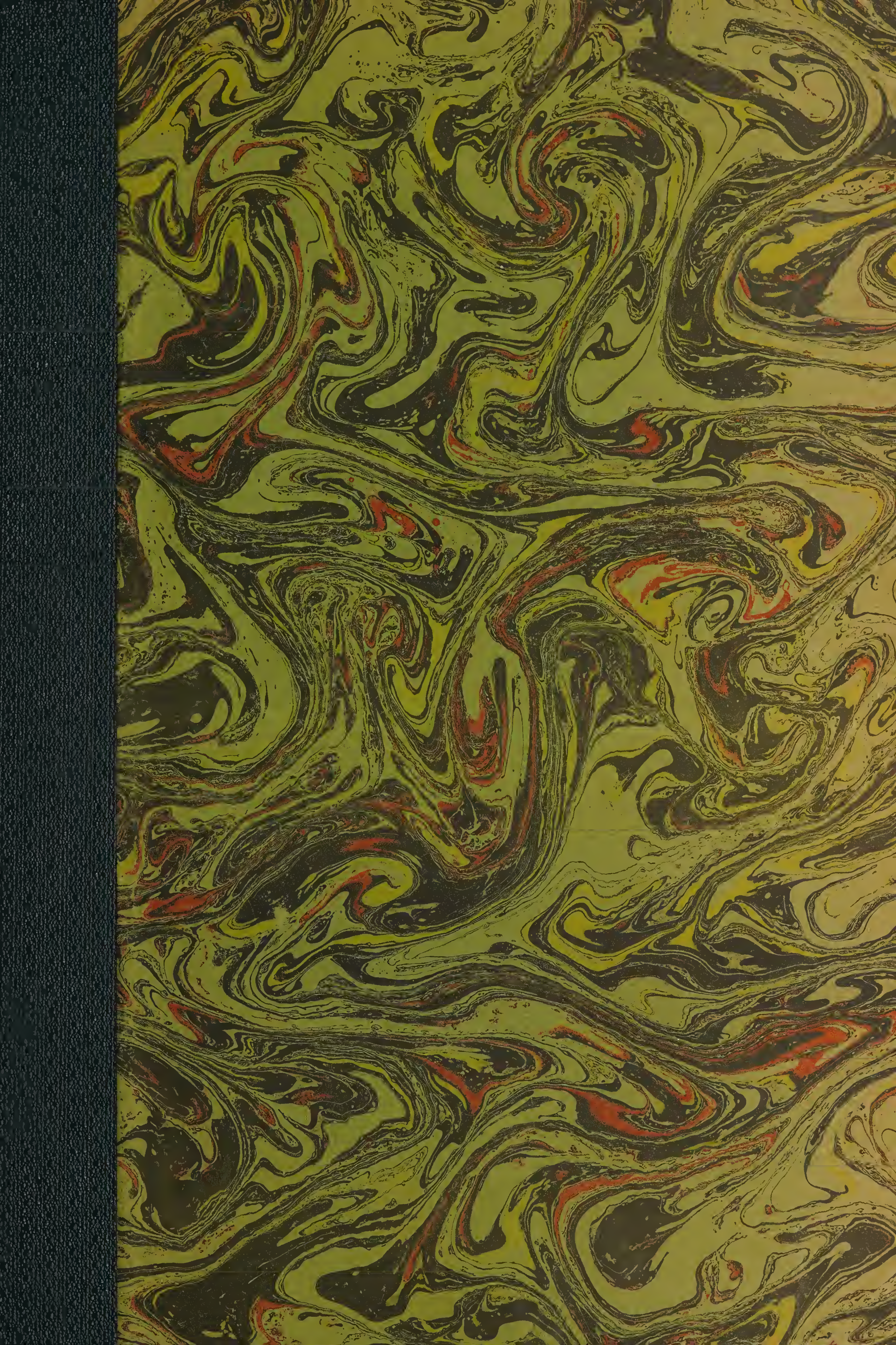


Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Dreiunddreissigster Band.

Zürich.

Fäsi & Beer

(vorm. S. Höhr).

1908.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Diesem Bande XXXIII des «Jahrbuchs» ist aus mehreren Ursachen ein kurzes Vorwort voranzustellen am Platz.

Der Inhalt des Bandes zeigt eine grössere Mannigfaltigkeit, als das in den letzten Jahren der Fall war. Erstlich konnte auch ein historischer Beitrag in französischer Sprache wieder gewonnen werden, der zugleich an die so wohl gelungene Tagung zu Neuenstadt erinnert, der Vortrag des Vertreters der Société jurassienne d'Emulation, in dem ganz voran die gastfreundliche Gesinnung unseres Versammlungsortes sich manifestirte. Ferner ist es gelungen, den Vortrag, den der bündnerische Geschichtforscher Muoth im Jahre 1901 vor der Gesellschaftsversammlung in Cur hielt, zum Abdruck zu bringen. So lange Muoth lebte und nach seinem Hinschied wurde mehrfach versucht, das Manuscript für das «Jahrbuch» erhältlich zu machen; aber erst 1908 kam aus dem Nachlass Muoth's eine längere Reihe von Blättern, nach denen der Vortrag gehalten worden war, durch die Gefälligkeit der Curer Gesellschaftsmitglieder nach Zürich, worauf Dr. Hoppeler, der die Materie aus seinen eigenen Studien kennt, aus den mehrfach einen Zusammenhang nicht aufweisenden Stücken ein Ganzes zu erstellen sich bemühte und es so möglich machte, diese Erinnerung an den so vielseitigen Gelehrten, dessen Lebenswerk zu früh abgebrochen wurde, hier niederzulegen. Endlich war es sehr erwünscht, die sehr interessante, neue Aufschlüsse bringende Abhandlung Dr. Gagliardi's hier noch unterbringen zu können; denn ihr Inhalt

steht mit der in diesem Jahre in den «Quellen zur Schweizergeschichte» in einem ersten Theil publicirten Chronik Brennwald's in engstem Zusammenhang. Allerdings ist auf diese Weise der sonst regelmässig innegehaltene Umfang des Bandes überschritten worden.

Ausserdem jedoch ist auf eine Ehrung hinzuweisen, die seit der letztjährigen Versammlung der Gesellschaft zu Theil wurde; denn vielleicht ist diese nicht der gesammten Mitgliedschaft bekannt geworden. «Der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Dankbarkeit gewidmet» — so bezeichnet sich ein Werk, das einen hervorragenden schweizerischen Staatsmann, einen Eidgenossen edelster Gesinnung vorführt, das 1907 erschienene Buch: «Bundesrat Dr. Jonas Furrer 1805—1861, Lebensbild eines schweizerischen Republikaners». Der Verfasser, Herr Stadtrath Alexander Isler in Winterthur, wollte in dieser Darbringung einer mit voller Liebe, ganz insbesondere in grosser Pietät bei der Zusammenbringung der so interessanten Correspondenz, ausgeführten biographischen Arbeit an die festlichen Stunden erinnern, die unsere Gesellschaft am 10. und 11. September 1906 in Winterthur verbrachte, und das hätte in keiner schöneren Weise geschehen können, als in solcher Würdigung des ausgezeichneten Sohnes dieser Stadt, dessen Lebensschilderung zugleich ein so wichtiges Capitel der Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert ausmacht. Der Verfasser, der in solcher Weise unsere Gesellschaft beschenkte, ist unseres aufrichtigsten Dankes werth.

Zürich, 9. September 1908.

G. Meyer von Knonau.

Protokoll der 62. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Neuveville am 9. und 10. September 1907.

Erste Sitzung.

Montag den 9. September, Abends 5 Uhr, im Rathhaus.

(Anwesend circa 40 Mitglieder und Gäste.)

1. Ueber die Jahresrechnung referirt der vom Gesellschaftsrath bestellte erste Revisor Burckhardt. Die Rechnung wird genehmigt und dem hiemit abtretenden Quästor Bernoulli der Dank der Gesellschaft für seine langjährige Mühewaltung ausgesprochen.

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr.	528. —
Bundesbeitrag	»	5000. —
Mitgliederbeiträge	»	2440. —
Übertrag aus dem historischen Fonds	»	370. —
Zinsen	»	158. —
Abonnement des Anzeigers etc.	»	521. —
Verkauf von Publicationen	»	101. —
Summa	Fr.	9118. —

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2631. —
Anzeiger	»	971. —
Quellen	»	3637. —
Verwaltung	»	195. —
Publikationen von Durrer und Barth . .	»	400. —
Summa	Fr.	7834. —
Saldo auf neue Rechnung:	»	1284. —
	Fr.	9118. —

Historischer Fonds.

Einnahmen:

Saldo	Fr.	9000. —
Zinse	»	370. —
Summa	Fr.	9370. —

Ausgaben:

Uebertrag auf die Jahresrechnung . . .	Fr.	370. —
Saldo auf neue Rechnung:	»	9000. —
	Fr.	9370. —

Als besonders erfreulich und nacheifernswerth ist hervorzuheben, dass Herr Coolidge in Grindelwald der Gesellschaft zur Förderung der erweiterten Quelleneditionen 20 Pfd. Sterling geschenkt hat.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Felix Burckhardt, Dr. phil., in Basel.
Armand du Pasquier, Dr. jur., in Neuenburg.
A. Guidini, Architekt, in Barbengo (bei Lugano).
Aug. Huber, Dr., Adjunct am Staatsarchiv, in Basel.
P. E. Jung, Kantonsbuchhalter, in Bern.
Ernst Lerch, Dr., Gymnasiallehrer, in Bern.
Léopold Micheli, Conservateur de la bibliothèque de la ville de Genève, in Genf.
W. Nef, Dr., Professor, in St. Gallen.
Hans A. von Segesser-Brunegg, Secrétaire de la Legation de la Suisse, à Paris.
Fritz Vischer, Dr., in Basel.

3. Ueber die Bibliothek berichtet von Mülinen, sie gehe ihren gewohnten Gang, nur dass die Tauschgeschäfte sich etwas vermehrten.

4. Ueber das Jahrbuch berichtet der Präsident: Band XXXII, für 1907, ist schon im Juni erschienen; Band XXXIII, für 1908, werde voraussichtlich Abhandlungen von Hoppeler, Hauser, Bütler, Gagliardi, Gross, Türler, Peter, Barth, von denen aber mehrere wohl erst 1909 folgen werden, enthalten.

5. Für die erweiterten Quellen hat der Bund 1907 einen Beitrag von 7000 Fr. gegeben, der auch für das folgende Jahr zu hoffen ist. Die Quellen werden künftig in drei Serien geteilt:

a) die Chroniken unter Leitung Tobler's, welcher berichtet, dass der Druck der Brennwald'schen Chronik durch Luginbühl begonnen habe, für einen folgenden Band Berichte über den Waldmannhandel in Aussicht genommen seien durch Gagliardi;

b) die Correspondenzen, wofür nach Bericht des Redactors Dierauer die Correspondenz von Peter Ochs durch Barth so vorbereitet ist, dass der Druck noch in diesem Jahr beginnen kann;

c) die Actenabtheilung ist der Leitung van Berchem's übergeben worden, der für deutsche Acten deutschschweizerische Mitarbeiter zuziehen will; ein näheres Programm für zunächst westschweizerisches Material wird van Berchem im nächsten Jahr vorlegen.

6. Die gesonderte Serie der Hülfsbücher unter Schweizer's Leitung wird mit dem Wegweiser zur Litteratur der Schweizergeschichte begonnen; an Stelle der zurückgetretenen Frl. Dr. Gallati, welche 6000 Zettel ablieferte, hat Stadtbibliothekar Barth in Winterthur die Bearbeitung übernommen und schlägt eine an die Quellenkunde von Dahlmann-Waitz anschliessende Eintheilung vor in Allgemeine Werke und solche, die sich in die chronologische Folge der Begebenheiten einreihen lassen; er hofft, diese Arbeit in einigen Jahren zu Ende zu führen.

7. Ueber den Anzeiger berichtet der Präsident, besonders auch, dass die Litteratur und die Totenschau jetzt vollständig nachgeführt sind.

8. Für die nächste Jahresversammlung wird nach Vorschlag des Gesellschaftsrathes Engelberg bestimmt.

9. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) Professor *von Mülinen,* in Bern: «Ueber das Erbmarschallamt der Hallwil in den vordern Landen».

b) Regierungsrath Dr. *Alb. Burckhardt,* in Basel: «Ueber die sogenannten Zeitungen im Basler Archiv».

Nach einem Spaziergang auf den Schlossberg und Besichtigung des restaurierten Schlosses findet ein von der Section Neuveville der Société jurassienne d'évolution dargebotenes Abendessen statt, durch eine Begrüssung von Seite des Präsidenten, Dr. Gross, eröffnet und durch Gesangsvorträge der Union de la Neuveville verschönert.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. September 1907, Vormittags 10 Uhr, in der Blanche Eglise von Neuveville.

(Anwesend circa 100 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Versammlung mit einem Ueberblick über die eigenthümlichen Verfassungs- und Herrschaftsverhältnisse um und in Neuenstadt vor 1798; er gedenkt der seit der Versammlung vom Jahr 1906 verstorbenen Mitglieder: Professor Reinhardt in Freiburg, Redactor Dietschy in Olten, Dr. Liechtenhan und Schulinspector Dr. F. Fäh in Basel.

2. Es folgen die Vorträge:

a) Staatsarchivar Prof. *Türler,* in Bern: «Die Plaids (placita) in Neuenstadt und in der Umgebung».

b) Dr. *Gross,* in Neuenstadt: «Histoire militaire de la Neuveville».

Nach Schluss gab Türler noch eine Erklärung der Blanche Eglise.

3. Die Wahlen ergeben die Bestätigung des bisherigen Gesellschaftsrathes, sowie von Präsidium und Vicepräsidium. An Stelle des demissionirenden Quästors Dr. Bernoulli wird Dr. Wilh. Vischer, in Basel, erwählt.

Daran schloss sich im Hôtel du Faucon das sehr zahlreich besuchte und belebte Bankett, an dem auch Mitglieder der zu ihrer Versammlung sich einfindenden Gesellschaft für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler sich betheiligten, wie denn eine gleich nachher von Dr. Gross aufgenommene wohl gelungene photographische Aufnahme die Mitglieder beider Gesellschaften vereinigt zeigt. Während des Banketts waren als Geschenke ausgetheilt: Documents glanés dans les archives de la Neuveville et offerts aux membres de la Société générale d'histoire suisse réunis les 9 et 10 septembre 1907 à la Neuveville, Notice historique sur le château du Schlossberg à Neuveville, sowie: Bernische Druck- und Verlagssignete, von Dr. G. Grunau. Eine Dampfschiffahrt nach der Petersinsel und der Besuch der Kirche von Ligerz folgten am Nachmittag.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Aubert, H. V., Nyon.
Barth, Hans, Dr., bibliothécaire de la ville, Winterthur.
Beerstecher, Ed., imprimeur, Neuveville.
van Berchem, V., Genève.
Bernoulli, A., Dr., trésorier, Bâle.
Brandstetter, Jos. L., Dr., Lucerne.
Burckhardt-Finsler, A., Dr., Cons. d'état, Bâle.
Burckhardt, Aug., Dr., Bâle.
Businger, L. C., curé, Soleure.
Businger, *K. L.,* abbé, Kreuzen (Soleure).
Cart, W., Dr., prof., Lausanne.
Delessert, E., ancien prof., Lutry.
de Diesbach, M., bibliothécaire cantonal, Fribourg.
Dietisheim, A., Bâle.
Dubier, A., prof., Neuveville.
Dubois, F., Lausanne.
Duby, H., Dr., Berne.
Durrer, R., Dr., archiviste cantonal, Stans.
Favre, C., ancien préfet, Neuveville.
Favre, J., fabricant, Neuveville.
Ganz, prof., Bâle.
Germiquet, E., prof., Neuveville.
Godet, Ph., prof., Neuchâtel.
Gossin, prof., Neuveville.
Gross, Ad., caissier, Neuveville.
Gross, E., Bordeaux.

Gross, J., pasteur, Neuveville.
Guidini, A., architecte, Lugano.
Guilland, A., prof., Zurich.
Guisan, Dr., Mézières.
Hantz, G., directeur du musée industriel, Genève.
Hegi, F., Dr., adj. de l'archiviste cantonal, Zurich.
Hoppeler, R., Dr., Zurich.
Imer, F., ancien préfet, Neuveville.
Imer, J., pharmacien, Neuveville.
Jeanjaquet, J., prof., Neuchâtel.
Jecklin, J., archiviste, Coire.
Lançon, L., négociant, Neuveville.
Luginbühl, Dr., prof., Bâle.
Magnin, H., directeur, Neuchâtel.
Meier, P. Gabriel, bibliothécaire, Einsiedeln.
Meyer von Knonau, Dr., prof., Zurich.
Meuri, J., prof., Neuveville.
Meylan, Dr., Vevey.
Möckli, Th., instituteur, Neuveville.
Monfrini, C., fabricant, Neuveville.
de Montet, A., Vevey.
Morand, J., Martigny.
de Mülinen, prof., Berne.
Näf, A., Dr., archéologue cantonal, Lausanne.
Paris, J., directeur, Neuchâtel.
Pellegrini, J., architecte, Bâle.
Pfister, Ch., négociant, Lausanne.
Piaget, A., archiviste cantonal, Neuchâtel.
Pierrehumbert, P., pasteur, Nods.
Pluss, A., Dr., Berne.
de Quervain, pasteur, Neuveville.
Riat, J., président du tribunal, Neuveville.
Rippmann, Dr., Stein a. Rh.
Robert, C., bibliothécaire, Neuchâtel.
Rollier, A., préfet, Neuveville.

Schläfli, G., Dr., Neuveville.
Schmid-Lohner, E., Bienne.
Schneider, Dr., prof., Bâle.
Schnider, C., ingénieur, Neuveville.
Schnider, J., inspecteur des forêts, Neuveville.
Schweizer, Dr., prof., Zurich.
Secrétan, Eug., Lausanne.
Simona, A., lieut.-colonel, Locarno.
Simonin, H., Cons. d'état, Berne.
Stern, Dr., prof., Zurich.
Tschiffeli, L., maître-bourgeois, Neuveville.
Türler, Dr., prof., archiviste cantonal, Berne.
Vetter, Dr., prof., Zurich.
Vischer, F., Dr., Bâle.
Vischer, W., Dr., Bâle.
Wavre, W., prof., Neuchâtel.
Werner, J., Dr., bibliothécaire, Zurich.
Wyss, O., notaire, Neuchâtel.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 9. September 1908.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1907 bis 1910.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).
Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel Vice-Präsident (seit 1895).
Wilh. Vischer, Dr. jur., in Basel, Quästor (seit 1907).
P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).
Joh. Dierauer, Professor, in St. Gallen (seit 1904).
Max von Diesbach, Kantonsbibliothekar, in Freiburg (seit 1903).
G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).
Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).
P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).
Gust. Tobler, Professor, in Bern (seit 1904).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Zürich-Enge. 1894.

Bachmann, Dr. *A.*, Professor an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.

Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.

Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Zürich-Hottingen. 1875.

Burckhardt, Dr. *Felix,* in Zürich-Hottingen. 1907.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1901.

Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.

Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Zürich-Oberstrass. 1895.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Hottingen. 1889.

Escher, Arnold, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1906.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.

Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.

Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.

Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1903.

Gagliardi, Dr. *E.,* in Oerlikon. 1906.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1894.

Hauser, Dr. *Kasp.*, Lehrer, in Winterthur. 1897.

Hegi, Dr. *Friedr.,* Adjunct am Staatsarchiv, in Zürich-Enge. 1905.

Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Hoppeler, Dr. *Robert,* in Zürich. 1893.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Zürich-Fluntern. 1882.
Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Winterthur. 1900.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Bändlikon. 1874.
Hunziker, Dr. *Rudolf,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1905.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *O.,* Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.
Meister, Dr. *Ulrich,* Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zollikon. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.
Peter, Dr. *Gust. Jak.,* in Zürich-Hottingen. 1905.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Zürich-Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich-Riesbach. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.
Stauber, E., Lehrer, in Töss. 1906.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri. 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1873.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.,* Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

55

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.

Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.

Brugger, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Bern. 1904.

Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.

Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.

Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer, in Aarberg. 1905.

Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Vorstand des kantonalen Wasserrechtsbureau's, in Bern. 1887.

Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.

Grunau, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, in Bern. 1904.

Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.

Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heil. Geist in Bern. 1877.

Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.

Jung, P. E., Kantonsbuchhalter, in Bern. 1907.

Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.

Lechner, Dr. *Ad.,* Gehülfe am Staatsarchiv. 1906.

Lerch, Dr. *Ernst,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1907.

Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.

Lory, C. L., in Münsingen. 1892.

Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.

von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Bibliothekar der Gesellschaft). 1887.

von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.

Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv (Redactor des «Anzeigers»), in Bern. 1900.

von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.

Schindler, Dr. *C.,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1899.

Schmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Biel. 1896.

Schneider, Ernst, Dr. phil., Seminardirector, in Bern. 1905.

von Sprecher-Bernegg, Th., Oberst, Chef des Generalstabs. 1899.

Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.

Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.

Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.

Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Professor, Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885. 37

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
von Segesser-Brunegg, Hans A., Secrétaire de la Legation de Suisse, à Paris, 15 bis, rue de Marignan. 1907.
9

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
4

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Beichtiger, in Wil, Ktn. St. Gallen. 1899.

von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

Diebolder, Paul, Professor, in Zug. 1908.
Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 3

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Hätzingen. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de *Diesbach, Max,* bibliothécaire cantonal, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
von *Eggis, Adolf,* Banquier, in Freiburg. 1906.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Remy, Léon, in Bulle. 1905.
Schnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 9

Kanton Solothurn.

von *Arx, Ferdin.,* Professor, in Solothurn. 1890.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Huber, Heinr., jun., Bahnbeamter, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.

von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Präsident der Kunstcommission des städtischen Museums, in Solothurn. 1879. 8

Kanton Basel.

Barth, Dr. *Alb.,* Gymnasiallehrer. 1904.
Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Blatter, Aug., Dr. phil., Lehrer der oberen Realschule. 1899.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Chr.,* Regierungsrath. 1901.
Camenisch, Dr. *Karl,* Lehrer an der oberen Realschule. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Huber, Dr. *August,* Adjunct am Staatsarchiv. 1907.
La Roche, Franz, Dr. jur., in Innsbruck. 1904.
Lötscher, Dr. *Ulrich,* Reallehrer. 1905.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Professor. 1888.
Pfister, Dr. *Alex. Victor,* Lehrer. 1905.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.

Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Professor. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., Regierungsrath, Professor. 1881.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer. 1899.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Dr. *Fritz.* 1907.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 40

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Utzinger, Dr. *Walter,* Gymnasiallehrer, in Schaffhausen. 1906.
Wettstein, Dr. *Walter,* Redactor, in Schaffhausen. 1906.
5

Kanton Appenzell.

Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897. 1

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Stadtbibliothekar, in St. Gallen. 1868.
Egli, Dr. *Joh.,* Professor, in St. Gallen. 1904.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Grellet, Jean, in St. Gallen. 1900.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.

Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1905.
Nef, Dr. *W.,* Professor, in St. Gallen. 1907.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Ragaz. 1896.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 16

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, Dr. *G.,* Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 9

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 4

Kanton Tessin.

Guidini, A., Architekt, in Barbengo (bei Lugano). 1907. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris, 32, Rue du Luxembourg. 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Pfister, Chr., commerçant, Villa Cornelia, Chemin de Villard, à Lausanne. 1903.
Reichel, Alex., Mitglied des Bundesgerichts, à Lausanne. 1898.
Rivett-Carnac, J. H., Colonel, à Rougemont. 1907.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.

11

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
de Rivaz, Charles, à Sion. 1896.

3

Kanton Neuenburg.

Du Pasquier, Armand, Dr. jur., à Neuchâtel. 1907.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil., Professeur, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., Professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel. 1900.
Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de Pury, Jean, Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
de Pury, Paul, Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charles, Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 9

Kanton Genf.

Aubert, Fernand, Licencié ès lettres, à Genève. 1906.

Aubert, Hippol., Archiviste-paléographe, à Crassier (Vaud). 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, à Onex, près Genève. 1899.

de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Cramer, Lucien, Dr. jur., à Genève. 1903.

de Crue, Francis, Professeur à l'Université, à Genève. 1905.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.

Martin, Paul-Edm., Licencié ès lettres, à Genève, 13 Rue Töpffer. 1905.

Micheli, Léop., Archiviste-paléographe, Conserv. de la biblioth. de la ville de Genève, à Frontenex, près Genève. 1907.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.

Trembley, Maur., Petit-Saconnex, près Genève. 1905. 15

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Melchior, Dr. *Frida,* in Jena. 1904.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 3

252

Von diesen 252 Mitgliedern traten ein

1841: 1 (J. Escher).
1851—1860: 2 (A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 7 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 39.
1881—1890: 53.
1891—1900: 92.
1901—1908: 58.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin	1891
von Liliencron, Freiherr *R.,* in Berlin	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Versailles, Rue du parc de Clagny 18 bis	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
von Stälin, Paul, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902

Correspondirendes Mitglied.

	Jahr der Aufnahme
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Grindelwald, am Sandigenstutz	1891

UNTERSUCHUNGEN

ZUR

WALSERFRAGE.

Von

ROBERT HOPPELER.

Die nachstehende Arbeit bildet die Erweiterung zweier, am 9. und 26. Februar 1907 im Schosse der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich und der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft in Cur gehaltenen Vorträge. Veranlassung, mich eingehender mit der sogenannten «Walserfrage» zu beschäftigen, gab eine Dissertation der Berner juristischen Fakultät, betitelt «Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz», verfasst von Erhard Branger.[1]) Wenn diese auch manch' beachtenswertes Resultat zutage gefördert, so kann man ihr doch nicht in allen Punkten beipflichten. Es gilt dies namentlich hinsichtlich der Darstellung der Rechtszustände des deutschen Oberwallis im Mittelalter und den daraus abgeleiteten, zum Teil unhaltbaren Schlussfolgerungen.

Meine Ausführungen stützen sich lediglich auf urkundliches, teilweise noch ungedrucktes Material. Leider stand mir solches für die Vorarlbergischen Talschaften nur in sehr beschränktem Masse zur Verfügung. Reichlicher flossen dagegen die Quellen für die Landschaft Sargans und das Gebiet der Abtei Pfävers dank der Zuvorkommenheit seitens des derzeitigen Stiftsarchivars von St. Gallen, Herrn Jos. Müller.

Noch sei bemerkt, dass, da sich z. Z. eine einlässliche Darstellung der Rechtsverhältnisse des Oberwallis in Vorbereitung befindet, ich mich im ersten Teil meiner Studie auf die allernotwendigsten Quellenzitate beschränkt habe.

*   *
*

---

[1]) Mit «Urkundenanhang» in Heft 11 der von Gmür herausgegebenen «Abhandlungen zum schweizer. Recht» (Bern 1905).

Es darf heute, nach den gründlichen Untersuchungen Zimmerlis über «Die Sprachgrenze im Wallis»[1]) als ausgemacht gelten, dass das Walliser Rhonetal in seiner ganzen Ausdehnung einst, wenn auch in den obersten Partien nur spärlich, von einer romanischen Bevölkerung bewohnt gewesen ist, und ebenso dürfte hinsichtlich der Herkunft des deutschen Elementes im Oberwallis mit ziemlicher Sicherheit feststehen, dass dasselbe aus dem jetzigen Berneroberland (Haslital) — über die Grimsel — hinübergewandert und, allmählich talabwärts vordringend, bis Leuk festen Fuss gefasst hat, mit andern Worten, dass die Oberwalliser alamannischen Stammes sind.

Über den Zeitpunkt dieser Einwanderung gehen die Meinungen freilich noch immer auseinander. Zimmerli hält dafür, dass sie «frühestens in der ausgehenden Karolingerzeit, in keinem Falle in der grossen Wanderepoche stattgefunden»[2]), während J. Rudolf Burckhardt in seinen, vor sechzig Jahren erschienenen, für die damalige Zeit grundlegenden «Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs» die Ansicht aussprach: «Im allgemeinen scheint die deutsche Bevölkerung im Wallis nicht sehr alt zu sein, indem erst nach 1200 deutsche Ortsnamen hier vorkommen»[3]).

Einen Anhaltspunkt für die Fixierung der Chronologie gewährt übrigens unseres Erachtens der der Mitte des 11. Jahrhunderts angehörige Einkünfte-Rotulus des Sittener Domkapitels, welcher alle Örtlichkeiten des Rhonetales, da dasselbe begütert war, aufzählt, darunter als zuoberst gelegen, Rannia (Raron), Vesbia (Visp) und die villa Natrensis (Naters)[4]). Aus dem Goms werden keine aufgeführt. Besass das

---

[1]) Die deutsch-franz. Sprachgrenze in der Schweiz. III. Teil. (Basel und Genf 1899.)

[2]) A. a. O. S. 98.

[3]) Archiv f. Schweizer. Gesch. Bd. IV, S. 101.

[4]) Gremaud, Chartes Sédunoises Nr. 8 (Mém. et docum. publiés par la Soc. d'hist. de la Suisse Romande, t. XVIII).

Kapitel dort keinerlei Rechtungen? Oder war diese Gegend überhaupt noch nicht kultiviert?

Wenn die Behauptung Burckhardts, das Vorhandensein einer Kirche beweise eine weit frühere Anlage der betreffenden Ortschaft, richtig ist[1]), so müsste die Kolonisation von Aernen, Moerel, Loetschen, Münster mindestens zu Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts erfolgt sein, ihr Aufblühen demnach mit der Festsetzung deutscher Siedler in unmittelbarem Zusammenhange stehen, da die erwähnten Orte erst zwischen 1214 und 1235 urkundlich als Pfarreien genannt werden[2]).

Jedenfalls ist es Tatsache, dass im 12. Jahrhundert im Oberwallis eine deutsch redende Bevölkerung ansässig ist, welche, rasch erstarkend, seit der zweiten Hälfte des 14. mit kräftiger Hand in die politischen Verhältnisse der Rhonetalschaft eingreift und während eines Zeitraumes von beinahe vierhundert Jahren den ausschlaggebenden Faktor in deren Entwicklung gebildet hat. Erst die Verfassung vom 3. August 1839 hat die Vormachtstellung des deutschen Elementes im Wallis endgültig gebrochen und den politischen Schwerpunkt des Kantons in den untern Landesteil verlegt.

* *
*

Über die Rechtszustände des Oberwallis vor dem 13. Jahrhundert sind wir mangels Urkunden recht dürftig unterrichtet. Immerhin lassen sie sich mit Hülfe jüngern Quellenmaterials in den Grundzügen erkennen. Reichlicher fliesst dieses erst von zirka 1200 an. Leider sind die «für eine Darstellung der alten und vielfach bis auf den heutigen Tag bewahrten genossenschaftlichen Verhältnisse und Rechte» äusserst wertvollen «Bauernzünfte» noch nicht publiziert[3]).

---

1) A. a. O. S. 100.

2) Gremaud, Documents relatifs à l'hist. du Vallais Nr. 242, 247, 390, 613. — Auf eine frühere roman. Bevölkerung daselbst weisen unzweideutig die Ortsnamen.

3) Andreas Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis (Basel 1890), S. 42.

Weitaus der bedeutendste Grundherr im Haupttal der Rhone, ob dem Pfynwald bis zur Furka, wie in den zahlreichen Seitentälern war das Hochstift Sitten, genauer das bischöfliche Tafelgut (mensa episcopalis). Von ihm hieng der urbarisierte Grund und Boden ab, von ihm die Allmenden und Alpen. Wie anderwärts in alamannischen Landen, scheint das Privatland anfänglich in Huben (mansi) abgeteilt gewesen zu sein, welche sich jedoch im Laufe der Zeit mannigfach zersplitterten. Immerhin lässt das häufige Vorkommen von mansuarii noch im spätern Mittelalter — solche werden namentlich im Goms (zu Münster, Gluringen, Selkingen, Aernen etc.)[1]) und in den Pfarreien Naters[2]) und Visp[3]) namhaft gemacht — den Schluss auf eine verhältnismässig späte Kolonisation der in Frage stehenden Landstriche zu. An diese erinnert auch eine bis tief ins 14. Jahrhundert hinein bestehende, ausschliesslich auf Hubgut lastende, ursprünglich jedenfalls hoheitliche Abgabe, «Landherrendienst» geheissen[4]).

Von allem Gut, das der Bauer nach Lehenrecht besitzt[5]), wird das servicium, der Grundzins, in der Regel jedes Jahr — mit Verdoppelung bei Nichtinnehaltung des Termins — entrichtet, ehedem in natura, später zum Teil oder ganz in Geld, beim Wechsel von Lehenherr oder Lehenmann, oft nur des einen von ihnen, ausserdem das placitum, der Ehrschatz. Gewöhnlich beträgt dieser das doppelte eines Jahreszinses. Ist damit zugleich die Lehenerneuerung (hominium oder homagium) verbunden, so wird das Lehen als feudum homagii ligii bezeichnet, fällt sie aber weg, als feudum planum. Unterlassung

---

[1]) Gremaud Nr. 505, 725, 1167, 1617, 2159, 2195, 2218.

[2]) Ebendas. Nr. 369.

[3]) Ebendas. Nr. 306 u. 1465.

[4]) Vgl. Hoppeler, Über Landherrendienst im «Anzeig. f. Schweiz. Gesch.» Bd. X, S. 167/168.

[5]) Für das folgende vgl. auch meine «Notizen zur Walliser Rechtsgeschichte des Mittelalters» in «Blätter a. d. Wallis. Gesch.», Bd. III, S. 446 ff.

des homagium oder Nichtbezahlung des placitum ziehen den Verlust des Lehenobjektes nach sich. Der gleiche Fall tritt ein, wenn ein Lehenmann ohne Erben mit Tod abgeht, da bei weitem die Mehrzahl der Lehengüter den Charakter von Erblehen (feuda perpetua) trägt.

Ausser servicium und placitum haftet aber auf einem grossen Teil des urbarisierten Grund und Bodens noch die tallia oder stura (Telle, Steuer), eine Abgabe, deren Höhe mehr oder minder in dem willkürlichen Ermessen des Herrn (tallia ad misericordiam) liegt. Die Inhaber von solchen tellenpflichtigen Gütern, homines talliabiles geheissen[1]), sind, im Gegensatze zu den persönlich freien homines ligii, Unfreie, Hörige. Sie bilden die Mehrheit der Bevölkerung des deutschen Oberwallis. Zu ihnen gehören auch die mansuarii. Nur sie geben den Fall, in der Walliser Rechtssprache des Mittelalters chiminagium, deutsch usferte genannt[2]). Homines ligii, welche in den Besitz von Steuergut gelangen, sind tellenpflichtig; unsicher dagegen ist, ob deren Kinder, die auf solchem geboren werden, in den Stand der Hörigkeit treten.

Über Einzug und Abzug sprechen sich, soweit mir ersichtlich, die Quellen nirgends aus. Dass indes die Freiheit des letztern überall zu Recht bestund, erhellt aus der später zu erörternden grossartigen Kolonisationstätigkeit der deutschen Walliser.

Was schliesslich die Waffenpflicht betrifft, so erstreckt sich diese auf homines talliabiles wie homines ligii.

Verschwindend klein im deutschen Oberwallis ist die Zahl der freien Bauern. Alles, was schon darüber geschrieben worden ist, entbehrt jeglicher historischen Grundlage. Dass es da und dort, insbesondere am Eingang der Vispertäler, in der Gegend um Toerbel und Gspon, vereinzelte Gemeinfreie gegeben, resultiert u. a. aus der urkundlichen Erwähnung freien

---

1) «homines vocati de Telle.« Gremaud Nr. 1439.

2) Näheres hierüber in meinem Art. «Chiminagium oder usferte.» («Anzeig. f. Schweiz. Gesch.» 1907 Nr. 3.)

Grund und Bodens (allodium). Selbständige Genossenschaften scheinen sie indessen nirgends gebildet zu haben ausser zu Biel, in der Pfarrei Münster, wo in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Freien von Moerel die Vogtei über die dortigen «liberi allidotarii, quibus wlgariter dicitur eigensecin»[1]), innehatten. Dafür empfiengen sie jährlich von ihnen 11 Pfg. an Geld zu Vogtrecht. Auch besassen jene das Recht, ihnen aus ihrer Mitte einen Richter zu setzen[2]). Von Auswärtigen konnten diese freien Leute nur vor dem Gerichtsstab der Herren von Moerel belangt werden. In der Folgezeit ist von ihnen nicht mehr die Rede; wahrscheinlich haben sie sich unter den Leuten der «Grafschaft» verloren.

Jede Niederlassung (Dorfschaft) — oft deren mehrere zusammen — besass in der Regel ihre besondere Allmende (pascua, almeyn), Waldungen und Alpen, deren Nutzung sich stets an den Besitz eines Talgutes knüpft. Dem Grundherrn werden darab bestimmte Abgaben, zumeist in Milchprodukten (Käse, Butter, Zieger) bestehend, entrichtet. Die Nutzungsberechtigten (comparticipes) — homines talliabiles sowohl als homines ligii — bilden jeweilen eine Genossenschaft (Allmend oder Alpgenossenschaft) mit genau umschriebenen Satzungen, «burzünfften» geheissen, welche schon frühzeitig schriftlich festgelegt worden sind[3]). Das älteste, uns überlieferte Dokument dieser Art ist die Alpordnung der beiden Dorfschaften Ulrichen und Reckingen

---

1) Heusler a. a. O. Übersicht Nr. 444. — Kaum richtig dürfte Huber, System und Gesch. des Schweiz. Privatrechtes, Bd. IV, S. 216 Anm. 12 diese Stelle interpretiert haben. Gegen seine Ansicht spricht allein schon der Satz: «et non tenebamur ab eis exigere servicium neque placitum» etc.

2) «Insuper dicti homines infra XL annos non habebant maiorem neque psalterum, nisi aliquem, quem ego [Marquardus] vel dictus pater meus dominus Chunradus eis proposuerit procuratorem et defensorem, et hoc hominem aliquem inter ipsos.» Urk., dat. 1277 März 6. Mœrel. Gremaud Nr. 849.

3) Vgl. Heusler, Rechtsquellen a. a. O. S. 42.

für die Eginenalp aus dem Jahre 1240[1]). In der Folge erscheinen auch Münster und Geschinen daselbst teilberechtigt. Zu Ende des 14. Jahrhunderts partizipieren an den dortigen 500 Kuhrechten Ulrichen mit 180, Reckingen mit 160, Münster und Geschinen zusammen mit ebensoviel[2]). Eine andere grosse Alpgenossenschaft ist diejenige, welche die Dörfer Obergestelen, Oberwald und Unterwasser umfasste. Wir erwähnen derselben, weil deren von 1415 datiertes Statut, dem eine ältere «burzunfft» zugrunde liegt[3]), das früheste in deutscher Sprache abgefasste ist[4]). Zahlreich waren die kleineren Genossenschaften.

Zentren der bischöflichen Administration sind Aernen, Naters, Visp, Raron und Leuk. Jede dieser Örtlichkeiten ist Sitz eines Meiers. Gewöhnlich deckt sich dessen Verwaltungskreis mit dem Umfang des betreffenden Pfarrsprengels. Eine Ausnahme macht allein das Meieramt Aernen, welches die beiden Kirchspiele Aernen und Münster — ohne die «Grafschaft»[5]) — umschliesst[6]).

Dem Meier kommen auch niedergerichtliche Befugnisse zu. Der eigentliche Stellvertreter des Bischofs in der Rechtspflege war aber ursprünglich der Viztum (vicedominus). Seine wesentlichsten Funktionen sind: «ferre arma et dominum episcopum defendere cum armis, episcopatum suum et terram suam. — Item exercere officium vicarie, quod est adnimaversio in facinorosos homines et cognitio in criminalibus

---

[1]) Urk., dat. 1240 Oktober 23. Münster. Gremaud Nr. 2170.

[2]) Urk., dat. 1391 Juni 27. und 1395 Mai 5. Reckingen. Pf.-Arch. Reckingen Nr. 11 und 14. Vgl. auch unten S. 26.

[3]) «Item ist gmacht ... wie in der alten burzunfft deron von Gestillen, von Wald und von undren Wassren.» Vgl. die nachfolgende Anm.

[4]) Urk., dat. 1415 Mai 3. Obergestelen. Gremaud Nr. 2627.

[5]) Über diese unten S. 11.

[6]) Vgl. Hoppeler, Über den Ursprung und die Bedeutung der sieben Zehnten des Ober-Wallis im «Anzeiger f. Schw. Gesch.» Bd. X, S. 147—149.

causis et civilibus seu pecuniariis»[1]. Ferner führt er die Aufsicht über die Waldungen, Allmenden und Alpen, über die öffentlichen Strassen und Brücken und sorgt für deren Instandhaltung[2].

Anfänglich scheint der Vizedominus von Sitten, als Rechtsnachfolger des alten advocatus, dieses Amt im ganzen bischöflichen Wallis ausgeübt zu haben. Später hat jeder Verwaltungsbezirk (Meieramt) seinen besondern Viztum. Durchweg liegt der Vizedominat in den Händen freier Herren; dasselbe gilt von den Meierämtern des Haupttales[3].

Zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, hält der Vizedominus auf dem Dinghof Gericht (placitum generale), an dem alle, die Hofgut besitzen — homines talliabiles und homines ligii — zu erscheinen pflichtig sind. Bei dieser Gelegenheit hat er Anspruch auf das receptum. In der Zwischenzeit pflegt ihn der Meier zu vertreten, was im Laufe der Zeit eine völlige Kompetenzenverschiebung der beiden zur Folge hat[4]. Seit dem 13. Jahrhundert sind die Funktionen des Viztums in der Hauptsache auf die beiden Dingmonate des Jahres — daher der Ausdruck «menses vidompdales[5] — beschränkt, in den zehn übrigen richtet der Meier. In Moerel hält der letztere während des ganzen Jahres Gericht[6], in Visp dagegen sind dem Vizedominus alle Fälle von Hochverrat reserviert[7], in Leuk und Raron ebenso Streitsachen um Hubgut[8]. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingetreten werden.

Überall im Oberwallis ist nun aber ein grosser Teil des Grund und Bodens dem Hochstift Sitten im Laufe der Zeit ent-

---

1) Gremaud Nr. 623.

2) Ebendas. Nr. 1738.

3) Hiezu Hoppeler, Über freie Herren («Blätter aus d. Wallis. Gesch.» Bd. III), S. 461 f.

4) Vgl. Heusler, Rechtsquellen a. a. O. S. 10.

5) Gremaud Nr. 2183.

6) Gremaud Nr. 1439. Die Erklärung hiefür unten.

7) Ebendas. Nr. 1366.

8) Gremaud, Chartes Sédunoises Nr. 50.

fremdet, dessen Obereigentum rein nominell geworden. Es sind dies die mitunter ziemlich umfangreichen Herrschaftsgebiete grosser und kleiner Vasallen. Daneben gibt es eine Reihe von Grundherrschaften freier Herren sowie des Domkapitels. Indessen stehen auch diese Edeln, fast ausnahmslos, in irgend einem Dienstverhältnis nicht nur zum Bischofe, sondern oft zugleich zum gräflichen Hause Savoien, so dass sich die Rechtsverhältnisse der obern Rhonetalschaft im spätern Mittelalter bisweilen äusserst komplizieren.

Da ist vorerst Niedergestelen (Castellione, Castellio) mit dem sich gen Norden öffnenden, langgestreckten Loetschental (vallis de Lyehc, Liech) anzuführen, wo die Freien von Turn, Inhaber des Meieramtes zu Sitten, hohe und niedere Gerichte besassen. Ausgedehnte Gerechtigkeiten kamen diesen ferner im Nicolaital bis zuoberst nach Zermatt (Praborny) zu. Weniger abgerundet war der Besitz der Freien von Raron, der Esperlin, derer von Weingarten (de Vineis) und vieler andern.

Zu Moerel und Grengiols erscheint seit alters Savoien als Grund- und Gerichtsherr. Für diese Herrschaft («comitatus Morgie») huldigten ihm bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts die Grafen von Granges, seit diesem Zeitpunkte die Bischöfe von Sitten. In der Folge wurde Moerel eines der bischöflichen Verwaltungszentren des Oberwallis [1]).

Mit Moerel verbunden war von jeher die «communitas comitatus parrochie de Monasterio», die sogenannte «Grafschaft», umfassend die Dorfschaften Selkingen, Biel, Ritzingen und Gluringen. Sie hatte zwar ihren besondern Meier (Richter), dagegen waren die Leute zur Teilnahme an den Mai- und Herbstgerichten in Moerel oder Grengiols verpflichtet. Erst 1344 machten sie sich davon frei [2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 9 und Hoppeler, Über den Ursprung und die Bedeutung der sieben Zehnten a. a. O.

[2]) Gremaud Nr. 2195.

Nach Moerel benannte sich eine aus der Gegend am Lago Maggiore eingewanderte edle Familie, wahrscheinlich ein Zweig der Grafen de Castello-Crollamonte[1]), welche in den Pfarrsprengeln Moerel und Naters, auch im Goms, namentlich aber in der Talschaft Simpeln sehr begütert war[2]). Im Jahre 1257 gingen jedoch die letztern Rechtungen[3]) durch Kauf von Wilhelm von Moerel, Sohn Junker Conrads sel., an den Sittener Viztum Jocelin de Castello und dessen Erben über[4]). Auch dieses Adelsgeschlecht ist ennetbirgischen Ursprungs. Jocelins Bruder Peter trug vom bischöflichen Tafelgut das Meieramt zu Visp zu Lehen. Infolge der Heirat seiner Tochter Aldisa gelangte dieses mit anderem im Oberwallis gelegenen Besitz an seinen Schwiegersohn, den Grafen Gottfried III. von Biandrate, aus dem Novaresischen, und dessen Nachkommen[5]).

Die Biandrate rangieren im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter den ersten Dynastenfamilien des Walliser Rhonetales. Ihre Besitzungen erstreckten sich von Visp hinauf bis in das Goms, allwo ihnen der Vizedominat zustand, über die Vispertäler und, jenseits des Gebirges, im Sesiatal[6]), im Val

---

[1]) Ferdinand Schmid, Verkehr und Verträge zwischen Wallis und Eschental vom 13. bis 15. Jahrh. («Blätter a. d. Wallis. Gesch.» Bd. I. S. 153); ders., Die Gerichtsbarkeit von Moerel. (Ebendas. Bd. II, S. 43.) — Tatsächlich haben noch etliche Glieder derer von Moerel den «gräflichen» Titel geführt. Vgl. Gremaud Nr. 281 und 309.

[2]) Gremaud Nr. 638 und 1157. Hiezu oben S. 8.

[3]) «omnes homines, quos habebam in valle de Simplun et quicquid iuris, actionis et dominii habebam in eosdem.»

[4]) Urk., dat. 1257 Febr. 25. Naters. Gremaud Nr. 638.

[5]) Auf die Beziehungen der Häuser Castello und Biandrate werde ich an anderer Stelle zurückkommen. Was Gingins-la-Sarraz, Notice sur l'hist. des Comtes de Biandrate («Mém. et docum. de la Suisse romande» t. XX, pag. 442 s.) darüber sagt, bedarf der Berichtigung.

[6]) Vgl. die unten S. 14 Anm. 2 zitierte Urk. v. 23. Januar 1241. Hiezu Böhmer, Regest. Frid. II. Nr. 3752.

d'Anzasca — zum Teil von den Castello herrührend[1] —, seit 1291 im Val di Devero und am Simplon[2]).

Ebenfalls italienischer Herkunft sind die alten Meier de Saxo zu Naters, deren Vorfahren bereits im 12. Jahrhundert ins Rhonetal eingewandert sind und mindestens seit 1219 das dortige Meieramt in Händen haben. Mit den de Ornavasso teilen sie sich in den Vizedominat. Zweiglinien von ihnen waren die Meier von Aernen, die Herren von Brig, von Fiesch, von Mühlebach und andere.

Es lässt sich hieraus unschwer ermessen, wie nachhaltig im spätern Mittelalter der italienische Einfluss auf die gesamte Kulturentwicklung des Oberwallis gewesen sein muss und tatsächlich auch gewesen ist. Auf Details kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden, wohl aber darauf hingewiesen, dass das Deutschtum der Oberwalliser den welschen Einwirkungen gegenüber völlig intakt geblieben ist, im Gegenteil ein überlegenes Absorptionsvermögen an den Tag gelegt hat.

* * *

Bekanntlich hat das deutsche Volkselement des Oberwallis im spätern Mittelalter eine geradezu staunenswerte Kolonisationskraft entwickelt. Vom Rhonetal aus besiedelte dasselbe die Talschaft Simpeln, jenseits der gleichnamigen Passhöhe, setzte sich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts — über den Monte Moro — am Oberlauf der Anza, zu Macugnaga und Pestarena fest, und drang einerseits über den Colle d'Orchetta bis Rimella, anderseits über den Turlo ins Tal der Sesia bis Alagna[3]) und

[1]) Urk., dat. 1250 Juni 8. Bannio. Archiv Valeria. Abschriftlich mitget. von Dr. H. Dübi in Bern.

[2]) «homines, possessiones et iura omnes et omnia ... in valle Deverii et a ponte Crevole, Novariensis diocesis, usque ad locum Brige, Sedunensis diocesis.» Gremaud Nr. 1020.

[3]) Giordani, La colonia tedesca di Alagna-Valsesia e il suo dialetto (Torino 1891), S. 19 erwähnt eine Überlieferung, nach der die deutsche Kolonie in Alagna auf einen Heinrich Stauffacher aus Wallis zurückzuführen wäre. In der Tat scheint es dort vormals eine

Riva vor. Vielleicht von hier aus, wahrscheinlicher aber aus dem Val d'Anzasca, haben Rima-San Giuseppe im Sermenzatal, Carcoforo und Rimasco ihre deutsche Bevölkerung erhalten. Ebenfalls unsicher ist, ob Val Lesa, wo das Hochstift Sitten bereits im 12. Jahrhundert als Grundherr erscheint[1]), vom Sesiatal aus oder über den früher viel begangenen St. Theodulpass und die Betta Forca aus dem St. Nicolaital kolonisiert worden. Issime mit Gabi, Gressoney-St.-Jean und Gressoney-la-Trinité waren hier die bedeutendsten Siedelungen. Deutsche sassen ehedem auch in Ayas, deutsch sprach man in Ornavasso (Urnavas) und Miggiardone im untern Tosatal. Heute ist dasselbe dort völlig verschwunden, ebenso in einigen andern der aufgeführten Örtlichkeiten, allerorts aber in starkem Rückgang befindlich.

Über den Zeitpunkt der Anlage dieser Kolonien besitzen wir ein paar urkundliche Anhaltspunkte. Carcoforo war um 1240 noch eine einfache Alpweide, Besitz der Grafen von Biandrate[2]); desgleichen 1256 Macugnaga, Eigentum der Abtei Arona am Lago Maggiore[3]). In einem Dokument vom August 1291 ist dagegen bereits die Rede von «communi et hominibus de Macugnaga», deren deutscher Charakter, im Gegensatz zu den «hominibus tocius vallis de Valenzasca», angedeutet

---

Familie dieses Namens gegeben zu haben. Im Bürgerbuch von Zürich findet sich der Eintrag: «Anthony Giger uß Sesental by Nauara der steinmetz ist um 3 gulden zu burger uffgnomen und hat gschworn mentag nach Marie Magdalene anno etc. 1520.» Seine Nachkommen nennen sich Stauffacher gen. Gyger oder Gyger gen. Stauffacher. Gefl. Mitteil. v. Dr. Fr. Hegi in Zürich.

1) Gremaud Nr. 275.

2) «Item et alpem Carcofoni.» Teilungsvertrag der Brüder Biandrate, dat. 1241 Januar 23. in burgo Venzoni. Orig., Perg., Staatsarchiv Sitten.

3) «secunda dicitur alpis de Macugnaga, coheret ei a mane et a meridie Anza, a sero alpe Rovelli et a monte vallis Solze.» Urk., dat. 1256 August 1. Bianchetti, L'Ossola inferiore II, 157/158 Documento LIV.

wird [1]). Die Besiedelung muss demnach in der Zwischenzeit erfolgt sein.

Ob und inwieweit die Kolónisation dieser südlichen Alpentäler durch deutsche Oberwalliser eine spontane gewesen, oder ob sie unter Einwirkung jener im Rhonetal mächtigen italienischen Feudalfamilien, von welchen oben die Rede war, erfolgt ist, soll hier weiter nicht untersucht werden. Erstere Ansicht hat Albert Schott [2]) vertreten, letztere Gingins-la-Sarraz [3]) und Bresslau [4]). Beide Annahmen verwirft in neuerer Zeit Arturo Galanti [5]), indem er überhaupt die Herkunft der Deutschen in den Monte Rosatälern aus dem Oberwallis bestreitet [6]).

Leider besitzen wir bis zur Stunde über die erwähnten Talschaften nur ein äusserst fragmentarisches Urkundenmaterial, so dass vorderhand von einer Darstellung der dortigen Rechtszustände im spätern Mittelalter abgesehen werden muss.

Vom Ober-Goms aus haben Oberwalliser sodann, wohl schon lange vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, durch das Eginental über den früher stark frequentierten Griespass [7]) die oberste Talstufe der Tosa, das Pommat

---

[1]) Urk., dat. 1291 August 10. Almagel. Gremaud Nr. 1021.

[2]) Die deutschen Colonien in Piemont (Stuttg.-Tübingen 1842).

[3]) Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquête du Bas-Vallais im «Arch. f. Schweizer. Gesch.» Bd. III, S. 150 ff.

[4]) Zur Gesch. der deutschen Gemeinden im Gebiet des Monte Rosa und im Ossolatal in «Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin». Bd. XVI., S. 182 ff. Vgl. noch Camille Favre, Étude sur l'hist. des passages italo-suisses du Haut-Valais entre Simplon et Mont-Rose in diesem «Jahrbuch» Bd. VIII, S. 191 ff.

[5]) J Tedeschi sul versante meridionale delle Alpi (Roma 1885).

[6]) Gegen ihn wendet sich entschieden G. Morosi im «Archivio storico Italiano» t. XX, pag. 218 ff. Immerhin kann ich dessen Ausführungen nicht in allen Teilen beipflichten.

[7]) Vgl. unten S. 26. Schon 1340 sicherten sich Uri und Domo

(ital. Val Formazza) germanisiert. Frutval, Gurvel, Amsteg (Al Ponte), im Wald, Tuffwald, Andermatt, Brennighusen (Brand), Boneigen und Unterstalden (Foppiano) sind heute noch mehr oder minder deutsch[1]). Deutsche sassen auch in Agaro, einem Seitental des Val di Devero.

Aus Pommat endlich stammen die Bewohner von Bosco oder Gurin in einem Nebental des Val Maggia, der einzigen deutschsprechenden Ortschaft des Kantons Tessin. Ohne Zweifel sind sie über die Vordere und Hintere Furka dahin gelangt[2]). Bereits 1253 erhob sich daselbst eine eigene Pfarrkirche[3]).

Unhaltbar ist die in neuester Zeit aufgestellte Hypothese von Walliser Siedelungen in der Leventina und andern tessinischen Talschaften[4]).

---

d'Ossola vertraglich gegenseitig die Aus- und Einfuhr von Lebensmitteln und andern Bedürfnisartikeln (cetera omnia necessaria) zu. Urk., dat. 1340 März 28. Denier, Urkunden aus Uri Nr. 110. Freilich ist nicht ersichtlich, welche Pässe — Griespass-Furka oder S. Giacomo-St. Gotthard — in Frage kommen.

1) Vgl. E. Schwyzer, Bei den Deutschen im Pomatt (Val Formazza) in «N. Z.-Ztg.» No. 209—212, 1. M. Bl. v. 30ff. Juli 1907. Das älteste mir bekannte, in deutscher Sprache abgefasste Dokument aus Val Formazza ist ein undatierter, dem Schriftcharakter nach dem XV./XVI. Jahrhundert angehöriger Bestallungsbrief für den dortigen Pfarrherrn, den Ed. Schwyzer im «Schweiz. Arch. f. Volkskunde», Bd. X, S. 178/179 mitgeteilt hat. Inhaltlich erinnert derselbe mehrfach an den von Andermatt (Ursern), dat. 1481 Mai 20., abgedruckt bei Denier, Urkunden aus Uri Nr. 348. — Das aus dem Jahre 1487 stammende lateinische Statut von Pommat, dem wahrscheinlich eine ältere deutsche Redaktion zugrunde liegt, hat J. Rud. Burckhardt im «Archiv f. Schweiz. Gesch.», Bd. III, S. 251 ff., mit Nachtrag in Bd. IV, S. 145—157, publiziert. Eine nähere Untersuchung seines Inhaltes steht noch aus.

2) Vgl. Dickenmann, Gurin oder Bosco, die deutsche Gemeinde im Tessin («N. Z.-Ztg.» Nr. 280—283, 1. M. Bl. v. 9. ff. Okt. 1906). Über Bosco existiert eine ziemlich umfangreiche Literatur.

3) Sie ist lt. Stiftungsbrief vom 11. Mai d. J. in der Ehre Mariens, St. Jakobs und St. Christophorus geweiht. J. Hardmeyer, Das deutsche Dorf Bosco im Tessin. («Schweizer. Rundschau» 1891), S. 366.

4) J. Hunziker, Der Kampf um das Deutschtum. Heft 10:

Ohne Zweifel ebenfalls Walliser sind die Theutonici, welchen wir nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zu hinterst im Chamonixtal, im Val de Vallorsine, begegnen [1]). Vom dortigen Benediktinerpriorat tragen sie die Hälfte der genannten Talschaft [2]) gegen einen Zins von 8 Pfg. auf St. Michael und 4

Schweiz. (Münch. 1898), S. 13/14; ders., Das Schweizerhaus nach seinen landschaftl. Formen und seiner geschichtl. Entwicklung. II. Der Tessin (Aarau 1902), S. 157, 159/160. H. glaubt, im obern Livinental, im Val di Blegno, «mehr und mehr abgeblasst» im Pommat (inklus. Bosco), vereinzelt im Misox und Calancatal eine gemeinsame Bauform des Wohnhauses konstatieren zu können, die er als Walliser- oder Walser-Typus bezeichnet. Eine Stütze für seine Theorie findet er in den, namentlich in der erstgenannten Talschaft vorkommenden Ortsnamen auf — engo, welche auf deutsche Einwanderung aus dem Rhonetal zurückzuführen wären. Mit Recht hat dem gegenüber C. Salvioni, Dei nomi locali leventinesi in-éngo, e d'altro ancora («Bollettino storico della Svizzera ital.» XXI, 49—56) und «Ancora i nomi leventinesi in-éngo» (ibid. XXV, 93—101) darauf hingewiesen, dass Ortsnamen auf-engo in ganz Italien verbreitet, dass sie auch unzweifelhaft germanischen Ursprungs sind, aber auf keinen Fall als Beweis für eine deutsche Kolonisation gelten dürfen. Im Tessin gibt es überhaupt keine deutschen Lokalnamen. Sonderbar wäre es, wenn die Spuren einer ehevorigen Walliserbevölkerung hier einzig durch das Suffix-engo bezeugt würden, während überall da, wo mit Sicherheit Walliser Kolonien festgestellt worden sind (Ossola, Val-Sesia etc.), Ortsnamen auf-ingen völlig fehlen.

Über Adolf Schiber, Das Deutschtum im Süden der Alpen («Zeitschr. des deutsch. und österr. Alpenvereins» Bd. 33/34), habe ich mich in der «N. Z. Ztg.» Nr. 195, 1. M. Bl. v. 16. Juli 1907 — «Eine neue Lösung der Walserfrage?» — ausgesprochen.

[1]) Das einzige, mir bekannte Dokument, das von ihnen Kunde gibt, ist eine Urkunde, dat. «anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo quarto Nonas Junii apud Sanctum Ambrosium.» Das Datum kann aufgelöst werden entweder 1260 Juni 2. oder 1264 Juni 5. — Abgedr. «Mémoires et documents publ. par la Soc. d'hist. et d'archéologie de Genève t. XIV, p. 50/51, Nr. 64.

[2]) «medietatem vallis Ursine» mit nachfolgender genauer Grenzumschreibung.

Pfd. auf Allerheiligen[1]) zu erblichem Lehen[2]); sonst sind sie zu keinen Abgaben verpflichtet, auch nicht zu Frohndiensten[3]). Sie bezitzen jederzeit mit ihren Mobilien freies Abzugsrecht ab ihrem Gute, das sie, unbeschadet der grundherrlichen Rechte, an Gotteshausleute, aber nicht an andere, verkaufen können[4]). Ausdrücklich werden sie als homines ligii bezeichnet.

Diese ihre Rechtsstellung stimmt ganz, wie sich später zeigen wird, mit der der rätischen Walser überein.

Über das weitere Schicksal der deutschen Kolonie im Val de Vallorsine verlautet nichts mehr. Voraussichtlich ist sie in der romanischen Bevölkerung aufgegangen.

War somit das gewaltige Gebirgsmassiv der Walliseralpen ausser stande, das expansionsbedürftige Völklein der Oberwalliser von der Besiedelung der südlich und östlich davon gelegenen Alpentäler abzuschrecken, so auch nicht im Norden die Riesen der Berneralpen. Es ist urkundlich festgestellt, dass zu Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, nicht ohne Zutun der Freien von Turn, Bewohner des diesen letztern zugehörigen Loetschentales mit Kind und Kegel über die Gletscherpässe ins Lauterbrunnental hinübergezogen sind[5]). Wir stehen da

---

1) «et tenentur solvere annuatim in festo B. Michaelis Archangeli octo denarios pro servicio et in festo Omnium Sanctorum annis singulis quatuor libras censuales.»

2) «albergaverit Theutonicis de valle Ursina et eorum heredibus in perpetuum.»

3) «quitti vero remaneant et immunes de menaydis et de sectoribus et de corvatis.»

4) «si aliquis dictorum Theutonicorum voluerit ad alium locum se transferre, omnia mobilia sua possit secum ducere libere et absolute et vendere possessiones, salvo iure domini Campi muniti (Chamonix), hominibus tamen ligiis dicte domus et non aliis.»

5) Vgl. Meyer v. Knonau, Geschichtl. üb. d. Lötschental im «J.-Buch des Schw. Alpenkl.» Bd. XX, S. 6 ff.; ders., «Die Lötscher im Berner Oberland» und «Zu der Frage der Einwanderung der Lötscher im Berner Oberland» im «Anzeig. f. schw. Gesch.» Bd. VI, S. 370/371; 445/446.

folglich vor einer Rückwanderung der Deutschen ins Oberland [1]).

In Trachsellauenen und Sichellauenen, zu Gimmelwald und Amerten, auf Mürren und in Lauterbrunnen lassen sich seit 1331 solche Kolonisten aus dem Wallis nachweisen. Nach ihrer Heimat wurden sie gemeiniglich Loetscher [2]) geheissen. Sie bildeten eine Gemeinde für sich — «communitas dicti Lo̊scherra» — und eine besondere Alpgenossenschaft auf der Sefinenalp, für deren Nutzung sie dem Kloster Interlaken jährlich 18 Pfd. Pfg. bezahlten [3]). Ausdrücklich werden sie als turnsche Eigenleute bezeichnet. Später, 1395, verkaufte sie Freiherr Anton von Turn um die Summe von 1300 Goldgulden dem gedachten Gotteshause, mit dessen Hörigen sie sich in der Folge vermischten [4]). Nur der in dieser Gegend noch häufig vorkommende Familienname «Lötscher» erinnert an die einstige Herkunft seiner Träger aus dem Rhonetal.

Demselben Schicksal verfiel eine andere «Loetscherkolonie» in der Gegend von Brienz [5]).

Eine dritte, zweifelsohne sekundäre, ist neulich in der Nähe von Thun, zu Burgistein und Blumenstein, nachgewiesen worden [6]).

Auch diese Walliser Siedelungen im Berner Oberland bedürfen noch einer einlässlicheren rechtshistorischen Würdigung [7]).

---

1) Ludwig Tobler, Ethnographische Gesichtspunkte der Schweizerdeutsch. Dialektforschung in diesem «Jahrbuch» Bd. XII, S. 194.

2) «Löschere, Lötschere, Lötscherra.»

3) Fontes rer. Bernensium V, Nr. 745. Hiezu l. c. VII, Nr. 432/33.

4) Urk., dat. 1395 Juli 10. Freiburg. Copie, Interl. Docum. Tom. III, 34 f. Staatsarchiv Bern.

5) Urk., dat. 1346 November 22. Fontes rer. Bernensium VII, Nr. 219.

6) Coolidge, Les colonies Vallaisannes de l'Oberland Bernois in «Blätter f. bern. Gesch., Kunst und Altertumskunde», hg. v. G. Grunau, Bd. II, S. 183 ff.

7) Für unsere Untersuchung fallen sie übrigens nicht weiter in Betracht.

Jenseits der Furka, nordöstlich gegen die Oberalp hin, erstreckt sich in einer Ausdehnung von etwa sechs Stunden die Talschaft Ursern. Jahrhunderte vor der Eröffnung des St. Gotthardpasses, aber auch nachher noch, ging da der Handelsverkehr aus Raetien nach dem Rhone- und über den Griespass ins Eschental und in umgekehrter Richtung durch. Wir besitzen hiefür eine Reihe urkundlicher Zeugnisse, von denen einige an dieser Stelle Erwähnung finden sollen.

Im November 1253 werden «Warnerus et Martinus, asinarii de Curia» zu Sitten als Zeugen eines Belehnungsaktes aufgeführt [1]). Zu Hospental tagen am 8. Oktober 1344 die Vertreter der Gemeinden Pommat und Ossola einer-, Disentis anderseits [2]). In einer Satzung, welche Ammann und Talleute von Ursern unterm 1. Dezember 1420 aufstellten, findet sich der nachstehende Passus: «als denne die von Kurwalchen und die von Wallis durch unser tal farent und fil wandlung hant mit ir söm rossen» [3]).

Früher unzweifelhaft von Romanen bewohnt, tritt uns Ursern zu Ende des 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts als eine durchaus deutsche Talschaft entgegen, kolonisiert, wie ich andernorts dargetan [4]), zunächst vom obern Rhonetal her. Dass im spätern Mittelalter, seit der Wegbarmachung der Schöllenen, «auch deutsche Elemente des untern Reusstales nach Ursern vorgedrungen und sich daselbst festgesetzt haben, ist eine urkundlich erwiesene Tatsache». Unbedenklich darf man die gegenwärtige Bevölkerung des Urserntales — in der Hauptsache — «als das Produkt einer Mischung deutscher Elemente des obern Rhone- und des untern Reusstales» betrachten [5]).

---

1) Gremaud Nr. 562.

2) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 299.

3) Denier, Urkunden aus Uri Nr. 247.

4) «Zur Herkunft der Urserner» («Anzeiger f. Schweiz Gesch.» Bd. X, S. 149—151).

5) A. a. O. S. 151. — Zu übereinstimmenden Resultaten, vom sprach-

Leider sind wir über die ältern Rechtszustände der Talschaft sehr ungenügend orientiert. Indessen lassen sie sich, wenigstens zum Teil, aus späteren Quellen, durch Vergleichung mit denen anderer rätischer Walsersiedelungen, rekonstruieren.

Grundherr im Tal war seit alter Zeit die Benediktinerabtei Disentis im Vorderrheintal, welcher auch der Kirchensatz der Pfarrkirche St. Columban zustand[1]. Die grundherrliche Mark umfasst Sondergut, Allmende und Alpen. Nach der Grösse des erstern richtet sich der Anteil an den letztern. Das ganze Tal bildet eine einzige Allmend- und Alpgenossenschaft. Die Güter sind Erblehen vom Stifte Disentis und geben diesem, ausser dem Erblehenzins, keine anderweitigen Abgaben, weder Ehrschatz noch Fall. Die Zinse sammelt der Ammann ein und liefert sie dem Gotteshause ab. Jener ist aber nicht herrschaftlicher Beamter[2], wird vielmehr von den Talleuten frei aus ihrer Mitte gewählt[3] und dann vom Abte blos bestätigt und mit dem Amt belehnt. Die niedere Gerichtsbarkeit (Twing und Bann), mit Einschluss der Frevel, liegt bei der Gesamtheit der Talleute. Sie stellt die Gerichtsgemeinde dar. Richter ist der Ammann, die Vogtei erscheint auf das Blut beschränkt. Die Verhältnisse sind im wesentlichen analog denjenigen von Davos[4].

Wir haben hier somit den Typus einer reinen Walsergemeinde vor uns. Deren Ausbau zur völlig souveränen Tal-

---

geschichtlichen Standpunkte aus, ist L. Gauchat, Sprachgeschichte eines Alpenübergangs (Furka-Oberalp) — Herrigs «Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen», Bd. CXVII — gekommen. Vgl. noch meinen Art. «Zur Geschichte des Urserntales» im «Anzeig. f. Schweiz. Gesch.» 1907 Nr. 4.

[1]) Für d. Folgende vgl. Hoppeler, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter, in diesem «Jahrbuch» Bd. XXXII, S. 1 ff.

[2]) Dahin ist meine Darstellung a. a. O. S. 9 zu korrigieren.

[3]) In der spätern Zeit auf ein Jahr. Wie es früher gehalten worden, ist nicht ersichtlich.

[4]) Vgl. unten S. 35 ff.

gemeinde im einzelnen weiter zu verfolgen, gehört nicht in den Rahmen unserer Aufgabe.

Vereinzelte Oberwalliser sind auch ins untere Reusstal, ins Land Uri gezogen. Ein solcher ist der in einer Urkunde vom 5. Juni 1427 aufgeführte Heini Walser zu Spiringen, ein Bruder Peters ab der hohen Matt von Walles[1]. Nach dem zweiten Kappelerkrieg wurde durch Landsgemeindebeschluss vom 5. Mai 1532 eine ganze Reihe von Wallisern, die unter dem Urner Banner im Felde gelegen, ins Landrecht aufgenommen, darunter ein «Heini Wallser» und ein «Heini in der Krummen von Wallis, den man nent Walser»[2].

Deutsche Siedelungen, welche die Tradition auf zugewanderte Walliser zurückführt, finden sich schliesslich, zum Teil seit dem 13. Jahrhundert, in einer Reihe rätischer Gebirgstäler, ja sogar im Tirol. Ihre Bewohner bezeichnen sich selbst von jeher als «Walser».

Wohl die älteste dieser Kolonien ist der hintere Rheinwald mit den Dorfschaften Hinterrhein und Nufenen, zu denen sich in der Folge Medels, Splügen und Sufers gesellen. Vom Rheinwald haben unzweifelhaft Savien und Vals — dessen Name freilich nicht mit den Walsern in Zusammenhang zu bringen ist — ihr Deutschtum erhalten. Walser sitzen auf Tenna, auf der linken Talseite der Rabiusa, zu Versam und Vallendas im Vorderrheintal, letztere beiden Ortschaften vielleicht von Obersaxen aus kolonisiert[3]. Walsersiedelungen befinden sich ferner

---

[1] Denier a. a. O. Nr. 260.

[2] v. Liebenau, Ticinesi alle battaglie di Cappel e del Gubel («Bolletino storico della Svizzera ital.» XXV, 16—20).

[3] Dagegen Wagner, Rechtsquellen des Cant. Graubünden in «Zeitschr. f. Schweiz. Recht» N. F. III, S. 250 Anm. 1. Vgl. übrig. Branger a. a. O. S. 40. Dass noch in späterer Zeit in Vallendas neben der deutschen Bevölkerung Romanen sassen, ergibt sich aus einem Entscheid des Bundesgerichtes vom 30. April 1528, in dem es heisst, die Gemeinde sei «der mehrtheil thütsch». Wagner a. a. O.

auf Tschappina am Heinzenberg, auf der Muttner Höhe südöstlich Thusis, in Avers und auf Flix im Oberhalbstein.

Von Walsern besiedelt wurde die Talschaft Davos; von hier aus einerseits Inner-Belfort (ohne Alveneu) im Tal des Landwassers[1], Sapün und das Schanfigg (Plessurtal) mit Arosa, Langwies, Peist, Fondei und Prada, anderseits Klosters im Prättigau und die Seitentäler Schlappina und St. Antönien, weiter talauswärts Furna und Danusa, sowie Stürvis in der Nähe von Seewis.

Walsern verdanken ihr Deutschtum Valzeina, im Rheintal der Hof Matlasinen bei Maienfeld, Igis, wahrscheinlich auch Valtanna ob Trimmis. In Curwalden und dem nördlich davon gelegenen Runggalier haben sich solche festgesetzt.

Sodann begegnen wir ihnen auf dem Meierhof Fidaz, östlich Flims, hinten im Calfeisental (Sardona und Gigerwald), von wo sie sich gegen den Rhein ausbreiten (Vasön, Bläs oberhalb Vadura, St. Margarethenberg), am Osthang der Calanda ob Mastrils, zu Untervaz und Batänia, im Weisstannental und auf dem Vilterserberg, auf Matug und dem Walserberg über Azmoos, zu Palfris, am Westhang der Gonzenkette, und zu St. Ulrich in der Landschaft Sargans.

Jenseits des Rheines, im Vorarlberg[2], finden sich Walserkolonien am Triesenberg ob Vaduz, am Schnifiser- und Dünserberg auf der rechten Talseite der Ill, sowie in dem sich östlich Rankwil öffnenden Tal der Frutz (Latterns). Von diesem aus ward, über die Furka, Damüls, am Oberlauf des Argenbaches, von ihnen besiedelt[3]. Das nahe, früher mit Da-

---

[1]) P. C. v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit (Bern 1881), S. 379.

[2]) Vgl. Josef Zösmair, Die Ansiedelungen der Walser in der Herrschaft Feldkirch ca. 1300—ca. 1450 («XXXII. J.-Ber. des Vorarlberg. Mus.-Ver. 1893») S. 13 ff.

[3]) Vgl. Josef Grabherr, Damüls Einst und Jetzt, e. histor.-statist. Studie. («XXVI. J.-Ber. des Vorarlberg. Mus.-Ver. 1887») S. 11 ff.

müls verbundene Fontanella dagegen scheint seine Walserbevölkerung aus dem Lutztal, dem sogen. «Grossen Walsertal» — Raggal mit dem Seitentale von Maruol, Sonntag und Buchboden — empfangen zu haben.

Aus Valletschina, dem hintersten Teil des «Walsertales», sind Kolonisten über das Gebirge bis Schröcken an der Bregenzer Ach vorgedrungen, desgleichen am Widderstein vorbei ins Tal der Breitach, wo die Bewohner der Dorfschaften Bad, Mittelberg, Hirschegg und Rietzlern sich bis auf den heutigen Tag ihrer Abstammung aus dem Wallis rühmen («Kleines Walsertal») —, ferner von Maruol über die «Rote Wand» ins Quellgebiet des Lech, den Tannberg mit den Ortschaften Zug, Tannberg, Lech, Bürslegg, Warth und Krumbach. Walser sassen ehedem in Montafon und Silbertal, Walser soll es früher auch zu Galtür, dem obersten Dorfe des tirolischen Paznaun, gegeben haben[1]).

* * *

Die Frage der Herkunft aller dieser Walsersiedelungen bildet seit langem Gegenstand einer zum Teil lebhaften Polemik Berufener und Unberufener. Schon Johann Ulrich von Salis-Seewis bezeichnete sie als «das Rätsel der Geschichtsforscher»[2]). Die diesbezügliche Literatur ist denn auch ziemlich umfangreich und von sehr verschiedenartigem Werte. Selbstverständlich kann hier nicht näher auf dieselbe eingetreten werden. Wie bisher, stütze ich mich auch für die nachfolgenden Untersuchungen ausschliesslich auf die urkundlichen Quellen.

Wie hinsichtlich des deutschen Dialektes in den Monte Rosatälern, so sind die Sprachgelehrten im allgemeinen über die Verwandtschaft desjenigen der rätischen Walser mit dem der Ober-

---

[1]) Von solchen ist die Rede in dem Diplom König Ruprechts vom 4. April 1408. Neugart, Cod. diplom. Alemaniae II, 488 ff. Hiezu Jos. Bergmann, Untersuchungen üb. die freyen Walliser oder Walser in Graubündten und Vorarlberg (Wien 1844), S. 75.

[2]) Gesammelte Schriften, hg. v. C. v. Mohr (Chur 1858), S. 241.

walliser einig [1]). Wir besitzen indessen auch eine Reihe urkundlicher Zeugnisse, welche diesen Zusammenhang auf eine sichere historische Basis stellen.

Die älteste Walseranlage in Rätien ist, wie bereits bemerkt worden [2]), unzweifelhaft die im hintern Rheinwald. Sie dürfte bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Darauf deutet eine Stelle in dem Brief, den der Freie Walter V. von Vaz am 9. Oktober 1277 den dortigen deutschen Leuten erteilt [3]). Sie lautet: « . . . do eis liberam potestatem inter se ministrum accipiendi, quem voluerint, et ille minister debet omnia iudicia habere et iudicare, sicut est illorum consuetudo, excepto furto et homicidio, quod ad illos spectare non licet». Sie besassen somit damals schon das freie Wahlrecht ihres Ammanns und dieser die niedergerichtlichen Kompetenzen und wahrscheinlich auch das Frevelgericht. Auf die heimatlichen Verhältnisse im Rhonetal kann sich der Ausdruck «sicut est illorum consuetudo» nicht beziehen. Sie müssen mithin bereits geraume Zeit vor 1277 am Hinterrhein gesessen haben.

In dem erwähnten Dokument wird nun freilich auf die Abstammung aus dem Wallis nicht direkt hingewiesen. Dasselbe spricht lediglich von «Theutunicis». Dagegen ist dies der Fall in einem solchen vom 5. Dezember 1301 [4]). An diesem Tage belehnt der Edle Simon von Sax (de Sacco) aus Misox «vicinos et comune et homines vicinanzie de Reno, vallis Reni, seu . . . Gualterinum de Sempione, Johannem de Piliano, Rossinum de Formaza, sindicos dictorum vicinorum et communis de Reno et hominum dicte vicinanzie de Reno nomine ipsius vicinanzie» mit mehreren im Rheinwald gelegenen Alpen. Unzweifelhaft haben wir demnach in den genannten Gemeindehäuptern

---

1) Vgl. jetzt A. Bachmann, Sprachen und Mundarten, S. 8 ff. (Sonderabdr. aus dem «Geograph. Lexikon der Schweiz».)

2) Oben S. 22.

3) Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 286; Fossati, Codice diplomatico della Rezia Nr. 333; Branger, Urk.-anhang Nr. 1.

4) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239.

Männer vor uns, die entweder noch selber oder deren Väter vor nicht langen Jahren aus Simpeln und Pommat ins Tal eingewandert waren.

Etwas jüngern Datums ist die Walserkolonie in Davos. Auch hier erwähnt die älteste Urkunde, die uns überliefert ist, mit keinem Worte der Herkunft ihrer Bewohner. Auf Wallis als deren Heimat weist erst ein Instrument vom 11. November 1300, worin Probst und Konvent zu St. Luzi in Cur in Pradella und Silvaplana gelegene Güter «Walthero de Wallis dicto Röttiner et Johanni de Wallis dicto Aier[1]) et ipsorum uxoribus seu infantibus . . . nec non et omnibus eorum heredibus secundum consuetudinem, quam illi de Wallis habent in Tafaus, perpetuo possidendas» verleihen[2]).

Von Wichtigkeit für unsere Frage ist sodann ein im Pfarrarchiv Reckingen befindliches, bisanhin ungedrucktes Dokument vom 27. Juni 1391 betreffend die Erneuerung und Revidierung der alten «burzunfft» durch die Teilgenossen der Eginenalp aus den Dorfschaften Ulrichen, Reckingen, Münster und Geschinen[3]). Unter den bei diesem Anlass anwesenden Zeugen werden u. a. aufgeführt «Johannes de Nova Domo de Formacia» und «Nicholaus Wirt de Triessen de Kurwalia»[4]). Es ist dies nicht nur ein weiterer Beweis für den früher viel intensiveren Verkehr zwischen dem Goms und Val Formazza über den Griespass[5]), sondern zugleich ein Zeugnis für die Fortdauer der Beziehungen der Kolonien im fernen Rätien mit der alten Heimat an der Rhone.

Noch mag erwähnt werden, dass in einer andern Originalurkunde desselben Archivs, dat. 1395 Mai 5. Reckingen, unter

---

1) Den Familiennamen Röttiner vermag ich im Oberwallis nicht nachzuweisen, dagegen Aier (Eier, Eyer) zum Teil heute noch in Birgisch, Brigerthermen, Glis, Naters und Ried bei Brig.

2) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 97.

3) Vgl. oben S. 8/9.

4) Pf.-Arch. Reckingen Nr. 11.

5) Vgl. oben S. 15.

den Genossen dieser Dorfschaft ein Petrus Taverner oder Tabernary figuriert[1]). Liegt es unter diesen Umständen nicht nahe, die «Wirt» in Triesen mit Reckingen in Verbindung zu bringen?[2])

In den von Branger mitgeteilten Urkunden[3]) findet sich ein Stück aus dem Davoser Archiv vom 25. Januar 1458, als dessen Aussteller sich ein «Töntzli Galpatramer» nennt. Seine Brüder waren Haini und Hans. Einen «Walter Galpotranere» kennen wir schon aus einem die Pfarrkirche St. Mauritius zu Naters betreffenden Instrument, dat. 1328 Oktober 20.[4]). Unwillkürlich wird man da an den Weiler Kalpetran am Eingang ins Nicolaital erinnert, dessen urkundliche Form «Golpotram» neben «Kalpotran» lautete[5]).

Nach dem Wallis könnte allenfalls der im 15. Jahrhundert im Calfeisental vorkommende Familienname «Saphoyer» weisen[6]).

Erwähnung verdient endlich noch die, anlässlich einer Untersuchung über die Rechtsverhältnisse zu Mittel- und Tannberg 1492 gemachte Aussage des damaligen Tannberger Ammanns Jörg Hildprand und Genossen, dahin lautend: «Des ersten, das die armen lewt zu Mittelberg mitsambt denen von Tennenberg von Wallas khomen und frey lewt seyen, und hab den Mittel-

---

1) Pf.-Arch. Reckingen Nr. 14.

2) Nach gef. brieflicher Mitteilung von Herrn Domherr Joh. Bapt. Büchel in Triesen kommt der Familienname «Wirt» weder dort noch am Triesenerberg vor, und ebensowenig lässt er sich in Urkunden nachweisen. Vgl. auch desselben Geschichte der Pfarrei Triesen im «Jahrb. des histor. Vereins für d. Fürstent. Liechtenstein» Bd. II (1902), S. 114 ff.

3) Urk.-anhang Nr. 7.

4) Wartmann, Urk. z. Gesch. des Oberwallis Nr. 14 (in «Quellen z. Schweizer Gesch.« Bd. X).

5) Gremaud Nr. 1470, 1545, 1788.

6) Urk., dat. 1432 März 3., Kopie des XVIII. Jahrh., Stiftsarchiv St. Gallen. Vgl. Wegelin, Regest. der Benediktiner-Abtei Pfävers Nr. 457 (mit unrichtiger Dat.-Auflösung).

berg und zu den Rúetznern[1]) errewt, und dotzemal haben sy anfengklich ain schirm empfangen von ainem herrn von Rotenberg[2]); darumb hab dann ain yeder haussessner demselben herrn geben jergklich ain khás und haben mit gricht, raysen, steurn und aller ander oberkhayt gehórrt zu dem Tenneberg»[3]). Bildet dies auch nicht einen direkten urkundlichen Beweis für die Herkunft der Walliser des Mittel- und Tannberges, so doch ein bemerkenswertes Zeugnis für die schon zu jener Zeit bestehende Überlieferung.

Auf den in einigen Walserkolonien gepflegten St. Theodul-(St. Joder-) Kult lege ich kein grosses Gewicht, da derselbe manchenorts nachweislich erst verhältnismässig spät aufgekommen ist[4]). Zu allgemeinerem Ansehen scheint er übrigens auch im Rhonetal erst während der Kämpfe zwischen Bischof und Zehnten im 15. Jahrhundert gelangt zu sein. Wenigstens ist bis zu diesem Zeitpunkt die 1256 gestiftete Kapelle zu Visperterminen (Pfarrei Visp) das einzige auf diesen Patron geweihte Gotteshaus im ganzen deutschen Landesteil[5]). Die St. Theodulskapelle zu Gampel wurde 1457[6]), diejenige zu Toerbel 1520 erbaut[7]).

---

[1]) Rietzlern.

[2]) Rötenberg.

[3]) Sander, Die Erwerbung des Vorarlberg. Gerichtes Tannberg durch Österreich in «Beiträge z. Gesch. des Vorarlberg. Gerichtes Tannberg», Heft 1., S. 70/72.

[4]) Wegen Davos vgl. Branger a. a. O. S. 29, wegen Obersaxen ebendas. S. 44. — Im Konsekrationsbrief für die Marienkapelle (seit 1391 Pfarrkirche) zu Mittelberg, dat. 1390 Oktober 7., wird der Name Theodul nicht einmal erwähnt, noch weniger ist darin die Rede von Reliquien desselben. Fink und Klenze, Der Mittelberg; Gesch., Landes- und Volkskunde des ehemal. gleichnamig. Gerichtes (Mittelberg 1891), S. 285 ff. und Beil. XXVI/XXVII. Dagegen nennt derjenige der Kapelle zu Bad vom 6. Juli 1665 solche. Ebendas. Beil. XXXI.

[5]) Gremaud Nr. 633, 1072, 1099.

[6]) Ebendas. Nr. 3076.

[7]) Imesch, Die Gründung der Pfarreien, Pfründen etc des Oberwallis («Blätter a. d. Wallis. Gesch.» Bd. III), S. 260.

Immerhin darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Leute im Silberberg, als sie um 1462 ihre Kapelle renovierten, eine besondere Botschaft nach Sitten zur Erlangung von Theodulsreliquien abordneten, und der Curer Generalvikar jener auf das Namensfest des Heiligen (16. August) einen Ablass erteilte[1]. Im Jahre 1468 zur selbständigen Pfarrei erhoben[2], erneuerte Bischof Ortlieb unterm 6. September 1472 die Anordnung wegen feierlicher Begehung des Theodulfestes[3].

Rheinwald und Davos ausgenommen[4], besitzen wir einigermassen zuverlässige Nachrichten über die Entstehungszeit der rätischen Walserkolonien nur in den allerwenigsten Fällen. Nicht alle derselben verdanken ihre Anlage «einer direkten Einwanderung aus dem Wallis»[5]. Vielmehr sind, wie bereits angedeutet[6], von einzelnen «Mutterkolonien» — Rheinwald, Davos, vielleicht auch Obersaxen — eine ganze Anzahl von Ansiedelungen in der nähern und weitern Umgebung ausgegangen, und diese «Tochterkolonien» haben ihrerseits selbst wieder Ansiedler abgegeben. «Fast alle Walsersiedelungen, die im Verlauf des 14. Jahrhunderts entstehen, sind das Werk einer zweiten und weiterer Generationen, die Rätien ihr Geburtsland nennen»[7]. Oft hält es schwer oder ist geradezu unmöglich, zwischen primären und sekundären Siedelungen zu unterscheiden.

---

[1] Urk., dat. 1462 September 6. Cur. Sander, Beiträge zur Gesch. von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg. Heft 2 (1897), Beil. 4, S. 76 ff. — Die Kapelle St. Nikolaus im Silberberg war eine Filiale der Kirche St. Bartholomäusberg.

[2] Urk., dat. 1468 Novemb. 20. Orig., Perg., Kirchenarch. Silbertal. Vgl. G. Fischer, Archiv-Berichte aus Vorarlberg, Reg. 573.

[3] Orig., Perg., Kirchenarch. Silbertal. Vgl. Fischer a. a. O. Reg. 575.

[4] Vgl. oben S. 25 f.

[5] Branger a. a. O. S. 29.

[6] Oben S. 22 ff.

[7] Branger a. a. O. S. 49.

Charakteristisch für alle Kolonien der deutschen Walliser ist die Tatsache, dass sie sich teils im Hintergrund wenig oder gar nicht bewohnter Täler — Macugnaga, Vallorsine, Lütschinental, Rheinwald, Calfeisen, Latterns, Damüls, Mittelberg, Tannberg — befinden, teils oben an den Berglehnen — Tenna, Tschappina, Mutten, Flix, Triesen, Dünser- und Schniflserberg, Montafon. Von den Walsern der letztgenannten Talschaft wird ausdrücklich in einem Dokument vom 22. Juni 1453 gesagt: sie sässen in «den gebirgen und den wildinen»[1].

Nachdem die Heimat der rätischen Walser als festgestellt gelten darf, mag ein Wort über die Bevölkerungsverhältnisse des obern Rhonetals im spätern Mittelalter am Platze sein. Auch über diesen Punkt gewähren die zeitgenössischen Urkunden etwelchen Aufschluss.

In den siebenziger Jahren des 14. Jahrhunderts wurde das Goms von einem grossen «Sterbet» heimgesucht. Manch' ein Rauch stund damals leer. Beruhigend fügt indessen das Dokument, dem wir diese Nachricht entnehmen, bei: «spes est, quod cessante mortalitate foci crescant»[2]. Das muss sich in der Tat erfüllt haben; denn aus einer, Binn, ein Seitental des Goms, betreffenden Urkunde vom Jahre 1447 geht hervor: «quod Dei gratia ipsa vallis habundat in personis et hominibus»[3]. Die Oberwalliser scheinen somit ein sehr fruchtbares Völklein gewesen zu sein!

Indem wir uns nunmehr der Rechtsstellung der Walser zuwenden, glauben wir diese am ehesten durch die Darstellung der Rechtsverhältnisse einer einzelnen Siedelung beleuchten zu können. Wir haben für diesen Zweck Savien gewählt, also eine sekundäre Kolonie, nicht am wenigsten aus dem Grunde, weil

---

[1]) Sander a. a. O. Beil. 3, S. 75.

[2]) Gremaud Nr. 2159.

[3]) Urk., dat. 1447 Mai 3. Binn. Orig., Perg., Gemeindearchiv Binn, Nr. 3.

gerade aus dieser Talschaft ein verhältnismässig vollständiges urkundliches Material vorliegt, welches uns ermöglicht, wenigstens in grossen Umrissen deren Rechtszustände im spätern Mittelalter zu erkennen. Damit soll aber durchaus nicht gesagt werden, dass der Walser von Savien und die dortige Walsergemeinde den Normaltypus des Walsers und der Walsergemeinde überhaupt verkörpern. Einen solchen hat es nirgends und zu keiner Zeit gegeben. Vielmehr weist jede Kolonie wieder ihre Besonderheiten auf. Diese zu skizzieren, soweit dies die zum Teil recht dürftigen Quellen gestatten, wird dann unsere weitere Aufgabe sein.

Mit fast absoluter Gewissheit darf angenommen werden, dass die Germanisierung des ursprünglich romanischen Rabiusatales seit der Wende des 13./14. Jahrhunderts vom Rheinwald aus erfolgt ist[1].

Grund und Boden in Savien gehörten seit unbekannter Zeit zum grössten Teil dem Frauenkloster St. Peter in Kazis. Doch war auch das Hochstift Cur daselbst begütert[2]. Letzterem stand vor allem die Vogtei über das Tal zu.

Die Festsetzung der deutschen Siedler hatte auf Einzelhöfen statt. Gegen Entrichtung genau fixierter, jährlicher Zinse trugen die Kolonisten ihr Gut zu Erblehen[3]. Jeder Hof bildete mit zugehöriger Allmende und Alpen eine in sich abgeschlossene Hofmark. Einen Dinghof hat es nicht gegeben. Mit der Zunahme der Bevölkerung zersplitterten sich indessen die ursprünglichen Güter in eine Reihe von Teilgüter. Je nach der Grösse und dem Umfang dieser richtet sich in der Folge der

---

[1]) Zum Nachstehenden vgl. Hoppeler, Beiträge zur Rechtsgesch. der Talschaft Savien im Mittelalter. (XXXVII. Jahresbericht der Histor.-Antiquar. Gesellsch. v. Graubünden.)

[2]) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 314.

[3]) Wartmann Nr. 51. Hiezu d. Erblehenbrief um den Hof Camana, dat. 1495 Oktober 18., abgedr. bei Muoth, Beiträge z. Gesch. des Tales u. Gerichtes Safien («Bündner. Monatsblatt» VI. Jahrg. 1901), S. 53 ff.

Anteil an der Allmend- und Alpnutzung. Die Gesamtheit der Hofbesitzer («mayer») stellt somit jeweilen eine Allmend- und Alpgenossenschaft dar. Auch dem Grundherrn gegenüber erscheinen sie als ein Ganzes, eine Einheit. Diese findet ihren Ausdruck namentlich in der Ablieferung der Erblehenzinse durch die «Häupter»[1]). Zinsversäumnis zieht am nachfolgenden Tage Verdoppelung, eventuell Heimfall des Lehens nach sich. Immerhin können «vor dem hoffall» die Mithaften «den zwyfalten zins richten und damit zuo dem guot stan»[2]). Ein Pfandrecht des Klosters besteht nicht.

Insgesamt gab es zu Ausgang des Mittelalters in Savien dreizehen solcher Höfe, von denen freilich einige kleinere weder eigene Allmende noch Alpen besassen, dagegen in benachbarten Hofmarken allmend- und alpberechtigt waren. Weitaus der bedeutendste dürfte Camana mit 406 Kuhrechten («kuyen alpen und almain») gewesen sein[3]). Allen wünschbaren Aufschluss über sie gewähren übrigens zwei Urbarien aus den Jahren 1502 und 1512[4]).

Der Meier verfügt frei über sein Gut. Er darf dasselbe versetzen oder verkaufen, indessen nur Genossen, d. h. Walsern[5]). In letzterem Falle gibt der Käufer dem Gotteshause auf jedes Pfd. Pfg. der Kaufsumme 1 ß Pfg. «zu rechter intraden»[6]). Zu anderweitigen Leistungen sind die deutschen Leute von Savien diesem nicht verpflichtet.

Die Äbtissin besitzt über sie keinerlei Gerichtsbarkeit. Vielmehr liegen Twing und Bann in der Hand der sämt-

---

[1]) Muoth, Beiträge a. a. O. S. 54 u. unt. Anm. 4. — Diese «Häupter» erinnern lebhaft an das Institut der «Trager» andernorts.

[2]) Muoth, Beiträge a. a. O. S. 55.

[3]) Ebendas. S. 75/76 u. 102 ff.

[4]) In der Hauptsache mitgeteilt von Muoth, Beiträge a. a. O. S. 98 ff. und S. 74 ff.

[5]) «si sont ŏch das vorgenempt gůt weder versetzen noch verkŏfen kainem edelman noch aigenman, wan iren genossen.» Wartmann Nr. 51. Vgl. auch die in der folgend. Anm. zitierte Urk.

[6]) Erblehenbrief um Camana a. a. O. S. 56.

liche Höfe umschliessenden Gerichtsgemeinde. An deren Spitze steht der von den Genossen aus ihrer Mitte gewählte Ammann[1]), diesem zur Seite Geschworene. Vermutlich fällt auch das Frevelgericht in die Kompetenz des Ammanngerichtes[2]). Stössige Urteile scheidet der Vogt[3]).

Die Vogtei (die peinliche Gerichtsbarkeit) war ein Lehen vom Hochstift Cur bis 1338 in den Händen der Freien von Vaz. Nach deren Erlöschen im Mannesstamme gelangte sie im genannten Jahre durch die Heirat der Erbtochter Ursula mit Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans an diesen[4]). Beider Sohn Johannes I. verkaufte sie 1383 zusammen mit andern Rechtungen an seinen Schwager Ulrich Brun von Räzüns[5]). In dieser Familie blieb sie bis gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts. Noch am 30. Oktober 1443 erneuerte der Freie Georg von Räzüns Bischof Heinrich V. die Lehenschaft[6]). Bald darauf muss die Vogtei wieder an die Grafen von Werdenberg-Sargans gefallen sein, welche sie 1493 mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehenherrn an Johann Jakob de Trivulzio, Grafen von Misox, veräusserten[7]).

Der Vogt ist der Schirmherr der Talleute. «Um des schirms und geleits wegen» — letzterer Ausdruck synonym mit ersterem — erhält er von ihnen je auf Martini 9 Pfd. Bilian oder $5^1/_2$ Gl. Die Summe wird gleichmässig auf alle Genossen ver-

---

1) Freiheitsbrief für Savien, dat. 1450 Juni 15. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51.

2) «der soll auch ihnen alle gericht führen, als ihr gewohnheit ist, was si richten mügent, vorbehalten das hoch gericht, was über das blut gat.» Ebendas. Vergl. auch oben S. 25.

3) «ob geschäch, das die misshellung under ihnen als gross wär, das sie es nicht grichten möchtend, das soll als vor mir und minen erben gericht werden, doch in dem obgenanten thall Savien.» Ebendas.

4) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 255—257.

5) Urk., dat. 1383 Juni 17. Löwenberg. Wartmann Nr. 91.

6) Joh. Geo. Mayer und Fritz Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugi v. J. 1645 (Chur 1901) Nr. 21.

7) Urk., dat. 1493 Mai 4. Fürstenau. Ebendas. Nr. 36.

teilt [1]). Zeitweilig scheint übrigens ein Teil des Geldes — zweifelsohne von dem stets geldbedürftigen Grafen Johannes I. — den Frauen in Kazis verpfändet gewesen zu sein [2]).

Zu weiteren Abgaben und Steuern an den Vogt waren die Leute von Savien nicht gehalten, wohl aber zum Waffendienst «mit ihr lib, mit schild und mit sper in krieg und raisen». Sie leisten diesen nicht in ihren, sondern jenes Kosten «von der stund hin, als sy ausgant von ihren hüsern, untz das sy wider heim koment» [3]). Es wird hierauf noch zurückzukommen sein.

Die eben skizzierten Rechte und Pflichten sind den Talgenossen Mitte Juni 1450 durch den Freien Georg von Räzüns verbrieft worden [4]). Wahrscheinlich aber hat das Tal schon früher einen ähnlichen Brief erhalten [5]).

Aus der Gerichtsgemeinde, nicht aus der Markgenossenschaft, ist die spätere Talgemeinde (politische Gemeinde) herausgewachsen, wie sie uns zuerst in einer Urkunde des Jahres 1362 entgegentritt [6]). Ihr gegebenes Haupt ist der Ammann. Sie gibt sich selbst ihre Satzungen [7]). Mit Ausnahme des Grosswaldes verfügt sie über kein Allmendgut [8]). Ein eigenes Siegel führt sie zum erstenmal 1446 [9]). Auf die ökonomischen Verhältnisse der Höfe (Hofgenossenschaften) blieb sie ohne Einfluss.

Eine Vergleichung der Rechtszustände Saviens mit denen vom Rheinwald, soweit wir diese aus dem Freiheitsbrief vom 9. Ok-

---

1) Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51.

2) Wartmann Nr. 122.

3) Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51.

4) Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

5) Vgl. Wartmann Nr. 122; Hoppeler, Beitr. z. Rechtsgesch. der Talschaft Savien a. a. O.

6) Urk., dat. 1362 August 31. Kazis. Wartmann Nr. 49.

7) Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51 und unten S. 45 Anm. 2.

8) Hunger, Klage des Hofes Camana geg. d. Gemeinde Safien betr. Wald-Eigentum (Chur 1901), S. 39.

9) Branger a. a. O. S. 117.

tober 1277 kennen[1]), zeigt in einer Reihe von Punkten frappante Übereinstimmung: Schirmverhältnis und Schirmgeld, dessen Höhe hier indessen sich auf 20 Pfd. Mail. beläuft, freie Wahl des Ammanns, Kompetenzen des Ammanngerichtes, Rechtszug, Blutgerichtsbarkeit und Waffenpflicht der Talleute. Leider sind wir über der letztern Stellung zur Grundherrschaft nicht unterrichtet.

Liegt angesichts dieser Tatsache der Schluss nicht nahe, dass die ersten deutschen Kolonisten im Tal der Rabiusa ihr Recht aus ihrer Heimat am Hinterrhein mit sich gebracht und an ihren neuen Sitzen weiter gebildet haben? In dieser Ansicht werde ich bestärkt, weil noch in viel späterer Zeit «die Rheinwalder und Safier sich in Kriminalsachen für Ergänzung des Gerichtes gegenseitig «Zuzug» leisteten»[2]).

Nicht am wenigsten die auffallende Übereinstimmung der beiden Briefe von 1277 und 1450 hat dazu geführt, die Echtheit des letztern anzuzweifeln[3]). Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls setzt die gesamte Rechtsentwicklung Saviens im allgemeinen Zustände voraus, wie sie hier niedergelegt sind. Dies wird durch die übrigen zeitgenössischen Quellen bestätigt.

Besser unterrichtet sind wir über die Art und Weise der Niederlassung deutscher Kolonisten in der Talschaft Davos, wo den Freien von Vaz grundherrliche Rechte zustanden. Noch bei Lebzeiten Walters V. erhielt eine Anzahl solcher — der gleich zu erwähnende Lehenbrief bezeichnet sie als «geselschaft» — «daz gût ze Tavaus ze rechtem lehen»[4]). Dasselbe zerfiel in 14 Einzelhöfe[5]). Dazu gehörten Allmende und Alpen, sowie

---

1) Abgedr. Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 286; Fossati, Codice Nr. 333; Branger, Urk.-anhang Nr. 1.

2) Planta a. a. O. S. 374.

3) Vgl. den Art. «Der Freiheitsbrief f. d. Talschaft Savien vom 15. Juni 1450» im «Anzeig. f. Schweiz. Gesch.» 1907 Nr. 3.

4) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 47; Branger, Urk.-anhang Nr. 2.

5) Vaz'scher Einkünfte-Rotulus bei Wartmann a. a. O. Anhang II, S. 469.

der See. Im Gegensatz zu Savien bildeten aber die Höfe nicht für sich abgeschlossene Genossenschaften, sondern das ganze Tal «nach Muster der grossen Markgemeinden»[1]) eine einzige Allmend- und Alpgenossenschaft, die in der Folge auch den nicht vaz'schen Grundbesitz absorbierte.

Auch in anderer Beziehung differiert das Verhältnis der Davoser Walser zur Grundherrschaft von dem der Walser in Savien. Zwar besitzen sie ebenfalls ihre Güter zu Erblehen. Darab gehen jährlich zu drei verschiedenen Terminen (St. Gallentag, Martini und St. Georgentag) 473 Käse, 168 Ellen Tuch und 56 Frischlinge, überdies vom See 1000 Fische[2]). Dieser Zins ist sich, wie der vaz'sche Einkünfte-Rotulus aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigt, konstant geblieben[3]). Die Ablieferung desselben ist dagegen Sache des von den Genossen unter sich gewählten[4]) Ammanns. Letzterer haftet persönlich für fehlende Zinsbetreffnisse. Ihm gegenüber hat der Grundherr ein Pfandrecht[5]). Den Heimfall des Zinsgutes scheint das Davoser Recht nicht zu kennen.

Twing und Bann, wahrscheinlich auch Frevel, unterstehen dem Ammanngericht, ganz wie im Rheinwald und in Savien. Von ihm geht der Rechtszug an den Vogt. Die Kompetenzen des hohen Gerichtes erscheinen auf «dieb und manschlacht» beschränkt[6]). Vermutlich war letzteres ursprüng-

---

[1]) Steinhauser, Das Zugrecht nach den bündner. Statutarrechten (Chur 1896). Excurs: Die Bündner Gemeinde S. 152.

[2]) Lehenbrief v. 1. September 1289 a. a. O. — Ausser der Ellritze beherbergt der Davosersee heute nur die Seeforelle.

[3]) Wartmann a. a. O. Anhang II, S. 469.

[4]) «und sol Wilhelm ammen sin, dúweil er es nit verwúrckt umb sine gesellen; ist aber, daz er es verwúrckt, so sol man ainen andern nemen in demselben tal us siner geselschaft.»

[5]) «ist daz man den zins jårlich nit verrichten wûrt, so sol man dem ammen, wer er ist, ain pfant nemen an rindern, geissen und schafen.»

[6]) «und sol man vor ime ze recht stan aller schulden, ân dieb und

lich ein Lehen vom Hochstift, dessen Rechte indessen im Laufe der Zeit mehr und mehr verblassten, so dass beim Erlöschen des Hauses Vaz die Lehenschaft streitig ist[1]).

Weder Hoch- noch Niedergericht dürfen ausserhalb dem Tal gehalten werden[2]). In ersterem führt der Herr in Person, «oder wen er dar zů schikt»[3]), den Vorsitz. In diesem Fall, und überhaupt so oft er oder seine Boten dahin kommen, haben sie Anspruch auf Verköstigung durch die Talleute «ân win und brot»[4]).

Wahrscheinlich ist in dem oben angeführten Zins auch das Schirmgeld an den Inhaber der Vogtei — hier identisch mit dem Grundherrn — enthalten. Darauf deutet die Stelle im Lehenbrief, wo es heisst: «und wenne si iren zins verrichtent, so sint si fry und habent mit nieman nût ze schaffen». Zum Waffendienst sind dagegen auch sie, wie die Walser im Rheinwald und in Savien, dem Vogtherrn verpflichtet[5]).

Eigentümlich endlich sind dem Davoserbriefe die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Talrechts. Mit dürren Worten wird da gesagt: «Wer in daz tal kompt, der het denselben schirm, den Wilhelm und sin geselschaft haben mag» und «Wer nit gehorsamb ist, als hie geschriben stat, der sol us dem tal faren»[6]).

Beschlägt die Urkunde von 1277 ausschliesslich öffentliches Recht, so enthält diejenige von 1289 neben solchem in

---

manschlacht, dû sol man verrichten vor ûnser ŏhem von Vaz, und waz man vor dem ammen nit verrichten mag.»

1) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 259. Vgl. Planta a. a. O. S. 383.

2) «wer in dem tal verschuldet, der sol ŏch darinne richten.» — Hiezu unten S. 40.

3) Freiheitsbrief der Landschaft Davos, dat. 1438 Febr. 5. Davos. Branger, Urk.-anhang Nr. 4.

4) Receptum. Vgl. oben S. 10.

5) Vgl. unten S. 41 f.

6) Lehenbrief a. a. O.

der Hauptsache privatrechtliche Normen. Beide Dokumente ergänzen sich somit in sehr erwünschter Weise, so dass wir in ihrem Inhalt im wesentlichen die Grundlagen des sogen. «Walserrechtes», der «consuetudinis, quam illi de Wallis habent», besitzen.

Bei weitem nicht so reichhaltig fliessen die Quellen für die ältere Rechtsgeschichte der übrigen Walserkolonien. Um zu einem einigermassen abschliessenden Resultat in der «Walserfrage» überhaupt zu gelangen, wird es daher vorerst noch eingehender Untersuchungen auch der späteren Rechtsverhältnisse der einzelnen Siedelungen bedürfen. Darum kann es sich hier nicht handeln. Immerhin dürfte es heute schon möglich sein, das «Walserrecht» wenigstens in seinen Hauptpunkten zu skizzieren.

Charakteristisch für alle Walserkolonien ist die Tatsache, dass die Ansiedler den Grund und Boden, den sie nutzen, von der Grundherrschaft stets zu Erblehen empfangen. Ganz einerlei ist dabei, ob es sich um ein einzelnes Gut oder einen ganzen Hof mit zugehörigen Allmend- und Alpgerechtigkeiten handelt oder bloss um solche[1]). Abgesehen von dem jährlich zu entrichtenden Erblehenzins, welcher durchaus dinglicher Natur ist, haften auf dem Lehen keinerlei andere Lasten, auch kein Ehrschatz. Erbberechtigt sind sowohl Söhne als Töchter. Zinsversäumnis hat am nächsten Tage Zinsverdoppelung, bezw. Heimfall des Lehens zur Folge, so in Savien, Latterns, Damüls, ein in der alten Heimat an der Rhone allgemein gültiger Rechtsgrundsatz[2]) — oder es besteht die mildere Form des Pfandrechts, so nach Davoserrecht.

---

[1]) Vgl. die Lehenbriefe um die Alp Ugen, dat. 1313 Mai 29. Feldkirch; um die Alp Damüls, dat. 1326 Mai 16. Feldkirch. (Zösmair, Die Ansiedlungen der Walser in der Herrschaft Feldkirch a. a. O. Beil. B und C.); ferner den Brief um die Alp Malbun, dat. 1355 Oktober 29. Vaduz. (Gefl. Mitteilung von Herrn Domherr Joh. Bapt. Büchel in Triesen. Hiezu dess. «Gesch. der Pfarrei Triesen» a. a. O. S. 122 ff.).

[2]) Vgl. oben S. 6.

Der Besitzer verfügt frei über sein Gut; er kann dasselbe nach Belieben veräussern, immerhin nur an Genossen, d. h. Walser[1]). Bei Handänderung durch Kauf entrichtet der Käufer den Kaufschilling.

In der Regel besitzt eine Siedelung innert der grundherrlichen Mark eigene Allmende und Alpen, Nutzungsrecht an letztern jedes Sondergut, mit andern Worten: die Inhaber von solchem bilden eine Genossenschaft. Derartige Allmend- oder Alpgenossenschaften umschliessen, entweder analog den alten Markgenossenschaften, ganze Talschaften, wie in Ursern, Davos, wahrscheinlich auch Rheinwald[2]), Montafon und anderwärts im Vorarlberg, umfassen also eine Reihe von Dorfschaften, oder beschränken sich auf eine solche allein, einen einzelnen Hof, wie in Savien, Obersaxen, Tschappina, Triesen, Damüls etc.

Leider sind uns keine Satzungen von Allmend- und Alpgenossenschaften aus älterer Zeit überliefert, die einen Einblick in deren Organisation gewähren würden. Eine Ausnahme macht allein Ursern[3]).

Ein weiteres, die Sonderstellung der Walliser Kolonisten Rätiens charakterisierendes Moment ist deren Unabhängigkeit von jeglicher grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Dieser Satz gilt in seinem vollen Umfang freilich nur mit Bezug auf die Mutter- und einige wenige Tochter-Kolonien, erfährt vielmehr für die Mehrzahl der letztern vielfache und wesentliche Einschränkungen.

Dass den ersten deutschen Siedlern am Hinterrhein von Anfang an — vom Blutgericht abgesehen — eigene Gerichtsbarkeit zugekommen, ist bereits gesagt worden, ebenso, dass die Talschaft Savien das Recht von Rheinwald besessen[4]). Ob und inwieweit dies auch für Tenna und Tschappina zutrifft, lässt

[1]) Einzig im Gebiet der Abtei Pfävers auch den dortig. Gotteshausleuten. Vgl. die unten S. 42 Anm. 4 zitierten Urk.

[2]) Darauf scheint Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239 zu deuten.

[3]) Vgl. Hoppeler a. a. O. S. 28.

[4]) Oben S. 32 ff.

sich nicht ermitteln[1]). Von Davos war gleichfalls schon die Rede[2]). Im Freiheitsbrief, den die Grafen von Montfort-Tettnang und Sax-Mosax am 5. Februar 1438 der Talschaft erteilten, heisst es bezüglich der Gerichtsbarkeit ausdrücklich: «Item wz im land ferschuldet wirt, es sy klein oder gross, dz sol im land vor eim amman berechtot werden, es sige dann um dieb und um manschlacht, dz sol ŏch im land berechtet werden, doch vor eim herren, oder wen er dar zů schikt»[3]). Nicht klar liegen die Verhältnisse bezüglich Inner-Belfort. Mindestens ist fraglich, ob sich die Befugnisse des Davoser Gerichtes ehedem auch über die dortigen Walser erstreckt haben[4]). Das Recht von Davos besitzt dagegen seit 1441 Langwies[5]). Eigene Gerichtsbarkeit hatten ferner die Walser in Latterns und zu Damüls — letztere können nur belangt werden «vor dem gericht, darin si gesessen sind»[6]) —, die im «Grossen Walsertal» und, vor ihrer Ergebung an das Haus Österreich, diejenigen auf dem Tannberg[7]), teilweise auch noch nach diesem Zeitpunkt.

Richter ist überall der von den Gerichtsangehörigen frei aus ihrer Mitte gewählte Ammann (minister). Im Tannberg

---

[1]) Das «Tschappiner gericht» im Freiheitsbrief für Savien erwähnt. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 50.

[2]) Oben S. 36/37.

[3]) Branger, Urk.-anhang Nr. 4.

[4]) Branger a. a. O. S. 133. Vgl. dagegen die zutreffenden Bemerkungen Muoths im XXXV. J.-Ber. der Histor.-Antiquar. Ges. v. Graubünd. 1905 S. 51.

[5]) Wagner, Rechtsquell. des Cant. Graubünd. («Z. f. Schw. R.» N. F. IV, S. 281.) Hiezu Muoth a. a. O. S. 57.

[6]) Josef Grabherr, Damüls Einst und Jetzt a. a. O. S. 22.

[7]) Zum Gerichte auf dem Tannberg gehörten alle, die «haushäblich sitzen»: «am Tannberg, am Lech, im Zug, am Berg, am Gaissbühel, am Schönenberg, am Bürstig, in der hochen Warth, zue Krumbach, im Schröckhen, im Älpili, zu Awenfeldt, zue Mittelberg und zu Rüzlen», also auch das «Kleine Walsertal». Urk., dat. 1453 März 11., abgedr. bei Sander, Beiträge z. Gesch. des Vorarlberg. Gerichtes Tannberg Heft 1 Beil. 3 und Fink u. Klenze a. a. O. Beil. I.

wird derselbe seit 1453 von der Herrschaft gesetzt[1]). Ihm beigeordnet als Rechtssprecher erscheinen manchenorts, zum Teil schon im 14. Jahrhundert, Geschworne[2]).

Der Rechtszug geht im Falle stössigen Urteils an den Vogt, welcher zugleich Schirmherr der Genossen ist. Ausser dem Schirmgeld sind ihm diese zu keiner andern Steuer oder Abgabe verpflichtet, wohl aber zum Waffendienst mit Schild und Speer, indessen nicht in eigenen Kosten. Hierüber enthält bereits der Freiheitsbrief für den Rheinwald die nachstehende Vereinbarung zwischen Walter V. von Vaz und den dortigen deutschen Leuten: «et ego Waltherus et mei heredes sumus ipsis ligati et ipsorum heredibus omnes expensas ad omnes vices, quas contigerit, promptuose et plenarie dare et expedire ab illa hora et die, qua ipsi Theutonici separarunt se a domibus ipsorum et valle et simili modo fiant reversuri»[3]). Ähnlich drückt sich die Urkunde für Savien vom 15. Juni 1450 aus[4]) und ebenso der Davoser Lehenbrief, wo es heisst: «Ist, daz man derselben lûten in ain rais bedarf, so sol man inen zů dem ersten hus, da si

---

1) «ein amann auf dem Tannberg, der dann von obgenanten unserm gnedigen herrn, seinen erben oder nachkomen, oder wem sie das befelchen, so oft das zue schulden kombt, gesetzt soll werden» a. a. O. — Sander, Beiträge z. Gesch. v. Bludenz, Montafon und Sonnenbeg in Vorarlberg, Heft 2 S. 10/11 Anm. 2 spricht schon vor 1453 von Walliser Ammännern in Montafon «aus Gnade und Gewalt Herzog Sigmunds von Österreich», was darauf zu deuten scheint, dass dort die freie Ammannswahl nie zu recht bestanden habe. Leider waren mir die von ihm zitierten Urkunden nicht zugänglich. — Als Ammänner werden genannt: 1437 und 1444 Berchtold Toman, 1440 Hans Gamtzer, 1446 und 1450 Jörg Ganytzer. Fischer, Arch.-Ber. aus Vorarlberg, Reg. 558—560, 562; Sander a. a. O.

2) Im Tannberg hiessen sie «die geschwornen richter». Urk., dat. 1453 März 11. a. a. O.

3) Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 286; Fossati, Codice Nr. 333; Branger, Urk.-anhang Nr. 1.

4) Oben S. 34.

komen, ain mal geben, daz ûnser ôhem ist» [1]). Offenbar ist damit einfach die Verpflichtung der Herrschaft zur Verpflegung des Auszugs während der Dauer des Feldzuges umschrieben. Denselben Anspruch hatten augenscheinlich auch die in den Vorarlbergischen Tälern sesshaften Walliser. Mit Bezug auf Damüls wenigstens steht dies urkundlich fest: «Ist auch, das wir derselben leute bedurffendt in uerlage umb unser not, so sond si uns dienen innerhalb landes in unser coste mit schilte und und mit speer und mit ir leibe» [2]).

Anders in der Landschaft Sargans. Hier gewähren, so weit ich sehe, die überlieferten Quellen keinerlei diesbezügliche Anhaltspunkte. Stets ist nur von der Waffenpflicht die Rede [3]).

Wie sehr diese in der Folge als Bestandteil des «Walserrechtes» aufgefasst worden ist, erhellt am besten daraus, dass die auf Pfäverser Stiftsgut ansässigen Walser sich dem jeweiligen Prälaten zum Heerdienste verpflichten [4]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 47; Branger, Urk.-anhang Nr. 2.

[2]) Zösmair, Die Ansiedlungen der Walser in der Herrschaft Feldkirch a. a. O. Beil. B und C.

[3]) «Item ouch ist dz mins herren recht umb die herkomenden lüt, die da fry oder Walser sint, die sich in disser graffschafft setzent, all die wil si darinn sint, so sond si minem herren dienen mit schilt und mit spår.» Rodel des Mai-Landgerichts von 1453. St.-A. Zürich, Urk. Stadt und Land Nr. 619.

«Item und was suss harkomen lúten, die fry oder Walser sind, in die graffschafft Sangans ziechent und sich darinn setzent, die selben lút söllent alle, es syent wib oder man, den herren von Sangans mit schilt und sper dienen, alle die wile und sy darinn sind.» Urk., dat. 1467 November 6. St.-A. Zürich, Urk. St. und L. Nr. 620.

[4]) Lehenrevers Michels im Wald um zwei Güter, gelegen »in dem Wald» (Gigerwald), dat. 1379 Februar 14., darin jener bekennt: «ich und min erben, ob ich enwere, sont och dem obgeschriben abbt Johansen [Johannes II.] und allen sinen nachkomen (!) und dem gotzhus ze Pfåvers getrúlich dienen, wenn es an úns gevordert wirt, mit schilt und mit spiess nah Walliser reht.» Orig., Perg., Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfävers. Vgl. Wegelin, Reg. Nr. 270.

Desgleichen bekennen in einem Lehenrevers um das Gut zu Vasön

Keine selbständige Gerichtsgemeinde haben die Walser im Calfeisental gebildet[1]). Vielmehr gehörten Twing und Bann wie auch die hohen Gerichte an die Feste Freudenberg. Immerhin hatten sie ihren besonderen Ammann, den der Vogt aus einem ihm unterbreiteten Zweiervorschlag wählte oder, sofern ihm dieser nicht passte, den Talgenossen zwei aus deren Mitte bezeichnete, unter denen sie die Wahl hatten[2]).

[Füsûns], dat. 1385 November 30. Schloss Wartenstein, «Pantli und Marti Nůfer und Cůnrat sins brůder sun, Walisern usser Galves [Calfeisen]» gegenüber demselben Abt, «dz wir . . . und ûnser erben oder wår uf dem obgenanten gůt ze Füsûns seshaft ist, nu hinnahin dem abt und sim gotzhus ze Phewers dienan und wartan süllint mit schilten und mit spiessen nach Waliser reht mit gůten trüen an alle gewård.» Orig., Perg., Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfävers. Vgl. Wegelin, Reg. Nr. 290. — Ferner ebendas. Urk., dat. 1399 Oktober 15. Ragaz. Wegelin, Reg. Nr. 350.

[1]) Die Siedelung umfasste: die hinder und vorder Sardona, Hensli Tônis vorder Sardona, Clåwi Tônis hof genannt das Riet, Bertschis hof genannt Riet, der Zumppen hof, den dürren Büel, Bandlingen hof und die Egg. Ab diesen Höfen gingen laut Urbarien des 15./16. Jahrh. insgesamt 184 Käse und 2 Krinnen, 1 ℔ d und 3 ℔ Pfeffer. Auch hier wieder die Tatsache, dass sich der Erblehenzins stets gleich geblieben ist. Vgl. oben S. 36. — Die Allmende («gemain waide») lag im Talgrunde der Tamina. Dagegen scheinen die Höfe keine Alpgenossenschaft gebildet zu haben, die Alpen vielmehr Privatalpen gewesen zu sein. Auf der Bandligenhof-Alp — ungefähr der gegenwärtigen Malanser- und Eggalp entsprechend (Topogr. Atl. Bl. 402) — war der Egghof mit 75 Kuhrechten nutzungsberechtigt. Urk., dat. 1432 März 3. Stiftsarch. St. Gallen, Abt. Pfävers. Vgl. Wegelin, Reg. Nr. 457 (mit unrichtig. Dat.) — Urbar B. VIII 337, Bl. 14ª im St.-A. Zürich, ferner ebendas. B. VIII 338, Bl. 39 (Urb. aus d. 1. H. XVI. Jahrh.) und Akten Sargans, bez. A. 343. 1: Jahresrechnung. der Landvogtei v. 1530 u. 1533.

[2]) Eintrag im Urbar B. VIII 338, Bl. 39: «Item im tal Galfeisen ghören alle hoche und nidere gericht, dartzů alle frävel und bůsen, ouch all zwing und bånn, zů der vesti Frödenberg, und so sy alda einen aman erwellen, so sond sy einem vogt zu Frödenberg zwen man fürschlachen; under den selben zweyen mag dann ein vogt eynen nemen, welchen er will. Ob aber im der fürgeschlagnen dwedrer gefiele, so mag er inen zwen

Da, wo Allmend- und Alpgenossenschaft und Gerichtsgemeinde zusammenfallen, geben diese die Grundlage für die politische Gemeinde (Talgemeinde) ab. Dies ist der Fall gewesen im Rheinwald und in Davos[1]). In Ursern tritt als weiteres Moment die Transportgenossenschaft, der «Teil», hinzu[2]). Anders, wie wir bereits gesehen, in Savien, wo die Talgemeinde lediglich aus der Gerichtsgemeinde herausgewachsen ist[3]). Unaufgeklärt liegen die Verhältnisse in Avers, Vals, Mutten u. a O.[4]).

An der Spitze der politischen Gemeinde steht der Ammann. Seine Stellung ist gegeben. Wie seine Kompetenzen infolgedessen eine wesentliche Steigerung erfahren, trifft dies auch bezüglich den Geschwornen zu. Auch sie verlieren ihren rein richterlichen Charakter[5]). Ammann und Geschworne repräsen-

---

im thal Galfeyssen gesessen furschlachen, und mogen dann sy nemen, wedern sy wennd.» Hiezu B. VIII 337, Bl. 14ª: «Item und in dem tal Galfeisen gehǒrent ǒch alle bůs, fråflen, zwing und benn gen Frǒdenberg.» — Von Walliser Ammännern in Calfeisen ist in den Urkunden öfters die Rede. Vgl. Wegelin, Reg. Nr. 647, 670, 904. «Ain gůt, haiset amanen gůt, dz wilent amânen Catzôran waz», erwähnt die S. 42 Anm. 4 zitierte Urk. v. 14. Febr. 1379. Hiezu Urk., dat. 1399 Okt. 15. Stiftsarch. St. Gall., Abt. Pfävers. Wegelin, Reg. Nr. 350. Ammannsboden heisst heute noch die Gegend unterhalb der Malanseralp. Topogr. Atl. Bl. 402.

1) Als Gemeinde wird die Walserkolonie am Hinterrhein zuerst 1301 — «comune de Reno» — erwähnt. Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239. Davos 1365. Vgl. unt. S. 45 Anm. 1.

2) Hoppeler a. a. O. S. 29 ff.

3) Vgl. oben S. 34.

4) Die «vogty in Afers» stand im 14. Jahrhundert denen von Marmels zu. Muoth, Ämterbücher S. 109. Vgl. Branger a. a. O. S. 122. — 1396 erscheint Avers als selbständiges Gemeinwesen. Jecklin, Urk. z. Verf.-gesch. Nr. 6 und unt. S. 45 Anm. 4. Ein Dokument, dat. 1407 Jan. 25., führt sodann «amman, geschwornen und gantz gemaind zu Afers» auf. Jecklin a. a. O. Nr. 12. Dies dürfte auf eine analoge Entwicklung wie im Rheinwald od. Savien weisen. Vgl. noch Planta a. a. O. S. 370/371. Leider gebricht es für diese Kolonien an genügendem Material.

5) Vgl. oben S. 33 und 41.

tieren die Gemeinde nach aussen [1]). Im Innern ordnet letztere, ohne Zutun eines Vogtherrn, ihre Angelegenheiten durchaus selbständig. Das ist altes Rheinwalder Recht [2]). Wenn auch für Davos nicht ausdrücklich bezeugt, darf dies, im Hinblick auf die ganze Rechtsentwicklung der Talschaft, unbedenklich vorausgesetzt werden [3]). Verhältnismässig spät führen die einzelnen Gemeinwesen eigenes Siegel, zuerst 1362 der Rheinwald [4]).

---

[1]) Wartmann Nr. 49 und 122. Vgl. auch Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 123, Urk., dat. 1365 Mai 18. Vertrag zwischen den Gemeinden Bormio und Davos. Als Vertreter und Bevollmächtigte der letztern werden aufgeführt «Jacobus ministral de Thavate, filius quondam Mathe Thavate, Joannes, filius quondam Antony Stetter, Joannes Rit . . ., Giulielmus, filius quondam Antony de Dismao [Dischma] et Joannes Xavrer, filius quondam Antony Xavrer, omnes de Tavate, agentes eorum nomine et nomine omnium hominum, personarum et totius communitatis vallis Thavate et in ea habitantibus». — «Die gesworn des dals» genannt: l. c. III, Nr. 188. — Im Rheinwald hiessen sie wohl auch «sindici». Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239.

[2]) «omnia bona statuta, que ipsi Theutunici inter se statuerint aut composuerint, omnia rata et firma habebo.» Freiheitsbrief vom 9. Oktober 1277 a. a. O. Ebendas.: «Promitto eis Theutunicis, quod si peterent ista statuta et alia statuta vel kartas et ipsorum literas, quas habent, si necesse habent, renovari, meliorari, apponi vel minui in aliqua clausula vel compositione prenotata, paratus sum et mei heredes omni tempore adimplere.» — Hiezu Freiheitsbrief f. Savien vom 15. Juni 1450: «und was die obgenant dütschen lüt under ihnen machent, uffsetzend und ordnend in billichen sachen, das hant sye vollen gewalt und fryes urlöb on mengklichs widerredt, und sont ich und min erben und nachkomen sy, ihr erben und nachkomen darby schirmen und hanthaben on all gevärt.» Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51. Ebendas. S. 52 auch die Bestimmung wegen Abänderung oder Erneuerung der Briefe und Statuten,

[3]) So auch Branger a. a. O. S. 118.

[4]) Wartmann Nr. 49. Savien besass noch 1396 kein Talsiegel. Ebendas. Nr. 122. Vgl. oben S. 34. Dagegen hat Avers 1396 ein solches. (Jecklin, Urk. z. Verf.-gesch. Nr. 6: «wir von Avers unsers communs insigel»), Ursern 1410 (Hoppeler a. a. O. S. 44/45). — Durchaus unhaltbar ist, was Branger a. a. O. S. 117 von der persönlichen Siegelfähigkeit des einzelnen Walsers, die «offenbar dem Aufkommen

Wesentlich beschränkt erscheint das Recht der kleineren, sekundären Walsersiedelungen, die keine eigene Gerichtsbarkeit besessen, noch es zu gemeindlicher Selbständigkeit gebracht haben —, und der vereinzelt sitzenden Walser.

Alle diese Kolonisten tragen zwar ebenfalls den Grund und Boden, den sie bebauen, unter Bedingungen, die uns bereits bekannt sind, zu Erblehen. Aber ausser zu Erblehenzins finden wir ihre Güter bisweilen noch zu andern Leistungen dem Grundherrn gegenüber verpflichtet. So muss der Inhaber des Gutes zu Vasön dem Abt von Pfävers «ze herpst in der wimni ain fůder wins vo Ragetz oder von der ebni, weders er wil, uf die festi Wartenstein an allen sin schaiden (sic!) vertigen und fůrren»[1]. Bisweilen wird ab den Alpweiden der «wîsat» entrichtet[2]. Mitunter erscheint auch das freie Verfügungsrecht über das Gut, namentlich im Taminatal, insofern eingeschränkt, als bei Veräusserung die Zustimmung des Abtes nötig ist, und der neue Inhaber das Lehen wieder zu empfangen hat[3]. Ausdrücklich aber werden die dortigen Walser «von allen vogt rehten und stûrran ledig und lös» erklärt[4]. Dagegen geben «die Walleser ab Matug» am Ende des 14. Jahrhunderts

---

der Gemeindesiegel hinderlich gewesen» sei, sagt. Man vgl. damit Wartmann Nr. 122. Hier siegelt auf Bitten von Ammann und Gemeinde Heinrich von Maladers, Kirchherr zu Kästris, was notwendigerweise voraussetzt, dass nicht einmal der Ammann ein eigenes Siegel gehabt hat. In Ursern dagegen bindet sich vor 1410 die dortige Talgemeinde in der Regel unt. d. Siegel des Ammanns. Hoppeler a. a. O. S. 44 Anm. 5 und S. 45 Anm. 1.

[1]) Urk,, dat. 1385 November 30. Wartenstein. Stiftsarch. St. Gall., Abt. Pfävers. Wegelin, Reg. Nr. 290.

[2]) Cůni Tonti gibt von seinem Anteil an der Sardonaalp «iårlichs sechtzehen kåse ze zinse und zwen hasen ze wîsat», desgleichen Willi ab dem Berg «viertzehen kåse ze zinse und zwen hasen ze wisat» usf. Urk., dat. 1346 Jan. 13. Stiftsarch. St. Gall., Abt. Pfävers. Wegelin, Reg. Nr. 176.

[3]) Urk., dat. 1379 Febr. 14. und 1399 Okt. 15. l. c.

[4]) Urk., dat. 1385 Nov. 30. Wartenstein. l. c.

«järlich ze gelait 2 ℔ und 8 ß d» und ein 30 ß d wertiges Rind, desgleichen die «uss Swendi[1]) und ze Wisstan» 1 ℔ «ze geleit und 1 ℔ für ein rindfleisch», die ab dem Vilterserberg 8 ß als Geleite[2]). In der Folge steigerte sich die Höhe des Schirmgeldes: auf Matug belief sich dasselbe 1437 auf 7 ℔ 16 ß Haller[3]), in Weisstannen und zu Schwendi auf 4 ℔ Haller[4]) und am Vilterserberg auf 16 ß[5]). In genanntem Jahre gelobte Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans für sich, seine Nachkommen und Erben, die Walser der erwähnten Örtlichkeiten «fúrbz hin nit hôcher [ze] trengen noch [ze] steigen in dhein weg»[6]), und in der Tat ergibt sich aus Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dass die Summen sich gleich geblieben sind[7]).

---

1) Schwendi auf der l. Seite der Seez, zwischen Weisstannen und Mels. Topogr. Atl. Bl. 269.

2) Urbar der Grafschaft Sargans, herausg. von Rud. Thommen (St. Galler Mitteil. z. Vaterländ. Gesch., Bd. XXVII).

3) «Item die Wallser uff Mathug jerlich VII lb. XVI ß haller fúr geleit und rindfleisch.» Spruch zwischen Graf Heinrich von Werdenberg zu Sargans und dessen Herrschaftsleuten, dat. 1437 September 16. St.-A. Zürich, Akt. Sargans, bez. A: 343. 1.

4) «Die Wallser ze Wisstannen und ze Swendy jerlich IV lb. haller zûr. mûntz fúr geleit und rindfleisch.»

5) «Item die Wallser ab Vilterser berg jerlich XVI ß haller fúr geleit und rintfleisch.»

6) A. a. O.

7) «Item die von Wisstannen gend jerlichn rennt und gleit 4 lb. hlr.»
«Item rennt und gleit uff Palfris 7 ℔ 16 ß hlr.»
«Item die Walser am Vilterser berg sond jerlich 16 ℔ hlr.»
Jahrrechnung der Landvogtei Sargans v. 1533, St.-A. Zürich, Akt. Sargans, bez. A. 343. 1. —
«Item rent und gleit uff Palfris, ist jerlichn siben pfund, sechtzehen schillig haller.»
«Item die Walser am Vilterserberg sonnd jerlichn 16 ß haller.»
«Item die von Wisstannen sonnd jerlichn rent und gleit vier pfund haller.»
Urbar der Landvogtei Sargans a. d. 1. H. XVI. Jahrh., St.-A. Zürich, B. VIII 338, Bl. 8. —

Gemeinsam allen Walsern ist die persönliche Freiheit. Damit kommen wir auf deren Stand zu sprechen. Vielfach und lebhaft ist schon darüber disputiert worden, ohne dass die Frage ihren endgültigen Abschluss gefunden hätte.

Nirgends, wo uns Walser entgegengetreten, ist von einer Fallpflicht derselben die Rede gewesen. Dieser und andere Umstände, welche bereits früher skizziert worden sind, weisen mit absoluter Gewissheit darauf hin, dass sie nicht hörig waren. Vielmehr sind sie freie Nichtgrundbesitzer, welche nach Landrecht auf einem gepachteten Gute sitzen [1]). Dadurch unterscheiden sie sich von den Vollfreien [2]). Ihre Stellung entspricht im allgemeinen derjenigen der homines ligii im Walliser Rhonetal: nur sind sie nicht zur Leistung des homagium verpflichtet, noch geben sie das placitum. Damit soll aber durchaus nicht gesagt werden, dass sich seinerzeit nur solche an der Auswanderung beteiligt hätten. Gewiss waren auch unfreie Elemente darunter. Im einzelnen lässt sich dies nicht mehr feststellen. Sicher ist jedenfalls, obgleich nicht, wie schon eingangs bemerkt, direkt aus den Urkunden zu erweisen, dass im Oberwallis, wie andernorts in alamannischen Landen, volle Abzugsfreiheit zu recht bestund, und dass der Satz: «sy hand ouch die recht, das sy niena kein ein nachjagenden vogt haben söllent,

---

An beiden Orten finden sich auch die Butterzinse («weid ancken»), welche die Walser von Matug und Weisstannen schulden, verzeichnet. Vgl. übrigens noch Urb. B. VIII 337, Bl. 1 vom Jahre 1484:

»Item die von Wistannen gend järlich rind und gleit gelt 2 ℔ d.»
«Item rind und gleit gelt uff Palfris järlich 4 ℔ my 2 ß d.»
»Item die Walser an Vilterser berg järlich 8 ß d.»
[Bl. 1 [b]]. «Item die Walser an Matug gend jährlich C mäss weid schmaltz.»
«Item die von Wistannen gend järlich 27 mäss weid schmaltz.»

Die hier ebenfalls aufgeführte «stür zů Wistannen» bezieht sich offenbar auf die Eigenleute. Vgl. Thommen a. a. O.

[1]) Vgl. Huber, System und Gesch. des Schweizer. Privatrechtes Bd. IV, S. 219 Anm. 20.

[2]) Vgl. noch Moosberger, Die Bündnerische Allmende (Chur 1891), S. 19 ff.

das sy söllen ziechen uf wasser oder uf das land, wo sy wellent, und sol sy nieman daran sumen» — uneingeschränkt Rechtskraft besass [1]).

In den rätischen Gebirgstälern verschwinden unter ihnen die Standesunterschiede. Dort treten diese fremden, zugezogenen Leute als ein besonderer Stand mit eigenem Recht, als «Walliser oder Walser» auf den Plan. Unzutreffend ist die Bezeichnung «freie Walser».

Die Unterscheidung zwischen «Freien» und «Walsern» gelangt mitunter auch in den Urkunden zum Ausdruck. Zwei Beispiele mögen dies dartun. Im Freiheitsbrief des Grafen Heinrich von Montfort für Curwalden vom 2. April 1441 findet sich die Stelle: «wer in das genant gericht gen Churwald gehört, er sig frig, Walliser, aigen, hindersäss oder gotzhusmann» [2]) — und nicht anders drückt sich Herzog Friedrich von Österreich in dem Briefe aus, den er am 3. Mai 1420 denen von Bludenz und Montafon, «es seien edel leut, bürger, hofjünger, freyen, Wallser, silbrer, gotzhusleut oder ander», erteilt [3]).

Vielfach erscheint später, namentlich im 15. Jahrhundert, der Unterschied zwischen «Freien» und «Walsern» rechtlich mehr und mehr verwischt. Dies beweisen die Bussenansätze:

«Item ouch ist mins herren recht, das an den gerichten ain uberbracht ist dry schilling pfening, wenn das gericht verbannen wirt, und ein fråffel ain pfund pfening, welcher ain aigen man ist, ain fry man oder Walser fünff pfund pfening, und ain stůlsäss zechen pfund pfening, alles Rottwiler oder Costentzer» [4]).

---

[1]) Offnung des Einsiedler Hofes zu Illnau (Kant. Zürich). Perg.-Heft, Stiftsarchiv Einsiedeln.

[2]) Wagner, Rechtsquell. a. a. O. IV, S. 252. Vgl. Muoth im XXXV. J.-Ber. d. Histor.-Antiq. Gesellsch. v. Graubünden, S. 59.

[3]) G. Fischer, Urk.-Auszüge aus dem Bludenzer Archive Nr. 12. («XXVII. J.-Ber. des Vorarlberg. Museums-Ver. 1888.») — Vgl. übrigens auch Moosberger a. a. O.

[4]) Vgl. auch Urk., dat. 1467 November 6. St.-A. Zürich, Urk. St. und L. Nr. 620.

«Item es ist ouch mins herren recht: wer den andren herdfellig machet fräffenlichen, der ist minem herren verfallen die hochen bůss zechen pfund pfening, und ain fry und ain Walser fünf zechen pfund pfening Rottwiler oder Costentzer.»

«Item ouch ist mins herren recht: wer den andren blůt runss machet, der ist minem herren verfallen ain pfund pfening und ain fry oder ain Walser fünff pfund pfening Rottwiler oder Costentzer müntz»[1]).

In Vorarlberger Dokumenten ist um diese Zeit die Redensart «frye Walliser» gäng und gäb. Anderseits verdient Erwähnung, dass in einem Urbar aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Walser auf Palfries und Matug als «miner herren — der eidgenössischen Orte — eigen lüt und hend khein anderen herren» bezeichnet werden[2]).

Noch erübrigt ein Wort über Erwerb und Verlust des Walserrechtes. Abgesehen vom Davoser Lehenbrief, äussern sich die älteren rätischen Quellen darüber nicht. Besser unterrichtet sind wir aus der Landschaft Sargans und dem Vorarlberg. Hier kommt den Walsern kein «uffang aigner lüt» zu. Ein Höriger, der sich unter ihnen niederlässt, bleibt hörig; sein Herr kann ihm nachfragen «umb stür, fassnachthennen, väll, geläss und ander dienst». Kinder aus Ehen zwischen Walsern und Eigenfrauen «schlachent alle den frowen, der bösern hand, nach und müssen stür geben»[3]) Noch weiter geht das Pfäverser Hofrecht von Cur, wenn es bestimmt: «ob ain knecht unsers closters mit ayner fremden frawen, Walserin oder die süst ledig und fry ist, oder ob ain dierne unsers closters mit aynem frem-

---

[1]) Rodel des Sarganser Mai-Landgerichts vom J. 1453. St.-A. Zürich, Urk. St. und L. Nr. 619.

[2]) St.-A. Zürich, Urbar B. VIII 338., Bl. 3ª.

[3]) Vgl. die beiden interessanten Dokumente, die Sander, Beiträge z. Gesch. von Bludenz, Montafon etc. Heft 2 als Beilagen Nr. 6 und 7 abdruckt. — Wegen der Walser auf dem Gebiet der Probstei St. Gerold näheres bei P. Odilo Ringholz, Gesch. des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln. Bd. I, S. 545 ff.

den man, Walser oder der süst fry und ledig ist, mit enander zů der ee griffen, die selben kinder gehören nach rechter aygenschaft zů unserm closter, die sie bey enander gewynnent»[1]).

Aber auch sonst ist auf die Rechtsstellung des Walsers eine solche Ehe nicht ohne Einfluss. «Nement si ouch aigne wiber, so sond [sy] ouch stúr geben, als der aigen man», heisst es in dem schon früher angeführten Herrschaftsrodel von Sargans vom Jahre 1453[2]), und ebenso deutlich drückt sich ein etwas jüngeres Dokument über diesen Punkt aus: «wibottind oder mannotind sy — d. h. «die fry oder Walser sind» — aber in dem land, in weliche herschafft sy zů einandren fründent und stossent, in die selben herschaffte sollent sy dannenthin mit allen sachen dienen, als ander lút tůnd, so in die selben herschafft gehörent»[3]).

Gelangt ein Walser durch Kauf, Erbschaft oder sonstwie in den Besitz von Hofgut (Steuergut), so ist er wie ein anderer Hofmann zu den darauf haftenden Leistungen gehalten[4]). Von Interesse ist in dieser Beziehung der Konflikt, der sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Montafon zwischen den Hofjüngern und Walsern abspielte. Letztere hatten im Laufe der Zeit viele «Steuergüter» im Tale an sich gebracht, aber sie nicht versteuert, in der Meinung, dass die Steuer «nicht von den gütern, sundern von iren leiben gegeben solt werden». Jene wurden infolgedessen bei Herzog Sigismund vorstellig, welcher am 4. September 1447 dahin entschied: es «sullen fůrbasser die selben Wallser von allen solhen gûtern, so si unszher kaufft haben und noch fůrbasser kauffen, in wechselsweis oder in ander weg an sich bringen werden, ir anzal unserer stewr, als vil in nach markzal davon gepurd zu geben, ausrichten mit den hofjunger»[5]).

---

1) Jakob Grimm, Weistümer I, 184.

2) St.-A. Zürich, Urk. St. und L. Nr. 619.

3) Ebendas. Nr. 620.

4) Sander a. a. O. Beil. 3, St.-A. Zürich, Urk. St. u. L. Nr. 619 und die unt. angeführt. Urk.

5) Chmel, Material. z. österr. Gesch. 1. Bd. (Wien 1837) Nr. 109, S. 246/47.

Die Walser kehrten sich indessen nicht an diesen Spruch, so dass sich schliesslich die Gegenpartei gezwungen sah, den Rechtsweg zu betreten. Dies hatte Erfolg, indem sich erstere nunmehr «guets willens unbezwongenlich aller ir fryheit und herkommen als Walser» begaben und am 22. Juni 1453 dem österreichischen Vogte in Bludenz huldigten [1]). Damit hatten die Walser in Montafon zu existieren aufgehört.

Aus politischen Ursachen büssten im selben Jahre auch die Walser auf dem Tannberg ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte ein [2]); immerhin gelang es ihnen, noch einige Reste derselben zu retten, die sich in jenen abgelegenen Gebirgstälern bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erhalten haben [3]).

Dagegen bestätigte Erzherzog Sigismund am 26. Oktober 1453 den in den Gerichten Rankwil, Sulz und im Wallgau sitzenden Walsern ihre Rechte und Freiheiten gegen eine jährliche Abgabe von 18 Pfd. Pfg. [4]), desgleichen unterm 17. August 1538 König Ferdinand [5]). Indessen hatten auch sie die erworbenen Steuergüter zu versteuern.

Über die Veranlassung zur Auswanderung der Oberwalliser aus ihrer Heimat an der Rhone sind alle möglichen Vermutungen geäussert worden. Von ihrer Widerlegung im Einzelnen wird hier Abstand genommen. Keine hält der Kritik stand.

---

1) Sander, Beiträge z. Gesch. v. Bludenz, Montafon etc. Heft 2 Beil. 3, S. 74/76.

2) Vgl. Sander, Die Erwerbung des Vorarlberg. Gerichtes Tannberg durch Österreich etc. in «Beiträge z. Gesch. des Vorarlberg. Gerichtes Tannberg» Heft 1. — Ebendas. Beil. 3 der Ergebungsbrief v. 11. März 1453, ferner Fink u. Klenze a. a. O. Beil. I.

3) Fink u. Klenze a. a. O. S. 111; 130 ff.

4) Orig., Perg., Kirchenarchiv Latterns. Vgl. Fischer a. a. O. Reg. 326.

5) Orig., Perg., Kirchenarchiv Latterns. Vgl. Fischer a. a. O. Reg. 329.

Auch Brangers neueste Hypothese[1]) über den Zweck der rätischen Walsersiedelungen ist unhaltbar, weil er die Bedeutung des Handelsverkehrs über den Bernhardin und die Davoser Pässe viel zu sehr überschätzt[2]). Wäre dem gewesen, wie er behauptet, so müssten sich in den überlieferten Quellen sicher etwelche Anhaltspunkte über Transport- oder Zollordnungen, wie solche z. B. aus Uri, Ursern und der Leventina vorliegen[3]), finden[4]). Nichts von alledem. Und mit Bezug auf den Rheinwald ist sonderheitlich zu betonen, dass, als der Freie von Vaz 1277 mit den dortigen «deutschen Leuten» jenes uns bekannte Abkommen traf, diese bereits geraume Zeit im Lande sesshaft waren, also keine Rede davon sein kann, dass letztere «auf seine bestimmte Veranlassung hin aus dem Oberwallis und den deutschen Tälern südlich desselben» ausgewandert sind[5]). Zudem regelt der Vertrag nur deren Rechtsstellung gegenüber dem Inhaber der Vogtei. Wo ist da die weitblickende vaz'sche Kolonisations- und Handelspolitik? wo «die grosse kolonisatorische Tat des bedeutenden Walter V.»?

Nicht geleugnet werden darf hingegen die allseitige Unterstützung, welche die Walliser bei ihren Siedelungsbestrebungen bei den Grund- und Vogteiherren — und unter diesen sind namentlich die Vaz zu nennen — gefunden haben.

Ebenfalls verfehlt ist es, die Walser Kolonien mit dem Bergbau in Zusammenhang bringen zu wollen[6]). Dagegen sprechen

---

[1]) A. a. O. S. 50 ff.

[2]) Vgl. auch Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter in dies. «Jahrb.» Bd. IV, S. 169—172.

[3]) Hoppeler a. a. O. S. 29—34 und «Zur Gesch. der Talschaft Livinen» («Anzeig. f. Schw. Gesch.» Bd. X, S. 89—91).

[4]) Vgl. Oehlmann a. a. O. S. 170; Reinhard, Pässe u. Strassen in den Schweizer Alpen (Luzern 1903), S. 136 ff., 182. Auch Ganzoni, Zur Rechtsgesch. der Fuhrleite (Chur 1897) weiss nichts von solchen.

[5]) Branger a. a. O. S. 51/52. Vgl. oben S. 25.

[6]) Diesen Standpunkt scheint in letzter Zeit, wie sich aus der Diskussion im Schosse der Histor.-Antiquar. Gesellsch. in Cur am 26. Februar

vor allem urkundliche Zeugnisse. Nicht nur werden im Anzascatale die homines de Macugnaga offensichtlich von den argentariis unterschieden[1]), auch im Vorarlberg wird je und je auf den Unterschied zwischen Walsern und Silberern hingewiesen[2]). Viel plausibler scheint mir, dass der Bergbau Rätiens im ausgehenden Mittelalter durch die Kolonisationstätigkeit der Walser neuen Impuls erhalten habe.

Wenn ich zum Schluss noch meine Ansicht über die Motive der Auswanderung deutscher Walliser äussern soll, so geht diese dahin, dass sie in inneren, bisanhin nicht aufgeklärten Verhältnissen der obern Rhonetalschaft zu suchen sind. Ist es doch auffällig, dass die deutsche Besiedelung von Vallorsine, von Macugnaga und des hintern Rheinwaldes fast gleichzeitig, um das Jahr 1260, erfolgt? Dass diese Verumständungen nicht politischer Natur gewesen sein können, steht für mich fest[3]).

1907 ergeben hat, der verstorbene Professor J. C. Muoth vertreten zu haben. — Über den Bergbau in Graubünden vgl. Pl. Plattner, Gesch. des Bergbaus der östl. Schweiz (Chur 1878).

1) Gremaud Nr. 1021.

2) Vgl. oben S. 49/50 und Urk., dat. 1391 August 18. Feldkirch; desgl. 1402 November 30. Bludenz. Fischer, Urk.-Auszüge Nr. 9/10 a. a. O. Hiezu Zösmair, Gesch. des Arlbergs v. 1218 bis 1418 («XXVIII. J.-Ber. des Vorarlberg. Museums-Ver. 1889»), S. 27/28.

3) Die politische Geschichte des Wallis während des 13. Jahrh. habe ich in den «Beiträgen z. Gesch. des Wallis im Mittelalter» (Zürich 1897) S. 192—251 einlässlich dargestellt. Beigefügt mag werden, dass die landläufige Erzählung von einem Kriegszuge Graf Peters von Savoien bis an die Quellen der Rhone — Boccard, Hist. du Vallais, pag. 63; Furrer, Hist. du Valais, pag. 156; Gay, Hist. du Valais I, pag. 79 — ins Reich der Legende gehört.

DIE BEZIEHUNGEN

DER

REICHSSTADT ROTTWEIL

ZUR

SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

BIS 1528.

Von

PLACID BÜTLER.

Die Stadt Rottweil liegt im obersten Teil des Neckartales, an der Lücke zwischen dem Schwarzwald und der Rauhen Alb, genau nördlich von Schaffhausen, und ist 52 Kilometer oder etwa 10½ Wegstunden von dieser nördlichsten Schweizerstadt entfernt.

Es ist ein Gebiet von reicher geschichtlicher Vergangenheit, mit dem wir es da zu tun haben. Als die kriegerischen Alamannen gegen Ende des dritten Jahrhunderts den Römern das Dekumatenland entrissen, fanden sie in dem durch zahlreiche römische Niederlassungen urbar gemachten Boden den gesuchten Ackergrund. In jener Zeit, oder doch bald darauf muss die Gründung des Hofes Rottweil erfolgt sein, und zwar an der Stelle, wo jetzt das Dorf Altstadt sich befindet. Die erste urkundliche Erwähnung dieser Ansiedelung fällt allerdings erst ins Jahr 792[1]).

Bekanntlich verloren die Alamannen ihre Unabhängigkeit schon zu Ende des fünften Jahrhunderts; sie gerieten unter die Herrschaft der Franken. Allmählich traten uns nun die Gauverhältnisse Alamanniens klar vor Augen. Rottweil lag in der grossen Bertoldsbar, wo sich das Kloster St. Gallen in der karo-

---

[1]) Württembergische Geschichtsquellen, Bd. III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil, I. Bd., bearbeitet von Dr. Heinrich Günter (fortan zitiert: Günter, Urkundenbuch) Nr. 1. — Aus noch etwas früherer Zeit haben wir die Erwähnung dieses Namens in der Vita s. Galli des Anonymus aus dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts, der von einem Vorkommnis aus dem Jahr 771 redet, das sich in fisco regali Rotundavilla zugetragen habe. Vita s. Galli, herausgegeben von Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Gesch. Bd. XII, S. 60.

lingischen Zeit durch Tausch und Schenkung reichen Besitz erwarb, so auch im Gebiet des Hofes Rottweil selbst[1]).

Dieser Hof war Krongut und wurde von einem königlichen Ammann verwaltet, der zugleich die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die Entscheidung über Freiheit der Person, echtes Eigen und über Leib und Leben war dem Grafen vorbehalten. Nach dem Zerfall des karolingischen Reiches gingen die Königshöfe, allerdings meist nicht mehr im alten Umfange, an die Inhaber der deutschen Königskrone über. So auch die königliche Domäne Rottweil[2]). Aber schon frühzeitig begann die Zerstückelung des Rottweiler Königsgutes[3]); es kam nach und nach in andere Hände und gelangte schliesslich in den Besitz der aufblühenden Stadt selbst[4]).

---

[1]) An folgenden Orten des jetzigen Oberamts Rottweil ist für die damalige Zeit st. gallischer Besitz nachgewiesen: Flözlingen (im Jahre 779), Dunningen, Dormettingen, Dietingen (786), Neckarburg, Dietingen, Gösslingen, Dormettingen, Tübingen (793). Schwenningen (817), Dietingen, Stetten (882); im Jahr 902 vertauscht König Ludwig an Abt Salomon von St. Gallen einzelne näher bezeichnete Stücke des Königshofes Rottweil (fiscus noster et curta), darunter Feckenhausen, nebst zwei anderswo gelegenen Gütern gegen den Hof Pappenheim im Gau Svalafeld. Auch aus späterer Zeit liegen noch Ausweise über St. Galler Einkünfte in jener Gegend vor: In Rottweil (das Patronatsrecht der St. Pelagiuskirche 1264), in Neckarburg, Villingen (1278), in Rottweil (1303), in Schömberg, Neckarburg, Dietingen, Rottweil (vermutlich im Anfang des 14. Jahrhunderts). Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. I S. 84. 102. 127. 217. Bd. II S. 229. 326. Bd. III S. 213. 330. 760—63. 794—98. Bd. IV S. 1004. — Siehe auch Meyer von Knonau, Karte zu Ratperti casus s. Galli, sowie den Excurs zu diesen Casus, S. 174 bis 185 in den St. Galler Mitteilungen, Bd. XIII.

[2]) Greiner, das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, S. 19.

[3]) Durch den oben erwähnten Tausch vom Jahre 902 kamen einzelne Teile des Rottweiler Königshofes an das Kloster St. Gallen.

[4]) So die Altstadt, die sich im Herzen des Hofes gebildet hatte; sie war an die Zähringer, von diesen an die Kiburger und schliesslich an die Habsburger übergegangen und kam von diesen 1375 als österreichisches Lehen an die Stadt Rottweil (Günter, Urkb. Nr. 415 und 416).

Die grosse Berchtoldsbar zerfiel in der Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert in eine Anzahl kleinerer Grafschaften [1]), von denen die Grafschaft Rottweil auf unbekannte Weise an die Zähringer kam. Im 12. Jahrhundert gründete diese städtefreundliche Dynastie $1^1/_2$ Kilometer nördlich von der ursprünglichen Ansiedelung, welche fast überallhin offen und darum nur schwer zu verteidigen war, an strategisch günstiger, von Fluss und Schluchten auf drei Seiten geschützter Stelle, die heutige Stadt Rottweil, befestigte sie und verlegte dorthin den Markt. Im Jahre 1186 gingen die Grafenrechte über Rottweil an die Tecksche Nebenlinie der Zähringer über und wurden von ihr ein Jahrhundert später an König Rudolf von Habsburg verkauft. Da indessen der König nicht imstande war, die für diesen Handel festgesetzte Geldsumme aufzubringen, verbürgte sich die Stadt Rottweil dafür [2]) und bezahlte sie schliesslich aus eigenem Beutel, wodurch die Grafenrechte, also vornehmlich Blut- und Wildbann, in der ehemaligen Zähringer Grafschaft an die Stadt selbst fielen. Dieses alte Grafengericht wurde später Pürsch- oder Birsgericht genannt [3]).

So war Rottweil eine reichsunmittelbare Stadt geworden.

Weil es jedoch dem König daran lag, die Landvogtei in Niederschwaben mit einem eigenen Landgericht auszustatten, behielt er sich die gerichtliche Erkenntnis in Sachen rechten Eigens vor. So entstand das Rottweiler königliche Landgericht [4]), das in der Folgezeit, wo die übrigen Landgerichte grundherrlich geworden waren, seine Kompetenzen und seinen Wirkungskreis

---

[1]) Baumann, die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, S. 121 ff. — Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte S. 431.

[2]) Günter, U.-B. 32.

[3]) Baumann, Gaugrafschaften, S. 164 ff. — Greiner a. a. O. S. 25 f. — Der Name «Birsgericht» tritt zum ersten Mal im Jahre 1309 auf. (Günter, U.-B. Nr. 81. Siehe aber die Anmerkung dazu.) Bestätigung des «Pürschgerichts» durch Kaiser Friedrich III. i. J. 1474 (Günter, Nr. 1429).

[4]) Zum ersten Mal genannt i. J. 1299 (Günter, U.-B. Nr. 57).

beständig vergrösserte und allmählich zum Range eines kaiserlichen Hofgerichtes emporstieg[1]). Sein Gerichtssprengel umfasste schliesslich ganz Süddeutschland. Er erstreckte sich westwärts bis an die Gebirge im Oberelsass und längs des Rheins bis Köln, nordwärts über Franken, im Osten bis an den Lech und nach Süden bis an den Fuss der Zentralalpen, von Chur bis Bern und Freiburg im Üchtland. Wer den andern Landgerichten sich nicht unterwerfen wollte, oder mit ihren Entscheidungen nicht einverstanden war, vornehmlich der niedere Adel, die freien Bürger und Bauern, wandte sich an das Rottweiler Hofgericht, das durch die Rechtsmittel der Acht und der Anweisung des Klägers in das Vermögen des Beklagten seinen Urteilen und Verfügungen Nachachtung verschaffte[2]). Wohl wurde die Machtbefugnis dieser Institution auch wieder eingeschränkt, ihre Autorität erschüttert durch die zahlreichen kaiserlichen Befreiungen vom Hofgericht[3]). Die Richter waren kaiserliche Beamte, aber

---

[1]) Über dieses Hofgericht siehe Kohler, urkundliche Beiträge zur Gesch. des bürgerl. Rechtsganges. I. Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. Berlin 1904. — Ferner Greiner, a. a. O. S. 25 ff.

Nachdem 1362 Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich ein königliches Landgericht bewilligt hatte, richteten es 1383 die Zürcher nach demjenigen von Rottweil ein. Es scheint übrigens 1404 wieder eingegangen zu sein. (Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher, Bd. I S. 272—275).

[2]) Allerdings kam es auch etwa vor, dass solche Ächter, besonders wenn sie hohen Standes waren, sich wenig aus der Acht machten. So ersahen wir aus den Verhandlungen des Landgerichts im Thurgau vom 12. Sept. 1358, wo Konrad von Fürstenberg und seine Gemahlin Adelheid vom Grafen Friedrich V. von Toggenburg die Auszahlung der Morgengabe verlangten, die Friedrichs verstorbener Bruder Diethelm VIII., der erste Gemahl Adelheids, schuldig geblieben war, dass der Beklagte sich schon seit mehr als 14 Jahren in Acht und Aberacht befand (Riezler, Fürstenbergisches Urkundenbuch II Nr. 336).

[3]) Im Jahre 1401 wurde durch König Rupprecht die Stadt Rottweil selbst von ihrem Hofgericht eximiert. (Kohler, a. a. O. S. 45. Günter, U.-B. Nr. 635.) Ebenso 1486 durch Kaiser Friedrich III. (Glatz, Regesten zur Gesch. von Rottweil, in den Neuen Mitteilungen des archäolog. Vereins zu Rottweil, 1873, S. 119.)

Bürger der Stadt, nämlich Schultheiss, Räte und Ritter von Rottweil. Bloss der Vorsitzende, den der König oder Kaiser ernannte, musste ein Graf oder Freiherr sein[1]). So verlieh das Hofgericht der Stadt Rottweil einen Bündniswert, der weit über die sonstige Bedeutung dieses Gemeinwesens hinausging.

Die innere Entwicklung der Stadt gestaltete sich analog derjenigen der andern süddeutschen Städte. Das alleinige Haupt der Gemeinde war anfänglich der Schultheiss, der als Rechtsnachfolger des Hofammanns vom König ernannt wurde, bis 1401 das Wahlrecht und die mit dem Amt verbundenen Einkünfte definitiv an die Stadt übergingen. Aber schon in der zweiten Häfte des 13. Jahrhunderts, also zur Zeit der Entwicklung des Handwerks und des städtischen Zunftwesens, erscheint der Rat und an seiner Spitze bald auch der Bürgermeister, welche die Verwaltung der Stadt zu besorgen hatten, während dem Schultheissen die städtische Justiz vorbehalten blieb[2]). Mit dem Sieg der Zünfte zu Anfang des folgenden Jahrhunderts erscheint auch noch der Grosse Rat, und im Jahre 1378 erzwangen die 11 Zünfte die Einsetzung eines permanenten Ausschusses von je zwei Mann aus jeder Zunft zur Überwachung der gesamten Verwaltung[3]).

Dies waren die inneren Verhältnisse des Rottweiler Gemeinwesens, als es seine ersten Beziehungen zu einzelnen Städten der Schweizerischen Eidgenossenschaft anknüpfte.

* * *

Als nach dem Zeitalter der Kreuzzüge der verwilderte Adel seine führende Stellung den aufblühenden Städten überlassen musste, sahen sich diese genötigt, zum Schutze ihrer Freiheiten und Han-

---

[1]) Von 1360 bis 1687 war das Hofrichteramt im Besitze der Grafen von Sulz, die sich in ihren Funktionen übrigens häufig vertreten liessen. Dann ging es auf die fürstliche Familie von Schwarzenberg über und blieb bei ihr bis zum Aufhören des Gerichts im Jahre 1784.

[2]) Ausserdem war der Schultheiss, wie wir oben gesehen haben, von Amtes wegen Mitglied des Hofgerichts.

[3]) Greiner, a. a. O. S. 30 ff., S. 46 f.

delsbeziehungen zu Bündnissen zusammenzutreten. Während im Norden Deutschlands der festgefügte Bund der Hansa seine Macht beständig ausweitete, kam es in Süddeutschland, besonders am Oberrhein und in Schwaben, zu einer ganzen grossen Reihe von Vereinigungen mit meist beschränkter Zeitdauer und wechselnder Mitgliederzahl. So fällt nun vorerst die Geschichte der Beziehungen Rottweils zu einzelnen heute schweizerischen Städten völlig zusammen mit der Geschichte der schwäbischen Städtebünde[1]).

Die Anregung zu solchen Bündnissen ging vom Reichsoberhaupte selber aus. König Albrecht I. veranlasste im Jahre 1307 eine Vereinigung mehrerer Grafen und Herren mit 22 Städten Schwabens zur Sicherung des Landfriedens. Unter der Regierung Kaiser Heinrichs VII. von Luxemburg erprobten die schwäbischen Reichsstädte ihre Kraft im Kampfe gegen den Grafen Eberhard I. von Württemberg. Im Thronstreit zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen von Österreich hielten sie fast durchwegs zum habsburgischen Prätendenten, dem ja grosse Teile Schwabens direkt angehörten. Unter der Führung von Friedrichs Bruder Leopold belagerten im Jahre 1320 die Kriegsharste von 60 Herren zusammen mit Mannschaften aus 90 Städten erfolglos die Stadt Speier, die Ludwigs Partei ergriffen hatte[2]). Da lagerten die Truppen aus Rottweil neben denjenigen aus den österreichischen Vorlanden rechts und links des Rheins und Zuzügen aus St. Gallen, Wil, Bischofzell, Zürich, Basel und andern Orten. Bald nachdem sich der Thronstreit endgültig zu gunsten des Baiern entschieden hatte, kam es zu einem Bündnis der Waldstätte mit Zürich, Bern, den Städten am Oberrhein und am Bodensee (1327). Aber nun suchte der König wiederholt diese

---

[1]) Für die Gesch. dieser schwäb. Städtebünde verweise ich auf die konzise Darstellung im P. F. Stälins Gesch. Württembergs, Bd. I S. 472 ff. Das urkundliche Material in Regestenform, für die Jahre 1307 bis 1396, bei Vischer, Beilagen zur Gesch. des schwäb. Städtebundes, Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. II S. 115—180.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. IV S. 44, Nr. 42.

Vereinigungen, die politisch selbständig aufzutreten begannen, wieder auf ihre ursprüngliche Aufgabe, den Schutz des Landfriedens, zurückzuführen. So brachte er im Jahre 1331 einen Bund von 22 schwäbischen Städten mit seinen drei ältern Söhnen und andern Herren vom Adel in diesem Sinne zustande. Da trafen denn zum ersten Male St. Gallen und Zürich auf dem Bündniswege mit Rottweil zusammen. Aber die Städte bildeten innerhalb der Vereinigung gewissermassen einen engern Verein, der sich das Recht wahrte, zur Verteidigung seiner Freiheiten zu den Waffen zu greifen. Rottweil im besondern schloss sich in der Folgezeit enge an die Städte Freiburg im Breisgau, Villingen und Schaffhausen an[1]).

Nach Ludwigs Tode standen die schwäbischen Reichsstädte dem neuen Reichsoberhaupte, Karl IV., anfänglich misstrauisch gegenüber, wurden aber durch Spendung von Gnadenbeweisen beruhigt. Es zeigte sich jedoch bald, dass das Misstrauen nur zu berechtigt gewesen war. Denn Karl ging auf den Wegen seines Vorgängers und verbot schliesslich in der berühmten Goldenen Bulle vom Jahre 1356 kurzweg alle Städtebündnisse, ausser denen, die mit kaiserlicher Bewilligung zur Sicherung des Friedens geschlossen würden. Mit Erlaubnis des Kaisers schlossen denn auch sofort 29 schwäbische Reichsstädte, darunter Rottweil, St. Gallen, Schaffhausen, eine Vereinigung[2]).

Der Zwang der Ereignisse nötigte bald den Kaiser, sich zum Beschützer der Städte aufzuwerfen, um von ihnen Hilfe zu erlangen[3]). Im Grunde genommen war er ihnen aber doch stets

---

[1]) Günter, U.-B. Nr. 204. 205. 206. 214. 224. 232. 240.

[2]) Sie wurde 3 Jahre später ohne Schaffhausen, aber mit Zuzug von 6 schwäbischen Herren erneuert.

Schaffhausen war schon 1351 in den Bund der Reichsstädte eingetreten. Die Schaffhauser Behörden beschwuren die Übereinkunft vor den Boten von St. Gallen, Rottweil und Überlingen.

[3]) Im Konflikt Karls mit Graf Ulrich von Württemberg (1360) standen die Städte auf des Kaisers Seite; St. Galler Truppen rückten mit denen anderer Städte bis vor Göppingen. Den Rottweilern zeigte sich Karl für ihre Hilfe speziell erkenntlich. (Günter, U.-B. Nr. 321 und 326.)

feindlich gesinnt. Als er im Jahre 1376 unter grossen Geldopfern von den Kurfürsten die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König erlangen konnte, fürchteten die freien Städte Verpfändungen; 14 schwäbische Reichsstädte, vornehmlich diejenigen um den Bodensee, aber auch St. Gallen und Rottweil, traten daher schleunigst zu einem Bündnisse zusammen. Damit war der eigentliche schwäbische Städtebund gegründet. Umsonst erklärte der Kaiser diesen Bund für aufgelöst, umsonst belegte er die Widerstrebenden mit der Reichsacht, vergeblich unterstützte er den städtefeindlichen Adel, zumal den Grafen von Württemberg, in seinem Kampf mit den verhassten Bürgern: die Reichsstädte behaupteten mit dem Schwerte ihre Aktionsfreiheit.

Das Ansehen des Bundes hob sich; beständig erfolgten neue Beitritte; der Abt von St. Gallen konnte nicht verhindern, dass die Gemeinden des Ländchens Appenzell und bald auch die Hofleute von Altstätten, Marbach und Bernang im Rheintal der schwäbischen Vereinigung sich angliederten[1]). Selbst mächtige Herren hielten es für gut, sich der Freundschaft dieser bürgerlichen Gemeinwesen zu versichern, so die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. von Österreich, die im Jahre 1378 mit ihren Städten im Elsass, Breisgau, Sundgau, Aargau, Thurgau, Churwalden und Schwaben auf vier Jahre dem Städtebund beitraten. Aber der Gegensatz zwischen den republikanischen Gemeinwesen und dem Adel trat gleich wieder in aller Schärfe zu Tage, als Basel in den Städtebund aufgenommen wurde. Herzog Leopold war auf dem besten Wege gewesen, diesen festen Ort zu einer österreichischen Landstadt herabzudrücken. Nun machte der Anschluss Basels an die Reichsstädte seine Berechnungen zu Schanden. Die Spannung zwischen dem tatkräftigen Herzog und den schwäbischen Reichsstädten wurde so gross, dass diese es für gut fanden, sich alter Freundschaftsbeziehungen wieder zu erinnern und bei den erprobten Gegnern Österreichs Anschluss und Hilfe zu suchen,

---

[1]) Wartmann, U.-B. Bd, IV Nr. 1771, S. 195; Nr. 1777, S. 198; Nr. 1785, S. 208.

nämlich bei den Eidgenossen. Schwiz wollte zwar von einer solch weitschichtigen Sache nichts wissen und hielt auch Uri, Unterwalden und Glarus vom Beitritte zurück, dagegen Bern, Zürich, Zug, Solothurn und indirekt auch Luzern gingen 1385 mit dem schwäbischen Städtebund ein Schutz- und Trutzbündnis auf neun Jahre ein, dessen Spitze offensichtlich gegen Österreich gerichtet war [1]).

Aber als alle Welt einen Waffengang zwischen Leopold und den schwäbischen Städten erwartete, führten die bekannten Ereignisse in Luzern einen Entscheidungskampf zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft herbei. Nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten richteten die Schweizer ihren Hilferuf an die Bundesgenossen jenseits des Rheins. Doch Mangel an Entschlossenheit und Opfersinn, gefährliche politische Konstellation und kluge Politik des Herzogs [2]) hielten den Schwäbischen Städtebund ab, sein Interesse mit demjenigen des jugendstarken Nachbarn zu verknüpfen. Bloss zu Vermittlerdiensten, die aber zu keinem Ziele führten, vermochte er sich aufzuraffen. Die Schlacht bei Sempach entschied bei uns den Antagonismus zweier politischen Systeme zu Gunsten des republikanischen Staatsgedankens. Einige Monate, nachdem diesseits des Rheins die Adelsmacht bei Näfels neuerdings aufs Haupt geschlagen worden war, erlitten die schwäbischen Städte im Kampf gegen die unter Führung des Grafen Eberhard II. von Württemberg kämpfenden Herren die entscheidende Niederlage bei Döffingen (24. August 1388) [3]). Im folgenden Jahre

---

[1]) Vischer, Regesten Nr. 234 und 235.

[2]) Der Herzog vermochte durch kluges Nachgeben den Kriegseifer der Städte abzukühlen. Seine Bevollmächtigten schlossen mit Basel unter Vermittlung von Boten aus Rottweil, Constanz und Ulm einen Waffenstillstand, 7. Juli 1385, der im wesentlichen den Forderungen Basels Genüge leistete. (Vischer, in den Forschungen zur deutschen Gesch, Bd. III, S. 34).

[3]) Ein gleiches Geschick ereilte bald darauf die mit den schwäbischen Städten verbündeten Bürgerschaften am Oberrhein im Kampfe gegen Ruprecht von der Pfalz.

brachten die unermüdlichen Anstrengungen der Boten aus Rottweil, Constanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau und andern Orten einen Frieden zwischen Österreich und den Eidgenossen zustande. Aber ihren eigenen Bund vermochten sie nicht zu behaupten. Er wurde einen Monat später vom König für aufgelöst erklärt. Die Städte mussten sich fügen. Sie konnten zwar ihre Reichsunmittelbarkeit behaupten, ja es tauchten bald, trotz königlichen Verbots, wieder einzelne kleinere Bünde auf; aber ihre politische Vormachtsstellung hatten die Reichsstädte endgültig eingebüsst. Im Gegensatz zu den schweizerischen Gebieten war in Schwaben das monarchische Prinzip siegreich aus dem schweren Kampfe hervorgegangen. Damit trat «die eigentliche Scheidung in dem politischen Entwickelungsgang der schweizerischen und der schwäbischen Gebiete ein» [1].

Unter den Vereinigungen, die nach der Auflösung des Schwäbischen Städtebundes trotz königlichen Verbots fortbestanden oder neu sich bildeten, erscheint in erster Linie der Bund der Städte Constanz, Lindau, Ravensburg, Überlingen, St. Gallen, Wangen und Buchhorn, gewöhnlich der Bund um den See genannt. Er weitete allmählich seine Macht durch Aufnahme neuer Mitglieder aus, so 1398 durch Aufnahme des fernen Rottweil [2]. Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde er in die kriegerischen Verwicklungen zwischen dem Kloster St. Gallen und den Appenzellern hineingerissen. Schon zur Zeit des Regierungsantritts von Abt Kuno von Stoffeln waren die Bodenseestädte mit solchen Konflikten behelligt worden [3]. Nun aber brach der Streit zwischen dem Abt und dem Bergvolke mit neuer Heftigkeit aus. Rottweil hielt sich von den Vermittlungsversuchen, die durch die Reichsstädte angebahnt worden waren, fern und scheint auch am Aus-

---

[1] Dierauer, Gesch. der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. I S. 359.

[2] Günter, U.-B. S. 239, Nr. 599. Vergleiche auch Wartmann, U.-B. Bd. IV S. 567, Nr. 2167.

[3] Wartmann, Bd. IV Nr. 1806. 1810. 1825. 1835. 1846. 1854. 1865.

zug des Jahres 1403, der mit der Niederlage der Städter am Speicher endete, nicht beteiligt gewesen zu sein. Dagegen war sein Kriegsharst bei dem Heere, das der mit dem Bodenseebund befreundete Herzog Friedrich IV. von Österreich am 16. Juni 1405 gegen die Stadt St. Gallen, die sich den Appenzellern angeschlossen hatte, führte. Umsonst versuchte der Rottweiler Bürgermeister vor den Mauern St. Gallens eine Verständigung zwischen den Gegnern herbeizuführen. So wurden denn auch die Rottweiler in die Niederlage des Herzogs am Hauptlisberg auf Rotmonten verwickelt[1]). Das hinderte indessen nicht, dass 13 Jahre später, als die Stadt St. Gallen durch eine furchtbare Feuersbrunst fast völlig zerstört worden war, Rottweil die Geschädigten seiner herzlichen Teilnahme versicherte und ihnen Hilfe anbot[2]). Es durfte diese freundliche Aufmerksamkeit um so eher als ein gutgemeinter Wunsch der Rottweiler aufgefasst werden, alte Freundschaften, die eine vorübergehende Trübung erfahren hatten, nicht erkalten zu lassen, als seit den Appenzellerkriegen sich die Beziehungen St. Gallens zu den Bodenseestädten gelockert hatten, was die alte Äbtestadt bewog, ihr Heil in einem engern Anschluss an die Eidgenossenschaft zu suchen.

Aber auch das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu den Schwäbischen Reichsstädten hatte sich geändert. Die Tage von Sempach und Döffingen hatten die Schweizer gelehrt, auf eigene Kraft zu vertrauen und den Bündniswert der bürgerlichen Demokratien Süddeutschlands geringer einzuschätzen[3]). In den ersten

---

[1]) Wartmann, Bd. IV S. 757, Nr. 2341.

[2]) Bütler und Schiess: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. V S. 124. — Das Beileidschreiben ist vom 26. April 1418 datiert.

[3]) Im Jahre 1424 kam es sogar zu feindseligen und gehässigen Reibereien zwischen Zürich und Constanz, so dass die Boten der Reichsstädte Ulm, Rottweil, Biberach, Pfullendorf und Überlingen sich ins Mittel legen mussten (Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, herausgeg. von Zeller-Werdmüller, Bd. II S. 205 ff.). — Die Beziehungen Rottweils zu den eidg. Städten blieben hingegen stets korrekt und freundschaftlich. 1420 bat Rottweil die Stadt Zürich, dem Treiben der Schmiede-

Dezennien des 15. Jahrhunderts hören wir darum wenig von politischen Beziehungen beiderseits. Als aber im Alten Zürichkriege die Eidgenossenschaft sich zerfleischte, besannen sich die schwäbischen Freunde auf ihre alte Vermittlertätigkeit. Sie suchten zuerst den Streit um das toggenburgische Erbe beizulegen und mühten sich erst recht ab, nachdem der Krieg wirklich ausgebrochen war. Rottweil nahm an den Verhandlungen vor und während des Krieges keinen direkten Anteil. Aber mit grossem Interesse verfolgte es die kriegerischen Vorgänge und liess sich im Juni 1444 durch das befreundete Basel darüber berichten. Ja, es schickte beim Herannahen der Armagnaken einen kriegserfahrenen Boten nach Basel, der da mit grossen Ehren aufgenommen wurde und mit seinem Rate der geängstigten Bürgerschaft beistand [1]). Und als dann endlich beide kämpfenden Parteien in Unterhandlungen getreten waren, beteiligte sich auch der Bürgermeister Dietrich Hagg von Rottweil im Verein mit den Boten aus Augsburg, Basel, Constanz, Schaffhausen und Ravensburg eifrig an der Friedensvermittlung [2]), die zuletzt auch zum Ziele führte. Sicherlich war das machtvolle Auftreten der Eidgenossenschaft, die in ihrem Wesen neugestärkt aus dem Kampfe hervorging, ein Ansporn für Rottweil, da Schutz zu suchen gegen die Belästigungen durch den städtefeindlichen hohen und niedern Adel.

Unliebsame Erfahrungen, die Rottweil gleich darauf mit den schwäbischen Reichsstädten machte, beschleunigten seinen Anschluss an die Eidgenossenschaft.

Die süddeutschen Städte hatten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich ihre frühere Bündnispolitik wieder

---

gesellschaft am Bodensee und in den Nachbarstädten entgegenzutreten. 1440 liess Rottweil an Luzern eine Mitteilung gelangen wegen freien Geleits für Luzerner Tuchwaren, die in Rottweil lagen, und nahm sich der Luzerner Interessen an (Günter, U.-B. Nr. 854. 1034).

1) Günter. U.-B. Nr. 1080. 1082.

2) Eidg. Absch. Bd. II S. 215. Es waren die Verhandlungen im April 1447.

aufgenommen. Im Jahre 1446 kam es sogar zu einem Zusammenschluss von 31 Städten, so dass die ehemalige reichsstädtische Vormacht wieder hergestellt zu sein schien. Aber bei dem greuelvollen Krieg, der nun zwischen den Fürsten und diesem Bunde ausbrach [1]), trat der Mangel an Einigkeit und zielbewusster Politik bei den Bürgerschaften offen zutage. Ganz besonders Rottweil hatte sich über Unzuverlässigkeit und Mangel an Opfersinn seiner Bundesgenossen zu beklagen. Während der zwei Kriegsjahre wurde die Stadt Schaffhausen, die der Vereinigung ebenfalls angehörte, mit in den Strudel hineingerissen. Sie sowohl wie Rottweil verfeindeten sich dabei ganz besonders mit Erzherzog Albrecht von Österreich, da beide Städte österreichische Burgen, die in ihrer Nähe lagen, zerstörten. Der Erzherzog und seine Getreuen schickten den zwei Gegnern die Absagebriefe. Aber schon hatte der grosse Raubkrieg die Kräfte beiderseits erschöpft, und es kam zu Friedensunterhandlungen. Diese waren dem Städtebund um so erwünschter, als in seinen Reihen Misshelligkeiten ausgebrochen waren, welche die faktische Auflösung der Vereinigung herbeiführten. Schaffhausen und das eng mit ihm befreundete Rottweil suchten nun die andern Bundesglieder zur Tragung der Kriegskosten heranzuziehen, die für sie beide wegen der Forderungen Österreichs sich sehr hoch beliefen. Aber die Reichsstädte, unter denen es bei der allgemeinen Abrechnung bereits zu einer kläglichen Markterei gekommen war, verweigerten ihre Beihilfe. «Es steht übel um uns», schrieb der Rat von Rottweil am 1. August 1452 an Schaffhausen. «von den Städten keine Hilfe zu empfangen und ihretwegen alle Stunden zu kriegen aufgefordert zu werden» [2]). Nach längern Unterhandlungen wandten sie sich klagend an die Eidgenossen, die sich denn auch sofort der beiden Bittsteller annahmen und in diesem Sinne Zuschriften

---

[1]) Auf Seite der Städte kämpften auch eidgenössische Soldtruppen mit grosser Tapferkeit.

[2]) Siehe Henking, Schaffhausen und die Eidgenossenschaft, in der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, S. 14.

an die schwäbischen Städte richteten. Doch auch jetzt noch verhielten sich diese ablehnend. Da beugten sich die Rottweiler einem Schidsspruch, der sie zur Zahlung von 8200 Gulden an Erzherzog Albrecht verurteilte. Schaffhausen hingegen fand Schutz bei den Eidgenossen. Im Jahre 1454 wurde es von sechs eidgenössischen Orten auf 25 Jahre in ein Bündnis aufgenommen. Sofort wandten sich die Eidgenossen neuerdings an die schwäbischen Reichsstädte und verlangten von ihnen, dass man die Kriegsunkosten von Schaffhausen und Rottweil in die allgemeine Rechnung einstelle. Nach sechsjährigen Unterhandlungen kamen die Schaffhauser endlich in der Hauptsache zu ihrem Recht, die Rottweiler jedoch erst, nachdem auch ihnen der Anschluss an die Eidgenossen gelungen war [1]).

Unterdessen aber tobte, auch nach Beendigung des grossen Städtekriegs, in Schwaben der wildeste Raubkrieg. Besonders verderblich wurde dabei den Rottweilern die Fehde, die der Ritter Hans von Rechberg und seine Spiessgesellen in den Jahren 1452 bis 1455 gegen die verhassten Bürgerschaften führten. Als es dann schliesslich zu Friedensunterhandlungen vor dem kaiserlichen Kammergericht kam, verurteilte dieses die Städte gar noch zum Ersatz des Schadens, den sie ihren Peinigern zugefügt hatten. Am längsten dauerte Rechbergs Prozess mit Rottweil, dem der schreckliche Raubritter während des Krieges die Altstadt zerstört hatte. In den Jahren 1459 und 1460 wurde Rottweil noch zu speziellen Entschädigungen an den Ruhestörer verurteilt [2]). Während des ganzen Krieges hatten auf städtischer Seite bloss die schweizerischen Söldner kriegerische Tüchtigkeit bewiesen [3]).

---

[1]) Stälin, a. a. O. S. 619 bis 629. — Ruckgaber, Gesch. der Frei- und Reichsstadt Rottweil, Bd. II² (1838), S. 154 bis 168. — Henking a. a. O. S. 11 bis 29.

[2]) Dagegen gelangten die Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg, die in die Fehde hineingezogen worden waren, vermittels der Unterstützung der eidg. Orte Schwiz und Glarus leicht zu ihrem Ziele, obgleich ihr Rechtsstandpunkt durchaus nicht einwandfrei war.

[3]) Kanter, Hans von Rechberg (Zürich 1903), S. 69 bis 90.

Bei der damaligen Auflösung der innern Ordnung des Reichs unter dem schwachen Kaiser Friedrich III. hatten aber bereits neue Kämpfe eingesetzt. Eine kaisertreue Fürstenpartei stand einer Wittelsbachischen Opposition gegenüber. Beiderseits waren partikulare Interessen die treibenden Motive. Fünf Jahre (1457 bis 1462) dauerten die Fehden, die aus diesem Gegensatz hervorgingen. Südwestdeutschland wurde dabei am meisten heimgesucht. Die Reichsstädte fochten widerwillig, die schweizerischen Söldner mit Tapferkeit auf kaiserlicher Seite [1]).

Zu diesem Kriegselend, das den städtischen Wohlstand ganz zu vernichten drohte, kamen für Rottweil noch Belästigungen durch die westfälischen Gerichte hinzu, was die Stadt veranlasste, sich im März 1460 an Schaffhausen zu wenden mit der Anfrage, was da zu tun sei und wie man sich gegenseitig helfen könnte. Die Antwort, in dieser Sache mit den Eidgenossen und unter Umständen auch mit den Städten um den Bodensee gemeinsam vorzugehen, fand Rottweils volle Billigung [2]).

Gegen all die Bedrängnisse und Schädigungen, denen die Bürgerschaften nach dem grossen Städtekrieg noch ausgesetzt waren, hatte sich Rottweil zu schützen gesucht durch Anschluss an benachbarte mächtige Herren. Auf die uneinigen und geschwächten Städte konnte es sich ja nicht verlassen. Es war im Jahre 1452 mit den Grafen Ludwig und Eberhard V. von Württemberg in ein Bündnis auf drei Jahre getreten, im Jahre 1455 auf vier Jahre mit Erzherzog Albrecht von Österreich. Vier Jahre später schloss Rottweil mit Sigmund von Österreich ein Bündnis auf vier Jahre, gerade als zwischen dem Herzog und den Eidgenossen wegen Rapperswil ein schwerer Konflikt ausbrach [3]). Aber alle diese Vereinigungen nützten der Stadt Rott-

---

[1]) Stälin, a. a. O. S. 636 bis 653.

[2]) Günter, U.-B. Nr. 1250 und 1250a. Vergleich auch 1242. 1243. 1245. 1246. 1253. 1256 und a. a. O.

[3]) Günter, Nr. 1166. 1208. 1233. Der Bund mit Erzherzog Albrecht wurde 1462 auf weitere 4 Jahre verlängert. (Ebenda Nr. 1272.)

weil nichts [1]). Da entschloss sie sich endlich, dem Beispiel Schaffhausens zu folgen und Schutz bei den zwar fernen, aber mächtigen und altbefreundeten Eidgenossen su suchen [2]).

Die entscheidenden Verhandlungen, die zum gewünschten Ziele führten, wurden im Frühjahr 1463 durch eine Gesandtschaft eröffnet, die der Rat von Rottweil in die Eidgenossenschaft schickte. Die Boten zogen von Ort zu Ort und baten, man möge in Ansehen der «alten guten fruntschafft, so die stadt Rotwil zu în gehept hab» ihr Gemeinwesen in «ir verainung und puntnuss» aufnehmen. Die Antwort lautete, man wolle die Angelegenheit bereden und dann den Bittstellern einen Tag ansetzen. Einige Zeit später traf von Luzern aus wirklich eine Einladung zu einer Tagsatzung ein. Der Rat instruierte nun seine Boten aufs genaueste, wie sie sich da zu verhalten hätten. Laute die Antwort günstig, so sollen sie sich nach den Bedingungen erkundigen, unter denen die Stadt in den Bund aufgenommen würde. Für den Fall, dass man sie um ihre Meinung über diese Frage bäte, mögen sie antworten, es seien ihnen die Gewohnheiten der Eidgenossen bei solchen Abmachungen nicht bekannt; bei Bündnissen mit Fürsten oder Städten Schwabens habe sich Rottweil stets den Schutz seiner Freiheiten, Rechte, Ehehaften und Gewohnheiten, ferner Bestimmungen über gegenseitige Hilfe

---

[1]) Herzog Sigmund hatte sogar versucht, die Rottweiler in seinen Streit mit den Eidgenossen, der seit der Eroberung des Thurgaus noch heftiger geworden war, zu verwickeln. Er warnte Rottweil vor den Feindseligkeiten der Eidgenossen und sprach die Erwartung aus, im Notfall sofortige Hilfe zu erhalten (Günter, Nr. 1258).

[2]) Von «harten Spännen» Rottweils mit dem Grafen Eberhard im Bart von Württemberg, die laut Ruckgaber (a. a. O. Bd. I S. 104, Bd. II 2 S. 173 und 219) den Anschluss der Stadt an die Eidgenossen bewirkt haben sollen, berichten die mir bekannten zeitgenössischen Quellen nichts. Sie weisen bloss auf die auch von Ruckgaber (II 1 S. 88 f.) erwähnte Kontroverse zwischen württembergischen Untertanen und dem Rottweiler Hofgerichte hin. — Vergl. auch die Urkunde vom 13. Oktober 1462 in Günters U.-B. (Nr. 1281).

in Kriegsgefahren und die Festsetzung rechtlicher Normen in Prozessachen ausbedungen. Werde aber das Bündnisgesuch Rottweils abschlägig beschieden, so hätten die Boten zuerst ihrer Enttäuschung über die wenig entgegenkommende Haltung der Orte Ausdruck zu geben und dann darauf hinzuweisen, dass dieser unerwartete Ausgang der Verhandlungen den Feinden Rottweils nicht unbekannt bleiben werde; die Stadt müsse sich auf Angriffe gefasst machen und hoffe, man werde sie dann nicht im Stiche lassen[1]).

Aber die Befürchtungen des Rates von Rottweil waren glücklicherweise unbegründet. **Am 18. Juni 1463 wurde die ferne schwäbische Reichsstadt von den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus** mit Hinweis auf «die trúw, liebi und frúntschafft, so únser vordern und wir lange zitt mit einandern gehept hand», **auf 15 Jahre in ein Bündnis aufgenommen.** Die acht Orte verpflichteten sich, dem neuen Bundesgenossen auf jede Mahnung hin Hilfe zu leisten. Erfolge der Hilferuf zum Schutz bedrohter Reichsunmittelbarkeit, so müsse der Zuzug auf Kosten der eidgenössischen Stände, bei gewöhnlichen Fehden dagegen auf Kosten der Stadt erfolgen. Rottweil seinerseits versprach, den Verbündeten die Stadt jederzeit offen zu halten und ihnen in kriegerischen Verwicklungen auf eigene Kosten beizustehen. Es gelobte auch, in seinen Fehden und Misshelligkeiten sich dem Urteil der acht Orte zu unterziehen, mit niemandem ohne die Einwilligung der Eidgenossen Krieg anzufangen oder ein weiteres Bündnis einzugehen und sie niemals mit dem Hofgericht oder andern fremden Gerichten zu bedrängen. Beiderseits müsse man vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen und geben; jede Partei sei auch gehalten, die Feinde der andern Partei nicht zu herbergen, sondern im Gegenteil zum Recht zu zwingen und zu bestrafen. Von den Eidgenossen wurden ihre Bünde, von Rottweil das Hof-

[1]) Günter, Nr. 1288.

gericht und von beiden Kontrahenten das römische Reich vorbehalten [1]).

Auf den Wunsch Rottweils, auch die Reichsstädte und gar die Herrschaft Österreich, von der die Stadt eben «mercklich belechnot» sei [2]), vorzubehalten, konnten die Eidgenossen nicht eingehen; ebensowenig gewährten sie den Rottweilern das Stimmrecht auf der Tagsatzung [3]).

Damit war die Reichsstadt Rottweil ein «zugewandter Ort» der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden. Sie bildete keinen integrierenden Teil des Bundeskörpers, sondern war ein «Bundesgenosse» der Schweizer und stand unter ihrem Schutze. So blieb es auch später, nachdem man das zeitlich beschränkte Bündnis in eine «ewige Freundschaft» umgewandelt hatte und die Rottweiler zu «ewigen Eidgenossen» angenommen worden waren. Rottweil konnte schon wegen seiner isolierten Lage niemals zum Range eines eigentlichen eidgenössischen «Ortes» emporsteigen [4]).

* * *

Kaum war die schwäbische Reichsstadt in die Reihen der zugewandten Orte getreten, so bekamen die Eidgenossen alle Hände voll zu tun für ihren neuen Verbündeten. Noch immer lag Rottweil im Prozess gegen die Mitglieder des ehemaligen Städtebundes wegen der Kriegsunkosten des grossen Städtekriegs. Es bat nun die Eidgenossen um Beistand. Wirklich erliessen diese im September 1463 an die schwäbischen Städte der alten Vereinigung eine freundliche Aufforderung, an die Entschädigungssumme beizusteuern, die an Österreich hatte entrichtet

---

1) Günter Nr. 1289. Eidg. Abschiede II S. 890. Beilage Nr. 39. Der Bündnisbrief stimmt in der Hauptsache mit dem Schaffhauserbund vom Jahre 1454 überein.

2) Mit der Altstadt.

3) Vergl. Günter, Nr. 1288.

4) Siehe Öchsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. XIII, S. 3—33.

werden müssen[1]). Rottweil habe in jenem Kriege zwar auf besondere Art, aber in guten Treuen gehandelt und verdiene die unfreundliche Behandlung durch die ehemaligen Bundesgenossen nicht[2]). Während nun Isni, Wangen, auch Ravensburg, sofort guten Willen zeigten[3]), gaben andere Reichsstädte, wie Memmingen, Heilbronn, Kempten, Radolfzell, Ulm, Reutlingen, selbst auf wiederholte eidgenössische Mahnung hin keine oder doch nur ausweichende Antworten, während wieder andere, zumal Esslingen und Rotenburg ob der Tauber, sich direkt ablehnend verhielten. In Rottweil wuchs die Erbitterung derart, dass es ohne die vermittelnde Haltung der Eidgenossen wohl zum gewaltsamen Austrag des Handels gekommen wäre. Den Bemühungen der Stadt Zürich gelang es, nach langwierigen Verhandlungen, am 1. März 1465 eine Einigung zwischen Rottweil und elf Reichsstädten zustande zu bringen. Letztere verpflichteten sich, an Rottweils Kriegsunkosten 1650 Gl. beizusteuern. Dabei wurde der Klägerin das Recht gewahrt, gegen die noch widerstrebenden Städte weiter rechtlich vorzugehen. Damit war die Angelegenheit also noch nicht erledigt, und die Streitigkeiten nahmen ihren Fortgang. Nochmals erhitzten sich die Gemüter, so dass kriegerische Verwicklungen zu befürchten waren. Schon liefen, ohne obrigkeitliche Bewilligung, den Rottweilern eidgenössische Soldknechte zu.

---

[1]) Laut Ruckgaber II 2 S. 167 waren die Reichsstädte gemäss einem Vergleich vom Jahre 1455 verpflichtet. an die Summe von 8200 Gl., die Rottweil an Österr. entrichten musste, 4000 Gl. zu vergüten.

[2]) Günter, Nr. 1290. Die Eidgenossen ersuchten auch den Markgrafen Karl von Baden um seine Mithilfe zur Beilegung des Streits (Ibid. Nr. 1292. Vergl. auch den Nachtrag zu Nr. 1306, ferner Nr. 1376 und 1382). Ebenso scheinen sich die Eidgenossen in dieser Angelegenheit an den Ritter Konrad von Weitingen gewandt zu haben (Nr. 1293).

[3]) Günter, Nr. 1295 und Nachtrag zu Nr. 1306. Dagegen Nr. 1295. — Interessant ist folgende Bemerkung der bündnisstarken Eidgenossen in einer Zuschrift an diese 3 Mitglieder des ehemaligen Ständebundes, der durch Uneinigkeit und Rechthaberei zugrunde gegangen war: In jeder Vereinigung soll das Vertrauen und der Glaube grösser und besser sein, als der Buchstabe das auszuweisen vermöge (Nr. 1294).

Erst im Jahre 1472 hörte der Handel auf, und zwar, wie es scheint, damit, dass alle beteiligten Städte ihren Verpflichtungen nachkamen [1]).

Während diese kleinlichen Zwistigkeiten durch eidgenössische Vermittlung zum Austrag kamen, bereiteten sich die weltgeschichtlichen Kämpfe vor, in denen die Schweizer der burgundischen Macht den Untergang bereiteten. Rottweil erfüllte in jener grossen Zeit seine Bundespflicht, so gut es nur die Umstände erlaubten. Schon im Jahre 1468, als die Herausforderungen des Adels in den österreichischen Vorlanden die Eidgenossen in den Mülhauser und Waldshuter Krieg verwickelt hatten, war von Rottweil ein Hilfsangebot eingetroffen und auch ohne weiteres angenommen worden [2]). Unter den Nachwirkungen jener Vorgänge verschob sich nun die politische Situation allmählich dahin, dass die Schweiz in einen Konflikt mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund hineingetrieben wurde. Da geschah es, dass im April 1473 schweizerische Kaufleute durch österreichische Ritter, die durch die Verpfändung vorderösterreichischer Gebiete unter burgundische Herrschaft geraten waren, niedergeworfen wurden. Sofort beschlossen die Eidgenossen einen scharfen

---

[1]) In Günters Urkundenbuch handeln nicht weniger als 30 Nummern (Sept. 1463 bis 24. Dezember 1472 — Nr. 1290. . . . 1410) von dieser Angelegenheit. — Siehe auch Eidg. Absch. II S. 340 Nr. 531; S. 348 Nr. 548 c; S. 362 Nr. 573 a.

Über einen Streit des Jakob von Langenargen mit Rottweil wegen des Hofgerichts, wobei Rottweil vergeblich auf Zürich, Luzern, Überlingen oder Schaffhausen Recht bot (Jan. 4. bis April 16. des Jahres 1465), siehe Günter, Nr. 1316. 1317. 1320. 1323—26.

Über ein Bittgesuch des Hofrichters an Zürich (1477 Juli 17.), siehe Oberrheinische Zeitschrift. Bd. 30 S. 401.

Für die Freundesdienste der Eidgenossen konnte sich Rottweil bisweilen erkenntlich zeigen durch Verwendung beim Hofgericht und durch seine Mitwirkung bei der Bestrafung von Übeltätern (Günter, Nr. 1330. 1339. 1344. 1348. 1386. 1417. Eidg. Absch. II S. 352 Nr. 555 c; S. 356 Nr. 560; S. 433 Nr. 689 b und f.).

[2]) Eidg. Absch. II S. 380 Nr. 613.

Brief an den Herzog, worin sie Genugtuung verlangten. Aber in voller Einsicht von der ungeheuren Tragweite eines solchen Schrittes unterbreiteten sie das Schreiben einer erweiterten Tagsatzung, zu der auch Rottweil und die andern Zugewandten eingeladen worden waren[1]. Diese versprachen ohne Zögern ihre Mithilfe im bevorstehenden Waffengang. Rottweil wurde nun unverweilt in Mitleidenschaft gezogen. Von der festen Burg Schramberg aus, die vom Städtefeind Hans von Rechberg auf einem jäh abfallenden Hügel im Schiltachtal erbaut worden war, hatten Edelleute den Bischof von Constanz, einen Verbündeten der Eidgenossen, geschädigt und sich dann den Strauchrittern angeschlossen, die auf schweizerische Kaufleute Jagd machten. Da stellte der Bischof an seine Bundesgenossen das Ansinnen, sie sollen das unweit Schramberg gelegene Rottweil veranlassen, gemeinsam mit ihm zur Eroberung und Zerstörung der Raubburg auszuziehen. Die Eidgenossen waren anfänglich gewillt, die Konsequenzen eines solchen Schrittes auf sich zu nehmen, Rottweil beizustehen und es gegen allfällige schlimme Folgen der Fehde zu schützen. Die Rottweiler selbst erklärten sich sofort bereit, das Wagnis zu unternehmen. Als jedoch die Kunde eintraf, dass die Burg frisch verproviantiert worden sei, verzichteten die Eidgenossen auf die Beteiligung an einem Unternehmen, das wenig Vorteile gebracht, aber notwendigerweise eine Zersplitterung der Streitkräfte herbeigeführt hätte. Der Plan, die Feste zu brechen, scheint in der Folge von Rottweil und dem Bischof von Constanz, wenn auch nur zögernd und ungern, fallen gelassen worden zu sein[2].

---

[1]) Eidg. Absch. II S. 446 Nr. 708 b.

[2]) Auf diese Weise erkläre ich mir die kurzen Angaben über den Schramberghandel in den Eidg. Absch. II S. 444 Nr. 704 c; S. 447, Nachtrag zu Nr. 708; S. 448 Nr. 709 e; S. 457 Nr. 720 f.; S. 458 Nr. 723 f. — Wie sich mit den oben erwähnten Tatsachen das Regest von Glatz in der Oberrheinischen Zeitschrift Bd. 30 S. 212 Nr. 190 reimen lässt, laut welchem Ludw. von Rechberg 1470 Schramberg auf 5 Jahre an Rottweil verpfändet, ist mir unerfindlich. Dambach, Ort und Herrsch. Schramberg (1904) lässt da ganz im Stiche. — Die Burg wurde im 17. Jahrh. zerstört (Beschreibung des Königreichs Württemb. Bd. II (1905) S. 356).

Nachdem durch Vermittlung des französischen Königs eine Versöhnung und «ewige Richtung» zwischen dem Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen zustande gekommen war, rüsteten diese zum Kriege gegen Burgund. Am 25. August 1474 schrieben sie an Rottweil, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen und in den Thurgau, sich zum Auszuge zu rüsten [1]). Schon am 6. September meldeten Rottweil und Schaffhausen, sie seien bereit, den Eidgenossen mit Leib und Gut, wo das notwendig werde, beizustehen [2]). Am 25. Oktober erliessen die Berner im Namen gesamter Eidgenossenschaft die Kriegserklärung an Herzog Karl den Kühnen. Der bewaffnete Auszug folgte der Absage auf dem Fusse nach. Ein schweizerisches Heer, verstärkt durch Zuzug aus dem Elsass, aus den vorderösterreichischen Landen, aus Rottweil und andern schwäbischen Reichsstädten [3]),

---

[1]) Eidg. Absch. II S. 495 Nr. 753 c. Schon am 5. Juli 1473 war an Rottweil und die andern Zugewandten die Aufforderung ergangen, «von der wilden löuffen, ouch des frömden Volks und Zugs wegen, die sich jetz allenthalben erscheinent», allzeit Wache und gute Kundschaft zu halten und zum kriegerischen Auszug bereit zu sein. (Absch. II S. 451 Nr. 714 c).

[2]) Eidg. Absch. II S. 498 Nr. 755 p. Vergl. auch S. 499 w. — Rottweil scheint indessen die Situation nicht allzu tragisch aufgefasst zu haben. Bürgermeister und Rat und gemeine Schiessgesellen von Rottweil richteten damals an Abt Ulrich von St. Gallen die Aufforderung, seine Schiessgesellen nach Rottweil zu senden zu einem von der Stadt auf 9. September ausgeschriebenen friedlichen Schiessen mit Büchsen, womit noch allerhand andere Kurzweil, ein Glückshafen und ein Wettlauf «gemeiner fröwlin» verbunden werden sollte! (Offizielle Festzeitung für das Eidg. Schützenfest in St. Gallen 1904, S. 10 nach einem Missiv im Stiftsarchiv St. Gallen.)

[3]) Veit Weber singt in seinem Lied vom Streit vor Héricourt, da, wo er von den Zuzügern der Eidgenossen spricht:

Darzů vil uß Swoben,
Schafhusen, Meinstett, Rotwil,
solt ich si alle loben,
ir ist min lied ze vil;
Überlingen und Bibrach,
Ravenspurg kam gegangen,
Costenz man ouch da sach.

besiegte am 13. November ein burgundisches Heer vor den Mauern von Héricourt an der Lisaine, worauf die Stadt kapitulierte und die Sieger beutebeladen in die Heimat zurückkehrten.

Im folgenden Jahre stand das Rottweiler Fähnlein zuerst im Heere, das Kaiser Friedrich III. am Niederrhein gegen den burgundischen Herzog zusammengezogen hatte [1]. Dann scheint es den Bernern zugezogen zu sein, nachdem diese im Spätherbst erobernd in das Waadtland eingefallen waren [2].

Das Jahr 1476 brachte die Entscheidung. Zur Schlacht bei Grandson war Rottweils Schar nicht eingetroffen; dagegen nahm sie unter der Führung des Stadtvenners Boley dem Rüd, genannt Anshelm, dem Grossvater des bernischen Geschichtsschreibers Valerius Anshelm, Teil am blutigen Tage von Murten [3].

(Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen Bd. II S. 40 Strophe 11.)

[1] Bei dem Heere des Kaisers waren auch Zuzüge aus Schaffhausen, St. Gallen etc. eingetroffen. Schon wollte es der Kaiser gegen Neuss führen, das Herzog Karl belagerte, als es zum Frieden zwischen den beiden Gegnern kam (Eidg. Absch. II S. 548. — Lilienkron a. a. O. Bd. II S. 50, das Lied vom kölnischen Krieg).

[2] Die Bündnistreue Rottweils war um so höher anzuschlagen, als vor dem Berner Auszug der deutsche Kaiser und der französische König sich mit Karl versöhnt und so die Eidgenossen im Stiche gelassen hatten. — Die Berner erliessen nach erfolgtem Aufbruch ihrer Truppen an Rottweil und die andern Zugewandten die Aufforderung, mit dem nämlichen Kontingent, das sie vor Héricourt gehabt, den schon im Felde Stehenden nachzuziehen. (Eidg. Absch. II S. 564 Nr. 813 a).

[3] Diebold Schilling, Bernerchronik, hg. von Tobler, Bd. II S. 43. Valerius Anshelm, Bernerchronik, Bd. I S. 63. Boley der «Ryd» war schon Anführer im Neusserkrieg gewesen. Siehe auch Liliencron II S. 100 (Murtenlied von Mathias Zoller). Ferner Ochsenbein, die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, S. 38 und 341. — Als dann im November die Eidgenossen die Absicht hegten, dem Herzog Renat von Lothringen mit ihrer Kriegsmacht beizustehen, erging auch an Rottweil die Aufforderung, sich zu rüsten (Eidg. Absch. II S. 630 Nr. 857 f.). Schliesslich aber wurde die Schlacht auf dem Felde bei Nancy ohne Zuzug aus den schwäbischen Reichsstädten geschlagen.

Die Burgunderkriege hatten das Ansehen der Schweizer mächtig gehoben. Der Anschluss an die Eidgenossenschaft galt damals als Vorbedingung für ein glückliches Gedeihen des eigenen Landes[1]). Kein Wunder, dass Rottweil sich schon ein Jahr vor Ablauf seines Bundes um dessen Erneuerung bemühte[2]). Nachdem die Eidgenossen sich über die Frage beraten hatten, wie die Hilfsverpflichtungen gegenüber Rottweil zu stipulieren seien und ob der Kaiser wieder namentlich vorbehalten werden solle[3]), wurde am 9. Juli 1477 beschlossen, die Vereinigung im alten Wortlaut zu erneuern[4]). Am 4. August erfolgte die Ausfertigung des neuen Bundesbriefes[5]).

Gleich kam für die Neckarstadt wieder eine Gelegenheit, ihre Bundestreue zu beweisen. Nachdem im November 1478 die Urner über den Gotthard gezogen waren, um die Erfüllung früherer Verträge mit dem Herzogtum Mailand zu erzwingen, forderten sie eidgenössischen Zuzug. Ungern folgten die andern eidgenössischen Orte der Mahnung. Sie benachrichtigten auch Rottweil von der Sachlage und baten es um Zuzug von Armbrustschützen und um einige Handbüchsen[6]). Der allgemeine Auszug erfolgte, aber unverrichteter Dinge zog der Grossteil des eidgenössischen Heeres von Bellinzona wieder ab, der Heimat zu, den Leventinern und einer kleinen Schar aus

---

[1]) Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II S. 247.

[2]) Eidg. Absch. II S. 667 Nr. 883 a.

[3]) Eidg. Absch. II S. 682 Nr. 893 a.

[4]) Eidg. Absch. II S. 688 Nr. 900 g. Uri und Unterwalden scheinen noch etwelche Schwierigkeiten gemacht zu haben.

[5]) Handschriftliches Regest von Günter nach einem Concept im Staatsarchiv Zürich.

Ich verdanke dieses Regest und noch eine grosse Anzahl anderer Urkundenauszüge und Urkundenkopien aus der Zeit von 1477 bis 1532 dem Entgegenkommen von Herrn Prof. Dr. Heinrich Günter in Tübingen, der mir in liebenswürdigster Weise seine Vorarbeiten zum 2. Bd. des Rottweiler Urkundenbuchs, soweit sie meinen Gegenstand betrafen, zur Verfügung stellte.

[6]) Eidg. Absch. III 1 S. 20 Nr. 25 d.

Uri, Zürich, Luzern und Schwiz die Verteidigung der Letze von Giornico überlassend. Bei den Friedensunterhandlungen des folgenden Jahres versprachen die Eidgenossen, die Entschädigung derer von Rottweil — diese verlangten 200 Gulden an ihre Unkosten für den Auszug — Schaffhausen, St. Gallen und anderer, die vor Bellenz gewesen, gebührend zu berücksichtigen [1]).

Aber häufiger, als Rottweil in den Fall kam, den Schweizern zuzuziehen, sahen sich diese veranlasst, dem schwäbischen Bundesglied in seinen Konflikten mit den Nachbarn, zumal mit den Grafen von Württemberg, beizustehen. Veranlassung zu endlosen Reibereien mit den Grafen gab das städtische Pürschgericht, das sich häufig Eingriffe in die württembergische Jurisdiktion erlaubte. Im Mai 1473 wandte sich Rottweil zum ersten Mal in dieser Sache an die Eidgenossen. Die Tagsatzung beauftragte Zürich und Schwiz, Boten nach Rottweil zu senden und den streitenden Parteien, der Stadt und dem Grafen Eberhard im Bart, der im Verein mit seinem Oheim Ulrich vier Jahre vorher eine zehnjährige Vereinigung mit der Eidgenossenschaft eingegangen war, einen Rechtstag anzusetzen. Diese eidgenössische Intervention blieb erfolglos; der Graf hatte sich bald wieder über Übergriffe Rottweils zu beklagen und rief nun den Kaiser an, die Rottweiler hingegen wiederum ihre schweizerischen Freunde. Diese beschlossen am 6. September 1474 neuerdings zu vermitteln. Allein der Kaiser verbot den Eidgenossen, da als Schiedsrichter aufzutreten, weil er den Handel vor sein Gericht gezogen habe. Da gelang es Bevollmächtigten beider Parteien, dem Landhofmeister des Grafen und dem Bürgermeister und dem Stadtschreiber von Rottweil, am 31. August 1475 eine Einigung zustande zu bringen [2]).

Doch schon ein Jahr später war der Streit wieder ausgebrochen. Der Graf hatte sich selber Recht geschaffen und einige

---

1) Eidg. Absch. III 1 S. 27 Nr. 32d und S. 29 Nr. 34c.

2) Eidg. Absch. II S. 448 Nr. 709 c; S. 497 f Nr. 755 g und q. Günter, U.-B. Nr. 1426—28. 1436.

Rottweiler gefangen gesetzt. Die Eidgenossen baten Eberhard, diese Gefangenen freizulassen und sich mit der Stadt freundlich zu vergleichen. Trotzdem scheint es bald darauf zu einem kriegerischen Zusammenstoss gekommen zu sein, in welchem die Rottweiler den kürzeren zogen. Nun folgte eine Friedenszeit von drei Jahren[1]).

Aber im Jahre 1481 loderte der Streit mit dem Grafen Eberhard mit neuer Heftigkeit auf. Am 6. Juni beklagte sich Rottweil höchlich über den Grafen von Württemberg, der den alten Vertrag gebrochen habe und sie so behandle, dass sie es nicht länger ertragen können. Die Eidgenossen mahnten in ihrer Antwort zur Geduld, warnten vor Gewalttätigkeiten und versprachen auf einer neuen Tagleistung, womöglich einen Vergleich zu bewerkstelligen. Aber alle noch so eifrigen Bemühungen ihrer Boten, die wiederholt ins Schwabenland hinausgeschickt wurden, fruchteten nichts. Zwar liess es Graf Eberhard, dem an einem guten Einvernehmen mit den Schweizern gar viel gelegen war, an Entgegenkommen nicht fehlen; nur weigerte es sich, vielleicht unter dem Drucke des Kaisers, den Forderungen Rottweils so weit entgegenzukommen, dass der Handel einseitig durch die Schweizer entschieden werde. Im Jahre 1482 schien eine glückliche Lösung angebahnt zu sein: beide Teile kamen darin überin, dass die Stadt Biberach unter Zuzug eidgenössischer Boten das Urteil fälle. Doch die Unterhandlungen zerschlugen sich und der Zwist nahm immer bösartigere Formen an. Mittlerweile war die Einigung mit Württemberg abgelaufen. Bloss Zürich liess sich herbei, den Vertrag mit beiden Grafen Eberhard im Bart und Eberhard dem Jüngern zu erneuern; eine Verbindung der gesamten Eidgenossenschaft mit Württemberg wusste Rottweil zu hintertreiben.

---

[1]) Eidg. Absch. II S. 595 Nr. 839 c. Ruckgaber, a. a. O. II 2 S. 174.

In der Friedenszeit legten die Eidgenossen einen Konflikt Rottweils mit der Herzogin Mechthild von Österreich zu Rotenburg bei, die sich um Beistand an den kaiserlichen Hof gewandt hatte. (Eidg. Absch. III. 1 S. 29 Nr. 34 b; S. 33 Nr. 37 f.)

Umsonst bequemte sich Graf Eberhard im Bart dazu, nun doch Recht vor den Schweizern zu nehmen; die Rottweiler, auf die Sympathien des gemeinen Volkes in der Eidgenossenschaft vertrauend, wollten nun nichts mehr davon wissen und kündeten im Januar 1485 dem Grafen die Fehde an. Die Tagsatzung konnte dieses Vorgehen nicht billigen; sie musste ausdrücklich zugestehen, dass die Stadt den Krieg ohne hinreichenden Grund angefangen habe, und verbot deshalb dem kriegslustigen Volk im Lande, irgend einer Partei Hilfe zu leisten. Sie konnte aber doch nicht verhindern, dass 300 trotzige Kriegsknechte der verbündeten Reichsstadt zuliefen[1]). Wieder nahm sich die Tagsatzung mit aller Energie des langwierigen Handels an und liess sich keine Mühe sauer werden. Biberach und Villingen unterstützten sie in ihren Anstrengungen. Im Oktober 1485 konnte der Streit in der Hauptsache durch den Rat von Biberach beigelegt werden. Für einzelne Streitpunkte war ein weiteres Verfahren angeordnet worden. Die Entscheidung zog sich noch bis zum Jahre 1489 hin, wo endlich, nachdem der Konflikt 16 Jahre gedauert hatte, ein den Rottweilern nicht ungünstiger Entscheid und Vergleich zustande kam[2]).

---

[1]) Solche Burschen aus Zug liessen sich in Rottweil sogar ungebührliche Reden gegen die eidg. Boten zu Schulden kommen.

[2]) Eidg. Absch. III 1 S. 96 Nr. 108 a; S. 99 Nr. 111 i; S. 103 Nr. 116; S. 105 f Nr. 121 f; S. 106 Nr. 124 a; S. 119 Nr. 140 h; S. 137 Nr. 165 t; S. 145 Nr. 175 c; S. 147 Nr. 176 o; S. 190 Nr. 121 f; S. 199 Nr. 228 c; S. 200 Nr. 229 b; S. 202 Nr. 231 a; S. 203 Nr. 232 g; S. 206 Nr. 234 p, q und r; S. 215 Nr. 241 i; S. 218 Nr. 245 k; S. 220 Nr. 248 c. Mit dem Jahre 1485 verschwindet der Handel aus den Eidg. Abschieden. — Über den weitern Verlauf der Angelegenheit siehe Ruckgaber II 1 S. 144—148. Laut den «Armbrusterbüchern» (Bd. VII z z Nr. 14 ff.) im Rottweiler Stadtarchiv waren die Eidgenossen auch an der Friedensverhandlung von 1489 beteiligt (Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Ehrenfried in Rottweil). — Siehe auch Anna Feyler, die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts (Zürich 1905), S. 4—7. — Valerius Anshelm bemerkt in seiner Berner Chronik (I 339), Rottweil habe

Die grosse Entfernung Rottweils von der Eidgenossenschaft, seine Lage inmitten der vorwiegend monarchischen Staatengebilde Süddeutschlands hatten bis jetzt seinem freundschaftlichen Verhältnis zu den Schweizern keine besondern Schwierigkeiten bereitet. Der Eintritt der schwäbischen Reichsstadt in den Schweizerbund war erfolgt zu einer Zeit, da die grossen Antagonisten Süddeutschlands, die Eidgenossenschaft und das Haus Österreich, wenigstens äusserlich einander nicht gerade feindlich gegenüberstanden. Als dann einige Jahre später das leidliche Einvernehmen der beiden Mächte in die Brüche ging, da brauchte sich Rottweil deshalb noch keine Sorgen zu machen; denn Österreich stand isoliert da und war dem Gegner keineswegs gewachsen. Die burgundischen Verwicklungen führten hierauf einen richtigen Ausgleich, ja ein Bündnis zwischen den beiden Erbfeinden herbei, in dessen Rahmen die Einigung Rottweils mit den Eidgenossen gar wohl passte. Aber nach dem Untergang der burgundischen Macht änderte sich die Sachlage vollkommen. Es begann nun jener feindliche Gegensatz zwischen dem Hause Habsburg-Österreich, hinter dem mit mehr oder weniger Einmut und Entschlossenheit auch das deutsche Reich stand, und Frankreich, ein Gegensatz, der bekanntlich Jahrhunderte hindurch die europäische Politik beherrschte. Auch die Eidgenossenschaft wurde da in Mitleidenschaft gezogen. Die ungeschickte und selbstsüchtige Politik des habsburgischen Reichsoberhauptes drängte allmählich

---

1489 (also im Jahre, da der Streit beigelegt wurde) seinerseits sich den Anstrengungen der eidgenössischen Orte für eine Vermittlung zwischen Hans Waldmann und der Zürcher Landbevölkerung angeschlossen. Siehe ibid. auch S. 265.

In die Zeit des grossen Konflikts zwischen Württemberg und Rottweil fällt noch eine andere Zwistigkeit dieser Gemeinde, in der die Eidgenossen als Vermittler funktionieren mussten. Am 14. Sept. 1483 verglichen Boten aus Zürich, Luzern und Schaffhausen den Span zwischen Rottweil und dessen Bürgermeister Lukas Luklin, der in «gähem Gemuth» sein Amt aufgegeben und die Stadt verlassen hatte. Glatz, Regesten von Rottweil in den Mitteil. des archäolog. Vereins Rottweil, 1873, S. 117.

die Schweizer auf die französische Seite. Sie schickten im Jahre 1480 dem französischen König Ludwig sogar ein Söldnerheer, zu dem Rottweil 50 Mann stellte[1]), zu Hilfe, damit er seine Pläne gegen Österreich in Burgund durchsetzen könne. Indessen verhinderte eine Verständigung, die bald zwischen König Ludwig und Herzog Maximilian, dem Sohne des Kaisers, zustande kam, weitere kriegerische Massnahmen, und das eidgenössische Heer, das bis Châlon an der Saône gerückt war, löste sich auf[2]). Aber auch fernerhin liefen Freiwillige aus der Schweiz nach Frankreich, zum grössten Missvergnügen des Kaisers und der deutschen Stände[3]). Zudem schlossen im Jahre 1484 die eidgenössischen Stände ein freundschaftliches «Verständnis» mit Ludwigs Nachfolger, dem König Karl VIII.[4]).

Aber den Werbungen Maximilians, der im Februar 1486 zum römischen König erwählt worden war, und dem Entgegenkommen bedeutender schweizerischer Staatsmänner gelang es in der Folgezeit, eine Annäherung zwischen den Eidgenossen und Österreich herbeizuführen. Es schien sogar, als sollte es zwischen ihnen im Herbst des Jahres 1487 zu einer definitiven Verständigung kommen. Doch als sich Maximilian schon am Ziele glaubte, vereitelte einerseits die Opposition von Luzern, Schwiz und Glarus, anderseits die Gründung des Schwäbischen Bundes den endgültigen Vollzug der Einigung[5]).

---

[1]) Eidg. Absch. III 1 S. 76 Nr. 79 b. Diebold Schilling, Berner Chronik, hg. von Tobler, II S. 234.

[2]) Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II S. 250 f.

[3]) Wohl im Zusammenhang mit dieser politischen Sachlage steht die Meldung Rottweils vom Juli 1484, dass Fürsten und Herren zu einem Kriege rüsten, sei es gegen Rottweil, sei es gegen die Eidgenossen. Herzog Sigmund von Österreich, gegen den diese Anschuldigung in erster Linie gerichtet war, verwahrte sich jedoch dagegen und versicherte die Schweizer seiner Freundschaft. (Eidg. Absch. III 1 S. 181 Nr. 214 a; S. 186 Nr. 216 p.)

[4]) Eidg. Absch. III 1 S. 714 ff.

[5]) Über die verschlungenen Pfade der deutschen und schweizerischen Politik gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts geben die vorzüglichen Arbeiten von Probst (Die Beziehungen der schweiz. Eidgsch. zum deutschen

Der Schwäbische Bund, eine Vereinigung der schwäbischen Reichsstände, Fürsten, Ritter und städtischen Gemeinwesen, war von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1487 zur Sicherung des Landfriedens und ebenso gegen die ehrgeizigen Pläne der Herzoge von Baiern ins Leben gerufen worden. Bald nahm er auch gegenüber den Schweizern eine feindselige Haltung ein. Denn diese gingen endlich daran, das Fazit aus der schon seit einem halben Jahrhundert dauernden übelwollenden Politik des Reichsoberhauptes zu ziehen und sich allmählich vom deutschen Reiche gänzlich loszulösen. Die schwäbischen Reichsstände, selbst die Städte, erblickten aber in diesem Vorgehen Verrat und Abfall; zum Hass gegen die «Abtrünnigen» gesellte sich der Neid auf deren ruhmreiche Geschichte und erfolgreiche Politik, die grell von der erbärmlichen Zersplitterung und Ohnmacht des Reiches abstach. Wohl gaben die Urheber des Bundes der Tagsatzung beruhigende Zusicherungen; aber als die Eidgenossen sahen, wie Kaiser Friedrich versuchte, die Stadt Rottweil und andere befreundete Reichsstände rechts des Rheins in den Bund hineinzuzwingen und von der Eidgenossenschaft abwendig zu machen, wussten sie, wessen man sich zu versehen hatte.

Am 24. August 1487 eröffnete eine Botschaft aus Rottweil vor der Tagsatzung zu Baden, der Kaiser suche ihr Gemeinwesen und andere schwäbische Städte in seine Vereinigung zu bringen und habe hiefür bereits zum zweiten Mal einen Tag angesetzt; auch verlange er von Rottweil, ungeachtet es dem Kaiser vor kurzem eine beträchtliche Steuer entrichtet[1]), schon wieder

Reich, 1486 bis 1499, im Archiv für Schweizerische Gesch. Bd. XV) und Öchsli (Die Beziehungen der schweiz. Eidgsch. zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, in Hiltys Politischem Jahrbuch Bd. V) klaren und unzweideutigen Aufschluss.

[1]) Im Februar jenes Jahres hatte der Kaiser der Stadt eine ausserordentliche Reichssteuer von 1560 fl. auferlegt. (Glatz, Regesten, in den Rottweiler Mitteilungen, 1873, S. 119.) Die ordentliche jährliche Reichssteuer Rottweils betrug zu Anfang des 15. Jahrhunderts 400 ℔ Heller (Augsburg 800, Ulm 700, Heilbronn 600, Reutlingen 400). Siehe Beschreibung des Oberamts Rottweil (1875) S. 233.

800 Gulden. Die Eidgenossen wiesen die Stadt an, den Tag zwar zu besuchen, sich aber gegenüber den kaiserlichen Zumutungen unter Hinweis auf den eidgenössischen Bund ablehnend zu verhalten und um Erlass der Steuer nachzusuchen. Sie beruhigten zugleich den fernen Verbündeten, der bereits durch Kriegsgerüchte geängstigt worden war, unter Hinweis auf ihren bundesgemässen Beistand [1]).

Aber der hartnäckige Greis, der damals den deutschen Thron innehatte, liess nicht so schnell von seinen politischen Zielen ab. Viele schwäbische Reichsstädte unterstützten ihn in seinen Bemühungen. Als er mit Strafen drohte, und so die isolierte Stadt in immer schwierigere Lage geriet, gab die Tagsatzung ihre Zustimmung zum Eintritt Rottweils in den Schwäbischen Bund, unter der Bedingung, dass die Vereinigung mit den Eidgenossen ausdrücklich vorbehalten werde. Unterwalden zog sogar schon die Möglichkeit der Auflösung des Bundes mit Rottweil in Betracht, jedoch nur für den Fall, dass der schwäbische Bundesgenosse dies in seinem eigenen Interesse wünschen sollte. Auf jeden Fall war man schweizerischerseits entschlossen, den Bundesverpflichtungen gegenüber der Stadt Rottweil nachzukommen und sie gegen allfällige Angriffe zu schützen [2]). Wohl erging auch an die Eidgenossen selber die Aufforderung, dem «gemeinen Frieden», wie da beschönigend der Schwäbische Bund genannt wurde, beizutreten [3]); aber die wahre Gesinnung des Kaisers ihnen gegenüber kennzeichnete sich zur Genüge dadurch, dass er gegen andere Aussenposten der Eidgenossenschaft, wie Constanz, Buchhorn, Wangen, den Bischof von Constanz, die alle mit der Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise «verwandt» waren, den nämlichen diplomatischen Feldzug wie gegen Rottweil unter-

---

1) Eidg. Absch. III 1 S. 274 Nr. 305 a und b; S. 284 Nr. 317 m.

2) Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des Schwäb. Bundes I S. 21. — Eidg. Absch. III 1 S. 288 Nr. 322 b. Siehe auch Beschreibung des Oberamts Rottweil, S, 240.

3) Eidg. Absch. III 1 S. 290 Nr. 323 g.

nahm[1]) und diesem zudem offen erklärte, er verlange seinen Beitritt unter Aufhebung aller seiner andern Verbindungen[2]).

Aber Rottweil war schon entschlossen, dem Grolle des Kaisers und seinen Drohungen zu trotzen und auf Seite der Eidgenossen auszuharren. Zwar erfüllte es seine Pflichten dem Reiche gegenüber, indem es seine Kriegsmannschaft dem Kaiser zuschickte, als dieser im Frühjahr 1488 in Köln ein Reichsheer zusammenzog, um seinen Sohn Maximilian aus den Händen der rebellischen Flamänder zu befreien[3]); dem Schwäbischen Bunde trat es hingegen nicht bei. Ebensowenig liess sich die Eidgenossenschaft als solche bewegen, zu diesem Bunde in nähere Beziehungen zu treten oder den erneuten Bündniswerbungen Maximilians Gehör zu schenken. Immerhin konnte der Ausbruch des Kriegs zwischen beiden feindlichen Mächten, den man schon im Herbst 1488 beiderseits erwartete, vermieden werden; man schreckte schwäbischerseits vor diesem Schritte zurück und lenkte wieder ein. So wurde der notwendige, entscheidende Waffengang noch um ein volles Jahrzehnt hinausgeschoben[4]).

Bei dieser Sachlage trat an die Eidgenossenschaft die Frage heran, ob der Bund mit Rottweil erneuert werden solle. Schon im August 1490 gelangte die Reichsstadt mit dieser Angelegenheit an die Tagsatzung, obgleich das Bündnis erst im August 1492 ablief. Drei Wochen später erhielt der schwäbische Bundes-

---

1) Oechsli, a. a. O. S. 507. — Auch die Bischöfe von Basel und Strassburg und die Städte Basel, Strassburg, Colmar, Schlettstadt suchten sich der kaiserl. Zumutungen zu entziehen, und zwar durch Erneuerung ihrer frühern Verbindungen mit den Eidgenossen, die wirklich 1493 wieder aufgenommen wurden (Probst, a. a. O. S. 103).

2) Eidg. Absch. III 1 S. 291 Nr. 324 f. Siehe auch Klüpfel a. a. O. I S. 40.

3) Liliencron, hist. Volkslieder II S. 238. — Vergl. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I S. 26 ff. Auch Basel, Konstanz und die andern Beichsstädte schickten ihre Kontingente.

4) Probst, a. a. O. S. 92 ff.

genosse die Aufforderung, seine Botschaft an die nächste Tagsatzung zu Luzern abzuordnen, damit man da in dieser Sache verhandeln könne. Am 9. Oktober brachte die Abordnung ihr Anliegen vor. Sie wünschte eine Erneuerung des Bundes nach dem bestehenden Wortlaut; bloss die Bestimmung, dass Rottweil ohne Wissen und Willen der Eidgenossen keinen Krieg anfangen dürfe, möge fallen gelassen werden; dafür verpflichte es sich wie bis anhin, vor einem eidgenössischen Schiedsgerichte Recht zu nehmen, wenn der Gegner und die Tagsatzung selber es wünschen. Aber die Eidgenossen gingen auf den Abänderungsvorschlag nicht ein. Da erklärte der Rat von Rottweil, er sei bereit, den Vertrag in der bisherigen Form zu erneuern. So wurde denn am 13. Dezember 1490 «die früntlich Einung und Verstentniss» zwischen den 8 alten Orten der Eidgenossenschaft und der schwäbischen Reichsstadt verlängert, «angesehen solch treuer Liebe und Freundschaft, die beide Teile seit langem verbinde und ihnen zu Nutz und Gut wohl erschossen sei». Die neue Einigung sollte bis zum 10. August 1507 in Kraft bestehen[1]).

Schon seit der Errichtung des Schwäbischen Bundes bemühten sich auch dessen Gegner, die Herzoge von Baiern, um eine Vereinigung mit den Eidgenossen. Rottweil unterstützte diese Werbungen. Es hoffte dadurch, die von deutscher Seite noch stets gewünschte Annäherung zwischen den Schweizern und dem Reich, der dann notwendigerweise das eigene Bündnis zum Opfer gefallen wäre, zu verunmöglichen. Wirklich erfolgte im August 1491 der Abschluss einer Vereinigung zwischen der Eidgenossenschaft und Baiern, aber bloss mit der Verpflichtung gegenseitiger Neutralität. Als nun im Frühling des folgenden Jahres

---

[1]) Eidg. Absch. III 1 S. 362 Nr. 392 t; S. 365 Nr. 395 u; S. 368 Nr. 399 a; S. 373 Nr. 402 d; S. 375 Nr. 403 n. Die Bundesurkunde S. 729 ff. — Freiburg und Solothurn, seit 1481 im engern Bund der Eidgenossen, hielten beim Abschluss des Rottweiler Bundes nicht mit, weil sie damals von den Länderorten nicht als vollwertige «Orte» angesehen wurden (Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 40 f.).

der Kaiser und der Schwäbische Bund die Feindseligkeiten gegen Baiern eröffneten, stellte Rottweil, dessen schweizerische und Reichspolitik offenbar verschiedene Wege gingen, 4 Pferde und 24 Kriegsknechte zum kaiserlichen Heer; die Tagsatzung hingegen enthielt sich jeder Parteinahme. Sie beschied auch französische Bündniswerbungen nach längern Verhandlungen ablehnend [1]), vermittelte dagegen im Mai 1493 mit Erfolg zwischen Frankreich und König Maximilan [2]). Dieser hatte im Jahre 1490 die Herrschaft über das Tirol und die österreichischen Vorlande angetreten und war damit der direkte Nachbar der Eidgenossenschaft gworden. Dank seiner unablässigen Bemühungen gestaltete sich das Verhältnis zwischen den obersten Reichsgewalten und der Schweiz allmählich etwas besser. Deutscherseits sah man endlich die Nutzlosigkeit aller Anstrengungen, die eidgenössischen Orte wieder enger ans Reich zu knüpfen, ein und liess sie vorerst in Ruhe. Aber das Erstarken des nationalen Empfindens, das sich damals unverkennbar in Deutschland bemerkbar machte, ermutigte den alten Kaiser und dessen tatenlustigen Sohn, es wenigstens mit den Aussenposten der Eidgenossenschaft, den Zugewandten, zu versuchen. Vor allem verlangte man von ihnen die Bezahlung der in den Reichsmatrikeln festgesetzten Geldbeiträge oder dann die Stellung der entsprechenden Mannschaft zu den Wehrkräften des Reiches. Schaffhausen erwehrte sich dieser Zumutungen dadurch, dass es nach dem Beispiel der Eidgenossen auf dergleichen Begehren gar nicht antwortete. Schlimmer

---

[1]) Als es sich 1491 um ein Bündnis zwischen Frankreich und der Schweiz handelte, baten Schaffhausen und Rottweil, man möchte sie doch als getreue Bundesgenossen dem französischen König für einige «Ergetzlichkeiten» empfehlen, falls man zum Abschlusse gelangte (Eidg. Absch. III 1 S. 384 Nr. 412 c).

[2]) Eidg. Absch. S. 365 Nr. 395 t; S. 378 Nr. 406 g; S. 384 Nr. 412 b; siehe auch S. 386 Nr. 413 d. Die Vereinigung mit Baiern S. 731 f. — Valerius Anshelm, I S. 382. — Datt, De pace Imperii publica S. 444. — Probst, S. 97—99. — Oechsli, in Hilty, Politisches Jahrbuch V, S. 516—523.

war die Stellung der fernen Reichsstadt Rottweil. Diese beklagte sich wiederholt bei der Tagsatzung, dass man sie mit Mandaten aller Art heimsuche, und verlangte bundesgenössischen Schutz. Vergeblich traten die Eidgenossen für ihren schwäbischen Verbündeten beim römischen König ein; die Lage wurde sogar noch schlimmer, als Maximilian im Jahre 1493 durch das Ableben seines Vaters zum Reichsoberhaupte vorrückte. Schon befürchtete man den Ausbruch von Feindseligkeiten. Aber so weit wollte es die Tagsatzung in einer Angelegenheit sekundärer Wichtigkeit doch nicht kommen lassen. Sie beauftragte Bern, das damals mit dem König besonders gut stand, das Vermittlungswerk an die Hand zu nehmen. Dieses schickte nach einigem Zögern im Namen gemeiner Eidgenossenschaft den Altschultheissen Wilhelm von Diessbach zu Maximilian, und die Stadt Rottweil hatte die Genugtuung, dass der König sie im Juli 1494 für einmal aus Schatzung und Ungnade entliess [1]).

Kaum war diese Angelegenheit erledigt, so geriet Rottweil durch die benachbarten Freiherren von Zimmern in einen neuen Konflikt mit dem Reichsoberhaupt. Kaiser Friedrich III. hatte im Jahre 1488 Herrn Johann Werner von Zimmern auf unerwiesene Anschuldigungen hin geächtet und dessen Besitzungen an den Grafen Hug von Werdenberg übertragen. Diesem kaiserlichen Günstling gelang es in der Tat, sich der zimmerischen Herrschaften Messkirch und Oberndorf zu bemächtigen. Vergeblich mühte sich der Geächtete während 7 Jahren mit Aufbietung aller Rechtsmittel ab, wieder in den Besitz des Verlorenen zu gelangen. Da übertrug im März 1495 der alte Herr kurz vor

---

[1]) Eidg. Absch. III 1 S. 394 Nr. 420 c; S. 414 Nr. 437 d; S. 447 Nr. 470 i; S. 449 Nr. 473 f; S. 454 Nr. 477 b; S. 462 Nr. 484 b; S. 463 Nr. 486 a; S. 468 Nr. 492 c. — Chmel, Urkunden zur Gesch. Maximilians I. S. 38. — Valerius Anshelm I 426 sagt, der König habe Rottweil im Jahre 1494 aus Schatzung, Acht und Ungnade entlassen. Ich finde keine urkundlichen Belege dafür, dass Maximilian damals die Reichsacht über Rottweil ausgesprochen habe. — Siehe auch Öchsli, Die Beziehungen etc. S. 523—526.

seinem Ableben seine sämtlichen Besitzungen samt den Ansprüchen auf Messkirch und Oberndorf in Form eines Scheinverkaufs an die befreundete Stadt Rottweil[1]. Die Rottweiler kündigten dies sofort den Eidgenossen an und baten zugleich um getreues Aufsehen, wenn der Stadt aus diesem Kaufe Widerwärtigkeiten entstehen sollten[2]. Nach dem Tode Johann Werners trat die ganze zimmerische Familie in das Burgrecht von Rottweil. Die hinterlassenen Söhne taten nun gleich ihrem Vater alle möglichen Schritte am königlichen Hofe, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Aber alles war vergeblich! Angesichts dieser offenen Rechtsverweigerung griff der älteste Sohn, Veit Werner, zur Gewalt. Unterstützt von vielen schwäbischen Rittern und besonders von 400 Knechten aus Rottweil überfiel er am 6. Dezember 1496 Oberndorf, nahm es neuerdings in Besitz und liess die Untertanen den Treueid schwören. Die Folge dieses Schrittes war, dass der Freiherr und alle seine Helfer, zumal die Stadt Rottweil, am 7. Februar 1497 wegen Landfriedensbruch in die Reichsacht erklärt wurden. Nun wandte sich die Reichsstadt hilfesuchend an die Eidgenossen. Anfänglich hatte sie den schweizerischen Bundesgenossen gegenüber ihre Beteiligung am Überfalle von Oberndorf verschwiegen; nun gab sie zu, dass Angehörige auf eigene Faust, ohne Vorwissen der Obrigkeit, dabei mitgeholfen hätten. Die Tagsatzung ging energisch vor. Dem Grafen Hug von Werdenberg wurde durch eine Botschaft mitgeteilt, er möge dafür sorgen, dass der Acht keine Folge gegeben werde; denn das Verhältnis zwischen Rottweil und der Eidgenossenschaft sei derart, dass man die verbündete Stadt keinesfalls schutzlos lassen würde[3].

Damals war nämlich der Grossteil der eidgenössischen Orte mit König Maximilian in einen neuen, erbitterten Zwiespalt

---

[1]) Ruckgaber II 2 S. 356 ff. Das nämliche tat auch Johanns Oheim Gottfried (Oberrhein. Zeitschrift Bd. 30 S. 405).

[2]) Eidg. Absch. III 1 S. 477 Nr. 501 g.

[3]) Eidg. Absch. III 1 S. 521 Nr. 552 e; S. 528 Nr. 562 a; S. 529 Nr. 564 a. — Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des Schwäb. Bundes I S. 220 f. — Zimmerische Chronik, hg. von Barack, I S. 608 ff.

geraten. Nicht nur hielten sich die Eidgenossen von der heiligen Liga fern, die Maximilian im März 1495 mit Spanien, Venedig, Mailand und dem Papst zur Vertreibung der Franzosen aus Italien abgeschlossen hatte, sondern sie lehnten auch die Beschlüsse des Wormser Reichstags vom September jenes Jahres ab, durch die zur Herstellung eines ewigen Landfriedens ein Reichskammergericht geschaffen und in Rücksicht auf die Türkengefahr und die Lage in Italien eine regelmässige, allgemeine Reichssteuer bewilligt wurde. Die Mehrzahl der eidgenössischen Stände ging noch weiter und erneuerte am 1. November 1495 den Bund mit Frankreich [1]). Das drohende Vorgehen, zu dem sich nun Maximilian und der Reichstag hinreissen liessen [2]), bewog auch die noch zögernden Orte, Bern ausgenommen, diesem Abkommen beizutreten. Damit war der völlige Bruch mit dem Reiche eingeleitet. Als nun im Frühjahr 1497 die Reichsgewalten einen förmlichen Feldzug gegen die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, auf die man ein ganz unbestreitbares Anrecht zu haben glaubte, eröffneten, die Stadt St. Gallen wegen des Rorschacher Klosterbruchs, Rottweil wegen des zimmerischen Handels mit der Acht belegten, Schaffhausen mit einem Kammergerichtsprozess bedrohten, rüstete man schweizerischerseits zum Kriege und forderte auch Rottweil und die andern Zugewandten auf, die nötigen Vorbereitungen zu treffen [3]). Der Schwäbische Bund stand in diesem Konflikte ganz auf Seite des Reichsoberhaupts. Er betrachtete dabei als seine nächstliegende und leichteste Aufgabe, das von seinen Verbündeten so weit entfernte Rottweil, diesen Dorn im eigenen Fleische, seinem Bunde zuzuführen. Siegesgewiss prophezeite damals ein schwäbischer Dichter, es werde

---

1) Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II S. 321 f.

2) Schon am 23. Jan. 1496 hatte Rottweil von verdächtigen Truppenansammlungen und von Klagen des Königs über die italienische Politik der Schweizer nach Zürich zu berichten. Staatsarch. Zürich, Regest von Günter.

3) Eidg. Absch. III 1 S. 532 f Nr. 566 f, i und k.

den deutschen Reichsständen ein leichtes sein, das abtrünnige Gemeinwesen zu seiner Pflicht zurückzuführen.

«Sie meinen, sie wend's bezwingen,
und achten's zům Schwobenland
und in ihren bund zů bringen
uß der Schwizer hand.
Doran so wend sie strecken
land, leut, gůt und êr;
domit so wend si wecken
im Schwizerland den ber»[1]).

Erneute Unterhandlungen zwischen der Tagsatzung und den Reichsgewalten sowohl in der prinzipiellen Frage des Verhältnisses zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche als auch wegen der Klagen der Zugewandten führten zu keinem Ziele[2]). Auch der Schwäbische Bund traf kriegerische Vorkehrungen. Da lenkte Maximilian, der die Hoffnung auf Erneuerung der «Ewigen Richtung» mit den Schweizern noch nicht aufgegeben hatte, neuerdings ein und verhütete für diesmal noch den Ausbruch der Feindseligkeiten. Er lud die Gegner zu einer abermaligen Besprechung ein. Die Tagsatzung trug den Boten, die sie zur Unterhandlung abordnete, auf, sie sollen die Lossprechung der über St. Gallen, Appenzell und Rottweil verhängten Acht, ferner Entschädigung und Kostenersatz für diese drei Zugewandten verlangen, für die man «Leib und Gut und alles, was der allmächtige Gott verliehen, setzen werde». Zu Anfang September wurden die Unterhandlungen in Innsbruck eröffnet. Dem Wunsche der Tagsatzung gemäss hatten auch St. Gallen, Appenzell und

---

[1]) Liliencron, historische Volkslieder II S. 370 f. — Nach Rottweil sollte Schaffhausen an die Reihe kommen: Schofhusen, tů nit erschrecken, mit Rotwil můstu dran . . . (Strophe 14). — Siehe auch Seite 18 (Rotwil, du vil klůge etc.).

[2]) Eidg. Absch. III 1 S. 533 Nr. 566 m und o; S. 536 Nr. 569 o; S. 537 Nr. 571 h; S. 540 Nr. 572 ll. — Probst, S. 146 ff.

Rottweil ihre Abgeordneten dorthin geschickt. In betreff St. Gallens kam da eine Einigung zustande; die Appenzeller Angelegenheit ging nochmals an die Tagsatzung zurück; der Rottweiler Handel aber wurde zur endgültigen Erledigung auf den Reichstag, der im November zu Freiburg im Breisgau zusammentreten sollte, verschoben. Immerhin stellte der König die Acht über Rottweil bis Martini ein, indem er der Zuversicht Ausdruck gab, «diese Reichsstadt werde sich auf dem Tage zu Freiburg so gegen ihn beweisen, dass er sie ganz davon absolvieren könne[1]). Das war ein magerer Trost für die Stadt Rottweil, auf der die Reichsacht, die Handel und Wandel lähmte, schwer lastete, obgleich die Eidgenossen ihr auch fernerhin treu zur Seite standen. In den Monaten, die bis zur Wiederaufnahme der Verhandlungen auf dem angekündigten Reichstage verstrichen, verschlimmerte sich sogar ihre Situation in bedenklicher Weise, da nicht nur die Belästigungen durch das Reichskammergericht ihren Fortgang nahmen, sondern weil die Neckarstadt durch die Macht örtlicher Verhältnisse in einen weitern, schweren Konflikt mit den Reichsgewalten hineingetrieben wurde[2]).

Schon längst stand nämlich die Stadt Rottweil auf gespanntem Fuss mit dem in ihrem Gemeindebann gelegenen Frauenkloster Rottenmünster. Es handelte sich da um Steuerrechte, Jurisdiktion, Tratt, Wunne und Waid[3]). Im Sommer des Jahres 1496

---

[1]) . . . haben wir dieselben acht bis Martiny nechst aufgeschmötzt. Schreiben Maximilians an die Hauptleute des Schwäbischen Bundes, 9. Sept. 1497. Klüpfel, Urkunden I. S. 244).

[2]) Eid. Absch. III S. 546 Nr. 579 e; S. 547 Nr. 580 a; S. 548 Nr. 582; S. 550 Nr. 584 k; S. 553 Nr. 586 d. — Valerius Anshelm II S. 54. 57 f. 61. — Über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reich in den Jahren 1495 bis 1497, siehe vor allem Oechslis lichtvolle Darstellung in Hiltys Jahrbuch V S. 535—573, ferner Probst a. a. O. und Ulmann, Kaiser Maximilian I, Bd. I S. 669 bis 682.

[3]) Siehe Glatz, Das ehemalige Reichsstift Rottenmünster, im Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. VI. S. 50—56.

Schon im März 1475 hatten sich die Eidgenossen veranlasst gesehen, in dieser Sache zugunsten des Bundesgenossen einzuschreiten. Aber der

brach der alte Streit von neuem aus[1]). Vergeblich tädigte am 13. September Heinrich Roist, Altbürgermeister von Zürich, im Verein mit zwei Zürcher Ratsherren und dem Ammann von Zug zwischen den hadernden Parteien[2]). Die Rottweiler fügten sich dem Urteilsspruche nicht, sie schritten sogar zu Gewalttätigkeiten, obgleich sie aus den Ermahnungen der Tagsatzung sehen mussten, wie ungelegen ihren schweizerischen Freunden gerade jetzt diese neue Verwicklung kam[3]).

Als nun im Februar des folgenden Jahres die Stadt Rottweil wegen des zimmerischen Handels in die Reichsacht gekommen war, schien sich für die Äbtissin die Aussicht zu eröffnen, mit Hilfe des Reichsoberhauptes zu ihrem Ziele zu gelangen. Aber auch Rottweil sah sich jetzt in seinen zwiefachen Nöten veranlasst, an den König zu gelangen. Maximilian benützte sofort die bedrängte Lage der Stadt, um Vorteile für sich und das Reich herauszuschlagen. Er erklärte den Rottweilern rund heraus, dass sie sich nur unter der Bedingung von der Reichsacht befreien könnten, wenn sie sich unter seinen Schirm begeben, mit ihm zu gegenseitigem Schutz sich verbinden und der gemeinen königlichen Vereinigung von Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten des Reiches beitreten, die er nach Ablauf des Schwäbischen Bundes ins Leben rufen werde.

Die Reichsacht, die der König auf der Innsbrucker Tagung bis Martini suspendiert hatte, trat mit dem 11. November 1497 wieder in Kraft. Damit war die Widerstandskraft der alleinstehenden Stadt schon soweit gebrochen, dass sie sich mit dem Gedanken vertraut machte, auf die Anerbietungen Maximilians einzugehen. Sie machte davon pflichtgemäss der Tagsatzung Anzeige. Als am 17. November den eidgenössischen Boten in Zürich

---

Streit war damals durch die Intervention des Kaisers beigelegt worden. (Günter, U.-B. Nr. 1432—1434. Eidg. Absch. II S. 529 Nr. 780 a.)

[1]) Eidg. Absch. III 1 S. 508 Nr. 537 l.

[2]) Staatsarchiv Zürich; Regest von Günter.

[3]) Eidg. Absch. III, 1 S. 515 Nr. 545 e; S. 526 Nr. 559 b. Valerius Anshelm II S. 99. — Siehe Ruckgabers ungenaue Angaben, I. S. 189.

durch zwei Boten aus Rottweil diese Eröffnungen gemacht wurden, tat sich «merkliches Befremden» kund; das Anbringen kam den Tagherren ganz richtig als unvereinbar mit der Bundesgenossenschaft, als beginnender Abfall vor. Sie beschlossen, die Angelegenheit vor ihre Obern zu bringen, und sprachen zugleich die Hoffnung aus, es werde bis zur Erledigung dieser Sache keine Änderung vorgenommen [1]).

Die «Obern» sahen in der Tat die Sache mit den gleichen Augen an, wie ihre Boten. Auf der Tagsatzung vom 1. Dezember in Zürich wurde der verbündeten Stadt geantwortet, es sei nicht der Wille und die Meinung der Eidgenossen, dass sie sich so von ihnen trenne und anderwärts verpflichte; gelänge es, diesen Bundesgenossen so zu «söndern», würde man das gleiche auch bei den andern Zugewandten versuchen. Zugleich erhielten Zürich und Schwiz den Auftrag, eine Botschaft nach Rottweil abzuordnen, um dort zu den Räten und zur Gemeinde zu sprechen, damit am Bunde festgehalten werde [2]).

Es ist begreiflich, dass die Schweizer, denen der ferne Verbündete bis jetzt mehr Mühe und Unkosten verursacht als Vorteile gebracht hatte, ihn jetzt nicht fahren lassen wollten, wo er ihnen endlich als Wachtposten weit draussen im Reich von Nutzen sein konnte. Der König seinerseits liess jedoch kein Mittel unbenützt, um das wankende Gemeinwesen auf seine Seite herüberzuziehen. Am 9. März 1498 suspendierte er neuerdings die Acht, diesmal bis zum 3. Juni [3]).

Aber die Reichsstadt hatte ihren Entschluss schon gefasst. Das ernste Wort der Tagsatzung war nicht ohne Wirkung gewesen. Wohl um den übeln Eindruck zu verwischen, den diese Vorgänge in der Eidgenossenschaft hervorgerufen hatten, schickte Rottweil seine Boten an alle Orte, um zugleich die dringende Bitte vorzubringen, man möge doch alles tun, damit die Stadt

---

1) Eidg. Absch. III 1 S. 555 Nr. 589 a.

2) Eidg. Absch. III 1 S. 557 Nr. 590 f.

3) Staatsarchiv Stuttgart; Regest von Günter.

aus der Acht befreit werde. Die Tagsatzung erfüllte nach Kräften dies Verlangen. Sie schrieb im März 1498 an Maximilian, der entgegen seinem zu Innsbruck gegebenen Versprechen immer noch nicht auf dem Reichstag zu Freiburg eingetroffen war, er möge doch in der Rottweiler Angelegenheit etwas tun; sie versprach dem schwäbischen Bundesgenossen Schutz und Beistand nach Massgabe des Bundesbriefs; sie ordnete auf den Zeitpunkt, da der König in Freiburg eintreffen würde, eine zahlreiche Botschaft an den Reichstag ab, wo dieselbe offen erklären sollte, man werde den verbündeten Rottweilern nötigenfalls mit Gut und Blut beistehen [1]).

Im Juli 1498 traf endlich der König auf dem Reichstag in Freiburg ein. Gleich erschien vor ihm auch eine Botschaft aus der Schweiz, verstärkt mit Zuzügern aus Rottweil. In den Hauptfragen kam man da zu keiner Einigung. Die Eidgenossen lehnten die Forderungen des Königs, fortan auf den Reichstagen zu erscheinen, den Beschlüssen desselben zu gehorchen und den «gemeinen Pfennig» zu entrichten, ab. Dagegen wurde die St. Galler Angelegenheit endgültig erledigt. Die Klagen der Appenzeller liess man unerwähnt, weil man fälschlicherweise glaubte, dieser Handel sei schon beigelegt. Was endlich Rottweil anbetraf, verlangte der König, dass es das Kloster Rottenmünster aus seiner Gewalt entlasse und in seiner Freiheit nicht weiter beeinträchtige. Die Reichsstände stimmten diesen Forderungen bei und fügten noch hinzu, die Stadt könne nur unter der Bedingung aus der Acht entlassen werden, dass sie wie von alters her dem Reichsoberhaupte huldige und auch des Reiches Anschlag sowie den gemeinen Pfennig bezahle. Sobald dies alles geschehen sei und Rottweil davon seinen Bundesgenossen, den Schweizern, offene Mitteilung gemacht habe, werde die königliche Majestät ein Schiedsgericht, zu dem auch die Eidgenossen Beisitzer ernennen mögen, zur Beilegung des Streites mit Rottenmünster er-

---

[1]) Eidg. Absch. III 1 S. 562 Nr. 598 e; S. 565 Nr. 600 d; S. 566 Nr. 601 c und d.

nennen. Gelinge diesem eine gütliche Beilegung des Konfliktes nicht, so möge das Reichskammergericht neuerdings den Rechtsweg beschreiten [1]).

Wohl im Einverständnis mit den Eidgenossen, die der schwierigen Ausnahmestellung ihres schwäbischen Verbündeten Rechnung trugen und sich zudem in einer für sie doch mehr nebensächlichen Angelegenheit nicht festlegen wollten [2]), nahm die Rottweiler Botschaft sämtliche Bedingungen unverzüglich an. Schon am folgenden Tag, den 21. Juli, erklärte Maximilian in einer Urkunde, dass die Irrungen zwischen ihm und Rottweil durch Vermittlung der Eidgenossen vertragen worden seien. Die Stadt werde ihrem Herrn, dem römischen König, huldigen und Gehorsam geloben, den gemeinen Pfennig gleich andern Reichsstädten entrichten, das Kloster Rottenmünster aus seinem Burgrecht und der Schutzherrschaft entlassen und die Untertanen der Abtei des Huldigungseides, zu dem sie gedrängt worden seien, entbinden. Maximilian ernannte auch sofort das Schiedsgericht und fertigte den Absolutionsbrief aus, den er den eidgenössischen Boten übergab, damit diese ihn den Rottweilern aushändigen, sobald die Stadt die genannten Bedingungen erfüllt habe [3]).

Die Rottweiler Boten waren offenbar von dem Wunsche beseelt, die ganze Angelegenheit um jeden Preis in einer dem Könige wohlgefälligen Weise zu erledigen. Daher leisteten sie im Namen ihrer Stadt unverzüglich die Huldigung. Sie gingen aber noch weiter. Hinter dem Rücken der eidgenössischen Boten versprachen sie im Namen der Stadt, nach Ablauf des Bündnisses mit den Schweizern sich

---

1) Eidg. Absch. III 1 S. 574 Nr. 609 a. Probst, S. 159 f.

2) Der Wortlaut der bei dieser Gelegenheit gewechselten Schriftstücke und auch der Verhandlungen über die Rottweiler Angelegenheiten auf den Tagsatzungen vom 2. und 13. August in Zürich lässt auf keine Verstimmung der Eidgenossen schliessen (Eidg. Absch. III 1 S. 576 Nr. 612 a und b; S. 577 Nr. 613 c und m und Anmerkung zu m).

3) Archiv Rottweil, Abschrift von Günter. — Glatz, in den Rottweiler Mitteilungen vom Jahre 1873. S. 132.

ohne königlicher Majestät Wissen und Willen mit niemandem mehr zu verbinden![1]) Am 23. Juli erfolgte sodann die Lossprechung von der Acht, in die die Rottweiler wegen des Landfriedensbruchs bei der Einnahme von Oberndorf gekommen waren[2]).

Als sich so der König bereits am Ziele glaubte, entstand eine neue Komplikation. Denn der Rat von Rottweil hiess das Vorgehen seiner Boten auf dem Reichstage in Freiburg nicht gut. Er fand die Abmachungen betreffend Rottenmünster für unannehmbar und wandte sich neuerdings hilfesuchend an die Eidgenossen. Die Tagsatzung antwortete der Botschaft aus Rottweil, man halte es für das beste, wenn die Stadt den zu Freiburg vereinbarten Vergleich annehme, nachdem sie doch dessen wichtigstem Artikel: dem König zu schwören und den gemeinen Pfennig zu bezahlen, freiwillig zugestimmt habe. Als jedoch die Boten nachwiesen, dass die Vereinbarung wegen Rottenmünster althergebrachten Rechten der Stadt Abbruch tue[3]), liessen

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 358 Nr. 259. Dass da wirklich ein Versprechen der Rottweiler vorlag, geht aus den Bündnisverhandlungen des Jahres 1506 hervor.

[2]) Staatsarchiv Stuttgart; Abschriften von Günter. — Glatz. a. a. O. S. 132.

Damit war der zimmerische Handel vorläufig erledigt. Veit Werner starb 1499. Sein jüngerer Bruder Johann Werner übernahm nun die Ansprüche der Familie, und als auch er von Maximilian kein Recht erhalten konnte, eroberte er 1503 Messkirch. Rottweil nahm sich seiner wieder an und brachte die Sache vor die Eidgenossen, die deswegen eine Botschaft an den König schickten (Eidg. Absch. III 2 S. 194 Nr. 107 k). Im März 1504 wurde endlich der langwierige Streit zugunsten der Zimmern beigelegt. Vanotti, Gesch. der Grafen von Montfort und Werdenberg, S. 438—447. — Franklin, die freien Herren und Grafen von Zimmern, S. 105—111.

[3]) Rottweil hatte in der Tat alle Ursache, über den ihm zugemuteten Verzicht auf die Schutzherrschaft über Rottenmünster unwillig zu sein; denn schon 1237 war ihm von Konrad, dem Sohne Kaiser Friedrichs II., diese Schutzherrschaft übertragen worden, eine Verfügung, die 1483 von Kaiser Friedrich III. erneuert worden war. Glatz, a. a. O. S. 51 (Günter, U.-B. Nr. 21) und S. 116.

sich die Eidgenossen herbei, neuerdings in diesem hartnäckigen Streit zu intervenieren. Sie baten die königlichen Abgesandten, die gerade behufs Anbahnung einer Verständigung zwischen Maximilian und der Tagsatzung wegen der Söldnerfrage in Zürich eingetroffen waren, sich bei ihrem Herrn dafür zu verwenden, dass die Klagen Rottweils und ebenso diejenigen Appenzells und des Grafen von Sargans abbestellt werden [1]). Mittlerweile verschlimmerte sich ihr Verhältnis zu Maximilian von neuem; denn sie waren auf das Gesuch des Königs um Gewährung von Söldnern nicht eingetreten. Die Tagsatzung erneuerte deshalb am 29. August ihr Begehren wegen der drei Klagepunkte in dringenderer Form und wies zugleich die Stadt Rottweil an, bis zur Erledigung ihrer Beschwerden weder zu huldigen, noch den gemeinen Pfennig zu bezahlen [2]). Hinwiederum bestimmte der Reichstagsabschied vom 4. September 1498 zu Freiburg, dass die Reichsacht über Rottweil wegen des hartnäckigen Ungehorsams dieser Stadt fernerhin in Kraft bestehe; sie solle sogar neuerdings verkündet und angeschlagen werden. Zugleich wurde Rottweil seiner Schirmvogtei über Rottenmünster verlustig erklärt und gedroht, man werde ihm bei fortdauernder Unbotmässigkeit auch das kaiserliche Hofgericht wegnehmen. An die Eidgenossen erging die Aufforderung, den Absolutionsbrief, durch den ihr Bundesgenosse bedingungsweise aus der Acht befreit worden sei, wieder herauszugeben [3]).

So war der Konflikt plötzlich wieder in ein akutes Stadium getreten. Aber die Drohung, das kaiserliche Hofgericht zu verlegen, hatte den Trotz der Rottweiler gebrochen. Eine wichtige Einnahmsquelle wäre so der Stadt verloren gegangen. Man lenkte ein, und der König, der bereits nach Burgund aufgebrochen war, erleichterte das Entgegenkommen, indem er am 15. September

---

[1]) Eidg. Absch. III 1 S. 577 Nr. 613 c; S. 578 m und Anmerkung zu m.

[2]) Eidg. Absch. III 1 S. 580 Nr. 615 a.

[3]) Datt, De pace Imperii publica S. 913.

den Rottweilern schreiben liess, der Verzicht auf ihre Forderungen an Rottenmünster soll ihren sonstigen Rechten und Privilegien und Ehren in keiner Weise Abtrag tun[1]). Zwei Tage später vollzog die Stadt ihre Unterwerfung. Sie stellte den Huldigungsrevers aus[2]) und genehmigte so nachträglich das Vorgehen ihrer Boten auf dem Reichstag zu Freiburg. Die vom König ernannten Schiedsrichter machten sich nun ungesäumt ans Werk. Abgeordnete aus Zürich und Schwiz funktionierten dabei im Namen der Eidgenossenschaft als Anwälte Rottweils[3]). Nach längern Verhandlungen in Constanz kam es am 28. Oktober 1498 durch Wolfgang von Klingenberg, Landkomtur des deutschen Ordens in der Ballei Elsass und Burgund, und Hans von Bodmann, Hauptmann im Schwäbischen Bund, zu einer Einigung in dem Sinne, dass Rottenmünster seines Burgrechtes in Rottweil ledig sei, seine Wunn- und Waidrechte wie von alters her ausüben dürfe, aber für seine auf Rottweiler Markung gelegenen Güter der Stadt jährlich 10 Gulden rheinisch steuern müsse[4]).

Der König hatte in dieser für sich und das Reich doch mehr untergeordneten Angelegenheit seinen Willen durchsetzen können. Aber für die Hauptsache, nämlich für eine Verständigung zwischen ihm und den Eidgenossen, war der richtige Zeitpunkt verpasst worden. Nun liess man auf deutscher Seite dem Schweizerhasse freien Lauf. Zu den zahllosen Erlassen und Prozessen, womit die königliche Kanzlei und das Reichskammergericht die Gegner belästigten, gesellten sich die Schmähungen und Beschimpfungen von Seite der Angehörigen des Schwäbischen Bundes. Die Städte Constanz und Mülhausen liessen ihre alten Bundesgenossen im Stiche. Dafür gelang es den Schweizern, das Land Graubünden,

---

[1]) Glatz, S. 133.

[2]) Ebenda.

[3]) Eidg. Absch. III 1 S. 584 Nr. 621 e.

[4]) Glatz, a. a. O., S. 133. — Am 1. Febr. 1500 erscheint Rottenmünster als Glied des Schwäbischen Bundes (Datt, S. 350).

das Österreich schon längst als seine Domäne anzusehen gewohnt war, auf ihre Seite zu bringen. Die Österreicher eröffneten hierauf unverweilt die Feindseligkeiten. Der Schwäbische Bund sagte seine Hilfe zu. Der Schwaben- oder Schweizerkrieg des Jahres 1499 entschied nun mit einem Male die vielen Fragen, an deren Lösung sich die deutsche und schweizerische Politik so manches Jahr vergeblich abgemüht hatte.

Es muss für Rottweil eine unendlich schwierige Aufgabe gewesen sein, bei der beispiellosen Entfesselung der Leidenschaften hüben und drüben auf eidgenössischer Seite auszuharren. Die Vorkommnisse des abgelaufenen Jahres und seine isolierte Lage gestatteten ihm zwar nicht, den Bundesgenossen mit Kriegsvolk zu Hilfe zu eilen; aber es liess sich auch durch keine Drohungen des Königs bewegen, den Feinden der Schweizer irgendwie Vorschub zu leisten. Die Tagsatzung scheint anfänglich im Glauben gewesen zu sein, Rottweil könnte selbständig in den Kampf eingreifen. Am 29. Januar berichtete sie dem schwäbischen Bundesgenossen von den Erfolgen im Graubündnerkrieg; zugleich forderte sie ihn auf, sich zu rüsten, und versprach ihm für den Notfall eidgenössischen Zuzug[1]). Die Rottweiler antworteten, sie werden sich als «getruw lieb puntgenossen» so halten, dass man mit ihnen zufrieden sein werde[2]).

Die glänzenden Erfolge der Eidgenossen auf dem ganzen, ausgedehnten Kriegsschauplatze machten ein Eingreifen der Rottweiler ganz unnötig. Die Tagsatzung hatte bald von neuen grossen Erfolgen zu berichten[3]); sie forderte den Bundesgenossen auf, Treue mit Treue zu erwidern[4]), und erklärte sich am 12. Mai damit einverstanden, dass sich die Stadt neutral verhalte; werde

---

1) Archiv Rottweil; Regest von Günter.

2) Schriften des Bodenseevereins, Bd. 29 S. 79.

3) Bericht über die Waffentaten an der Luziensteig und bei Triesen, der abgefasst wurde in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar (Archiv Rottweil; Regest von Günter).

4) Eidg. Absch. III 1 S. 599 Nr. 640 t.

sie dann doch angegriffen, so könne sie auf den Beistand ihrer schweizerischen Freunde sicher rechnen [1]).

König Maximilian aber tat sein möglichstes, um Rottweils tätige Mithilfe zu erhalten. Wiederholt forderte er die Stadt unter Androhung aller Ungnade und Strafen auf, sich am Kampfe «gegen die Verwandten und Untertanen des Stiftes Chur» zu beteiligen [2]). Im April erliess er an alle Reichsstände einen fulminanten Aufruf zur Hilfe gegen die Schweizer [3]). Aber seine Bemühungen scheiterten an der Selbstsucht der Reichsstände. Nach der furchtbaren Niederlage der Österreicher am 22. Mai an der Calven-Clause war der Ausgang des gewaltigen Ringens nicht mehr zweifelhaft. Zwar machte der Schwäbische Bund im Anfang Juni nochmals eine Anstrengung, um ein grösseres Heer zusammenzubringen. Rottweil fürchtete für seine Sicherheit und bat die Eidgenossen um getreues Aufsehen. Es drückte auch den Wunsch aus, in einen allfälligen Friedensschluss mit aufgenommen zu werden. Sogar mit der Rottenmünster Angelegenheit wurde die Tagsatzung inmitten all der Kriegsnot noch behelligt [4]).

Auch das persönliche Eingreifen Maximilians in die militärischen Massnahmen konnte dem Verlaufe des Krieges keine andere Wendung geben. Nachdem die königlichen Truppen noch die böse Niederlage bei Dornach erlitten hatten, war endlich der Boden für die Friedensvermittlung geebnet. Nach langwierigen

---

[1]) Archiv Rottweil; Regest von Günter. — Eidg. Absch. III 1 S. 608 Nr. 648 f. — Siehe Valerius Anshelm II S. 121 und 182. Die Behauptung des aus Rottweil stammenden Berner Chronisten, die Stadt habe sich anerboten, mit eidg. Zuzug selber aktiv in den Krieg einzugreifen und so den Schweizern einige Gegner «abzunehmen», scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Sicher ist, dass Rottweil sich nicht am Schwabenkrieg beteiligte.

[2]) Archiv Rottweil; Urkundenkopie von Günter. — Der König vermeidet es, die Eidgenossen namentlich zu bezeichnen. — Eidg. Absch. III 1 S. 606 Nr. 646 m.

[3]) Dierauer II S. 336—47.

[4]) Eidg. Absch. III 1 S. 612 Nr. 651 h.

Unterhandlungen in Basel kam man am 22. September 1499 endlich zum Ziele. Die Rottweiler, die unterdessen die Bundesgenossen neuerdings an ihre Versprechungen erinnert hatten [1]), wurden in den Frieden eingeschlossen [2]). Da einer der Vertragspunkte festsetzte, dass Acht und alle Prozesse und Beschwerungen, die vor und während des Kriegs gegen die Eidgenossen oder ihre Zugewandten ergangen waren, aufgehoben und allfällige neue Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten durch Schiedsgerichte erledigt werden sollten, so durfte Rottweil annehmen, nun auch seinerseits Ruhe zu bekommen. Aber nur zu bald stellte es sich heraus, dass diese Klausel keinen Schutz gegen neue Belästigungen, Kammergerichtsprozesse und Achtsdeklarationen gewährte.

Durch den Schwabenkrieg hatte sich die faktische Lostrennung der Schweiz von Deutschland vollzogen. Nun konnte sich aber Rottweil schon wegen seiner isolierten Lage unmöglich völlig vom Reiche «söndern» und von der kaiserlichen Oberhoheit befreien. Diesem Gliede des eidgenössischen Staatskörpers musste eine Ausnahmestellung eingeräumt werden. Während Basel und Schaffhausen nun unverweilt in den engern Bund aufgenommen wurden, blieb Rottweil halb schweizerisch, halb deutsch. Es definierte selber seine Stellung ganz richtig mit den Worten, dass es nicht nur den Eidgenossen, sondern auch «dem Schwäbischen pundt verwandt» sei [3]). Die Eidgenossen trugen diesen eigentümlichen Verhältnissen vollauf Rechnung. Denn auch so noch konnte ihnen der schwäbische Bundesgenosse nützlich sein, und zwar dadurch, dass er sie auf dem Laufenden hielt in allem, was in der deutschen auswärtigen Politik vorging. Als die Stadt

---

[1]) Tagsatzung vom 6. September 1499. Eidg. Absch. III 1 S. 632 Nr. 662 c. Die Rottweiler muteten dabei den Eidgenossen zu, allerdings erfolglos, dass sie beim Friedensschluss zugleich die Rottenmünsterangelegenheit ordnen!

[2]) Eidg. Absch. III 1 S. 761.

[3]) In einer Boteninstruktion vom 15. Juli 1501. Archiv Rottweil. Regest von Günter.

im Mai des Jahres 1500 die Eidgenossen befragte, wie sie sich gegenüber den Zumutungen des Königs, den Reichstag zu beschicken, verhalten solle, erhielt sie zur Antwort, die von Rottweil wissen wohl, was ihnen als einer Reichsstadt zu tun gebühre und «wir mögen liden, das sy dahin schicken› zu erkunnen, was da gehandelt werd»[1]). Dagegen gelang es der Reichsstadt nicht, auch die Glieder des Schwäbischen Bundes zufrieden zu stellen. Man schaute sie in jenen Kreisen als eine Schweizerstadt, demnach als Verräter am Reich an, belegte die Rottweiler mit dem Spitznamen «Mamelucken»[2]), kränkte sie mit all den Sticheleien, durch welche die «schweizerischen Kuhmelker» zu ihrem erbarmungslosen Vorgehen im Schwabenkrieg gereizt worden waren[3]), und machte aus der Schadenfreude kein Hehl, wenn die Stadt durch ihre Verbindung mit den Eidgenossen gelegentlich in Missgeschick geriet[4]). Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen in Rottweil allmählich eine Partei erstarkte, die in der Preisgabe der Bundesgenossenschaft mit den Schweizern das Heil des Gemeinwesens erblickte[5]).

Nach dem Schwabenkrieg hatten die Eidgenossen vorerst wieder im alten Streit zwischen Rottweil und dem Kloster Rottenmünster zu vermitteln, der trotz des Vertrags vom 28. Oktober 1498 mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen war. Das Reichs-

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 41 Nr. 16 q. Tagsatzung vom 5. Mai. — Die Instruktion für die Boten zu dieser Tagsatzung ist datiert vom 4. Mai (Archiv Rottweil, Abschrift von Günter). — Im Juli 1501 richtete Rottweil wieder eine ähnliche Anfrage an die Tagsatzung. Zugleich wünschte es zu wissen, wie es sich gegenüber der königlichen Schatzung und dem Verlangen, Söldner zum Kriege gegen die Türken zu stellen, verhalten solle (Boteninstruktion vom 15. Juli).

[2]) Liliencron, histor. Volkslieder. II S. 493; siehe auch III S. 40.

[3]) «Item, zeiget den Eidgenossen die Kuhschwänz an, uns zu Horw aufgesteckt» (Boteninstruktion vom 15. Juli 1501).

[4]) Siehe unten S. 110, Auszug der Schweizer über den Gotthard, Febr. 1503.

[5]) Über die Stellung Rottweils zur Eidgenossenschaft siehe Oechsli, Orte und Zugewandte. S. 92 f.

kammergericht hatte sich nämlich veranlasst gesehen, wegen dieser Angelegenheit neuerdings gegen die Neckarstadt einzuschreiten. Auf den Hülferuf Rottweils hin beschloss die Tagsatzung unmittelbar nach dem Abschluss des Baseler Friedens, die Vermittlung in diesem Konflikt zu übernehmen[1]). Im Einverständnis mit den königlichen Boten, mit denen man schon zu Basel in dieser Sache verhandelt hatte, ersuchte sie den Abt von Salem um seine Intervention[2]). Dieser veranlasste die Frauen von Rottenmünster, den Prozess beim Kammergericht abzubestellen. Dafür aber wandten sie sich klagend an den Papst. In der Karwoche des Jahres 1500 wurden die ahnungslosen Rottweiler von der Kunde überrascht, es seien in Villingen und an andern Orten Proklamationen angeschlagen worden, laut welchen die Stadt dem Gotteshaus 5000 Dukaten zu bezahlen, die strittigen Weidgerechtigkeiten zuzugestehen und das Besteuerungsrecht abzutreten habe, ansonst sie mit dem Bann und sonstiger schwerer Strafe belegt werde. Die Rottweiler fanden, dass ein solches Vorgehen gegen den Frieden von Basel verstosse; sie baten die Tagsatzung um Beistand und liessen durchblicken, dass die Äbsissin ihre Geduld erschöpft habe und sich auf eigenmächtiges Vorgehen ihrer Gegner gefasst machen müsse[3]). Die Tagsatzung ersuchte nun den Domdekan von Constanz, einen Bruder der Äbtissin, um seine Vermittlung. So schien alles auf gute Wege geleitet zu sein. Das Gotteshaus Rottenmünster erklärte sich bereit, zur Beilegung des Streites durch königliche oder eidgenössische Boten einen Tag

---

[1]) Verhandlungen vom 7. Oktober 1499 zu Zürich. — Einem Hauptmann, Konrad von Schellenberg, wurde von jener Tagsatzung aus geschrieben, dass er den Frieden, in dem Rottweil namentlich eingeschlossen sei, an ihnen halte, sowie auch dieses seinerseits ihn halten solle (Eidg. Absch. III 1 S. 640 Nr. 666 xx). — Am 28. Oktober musste an Rottweil eine Mahnung erlassen werden, den Feinden des Bischofs von Constanz keinen Aufenthalt zu geben (Ibid. S. 642 Nr. 667 m).

[2]) Archiv Rottweil, Regest von Günter (17. März 1500).

[3]) Boteninstruktion vom 4. Mai 1500. Archiv Rottweil, Abschrift von Günter. — Regest von Glatz in den Rottweiler Mitteilungen, S. 34 f.

nach Constanz oder Zürich zu beschicken und die dadurch auflaufenden Kosten auf sich zu nehmen. Nach mancherlei Verhandlungen, die zu keinem Ziele führten, gelangte endlich im Oktober der Bischof von Worms, der mit Unterstützung von Abgesandten aus Zürich und Zug am Frieden arbeitete, zu einem Entscheide, der den Rottweilern annehmbar schien. Aber das Friedenswerk scheiterte nun am Widerspruche der Äbtissin von Rottenmünster. Sie stand ganz unter dem Einfluss ihres Bruders, des Domdekans von Constanz, der vom Spruche des Bischofs von Worms nichts wissen wollte und im Namen der Schwester eine neue päpstliche Kundgebung herbeizuführen suchte. Umsonst erliess die Tagsatzung Warnungsschreiben an den Bischof, das Kapitel und den Domdekan von Constanz, an den Abt von Salem und an Rottweil selbst, in denen sie von feindseligem oder gar gewalttätigem Vorgehen abmahnte: zu Anfang des Jahres 1501 hatten sich die Gegensätze trotzdem so verschärft, dass Rottweil zum Kriege rüstete. Aber vergeblich ersuchte es die befreundete Stadt Zürich um militärischen Zuzug. Mit Recht wurde der ablehnende Bescheid damit begründet, dass ein kriegerisches Eingreifen der Eidgenossen in diesem Streite notwendigerweise einen allgemeinen Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der Schweiz, gleich dem Schwabenkrieg, herbeiführen müsste. In freundlichster Weise wurden die Rottweiler ersucht, den Weg friedlicher Unterhandlungen nicht zu verlassen. So nahmen die Vermittlungsversuche ihren Fortgang; mit bewunderungswürdiger Geduld und Ausdauer mühte sich die Tagsatzung ab, Gewalttätigkeiten zu verhindern und eine für beide Teile annehmbare Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Auch der Bischof von Constanz nahm sich der Sache wieder an; aber sein Urteilsspruch wurde von Rottweil verworfen. Dem Domdekan war es mittlerweile gelungen, bei Papst Alexander VI. neuerdings ein Banndekret gegen die widerspänstige Stadt zu erwirken. Nun wollten die «in dieser Sache etwas hitzigen» Rottweiler wieder losschlagen; aber die Eidgenossen mahnten ernstlich zur Ruhe, während der Bischof von Constanz und der Abt von Salem dafür

sorgten, dass das Interdikt nicht in Kraft treten konnte. Am 24. Februar 1502, nachdem diese zweite Phase des Konflikts zwischen Rottweil und Rottenmünster wieder 2½ Jahre gedauert hatte, gelang es endlich dem Bischof Hugo von Constanz, eine Verständigung zwischen den beiden Gegnern herbeizuführen, die dem Kloster nicht ungünstig lautete und doch auch für Rottweil annehmbar war [1]).

Während dieser Vorgänge war die Stadt Rottweil bereits in die Unternehmungen der Eidgenossen auf italienischem Boden hineingerissen worden.

Das Bündnis, das die Schweiz während des Schwabenkriegs mit Frankreich erneuert hatte, lockerte sich schon ein Jahr darauf infolge der mailändischen Politik des französischen Königs und

---

[1]) Archiv Rottweil, Regesten von Günter: Die Äbtissin an ihren Bruder, den Domdekan, 23. Mai 1500; Zürich an Rottweil, 29. Mai; Erklärung der Äbtissin vom 11. Juni; Zürich an Rottweil, 19. Juli; die Tagsatzung an Rottweil, 4. August; der Rottweiler Bote in Zug an die Tagherren in Constanz, 14. September; Rottweil an die Tagsatzung, 3. November; die Tagsatzung an den Bischof und das Kapitel in Constanz, 16. Dezember; Zürich an Rottweil, 13. Februar 1501; Rottweiler Boteninstruktion zum Tag in Constanz, 15. Juli. — Eidg. Absch. III 2 S. 41 Nr. 16 p (5. Mai 1500); S. 68 Nr. 29 aa (2. Sept.); S. 88 Nr. 41 p (7. Jan. 1501); S. 89 Nr. 42 a (19. Jan.); S. 100 Nr 45 o (15. Febr.); S. 102 f Nr. 47 d und h (10. März); S. 107 Nr. 50 d (23. März); S. 113, Beitrag zu b (2. Mai); S. 116 Nr. 54 b (16. Mai); S. 125 Nr. 60 z (Juni); S. 134 und 136 Nr. 67 r und x (17. Aug.); S. 148 Nr. 77 d (17. Nov.); S. 154 Nr. 79 u (7. Januar 1502); S. 156 Nr. 80 a (21. Januar). — Ruckgaber II 1 S. 190 f. Für Ruckgabers Behauptung, dass der Reichstag zu «Freiburg» neuerdings mit der Verlegung des Hofgerichts gedroht habe, konnte ich keine Belege auftreiben.

Auch nach dem Frieden vom 24. Februar 1502 fehlte es nicht an Reibungen zwischen Rottweil und Rottenmünster. Im Jahre 1512 schloss das Kloster einen Burgrechtsvertrag mit Rottweil ab. Aber noch im September 1515 mussten sich Ritter Heinrich Göldli von Zürich und Hans Schnüringer von Zug als Boten der Tagsatzung im Verein mit Abgeordneten des Kaisers und des Bischofs von Constanz um die Bestätigung des Vertrags von 1512 bemühen (Eidg. Absch. III 2 S. 917 Nr. 626; Glatz, Rottenmünster, S. 56; Ruckgaber II 1 S. 191 ff.).

seiner ablehnenden Haltung gegenüber wohlbegründeten Soldforderungen. Im April 1500 entriss eine Söldnerschar aus Uri und Schwiz den Franzosen die Grafschaft Bellinzona, die König Ludwig entgegen früheren Versprechungen nicht herausgeben wollte. Im Spätsommer des Jahres 1501 zog ein Heer von schweizerischer Reisläufern, bei denen sich auch ein Kriegsharst aus Rottweil befand, über den Gotthard und drang plündernd bis Lugano und Locarno vor. Nun trat der König die strittigen Gebiete für zwei Jahre an Uri, Schwiz und Nidwalden ab und bezahlte wenigstens einen Teil des rückständigen Soldes. Bei der Verteilung der Geldsummen kam auch Rottweil zu seinem Rechte[1]). Aber die drei Länder verlangten die definitive Abtretung von Bellinzona. Ihre Mannschaft rückte im Februar 1503 neuerdings über den Gotthard. Zugleich erging ein Mahnruf an die eidgenössischen Orte und Zugewandten um schleunigen Zuzug. Widerwillig wurde der Aufforderung Folge geleistet. Rottweil schickte 42 Büchsenschützen, die in der Eidgenossenschaft mit grossen Ehren aufgenommen wurden. Aber die Stadt hielt es für nötig, noch eigens dem Feinde die Fehde anzusagen. Am 17. März kündete das kleine schwäbische Gemeinwesen in einem lateinischen Schreiben dem König von Frankreich seine Freundschaft auf[2]). Die Eidgenossen belagerten Locarno und rückten bis Arona und Varese vor, erlitten aber da allerlei Ungemach und bedeutende Verluste. Voll Schadenfreude wies man im Schwabenland auf das Missgeschick der Rottweiler «Mamelucken» hin und höhnte, es sei ihnen recht geschehen, weil sie die königliche Krone und den edeln Fürsten von Österreich verleugnet hätten[3]). Gleichwohl musste sich der französische König dazu bequemen, den drei Ländern die Grafschaft Bellinzona endgültig zu überlassen und

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 142 Nr. 73 b, c und d, S. 182 Nr. 102 t und kk. — Valerius Anshelm II S. 357. — Dierauer, Schweizergeschichte II S. 388 f.

[2]) Aktenstücke und Mannschaftsrodel im Archiv Rottweil (Günter). — Anshelm II 375.

[3]) Liliencron II 492 f.

das Kapitulat, das zwischen den Eidgenossen und den ehemaligen Herzogen von Mailand aus dem Hause Sforza bestanden hatte, zu erneuern. Dem seit dem Schwabenkrieg vermehrten Einfluss der Zugewandten entsprechend, wurden nun auch die Städte St. Gallen und Rottweil, sowie das Land Appenzell in dieses Kapitulat aufgenommen [1]).

Während so Rottweil getreulich seinen Bündnisverpflichtungen nachkam, vollzog sich bei einem Teil der Bürgerschaft ein Umschwung in seiner Stellung zum Bündnis mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die mannigfaltigen Plackereien und Belästigungen, denen ihr isoliertes Gemeinwesen von Seiten der Glieder des Schwäbischen Bundes und der Reichsgewalten ausgesetzt war, hatten schon im Jahre 1498 die Abgeordneten des Rates zu dem geheimen Versprechen veranlasst, ohne Einwilligung des Königs das Bündnis mit den Eidgenossen nicht zu erneuern [2]). Zwei Jahre später, als die Entfremdung zwischen der Schweiz und Frankreich eingetreten war, wiegte man sich in Rottweil in der Hoffnung, eine freundschaftliche Einigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche herbeiführen zu können. Im Verein mit dem Bischof von Constanz und der Stadt St. Gallen befürwortete man wiederholt und dringend die Bündniswerbungen Maximilians, und wurde dabei von Schaffhausen, Appenzell und dem Adel im Thurgau unterstützt [3]). Aber diese Bemühungen führten doch, trotz des guten Willens vieler eidgenössischen Orte, nicht zum gewünschten Ziele. Als dann im Jahre 1504 der bairisch-pfälzische Erbfolgekrieg ausbrach, suchte Rottweil die Tagsatzung zur Friedensvermittlung zu veranlassen, wohl in der Absicht, damit dem König Maximilian und dem Schwäbischen Bund, die auf Seiten der bairischen Herzoge standen, gefällig zu sein. Bürgermeister

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 1308 ff. Siehe auch S. 257. — Dierauer II S. 390 f. — Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 61.

[2]) Siehe oben, S. 99 f.

[3]) Eidg. Absch. III 2 S. 64 Nr. 27 k; S. 66 f Nr. 29 m und n; S. 73 Nr. 33 f. — Valerius Anshelm, II 313.

Heinich Fryburger [1]) brachte es wirklich dahin, dass er von den eidgenössischen Ständen mit den nötigen Vorverhandlungen beauftragt wurde. Aber der verheerende Krieg nahm trotzdem seinen Fortgang und kam erst im Frühjahr 1505 durch die Vermittlung Maximilians zum Abschluss [2]).

Am 10. August 1507 lief das eidgenössische Bündnis mit Rottweil ab. Schon im Juni 1506 regte deshalb die schwäbische Reichsstadt eine Erneuerung desselben an [3]). Aber nun zeigte es sich, dass der Eifer auf beiden Seiten doch bedenklich erkaltet war. Den Eidgenossen hatte die Einigung mit Rottweil bis jetzt mehr Mühe und Unannehmlichkeiten verursacht, als Vorteile gebracht. In der Stadt selber waren die Meinungen geteilt. Einem Teil der Bürgerschaft schien die Erneuerung des Vertrages unvereinbar zu sein mit dem Huldigungseid, den man im Jahre 1498 dem Könige geleistet hatte. Eine Abordnung des Rates machte am 27. Juli 1506 der Tagsatzung Mitteilung von diesen Meinungsverschiedenheiten und begehrte zu wissen, wie man die Pflichten gegen das Reichsoberhaupt mit dem Wunsche, fernerhin bei der Eidgenossenschaft zu bleiben, in Einklang bringen könnte. Die Antwort lautete höflich und kühl: man finde den Eid zum römischen König nicht unziemlich oder der Verbindung mit den Eidgenossen vorgreiflich; die Rottweiler sollen deshalb nicht uneinig sein; man werde auf jeden Fall auch in Zukunft gut Freund bleiben [4]). Auf der Tagsatzung der acht alten Orte zu Zürich am 9. November 1506 bildete diese Angelegenheit das Haupttraktandum. Die Rottweiler Boten berichteten, König Maximilian habe der Stadt mitteilen lassen, dass er gegen sie einschreiten würde, wenn sie sich ohne sein Wissen und seinen Willen mit

---

1) Der Oheim des Berner Chronisten Valerius Anshelm (Anshelm II 403).

2) Eidg. Absch. III 2 S. 279 Nr. 176 l; S. 284 f Nr. 179 b und Ergänzung zu b; S. 286 Nr. 181 a; S. 288 Nr. 183 c. — Anna Feyler, a. a. O. S. 16—20.

3) Eidg. Absch. III 2 S. 350 Nr. 251 m.

4) Eidg. Absch. III 2 S. 352 Nr. 253 h.

den Eidgenossen oder sonst irgend jemandem verbünde; er verlange vielmehr, dass Rottweil mit ihm als einem Fürsten von Österreich in Einung und Bündnis trete. Zugleich mussten sie jetzt zugestehen, dass die städtische Abordnung auf dem Reichstag zu Freiburg im Jahre 1498 das Versprechen abgelegt hatte, die Bürgerschaft werde sich nach Ablauf der Einigung mit den Eidgenossen ohne königliche Zustimmung mit niemandem verbinden. In Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes verschoben die Tagherren ihren Entscheid auf eine neue Tagsatzung, zu der auch Freiburg und Solothurn, die den Bund von 1490 nicht mitgesiegelt hatten, eingeladen werden sollten. Die Antwort der Tagsatzung zu Zürich vom 14. Dezember lautete ausweichend: die Rottweiler seien vernünftige, weise Leute und wissen also wohl zu ermessen, wie weit sie der dem König und dem Reich geschworene Eid binde. Aber die Gesandtschaft aus Rottweil wünschte zu wissen, wessen sich ihre Stadt von den Eidgenossen zu versehen habe, wenn das Bündnis nicht erneuert werde; sie seien weit entfernt und eine vereinzelte Stadt, in der jedermann für die Verbindung mit den Schweizern sei und von ihnen nicht lassen wolle, «wir (die Eidgenossen) schlachend si dann mit hallenparten von uns!» Die Tagherren waren indessen im Falle, diese Versicherungen nach ihrem richtigen Werte einzuschätzen. Sie antworteten, man hoffe, das freundschaftliche, nachbarliche Verhältnis werde gegenseitig fortdauern; im übrigen habe man den Entscheid auf einen nächsten Tag in Baden verschoben [1]). Auf diesem Tag in Baden, am 7. Januar 1507, beschlossen die eidgenössischen Boten, sie wollen sich noch ferner in der Angelegenheit besinnen. Diese Antwort wurde nach Rottweil gesandt [2]). Und dabei blieb es. **Das Bündnis wurde nicht erneuert**, nachdem es am 10. August 1507 abgelaufen war. [3]).

* *
*

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 358 Nr. 259. Valerius Anshelm II 427.

[2]) Eidg. Absch. III 2 S. 359 Nr. 261 d.

[3]) Noch bevor das Bündnis abgelaufen war, im Juni 1507, baten die Rottweiler die eidgenössischen Stände, welche dem König Maximilian zu

Aber damit waren die Beziehungen Rottweils zur schweizerischen Eidgenossenschaft keineswegs abgebrochen. Die Schweizer nahmen sich auch fernerhin ihres ehemaligen Bundesgenossen tatkräftig an. So besonders in dem heftigen Streite, der nun wieder wegen der alten Pürschgerechtsamen zwischen der Reichsstadt und Württemberg entbrannte. Seit dem Jahre 1489 hatte zwischen diesen beiden Gegnern der Friede gewahrt werden können, obgleich es an gelegentlichen Reibungen und Häkeleien nicht fehlte [1]. Nun fielen zu Anfang des Jahres 1510 die Rottweiler unvermutet in württembergisches Gebiet ein und schleppten etwa 20 Untertanen des Herzogs als Gefangene in ihre Stadt zurück. Herzog Ulrich beklagte sich beim Schwäbischen Bund, der sich seiner auch sofort annahm und von den Friedensstörern Freilassung der Gefangenen und Genugtuung verlangte [2]. Aber auch die schweizerische Tagsatzung nahm sich der Sache unverweilt an, schon deshalb, weil im vorhergehenden Jahre sieben eidgenössische Orte und zwei Zugewandte das Bündnis mit Württemberg vom Jahre 1500 auf weitere 12 Jahre verlängert hatten [3]. Sie schickte eine Botschaft an die beiden Parteien, um eine Vermittlung anzubahnen. Aber die Gesandtschaft fand bei den Rottweilern wenig Entgegenkommen; diese wollten zuerst weder von gütlichem noch rechtlichem Austrag etwas wissen und liessen sich schliesslich

---

seinem projektierten Romzug ihre militärische Beihülfe versprochen hatten, ihr Kontingent mitziehen zu lassen. Die Eidgenossen versprachen, 50 Rottweiler mitzunehmen, da ja das Bündnis noch nicht abgelaufen sei; wenn aber der König selbst ihnen auch Knechte auferlege, so stelle man ihnen anheim, zu erwägen, ob sie eine solche doppelte Auflage ertragen mögen (Eidg. Absch. III 2 S. 379 Nr. 277 d). Da der Romzug sich über den 10. Aug. hinaus verzögerte und die Eidgenossen zudem schliesslich doch nicht mithielten, wurde diese Abmachung mit Rottweil hinfällig.

[1] Im Mai 1500 vernehmen wir in einer Boteninstruktion von Spänen zwischen Rottweil und Württemberg (Archiv Rottweil, Abschrift von Günter). Siehe auch Eidg. Abschn. III 2 S. 211 Nr. 119 b.

[2] Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes II 37 f.

[3] Eidg. Absch. III 2 S. 1332 f.

bloss zu dem Zugeständnis herbei, bei denjenigen eidgenössischen Orten, die das Bündnis mit Württemberg nicht verlängert hatten, Recht zu nehmen. Was ihnen den Nacken steifte, war die Aussicht auf Zuzug eidgenössischer Soldknechte. Schon hatte sich ein Stadtbote auf den Weg nach den mit Rottweil lebhaft sympathisierenden Länderorten gemacht, um da Werbungen vorzunehmen. Seine Anstrengungen waren von Erfolg gekrönt; obgleich Zürich sich schnell mit den andern eidgenössischen Orten in Verbindung gesetzt hatte, um den Auszug zu verhindern, und den Landvögten vom Thurgau, von Baden, Kaiserstuhl und Rheinau befohlen hatte, die Strassen für dergleichen Reisläufer zu sperren, konnte er doch etwa 500 schweizerische Soldknechte nach Rottweil führen. Etwas mehr Geneigtheit zeigte der Herzog, auf die eidgenössische Vermittlung einzugehen, aber wohl bloss in der Absicht, die Entscheidung durch die Waffen hinauszuschieben, bis er und der Schwäbische Bund zum Losschlagen gerüstet waren [1]). Umsonst versuchte nun auch Kaiser Maximilian [2]) eine Verständigung herbeizuführen: die Rottweiler blieben unbeugsam; denn noch immer lagerten die eidgenössischen Soldknechte in der Stadt [3]), und zudem hatte am 13. März das Ländchen Uri, allerdings zum grossen Missvergnügen der andern eidgenössischen Orte, trotzig erklärt, es werde der Stadt Rottweil mit seiner ganzen Macht Beistand leisten, falls sie über die erfolgten Rechtsbote hinaus angegriffen würde, eingedenk der getreuen Hilfe, die ihm der schwäbische Bundesgenosse auf zwei Zügen über den Gotthard erwiesen habe.

Nun schien der Austrag durch die Waffen unvermeidlich zu sein. Schon traf Maximilian die nötigen Massnahmen, um neue

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 476 Nr. 348a; S. 478 Nr. 350; S. 480 Nr. 351 i. — Klüpfel II 38. — Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II S. 786. — Feyler a. a. O. S. 26 ff.

[2]) König Maximilian hatte am 4. Februar 1508 den Kaisertitel angenommen (Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II S. 339).

[3]) Sie blieben da bis Ostern (31. März).

Zuzüge aus der Eidgenossenschaft nach Rottweil zu verunmöglichen. Zugleich drohte er mit einem «Hauptkrieg» gleich dem Schwabenkrieg. Aber er irrte sich, wenn er annahm, es fehle bei der Tagsatzung am guten Willen zur friedlichen Beilegung des Konflikts. Mit Recht anworteten die eidgenössischen Ratsboten dem Kaiser mit einem Hinweis auf alle von ihnen getroffenen Verfügungen. Da beauftragte Maximilian seine Statthalter im Elsass, sich mit den Schweizern persönlich ins Vernehmen zu setzen, um einen friedlichen Austrag zu erreichen. Die eidgenössischen und die kaiserlichen Boten übernahmen nun gemeinschaftlich die Vermittlung. Die Rottweiler wurden durch ernste Ermahnungen und beruhigende Zusicherungen ihrer Freunde zur Nachgiebigkeit bewogen. Auch der Herzog, der die widerstrebenden eidgenössischen Orte damals doch noch in die Vereinigung mit Württemberg hineinzubringen hoffte, war zu jedem Entgegenkommen bereit. Aber es stellte sich im weitern Verlauf der Verhandlungen die Notwendigkeit heraus, durch die Vermittler einen Augenschein in dem umstrittenen Pürschgebiet vornehmen zu lassen. Endlich konnte der kaiserliche Gesandte, Ritter Hartung von Andlow, zusammen mit den Ratsherren Heinrich Winkler von Zürich, Meinrad Stadler von Schwiz und Hans Ziegler von Schaffhausen das eigentliche Prozessverfahren eröffnen. Am 22. Oktober traten zu Villingen die Boten beider Parteien vor dieses Schiedsgericht. Aber die langwierigen Verhandlungen führten vorerst zu keinem Ziele. Es schien sogar wieder alles in Frage gestellt zu sein, als gegen Ende des Jahres ein Rottweiler Bürger in dem württembergischen Trossingen einen argen Hausfriedensbruch beging. Aber die Eidgenossen waren unermüdlich in ihren Anstrengungen. Als es nicht glückte, eine gütliche Vereinbarung zu erlangen, ermächtigte sich die Tagsatzung am 24. Mai 1511 zu einem Rechtsspruch in der Frage wegen des Überfalls. Derselbe wurde als unrechtmässig erklärt und Rottweil verpflichtet, die Gefangenen freizulassen und zu entschädigen. Die Entscheidung über die grundsätzliche Frage stellte man den Parteien anheim unter der Bedingung, dass der Entscheid nur auf rechtlichem

Wege versucht werde. Damit legten die Eidgenossen ihr Schiedsrichteramt in dieser Sache nieder. Aber erst am 23. Januar 1515 konnten sich die beiden Gegner auf einen Vertrag einigen, der für einmal dem unerquicklichen Handel ein Ende machte [1]).

Unterdessen waren die Rottweiler durch ihre schweizerischen Freunde bereits wieder in die Wirrnisse der italienischen Politik hineingezogen worden. Zwar scheinen sie an dem unrühmlichen «Chiasser Zug» des Jahres 1510 nicht beteiligt gewesen zu sein, obgleich sie Mithilfe und Unterstützung angeboten hatten [2]). Dagegen nahm ihre Mannschaft teil an jenem berühmten Siegeszug des Jahres 1512, durch den das Herzogtum Mailand den Franzosen entrissen wurde. Am 24. Juli erhielt die Stadt dafür von Papst Julius II. das Recht, in ihrem Banner die Jungfrau Maria, auf dem einen Arm das Jesuskind, mit dem andern den städtischen Adler haltend, zu führen [3]). Am 1. August 1513 beschloss die Tagsatzung einen Heereszug nach Frankreich, um König Ludwig XII. zum endgültigen Verzicht auf Mailand zu zwingen. Die Rottweiler anerboten sich am nämlichen Tage, ihren Freunden beizustehen [4]). Wirklich stellte es zum Zuge 200 Mann, darunter 50 Büchsenschützen [5]). Aber vor Dijon kam auf Grund einer trügerischen Anerbietung des französischen Befehlshabers ein Vertrag mit Frankreich zustande, der die Auflösung des ganzen Heeres zur Folge hatte. Als nun zu Beginn des Jahres 1515 König Ludwig XII. starb, und sein Nachfolger,

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 482 Nr. 352 b; S. 487 Nr. 358 g; S. 488 Nr. 358 m; S. 490 Nr. 360 e; S. 495 Nr. 366 g und h; S. 505 Nr. 372 b; S. 510 Nr. 374 k und l; S. 522 Nr. 383 c; S. 549 Nr. 387 h; S. 560 Nr. 396 b; S. 564 Nr. 404. — Ruckgaber II 1 S. 148—151. — Eine ausführliche Darstellung des ganzen Handels findet sich bei Feyler, a. a. O. S. 26—38.

[2]) Eidg. Absch. III 2 S. 500 Nr. 369 d.

[3]) von Langen, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rottweil, 1821 S. 235.

[4]) Eidg. Absch. III 2 S. 730 Nr. 514 c. Über ein Hilfsanerbieten vom Jahre 1514, siehe S. 779 Nr. 547 n.

[5]) Anshelm III 481 f.

der jugendliche Franz I., seine Vorbereitungen zur Wiedererobe-rung Mailands traf, da war Rottweil mit seinem freundlichen Hilfsanerbieten, womit es die alte Freundschaft mit den Eidge-nossen warm zu halten hoffte, gleich wieder zur Stelle[1]). Durch das altbefreundete Schaffhausen wurde die Neckarstadt auf dem Laufenden erhalten über das, was in der eidgenössischen Politik vorging[2]). Als im Sommer die Tagsatzung neue Truppen aus-hob, um sie den im obern Potal lagernden Korps als Verstärkung zuzusenden, schickte Rottweil 50 Mann unter dem Hauptmann Georg von Zimmern. Obgleich die Schweizer ihre Kriegsmacht bis an die Westalpen vorgeschoben hatten, gelang es den Fran-zosen doch, ins Piemont einzubrechen. Nun kam es zu Un-einigkeit im eidgenössischen Heer und zu einer Trennung des-selben. Während die Truppenteile der westlichen Orte und aus Biel den lockenden Friedensvorschlägen des französischen Königs Gehör liehen und über Arona in die Heimat zurückzogen, mar-schierten Mannschaften aus den östlichen Orten, und ebenso aus dem Wallis und aus Rottweil über Monza nach Mailand. So kam es, dass das Rottweiler Kontingent auch in der Riesen-schlacht von Marignano mitkämpfte und da gleich den andern eidgenössischen Kriegsharsten schwere Verluste erlitt. Der Bürger-meister der Stadt «ward da zu einem Kind sein Leben lang»[3]). Es ist begreiflich, dass Rottweil während der nun folgenden Friedensunterhandlungen den Wunsch äusserte, in den Vertrag

---

1) Eidg. Absch. III 2 S. 851 Nr. 590 b.

2) Archiv Rottweil, Regesten von Günter (April 28., Juni 18. (?) und Juni 24.).

3) Valerius Anshelm IV S. 93. 101. 107. 119. 143. — Eidg. Absch. III 2 S. 898 Nr. 618 d; S. 914 Nr. 625 d. — Schreiben der Eid-genossen an Rottweil vom 20. Aug. im Archiv Rottweil (Abschrift von Günter). — Die Nachricht von den kriegerischen Erfolgen, die die Eid-genossen am ersten Schlachttag über den Feind davongetragen, war durch Anshelm Graff von Uri an den Rat von Zürich und von diesem «in il, in der achten stund vor mittag» an Rottweil übermittelt worden (Eidg. Absch. III 2 S. 919, Anmerkung zu a, und Archiv Rottweil, Reg. von Günter).

eingeschlossen zu werden [1]). Trotz des schweren Schlages, der die Eidgenossenschaft getroffen hatte, hielt Rottweil doch wacker auf Seiten seiner alten Freunde aus. Es sei entschlossen, schrieb der Rat am 12. Dezember an die Tagsatzung, wenn auch weit «neben ussen», doch Leib und Gut stets zu den Eidgenossen zu setzen [2]). Dabei waren allerdings auch recht materielle Gründe mitwirkend: die Stadt wünschte, und mit Recht, einen angemessenen Anteil an den in Aussicht stehenden Soldzahlungen Frankreichs. Als es am 29. November 1516 zum Abschluss des Friedens mit Frankreich kam, wurde Rottweil zwar im ewigen Frieden nicht eingeschlossen, aber bei der Geldverteilung nicht vergessen; es erhielt bedeutend mehr, als andere zugewante Orte der Eidgenossenschaft [3]).

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 918 Nr. 627 l. — Schon am 12. September, also unmittelbar vor der Schlacht, hatte Rottweil, wohin offenbar schon die Kunde von den Unterhandlungen in Gallarate gedrungen war, ein solches Begehren gestellt (ibid. S. 914 Nr. 625 d). — Zürich antwortete damals mit beruhigenden Zusicherungen (Arch. Rottweil, Abschrift von Günter).

[2]) Siehe Eidg. Absch. III 2 S. 918 Nr. 627 l und S. 944 Nr. 636 b.

[3]) Während der Friedensunterhandlungen wurde den Rottweilern stets Bericht über wichtige Vorkommnisse erstattet: 19. Okt. und 23. Okt. Berichte der Stadt Schaffhausen; 27. Nov., 12. Dez., 24. Dez. Berichte der Tagsatzung (Archiv Rottweil, Regesten von Günter).

Gesuche um Berücksichtigung bei Soldzahlungen vom 8. Sept. 1515 (ibid.) und 14. Januar 1516 (Absch. S. 950 Nr. 638 d). — Laut Valerius Anshelm (IV S. 174) erhielt Rottweil von den 200,000 Kronen, die in Bern verteilt wurden, 2480 Kr., die Stadt St. Gallen 1287½ Kr., die Stadt Mülhausen 868½ Kr. An den weitern Entschädigungen, die Frankreich an die Eidgenossenschaft zu zahlen hatte, partizipierten die Zugewandten entprechend ihren Leistungen (ibid. S. 311. Absch. S. 1138 Nr. 770 t. Vergl. Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 65). — Dagegen waren Rottweils Bemühungen, gleich den Orten und andern Zugewandten von Frankreich eine regelmässige Pension zu erhalten, damals noch erfolglos (Eidg. Absch. III 2 S. 1037 Nr. 695 e und IV 1 a S. 168 Nr. 69 o). — Über ein Gesuch Rottweils um Aufnahme in allfällige Bünde der Eidgenossen mit fremden Fürsten: Eidg. Absch. III 2 S. 1216 Nr. 807 s.

Parallel mit diesen kriegerischen Vorgängen liefen vielfache Bemühungen Rottweils um Erneuerung des alten Bundes mit der Eidgenosenschaft. Wenn es so lange ging, bis seine Wünsche Entgegenkommen fanden, musste es sich die Schuld selber zuschreiben. Als nämlich am 7. Februar 1511 die Eidgenossenschaft mit Kaiser Maximilian die sogenannte Erbeinigung einging, eine Übereinkunft ähnlich derjenigen, die 1477/78 zwischen den eidgenössischen Orten und Herzog Sigmund errichtet worden war, schien für die schwäbische Reichsstadt kein moralisches Hindernis mehr zu bestehen, auch ihrerseits den Werbungen Österreichs Gehör zu schenken. Am 8. Oktober jenes Jahres liess sie sich auf 35 Jahre in den österreichischen Schutz- und Schirmverband aufnehmen [1]). Wie sich nun die Schweizer ihre dominierende Stellung in Oberitalien erkämpften, da wollte auch Rottweil nicht mehr abseits stehen, wo so viel Ruhm und Geld zu holen war. Im Februar 1515 bereisten Heinrich Freyburger und Hans Messner als Abgesandte des Rates die eidgenössischen Orte. Sie hatten darauf hinzuweisen, dass die alte Vereinigung der Stadt gar «zu gutem erschossen hab» und dass der Vertrag mit dem Hause Österreich, der erst auf wiederholtes Drängen des Kaisers abgeschlossen worden sei, die Erneuerung des Bündnisses keineswegs verbiete [2]). Die Tagsatzung war gewillt, auf das Begehren der schwäbischen Freunde einzutreten, aber nur unter der Bedingung, dass der Kaiser dazu seine Einwilligung erteile. In jenen drangvollen Tagen, da sich die Schweiz und Frankreich zum letzten, entscheidenden Waffengange rüsteten, durfte die Freundschaft des deutschen Nachbars unter keinen Umständen verscherzt werden. Aber Maximilian weigerte sich ausdrücklich, seine Zustimmung zu erteilen. Nun mussten vorerst alle weitern Schritte Rottweils erfolglos sein. Vergeblich drückte es den Wunsch aus, trotz dieser Abweisung Aufnahme in den Bund zu finden, «für den es Leib und Gut zu opfern

---

1) Beschreibung des Oberamts Rottweil S. 238.

2) Boteninstruktion vom 15. Februar 1515. Arch. Rottweil, Abschrift von Günter.

bereit sei». Es konnte bloss die Zusicherung erhalten, man werde die Stadt auch ohne Vertrag «so achten, als ob sie mit den Eidgenossen im Bündnis stände»[1]).

Auch in den folgenden Jahren konnte von einer Erneuerung der alten Vereinigung noch keine Rede sein. Die Stadt Rottweil war nämlich im Jahre 1516, wie schon früher, mit dem eidgenössischen Stande Basel in einen argen Konflikt geraten, und zwar wegen des kaiserlichen Hofgerichts. Dieses hatte Basler Bürger zur Verantwortung gezogen, trotz der Exemtion von diesem Tribunal, deren sich die eidgenössischen Stände erfreuten. Die Eidgenossen fassten den Fall sehr ernsthaft auf: als einen Versuch, neuerdings deutsche Gerichtsbarkeit auf Schweizerboden auszuüben. Man beschloss auf der Tagsatzung vom 27. September 1516, den Baslern auf jeden Fall beizustehen; «denn was gegenwärtig einem Burger zu Basel geschieht, möchte in Zukunft auch andern Eidgenossen, die gleich wie diese gefreit sind, geschehen». Vergeblich suchte sich Rottweil aller Verantwortlichkeit zu entschlagen mit der Behauptung, dass es durchaus keine Gewalt über das Hofgericht besitze; als eine Zuschrift nicht den gewünschten Erfolg hatte, musste eine Botschaft aus Zürich und Schaffhausen die schwäbischen Freunde auf die schlimmen Folgen ihres Vorgehens aufmerksam machen. Sie scheint auch wirklich ihr Ziel erreicht zu haben; aber die Basler trugen der Reichsstadt ihren Groll noch lange nach[2]).

Nachdem im Januar 1519 Kaiser Maximilian gestorben war, setzte Rottweil von neuem ein, um eine Erneuerung des alten Bündnisses zu erlangen. Wieder schickte es seine Boten von Ort zu Ort. Bald waren die meisten Stände gewonnen; bloss

---

1) Eidg. Absch. III 2 S. 857 Nr. 593 e; S. 871 Nr. 604 g; S. 885 Nr. 611 d; S 892 Nr. 615 a; S. 914 Nr. 625 d. Dazu Aktenstücke aus dem Archiv Rottweil (Günter).

2) Eidg. Absch. III 2 S. 1005 Nr. 679 f; S. 1025 Nr. 687 d; S. 1046 Nr. 701 e; S. 1051 Nr. 705 i. — Schon im Nov. 1515 war es zu einem solchen Streit zwischen Basel und dem Rottweiler Hofgericht gekommen (ibid. S. 325 Nr. 229 b).

Basel und Glarus machten noch etwelche Schwierigkeiten[1]). Am 6. April 1519 konnte die Bundesurkunde ausgefertigt werden. Was dieser Abmachung ganz besondere Bedeutung verlieh, war der Umstand, dass diesmal der Bund ohne zeitliche Beschränkung abgeschlossen wurde. «**Zur Erneuerung und Befestigung alter Freundschaft» wurden Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt Rottweil von allen 13 Orten zu ewigen Eidgenossen angenommen.** Man versprach sich vor allem Beistand in jeder Kriegsnot. Dabei wurde aber Rottweils Handlungsfreiheit bedeutend eingeschränkt. Es durfte ohne Einwilligung seiner Verbündeten mit niemandem Krieg anfangen, mit niemandem sich verbünden; es war verpflichtet, in seinen Streitigkeiten das vom Gegner gebotene Recht anzunehmen, sobald die Mehrzahl der eidgenössischen Stände dies für gut fand. Dagegen erhielt es die Zusicherung, dass in gemeinsamen Kriegen seine Truppen im gleichen Masse mit Sold bedacht werden sollen wie alle andern, und seinen Kaufleuten kamen fortan alle Zollvergünstungen in deutschen und welschen Landen zugute, deren sich die schweizerische Kaufmannschaft erfreute. Bei Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt und einzelnen Orten der Eidgenossenschaft sollte ein Schiedsgericht von zwei Rottweilern und zwei Schweizern zu Baden im Aargau eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen und wenn nötig mit einem Obmann aus Mülhausen oder St. Gallen den Rechtsspruch fällen. Die Eidgenossen behielten sich den Papst, das deutsche Reich, die alten Bünde und das Haus Österreich vor, die Rottweiler ebenfalls den Papst, das Reich und das Haus Österreich, letzteres jedoch nur so lange, als ihr Bündnis mit demselben noch währe[2]), ferner das kaiserliche Hofgericht. Die 13 Orte versprachen sogar der schwäbischen Reichsstadt, sie nicht von ihrem Hofgericht drängen zu lassen, jedoch unter dem Geding, dass die Eidgenossen in keinem Falle damit irgendwie heimgesucht würden[3]).

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 1140 Nr. 771 b; S. 1146 Nr. 775 c.

[2]) Bis 1546!

[3]) Eidg Absch. III 2 S. 1424 ff. Der Rottweiler Bund stimmt in allen wichtigen Punkten mit dem St. Galler- und dem Mülhauserbund überein.

Als nun aber der Bundesbrief besiegelt werden sollte, weigerte sich Basel mitzuhalten. Es verlangte für sich einen Beibrief, der ihm Schutz gegen alle Belästigungen durch das Hofgericht garantiere. Vergeblich wies der Rat von Rottweil darauf hin, «dass er nicht hingeben könne, was nicht der Stadt, sondern dem Kaiser gehöre»; erfolglos verwendeten sich die Eidgenossen für den schwäbischen Bundesgenossen: Basel beharrte trotzig auf seinem Begehren und siegelte auch in der Folgezeit nicht[1]). Trotzdem leisteten am 26. September 1519 alle über 15 Jahre alten Rottweiler vor einer eidgenössischen Gesandtschaft den Eid auf den neuen Vertrag, so wie dessen Wortlaut es verlangte[2]).

Noch bevor diese Bündnisangelegenheit zum Abschluss gelangt war, hatte Rottweil durch sein unüberlegtes Vorgehen einen langwierigen Streit mit dem Schwäbischen Bunde hervorgerufen. Als dieser nämlich im Frühjahr 1519 mit seinen Truppen das Herzogtum Württemberg überzog, um mit dem verhassten Herzog Ulrich wegen alter und neuer Klagen einmal gründlich Abrechnung zu treffen, da wollte auch Rottweil seinen Anteil an der Beute haben. Es erachtete den Augenblick für günstig, sein Stadtgebiet zu vergrössern; es liess seine Mannschaft unter

---

[1]) Eidg. Absch. III 2 S. 1172 Nr. 783 b; S. 1179 Nr. 785 b; S. 1188 Nr. 791 u; S. 1189 Nr. 793 d; S. 1195 Nr. 797 a und b. — An der Bundesurkunde im Archiv Luzern hangen bloss 13 Siegel; dasjenige von Basel fehlt (gütige Mitteilung von Herrn Archivsekretär Weber in Luzern). Dahin ist die unrichtige Angabe in den Eidg. Absch. III 2 S. 1428 zu korrigieren. Siehe auch IV 1 a S. 235 (Aug. 1522).

[2]) Eidg. Absch. III 2 S. 1195 Nr. 797 a. — Da durch das Stanser Verkommnis vom Jahre 1481 festgesetzt worden war, dass sämtliche Bünde alle fünf Jahre neu beschworen werden müssen, so reiste jeweils an den Terminen eine eidg. Botschaft zuerst nach Schaffhausen, um da den Eid entgegenzunehmen, und dann zu demselben Zwecke nach Rottweil. Zum ersten Mal war diese Bestimmung in Kraft getreten am 7. Juli 1482; dann am 8. Juli 1487; 5. Aug. 1492; 4. Juli 1497; 10. Juli 1502; 11. Juli 1507 (ohne Rottweil); 25. Juni 1514 (ohne Rottweil); 6. Juli 1520 und zum letzten Mal (Religionsstreitigkeiten!) 29. Juli 1526. Die Boten der eidg. Stände leisteten den Zugewandten keinen Gegenschwur.

eidgenössischen Abzeichen, mit dem Schweizerkreuz im Banner, in die benachbarten württembergischen Dörfer einrücken und schritt sogar zur Belagerung Tuttlingens[1]). Als Vorwand benützte es die Klage seines Bürgers Hans Kaspar von Bubenhofen, dessen Wertsachen von Herzog Ulrich ungerechterweise mit Beschlag belegt worden waren. Als aber der Schwäbische Bund den Herzog zur Flucht gezwungen hatte und nun Anstalten traf, den Rottweilern ihre Beute abzujagen, zogen diese von Tuttlingen ab, während zugleich die Eidgenossen eingriffen, um diesen neuen Konflikt friedlich beizulegen[2]).

Unterdessen hatte der Herzog Vorbereitungen zur Wiedereroberung seines Landes getroffen. Mitte August rückte er mit Söldnern bis vor die Mauern Stuttgarts. Nun befürchtete Rottweil, vom Herzog für seine feindselige Haltung zur Rechenschaft gezogen zu werden[3]). Deshalb wandte es sich hilfesuchend an die schweizerischen Bundesgenossen. Aber seine Befürchtungen waren unbegründet. Schon am 15. Oktober musste der unglückliche Fürst sein Land vor der Truppenmacht des ihm so feindseligen Bundes zum zweiten Male räumen. Vergeblich flehte er die eidgenössische Tagsatzung um Hilfe an. Während das gemeine Volk mit seinen Sympathien auf des Herzogs Seite stand, so dass er stets auf den Zulauf schweizerischer Reisläufer rechnen konnte, liessen sich die leitenden Staatsmänner nicht verleiten, ihre neutrale und vermittelnde Stellung aufzugeben. Anfangs Februar 1520 gelangte die schlimme Kunde in die Schweiz, dass der Sieger das eroberte Land an den römischen König

---

1) «Von Rottweil die neuwen schweizerknaben wollten der ganß auch ein feder haben.»

2) Eidg. Absch. III 2 S. 1140 Nr. 772 a; S. 1163 Nr. 778 e und f. Ruckgaber II 2 S. 175—178. Feyler S. 129—132. — Roder: Der Anteil der Stadt Villingen und des obern Schwarzwalds an den Ereignissen in Württemberg zur Zeit der Vertreibung des Herzogs Ulrich 1519 bis 1522, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. XXI. S. 184.

3) Am 25. Aug. 1519 beklagte sich Herzog Ulrich bei den Schweizern über das feindliche Vorgehen der Rottweiler. Roder a. a. O. S. 190.

Karl V.[1]) übergeben habe. Dadurch wurde Österreich auch im Norden der Nachbar der Eidgenossen. Aber auch jetzt änderte die Tagsatzung ihre bisherige Haltung nur insofern, als sie auf das Drängen der mit dem Herzog engbefreundeten Orte die Rottweiler aufforderte, die von ihnen mit Beschlag belegten württembergischen Orte dem neuen Herrn vorerst noch nicht herauszugeben. Indessen tat Kaiser Karl seinen festen Willen kund, das so mühelos erworbene Herzogtum Württemberg seinem Hause dauernd zu erhalten. Schliesslich gab Rottweil mit Einwilligung der Tagsatzuug dem Drängen der österreichischen Regierung nach und gab nach längern Verhandlungen am 6. Oktober 1522 die entfremdeten Orte gegen eine Entschädigungssumme von 4500 Gulden und anderweitige Zugeständnisse wieder heraus[2]).

Durch diese Abmachung geriet die Stadt Rottweil in einen langdauernden Konflikt mit dem Ritter Hans Kaspar von Bubenhofen, dessen Entschädigungsforderungen noch immer bloss ungenügende Berücksichtigung erfahren hatten. Schon hatte er sich bei Solothurn, wo er verburgrechtet war, beschwert; nun wandte er sich hilfesuchend an die Tagsatzung. Diese nahm sich seiner an und suchte dem verarmten Manne durch Zuschriften an Rottweil, den Schwäbischen Bund und den Herzog Ulrich zu seinem Rechte zu verhelfen. Aber sie fand kein Entgegenkommen. Als später Herzog Ulrich sein Land zurückgewann, versorgte er den gänzlich verarmten Ritter mit einer Mönchspfründe zu Bobenhausen[3]).

Sobald Karl V. die Herrschaft seines Hauses in Württemberg befestigt hatte, schritt er gegen Rottweil ein, das

---

[1]) Karl V., der Enkel Maximilians, wurde am 28. Juni 1519 zum deutschen Kaiser gewählt, aber erst am 22. Oktober 1520 in Achen gekrönt.

[2]) Eidg. Absch. III 2 S. 1186 Nr. 791 k; S. 1189 Nr. 793 c; S. 1191 Nr. 794 a; S. 1195 Nr. 797 c und d; S. 1216 Nr. 807 r; S. 1259 Nr. 840 m; S. 1262 Nr. 843 n; IV 1 a S. 32 Nr. 12 c. — Ruckgaber II 2 S. 178 f. — Feyler 151 ff.

[3]) Eidg. Absch. III 2 S. 1195. IV 1 a S. 262. 278. 307. 310. 314. 320. 323. 372. 374. 385. 413. 435. 488. Feyler 306—310.

die kaiserlose Zeit zum Wiederanschluss an die Eidgenossenschaft ausgenützt hatte. Da die Schweizer damals ganz in das Fahrwasser französischer Politik hineingeraten waren, brauchte auf sie keine Rücksicht genommen werden. Im Februar 1521 erhielt die Reichsstadt eine Aufforderung, ihre Gesandtschaft vor die kaiserlichen Kommissarien in Rottenburg zu schicken, den schweizerischen Bundesbrief vorzulegen und auf verschiedene Fragen Rede zu stehen. Auf wiederholte Anfragen Rottweils, was da zu tun sei, gab die Tagsatzung zur Antwort, man solle die Boten nach Rottenburg abordnen, ihnen aber den Bundesbrief nicht mitgeben. Die Zusammenkunft fand statt. Die kaiserlichen Kommissäre versprachen Bestätigung der städtischen Freiheiten und des Hofgerichts, verlangten aber eine genaue Regelung des Verhältnisses zwischen Rottweil und Württemberg und vor allem eine Abschrift des Bundes vom Jahre 1519. Da Rottweil auf diese Zumutungen nicht einging, erhob eine kaiserliche Gesandtschaft, die im Anfang Mai vor der Tagsatzung erschien, den Vorwurf, es sei durch die Aufnahme Rottweils ins eidgenössische Bündnis ein Vertragsbruch geschehen; denn die Erbeinigung vom Jahre 1511 verbiete den Kontrahenten, Verwandte oder Untertanen der Gegenpartei ins Burgrecht, oder sonstwie in Schutz und Schirm zu nehmen. Mit Fug und Recht konnten die Eidgenossen über diesen Vorwurf hinweggehen, da Rottweil weder «Verwandter» noch Untertan Österreichs war [1]).

Wie wenig übrigens Rottweil geneigt war, auf kaiserliche Wünsche Rücksicht zu nehmen, geht daraus hervor, dass es sich in den Soldvertrag aufnehmen liess und denselben mitbesiegelte, den die eidgenössischen Orte (ohne Zürich) und die Zugewandten am 5. Mai 1521 mit Karls gefährlichstem Gegner, dem König Franz I. von Frankreich, abschlossen. Die schwäbische Reichsstadt schuf dadurch geregelte Soldverhältnisse für seine kriegslustige Jugend, die gleich der schweizerischen Jungmannschaft den französischen Fahnen zulief. Sie erreichte nachträglich

---

[1]) Eidg. Absch. IV 1 a S. 6 Nr. 4 a; S. 13 Nr. 6 f; S. 32 Nr. 12 c; S. 29 Nr. 11 i; S. 33 Nr. 12 d.

auch noch das von Anfang beabsichtigte Ziel, regelmässige Pensionen von Frankreich zu erhalten gleich den andern Kontrahenten. Frankreich zahlte an diesen Verbündeten jährlich 400 Franken [1]). Bei jenem schweizerischen Reisläuferheere, das im Verein mit französischen Kontingenten im Frühjahr 1422 in Oberitalien einfiel, aber am 27. April durch die Landsknechte des Kaisers Karl die furchtbare Niederlage von Bicocca erlitt, befanden sich auch 150 rottweilische Soldknechte. Es war ein geringer Trost für die Stadt, dass man ihr gebührende Berücksichtigung bei der Verteilung der französischen Soldzahlungen versprach; denn König Franz weigerte sich, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Verbündeten nachzukommen [2]). Zum Schaden kam nun noch der Spott der deutschen Landsknechte und aller Schweizerfeinde im Schwabenland. Im benachbarten Villingen kam es sogar zu Gewalttätigkeiten gegenüber einigen Rottweilern, wofür sich der Rat der schweizerfeindlichen Stadt bei der Tagsatzung höchlichst entschuldigen musste [3]). Die Lage der schwäbischen Reichsstadt wurde so peinlich, dass ihr selbst das noch immer grollende Basel seine unbedingte Hilfe zusagte [4]).

---

[1]) Eidg. Absch. IV 1 a S. 1491 ff. — Die Bestimmung des Vertrags, dass die jährlichen Pensionen der Orte und Zugewandten erhöht werden sollten, betraf Rottweil nicht, da es im Frieden und den damit im Zusammenhang stehenden Soldzahlungen von 1516 nicht inbegriffen war. — 1527 ersuchte die Stadt Rottweil den Rat zu Luzern, für sie die Pensionen der Jahre 1524 und 1525 einzukassieren. Siehe Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte I Nr. 1737. Siehe auch Eidg. Absch. IV 1 d S. 112. 464. 616. — Am 6. Aug. 1523 richteten die Eidgenossen ein Gesuch an den König, für Rottweil an der Pariser Hochschule ebenfalls zwei Scholaren erziehen zu lassen (Eidg. Absch. IV 1 a S. 315), wie dies laut Abmachung mit König Ludwig XII. für die eidg. Orte festgesetzt worden war (III 2 S. 1051, vergl. IV 1 a S. 61).

[2]) Eidg. Absch. IV 1 a S. 164 Nr. 67 n; S. 206 Nr. 92 h. — Dierauer III S. 28 ff.

[3]) Eine Tat, die «unserm gemeinen wesen mehr schmählich denn unsern nachburen von Rotwil schedlich».

[4]) Eidg. Absch. IV 1 a S. 187 Nr. 82 d; S. 193 Nr. 85 a und S. 195; S. 230 Nr. 165 f; S. 235.

Unter solchen Umständen wurde die Ungnade des Kaisers für Rottweil recht bedenklich. Karl konnte den Eidgenossen und ganz besonders den Rottweilern den Anschluss an Frankreich nicht verzeihen. Schon im September 1521 verbreitete sich das Gerücht, der Kaiser beabsichtige, mit den Truppen des Reichs vor die Aussenposten der Eidgenossenschaft: Rottweil, Basel und Mülhausen, zu ziehen. Bald darauf musste sich die Tagsatzung bei den kaiserlichen Räten für die befreundete Stadt verwenden, weil man ihr gleich andern Reichsstädten Geld zum Unterhalt des Kammergerichts abforderte und sie in ihrer Pürschgerichtsbarkeit beeinträchtigte. Aber dergleichen vexatorische Massnahmen der Reichsgewalten konnten diesmal den Trotz der Neckarstadt nicht brechen; als am 17. März 1522 der Schwäbische Bund auf weitere 12 Jahre verlängert wurde, hielt sich Rottweil wieder abseits. Nun kannte der Groll der Reichsstände keine Grenzen mehr. Mit Zustimmung des Reichsregiments verlangten sie im April 1522 auf dem Reichstag zu Naumburg vom Kaiser, dass er die Privilegien der widerspenstigen Stadt nicht bestätigen und ihr vor allem das Hofgericht wegnehmen solle, wenn sie sich nicht der schweizerischen Bundesgenossen entschlage und wieder Kaiser und Reich wie andere Städte zugetan sei. Aber so weit wagte Karl nicht zu gehen. Er erklärte die Stadt ihres Sitzes in der Reichsversammlung verlustig, obgleich sie auf einen solchen gar keinen Anspruch erhoben hatte; er bestätigte ihre Freiheiten nicht; er setzte ihr mit neuen Steuermandaten zu, aber das Hofgericht beliess er, wo es war [1]).

Dieses unerfreuliche Verhältnis der Stadt Rottweil zum Reichsoberhaupt und ihre innigen Beziehungen zu allen Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft dauerten fort, bis die Reformation eine völlig veränderte Lage schuf.

* * *

1) Eidg. Absch. IV 1 a S. 103. 160 (vergl. auch S. 168 o). S. 213. — Oberamtsbeschreibung S. 240.

Wenn wir die Beziehungen Rottweils zur schweizerischen Eidgenossenschaft in dieser ersten Bündnisperiode, also in der Zeit von 1463 bis 1528, überblicken, so finden wir auf Seiten der schwäbischen Reichsstadt eine ungleichmässige Wertschätzung der von ihr ins Leben gerufenen Allianz. Die Ohnmacht und innere Auflösung des Reichs, die jeden Opfermutes bare Politik der süddeutschen Reichsstädte, die Fehdelust und wilde Selbstsucht des Adels hatten Rottweil in die Arme der Schweizer getrieben. Hier fand das geplagte Gemeinwesen nachdrücklichen Schutz gegen seine Bedränger, Sicherheit von Handel und Verkehr und eine hinreichende Garantie seiner Reichsunmittelbarkeit und der ihm teuren Institutionen des Pürschgerichts und des kaiserlichen Hofgerichts. Aber dafür zog es sich die offene Feindschaft des Reichsoberhauptes und sämtlicher Reichsstände zu. Als Abtrünnige verfehmt und gemieden, fingen die Rottweiler an, die Vorteile und Nachteile ihrer Politik vorsichtig abzuwägen; die anfängliche Begeisterung machte einer merklichen Ernüchterung Platz; ein grosser Teil der Bürgerschaft fand die durch den Anschluss an die Schweizer geschaffenen Zustände unerträglich, und die eidgenössische Tagsatzung benützte diesen Umstand, um das Bündnis erlöschen zu lassen.

Die glänzenden Waffentaten der Eidgenossen auf den italienischen Feldzügen bewirkte jedoch in Rottweil einen Stimmungsumschwung. Der Wiederanschluss an die alten Freunde versprach Ruhm und Ehre, Pensionen und Soldzahlungen, Handelsvorteile und neue Absatzgebiete. Da zudem die Ursachen, die zum Abschluss des ersten Vertrages geführt hatten, fortbestanden, so bewarb man sich eifrig um die Erneuerung des frühern Bundes. Nach mehrjährigen Anstrengungen, die durch freiwillige und doch treue Gefolgschaft auf militärischem Gebiete unterstützt wurden, erreichte Rottweil ein ewiges Bündnis mit 12 Orten der alten Eidgenossenschaft.

Auf schweizerischer Seite betrachtete man den Rottweilerbund meist mit recht skeptischen Blicken. Man wurde bald darüber klar, dass die Vorteile dieser Einigung in keinem Ver-

hältnis standen zu der Mühe und Arbeit, welche die fortwährenden Konflikte Rottweils mit seinen Nachbarn verursachten, und zu den Nachteilen, welche die aus diesem Verhältnis resultierende feindselige Gesinnung der Reichsgewalten gegenüber der Eidgenossenschaft mit sich brachte. So schwer es fällt, bei den schweizerischen Staatsmännern jener Zeit andere als realpolitische Motive vorauszusetzen, ist man doch bisweilen geneigt, das Entgegenkommen der Tagsatzung gegenüber den Begehren Rottweils einzig der herzlichen Anerkennung zuzuschreiben, welche die gutgemeinte, wenn auch keineswegs folgenschwere Bündnisbetätigung der schwäbischen «Eidgenossen» verdiente. Und wo diese wohlwollende Gesinnung der eidgenössischen Behörden nicht ausreichte, da tat die Sympathie des gemeinen Volkes das übrige; denn bei diesem, besonders in den Länderorten, war der Rottweilerbund entschieden populär. So errang sich das ferne und militärisch nicht gerade bedeutende Rottweil im schweizerischen Staatskörper allmählich eine Stellung, die derjenigen von Abtei und Stadt St. Gallen keineswegs nachstand[1]).

Vom Jahre 1528 an sind in den Beziehungen Rottweils zu der Eigenossenschaft die konfessionellen Gesichtspunkte massgebend.

---

[1]) Vergl. Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 110.

HISTOIRE MILITAIRE

DE

LA NEUVEVILLE

DEPUIS SON ORIGINE À L'ÉPOQUE FRANÇAISE.

PAR

VICTOR GROSS.

Les évêques de Bâle, Henry IV d'Isny et Pierre Reich de Reichenstein ayant fait construire le Schlossberg, et, plus tard, la ville elle-même, qu'ils firent munir de tours et de remparts, pour faire échec aux comtes de Neuchâtel, il est évident que ce but, essentiellement défensif, avait dû influencer en une certaine mesure l'organisation de la Neuveville et lui imprimer, dès l'origine, un cachet tout militaire. — Le document le plus ancien que nous possédons à cet égard date de l'an 1395. C'est la bannière primitive de la ville, que nous avons eu le bonheur de retrouver il y a quelques années dans le local des Archives, sous une armoire, où, apparemment, elle avait été cachée à l'époque française.

Cette bannière a été octroyée par la ville de Bienne aux gens de la Neuveville, lors de la conclusion du traité de combourgeoisie entre ces deux villes. Depuis sa fondation, la Neuveville ainsi que l'Erguel, avait dépendu de la bannière de Bienne et les Neuvevillois tiraient en guerre avec le contingent biennois. Ce n'est qu'à partir de 1395 que la Neuveville devint indépendante et qu'elle eut le privilège de posséder une bannière spéciale, réunissant les gens de la Montagne de Diesse, ceux de Lignières, St-Maurice, de Chavannes et une partie de ceux de Gleresse.

Cette bannière est décrite comme suit dans l'acte de combourgeoisie cité plus haut :

Ouch ist berett und von üns einhelliklich geordenet, das ünser der obgenanten von der Nüwenstatt baner sin sol in der wise geformet an den varwen und zeichnen, als hie nach geschriben statt: des ersten das velt rot und under in dem velde driie schwarzte berge und uff einem berge zû der einen site sol stan ein wisser

schlüssel und uff dem andern berge zů der andern site ein wisser byschoffstab und uff dem dritten berge in mitte ein wisses byell geformet in der wise, als die obgenanten von Byell zwej byell in ir baner geformet fůrent. Es sồllend öch die lüte gemeinlich, die uff dem Tessenberge gesessen und wonende sint und darzů die lüte, die von Ligertz uff sint gesessen, die zů dem gotzhus von Basel gehồrent, alle von dishin ewklich zů der obgenanten von der Nüwenstatt baner gehồren und under der selben baner ziehen.

De l'année 1395 jusqu'à l'époque des guerres de Bourgogne les documents sont assez rares. Nous savons cependant que les Neuvevillois prirent part, comme alliés et combourgeois de Berne, aux guerres contre l'Autriche et le Valais. Ils étaient présents au siège de Greifensee, à en juger du moins par la missive des Capitaines bernois au Conseil de Berne, missive qui fut communiquée au Conseil de la Neuveville. Cette lettre mentionne un incident qui ne manque pas d'intérêt et qui nous prouve qu'à cette époque déjà, la Justice de Berne avait ses rigueurs. Le fragment de cette missive auquel je fais allusion, annonce l'exécution d'un soldat qui avait perpétré un vol dans une église :

Fúrer lieben herren sol úwer wisheit wússen, das wir under úns uf gester einen den únsern von Búrren, genempt Stúlchi, mit dem schwert gericht hant, der in einem frowen clồsterlin uf dem fron altar us der monstrantz das mồnli, was silbrin, und den silbrin lồuffel, so zů dem sacrament dienet, geroubet hat. Ouch hat der selb knecht ein grossen rúwen und mans můt gehan, untz in tod. Wir hand ouch gros lob von unsern eydgnossen ingeleit von der straffung wegen und den únsern gross bispel har inne geben, hat sy ouch billichen bedůcht sin.

Les Neuvevillois combattirent aussi dans les rangs des Confédérés à la bataille de St-Jacques sur la Birse. Cela ressort de la lettre envoyée le 23 mai 1445 par les Bernois au Conseil de la Neuveville pour lui dire que le Comte Jean d'Aarberg-Valangin s'est présenté devant leur Conseil pour se disculper d'avoir pris part à la bataille de St-Jacques; disant que s'il y avait été, il aurait combattu du côté des Confédérés et non du côté des ennemis.

Jean d'Aarberg plaide aussi la cause du Seigneur Jacques de Vaumarcus qui, lui aussi, est innocent du crime que la rumeur publique lui impute.

Nous rencontrons de nouveau le Contingent de la Neuveville en Bourgogne au siège de Blamont. Une lettre des Capitaines écrite au Conseil le 26 juillet 1475, probablement dès que fut prise la résolution d'assiéger Blamont, nous apprend que c'est Jacob Rich de Richenstein et le maire de Bienne, Sigmund de Römerstall, qui ont conseillé, dans l'intérêt du Prince-Evêque, de marcher sur Blamont. Sans parler des pièces d'artillerie et des bannières adjugées aux Neuvevillois comme butin de guerre, un document des plus précieux nous a été conservé de l'époque des guerres de Bourgogne. C'est le rôle renfermant les Messes à dire, au bout de l'an, pour le repos des âmes des membres de la Confrérie des Escoffiers (cordonniers) tués à Grandson. Voici ce document:

Sensuent ceulx qui sont desmore devant Granson pour la mantegnance du pays, desquelz nos faisons ausy commemoracions en nostre mere egsliese des ames des corps qui sont yci apres escript par non etc.

Primo. Pour Johan Corniliat
» Nicolet Malegorge
» Jehan Ulrich Rosel
» Jaque Rouse
» Jehan Borcar
» Jacot du Chane
» Guillome du Chane
» Jehan Monin
» Borquinet
» Antenne Lansar
» Henrich Blanchar
» Johan Jouran
» Ymer Roselet
» Borcar Chaulten
» Nico Jehan richard.

Annotation du 16me siècle: En l'an 1479 le 12e jour du mois de fevrier[1]) furent pendus les devant nommes devant Granson pour la maintenance du pays mise en datte par moi Piere Chiffelle le fils de Piere Chiffelle.

Tout dernièrement le Prof. Thurler a découvert, dans un Anniversaire de la Neuveville la notice suivante se rapportant aussi à la bataille de Grandson:

Marcius. D. Albini épiscopi et confessoris. — Item il est ordonne par conseil, tout antierement touchant les compagnons que demorirent a Gransson que lon doit ung chascunans faire a chantez pour le remyde de leurs ames sus le jeudi aprez le mecredi dez sendres et il faire ung preiiera bien et honnestement pourquoy donnent mess[r] de leur selier ung baralx de vin.

Item est ordonnes que ung chacunans lon doit faire a chantes particulierement pour le filz de Jehan Guillame, pour Yauquy Libraux et pour Henchemand Lambert tousiour le jour que lon fait la donne de lesglise et ung chascunans, pourquoy ont donnez ez chousses subscriptes.

En l'an 1503 le Contingent neuvevillois accompagnait l'armée bernoise qui, au nombre de 3000, était allée au secours des gens d'Uri, Schwyz et Unterwald, faisant le siège de Locarno. Une lettre du Conseil aux Capitaines neuvevillois demande le repatriement d'un certain Jehan Jaquet, dont la femme et les enfants n'ont pas à manger à la maison. — Non seulement Jehan Jaquet, mais l'armée entière rentra dans ses foyers, à l'époque où la lettre fut écrite; car le roi Louis consentit au traité d'Arona, par lequel il abandonna en pleine possession la seigneurie de Bellenz aux trois Waldstätten. Quelques années plus tard, lors des guerres de Cappel, les gens de la Neuveville sont derechef appelés à tirer

[1]) Il est incompréhensible qu'une date aussi inexacte ait remplacé la vraie date de 1476. Comme le jeudi après le mercredi des Cendres de l'année 1476 tombait sur le 29 février, jour où la garnison de Grandson fut anéantie par Charles le Téméraire, il va de soi que les 15 Neuvevillois dénommés ci-dessus appartenaient à cette malheureuse garnison.

en guerre avec leurs combourgeois et donnent de leurs nouvelles au Conseil depuis le camp des réformés près de Zoug. Voici ce que les capitaines écrivent le 21 oct. 1531:

Jesus Maria hilff.

Mons[e]. le catelan ensenble nous treis chier et onores senor, plesse vos saveir quar depuys diemenge passes tanque adiordy sanbady nous advons porsuyt nous ennemys et ne nous adtendant rien, mays se recullent tout jour, saches quar nous somes dever le bysse ou chavond du lack de Zog, et saches quar ad deman ou plesir de dieu nous adsoterons Zuog, mes[e]. saches quar nous sumes pussant de xxv[m] ome quar nous avont mes senor de Berne xxv pannon xxiiij piesses dartelir, et saches quar nous somes sanck et adligre la marsy dieu le kriato, ensy soit il de vos. mes senor sache quar les companio que maves cargir sont lergyur dargent et espisyallemen nos montanion non poin d'argent, par quey je vos prie que delyges en ver les v vylage que lur trametant des argent quar tel de votre nont pas puys passer Sallore que il moy eter forsse de lor en donner, par quey je vos prie quar se nous ne revenos dedent vit jor, quar ne lasses pas de nous entrametre, quar nous neperion pas passer plus avant, quar par pitier men ad fallu de lor en done, par quey je vos prie que dites ou meyre de la Montanne que leur entrametes. Mes[e]. saces quar le pot de vin vat iiij s. et le pan oussy chir et ne avons rien daventage. Doner ses sanbady ad preys sin Gal lan xxxj.

Les quapitant et companyon
les votre de la Novev[i]lle.

Quelques jours plus tard — le 6 nov. 1531 — les chefs du Contingent neuvevillois se plaignent de n'être pas encore licenciés et renouvellent leur demande d'argent:

Ad messieurs cher et honorey Senor, Monsieur le chatelain et Conseil de la noveville.

Jesus Maria hilff.

Monsi le Catalan (châtelain) ensenble me Senor ensy commen vos at plut, de moy donner carge (charge) ensenble mon com-

panyon des companyen den fayre du mellor sen que fareient vollentyr or saves le rargent que m'aveys donner et tramys lequel sont délirés et dépendus et délirés, par quey mesenor plesse vos saveir quar ougorduy diemenge avant sin Martin nous somes eiter par treis foie par devant le hat chapitant (haut capitaine) et conseit por aveir und passe porte, lequel on nenat pas vossus (voulu) donner parque meis senior les companien sont fort mal content sus vos de sen que feites sy pol de conte de lor et que les abandoner ensy quar nos messiu de Nochater en ont dus de quetelor et nous ne ennont rien portant mes senyor quar je quydy ne vos enveir de mes companyon, meys nous n'avons pas puyt adveir und passe porte portant mesenior je vos prie que vos plesse et non lasser de nous adveir dargen, quar nous navons plus d'argen, en vos pryant que vos plesse delever des argen quar les notre de la montanne sont tout ébair de lour meyre et de lor les délessent ensy comme il font et en sont bien mal content. sus lour, portant mes sennyr, nous vos pryon que vos plesse de enelire des autre ad lour luyt, quar ildysen adveir feit la moy et pro ad ffeyre de les entretynir quar messenor les companion at dependre ad lek et nont pas on denir daventag.

Non autre chose s'ynon que Dieu soit garde de vos.

Donner ses londy on seir ad bremgar l'an xxxi.

Par nous les capitan et tuyt les companyon
de la noveville.

A peine les guerres de Cappel sont-elles terminées, que de nouvelles levées de troupes sont ordonnées. Une statistique, dressée par le Conseil, nous apprend que pendant le XVme siècle les gens de la Neuveville prirent part à onze expéditions, pendant le XVIme à douze et pendant le XVIIme plusieurs fois aussi, tout spécialement pendant la guerre de trente ans.

C'est par voie d'élection de la part du Conseil qu'étaient choisis ceux qui devaient partir en guerre. Tout homme valide de 16 à 60 ans devait porter les armes, à moins d'avoir une dispense spéciale du Conseil, et tous devaient paraître aux revues,

sous peine d'une amende de 7½ Batz au profit des Sergents (instructeurs). Des inspections d'armes avaient lieu de temps à autre en ville et sur la Montagne. La première élection que nous ayons retrouvée dans nos Archives, date de l'an 1536. Cette année-là la ville ne fournissait que 21 hommes, St-Maurice 2, Lignières 4, Nods 8, Diesse 5, Lamboing 2, Prêles 3, soit au total 47 hommes seulement.

En 1560 le nombre du Contingent a déjà presque doublé, il est de 107 hommes.

En 1553 apparaît pour la première fois la mention d'un fourrier, d'un tambournier et d'un fifre; puis 15 couleuvriniers avec morion et 20 piquiers.

Malgré sa courte existence, notre corps de musique avait rapidement acquis une certaine renommée, puisque en 1561 il est appelé par les 4 ministraux à se rendre à Neuchâtel pour la réception du Prince.

Dans la visite d'armes faite en 1575, on comptait en ville 60 harnais (cuirasses), 14 arquebuses, 12 piques, 7 hallebardes et une épée de combat; à Chavannes 6 harnais, 1 arquebuse, 6 piques, 2 hallebardes. Quarante ans plus tard (en 1613) lors de la visite d'armes faite à la réquisition du Prince Wilhelm, Evêque de Bâle, on comptait pour le contingent de la Neuveville 517 hommes, dont 43 harnais, avec piques et hallebardes, 91 mousquets, 20 hallebardiers et 42 piquiers. Pour la Montagne 87 harnais, 148 mousquetaires, 5 arquebusiers, 46 hallebardiers, 231 piquiers soit un total de 517 hommes, contingent déjà fort respectable. Il est à remarquer qu'à chaque homme portant cuirasse était adjoint un servant (le plus souvent son fils) pour lui aider à porter sa cuirasse. Les chevaux nécessaires au banderet et à son adjudant, ainsi que ceux pour tirer le Tross (charrette) étaient fournis par des personnes empêchées de faire du service, le plus souvent par des veuves ou de vieilles demoiselles. Au lieu de fournir un cheval il était loisible de payer une redevance — espèce de taxe militaire — dont le montant était fixé par le Conseil. Nous voyons, en effet, dans l'élection

de 1622, la mention suivante: il est ordonné au sieur Schaad de fournir un cheval capable pour un Capitaine avec collier et bride. Ces mots sont tracés et au dessous on lit: au lieu d'un cheval lui est ordonné de payer chaque mois durant la guerre 3 écus.

C'est en 1585 que l'on commença à former des artilleurs: il y en avait cette année-là 11, dont 6 en ville, 1 à Lignières et 4 à Diesse. En l'an 1589 on augmenta, paraît-il, le nombre des pièces d'artillerie, car nous voyons que Neuveville fournit 17 canonniers, Lignières 1, Nods 1, Diesse 6 et Lamboing 3.

La solde payée à cette époque était pour le capitaine 20 sols, au banderet 15 sols, au Forfenner et au fourrier chacun 12 sols et à chaque soudard 8 sols.

Ces soudards portaient-ils un uniforme spécial? j'en doute un peu! Tout ce que nous savons, c'est que les tambourniers et les fifres étaient uniformés et portaient en guerre un costume bleu avec bas rouges.

Les Revues ou Montres étaient, en général, l'occasion de réjouissances diverses, dans lesquelles la musique, le manger et le boire jouaient le principal rôle. On faisait venir d'ailleurs des ménétriers, et le lendemain de l'exercice nos soudards se rendaient en corps hors de ville pour fraterniser et faire la fête avec leurs voisins de Cerlier, de Douanne, Landeron, etc. Le rôle du receveur de la ville porte, en effet, à la date de 1568:

Pour le salaire de tous les ménétriers, tant de Bienne que de Nidau, Fribourg, Soleure, Neuchâtel, Vautravers qu'ailleurs 17 livres, 17 Batz, 8 sols. Les enfants profitaient naturellement aussi de l'allégresse générale et n'étaient pas oubliés: livré en pain et en chair pour les enfants, 2 livres, 2 Batz. A tout seigneur tout honneur: les gens de la Neuveville, sous la bannière desquels servaient ceux de la Montagne se croyaient obligés le fêter aussi leurs bons voisins:

Schenké un repas aux 4 gens de la montagne, qui vinrent s'enquérir du serment de la Bannière 20 Batz 8 sols.

Schenké à la paroisse de Diesse, quand ils s'en retournèrent des Montres, par grâce spéciale, 40 livres, au village de Lignières et à ceux de St-Maurice 30 Batz, 8 sols.

Après ces munificences, ce n'était pas encore terminé, et la fête continuait le lendemain et même le surlendemain ; naturellement la caisse de la ville en faisait tous les frais. On avait organisé, déjà alors, des fêtes de tir, témoin les deux semaises de vin accordées aux arbalétriers pour les deux prix gagnés à Bienne ; schenké à ceux de Neuchâtel, à leur retour de Bienne, 4 pots de vin.

Dépense faite chez les baillifs, tant pour les ménétriers que pour ceux qui tirèrent l'artillerie et les haques : 35 livres, 14 Batz, 4 sols.

Pour la dépense des ménétriers, tant chez les Vignolants, la Compagnie des pêcheurs qu'à Douanne : 5 livres, 10 Batz, 8 sols.

Pour le salaire des ménétriers quand on s'en fut vers nos combourgeois de Cerlier : 3 livres, 16 Batz.

Dépensé le lendemain du voyage de Cerlier, tant par Messieurs que par toute la communauté, en pain et en vin ; tant au goûter, souper que le jour suivant : 38 livres, 15 Batz, 8 sols.

Naturellement les employés subalternes n'étaient pas oubliés : pour les serviteurs qui servaient : 6 pots de vin = 6 Batz, 8 sols. Pour un fromage pour les susdits repas 4 livres.

En revanche les combourgeois qu'on allait visiter se croyaient obligés de faire une gracieuseté à leurs hôtes. Délivré aux trois maîtres du sceau 4 écus au Soleil, que nos combourgeois de Cerlier schenkèrent quand on les fut visiter. Les dames même s'en mêlent et ne veulent pas rester en arrière : au dit voyage de Cerlier pour les bons présents que les femmes firent à ceux qui y furent ; schenké aux dites femmes 6 livres, 13 Batz, 4 deniers.

Le Contingent neuvevillois prit une part très active aux expéditions que firent les Bernois pour aller au secours de Genève, attaquée par le duc de Savoie. Nous avons retrouvé dans nos

Archives plusieurs documents ayant trait à cette guerre. Dans une lettre adressée au Conseil et datée du 25 juin 1589, les Capitaines neuvevillois donnent de leurs nouvelles et demandent naturellement de l'argent:

Noble, honorables, prudens, discrets et saiges seigneurs Monsr le Chastelain, Monsr le Maistrebourgeois et Conseil, apres vos avoir presenté noz humbles recommandations. La presente est pour vous advertir que comme ainsy soit quil vous ait pleu nous donner la conduicte de lelection que vous fistes dernierement pour le service des redoubtez seigneurs de Berne, et que surce nous ayez donné quelque somme dargent, pensant que en brief serions de retour, sy est ce que craignant que largent ne nous doige deffaillir, acause de ce que estimons de debvoir passer ung peu avant et de non retourner sy en brief, nous vous advertissons et prions de nous envoyer au plustot que possible sera quelque or ou argent qui soit de poix, car nous perdons beaucoup sur celuy que nous avez donné afin de pouvoir tousiours payer le gaige ordonne aux soldats, lesquels n'ont aussy gueres d'argent. Et (s'il plaist a Dieu) nous gouvernerons en telle sorte que premierement Dieu en sera glorifié et vous messeigneurs en serez honorez. Quand aux nouvelles de par deca, nous n'en avons aultres, synon que les gens de son Altesse viennent souvent escarmoucher les Genevois, mais est tousiours a leur propre dommage. Car sur ce lundi, veille de la St. Jehan [1]), ils se entrerencontrent de telle sorte que les Genevois mirent son Altesse avec ses gens en fuite et occirent des principaulx environ soixante, de leur costé y en eut deus ou trois mort et blessez, estant monsr. de St. Surge, prisonnier à Geneve. Or n'ayant à rescrire espace pour maintenant, nous vous prions derechef de ne faillir a nous envoyer de l'argent, car il nous convient aussy de faire faire [quel]que chariot avec une tente comme tous les aultres en ont suffisament. Faisant donc fin, nous prions l'E-

---

[1]) Voir Gaberel, Patria, p. 212 et suiv.; Gaberel, Les Guerres de Genève et l'Escalade, p. 62.

ternel vous donner a tous en santé longue et heureuse vie, et nous face la grace de venir a but des bonnes entreprinses, Amen. Donné a Danney aupres de Cope enhaste acause quil nous est venu nouvelles de deloger ce mercredi apres la St. Jehan 1589.

Voz obeyssans

Jehan Subelin et Guillaume
Martegnier, capitaines.

Une seconde missive des Capitaines Subelin et Martegnier en date du 10 juillet de la même année, donne des nouvelles du Contingent neuvevillois, de Vernier près Genève.

Nobles, honorables, prudents, discrets et saiges seineurs, mons^r le Chatelain, mons^r le Maistrebourgeois et Conseil, sachez que nous avons recehu la lettre quil vous a pleu nous envoyer et par icelle entendu le bon portement de vous tous. Quandt a nous n'en est pas moins, loué soit Dieu, lequel nous prions nous voulloir tous maintenir. Tant que touche de la tente, ne laurez a la mauvaise part, car il nous est de besoing davoir soucy de largent que nous avez envoyé, pour en survenir noz gens qui en auront nécessité. Enoultre, Messeignieurs, soyez asseuré que nous avons receu la somme de cent escus par Israel Imer present porteur, mais ne pensez pas que nous les voulions employer sinon a nostre grande necessité comme nous en avons tous le serement. Tant que touche des nouvelles de present, ny en a pas beaucop, synon que hier 9 de juillet [1]) lennemi vint assaillir ceux de Genève, lesquels sortirent presque tous hors de la ville a pied, a cheval, et sescarmoucherent quasi tout le jour en deux ou trois lieux, tout aupres la ville. Mais il ny a pas eu grand perte d'ung costé ny daultre, car du coste de Geneve sont este tuez assavoir 6, et de lennemi une vingteinne, ainsi quon nous dict, ne le sachant toutesfoys si tost bien asseurement, car lennemi estoit oultre lArve et les Genevois de deca bien escartez. Pour vous advertir du cartier ou nous sommes, sachez que nous

---

[1]) Gaberel, Patria, p. 216.

avons desia esté icj en ung villaige nommé Varnier [1]) aupres de Geneve bien douze jours et ne scavons quand nous despartirons ny mesmes ou on nous menera. Non aultre chose pour le present, sinon que apres nous avoir recommandé a voz bonnes graces, nous prierons leternel que doint a vous, Messeigneurs, en santé longue et heureuse vie, et a nous victoire par dessus nostre ennemi, Amen. Donné à Varnier ce 10 de juillet 1589.

Vos humbles serviteurs capitaines
Jehan Subelin et GuillaumeMartignier.

Noz gens doffice se recommandent fort a voz bonnes graces,
Pierre Dolte, Wylly Tütsch.

Une dernière lettre du 29 juillet 1589 annonce la prise des châteaux de Borringe et St-Jeoire:

Nobles honorables, prudents et saiges seigneurs, monsieur le Chastelain Maistrebourgeois et Conseil. Apres vous avoir presenté noz humbles et affectionees recommandations, la presente servira pour vous premierement advertir que nous et tous noz soldats sommes en bonne santé, loué soit le seigneur, lequel prions quainsin soit de vous tous et nous y maintienne. Quant aux nouvelles de par deça, sachez que ces jours passez fusmes assaillir une garnison qu'il y avoit en ung chasteau nommé Borenge [2]) dela Larve, y ayant ung pont pour y passer, lequel ceux de dela la premiere nuict briserent, et ny a on sceu faire aultres choses sinon que avec lartillerie on a ruyné et abatu le chasteau. Et somes de la venus en ung village et abbaye nomme Pellionay [3]) ou nous sommes encores avec la bandiere de Berne. Mais environ une quinzaine denseignes sambedi passé marcherent contre lennemi, assavoir les gens au baron d'Armance qui estoyent tout aupres de nous desorte que incontinent les mirent en fuite et gaignerent tous leurs forts, et mesmes une enseigne, ormis le

---

[1]) Vernier.

[2]) Buringe ou Borringe sur l'Arve.

[3]) Peillonnex.

chasteau de St-Joire[1]), lequel nos gens ont environné et desia bruslé le bourg; toutesfois ne s'ayant voulu rendre, en est allé querre lartillerie de batterie qu'on avoit remené à Genesve pour battre le dit chasteau, car à ce qu'on dict y sont les traitres de Losanne avec ledit baron qui estait leur appoincteur. Quant est des morts occis en ladite bataille de nostre costé, n'y en a que deux ou trois blessez; et de lennemi une trentaine, lesquels gisent encore sur la place. Estant le coronal d'Erlach approché aupres du chasteau avec lartillerie, pourparlerent par ensemble, s'ils se voloyent rendre à bagues saulves [avec bagages,] ce qu'ils ne volurent jusque ce jour date au matin, quils furent de bonne volonté de se rendre à bagues saulves. Le nombre de ceulx qui estoient dans ledit chasteau estoit environ trente hommes, ne pouvans scavoir [ce] quils sont devenus. Apres cela a esté mis le feu dans le dit chasteau et aultres maisons fortes, lesquelles ont esté pillies. En oultre messieurs, vous scavez lespace de temps que nous avons sejourné par deça, ne scachants encore le retour, et scavez aussi le nombre dargent quavons receu, lequel avons tiré a profit et delivré aux soldats au mieux qua este possible, de sorte que maintenant en sommes desporvis, et avons employé, tant nous les capitaines comme les gens d'office ce quavons peu du nostre pour nous survenir l'ung laultre. Pourquoy vous supplions au plustost que possible sera, nous en faire tenir, aultrement seront contraincts a prendre congé, car noz soldats se mescontentent desia fort destre sy longuement par deca aux gages que leur donnons, estant le vivre assez cher. De mesme vous plaira nous rescrire vostre intention, si nous debvons tousiours estre ici sur noz coffres ce que jamais na este ainsin faict et aussy de les ensuyvre la ou bon leur semblera; parquoy pourrez considerer a ce faict et nous rescrire comme dessus vostre bonne intention. Et sommes prests a voz obeir; non aultre chose pour

---

[1]) St-Jeoire, arrondissement de Bonneville. Voir A. v. Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern, vol. III, p. 486; Gaberel, Patria, p. 219; le même, Les guerres de Genève et l'Escalade, p. 67.

le present, sinon que apres nos estre derechef recommande a voz bonnes graces, nous prions Dieu donner a vous

Messeigneurs en santé longue et heureuse vie, Amen.

Donné a Pellionex ce 29 de Jullet 1589.

Voz obeissants

Jehan Subelin et Guillaume Martignier capitaines

Nostre banderet, nostre rihter J. Daultes, le forfenner, le forrier Jaques Daultes, J. Daultes de Lignieres vachtmeister, Jaques Gibert et tous noz soldats se recommandent fort a voz bonnes graces.

Les revues ou montres, ainsi que les visites d'armes sont mentionnées brièvement dans le protocole du Conseil. Quelquefois cependant le secrétaire de ville juge à propos d'en faire une narration plus détaillée. Celle du 10 juin 1645 que je transcris ici est racontée avec beaucoup de détails assez intéressants:

Ordre tenu à la journée des Montres de Monsieur le Banderet Imer Pitié, qu'a été ce décime de Juin 1645.

Faut premièrement noter qu'Icelui aurait déjà été élu le 8 Décembre an 1643. Et d'autant qu'il n'y avait pas longtemps qu'on avait prêté serment sous la Bandière aux montres de Mr le Banderet Daulte, aprésent châtelain, on avait sommé nos voisins de a paroisse de Diesse à consentir que serment soit fait à la dite Bandière ou Banneret au dit lieu de Diesse par moyen de Commissaires que vous y eussions envoyés eu égard que le Seigneur Châtelain au quel ils avaient prêté serment était encore en vie et aux frais que les parties pourraient soutenir à cause du cher temps d'alors. Doncques Messieurs ordonnèrent déjà ci devant les officiers suivants:

Capitaines:

Mr le Maître-bourgeois Marrin et le Cap. Chiffelle pour conduire la Iere compagnie.

Mr le Maître-bourgeois Jallaz et Sieur Adam Crette la IIme.

Et Sieur Petremand Ballijean et Jacques Pittié Peter, à défaut de Mr le Receveur de Bienne, la dernière compagnie.

Banderets :

M^{r} le Banderet Pittié, et Sieur Tobie Daulte son lieutenant pour porter la Baaner au milieu de la IIme compagnie.

Sieur Jehan Imer, banderet de guerre et Sieur Adam Cunier porteront le drapeau de guerre au milieu de la Iere compagnie, moyennant donner par le dit Cunier une pistole.

Et à Pétremand Benedict Crette et à Jehan Perrin a été échu le drapeau des Couloeuvriniers pour porter en la dernière compagnie.

Sergeants :

Sieur Jacques Gibollet et Adam Bosset de la Iere compagnie.
Sieur Jacques Petitmaître et Jehan Jallaz de la IIme comp.
Jehan Pittié et Benedict Duc, de la IIIme compagnie.

Cuirassiers avec la Mordracht :

Sr Petremand Himly, Sr Pierre Moll Sr Josué Imer, Sr Jehan Bourguignon Sr Benedicht Baljean, Sr Jehan Pernet Et moi J. Bosset Perret	du Conseil

Des Vignerons : Andres Ballejean, Jehan Cellier, sautier, Pétremand Bourguignon et Petremand Pitié — du Commun.

Des Pêcheurs : Pierre Guanet, Vincent Schem, Pierre Moll.

Des Escoffiers : Jehan Mallegorge, Pierre Pleidière et Antoine Raclet.

Barbiers :

Sr Pierre Baillif, pierre Jallaz et pierre Guillaume.

Les dits de la Montagne ayant été avertis de la Journée et sommés de s'y trouver, vinrent sans difficultés. Etant arrivés à Genevret furent par de nos Sergeants divisés en trois compagnies — chaque compagnie ensemble 74 hommes et vinrent se joindre avec les Nôtres qui étaient allé les attendre au Picholet, de là ils entrèrent dans la ville. Et en même temps M^{r} le Banderet avec la Baaner, et les cuirassiers entrèrent en rang (savoir 4 à 4) au milieu de la deuxième compagnie, puis on fit le tour

de la ville et on entra dans la place du bas où on fit arranger le bataillon la face contre l'Eglise et la maison à Sieur Jacques de Gleresse, et d'autant que par ce moyen il était plus facile à ranger le peuple. Il fut dressé une tente entre les degrès de la dite maison et de la porte de la cave, où c'est que Mr le Châtelain (qui était marché le premier avec deux carabins comme coronel dès l'entrée que le peuple fit dans la ville) avec Monsr le Banderet et moi Secrétaire. Monsr le Châtelain fit la harangue puis me commanda de lire le serment, premièrement au dit Sr Banderet et après au peuple, tant bourgeois que montagnons. Cela étant fait, on fit le tour des rues et du faubourg et fut ordonné à ceux qui s'étaient pourmenés à chacun un pot de vin et un batz de pain. Les bourgeois étaient à la salle de la Maison de ville et les montagnons aux trois compagnies, Mr le Banderet fit présent aux dits de la Montagne, à chaque compagnie trois bouteilles[1]) de vin. Item fit aussi présent le dit Sr Banderet à chaque compagnie un barral de vin (75 lit.) lesquels furent bus par après. Le pot se vendait aux tavernes 6 Kreutzers.

Au reste la dite Journée fut belle, sans pluye, et le tout se passa très bien sans qu'il arrivât aucun mal, la grâce à Dieu. Le lendemain environ 80 Mosquataires de la bourgeoisie se promenèrent et firent l'exercice à la place; le drapeau des Mousquetaires fut monté par Jacques Pittié et Adam Bosset pour un barral de vin qui fut bu par ceux qui s'étaient promenés avec ce que Messieurs leur firent présent.

Le nombre des bourgeois, habitants et dépendants de notre majorie qui se promenèrent le jour des Montres était de 205 sans comprendre les fifres, tambours et sols savoir: 6 Capitaines et lieutenants, 6 Banderets et lieutenants, 6 sergeants, 16 cuirassiers, 24 hallebardiers et 145 Mousquetaires et 3 Barbiers.

On n'a pas pu savoir le nombre spécial de chaque village de ceux de la Montagne, ainsi furent seulement nombrez à Genevret en les divisant en 3 compagnies, dont y avait à chaque Compagnie 74 hommes, que reviendrait en somme à 222.

---

[1]) La bouteille valait environ 15 litres.

Pendant tout le XVIIme siècle et spécialement pendant la guerre de trente ans, les gens de la Neuveville se virent, à tout moment, obligés de tirer en guerre, soit pour secourir le Prince-Evêque, menacé dans son château de Porrentruy, soit pour prêter main-forte à Leurs Excellences de Berne, leurs combourgeois.

En général, le service durait de 4 à 6 semaines et, ce laps de temps écoulé, les troupes étaient rechangées. Souvent on prétextait le manque d'hommes et le contingent exigê n'était pas au complet. Certains personnages, haut placés, avaient la faculté de choisir un remplaçant, faculté dont ils profitaient le plus souvent possible.

Il faut remarquer ici que ce n'était ni le Prince-Evêque, ni L. L. E. E. de Berne, qui payaient les gages des soldats: non, la ville elle-même devait subvenir à l'entretien et payer la solde du Contingent, ce qui entraînait des dépenses considérables. En général, l'argent était fourni par la caisse de la ville et exceptionnellement par le «Sparhafe» des Confréries. Parfois, en guise de solde, la ville expédiait aux troupes du vin pris hors des caves de la bourgeoisie. Le protocole du Conseil du 3 mai 1653 porte en effet: M^r^ le Banderet a mené dans Arberg pour le capitaine Crette et ses soldats, un bosset tenant 6 barraux de vin (450 litres) qui a été déduit aux soldats sur leurs gages.

Le service se prolongeait-il outre mesure, on invitait alors le Prince-Evêque à fournir la nourriture aux troupes, ou du moins le pain de munition.

Si les demandes de secours arrivaient dans une saison où l'on était très occupé aux travaux de la campagne, nos bons bourgeois de la Neuveville essayaient de temporiser et Berne était prié de suspendre pour quelque temps la levée de notre Contingent. — Mais comme nous nous rencontrons, écrit le Conseil aux bernois le 14 septembre 1674, dans une saison qui nous oblige de faire la récolte du labeur de nos mains, où toute l'année nous sommes assidus, afin d'avoir de quoi nous substanter, par le moyen du peu de vin qu'il plaît à Dieu de nous bé-

nir et que nous ne pouvons tirer aucun argent que par tel rencontre, nous supplions etc.

Malgré les nombreuses prestations militaires incombant à la ville, l'amour du service était si invétéré chez les jeunes gens, qu'on levait encore des compagnies pour le service étranger. Ces enrôlements se faisaient avec un certain apparat et au son du tambour. Naturellement l'autorisation devait chaque fois en être accordée par le Conseil et, en temps de guerre probable, les officiers enrôleurs essuyaient un refus.

Avant de partir comme mercenaires, les officiers avaient l'habitude de faire leur testament, précaution qui souvent n'était pas inutile. Voici, parmi ceux que nous avons retrouvés, celui du capitaine Thiébaud Imer:

Le capitaine Thiébaud Imer, voulant tirer en guerre pour le roi de Navarre, a fait son testament et ordonnance de dernière volonté entre vifs, considérant sa femme, lui avoir tenu par ci-devant, espérant qu'elle fera encore par ci-après, fort bon ménage, l'a faite dame et maîtresse de tous mes biens et de mes enfants, sa vie durant, sans que personne ne les puisse déprécier, ni molester en quoi que ce soit. Item baille à mes deux fils par devant, la maison, meubles et greniers avec leurs appartenances.

Etant de retour pouvant autrement disposer,
fait le 6 juillet 1587.

Présents: Jaques Motarde, Jehan Quelet du Landeron,
Pierre Meyrat de Corgémont, Henri Raclet.

Parmi les officiers qui se sont distingués à l'étranger, un certain Capitaine Courtelary s'est fait remarquer et nous avons retrouvé plusieurs documents intéressants sur ce personnage.

Outre les Revues ou Montres, qui avaient lieu 2 à 3 fois l'an, les bourgeois de la Neuveville s'exerçaient au tir et avaient fondé la Société des Mousquetaires et celle des Arbalétriers. Des prix (fleurs) étaient accordés aux meilleurs tireurs aussi bien de la part du Conseil que de L. L. E. E. de Berne. Le Bailli de Nidau,

chargé de remettre le prix affecté par ces derniers, avait l'habitude de garder par devers lui une partie du prix, ce qui donna lieu à des réclamations de la part des Mousquetaires. Voici un fragment de cette requête:

«Très illustres Hauts et Puissants Seigneurs,

L'instruction et expérience des armes étant en tous états bien policés une marque de magnanimité, visant à la conservation et maintien de la patrie. Ce que nos ancêtres ayant considéré, auraient établi un ordre dans ce lieu pour l'exercice de la Milice, d'établir une confrérie de Mousquetaires, pour tirer chaque semaine un jour durant l'été à un certain prix établi de la part de la ville. Ce que considérant aussi Son Altesse et L. L. E. E. de Berne, pour tant mieux encourager leurs très humbles sujets et serviteurs, auraient, de grâce, bénéficié la dite confrérie savoir:

Son Altesse de 13 écus, Leurs Excellences de 20 écus et son Altesse sérénissime, Madame de Némours à son arrivée dans ce lieu 10 livres.

Lesquels prix ont été tirés avec toute réjouissance et humbles remerciements. Et comme aujourd'hui pourtant meilleur exercice, l'on a trouvé à propos, qu'au lieu de tirer sur la fourchette comme d'ancienneté à l'imitation des ordres de L. L. E. E. et d'autres circonvoisins, pour tant mieux exercer les jeunes gens et les rendre tant plus propres aux occasions, tant pour le service de son Altesse que pour leurs dites Excellences, l'on tirerait à bras franc. D'un autre côté la Confrérie ayant eu ce bénéfice de leurs E. E. de percevoir pour une fleur la somme de 20 livres d'un seigneur baillif de Nidau, l'on voit que de quelque temps en ça, aucuns baillifs n'ont donné que 18 livres. Nous prions Vos Ex. que puisque nos Seigneurs prédécesseurs ont eu cette bonté de fonder telle fleur pour la cultivation de la Milice et dextérité des armes, que maintenant l'on augmente de jour en jour, qu'il plaise à vos dites Excellences, de continuer les mêmes bontés que du passé et qu'il soit ordonné au Seigneur baillif de Nidau de suivre les pas et bonne volonté de leurs Excellences, ce qui obligera vos très humbles serviteurs de se

démontrer d'autant plus prompts au service de L. L. E. E. aux occurences qui se pourront présenter.

En attendant un gracieux appointement, ils prient Dieu etc. etc. Cette requête, adressée en 1681 à L. L. E. E. de Berne resta, paraît-il, sans réponse. Toutefois Ab. Racle a assuré en avril 1684, avoir reçu les 20 livres pour l'année 1683.

Outre les fleurs, des prix en nature étaient aussi accordés, sous forme de coupes, soit en métal noble, soit en étain. On en distribuait même aux enfants qui tiraient à l'arbalète. En 1663 le Conseil adresse une réclamation à Dan. Witzig, potier d'étain, à cause de la plainte des jeunes arbalétriers sur la petitesse de leurs coupes. On les fit faire dorénavant, au lieu de 5 Batz pièce, de 7 1/2 Batz.

Les heureux gagnants de la fleur, de leur côté, devaient payer cet honneur par un souper, bien arrosé, offert aux Mousquetaires. Cependant, comme des excès ne manquaient pas de se produire à cette occasion, il a été arrêté au Conseil le 14 juin 1620, ce qui suit:

Par arrêt du Conseil a été dit, en considération de l'épreuve qui est commandée à la Couleuvrinière que dorénavant il sera permis à celui qui aura gagné la fleur de donner simplement deux rôtis et le fromage seulement, et ne faire venir nul vin après l'écot et donner à chacun un pot. Item lorsque la cloche sonnera pour aller au prêche du soir, on videra la couleuvrinière, sous peine d'être châtié.

Chaque fois que le contingent de la Neuveville devait tirer en guerre, le Conseil lui faisait prêter serment de fidélité: cérémonie toujours imposante, qui se faisait avec un certain apparat. La formule, lue à la troupe par le secrétaire de ville, était la suivante:

Vous autres nos bourgeois et dépendants sous notre bandière qui avez été ordonnés pour aller sur les passages, afin de préserver notre chère patrie, que les ennemis ne vous offensent, promettez et jurez, tant en particulier qu'en général, d'être bons féaux et obéissants à vos capitaines et commandants, de sorte

que le présent voyage soit à l'honneur et gloire de Dieu et au bien de la patrie; leur être obéissants jusqu'à la mort, sans faire extorsion sur les amis, demeurer fidèlement ensemble et bonne union, vivre sobrement sans se charger de vin, tenir secret tout avertissement, fidèlement obéir étant mis en sentinelle et n'en départir sans congé, s'entretenir ensemble en bonne amitié comme frères, sans aucune haine, sous peine d'être punis, et combattant ne faire aucune fuite, sous peine de mort, ne faire aucune assemblée ni entreprise secrètes et généralement être si fidèles, preux et obéissants à nos capitaines et commandants, et que le tout redonde à l'honneur et gloire de notre bon Dieu pour le bien et profit de notre chère patrie, pour notre louange et la vôtre même, le tout sans fraude ni barral.

Malgré le serment prêté solennellement par les gens de la montagne de Diesse, ces derniers se prévalaient souvent de leurs bonnes relations avec L.L. E.E. de Berne et refusaient obéissance à leur capitaine, ce qui donnait lieu à des plaintes de la part des officiers. Le Capitaine Josué Imer, écrivait, en effet, au Conseil le 25 avril 1639:

Monsieur le Châtelain Maître-bourgeois et Conseil,

Après mes humbles salutations, la présente sera pour vous faire entendre de nos nouvelles, les quelles sont de notre côté bonnes, grâce à Dieu, le priant qu'ainsi soit de vous tous.

Quant et de ceux de la montagne, ils n'ont voulu faire aucun serment sous moi comme m'avez ingéré, mais sont allés trois sans nous en avertir, pour en prendre avis de leur berroche, et depuis leur retour ont donné permission à de leurs gens, de s'en aller à la maison. Voulant leur remontrer amiablement qu'ils ne devaient pas faire ainsi et mêmement y avait des nôtres qui avaient fait quelques petites fautes, comme d'avoir oublié leurs épées et de boire le jour de leur garde, voulant que ensemblement y mettre bon ordre, tant d'un côté que de l'autre, pour donner exemple et remontrer à tous leur devoir. Il m'est donné de réponse, que je devais remontrer les nôtres et les châtier. que pour eux, ils n'étaient point ici sous notre bannière, qu'ils étaient au nom de

Messieurs de Berne, et que s'il devait en venir davantage, qu'ils ne feraient jamais le serment sous notre commandant et qu'ils apporteraient par ici le serment de leur berroche. Vous suppliant de m'écrire par le présent porteur, comme je me dois comporter, afin de ne point faire de faute, et même m'ont dit, qu'ils donneront permission à leurs gens d'aller où bon leur semblera sans ma permission. Les ayant toujours commandé amiablement sans surprise d'aucuns et sans question, comme eux-mêmes l'attestent. Rien autre pour le présent, sinon que nous prions Dieu vous maintenir tous en santé, longue et heureuse vie.

De la Charbonnière.

La prestation du serment, par le Banderet de ville, était l'occasion d'une cérémonie spéciale, à laquelle prenait aussi part le contingent de la montagne de Diesse. Celle du 28 juin 1642, est narrée dans le protocole du Conseil de la manière suivante :

L'ordre tenu le jour du serment du Sieur Maître-bourgeois et moderne Banderet de ville Jehan Daulte.

I celuy ayant été élu et choisi par Messieurs du Conseil le 6 May dernier et par le sort obtenu le grade; ensuite de quoy fut arrêté par mes dits Seigneurs du Conseil, le jour pour assembler tous les hommes appartenant sous la bannière, à ce sujet furent ordonnés Jehan Jaques Marin secrétaire et Jaques Bernard pour se rendre à la montagne et paroisse de Diesse, et les avertir de l'élection de Sieur Banderet. Et ensuite de la journée prise pour preter serment au dit Banderet, la quelle fut choisie par Messieurs du Conseil sur le Jeudi 30 Juin, les quels de la Montagne après la dite sommation députèrent M^r le Maire de Diesse Adam Chiffele et Jérome Carrel lieutenant au dit Diesse, lesquels s'adressèrent à M^r le Châtelain et Seigneur Jehan Bosset et aux Maître-bourgeois ici dans la ville. Sur ce leur fut donné copie du Serment fait et prêté le 30 Juin 1642 avant que d'avoir ce serment prêté duquel la teneur s'ensuit.

Le serment prêté par le Banderet Jehan Daulte. M^r le Banderet, nous promettons et jurons à doigts levés à notre bon

Dieu, d'avoir bon égard et soin de la bandière et enseigne de cette ville, de la porter fidèlement, comme il appartient à un homme de bien et vaillant, à l'honneur et profit de notre illustrissime et redouté Prince et Seigneur, Monseigneur l'Evêque de Bâle, de cette Neuveville et de notre chère patrie, d'avancer leur profit et d'en détourner le dommage. Et étant sur les champs avec la bannière ou enseigne, ne souffrir noise, ni aucune mutilation, porter la dite bannière sans point l'abandonner, vivre et mourir dessous icelle.

Maintiendrons et accomplirons toutes les choses avant dites honorablement et fidèlement de tout son pouvoir, de tout de bonne foi, sans fraude ni baral, ainsi nous aide Dieu notre Créateur. Le serment que le peuple et gens appartenant sous la bannière de cette ville ont fait.

Vous autres les Bourgeois, habitants et appartenants sous la Mairie de cette ville et châtellenie du Schlossberg, tous autres nos bien aimés anciens voisins de la Montagne et Paroisse de Diesse et tous autres appartenant dessous la Bannière et Banderet de cette Neuveville, vous jurez tous par ensemble à doigts levés, à Dieu notre créateur, d'être à icelle bannière et banneret, et ayant charge, obéissants à toutes choses dignes et raisonnables; d'être prêts et appareillés, toute et quante fois que besoin se fera et que vous serez requis de tirer dessous la dite bannière ou enseigne, soit pour la défense du pays, que pour considération des louables alliances que nous avons avec la République de Berne et autres. Et quand sera sur les champs, de ne faire noise ni mutination ni reproches les uns aux autres des choses passées et de ne porter haine à qui que ce soit.

Et au dit Banderet, Capitaines et autres ayant charge, fidèlement obéir et tirer avec la dite bandière, de bon cœur et courage. Ce vaillamment défendre et maintenir de tout son pouvoir, vivre et mourir sous icelle, comme gens de bien et vaillants

Aussi de maintenir l'honneur et profit de notre redouté Prince et Seigneur, son Excellence révérendissime et illustrissime Evêque de Bâle, et la bonne réputation de nos pères et ancêtres

et de la chère patrie, le tout fidèlement, à l'honneur et gloire de notre bon Dieu ainsi nous aide Dieu notre Créateur.

Le dit jour du serment ayant été trouvé faisable par Messieurs d'ajouter à l'ancien serment, ce qui est écrit en marge; à leur arrivée moi secrétaire de ville m'est transporté jusqu'au Picholet par commandement pour communiquer ces choses aux dits Montagnons, et ayant rencontré Mr le Maire Adam Chiffelle, Jacob Carrel et autres, furent d'accord que la dite ajonction fut faite et signée, et retournant vers le lieutenant Carrel, ne s'en voulut accorder, mais avec sa franche lance demeurer dans son opiniâtreté, dont lesquelles ajonctions ne furent signées, mais l'ancienne forme. Et avant le dit serment fait, Jaques Bernard fut envoyé à cheval jusqu'à la Praye pour mettre en ordonnance les dits de la Montagne de Diesse, lesquels descendirent en ordre avec deux enseignes déployées jusque dans les faubourgs de ce lieu où ils les replièrent et laissèrent dans la maison d'Adam Cunier. Puis nos capitaines allèrent avec nos gens jusqu'au dit faubourg au-devant de ceux de la Montagne, puis les rangèrent avec les nôtres et descendirent droit en bas dans la ville, et firent un tour de ville, puis furent tous rangés à la place devant la petite église. Ayant tous passé le ruisseau qu'il y a contre la maison de cure et celle de l'Hôpital de Soleure, sur la loge au haut des degrès, sur quelle maison Mr le Châtelain monta, puis Mr le banneret avec sa bannière monta auprès de lui avec moi secrétaire où fut lu à haute voix, premièrement le serment du dit Sieur Banderet, puis après celui des sujets et personnages, ayant devoirs et hommages au dit Banderet. Celà étant fait, il y eut 12 jeunes hommes de la bourgeoisie qui jouèrent à la dite place la danse, au son de l'espée, avec fifre et tambour, laquelle étant finie fut remercié en la personne du sieur Maire de Diesse, du lieutenant et autres de l'acquit de leurs devoirs, les requerrant vouloir continuer; et leur fut donné logis pour boire de compagnie, ceux de Nods à la confrérie des Vignerons, ceux de Diesse aux Escoffiers et ceux de Lamboing et Prêles aux Pêcheurs où MM. du Conseil firent présent à chaque

personne d'un pot de vin et un batz de pain, et le vin se vendait 4 batz et l'émine de blé de 29 à 30 batz. Et le dit Maire et lieutenant avec tous nos voisins et combourgeois qui se trouvèrent, tant de Bienne, Cressier, Landeron, Châtelain de l'Isle St-Jean furent traîtés sur la maison de ville à dîner avec Messieurs du Conseil et commun.

Lesquels capitaines furent

Mr le Châtelain eut été le premier, mais à cause de son indisposition et deuil, il fut absent. Mr le Maître-bourgeois Pierre Chiffelle et Jean Chiffelle du Conseil, Noble Mr de Gleresse, Imer Peter, Pet. Daulte de Bienne, Banderet Jean Daulte, Lieutenant Jonas Jollaz. Venait après la bannière, il y avait toujours 2 rangs qui sont 8 devant et 8 après icelles, hommes armés de harnais, tous du Conseil et commun avec la hallebarde, et n'y en avait point d'autres, ni aucun de la Montagne.

Du Conseil: Vincent Schem, Jean Besson, Pierre Moll, Petrémand Himly, Josué Imer, Bendit Ballejean, Antoine Baillif, Jean Bourguignon, Jean Péter avec le Banneret de guerre J. Jaques Marrin, Jehan Imer du Conseil portant l'enseigne.

Du Commun: Le lieutenant Jehan Bosset, notaire.

Vignolants: Samuel Cunier, Pétermann Bourguignon.

Escoffiers: Jean Mallegorge, Abram Pleidier.

L'enseigne des Couleuvriniers fut portée le jour du serment par Jaques Daulte du Conseil, Adam Cunier lieutenant.

Le lendemain plusieurs bourgeois portant des mousquets, au nombre de 100 se promenèrent, lesquels avaient derechef l'enseigne portée par Pétermand Crette et Daniel Godet de Neuchâtel son lieutenant, pour monte pour 3/4 de baral, lesquels avec les baraux promis furent bus par iceux. Et par la grâce divine tout se passa bien et ne fut endommagé personne.

Le jour du serment, quand Mr le banneret passa avec la bande par devant sa maison, les voisines lui firent présent d'un grand bouquet chargé de fleurs et des viandes et donnèrent à iceux la charge.

Et étant au repas, les dames et plus proches parents vinrent sur la maison de ville, remercièrent Messieurs de l'honneur qu'ils avaient fait à Mr le banderet et à tout son honorable parentage, firent présent de deux quartiers de venaison et deux plats de beignets. Et ayant été remerciés par Mr le Châtelain, furent conduits au petit poële où il leur fut fait collation.

Mr le banneret fit présent aux hommes de la Montagne appartenant sous son commandement et bannière de 66 pots de vin, pour boire à sa santé.

Les hommes de la Montagne qu'il y a de Nods 101 hommes savoir, 68 Mousquetaires, 27 piques fourchues, 12 hallebardes.

Diesse: 41 personnes, savoir 25 Mousquetaires, 12 piques, 4 hallebardes.

Prêles: 37 Mousquetaires, 26 piques, 6 hallebardes.

Lamboing: 45 Mousquetaires. Summa 224 hommes.

En 1653 éclata la guerre des paysans et notre contingent se voit de nouveau obligé de se porter au secours de leurs combourgeois de Berne. Les capitaines écrivent au Conseil, à la date du 11 Mars 1653, pour donner de leurs nouvelles, réclamer de l'argent et exiger un équipement plus complet:

Nos humbles affectionnées salutations, promises, etc. Le jour de notre despart fusmes couchez à Backwyll [1], et le lendemain arrivames dans Berne entre 10 et 11 heures, dont Monsr nostre capitaine estant allé prendre ordre un peu avant nostre dicte arrivée; dans ledict Berne fusmes conduits devant le logis à Monsr nostre capitaine, lequel distribua les billets incontinent aux soldats, lesquels sont deux a deux logéz aux logis des bourgeois; nous avons receu le quatriesme [jour] apres nostre depart les pains de munition ne scachant si l'on nous continuera, nous vous envoyons un de ceux que les soldats recoipvent, les officiers n'en recoipvent aussi q'un, mais ils sont un peu plus grands; lon nous a faict commandement de trouver un cheval de bagage avec un fourrier, car toutes autres compagnies nous font les cornes, estant (comme en

---

[1]) Baggwil près Aarberg.

faict d'une guerre de Suisse) fournie la moindre de toutes les compagnies de charrette aux trois chevaux devant, enseignes et fouriers bien équipez à cheval, mieux salariez que nous. Et pour autant que sommes icy attendons à tout coup le depart, vous prions de nous envoyer dargent tout promptement, car nous voulons aller les attacquer avec huict mille hommes par trois costéz, pour tout mettre en feu et en sang, jusques à lenfant du berceau, si laffaire ne sappaise, tellement que seront jusques a 24,000 homes combattans, lesquels donneront tout d'un coup sur ses mutains obstinéz. La ville de Berne baille 9 pieces de canon, Fryburg 4, Solleure trois, Zürich est desia en campagne etc. L'ordre est donné tel come dessus est dit. En attendans qu'ayons lhonneur de voir les vostres et principalement d'avoir l'officier qui nous manque avec le cheval de bagage, comme aussi le gage et argeant necessaire et aussi le schilt (écusson) au tembour, vous demeurons infiniment obligez serviteurs et bourgeois bien humbles.

Donnée à Berne l'onziesme de mars 1653.

capitaine et officiers de
nostre compagnie de la Neufveville.

[P. S.] Leurs Excellences de Berne nous ont voulu prester serment, mais Monsr le capitaine leur ayant donné de responce quil nestoit de besoin pour leur avoir presté dans la Neufveville un serment bien stricte, sommes ainsi demeuréz, dont Monsr le capitaine vous prie de le luy envoyer par escript etc. Au reste Messrs de Berne sont fort contents de nos gens fors ce que dessus. Ils nous ont faict present de 4 grandes sepmaises de vin d'honneur et avons beu avec ce vin la à vostre santé.

[Adresse: Aux vertueux prudents et sages Seigneurs Chastellain, Maistre Bourgeois et Conseil de la Neufveville, nos honorez seigneurs audict lieu].

Vingt ans plus tard, le Prince Evêque, assailli par les Français et les Impériaux, appelle à son secours les deux Contingents de la Neuveville. Leur capitaine écrivait au Conseil la lettre suivante pour demander un envoi d'argent.

Messeigneurs les Maistresbourgeois, nos humbles salutations avec offre de nos continuels services premises.

Nous eussions plustost mis la main a la plume pour vous derechef mander de nos nouvelles, mais les franceois qui partirent avant hier estants allentour de la ville occupoyent les passages. La veue de notre drapeau leur a donné de la terreur qui a esté cause de leur départ. Mess[rs] comme nous vous avons desja mande depuis S[t]-Ursanne pour avoir de l'argent tant pour nous que por les 24 hommes qui estoyent deja ici. Pour des nouvelles ont tient que les franceois qui estoyent ici, sen vont du costé de Montbeliard; au reste nous sommes tous en bonne sante, graces a Dieu et ne cessons de boire a la vostre. Il ne nous manque rien en ces quartier que de largent, en attendant une bonne bource, et de vous nouvelles nous demeurons toute nostre vie

De M: L: M:

Vos très humbles et affectionné serviteur

Pettermand Ballejean cap[ne]

et officiers de la compagnie.

De Porentruy ce 26 janvier 1674.

P. S. — Nous avons tasché davoir le conge des 24 premiers hommes, on ne les a point voulu relascher et croyons qu'il nous faudra faire nostre mois entier.

Les paisans qui sortoyent hier et avanhier a grand troupes de leurs maisons, rentrent desja a grand haste a cause des imperialistes qui montent.

Messieurs

Messieurs les Maistres bourgeois de la Neufville parvienne la presente a la Neufveville.

En temps de guerre et lorsque le danger d'être envahi par la soldatesque ennemie devenait imminent, des mesures de protection spéciales, étaient édictées par le Conseil de ville. Le protocole du Conseil du 19 avril 1639 renferme ce qui suit:

Sur l'avertissement donné à M[r] le Châtelain par le Sieur bailli de l'Ile St-Jean, adverti premièrement du Seigneur de Neuf-

chastel, au sujet des dangers éminents de ces guars dans la Bourgogne, il a été arresté que dorénavant la Neuve porte sera fermée jour et nuit et aux autres deux portes sera mis à chacune 3 hommes pour garder durant tout le jour, et pour la nuit pour garder y sera mis 12 hommes pour aussi faire ronde et bonne garde. Et considérant les excès d'ivrognerie qui se commet dans le corps de garde l'on fera comparaître tous les grenadiers et caporaux de la garde pour qu'ils ne permettent à qui que ce soit de faire apporter aucun vin au dit corps de garde, ne permettre de boire en aucune façon sous peine d'être repris de leur commandement. Et par même moyen a été ordonné au Capitaine Chiffelle avec un adjoint, d'aller faire visite des armes dans chaque maison et commander à tous de tenir leurs armes et munitions convenables pour être prêts en cas de nécessité.

Item qu'il se fera des crocs, des falbaums, aux lieux convenables pour empêcher la cavalerie et faire les portes de la ville neuves, les quelles en auront besoin. Et considérant qu'il arrive souvent des nouvelles tant verbales que par écrit, et que pour y répondre, il serait difficile d'assembler promptement le Conseil, que dorénavant M^r le Chatelain prendra avec lui les deux Maître-bourgeois Chiffelle et Daulte ainsi que Jonas Jallaz et Jacques Petit-maître, maîtres du sceau et moi secrétaire de ville pour arrêter et décider ce qu'il y aura à faire pour répondre à ces lettres et le tout sera rapporté au prochain Conseil.

Du 8 Juin 1647. Vu l'approche des Français, Suédois et autres, qui menacent notre chère patrie, considéré aussi que la plupart des cantons sont déjà en armes pour se tenir sur ses gardes, afin de n'être pas trouvé dans la servitude charnelle, MM. du Conseil ont arresté que dimanche prochain se publiera en chaire, que tous et un chacun bourgeois, qui seront capables de porter les armes, ait à tenir ses armes prêtes et être fourni au moins de 2 ℔ de poudre et autant de Plomb avec un paquet de méches.

La solde n'était, paraît-il, pas régulièrement envoyée au Contingent, peut-être à cause des communications difficiles ou plutôt à cause du manque de fonds dans la caisse de la Bourgeoisie.

Aussi chaque missive adressée par nos soldats au Conseil, en fait-elle mention. Le 20 janvier 1674 les capitaines écrivent au Conseil:

Nous n'avons voulu manquer de vous mander de nos nouvelles lesquelles sont fort bonnes, grâce à Dieu; ayant couché Lundi au soir à St-Bray, en attendant les ordres de son Altesse les quels ordres portaient que nous devions rencontrer le même soir 10 hommes de nos gens avec 50 hommes de ceux de Bienne à Porrentruy et le reste les laisser avec aussi le reste de ceux de Bienne à St-Ursanne. Mais n'ayant voulu diviser notre compagnie, Mr le lieutenant ayant trouvé par avis, que nous devions aller avec notre compagnie entière à Porrentruy ce que nous avons très volontairement accepté. Il sera besoin d'avoir de l'argent pour contenter notre compagnie et pourrez l'envoyer à St-Ursanne.

Rien autre pour le présent, sinon que nous demeurons D. M. vos très humbles et obéissants serviteurs capitaine, lieutenant, enseigne, porte-enseigne et autres officiers vous saluent.

P. S. Les cavaliers français ont été jusqu'aux murailles du château de St-Ursanne, mais les bourgeois étant résolus les ont repoussés.

De St-Ursanne à la hâte ce 20 Janvier 1674.

Pendant la guerre que les Bernois eurent à soutenir contre les cantons catholiques et qui se termina par la paix de Baden, les gens de la Neuveville fournirent un contingent de 3 compagnies dont 200 hommes de la ville et 100 de la montagne de Diesse. Ils cantonnèrent à Avenches, où ils furent occupés à faire des fascines pour fortifier la place. Une lettre des Capitaines Chiffelle et Cellier, nous donne quelques renseignements sur cette campagne. Comme d'habitude on demande de nouveau de l'argent:

Très honorés Seigneurs,

Comme l'argent que vous avez remis au lieutenant Cellier pour payer la solde de nos bourgeois a été employée jusqu'ici

à cet usage, c'est pourquoi, très-hon. Seigneurs, nous vous prions d'avoir la bonté de continuer à nous fournir la subside nécessaire et si vous le trouvez bon, de nous donner les moyens de ne pas vous importuner si souvent. Nous n'avons rien denouveau dans ces quartiers; on parle fort indifféremment de la paix, et suivant le sentiment le plus commun, on croit qu'elle n'est pas bien prochaine, puisque l'on recommencera denouveau à faire les fascines et palissades pour cette place. Mr le cap. Chiffelle fut hier détaché avec 100 hommes pour cela; nous ne doutons pas que vous n'ayez appris par de nos gens, que nos deux compagnies ont balancé à quitter cette garnison pour marcher du côté d'Interlaken, aux frontières du Valey, Uri et autres Cantons; car L.L. E.E. ont donné des ordres d'y faire partir un détachement de 400 volontaires, gens de fatigue, accoutumés aux montagnes. Après que Mr le Baillif Mey, notre gouverneur, en eut reçu l'ordre de Mr lieut.-gén. Lombach, commandant des troupes de ce pays, pour en fournir une partie, il fit convoquer au château tous les capitaines de cette garnison, pour la leur communiquer, ensuite de quoi nous fîmes offre de nos 200 hommes. Il nous en remercia et dit qu'il donnerait avis à L.L. E.E. du zêle que nous faisions paraître pour leur service, mais que d'autre costé, il nous témoigna que si nous étions destinés pour ce détachement, que notre sortie lui ferait de la peine, ensuite de quoi Mr Wurstemberger notre colonel, me demanda de l'accompagner à Payerne pour demander à Mr de Lombach de commander ce détachement. Pendant que Mr le Cap. Chiffelle qui avait la garde, faisait assembler nos compagnies pour en faire sortie les volontaires en la présence de Mr le Baillif, nos bourgeois furent tous de ce nombre, à la confusion des montagnards et quelques autres qui ne sont pas bourgeois — etc.

Dans une nouvelle missive du 12 juillet, les capitaines se plaignent qu'on ne les rechange pas, tandis que les troupes de rechange de Messieurs de Bienne sont arrivées.

En apparence, écrivent-ils. ces dernières sont un peu plus allertes que les précédentes; si vous trouvez qu'il soit nécessaire

de rechanger les vôtres, nous vous prions d'avoir la bonté de ne nous envoyer que de bons hommes, afin de ne pas diminuer, pour la conclusion, les louanges que nous avons eues jusqu'à présent de nos gens. Car avant notre départ, on nous passera infailliblement en revue, ne sachant pas si ce sera à Berne, où l'on doit former un camp, d'où l'on congédiera les troupes, etc.

Ces louanges étaient, paraît-il, bien méritées; nous en avons la preuve dans la lettre ci-après, envoyée au conseil de la Neuveville par le colonel Wurstemberger:

Tres honorés Messieurs,

Le bon service que vos troupes ont rendus a Leurs Excellences de Berne, mes Souverains Seigneurs, et la bonne volonté qu'elles ont témoignées en toutes occasions tant a l'egard du service et des travaux que pour l'empressement qu'elles ont eues a se rendre a la grande armée de l'Argouw, m'obligent a vous marquer par ses lignes, combien Leurs Excellences en sont satisfaites et moy en particulier qui ay eû l'honneur de leur commandement. Je vous prie, tres honorés Messieurs, de leur continuer tousjours la meme bonne intention, Leurs Excellences ne manqueront pas d'y correspondre toutes les fois que les occasions s'en presenteront et je les rechercheray moy en particulier avec tout l'empressement possible puisque je suis avec beaucoup de respect

Tres honorés Messieurs
Vostre tres humble et tres obeissant serviteur
A. Wurstemberguer[1]).

Avenche ce 18 Aoust 1712.

Comme je l'ai dit plus haut, tous les frais de ces expéditions étaient supportés par la caisse de la ville, qui allouait aux officiers et soldats les gages suivants :

---

[1]) Antoine Wurstemberger, d'abord major de brigade au service de France, lieut.-colonel et commandant des contingents de Bienne, de la Neuveville et de la Prévôté dans le Pays de Vaud en 1712, membre du Grand Conseil en 1718, colonel en 1728, bailli d'Avenches de 1730 à 1736.

A un Sieur capitaine et à son lieutenant, après le pain de munition, par jour .	10 Batz (fr. 1. 60)
A un enseigne, après le pain de munition	8 »
Aux sergents, porte-enseigne, fourriers et chirurgiens, de même après le pain de munition	$5^1/_2$ »
Aux caporaux, après le pain de munition	3 »
A chaque soldat	2 »

Au XVIII[e] siècle le zèle pour le service militaire quoique général, comportait cependant quelques exceptions et, pour des motifs plus ou moins valables, certains bourgeois cherchaient à se faire dispenser des revues et des exercices: l'un parce qu'il était maître d'écriture, un autre parce qu'il tenait le bureau de poste et que c'est précisément pendant les heures d'exercice qu'arrivait la diligence de Neuchâtel, un troisième, atteint de sciatique, ne pouvait, au dire du médecin, faire les évolutions sans danger, etc. etc. Aussi le conseil jugea-t-il à propos d'édicter le 19 mai 1761 l'ordonnance suivante:

Ordonnance du Conseil du 19 Mai 1761.

Instructions abrégées relatives au Militaire et singulièrement pour un Capitaine de ville.

1° Il est observé que les milices de la bannière de cette ville se divisant, ensuite d'un ancien usage, en 3 compagnies qui ont chacune leur drapeau, il sera toujours libre au magistrat d'établir 3 capitaines pour commander chaque compagnie. Mais que pour le présent et aussi longtemps que le magistrat le jugera convenable, on trouve à propos, par raison d'économie, de n'établir qu'un seul capitaine de ville, lequel aura droit de commander les 3 susdites compagnies.

2° Il sera toujours du devoir et des fonctions du dit capitaine d'exercer des officiers et bas-officiers séparément, au moins une fois toutes les années et d'ordonner aux tambours et fifres de s'exercer de temps en temps sous l'inspection du tambour-major.

3° Le dit capitaine sera tenu de faire faire la manœuvre militaire et passer en revue les milices de la ville et mairie au moins 3 fois chaque année, et celles de la montagne et paroisse de Diesse, au moins une fois, en se rendant lui-même sur la dite montagne. Mais il ordonnera aux sergents de cette même montagne d'en exercer les milices de temps en temps.

4° Le dit capitaine tiendra les 3 compagnies distinguées et complètes, autant que possible, remplaçant ceux qui par mort, absence ou autrement viendront à manquer. Et il aura soin de de faire paraître aux revues, tant si la ville et mairie que de la montagne de Diesse généralement tous les bourgeois, paroissiens et habitants qui auront communiés à l'exception:

a) Des membres du conseil de ville qui ne seront pas officiers militaires;
b) Du maire et des chefs de la justice et consistoire de la montagne et Diesse, le tout comme d'ancienneté;
c) Des hommes qui auront 60 ans accomplis;
d) Des jeunes gens qui se trouveront aux études de théologie, servent actuellement eclésiastiques ou autrement attachés au service de l'église;
e) Des docteurs et licenciés en droit et en médecine;
f) De ceux qui auraient été officiers de hausse-col dans les services étrangers et ne seraient point officiers dans le pays;
g) Des chirurgiens qui ne seront obligés de paraître aux revues qu'en épée;
h) Des régents d'école.

Hors de là tous hommes qui auront communiés et ne seront ni infirmes ni malades, seront obligés de paraître aux revues sous les armes, à moins qu'ils n'en aient une dispense expresse du conseil. Le capitaine de ville ne pouvant en donner que pour quelques occasions particulières et seulement pour une fois ou deux et pas plus.

5° Après chaque revue militaire le capitaine fera lire la liste de chaque compagnie par le secrétaire de la compagnie pour reconnaître et remarquer les défaillants, lesquels seront tenus de payer, au profit des sergents, l'amende de 7 ½ Batz pour chaque défaut; et en cas de refus de payer de leur part, il sera du devoir du capitaine de les réferer au conseil et les amendes auxquelles ils seront là condamnés, seront également au profit des sergents comme de toute ancienneté.

6° Les charges de major, lorsqu'on jugera à propos d'en établir, celles de lieutenant, d'Enseigne et de secrétaire de milice, seront toujours à la nomination du conseil, aussi bien que celles de sergent pour les compagnies qui n'auront point de capitaine, de même que celles de tous les tambours et fifres.

7° Le capitaine de ville n'ayant droit que de nommer des sergents et bas-officiers de la compagnie qui est réputée la sienne, le même capitaine aura aussi toujours droit de choisir et établir les gardes-foires.

8° Etant sensible que tout ce qui est dit ci-dessus relativement au militaire et aux fonctions d'un capitaine de ville, ne regarde que les temps ordinaires. Il l'est également que dans les temps et circonstances extraordinaires, un capitaine de ville ou autres qui seront nommés, seront toujours tenus de se conformer aux ordres du conseil et qu'appelés à des devoirs et fonctions extraordinaires, il leur sera payé ce qui est juste et raisonnable.

Cette ordonnance ne contribuera guère, paraît-il, à faire aimer le service militaire aux gens de la montagne; je n'en veux pour preuve que le rapport ci-après, par lequel je terminerai ce travail.

Il est adressé au Conseil, en date du 4 juin 1768, par le Capitaine Duc et d'autres officiers de la milice.

A Messieurs les Chatelain, Maitrebourgeois, Banneret et Conseil.

Très honorés Seigneurs

Il ne m'est plus possible de garder le silence, vis-à-vis du désordre affreux qui règne dans les milices de la Montagne de

Diesse. Elles conviennent elles-mêmes, qu'il faut de toute nécessité y apporter remède sans savoir d'où il doit émaner, ce qui ne doit pas être une énigme, et j'ose espérer que Vos Seigneuries feront servir leur autorité dans une affaire si essentiellement nécessaire et j'aurai l'honneur de leur tracer quelques traits de ce désordre, qui détruit toute subordination, qui avilit le caractère des officiers préposés de la part de Vos Seigneuries pour les discipliner au mépris du zèle qu'ils ont à remplir leur devoir, j'entre en matière

1° Conformément à mes instructions j'ordonne aux sergents de la dite Montagne d'exercer les milices quelques dimanches avant que je me rende sur les lieux pour les passer en revue; mais ils n'en font absolument rien. — Je leur demande raison de cette désobéissance; ils me répondent unanimément qu'on ne leur veut point obéir, et que l'on ne fait que se moquer d'eux, me demandant instamment leur congé.

2° Comme il y a toujours un grand nombre de défaillants aux revues, je dis à ces mêmes sergents il y a 2 ans, de se faire payer les défauts, avec assurance qu'ils seraient soutenus. Après bien des frais essuyés de leur part et temps perdu à faire les poursuites, auprès de l'honnorable Justice à Diesse, qui enfin a renvoyé qu'autant qu'il m'est revenu de cette affaire aux Seigneurs Hauts Officiers de cette Montagne qui les ont débouté de leurs prétentions.

3° Il est d'un usage constant qu'un Capitaine de Ville avertisse le Maire de la souvent dite Montagne par une lettre, du jour et de l'heure qu'il a choisi pour la revue, comme par exemple hier, l'heure était fixée à 6 h. du matin; cependant j'eu de la peine d'avoir une poignée de monde à $7^1/_2$ h., et après que l'exercice et toutes les manoeuvres furent faites, j'ordonnai aux sergents de ranger leur monde séparément par Communautés et de les faire ensuite dé-

filer 4 à 4 en présence de M^r le Maire Carrel, et nous les comptâmes, voici leur nombre

Diesse . . .	28	fusiliers
Lamboing . .	24	
Prêles . . .	36	
Nods . . .	44	
Total	132	

Je témoignai ma surprise et mon étonnement à M^r le Maire de voir si peu de gens, qui ne font qu'environ la moitié de ce qu'ils sont à même de fournir, aussi bien que du misérable état de la plupart de leurs armes; et qu'assurément s'il s'agissait de tirer en guerre on ne pourrait absolument point les accepter.

Il convint avec moi qu'il fallait y remédier.

4° A chaque revue j'envoie un sous officier à Nods pour m'amener la milice de cette Communauté à la Paroisse (Diesse). Oh! épouvantable corvée pour lui; il ne s'agit pas moins que d'être intelligent pour en venir à bout, et ce n'est qu'avec peine que j'en trouve pour remplir cette commission et au moyen de quelque douceurs de la part de Vos Seigneuries que je les flatte, comme j'ai fait au Sieur Gros, le fils, que j'ai porté à y aller quelques années de suite et hier le fils de M^r le Président Chatelain.

6° Il est encore extrêmement fâcheux aux officiers préposés par Vos Seigneuries de se voir en quelque sorte forcés d'aller exercer où ces milices le veulent, par exemple au lieu dit la Rochalle, endroit effroyable, rempli de buissons et broussailles, et tout à fait impraticable à manoeuvrer.

7° La concession de la bannière de l'an 1368 confirmée l'an 1504 et réservée par un traité fait entre Son Altesse et le louable canton de Berne l'an 1505 autorise Vos Seigneuries à remédier à tous ces différents abus.

Monsieur le Conseiller Tutsch et les Sieurs Chatelain et Bourguignon, l'un sergent et l'autre caporal des Grena-

diers qui m'ont accompagné hier sur cette Montagne peuvent comme ils le font par leurs signatures, témoigner de mes avancés.

Fait à la Neuveville le quatrième juin 1768.

Le Capitaine Duc.
Tutsch, Commandant des Grenadiers
Jean Pierre Chatelain, sergent
Jean Pierre Bourguignon, caporal.

DIE GRANDS PLAIDS

ZU

NEUENSTADT.

Von

HEINRICH TÜRLER.

Bis zum Jahre 1798 führte Neuenstadt als bischöflich-basel-sches Landstädtchen ein stilles beschauliches Leben, das bisweilen allerdings durch heftige politische Kämpfe mit dem Landesherrn oder unter seinen eigenen Bürgern getrübt wurde. Mit Eifersucht hütete die Bürgerschaft ihre alten Freiheiten und Rechte, die ihr eine weitgehende Selbständigkeit gewährten. Namentlich die äussern Formen, welche schon die Voreltern beobachtet hatten, wurden mit viel Würde und grossem Zeremoniell angewandt, während das Wesen der alten Einrichtungen sich vielfach verändert und den neuen Bedürfnissen gemäss umgestaltet hatte.

Eine solche Erscheinung von Überbleibseln einer alten Zeit waren die Grands Plaids, die grossen Gerichtstage, die zum letzten Male am 23. und am 30. Januar 1797 abgehalten wurden. Das Ratsprotokoll von Neuenstadt hat uns zum 23. Januar folgende Aufzeichnung aufbewahrt:

«En assemblée du conseil pour le premier jour des Grands Plaids sous la présidence de M. le Châtelain.

M. M. du Commun et la générale Bourgeoisie ont été appelée suivant l'usage.»

Es handelte sich also um eine Ratssitzung, zu welcher die Mitglieder des Commun, der aus 24 Vertretern der drei Zünfte bestand[1]), sowie die Générale Bourgeoisie, d. h. alle andern Angehörigen der Zünfte zugezogen wurden. In ihrer Gegenwart bestellte der Rat die Bannwarte; dann folgte die Behandlung der ordentlichen Geschäfte, die von Conseil et Commun zu er-

[1]) Der Rat von Neuenstadt zählte bis 1504 zwölf, nachher 24 Mitglieder. Conseil et Commun bildeten den Grossen Rat.

ledigen waren, so z. B. das Darlehensgesuch jenes Johanniterritters Joh. Bapt. von Ligerz, der als Anhänger der republikanischen Ideen für seine Ordensbrüder ein Stein des Anstosses war, das Bürgerrechtsgesuch eines Frédéric Geisbühler von Rüderswil, dessen Enkel heute der Stadt vorsteht. Das, sowie alles weitere war ganz anderer Natur als was mit Plaid oder Gericht im Zusammenhange steht oder stand.

Am folgenden Montag, den 30. Januar, fand sodann le second jour des Grands Plaids statt, der sich nur dadurch von einer Ratssitzung unterschied, dass hier zunächst alle diejenigen Bürger schwören mussten, welche nicht schon an der alljährlichen Regimentserneuerung in der ersten Hälfte des Januars den Eid geleistet hatten. Die nachfolgenden Verhandlungen waren auch wieder reine Ratsgeschäfte. Man fühlt sofort, dass für jene leeren Zeremonien die Bezeichnung Grands Plaids wenig angemessen erscheint und dass diese letztern offenbar nur ein Ueberrest von Verrichtungen waren, welche einst den Namen Grands Plaids verdienten.

In den Protokollen vor dem Jahre 1797 finden sich etwas einlässlichere Notizen über die Grands Plaids: die ganze Bürgerschaft, sowie alle Bewohner und Zugehörigen des Meyertums [1]) wurden zum Plaid aufgerufen und mussten den jährlichen Eid leisten, wenn sie es nicht schon vorher getan hatten. Am zweiten Gerichtstage wurden die Wirte befragt, ob die Verordnungen über die Wirtschaftspolizei bei ihnen während des Jahres nicht verletzt worden seien. In frühern Zeiten — zuletzt noch im Jahre 1791 — klagte etwa ein Wirt ausstehende Wirtschaftsschulden ein, und diese Klagen wurden unter Vorbehalt gesetzlicher Einreden sogleich zugesprochen.

Im Zusammenhange mit den Plaids stand die jährliche Einnahme von drei Kronen, welche der Stadt vom Maire de Sales wegen der Grands Plaids zufiel. Man weiss heutzutage noch

---

[1]) La générale Bourgeoisie, habitants et ressortissants de cette mairie ont été appelés suivant l'usage (1791 u. folg. Jahre).

wohl, dass der Grossvater des alt Regierungsstatthalters Fréd. Imer der letzte Träger dieser Würde eines Maire de Sales war, aber die Bedeutung und die Funktionen des Amtes sind ganz in Vergessenheit geraten.

Um die Organisation der Grands Plaids und die Obliegenheiten des Maire de Sales kennen zu lernen, muss man schon in weitentlegene Zeiten zurückgreifen, insbesondere ist es nötig, einen Blick in die älteste Geschichte der Gegend zu werfen.

So werden wir imstande sein, die spätern Nachrichten über die Grands Plaids besser zu verstehen.

Die erste urkundliche Ewähnung der Gegend von Neuenstadt findet sich in einer Urkunde König Lothars II. vom Jahre 866 [1]), durch welche der Abtei Münster-Granfelden im Berner Jura ihr Besitz, darunter ‚die villa Nugerolis in Pippinensi comitatu bestätigt wurde. Hundert Jahre später, 962 [2]), bestätigte König Konrad von Burgund der wiederhergestellten Abtei die villa Nugerolis mit der Kapelle des hl. Ursicinus in der Grafschaft Bargen. Diese Kapelle Nugerol ist nichts anderes als die direkte Vorgängerin der ehemaligen Pfarrkirche von Neuenstadt, der sog. weissen Kirche, blanche église, alba ecclesia, die seit 1837 dem deutschen Gottesdienst dient [3]). Ihr Kirchsprengel muss sich in ältester Zeit nach Westen bis zum ruz oder ruisseau de Ville bei Landeron erstreckt haben, dann aber durch die Pfarrei St. Maurice bis zum ruz de Vaux, dem Grenzflüsschen gegen Neuenburg, zurückgedrängt worden sein. Die ecclesia sancti Mauritii in Nugerol gehörte schon zu Ende des 10. Jahrhunderts der mächtigen Abtei dieses Heiligen im Unterwallis [4]), ihre Nachfolgerin ist die heutige Pfarrkirche von Landeron.

---

[1]) Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle. Bd. I, p. 112.

[2]) Ib. pag. 134.

[3]) Wo eben die Jahresversammlung stattfand. Vgl. Aus der Vergangenheit der «Blanche église», der jetzigen deutschen Kirche in Neuenstadt, von Th. de Quervain, Pfarrer. Auf den Kirchenbazar vom 26. Nov. 1907.

[4]) Fontes Rerum Bernensium, Bd. 1, pag. 284.

Nugerol war also der gemeinsame Name für zwei benachbarte, aber gesonderte Pfarreien, die beide unter demselben Grafen, nämlich demjenigen des Bargengaues standen, aber verschiedenen Grundherren gehorchten, das östliche Nugerol dem Abte von Münster-Granfelden, das westliche den Grafen von Fenis oder Neuenburg oder ihren Vorgängern. Beide Ortschaften hatten infolgedessen ein verschiedenes Schicksal.

Wie kurzen Bestand der Wille der Gründer und Guttäter von Gotteshäusern hatte, zeigt sich bei der ursprünglich so reich dotierten Abtei Münster in gleicher Weise wie anderwärts auch: was als unveränderliche für die Ewigkeit angeordnete Zweckbestimmung aufgestellt war, wurde bald von diesem, bald von jenem Grossen oder von der Stiftung selbst missachtet und verletzt. Durch Schenkung des letzten Königs von Burgund im Jahre 999 [1]) ward die Abtei Eigen des Basler Hochstiftes, ihr Besitz vergösserte das weltliche Gebiet des Bischofs. Zweihundert Jahre später, offenbar nach weitern schweren Schicksalsschlägen, trat an Stelle der Abtei ein weltliches Chorherrenstift, das bald noch weiter geschwächt wurde durch die Gründung der Prämonstratenser Abtei Bellelay und deren Dotierung aus Granfeldischem Gute. Auch in der Gegend von Neuenstadt erlitt Münster grosse Einbussen. Das Fischfangrecht im See konnte ein Herr von Uesenberg im Breisgau der Abtei Erlach übergeben [2]). Vermutlich durch Verpfändung hatte die Propstei Münster neben andern Kirchen auch diejenige des hl. Ursicinus in Nugerol verloren. Ihren reichen Kirchensatz [3]) übertrug ein Graf Wezzel von Zollern-Haigerloch der um 1139 gegründeten Abtei Bellelay, welche sich bis zum Einzuge der Franzosen als Patronatherrin zu behaupten wusste. Den schmerzlichen Verlust musste Münster in einer undatierten Urkunde des 12. Jahrhunderts anerkennen [4]). Es er-

---

[1]) Trouillat I, S. 140, II S. XXXV.
[2]) Trouillat I, S. 449.
[3]) Trouillat III, S. 533.
[4]) Ib. Bd. I, S. 339.

langte von Bellelay nur das Zugeständnis, dass seine Weinberge und die seiner Leute gegen die jährliche Abgabe eines Saumes Wein vom Weinzehnten befreit sein sollten. Der Saum Wein war nur so lange zu entrichten, als Münster nicht wieder in den Besitz des Patronatsrechtes der Kirche gelange, was eben nie mehr der Fall war.

Im 12. Jahrhundert sind also Grundherren in dieser Gegend zunächst die Propstei Münster-Granfelden, die eigene Weinberge und Rebbauern besass, dann Bellelay, als Besitzerin des Kirchensatzes mit dem Pfarrzehnten und eines Hofes in Vuichon oberhalb der Stadt, und der Bischof von Basel. Grundbesitz hatten hier ferner zahlreiche freiherrliche Adelsgeschlechter des heutigen bernischen Gebietes, die sich, wie wir früher nachgewiesen haben [1]), mit Wein aus eigenen Weinbergen in Neuenstadt versorgten, und endlich viele geistliche Stiftungen des Landes, denen der Adel einzelne Güter oder Rechte geschenkt hatte.

Bei dieser grossen Konkurrenz von Rechten überwogen indessen diejenigen des Bischofs von Basel alle andern. Es ist aber fraglich, ob der Bischof dies einzig jener Schenkung Rudolfs III. von Burgund vom Jahre 999 verdankt, durch die ihm die Abtei Münster übergeben wurde, beruhte doch seine Macht besonders auf dem Besitze jener im südlichen Jura sehr zahlreichen Eigenleute, der sog. Gotteshausleute von Basel oder Unserer lieben Frauen-Leute, die wohl infolge einer verschollenen Schenkung schon in alter Zeit an den Bischof gelangt waren.

Die gräflichen Rechte übten dem Bielersee entlang die Grafen von Neuenburg aus, den Gotteshausleuten gegenüber jedoch nicht kraft eigener Gewalt, sondern als Vögte des Bischofs. Diese Vogtei bildete aber nicht ein einheitliches gleichartiges Recht. Urkunden von 1234 und 1239 [2]) sprechen von der Vogtei des Grafen von Neuenburg-Nidau in der Burg Biel und von Ligerz bis Bözingen

---

[1]) Actes de la Société jurassienne d'Emulation, année 1902, pag. 41 à 57.

[2]) Fontes Rerum Bernensium Bd. II, S. 144 u. 196.

als von einem bischöflichen Lehen, das an den Lehensherrn verpfändet war. Dieses letztere Recht bedeutet nur die Vogtei über die Gotteshausleute, welche in den Freiherrschaften Ligerz und Twann nur gering an Zahl, in Biel und Bözingen dagegen überwiegend waren.

Dasselbe Verhältnis muss in Neuenstadt bestanden haben. Auch hier hatten die Grafen von Neuenburg-Nidau die Vogtei über die Gotteshausleute von Ligerz an bis zur neuenburgischen Grenze und darüber hinaus in dem schmalen Bezirke vom ruz de Vaux bis zum ruz de Ville östlich von Landeron mit Einschluss von Lignières inne. Eine Scheidung, die im Jahre 1277 zwischen den Grafen von Neuenburg und von Neuenburg-Nidau getroffen wurde, wies diesen den Tessenberg ausschliesslich zu, die Rechte von Ligerz bis Lignières dagegen fielen an die Neuenburger.

Die Beziehungen der Bischöfe von Basel zu den Grafen von Neuenburg waren im 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts meist sehr schlecht. Häufige Fehden, in welche ausser Valangin auch die Gegend von Landeron und Neuenstadt verwickelt wurde, machten die beiden Nachbaren zu erbitterten Feinden. Der Graf von Neuenburg hatte etwa um 1260[1]) beim Turm von Nugerol das Städtchen nova villa de Nugerol als festen Platz gegründet. Der Bischof antwortete mit der Anlage der Burg Schlossberg in den 1280er Jahren[2]) und gab damit wieder Anlass zur Beunruhigung des Gegners, der im Jahre 1309[3]) die Rechte seines im Kriege zerstörten Städtchens erneuerte und zugleich dessen Wiedererbauung an einer andern Stelle anordnete. Dagegen schützte sich hinwieder der Bischof dadurch, dass er um 1312 die Gründung einer Stadt auf seinem Grund und Boden, der Neuenstadt, unternahm. Daraus entstunden neue Streitigkeiten; denn durch die Neugründung mussten notwendigerweise die neuenburgischen Vogtei-

---

1) F. R. B. II, 499. (Das Bächlein de la Tour, östlich von Landeron, lässt heute noch den einstigen Standort dieses Städtchens vermuten.)

2) F. R. B. III, 458.

3) Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel II, 639 ff.

rechte verletzt werden. Im Jahre 1316 wurde in der Gegend von den zwei Parteien ein Krieg geführt, den am 23. Juni ein in Biel gefällter Schiedsspruch des Herzogs Leopold von Österreich beendigte [1]). Der Vermittler war darauf bedacht, einen dauerhaften Frieden herzustellen, indem er eine Ausscheidung der Rechte der beiden Gegner nach Territorien vornahm. Er beschränkte den Grafen ganz auf die rechte Seite des Grenzbaches ruz de Vaux und liess ihn auf alle Rechte und Einkünfte auf dem bischöflichen Gebiete zwischen Ligerz und diesem Bächlein verzichten. Als Entschädigung hatte der Bischof dem Grafen Einkünfte zwischen Neuenburg und dem Schlossberg oder bares Geld in einem Betrage, der den Verlust um die Hälfte übertreffen sollte, zu übergeben. Keine der Parteien durfte im Bezirke zwischen ruz de Vaux und ruz de Ville, wo immer noch gemeinsame Rechte bestehen blieben, eine Stadt, ein Schloss oder eine Befestigung errichten usw.

So gingen die Vogteirechte des Grafen von Neuenburg an den Bischof über, welcher von nun an allein weltlicher Herr und Meister im Bezirk von Neuenstadt war.

Ein undatiertes Dokument, das von Matile in den Monuments de l'historie de Neuchâtel [2]) und nach ihm vom Bearbeiter des vierten Bandes der Fontes Rerum Bernensium [3]) irrtümlicherweise ins Jahr 1313 versetzt wurde, sicher aber in die Zeit nach jenem Schiedsspruche Leopolds von Österreich, also in das Jahr 1316 oder bald nachher, fällt, gibt in erwünschter Weise Auskunft über einige der vom Grafen von Neuenburg aufgegebenen Rechte. Es enthält nämlich das Verzeichnis derjenigen Rechte und Einkünfte, für die dem Grafen keine Entschädigung zu teil geworden war. Zunächst wird darin die Hälfte der Steuer (tallia) der Gotteshausleute mit 20 ℔ jährlich aufgeführt, dann folgt die Abgabe von den Feuerstellen (foca), nämlich ein Imi Getreide

---

[1]) F. R. B. IV, 692, Matile I, 326.

[2]) I. S. 303.

[3]) Bd. IV, S. 447.

und je 2 Imi Hafer und Nüsse, im Ganzen $3^1/_2$ Mütt Getreide und 7 Mütt Hafer und Nüsse, was auf 35 Feuerstellen schliessen lässt. Diese Zahl ist nicht hoch, doch auch nicht unwahrscheinlich, da wohl noch Leute anderen Standes dort wohnten. Der Pfarrer der Weissen Kirche und die Besitzung Vuichon der Mönche von Bellelay hatten die Verpflichtung, die Jagdhunde des Grafen zu füttern, eine Auflage, die den Wert von 30 Schillingen darstellte. Dann werden aufgezählt Abgaben: von Fremden, von sieben Huben, von den scamini oder echevins (Schöffen), von den drei Bannwarten, deren jeder 6 Pfennige und einen Korb Trauben entrichten musste, die beträchtlichen Bussen vom Banne der Weinberge und von den Vergehungen gegen die Masse des Grafen; ferner die Zinse für die Weiden, die Einkünfte aus der Vogtei und von den Gerichtsfällen, in welchen Leib und Leben verwirkt wurde, alle Bussen über 4 ß und die Heeresfolge. Endlich hatte der Graf vom placitum de Sancto Mauricio jährlich 4 ℔ und vom placitum generale de Sales 6 ℔ bezogen, welche ihm nicht vergütet worden waren. Das Gericht von St. Moritz, das sowohl die Leute des Grafen als die des Bischofs in Lignières und in der engen Zone zwischen dem ruz de Vaux und ruz de Ville umfasste, verblieb dem Grafen. Wenn aber seine Einkünfte von diesem Gerichte eine Minderung erfuhren, so konnte dies nur davon herrühren, dass demselben Leute entzogen wurden, welche auf Neuenstadter Boden wohnten.

Die neugegründete Stadt erhielt von ihrem Stadtherrn zwar schon 1318 die Rechte ihrer ältern Schwesterstadt Biel; aber zunächst vertrat dort noch kein besonderer Meyer den Bischof. Die Funktion eines solchen Beamten hatte der Meyer von Biel, der vermutlich seinerseits durch Geistliche als Gubernatores Noveville vertreten wurde, bis in den 1340er Jahren auch Meyer von Neuenstadt auftraten. Die Kastlane auf Schlossberg hatten noch längere Zeit einzig die Burghut inne und bekleideten erst nach 1368 zugleich das Amt eines Meyers.

Das städtische Recht und die städtischen Behörden, die etwas ganz Neues darstellten, traten ohne weiters neben die be-

stehende Organisation und veränderten diese nur allmählich. Insbesondere blieb das placitum generale de Sales, oder wie sich das Privileg des Bischofs Senn von Münsingen vom 14. Januar 1353 ausdrückt, das «lantgericht» bestehen und umfasste nun auch die Bürgerschaft von Neuenstadt, die sich übrigens zum guten Teile aus den vorher zerstreut wohnenden alten Bewohnern der Gegend zusammensetzte.

Laut dem eben zitierten Privileg [1]) führte der Meyer von Biel den Vorsitz in dem Landgericht, das kompetent war für alle Frevel, die dem Meyer und dem Rate von Neuenstadt noch nicht waren angezeigt worden, insbesondere hatten die Wirte die Pflicht, alle im vergangenen Jahre in ihren Schenken begangenen Übertretungen zu melden. Die genaue Kenntnis von diesem Gerichte vermittelt uns indessen erst eine zur Zeit der Gräfin Elisabeth von Neuenburg, also zwischen 1373—97 abgefasste Aufzeichnung

---

[1]) In einer später um den ersten Artikel verkürzten Form abgedruckt bei Trouillat IV, S. 60 ff. Das im Stadtarchiv von Neuenstadt aufbewahrte Original weist folgenden ersten Artikel im Dispositiv auf; Primo quidem quocunque annorum villicus noster in Biello presidere voluerit semel apud Novamvillam ritu consweto inter festum beati Hylarii et carnisprivium im placito generali quod vulgo dicitur lantgericht, debet idem villicus noster ipsis nostris burgensibus Noveville diem placiti ad tres dies preintimare, ipsique nostri consules et burgenses coram ipso constituti in judicio ea die omnes habent violentias occultas, que et ante villicum nostrum et consules Noveville predicte nondum pervenerunt publicare, ad quamquidem publicationem violentiarum tocius anni preteriti hospites vinum vendentes et res venales sub iuramento debito precipue astringuntur, et quecumque persona alteram coram nostro ibidem villico citaverit, persona citans non comparens tenetur citate pro expectatione qualibet die, si ipsa persona citata recipere voluerit, in duobus denariorum solidis respondere, preterea si in judicio Noveville . . .

L. Stouff, dem die aufschlussgebenden Quellen entgangen sind, sagt irrtümlicherweise: «Le maire (de Bienne) tenait à Bienne le plaid général de la mairie (de B.) ou le plaid de Sales, dont la compétence s'étendait probablement à la haute justice». (Le Pouvoir temporel des Evêques de Bâle et le Régime municipal depuis le XIIIme siècle jusque à la Réforme par L. Stouff. Paris, 1891, pag. 51.)

(Rodel), die bisher noch nicht veröffentlicht worden ist[1]). Dieselbe ist allerdings weit entfernt, eine erschöpfende Darstellung des im Plaid beobachteten Verfahrens und des zur Anwendung gekommenen Rechts zu geben; sie entsprach nur dem Bedürfnis, am jährlichen Gerichtstage die notwendigsten Bestimmungen den Gerichtsgenossen in Erinnerung zu rufen. Im allgemeinen deckt sich ihr Inhalt mit ähnlichen Bestimmungen der Rödel von Tess, Ilfingen, Bözingen und überhaupt anderer Offnungen germanischen Rechts[2]).

Der Rodel trägt den Titel: *Censuit lez droictz franchises et libertez de la Noveville que lon est accoutumé de raporter un chacun an au plaid de Sales*[3]). Die Bezeichnung Plaid de Sales veraltete bald und wurde im 16. Jahrhundert ersetzt durch Grand Plaid, wofür etwa auch Plaid du Pays (Landtag) gesagt wurde.

1. Premierement que le maire de la Nove ville peult tenir le dit plait de Salez[4]) *ung chescun an, entre la feste saint Ylaire et quaresme entrant.*

Statt des Meyers von Biel hielt also derjenige von Neuenstadt das Gericht ab, eine Veränderung, welche durch den Krieg

---

[1]) Pergamentrolle von zwei zusammengenähten Blättern im Stadtarchiv von Neuenstadt.

[2]) Rodel von Tess, abgedr. in Trouillat IV, S. 44—49; Rodel von Ilfingen ibidem, S. 50—52; Rodel von Bözingen, abgedr. von L. Stouff in «Le Pouvoir temporel des Evêques de Bâle etc. Pièces justificatives, S. 67—74.

Vgl. ferner L. A. Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser und andrer am Ober-Rhein; Hanauer, Constitutions des campagnes de d'Alsace; L. Stouff, Le Pouvoir temporel des Evêques de Bâle etc.; derselbe, Le Régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins à propos d'un rôle colonger inédit du XV[me] siècle (rôle de Chevenez). Vgl. auch allgemein die Sammlung von Weisthümern von Grimm.

[3]) Die letzten drei Wörter sind gestrichen; im Freiheitenbuch von Neuenstadt, das im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts geschrieben worden ist, steht an Stelle dieser drei Wörter: au grand plaid.

[4]) Von späterer Hand gestrichen.

des Bischofs Jean de Vienne im Jahre 1367 veranlasst wurde. Denn was damals für Biel grosses Leid brachte, war für Neuenstadt die Quelle grosser Ehren und Gnaden. Für die glückliche Verteidigung der Stadt gegen die anstürmenden Berner zeigte sich der Bischof dadurch dankbar, dass er die Neuenstadter auf Kosten Biels mit neuen Rechten begabte, ihnen ein eigenes Banner verlieh und demselben die Leute des Tessenbergs und des Erguels unterordnete, dass er ferner dem Meyer und dem Rat die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und auch die Abhaltung des placitum generale de Sales übertrug[1]). Der Termin für den Gerichtstag, die Zeit zwischen Hilariustag (13. Januar) und Aschermittwoch, findet sich in ähnlicher Weise in den Rödeln für Tess und Ilfingen.

2. Item et quant le maire veult tenir le plait de Salez[2]), *il le doit faire acrier par trois jour devant et faire savoir es altre gens que demourent fuer de la dicte Nove ville, si illez sont de la juridicion de la Nove ville.*

Die Verkündigung des Gerichts musste drei Tage[3]) zuvor nicht nur in der Stadt geschehen, sondern auch ausserhalb der Stadt an die Leute von Schaffis bis Neuenstadt, welche alle zum Gerichtsbezirke gehörten. Wie eine nachfolgende Bestimmung besagt, konnte der Meyer jede Person besonders laden. Blieb sie aus, so hatte sie eine Busse von 3 ß, und wenn eine Klage gegen sie erhoben war, 6 ß zu bezahlen (Art. 10).

3. Item lon doit faire assavoir ou maire de Salez trois jour devant que il faice le maingier acostumez, par ensi que

---

[1]) Urk. vom 19. Juni 1368, Trouillat IV, 261—65. Item predictis caris nostris burgensibus concedimus, ut villicus noster, qui ibidem pro tempore fuerit, bessam et altam jurisdictionem nomine nostro exerceat. Et placitum generale dicto! Plait de Sales, quod alias per villicum de Biello exerceri consweverat, volumus per villicum nostrum Nove ville ex nunc in antea exerceri, modo et forma antiquitus conswetis.

[2]) Von späterer Hand gestrichen.

[3]) Ebenso in Tess, Ilfingen und Bözingen; anderswo waren hiefür 8 oder 14 Tage vorgeschrieben.

li maire doit venir luy tiers au dit maingier, et se le quart y vient, lon ne doit point giere de fuer, et se le cince y vient, il doit paier son escot, se li maire veult. Et si ne plait ou maire destre ou mengier, lon li doit doner cinq solz pour son maingier.

4. Item et quant le maingier est fait, lon doit tenir le dit plait de Salez, et li maire de Salez doit soir joste le maire monss[eigneur] de Basle, par ensi que il ne doit prandre droit de nullui et altre ne doit prandre droit de luy.

Hier tritt uns ein neuer Beamter entgegen, der maire de Sales, der für den Meyer von Neuenstadt und zwei Begleiter am Gerichstage das Essen bereit halten musste. Auch ein vierter war noch freizuhalten, aber ein fünfter Begleiter sollte seine Zeche selbst bestreiten. Auch in Chevenez (Kefenach) durfte der dritte Begleiter des Herrn (des Propstes von St. Ursitz) nicht weggewiesen werden[1].

Der Meyer von Sales sass neben dem bischöflichen Meyer zu Gericht, durfte aber die Verhandlungen nicht leiten. Wie spätere Quellen dartun, führte trotz dieser stummen Rolle auch der Meyer von Sales einen Gerichtsstab, im 18. Jahrhundert pompös Szepter genannt, was uns deutlich erkennen lässt, dass auch er ursprünglich ein Gericht präsidierte und in diesem nach seinem Namen genannten Gericht früher die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Es kann dies umso weniger zweifelhaft sein, als er, wie sich aus Urkunden konstatieren lässt, Beamter der Propstei Münster-Granfelden, der ursprünglichen Herrin der Gegend, war.

Der Name Sales[2]) deutet ebenfalls auf diese Stellung hin; denn Sales muss von Sala, (Herrenhof, Dinghof), dem eine Anzahl Höfe oder Huben mit Eigenleuten unterstellt waren, abgeleitet

---

[1]) Stouff, Régime colonger, S. 19. Die Pflicht, für drei die Mahlzeit zu bereiten, schrieb der Hofrodel für Münster-Granfelden vor (Grimm, Weisthümer IV 445; vgl. auch Burckhardt l. c. S. 27).

[2]) Ausgeschlossen ist die Ableitung vom Flurnamen ad salices, der den zwischen Landeron und Neuenstadt liegenden Rebberg bezeichnete. Denn aus salices wurde romanisch sauges und nicht wie in Frankreich saules.

werden. Auf allen Dinghöfen, auch auf denen geistlicher Stiftungen, sass ein Meyer, der die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die zum Hofe gehörenden Leute in einem besondern Gerichte (dem Ding) verwaltete. Die Würde des Meyers (villicus) war erblich und mit Vorrechten ausgestattet.

Ein solcher Dinghof ist jedenfalls einst Sales gewesen; doch scheint der Hof selbst zur Zeit der Abfassung dieses Rodels nicht mehr existiert zu haben. Er dürfte von der Stadt absorbiert worden sein, da er in ihrer Nähe muss gelegen haben; genauer lässt sich indessen die Örtlichkeit nicht bestimmen. Noch im Jahre 1444 bezog der maire de Sales Zinsen von zwei Weinbergen «gesant en Sales» [1].

Die älteste Urkunde, die einen villicus de Sales der Propstei Münster nennt, datiert vom 8. November 1246 [2]. Einen Jacobus de Sales und seinen Sohn Heinricus lernen wir aus einer Urkunde von 1269 [3] kennen und aus einer andern von 1301 [4] einen Cuno de Sales. Der Vikar von Tess, Cuno de Sales, kommt in Urkunden von 1341—43 [5] vor. Im Jahre 1353 besass Ulricus de Sales ein Haus in Neuenstadt [6].

Im 16. Jahrhundert gehörten der Propstei Münster im Gebiete von Neuenstadt von ihrem alten Besitze noch 30 Mannwerke Weinberge [7] und im Gebiete von Landeron [8] deren mehr als 44, welche alle als Erblehen und um die Hälfte des Ertrages [9] durch Rebbauern, ursprünglich Rebhuber genannt, bebaut wurden.

---

1) Akten der Propstei Münster-Granfelden im ehemaligen fürstbisch. baselschen Archiv im Staatsarchiv Bern.

2) Trouillat I, 569. Albertus villicus noster de Sales.

3) Trouillat II, 197.

4) Fontes Rerum Bernensium IV. 14.

5) Ib. Bd. VI.

6) Trouillat IV, 65.

7) Urbar oder Reconnaisances von 1545 im St.-A. Bern.

8) Reconnaissances von 1533.

9) Halbpacht, vignes moitresses, Halbreben.

Im Jahre 1706 finden sich bei Neuenstadt $28\frac{1}{2}$ Mannwerke, nämlich «en Vervas» 20, «à la Raisse» 3, «à la Baume» 3, «en Ruvau» $2\frac{1}{2}$; ferner 10 Mannwerke, deren Nutzung dem maire de Sales seit alters her zustand und endlich 10 Mannwerke hinter dem Schlosse Schlossberg, welche die Propstei im Jahre 1567 als ein von Olivier von Tess veräussertes adeliges Lehen des Bistums gekauft hatte. Im Gebiete von Landeron besass damals die Propstei 59 Mannwerke, im Bezirke «es Condesmines» 4, «au Chemin Moll» $5\frac{1}{2}$, in den «vignes de Notre Dame», ehemals Palluen, 5, also im ganzen 117 Mannwerke. Die Weinberge es Condesmines gehörten offenbar auch zum ursprünglichen Besitze der Propstei, wie schon der Name Condesmines oder Condamines = campi dominici[1]) andeutet. Sie lagen vermutlich zwischen Ruz de St. Maurice und Ruz de Ville[2]), so dass sich das Gebiet der Meyerei von Sales ursprünglich bis zum letztern Bächlein erstreckt haben wird.

Das Amt eines Meyers von Sales war mit verschiedenen Einkünften ausgestattet, welchen Verpflichtungen gegen die Herrschaft entsprachen. Darüber geben zwei Urkunden des Jahres 1444 Auskunft. In der ersten führt Louis du Fornel, Burger von Neuenstadt, welcher ungefähr 40 Jahre lang Maire de Sales gewesen war, die persönlichen Einkünfte des Meyers auf und bezeichnet als solche zur Verurkundung Zinsen von zwei Chevallées oder Säumen, fünf Barrals (Lagel) oder halben Säumen und 12 Sétiers (Sextarii) oder Sester[3]), sowie mehrere Kornzinse in Prägels (Prêles). In der zweiten Urkunde ist bestimmt, dass der Nachfolger des Loys du Fournel, sein Enkel Peter Göuffi von Biel, Sohn des Hensli Göuffi und der Annelet, Tochter des genannten Loys, von seinem Amte der Propstei jährlich zur Zeit der Weinlese 3 Säume Wein und ferner dreimal jährlich, am Tage vor Weihnacht, vor Ostern und vor Pfingsten je einen

[1]) Stouff, Régime Colonger, p. 12.

[2]) Vgl. die Reconnaissances v. 1533.

[3]) 10 Mass enthaltend.

Saum Wein zu entrichten habe, wogegen die Lieferung von Fischen nach Münster zu den drei genannten Festen aufgehoben wurde. Dann wird noch ausdrücklich auf die Pflichten des Meyers am Plaid de Sales hingewiesen, und endlich die Anerkennung ausgesprochen, dass das Meyeramt ein adeliges Lehen sei.

Peter Göuffi, der Jahre lang Venner von Biel war und 1493 als Mitglied des Rates der 60 in Freiburg starb, dürfte sein Recht an der mairie de Sales bald nach 1444 veräussert haben [1]).

Am 4. Oktober 1524 folgte auf Jacob Barrelet oder Barrelier sein Neffe Jean Bailli oder Ballif als Maire de Sales. Dieser anerkannte die Verpflichtung den Chorherren hinfür zur Zeit der Weinlese in ihrem Hause in Neuenstadt zwei vollständige Betten und das nötige Küchengeschirr bereit zu halten, wofür die Propstei dem Meyer und seiner Frau während der Weinlese das Essen und das Trinken bestritt. Zehn Barrals Wein hatte der Meyer wie früher nach Münster zu liefern.

Bis 1630 verblieben die Nachkommen Ballifs im Besitze des Amtes: am 15. Oktober 1565 folgte der Sohn Elias, dann der Enkel Jean, 1603 der Urenkel Jean und nach dem Tode des letztern im Jahre 1618 dessen Bruder Jaques Ballif. Infolge von Streitigkeiten mit der Propstei verzichtete dieser im Jahre 1630 gegen Empfang einer Entschädigung auf das Amt. Neuer Meyer, «maire de Saules», wurde Johann Petter. 1652 bekleidete das Amt Adam Crette, 1664 Jean Pierre Petitmaistre, 1692 Jean Ballif, 1698 Lévi Imer, welcher mit seinem Schwiegervater Adam Bourquin, maire in Sonceboz, im Jahre 1700 den ganzen Weinertrag für 6 Jahre um den jährlichen Preis von 500 Talern pachtete. Nach dem frühen, am 4. März 1709, durch einen Unfall erfolgten Tode des Lévi führte die tatkräftige Witwe Jeanne Imer, geb. Bourquin, zuerst mit Hülfe des Schwagers Benoit Imer und dann des Neffen Theobald Petitmaistre die Verwaltung, bis 1725 der Sohn Frédéric Imer zum Meyer bestellt wurde.

---

[1]) Diese Nachrichten über P. G. bilden eine Ergänzung zur Darstellung der Famlie Göuffi im «Neuen Berner Taschenbuch» für 1906.

Die Würde ging hierauf noch zweimal vom Vater auf den Sohn über, nämlich am 13. November 1760 auf Frédéric Imer, licencié en droit, und am 23. Dezember 1789 auf George Frédéric Imer, docteur en droit, den letzten Maire de Sales.

5. Item la premiere amande faite ou dit plait de Salez est ou soutier, exceptez de corps et davers, par ensi que se le soutier est trop durz en relevant la dite amande, li maire et li conseil de la dite Nove ville ait puissance de ladoucier.

6. Item la seconde amande faite ou dit plait de Salez est ou maire de Salez pour le dit maingier exceptes de cors et davers, par ensi se il fuit trop durz en relevant la dite amande, li maire et le conseil de la dite Nove ville ont puissance dou merciez.

Im nahen Plaid von St. Maurice gehörte die erste Busse dem Schreiber des Grafen von Neuenburg und die zweite den Gerichtsgeschwornen[1]). Die vom Grafen von Nidau auf dem Tessenberg und in Ilfingen ausgesprochenen Bussen war der Meyer von Biel zu mildern befugt. Ein ähnliches Verhältnis dürfte vor 1316 auch hier bestanden haben.

7. Item les bourgoix de la Nove ville ont puissance de mettre ung maregley et doster, et quant il est mis, le maire de Salez le doit confermer[2]).

8. Item le maregley doit fere avoir es mettinez de chalandez apparilliez bois sec que lon le puisse apprandre a une chandoile pour achauder lez bone gens[2]).

Das Recht, einen Küster, Sigrist, marguillier, zu setzen, stand ursprünglich natürlich nicht den Bürgern der Stadt, sondern allen Angehörigen der Meyerei zu, weshalb der maire de Sales das Bestätigungsrecht ausübte. Die Pflicht, ganz dürres

---

[1]) Art. 21 des Rôle du Plaid de St. Maurice vom 22. Sept. 1403, gedruckt in Boyve. Annales histor. du Comté de Neuchâtel et Valangin; Bd. I, S. 407—13. Eine nicht modernisierte Kopie von 1489 liegt unter Lit. Ab. 155 im Stadtarchiv von Neuenstadt.

[2]) Im Freiheitenbuch von Neuenstadt sind die Art. 7 u. 8 ausgelassen.

Holz für die Weihnachtsmesse[1]) bereit zu halten, ist, soviel ich ersehe, eine singuläre Bestimmung für Neuenstadt. Interessant ist die Umschreibung des Grades der Dürre, die derart sein musste, dass das Holz an einer Kerze entzündet werden konnte.

9. Item lez bourgoix ont tele franchise que puelent mettre et oster ung soutier, et ycelluy doit confermer li maire monss[eigneur] de Basle quant il est mis.

10. Item li maire peult fere a demander lez personez que doient seugre le plait de Salez, et celluy qui faldroit, est pour trois solz, et si lon se clame de luy, il est pour seix solz, se cause rasonable ne le escuse.

Der Sautier oder Weibel (praeco) war früher gewiss auch der Unterbeamte des maire de Sales gewesen. Anderswo hiess er «voeble»[2]); in Neuenstadt war im 17. und 18. Jahrhundert die Bezeichnung «Landwebel de Chavannes» im Gebrauch.

11. Item a ce jour le maire monss[eigneur] de Basle puelt faire advenir les hostez de la ville par devant luy et lour entrever, si tentzons et frevaz sont point estey faite chiez lour, lesquelz hostez sont entenuz si plait ou maire de jurer de dire voir ensi come est acostumez, et ce que il jurent, il sont de croire.

Diese Pflicht der Wirte blieb so lange bestehen, als die Plaids selbst bestanden, d. h. bis 1797.

Noch eine Verordnung des Rates von Neuenstadt vom 25. März 1746 schrieb vor: que chaque hôte avant de commencer à exercer cette profession ait à prêter serment d'observer les présents réglements et ensuite à paraître chaque année au tems des Grands Plaids pour renouveler par attouchement au sceptre lesdits engagements pour aussi longtemps qu'ils voudront exercer la dite profession.

Die Wirte bedienten sich nicht selten der Gelegenheit, an den Grands Plaids Zechschulden einzuklagen.

---

[1]) Chalandas = noël, laut Godefroy, Lexique de l'ancien Français. Gemeint ist wohl die Mitternachtsmesse zu Weihnachten.

[2]) Stouff, Le Régime Colonger, S. 35.

12. Item sur ce jour le maire puelt fere advenir par devant luy lez soutier de saint Morilz et de Chavanez et lour demande, si nul des gens monss[eigneur] de Basle sest messirey.

13. Item se li maire de la ville entant ou si lon li dit que alcuns dez gens monss[eigneur] de Basle si messirey, si ycelluy maire ait choucie li ung de sez esperons, il ne doit pas attandre que il choucie laltre, mais doit tantost partir pour destorbir que lez gens monss[eigneur] ne se messirent.

14. Item et si alcun des gens monss[eigneur] se messera, il est enchuit en vers monss[eigneur] de son pied, lequel pied ycelluy que ce ferait, puelt rainbre pour xxx librez, et doit acensier a monss[eigneur] son dis pied ung chescun an a sa vie tant seulement pour cinq solz.

Se messirer oder messerier heisst sich verungenossamen, d. h. hier eine Person unfreien Standes zum Ehegatten nehmen.

Die Gotteshausleute des Bischofs waren persönlich frei, wie dies schon aus der ihnen zustehenden Freizügigkeit hervorgeht (Art. 22); ursprünglich müssen sie allerdings unfrei gewesen sein. Gegenüber der Herrschaft waren sie zur jährlichen Huldigung, zu Steuern und zu Frondiensten verpflichtet, so dass es im hohen Interesse des Herrn lag, alle in ihrem Stande zu erhalten. Jeder konnte seine Nachkommen diesem Stande von Gotteshausleuten durch Eingehung einer Ehe mit einer Person unfreien Standes entziehen, weil die Kinder einer solchen Ehe dem Stande des unfreien Ehegatten folgten.

Die Bestimmung des Art. 12 lautet damit übereinstimmend in den Rödeln von Tess, Ilfingen und Bözingen[1]: «Item ob gotshußlúte mißwybeten oder mißmannetten, was ein vogt dar zů thun soll. — Item wenne der vogt von Nidowe ouch verneme, das sich kein gotshussman oder wip missmannen oder misswyben welte, hett der vogt einen fůs beschůchet, so sol er nit beiten,

---

[1]) Tr. IV, 47, 52, 54, Stouff, Pièces justificatives, S. 71 (Nr. 17 u. 28). Die hier abgedruckte Stelle steht in französischer Fassung in Stouff, l. c., S. 72 Note 2.

das er den andren beschůche, er sölle es de richti wenden, daz es nit bescheche, und wo es ein vogt nit endete, so misgriff der graffe gegen mim herren von Basel.»

In ähnlicher Weise schrieb die Offnung von Dornhaim von 1417 vor, dass bei der Nachricht einer Ungenossenehe dem Aftervogt «sol als not sin, den ze vahen, daz er nu sol ainen Sporn anspannen und sol in vahen, ob er mag»[1]).

Der Inhalt des Art. 14 wird im Privileg des Bischofs Johannes Senn vom 14. Januar 1353 folgendermassen wiedergegeben: Quecumque personarum jurisdictionis dicti loci matrimonium cum persona propria et servilis conditionis contraxerit, debet pedem unum a nobis pro triginta libris denariorum redimere, et deinde quolibet annorum semel, quamdiu vixerit, nobis quinque solidos denariorum in signum illiciti contractus emendare».

Die Strafe des Verlustes eines Fusses, gemildert durch die Befugnis, sie um eine bestimmte Summe loszukaufen, war schon in den Volksrechten und in altdeutschen und altfranzösischen Rechten für Diebstahl angedroht[2]). Es scheint demnach, dass die Eingehung einer Ungenossenehe als Diebstahl gegenüber dem Herrn aufgefasst wurde.

In verschiedenen andern Offnungen wird die Busse einer solchen verbotenen Ehe ähnlich bestimmt: «swer usser siner genossschaft griffet, der sol darumbe an der eptissin hulde kumen und sol darnach al die wile, so dú frowe (Äbtissin) lebet, alle jar ze sante Martins messe ir 5 ß pfenn. geben»[3]). (Offnung von Andlau im Elsass.)

Im Gerichtsbezirk von St. Maurice war die Ehe zwischen Leuten des Grafen von Neuenburg und solchen des Bischofs

---

[1]) Grimm, Weisthümer I, 376. Ich verdanke Herrn Dr. E. Welti den Nachweis dieser und mancher andern Stelle.

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 645.

[3]) Grimm I, 823. «5 ß zu ieclichem ding» in der Offnung von Neuweiler im Elsass (ib. 755); «alle jare, diewile er lebet, 30 ß» in Grussenheim, Elsass (ib. 674).

von Basel gestattet; aber dort folgten die Kinder nach einer Vereinbarung vom 14. Februar 1350 [1]) der beiden Herren dem Stande des Vaters, während sie sonst allgemein «der ärgern Hand» oder dann der Mutter folgten.

15. Item se alcun des gens monss[eigneur] de Basle paissont Choufor pour se marier ou pour demorer, monss[eigneur] de Basle ne le doit seugrez.

16. Item et si alcun des gens monss[eigneur] de Vaulengins demorant ou Vaulderuit passont de desay Choufor pour se marier ou pour demorer, monss[eigneur] de Vaulengins ne le doit pas seugre pour ce que le Vaulderuit se tient de nostre dame de Basle.

Wer also über den Grenzwald Chufour hinaus in das Val de Ruz ging, um sich zu verheiraten oder um dort zu wohnen, durfte vom Herrn nicht verfolgt werden, weil das Val de Ruz Lehen der Kirche von Basel war. Dieselbe Freiheit galt für die Leute des Herrn von Valangin, welche nach Neuenstadt kamen. Ich glaube, in diesem Connubium und freien Niederlassungsrechte ist die Grundlage zu suchen für die spätere nicht zu belegende Nachricht, die Bewohner des im Jahre 1301 zerstörten Städtchens Bonneville hätten das neugegründete Neuenstadt bevölkert. Der Name Bonneville, den Neuenstadt als Doppelname führte, kommt hier gar nicht in Betracht, denn er bedeutet ja nicht mehr als privilegierte Stadt, was Neuenstadt infolge der durch Bischof Jean de Vienne erteilten Rechte in weitem Masse war [2]).

---

[1]) Matile II, S. 648. Vor der Abtretung der Rechte des Bischofs im Gerichtsbezirk von Maurice (Lignières) an Neuenburg im Jahre 1623 schieden sich daher die Angehörigen der beiden Herren nach den Familiennamen. Baselsche Gotteshausleute waren: «Les Gauchat, les Perrin, les Simon, les Chiffelle, les Chasnel, les Junod, les Berrudet, les Faigot, les Bourquin en partie». (Livre des franchises de Neuveville; ferner Quartier-La-Tente, Le Canton de Neuchâtel I, vol. 3, p. 458.)

[2]) So auch nach den Ausführungen des Herrn Dr. Robert von Neuenburg in der 1906 in Neuenstadt abgehaltenen Jahresversammlung der Société d'histoire et d'archéologie du canton de Neuchâtel. Der Name

17. Item et se lez gens monss[eigneur] de Basle lievont chace, il la peulent seygre jusquez a lArouse, et se nuyt lez prant sur la terre de Nueffchastel, lon lour doit sognier dez vivrez ne tout vendre ne tout doner.

18. Item et se lez gens ma dame de Nueffchastel lievont chace, il la puelent seygre jusquez a la Suse de Fri[n]viller, et se la nuyt lez prant sur la terre monss[eigneur] de Basle, lon lour doit sognier dez vivrez ne tout vendre ne tout doner.

Der Inhalt der beiden Bestimmungen kehrt in übereinstimmender Fassung wieder im Rôle du Plaid de St. Maurice [1]. Das weite Gebiet zwischen den beiden bezeichneten Grenzen, der Areuse und der Schüss bei Fridliswart (oberhalb Biel) erlaubte den beidseitigen Angehörigen ihren Jagden eine grosse Ausdehnung zu geben. Die dame de Nueffchastel muss die Gräfin Isabelle oder Elisabeth von Neuenburg sein; danach können wir das ungefähre Datum der Urkunde feststellen.

19. Item lez bourgoix ont tele franchise que il puelent chacier et gibicier a toutez venesons [2] *et peulent tenir fiedz noble.*

20. Item nul ne doit gaigier lez bourgoix de la Nove ville pour le fait de monss[eigneur] de Basle, car il ne sont atenuz.

21. Item li maire ne doit prandre nul dez bourgois, mais que per droit et cognoissance.

Die zwei ersten Artikel enthalten Bestimmungen munizipalen Rechts, die Neuenstadt der Gnade des Bischofs Jean de Vienne verdankte. Das Privileg von 1368 erteilte nämlich den Bürgern das Recht, ubique piscari, venari et alia facere quevislibet consimilia in terra nostra, und ferner: illa gaudeant prerogativa et honore, quibus viri nobiles gaudent in habendis feodis nobilibus et castrensibus, in quibus habendis et tenendis eos dictis nobilibus

---

Bona villa kommt am frühesten im Protokoll der Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17 vor (Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, Bd. XV).

[1] Boyve I, 488, Art. 6.

[2] veneson ist venacion, Jagd.

similes efficimus [1]). Im Privileg steht auch: Item eximimus eosdem burgenses, ut non sint pignorabiles pro facto nostro vel ecclesie nostre.

Für die persönliche Freiheit der Bürger stellte schon das Stadtrecht von 1353 Garantien auf. Der kurze Grundsatz unseres Artikels dürfte aber älteres Recht darstellen, da er auch in Hofrödeln vorkommt [2]).

22. Item quelque soit homme de lesglise [3]) *puelt aller la, ou li plara, toutefoy il doit fere sa crye, et se il doit paier* [4]) *riens a nul, il doit paier sez dept, et si sen vait a cher ou en nefz, monss[eigneur] le doit empandre dou piez et le condure ung jour et une nuyt a sez costez et missions, et li dit homme puelt revenir quant il li plait et est homme de lesglise* [3]) *comme devant* [5]).

Die Freizügigkeit der Basler Gotteshausleute ist auch in den Rödeln von Tess, Ilfingen, Bözingen und andern verbrieft [6]). Wer das Land verlassen wollte, zu Wagen oder zu Schiff, hatte zuvor einen öffentlichen Ruf ergehen zu lassen und seine Schulden zu bezahlen. Zum Zeichen der Einwilligung gab der Herr dem Wegziehenden einen Fusstoss (empaindre, donner un coup). Den Wagen oder das Schiff geleitete der Herr einen Tag und eine Nacht weit auf Kosten des Gotteshausmannes.

23. Item lez bourgoix de la ville ont tele franchise que se puelent aidier et joyr dez Chasserale jusquez ou meytant dou lay, soit en bois en herbes en planches en aiguez et pasquier.

Die Allmendrechte vom Chasseral bis zum See (hier bis in die Mitte des Sees) wurden der Stadt durch das Privileg des

---

1) Trouillat IV, 264 u. 263.

2) Vgl. Burckhardt, S. 32.

3) Später durch «de lapartenance» ersetzt.

4) paier ist von späterer Hand gestrichen.

5) Im Freiheitenbuch von Neuenstadt ist das Ende des Satzes geändert in: et estre bourgeois comme paravant.

6) Vgl. Stouff, Le Régime Colonger, S. 16 ff. Trouillat IV, 49, 52, 53 und in kürzerer lateinischer Fassung schon 1353, Trouillat IV. 62.

Bischofs Jean de Vienne von 1368 verliehen[1]). Die Weidrechte vom Fornel (Kalkofen) bei Ligerz bis zum Bächlein Vaux besassen die Bürger schon seit 1328[2]).

24. Item le lundy apres feste saint Ylaire, li lundy apres pasque cluse et li lundy apres la feste saint Gaulz on doit faire lez sermant.

25. Item le plait dou lundy enseguant le plaid de Sales est tel comme le devant dit plait de Sales.

Die drei Tage Montag nach dem Feste des hl. Hilarius (Januar 13), Montag nach dem ersten Sonntag nach Ostern und Montag nach dem Gallentage (Okt. 16) waren offenbar die frühern drei Jahresgedinge, wie sie auch anderswo um die nämliche Jahreszeit abgehalten wurden. Der Hilariustag und der Gallustag sind überhaupt öfters vorkommende Termine für diese Gedinge[3]).

Die Bestimmung des Art. 24 bedeutet gewiss nur soviel, dass an den drei Tagen, die ursprünglich Gerichtstage waren, der Herrschaft sollte gehuldigt werden. Diese Tage waren aber schon früher durch die zwischen Hilariustag und Aschermittwoch abzuhaltenden zwei Plaids ersetzt worden, an welchen, soweit wir Kenntnis haben, stets die Eidesleistung gegenüber dem Bischof stattfand. Bis 1797 folgte immer am Montag nach dem ersten Gerichtstage der zweite Tag der Grands Plaids.

26. Item hont lez borgoix telez franchises que demantier que il seront fuer atout la bandiere pour le fait de monss[eigneur] de Basle ou de la ville, et nul fait noixe, cellour que cen feront, seront entenuz de lamander, ensi comme il fuit estey fait dedans la Nove ville, et en doit on cognoistre et jugier dedans la dite Nove ville.

Diese letzte Bestimmung ist durchaus städtisches Recht, wie es in gleicher Weise schon im Stadtfrieden von Biel von 1300

1) Trouillat IV, 264.

2) Ib. III, 384.

3) Burckhardt, S. 34; Stouff, Régime Colonger, S. 30.

(Art. 11) und in den nachfolgenden Stadtrechten statuiert ist, und wie es Bischof Jean de Vienne den Neuenstadtern im Jahre 1368 vorgeschrieben hat[1].

Im Laufe der Zeit dehnte sich das Recht der Stadt immer mehr auf Kosten dieses Landgerichts aus. Zunächst wurde die Blutgerichtsbarkeit ausschliesslich von den städtischen Beamten verwaltet, dem Plaid de Sales blieben die Frevelsachen, namentlich aber die Zivilstreitigkeiten zugewiesen. Während sich sonst im Kanton Bern und anderswo die Befugnisse der alten Landgerichte später nur noch auf die Behandlung der Todschlagsprozesse erstreckten, hat also das Neuenstadter Landgericht eine ganz andere Wandlung erfahren, indem es sich zu einem Gerichte für bürgerliche Klagen ausgestaltete. Als solches gewährte es gewiss grosse Vorteile, ihnen stunden aber auch bedeutende Nachteile gegenüber; denn im Plaid herrschte ein ganz summarisches, strenges Verfahren. Handelte es sich z. B. um eine Forderungsklage, so musste die unterliegende Partei sofort während der Gerichtssitzung zahlen oder Pfänder stellen, die innerhalb 14 Tagen um einen Dritteil unter der Schatzung dem Gläubiger verfielen. Der Beklagte hatte spätestens am zweiten Tage der Grands Plaids seine Beweismittel vorzulegen. Anstatt zur Pfändung zu schreiten, konnte der Gläubiger an den Schuldner die Mahnung ergehen lassen, die Stadt nicht zu verlassen ohne Zahlung geleistet zu haben[2]. Die Benutzung dieses Gerichts war im 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts eine sehr lebhafte, wie wir den allerdings nur kurz gefassten Eintragungen der Gerichtsprotokolle entnehmen. Durch Beschränkung der Kompetenz des Plaid verminderte sich indessen die Zahl der Klagen bedeutend und zuletzt blieben sie fast ganz aus. In der Revision und Bestätigung der Satzungen von Neuenstadt durch den Bischof von Basel vom 26. Sept. 1608 wurde über die «Journee du paix (= pays) ou Grand plaid» folgendes bestimmt:

---

[1]) Stouff, Pièces justificatives, S. 85, 88, 96, Trouillat IV, 262.

[2]) Bischof Basel-Buch, Neuenstadt, WW. S. 234.

«Nous voulons avoir limité le present article en la manière suivante: A savoir qu'à l'avenir quand un personnage fera admonester un autre, que la dette ne doit estre plus haute de 50 livres, car si icelle excedoit la dite somme, en tel cas les parties useront du droit les uns contre les autres; mais si un estranger pretendoit d'avoir action contre un bourgeois, il le doit premièrement faire à citer et alors il luy est aussi permis de le pouvoir conferir par devant ledit Grand plaid pour telle ou semblable somme ou au dessous et non audessus et soy laisser payer selon la coustume.

Später erbaten sich die Neuenstadter beim Fürstbischof den Ausschluss der Fremden vom Forum des Grand Plaid. Die betreffende Bittschrift vom 25. Juni 1667 [1]) unterrichtet uns etwas näher über das gerichtliche Verfahren. Wir entnehmen ihr folgendes:

A vostre Altesse remonstrons avec humilité et deu respect qu'ayans dans ce lieu un certain plaid nomme le grand plaid qui se tient toutes les annees incontinent apres la renouvellation de la justice, lequel plaid est fort rude prompt et strict, en ce que l'on condampne la partie à payer pendant le plaid assis, si moins l'on peut faire admonester le debteur à ne sortir de la ville qu'il n'aye contenté son crediteur; ou bien icelluy crediteur ne se voullant servir de l'admonestement il peut apprehender du bien du depteur pour le faire taxer au tier denier perdant, et dans quinze jours est escheu tans que le debteur en puisse par apres faire rehemption; et si des meubles, aussi tost taxez, aussi tost escheus, la somme toutesfois ne debvra exceder 50 ℔. — Joint aussi que l'on condampne la partie aussi bien à son absence qu'à sa présence . . .

Weil die Nachbaren nicht Gegenrecht hielten, wünschte Neuenstadt sie von den Vorteilen des eigenen summarischen Gerichtsverfahrens auszuschliessen. Eine Antwort des Fürstbischofs liegt nicht vor, doch ist zu vermuten, dass der Wunsch erfüllt wurde.

---

[1]) Stadtarchiv Neuenstadt.

Später bedienten sich auch die Bürger immer weniger der Grands Plaids, so dass sie den Charakter eines Gerichts beinahe ganz verloren. Der maire de Sales erhielt, weil keine Klagen mehr zur Erledigung kamen, die ihm gehörende zweite Busse nicht mehr, trotzdem er alljährlich die althergebrachte Mahlzeit bereitete. Um den Maire Lévi Imer, der seit seinem Amtsantritte vor 6 Jahren nie ein Bussengeld erhalten hatte, einigermassen zu entschädigen, sprach ihm der Rat im Januar 1704 die einem Bürger Petermand Tegand auferlegte Busse von 30 ℔ zu [1]). Diese ausserordentliche Entschädigung blieb aber in der Folge aus, während sich das Kapitel von Münster darüber zu beklagen hatte, dass die Mahlzeiten, die nun dem ganzen Rate gespendet wurden, immer mehr Kosten verursachten [2]). Es kam im Jahre 1718 zu einem Streit über die gegenseitigen Pflichten und Rechte [3]), der vor den Bischof nach Pruntrut gezogen wurde und endlich am 11. Mai 1724 durch einen Schiedsspruch des Franz Christoph Freiherrn von Ramschwag, «hochfürstlich-baselischen Geheimen Rahts und Hof-Rahts-vice-Präsidenten», seine Erledigung fand. Der Maire de Sales war wohl noch drei Tage vor dem «Grand Plaid» zu benachrichtigen, er sollte auch noch neben dem fürstlichen Vogte sitzen, aber Szepter oder Stab nicht mehr führen und überhaupt keinen Anteil an der Leitung des Plaid haben.

---

[1]) Mitteilung des Herrn Adolf Gross, Burgerkassiers in Neuenstadt, für dessen Hülfe ich bestens danke.

[2]) Im Jahre 1724 betrugen die Kosten laut der Rechnung des Boursier der Stadt: le 31 Janvier j'ai fourni sur la maison de ville par ordre des soupes au fromage qui ont été faites chez moi le jour du premier Grand Plaid 5 Batz. — Le 7 février second Grand Plaid fourni 3 jambons, des choux, oreille de cochon, salade, le tout avec trois oranges 37 batz, une truite 5 batz, et pour l'avoir accomodé avec trois platz de rouelle de veau 37 batz.

[3]) 1723 wurde der «dame mairesse de Saule» das Recht bestritten, den Wein ohne Gebühr zum See zu führen, man verlangte von ihr 2 Batzen vom Fass, was alle Bürger bezahlen mussten, oder den urkundlichen Nachweis der Befreiung. (Ratsprotokoll.)

Die Mahlzeiten wurden aufgehoben, wogegen der Maire de Sales jährlich dem Vogte (Kastlan) $1^1/_2$ und dem Rate 3 Kronen entrichten musste. «Zu etwelcher seiner Ergezung» durfte er «die andere (= zweite) Civil-strafen, so in der Ordnung von einem neuwen Jahrstag zu dem andern falt, einzig und allein beziehen, jedoch ausgescheiden die hohen namhaften und Criminal-Bussen, so Leib und Gut berühren» [1].

Von da an vertrugen sich Neuenstadt und Kapitel von Münster ohne weitere Reibungen. Der Maire de Sales entrichtete regelmässig der Stadt die 3 Kronen, sogar im Jahre 1750, in welchem die Grands Plaids nicht abgehalten wurden. Diese selbst waren am Ende des Jahrhunderts nur noch leere, inhaltslose Förmlichkeiten, dunkle Erinnerungen an längst verschwundene Einrichtungen. Die neue Ordnung der Dinge im Jahre 1798 bereitete ihnen das Grab.

---

[1] Orig. im Stadtarchiv von Neuenstadt und unter den Akten Münster-Granfelden im St.-A. Bern.

ÜBER DIE
SOZIALE UND POLITISCHE STELLUNG
DER
WALSER IN GRAUBÜNDEN

VON J. C. MUOTH †

AUS DESSEN NACHLASS HERAUSGEGEBEN

VON

ROBERT HOPPELER.

An einer Stelle seiner Schriften hat Muoth den Ausspruch getan: «Die historische Frage hinsichtlich der sozial-politischen Stellung der sogen. freien Walser in Bünden und anderwärts bedarf durchaus einer neuen gründlichen Untersuchung. Was bisher, gestützt auf Andeutungen und Vermutungen der Chronisten, behauptet wurde, stimmt nicht mit dem Inhalt der vorhandenen Urkunden oder beruht auf einer grundfalschen Auslegung derselben» [1]. Er selbst hat sich in der Folge an diese Arbeit herangemacht und am 11. September 1901 an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Cur darüber referiert [2]. Schon damals ward die Drucklegung des Vortrags im «Jahrbuch» vereinbart; allein Jahre verstrichen und immer war das Manuskript nicht erhältlich. «Übertrieben grosse Ängstlichkeit und das Streben, dem Vortrag die grösstmögliche Vollendung zu geben, verhinderte den Verfasser, ihn für den Druck abzuliefern» [3] Mittlerweile ging der Verfasser mit Tod ab (5. Juli 1906). Erst den langwierigen Bemühungen der Herren Bibliothekar Candreia und Dr. F. Pieth ist es kürzlich gelungen, die Arbeit unter dem ungesichteten Nachlass auf der bündnerischen Kantonsbibliothek wieder aufzufinden. In zu-

---

[1]) Zwei sogen. Ämterbücher des Bistums Chur a. d. Anfang des XV. Jahrh. (Chur 1898), S. 57, Anm. 1.

[2]) Vgl. «Der freie Rätier» Nr. 222/223 vom 21./22. September (von C. C[amenisch]) u. «N. Z. Ztg.» Nr. 258 M.-Bl. vom 17. Sept. 1901.

[3]) C. J[ecklin], J. C. Muoth im «XXXVI. Jahresber. der hist.-antiq. Gesellsch. v. Graubünden».

vorkommenster Weise wurde dieselbe dann der Redaktion des «Jahrbuches» zur Verfügung gestellt.

Von der letztern mit deren Durchsicht und Bearbeitung für den Druck betraut, erachtete es der Unterzeichnete als seine Pflicht, den Vortrag, obgleich nicht in allen Teilen druckfertig, in der Hauptsache so wiederzugeben, wie ihn der Referent gehalten hat. Stilistische Änderungen wurden nur an wenigen Stellen vorgenommen. Dagegen stammen die Anmerkungen und Zitate, soweit diese nicht mit [M.] bezeichnet sind, von dem Herausgeber.

Zürich, im März 1908.

R. H.

Joh. Ulrich von Salis hat die Walserfrage, die schon die Chronisten des 16. Jahrhunderts beschäftigt, neu angeregt und ihr einen nationalen Charakter zu geben versucht. Andere Forscher sind ihm auf diesem Wege gefolgt. Die Walserfrage ist indessen keine nationale Frage, sondern in erster Linie eine wirtschaftliche, in zweiter eine Rechtsfrage.

* * *

I. Die soziale Stellung der Walser in Graubünden.

Die Tatsache einer neuen Einwanderung deutscher Volkselemente in Rätien seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist allgemein bekannt. Die Urkunden bezeichnen diese Einwanderer als advene, alienigene, adventicii, Theotunici, dütsche lüte, illi de Wallis, de Wallis, Walliser, Walser. Unter advene, alienigene und selbst adventicii könnten auch Handwerker und Kaufleute (mercatores, Krämer), die in die Städte ziehen, oder Freie, welche irgendwo ein Gut kauften und sich als Hintersassen unter dem Schutze des Gebietsherrn — sogenannte advocaticii oder liberi censuales — niederliessen, verstanden sein. Von ihnen aber sind genau zu unterscheiden die Theotunici oder deutschen Leute, die in Gesellschaften von zwei und mehr Familien ins Land kommen und da auf fremdem, nicht eigenem Boden, fest angesiedelt werden. Schon im 14., noch mehr im 15. Jahrhundert bezeichnen sich diese als Walser, auch freie Walser [1]).

---

[1]) Die Frage der Herkunft derselben wird in der vorstehenden Arbeit nicht berührt. Dagegen finden sich unter des Verfassers Nachlass fragmentarische Notizen, betitelt «Das Dogma von der Abstammung und Herkunft der Walser oder Walliser», darin ausgeführt wird, dass der Name «Walser» den oberrätischen Urkunden des 13./14. Jahr-

Die seit dem 13./14. Säculum in Davos, im Rheinwald und Savien vorkommenden Walser sind Bauern. Innerhalb des Bauernstandes jener Zeit bilden sie indessen eine eigene Gruppe; denn es wird in den Dokumenten ein Unterschied gemacht zwischen Freien, Walsern und eigenen Leuten oder Hörigen. Walser und Hörige bebauen Güter, welche sie leihweise von einer Herrschaft empfangen haben. Beide zahlen Grundzinse, beide haben noch allerlei andere Lasten zu tragen.

Worin liegt nun der Hauptunterschied zwischen dem Walser und dem Leibeigenen?

Da des Bauern Recht und Stellung seit dem spätern Mittelalter weniger an seinem Geburtsstand als an der Scholle, darauf er sitzt, haftet, so will ich mit der Betrachtung der Rechte verschiedener Walserhöfe beginnen, dabei vorläufig den Lehenbrief von Davos vom Jahre 1289 ausser Acht lassend.

Anno 1300 überlassen Probst und Konvent von St. Luzi ihre Besitzungen, «possessiones seu prata de Pradella et Silvaplana (hinter Peist) cum eorum horreis et edificiis seu iuribus nomine feodi censualis», dem dicto Röttiner et Johanni de Wallis dicto Aier, sowie deren Erben «secundum consuetudinem, quam illi de Wallis habent in Tafaus perpetuo possidendas». Unter den Zeugen erscheint ein Peter Anderwise[1]). Wir haben

---

hunderts nicht bekannt ist, vielmehr erst später aus Unter-Rätien (Vorarlberg) importiert worden und seit dem 16. in Bünden «unter Einfluss der Hypothesen der Chronisten» allgemeinere Verbreitung gefunden hat.

Der Einwanderung aus dem obern Rhonetal scheint Muoth in der letzten Zeit eher skeptisch gegenübergestanden zu sein. Vgl. unten S. 218 Anm. 4. — Bezüglich Davos bemerkt er: «Hinsichtlich der Kolonisierung von Davos existiert keine Urkunde. Aus den Namen folgt, dass diese Talschaft niemals von Wallis aus kolonisiert worden» etc. (Nachlass.) An einer andern Stelle heisst es von Obersaxen: «Die Namen der Höfe beweisen allerdings die Existenz einer deutschen Kolonie, aber nicht erst aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, sondern aus einer viel frühern Periode, aus einer Zeit, da Oberwallis noch welsch war oder wenigstens noch keine Leute ausführen konnte.»

[1]) Mohr, Cod. dipl. II Nr. 97.

hier offenbar Peist in Langwies vor uns. Hier wird auch zum erstenmal konstatiert, dass die Leute de Wallis in Tafaus ein besonderes Hofrecht (consuetudo) haben, dass es bereits ein «Walserrecht» gibt, auf das später wiederholt Bezug genommen wird.

Feodum censuale definiert eine Urkunde von 1312: «quod vulgariter dicitur erbelehen»[1]. Röttiner und Aier zahlen St. Luzi «nomine census XX libras mezanorum» auf St. Martini und auf St. Georg ein Jahr XII, das andere XIII agnos, die Lämmer zwar «pro decima seu nomine decime» (Lämmerzehnten). Nach Ablauf von sieben Jahren sollen sie oder ihre Erben «XXIV libras mezanorum» und die genannten Lämmer leisten. Für die Ausrichtung des Zinses leistet Bürgschaft, so lange er lebt, Petrus dictus Brock von Cur. Röttiner oder Aier oder ihre Erben können früher oder später von den in Frage stehenden Besitzungen zurücktreten und selbe, unter Zustimmung von Probst und Konvent und Wahrung deren Rechte und der Zinse, anderweitig verpachten. Dies ist ein Lehenbrief secundum «consuetudinem de Tafaus».

Heintz und Hartwig von Valendas und Hans Balzar von Anderstlia von Misox verleihen 1379 als Erblehen dem Hans Grider und Hans Zumbach die Alp und das Gut Selvaplana auf Valendaser Gebiet (Dutgien und die Dutgieralp zu Valendas)[2] um acht Pfund Bilian zu Zins: «und sont uns järlich an unser kilchwichen ein er tun mit ziger und mit luker milch.» Wenn sie den Zins ein Jahr «nüt vol weren» (bezahlen), so fällt das zweite Jahr der erste Zins «zwivalt» (doppelt), und wenn dieser zwiefalt Zins und der zweite Zins das dritte Jahr nicht voll geleistet wird, so fällt das Erblehen heim an die Eigentümer. Im übrigen haben die Grider und Zumbach, beziehungsweise ihre Erben, Gewalt, das vorgeschriebene Gut und die Alp zu versetzen und zu verkaufen, aber «uns und unserun erben unserú

---

[1]) Ebendas. II Nr. 147.

[2]) Der Name Selvaplana hat sich verloren [M.].

recht ungebösret und also, daz man uns vor vailpieten sol» (Vorkaufrecht)[1].

1383 gibt Hans Balzar von Andergia (Anderstlia) aus Misox dem bescheidenen Knecht Hans Ryeder, Hannsens Ryeder von Orossen (vielleicht Arosen) seligen Sohn, und dessen Erben die gleiche Alp und dasselbe Gut «Dutgien» «ze einem rechten fryen erblehen und mit der fryheit, das es von der gemeinde (Valendas) ungeetzet (atzungsfrei) und unbekümbert sol sin und beliben»[2]. Sonst deckt sich die Verpflichtung des Zinsmeiers mit der vorigen[3]. Grider und Zumbach hatten also einen Substituten in diesem Gut gefunden, sei es, dass sie dasselbe an Ryeder verkauft oder verpfändet, sei es, dass jene zinsfällig geworden. Das wissen wir nicht[4].

Etwas neues bietet die Erneuerung des Kamanabriefes in Savien von 1495[5].

Margareta, Äbtissin des Klosters St. Peter zu Chatz, gibt einer Gesellschaft (Bauerngenossenschaft) in Savien den Grosshof Kamana zu Erblehen. Die Zinse fallen auf St. Martins- und St. Andreastag. Werden sie nicht voll bezahlt auf die bestimmten Ziele, «so ist dann glich mornendes nach Sant Andreßtag der zins zwyfalt zuo geben verfallen». Der Hof ist geteilt und hat verschiedene Zinsmeier, die betreff des Zinses unter einander solidarisch sind. Wird der volle Zins von einem Mithaften (Teilhaber) nicht entrichtet, so ist dessen Teil «zuo hoff gefallen»

---

1) Urk., dat. 1379 April 23. Valendas. Mohr, Cod. dipl. IV Nr. 12.

2) Das letztere scheint mir die Bedeutung von «fryen erblehen» zu sein [M.].

3) Urk., dat. 1383 März 12. Valendas. Wartmann, Rätische Urkunden Nr. 89 (in «Quellen z. Schweizer Gesch.» Bd. X).

4) Am 26. Januar 1384 verkaufen Heinrich und Hartwig von Valendas, sowie Johannes Balzar ihre Alp Selvaplana an Ulrich von Cafrauig zu Sewis (bei Cästris) um 41 Mark Curer Wä. Mohr, Cod. dipl. IV Nr. 71.

5) Abgedr. bei Muoth, Beiträge zur Gesch. des Tales und Gerichtes Safien (in «Bündner. Monatsblatt» N. F. VI. Jahrg.) S. 53—56.

und wird «zinsfellig». Die andern Mithaften können aber durch Zahlung der aufgelaufenen Zinse diesen Teil auslösen; doch soll dies vor und nicht nach dem zweiten Zins, «vor dem hoffall», geschehen. Um solches möglichst zu vermeiden, sollen die Zinsmeier den Hof nicht zu sehr verteilen. Im übrigen mögen die «Mayer» — so hiessen hier die censuales, die Inhaber solcher Zinslehen, ebenso zu Davos und im Rheinwald — «ire recht des obbeschribnen lehens (Kamana) verkoffen oder verpfennden . . . wem sy wellend, usgenomen edeln und aignen lüdten, doch unns, unnsern nachkomen und gotzhus an unsern zinsen und gerechtigkayten on schaden.»

Der Lehenbrief der Landschaft Davos vom Jahre 1289, in verworrener Übersetzung und Paraphrase aus späterer Zeit, betont die Solidarität der Hofgenossen in betreff des Grundzinses noch schärfer und sagt: «ist daß man den zinß jährlich nit verrichten würdt, so sol man dem amman, wer er ist, ein pfand nemmen an rindern, geißen und schafen»[1]).

Der Schirmbrief Walters von Vaz für die Theotunici de Valle Reni enthält bezüglich der Grundzinse nichts, aus dem einfachen Grund, weil sie dieselben an S. Vittore entrichteten[2]). Es ist das gleiche Verhältnis wie zwischen Savien und Georg von Räzüns, wo dieser im Schirmbrief von 1450 die Zinse auch nicht erwähnt[3]), da sie nicht dem von Räzüns, sondern dem Gotteshause Kazis zu leisten waren.

Bei den Walsern bleibt nun das Erblehen in der Sippe, so lange der Zins bezahlt wird. Bei Veräusserungen, wo die Zinsleistung selbstverständlich stets gewahrt werden musste, zahlt der neue Meier die Intrade oder den Ehrschatz[4]). Auch kann der Belehnte die Abgabe in Geld vorbehalten, Neuerungen an der Substanz des Gutes vornehmen, z. B., wie in Obersaxen, Wiesen

1) Mohr, Cod. dipl. II Nr. 47.
2) Kollegiatstift im Misox.
3) Muoth, Beiträge a. a. O. S. 50—52.
4) Erblehenbrief um den Hof Kamana a. a. O. S. 56.

in Äcker verwandeln etc., dagegen darf das Lehen nicht an Edelleute oder Eigenleute veräussert werden. Ein feodum censuale kommt nun zwar bei den Romanen auch vor, gilt aber meist nur pro tempore vite, musste also jeweilen beim Tode des Inhabers erneuert werden. Seine Veräusserung ist ausdrücklich an die Zustimmung des Eigentümers gebunden. Eine dritte Sorte von Zinslehen gab es endlich im Gerichte Klosters, wo das Gotteshaus St. Jakob im Prättigau zwölf Höfe besass, die je auf zwölf Jahre verliehen wurden.

Das Erblehen der Walser ist sonach ein Zinslehen iure emphyteuseos, welch' letzteres Institut vom canonischen Recht adoptiert worden war.

Die Walser verblieben stets Bauern, und wenn später Edelleute in ihren Sippen und Genossenschaften auftreten, so verdanken sie diese Standeserhöhung Adelsbriefen des Kaisers oder der Fürsten.

Den Hauptunterschied zwischen den Walserbauern und den romanischen Gutshörigen begründete die Verschiedenheit der Agrarwirtschaft beider Klassen. Am besten können wir die der Walser an der Hand von Savier-Urkunden verfolgen. Diese Talschaft besitzt in dieser Hinsicht das reichhaltigste Archiv.

Das Saviertal enthielt in alter Zeit schöne Maiensässe, viel Wald und herrliche Alpen, die zu Kazis und am Heinzenberg allgemein bekannt waren. Die Alpen, Maiensässe und ihre charakteristischen Stücke hatten bereits ihre romanischen Namen[1]. Das Gebiet rentierte wenig. Da begann zu Anfang des 14. Jahrhunderts dessen Kolonisierung durch deutsche Leute. Sie ging wohl von den Herren von Vaz oder vom Bistum selbst aus, im Einverständnis mit dem Kloster Kazis, indem sich dieses die Grundzinse, die Freiherren, beziehungsweise der Bischof, die Vogtei vorbehielten. Die Ansiedlung erfolgte nach Höfen, wie selbe zu allen Zeiten geschehen ist. Eine Sippe nach der andern

[1]) Dies ist indessen, nach Muoth, «kein Beweis, dass die betreffenden Wiesen und Alpen früher von Romanen bewohnt gewesen».

setzt sich fest; jede erhält ein bestimmtes, genau abgegrenztes Stück Land, das sich von der Talsole, dem Savier-Rhein — der sogen. Rabiusa — bis zu den höchsten Bergkämmen erstreckte. Die Hauptsache dabei bildeten die Sommerweiden, die Alpen, welche herkömmlich nach Alpstössen (Kuhweiden) abgeteilt waren. Die Bauern pflegten nicht nach Haus und Hof oder Äckern und Wiesen zu zinsen, sondern nach Alpstössen, daher das Tal wohl den Namen der Stossaugia, Stussavia erhalten haben mag. Nach und nach entstanden 13 Klosterhöfe, die ihre Bewohner teils von Tschappina und Rheinwald, teils von Valendas, Tenna und Ursern [1]) her erhalten haben, weshalb die Höfe in hintere und äussere zerfielen. Dieser Gang der Ansiedlung lässt sich an den Namen der Savier Ansiedler erweisen.

Jeder Hof hatte seinen festen Zins an Kazis zu leisten. Dieser bestand in Käse (Mager- und Fettkäse) und Butter, dann in Geld und Pfeffer. In jedem Haupthof gab es Häupter, die für den Zins hafteten; die übrigen Mannspersonen hiessen Knechte. Vom Kloster erhielten die Häupter von Zeit zu Zeit die Zinsregister zugestellt. Ihre Sache war es, die Zinsbetreffnisse auf die Zinsmeier zu verteilen und letztere zur Zinsleistung anzuhalten.

Der Zins betrug [2]):

29 Zentner-Käse à 24 Krinnen [3]),
132 Werd Käse,
85 Stär Schmalz (Butter) à 12 Krinnen,
4 Pfund Pfeffer,
112 Fr. alter Valuta Pfenning-Zinse.

---

[1]) Muoth plädiert an anderer Stelle — Die Talgemeinde Tavetsch; ein Stück Wirtschaftsgeschichte aus Bünden (in «Bündner. Monatsblatt» N. F. III. Jahrg.), S. 13, für eine deutsche Einwanderung aus Ursern in die Talschaft Tavetsch.

[2]) Für das folgende vgl. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 97—106; 121—124.

[3]) Nach Muoth, a. a. O. S. 124 dagegen 24 Werd Käse. Ein Werd Käse = 6 Krinnen. Muoth, Amterbücher S. 120 Anm. 2; S. 121 Anm. 2.

Zur Zinszeit, auf St. Michael oder St. Martin, entsandte

der Hof Gurtnätsch 2 Häupter, 6 Rosse und 6 Knechte mit dem Zins,

der Hof des Widers gut 1 Haupt und 1 Roß,

der Hof zum Turn und Santlaschg 2 Häupter, 4 Rosse und 4 Knechte,

der Hof Malomia 1 Haupt, 2 Rosse und zwei Knechte,

der Hof zum Bach 1 Haupt, 1 Roß und 1 Knecht,

der Hof Gamana auf Michaelis 3 Häupter, 2 Rosse und 2 Knechte, auf Martini 5 Häupter, 9 Rosse und 9 Knechte.

Das war die Leistung der inneren sechs Höfe.

Dann folgte der Hof Klein- und Großwald mit 1 Haupt auf Martini,

der Hof Gallerau 2 Häupter, 2 Rosse und 2 Knechte,

die Höfli zur Kilchen nichts,

Salön	3 Häupter,	7	Rosse	und	7	Knechte,
Günn	3	»	7	»	» 7	»
Salpennen	2	»	3	»	» 3	»

Mit dem Ammann an der Spitze stellten sie sich vor der Wage zu Kazis ein. Dort erschien auch die Priorin mit einem Geschwornen des Gerichtes Heinzenberg. Der Savier Ammann handhabte die Wage und regelte die Rechnung; dann folgte ein opulentes Mahl, welches das Gotteshaus spendete [1]).

Die Walser trieben überhaupt Rindviehzucht, namentlich Milchwirtschaft — ihre Käse waren berühmt [2]) —, daneben auch etwas Schafzucht; ihre Wolle und ihr Grautuch ward sehr geschätzt. Sie bauen weder Flachs noch Hanf. Schweine hielten sie wenige oder gar nicht; daher suchen sie einen Ersatz für die Schweineschinken in luftgedörrten Schaf- oder Geißschinken. Sie leben hauptsächlich von Milch, Käse und Fleisch. Brot ist bei ihnen eine Seltenheit, ein Festessen. Sie tragen genähte,

---

1) Vgl. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 55.

2) Feiner fetter Käse, schmackhafter Magerkäse, daneben auch süsse Butter [M.].

nicht gestrickte Strümpfe, eine Art Gamaschen. So war es noch vor fünfzig Jahren auf dem Hofe St. Martin[1]).

Die oben beschriebene Hofansiedlung passte nicht in die romanische Dorforganisation, in die vicinia des alten Rätiens mit den Prinzipien und Gewohnheiten des Gesamteigentums, der Atzung, der Wechselwirtschaft, der gemeinsamen Bestellung der Äcker, der Mahd der Wiesen, der Weinlese etc. Daher werden die deutschen Höfe und Hofgenossenschaften da, wo sie begründet werden, nämlich in den Wildenen, auch zu besondern Gemeinwesen organisiert, wo sich zufällig aber einmal Walser in einem romanischen Dorfe ansiedelten, bildeten ihre Güter eigene Einfänge, sogen. Friedhöfe, wie z. B. in Luzein (die Sprecher)[2]).

Die Erblehen derjenigen Walser, die auf Alpen und Berggütern oder in Waldungen — «in monticulis silvosis, qui vulgariter Buhele vocantur»[3]) — sitzen, sind frei von Steuern, Zehnten, Tagwen, Fällen und Gelässen, Fastnachthühnern, Ostereiern und andern Abgaben der Hörigen. Diese Freiheiten verdanken sie jedoch nicht ihrem persönlichen Stande, sondern den Privilegien, welche den Klöstern St. Luzi, Kazis, Churwalden u. a. von Päpsten und Kaisern für Rodungen auf ihrem Gebiete zugesichert worden waren. Falls etwa ein Walser Steuergut erwarb, musste er die Steuer und andere Hörigkeitslasten ebenso tragen, wie der frühere Besitzer. Alle diese waren eben dinglicher Natur.

Aus dem Grundsatze, dass ein Walsergut oder Hof an keinen Edelmann oder Eigenmann veräussert, somit auch nicht vererbt werden dürfe, entwickelte sich für die Walser eine Art «Genossame», so dass sie in der Regel nur unter einander heirateten. Daraus erklärt sich die Erhaltung der deutschen Sprache unter ihnen und die erfolgreiche Germanisierung der spärlichen Reste der alten Bewohner ihrer Täler.

Wenn die Walser nun auch frei waren von manchen Zinsen und Leistungen der frühern Bevölkerung, so hatten sie andere,

---

1) In Vals. Vgl. unten S. 220.

2) Im Prättigau.

3) Daher sie auch «Waldleute» genannt werden [M.].

schwere Lasten zu tragen. Einmal wurden sie bei der Ansiedelung von dem Landes- oder Gebietsherrn zu beliebigen Kriegsdiensten verpflichtet. Sie sollen ihm dienen «mit irem libe» — «cum scuto et lancea», mit Schild und Speer, so oft er ihrer bedarf. «Est etiam alia conventio facta . . ., quod mihi servire debeant et meis heredibus universis cum personis ipsorum in guerris et raisis et in strepitu ex ista parte montis, ubicumque voluero . . . et necesse habuero fideliter et sine fraude»[1]. Doch erhalten sie Sold und Entschädigung: «ich und min erben sond inen und iren nachkomen och ze mal, so dick das beschicht, das sy in unserem dienst auszühent, alle ire kosten, zerung und schaden abtragen . . ., von der stund hin, als sy ausgant von iren hüsern, untz das sy wider heim koment[2]).

Nicht nur der Bischof, die Freiherren von Vaz und Räzüns, die Grafen von Werdenberg und Montfort haben im 13./14. Jahrhundert solche Walserbauern, die gegen Sold zu beliebigen Kriegsdiensten verpflichtet sind, sondern auch kleinere Herren. So gibt Albrecht Straiff, des Johannes Sohn, ein Vasall der Grafen von Toggenburg[3], 1371 «Hansen Eberlüss Walsers sun uff Stürfiß»[4] den Hof Matlasinen an dem Berg bei Maienfeld um 3½ Kurswelsch Mark[5] zu einem Erblehen. Hans und seine Erben sollen «dienen zu unser notturft und zu unsern eren mit schilten und mit spießen nach unser recht, wann oder wenn wir ir dürffint wider mäniklich», ausser gegen die Herrschaft Maienfeld[6]. Derartige Beispiele gibt es noch viele.

---

1) Freiheitsbrief für den Rheinwald. Mohr, Cod. dipl. I Nr. 286.

2) Freiheitsbrief der deutschen Leute von Savien von 1450. Muoth, Beiträge a. a. O. S. 51. — Gleichlautend der Schirmbrief für den Rheinwald; ähnlich (doch mit absoluter Dienstpflicht) der Lehenbrief der Landschaft Davos [M.].

3) Vgl. Mohr, Cod. dipl. III Nr. 51.

4) Stürfis, das zu Maienfeld gehörte [M.].

5) «Järlich uff sant Martistag . . . trithalb (2½) Cur welsch mark.»

6) Urk., dat. 1371 Oktober 31. Mohr, l. c. III Nr. 101. — Vgl. auch Muoth, Beiträge a. a. O. S. 126/127.

Wir haben hier in dieser fast unbeschränkten Dienstpflicht der Walser gegen Sold den ersten Grund einer neuen Entwicklung des Kriegswesens im spätern Mittelalter. Die Walser machen Epoche in der Kriegsgeschichte. Sie sind bis in das 16. Jahrhundert hinein die Söldner und Landsknechte par excellence. Die Hörigen in Bünden und anderwärts waren allerdings auch kriegspflichtig, aber nur zur Landesverteidigung im sogen. Landsturm; die Walser dagegen müssen, allerdings gegen Sold und Entschädigung, ihrem Herrn überall hin folgen und werden es allmählich gern getan haben. In Bünden erlangen nur die Leute im Rheinwald 1455 das Privilegium, dass sie einzig für das Werdenberg-Sargansische Gebiet ob und nid der Landquart aufgeboten werden durften[1]). Mit diesen kriegspflichtigen Walsern, mit welchen die Ritter und Herren unter Umständen auch besondere Bündnisse abschlossen, wie z. B. kurz vor 1362 die Herren des bündnerischen Oberlandes mit den Leuten von Rheinwald und Savien[2]), begannen die Vasallen des Bistums ihre erfolgreiche Campagne gegen die Reichsfürsten, vor allem gegen den Bischof selbst. Das Ende dieses Kampfes bildete die Beschränkung der bischöflichen Hoheitsrechte und die Begründung eigener, unmittelbarer Herrschaften (Vaz, Räzüns). Als Mittel hiezu diente hier, wie überall, die Gründung von absolut kriegspflichtigen Höfen, die Verwendung der starken Bauern mit Schild und Spiess in einer neuen militärischen Organisation.

Nicht ohne Grund ist der lange Spiess die Hauptwaffe bei den Landsknechten. Die disziplinierte, besoldete Bauernklasse kam übrigens schon lange in der Schweiz und in Deutschland vor. Nur fehlte dort unser Name «Walser». Im Jahre 1388 siegte bei Döffingen Eberhard der Rauschebart mit seinen spiesstragenden Bauern über das Heer des schwäbischen Städtebundes[3]).

---

[1]) Vgl. Wagner. Rechtsquellen des Cant. Graubünden in «Zeitschr. f. Schweiz. Recht.» N. F. III, S. 261.

[2]) Wartmann a. a. O. Nr. 49.

[3]) 23. August 1388.

Mit solchen wehrhaften Bauern stund Adrian von Bubenberg im Solde Karls von Charolais (Karls des Kühnen) in der Schlacht von Montlhéry gegen Ludwig XI. (1465)[1]. Die Standesherren der eidgenössischen Orte eröffneten mit solchen Leuten die lange Periode der Solddienste. In Graubünden werden in einem Verzeichnis von 1499 die Freien aus dem «Grauen Bund» aufgeführt, die mit ihren Bauern in die Schlacht an der Calven gezogen und dafür nachher von den III Bünden entschädigt werden sollten. Kaiser Maximilian organisierte wohl auf Basis der vielen dienstpflichtigen Walser im Vorarlberg und Tirol seine Fähnlein der Landsknechte, d. i. der Kriegsknechte vom Lande, aus dem Bauernstande. Später nahm das Werbesystem überhand. Aber auch hier unterhandelte der Kriegsherr entweder nur mit den Orten (Ständen) oder mit den Obersten der Regimenter. Diese setzten sich in Verbindung mit den Hauptleuten, welche dann die Kompagnien stellten.

Eine andere Last, die die Walser in Bünden zu tragen hatten, war der Portendienst im Passverkehr über die schwierigen Alpenpässe: Oberalp, Splügen, Löchliberg, Valserberg, Scaletta, Flüela etc. Sie waren nach den Portensatzungen verpflichtet, den Weg Sommer und Winter offen zu halten, waren somit Ruttner, Säumer, welche die Waren von Port zu Port führten. Selbst im Engadin besorgten die Fulasters (forestieri) — nicht blosse Aufenthalter, sondern niedergelassene Leute — meist Deutsche oder Oberländer, den schweren, doch lukrativen Dienst. Überall, wo an Pässen der Übergang schwierig war, finden wir diese starken, zähen deutschen Bauern angesiedelt. Man kann — allerdings oft nur mit Mühe — da, wo im Hochgebirge Walser oder Deutsche angesiedelt sind, in der Regel eine Passroute nachweisen[2]. Aber auch hier spielen sie, mit ganz wenigen Aus-

---

[1]) Montlhéry, bei Paris. Das Treffen erfolgte am 6. Juni 1465.

[2]) An Hand der «Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien» von Alois Schulte sollte man, indem man den deutschen Ansiedelungen nachgeht, diese alten Passrouten zu erforschen trachten [M.].

nahmen, eine untergeordnete Rolle. Sie kommen aus dem Bauernstand nicht heraus; sie bleiben Säumer und Ruttner, nichts mehr. Die einträglichen Portengeschäfte liegen in den Händen vornehmer Familien des Landes (Planta, Albertini, Salis), oder von Bürgern von Cur, auch von Italienern, selbst Kaufleuten, die aus der Schweiz (Zürich) oder Deutschland eingewandert sind.

2. Die politische Stellung der Walsergemeinden in Graubünden.

Ich kann hier nur die wichtigsten berühren.

a) Obersaxen gehörte seit dem 14. Jahrhundert zur Herrschaft Räzüns. Es zerfiel in vier Pürten oder Porten, deren Entstehung auf den Verkehr über Morissen an den Valserberg und an die Greina zurückzuführen ist. Drei Porten hatten einen Ammann und die Hauptport Maierhof, die zur Burg Schwarzenstein [1]) gehörte, einen Statthalter (Vizdum). Die Vogtei übte namens der Herren von Räzüns, bis zu ihrem Aussterben, ihr Vogt auf Jörgenberg [2]) aus. Erst 1657 wurde Obersaxen eine einheitliche Gemeinde mit einem rechten Ammann an der Spitze, entsprechend dem der andern Bündner Gerichtsgemeinden. Zur Wahl dieses Ammanns machten die Obersaxer einen Dreiervorschlag, woraus ein Herr von Räzüns einen zum Ammann nahm. Im Jahre 1809 ward Obersaxen dann gänzlich dem bündnerischen Staatswesen inkorporiert.

b) Vals gehörte zum Lugnetz und stand unter der Vogtei, beziehungsweise unter der hohen Gerichtsbarkeit dieses Tales [3]). Die Talschaft hat einen, in früherer Zeit von Lugnetz ernannten, Ammann; später wählen ihn die Valser selbst. Er hat aber,

---

[1]) Ruine westlich Maierhof.

[2]) Jörgenberg in der obern Grub, seit 1343 im Besitz derer von Räzüns. Vgl. Muoth, Die Herrschaft St. Jörgenberg im Grauen Bund (in «Bündner. Monatsblatt» 1881).

[3]) Entscheid des Gerichts der Grub, dat. 1461 Juni 1., in den Hauptpunkten abgedr. bei Wagner a. a. O. N. F. III, S. 245/246.

nach einer Entscheidung des Bundesgerichtes zu Truns (1547)[1], nur geringe Kompetenzen, etwa die eines Dorfammanns. Von den Frevelbussen gehören zwei Teile den Valsern, einer den Lugnetzern[2].

c) Rheinwald bestand ursprünglich aus zwei Gemeinden, nämlich Hinterrhein und Nufenen, die sogen. «Hintere Landschaft», im Gegensatz zu der «Äussern Landschaft»: Medels, Splügen und Sufers. Die innere Gemeinde stand auf Territorium der Edeln von Sax-Misox. Nach einer Urkunde von 1301 hat die Gemeinde de Reno (Hinterrhein mit Nufenen) eine ganz romanische Verfassung, wie wir sie im Engadin, Oberland, im Veltlin und Misox finden[3]. An der Spitze der «vicini et commune et homines vicinancie de Reno» stehen drei sindici, die anderwärts cuvici (cuvits) heissen. Diese Gemeinde führt ein eigenes Wappen.

Die drei äusseren Nachbarschaften gehören in die Grafschaft Schams. Die Namen der Bürger derselben sind deutsch, übereinstimmend mit denen aus den Kreisen und Höfen von Savien und Tenna. Es dürfte sich daher die Urkunde von 1277[4]) hauptsächlich auf die äussere Landschaft vom Splügen beziehen, zumal der letztere nach meiner Meinung ein Pass ist, der höchstens im 13. Jahrhundert eröffnet wurde. Dann aber ist dieser Ammann von 1277 nur eine Art von Dorfammann, der zu jener Zeit in allen rätischen Gemeinden frei gewählt wurde. Die Mehrzahl dieser besass schon damals das Recht, bona statuta aufzustellen, natürlich, wie hier, unter Bestätigung der Herrschaft.

---

[1]) Wagner a. a. O. N. F. III, S. 247.

[2]) «Zum vierten sollent all bussen, so in Vals begangen wärden, die zwen tail ier där Valer sin, und där tritt tail dären von Lugnitz.» Ebendas. — Noch bestimmter wurde das Verhältnis zwischen den beiden Landschaften durch die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 23. April 1672 geregelt. L. c.

[3]) Mohr, Cod. dipl. II Nr. 239.

[4]) Deren Echtheit übrigens Muoth an anderer Stelle (Nachlass) bezweifelt zu haben scheint, ebenso wie die des Davoser Lehenbriefes von 1289.

Später wurden allerdings beide Gemeinden zu einer Gerichtsgemeinde vereinigt und hatten in der Folge, eben weil sie ursprünglich zwei Gemeinwesen bildeten, nach dem rätischen Grundsatz, dass keine Gemeinde ungehört und unvertreten bleiben soll, zwei Stimmen, zwei Vertreter auf dem bündnerischen Bundestag. Die Hauptrolle bei der Vereinigung von Rheinwald spielte die hintere Gemeinde, die sehr unabhängig gewesen zu sein scheint. Daher treten die Leute vom «Rin» (die de Reno, d. i. Hinterrhein mit Nufenen) mit einem eigenen Wappen bereits 1400 im Bündnis des Grauen Bundes mit Glarus [1]) und wieder 1424 auf [2]). Der ganze Rheinwald wird erst im 18. Jahrhundert mit 20,000 fl. von den Trivulzio ausgelöst [3]).

d) Savien, das Leute an die äussere Landschaft Rheinwald — wie aus den Namen zu schliessen — abgegeben, erscheint wohl deshalb hinsichtlich der Vogtei als zu Schams gehörig. Im Jahre 1362 kommt ein Ammann vor [4]), welcher von den verschiedenen capi oder Häuptern der Höfe frei gewählt wird. Die Höfe bilden nicht eine Gerichtsgemeinde im rätischen Sinne, sondern eine grosse Talgenossenschaft wie etwa in Tavetsch, wo ebenfalls die Hofhäupter den Dorfvorstand, die Kavigin, frei wählen und bona statuta aufstellen [5]).

e) In Davos haben wir 1289 den Ammann Wilhelm mit seinen Gesellen, der auch keine hochgestellte Persönlichkeit ge-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. IV Nr. 255/56; Jahrb. des histor. Ver. des Kant. Glarus Heft 5, S. 397; Const. Jecklin, Urk. z. Staatsgesch. Graubündens 1. Heft, Nr. 4, S. 13.

[2]) Bundesbrief des Obern Grauen Bundes, dat. 1424 März 16. Truns, abgedr. Const. Jecklin, Urk. z. Verf.-Gesch. Graubündens Nr. 15.

[3]) Wagner a. a. O. N. F. III, S. 262. Vgl. noch Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit (Bern 1881), S. 370 und Anm. 3. Tatsächlich wurden die Herrschaftsrechte der Trivulzio durch Entscheid des Bundesgerichtes vom 14. März 1616 gegen Zahlung von 2500 fl. für ablösbar erklärt. Der Loskauf erfolgte erst 1634.

[4]) Wartmann a. a. O. Nr. 49.

[5]) Vgl. Muoth, Die Talgemeinde Tavetsch a. a. O. S. 15ff.

wesen sein wird[1]). Das Tal war bereits früher von Welschen bewohnt. Das beweist an sich schon der Gemeindeplatz, Pravigan, die Dorfwiese. Dasselbe zerfiel ebenfalls in zwei Gerichtsgemeinden, Ober- und Unterschnitt, die sich später vereinigen, und besass zwei Stimmen und Vertreter im Rat der X Gerichte und des rätischen Bundestages.

Über die Kolonisierung von Davos, wie über die Entstehung der Herrschaft der Freien von Vaz überhaupt, sind neue Studien, unter Berücksichtigung der Geschichte einzelner süddeutscher Gotteshäuser, vor allem Salems, sehr wünschenswert[2]).

Aus den Urkunden den weitgehenden Schluss ziehen zu wollen, dass die Walser Rätien eine besondere politische Freiheit gebracht hätten, geht nicht an.

Noch schlimmer stund es mit den deutschen Leuten, welche sich auf dem Gebiete einer welschen Kommune angesiedelt hatten. An der alten Strasse von Terzenaus nach Traversasch und Vals hatten die Herren von Terzenaus deutsche Leute angesiedelt, die nach ihrer Kirche in St. Martin die Leute oder illi de Sancto Martino hiessen[3]). Sie gehörten zum Lugnetz; aber die Welschen liessen sie, noch im 17. Jahrhundert, auf der Lugnetzer Landsgemeinde nicht stimmen, wenn sie nicht mit der Mehrheit stimmten.

Auf Brün, Dutgien, Turisch, Höfen von Valendas, sassen seit dem 14. Jahrhundert deutsche Leute aus Savien[4]). Aber erst nach der Erwerbung der bündnerischen Untertanenlande[5]) erlangten diese Höfe von Valendas, wo die Bevölke-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. II Nr. 47.

[2]) Der Verf. hat eine solche Arbeit geplant, wie die grosse Zahl von Regesten aus dem von Weech edierten «Codex Diplomaticus Salemitanus» in seinem Nachlass dartut.

[3]) Hiezu Muoth, Ämterbücher S. 155.

[4]) Vgl. Wagner a. a. O. N. F. III, S. 249/250.

[5]) Bormio, Veltlin und Chiavenna wurden im Sommer 1512 von den Bündnern okkupiert. Vgl. Cesare Cantù, Il sacro Macello di Valtellina (Firenze 1853), pag. 9; Dierauer, Gesch. der Schweizer. Eidgenossensch. Bd. II, 416/417.

rung inzwischen germanisiert worden, zunächst Anteil an den Ämtern im Veltlin und dann im 18. Jahrhundert auch an den Dorf- und Gerichtsämtern.

Mutten gehörte zur Gemeinde Obervaz, musste aber mit der Mehrheit halten. Zwei Urkunden des 16. Jahrhunderts — Urteilssprüche des Bundestags — berichten darüber. Im einen erhalten die Muttener die Freiheit, ihre Stimme zu geben, wem sie wollen — durch den andern für minderwichtige Angelegenheiten einen eigenen Ammann.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass sowohl die soziale wie die politische Stellung der freien Walser in Bünden nicht so mächtig und massgebend war, um die ganze Entwicklung der rätischen Freiheit und des rätischen Staates in dem Masse zu bestimmen, wie es vielfach behauptet worden ist und noch behauptet wird. «Alt fry Rätien» ist hauptsächlich das Werk der alten, einheimischen Bevölkerung, an dessen Bau die Walser allerdings ehrlich und wacker mitgeholfen haben.

Suum cuique!



ZUR NIEDERLASSUNG

DER

BURGUNDER UND ALAMANNEN

IN DER SCHWEIZ.

Von

WILHELM OECHSLI.

I. Die Schweiz in der spätrömischen Reichsordnung.

Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Versuch, aus den literarischen Quellen allein das Verhältnis der Burgunder und Alamannen in der Schweiz zur Zeit ihrer Ansiedlung näher zu beleuchten, ohne Berücksichtigung der antiquarischen Funde, weil allem Anschein nach ein typischer Unterschied zwischen den Überresten der beiden Stämme sich gar nicht erweisen lässt, aber auch ohne Berücksichtigung der Ortsnamen und übrigen rein sprachlichen Indizien, weil es nicht ohne Interesse sein wird zu konstatieren, ob und inwieweit die Ergebnisse der Linguistik von den historischen Zeugnissen im engern Sinne gestützt werden. Aus ähnlichen Gründen lasse ich die Häuserforschung beiseite, die, wenn sie sich nicht in einem circulus vitiosus bewegen will, von den gesicherten Ergebnissen der Geschichte auszugehen hat, ehe sie mit Bestimmtheit von Häusertypen der verschiedenen Volksstämme in unserm Lande sprechen darf.

Für das Verständnis der grossen Völkerbewegung, welche die Germanen zu Herren der Schweiz gemacht hat, ist es vor allem notwendig, sich die römische Organisation, die jene zertrümmert, zum Teil aber auch konserviert und benutzt haben, in ihren Hauptzügen sich zu vergegenwärtigen. Nach der von Diokletian und Konstantin begründeten, später indes vielfach modifizierten Neuordnung zerfiel das Kaiserreich des 4. und 5. Jahrhunderts in die vier Präfekturen Oriens, Illyricum, Italia und Gallia, die sich wieder in 13 Diözesen und 116 Provinzen teilten. Die Schweiz wurde von der Grenze zwischen den Präfekturen Italien und Gallien durchschnitten. Zur Prä-

fektur Italien und innerhalb dieser zur Diözese Italien im engern Sinn gehörten die Provinzen: 1. Ligurien, mit der Hauptstadt Mailand, im wesentlichen die Lombardei und Piemont, vom Schweizerboden jedenfalls den südlichen Teil des Kantons Tessin und das Bergell mitumfassend; 2. Venetien, wovon das Veltlin mit Einschluß des Puschlav einen Bestandteil gebildet zu haben scheint; 3. Rätia Prima, das rätische Gebirgsland, Graubünden und Tirol, und 4. Rätia Secunda, die vindelizische Hochebene zwischen Alpen und Donau. An der Spitze der Präfektur Italien stand der Gardepräfekt in Mailand. Ebenda hatte der eine der beiden Vikare der Diözese Italien, der Vicarius Italiæ, dem die sieben nördlichen Provinzen (Venetien, Ligurien, Aemilia, Flaminia, Alpes Cottiä, Rätia I und Rätia II) unterstanden, seinen Sitz [1]).

Der Name Italien hat also in spätrömischer Zeit zwei neue Bedeutungen erhalten. Die weitere bezeichnet den gesamten Reichsteil des Gardepräfekten in Mailand, die engere die Diözese Italien mit Einschluss der rätischen Alpenprovinzen. Ja, man kann noch eine dritte hinzufügen, diejenige der sieben Provinzen unter dem Vikar in Mailand, die als «Italia annonaria» den von Rom aus verwalteten Provinzen als den «regiones suburbicanæ» entgegengesetzt wird, weil Norditalien mit Einschluss von Rätien die annona an den Hofhalt in Mailand zu entrichten hatte, während Mittel- und Unteritalien Rom mit Kalk, Holz, Schlachtvieh und Wein versorgen mussten [2]). Alle drei Begriffe des spätrömischen Italiens, der weiteste, mittlere und engste, schliessen die beiden Rätien mit ein, so dass Italien im Sinn des 4. und 5. Jahrhunderts über die Alpen bis an die Donau reicht. In diesem Umfang wird das Wort schon von Ammianus Marcellinus gebraucht [3]) und ist das Italien der Völkerwanderungs-

---

1) Laterculus Veronensis, Laterculus Polemii Silvii, Notitia Dignitatum. Vgl. Marquardt, Handbuch der röm. Altertümer IV [1] 231 ff.

2) Marquardt IV [1] 230.

3) Vgl. z. B. XVII 6: Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus.

zeit aufzufassen, wie ja auch das Bistum Cur noch im Anfang des 9. Jahrhunderts zur Erzdiözese Mailand gehört hat. Graubünden und Tirol, die Umgegend des Bodensees und selbst die schwäbisch-bayrische Hochebene waren also im 4., 5. und 6. Jahrhundert Teile von Italien.

Aus dem römischen Staatskalender, der Notitia dignitatum, deren Anlage vielleicht in die Zeit Konstantins zurückreicht, die aber ihre jetzige Gestalt in den Anfängen der Regierungszeit Valentinians III. um das Jahr 430 erhalten hat[1]), wissen wir, dass die Provinzen Ligurien und Venetien unter Konsularen, Statthaltern höhern Ranges, die beiden Rätien dagegen unter solchen niedrigern Ranges, unter Präsides standen; der Präses von Rätia II residierte in Augsburg, der von Rätia I vermutlich in Cur. Wo die Grenze der beiden Statthalterschaften durchging, ob alles schweizerische Rätien zu Rätia I oder das nördliche Stück im Thurgau und Rheintal zu Rätia II gehörte, wissen wir nicht. Das Militärkommando über beide Rätien zusammen führte der dux Rätiæ primæ et secundæ, der die verschiedenen längs der obern Donau und weiter rückwärts verteilten Garnisonen und Posten unter sich hatte, sowie auch die Flotille auf dem Bodensee, deren Befehlshaber bald in Brigantia (Bregenz), bald in Confluentes (wahrscheinlich Constanz)[2]) stationiert. Im schweizerischen Rätien wird einzig Arbor Felix als Standort einer Kohorte erwähnt. Auf der Südseite

---

[1]) Die Benennungen nach Kaisern reichen bis Placidus Valentinianus (Valentinian III 424—455), doch haben die nach Honorius noch das Übergewicht. Vgl. Mommsen, Aëtius, Hermes 36, 544 f., und Ostgotische Studien, Neues Archiv 14, 505 ff.

[2]) Notitia Dignitatum Occ. I 43, 53, 55, 92, 93, II 22, 23. V 139. XI 30. XXXI. Am ganzen Bodensee wüsste ich keinen Ort, auf den der Ausdruck «Confluentes» besser passen würde, als auf Constanz, wo die beiden stagna, der lacus Brigantinus und der lacus Acronius, in einanderflossen. Ebenso ist es natürlich, dass die Flotille bald ihren Standort in Bregenz, bald in Constanz hat oder dass zwei Abteilungen derselben an den beiden Orten liegen.

der Alpen kommandierte der Comes Italiæ, der den den Einfällen der Barbaren ausgesetzten «Landstrich Italiens um die Alpen» (tractus Italiæ circa Alpes), insbesondere, wie seine Insignien zeigen, die Passperren in den Alpen, die später sogen. Clusæ, zu hüten hatte. Auf dem Comersee besorgte die militärischen Transporte eine Flotille, die unter einem zu Como residierenden Flottenpräfekten stand[1]).

Während der schweizerische Osten, das Bodensee- und obere Rheingebiet, zu Rätien und damit zu Italien gerechnet wurde, gehörte der Westen zu dem Reichsteil, der von dem Gardepräfekten in Trier, seit 413 in Arles, regiert wurde. Die gallische Präfektur zerfiel ursprünglich in die vier Diözesen Spanien, Britannien, Gallien im engern Sinne und Viennensis, auch Septem Provinciæ genannt. Von den beiden letztgenannten Diözesen hatte die «Viennensis» (Südgallien) einen eigenen Vikar in Vienne; dagegen scheint die Diözese «Galliæ», d. h. das Zentrum und der Norden Galliens, unmittelbar vom Gardepräfekten in Trier regiert worden zu sein. Beide gallischen Diözesen hatten Anteil an der heutigen Schweiz. Eine der sieben Provinzen der Diözese Viennensis war die Viennensis im engern Sinne, das alte Allobrogerland mit 13 Stadtgebieten, wovon Genf das nördlichste bildete; an ihrer Spitze amtete ein Consularis in Vienne. Die wenigen Truppen der Viennensis, darunter die Rhoneflotille mit einem Präfekten zu Vienne oder Arles, dann die Barkenflotte auf dem Genfersee, deren Präfekt zu Ebrudunum (vermutlich Yvoire) seine Hauptstation hatte, und eine Kohorte, die erste flavische-sapaudische, zu Calarona, worunter die einen das alte Cularo (Grenoble), die andere Glérolles am Genfersee verstehen, standen direkt unter dem Befehle des Magister peditum, des Reichsfeldmarschalls[2]).

---

[1]) Not. Dign. Occ. XXIV.

[2]) Laterculus Veronensis p. 250. Notitia Galliarum (ed. Seeck.) p. 268 f. Notitia Dignitatum occ. I 28, 69. XLII, 13—17. Über Ebrudunum = Yvoire, siehe unten.

Die Hauptmasse des Schweizerlandes aber fiel in die Diöcesis Galliarum. Dahin gehörte die Gebirgsprovinz Alpes Graiæ et Pœninæ, welche in die zwei Stadtgebiete der Ceutronen an der obern Isère und der Walliser (Valenses) zerfiel. Im Hauptort der Ceutronen (Moutier en Tarentaise) sass der Präses der Provinz; Sitz der Behörden der Civitas Valensium war Octodurus (Martinach). Dann zu beiden Seiten des Jura die Provinz Maxima Sequanorum mit einem Präses in Vesontio (Besançon). «Gross-Sequanien» zerfiel in vier Stadtgebiete: 1. Die Civitas Vesontiensium, das alte Sequanerland, die spätere Freigrafschaft; 2. die Civitas Equestrium, das kleine Gebiet der Kolonie Julia Equestris mit dem Hauptort Noviodunum (Nyon); 3. die Civitas Helvetiorum, das Land der Helvetier, mit der Hauptstadt Aventicum; 4. die Civitas Basiliensium, das einstige Raurakerland, dessen alter, in den Völkerstürmen in Ruinen gelegten Hauptstadt Augusta Raurica die neue Basilia bereits um 400 den Rang abgelaufen zu haben scheint. Neben den vier Hauptstädten und Bischofssitzen, Besançon, Nyon, Aventicum und Basel, erscheinen in Gross-Sequanien als Landstädte oder Castra Vindonissa (Windisch), Eburodunum (Yverdon) Argentaria (Horburg bei Kolmar), Rauracum (Augst) und Portus Abucini (Port sur Saône). Das militärische Kommando über Gross-Sequanien führte der Dux Sequanicæ, als dessen Stützpunkt die Notitia Dignitatum ein sonst unbekanntes Kastell «Olinone» oder «Olitione» angibt, das man bald in Holee bei Binningen, bald in Oelenberg im Elsass gesucht hat.

In der augusteischen Provinzenordnung waren die Landschaften, die jetzt die Provinz Gross-Sequanien bildeten, ein Bestandteil der Provinz «Germania Superior» gewesen, die jetzt als Germania Prima auf die Stadtgebiete von Mainz, Worms, Speier und Strassburg verkürzt war und einem Konsularis in Mainz unterstand. Militärisch zerfiel die dem Anstoss der Barbaren am meisten ausgesetzte Germania Prima in zwei Kommandos, ein

südliches, unter dem Comes Argentoratensis, und ein nördliches, unter dem Dux Mogontiacensis [1]).

Vermutlich seit der Übertragung der Residenz des gallischen Gardepräfekten von Trier nach Arles (413) wurden aber die beiden gallischen Diözesen zu einer einzigen vereinigt, die, obwohl 17 Provinzen umfassend, nach der Viennensis auch Septem Provinciæ genannt wurde, so dass nun, wie zwei Präfekturen, so zwei Diözesen, Italien und Gallien, sich in unser Land teilten [2]).

Suchen wir nun die Grenze zwischen den Präfekturen bezw. Diözesen Italien und Gallien, oder zwischen Rätia I und II einerseits, Maxima Sequanorum und Alpes Graiæ et Pœninæ anderseits näher zu bestimmen, so wird Tasgætium (Eschenz-Burg bei Stein am Rhein), wie zur Zeit des Geographen Ptolemäus, so auch jetzt noch zu Rätien gehört haben. Vom Ausfluss des Rheines aus dem Untersee lief die Grenze nach Ad Fines, Pfyn im Thurgau, dem bekannten Grenzpunkt auf der grossen Heerstrasse aus Pannonien nach Gallien: teilt doch das Itinerarium Antonini die Strasse von Sirmium (Mitrowitza) an der Save nach Trier in die vier Hauptstücke Sirmium-Lorch, Lorch-Augsburg, Augsburg-Pfyn und Pfyn-Trier ein [3]). Es ist also sicher, dass das ganze Südufer des Untersees und das Westufer des Bodensees, obwohl ursprünglich helvetisches Gebiet, nach der römischen Verwaltungseinteilung rätisch waren, mithin zu Italien im spätrömischen Sinn gehörten. Der weitere Verlauf der rätisch-helvetischen Grenze bis zum Gotthard bleibt rein hypothetisch. Gewöhnlich lässt man sie zwischen Zürich und Walensee durchgehen, da wo die alte Bistumsgrenze zwischen Cur und Con-

---

[1]) Laterculus Veronensis p. 249. Notitia Galliarum p. 266 ff. Notitia dignitatum Occ. I 34, 44, 49, 71, 108, 109, V 130, 143, XXII 24, 30, 31. XXVII, XXXVI, XLI. Dass Ammian XV 11 nur aus Irrtum Aventicum den Alpes Graiæ et Pœninæ zuteilt, beweist Eutrop (VI 17), der um 364 sagt, dass die Helvetier jetzt Sequaner genannt werden.

[2]) Notitia dignitatum Occ. III, XXII.

[3]) Itin. Antonini p. 109 (Nr. 232). Vgl. Heierli und Oechsli, Urgeschichte Graubündens S. 69 N 4.

stanz läuft. Ob Glarus und die Urschweiz rätisch oder helvetisch waren, darüber lassen uns die Quellen vollständig im Dunkeln. Das Gebiet der Lepontier, d. h. der nördlich vom Monte Ceneri gelegene Teil des Tessins, scheint zu Rätia I gehört zu haben[1]. Auf jeden Fall bildeten die Walliser Alpen vom Gotthardmassiv bis zur Montblancgruppe die Grenze zwischen den Diözesen Gallien und Italien. Innerhalb der gallischen Diözese war vermutlich die savoyische Dranse jetzt die Grenze zwischen den Provinzen Alpes Graiæ et Pœninæ und Viennensis im engern Sinne, so dass Yvoire, das früher zum Wallis gehört hatte, jetzt zum Genfer Stadtgebiet geschlagen war[2]. Gegen Gross-Sequanien bezw. Helvetien werden die Berner Alpen, wie schon zu Ptolemäus Zeit, die Grenze der Alpes Graiæ et Pœninæ gebildet haben. Genfersee und Rhone bis zum Fort d'Ecluse schieden Gross-Sequanien von der Viennensis[3].

* * *

Alles ehemals römische Gebiet, das jenseits des Rheines gelegen hatte, war unter Gallienus an die Barbaren, d. h. an die Alamannen verloren gegangen, ebenso der oberste Lauf der Donau. Nach Ausonius lag 368 die Donauquelle mitten im Schwabenland[4]. Mochten auch die Römer gelegentlich ihre Streifzüge bis an den Neckar und an den alten Limes, den Pfahlgraben, ausdehnen, der wirkliche Limes des Reiches war im 4. Jahrhundert der Rhein bis zum Bodensee. Diesen «Limes Rheni» befestigten die Kaiser des 4. Jahrhunderts immer und

---

[1]) Die Campi Canini, d. h. die Ebene am obern Ende des Langensees um Bellinzona, lagen nach Ammian. Marcellin. XV, 4, 1 in Rätien. Vgl. Heierli und Oechsli, Urgesch. Graubündens S. 69.

[2]) Ptolemäus führt Eboduron als Stadt Rätiens, d. h. des damals noch zu Rätien gehörigen Wallis, in einer Reihe mit Octodurus und Viviscus an. In der Notitia dignitatum dagegen erscheint es als Ebrudunum Sapaudiæ der Viennensis zugeschieden.

[3]) Ammian. Marcell. XV, 11, 17.

[4]) Laterc. Veron. p. 253. Ausonius Epig. 4 und 5.

immer wieder mit grösseren und kleineren Fortifikationen (castra, castella, turres), so noch um 370 Valentinian I., wie Ammianus Marcellinus berichtet und wie die neulich gefundenen Inschriftensteine von Etzgen und Koblenz so hübsch bestätigen[1]. Was die Donau betrifft, so war ihre Quelle, wie gesagt, ebenfalls verloren. Der oberste sicher bezeugte römische Punkt an der Donau war Guntia (Günzburg); möglicherweise noch etwas weiter stromaufwärts lag Piniani, wofern die Identifizierung mit Finningen bei Ulm richtig ist. Nach der Notitia dignitatum ging die römische Postenkette von Günzburg oder Finningen an der Donau über Caelium (Kellmünz), Cassiliacum (Kisslegg), Vemania (Isny oder Wangen) nach Bregenz, d. h. es war im Wesentlichen die Illerlinie, welche um 430 die Grenze bildete, und wir haben auf Grund der Schilderungen Ammians über die Kämpfe mit den Lentiensern anzunehmen, dass es schon im 4. Jahrhundert nicht anders gewesen war. Das Donaugebiet oberhalb Ulm, d. h. der württembergische Donaukreis, sowie das badische Donau- und Rheingebiet war den Alamannen preisgegeben. Es ist bezeichnend, dass das in diokletianischer Zeit verfasste Reichskursbuch, das sogen. Itinerarium Antonini, die Strasse Tenedo (Zurzach), Juliomagus (Schleitheim), Brigobanne (Hüfingen), Aræ Flaviæ (Rottweil), Sumelocenna (Rottenburg) etc., die uns die Peutinger'sche Karte aufbewahrt hat, nicht mehr kennt, dass die Strassen von der Donau an den Rhein, die es aufführt, ausschliesslich im Süden des Bodensees durchgehen.

Jenseits des Rheins ist also im 4. Jahrhundert der Breisgau sicher alamannisch. Eines der vielen alamannischen Fürstentümer zur Zeit Julians, dasjenige Vadomars, lag Augst gegenüber auf der andern Seite des Rheines. Wenn wir im Römerheere zur Zeit der Notitia Dignitatum zwei Korps Breisgauer, Brisigavi seniores und juniores, finden, so werden wir ohne weiteres an-

---

[1] Siehe die Artikel von Heierli und Schulthess über die Römerwarte zu Koblenz, im Anz. für Schweiz. Altertumskunde 1907, S. 86 ff.

nehmen dürfen, dass der Breisgau schon im 4. Jahrhundert existierte, dass er eben das Reich Vadomars war[1]). Ein zweiter, von Ammianus Marcellinus oft genannter Alamannenstamm sind die Lentienser. Nach ihm grenzten diese an Rätien (tractibus Ræetiarum confinis) und kämpften mit den Römern einerseits am Bodensee; anderseits überschritten sie im Winter 378 den gefrorenen Rhein und rissen schliesslich auch andere alamannische Gaue zu einem furchtbaren Einfall ins Raurikerland hin, der mit ihrer Niederlage bei Horburg endete. Kaiser Gratian ging nun seinerseits über den Rhein, zwang die Lentienser sich auf ihre steilen Höhen zurückzuziehen und Frieden zu machen; dann setzte er seinen Marsch über Arbor Felix nach der Donau fort. Wo wir die Sitze der Lentienser zu suchen haben, zeigt ausser den Andeutungen Ammians der Linzgau am Bodensee; nur werden sich ihre Sitze auch über den Hegau erstreckt haben; wenigstens denkt man bei Ammians Erzählung vom Zuge Gratians unwillkürlich an den Hohentwiel und die andern Basaltkegel des Hegaus[2]).

Endlich nennt Ammian als einen Teil der Alamannen, der an die «Italischen Gegenden» grenze und Rätien durch seine Einfälle verwüste, die Juthungen. Bei allen andern Quellen erscheinen die Juthungen als an der obern Donau wohnhaft. Wenn man sich die Bedeutung des Ausdrucks Italien in der diokletianisch-konstantinischen Epoche vergegenwärtigt, so liegt in Ammians Angabe kein Widerspruch. Die Juthungen an der obern Donau sind Nachbaren Italiens, d. h. der zu Italien gehörigen beiden Rätien[3]).

Die römisch-alamannische Grenze ist also im 4. Jahrhundert längs des Oberrheins aufwärts bis zum Unter- und Bodensee, dann über diesen gegen Bregenz und von da über Kisslegg nach Ulm an die Donau zu ziehen.

---

[1]) Ammian. Marcell. XVIII 2, 16: cujus erat domicilium contra Rauracos. Notitia dignit. V 52, 53, 201, 202; VII 25 und 128.

[2]) Am. Marc. XV 4; XXXI 10.

[3]) Am. Marc. XVII 6. Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme 312 f.

II. Die angebliche Niederlassung der Alamannen im Jahr 406.

Während des ganzen 4. Jahrhunderts beunruhigten die Alamannen die gallischen und rätischen Grenzgegenden durch ihre Einfälle. Was das für die am meisten ausgesetzten Gebiete für Folgen hatte, zeigt die Beschreibung Ammians vom Bodensee, der zu seiner Zeit von sumpfigem Urwald umgeben war, in dem nur noch die breite römische Heerstrasse den zivilisierten Staat verriet [1]. Zur Zeit des Kaisers Konstantin hatten sich die Alamannen bereits in Germania prima, d. h. im Elsass, festgesetzt, das flache Land von Strassburg bis Mainz besiedelt und nur die Städte den Römern gelassen; ein Grenzwall schloss das alamannisch gewordene Gebiet gegen die Maxima Sequanorum ab [2]. Durch die Siege Julians, Valentinians I. und Gratians wurde die Rheingrenze noch einmal gesichert, die Barbaren über den Rhein zurückgeworfen oder, so weit sie blieben, zu römischen Untertanen, Kolonen oder Läten, gemacht. Die letzten Jahrzehnte des 4. Jahrhunderts verliefen in leidlichem Frieden am limes Rheni, indem die Franken und Alamannen in Vertragsverhältnissen mit Rom lebten und zahlreiche Angehörige in dessen Heeren stehen hatten [3].

Aber mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts schien das Ende des römischen Reiches gekommen zu sein. Ein Einfall der Vandalen und Alanen in Noricum und Vindelizien im Jahre 401 brachte den Stein ins Rollen. Auf die Kunde von den Ereignissen in Rätien überstieg der Westgote Alarich im November die julischen Alpen und besiegte den Reichsfeldherrn Stilicho am Timavus. Dieser eilte im Winter über die Bündner Alpen, brachte die in Rätien eingefallenen Barbaren durch reiche Geschenke zur Ruhe, bewog sie zur Stellung von

---

[1]) Ammian Marc. XV 4.

[2]) Ammian Marcell. XVI 2; 11.

[3]) Vgl. Claudian de quarto consulatu Honorii 439—450, in Eutropium 371—394, de consulatu Stilichonis I 20, 118 ff., II 184 ff. 243. Carmina minora 46, 13. Gregor v. Tours VII 9.

Hülfstruppen und zog zugleich die Truppen, die Rätien verteidigt hatten, sowie die Legionen am Rhein und in Britannien an sich, um das Kernland des Reiches zu retten [1]). Mit diesem Heere kämpfte er gegen Alarich ohne Entscheidung bei Pollentia und besiegte ihn 403 bei Verona. Da fand 404/405 der noch furchtbarere Einfall des Ostgoten Radagais statt, der Stilicho von neuem nötigte, die ganze Kraft des Reiches auf die Rettung Italiens zu konzentrieren. Während es ihm gelang, bei Fiesole die Scharen des Radagais zu vernichten, erfolgte nun um Neujahr 406 der grosse Einbruch der am Rheine aufgestauten Völkermassen in Gallien. Vandalen, Alanen, Sueven, Burgunder und andere Stämme drangen nach Vernichtung der sich ihnen entgegenstellenden Franken über den Rhein.

Dieser Einbruch wird gewöhnlich als der Moment der dauernden Festsetzung der Alamannen auf dem Westufer des Rheines, im Elsass und in der Schweiz, betrachtet [2]); doch schwerlich mit Recht. Die spärlichen Nachrichten, die wir darüber besitzen, lassen so viel erkennen, dass nicht an ein allgemeines Überschreiten des Rheines vom Unterlauf bis zum Bodensee durch die Barbaren zum Zweck der Ansiedlung auf Römerboden gedacht werden darf, sondern dass der Einfall sich auf einen bestimmten Punkt konzentriert hat. Die Vandalen, Alanen und Sueven wenigstens bildeten ein Heer, das den Übergang nach militärischen Gesichtspunkten auf einer relativ kurzen Strecke bewerkstelligte. Die mit Rom verbündeten Franken stellten sich ihnen dabei entgegen; es kam zu einer gewaltigen Schlacht, in welcher die zuerst an den Feind geratenen Vandalen auf dem Punkte standen, aufgerieben zu werden, bis die Ankunft der Alanen auf dem Schlachtfeld den Sieg zu ihren Gunsten entschied [3]). Die Burgunder

---

[1]) Claudian, de bello Poll. 279 ff.

[2]) Vgl. z. B. E. Lüthi, Zum eintausendfünfhundertjährigen Jubiläum der Alamannen der Westschweiz. Bern 1906.

[3]) Tiro Prosper; Add. ad. Prosp. Havn.; Chronica Gallica; Marcellin. Comes; Cassiodor; Jordanis, Hist. Rom. 41, 22; Orosius VII 38, 40;

dagegen scheinen dem Hauptheer erst nachträglich gefolgt zu sein, da die Chroniken und Zosimus sie nicht erwähnen; nur Orosius sagt, dass sie von der Bewegung ergriffen worden seien. Eines Rheinüberganges der Alamannen aber am Neujahr 406 gedenkt keine einzige Quelle [1]).

Als die Gegend, auf welche der Stoss der Vandalen und ihrer Verbündeten gerichtet war, bezeichnet Salvian ausdrücklich die Germania prima, d. h. den Landstrich von Mainz bis Strassburg, die Pfalz oder das Elsass, wie denn auch der hl. Hieronymus im Jahre 409 jammert: «Mainz, die einst so edle Stadt, ist genommen und vernichtet und in der Kirche sind viele Tausende von Menschen niedergemetzelt worden; Worms ist nach langer Belagerung zerstört worden». Salvian kennt auch den Weg, den die Eingebrochenen genommen haben: «Nach der Verderbung von Germania Prima ging das Land der Belgen in Flammen auf, sodann die Reichtümer der üppigen Aquitanier, und nach diesen der Körper aller Gallien» [2]). Damit stimmt auch bis auf einen gewissen Grad Hieronymus, der nach Mainz und Worms zunächst die belgischen Städte nennt: «Reims, die mächtige Stadt, Amiens, Arras, Tournay, Speier, Strassburg liegen jetzt in Germanien. In Aquitanien, in der Lugdunensischen und Narbonensischen Provinz ist alles bis auf wenige Städte verheert». Am

---

Isidor, Histor. Wandal.; Zosimus VI 3; Narratio de Imperator. Valent. et Theod.; Gregor Tur. II 9; Salvian, De gubernat. Dei.

[1]) Einzig Gregor von Tour II 9 berichtet nach Renatus Profuturus Frigeridus, Respendial, rex Alamannorum, sei den Vandalen in ihrem schweren Kampfe mit den Franken zu Hülfe gekommen, während Goar zu den Römern übergegangen sei. Schon die Erwähnung des Alanenhäuptlings Goar im Gegensatz zu Respendial (Olympiodor, Müller IV 61) beweist, dass Gregor von Tours hier, wie auch anderwärts, Alamannen und Alanen verwechselt hat. Respendial war rex Alanorum, nicht Alamannorum. Vgl. Zeuss S. 450 und 705.

[2]) Salvian de Gubernatione Dei. VII 50 (Monum. Germaniæ Auct. Antiq. I. p. 92).

Mittelrhein, in der Gegend von Mainz und Worms fand also der Übergang der Vandalen und ihrer Verbündeten statt. Während die nachkommenden Burgunder sich dort festsetzten, zogen die Vandalen, Alanen und Sueven weiter in grossem Bogen durch das belgische Gallien und die Loiregegenden gegen die Pyrenäen, um gleiches Unheil auch über Spanien zu bringen. Hier drei Jahre lang zurückgewiesen, schweiften sie nun in Gallien umher und plünderten und verheerten auch die übrigen Provinzen, besonders die narbonensische und lugdunensische.

Durch eine gefährliche Spannung mit Ostrom im Schach gehalten, vermochte Stilicho dem unglücklichen Gallien keine Hülfe zu bringen; die Höflinge beschuldigten ihn sogar, er habe die Barbaren aufgestiftet, und veranlassten dadurch seine Ermordung. Wohl aber erschien der Usurpator Konstantin 407 von Britannien her in Gallien, schloss mit den eingedrungenen Barbaren Verträge ab, sicherte die Rheingrenze wieder und besetzte die Alpen, darunter auch die penninischen, gegen Honorius. Der Statthalter Gerontius in Spanien hetzte aber die Barbaren in Gallien gegen Konstantin auf, der sie nicht mehr zur Ruhe zu bringen vermochte. In der allgemeinen Verwirrung erfolgten 408 neue Einfälle der überrheinischen Germanen, und 409 konnte Hieronymus klagen, unzählige wilde Völker hätten ganz Gallien in Besitz genommen; alles, was zwischen Alpen und Pyrenäen, zwischen Rhein und Ozean liege, hätten die Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Heruler, Sachsen, Burgunder, Alamannen und Pannonier verwüstet. Jetzt erst erscheinen auch die Alamannen unter den Eindringlingen; die Eroberung von Strassburg wird ihr Werk gewesen sein [1]).

Für Gallien war es eine grosse Erleichterung, dass im gleichen Jahre 409 die Vandalen, Alanen und Sueben endlich die nachlässig bewachten Pyrenäenpässe erstürmen und das bisher

---

[1]) Olympiodor ed. Müller IV 59. Zosimus VI 2—5. Orosius VII 40. Chronica Gallica v. 452. Hieronymus ad Ageruchiam (Migne p. 1057).

verschonte Spanien überschwemmen konnten. Der Usurpator Konstantin behauptete sich in Gallien als Herrscher, während der tüchtige Feldherr Generid als Befehlshaber der kaiserlichen Truppen in Dalmatien, Oberpannonien, Noricum und Rätien die Alpenländer für Honorius sicherte [1]. 411 erhob sich ein zweiter Usurpator gegen Konstantin, dessen Feldherr Edobicus über den Rhein zu den Alamannen und Franken ging, um Hülfe zu holen, aber von den Feldherrn des Honorius an der Rhone geschlagen wurde, worauf Konstantin sich in Arles ergab und getötet wurde [2]. Aber noch ehe es dem Honorius gelang, seine Herrschaft in Gallien völlig herzustellen, erhob sich 412 ein dritter Usurpator, Jovin, in Mainz, gestützt auf den Alanenfürsten Goar und die Burgunder unter Guntiar. Jovin, der in seinem Heere Burgunder, Alamannen, Franken und Alanen hatte, wurde 413 von dem in Honorius Dienst getretenen Westgotenkönig Ataulf in Valence überwunden und nach Ravenna geliefert. Es scheint, dass die Burgunder den Jovin rechtzeitig hatten fallen lassen und nun als Lohn dafür von Honorius das Land links vom Rhein und Worms abgetreten erhielten [3]. Damit war die Einheit des Reiches äusserlich wieder hergestellt.

In all diesen Bewegungen werden die Alamannen nur so beiläufig genannt. Aus den spätern Ereignissen geht hervor, dass der Stamm der Juthungen allerdings die Verwirrung im Römerreiche benutzte, um sich ein erstes Mal Vindeliziens, der schwäbisch-bayrischen Hochebene, zu bemächtigen. Aber es ist sehr fraglich, ob die Alamannen damals schon dauernd ihre Sitze westwärts bis an die Vogesen vorgeschoben haben. Vielmehr scheinen ihre in Gallien eingedrungenen Haufen vernichtet worden

---

[1] Zosimus V 46.

[2] Olympiodor p. 60. Sozomen 9, 13/14. Renatus Profuturus Frigeridus bei Gregor Tur. II 9.

[3] Olympiodor p. 61. Prosper Tiro. Chron. Gall. de 452. Cassiodor. Jordanis, 31. Gregor II, 9.

oder dann mit ihrer Beute wieder über den Rhein zurückgegangen zu sein; musste doch Edobicus, als er bei ihnen Hülfe für Konstantin holen wollte, den Rhein überschreiten. Und während sowohl von Tiro Prosper und Cassiodor als von Orosius ausdrücklich berichtet wird, dass die Burgunder sich links vom Rhein in Gallien fesgesetzt hätten, hören wir von den Alamannen nichts ähnliches. Vollends ohne allen Anhalt ist die Annahme, dass sie sich schon damals in der Schweiz niedergelassen hätten. In den Quellen findet sich nicht die leiseste Spur davon, dass unser Land bei der Katastrophe des Jahres 406 in direkte Mitleidenschaft gezogen worden sei. Während von den Leiden Germania Prima's, der belgischen, aquitanischen, lugdunensischen und narbonensischen Provinzen gesprochen wird, wird der Maxima Sequanorum mit keiner Silbe gedacht. Während Hieronymus die Städte von Strassburg bis Tournay als in Germanien liegend aufzählt und selbst das ferne Toulouse erwähnt, nennt er weder Besançon noch Avenches, weder Basel noch Augst. Aus den allerdings sehr unvollkommenen Berichten erhält man vielmehr den Eindruck, als habe der grosse Sturm das Land zwischen Jura und Alpen gar nicht berührt.

Und dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir die Tätigkeit des Mannes verfolgen, der nach Honorius Tod unter Valentinian III. tatsächlich das Reich leitete, Aetius. Im Jahre 428 eroberte er das von den Franken besetzte linke Rheinufer zurück; 430 nahm er dem mächtigen Schwabenstamm der Juthungen Rätia II oder Vindelizien, wo sie sich festgesetzt hatten, wieder ab, und 435—37 vernichtete er die Burgunder am Rheine. Planmässig hatte es also Aetius auf die Herstellung des Limes am Rhein und an der Donau abgesehen, und in glänzenden Waffentaten lächelte ihm der Erfolg; im Jahre 439 erklärte ein Chronist, Gallien sei befriedet [1]). Wenn Aetius die Alamannen ähnlich wie die Burgunder und Franken am linken Rheinufer vorgefunden hätte, so

---

[1]) Prosper Tiro; Merobaudes paneg. 5; Idatius; Chron. Gallica de 452; Sidonius Apollin. VII 233 f; Jordanis 34.

müsste wohl auch mit ihnen ein Zusammenstoss erfolgt sein. Wenn er ihnen die nördlicher liegende schwäbisch-bairische Hochebene wieder entriss, so würde er sie gewiss noch viel weniger in Helvetien, an den Zugängen zu den wichtigsten Alpenpässen geduldet haben; es müsste irgendwo von der Rückeroberung der Maxima Sequanorum die Rede sein. Dass wir wohl von einem Kampf des Aetius gegen die Alamannen an der Donau, aber nicht am Rheine hören, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, dass diese als Volk sich noch nicht auf dem linken Rheinufer festgesetzt hatten, womit selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass die Germanisierung des Elsass und der Schweiz durch Ansiedlung von alamannischen Kolonen und Läten unter römischer Botmässigkeit schon begonnen hatte [1]).

Dem entspricht denn auch das Bild, das uns die beiden grossen Dokumente für die Organisation des Reichs und der Kirche aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts, die Notitia Galliarum und die Notitia dignitatum, geben. Die zwischen 390 und 413 entstandene Notitia Galliarum gibt in erster Linie die Organisation der Kirche wieder, aber ebenso gut die des Reiches, da sich ja jene dieser anpasste. Sie führt die Provinz Maxima Sequanorum mit ihrer Metropolis Besancon, ihren Bischofssitzen Nyon, Avenches, Basel, ihren Castra zu Windisch, Yverdon, Horburg, Augst und Port sur Saône auf [2]), gleich den übrigen gallischen Provinzen, ohne eine Andeutung, dass etwas davon an die Barbaren verloren sei. Die Notitia dignitatum, deren Schlussredaktion Mommsen in die ersten Regierungsjahre Valentinians III. (425—455) ansetzt, zeigt uns die rätische Donaugrenze bis Günzburg oder Ulm hinauf, dann die Illerlinie bis an den Bodensee besetzt, diesen selbst durch die Barkenflotille in Bregenz oder Confluentes bewacht,

---

[1]) Über Läten am Oberrhein, vgl. Ammian. Marcell. XVI 11 und XX 8 (cis Rhenum editam barbarorum progeniem, vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt).

[2]) Über die Entstehungszeit der Notitia Galliarum und ihre Bedeutung vgl. die Ausgabe von Mommsen in der Auctores antiquissimi Bd. IX.

Arbor Felix durch eine Kohorte gehütet, die Duces Sequanicæ und Mogontiacensis und den Comes Tractus Argentoratensis an der Rheinlinie in Tätigkeit, und die Zivilstatthalter, die Präsides der beiden Rätien, der Maxima Sequanorum, die Consularen der beiden Germanien im Amte. Wenn auch die Notitia dignitatum in einzelnen Reichsteilen Zustände vergangener Zeiten wiederspiegelt, so liegt doch kein Grund vor, sie für die Rhein- und Donaulande nicht als vollgültiges Zeugnis zu betrachten, zumal, wenn man die Abfassungszeit noch etwas später, als Mommsen, in die Jahre nach der Vernichtung der Burgunder am Mittelrhein, etwa gleichzeitig mit der Publikation des Codex Theodosianus 437/38 ansetzt, wie ja Mommsen auf die Übereinstimmung der vorauszusetzenden politischen Verhältnisse in den beiden Publikationen hinweist. Auch die um 450 verfasste älteste Passion der Thebäer, die das Castell Salodurum an der Arula, unfern vom Rhein gelegen, als Leidensort der Märtyrer Ursus und Victor erwähnt, enthält keinerlei Andeutung darüber, dass Barbaren in jene Gegend gedrungen seien.

Fassen wir das Ergebnis zusammen, so berechtigt uns nichts, eine Ansiedlung der Alamannen in der Schweiz vor dem Tod des Aetius (454) anzunehmen; wohl aber sprechen eine Reihe von triftigen Indizien dagegen.

III. Die wirkliche Festsetzung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz um 455.

Aetius brauchte Barbaren für die Rekrutierung seiner Heere. An der Grenze des Reiches wollte er ihre Ansiedlungen nicht dulden, weil sie da nicht im Gehorsam zu erhalten waren. Anders im Innern des Reiches, wo sie mit Römern untermischt, von römischem Gebiet rings umgeben, ein militärisch wertvoller Bestandteil der Reichsbevölkerung werden konnten. So siedelte er in Gallien zurückgebliebene Alanen in der Gegend von Orleans und in der Bretagne an[1]); so nötigte er 443 die

[1]) Chron. Gallica p. 440. Jordanis, Get. 37; 38; 43.

Grundbesitzer in der Sapaudia, d. h. in der Landschaft südlich vom Genfersee und der Rhone, dem heutigen Savoyen[1]), mit dem Reste der Burgunder das Land zu teilen, und legte damit, ohne es zu wollen, den Grund zu dem Burgunderreich im Rhonebecken. Vermutlich wurde schon damals Genf die Residenz der Burgunderkönige, indem das Stadtgebiet von Genf im Wesentlichen mit der Sapaudia zusammengefallen sein wird. Die Ansiedelung der Burgunder durch Aetius in der Sapaudia darf als ein indirektes Zeugnis dafür gelten, dass die Schweiz damals noch in römischer Hand war; denn in ein Grenzland würde Aetius die Reste des von ihm so schwer getroffenen Volkes nicht verpflanzt haben.

Seine Politik bewährte sich zunächst aufs beste. In grosser Zahl kämpften die Burgunder in seinem Heere gegen Attila und erlitten schwere Verluste in der Völkerschlacht auf den katalaunischen Feldern, während die Alamannen als überrheinisches Volk Attila Gefolgschaft leisteten[2]). Aber nach der Ermordung des Aetius (454) brach die von ihm so energisch aufrecht gehaltene Römerherrschaft diesseits der Alpen zusammen.

---

[1]) Nach Ammian XV 11, 17 bildet die aus dem Genfersee austretende Rhone die Scheide zwischen der Sapaudia und (Gross)sequanien (per Sapaudiam fertur et Sequanos). Binding lässt, durch das Ebrudunum Sapaudiæ der Notitia dignitatum verleitet, die Sapaudia bis Yverdon am Neuenburgersee reichen. Allein Ebrudunum Sapaudiæ lag in der Viennensis und hat mit dem castrum Ebrodunense der Maxima Sequanorum (Notitia Galliarum), dem auch aus Inschriften und der Peutingerschen Tafel wohl bekannten helvetischen Eburodunum am Neuenburgersee, nichts zu tun. Das Ebrudunum Sapaudiæ ist dagegen identisch mit dem von Ptolemäus in einer Reihe mit Octodurus (Martinach) und Viviscus (Vevey) erwähnten Eboduron, das zu seiner Zeit noch zur Provinz Rätien, d. h. zu dem damals mit Rätien noch verbundenen Wallis gehörte. Später muss dann Eboduron vom Wallis getrennt und der Viennensis zugeteilt worden sein. Der Ort, wo der Präfekt der Barkenflotte seinen Sitz hatte, ist vermutlich Yvoire, auf vorspringendem Punkte am Südufer des Genfersees. Siehe Heierli und Oechsli, Urgeschichte des Wallis S. 160.

[2]) Contin. Prosp. Havn. Chronica de 511. Lex Burgundionum tit. XVII. Jordanis 36.

Wenige Monate nach ihm wurde auch sein Mörder, der elende Valentinian III., umgebracht und Petronius Maximus (455) auf den Thron gesetzt. Statt diesem Gehorsam zu leisten, erhoben sich, wie Sidonius klagt, die Burgunder «unter ungetreuer Führung»; sie machten sich zu Herren des Gebietes, wo sie Untertanen gewesen, und suchten ihre Herrschaft weiter auszubreiten [1]). Die Unzufriedenheit der Provinzialen mit dem römischen Steuerdruck und der römischen Misswirtschaft überhaupt bahnte ihnen den Weg. Gallische Gemeinwesen luden sie durch Gesandte zur Besitzergreifung ein, um die römischen Steuern verweigern zu können [2]). So breitete sich das Burgunderreich rasch aus, ohne dass wir darüber Genaueres vernehmen. Zu 455 bemerkt das Auctarium Prosperi, die in Gallien sich ausbreitenden Burgundionen seien zurückgetrieben worden, zu 456 Marius von Aventicum, sie hätten einen Teil Galliens besetzt und die Ländereien mit den Galliern senatorischen Standes geteilt, zu 457 des Auct. Prosperi, Gundiok, König der Burgunder, habe sich mit Zustimmung der Westgoten in Gallien niedergelassen, d. h. ausserhalb der Sapaudia, während ein anderer Burgunderkönig, Chilperich, in Genf zurückblieb. Dagegen war Lyon 458 noch nicht burgundisch [3]).

Zu den Landschaften, welche auf diese Weise unter die Botmässigkeit der Burgunder gerieten, gehörten die Provinz Alpes Graiæ et Pœninæ und ein Teil der Maxima Sequanorum. Der Geograph von Ravenna führt angeblich nach einem römischen Autor Castorius Octodurus, Tarnaiæ, Penneloci, Viviscus, Lausonna und Equestris unter den Orten Burgunds auf [4]), und sowohl die anonyme Beschreibung des Lebens der Juraheiligen Lupicinus und Romanus, als die

---

[1]) Sidonius Carm. VII 442 (infidoque tibi Burgundio ductu extorquet trepidas mactandi principis iras).

[2]) Vgl. die Notiz Fredegars II 68 zu 370, die wohl hieher gehört.

[3]) Sidonius V. 553.

[4]) Geogr. Rav. IV 26 p. 236.

Biographie derselben Heiligen von Gregor von Tours lassen den in Genf residierenden, um 470 verstorbenen Chilperich I. über das Gebiet herrschen, in dem Lupicinus und Romanus das Kloster Condatisco (St. Claude) gründeten.

Im übrigen suchten die Burgunderkönige durch ein gewandtes Lavieren zwischen den beiden Mächten, zwischen denen sie sich bewegten, Rom und den Westgoten, ihre Stellung zu befestigen. Während Gundiok sich mit den Westgoten verständigte, unterhielt er auch mit dem wahren Herrn in Rom, dem Sueben Ricimer, der sich mit ihm verschwägerte, ein enges Verhältnis. So dienten Burgunder im Heere des von Ricimer ernannten Kaisers Majorian; 463 trug Gundiok den Titel eines römischen magister militum, und die Burgunder galten als Verbündete der Römer [1]). Wir dürfen daher annehmen, dass das Verhältnis der Burgunder zum Kaiserhof durch Verträge geregelt wurde, dass ihnen bestimmte Provinzen überlassen wurden. Der Sohn Gundioks, Gundobad, weilte sogar am kaiserlichen Hofe, und wurde bei Ricimers Tod (472) als dessen Neffe vom Kaiser Olybrius zum Patricius erhoben, in welcher Eigenschaft er nach Olybrius Tod den Glycerius auf den Kaiserthron setzte. Freilich als 473/474 sein Vater Gundiok starb, da liess er das scheinbar so glänzende Amt eines Patricius über das römische Reich im Stich und zog es vor, in der Heimat sich mit seinen Brüdern in das kleine Burgunderreich zu teilen [2]).

Einer der Brüder, Godegisel, residierte in Genf. Von einem andern, Chilperich II., der in Lyon sass, sagt der Römer Sidonius spöttelnd, er regiere über Lugdunensis Germania [3]). Aber von einer wirklichen Germanisierung der von den Burgundern besetzten Landschaften war nicht die Rede. Zu einem solchen

[1]) Gregor Tur., Vita Patrum (SS. Merov. I p. 666 ff.); Vita Patrum Jurensium SS. Merov. III 149. Sidonius Apollin. V 458; Brief des Papstes Hilarius an Gundioch (M. G. Epistolæ III 28); Jordanis C. 45.

[2]) Fasti Vindobon. Cassiodor. Joh. Antiochenus.

[3]) Sidonius Ep. V 7 (p. 83).

Werke waren sie viel zu wenig zahlreich. Die Blüte des Volkes war in den Kämpfen um Worms gefallen; nur ihre «reliquiæ» waren in der Sapaudia angesiedelt worden und hatten dort Platz gefunden, ohne die alten Einwohner zu verdrängen, durch einfache Abtretung eines Drittels der Ländereien. Kaum hatten sie sich dort festgesetzt, so erfolgte in der Hunnenschlacht des Jahres 451 ein neuer furchtbarer Aderlass, so dass ausserordentliche Massregeln getroffen werden mussten, um den Bestand des Volkes aufrecht zu erhalten. Wenn sich nun dem so dezimierten Stamme wenige Jahre nachher mit einem Mal das ganze Rhonebecken auftat, so ist es selbstverständlich, dass er keine Massenkolonien ausserhalb der Sapaudia ansiedeln konnte, dass in den neu gewonnenen Landschaften eine Landteilung mit den «Galliern senatorischen Standes», wie sie Marius von Aventicum erwähnt, d. h. mit den Grossgrundbesitzern, vollständig genügte, um alle Burgunder ausreichend mit Land zu versehen. Nicht in geschlossenen Massen sind daher die Burgunder von der Sapaudia in die Schweiz eingerückt, am wenigsten, wie Jahn meint, in die Bergtäler des Berner Oberlandes, sondern als vereinzelte Herren, die mit den römischen Grundbesitzern in der Waadt, im Wallis usw., sich in deren Güter teilten und daher dem romanischen Volkstum dieser Lande auf die Dauer keinen Abbruch zu tun vermochten. Das Burgunderreich, soweit nur Burgunder es okkupierten, blieb trotz seiner germanischen Herren der Volksmasse nach gallo-römisch, wenn auch zahlreiche burgundische Gutsherrschaften das gallische Land durchsetzten und zu germanischen Ortsnamenbildungen Anlass gaben.

Bei der Besitzergreifung der Maxima Sequanorum stiessen aber die Burgunder mit den Alamannen zusammen, die im Unterschied zu jenen die von ihnen okkupierten Gebiete wirklich germanisierten, da sie aus dem ihnen zur heimatlichen Scholle gewordenen Dekumatland unerschöpfliche Volkskräfte zogen. Im Jahre 455 beginnen die Zeugnisse dafür, dass das linke Ufer des Oberrheins dauernd alamannisch geworden ist.

* * *

«Den Aetius schlachtete Placidus, der unsinnige Halbmann. Und kaum war das Diadem deinem Haupte aufgesetzt, Petronius, zeigt sich alsbald die Barbarenflut . . . Der Franke streckt den Bewohner von Germania prima, von Belgica Secunda nieder. Und den Rhein trankest du, wilder Alamannne, auf dem Ufer des Römers und im Gebiet zu beiden Seiten (des Stromes) warst du Übermütiger entweder Bürger oder Sieger. Als aber nun Kaiser Maximus die Länderstrecken verloren sah, tat er das einzige, was der Lage gemäss war; er wählte dich, Avitus, zu seinem obersten Feldherrn des Fussvolks und der Reiterei . . . Sobald Avitus die Bürde der aufgedrängten Ehre annahm, schicktest du, Alamanne, Gesandte, um für deine Raserei um Verzeihung zu bitten» [1]). Aus diesen Worten des Zeitgenossen Sidonius geht soviel hervor, dass die Alamannen die Erschütterung des Reiches durch Aetius' und Valentinians III. Ermordung benutzten, um sich 455 unter Petronius Maximus auf dem römischen Rheinufer festzusetzen, wie auch die Franken damals von neuem den Rhein überschritten. Die Bemühungen der Alamannen, von Maximus oder Avitus eine Bestätigung ihrer Landnahme zu erhalten, blieben fruchtlos. Daher folgte als Fortsetzung ihres Einbruchs (456) ein Einfall in Italien selber.

«Der grimmige Alamanne hatte die Alpen bestiegen und, über den Pass der Räter durch weite Einöden geführt, war er, den Römer plündernd, aufgetaucht und über die einst nach dem Namen des Canus benannte Ebene hin hatte er 900 Feinde auf Raub entsandt. Aber schon warst du (Majorian) Heermeister. Du schickst den Burco dorthin mit geringer Mannschaft. Aber das genügt: wenn du zu kämpfen befiehlst, ist der Sieg den unsrigen sicher» [2]).

Es ist bezeichnend, dass der Panegyriker nichts von einer Vernichtung oder Zurückweisung des Haupthaufens der Alamannen

---

[1]) Sidonius Apoll. Carm. VII, 359 ff.

[2]) Sid. Ap. Carm. V 373 ff.

berichtet. Es scheint vielmehr, dass dieser seinen Zweck, Plünderung und Schreckung der Römer, vollständig erreicht hat, so dass Sidonius, um etwas Rühmliches für den «Heermeister» Majorian herauszukriegen, bei dem armseligen Triumph seines Unterführers Burco über die kleine Streifschar in den Campi Canini verweilen musste. Wenn die Alamannen ein Detachement von 900 Mann in die Campi Canini, d. h. in die Ebene von Bellinzona am obern Ende des Langensees, entsenden konnten, so folgt daraus, dass der rätische Pass, den die Hauptmasse überstieg, ein Bündnerpass war, vermutlich der Splügen, während die Streifschar über den Bernhardin ging. Die Alamannen hatten also den Weg durch die Schweiz genommen, und es darf darin wohl ein Beweis gesehen werden, dass das linke Rheinufer, das sie 455 besetzt hatten, auch das schweizerische in sich schloss. Damals also werden die alamannischen Sippen aus dem Breisgau, Hegau, Linzgau usw. in das Bodenseegebiet, die Gegenden der Thur, Limmat und Aare, sowie in das Raurikergebiet eingerückt sein, wie anderseits in das Elass. Und es ist möglich, dass diese alamannische Okkupation bei der Herrenlosigkeit des römischen Gebietes seit 455 sogar um ein ansehnliches Stück über die Grenzen des spätern Alamanniens hinausging.

Der Ravennater Geograph des 7. Jahrhunderts führt angeblich nach einer Beschreibung Alamanniens durch einen Goten Anarid nicht nur Worms, Altrip, Speier, Strassburg, Breisach, Basel, Augst, Caistena (Kaisten?), Wrzacha (Zurzach?), Constanz, Bodunga (Bodman), Arbor Felix, Brecantia, Albisi (Albis?), Ziurichi (Zürich) als alamannisch an, sondern auch Langres, Besançon und Mandeure[1]). Sollte die Berufung auf den gotischen «Philosophen» nicht eine

[1]) Der Geograph (S. 160) nennt: Ligonas, Bizantia, Nantes, Mandroda. Unter Nantes hat man Nantua verstanden. So weit nach Süden kann die alamannische Okkupation sich nicht erstreckt haben, wenn St. Claude um 470 auf nicht alamannischem Boden lag. Möglicherweise sind die beiden Worte «Nantes» und «Mandroda» aus «Epamanduodurum» entstanden. Oder sollte damit Nancy gemeint sein?

blosse Schwindelei des Verfassers sein, der nachher die gleichen Städte unter Berufung auf einen andern Gewährsmann den Burgundern zuteilt, so kann diese weite Ausdehnung des Gebietes der Alamannen nach Westen nur für die Zeit ihrer Machthöhe in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts gelten, und es müsste der Gote Anarid Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts seine Aufzeichnungen gemacht haben.

Die Angabe des Ravennaters wird bis auf einen gewissen Grad gestützt durch andere Quellen, die freilich auch nicht unverdächtig sind. Nach der Vita S. Lupi dehnte der Alamannenkönig Gebavult, der in der Vita Severini vor Passau erscheint, seine Züge westlich bis Troyes aus, und nach dem Leben der Juraheiligen Romanus, Lupicinus und Eugendus, das ein Vertrauter des Eugendus geschrieben haben will, machten die Alamannen um 460—70 die Juragegenden bis gegen St. Claude hin unsicher. Freilich hält der neueste Herausgeber Krusch beide Schriften für Fälschungen aus der Karolingerzeit. Aber auch Gregor von Tours spricht von den «Verstecken der Jurawildnis, die zwischen Burgund und Alamannien bei der Stadt Aventica liegen» (illa Jorensis deserti secreta quæ inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicæ adjacent civitati), und lässt Lupicinus und Romanus zur Zeit Chilperichs I. von Burgund, also vor 470, drei Klöster in dieser Jurawildnis gründen, ausser Condatisco (St. Claude) noch zwei andere ungenannte, wovon eines «innerhalb der Grenze Alamanniens» (tertium intra Alamanniæ terminum monasterium)[1]. Wenn auch die Identifizierung dieser dritten Gründung der Juraheiligen mit Romainmôtier auf unsichern Füssen steht[2], so müsste doch, falls die Angabe Gregors auf guter Quelle beruht, das alamannische Gebiet bis in die Nähe von St. Claude, bis in den Waadtländer Jura gereicht haben. Leider lässt Gregor unbestimmt, wohin er die

---

[1]) M. G. SS. Merov. III 123, 161; I 664, 665.

[2]) Vgl. darüber Besson, Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion S. 210 ff.

Stadt Aventicum selber rechnet, ob zu Burgund oder zu Alamannien. Möglich wäre es auch, dass er aus mangelhafter geographischer Kenntnis den Jura als Grenzscheide zwischen Burgund und Alamannien betrachtet und daher das auf dem Ostabhang des Jura gegründete dritte Kloster irrtümlich nach Alamannien versetzt hätte. Aber so wenig zuverlässig jede dieser Angaben für sich erscheint, durch ihre Übereinstimmung erhalten sie doch ein gewisses Gewicht und sprechen für ein weitgehendes Vordringen der Alamannen auf beiden Seiten des Jura, d. h. für die Okkupation eines grossen Teiles der Maxima Sequanorum durch ihre Scharen seit 455. Jedenfalls steht der Annahme vom historischen Standpunkt aus nichts entgegen, dass die Alamannen schon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts diese Provinz bis zur heutigen deutsch-französischen Sprachgrenze in Besitz genommen und kolonisiert haben, und dass zeitweilig ihre Botmässigkeit sich noch bedeutend weiter nach Gallien hinein erstreckte, wie sie ja nordwärts ihre Streifzüge bis gegen Cöln hin, bis nach Zülpich ausdehnten. Der alamannischen Siedelungsgrenze wird eine breite Zone vorgelegen haben, die sie, ohne sie dauernd zu okkupieren, doch als ihr Eigentum in Anspruch nahmen, die ihnen aber von ihren Nachbarn bestritten wurde.

Ja selbst in dem von ihnen wirklich besiedelten Gebiet erfolgte keine völlige Ausrottung der helvetischen, raurakischen oder rätoromanischen Bevölkerung. Das seit zwei Jahrhunderten ihren Raubzügen ausgesetzte Grenzland am Rhein und Bodensee war gewiss nur noch spärlich bevölkert; einzig in den festen Plätzen und in ihrer unmittelbaren Nähe hatte sich für den Römer noch leben lassen. Hinter den Mauern der Städte und Castra konnten die alten Einwohner sich auch jetzt noch zur Wehre setzen und den Barbaren Verträge abtrotzen, die ihnen die Existenz fristeten. Während das platte Land germanisiert wurde, die alten keltischen Ortsnamen neuen germanischen wichen und das Heidentum das Christentum verdrängte, hielt sich die römisch-christliche Bevölkerung in den befestigten Ortschaften auch unter der alamannischen Herrschaft. In Vindonissa bestand die christliche Ge-

meinde durch die ganze Völkerwanderung hindurch, so dass der Bischof von Helvetien noch im 6. Jahrhundert dort abwechselnd mit Aventicum seinen Sitz aufschlagen konnte [1]), wie auch das Bistum Basel oder Augst sich durch die Völkerwanderung hindurch erhalten hat. Die Bewohner von Arbon waren noch im 7. resp. 8. Jahrhundert Romanen [2]). Auch Turicum dürfte einen Grundstock seiner alten christlichen Bevölkerung bewahrt haben, da Columban hier nichts zu tun fand, und ähnlich wird in Salodurum und den übrigen Castellen der alamannischen Schweiz das Römertum sich behauptet haben, bis es den natürlichen Einflüssen der überwiegenden Volkszahl erlag. Im Rheintal machte die alamannische Einwanderung beim Hirschensprung Halt. Oberhalb behauptete sich die romanische Bevölkerung, wie die St. Galler Urkunden zeigen, noch Jahrhunderte in geschlossener Masse. Das gleiche war in der Walenseegegend der Fall, während die Zürichseelandschaft bis nach Tuggen hinauf germanisiert und heidnisch wurde. Ob und wie weit die Alamannen schon im ersten Schwall auch in die Gebirgstäler der Zentralschweiz und des Berneroberlandes gedrungen sind, darüber versagen die geschichtlichen Zeugnisse jede Auskunft.

Indem die Alamannen von Norden, die Burgunder von Süden her die Maxima Sequanorum okkupierten, mussten sie notwendig feindlich aufeinanderprallen. Von diesen Zusammenstössen berichtet zwar kein Geschichtswerk; aber im burgundischen Gesetzbuch findet sich eine Vorschrift über den Rückkauf der von den Alamannen weggeschleppten Freien und Sklaven [3]). Wenn hier die Burgunder als die Besiegten erscheinen, so müssen andere Kämpfe zu ihren Gunsten ausgefallen sein. Langres, das der Geograph von Ravenna nach seinem

---

[1]) Mon. Germ. Concilia I p. 30, 97, 109

[2]) Vita S. Galli c. 43.

[3]) Lex Burgund. tit 56.

angeblichen Gewährsmann Anarid als alamannisch bezeichnet, war 480 bereits in burgundischen Händen [1]).

IV. Die Teilung Alamanniens um 507.

Durch die grosse Niederlage, die der Franke Chlodwig den Alamannen um die Jahrhundertwende bereitete, verloren diese ihre Machtstellung und ihre Selbständigkeit. Sei es nun, dass man die Alamannenschlacht nach herkömmlicher Weise ins Jahr 496 setzt und mit Mommsen eine zehnjährige Wanderschaft eines Teils des Stammes annimmt, sei es, dass man sie mit Vogel ins Jahr 506/7 verlegt oder endlich mit Schubert eine erste Niederlage im Jahre 496, nach der die Alamannen ihren König, wenn auch in vassalitischer Stellung zu Chlodwig, noch beibehielten, und eine zweite 506/7, in welcher ihr König fiel, annimmt [2]), sicher ist, dass ein grosser Bruchteil der Alamannen 506/7 auf ein Gebiet flüchtete, das Theoderich der Grosse als das seinige betrachtete und in welchem er ihnen Schutz und Schirm gewährte. Während der mächtige Ostgotenkönig seinen Schwager Chlodwig zu seinem neuen Siege beglückwünschte, forderte er ihn zugleich in höflicher, aber kategorischer Weise auf, die Überreste der Alamannen, «die sich in den Schutz Eurer Verwandten geflüchtet», «die sich von Schrecken betäubt, in Unsern Grenzen bergen», nicht zu verfolgen; dann werde er

---

[1]) Apruncululus, welcher Nachfolger des 479 gestorbenen Apollinaris Sidonius wurde, wurde vorher als Bischof von Langres von den Burgundern als politisch verdächtigt verfolgt, Gregor v. Tours II cap. 23. Vgl. Binding, Das burgundisch-roman. Königreich S. 105.

[2]) Über die Frage der Unterwerfung der Alamannen durch Chlodwig, siehe v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken (Strassb. 1884); F. Vogel, Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe (Histor. Zeitschr. Bd. 56); B. Krusch, Chlodwigs Sieg über die Alamannen (Neues Archiv für ält. deutsche Geschichtskunde II); W. Busch, Chlodwigs Alamannenschlacht (Progr. Gladbach 1894/95); Ruppersberg, Über Ort und Zeit von Chlodwigs Alamannensieg (Bonner Jahrb. 101); Mommsen, Einleit. zu Cassiodor Varia, M. G. Auct. ant. XII. Dahn, Die Könige der Germanen IX [1] S. 52 ff.

«von der Seite, die, wie Ihr wisst, zu Uns gehört,» nicht beunruhigt werden[1]). Chlodwig verstand den Wink und liess Theoderichs Schützlinge unangefochten. Bischof Ennodius von Pavia aber sagte in seiner damals gehaltenen Lobrede auf Theoderich: «Was soll ich sagen, dass die *Gesamtheit der Alamannen* durch Dich *innerhalb der Grenzen Italiens ohne Verlust an römischer Besitzung* eingeschlossen worden ist, der so wieder ein König zu teil geworden ist, nachdem sie verdient hatte, ihn zu verlieren? Ein Hüter des lateinischen Reiches ist sie geworden, die sich immer vom Raub der Unsrigen gemästet, und die Flucht aus der Heimat ist ihr zum Glück ausgeschlagen; denn so hat sie den Reichtum unseres Bodens erlangt. Ihr habt ein Land erworben, das sich der Hacke wird anzubequemen wissen, ohne dass wir dabei Schaden genommen haben. Die vom Sumpfgras befreite Erde wünscht sich dazu Glück — etc.»[2]). Halten wir damit die Bemerkung des Griechen Agathias zusammen, dass Theoderich sich den Stamm der Alamannen tributpflichtig gemacht habe[3]), ferner einen Brief aus Cassiodors Sammlung, wonach alamannische Truppen in Theoderichs Dienst durch Noricum ziehen[4]), so ist kein Zweifel daran möglich, dass ein starker Bruchteil des alamannischen Volksstammes bei der Vernichtung seiner Selbständigkeit nicht unter fränkische, sondern unter *ostgotische* Herrschaft geriet, dass Chlodwig bei der Verfolgung seines Sieges an den von Theoderich in Anspruch genommenen Grenzen Halt machen musste.

Welches diese Grenzen waren, deuten sowohl Ennodius als Theoderich selber mit den Worten an: «Wir erachten es stets als einen Gewinn für das Reich *Italien*, so oft wir etwas Erfreuliches von Euch vernehmen». Theoderich betrachtete sich

---

1) Cassiodor Varia II 41.
2) Ennodius, Mon. Germ. Auct. ant. VII p. 212.
3) Agathias 1 6.
4) Cassiodor Varia III 50.

als Herr von Italien im spätrömischen Sinn, d. h. mit Einschluss der beiden Rätien, wie denn auch die Briefsammlung Cassiodors einen Bestallungsbrief für den Herzog beider Rätien enthält. «Die beiden Rätien,» heisst es da, «sind die Bollwerke Italiens und der Schlüssel des Landes. Nicht mit Unrecht werden sie so genannt, da sie gegen die wildesten und rohesten Völker gleich einem Fangnetz (retia) aufgestellt sind; denn da wird der Ansturm der Barbaren aufgefangen und ihre rasende Vermessenheit mit hinübergeschleuderten Wurfspeeren gedämpft» [1]). Aus Ennodius geht deutlich hervor, dass das Land, worin Theoderich den flüchtigen Alamannen Sitze anwies, zwar zu Italien gerechnet wurde, aber keine römische Bevölkerung mehr beherbergte. Alles das weist nach Rätien hin. Mit Recht denkt man dabei in erster Linie an Rätia II [2]), das alte Vindelizien, die Hochebene von der Donau bis zum Fuss der Alpen, die seit Aetius Tod dem gleichen Geschick verfallen sein wird, wie es uns für das östliche Nachbarland, Noricum Ripense, so anschaulich in der Vita Severini entgegentritt. Wenn Theoderich das jetzt durch die Niederlassung der Alamannen zur «schwäbischen» Hochebene gewordene Vindelizien als Herr Italiens für sich in Anspruch nahm, so tat er dies gewiss auch in betreff des schweizerischen Rätiens, der Uferlandschaft des Boden- und Untersees, sei es dass hier schon seit 455 Alamannen sassen, sei es dass sie erst jetzt hereinströmten. Wir dürfen annehmen, dass die ostgotischen Posten, wie an der Donau bei Günzburg und Regensburg, so auch am Bodensee bei Bregenz, Arbon und Konstanz gestanden haben.

* * *

Wäre uns eine ähnliche Sammlung offizieller Korrespondenzen des Burgunderhofes aufbewahrt, wie sie Cassiodors Varia vom

[1]) Cassiodor Varia VII 4.

[2]) v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. Baumann, Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II 172 ff.

ostgotischen bieten, so würde sich vermutlich darin eine Parallele zum Alamannenbrief Theoderichs finden. Denn wie Theoderich die beiden Rätien, so scheint Gundobad beim Zusammenbruch des Alamannenreiches die ihm noch fehlenden Teile der Maxima Sequanorum für sich in Anspruch genommen und Chlodwig seinem Alliierten gegen die Westgoten die Einverleibung des von den Alamannen besetzten Teiles dieser Provinz gestattet zu haben. Sind wirklich Besançon und Mandeure einmal alamannisch gewesen, so müssen sie jetzt in burgundischen Besitz übergegangen sein. Im Gegensatz zu dem Goten Anarid kennt der Römer Castorius, auf den sich der Geograph von Ravenna für seine Darstellung Burgunds beruft, die Städte am Doubs, Busuntius, Mandroda, sowie Portin (Port sur Saône) nur als burgundisch. Doch nicht nur diese, von den Alamannen bloss unterworfenen, aber nicht germanisierten welschen Gebiete, sondern auch von ihnen wirklich besiedeltes Land ist damals zum Burgunderreich gekommen, der Osten der helvetischen Civitas mit dem Castrum Vindonissa. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass Gundobad die Niederlage der wilden Nachbarn benutzte, um die Civitas Helvetiorum, die ihm rechtlich längst gehörte, vollständig in Besitz zu nehmen. Vermutlich haben aber überdies die hier seit 455 angesiedelten Alamannen nach der grossen Niederlage ihres Stammes den Schutz des Burgunderkönigs in ähnlicher Weise angerufen, wie ihre Stammesgenossen auf rätischem Boden denjenigen Theoderichs. Wenn dieser in seinem Briefe an Chlodwig von den Ueberresten der Alamannen spricht, «die, wie Ihr seht, sich in den Schutz Eurer Verwandten geflüchtet haben», dürfte er dabei an Gundobad mitgedacht haben; von sich allein würde er «Eures Verwandten» gesagt haben. Vor allem aber liegt der Beweis für die Einverleibung ganz Helvetiens in das Burgunderreich darin, dass der helvetische Bischof Bubulcus, der neben den Bischöfen Constantius von Octodurus, Maximus von Genf, Claudius von Besançon 517 an dem burgundischen Reichskonzil unter dem Vorsitz der Metropoliten von Vienne und Lyon zu Epao teil-

nahm, seinen Sitz im östlichen Helvetien, in Vindonissa, aufgeschlagen hatte, vermutlich, weil in diesem von so zahlreichen Heiden überschwemmten Teile seiner Diözese seine Anwesenheit notwendiger schien als im Westen [1]).

Es hat mit andern Worten um 507 eine Teilung Alamanniens unter die drei Nachbarmächte stattgefunden, wobei die römischen Provinzialgrenzen massgebend waren. Theoderich nahm als Herr von Italien in Anspruch, was zu den beiden Rätien gehörte, sei es, dass das Gebiet dieser Provinzen erst jetzt von den Alamannen mit seiner Erlaubnis besetzt wurde, wie das alte Vindelizien, sei es, dass es schon von ihnen besiedelt war, wie vermutlich das schweizerische Bodenseegebiet. Gundobad beanspruchte und erhielt die von den Alamannen besetzten oder beherrschten Gebiete, die zur Maxima Sequanorum gehörten, besonders den Rest der Civitas Helvetiorum, so dass das Burgunderreich nun bei Pfyn mit dem ostgotischen zusammengrenzte. Ist unsere Annahme richtig, so muss auch das alte Raurakerland, die Civitas Basiliensium, so gut wie die drei andern Civitates der Maxima Sequanorum, burgundisch geworden sein, obwohl ein direktes Zeugnis dafür nicht vorliegt. Germania I dagegen, d. h. das Elsass von Strassburg bis Worms, und das rechtsrheinische Schwabenland am Schwarzwald, Neckar und Main, also immerhin der Löwenanteil, fielen wie billig dem Sieger zu, dem Franken Chlodwig.

---

[1]) Mon. Germ. Conc. I 30: Bubulcus episcopus civitatis Vindoninsis. Dass der Bischof Salutaris von Avennica nach Avignon gehört und mit Aventicum nichts zu tun hat, ist nun allgemein zugegeben. Der Wechsel des helvetischen Bischofssitzes zwischen Aventicum und Vindonissa wird durch die Unterschrift des Bischofs Grammatius bezeugt, der sich 535 episcopus ecclesiæ Aventicæ, 541 episcopus civitatis Vindonensium und 549 ep. ecclesiæ Vindunnensis nennt. Vgl. über alle diese Fragen Egli, Kirchengeschichte der Schweiz S. 124 ff., und nun besonders Besson, a. a. Orte S. 140 ff.

Es gab also jetzt fränkische, burgundische und ostgotische Alamannen. Aus dieser Trennung des Stammes erklärt sich auch der Unterschied, den Jordanis und Prokop zwischen Suaven und Alamannen machen; die Suaven sind nichts anderes als die fränkischen, die Alamannen die ostgotischen Alamannen. Jordanis sagt bei der Erzählung von Ereignissen, die an der Donau um 470 stattfanden, ganz richtig, dass damals die Suavi und Alamanni noch vereinigt gewesen seien; ebenso richtig bemerkt er für seine Zeit, dass das Land der (fränkischen) Suaven im Osten an die Baiern, im Westen an die Franken, im Süden an die Burgunder, im Norden an die Thüringer grenze, dass die (ostgotischen) Alamannen aber die Alpen inne hätten, von wo etliche Flüsse mit grossem Getöse der Donau zueilten; mit letzter Umschreibung will er offenbar die von Iller und Lech durchströmte schwäbische Hochebene zwischen Donau und Alpen bezeichnen[1]). Ebenso unterscheidet Prokop die *Σουάβοι*, Nachbarn der Thüringer, und die *Ἀλαμανοὶ* als zwei verschiedene starke und autonome Völker[2]). Dieser Sprachgebrauch erklärt auch, dass Prokops Fortsetzer Agathias die Alamannen überhaupt unter ostgotischer Herrschaft stehen lässt.

Diese Zerreissung des Alamannenstammes dauerte indes nur kurze Zeit. Als die Söhne Chlodwigs 523 das Burgunderreich überzogen, da griff auch Theoderich der Grosse zu, um nicht das Ganze in die Hand der Franken fallen zu lassen. Wie er durch seinen Feldherrn Toloin von der Provence aus seine Grenze gegen Vienne verschob[3]), so scheint er auch den Truppen am Bodensee den Befehl zum Vorrücken in Helvetien und Rauracien gegeben zu haben. So wurde die ostgotische Herrschaft gegen Basel hin ausgedehnt und Cassiodor konnte zwischen 533 und 536 die Rheinlachse, die nach allgemeiner Annahme nicht über den Rheinfall bei Schaffhausen hinaufsteigen, gleich

---

1) Jordanis, Get. 55.

2) Prokop. b. Goth. I 12

3) Cassiodor Varia VIII 10 und 11.

den Donaukarpfen als inländische Gerichte der Tafel des Ostgotenkönigs preisen [1]). Der Ravennater Geograph erwähnt unter den vom Rhein abliegenden Ortschaften Alamanniens in einer Reihe mit dem Albis und Zürich auch ein Theodericopolis; sollte diese «Theoderichsstadt» vielleicht das seit der ostgotischen Besitznahme zu Ehren Theoderichs umgenannte Vindonissa sein, das beim Geographen fehlt [2])?

Was von der Schweiz den Burgundern geblieben war, fiel nach Überwältigung des tapfern Godomar 532—34 an die Franken. Schon 535 nahm der helvetische Bischof Grammatius, der vor den Ostgoten aus Vindonissa nach Aventicum geflohen sein mochte und sich daher wieder nach letzterer Stadt benannte, an einem fränkischen Konzil zu Clermont teil [3]). Im nächsten Jahre brach aber auch die Ostgotenherrschaft diesseits der Alpen zusammen. 536 trat König Vitiges den Franken, um sie von der Allianz mit den Byzantinern abzuziehen, mit andern Landschaften auch die ihm untertänigen Alamannen ab [4]). So wurde die auseinandergerissene Civitas Helvetiorum wieder unter fränkischer Botmässigkeit vereinigt und der helvetische Bischof konnte unter dem Schutze der orthodoxen Frankenkönige auf seinen Sitz in Windisch zurückkehren, wo Grammatius 541 und 549 urkundlich erscheint. So wurden endlich auch die seit dreissig Jahren auseinandergerissenen Teile des alamannischen Volksstammes unter fränkischer Oberhoheit wieder zu einem grossen Ganzen vereinigt, was indes nicht verhinderte, dass bei den nun folgenden merovingischen Reichsteilungen Splitter von der Masse abgetrennt und Burgund angeschlossen wurden.

---

[1]) Cassiodor Varia XII 4.

[2]) Geogr. Ravenn. S. 232. Nach Cassiodor Varia XI 1 hätte nach 529 eine Rückgabe der eroberten Gebiete durch Athanarich an Godomar stattgefunden, allein diese Rückgabe ist vermutlich bei den unsteten Verhältnissen im Burgunderreich nur auf dem Papier geblieben.

[3]) Mon. Germ. Conc. I p. 70.

[4]) Agathias I 6/7.

V. Das schweizerische Alamannien und Burgund unter den ersten Merovingern.

Im Jahre 534 hatten die Merovinger Childebert, Chlothar und Theudebert das eroberte Burgunderreich unter sich geteilt. Dabei scheint die Civitas Helvetiorum an Theudebert, den König in Metz, gefallen zu sein; denn das Konzil von Clermont, an dem Bischof Grammatius von Aventicum teilnahm, war von ihm einberufen. Theudebert war als Herr des Ostens auch der Gebieter der Suaven oder fränkischen Alamannen, und durch die Verträge mit Vitiges kamen die ostgotischen Alamannen dazu, so dass er nun den gesamten Stamm unter seinem Szepter vereinigte und ihn, ohne Rücksicht auf die burgundische oder rätische Grenze, als ein Ganzes organisieren konnte. Er gab den Alamannen zwei Brüder zu Herzogen, Leutharis und Butilin, sei es, dass diese gemeinsam regierten, sei es, dass jeder einen Teil als Herzogtum erhielt.

Theudeberts Reich ging 548 auf seinen Sohn Theodebald über, mit dem die Metzer Linie 555 erlosch. Sein Reich fiel an Chlothar I., den König von Soissons, der 558 auch das Reich Childeberts erbte, so dass wieder das gesamte Merovingerreich in einer Hand vereinigt war. Bei Chlothars I. Tod 561 teilten es aber seine vier Söhne Charibert, Guntram, Chilperich und Sigibert von neuem. Für unser Land kommen Guntram, dessen Hauptstück das ehemalige Burgunderreich nebst Orleans bildete, und Sigibert, der das Reich von Metz mit Alamannien und den übrigen rechtsrheinischen Gebieten erhielt, in Betracht. Für das Reich Sigiberts setzte sich der Name Auster, für das Guntrams derjenige Burgunds fest, ohne dass deswegen dessen Grenzen mit denen des alten Burgunderreiches zusammengefallen wären, wie schon die Hauptstadt Orleans zeigt, die nie zu letzterem gehört hatte.

Das Hauptstück der Civitas Helvetiorum mit der alten Hauptstadt Aventicum kam bei der Teilung von 561 zu Burgund, zum Reiche Guntrams, der daraus ein besonderes Herzogtum

«jenseits des Jura» (von Orleans aus gesprochen) schuf, den ducatus oder pagus Ultrajoranus, mit dem aber in der Regel auch die Verwaltung des Gebiets von Besançon verbunden gewesen zu sein scheint. Der erste ausdrücklich als dux Ultrajoranus bezeichnete Herzog ist Theodofrid oder Teudofred, der 574, vereint mit Guntrams Schwager Wiolicus, die ins Wallis eingefallenen Longobarden bei Bex aufs Haupt schlug und 590 starb[1]). Da Theodofrid nach Marius 573 an Stelle des verstorbenen Franken Vaefar als Herzog eingesetzt wurde[2]), so hat schon Vaefar das Amt eines dux Ultrajoranus bekleidet. Teudofreds Nachfolger war Wandalmar, den Jonas in seiner Lebensbeschreibung des h. Columban Waldalenus, Herzog über das Volk zwischen Jura und Alpen, nennt. Nach Jonas muss auch die Freigrafschaft zu seinem Herzogtum gehört haben; denn sein Wohnsitz ist Besançon. Von da aus begab sich Waldalenus mit seiner Gemahlin Flavia zu Columban, der ihm den einen seiner Söhne, Donatus, den spätern Erzbischof von Besançon, aus der Taufe hob. In Besançon gründete Flavia nach dem Tod ihres Gemahls ein Kloster[3]).

Alamannien dagegen gehörte zum Reiche Sigiberts I., des Königs von Auster, Gemahls der Westgotin Brunhild, dem 575 sein Sohn Childebert II. nachfolgte. Als Herzog der Alamannen wird unter Childebert II. ein Leudefred erwähnt, der aber 587 beim König in Ungnade fiel und entsetzt wurde; an seine Stelle trat ein anderer Grosser, Uncelenus[4]). Wo die Grenze zwischen dem zu Guntrams Reich gehörigen ducatus Ultrajoranus und dem zu Childeberts Reich gehörigen Alamannien durchging, können wir nur vermuten.

---

[1]) Marius Chron. 239. Fredegar III, 68. IV 13.

[2]) Marius 239. Wahrscheinlich war auch Magnachar, dux Francorum, dessen Hinschied im Jahre 565 Marius mit denselben Worten meldet, wie den des Væfar, schon dux Ultrajoranus.

[3]) Fredegar IV 13. Jonas, Vita Columbani 14—17.

[4]) Fredegar IV 8.

Das nächstliegende wäre zu denken, dass die ganze Civitas Helvetiorum zum Reiche Guntrams geschlagen worden, dass der pagus Ultrajoranus oder pagus Aventicensis, wie er bei Fredegar auch genannt wird, nichts anderes als die Fortsetzung jener sei. Dagegen aber spricht gerade, dass ein ganz neuer, rein geographischer Name an die Stelle des alten helvetischen Stammesnamens tritt; schon dies deutet auf eine mit der alten Civitas, bezw. dem bestehenden helvetischen Bistum, nicht übereinstimmende neue Abgrenzung hin. Dazu kommt das völlige Verschwinden des Bischofssitzes Vindonissa seit 549. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts erscheint der Schwerpunkt des helvetischen Bistums durchaus nach Westen gerückt. Selbst Aventicum ist nur noch ein Durchgangspunkt. Marius, der letzte Bischof von Aventicum, wurde in Lausanne begraben; aus der Civitas Helvetiorum ist Ende des 6. Jahrhunderts das Bistum Lausanne geworden. Dafür taucht um dieselbe Zeit im Osten in der ehedem rätischen, jetzt alamannisch gewordenen Bodenseegegend das Bistum Constanz auf, das zum Herzogtum Alamannien gehört und dessen Grenze gegen das Bistum Lausanne durch das ganze Mittelalter hindurch die Aare gebildet hat.

Es ist daher wohl die von Longnon ausgesprochene Vermutung berechtigt, dass 561 eine Teilung der Civitas Helvetiorum zwischen Guntram und Sigibert stattgefunden hat, indem das ostwärts von der Aare gelegene Stück mit Vindonissa abgetrennt und zu Auster geschlagen wurde [1]). Durch diese Trennung war eine administrative und kirchliche Neuordnung des althelvetischen Gebietes notwendig geworden. So wie im Westen der pagus Ultrajoranus und das beschränkte Bistum Aventicum-Lausanne gebildet wurde, so wurden die abgetrennten Stücke Helvetiens ostwärts der Aare mit dem ehemals rätischen Bodenseegebiet zu dem neuen Bistum Constanz vereinigt und administrativ wohl bei diesem Anlass zwei alamannische Gaue gebildet, welche die

---

[1]) Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siècle p. 225 ff. Besson, S. 140.

ebenfalls rein geographischen Bezeichnungen des Thur- und Aargaues erhielten.

Als massgebendes Motiv für diese Teilung der alten Civitas Helvetiorum wird das Stammesbewusstsein der Alamannen betrachtet werden dürfen, die unter ihren Herzogen ein Ganzes bilden wollten und daher auch das von ihren Volksgenossen besiedelte östliche Helvetien in Anspruch nahmen. Doch war eine solche Abgrenzung nur im Grossen und Ganzen möglich. Eine scharfe Sprachgrenze, wie heute, konnte es damals noch nicht geben. Die im heutigen Welschland angesiedelten Burgunder werden, wie ihr besonderes Recht, so auch ihre germanische Sprache noch geraume Zeit mitten unter den Romanen bewahrt haben — schon der im 8. Jahrhundert auftauchende Name des pagus Waldensis für die Waadt legt dafür Zeugnis ab —, wie umgekehrt die romanischen Sprachinseln in der von den Alamannen okkupierten Ostschweiz nur allmälig verschwanden. Es musste daher bei der Ausscheidung der Gebiete auf ein leicht fassbares und erkennbares Merkmal gesehen werden, wie es die Flüsse darboten. So wurde die Aare zur Grenzscheide zwischen Alamannien und Burgund, unbekümmert um die alamannischen Volkssplitter, die sich auf der Westseite des Flusses festgesetzt hatten.

Wie willkürlich übrigens die Merovinger ihre Teilstaaten zuschnitten und wie wenig sie die Gebiete der ihnen unterworfenen Stämme als etwas Unteilbares betrachteten, lehren schon die nächsten Ereignisse. Als König Guntram 593 ohne Leibeserben starb, fiel sein Reich an Childebert II. von Austrasien, der damit Burgund und das Ostreich in einer Hand vereinigte. Bei Childeberts Tod 596 teilten sich seine zwei Söhne Theudebert II. und Theuderich II. in das Erbe. Theudebert erhielt Austrasien, Theuderich das ehemalige Reich Guntrams, Burgund, dazu aber auch das (alamannische) Elsass, das bei diesem Anlass zum ersten Mal erwähnt wird, weil er dort auferzogen worden sei; auch nahm er die Gaue Suggetensis, Turensis und Campanensis, die sonst wie Elsass zu Auster

gehört zu haben scheinen, für sich in Anspruch [1]. Was unter diesen drei Gauen zu verstehen sei, ist streitig. Der alte Schöpflin und nach ihm die meisten Neueren erblicken im pagus Suggetensis den Sundgau, im pagus Turensis einen elsässischen Thurgau (von der bei Tann vorbeifliessenden Thur), im pagus Campanensis einen Kembsgau (vom alten Cambete, Kembs). Dem steht nun freilich entgegen, dass diese angeblichen Gaue alle schon im Umfang des damaligen und des späteren Begriffes Elsass enthalten sind [2], dass ferner der historisch bekannte Sundgau den angeblichen Thur- und Kembsgau als seine Kernlande in sich schliesst. Ich bin daher mit Spruner, Gisi und andern der Ansicht, dass die drei Gaue ausserhalb des Elsasses zu suchen sind. Der pagus Suggetensis findet sich in dem lothringischen pagus Sugentensis zwischen oberer Maas und Mosel deutlich erkennbar wieder. Den pagus Turensis hält Spruner für den schweizerischen Thurgau (Turgowe) und den pagus Campanensis für Campania, die Champagne im engsten Sinne (um Troyes). Der Thurgau in Gesellschaft dieser französischen Gaue hat etwas Auffälliges, und Gisi vermutet daher, das «Turensis» Fredegars könnte eine Verschreibung für «Tulensis» sein und der Ausdruck sich auf den pagus Tullensis, den Gau von Toul, beziehen [3]. Wir werden indes sehen, dass gewisse Gründe für den Thurgau sprechen. Freilich müssen wir dann annehmen, dass nicht bloss der Thurgau, sondern die ganze alamannische Schweiz von Theuderich für das Reich Burgund beansprucht worden sei, da es nicht denkbar ist, dass

---

[1] Fredegar IV 37.

[2] Nach der Vita S. Germani nimmt der Herzog des Elsasses selbst die Umgegend von Granfelden, den Sornegau, als sein Gebiet in Anspruch. Auch die Urkunde Lothars I. vom 25. Aug. 849 bezeichnet Granfelden als im Herzogtum Elsass gelegen.

[3] Fredegar IV 16; 37. Über die drei pagi vgl. Schricker, Älteste Grenzen und Gaue im Elsass (Strassburger Studien II) p. 395. Spruner-Menke, Handatlas Vorbemerkungen p. 33. Gisi, Anzeiger für schweiz. Gesch. IV 101.

die zwischen dem Elsass und dem Thurgau liegenden Gegenden des Basel- und Aargaus als Enklave dem Reiche Theudeberts zugeschieden worden wären. Wir hätten darin einen letzten Versuch zu sehen, das ganze Gebiet der 561 zerstückelten Civitas Helvetiorum wieder mit Burgund zu vereinigen.

Sicher ist, dass der ducatus Ultrajoranus zu Theuderichs Reich gehörte. Der letztere setzte nach dem Tode des Herzogs Wandalmar (Waldalenus) 603/4 auf Betreiben seiner Grossmutter Brunhilde deren Günstling, einen Romanen Protadius, zum Herzog im Ultrajoraner- und Scotingergau ein mit dem auszeichnenden Titel eines Patricius[1]). Dieser Protadius wurde 604/5 zum Hausmeier erhoben, aber als er den Theuderich zum Krieg gegen seinen Bruder hinriss, im Felde von den Burgundern im Zelt des Königs überfallen und niedergemacht. Uncilenus, der vom König zu seiner Rettung abgesendet wurde, beteiligte sich selber an seiner Ermordung, wofür ihm Brunhilde nachher einen Fuss abhauen, Vermögen und Rang wegnehmen liess[2]). Sollte dieser Uncilenus mit dem Alamannenherzog von 587 identisch sein, wie z. B. Stälin ohne weiteres voraussetzt, was aber keineswegs feststeht, so liesse sich zweierlei denken: entweder war Uncilenus von Theudebert seiner Würde entsetzt worden und an Theuderichs Hof geflohen, oder er war Herzog speziell der Alamannen im Elsass und in der Schweiz, die zu Theuderichs Reich gekommen waren. Aber wie gesagt, die Identität der beiden Uncilene ist durchaus unsicher.

Wurde 604/5 durch die Tötung des Protadius ein eigentlicher Kampf zwischen den beiden Brüdern noch vermieden, so kam es 609/10 zum offenen Kriege zwischen ihnen. Theuderich

---

1) Fredegar IV 24. Der pagus Scotingorum, der später nur den südlichen Teil der Freigrafschaft um Salins herum in sich begreift, scheint hier in einem weitern Sinne für das ganze Doubsgebiet gebraucht zu sein. Vgl. Jacobs, Geographie de Frédégaire (Paris 1859). Gisi, Anzeiger für Schweizergesch. IV 288.

2) Fredegar IV 27.

wurde zu Selz im Elsass von den Austrasiern umzingelt und gezwungen, das Elsass sowie jene drei Gaue Suggetensis, Turensis und Campanensis an seinen Bruder abzutreten. Während dieses Krieges fielen die Alamannen in den «Ultrajoraner- oder Aventicensergau» (pagus Aventicensis Ultrajoranus) ein. Einen Herzog scheint es da seit Protadius nicht mehr gegeben zu haben; dafür zogen die Grafen Abbelenus und Herpinus «mit den übrigen Grafen desselben Gaus» den Alamannen entgegen. Aber diese bereiteten den «Transjoranern» bei Wangas eine blutige Niederlage, verheerten den grössten Teil des Aventicensergebiets mit Raub und Brand und schleppten zahlreiche Gefangene samt grosser Beute nach Hause.

Dieser etwas unmotivierte wilde Einfall der Alamannen in den Gau von Aventicum erhält seinen guten Sinn, wenn der streitige pagus Turensis wirklich der Thurgau, bezw. die alamannische Schweiz, war. Die Alamannen, über die Abtrennung so wesentlicher Teile ihres Stammgebietes missstimmt, suchten den Thur- und Aargau für ihren König zu erobern, wie die Ultrajoraner dieselben als ein Stück der alten Civitas Helvetiorum für den ihrigen verteidigten. Von den vielen Wangen kommen als Schlachtplatz [1]) in Betracht: 1. Wangen an der Strasse von Olten nach Solothurn, 2. Aarwangen, 3. das heutige Städtchen Wangen, 4. Oberwangen bei Bümplitz, wo 1298 der Kampf zwischen Bernern und Freiburgern statthatte. Für das erste Wangen spricht seine Lage in jenem strategisch wichtigen Punkte, wo die Aareebene durch die von beiden Seiten herantretenden Bergwände gleichsam verriegelt wird, dann dass in der Nähe zahlreiche Kriegergräber aus merovingischer Zeit aufgedeckt worden sind. Der Wortlaut Fredegars scheint allerdings vorauszusetzen, dass das Schlachtfeld innerhalb des pagus Aventicensis

[1]) Fredegar IV 37 (M. G. SS. Mer. II p. 138). Über das Schlachtfeld vgl. Amiet, Anzeiger für Schweizergesch. III 197 ff. Ohne genügenden Grund hat Gisi (Anzeig. für Schweizergesch. IV 101) bestritten, dass Wangas als Ortsname zu fassen sei.

gelegen war, was man zu Gunsten Wangens bei Bümplitz geltend gemacht hat. Aber es ist wahrscheinlich, dass der Aventicensergau auf der linken Seite der Aare wirklich bis zu jenem natürlichen Riegel bei Olten gereicht hat; auch das Bistum Lausanne, das in der Hauptsache als die Fortsetzung jenes Gaues zu betrachten ist, reichte auf der linken Aareseite über Solothurn hinunter wenigstens bis Flumenthal. Dagegen haben die rechts von der Aare gelegenen Wangen schwerlich zum Aventicenser Gau gehört. Auf jeden Fall ist der deutsche Ortsname Wangas im pagus Aventicensis ein denkwürdiger Fingerzeig dafür, dass dieser auch germanisierte Gebiete in sich schloss.

Wenn die alamannische Ostschweiz, der Thurgau, erst durch den Bruderkrieg von 609/10 zum Reiche Theudeberts von Austrasien gekommen ist, so gewinnt auch die gerade damals beginnende Mission Columbans, der im Auftrage Theudeberts in jene Gegenden ging, neue Beleuchtung. Theudebert musste es gerne sehen, wenn der von Brunhild und Theuderich verfolgte Heilige in dem neu eroberten Gebiete am Zürich- und Bodensee die Herzen für ihn zu gewinnen suchte, wie umgekehrt Columbans Bleiben unmöglich wurde, als sein Beschützer von Theuderich 612 besiegt und getötet wurde.

* * *

Die Ergebnisse unserer Untersuchung lassen sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen. Burgunder und Alamannen sind, jene von Genf her, diese von Süddeutschland her, ungefähr gleichzeitig, um 455, in die Civitas Helvetiorum eingedrungen. Zwischen den beidseitigen Ansiedlungsgebieten lag eine näher nicht bestimmbare Zone, um die mit wechselndem Glück gestritten wurde, so dass es im 5. Jahrhundert eine feste Grenze zwischen Burgund und Alamannien gar nicht gab. Nach Chlodwigs Sieg über die Alamannen erfolgte eine Aufteilung ihres Reiches zwischen Franken, Ostgoten und Burgundern nach Massgabe der römischen Provinzialgrenzen, wobei die ganze Civitas Helvetiorum mit Einschluss ihres alamannisch gewordenen Stückes um Windisch Burgund zufiel.

Nachdem durch die Eroberung Burgunds und die Abtretung der beiden Rätien von Seite der Ostgoten sämtliche von den Alamannen besiedelten Gebiete unter fränkische Herrschaft gekommen waren, erfolgte unter Theudebert die Bildung eines grossen alamannischen Stammes-Herzogtums, als dessen Grenze gegen Burgund im Jahre 561 die Aare festgesetzt wurde, was die Auflösung der alten Civitas Helvetiorum, bezw. des auf sie basierten Bistums Aventicum-Vindonissa, zur Folge hatte. Das westliche Stück bildete als pagus Ultrajoranus, bezw. als Bistum Aventicum-Lausanne, einen integrierenden Bestandteil des Teilreiches Burgund, das östliche als Thur- und Aargau einen solchen des zu Austrasien gehörigen Herzogtums Alamannien; kirchlich wurde es mit dem auf ehemals rätisch-vindelizischem Boden neugebildeten Bistum Constanz vereinigt. Die Siedlungsgrenze zwischen Burgundern und Alamannen und die politische Grenze zwischen Burgund und Alamannien ist mithin selbst in diesen frühesten Zeiten selten oder nie identisch gewesen; seit dem Untergang des selbständigen Alamannenreiches hat der Name Burgund stets alamannische Volkssplitter mitumfasst.

Inhaltsübersicht.

DIE ZÜRCHER CHRONIK

DES

FRIDLI BLUNTSCHLI.

Von

ERNST GAGLIARDI.

Im sechsten Band des Anzeigers für Schweizergeschichte, Seite 282 ff., hat Aug. Bernoulli einige in einer (aus dem Besitz des Basler Ratsherrn Christoph Offenburg stammenden) Augsburger Königshofenhandschrift erhaltene Bruchstücke einer zürcherischen Chronik der Schwaben- und Mailänderkriege publiziert. Schon damals ist die Vermutung von ihm ausgesprochen worden, als könnte es sich hier um die angeblich verlorene Zürcher Chronik des Fridli Bluntschli handeln, von der wir durch ein Schreiben des Berner Rats an die zürcherische Regierung[1]) und durch eine Notiz Stumpfs im Convolut der Brennwaldschen Chronik[2]) Kunde besitzen. Diese Vermutung ist acht Jahre später von ihm widerrufen worden[3]): die Fragmente gelten ihm nun in ihrem ersten Teil (bis 1505) als stark verkürzender Auszug aus Heinrich Brennwald. Für die zweite Hälfte (1507—1516) weiss er die Quelle vorläufig noch nicht anzugeben.

Der Zweck der vorliegenden Zeiten ist nun, die Richtigkeit jener oben erwähnten ersten Vermutung zu erweisen und zu zeigen, dass vielmehr Brennwald den vorläufig unbekannten Chronik-

---

[1]) Vom 18. Aug. 1529. Die Berner Regierung sucht dem Valerius Anshelm die Benützung der Chronik des Fridli Bluntschli zu erwirken: «uf sölichs ist er (Anshelm) gloublich bericht, dass by üch einer sye, genannt meister Fridli Bluntschli, der cronica geschriben hab» . . . (gedr. in Strickler, Aktensammlg. z. schweiz. Ref.-Gesch. II. Nr. 757, sowie vollständig in der Einl. zu Bd. VI. der neuen Ausgabe Anshelms, S. XVII).

[2]) Ausgabe von R. Luginbühl I. S. 300: Raubüberfälle des Grafen von Tierstein, Herm's. von Bechburg und Burckh. Senno's, 1371: «Dis capitel such ins schwager Fridlins collecturen» . . .

[3]) Anz. f. Schweizergesch. VIII. S. 235.

schreiber im Ganzen und im Einzelnen ausgeschrieben hat, dass dieser auch Aeg. Tschudi für die Fortsetzung des Chronicon Helveticum vorlag, und dass endlich selbst für die Autorschaft des Fridli Bluntschli gewisse allerdings nicht zwingende Indizien vorliegen. Die Möglichkeit dieses Beweises bietet ein von dem Verfasser bei der Katalogisierung der Handschriften aus dem Besitz J. J. Simlers in der Stadtbibliothek Zürich, Ende Juni 1908, aufgefundenes Manuskript, in dem die ganze Zürcher Chronik im Wesentlichen intakt erhalten ist, deren Schwaben- und Mailänderkriegpartie die einst von Aug. Bernoulli veröffentlichten Stücke mit einiger Verkürzung wiedergeben.

Es handelt sich um Manuskript S. 396, vorläufig die einzige Handschrift, welche die bald durch die ausführlichere, aus ihr abgeleitete Darstellung des Brennwald obsolet gemachte und in Vergessenheit gedrängte Arbeit überliefert. Eine kurze Beschreibung des bisher gänzlich unbeachteten Bandes möge daher folgen.

Es ist ein Pergamentband, mit Lederriemen zum Verschliessen, 19/15 cm, ohne Herkunftsbezeichnung, aus dem Besitz von Inspektor J. J. Simler, der auf einem der leeren Blätter am Ende die Notiz angebracht hat: «Eine andere Copie dieses Handbüchlis von der Handschrift des jüngern Pellicani besitzt Herr Freyhaubtmann Landolt bey dem Leuenstein». Die Chronik selber füllt in ziemlich enger Schrift 234 unbezeichnete Seiten. Die Kopie stammt aus dem 17. Jahrhundert, von einem ungenannten Schreiber — wie eine Notiz auf f. 4^r erraten lässt, nach einer 1562 geschriebenen Vorlage.

Wie der Titel bereits sagt: «Von dem ursprung unnd alten geschichten der Statt Zürich, ouch wie die in die pündtnuß der Eydtgnoschaft khumen sye, unnd von dero urhab, zythen, strytten unnd wäßen handbüchli», handelt es sich im Gegensatz zu Brennwald um eine Chronik von Zürich[1]). Während Brenn-

---

[1]) Um die Identifizierung weiterer Hss. zu erleichtern, möge der Eingang der Chronik mitgeteilt werden:

wald für die ganze Vorgeschichte der Eidgenossenschaft seinen Stoff nach den einzelnen Orten ausbreitet, erzählt der Anonymus zunächst einfach in der Weise der alten von Dierauer herausgegebenen Chronik (Quellen zur Schweizergeschichte XVIII.) die Geschichte der Stadt Zürich. Nach 1350 folgt eine kurze Ursprungsgeschichte der drei den Bund schliessenden Orte, hierauf die Bedrückungen der Vögte: «welcher einer Geyßler, der ander Landenberger hieß, die dem volck, als mengklich wol weyßt, mit großer thyraney gar überlägen warend, des sy von Wilhelm Tellen verthriben wurdend, der Geyßler erschoßen, und demnach der allererst pundt under dem Tellen, Stouffacher unnd einem von Uri gemacht worden[1]). Demnach samletend diße gesellen, das sy vermeintend oberhannd ze han, unnd schwůrend von den dry lendern Uri, Schwytz, Unnderwalden zesammen, einandern nit ze verlaßen, beschach im 1306. jarr».

Im Ganzen nimmt aber auch in der Folgezeit das Eidgenössische einen relativ bescheidenen Umfang ein: von einem proportionalen Verhältnis des zürcherischen Anteils zu dem der übrigen Orte ist keine Rede; auch bei gemeineidgenössischen Unternehmungen erinnert jeden Augenblick eine Notiz an den zürcherischen Ausgangspunkt und die zürcherischen Quellen des Schreibers. Von Interesse dürfte es ferner sein, dass sich hier zum erstenmal nach der Darstellung des Burgunderkriegs der Volksspruch auf Karl den Kühnen findet:

«Von stifftung der stadt Zürich.

Die bücher, so sy Zürich habend, sagend der meertheyl, unnd wirt ouch by inen gloubt, das zů den zythen Julii Caesaris ein alte chronica durch einen ritter sye funden worden, in dero von einer statt Turegum genant alter und ersten stifftung gschriben gsyn sye» . . .

[1]) Wilh. Tell als Stifter der Eidgenossenschaft, wie in dem zirka 1512 entstandenen Urner Spiel (s. W. Vischer, Die Sage von der Befreiung der Waldstädte, 1867, S. 71 ff. und 167 ff.). Merkwürdigerweise sind es aber nun zwei Urner und kein Unterwaldner.

«Er verlor zů
Erikort das hertz.
Gransen das gůtt
Murten die lüth[1])
Nanße den lyb.»

Für den Waldmannschen Aufruhr hat der Chronist, wie es scheint, einzig die sog. «Historia» benutzt[2]). Die Schwaben- und Mailänderkriegpartie findet sich mit einigen empfindlichen, wohl von Offenburg herrührenden Verkürzungen im Anzeiger für Schweizergeschichte VI. Seite 284 ff. gedruckt. Die Chronik selber schildert darauf noch die Bauernunruhen von 1515 und die Ereignisse von 1516—19 und schliesst mit der Erwähnung der Wahl Karls V.: «an welichs rychs anfang wir diße chronick enden unnd beschließen wellend» (was wohl allein schon auf eine Abfassung noch zu Lebzeiten des Kaisers zu schliessen berechtigen würde).

* * *

Der Beweis, dass es sich bei dieser Handschrift um eine Vorlage und nicht um einen Auszug handelt, hat vor allem Übrigen zunächst das Verhältnis zu Brennwald ins Auge zu fassen. Die Abhängigkeit des erstern von dem ungenannten Verfasser ist schlagend: die Vergleichung des bisher im Druck einzig vorliegenden ersten Bands der Ausgabe von Luginbühl (bis zirka 1440 reichend) mit dem Anonymus zeigt Schritt für Schritt die

---

[1]) Das scheint in der Tat die ältere Fassung zu sein: das von G. Meyer von Knonau im 1. Bd. des Anz. f. Schweizergesch. S. 319 (1873) publizierte lat. Gedicht des Ludw. Dringenberg spricht ebenfalls von Karl d. K.: «Opida sunt tria, quæ sibi tunc damnosa fuere: | In rebus Gransen, grege Murthen, corpore Nansen». Der mit dem oben gegebenen identische, aus einer «alten», nicht näher bezeichneten Chronik stammende Spruch im Schweizer. Museum von 1816, S. 578, auf den Th. von Liebenau (Anz. f. Schweizergesch. III. S. 161) bei dieser Gelegenheit aufmerksam macht, kommt ohne Zweifel eben aus einer Handschrift unserer Chronik.

[2]) Ms. A 125 der Stadtbibl., s. Dändliker, H. Waldmann, 1889, S. 73 Anm. 97 f.

Ausschreibung und Ausmalung der Vorlage. Von der abweichenden, die Vorgeschichte nach den einzelnen Orten auseinanderlegenden Anordnung des Stoffes abgesehen, folgt Brennwald beinahe in jedem Kapitel der Erzählung oder Andeutung des knapper berichtenden, wenig älteren Erzählers. Die Anlehnungen sind dabei grösstenteils wörtlich, die Veränderungen Brennwalds grösstenteils verfehlt oder bedenklich. Um die vollständige Abhängigkeit zu verhüllen, schiebt er in der Regel die eigentlich entscheidenden Punkte der Darstellung in den Hintergrund und lässt sie von seinem meist sehr unglücklichen Detail überwuchern. In zahlreichen Fällen bringt der Anonymus noch die zuverlässige Nachricht der alten Chronik der Stadt Zürich, während Brennwald sie durch die irrige Tradition des sogenannten Klingenberg ersetzt. Hie und da besitzt der anonyme Chronist für das erzählte Ereignis noch die richtige Jahreszahl, und oft hat seine Darstellung in der Umarbeitung durch Brennwalds Zusätze ihren eigentlichen Sinn eingebüsst; einmal verspricht der Abschreiber etwa auch eine Tatsache, die er an der entsprechenden Stelle seiner Vorlage findet, in späterem Zusammenhang zu erzählen, und vergisst sie nachher: kurz, den ganzen ersten Teil der Brennwaldschen Chronik hindurch lässt sich eine fast sklavische Abhängigkeit von der Vorlage und die Methode der Umredaktion und Umstellung verfolgen. Ausser Petermann Etterlin, Justinger, Kiburger, einigen Legenden, Urkunden und Aktenstücken hat Brennwald bis 1440 kaum eine andere Quelle benutzt, und die Zürcher Chronik ist von diesen allen die weit am skrupellosesten geplünderte: für die Zürcher Geschichte bis 1440 kann sie als die eigentliche Fundgrube Brennwalds gelten.

Die Aufführung dieser Abhängigkeiten im Einzelnen mag in unserer eilfertig hingeschriebenen blossen Anzeige billigerweise unterbleiben. Der Nachweis wird einst die Aufgabe des zu erwartenden Herausgebers sein, und es ist nur ein besonders krasses, für die Art dieser Chronikfabrikation besonders bezeichnendes Beispiel, das im Folgenden seine Wiedergabe findet:

Anonymus (f. 11[v]):

«Schwanow.

Im 1331. jar zugend die von Straßburg, Baßel, Zürich unnd Bern für das roubschloß Schwanow am Ryn unnd gwunends mit der gottshilff; dan es in 12 wuchen nie regnet. Und der herr von Geroldtzegg, des das schloß was, bekant, das gott mit im krieget hette. Den Geroldtzegger unnd ettlich edling ließ man abziechen; 60 reyßigen richt man mit dem schwert; vil gefangner koufflüthen wurdend funden und errettet»[1]).

[1]) Die Nachrichten über den gewährten Abzug, die Bestrafung der Reisigen und die Errettung der Kaufleute fehlen in der entsprechenden Notiz der alten Zürcher Chronik (Quellen XVIII, S. 39), finden sich jedoch in der nebenstehenden Erzählung Brennwalds und beweisen, dass auch hier unser Anonymus Brennwalds Quelle darstellt.

Brennwald (I. S. 346):

«Wie die vesti Schwanow genomen ward.

Anno domini 1333 diser zit geschach der welt gar grosser schad ab der vesti Schwanow im Elses bim Rin gelegen. Des besamlotend die richstet einen züg, und schicktend inen die von Zürich und Bern öch ir hilf. Nun was die vesti so gůt, das menklich meint, si were nüt ze gewünnen. Aber got, der kein unrecht ungestrafet lat, gab sin hilf darzů: denn es in 12 ganzer wuchen nie geregnot, deshalb die wasser greben und tüfen můser so trocken wurdent, das man mit allem züg ze nechst dar an sich legert. Nun warend die muren so vest, das si die nüt wustend ze brechen; dar um si allen unflat, öch ganze wegen mit menschen kat dahin liessend fůren, das si alles in das schloss liessend werfen; dar von inen so not beschach, das si die vesti můstend ufgeben, wan der von Gerolzegg, des die vesti was, sprach: «Und ob die ganz welt vor mir lege, so getrüwte ich dis hus wol ze behalten; aber ich sich, dass gott selbs mit mir kriegt, dem ich

nüt mag widerstan». Also liess man in und etlich edel mit im abziehen; denocht lagend bi 60 reisiger daruf; die wurdent mit dem schwert gericht. Und der meister, so allweg mit der bliden in das leger geworfen und grossen schaden getan hat, ward an die bliden gehenkt und über sich in die lüft geworfen; der was tod, e das er zů boden kam, und zerfiel zů kleinen stuken. In dieser vesti wurdent köflüt und ander in den türn funden; die seitend, das man inen, nachdem eim sin schatzung ufgeleit wurde, weder essen, noch trinken gebe; deshalb menger hungers gestorben, öch etlich hôw und strow gessen hetind, da mit si denselben röberen gelt ze gen gezwungen wurdint. Es wurdent öch derselben fromen lüt vil also tod us dem turn gezogen und begraben, das schloss angezünt und verbrent» [1]).

[1]) Der ganze Passus nach dem Orig. in Ms. A 56/41 korrigiert.

In demselben Verhältnis stehen Kompilation und Vorlage auch für die Erzählung der Zürcher Mordnacht und des an Zürichs Eintritt in den Bund sich knüpfenden Reichskriegs, sowie für unzähliges Andere: erst Brennwald hat das chronologische Verhältnis der Besuche Karls IV. in Zürich so hoffnungslos ver-

wirrt, und er erst hat der Belagerung der Stadt von 1354 jene Absurditäten beigefügt, welche seiner Erzählung jede Glaubwürdigkeit rauben. In allen diesen Punkten erscheint der ungenannte frühere Chronist als die Zwischenstufe, welche von der knapp, in Bruckstücken und Notizen berichtenden alten Chronik der Stadt Zürich zu der breiten Ausmalung der Brennwald und Bullinger hinüberleitet, und für eine Publikation des aufgefundenen Manuskripts wird es einst von hauptsächlichem Interesse sein, dieses Anwachsen und die Ausgestaltung der Tradition methodologisch zu verfolgen und so den Blick in die Arbeitsweise der Benutzer zu eröffnen: erst dann wird von einer kritischen Säuberung der Überlieferung ernstlich die Rede sein können.

* * *

Die anonyme Chronik hat aber nicht bloss zürcherischen Chronisten zur Benutzung vorgelegen: die Fortsetzung von Tschudis Chronicon Helveticum (Kopie in Engelberg, Nr. 180—183 des Katalogs von Ben. Gottwald, und danach Manuskript Zurlauben, 5 fol., in Aarau)[1]) beweist, dass auch der Glarner Historiker eine Abschrift besessen und für die Weiterführung seines Geschichtswerks verwendet hat. Es möge gestattet sein, auch in diesem Fall an den Benutzungsnachweis einige weitere Erörterungen zu knüpfen.

Am besten eignet sich für die Untersuchung dieses zunächst nicht ohne weiteres deutlichen Abhängigkeitsverhältnisses der von J. J. Vogel im Archiv für Schweizergeschichte X. S. 220 ff. publizierte Passus über den Feldzug von Novara, 1513. Der nach Offenburgs Auszug im Anzeiger für Schweizergeschichte VI. S. 291 nur unvollständig wiedergegebene Bericht von Tschudis Vorlage lautet vollständig (f. 113^r des Manuskripts):

---

1) Dessen gütige Übersendung ich Herrn Dr. H. Herzog verdanke.

«Wie der küng in Meyland zog unnd der stryth vor Naweren geschach.

In dißem jar warb der künig von Franckrych an die eydtgnoßen umb ein friden, aber umbsunst. Als er nun das sach, da rust er sich mit großer macht, in Meyland ze züchen, darumb der hertzog den eydtgnoßen umb hilff schryb, die im glych 4000 man schicktend. Diße knecht zugend im meyen uß Zürich[1]) mit 1000 manen, den 4. Meyen.

Unnd als der künig uff Ast zů zog, leytend sich die 4000 man in den wäg dem künig, namlich gen Ast, unnd schrey der hertzog umb mee hilff, welche im ouch verheißen ward, unnd schryb man dem, das man hindersich zuge, biß mee hilff zů im kemme, das er ouch thet, und zog selbs persönlich mit den 4000 manen gan Naweren in d'statt. Diewyl zugend die eydtgnoßen aber mit 8000 uß, dem hertzogen zů hilff.

In dem leit sich der küng 25000 starck für Naweren und schoß zwen tag unnd nacht ohn unnderlaß an ettlichen enden der statt die muren uff den bodten hinwäg. Aber die eytgnoßen thattend die thor uff und wartettend der fyenden in ir schlachtordnung, die sy in mitten der statt gemachet hattend; aber sy woltend nit zů inen hinyn.

Als aber der küng vernam, wie die 8000 eydtgnoßen dahar zugend, brach er am 5. Junii bald uff unnd machet sich von danen, unnd am selben abend kamend ouch die eydgnoßen, so über den Gotthart zogen warend, gan Naweren; aber die über den Fogel zugend, wurdend verspät am überfaren durch Jörg Körnli unnd ein pfaff von Underwalden.

Sy gabend für, die eydtgnoßen werend schon all vom küng erschlagen. Doch ward das meer, das sy nüt destermінder ire eydtgnoßen sůchen woltind.

Kamend nit zů der schlacht: das warend Zürich, Schaffhußen, das Durgöüw, Rapperschwyl unnd der herr von Sax, und radtschlagtend, das sy den fyend morndes weltind angryffen, ee er sich inschantzen möchte[2]).

Also am morgen frü 6. Juni fůrendts zur statt uß unnd griffend die fyend zerströwt unnd ohne ordnung an, unnd wurdend iro vil erschoßen am anlouffen; schlůgend so dapfer daryn, das nach langem die fyend die flucht gabend. Der stryt wäret by fünff stunden, unnd wurdend uff des

---

[1]) Diese Worte «uß Zürich» hat Tschudi erklärlicherweise in seiner Nacherzählung gestrichen; dagegen gibt er dann inkonsequenterweise die spätere Angabe des Verlusts von 75 Zürchern wieder.

[2]) Diese für das Verständnis des Entschlusses zur Schlacht im höchsten Grad wertvolle Notiz ist von Tschudi gestrichen.

künigs syten wol 15000 erschlagen, der eydtgnoßen 1400, der 75 allein von Zürich warend; aber der sig verheilt[1]) allen schmertzen.

Es fluchend die Frantzoßen hinder Ast, über den Montanis uß, unnd ließend vil costlicher kriegsrüstung hinder inen: 20 houptstuck büchßen, 1100 halbschlangen, falconeten, haggen unnd alle breitschafft zů den wagenburgen.

Also bhielt der hertzog einen zůsatz by im, unnd ward der ander züg abgefertiget: der kam umb S. Margrettentag wider zů land».

Der Tschudische Bericht zeigt nun neben auffallenden Ähnlichkeiten mit dem Vorstehenden doch gleichzeitig die stärksten Erweiterungen: der ganze Angriff und die Hülfeleistung für Mailand wird zunächst fast mit denselben Worten erzählt, nur dass, in beabsichtigter Vollständigkeit, die einzelnen Orte — ob sie über den Gotthard oder über den Vogel zogen — aufgeführt werden[2]). Ebenso erinnert die Beschiessung und das Nahen der Entsatzarmee in allen Teilen an die oben wiedergegebene Erzählung. Von hier an aber erscheinen die auffallendsten Differenzen: der Bischof von Como, «der des Hertzogen nechster Vetter was», verschuldet jene verhängnisvolle Verspätung des Vogelkontigents durch die Vorspiegelung, sie würden am nächsten Tag zu den Gotthardleuten stossen und gemeinsam gegen Novara rücken. Der Schlachtbericht ist zwar in beiden Quellen wieder identisch, umso merkwürdiger aber dann das in seiner Ausführlichkeit von der bisher knappen Relation gänzlich abweichende Folgende:

«Und wie nun die Eidgnossen, so über den berg Vogel, als obstat, gezogen, durch den bischoff von Chum und ouch an wasser des überfahrs gesumpt wurdind, das si nit zu der tat kamend; als sie ietz über das wasser kamend und ouch gen Novarren nachziechen woltend, des selben tags, als die tat geschach, und nützit von der geschicht wüstend, so bekumbt inen einer, Jörg Körnli genampt, flüchtig, und zeigt an, das ein schlacht geschechen, und hetind die Eidgnossen verloren und werind alle zu grund gangen, und riet inen, wider hindersich an ir gewarsami

---

[1]) Korrigiert für «vertheylt».

[2]) Der Anonymus hat in seiner Aufzählung der verspätet nach Novara Gelangenden Glarus, Appenzell, St. Gallen und Toggenburg vergessen, die von Tschudi ergänzt werden.

ze ziechen; dan der Frantzosen macht was gar gross, und wurdend si nützit mögen schaffen, dan iro wer ze wenig und ze schwach.

Die Eidgnossen versumeten ein andern, sich zu beratschlagen, und erschrakend übel der bösen mär. In solchem kam iro noch einer fliechende, der bestätet des Körnlis red. Nun was der Körnli ein achtbarer man, der vormalen vil in kriegen gsin, das man uff sin red hielt. Und als man nun gemeinlich bi ein anderen versamlet was, fragt Felix Schmid, burgermeister und houptman von Zürich, den houptman von Glarus, vogt Ludwig Schudi den eltern (der im Schwabenkrieg im Schwaderloch in der sandgrueb, ussert der statt Konstantz, mit einem landtknecht ein kampf getan und gesiget hat) rates an, wie der sach ze tuen. Der selbi Schudi[4]) hat sinen sun, Ludwig den jüngeren, ouch ze Novarra. Der riet, das si nit söltind hinder sich ziechen; dan obschon die iren erschlagen werind, wie die zwen flüchtigen sagtind, so hoffe er doch, si habind sich ritterlich gewert und den viend dermassen hinwider geschediget, das er ouch dardurch geschwächt sig. Söltind si nun ietz hinder sich ziechen, das wurd inen gross übel bringen, und erlicher sig inen, si werdind ouch erschlagen oder understandind, mit gottes hilf den schaden ze rächen: darumb sin rat, gott ze vertruwen und die iren todt oder lebend ze suchen. Es mocht villicht nit so ouch gangen sin, wie die flüchtigen gesagt, oder ob villicht die iren schon siglos worden, so mochtend doch iro vil villicht wider in die statt Novarren oder ein anderen flecken komen sin, da man si noch entschütten möcht, die wil doch uff hütigen tag die tat grad geschechen, die sunst zu grund giengind, wan si hindersich zugind. Haben nun die viend gesiget, so werdind si meinen, ietz sicher ze sin und zerstrewt harumb ligen und nit bi einanderen sin, des besser, si ouch ze überfallen, anzegriffen und ze schedigen sin werdind.

Nach disem fragt der burgermeister den houptman an von Schaffhusen. Der riet, man sölt späch usschicken und sich nit verschiessen, man erfare dan zuvor durlich, wie die sach stand, und so man eigentlichen bericht erkunen, dan sol man witer rathschlagen. Der houptman von Appenzell volget dem houptman Schudi von Glarus. Der herr von Sax und houptman Widler von Rapperschwil, die beid fürneme, alte kriegslüt warend, volgtend dem houptman von Schaffhusen und meintend, man solt sich nit unmüglicher dingen underwinden und one not den vorteil übergeben und sich in gfar stecken; dan si gabend des Körnlis red vil gloubens, diwil er vorhar allweg vil ansechens gehebt.

Und als nun der burgermeister alle houptlüt umgefragt hat, da sprach zu im houptman Schudi von Glarus: herr burgermeister, ratend üwer

---

[4]) Der Vater des Chronisten.

meinung ouch. Da antwurt er: herr houptman von Glarus, ich will üch volgen und mich mit üch verantwurten. Houptman Schudi gab im anwort: herr burgermeister, ir dürffend üch nüt mit mir verantwurten. Gefalt üch min rat nit, so ratend selbs; das ich geraten hab, daran will ich min lib und leben setzen.

Also gschid der burgermeister die rät an offner gmeind. Do ward houptman Schudis rat wit ze mer. Als zugents ilentz fürwert in gueter ordnung, und was inen not, die iren zu suchen.

In solchem begegnet inen ein priester von Underwalden. Der trueg noch das heilig sacrament bi im. Den fragtend si ouch, wie es stund. Der sprach: so wahr, als ich gott, min heiland, bei mir trag, kan ich nit wüssen, ob die unseren gesiget old verloren habend; dan als wir on ordnung an die viend geluffen, ist ein frantzösischer reysiger zug an einem ort durch uns gerent und hat unser vil, nach bi 100 knecht, von den anderen getrent, das wir nit mer zu unseren huffen mögen komen und habend über die gräben müssen wichen; ist einer hier us, der ander därt us gefaren, das wir us den reysigen uns retten möchtind.

Und wie der priester sagt, also was es gangen, wie man darnach erfure, wan der Körnli was ouch also vom huffen komen. Er fält aber übel, das er fürgab, die eidgnossen werind all ze grund gangen, davon er nützit wust: des müst er sin leben lang geschwächt sin».

Hierauf lenkt der Bericht mit dem Nachher der Schlacht wieder in die knappe Erzählung zurück.

Dass nun der Zürcher Bericht keineswegs einen Auszug aus Tschudi darstellt, sondern dass vielmehr Tschudi umgekehrt die zürcherische Darstellung um eine äusserst zweifelhafte, die im Vorstehenden abgedruckte Einlage bereichert hat, ist durch einen glücklichen Zufall noch heute im Einzelnen zu erweisen. Denn ausser jenem Chronikbericht lag ihm für seine Erzählung der aus seinem Besitz stammende, heute im Zürcher Staatsarchiv, Tschudische Sammlung, befindliche Entschuldigungsbrief der Glarner Hauptleute an ihre Obrigkeit, vom 6. Juni 1513, vor. Sein Inhalt ist im Wesentlichen der Folgende:

... «unnser schriben, wir uch gethan, zů Kum usgangen, hand iro wol vermerckt, unnd sunders des gruntz's, als usser fürgebens bischoffs von Lodens und mit sampt hertzogen von Meillens brueder das selbig beschechen ist: dan sy uns, do wir zu Kum gelegen sint, gar lutter für-

geben hand, das die uwern und unsren kein not von vienden wegen nüt habent, als aber warlich das an sim selps nit gewessen ist, als ir in der missiff, so hoptman und gemeine knecht uch zů schicken, vernemen werdent. Ist an uwer liebe unser gar trungenlich bit, unß dz nüt zů argen z'messen; den fürwar: wa wir somlichs gewust haten, welten wir unser ere, lib und gůt zů inen ylentzs gesetzt haben . . . Dat. uff mentag zů ingantem brachat anno etc. XII, der zů [N]awaren geben ist, nud beschlossen mit Ludwigs Tschudis, unser hoptmans. Hoptman und rat, wie wir von uwers heissens wegen zů velde gezogen sint.»

Rückseite: «Den . . . landtaman und ratte zů Glarus» . . . [1]).

Es ist nun überaus belustigend, zu beobachten, wie Tschudi diese zwei in einem entscheidenden Punkt sich radikal widersprechenden Berichte harmonisierte. Zunächst folgt er, die einzige oben erwähnte Ergänzung ausgenommen, der Zürcher Chronik. Darauf nimmt er aus dem Glarner Missiv den Ottav. Sforza, Bischof von Lodi, und macht ihn zum Bischof von Como (unter Ausschaltung des Duca von Bari, Bruders des Herzogs). Da ihm indes die weitere Motivierung: «dan sy uns, do wir zu Kum gelegen sint, gar lutter fürgeben hand, das die uwern und unsern kein not von vienden wegen nüt habent», in hoffnungslosen Gegensatz zu dem Chronikbericht gerät: Jörg Körnli und der Pfaff von Unterwalden «gabend für, die eydtgnoßen werend schon all vom küng erschlagen», so unterdrückt er die erste, ihm in einem authentischen Aktenstück vorliegende Version völlig, um an ihrer Stelle aus eigener Machtvollkommenheit zu motivieren: . . . «er (der Bischof von Como) gab inen für, si wurdint uff maren ze denen, so über den Gotthart zogen, komen und mit einandern gen Novarra ziechen», d. h. das Ostkontingent solle das Gotthardkontingent erwarten. Nachdem der Widerspruch derart umgebogen ist, bleibt ihm dann

[1]) B VIII. 273, Bd. VI. f. 34: Orig., mit abgefallenem Siegel. Andere Stücke des Bds. tragen deutliche Spuren von Tschudis Hand.

allerdings im Folgenden auch noch die Einführung des Jörg Körnli und des Pfaffen von Unterwalden möglich, und in breiter Fülle fliesst jetzt aus der knappen Notiz der Vorlage eine jener Tschudischen Erzählungen, die in ihrer blühenden Anschaulichkeit für die Phantasie ihres Urhebers so glänzend reden.

Aber auch ein weiteres Tschudisches Charakteristikum findet sich in der analysierten Erzählung. Man lese nach, was aus der Notiz der Vorlage: «doch ward das meer, das sy nüt desterminder ire eydtgnoßen sůchen woltind,» geworden ist: wie der Vater des Schreibers, der Glarner Hauptmann Ludwig Tschudi, nun in den Vordergrund tritt. Er ist es, der den Katastropheberichten zum Trotz unentwegt auf das Vorwärtsziehen dringt und dieses gegen die Stimmen der Hauptleute von Schaffhausen, Rapperswil und des Herrn von Hohensax auch tatsächlich durchsetzt. Man bemerke die wundervoll treuherzige Biederkeit, und wie nach dieser breiten, die Ökonomie und den Zusammenhang der Erzählung sprengenden, gewiss nicht auf mündlicher Tradition beruhenden, sondern ad majorem familiæ gloriam erfundenen Einlage dann schliesslich doch noch der Priester von Unterwalden von hinten herbeihinkt, um den Heranziehenden Einzelheiten des Kampfes zu melden, die dem Autor aus irgend einer in- oder ausländischen Darstellung der Schlacht zur Kenntnis gekommen sein mögen. Nachdem derart der Trieb zur Anschaulichkeit, die Neigung zum Ausspinnen gegebener Grundmotive und vor allem auch der eigene Familienruhm auf ihre Rechnung gekommen sind, lenkt der Erzähler schliesslich mit dem Nachher der Schlacht wieder in den knappen Bericht seiner Vorlage zurück[1]).

Die Erkenntnis, dass es sich bei der von Aug. Bernoulli publizierten Schwaben- und Mailänderkriegchronik und bei dem betr. Stück der Fortsetzung Tschudis in allem Wesentlichen um

---

[1]) Die erste Vermutung, dass es sich beim Bericht Tschudis um ein Ineinanderarbeiten verschiedenartiger Berichte handle, wird Herrn Dr. Herm. Escher verdankt. Die einzelnen Nähte nachzuweisen ist dem Verf. dann mit Hülfe des Glarner Briefs gelungen.

einen und denselben Bericht, eben unsere anonyme Zürcherchronik handelt, bringt auch einen weiteren bisher dunklen Punkt in den oben erzählten Ereignissen ins Klare. Es konnte bisher nicht mit völliger Sicherheit gesagt werden, welche Route das Ostkontingent des zweiten, am 27. Mai 1513 nach Novara gesandten eidgenössischen Aufgebots eingeschlagen habe: die beiden oben zitierten Quellen nennen den «Vogel», d. h. den Bernhardin, und doch gelangen die Truppen nach dem Brief der Glarner nach Como. Es ist nun vollständig klar, dass diese Angabe des «Vogels» einzig aus der Zürcherchronik stammt und von Tschudi im Widerspruch zu einer ihm vorliegenden unmittelbaren Quelle bloss übernommen ward, und ebenso, dass er dann die ihm nun unbequeme Ortsangabe seines Missivs, von welcher in der vom «Vogel» redenden Zürcher Chronik konsequenterweise nirgends die Rede war, in den Titel: «bischoff von Chum» verwandelte. Die östlichen Orte sind also Ende Mai 1513 wirklich, wie vermutet[1]), über den Splügen gezogen: der Name «Vogel» ist aus der Erzählung dieser Geschehnisse einfach zu streichen.

Der Einblick in die Arbeitsweise des Vaters der Schweizergeschichte ist ohne Zweifel sehr lehrreich. Es handelt sich hier nicht um eine verschollene Vergangenheit, sondern um Ereignisse, die dem Schreiber zeitlich nahestanden und an denen sein Vater und sein Bruder Ludwig handelnden Anteil nahmen. Das vollendete Geschick und die skrupellose Sicherheit, mit der hier, wie anderswo Fremdes und Eigenes, Quelle und Zutat durcheinander gemengt erscheinen, steht ohne Zweifel hoch über der naiven Plumpheit des Abschreibers Brennwald; aber eben diese einleuchtende Vollständigkeit und epische Feinheit macht die Benutzung auch dieser Fortsetzung des Chronicon Helveticum so

---

[1]) S. meine Arbeit «Novara und Dijon», Zürich 1907, S. 125 Anm. 3. Es ergeben sich durch den obigen Nachweis an der zit. Stelle, sowie auf S. 158 Anm. 1 und S. 174 Anm. 4 einige unwesentliche, nach dem oben Gesagten selbstverständliche Streichungen und Korrekturen. Die Darstellung selber bleibt unberührt.

gefährlich: vielleicht ist es für die Erkenntnis des jeweiligen Sachverhalts im Ganzen besser gewesen, dass die verschiedenen Anläufe, diese mächtig ausgedehnten, nicht streng chronologisch geordneten und auf dieselben Ereignisse mehrfach wieder zurückgreifenden, mit Aktenkopien durchsetzten Collectaneen zum Druck zu bringen [1]), jeweilen scheiterten. Zur blossen Bestätigung der im Vorstehenden gegebenen Analyse möge noch beigefügt werden, dass Tschudis Erzählung des Verrats von Novara, 1500 [2]), ganz dieselben Merkmale zeigt: auch hier ist zunächst die Erzählung der Zürcher Chronik in leichter Umstilisierung einfach übernommen; in diesmal gänzlich unverbundener Weise wird daran die anderswoher stammende oder glattweg erfundene Geschichte vom Verrat des Rud. Salis vom Bergell gehängt, und schliesslich muss dann noch Rud. Turman, wie der Züricher Anonymus einzig berichtete, den bereits verratenen Herzog dem Bailli von Dijon noch einmal zeigen. Nur ist diesmal die schlecht geglückte Verquickung der einander widersprechenden Elemente an Hand der übrigen Quellen über das Ereignis leicht zu erweisen.

* * *

Die Abfassungszeit dieser von Brennwald und Tschudi benutzten, vom ersten geradezu ausgeschriebenen Zürcher Chronik muss nach 1520 und vor 1524 gesucht werden [3]). Man mag mit Bernoulli in gewissen Wendungen, wie der Notiz bei Anlass der Bundeshülfe von 1511: «desz die lender, wie sy datzmoll agthend, niemermer vergessen welthen», den Ausdruck be-s ginnender konfessioneller Verstimmungen gegen die katholischen Orte sehen; jedenfalls tritt die vollzogene Tatsache der zürcherischen Reformation noch nirgends unzweifelhaft in Erscheinung. Ganz ebenso spricht sich in gelegentlicher Bemerkung,

---

[1]) Joh. Conr. Fäsi, 1772. J. J. Vogel, 1855.

[2]) Gedr. in Haller, Bibl. d. Schweizergesch. IV. Nr. 402, S. 195: Die Stelle: «Und weiters unten: In mitler wil aber, als der Herzog das Land wider erobert hat» . . . etc.

[3]) Die Begründung in der Nachtragsanmerkung am Ende.

bei Anlass des ennetbirgischen Zugs von 1425 (f. 44 v), eine Rancune gegen die Berner aus: «Zürych was yetzund zum vierten mal mit den lenderen über das gepirg zogen. Bern zog inen yetzund zum ersten mal zelieb hinyn».

Über die Person des Autors können lediglich Hypothesen geäussert werden: ein rätselhaftes HB. B. S., das sich am Ende des Hans Waldmann betreffenden Passus findet, kann wohl kaum auf den Autor der Chronik bezogen werden. In jedem Fall ist soviel klar, dass der ungenannte Verfasser in der Umgebung Brennwalds gesucht werden muss. Der Name, der sich zunächst darbietet, ist nun eben jener eingangs erwähnte Fridli Bluntschli. Die Stumpfsche Zusatznotiz in der Brennwaldschen Chronik freilich: «Anno dom. 1371 beroubtent Graf Hans von Tierstein und Herman von Bechburg und her Burckhardt Senne die kouflüt, so us welschland kamen, nament inen gros gůt in. Dis capitel such ins schwager Fridlins collecturen»[1], scheint die Identifizierung des Verfassers nur zu erschweren: die genannten Raubritter finden in unserm Manuskripte, soweit bis jetzt zu ersehen war, keine Erwähnung.

Wenn hier trotzdem, mit dem Vorbehalt späterer Korrektur, der Name des Fridli Bluntschli ausgesprochen wird, so scheinen folgende Tatsachen für diese Taufe zu sprechen: jene «collecturen» Stumpfs sind zunächst zweifellos zu fassen als Notizen und Collectaneen — ähnlich, nur weniger umfangreich, wie die analogen Sammlungen Stumpfs und Tschudis. Dass es sich aber bei dem erwähnten Faktum um eine von der Schlussredaktion mit Absicht ausgeschlossene Notiz handelt, erscheint schon an und für sich recht glaublich: wäre sie Brennwald in der Chronik selber zugänglich gewesen, so hätte er sie, wie alles Übrige, der eigenen Arbeit einverleibt und bei seiner Tendenz, gerade derartige Nachrichten aufzugreifen, zu der rührendsten Geschichte erweitert; eben dass Stumpf in der Bluntschlischen Materialsammlung etwas noch Unbenütztes fand, erklärt die Tatsache seines Nachtrags.

---

[1]) Bd. I. S. 300 der Ausgabe v. Luginbühl.

Da nun der ungenannte Chronist also, wie erwähnt, in der Umgebung seines Abschreibers Brennwald zu suchen ist, so erscheint die Tatsache, dass dieser für seine Arbeit wirklich die Papiere eines Fridli Bluntschli benutzt hat, für den Beweis von grosser Bedeutung. Als Bl. 414/413 der Brennwaldschen Chronik [1]) findet sich nun in der Schwabenkriegpartie tatsächlich der Brief eines Ungenannten an jenen im Original eingeheftet: «An meister Fridly Bluntschly Zürich hört diser brieff». Es ist der ausführliche Bericht über eine Feuersbrunst in Mellingen, 1499, und der Schlusszusatz des Schreibers: «Item, lieber herr Fridli, als ir mich petten», macht die Vermutung, dass es sich hier um die Beantwortung der Anfrage eben eines Chronikschreibers handelt, oder mindestens eines Mannes, der anfängt, sich für die Merkwürdigkeiten seiner weiteren Umgebung zu interessieren, ausserordentlich wahrscheinlich. Übrigens ist es, wie schon die Anfangsworte beweisen: «Da man zalt 1499 jar von purt, wz ein zimmerman zů Mellingen« . . ., keineswegs der Bericht über ein gleichzeitiges Ereignis: der undatierte Brief stammt zweifellos aus späteren Jahren. Wir haben hier ein Stück jener von Stumpf erwähnten Bluntschlischen «Collecturen» vor uns, und dass ein solcher Bericht für Chronikzwecke eingefordert ward, darf eigentlich als beinahe selbstverständlich erscheinen [2]).

---

[1]) Die beiden Blätter sind verkehrt eingeheftet.

[2]) Dieser Fridli Bluntschli wird in der Tat, wie A. Stern («Einige Bemerkungen über die sog. Brennwaldsche Chronik», im Jahrb. für Schweizergesch. XII. S. 161) vermutet, identisch sein mit dem 1526—27 als Eherichter genannten (s. Egli, Aktensammlung Nr. 956, 958, 1169 etc.). Dagegen muss er sicher von dem Namensvetter, der unter den 1489 mit H. Waldmann abgesetzten Räten erscheint, geschieden werden; denn derselbe hätte sich bei der Erzählung dieser Ereignisse kaum auf eine Wiedergabe der «Historia» beschränkt. Übrigens sprechen auch chronologische Gründe aufs bestimmteste dagegen: jener ältere Fridli Bluntschli erscheint bereits 1470 des Rats, ebenso 1482, 1484, 1489 und 1490! Von diesem Zeitpunkt an ist von ihm nicht mehr die Rede (s. die Ergänzung zum Stammbaum der Familie Bluntschli: «Das Geschlecht der Bluntschli», Frauenfeld 1905, S. 8).

Allein auch Anshelm soll, nach dem Schluss, der sich aus dem Brief des Berner Rats an Zürich ergibt, die Arbeit Bluntschlis benützt haben: «Deshalb an üch unser fründlich pitt langet, mit gedachtem Bluntschli ze reden und in in unserm namen pittlich anzekeren, bemeldtem unserm cronikschrybern so vil hilf, zuoschuob und fürdrung zuo bewysen, als ime imer möglich, und also ime sine cronica ze verlesen vergonnen und ime die zuo [ze] schicken in unserm kosten» . . . Vergeblich aber wird man nach Spuren einer solchen Übereinstimmung zwischen unserer zürcherischen Chronik und dem Werk des Berners suchen.

Dass dessenungeachtet die Zuweisung an Bluntschli ihre Wahrscheinlichkeit zu bewahren vermag, ist durch eine naheliegende Erwägung leicht zu beweisen:

Selbst für den Fall, dass eine endgültige Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Val. Anshelm und dem anonymen Zürcher dieselbe Nichtbeeinflussung nachweisen wird, wie die vorläufige Einsichtnahme — die von A. Bernoulli betonte, mit 1505 endende Übereinstimmung kommt auf dem Umweg über Brennwald zustand —, so ist deswegen noch kein Grund, an jener hypothetisch ausgesprochenen Autorschaft zu verzweifeln. Das zitierte Schreiben Berns von 1529, durch welches es seinem offiziellen Chronisten die Arbeit Bluntschlis zugänglich zu machen sucht, beweist noch lange nicht, dass die verlangte Chronik auch wirklich nach Bern gesandt worden ist. Unzweifelhaft und nachweisbar vorgelegen hat Anshelm ausser der «Historia von Herrn Hansen Waldmann» aus Zürich einzig die Arbeit Hrch. Brennwalds: die Einträge seiner wohlbekannten Hand in Ms. A 56/41 stellen das ausser jeden Zweifel. Es ist nun an und für sich wenig glaublich, dass zwei in allen Teilen so ähnliche, ja übereinstimmende Werke, von denen das eine nur eine Ausschlachtung und Erweiterung des scheinbar überflüssig gemachten zweiten darstellte, demselben Benutzer zugeschickt worden sein sollen. Die psychologische Wahrscheinlichkeit und die Anschauungen der Zeit von historischer Kritik und literarischem Eigentum sprechen vielmehr dafür, dass Brennwald, im Hoch-

gefühl seiner Tat, sein eigenes Werk an Stelle des verlangten übersandte: die Handschrift der Anshelmschen Einträge in Ms. A 56/41 entspricht überdies ganz genau dem Facsimile von 1529, das dem VI. Bd. der neuen Ausgabe Anshelms vorangestellt worden ist. Bis zum Gegenbeweis glauben wir also, die verlangte Chronik Fridli Bluntschlis sei dem Berner nur in der Brennwaldschen Erweiterung und Überarbeitung bekannt geworden[1]).

* * *

Wir würden nun die Folgerung, die sich aus den entwickelten Tatsachen zu ergeben scheint, mit grösserer Zuversichtlichkeit zu ziehen wagen, wenn ein weiterer, nach dem Abschluss der bisherigen Untersuchung, ja nach der Drucklegung der vorstehenden Resultate gemachter Fund die Zuschreibung an Fridli Bluntschli nicht seinerseits wieder erschwerte. In Manuskript A 54, 55 der Zürcher Stadtbibliothek (Kopienband, zwischen 1532 und 1534 angelegt von einem sich gelegentlich nennenden R. G.) ist uns neben Notizen über die Bündnisse Zürichs und der Eidgenossen, neben einer dem Kopisten von Stadtschreiber Jakob Koly übersandten Abschrift aus dem Zuger Bürgerbuch über den Untergang von Zug, neben der Chronik des Hans Fründ und der Zürcher Handschrift von Diebold Schilling die Quelle Brennwalds für seine Darstellung des Schwabenkrieges und der Mailänderkriege (bis 1502 reichend) erhalten[2]). Das ebenfalls bisher unerkannte

---

[1]) Nachträglich bemerke ich, dass diese Vermutung mit der weiteren, die Chronik Bluntschlis habe am Ende gar nicht existiert, schon in der Einl. zum VI. Bd. der neuen Ausgabe Anshelms f. XVIII. geäussert wurde.

[2]) Eine zweite, im Eingang gekürzte und mit der Kopie des Basler Friedens von 1499 schliessende Abschrift des 17. Jahrhunderts in Ms. A 126 (135) Nr. 1. Auf den Beweis, dass damit Brennwalds Quelle, und nicht eine Ableitung und Umredaktion vorliegt, kann hier, da die äusserst schwierige Untersuchung noch nicht zum Abschluss gelangt ist, vorläufig nicht eingetreten werden; die Tatsache selber steht bereits ausser Zweifel. Es möge bloss noch die Andeutung erlaubt sein, dass die von Aug. Bernoulli im 8. Bd. des Anz. f. Schweizergesch. S. 237 ff. publizierte, von

Stück [1]), das neben Brennwald auch unserm Anonymus als Quelle vorlag und von Brennwald bis auf geringe Reste einfach geplündert ward, stellt die Existenz einer ganzen, bisher nur durch ihre Verarbeiter überlieferten und im übrigen fast in Vergessenheit gedrängten zürcherischen historischen Literatur vom Beginn des 16. Jahrhunderts ans Licht, und alle die Anzeichen, die im Vorstehenden für die Autorschaft Fridli Bluntschlis an jener knapp gehaltenen zürcherischen Gesamtchronik entwickelt wurden, lassen sich auch für die ausführlich erzählende Schwaben- und Mailänderkriegmonographie anführen. Auch sie ist in Zürich, ein oder zwei Jahrzehnte nach den von ihr beschriebenen Ereignissen, entstanden — die älteste erhaltene Kopie, in Ms. A 54, 55, stammt bereits von 1532 —; auch sie ist nach der oben dargelegten, immerhin sorgfältiger werdenden Methode von Brennwald ausgeschrieben; auch sie kann unter dem Wunsch Anshelms und des Berner Rates verstanden und durch die Compilation Brennwalds ersetzt worden sein: ja es erscheint möglicherweise sogar wahrscheinlicher, dass das Gerücht von einer derart ausführlichen Darstellung nach Bern gelangt ist; denn für sie waren umfangreichere und ausgebreitetere Studien und Erkundigungen nötig.

Vielleicht, dass der Abschluss unserer Untersuchung und weitere glückliche Zufälle auch über die Autorschaft Fridli Bluntschlis entscheiden. Wir lassen diese Frage vorderhand offen, so gut wie die weiteren, ob der Verfasser der Zürcher Chronik mit dem der

---

ihm als Brennwaldquelle signalisierte Erzählung einen dürftigen Auszug eben aus unserer Schrift darstellt, in der sich sämtliche, bei Bernoulli gesperrt gedruckten, von Brennwald abweichenden Passus finden. Die Darstellung selber füllt in Ms. A 54, 55 135 später bezeichnete Blätter (folio). Sie bricht mit 1502 ab; der Schluss ist wahrscheinlich verloren.

[1]) Von G. Tobler, Dieb. Schilling II. S. 334, als Abschrift Brennwalds zitiert.

Der Eingang lautet: «Hie heptan den ursprung des gantzen Schwabenkriegs im jar Mcccc und im Lxxxxix. Vorred: Was man in allen kroniken und hystorien von grosen, seltzamen gschichten lisset, so findt man umendumm, dz gott, der allmechtig, allein herr und regierer nach sinem willen gsin» ...

Schwaben- und Mailänderkriegerzählung am Ende nicht identisch sei, oder ob vielmehr die Schwabenkriegerzählung mit dem im Waldmannband der Quellen zur Schweizergeschichte zu druckenden stadtzürcherischen Bericht über die Waldmannschen Unruhen zusammenhängt, dessen Eingang mit dem seinigen eine bemerkenswerte Ähnlichkeit aufweist [1]). Das Wesentliche ist für uns vorläufig nicht so sehr die Frage nach den Verfassern, als die Auffindung der Brennwaldschen Vorlagen. Neben die von Etterlin, Justinger und Kiburger abhängigen Partien sind jetzt die von unserer anonymen Zürcherchronik [2]) abgeleiteten Teile getreten. Neben der aus Edlibach stammenden Burgunderkriegpartie und der in ihrem ganzen Umfang von der «Historia» abhängigen Waldmannerzählung [3]) hat sich nun auch die Darstellung des Schwabenkriegs und der Mailänderkriege als in der Hauptsache kompiliert erwiesen [4]). Das Unbekannte, das Brennwald zwischendurch von andern Seiten bringt, besitzt dem gegenüber sachlich nur geringe Bedeutung: es bedarf keiner weiteren Darlegung, wie sehr der selbständige Wert der so unselbständig gearbeiteten Kompilation dadurch verschwindet.

Das Resultat ist neben diesem negativen glücklicherweise noch ein weiteres. Durch die scheinbar zerstörende Kritik tritt eine bisher fast oder ganz unbekannte zürcherische historische Literatur vom Beginn des 16. Jahrhunderts wieder ans Licht: die Basis, auf der die Brennwald, Stumpf und Bullinger ihre grossen chronikalischen Werke errichteten. Diese Schriften: der Höngger

---

1) «Salomon, der mechtigest unnd wysest künig unnd regierer spricht» ... Der Gedankengang der beiden Einleitungen ist ein ähnlicher: Demütigung der Mächtigen und Erhöhung der Niedern. Immerhin macht die Schwabenkriegerzählung einen beträchtlich ungelenkeren Eindruck.

2) Die Abhängigkeit von der alten, von Dierauer publizierten Zürcherchronik, sowie von Klingenberg, tritt dem gegenüber stark zurück.

3) Der Beweis, dass wieder Brennwald der Abschreiber ist, wird in der vorbereiteten Waldmannpublikation zu leisten sein.

4) Die nicht der in Ms. A 54, 55 erhaltenen Schrift entnommenen Angaben Brennwalds stammen, soweit sie nicht phantastischer Natur sind, meist aus der anonymen Zürcher Chronik.

Bericht, die stadtzürcherische Erzählung und die «Historia» über die Waldmannschen Unruhen, die anonyme Zürcherchronik und die anonyme Monographie des Schwabenkriegs und der Mailänderkriege, sind im Gegensatz zu den grossen Leistungen der vorhergehenden und gleichzeitigen bernischen offiziellen Geschichtschreibung offenbar lediglich aus privater Initiative entstanden [1]; an Monumentalität können sie sich mit ihnen nicht vergleichen. Aber trotz der bescheideneren Dimension und der anonymen Überlieferung sind sie uns als die originale oder wenigstens originalere schriftliche Tradition von Wert, und sie beweisen, dass man sich im Übergang vom 15. ins 16. Jahrhundert in Zürich gerade so gut mit historischen Aufzeichnungen befasst hat, wie anderswo [2]. Über Verfasser und Zusammenhang dieser Werke aber können abschliessende Forschungen vorläufig noch in keiner Weise gegeben werden.

Es ist ohne Zweifel schade, dass die unerwarteten Funde für die Brennwaldausgabe — wenigstens für die Kommentierung — nicht mehr haben verwertet werden können. Indessen ist die Identifizierung in der im Vorstehenden entwickelten Form doch wohl nur auf Grund des heute teilweis vorliegenden Drucks mit seiner Erleichterung übersichtlichen Lesens möglich gewesen [3]. Eine Aufgabe der Edition der interessanten Stücke wird es dann sein, unter Heranziehung event. sonst noch auftauchender Handschriften, neben dem möglichst korrekten und zum Teil von seinen Abschreibfehlern zu berichtigenden Text, die Inhaltskritik nicht bloss nach rückwärts zu geben, d. h. die Quellen der Erzählung aufzusuchen, sondern ebenso sehr nach vorwärts zu blicken und zu zeigen, was aus den meist knappen und nüchternen Angaben in

---

[1] Es muss immerhin noch eine offene Frage bleiben, ob die auch nach 1486, z. B. im Nov. 1506 etc., wieder gefassten Ratsbeschlüsse über die Anfertigung einer zürcherischen Stadtchronik mit irgend einem der oben genannten Werke in Zusammenhang gebracht werden dürfen.

[2] Der entsprechende Passus bei G. v. Wyss, Geschichte der Historiographie, S. 149 etc., zu korrigieren.

[3] Die Auszüge in Balthasars Helvetia IV. sind für solche Zwecke gänzlich unbrauchbar.

den Händen der Benutzer geworden ist. Wir glauben allerdings nicht, dass diese Untersuchung das Vertrauen zu den späteren Chronisten Zürichs zu befestigen geeignet ist. Der Redaktion des Jahrbuchs endlich gebührt zum Schluss unser verbindlichster Dank, dass sie die Mitteilung des Vorstehenden, wenige Tage nach der Identifizierung und Klärung, durch die Aufnahme in den vorliegenden redaktionell längst abgeschlossenen und teilweise bereits gedruckten Band doch noch möglich gemacht hat.

Nachtrag. Es möge gestattet sein, die Seite 284 angegebene Abfassungszeit von Ms. S. 396 durch eine Bemerkung über die Abfassungszeit des Benutzers Brennwald zu begründen. Über diese war bisher nichts Genaueres bekannt; doch schien die Übersendung des Manuskripts nach Bern für 1529 als äusserstes Datum zu sprechen. Die Vergleichung mit der neu aufgefundenen Schwabenkriegerzählung bezeugt nun eine frühere Datierung: auf f. 436[v] und 437[r] hat Brennwald den knappen, sachlichen Notizen seiner Vorlage über die Kämpfe im Wallgäu (Ende März 1499) einen Bericht über die Verbrennung von Dorf und Kirche Rothenkilch beigegeben und ein angeblich dabei geschehenes Sakramentswunder hinzugefügt: wie man «das helig, wirdig sacrament, den zarten fronlichnam unsers heren Jesu Cristi in dem sacramental uff ein stein in einer ostien, schnewis, an alle makel und masen unfersert ligen» gefunden habe, «und was von der grossen hiz die musteranz und der schrin davon zer[sch]mulzen, das nun die priesterschaf mit grosser referenz, er und schreken ufnamend und an ein ander stat, als sich zam, bewartend»... Ebenso wird einige Zeilen später (diesmal der Vorlage entsprechend) von den «lieben helgen» geredet. Es erscheint undenkbar, dass der Verfasser, der bereits im Dezember 1523 neben Joner und Comthur Schmid in der Kommission über die Beratung des Messartikels erscheint (Egli, Aktensammlg. Nr. 456), der vom Rat im Mai 1524 mit den gleichen Persönlichkeiten um ein Gutachten über Messe und Bilderverehrung angegangen wird (Nr. 532), der im August 1524 mit Joner und Schmid einen gefangenen Widertäufer verhört (Nr. 567) etc., nach diesem Zeitpunkt noch einen derart den katholischen Anschauungen entsprechenden Passus in sein Chronikwerk aufgenommen oder gar erfunden hat. Die Brennwaldsche Chronik müsste danach spätestens 1524 angesetzt werden. Ihre Vorlage, die anonyme Zürcher Chronik in Ms. S. 396, rückt damit ebenfalls weiter vor, und da sie noch für 1519 eine Notiz bringt, so kann sie als bis in die unmittelbare Gegenwart ihres Schreibers geführt gelten.

ZÜRICHS
ANTEIL AM BAUERNKRIEG

1653.

Von

GUSTAV JAKOB PETER.

ERSTER TEIL.

A. Vom Beginn der Bauernunruhen bis zu deren Wiederausbruch.

(Mitte Februar bis Mitte April.)

I. Zürichs Beziehungen zu Luzern und Bern bis zur ersten Badener Tagsatzung.

(Mitte Februar bis 18. März.)

Nach Zürich gelangte die erste Kunde vom Ausbruch der revolutionären Bewegung im Entlebuch Mitte Februar 1653 durch Zürcher Kaufleute, die um jene Zeit in Luzern gewesen waren [1]), und binnen wenigen Tagen verbreiteten sich die Nachrichten von der Gehorsamsverweigerung der Entlebucher im ganzen Lande [2]). Zu offiziellem Bericht über die Entlebucher Unruhen an den Vorort, sowie an Bern, die vier innern Orte und Freiburg und Solothurn, sah sich der Rat von Luzern erst am 22. Februar veranlasst, nachdem schon acht Tage zuvor die Unterhandlungen einer Ratsabordnung mit der Landsgemeinde zu Schüpfheim [3]) vollkommen erfolglos geblieben waren und die Unruhen bereits andere luzernische Ämter, namentlich die Grafschaft Willisau ergriffen hatten. In der ersten Mitteilung an den Vorort bat die Regierung von Luzern den Zürcher Rat unter Berufung auf ihre Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung im Wädenswiler Handel, «ein getrüw- und wachbares Aug zu halten und, falls «diese irrenden

---

[1]) St.-A. Z. B. IV 114 Missiv vom 25./15. II. und St.-A. Be. Bauernkrieg B fol. 57.

[2]) St.-A. Z. Ibidem «durch das allgmeine Landsgschrei».

[3]) Vergleiche Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XIX pag. 97 ff.

Leute» nicht durch Anwendung gütlicher Mittel zum Gehorsam gebracht werden könnten, «mit seiner Macht dapfer beizuspringen»[1]. In seiner Antwort ersuchte Zürich Luzern freundeidgenössisch, «mit den fürsichtig an die Hand genommenen gütlichen Mitteln gegen die Untertanen väterlich kontunieren und die Gelinde der Schärpfe miltiglich vorziehen zu wollen», und versprach sofortige bundesgemässe Hilfeleistung auf besondere Mahnung hin[2]. Bern, Basel und Schaffhausen legte der Vorort die Frage vor[2], ob nicht, auch ohne weitern Bericht von Luzern, sofort eine Tagsatzung der vier evangelischen Städtekantone und der vier Länder nach Zug einberufen oder eine Gesandtschaft nach Luzern selbst abgeordnet werden sollte[3].

---

[1]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg. A 233. 1.

[2]) St.-A. Z. Ratsmanual und B IV 114 Missiv vom 15./25. II.

[3]) Es mag auffallen, dass der Vorort in der Rückäusserung vom 25./15. II. auf die Berichterstattung Luzerns über die revolutionäre Bewegung auf der Luzener Landschaft und das Gesuch um ev. Hilfeleistung mit keiner Silbe von der in Aussicht genommenen Einberufung der Tagsatzung und der Abordnung von Tagsatzungsboten an den Rat von Luzern spricht, während doch der Zürcher Rat diese Frage am gleichen Tage Bern, Basel und Schaffhausen vorlegte. Hätte, da Luzern keinen dahin gehenden Wunsch ausgesprochen, allein schon das freundeidgenössische Anerbieten des Vorortes, zur Beilegung der luzernischen Unruhen eine gemeineidgenössische Tagsatzung einzuberufen, gegen die mit peinlichster Ängstlichkeit gehütete Standessouveränität verstossen? In Zürich hatte man eine bezügliche Äusserung von seiten Luzerns erwartet; das zeigen die Worte: «auch ohne weitern Bericht von Luzern» in dem eben erwähnten Schreiben des Vorortes; dass aber Luzern, so lange die Unruhen auf luzernisches Gebiet beschränkt waren, von einer gemeineidgenössischen Tagsatzung nichts wissen wollte, ist bei dem damals gegenseitigen Misstrauen zwischen Katholiken und Reformierten wohl begreiflich, und das noch umsomehr, als man in den von der Nuntiatur inspirierten Kreisen Luzerns, wie u. a. auch aus mehreren Nuntiaturberichten erhellt, befürchtete, dass infolge des Aufruhrs die «katholische Religion» in höchster Gefahr sei.

Die Befürchtung, es könnte für die innern Orte gefährlich werden, «die Einmischung der protestantischen Orte zu provozieren», woran Zug und Nidwalden noch zur Zeit der ersten Badener Tagsatzung (18. April ff.)

Diese Vorschläge wurden von Bern, Basel und Schaffhausen beifällig aufgenommen. Für die Ansicht, dass den Unruhen durch energisches Vorgehen der Tagsatzung sämtlicher Orte zu begegnen sei, trat besonders lebhaft der Rat von Bern ein, der sich in der Angelegenheit bereits mit Freiburg und Solothurn, sowie der Stadt Biel in Verbindung gesetzt hatte [1]. Schaffhausen

---

festhielten, die aber Dr. Th. von Liebenau (Jahrb. XX pag. 247) als «schlecht motiviert» bezeichnet, bestimmte während der ganzen Zeit der ersten Luzerner Bauernunruhen geradezu das Verhalten der Luzerner Regierung gegenüber dem Vorort. Diese Furcht war der Hauptgrund dafür, dass sich der Luzerner Rat «wegen der Interposition» nur mit den übrigen Waldstätten und Zug, sowie mit Freiburg und Solothurn, keineswegs aber mit dem Vorort bezw. der allgemeinen Tagsatzung in Verbindung setzte. Zunächst wollte Luzern nur im äussersten Notfalle zur «Einmischung» der reformierten Orte Gelegenheit geben; daher die auffällig schwankende Haltung des Luzerner Rates, die anfänglich Unsicherheit auch in die Massnahmen des Vorortes brachte, worüber für die Regierungen viel kostbare Zeit verloren ging, die die Luzerner Bauern zu fleissiger Agitation trefflich benützten. Das Verhalten des Luzerner Rates gab denn auch zur scharfen Kritik Veranlassung: «sonst verwundert man sich insgemein», berichtet der Zürcher Ratssubstitut Schmid am 19. März von der Tagsatzung zu Baden (St.-A. Z. A 231, 1), «ob dem unbeständigen Wesen und offtmaligem Auffmahnen und Contramandieren der Stadt Luzern». Erst als auch die Berner Bauern rebellierten, war die Situation nicht mehr vom konfessionellen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Wie sehr übrigens die vorsichtig ablehnende Haltung des Luzerner Rates gegenüber der Einmischung der andern Orte in die vorerst rein luzernisch-interne Angelegenheit gerade wegen der schroffen konfessionellen Scheidung der Eidgenossen begründet war, zeigt der Schluss des von Dr. von Liebenau nur teilweise angeführten Schreibens des Zürcher Stadtschreibers Hans Kaspar Hirzel an Bürgermeister Wettstein, dat. 20./2. a. St. (St.-A. Ba. Thes. Wett. IX 109): «. . . wir hoffend, es solle den armen Evangel. Lüten im Landtsfriden auch ze guetem erschiessen. Im übrigen will ich hinwiderumb in vertruwen üch nit unberichtet lassen, dass myn Hr. Seckelmeister Schneeberger und ich die gegenwärtig conjunctur gar bequem funden, naher Lucern bewusstes (Birmensdorfer-)gescheftt bestermassen zu recommandieren; ist auch bereits geschechen . . .»

[1] St.-A. Be. Bauernkrieg B pag. 64 und St.-A. Z. Bern an Zürich 17./27. II.: Der Vorschlag des Vorortes «betreffend Interposition und

wünschte[1]), jeder Ort möchte von der nach Zug in Aussicht genommenen Tagsatzung aus Gesandte nach Luzern abordnen, «um ferner zu besorgendem Ausbruch durch schiedliche Einschlachung zu begegnen», und Basel war ebenfalls der Meinung, die Unruhen könnten am besten von der gemeineidgenössischen Tagsatzung «in gutem gestillet werden».

Inzwischen hatte der Vorort, «heimlich zu erfahren, was für Klagartikel die Entlebucher gegen ihre Obrigkeit habind»[2]), Kundschafter ausgeschickt. Deren Berichte liessen dem Rat von Zürich das Eingreifen der Tagsatzung durchaus notwendig erscheinen. So teilte unterm 27. Februar einer der offiziellen Spione, ein Metzger, der im Amt Willisau und im Entlebuch unter der Vorgabe, Vieh einkaufen zu wollen, aushorchte, dem Zürcher Rat mit, die Entlebucher hätten vergangene Woche in alle Ämter ausgeschickt, um zu erforschen, wer zu ihnen halte, und um die «Klageartikel» aufzunehmen und auf den 26. zur Volksversammlung nach Wohlhusen zu laden; der Bericht schildert die Wohlhusener Landsgemeinde, referiert über die Verhandlungen der zehn Ämter, die unter der Leitung Emmeneggers zusammenschworen, zählt die bekannten «Klagartikel» der Luzerner Bauern auf und schliesst mit den Worten: «bsunders erbittert sind die Entelbucher über die red des Luzerner Ratsherren Krebsinger, er wele 500 schussfeste Weltsche über den Gotthardt nemen: machend da die Entelbucher wacker Prügel» . . .

Schon war der Zürcher Rat in seiner Sitzung vom 27. Februar willens, eine eidgenössische Tagsatzung sofort einzube-

---

Einberufung einer zeitigen Zusammenthuung der nicht interessierten Orten», sei sehr angezeigt; denn «dem ausgebrochenen übel soll vor weiterer Verschlimmerung durch Beisprung der übrigen Orten gesteuert werden ... man soll diesen effarouchierten Leuten gleich von anfang an den Ernst zeigen»: Solothurn, Freiburg und die Stadt Biel hätten für den Fall der Not bereits ihre Hilfe zugesagt; Freiburg wünsche eine Zusammenkunft sämtlicher Orte.

[1]) St.-A. Z. Schaffhausen an Zürich 27./10. II.

[2]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg und Ratsmanual.

rufen[1]), als zwei Schreiben Luzerns einliefen[2]): Der Streit drehe sich zur Zeit um die von den zehn Ämtern zu Wohlhusen aufgestellten und dem Rat bereits eingereichten Artikel; die unruhigen Entlebucher würden nunmehr Boten nach allen Seiten aussenden; «sie arbeitend mächtig und verbreiten ganz unverschämbte Unwahrheiten über die Regierung»; auf diese Sendlinge möge Zürich scharf obacht geben lassen, im übrigen aber keine Schritte tun, denn der Rat von Luzern habe sich bereits «um Interposition» bei Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug «insinuiert», damit sie «zu einer offenherzigen Besprechung Anlass geben, und das aus den Schrancken der Gebühr gerissne Wäßen durch gütliche Mittel wieder in den rechten Gang bringen». Jetzt verzichtete der Vorort auf die Ausschreibung einer Tagsatzung nach Zug, fragte indessen den Rat von Luzern an[3]), «ob ihm mit einer Tagleistung aller 13 Orte an beliebend Ort und End möchte gedient sein» und machte, weil «die vier alten papistischen Ort allbereit Gesandte nach Luzern geschickt», Bern, Basel und Schaffhausen den Vorschlag, nunmehr zu einer Konferenz in Aarau zusammenzutreten[4]). Bern mahnte indessen den Vorort eindringlich, doch ja an der Einberufung einer allgemeinen Tagsatzung festzuhalten[5]); sie sei unumgänglich notwendig, wenn sich auch inzwischen die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn «interponendo zu den vier alten Orten geschlagen; nur der Ernst aller Orthe vermag die Bewegung etwas zu calmieren». Ähnlich sprachen sich Basel und Schaffhausen aus[6]). Noch zögerte

---

[1]) St,-A. Z. B. IV 114 Bürgermeister Waser am 17. II. (a. St.) an Seckelmeister Rudolf Willading in Bern.

[2]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg und St.-A. Be. Bauernkrieg B fol. 85/86, dat. Luzern 26. II. und 27. II: «Der zehn Empteren Klagartikhel», vergleiche Jahrb. f. Schweizergesch. XIX pag. 116—141.

[3]) St.-A. Z. B IV 114; St.-A. Ba. T 3, 1. Missiv vom 1. III.

[4]) St.-A. Z. Missiv vom 21. II. (a. St.), B IV 114 pag. 213, sowie A 233. 1, Bürgermeister Waser an Seckelmeister Willading.

[5]) St.-A. Be. Bauernkrieg B, fol. 215.

[6]) St.-A. Z. A 233, 1.

dagegen Luzern mit einer zustimmenden Antwort[1]: da die katholischen Orte «in der Interposition begriffen» und vielleicht eine «schiedliche Accomodation» zustande komme, möge der Vorort zwar die Einladungsschreiben bereit halten, aber mit der Einberufung auf weitern Bericht warten; als Ort der Versammlung würde Luzern Bremgarten belieben. Der Vorort suchte sowohl dem Wunsche Luzerns, zunächst den Erfolg der Unterhandlung der katholischen Vermittler abzuwarten, als auch dem Drängen Berns Rechnung zu tragen[2]: man wollte mit der Versendung der Einladungsschreiben wenn möglich, «wegen der würklichen Unterhandlung Luzerns mit seinen Underthanen», bis auf fernern Bescheid aus Luzern zuwarten, gab aber Bern die Versicherung, man würde, falls Bern sein Begehren erneuere, die Tagsatzung nach Baden einberufen.

Schon nach zwei Tagen meldete der Rat von Bern an den Vorort ein sehr gefährliches Umsichgreifen der Bewegung[3]; zahlreiche Bauern aus dem Emmental und den Ämtern Wangen und Aarwangen hätten bereits der Landgemeinde von Wohlhusen als Zuschauer beigewohnt[4]; es gelte jetzt nicht mehr bloss den luzernischen, sondern auch den bernischen Rebellen zu begegnen; das «umb sich fressende Uebel» sei höchst gefährlich. Bereits vor diesem offiziellen Bericht war die Kunde nach Zürich gelangt, dass auch ein Teil der Berner Bauern im Begriffe stand, sich aufzulehnen[5]; gleichwohl zögerte der Vorort auch jetzt noch mit

---

[1]) St.-A. Z. und St.-A. Be. Bauernkrieg B, fol. 161, Luzern am 2. III. an Zürich.

[2]) St.-A. Z. Ratsmanual vom 23. II. und St.-A. Be. Bauernkrieg B, fol. 199, Zürich am 23. II. (a. St.) an Bern.

[3]) St.-A. Be. deutsches Missivenbuch Nr. 17, pag. 38, und St.-A. Z.

[4]) v. Dr. Bögli: «Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653», pag. 37.

[5]) Eidg. Bundesarchiv: Venezianische Abschriften, Band 64, Nr. 180, pag. 311, Bericht des venezianischen Gesandten in Zürich vom 1. III.: «... die Herren von Luzern sind bereit, ihren Unterthanen in einigen Punkten entgegenzukommen; diese erklären aber, man müsse ihnen in

der definitiven Ansetzung der Tagsatzung! Da lief in Zürich, während man noch auf Bericht aus Luzern wartete, ein weiteres dringendes Mahnschreiben des Berner Rates ein[1]). «... Weiln aber die Sachen durch den verzug nit allein inn dem ganzen Lucernischen Unwesen sich mechtig erböserend, sonders auch unser selbs eigne angrentzende Underthanen nach und nach dergstallten von daselbst har infectirt werdend, dass zu besorgen, wann nit dissem umb sich fressenden Uebel, mit gesambtem Rat krefftig und allerfürderlichst vorgebogen wirt, auch anderer Lobl. Orthen Mitunderthanen angesteckt undt hernach ds feüwr schwerlich zelöschen sein werde, massen wir berichtet, dz eine allgmeine, durchgehende geheime Verstandtnus der Undertanen obhanden syn solle, sich mit Eyden zesammen zeverbinden, bestendig an einanderen zehallten, biss sy ein- undt anderen Orths ihre vorhabenden Uffsätz und begeren völlig werdend ussgewürckt haben, unserseits nochmalen höchst nohtwendig und unvermeidenlich

allen Punkten nachgeben, sonst würden sie lieber sterben. («Inclinavano li signori di Lucerna di rendersi contenti in alcuni capi, ma essi altamente si esprimono, di voler, o esservi in tutti o perder anco le vite».)

... Es sind ernste Verwickelungen zu befürchten, da das Beispiel von Luzern gefährlich ist für andere Kantone, die sich in gleicher Lage befinden, namentlich für Bern ... Ibidem, Bericht vom 8. III. ... Ein Teil der Luzerner Bauern fängt an nachzugeben. Es bleibt aber immer noch zweifelhaft, ob nicht die Unterthanen von Bern dem Beispiel der Aufständischen folgen, namentlich wegen des Ärgers und dem Schaden, den sie neuerdings an den Münzen erlitten haben. Wenn sich dieser gefährliche Brand ausbreitete, während in jedem Kanton genügend Zündstoff vorhanden ist, ihn zu nähren, müsste sich notwendigerweise für sämtliche Regierungen der grösste Nachteil ergeben. Ferner: Eidg. Bundesarchiv römische Abschriften, Nunz. Svizz. 45: «Berichte des Jodocund Knab an Cardinal Pamphili», vom 4. III.: der Aufruhr ist besonders gefährlich; man ist hinter eine Vereinbarung der Entlebucher und Willisauer mit den Berner Bauern gekommen, die für die heilige katholische Religion gefährlich werden könnte ...

[1]) St.-A. Be. deutsches Missivenbuch 17, pag. 38, dat. letzten Februar (a. St.), vgl. venez. Gesandtschaftsbericht, dat. 15. III. ... Auch in Bern hört man von Unruhen und Aufruhr.

befindend die Zesammenkunfft aller Lobl. 13. Orthen uff fürderlichst (weilen gewüsslich periculum in mora) usszeschriben, und wäre guet, dass die evangelischen Ort einen Tag vorher zur Beratung zesammenträten».

Gleichzeitig liess auch der Rat von Luzern wieder von sich hören; er stellte die Notwendigkeit, eine allgemeine Tagsatzung einzuberufen, neuerdings in Abrede[1]: die Herren Interponenten hätten sich in vielen Punkten mit den Untertanen verglichen; hierauf habe «man gut befunden, mit der 13 örtigen Conferentz vorerst innzehalten; sintemalen wir besorgen, es möchte der Herren Interponnenten Unterhandlung bei fortgesetzter solcher Tagleistung gentzlich zerschlagen und unfruchtbar gemacht werden»; Zürich solle übrigens tunlichst schnell einen Ratsabgeordneten zu einer mündlichen Besprechung der Lage mit einem luzernischen Ratsmitglied nach einem «mittleren Ort» senden.

Auf diese schwankende Haltung des Luzerner Rates konnte und wollte endlich der Vorort angesichts des energischen Drängens von seiten Berns nicht weiter Rücksicht nehmen; am 12. März lud er sämtliche Orte und Zugewandte zur Tagleistung wegen der Bauernunruhen nach Baden ein[2]. Im Einladungsschreiben an Luzern wurde hervorgehoben[3], die Einberufung der Tagsatzung erfolge ohne ausdrückliche Einwilligung des Luzerner Rates, weil dessen letzter Bericht doch erkennen lasse[4], «dass es in den fürnehmbsten Punkten noch bis anhero nit möglich gewesen, die ungehorsamen Underthanen zue Gebühr und Gehorsamme zurückzebringen»; auch hoffe der Vorort, dass durch die allgemeine Tagleistung «der Herren Interponenten beharrliche Underhandlung nit geminderet, sonder villmehr dadurch der Underthanen Gemüether umb ein mehreres erweicht und die Sach facilitiert

---

[1]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg, Luzern am 11./1. III. an Zürich.

[2]) Vgl. Ratsmanual. Im ersten Entwurf, der schon seit dem 3. März bereit gehaltenen Einladungsschreiben war Bremgarten als Sitzungsort in Aussicht genommen.

[3]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg und B IV 114, pag. 239.

[4]) Ibid.

werde»; zur gewünschten vertraulichen Besprechung werde am 18. März morgens neun Uhr ein Ratsabgeordneter in Knonau eintreffen. Für diese Unterredung wurde Seckelmeister Hans Konrad Werdmüller abgeordnet und ihm folgende Instruktion erteilt: ... sollte das Begehren der Gesandten dahin zielen, dass Zürich Luzern Hilfe bringe wider die Unterthanen, so soll ihnen geantwortet werden, dass «zwaren alleß Volck zu Statt und Landt zum Ußzug im Notfahl in guter Ordnung und Bereitschafft begriffen, und sollten alle gebührenden Mittel nichts helfen, so werde Zürich anerbottnermassen nebend den anderen Orten alles das erstatten, was zusammenhabender Bund ausweise; ... des würklichen Ußzugs auf den Notfahl sowoll alß auch was sonst allerwegen bei der Sache ze thun oder ze lassen sein und unßerem allgemeinen lieben Vatterland zu Bestem gereichen möcht, sole aber auff der allgemeinen Tagsatzung ze Baden ernst- und riflich beratschlagtet werden»[1] ...

Dem Wunsche Berns entsprechend sollten die Gesandten der reformierten Städte einen Tag vor der allgemeinen Tagleistung zusammen kommen[2].

Kaum hatte der Rat die Instruktion für Seckelmeister Werdmüller festgestellt, als in der Ratssitzung ein Abgeordneter von Luzern erschien. «Er schildert die groß Noth und üsserst gfahr, so synen Herren von Iren rebellischen Underthanen angetrüwt werde, denen sie doch nach allem Gebrauch und Billigkeit begegnen wolen und bittet um höchst ylende Hilf, Ire Not ze befrieden und si nit lassen zegrund gahn, sonder sie wider alle unbillig Gwalt zu beschirmen. Es wurde auch ein Schryben von Luzern an den Vorort Zürich verlesen mit einer Mahnung zu würklich ylendem Bysprung und an die Landvogtei Thurgau ze schryben, der Statt uff den Notfahl Hilf ze schicken»[3].

---

[1]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg, Werdmüllers Instruktion vom 12./2. III. und Ratsmanual.

[2]) St.-A. Be. Akten Bauernkrieg B, fol. 235.

[3]) St.-A. Z. Ratsmanual vom 2./12. III.

Sogleich erliess der Vorort ein Truppenaufgebot für den Thurgau und erteilte dem Landvogt der Landgrafschaft Thurgau, Wolfgang Wirz, alt Seckelmeister zu Unterwalden, Befehl, «weil die Entlebucher sich nit güetlich mit Irer Regierung accomodieren wollen, das gantze Landt nit allein in gueter Bereitschaft ze hallten», sondern sogleich einen Auszug von tausend Mann anzuordnen. Die acht Quartierhauptleute des Thurgaus wurden angewiesen, sich zu einer gemeinsamen Besprechung über die Mobilisierung ihrer Quartiere[1]) nach Frauenfeld zu begeben. Unterm 13. März berichtete Wolfgang Wirz an Jakob Werner von Ulm zu Griesenberg, den Landeshauptmann des Thurgaus, eiligst nach Frauenfeld zu kommen, um über den «Anmarsch des gantzen Landts consultieren ze helffen», da die Quartierhauptleute den Auszug einhellig bewilligt hätten[2]). Dem Landvogt Fehr im Rheintal wurde vom Vororte befohlen, ein Kontingent zum Schutze der Stadt Luzern aufzubieten. Dem Landvogt Ceeberg zu Baden hatte Luzern direkt, worüber sich Zürich beschwerte[3]), Auftrag gegeben, einige hundert Mann aufzubieten und marschbereit zu halten.

So schien ein bewaffnetes Eingreifen der Eidgenossenschaft zugunsten Luzerns erfolgen zu sollen, noch bevor sich die Tagsatzung versammelte. Freilich sollten zunächst Untertanen aus gemeinen Herrschaften zum Schutze der bedrängten Stadt herbeigezogen werden, und dass es, trotz der Mahnung Luzerns «um wirklichen Auszug» jetzt noch nicht zu einem Aufgebot zürcherischer Truppen und auch derjenigen anderer reformierter Orte kam, ist offenbar in der selbst in dieser Zeit grosser Bedrängnis schwankenden Haltung Luzerns begründet, die sich selbstredend durchaus nach dem Gang der Unterhandlungen der Vermittler mit den Bauern richtete. Aus Luzern liefen in Zürich Berichte ein, die bald getroffene oder vorbereitete Massnahmen rückgängig

---

1) St.-A. Z. und Stiftsbibliothek St. Gallen R. XI. f. 4.

2) St.-A. Z. und Stiftsbibliothek St. Gallen R. XI f. 4, Nr. 5.

3) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg.

machten, bald wieder deren Aufnahme verlangten. Am 13. März meldete Luzern zunächst dem Zürcher Rat: «weil inzwischen der Status sich geänderet undt eine allgemeine Tagleistung außgeschriben worden und da die Herren Interponenten zu Werthenstein der Entlebuecheren Punkte bereits auffgesetzt und sie unß überschickt» und also wieder Hoffnung auf Verständigung bestehe, so sei die nach Knonau angesetzte Unterredung nicht mehr notwendig. Als aber am Abend des gleichen Tages irrtümlich nach Luzern gemeldet wurde, die Bauern hätten die Herren Interponenten zu Werthenstein in Arrest genommen und als andere schlimme Nachrichten in Luzern eingingen, erliess der Rat noch in der Nacht ein erneutes Gesuch um schleunige Hilfe an den Vorort[1]: «Luzern, den 14/4. Mertzen umb zwyg Uhren morgens. Diewyl die bossheit unßerer armmselligen Rebellanten in völligen ussbruch ußgeschlagen, alßo dass Sy seit gestert das commercium und zufuhr der früchten gespeert, unßere Bruggen zu Gysiken und an der Emmen alß Hauptpäss besetzt und belegt, alß In die Wehr und zum ußzug gemannet, ja sogar der 6 Lobl. Orthen Herrn Eerengsandten als Interponenten zu Werdenstein in Arrest genommen und damit aller völkeren Recht violieret, . . . alss bittend und ermannend wir üch G. L. A. E. krafft der hierby empfahenden offnen mannung nachmal aller trungenlichist und hertzlich, mit üwer macht und starcken hilff unss vor der anträuwenden übergewaltigung zeretten, wie auch die Arrestierten Herren Eerengesandten mit erforderlichem bewehrtem gwalt zu entschütten. Demnach wyl die gfahr so gross, dass wir unß nit truwend, botten oder schryben hieruss, bsunders uff Bern, Fryburg und Solothurn durchzebringen, alß wellend Ihr angelegenlichist gebetten syn, die plante uffmannung in unßerem nammen sowohl an die jetztgemelten, als auch die übrigen Orth Lobl. Eidg. sammt der Statt und Herrn Prelaten zu St. Gallen by tag und nacht ze bestellen. Beschuldend es umb üch mit eewigem Dankh» . . .

---

[1]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg und Kopie im Stiftsarchiv St. Gallen R. XI f. 4, 7. Beilage.

Junker Johann Christoph Cloos wurde mit diesem Schreiben an den Zürcher Rat abgesandt, damit er mündlich über die Lage Luzerns berichte «und daselbst hochangelegenlichist Werbung thue»[1]; auch hatte er, da es der Stadt Luzern an Lebensmitteln mangelte, den Zürcher Rat zu ersuchen, «einige tußend Mütt Frucht aus den Vorratshäusern abzugeben». Fünftausend Mütt Korn lieferte hierauf Zürich an Luzern ab, «die auf Umwege über den (Vierwaldstätter-) See, der noch allein frei war», hingeführt wurden[2]. Auf das ausführliche Referat des Junkers Cloos und seine Bitte um Beschleunigung der Hilfe hin, fertigte der Vorort abends 10 Uhr am 14. März expresse Boten ab an Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell und Stadt und Abt St. Gallen (die innern Orte hatte Luzern direkt gemahnt), mit der Aufforderung zur bundesgemässen Hilfeleistung für das bedrängte Luzern und mit der vertraulichen Mitteilung, dass in Zürich «der höchste gwalt» (Grosser und Kleiner Rat) ungesäumt zusammentrete, um über den Auszug der zürcherischen Truppen zu beraten[3]. Noch während der Nacht beschloss der Zürcher Rat, sofort die Kompagnien der Hauptleute Ulrich und Grebel ins Feld rücken zu lassen; sie sollten sich vorläufig, allernächst an die Grenzen legen[4]. Alle Quartierhauptleute erhielten Befehl, sich sofort in ihre Quartiere zu verfügen und ihre Truppen in Marschbereitschaft zu stellen[5]. Sodann ordnete der Rat Statthalter Salomon Hirzel und Bergherrn Hans Heinrich

---

[1]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg und Stadtbibliothek Zürich, Mss. B. 213, pag. 6; Bundesarchiv, Bericht des venezianischen Gesandten in Zürich, dat. 15. III.

[2]) Stadtbibliothek Zürich, Manuskript B 188. Haben auch mit grosser Menge Früchten dem Begehren der Stadt Luzern willfahrt. Bundesarchiv, Nunziaturbericht vom 18. III.: «Es werden auch grosse Vorräte an Brot, Käse und andern Lebensmitteln aufgestellt.»

[3]) St.-A. Z. Ratsmanual 1, pag. 23 und B IV 114.

[4]) Ratsmanual, ibid. und Akten Bauernkrieg.

[5]) V. des Verfassers Arbeit: «Ein Beitrag zur Geschichte des Zürcherischen Wehrwesens im XVII. Jahrhundert.»

Lochmann an den Rat von Luzern ab mit dem Auftrage, Luzern mit Rat und Tat beizustehen und den aufgebotenen zürcherischen Truppen weitere Weisungen zukommen zu lassen [1]). Da traf noch während der Sitzung ein Kurier aus Luzern ein mit folgendem Schreiben [2]): «Luzern, 14/4 Martii Ao 1653 umb 7 Uhren nachts. Inwylen die Herren Ehrendeputierten der 6 catholische Orten uff hüt mitag wider allhero kommen und die fernere Interpositionshandlung von Werdenstein naher Russwyl verlegt, alß ist unnß die Hoffnung zu guetlicher verhandlung umb etwas widerumb gewachsen, und derowegen mit gueterachten angeregter Herren gsandten thunlich erachtet, üch U. G. L. A. E. ylendß zu berichten und fründt Eidgen. zu ersuchen, sy wollend Inen belieben lassen, Ihre unnß zum bysprung destinirte völckher zwaar in bereitschafft ze halten aber einmal biß uff fehrner unser aviso nit anmarschieren lassen ...» [3]). Die bereits besammelten Kom-

---

[1]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg, Instruktion und Ratsmanual. Tatsächlich interessierte sich der Zürcher Rat dafür, ob vielleicht die unzufriedenen Luzerner Bauern «aus Gegensatz zu ihrer Oberkeit auch des Glaubens halber in Bewegung geraten möchten oder ob der Rat von Luzern eine Schwenkung vornehmen wollte». Berichterstattung der beiden Gesandten an den Zürcher Rat. (Zürich, Akten Bauernkrieg.)

[2]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg.

[3]) Das Verhalten der Bauern gegenüber den Unterhändlern der 6 katholischen Orte und die Lage der Stadt Luzern kennzeichnet trefflich ein Schreiben des Luzerner Unterschreibers Johann Rudolf Cysat, der unterm 16. März an Johann Harder, Kanzler zu St. Gallen, berichtet (Stiftsarchiv St. Gallen R XI f. 4 Nr. 12): Weil die Angelegenheiten zwischen den Bauern und der Regierung sich nicht so schnell als jene erwartet haben, regeln lassen, haben sie angefangen, «einiche Diffidenz in die Herren Interponenten zu setzen, vermeinende, solche verwylung uff gefahr bescheche, derohalber uss grosser indiscretion und unwillen Inen den Arrest ankünden lassen, uss welchem sy doch glücklich entkommen, und ob es gleich das Ansehen, als wehren die Traktaten in Werdenstein unfruchtbar gewesen, hat man doch damit so viel gewonnen, dass interim wir unsere Stadt so vil es sich thuen lassen, in deffention gebracht auch mit Munition und Provision, so vill man können, versehen ... Daruff dann uss den zwei gehorsamen Aemteren, folgends von den 4 lobl. ca-

pagnien, Ulrich und Grebel erhielten Befehl, auf Piquet zu bleiben, und durch Eilboten teilte der Vorort Freiburg, Bern, Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell und Stadt und Abt St. Gallen mit[1]), Zürich halte, «weil von Luzern etwas besserer bricht ynglangt», die Truppen nur in Bereitschaft und lasse eine Gesandtschaft nach Luzern abgehen; bis auf allfälligen andern Bericht aus Luzern sollten keine Truppen anmarschieren. In der gleichen Sitzung beschloss der Rat, «einen Bericht über dieses Handels bisherigen Verlauf an Zünfte und Landschaft» zu erlassen, der auf den Kanzeln und von den Quartierhauptleuten zu verlesen war[2]).

Indessen stieg trotz der in Russwil erneuerten Unterhandlungen zwischen den Abgeordneten der sechs Orte und den Aufständischen die Bewegung unter der Luzerner Bauernschaft und damit die Aufregung in den Luzerner Ratskreisen, weil die Stadt bloss eine Besatzung von einigen hundert Mann besass, die sie

---

tholischen Orten ein ansehnlicher Zusatz hereinkommen also dass zur Deffention wir Ihnen genug gewachsen sind; dißen Abend ist man noch mehr völkeren uss Bremgarten und Meienberg gewärtig . . . Gester Abend sind die Herren Gesandten, denen die Pauren widerumb sicher gleit versprochen, (nach Rußwyl) uffgebrochen, welche unweit der Stadt die uffrührerischen Lüt in vollem Marsch und Anzug gegen die Stadt getroffen; nichtsdestoweniger Ir reiss fortgsetzt. Die Pauren haben sowohl die Emmen- als die Gysliker Brück besetzt und die Zufuhr gespeert; die Botten können nit passieren, werden allerorten ussgezogen, die Brieffen von ihnen genommen und die Posten znrückgehalten, derohalb mit Freiburg und Solothurn wenig correspondiert wird. Gester Abend sind von inen 12 Abgeschickte hereinkhommen; ir begehren war, dass man ihnen 6 von der Bürgerschaft, welche sie selbst namsen wollten, vergünstigen solle, welche neben den Herren Ehrengesandten zu Ruswyl den Traktaten bywohnen sollten, nit bewilliget worden; wir habend die Herren Gsandten mit der Information abgelassen, dass sie manchmalen in Guetigkeit handlen und so es nicht fruchte, das liebe unpartheiische und eidgenössische Recht darschlachen sollend . . .»

[1]) St.-A. Z. B. IV, 114 und Ratsmanual.

[2]) St.-A. Z. Ratsmanual und Akten Bauernkrieg, und Stiftsarchiv St. Gallen. R. XI, f. 4, Nr. 11.

aus den benachbarten Waldstätten an sich zu ziehen vermocht hatte[1]), bevor sich Scharen aufständischer Landleute in der Nähe Luzerns, vor allem bei der Gisiker- und Emmenbrücke ansammelten[2]). Die aus der Grafschaft Baden erwarteten Hilfstruppen blieben aus; diese hatten kurz nach ihrer Besammlung, damit «Schlimmeres verhütet» werde, in aller Milde entlassen werden müssen, da sie erklärten, die Landleute von Luzern seien ihre Freunde, nicht ihre Feinde und sie wollten diesen, bloss weil sie Erleichterungen verlangten, nicht entgegentreten[3]).

Daher ersuchte die Luzerner Regierung den Vorort eiligst[4]), die vierhundert Mann nach Knonau und von da nach Luzern vorgehen zu lassen, so werde in Russwil besser zu verhandeln sein als zuvor. Indessen eröffneten die Russwiler Unterhandlungen schneller denn zu erwarten gewesen, die Aussicht auf friedliche Ausgleichung der Differenzen; da erliess Luzern, noch bevor die eben begehrten Zürcher Truppen aufgeboten waren, einen Gegenbericht[5]) «an die Zürcher Hauptleute, welche mit einer anzal Volcks im anzug begriffen . . . mit Irem volck innzuhalten und nit fortzesetzen, sonders, da sie bereits ussert Irer bottmessigkeit

---

[1]) Bundesarchiv: Römische Abschriften, Schweiz. Nunziatur 45, Bericht vom 18. März, Jod. Knab spricht unrichtigerweise von einer Besatzung der Stadt von 5000 Mann.

[2]) Stiftsarchiv St. Gallen, R XI f. 4, Nr. 12, Schreiben des Seckel meisters Franz Reding von Schwyz vom 17. März an den Landvogt in Toggenburg; in der Nähe von Luzern seien 7000 Bauern beisammen; 3000 auf dem Sorberg und an der Stadt gegen Kriens, 500 haben die Emmenbrücke und 500 die Sinserbrücke besetzt; 3000 liegen bei Ebikon. Jod. Knab berichtet: 14—15,000 (!) Mann drohen, die Stadt zu überraschen, wenn ihnen das Geforderte nicht gewährt wird (Nuntiaturberichte 45).

[3]) Akten Bauernkrieg: Bericht des Ratssubstituts Schmid, dat. Baden 18. III. St.-A. Z. A 233, Brief des Ratsherrn Hirzel an seinen Bruder, dat. Baden 7. III. a. St. Berichte des Zürcher Rates an die Gesandten in Baden. Stadtbibliothek Zürich, Msc. B 213, pag. 6.

[4]) St.-A. Z., Luzern an Zürich 16. März.

[5]) St.-A. Z., Luzern an Zürich 17. März; St.-A. Be., Bauernkrieg B. fol. 367.

antroffen wurden, sich widerumb uff Knonau ze begeben und alldort ze halten»[1]).

Der Zürcher Rat begnügte sich also, seine Truppen auf Piquet gestellt zu lassen, und teilte Basel, Schaffhausen, Stadt und Abt St. Gallen, Appenzell und Glarus, von woher Bericht eingegangen war, dass man die Truppen in guter Bereitschaft halte und nur auf weitern Bericht warte, mit, die Truppen hätten vorläufig nicht zu marschieren. Auch die Ratsboten von Bern, Freiburg und Solothurn, die in Bern zur Vorbereitung militärischer Massnahmen zusammengetreten waren, fanden es bei der schwankenden Haltung Luzerns und auf die Berichte, die ihnen darüber durch den Vorort gegeben wurden, ratsam[2]), zunächst keine Truppen aufbieten zu lassen, sondern die Stadt Luzern «einfach des Bysprungs für den nothfahl ze vertrösten» und sie zu bitten, «mit der angfangnen Tractation mit ihren Underthanen nit ze ylen, weniger einen Artickhel einzegehn, der einem souverenischen stand präjudizierlich seyn möchte»[3]).

Die Abgeordneten des Vororts an den Rat von Luzern, Statthalter Salomon Hirzel und Bergherr Hans Heinrich Lochmann, wurden auf ihrer «Reise» nach Luzern, die sie am 16. März

---

[1]) Einen Kommentar zu der so ungemein unsichern Haltung des Luzerner Rates, die Zürichs Zögerung mit der Hilfeleistung begreiflich erscheinen lässt, gibt der Bericht des Jod. Knab vom 18. März (Bundesarchiv, römische Abschriften, Schweiz. Nuntiatur 45): ... aber weil die Herren von Luzern die Absicht haben, die rebellischen Untertanen fortzutreiben und den Gehorsam zu erzwingen, wenden sie sich an die Protestanten, in erster Linie an die Zürcher um Hilfe, die bereits Mannschaft versprochen haben; da man jedoch vermutet, diese Truppen seien von ihren Prädikanten begleitet, was der katholischen Religion ein grosses Ärgernis wäre und zum Nachteil gereichen könnte, hat man sie nicht in die Stadt, nicht einmal in das Gebiet des Kantons einmarschieren lassen, da man ihnen nicht volles Vertrauen entgegenbringt, wegen des Verkehrs, den die Entlebucher mit den benachbarten Berner Bauern unter halten ...

[2]) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch Nr. 17, pag. 44/45, Bern an Zürich. 17. III.

[3]) St.-A. Be., ibidem pag. 45/46: Auf weitere Mahnung hin werde Bern Luzern mit etlichen tausend Mann zu Hilfe kommen.

früh angetreten, um elf Uhr zu Ebikon angehalten [1]). Die Luzerner Bauern hatten Briefe aufgefangen, worin die Luzerner Regierung dem Zürcher Rat den Dank aussprechen wollte, für die Bereithaltung der Truppen; sie glaubten, die beiden Zürcher Ratsherren führten die Luzern versprochene Hilfsmannschaft heran, was sie verhindern wollten. Die Gesandten wurden «nit unzimmlich» [2]) behandelt, jedoch gebeten, etwas zu warten. Als sie erklärten, der Bauern Freunde und zu deren Bestem abgesandt zu sein, ersuchte man sie, «sich naher Rueswil zu den Herren Deputierten werben ze lassen». Als sie aber bestimmt verlangten, man möge ihnen «freien Pass nach Luzern oder nach Hause verwilligen», begleitete man sie «entlich abends 5 Uhr mit gutem Willen und ohne eine Beleidigung bis zum Statthor». Die Abgeordneten boten am 17. März dem Luzerner Rat ihre Dienste an und wurden von der Ratsversammlung zur Teilnahme an den Unterhandlungen in Russwil eingeladen: «der Handel» werde von seiten der Interponenten durch «schiedliche Mittel» gelegt werden können. Da «sie aber der Religion halber bei den Bauern und im Rat das minnste nit vermercken können, obglych in Erscheinung aller Sachen gegen innen die höchste vertruwlichkeit gebrucht worden, haben sie, der sachen bekannter beschaffenheit wegen, ze blyben nit ratsam funden, sonder tunlich erachtet,

---

[1]) St.-A. Z., Bericht der beiden Gesandten an den Zürcher Rat, dat. Luzern, 7. März (a. St.); Hirzels Brief an seinen Bruder, dat. 8./18. März; Zürich an seine Gesandten in Baden, 19. März; Stadtbibliothek Zürich, Ms. B 213; Bundesarchiv, venezianische Abschriften: Bericht des venezianischen Gesandten in Zürich vom 22. März.

[2]) Bericht der beiden Gesandten vom 17. März: «Zu Ebikoffen aber hattend wir einen starcken Sammelplatz antroffen; von denen auch nit unzimmlich empfangen, jedoch um Geduld und ein wenig ze warten gebetten worden». Dass die Gesandten von den Bauern mit «Worten und Werken beschimpft» worden seien, wie in Pfarrer Basslers Relation (Kantonsbibliothek Aarau, Ms. Mf 21), identisch mit Mss. Stadtbibl. Bern. Hall. VI. 81 v. J. C. Wirz, betitelt: «Ohnpartheiische substanzliche Beschreibung der eidgenössischen Unruhen» (Auszug aus den Schriften des Generals Werdmüller) zu lesen steht, ist unrichtig.

widerumb heimzereiszen». Sie beurteilten die Lage nicht eben optimistisch: zwar sei Hoffnung zu einem gütlichen Vergleich vorhanden, «aber von des wütenden volcks unbestendigkeit wegen alls eben zweiffelhaftig»; die Stadt sei mit allem so wohl versehen, dass sie sich selbst bei äusserster Gefahr zu schirmen vermöchte, aber auch die Rebellen hielten gute Ordnung, seien «zimmlich verfasst», hätten kriegserfahrne Leute unter sich und die meisten «Pässe» in ihrer Gewalt. Die Gesandten verliessen Luzern erst in der Nacht vom 18./19. März, als der rechtliche Spruch der Schiedsrichter der sechs katholischen Orte bereits im wesentlichen zum Abschluss gebracht war[1]). Doch sah es in jener Nacht um Luzern herum recht kriegerisch aus: an der Emme und der Reuss lagen Scharen aufständischer Bauern, und über beide Flüsse wurden Wagenbrücken geschlagen; indessen kamen die beiden Zürcher Gesandten unbehelligt durch. Um die gleiche Stunde, da in Kriens den Delegierten der Luzerner Bauern der rechtliche Spruch der Schiedsrichter durch Zwyer v. Evibach eröffnet wurde, am 19. März vormittags, langten Hirzel und Lochmann in Zürich an, wo sie vor dem eben versammelten Rate mündlich über ihre Mission Bericht erstatteten. Am folgenden Tage bestätigte eine amtliche Zuschrift aus Luzern dem Vorort, «dass die luzernische Unruw teils gütlich verglichen und teils durch rechtliche Ussprüch gentzlich gestillet»[2]).

Da im Kanton Luzern der Friede hergestellt zu sein schien, war man in Zürich umso mehr auf die Nachrichten aus dem befreundeten Bern gespannt[3]). Der Rat von Bern hatte schon am

---

[1]) v. Jahrb. XIX, pag. 199 ff.

[2]) St.-A. Z., Luzern an Zürich, 19. März; Ratsmanual 1, pag. 24; Zürich an seine Gesandten in Baden.

[3]) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch 17, pag. 38 ff. und vor allem aus Stadtbibliothek Bern, Hist. Helv. VI 101 «Empörung der Bernischen Underthanen ao. 1653»; Handschrift von Hans Kaspar Steiner in Zürich, die durch den bekannten Historiographen Haller nach Bern gekommen ist. von Moos berichtet in seinem «Thuricum sepultum» II, pg. 62: «Junker Hans Caspar Steiner (1615—1696) hinterliess zwar keine Kinder, aber eine desto grössere Sammlung von Handschriften, welche Herr

23. Februar, unmittelbar auf die ersten Berichte Luzerns hin, die kriegstüchtige Bürgerschaft auf Piquet gestellt und Anordnungen getroffen zur Mobilisierung der Untertanen, sowie die Verbündeten zu Genf, Neuenstadt, Biel und Neuenburg gemahnt [1]). Allein die militärischen Massnahmen fanden unter der Bauernschaft des deutschen Landesteiles gar keinen Anklang; denn viele Berner Bauern sympathisierten von Anfang an mit den aufständischen Entlebuchern, und kurz nach dem Landsgemeindetag von Wohlhusen [2]) berichtete der Berner Rat an den Vorort, mehrere Amtleute befürchteten, die Berner Bauern würden einem allfälligen Truppenaufgebot der Regierung gegen die Luzerner Landleute schwerlich Folge leisten [3]). Seit dem 6. März fingen die Berner Bauern, durch das Beispiel der Luzerner angefeuert, an, in «häufigen Volksversammlungen» zusammenzutreten [4]). Am 13. und 14. März trugen die Ausschüsse aus den meisten deutschen Landesteilen des Kantons Bern, aus dem Emmental und vor allem «aus den Aemtern, die etliche Jahre zuvor im Thuner Unwesen interessiert» [5]), ihre «Klagartikel» auf der Landsgemeinde zu Langnau zusammen [6]). Es half wenig, dass Schultheiss Dachsel-

G. E. Haller von Bern, der gelehrte Verfasser des critischen Verzeichnisses aller Schriften, welche die Schweiz betreffen, grösstentheils an sich erhandlet hat». Steiner berichtet über die Beziehungen zwischen Bern und Zürich am zuverlässigsten.

1) Stadtbibliothek Zürich, Ms. B 213; Akten in den St.-A. Bern und Zürich; Bögli, pag. 35/36.

2) v. pag. 298.

3) St.-A. Z., Bern an Zürich am 12./2. März; Stadtbibliothek Zürich, Ms. B 213.

4) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg und Abschied der Tagsatzung zu Baden; Verhandlungen vom 19. III.; vgl. auch Stiftsarchiv St. Gallen, R. XI, f. 4, Nr. 16; Stadtbibliothek Zürich, Ms. B 213; Bögli, pag. 38 ff., «ohne wüssen und willen der oberkeit gemeindet, zu Huttwil [am 6. März] die erste zusammenkunfft gehalten (bei hundert Emmenthaler bauern)».

5) St.-A. Z.: Bericht des Berner Rates an die Gesandtschaft zu Baden; Scbreiben des Substituten Schmid, dat. Baden 8./18. März.

6) Stadtbibliothek Zürich, Wasers Tagebuch; Chronik der Bauern von Brechhüseren; Akten des St.-A. Z. und Be.

hofer, Bannerherr Frisching, Ratsherr von Bonstetten und «drei von den Burgeren», die Bauern im Namen des Rates «zur Gebühr anzehalten» versuchten [1]). Die Ratsdeputation konnte nicht mehr erreichen, als dass ihr die Ausschüsse versprachen, die Wünsche schriftlich an den Rat einzureichen: «habind aber bynebends ussdruckenlich verluthen lassen, dass sie bis zum Usstrag der Sach Verwaltung, Gricht und Rechtens [der Regierung] nit weiter gestatten wellind [2]). Der Rat von Bern liess Mitte März an den Vorort melden [3]): «leider frißt das Uebel der Ansteckung immer weiter umb sich, dass etliche unßerer (an Luzern) angrentzenden Underthanen des Böszen Gifftes in sich aufnemmen und tuet es sich bis in unßer beidersyts G. L. E. der Stadt Fryburg und Solothurn Landt erstrecken». Dass gerade in diesen Tagen die im Welschland aufgebotenen Truppen, zwei Regimenter Waadtländer, vorläufig bis in die Gegend von Payerne vormarschierten und vom 17. März an Verbündete von Neuenburg, Biel und Neuenstadt, die bernischen Mitbürger aus dem Münstertal und Truppen aus Erlach, Nidau, Büren und Aarberg in Bern einrückten, trug wesentlich dazu bei, die Erregung der Berner Bauern in gefährlichem Masse zu steigern [4]): «maszen dann die hinder Wangen und Aarwangen und im Emmental und Oberland den Zuzug gegen Lucern vast gemeinglich abschlachend, obgleich wir an underschiedliche Ort Ratsgsandtschafften geschickt» [5]). Wie hoch das Misstrauen der Berner Bauernschaft gegen ihre Regierung, namentlich auch wegen der Heranziehung

---

[1]) St.-A. Z., Schmids Bericht vom 8./18. III.

[2]) Ibidem und Bern an Zürich am 9./19. März. Über den wesentlichen Inhalt der 22 zu Langnau aufgestellten Artikel, vgl. Bögli, pag. 40 ff.

[3]) St.-A. Be. deutsches Missivenbuch 17, pag. 44 und 47.

[4]) Am 17. März verfügte der Rat von Bern, abgesehen von der bewaffneten Bürgerschaft, über ungefähr 1300 Mann in der Stadt, «usser denen auch im Anzug gewessnen beiden weltschen Regimenteren und den 300 Mann von Genff». (Deutsches Missivenbuch 17, pag. 48/49 und Stadtbibliothek Bern, Ms. Steiner.)

[5]) Ibidem und St.-A. Z.

von Truppen aus den westlichen Kantonsteilen bereits gestiegen war, geht aus einem Schreiben der Emmentaler Bauern an die Grafschaft Lenzburg hervor[1]): «wir wüssend nit, wie die Gnedigen Herren ess mit unss meinend; wüssend aber, dass vil volkh in der Stadt; habind unss gester gmahnt, müessend ins Entlebuch ussziehen, Luzern ze entschütten, welches wir nit haben wellen thuen. Wir begerend zu wüssen, ob ir in solchem Handel der grechtigkeit nach mit unsz ze sein begert . . .». Die Emmentaler und die übrigen zum Abfall von der Regierung entschlossenen Bauern hofften schon zur Zeit der Landsgemeinde von Langnau nicht nur auf den Anschluss der gesamten bernischen Bauernschaft, sondern auch dass die Zürcher Bauern gemeinsame Sache mit ihnen machten, namentlich die Wädenswiler und Knonauer[2]). Daher waren sie umso zuversichtlicher, und bereits verweigerte der weitaus grösste Teil der Berner Bauern ihrer Regierung den Gehorsam, als der Berner Rat am 19. März Zürich berichtete, «etliche» der bernischen Untertanen hätten «bei unß aus Anlass der bereits feindtlich wider ihre Oberkeit der Stadt Luzern aufgestandnen unguten Rotten auch angefangen, an den Pässen Verhaue anzelegen und etliche veste Häuser zu bedrohen und ganz gefehrlich hin und her zu tendieren und sich den Lucernischen gantz gleich zu stellen»; um dieser Rebellion vorzubeugen, lasse nun der Rat von Bern jene zwei Regimenter, die bereits bei Payerne lagen, marschieren, sowie noch mehr Hilfstruppen aus Biel, Neuenburg, Neustadt und Münster, «laut Bünden und Burg-

---

[1]) Dat. Langnau 9./19. März, St.-A. Z. A 233, vgl. Dr. Hans Nabholz: «Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg 1653». Aargauer Taschenbuch 1902.

[2]) St.-A. Z. A 231, Bericht des Hans Ulrich Weber, Goldschmieds, zu Zürich, der in Langnau gewesen und vor die Nachgänger zitiert wurde: . . . Die Wädenswiler und Knonauer und dann auch andere Zürcher werden es mit den Berner Bauern halten. Im Emmental zirkuliert das Gerücht, dass zu Hasle im Entlebuch Luzerner, Berner, Freiburger und Zürcher Bauern zu einer Besprechung zusammen kommen werden . . .

rechten», zu schleuniger Unterstützung mahnen[1]). Da wir, schliesst die Zuschrift an Zürich, nächst Gott unsern Religionsgenossen zu Zürich am meisten vertrauen, so ersuchen und ermahnen und bitten wir euch, dass ihr, kraft der Bünde, eure Hilfe alsbald zu wirklichem Anzug und zu «kreftiger Zusammenstossung» mit der uns von Gott bescherten Macht auf- und anmahnen wollet.

II. Die ersten militärischen Massnahmen Zürichs zugunsten Berns und die Konferenzen der evangelischen Orte vom 18. und 21. März in Baden.

Ehe diese Mahnung zu bundesgemässer Hilfeleistung in Zürich eintraf, hatte der Zürcher Rat, schon auf die ersten schlimmen Berichte aus Bern hin, bereits mit der Anordnung militärischer Massnahmen zugunsten Berns begonnen; am 17. März versicherte er die Berner Regierung seiner «eid- und religionsgenössischen Wolmeinung» und der Hilfeleistung, falls die Unruhen der Berner Bauern gefährlich werden sollten[2]), und beauftragte den Kriegsrat, einen «ratschlag zu fassen zu allfällig hilfflichem Zuzug für Bern». Mittwoch, den 19. März, wurde angeordnet, «die güetliche und bewaffnete Hilffsleistung für Bern insgemein zu beratschlagen»[3]). Am Donnerstag tagten «Rät und Burger» den ganzen Tag: man beschloss, im Fall der Not die vier Freifähnchen (1200 Mann) und dreitausend Mann der übrigen Fusstruppen, sowie «gnugsame» Kavallerie und Artillerie ins Feld rücken zu lassen[4]). Vorläufig wurden die vier Freifähnchen der Hauptleute Balthasar Burkhard, Hans Kaspar Waser, Dieteg Holzhalb und Hans Hofmeister auf Piquet gestellt, und fünfzehn Kompagnien «abgeteilt unter drei Corpus zu tausend Mann», nämlich:

---

[1]) St.-A. Be., deutsche Missiven 17, pag. 48, Bern am 9. März (a. St.) in Zürich.

[2]) St.-A. Z. B. IV 114.

[3]) Ratsmanual I, pag. 24.

[4]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg: «Ussschuts der Kompagnien zu Fuess, Item der Rüterey, des Feldgeschützes und anderer bereitschafften dess Berner Zugs halber».

I. Korps: Die Kompagnien der Hauptleute
Ulrich, aus dem Stadtquartier;
Zuber, aus dem Trülliker-;
Franz Schlatter, aus dem Knonauer-;
Schützenmeister Escher, aus dem Küsnachter- und
Egli, aus dem Grüninger Quartier, unter dem Befehl von Major Zunftmeister Ulrich.

II. Korps: Die Kompagnien der Hauptleute
Zunftmeister Uehlinger, aus dem Stadtquartier;
Zeugherrn Hess, aus dem Regensberger-;
Hans Jakob Streuli aus dem Wädenswiler-;
Hans Jakob von und zu Landenberg aus dem Turbenthaler- und
Heinrich Bräm, aus dem Winterthurer Quartier, unter Befehl von Heinrich Bräm.

III. Korps: Die Kompagnien von
Junker Baptist Escher, aus dem Winterthurer Quartier;
Nägeli, aus dem Wädenswiler-;
Brunner, aus dem Küsnachter-;
Fries, aus dem Eglisauer- und
Grebel, aus dem Regensberger Quartier, unter dem Befehl von Zunftmeister Junker Heinrich Grebel[1]).

Diese Truppen waren sofort auf die gewohnten Lärmenplätze zu führen und zu inspizieren[2]); sie wurden zu dem «bei gegenwärtigen Unruhen und seltsamen Läufen gemachten sonderbaren Auszug auf allen fürfallenden notfahl auszgeschossen und ordenlich gemahnt, sich von nun an in alle Weis und Weg, in solcher Bereitschafft und Verfassung zu halten, dass sie auf em-

---

[1]) Akten Bauernkrieg, ibidem.

[2]) Vgl. Bericht des venez. Gesandten vom 22. März: . . . die hiesigen Herren haben den Herren von Bern dreitausend Fußsoldaten (ohne die Freifähnchen) angeboten, und Montag, den 24. wird deren Musterung stattfinden. Dasselbe tun andere Kantone, besonders die evangelischen, und auch Freiburg und Solothurn rüsten gleichfalls wacker, um Bern Hilfe zu bringen . . .

pfangende weitere Mahnung und Befelch ungesäumt auff sein und an die orth und end ziehen könnend, dahin man Irer von nöten haben wird» [1]); auch erging der Befehl, «dass der durch die Quartierhauptlüth beschechenen Mahnung allerorthen männiglich nachlebe». Ratsherr Locher wurde, in Stellvertretung des abwesenden Seckelmeisters Werdmüller, beauftragt, die Rittmeister ungesäumt zusammenzuberufen, um Beschluss zu fassen über ein Kavallerieaufgebot. Die Zeugherren meldeten, sie hätten zwanzig Feldstücke mit aller Zubehör wohlgerüstet [2]), nämlich acht Stück zu vier Pfund, vier zu sechs Pfund und die übrigen zu 1 1/2 lb. Der Rat teilte den obgenannten Infanteriekorps je vier Kanonen unter den Hauptleuten der Artillerie Konrad Escher, Rudolf Rahn und Konrad Heidegger zu. Die Zeugherren erhielten Anweisung, «by der pursame» die nötigen Zugpferde und Fuhrleute zu bestellen und für genügendes Geniewerkzeug, Schaufeln, Pickel und dergl. besorgt zu sein. Der Train wurde dem Kommando der Hauptleute Hans Bodmer und Kaspar Esslinger unterstellt. Als Kommissäre ernannte der Rat: «des gelts, Kaspar Hess; des Proviants, Georg Hess; der Munition, Vogt Rahn». Auch die «Eidsformeln» für die höhern Kommandanten, die Hauptleute, Fähnriche und «die übrigen Amtleute und Knecht» wurden festgestellt [3]).

Als nun noch während der Sitzung des Zürcher Rates beinahe gleichzeitig die offizielle Zuschrift aus Luzern über den mit den Bauern abgeschlossenen Vergleich und aus Bern «das ernstliche Mahnungsschryben zu hilfflichem An- und Zusammenzug» [4]) eintraf, schwankte man zuerst, ob auch der zweite und dritte

---

[1]) Ms. J 14 der Stadtbibliothek Zürich und St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

[2]) St.-A. Z. Zeughausprotokoll Q. Q. 99a, pag. 141 zum 9. März a. St.: «die Zeugherren sollen angehends zwanzig Feldstücklin mit aller Nothwendigen Provision zur Bereitschafft richten . . .»

[3]) St.-A. Z. A 233, 1.

[4]) Ratsmanual I, pag. 24, 10. März a. St. und Missiv B IV 114, pag. 256: dießen Nachmittag gegen Abend.

Auszug sofort einzuberufen seien oder nicht, und ob man Bern unverzüglich bewaffnete Hilfe leisten solle. Allein der Umstand, dass es gerade damals den Gesandten der sechs katholischen Orte gelungen war, die luzernischen Bauernunruhen beizulegen, bestimmte den Zürcher Rat, dem befreundeten Bern die Intervention der evangelischen Orte vorzuschlagen, und übrigens die Entscheidung über »den bewaffneten Beisprung» und die zugunsten Berns zu ergreifenden Massnahmen den Gesandten der evangelischen Orte auf der Tagsatzung zu Baden zu überlassen.

Das Schreiben, das noch in der gleichen Nacht als Antwort Zürichs auf Berns Mahnung, zunächst an die evangelischen Gesandten in Baden abging, verständigte den Berner Rat davon, dass Zürich «etliche Kompagnien zusammengezogen, die sich auf fernere Anmahnung von den Ehrengesandten der sämtlichen evangelischen Orte, so sich in Baden befindend und denen man die fernere Deliberation einfelltig überlassen, zu stündlichem Auffbruch» bereit hielten. Doch ersuchte Zürich die Regierung zu Bern, «über die gwalt die Geduld sanftmütig zu halten, und dem gwalt die Güte vorzeziehen» [1]). Übrigens überliess es der Zürcher Rat dem Gutfinden der genannten Gesandten, das Schreiben an die Regierung von Bern weitergehen zu lassen oder einen Vorschlag zu anderem Vorgehen zu machen [2]).

Seine Gesandten in Baden wies der Zürcher Rat an, die evangelischen Orte zusammen zu bescheiden, ihnen eine «eilfertige gemeinsame Absendung nach Bern» anzuraten, um den Rat in Bern zu bitten, mit Anwendung von Gewalt innezuhalten, bis die

---

[1]) St.-A. Z., B IV 114: 10. März a. St., um Mitternacht, Zürich an Bern; St.-B. Be., Bauernkrieg B. fol. 451; Stadtbibl. Bern, Steiner (Hist. Helv. 101 VI), pag. 20.

[2]) St.-A. Z. B IV 114, pag. 256, Zürich an Waser: . . . welches Ir nach der Sache Beschaffenheit derenden (zu Bern oder zu Baden?) und befindender Dinge den Herren Ehrengesandten der Stadt Bern zu fernerer eilfertiger Versendung übergeben möget oder nicht. Auf alle Fälle aber möget Ir unsere Meinung drauß ersehen und Euch auch ferner darnach verhalten . . .

«Güetigkeit und die Rechte zuvor gebraucht», und ihm «alle eidgenössischen Dienste» anzuerbieten; diese Gesandtschaft solle sich genau informieren über die Beschwerden der Untertanen und die obrigkeitliche Meinung und auf jeden Fall dafür eintreten, dass die Regierung die Rädelsführer nicht am Leben strafe, sondern, wenn möglich, eine allgemeine Amnestie erteile [1]).

Schon am Vormittag des 18. März, vor der Eröffnung der allgemeinen Tagsatzung zu Baden, waren die Abgeordneten der evangelischen Städte [2]), gemäss dem seinerzeit von Bern geäusserten Wunsche, zu einer Vorbesprechung der allfällig notwendig werdenden Massnahmen zusammengetreten [3]). In dieser Konferenz erstatteten die Gesandten Berns ausführlich Bericht über die drohende Haltung der Berner Bauern, namentlich über die Beschlüsse der Langnauer Landsgemeinde; aber die Hilfeleistung der übrigen evangelischen Orte schien ihnen damals, da Bern bereits mit Freiburg und Solothurn konferiert habe, die Bürgerschaft treu ergeben sei und in Anbetracht der aus der Westschweiz heranrückenden Truppen, sowie der noch ruhigen Haltung der bernischen Untertanen im untern Aargau noch nicht notwendig. Früh am 21. März, kurz nach Eingang der eben erwähnten Schreiben aus Zürich [4]), berieten die evangelischen Abgeordneten neuerdings, besonders über die Lage Berns. Der Rat von Bern hatte auch seine beiden Gesandten von der immer bedrohlicher werdenden Haltung der Berner Bauernschaft verständigt;

---

[1]) B IV 114, pag. 256.

[2]) Bürgermeister Johann Heinrich Waser und Seckelmeister Hans Konrad Werdmüller von Zürich; Schultheiss Anton von Graffenried und Werner Vinzenz Wagner von Bern; Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein und Zeugherr Heinrich Falkner von Basel; Bürgermeister Johann Jakob Ziegler und Seckelmeister Leonhard Meyer von Schaffhausen. Als Schreiber funktionierte Ratssubstitut Andreas Schmid von Zürich. Staatsarchiv Zürich. Akten Bauernkrieg. Bericht Schmids vom 8./18. III., vgl. Abschiede VI 1, pag. 149.

[3]) St.-A. Z. Bericht des Ratssubstitus Schmid.

[4]) Bericht des Ratssubstituts Schmid, dat. 9 Uhr morgens des genannten Tages.

namentlich habe sich die Stimmung im untern Aargau wesentlich verschlimmert, infolge des kürzlich aufgekommenen Gerüchtes, der Rat von Bern wolle fremde Truppen ins Land kommen lassen.

In der Konferenz wurde daher die Befürchtung ausgesprochen, dass mit der Möglichkeit eines allgemeinen Aufstandes zu rechnen sei[1]). Darum stimmte die Konferenz auf Antrag der zürcherischen Gesandten zum Vorschlage des Zürcher Rates, die Gesandten sämtlicher evangelischen Orte sollten in Bern zwischen dem Rat und den unruhigen Bauern zu vermitteln suchen, einhellig zu. Man überliess es dem Vorort, nach definitiver Verständigung mit Bern den Zeitpunkt festzustellen, wo die Gesandtschaft von Aarau aus aufzubrechen hätte. Man kam ferner überein, für den Fall, dass die Vermittelung keinen Erfolg hätte, bei den heimischen Räten auf die Bereithaltung starker Truppenkontingente zu eventuell sofortiger Hilfeleistung zu dringen. Waser und Werdmüller versprachen, beim Rate des Vorortes für die Entsendung eines starken Korps «mit genugsamen und besten Offizieren» zum Schutze Berns einzutreten[2]). Da aber die Befürchtung laut wurde, es möchte auch unter den Zürcher Bauern gären, hauptsächlich «wegen des Salzes und da die Entlebucher ir Gifft schon weit herum spargiert», warfen etliche Orte die Frage auf, ob man nicht Soldtruppen anwerben wolle[3]). Man einigte sich auf den Vorschlag an die Räte, sie möchten «geworbene Völker zusammenbringen», falls auf die einheimischen Landleute wenig Verlass wäre, damit die Bewegung in der «Extremität» mit Waffengewalt unterdrückt werden könnte. Waser und Werdmüller äusserten die zuversichtliche Hoffnung, die zürcheriche Landbevölkerung werde sich wohl vorläufig durch einen

---

[1]) Bericht des Ratssubstituts Schmid vom 21. März: . . . etliche evangelische Gesandte beharren darauf, dass auch unter unsern Leuten nicht alles gar zu richtig; man besorgt einen allgemeinen Aufstand.

[2]) Schmids Bericht vom 21. März.

[3]) Ibidem . . . etliche Orte dringen auf eine gemeinsame Werbung von 5000 Mann, die man stündlich aufmahnen könnte.

obrigkeitlichen Bericht über die Bauernunruhen und später durch Entgegennahme der Beschwerden beruhigen lassen[1]). Übrigens wollten die Abgeordneten der evangelischen Orte, da sie dem Bestand des mit den Luzerner Bauern gemachten Friedens schlecht trauten, nach Kräften dafür wirken, dass auch die gesamte Tagsatzung eine «kräftige Resolution» zu gemeinsamem Vorgehen fasse, falls gütliche und rechtliche Verhandlungen nicht anschlagen sollten.

III. Die erste Badener Tagsatzung (18.—22. März).

Erst vom 21. März an war die Tagsatzung von Vertretern aller Orte mit Ausnahme von Zug, das an dieser Session überhaupt nicht teilnahm, besucht. An deren Eröffnungssitzung, am Nachmittag des 18. März, hatten ausser den Gesandten der vier evangelischen Städte bloss die Abgeordneten von Uri, Johann Jakob Tanner; von Freiburg, Beat Jakob von Montenach; von Solothurn, Zeugherr Wilhelm von Steinbrugg und Stadtschreiber Franz Hafner; von Appenzell A.-Rh., Landammann Johann Tanner; von Appenzell I.-Rh., Landammann Johann Suter; von der Stadt St. Gallen, Dr. med. Bartholomäus Schobinger und des Abtes zu St. Gallen, Hofmeister Ignatius Balthasar Ringg von Baldenstein, teilgenommen, während sich die übrigen Gesandten noch in Unterhandlung mit den Luzerner Bauern in Ruswil befanden[2]). Bürgermeister Waser betonte in seinem Eröffnungswort, der Vorort sei infolge der schwankenden Haltung der Luzerner Regierung in der Frage der Einberufung der Tagsatzung längere Zeit unschlüssig gewesen, schliesslich aber durch die Unbotmässigkeit auch der Berner Bauern und die energische Forderung des Rates von Bern dazu gekommen, die Tagsatzung zur Beratung der für die Beschwichtigung des Volksaufstandes zu ergreifenden gemeinsamen Massnahmen zusammentreten zu lassen. Auf seinen Antrag verschob die Tagsatzung die Beratung über die Hilfe-

---

1) Schmids Bericht vom 21.: Waser an den Zürcher Rat.

2) Ratssubstitut Schmid am 18. März aus Baden.

leistung bis zum Eintreffen der luzernischen Abgeordneten. Allgemein gab man dem Befremden Ausdruck über die Unbeständigkeit der luzernischen Regierung und deren «villfelltiges Contramandieren»[1]). Ein «Anzug» der Zürcher Gesandten, dem Landvogt von Baden «wegen seiner villfelltigen Proceduren und Tyranneien» zuzusprechen, wurde einhellig gutgeheissen[2]). Am 19. März erstatteten die Gesandten von Bern Bericht über die auf der Konferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn getroffenen Verabredungen[3]). Inzwischen waren die Tagsatzungsabgeordneten von Luzern und Unterwalden ebenfalls erschienen, von Luzern Stadthalter Laurenz Meyer und Eustachius von Sonnenberg; von Obwalden Johann Imfeld, alt Landammann; von Nidwalden alt Landammann Bartholomäus Odermatt. Von Sonnenberg referierte über den Verlauf der luzernischen Bauernunruhen. Auf die Nachricht hin, das die Vermittler zu Russwil in der Nacht vom 18./19. März unter den Bauern «in höchster Lebensgefahr gewesen», weil das unmotivierte Gerücht von der Ankunft 500 welscher Soldaten in St. Urban verbreitet worden war, kam Bürgermeister Waser seiner Instruktion gemäss auf die Mittel zu sprechen, «wie die Pauren wider in die Schrancken der Gebühr und des Gehorsams z'bringen könnte versucht werden»; weil die «mediatores nichts ausrichten können», sei nach dem Sprichwort: «Je mehr man den Pauren bitt, Je grösser Ime der Kopf wirdt», von weiterer gütlicher Unterhandlung abzusehen; die Waffen zu gebrauchen, sei nicht ratsam «und alszo dazvon zu reden, wasz zwüschen der güetigkeit und dem gwalt für ein Mittel z'erfinden»; er riet, die Aufständischen durch ein «offnes Patent» ins Recht zu laden. Einhellig wurde darauf beschlossen, die aufrührerischen

---

1) Berichte Schmids, Wasers und Werdmüllers im St.-A. Z.

2) Schmid am 18. März aus Baden.

3) Abschiede VI, 1, pag. 148, Konferenz vom 17. März, St.-A. Be., deutsches Missivenbuch, Bern an seine Gesandten in Baden, dat. 7. März a. St., St.-A. Z. A 233: Schreiben der Ratsboten von Bern, Freiburg und Solothurn, dat. 7./17. März an die Tagsatzung.

Luzerner Bauern einzuladen auf Samstag, den 22. März, ihre Ausschüsse vor sechs «Verordnete» der Tagsatzung nach Hitzkirch zu senden. Falls diese Ausschüsse erscheinen würden, sollten sie «zu den Rechten und Niderlegung der Waaffen verleitet, uff die niterschynung innen durch ein offen schriftlich Patent die Gebühr nachmalen ze verstahn geben, uff widersetzlichkeit aber der beratschlagende Gwalt angekündt werden»[1]. Man setzte zwei Kommissionen ein, die eine zur Ausarbeitung des «offenen Patentes», die andere, bestehend aus Seckelmeister Werdmüller, Schultheiss Graffenried und Eustachius von Sonnenberg, zur Vorbereitung allfällig gemeinsam zu ergreifender militärischer Massnahmen. Weil auch die Regierungstreue der gemeinen Untertanenen in den Freien Ämtern und der Grafschaft Baden nicht über alle Zweifel erhaben war[2], wurden die Schultheissen von Bremgarten und Mellingen angewiesen, auf die Durchreisenden scharf obacht geben zu lassen, da Sendlinge der Luzerner Bauern in den gemeinen Vogteien Unruhen anzustiften versuchen möchten; auch sollten die beiden Städtchen, falls sich die umwohnende Bauernschaft dem Aufstand anschlösse, keine Aufrührer in ihre Mauern aufnehmen. Um einer Erhebung auch der gemeinen

---

[1] St.-A. Z. Berichte Wasers, Werdmüllers und Schmids, dat. 20. März an den Zürcher Rat; Stiftsarchiv St. Gallen, Bericht des Hofmeisters Ringg von Baldenstein. Dass Waser die Befürchtung ausgesprochen, eine Verschleppung der Angelegenheit könnte die Einmischung ausländischer Agenten veranlassen, ist in diesen Akten nicht belegt; sicher ist, dass einzelne Regierungen fremde Söldner teils anwerben wollten, teils wirklich anwarben; Luzern allerdings wandte sich um Unterstützung an den Statthalter von Mailand.

[2] Waser und Werdmüller am 20. III. an den Zürcher Rat: Die Nachrichten haben sich seit gestern verschlimmert. Der obere Teil der Freien Ämter, Muri, Meienberg und Hitzkirch haben sich «durch gehaltene Gmeinden entschlossen, wan der undere theil oder die uss der Graffschafft Baden den Lutzerneren wolten zu Hilf ziehen, Inen den Pass mit gwalt zu versperen, auch Merischwanden anzestecken»; Bericht des Ratssubstituts Schmid vom 18. März an den Zürcher Rat (aus Baden): die hiesigen Bauern sind schwierig.

Herrschaften überhaupt zuvorzukommen, beschloss man, dem Landschreiber der Freien Ämter und den Landvögten zu Baden, Sargans, und im Thurgau und Rheintal zu «notificieren, eß werde eine Gsandtschafft verordnet, die Underthanen in den gemeinen Herrschafften in iren Beschwerden zu verhören». Diese Gesandtschaft wurde bestellt aus Seckelmeister Werdmüller und den Landammännern Tanner, Imfeld und Martin [1]).

Da sich die Gesandten von Luzern darüber beklagen, dass Zug, wie es swischen Luzern und den bei Kriens versammelten luzernischen Untertanen zur Verhandlung kommen sollte, eine besondere Gesandtschaft an die Bauern abgefertigt, «von denen sich einer zu deren Fürsprecher auffgeworfen, der andere heimgeritten», erkannte die Tagsatzung, Zug schriftlich ihr Missfallen über sein Verhalten auszusprechen.

Die folgenden Sitzungen wurden, «weil die Herren von Luzern befunden, ohne ein gmeinsames Vorgehen der dreizehn Orte würde Inen nit zu helfen sein» [2]), vorzüglich den Beratungen des Defensionals gewidmet. Man setzte vor allem aus fest, dass, falls wieder ein Ort bedrängt werde, die übrigen Hilfe leisten sollten, ohne zu untersuchen, wer Recht oder Unrecht habe [3]). Inzwischen langte, am Mittag des 20. März, in der Tagsatzung der offizielle Bericht des Luzerner Rates ein, dass den Bauern der rechtliche Spruch der Interponenten eröffnet und «mit Inen ein Vergleich auf Niderlegung der Waffen» erzielt worden sei; einige der Interponenten würden unverzüglich nach

---

[1]) Waser an den Zürcher Rat: «... wir haben ein unvermeidliches wirksames Mittel [gegen das Umsichgreifen des Aufstandes] angeführt: die Aufbesserung der Verwaltung in den gemeinen Vogteien; und sind zur Inspizierung der Untertanenbeschwerden verordnet: Seckelmeister Werdmüller, Landammann Martin von Glarus, Landammann Tanner von Uri und Landammann Imfeld von Unterwalden. Wegen Einwänden verschiedener Orte dürfte die Exekution noch Verzug erleiden ...» Aus Baden 21. März; Stiftsarchiv St. Gallen R XI f. 4, Nr. 15.

[2]) Wasers Bericht vom 19. März.

[3]) R XI f. 4, Nr. 15, Stiftsarchiv St. Gallen.

Baden kommen, «das Nötigste berichten, und beratschlagen helffen, wie solchem Uebel für die Posterität möge vorgebuwen werden» [1]).

Als am 21. Juni drei der sechs örtischen Vermittler, Zwyer von Evibach, a. Landammann Schorno von Schwyz und Gemeindeammann Gugger von Solothurn, zu Baden eintrafen, nahm die Tagsatzung deren mündlichen Bericht über die «lucernische Composition» entgegen [2]). Darauf beschloss man, von einer Zitation der Luzerner Bauernausschüsse vor eine Gesandtschaft der Tagsatzung abzusehen, hingegen, da Zwyer von Evibach Zweifel über den Bestand des Friedens äusserte [3]), festzuhalten am Erlass eines Mandates, «wodurch die Untertanen zur Vermeidung aller Unruhen und zur Verzeigung der Unruhestifter aufgefordert werden sollten». Seine definitive Fassung, die bekanntlich die Bewegung im Entlebuch einseitig darstellt als entsprungen dem «recht bösen vorsatz und willen etlich wenig verdorbner, auch in nöht- und schulden steckender personen, die andere mit ihrem gifft . . . auch angesteckt», erhielt das Mandat am 22. März [4]).

Das Defensional zu gemeinsamem Vorgehen der Regierungen gegen die Aufständischen wurde in den Sitzungen vom 21. und 22. März, nach den Vorschlägen der Kommission und in teilweiser Anlehnung an den Wyler Abschied von 1647 und den Badener von 1651, zum Abschluss gebracht und von allen Gesandten mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, Unterwalden und Freiburg, die den Beschluß ad referendum nahmen, genehmigt. Es enthielt folgende Hauptbestimmungen [5]):

Es sollten drei Hauptkorps gebildet werden:

1. Truppen von Zürich, nämlich 1500 Mann zu Fuss, 200 Reiter und sechs Feldstücke [6]); 400 Mann von Glarus, 400 von

---

[1]) St.-A. Z. Berichte vom 20./21. III. aus Baden an den Zürcher Rat.

[2]) Wasers Bericht vom 21. März: . . . sie statteten Bericht ab; wir finden in allen Treuen, [so] dass sie keinen Widerspruch gefunden.

[3]) Berichte von Schmid, Waser und Werdmüller an den Zürcher Rat.

[4]) Publiziert: Abschiede VI 1, pag. 150/53.

[5]) Abschiede VI 1, pag. 151.

[6]) Bericht des Ratssubstituts Schmid vom 21. III., St.-A. Z.

Appenzell A.-Rh., 300 von Innerrhoden, 200 aus der Stadt St. Gallen und eventuell 2000 Bündner, «1000 in Pündtens eignen kosten und 1000 geworben in kosten Berns». Diesem ersten, unter dem Befehle eines von Zürich zu ernennenden Kommandanten stehenden Hauptkorps wurde die «Gegend von Lenzburg alß Rendez-vous-Platz» angewiesen. Mit dieser Armee hatten «Fühlung zu nemmen» die Kontingente von Schaffhausen und Basel, sowie des Bischofs von Basel, die mit der Aufgabe betraut wurden, die wichtigsten Aareübergänge zu besetzen: Schaffhausen sollte sich mit 350 Mann nach Brugg legen; die Stadt Basel mit dem Zuzug von Mülhausen, im ganzen 500 Mann, hatte den «Paß durch Aarau zu nemmen», und der Bischof von Basel sollte 150 Mann zu Fuss und 50 Reiter nach Olten werfen.

2. Das bernisch-freiburgisch-solothurnische Korps unter einem bernischen Kommandanten aufzustellen und «movieren» zu lassen, wurde diesen drei Städten überlassen.

3. Die IV Orte stellen je hundert Mann, die ennetbirgischen Vogteien zusammen 200 Mann, und der Abt von St. Gallen liefert «eine genügende Anzall» Truppen zum dritten Hauptkorps, dessen Kommandanten Uri ernennt, und das Baden an der Limmat und die beiden Reußstädtchen Mellingen und Bremgarten zu besetzen hat.

Dieses «Defensional» zeigt, dass die Tagsatzung bereits mit der Möglichkeit einer grössern Ausdehnung der Unruhen rechnete, und man verhehlte sich keineswegs, dass es Bern ebenso sehr zu statten kommen werde, als Luzern. Die Abgeordneten der protestantischen Orte waren daher über den «guten Willen», den die katholischen Orte unter dem Einflusse des echt vaterländisch denkenden Zwyer von Evibach für das Zustandekommen eines gemeinsamen Feldzugs an den Tag legten, äussert erfreut[1]. Freudig schreibt, gewiss ganz im Sinne Bürgermeisters Wasers, Substitut Schmid an den Zürcher Rat: Gleich wie nun Gott aus Bösem Gutes erwählen kann, also scheint es, dass auch bei diesem

---

[1]) Bericht Wasers vom 22. früh.

bösen Anlass, die wegen der Religion zwiespältigen eidgenössischen Parteien, vielleicht in gute Freundschaft und Vertraulichkeit geraten möchten. Gott gebe es mit Gnaden! [1])

Samstag Abend, den 22. März, trennten sich die Tagsatzungsabgeordneten, die protestantischen in der Voraussicht, alsbald wieder auf der Gesandtschaftsreise nach Bern zusammenkommen zu müssen.

IV. Zürich dringt auf einen friedlichen Ausgleich der Differenzen der Berner Bauern mit dem Rate zu Bern.

Der Zürcher Rat nahm die Berichterstattung Wasers und Werdmüllers über die Badener Tagsatzung Sonntag, den 23. März, nach dem Morgengottesdienst entgegen [2]). In dieser Sitzung wurden mehrere wichtige Beschlüsse gefasst; einmal, dass die durch den badischen Abschied dem Vorort auferlegten Truppen Mittwoch, den 26. März, nach Lenzburg marschieren sollten und dass Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell und die Stadt St. Gallen sofort hievon zu verständigen und aufzufordern seien, «Ire völcker, die auch unter dißem Corpus dienen, und dazu gehören», bei Lenzburg zu den zürcherischen Truppen stossen zu lassen [3]); dann ernannte der Rat als Generalkommandant über das gesamte Korps Seckelmeister Hans Konrad Werdmüller, der sich seit Jahren hervorragende Verdienste um die Hebung der zürcherischen Wehrkraft im allgemeinen erworben hatte und der Schöpfer der zürcherischen Kavallerie war. Von den Zürcher Truppen sollten zunächst die vier Freikompagnien und das erste Korps, jene oben genannten fünf Kompagnien, die unter dem Befehle des Zunftmeisters Hans Ulrich standen, samt der dem ersten

---

[1]) Gegeben zu Baden den 11. März (a. St.) 1653 in Baden gegen Mitternacht.

[2]) Ratsmanual I, pag. 25/24.

[3]) Ratsmanual; B IV 114, Missiv an die genannten Orte und St. Gallen «... euer Volck soll unter dem Corpus dienen und gehören, darüber unß einen Hauptmann zu verordnen, überlaßen worden».

und dritten Korps zugeteilten Artillerie[1]) und den drei «Kompagnien» Reiterei der Rittmeister Junker Meyer von Knonau, Hirzel und Jäggli unter dem Befehl General Werdmüllers ins Feld rücken. Die vier Freifähnchen wurden auf den Montag, die übrigen Truppen auf den Dienstag nach Zürich beordert; das dritte Korps (Grebel), sollte am Mittwoch in Zürich besammelt werden; das zweite (Bräm), blieb auf Pikett gestellt.

Immerhin hoffte der Zürcher Rat, Bern werde die anerbotene friedliche Intervention nicht ablehnen. In diesem Falle sollten die Vermittler am 25. März, einen Tag bevor die Truppen bei Lenzburg zusammenkommen würden, in Aarau zusammentreffen[2]). Als Gesandte ernannte der Zürcher Rat Bürgermeister Hans Heinrich Waser und, da Seckelmeister Konrad Werdmüller als Offizier in Anspruch genommen war, Statthalter Leu, an dessen Stelle nachher Statthalter Salomon Hirzel zu treten hatte; Ratssubstitut Andreas Schmid wurde mit den Funktionen des Gesandtschaftssekretärs betraut[3]). Die Instruktionen für die Gesandten festzusetzen, wurde dem Kleinen Rate überlassen[4]).

Der Versuch einer friedlichen Vermittlung zwischen der Berner Regierung und ihren Untertanen schien dem Zürcher Rat um so notwendiger, als man sich hüten musste, in dieser für die Obrigkeiten gefährlichen Situation das Zürcher Volk, dem man nicht vollkommen traute, irgendwie vor den Kopf zu stossen. So wagten «Rät und Burger» nicht, das Truppenaufgebot ergehen zu lassen, ohne das Landvolk offiziell über ihre Stellungnahme in diesem Konflikt des befreundeten Standes Bern aufzu-

---

[1]) 8 Stückli, Ratsmanual.

[2]) Ratsmanual; A 233; B IV 114; St.-A. Be. Akten Bauernkrieg B, pag. 591.

[3]) Ratsmanual I, pag. 24.

[4]) Instruktion vom 25. März: im wesentlichen in dem Sinne gehalten, wie der Rat die Aufgabe der Gesandtschaft nach Bern bereits in seiner Zuschrift an Waser und Werdmüller nach Baden am 20. März umschrieben hatte. Ratsmanual I, pag. 24; vgl. Dr. W. Utzinger: «Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken», pag. 17.

klären: ja, sie sahen sich veranlasst, die Versicherung abzugeben, dass die «etlichen Compagnien zu Roß und Fueß, die zu würcklichem Auszzug gmahnt werden und sich ehist müglich allhero in die Stadt begäben, wider jemand den gwalt ze bruchen, nit sollint angeführt werden, eß seyge dan sach, daß alle güetliche, gebühr und billiche mittel, so dem gwalt vorgahn und durch eine gsandtschafft von allen evangelischen orthen L. E. yfferig gesucht werden solen, mutwillig und verachtlicher wyß ußgeschlagen wurden . . .». Schon auf die Mahnung hin, die Waser und Werdmüller aus Baden an den Rat gerichtet, hatte dieser den Entwurf eines Berichtes an die Landschaft ausarbeiten lassen, der jetzt durchberaten und genehmigt wurde [1]). Diesen Bericht liess der Rat durch Boten verkündigen in den Gemeinden am Zürichsee; ferner zu Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass, Albisrieden, Dietlikon, Örlikon und Schwamendingen, Wipkingen, Höngg, Altstetten, Wettswil, Bonstetten, Urdorf, Birmenstorf, Regensdorf, Rümlang, Bülach und Stadel [2]); übrigens wurden sämtliche Quartierhauptleute beauftragt, «die Erkenntnusz des Rates» den versammelten Truppen bekannt zu geben, und der Rat kündigte allen Untervögten an, dass die Quartierhauptleute ihre Truppen in Bereitschaft zu stellen hatten [3]). General Konrad Werdmüller wurde angewiesen [4]), sich vorläufig vollkommen defensiv zu halten; falls aber die Aufständischen die Vermittlung der evangelischen Gesandten ausschlügen, sollte er «den Eidgenossen Lobl. Statt Bern alle müglichiste Hilff leisten»; auch sollte er allenfalls regierungstreuen Besatzungen der aargauischen Berner Städtchen, wenn solche von den Aufständischen bedrängt würden,

---

[1]) St.-A. Z.: Ratsmanual und Akten Bauernkrieg; Stadtbibl. Bern: Steiner fol. 4 «Bricht an die Landtschafft Zürich», dat. 13. März a. St.: «. . . damit aber ein landtschafft in desto beszerem willen erhalten wurde, auch der Intention diszes vorhabenden Uszzugs berichtet seye».

[2]) Akten St.-A.: «Allerley Erkenntnusze auf den vorgehabten Bernerzug».

[3]) Ratsmanual Steiner fol. 4.

[4]) Instruktion vom 23. und 25. März.

beispringen. Er hatte «gute Correspondenz zu pflegen» mit den Gesandten; begehrten die Aufständischen mit ihm in Unterhandlung zu treten, sollte er «Ire begehren eilfertig dem Rat oder den Gesandten communicieren». Der Sold der Truppen wurde festgesetzt wie im Wädenswiler Zug [1]).

Zur bestimmten Zeit rückten die aufgebotenen Truppen in Zürich ein: «das Landtvolckh erzeigte sich hierzue willig, alßo dass ettliche Hauptlüth selbs gebetten, gebrucht ze werden» [2]). Am Montag wurden die vier Freifähnchen auf dem Schützenplatz inspiziert und hernach bei Konstaffel und Zünften einquartiert, ebenso die am Dienstag einrückenden übrigen Kompagnien; die Reiterei wurde im Fraumünsteramt und im Ötenbach untergebracht. Die Soldaten erhielten im Tag «nebent gnugsamem Brot, ein Pfund Fleisch und eine Maass Wein»; das Obmannamt hatte «für iedes rosz nebent gnugsamem Heuw, zwei Vierling Haber ze geben» [3]).

Da liefen in Zürich Berichte ein, die dem, vorzüglich unter dem Einfluss Wasers, auf eine friedliche Beilegung der Berner Bauernbewegung dringenden Rate erwünschten Anlass gaben, den in Aussicht genommenen Zusammenzug eidgenössischer Truppen bei Lenzburg zu verhindern: am 24. März eine Zuschrift des Berner Rates, worin er zwar nochmals um die «zugesagte tapffere Hilffleistung» ersuchte, aber gleichzeitig anzeigte, geneigt zu sein, die «fründgüetliche Pacification» zu versuchen und die anerbotene Vermittlung anzunehmen [4]); sodann aus Aarau ein Schreiben der auf der Rückreise begriffenen bernischen Tagsatzungsgesandten Graffen-

---

1) Vgl. Troll, Gesch. der Stadt Winterthur; W. Glättli, Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646.

2) Mscr. Steiner, fol. 4.

3) Ratsmanual und «Allerlei Erkenntnusze».

4) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg: Bern an Zürich 13. März a. St.; das Schriftstück trägt von der Hand des Stadtschreibers Holzhalb die Notiz: dieses Schreiben kam Montags, 14. abends, als bereits die ausgeschossenen Kompagnien und Freifahnen zum Anmarschieren allher kamen.

ried und Wagner[1]): «... wir erachtend, dass disses Gschefft könne, wie zu Lutzern, mit Güete bygelegt werden»; schliesslich am 25. die Meldung einiger in den Aargau ausgeschickten Späher[2]), dass die bernischen Untertanen in der Grafschaft Lenzburg entschlossen seien, den zürcherischen Truppen den Pass in Mellingen zu versperren; übrigens seien die Berner Bauern bis jetzt nicht unter die Waffen getreten, sondern wünschten «ihre Begehren» bittweise vorzubringen[3]).

Da meldete der Vorort an die evangelischen Orte[4]), da die Bauern im untern Aargau jetzt noch unbewaffnet, aber durch die Entsendung von Truppen in Harnisch gebracht werden möchten und da ferner die Regierung von Bern gegen ihre Untertanen gütliche oder rechtliche Mittel anwenden wolle, setze er seine «gantze Hoffnung auf das Werck der Gesandtschafft», und lasse daher vorläufig die schon eingerückten Truppen nicht ins Feld ziehen; die übrigen Orte möchten es auch unterlassen.

Die in Zürich besammelten Truppen wurden daher am 25. März abends entlassen[5]).

Als Zürichs Bericht, der Auszug nach Lenzburg könne unterbleiben, in Schaffhausen eintraf, waren die nach Brugg bestimmten

---

[1]) Dat. 13. März a. St., St.-A. Z.

[2]) St.-A. Z. und St.-A. Ba., Zürich am 3. April an Basel: ... von den gemeinen ausgesandten Spähern ... gewisse, glaubhafte Nachricht empfangen, dass unserm Volke der Pass mit Gewalt verwehrt würde ...

[3]) Ratsmanual I, pag. 25; Zürich, 27. III., an Bern. Staatsarchiv Zürich B IV 114 und St.-A. Be., Bauernkrieg B pg. 667.

[4]) B IV 114, Missiv vom 25. März.

[5]) Vgl. Ratsmanual sub. eod. dat. «... uff das Schryben von Bern ward erkennt, Herr Zunftmeister Ullrich soll syn soldaten nach gegebnem Trunck wider heimlassen. Die Artillerie- und Wagenpferdt, so vill die nechsten by der Stadt, by Nacht, die andern morn heimlassen». Ibidem, 26. März: «wegen des erst beschidnen und allhergekommenen Rütheren- und fueszvolcks und derselbigen Belohnung betreffend, ward erkennt, dass über dasjenige, so sie allhie verzehrt, einem Rüther 18 bz. und einem Fuessknecht 6 bz. für syne Zeerung in yn- und Widerheimreisz gegeben werden soll».

Schaffhauser Truppen, ausser 350 Mann Infanterie, noch 50 Reiter und zwei Feldstücke [1]), bereits auf dem Marsche begriffen. Sie zogen durch das Wehntal und über Baden und trafen am Abend des 25. März in Brugg ein; am 27. wurden sie zurückberufen [2]).

Trotz der Abmahnung Zürichs entsandte der Rat von Basel ein Kontingent von 400 Söldnern und 100 Freiwilligen aus Mülhausen, das am 26. in Basel abmarschieren wollte [3]), sich aber wegen der drohenden Haltung der Basler Landschaft verspätete und daher erst am 28. März an seinem Bestimmungsorte Aarau anlangte [4]), wo die kleine Schar ungern eingelassen wurde, weil die Bürger des Städtchens mit Recht den Unwillen der Bauern fürchteten und keine Ratsabordnung von Bern da war, um die Basler zu empfangen [5]). Nicht nur die Truppe geriet in eine schlimme Lage, so dass sie, weil sich niemand von Zürich auf dem bestimmten Rendez-vous-Platze zu Lenzburg zeigte und die Schaffhauser von Brugg zurückgefordet wurden [6]), am 29. den Rückzug antreten musste. Das kleine Häuflein konnte unmöglich etwas Gutes und Fruchtbares ausrichten, musste vielmehr ganz unverantwortliche Reden bernischer und solothurnischer Untertanen über ihre Regierungen, wie auch die Wegnahme von Briefen ungeahndet lassen [7]); Aarau wurde jetzt von den Unteraargauer- und

---

1) Bericht des Ratssubstituts Schmid vom 25. März und Schaffhausen an Zürich am 1. April.

2) Schaffhausen am 1. April an Zürich: . . . Nachdem wir vernommen, dass die Unruhe durch die Interposition gestillt werden sollte, liessen wir unsere «Völcker» von Brugg wieder abfordern; letzten Freitag sind sie glücklich hier wieder angekommeu.

3) St.-A. Z. Bürgermeister Wettstein an Statthalter Hirzel.

4) St.-A. Ba. Missive 189, Basel an Zürch, den 31. März: «. . . letzten Freitag bei Erlinsbach den Pass mit grosser Mühe erlangt . . . bei guten Zeiten in Aarau eingezogen . . .»

5) Schon zwei Tage vorher hatte Waser an den Zürcher Rat berichtet: . . . unsere eidgenössischen Völker sind nirgends angenehm, auch nicht in Aarau und Brugg . . . Waser aus Aarau am 26. März früh.

6) St.-A. Ba., ibidem.

7) Ibidem.

Lenzburger-Bauern, die nunmehr mit den Solothurnern unter die Waffen traten, mehrere Tage belagert [1]).

Einen Teil der Schuld an dem kläglichen Ausgang der Aarauer Expedition mass Basel dem Vorort bei, dem es am 31. März berichtete: «Ueber der gantz gefehrlichen Consequenzen, so ausz dergleichen plötzlicher Verenderung der Resolution herzeflieszen pflegen, remedur zu schaffen», überlasse man billig «dem hochweisen Nachdenken» des Zürcher Rates. Dieser wies zur Entschuldigung darauf hin, dass er Basel gerade wie die andern beteiligten Orte von der Entsendung der Truppen abgemahnt habe und daher der Ansicht gewesen sei, der Ausmarsch auch des Basler Kontingents würde unterbleiben [2]); übrigens habe die Regierung von Bern sein Verhalten gebilligt. Es ist richtig, dass im Berner Rate unter dem Einflusse der Friedenspartei, an deren Spitze Schultheiss Dachselhofer stand, die Mahnungen Zürichs zu friedlicher Verständigung mehr und mehr Anklang fanden; doch ist nicht zu billigen, dass Zürich den Zusammenzug der zum Schutze des Berner Rates bestimmten Truppen in Lenzburg ohne die ausdrückliche Einwilligung Berns und in dem Momente absagte, als die Schaffhauser schon aufgebrochen waren. Zu tadeln ist aber auch, dass Basel sein Kontingent, trotz der Abmahnung Zürichs, noch ausrücken liess; denn der Ausmarsch ungenügender Truppen und deren Rückzug verschlimmerte die Lage entschieden, weil ersterer den agitatorischen Bauernführern Stoff zur Verhetzung der ruhigeren Elemente gab, letzterer aber als Schwäche der Regierungen zu deuten war. So bemerkt der Berner Venner Willading [3]), dieses Verhalten der Regierung habe den Bauern im Aargau «ein Herz gemacht, sich gleich denen im Emmental, ja noch ärger, zu empören; jetzt seien die Bauern Meister und schrieben vor, was sie wollten». Es wäre wohl richtig

---

1) Über die Belagerung von Aarau, vide Dr. Hans Nabholz: «Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg».

2) Zürich am 3. April an Basel, St.-A. Z. B IV 114 und St,-A. Ba. T 3, 1.

3) Willading an Bürgermeister Wettstein am 2. April, Thes. Wettst. Bas. IX 115.

gewesen, nach dem Vorschlage vorzugehen, den Bern noch am 25. März an den Vorort machte[1]: Intervention der reformierten Orte sowohl durch die Gesandtschaft zum Zwecke friedlicher Vermittlung, als auch durch die vereinbarte Besammlung von Truppen bei Lenzburg. Noch am 26. März wiederholte Bern die Bitte an Zürich, «die Intervention zwaren zu maturieren», ersuchte aber gleichzig «um tapfere Bereithaltung der Völker». Allein am gleichen Tage meldete dem Zürcher Rat ein Schreiben Wasers und Hirzels[2], die samt dem Gesandtschaftssekretär Sehmid am 25. über Mellingen und Lenzburg nach Aarau gezogen waren, sie hätten bisher nicht vernehmen können, dass irgend jemand der Unzufriedenen unter Waffen stände; die Berner Bauern beabsichtigten vielmehr, ihre Beschwerden der Obrigkeit in Untertänigkeit einzureichen; auch seien ihre Ausschüsse bereits nach Bern beschieden. Um so entschiedener hielt der Rat des Vorortes den Beschluss aufrecht, den Auszug zu «hinderhalten», weil durch diesen leicht ein allgemeiner Aufstand provoziert werden könnte[3]. Inzwischen hatte im Berner Rat die Friedenspartei vollkommen gesiegt, so dass sich Bern am 27. März mit der Anordnung Zürichs, die Truppen «still liegen zu lassen», einverstanden erklärte[4], und die Aufgabe, im Kanton Bern den Frieden wieder herzustellen, kam also allein der Gesandtschaft der evangelischen Orte zu.

V. Die Gesandtschaft der evangelischen Orte nach Bern. (25. März bis Mitte April.)

In Aarau trafen mit Waser und Hirzel Seckelmeister Leonhard Meister von Schaffhausen, Landammann Jakob Marti von Glarus und Zeugherr Hans Heinrich Falkner aus Basel zusammen;

---

1) St.-A. Be., deutsches Misssivenbuch 17, pag. 55 und St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

2) Dat. Aarau, 25. März, St.-A. Z.

3) Zürich an Bern, 27. März, St.-A. Z. B IV 114, St.-A. Be. Akten Bauernkrieg B, pag. 667.

4) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch 17 und St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

der Gesandte der Stadt St. Gallen, Dr. med. Bartholomäus Schobinger, war bereits nach Bern weiter gereist, während Appenzell A.-Rh. dem Vorort angezeigt hatte, Statthalter Ulrich Diezi werde erst etwas später eintreffen [1]). Gemäss ihrer Instruktion erkundigten sich die Gesandten von Zürich, Schaffhausen, Basel und Glarus zunächst in Langenthal, wo sie am Abend des 26. März eintrafen und am folgenden Tage in Wynigen und in Burgdorf nach der Stimmung und den Begehren der Bauern, die auch im Oberaargau hauptsächlich darüber aufgeregt waren, dass die Regierung fremde Truppen habe ins Land kommen lassen. Bereits fingen die Bauern an, sich zusammenzurotten; so musste Landvogt Willading in Aarwangen einer das Schloss bedrohenden Schar Aufständischer Weib und Kinder «zeigen und fürstellen, alsz die Inen sonsten nit wellen uszreden laszen, dasz er sie nit geflöchnet habe»; auch traf die Gesandtschaft auf zahlreiche Wachen [2]). Doch liess sich das Volk durch die Vertröstung auf einen durchaus friedlichen Ausgleich leicht beruhigen; die meisten Gemeinden hatten ihre Ausschüsse zur Einreichung der Beschwerden an den Rat bereits nach Bern gesandt, und die Emmentaler, die Miene gemacht hatten, nicht mit ihren Herren unterhandeln zu wollen, da man sie Aufrührer geheissen, entschlossen sich, nach einer Unterredung mit Bürgermeister Waser, vor dem Berner Rat und den Interponenten zu erscheinen.

In Bern liessen die Gesandten dem Schultheissen Graffenried noch am Abend des 27. März durch ihren Sekretär ihre Dienste anbieten und «der Anleitung begeren, wie sie einem Lobl. Stand Bern am beßten dienlich sein könnind»; sie gaben ihrer Freude Ausdruck, über «die schon vorhabende gütliche action», die sich durch ihre Dazwischenkunft nicht etwa stören möchten. Schultheiss Graffenried «erbot sich», die Angelegenheit am folgenden Tage vor den Rat zu bringen und alsdann den Gesandten durch eine Ratsabordnung Anweisung zu erteilen.

---

1) St.-A. Z., Appenzell A.-Rh. am 25. März an Zürich.

2) Stadtbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. VI 47 und Ms. Hist. Helv. I 144, von dem Zürcher Markus Huber.

Am 28. früh brachten «die Ementhalischen Anweszenden in einem Landtuszschusz in groser Zal» den Interponenten ihre Beschwerdepunkte und Begehren zur Kenntnis durch Überreichung einer «Copia Irer underthenigen Bittschrift an ihre Gnedigen Herren und Oberen»[1]). Alsdann wurden die Vermittler durch die Seckelmeister Willading und Stürler, die Venner v. Wattenwyl und Fischer, die Ratsherren Graffenried und Steiger, den Stadtschreiber Mathey und den Grosswaibel v. Wattenwyl in die Ratssitzung gebeten. Nachdem Bürgermeister Waser nochmals «eine in den eidgenössischen Bündnissen begründete und bisher übliche, die obrigkeitlichen Rechte und die Souveränität des Standes in keinerlei Weise gefährdende Interposition» anerboten[2]), ersuchte der Rat die Gesandten, «zu bleiben, damit sie helffen für den fahl, der Rat von Bern die sach nit selbs erörteren könne»[3]).

Durch die Bemühungen der Vermittler kam es am 4. April zur friedlichen Verständigung mit den Emmentaler Bauern: vor versammeltem Rate wurde den Ausschüssen in Anwesenheit der Interponenten der «Erlass der Stadt Bern an ihre Untertanen in der Landschaft Emmental und an die Nachbargemeinden derselben, dat. Bern, 25. März (a. St.)»[4]), eröffnet, mit «der obrigkeitlichen Versicherung, Inen über die (27) Concessionsartikel auf Ire Uebergebnen Beschwerdnussen Brieff und Sigel zuzestellen». Damit war die schwierigste Arbeit der Gesandtschaft getan. Am 9. April nahmen die Gesandten und eine Ratskom-

---

1) Stadtbibl. Bern, Ms., VI 47 und VI 101; vgl. Abschiede VI 1, pag. 153/54,

2) Abschiede VI 1, pag. 154.

3) Stadtbibl. Bern, Ms. Steiner, fol. 113, das neben Wasers Tagebuch die beste Auskunft gibt über der Gesandten Tätigkeit in Bern, die, schon in den Abschieden VI 1, pag. 152 ff. ausführlich behandelt, neuerdings eingehend dargestellt worden ist in Dr. W. Utzingers Arbeit über «Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken von 1652—69», pag. 18—31, weshalb hier kurz darüber hinweggegangen wird.

4) St.-A. Be.; Stadtbibl. Be., Ms. Steiner, fol. 29—36; publiziert Abschiede VI 1, pag. 157—59.

mission noch die Beschwerden der Ämter und Städte Aarwangen, Wangen, Bipp, Lenzburg, Aarburg und Burgdorf entgegen. Nachdem auf den Vorschlag der Interponenten den Ausschüssen vom gesamten Rate eine Revision der Amtsverwaltung der Landvögte und Amtleute, «eine allgemeine amnistitia», sowie Berücksichtigung der Beschwerden, ähnlich wie den Emmentalern gegenüber versprochen worden, war der Konflikt im Kanton Bern vorläufig beigelegt.

Mit Befriedigung durften die Vermittler auf den Erfolg ihrer Tätigkeit zurückblicken; denn ihre schöne Aufgabe, Frieden zu stiften, schien wohl gelöst zu sein. Um Gott für die Schlichtung der in der Eidgenossenschaft entstandenen Unruhen zu danken und ihn um fernere Erhaltung der Ruhe anzuflehen, wurde für die reformierte Schweiz auf Donnerstag, den 24. April, ein allgemeiner Bettag angesetzt[1]).

Allein die Freude über die Vermittelung des Friedens im Kanton Bern war nicht ungetrübt; denn noch während der Bemühungen der Gesandten, um das Zustandekommen ihres Friedenswerkes, waren neuerdings beunruhigende Berichte aus den Kantonen Solothurn und Luzern eingelaufen.

Die Solothurner Bauern hatten das Schreiben des Bischofs von Basel an Zürich abgefangen, mit der Anzeige, er wolle die nach Olten bestimmten Truppen gemäss dem Badener Abschied bereit halten[2]); auch war ihnen infolge der «unfürsichtigkeit» des Falkenwirts zu Aarburg, Hans Jakob Suters, zur Kenntnis gekommen, der Berner Rat habe im Elsass eine Anzahl Söldner angeworben, um sie über die Schafmatt kommen und durch Hauptmann Jakob Anton Weyermann «heimlicherweiß» als Besatzung nach Aarburg und Aarwangen zu legen zu lassen[3]). Als Weyerman und Suter, be-

---

1) Abschiede VI 1, pag. 160.

2) St.-A. Z. Bericht des Ratssubstituts Schmid vom 29. III.; Stadtbibliothek Bern, Mscr. Steiner, fol. 19.

3) Stadtbibl. Bern, ibid.; Mscr. I 114, Markus Huber zum 29. März; Stadtbibl. Zürich B 213; St.-A. Z., Bericht des Ratssubstituts Schmid vom 20. a. St.

gleitet von Gemeinmann Gugger, Hauptmann Gibeli und Hauptmann Ritter von Steinbrugg, am 29. März zu Olten 60 Mann über die Aare führen wollten [1]), wurden sie von Solothurner Bauern aufgehalten und «in Eisen geschlagen und scharpf examiniert» [2]). Noch am 31. März suchten jene Gesandten, die von Bern aus zur Beruhigung der Berner Bauern in den Aargau abgeordnet worden waren [3]), umsonst die Freilassung der beiden in Olten gefangenen Berner zu erwirken [4]). Am 4. April verlangten daher sämtliche evangelischen Abgeordneten und der Berner Rat vom Rate zu Solothurn die Abstrafung jener Übeltäter von Olten [5]). Darauf antwortete der Solothurner Rat [6]), die Bauern hätten Ausschüsse in die Stadt geschickt; er habe ihnen nicht nur freien Salzverkauf, sowie die Aufhebung des Trattengeldes zugesagt, sondern auch eine allgemeine Amnestie erteilt; die Gemeinden Subingen und Deitingen hätten «sich wegen auffhaltung der potten und öffnung des Schrybens entschuldiget»; es gehe nicht an, der Aufforderung der evangelischen Orte nachzukommen ... «die Execution mehr übless alss guts wurde causieren; Ir werden unss nit zumuhten, die intercipierte Schryben, von denen wir die gringste wüssenschafft nit habend, üch wider ze behändigen oder ferner Information hierüber uffzenemmen, aldiwyl diss eben der Zundel sein wurde, das gestrigen Tags etwas gedempte füwr zue dess gantzen landts totalruin stercker uffzeblassen ...».

Schlimmer lauteten die Berichte aus dem Kanton Luzern. Während sich der Luzerner Rat wegen der drohenden Haltung der Bauernschaft am 10. April wieder um Hilfe an den Vorort

---

1) Stadtbibl. Bern, Mscr. I 114, pag. 2.

2) Steiner, fol. 19; Stadtbibl. Zürich B 213: die Solothurner griffen einen bernischen Hauptmann an, der einen Zusatz nach Aarburg führen wollte und schlugen ihn nebst einigen andern in Eisen und Bande.

3) v. Absch. VI 1, pag. 155 und Utzinger, pag. 22.

4) I 114, zum 21. März a. St.

5) Steiner, fol. 19; Bericht im St.-A. Z.

6) Am 6. April, ibidem.

wandte[1]), lief in Bern eine vom 9. April datierte Zuschrift der Entlebucher an das bernische Ministerium ein, worin sie, natürlich vollkommen erfolglos, die Berner Geistlichkeit für sich zu gewinnen und darzutun suchten, dass sie zu einer neuen Erhebung gegen die Regierung durchaus gezwungen seien und das Recht auf ihrer Seite sei[2]). Kaum hatte Waser Kenntnis erhalten von der Zuschrift der Entlebucher an den Antistes zu Bern, so wandte er sich an Zwyer v. Evibach mit der Bitte, «durch seine bekannte fürsichtigkeit und villgüetige weithere Interposition dem Lutzernischen gschefft seine richtigkeit geben ze helffen . . .» [3]), und da das aufwieglerische Treiben der Entlebucher und Willisauer dem kaum zustande gekommenen friedlichen Vertrag zwischen dem Berner Rat und dessen Untertanen äusserst gefährlich war, anerbot sich die Gesandtschaft, auf der Heimreise den Bauern im Emmental und im Aargau nochmals zuzusprechen. Der Rat von Bern nahm diesen Vorschlag beifällig auf, und in der Abschiedsaudienz vom 12. April dankte Schultheiss Graffenried den Vermittlern angelegentlich für ihre Tätigkeit [4]).

Am Vormittag des 12. April brachen die Gesandten von Bern auf. Sie gingen bis nach Aarburg auf zwei verschiedenen Wegen. Statthalter Salomon Hirzel, Zeugherr Johann Heinrich Falkner, Seckelmeister Leonhard Meister, Statthalter Ulrich Diezi reisten über Burgdorf, Wynigen, Herzogenbuchsee; Bürgermeister Waser aber begab sich mit Landammann Martin, Ratsherrn

---

[1]) St.-A. Z. A 233, 1.

[2]) Stadtbibliothek Bern, Ms. I 108, Abraham de Losea, pag. 969—976; vgl. v. Liebenau, Jahrb. XIX, pag. 244. In seiner Antwort an die aufständischen Bauern (dat. 19. April) entkräftet Christoph Lüthard, Prof. der Theologie in Bern und Antistes der bernischen Kirche, den Rechtfertigungsversuch der Luzerner Bauern vollständig.

[3]) Waser an Zwyer, dat. Bern, 1. April a. St., Kopie Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f. 4.

[4]) Vgl. Absch. VI, 1, pag. 157 und Utzinger, pag. 29; Steiner, fol. 23 und Wasers Tagebuch.

Schobinger und Ratssubstitut Schmid an den Herd der bernischen Unruhen, ins Emmental. Sonntag, den 13. April, am Osterfeste, teilte er zu Langnau der versammelten Kirchgemeinde die Vereinbarungen der bernischen Bauernausschüsse mit ihrer Obrigkeit nach einem Konzept «auf solche form, wie dieselben bey den G. Herren und Oberen . . . ausgefallen» [1]), mit, machte sie darauf aufmerksam, wie viel Mühe es gebraucht, eine Verständigung zu erzielen, forderte sie schliesslich zum Gehorsam und zu treuer Ergebenheit gegen die Obrigkeit auf und ermahnte sie ernstlich, doch ja keine neuen Beziehungen mit den Entlebuchern, die sich gegen ihre Obrigkeit so halsstarrig erzeigten, anzuknüpfen, dass sie vielmehr, «der Entlibucheren müessig gan wellint». Aber der kleinere Teil der Versammelten gab die bestimmte Versicherung der Ergebenheit ab; die meisten hingegen beriefen sich darauf, dass sie ohne die Einwilligung ihrer «Bundesgenossen» kein bindendes Versprechen abgeben könnten. Etwas beruhigender fielen die Antworten der zu Summiswald, Trachselwald und Affoltern versammelten Bauern aus, die auf die Eröffnung der «Concessionsartikel» und die Ermahnungen Wasers hin erklärten, wieder treu zu ihrer Obrigkeit stehen und sich jeglichen Verkehrs mit den Entlebuchern enthalten zu wollen [2]). Weniger bestimmt dagegen lauteten die Antworten der Langenthaler, die erst «Brief und Sigel» über die obrigkeitlichen Bewilligungen in Händen haben wollten, bevor sie beruhigt wären [3]). Die gleichen Begehren waren zu Burgdorf, Wynigen und Herzogenbuchsee an Statthalter Hirzel gerichtet worden [4]), und an mehreren Orten, so zu Langenthal, fanden wieder Volksversammlungen statt. Es handelte sich dabei, wie Venner Frisching vernahm [5]), allerdings einzig um die

---

[1]) St.-A. Z. B IV 114: Brief Wasers an den Schaffner Jakob Peter in Trueb, dat. 16. April a. St..

[2]) Wasers Tagebuch und seine Berichte an Zürich und Bern, dat. Aarau den 5./15. April, St.-A. Z. und Be.

[3]) Bericht Wasers aus Aarau, ibid.

[4]) Ibid.

[5]) Bericht Wasers.

Berichterstattung der bernischen Gemeindeausschüsse über die von der Regierung gemachten Konzessionen; diesen Versammlungen aber wohnten auch Sendlinge der luzernischen Bauern bei, um die bernischen Untertanen zu neuem Abfall von der Regierung aufzustacheln [1]).

Als Waser in Aarburg ankam, vernahm er, dass bereits zwei Entlebucher Bauern, sowie zwei aus dem Amt Willisau, worunter der Weibel von Wykon, daselbst gewesen waren und berichtet hatten, auf ihre Aufforderung hin hätten die Oltener bereits geschworen, zum Wohlhuser Bund zu stehen [2]); ihre Aufforderung, «ein gleiches zu tun», hätten die Aarburger allerdings abgelehnt, wohl aber versprochen, «wenn man möchte understahn wollen, die lutzernischen Underthanen mit gwalt zu überziehen, so bald sie den anzug fremden volkhs vernemmen, werden sie denselben Inen berichten und den durchzug so vill wie müglich hindern» [3]). Man wollte also einem allfälligen bewaffneten Eingreifen der Obrigkeiten direkt entgegenwirken.

Bei solcher Stimmung der bernischen Untertanen sanken die Hoffnungen der Vermittler, die sich in Aarau noch einmal zusammenfanden, mehr und mehr, besonders da sie hier auch einen offiziellen Bericht von Bern empfingen [4]), «dass der unguete Wohlhusische underthanenbundt und dessen unguete frücht viel volkh infiziert»; sie möchten «Ire fürsichtige und gute gedankhen hierüber auch lassen walten», und Waser möchte dem Rat von Bern das «Gutachten» zukommen lassen, ob nicht sofort eine allgemeine Tagsatzung einberufen werden solle. Darauf meldete Waser

---

1) Ibid.

2) Bericht Wasers; Solothurn an Bern, am 12. April: «. . . Wir auch erst mit Beduren verstanden, wie die Usschüß von Willisau abermahlen zu Olten geweßen und unsere Angehörigen durch falsche impressionen so wyt beredt, dass sie dem neüwen Bundt zugeschworen haben . . .» Stadtbibl. Bern, Ms. VI 47, fol. 124.

3) Wasers Berichte aus Aarau.

4) Dat. Bern 4./14. April an Waser und an Zürich, deutsches Missivenbuch XVII, pag. 68.

dem Berner Rate, wie die Gesandten auf ihrer «Reise» hätten erkennen können, wollten sich die Untertanen schliesslich doch beruhigen, falls man ihnen das Versprochene durch «Brief und Sigel», urkundlich, bestätige. Das Begehren auf Einberufung der Tagsatzung werde in Zürich sogleich in Beratung gezogen werden. Nachdem die Gesandten noch die Ausschüsse der umliegenden Gemeinden, die sie hatten vor sich kommen lassen, ermahnt [1]), beeilten sie sich, nach Hause zu kommen.

Am 16. April [2]) langten Waser und Hirzel in Zürich an und referierten noch gleichen Nachmittags vor dem gesamten Rate über den Verlauf ihrer Mission. In derselben Sitzung wurde ein Dankschreiben des Berner Rates verlesen, das dieser, mutatis mutandis, auch an Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und die Stadt St. Gallen richtete [3]): «Dass Euch U. W. L. A. E. und Religionsgenossen usz herzlicher und sorgfeltiger zu unszerem Stand tragender affection gfallen wollen ... nit allein unsz eüweres dapfferen bysprungs mit grüsthaltung eüwers volcks Eidt- und Pundtgnossisch ze versicheren, sonders auch uns mit eüwer ansehnlichen Ehrengsandtschafft uss eüweren mittel inn der Persohn dess Hochgeachten, Wohledlen, Frommen und Weisen Herren Burgermeister Wasers und Herren Statthalter Hirtzels, eüwer geliebten Miträthen, ze würdigen, dessen habend wir uns sonderlich zu erfreüwen gehabt, welche dann, neben übriger unserer auch W. L. E. Lobl. Evangelischer Orten Ehrendeputatschafft durch die grosse güete, gnadt undt bystandt Gottes, und derselben beigetragener dexteritét undt angewohnter prudenz, so vil erhebligkeit undt frucht mitgebracht, dass inmittelst der unverdrossen angewendten müywaltung, alle sachen zu güetlichem

---

1) Bericht des venez. Gesandten vom 19. April: Besonders hartnäckig waren die Berner Untertanen im Aargau; doch versprachen sie den Vermittlern, sich ihrer Regierung wieder gehorsam stellen zu wollen ...»

2) Zürich an Luzern, am 7./17. April, St.-A. Z., B IV, 114 ... gestern sind die Herren Ehrengesandten von Bern zurückgekehrt; Relation Wasers, St.-A. Z.

3) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch 17, pag. 68; Mscr. Steiner, fol. 24.

außtrag . . . verleitet und abgehandelt worden; wir nun solcher besonderen grossen Freundschafft und angelegentlich sorgfeltig beschechener Ehren-Interposition wegen wir gegen Eüch unseren W. L. A. E. und wol Ehrengesagten Herren Erendeputierten unß inn alle müglichiste weg verobligiert befindind; alßo thun wir uns auch dessen zum hösten und fründtlichsten bedankhen, mit treuwhertzigem Eidt- und Religionsgnössischem erpieten, solichs alles inn dankbarer gedechtnuß zebehalten und eigendtlich uff unsere liebe posteritét fliessen zelassen . . .».

War man in Zürich davon überzeugt, dass der Rat von Bern in seinem Gebiete den Frieden zu erhalten vermöge, falls er seinen Untertanen unverzüglich rechtsgiltige Urkunden über den abgeschlossenen Vergleich zustelle, so befürchteten einsichtige Staatsmänner, wie Waser, andernfalls möchte die nicht vollkommen gestillte Unzufriedenheit auch der Berner Bauern leicht neuerdings zum offenen Aufruhr anschwellen, wie dies im Kanton Luzern bereits wieder geschehen war.

Inhaltsübersicht.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 16/17, Anm. 4, beizufügen: Vgl. noch Carlo Salvioni, Lingua e dialetti della Svizzera italiana in «Rendiconti del reale Istituto Lombardo di scienze e lettere», Serie II, vol. XL, pg. 719—736.

S. 22 als Absatz einzufügen: Über den Zeitpunkt der Kolonisation des Urserntales durch deutsche Oberwalliser lässt sich den urkundlichen Quellen nichts entnehmen. Dass dieselbe bedeutend früher erfolgt ist als die Auswanderung in die Gebirge Currätiens, darf, ganz abgesehen von der geographischen Lage der Landschaft, mit ziemlicher Sicherheit daraus geschlossen werden, dass die ältesten Urserner Familiennamen sich in der Rhonetalschaft nicht nachweisen lassen, folglich erst in der neuen Heimat sich gebildet haben müssen.

S. 22, Anm. 1. Das Jahrzeitbuch von Spiringen verzeichnet zum Januar: «Heini Wallisser, Elsy sin wirtin, Nesy sin schwester», zum Februar: «Hans von Wallis». XIV. Histor. Neuj.-Blatt von Uri 1908, S. 22 u. 26.

S. 24 beizufügen Anm. 3: Eine ziemlich erschöpfende Literaturübersicht gibt St. Schindele, Reste deutschen Volkstums südlich der Alpen; eine Studie über die deutschen Sprachinseln in Südtirol und Oberitalien (Köln 1904), S. 130–136.

S. 31, Anm. 3 zu ergänzen: Wartmann, Rätische Urkunden a. d. Zentralarchiv des fürstl. Hauses Thurn und Taxis in Regensburg Nr. 51 (in «Quellen z. Schweizer Gesch.» Bd. X).

S. 47/48 Anm. 7, beizufügen: Über die Walser in Oberhalbstein vgl. W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien II. Heft (Zürich 1871), S. 195.

S. 48, Zeile 11 von oben, der Satz: «Ihre Stellung etc.» ist zu streichen und zu ersetzen durch: «Ihre Stellung entspricht im allgemeinen derjenigen der zinspflichtigen Vogteileute des Walliser Rhonetales. Damit soll aber» usw.

S. 50, Anm. 3, beizufügen: Hiezu die Auskunft des Curer Dekans Hermann Bürser an Zürich, dat. 1436 April 28. (Original, St.-A. Zürich, Akten Graubünden, A. 248. 1), die wir nächstens im «Anzeiger» zum Abdruck bringen werden.

S. 203. Statt 5. Juli soll es heissen 6. Juli 1906.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Vierunddreissigster Band.

Zürich.

Beer & Cie.

vorm. Fäsi & Beer

1909.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 63. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Engelberg am 14. und 15. September 1908.

Erste Sitzung.

Montag den 14. September, Abends 7 Uhr,
im Hôtel Victoria.

(Anwesend circa 60 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Versammlung und begrüsst das anwesende Ehrenmitglied Professor Bresslau in Strassburg.

2. Ueber die Jahresrechnung referirt der vom Gesellschaftsrathe bestellte zweite Revisor Favre. Die Rechnung, die, vom Quästor Vischer vorgelegt, noch von seinem Vorgänger Bernoulli gestellt worden war, wird unter bestem Danke genehmigt.

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr.	1283. 60
Bundesbeitrag	»	7000. —
Mitgliederbeiträge	»	2470. —
Uebertrag aus dem historischen Fonds	»	332. 50
Zinse	»	239. 05
Abonnement des Anzeigers	»	243. 35
Verkauf von Publicationen	»	70. —
Geschenk von Coolidge	»	500. —
Summa	Fr.	12138. 50

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2010. 70
Anzeiger	»	1301. 95
Quellen	»	1500. —
Verwaltung	»	246. 30
Summa	Fr.	5058. 95
Saldo auf neue Rechnung:	»	7079. 55

Historischer Fonds.

Einnahmen:

Saldo	Fr.	9000. —
Zinse	»	332. 50
Summa	Fr.	9332. 50

Ausgaben:

Uebertrag auf die Jahresrechnung . . .	Fr.	332. 50
Saldo auf neue Rechnung:	»	9000. —
	Fr.	9332. 50

3. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
Paul Diebolder, Professor, in Zug.
Emil Dürr, Dr. phil., in Basel.
Robert Harder, Waisensecretär, in Schaffhausen.
J. H. Rivett-Carnac, Colonel, in Rougemont (Waadt).
Willy Wartmann, Dr. phil., in St. Gallen.

4. Es folgen durch den Präsidenten die Berichte über die Publicationen:

a) Vom Jahrbuch, dessen Vorwort die etwelche Ueberschreitung des Umfangs rechtfertigt, wird Band XXXIII alsbald erscheinen. Band XXXIV, für 1909, wird neben Abhandlungen Durrer's und Hauser's insbesondere den Abschluss der umfangreicheren Arbeit Peter's enthalten.

b) Von den Quellen zur Schweizergeschichte ist aus der Serie «Chroniken» Band I der Luginbühl'schen Edition der

Chronik Brennwald's erschienen; Band II liegt im Druck. Ausserdem werden die durch Gagliardi bearbeiteten Berichte über den Waldmannhandel als Band III im Jahr 1909 in den Druck gelangen.

Von den «Correspondenzen» wird Band I, die durch Barth bearbeitete Correspondenz von Ochs, im nächsten Jahr erscheinen.

Für die Abtheilung «Acten» ist durch Dr. Bourcard in Basel die Correspondenz des Bürgermeisters Burckhardt aus der Zeit der Revolution anerboten und angenommen. Ausserdem genehmigte der Gesellschaftsrath den ihm durch Gagliardi vorgelegten Plan für eine umfassende Publication von Materialien aus der Epoche der italienischen Kriege.

Mit der Sammlung des Materials für den «Wegweiser» ist Barth fortwährend beschäftigt.

c) Nach einem schriftlichen Berichte von Dr. Plüss über den Gang des Anzeigers ist eine grössere Zahl von Einsendungen wünschenswerth.

5. Nach dem durch von Mülinen empfohlenen Antrag des Gesellschaftsrathes wird das bisherige correspondirende Mitglied Coolidge zum Ehrenmitglied ernannt.

6. Es wird beschlossen, einen Glückwunsch an Bundesarchivar Dr. Kaiser, der das fünfzigste Jahr seiner für die historische Wissenschaft so erspriesslichen Leitung des Archives vollendet hat, abzusenden.

7. Die aus Schaffhausen ergangene Einladung, diese Stadt, die 1909 die hundertste Wiederkehr des Todestages Johannes Müller's begeht, als nächstjährigen Versammlungsort zu bestimmen, wird angenommen.

8. Daran schliessen sich die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) Professor *Stutz,* in Bonn: «Ueber das Buch Dr. Mergentheim's: «Die Quinquennalfacultäten pro foro externo».

b) Professor *Lechner,* in Innsbruck (als Gast): «Schweizerische Parteientwürfe für deutsche Königsurkunden aus der Zeit des alten Zürichkrieges».

c) Bibliothekar Dr. *Werner,* in Zürich: «Ein Zürcher-Besuch in Engelberg 1778».

d) Dr. *Düby,* in Bern: «Die zweite Titlisbesteigung heute vor 122 Jahren».

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. September 1908, Vormittags 11 Uhr, in der Curhalle der Curanstalt.

[Von 9 Uhr an war die im Kloster veranstaltete Ausstellung aus dem Kirchenschatze, sowie von künstlerisch bemerkenswerthen Handschriften der Bibliothek und von Urkunden geöffnet, wobei P. Ignaz Hess die Führung übernahm.]

1. Der Präsident eröffnet die Versammlung mit einem Rückblick auf die früheren Tagungen der Gesellschaft in Unterwalden und schliesst daran eine Würdigung der grossen Leistungen schweizerischer Benedictinerklöster im 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts für die Geschichtswissenschaft. Danach gedenkt er der seit einem Jahr verstorbenen Mitglieder, des letzten Gründers der Gesellschaft, Professor Friedrich von Wyss in Zürich, ferner P. Benedict Gottwald's in Engelberg, Dr. Strölin's in Genf, Commercienrath Bally's in Säckingen, des Ehrenmitgliedes von Sickel in Meran, Professor Martin Gisi's in Solothurn.

2. Es folgt der Vortrag von P. *Ignaz Hess* in Engelberg: «Der Klosterbau von Engelberg».

Dagegen musste wegen mangelnder Zeit der Vortrag Dr. *Durrer's* in Stans: «Die Einheit Unterwalden's» ausfallen, der jedoch im nächstjährigen Jahrbuch im Druck erscheinen wird.

Daran schloss sich im Hôtel Titlis das sehr zahlreich besuchte und belebte Bankett, während dessen Dauer die beiden Schriften: «Das Kloster Engelberg», von P. Ignaz Hess, und «Der Curort Engelberg», von J. C. Heer, als Geschenke ausgetheilt wurden.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Arndt-Mayer, E., Engelberg.
Barabasch, P., Beuthen.
Benziger, P. Augustin, Professor, Engelberg.
van Berchem, Victor, Genf.
Brandstetter, Jos. Leop., Dr., Luzern.
Bresslau, H., Professor, Strassburg.
Brunner, J., Professor, Zürich.
Büchi, A., Professor, Freiburg.
Burckhardt, Aug., Dr., Basel.
Caro, G., Dr., Zürich.
Cart, W., Professor, Lausanne.
Cattani, Eug., Arzt, Engelberg.
Dierauer, J., Dr., Stadtbibliothekar, St. Gallen.
von Diesbach, Max, Freiburg.
Dübi, H., Dr., Gymnasiallehrer, Bern.
Dürr, Emil, Dr., Basel.
Durrer, Rob., Dr., Stans.
von Eggis, Ad., Freiburg.
Elfenhans, Professor, Heidelberg.
Escher, Hermann, Dr., Zürich.
Etlin, E., Dr., Sarnen.
Favre, Ed., Dr. phil., Genf.
Fueter, E., Dr., Zürich.

Gagliardi, E., Dr., Zürich.
Godet, Phil., Neuchâtel.
Guisan, Dr., Lausanne.
Harder, Rob., Schaffhausen.
Henking, K., Dr., Schaffhausen.
Hess, Eugen, Engelberg.
Hess, P. Ignaz, Stiftsarchivar, Engelberg.
Hess, Joseph, Engelberg.
Hess, M., Engelberg.
Hess, Robert, Engelberg.
Hess, Robert, Engelberg.
Jecklin, F., Chur.
Jakober, P. Gregor, Stiftsbibliothekar, Engelberg.
Kuster, C., Engelberg.
Lechner, Johann, Professor, Innsbruck.
Liesch, Ferd., Lehrer, Engelberg.
Martin, Camille, Genf.
Martin, Paul E., Genf.
von Matt, Hans, Stans.
Merz-Diebold, W., Dr., Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, G., Professor, Zürich.
von Moos, Paul, Landstatthalter, Sarnen.
Morand, J., Martigny.
von Mülinen, W. Fr., Professor, Bern.
Näf, Dr., Lausanne.
Nef, W., Dr., St. Gallen.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Pestalozzi, F. O., Zürich.
de Pury, Paul, Neuchâtel.
Rigert, P. Jodokus, Professor, Sarnen.
Rott, Ed., Neuchâtel.
Secrétan, Eug., Lausanne.
Segesser von Bruneck, H., Dr., Paris.
Steck, R., Professor, Bern.
Stern, Alfred, Professor, Zürich.

Stutz, Ulrich, Professor, Bonn.
Thommen, Rud., Professor, Basel.
Türler, H., Prof., Staatsarchivar, Bern.
Utzinger, Walter, Dr., Schaffhausen.
Vischer, W., Dr., Basel.
Wartmann, H., Dr., St. Gallen.
Wartmann, W., Dr., St. Gallen.
Waser, Aug., Engelberg.
Waser, Ed., Chiasso.
Wegeli, R., Dr., Zürich.
Werner, J., Dr., Zürich.
Wirz, Adalbert, Landammann, Sarnen.
Wirz, H., Professor, Zürich.
Wyrsch, Dr., Landammann, Buochs.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 10. October 1909.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1907 bis 1910.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).
Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel Vice-Präsident (seit 1895).
Wilh. Vischer, Dr. jur., in Basel, Quästor (seit 1907).
P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).
Joh. Dierauer, Professor, in St. Gallen (seit 1904).
Max von Diesbach, Kantonsbibliothekar, in Freiburg (seit 1903).
G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).
Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).
P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).
Gust. Tobler, Professor, in Bern (seit 1904).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Regensberg. 1894.

Bachmann, Dr. *A.*, Professor an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* zweiter Stadtbibliothekar, in Zürich. 1898.

Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.

Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Zürich-Hottingen. 1875.

Burckhardt, Dr. *Felix,* in Zürich-Riesbach. 1907.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1901.

Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Riesbach. 1889.

Escher, Arnold, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1906.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.

Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.

Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.

Flach, Dr. *Heinr.,* Lehrer am Seminar, in Küssnach. 1909.

Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1903.

Gagliardi, Dr. *E.,* in Oerlikon. 1906.

Grellet, Jean, in Zürich-Fluntern. 1900.

Gubler, Ferdinand, Lehrer, in Altstetten. 1909.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1894.

Hauser, Dr. *Kasp.*, Lehrer, in Winterthur. 1897.

Hegi, Dr. *Friedr.,* zweiter Staatsarchivar, in Zürich-Enge. 1905.
Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Hoppeler, Dr. *Robert,* in Zürich. 1893.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Zürich-Fluntern. 1882.
Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Winterthur. 1900.
Hunziker, Dr. *Rudolf,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1905.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *O.,* Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.
Meister, Dr. *Ulrich,* Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zollikon. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.
Peter, Dr. *Gust. Jak.,* in Zürich-Hottingen. 1905.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Zürich-Hottingen. 1891.
Schmitt, H., Pfarrer, in Rheinau. 1909.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich-Riesbach. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.
Stauber, E., Lehrer, in Zürich-Wollishofen. 1906.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.
Wartmann, Willy, Dr. phil., in Zürich-Hottingen. 1908.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri. 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1873.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.,* Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., in Bern. 1890.
Brugger, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Bern. 1904.
Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.
Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.
Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer, in Aarberg. 1905.
Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Vorstand des kantonalen Wasserrechtsbureau's, in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Godet, Dr. *M.,* Director der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1909.
Grunau, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, in Bern. 1904.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heil. Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Jung, P. E., Kantonsbuchhalter, in Bern. 1907.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lechner, Dr. *Ad.,* Gehülfe am Staatsarchiv. 1906.
Lerch, Dr. *Ernst,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1907.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Leupold, Dr. *E.,* Adjunct des schweizerischen Justiz-Departements, in Bern. 1909.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Bibliothekar der Gesellschaft). 1887.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv (Redactor des «Anzeigers»), in Bern. 1900.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schindler, Dr. *C.,* Gymnasiallehrer, in Bern. 1899.
Schneider, Ernst, Dr. phil., Seminardirector, in Bern. 1905.
von Sprecher-Bernegg, Th., Oberst, Chef des Generalstabs. 1899.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.

Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Professor, Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885. 37

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
von Segesser-Brunegg, Hans A., Secrétaire de la Legation de Suisse, à Paris, 15 bis, rue de Marignan. 1907.
Weber, P. X., Archivar, in Luzern. 1909. 10

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878. 4

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Beichtiger, in Wil, Ktn. St. Gallen. 1899.

von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

Diebolder, Paul, Professor, in Zug. 1908.
Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 3

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Hätzingen. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, bibliothécaire cantonal, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
von Eggis, Adolf, Banquier, in Freiburg. 1906.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Martin, Paul Edm., in Freiburg (Archiv). 1905.
Remy, Léon, in Bulle. 1905.
Schnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 10

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Huber, Heinr., jun., Bahnbeamter, in Olten. 1897.

Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Präsident der Kunstcommission des städtischen Museums, in Solothurn. 1879. 7

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Blatter, Aug., Dr. phil., Lehrer der oberen Realschule. 1899.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Chr.,* Regierungsrath. 1901.
Camenisch, Dr. *Karl,* Lehrer an der oberen Realschule. 1901.
Dürr, Emil, Dr. phil. 1908.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Huber, Dr. *August,* Adjunct am Staatsarchiv. 1907.
La Roche, Franz, Dr. jur., in Innsbruck. 1904.
Lötscher, Dr. *Ulrich,* Reallehrer. 1905.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Professor. 1888.
Pfister, Dr. *Alex. Victor,* Lehrer. 1905.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.

Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Professor. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., Regierungsrath, Professor. 1881.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer. 1899.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Dr. *Fritz.* 1907.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 40

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Barth, Dr. *Alb.,* in Schaffhausen. 1904.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Harder, Robert, Waisensecretär, in Schaffhausen. 1908.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Lang, Dr. *Robert,* in Schaffhausen. 1909.
Utzinger, Dr. *Walter,* Gymnasiallehrer, in Schaffhausen. 1906.
Wettstein, Dr. *Walter,* Redactor, in Schaffhausen. 1906.
8

Kanton Appenzell.

Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897. 1

Kanton St. Gallen.

Arbenz, Dr. *E.,* Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Stadtbibliothekar, in St. Gallen. 1868.
Egli, Dr. *Joh.,* Professor, in St. Gallen. 1904.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.

Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1905.
Nef, Dr. *W.,* Professor, in St. Gallen. 1907.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Ragaz. 1896.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 15

Kanton Graubünden.

Burtscher, Dr. *Fridolin,* Professor, in Cur. 1909.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, Dr. *G.,* Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Pieth, Dr. *Friedr.*, Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 10

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 4

Kanton Thurgau.

von Greyerz, Dr. *Theod.,* Kantonsschullehrer, in Frauenfeld. 1909. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris, 32, Rue du Luxembourg. 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Dr. *Berthold,* à Lausanne. 1890.
Pfister, Chr., commerçant, Villa Cornelia, Chemin de Villard, à Lausanne. 1903.
Reichel, Alex., Mitglied des Bundesgerichts, à Lausanne. 1898.
Rivett-Carnac, J. H., Colonel, à Rougemont. 1907.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans;* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
11

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
2

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jul., Dr. jur., à La Chaux-de-Fonds. 1909.
Du Pasquier, Armand, Dr. jur., à Neuchâtel. 1907.
Favarger, P., Avocat, à Neuchâtel. 1909.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil., Professeur, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., Professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel. 1900.

Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.

de Pury, Jean, Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.

de Pury, Paul, Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charles, Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 11

Kanton Genf.

Aubert, Fernand, Licencié ès lettres, Bibliothèque publique, à Genève. 1906.

Aubert, Hippol., Archiviste-paléographe, à Crassier (Vaud). 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, à Onex, près Genève. 1899.

de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Cramer, Lucien, Dr. jur., à Genève. 1903.

De Crue, Francis, Professeur à l'Université, à Genève. 1905.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, à Genève (Route de Florissant, 6). 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Gandy, Fréd., Bibliothèque publique, à Genève. 1909.

Gautier, Luc., Professeur à l'Université, à Cologny. 1909.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (6 Place du Panthéon). 1879.

Micheli, Léop., Archiviste-paléographe, Conserv. de la biblioth. de la ville de Genève, à Frontenex, près Genève. 1907.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882. 15

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Melchior, Dr. *Frida,* in Jena. 1904.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 3

258

Von diesen 258 Mitgliedern traten ein

1851—1860: 2 (A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 7 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 35.
1881—1890: 54.
1891—1900: 86.
1901—1909: 74.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
von Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Coolidge, W. A. B., in Grindelwald	1908
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin	1891
von Liliencron, Freiherr *R.,* in Berlin	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Versailles, Rue du parc de Clagny 18 bis	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902

ÜBER DEN
ABZUG IN DER SCHWEIZ.

Von

KASPAR HAUSER.

I. Einleitung.

Wer in früheren Jahrhunderten sein Bürger- oder Landrecht aufgab, seine Heimat oder seinen Wohnort verließ und sich bleibend anderswo aufhielt, hatte dem Staat oder der Gemeinde, welchen er bisher angehört hatte, vor seinem Weggange eine Abgabe zu entrichten, die von seinem Vermögen berechnet und Abzug, Abfahrtsgeld, Ablösung, Nachsteuer, Freigeld, Emigrationsgebühr (detractus personalis, gabella emigrationis) genannt wurde. Der Wegzug hatte eine Schwächung der Wehr- und Steuerkraft des Bürgerortes oder Heimatlandes zur Folge; durch die Bezahlung des Abzugsgeldes sollte die Verminderung teilweise kompensiert werden. Die vielen Kriege, Seuchen und Unfälle aller Art brachten den Städten schwere Wunden bei; die Macht und Stärke der städtischen Gemeinwesen lag somit nicht allein im Stadtgute, sondern auch in der Anzahl der wehrfähigen, steuerzahlenden Bürger; deshalb suchten die Obrigkeiten viele tüchtige, erwerbsfähige Bürger herbeizulocken [1]) und den Wegzug von solchen zu verhindern; ebenso stellten sie Verordnungen auf, nach welchen die Bürger, die ihr Ortsrecht aufgeben und fortziehen wollten, vor dem Rate zu erscheinen, die Gründe ihres Entschlusses anzuzeigen und sich mit einer Summe Geldes aus dem bisherigen Verbande zu lösen hatten [2]).

---

[1]) Die Orte mit Freiburger Stadtrecht hatten ursprünglich das Recht des freien Wegzugs.

[2]) Bern 1532. Ehe ein Burger sein Bürgerrecht aufgibt und fortzieht, hat er vor seinem Fortgang Grund und Ursache anzugeben und wie von altersher einen rheinischen Gulden zu erlegen und für alle

Eine ähnliche Steuer war der Abschuß oder das Erbschaftsgeld (census hereditarius, gabella hereditaria, quindena, detractus realis). Wer auswärts, in einem fremden Gebiete, eine Erbschaft machte, mußte diese Abgabe an den fremden Staat oder Ort vor dem Wegzuge des Erbteiles entrichten; sie wurde in der Schweiz ebenfalls Abzug genannt und betrug 5—20 % des zu erbenden Betrages [1]).

Wann in der Schweiz der Abzug allgemein zu Recht gelangte, ist schwer zu bestimmen. Am besten könnten hierüber die Urbare Auskunft geben; aber sowohl das Kyburger (zirka 1260) als das Habsburger Urbar (zirka 1305) kennen unter diesem Namen eine solche Abgabe nicht. In manchen Städten wurde sie schon im 13. und 14. Jahrhundert bezogen. Bis in das 15. Jahrhundert sind keine besonderen Verordnungen über den Abzug zu finden. Im Anfang des 15. Jahrhunderts ist der Abzug für Zürich und Winterthur beglaubigt. So entschied der Rat in Zürich am 16. Juli 1429: «Vom Vermögen einer verstorbenen Frau soll der Bruder in Constanz den Pfundschilling bezahlen; geschieht dies nicht, so ist dafür der hier überlebende Ehemann haftbar».

---

seine Schulden haftbar zu bleiben (G. Walther, Abzugsgerechtigkeit. Bern 1775).

Vergleiche auch die Ausführungen in dieser Arbeit über Winterthur.

«Die Abzugsgelder (Erbgulden und Nachsteuer) sind aus dem billigen Grundsatz zu erklären, daß, wer sich die Vorteile der Glieder irgend einer Gesellschaft oder eines Staates zu Nutz macht, auch an dem Verlust und den Beschwerden derselben verhältnismässigen Anteil zu nehmen verpflichtet sei» usw. (D. Wyss, Politisches Handbuch f. d. erwachs. Jugend der Stadt und Landschaft. Zürich 1796).

[1]) Kommt Vermögen durch Erbschaft unter eine andere Oberhand, an Fremde, an Nichtburger, so tritt die Abzugsgerechtigkeit in Kraft. (G. Walther, 1775).

«Es ist einleuchtend, daß jeder Bewohner des Staates zum besten desselben am willigsten etwas beitragen wird und soll, wenn ihm eine Erbschaft zufällt» (D. Wyss, 1796, S. 374/376).

Vergl. auch Christoph Schwanmannt: Tractatus de jure detractionis et emigrationis Lipsiae anno 1707.

Je mehr die Städte ihr Gebiet erweiterten, desto größer wurde die Notwendigkeit, die gegenseitigen Abzugsverhältnisse zu ordnen; in Zürich geschah dies im Jahre 1429[1]). Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in den meisten Staaten die Forderung des Abzuges fallen gelassen, weil sie wirtschaftlich für nachteilig gehalten wurde[2]).

Der Ursprung des Abzuges ist in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt; deshalb gehen auch die Ansichten über die Entstehung desselben sehr auseinander. Es ist zu verneinen, daß der sogenannte êrschatz (laudemium) die gleiche Bedeutung wie Abzug habe. Unter Ehrschatz ist die Abgabe zu verstehen, die jemand beim Neuantritt eines Grundstückes, eines Amtes oder irgend einer Nutznießung dem Verleiher zu entrichten hatte, also eine Abgabe vom Lehengut bei eintretendem Wechsel des Belehnten oder Belehenden. Nach dem Habsburger Urbar wurde der Ehrschatz an einigen Orten auch jährlich vom Zehnten bezogen; das würde voraussetzen, daß bei gewissen Höfen der Zehnten alle Jahre verliehen worden wäre[3]).

---

[1]) Nabholz, Zürcher Stadtbücher II, S. 398; III, S. 25.

Winterthur 1415: Übereinkunft des Rates mit dem Honburger von des Abzuges wegen um 4 ℔ (Ratsbuch I, S. 53).

Luzern 1419: Erbschaften, welche Fremden zufielen und aus der Stadt oder deren Gebiet gezogen wurden, zahlten der Obrigkeit den 20. Pfennig (A. Ph. v. Segesser, Luzerner Rechtsgesch., 7. Buch, S. 308, 546).

[2]) «Wenn man die Auswanderung von einer Erlaubnis der Staatsregierung abhängig macht, weil der Untertanenverband nicht bloß Rechte gewähre, sondern auch Pflichten gegen den Staat erzeuge, so fehlt es dieser Beweisführung an Konkludenz, sonst wären die Untertanen eines Staates ewig Untertanen desselben Staates; dies würde die persönliche Freiheit der Staatsgenossen negieren. — Die Forderung einer Nachsteuer (Abfahrts- oder Abzugsgeldes) ist eine Beschränkung der Auswanderung ... Da die Steuerpflicht nicht länger dauern kann, als der Untertanenverband, so hört mit der Auswanderung auch die Steuerpflicht auf» (J. C. Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch I, S. 580, 581).

[3]) Quell. z. Schweiz. Gesch. XIV und XV. Habsburger Urbar, Bd. I, S. 278, 339; Bd. II, S. 406, III, S. 277. Bluntschli, Zürcher Staats- und Rechtsgesch. I. S. 271—273. Schweiz. Idiotik. I, S. 389.

Im Habsburger Urbar kommt auch die Abgabe: «weglôsi» vor; sie wird hauptsächlich in Süddeutschland und in dem angrenzenden Amte Frauenfeld bis gegen Kyburg hin gefunden, geht aber nicht südlicher. Der Herausgeber des Urbars, R. Maag, war vorerst der Ansicht, es sei unter weglôsi der Ehrschatz zu verstehen, änderte aber nachher seine Ansicht, indem er sich der Erklärung Baumanns anschloss: Weglôsi ist das Abzugsgeld eines Lebenden, entsprechend dem Todesfall (mortuarium) und nicht identisch mit Ehrschatz. Lexer erklärt den Namen wie folgt: Abgabe an den Guts- oder Zinsherrn beim Abzuge von einem Gute, bei der Veräußerung eines solchen oder auch eine beständige Pachtabgabe. Mit Recht weist P. Schweizer darauf hin, daß die Weglösi im Habsburger Urbar stets eine jährliche Abgabe war. Unter Abzug ist aber nicht eine Steuer zu verstehen, die alle Jahre geleistet werden mußte. Wahrscheinlich war die Weglösi die Entschädigung eines Hofes oder Grundstückes für freie Benutzung von Weg und Steg [1]).

Eine andere Ansicht geht dahin, den Abzug von dem dritten oder bösen Pfennig abzuleiten. Wer ein Gut verkaufte, mußte vom Erlöse den dritten Teil entrichten, und zwar nicht dem Grundherrn, sondern dem Vogte, der Oberhand. Der böse Pfennig, eine sehr schwere und darum sehr verhaßte Abgabe, lag also dem Verkäufer und nicht dem Erwerber eines Gutes ob. An manchen Orten wurde sie nur von Verkäufen an Ungenossen oder in solchen Fällen bezogen, wenn der Veräußerer aus der Vogtei oder Landesobrigkeit wegzog; sie hatte also mit der Abzugssteuer wirklich viel Ähnlichkeit. So enthält die Offnung von Nossikon folgende Bestimmung: Wer Güter verkauft und in der Vogtei verbleibt, zahlt den dritten Pfennig nicht; zieht er aber in andere Gerichte, so ist die Abgabe zu erlegen. Eine ähnliche Vorschrift war in Wangen (Zürich) herrschend, wo der böse Pfennig ge-

---

[1]) Ebenso I, S. 343, III, S. 725. Baumann, Gesch. des Algäu II, S. 642, 653. Schweiz. Idiotik. III. S. 1438.

radezu als Abzug bezeichnet wird[1]). Immerhin ist zu bedenken, daß diese Bezeichnung für den dritten Pfennig nicht allgemein gebräuchlich war, sondern in den vielen Offnungen ganz vereinzelt dasteht.

Wahrscheinlich ist die Quelle des Abzuges in den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen der Leibeigenschaft zu suchen[2]). Leibeigene, die sich in Städten mit besondern Vorrechten niederließen, konnten da Bürger werden und gelangten binnen Jahr und Tag, wenn es der Herr versäumte, seine Rechte geltend zu machen, zur Freiheit; dadurch erlitt der Leibherr einen Verlust. Ohne dessen Wissen und Willen durften deshalb Unfreie nicht fortziehen, ja viele Hörige, bei welchen die Gefahr des Auswanderns sehr zu befürchten war, mußten mit Eid und Vertrag geloben, Leib und Gut ihrem Herren nicht zu entfremden. Es kam aber nicht selten vor, daß sich Leibeigene durch ein Abkommen, durch Bezahlung einer Entschädigung an den Leib- oder Lehensherrn das Recht des Wegzuges erwarben[3]).

---

[1]) Quell. z. Schweiz. Gesch. XV. 2. Teil, III. Bd., S. 296. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. des Kant. Zürich I, S. 273/76. Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher II, S. 364.

[2]) G. Walther, Abzugsgerechtigkeit 1775. «Jeder Staat, der seine Angehörigen nicht als Leibeigene, sondern als freie Menschen betrachtet, erkennt damit von selbst das Recht der Auswanderung». (J. C. Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. I, S. 579, 1857).

[3]) Winterthurer Stadtrecht vom 22. Juni 1264: «Item nullus dominus ratione cuiusdam iuris quod in vulgari dicitur val, post decessum aliquorum infra predictas metas residentium bona mortuaria debet exigere» usw. Item quicumque civis est vel erit in predicto loco, si idem a suo domino in patria existente, cui ratione servilis conditionis proprie dicitur attinere, infra annum et diem unum pro nullo servitio fuerit requisitus usw. (Zürch. Urkundenbuch III, S. 347/348, Nr. 1268).

Die Witwe Hch. Freimanns von Wil (St. Gallen), wohnhaft in Laufenburg, eine Hörige des Grafen Fried. V. von Toggenburg, verpflichtet sich diesem zur Bezahlung von 60 ℔ ₰ für den Fall, daß sie ihm Leib und Gut entfremdete oder sich sonst ohne seine Gunst und seinen Willen änderte, 1360, Sept. 5. (H. Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen, IV. Teil, S. 2, Nr. 1557).

Fall und Laß waren die Kennzeichen der Leibeigenschaft. Indem der Leibherr von diesem Rechte Gebrauch machte, war die Abgabe z. B. das Besthaupt, nichts anderes als in Wirklichkeit ein Abzug von dem Vermögen des verstorbenen Leibeigenen, und es ist interessant zu vernehmen, daß der Todfall oder das Fallrecht wirklich schon im 13. Jahrhundert mit dem Namen Abzug bezeichnet wurden [1]).

1364, Jan. 25. Ebenso. Urk.-B. St. Gallen IV, S. 49, Nr. 1613.

Ein Leibeigener schwört in Lichtensteig vor Gericht, daß er seinem Herrn «sinen lib noch sin gut, weder liegendes noch varendes entfrönden, entfüren, noch niena fluhtsam, abtrünnig, noch in ain kainer stat niena burger werden, noch niena seßhaft sin sol durch ain kainerlai sach willen» (1372, April 26. Ebenso IV, S. 125, Nr. 1696).

1378, Nov. 4. Ähnlicher Schwur der Eigenleute des Ritters Eglof von Rorschach (St. Gall. Urk.-B. IV, S. 209, Nr. 1786). Ebenso Nr. 1926: Busse 20 ℔ und Bürgschaft.

1388, März 16. St. Galler Eigenleute zu Wil schwören, sich dem Kloster nie zu entfremden. Buße 30 ℔ und Bürgen. (Ebenso IV, S. 359, Nr, 1955); ebenso IV, S. 420, Nr. 2029: Vater und Sohn, Buße 200 ℔ Konst.

1392, Febr. 5., 1397, Ap. 28.: Nr. 2127, Nr. 2131, 2203.

1399, Okt. 13. Herzog Leopold IV. von Österreich verbietet seinen Städten im Aargau und Thurgau, Gotteshausleute von St. Johann im Toggenburg gegen den Willen des Abtes zu Bürgern anzunehmen. (Ebenso Nr. 2176 usw.)

Vergl. auch Quell. z. Schweiz. Gesch. XV, Bd. II. Weggezogene Eigenleute (hominis revocandi), S. 267—336.

[1]) Niklaus Strohmeier, ein Leibeigener des Klosters Engelberg, hatte von der Abtei Zürich den Strohhof in Zürich (jetzt noch so genannt) gegen Zins erhalten und hiefür einen bezüglichen Abzugsvertrag abgeschlossen, in dem es hieß: «Quatuor libre denariorum usualis monete nomine mortuarii seu caduci, quod vulco dicitur abzuch», 1290 (Escher und Schweizer, Zürch. Urk.-B., Bd. VI, S. 95, Nr. 2118).

Ein Beweis dafür, daß Leibeigene, die ein Gut bebauten, beim Wegzuge eine Abgabe zu entrichten hatten, ist folgendes Beispiel: Der Edle Konrad von Tengen überließ der Propstei Zürich seinen Eigenmann Rudolf Radegger als Bebauer des Hofes Niederflachs, wobei folgende Vertragsbestimmungen festgesetzt wurden: «Si memoratus Růdolfus relinquere voluerit dictam curtem vel decesserit, quod prefati prepositus et

Die Luft machte aber auch unfrei. Wenn fremde Leibeigene, sogenannte Landzüglinge, sich im Gebiete eines andern Herrn niederließen und da Jahr und Tag von ihrem Herren unangesprochen blieben, so gehörten sie dem neuen Herrn; dadurch erlitt der frühere Eigentümer abermals einen Schaden; deshalb suchte er den Wegzug so lange zu verhindern, bis er eine Entschädigung erlangt hatte. Auf ähnliche Weise verloren freie Fremdlinge ihre Freiheit und gingen in das Eigentum eines Herrn über (jus albinagii)[1]. Auch bei weggezogenen Vogtleuten konnte der Vogt die Vogsteuer fortbeziehen, wenn nicht ein Privilegium am neuen Wohnorte dem Verlangen entgegen trat. Die Freien hatten ursprüglich freien Wegzug; als sie sich aber immer mehr den Vogtleuten näherten, konnte auch ihnen etwa der Vogt nachjagen. Es lag deshalb sehr im Interesse der Vogtleute und der Freien, sich vor dem Wegzuge mit dem Vogte durch Entrichrichtung eines Abfahrtsgeldes zu verständigen[2].

---

capitulum recipere unam marcam argenti ponderis Thuricensis teneantur et cetere res ipsius in nullo ipsis debeant obligate remanere; verum si prefati prepositus et capitulum eundem Růd. licenciaverint, ipse cum omnibus rebus suis debet et potest a dicta curte libere recedere ac etiam absolute» usw. 1299, Mai 10. (Escher und Schweizer, Zürch. Urk.-B., Bd. VII, S. 98, Nr. 2504).

[1]) Artikel 176. Der Graffschafft Kyburg alt Recht der Landtzügling halber. «Es ist jewylen der Graffschafft Kyburg Brauch gewesen und noch, daß alle Landzügling, es seyind Frauwen oder Manspersohnen, so in die Graffschafft züchent vnd darin 1 jahr, 6 wochen vnd 3 tag ohnansprechig nachfolgender herren blybend, daß dieselben alle mit eigenschafft ihrer Lyberen dem hauß Kyburg zugehören» usw. 1561, Juni 9. (Dr. Jakob Pestalutz: Sammlg. der Statuten des Kantons Zürich 1839, II, S. 279).

«Wo ouch ein eygen man oder frow, jnn die herrschafft Wülfflingen zücht vnnd kompt, ouch darin dryg Loubryssinen vnansprechig jrer herren sytzend, die gehörend danenthin als andere, dem huß Wülfflingen zu» (Artikel 31 des Wülfl. Herrschaftsrechtes 1585, Juli 26. Ebenso II, S. 36).

[2]) Im Jahre 1305 verkauften die Freien von Eschenbach die Vogtei Talwil an Joh. Wolfleipsch und gewährten ihren Vogtleuten, die nach

Die Grundherren: Klöster und reiche Adelige gaben liegende Güter mit den zugehörigen Eigenleuten ihren Ministerialen und solchen, denen sie durch Dienste und Forderungen aller Art verpflichtet waren, zu Lehen. Da die Lehensherren in die Rechte und Pflichten des frühern Eigentümers traten, und die Lehen oft Erblehen wurden, erhielten die Leibeigenen einen neuen Herrn, der ihnen nicht so viel Schutz und Schirm gewährte, wie der frühere Leibherr. Nach Kräften suchten sie deshalb ihre Stellung zu verbessern, indem sie klug die «kumberhafte» finanzielle Lage ihres Lehensherrn benutzten und sich loskauften. Meistens kehrten sie zu ihrem frühern Herrn, den Klöstern, zurück, weil die Gotteshausleute unter den Hörigen die günstigste Stellung einnahmen. Oft auch bedangen sie sich aus, einen Herren nach ihrem Gutfinden zu wählen oder einen solchen, der ihnen am meisten Freiheiten, Schutz und Schirm gewährte. Durch Leistung einer Geldentschädigung zogen sie sich vom Lehensherrn ab, und dieser sandte sie dem frühern oder neuen Herrn auf. Die erlegte Barsumme kann ganz wohl mit Abzug bezeichnet werden. Die Urkundenbücher weisen hiefür sehr viele Beispiele auf[1]).

Talwil zogen, Freiheit von Steuern, «wär aber derselbe, der ab miner vogteie zöge, min eigen knecht, der sol mir dienen von sinem libe und nicht anders». Mit dieser Bestimmuug wollten sich die Freien von Eschenbach gegen die Folgen des jus albinagii schützen (Zürcher Urk.-B., g. Mitteilg. von Hrn. Prof. Dr. Paul Schweizer).

[1]) Die Gebrüder von Altenklingen übertragen einen Hörigen, der sich mit 4 ℔ ₰ von ihnen losgekauft, an die Abtei Zürich, 1303 (Escher und Schweizer, Zürch. Urk.-B. VII, S. 335, Nr. 2739).

Walther von Anwil, Dienstmann des Klosters St. Gallen, überläßt einen Eigenmann, der sich selber um 6 ℔ ₰ von ihm losgekauft hatte, dem Gotteshaus St. Gallen. 1322, Jan. 8. (H. Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen, III, S. 439, Nr. 1281).

Rudolf der Meier von Altstätten gibt eine Frau und ihre Kinder, Lehen von St. Gallen, gegen 5½ ℔ ₰ Konst. und etwas liegendem Gut, das diese selber ihm gegeben, dem Kloster St. Gallen auf 1347, Sept. 24. (Ebenso III, S. 570, Nr. 1445).

In den meisten Fällen entstand die Leibeigenschaft aus der Geburt: Kinder von Leibeigenen wurden wieder leibeigen. Es bildete sich der Rechtsgrundsatz aus, daß nur Hörige des gleichen Herren, der gleichen Hausgenossenschaft, mit einander die Ehe eingehen durften. Die Heirat zwischen Ungenossen war verboten; die Übertretung der Vorschrift zog eine schwere Geldbuße und eine Einschränkung der Kinder im Erbrechte nach sich. Da oft der Liebe keine Schranke gesetzt werden konnte und zudem die Kirche die Ehe zwischen Ungenossen schützte, so kamen solche Verbindungen nicht selten vor[1]). Um die

---

1348: Ebenso Nr. 1450, 1482, 1483, 1485.

1352: Nr. 1487, 1489.

1355: Nr. 1507.

1356—1359: Nr. 1517, 1523, 1527, 1546, 1547.

1362: Nr. 1591.

1374: Nr. 1730.

1377, März 9. Eine Eigenfrau, ein Lehen der Grafen von Toggenburg, kauft sich selber mit 2 ℔ ₰ los zuhanden des Klosters St. Johann im Thurtal (IV, S. 189, Nr. 1763).

1381—1390: Nr. 1836, 1918, 1851, 1853, 1890, 1924, 1947, 1972, 1951, 1978, 1991, fast alles Rückkäufe an das Kloster St. Gallen.

1390, April 7. Johann Ebnoter und seine Frau erklären, daß sich ihr St. Galler Lehensmann Johann Huber zu Oberhofen und seine Kinder selber um 20 ℔ Heller von ihnen losgekauft haben und zwar Huber an die Kirche zu Wila im Turbental und die Kinder an das Kloster St. Gallen (IV, S. 396, Nr. 1998).

1391—1392: Nr. 2014, 2019, 2033, 2035.

1409, Mai 25. Ein Landenberger gibt einen Eigenmann, der Untervogt zu Frauenfeld ist, frei, «also daz ich mich mit Lib und Gůt geben mag, wem ich will». Er wurde Gotteshausmann zu St. Gallen (IV, S. 885, Nr. 2446).

1410, Juli 8. Witwe und Sohn, Eigenleute, welche die Brüder Wetzel und Hug von Hegi vom Kloster St. Gallen zu Lehen hatten, kaufen sich um 16 ℔ los und werden dem Kloster St. Gallen zuhanden des Grafen Friedrich von Toggenburg aufgesandt (IV, S. 908, Nr. 2469) usw.

[1]) Vergl. die Revokationsrödel für entfremdete Leute: Quell. z. Schweiz. Gesch. XV. Bd., I. Teil. z. B. 299.

«Heirateten sich die Leibeigenen verschiedener Leibherren, so wollte zwar das kanonische Recht, daß jeder seinem Leibherrn dienen solle;

schlimmen Folgen zu verhüten, traf der Leibeigene, der eine Ungenossin heiratete, mit den Leibherren ein Abkommen. Ein Wegzug mußte auch in diesem Falle mit einer Abgabe gesühnt werden.

In den ältern Zeiten erbte der Leibherr die ganze Hinterlassenschaft seines Leibeigenen; ebenso der Grundherr. Später trat eine Beschränkung dieses Erbrechtes ein: der Herr begnügte sich mit dem besten Stücke der fahrenden Habe; den Rest überließ er den Kindern. Bebauten diese aber sein Gut nicht mehr oder wohnten auswärts und gehörten einer andern Genossenschaft an, so konnte ihn niemand daran hindern, ihre Erbteile zurückzubehalten und ihnen dieselben erst zu verabfolgen, wenn sie das Erbe losgekauft hatten; das war der Abschoß oder Erbkauf[1]). Die Verlassenschaft von kinderlosen Leibeigenen fiel ursprünglich ebenfalls ganz dem Herrn zu. Verwandte, die außerhalb der Herrschaft wohnten, waren von der Erbschaft ausgeschlossen. Später erlangten sie die Erbberechtigung, mußten aber vor dem Wegzug ihrer Erbteile mit dem Herrn ein Abkommen treffen,

---

aber einer der Leibherren verlor dessenungeachtet immer etwas an seinen Rechten, z. B. an seinem Eigentum an den Kindern, und eben daher konnte er auch diesen nicht das Gut lassen, auf welches sie sonst ein Erbrecht gehabt hätten (§ 368). Für diese Nachteile mußte er eine Buße nehmen usw. Die Inkonvenienzen, die ein solches Verhältnis nach sich zog, mußte die Leibherren von selbst dazu führen, in solchen Fällen, wo der Leibeigene auf einen fremden Hof heiratete, lieber ein Lösegeld zu nehmen» (K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. Teil, S. 470).

[1]) «Nach und nach wurde die Erbschaft unter Zurückbehaltung eines Teiles derselben (Abschoß, gabella hereditaria) auch an andere Erben verabfolgt» (888—1272) (K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Teil 1—3, S. 588).

Der Leibherr konnte auch ganz auf Fall- und Erbrecht verzichten und den freien Abzug gewähren. (Vergl. Zürch. Urkundenbuch, Bd. 7, S. 4.)

Der Abt von St. Johann im Toggenburg gestattete einem Eigenmann in Tagelswangen (Kant. Zürich), seine Gattin und Kinder zu Erben seiner Güter einzusetzen gegen Zahlung von 3 ℔ und Besthaupt und Bestgewand (Zürcher Urkundenbuch VII, S. 186, Nr. 2595.) 1301, Febr. 22).

eine Vergütung entrichten. Die Abzugsrechte sind also in der Leibeigenschaft und in der Rechtsunfähigkeit der Fremden begründet.

Da sich der Abzug auf das Recht der alten Gewohnheit stützte, wurde er nicht durch feste, allgemein gültige Regeln bestimmt, sondern er beruhte auf Willkür; es wurde von Fall zu Fall entschieden; deshalb gab er oft zu weitläufigen, verdrießlichen Prozessen Veranlassung.

Gegen das Ende des Mittelalters entstand eine neue Art von Leibeigenschaft: die Untertänigkeit[1]). Leibeigene, Hörige, Gotteshausleute, Freie, Adelige, alle waren der Obrigkeit untertan und hatten ihr blindlings zu gehorchen. Diese sorgte für ihre Sicherheit und Wohlfahrt; genügten die Einkünfte der öffentlichen Güter zur Bestreitung der Auslagen nicht, so führte sie neue Einnahmsquellen ein: Zölle, Steuern. Die Privatgüter der Untertanen waren die ordentlichen staatlichen, Einkünfte spendenden Brunnen; über diese Sondergüter hatte der Staat das Obereigentum. Durch die Auswanderung erlitt der Staat einen Verlust am allgemeinen Vermögen, an der Arbeits- und Militärkraft; deshalb führte die Oberhand den Abzug als Regal ein, um viele Leute abzuschrecken, in fremde Lande zu ziehen[2]). Für die Untertanen gab es keine Ausnahmen; auch Geistliche und Edelleute waren dem Abzuge

---

[1]) «Die Landeshoheit entwickelte sich zu einer wahren Staatsgewalt; die Hörigkeit verwandelte sich in Landesuntertänigkeit. Dies hatte für die freien Bauern den Nachteil, daß man gar manche Last, die aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine Folge der Vogtei ansah und dem gesamten Bauernstande auflegte, was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und der Besteuerung der Erbschaften gewiß schon in dieser Periode (1272—1517) ziemlich allgemein der Fall war» (K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1822. III. Teil, S. 360, § 448).

[2]) Erkanntnuß des Rates in Bern: Der Abzug ist ein Regal, das der Landesobrigkeit zugehört; die Untertanen haben deshalb daran keinen Anteil, noch können sie gleich der Oberhand Gegenrecht verlangen. (1670, Sept 3.). G. Walther.

unterworfen [1]). Dagegen wurde ein großer Unterschied zwischen den Burgern der Städte und den Untertanen gemacht.

Zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele: Straßen, Brücken, Brunnen, Befestigungen, öffentliche Gebäude usw., bildeten sich Genossenschaften. Der Staat umfaßte somit verschiedene kleinere und größere Gesellschaften: Dörfer und Städte. Die Einwohner waren demnach Angehörige einer Gemeinde und zugleich Untertanen des Staates. Die Gemeinden hatten kein Obereigentum an den privaten Gütern der Genossen; dennoch war der Weggang eines Gliedes mit seinem Vermögen ein Verlust und bildete eine Schwächung der Gesellschaft; die Einforderung des Abzuges milderte etwelchermaßen den Schaden. Das Abzugsgeld war die letzte Steuer von solchen Gütern, die aufhörten, unter der obersten Machtbefugnis der Gemeinde und des Staates zu sein. Manche Städte und Untertanengebiete besaßen auch Abzugsrechte; sie hatten sie erlangt aus alter Gewohnheit oder durch Privilegien zu einer Zeit, da sie noch selbständig und nicht untertan waren. Die Landeshoheit gab oder bestätigte ihnen die Abzugsgerechtigkeit. Dem Abzuge unterworfen waren alle Untertanen, die das Vaterland verließen und sich unter eine andere Oberhand begaben; ferner alle Fremden, die im Lande sich bereichert hatten und das erworbene Gut fortführen wollten; endlich alle Auswärtigen, welchen durch Erbschaft ein Vermögen zugefallen war [2]). Die außer Landes Verwiesenen zahlten ebenfalls die Abgabe, weil sie die Verbannung selbst verschuldet hatten.

---

[1]) Ratsbeschluß in Bern: Der Abzug soll von allen Predikanten von dem hinwegziehenden Gute gefordert werden (1665, Febr. 10.). Die Geistlichen sind gleich andern Untertanen abzugspflichtig. (1671, Jan. 27.) G. Walther.

[2]) Verordnung von Bern 1733, Febr. 26.: Die französischen Flüchtlinge, die sich nicht haben naturalisieren lassen, sondern nur unter dem Schutz der G. Herren im Lande sich aufhalten, müssen von dem ererbten, aus Frankreich mit sich gebrachten Gut keinen Abzug geben, wohl aber von den in unserm Lande erworbenen Mitteln (G. Walther, S. 46/47).

2. Der Abzug zwischen den 13 regierenden Orten der Eidgenossenschaft.

Lage, Verkehr, Sitten, rechtliche Gewohnheiten, ein gemeinsamer Feind, brachten es mit sich, daß der Vierwaldstätterbund nicht nur eine der ältesten, sondern auch die engste Verbindung der alten Eidgenossenschaft bildete. Dieses Gefühl einer besonderen Zusammengehörigkeit bewirkte auch, daß die hemmenden Schranken des Verkehrs, der Niederlassung, des Güterzuges zuerst in der Urschweiz fielen. Schon 1420 befreite Luzern die drei Länder mit Zug und Zürich von dem lästigen Pfundzoll[1]). Aber es gebrauchte noch geraume Zeit, bis die vier Orte überein kamen, den schweren, aber den Staatsbeutel oft reichlich füllenden Abzug zu beseitigen. Zwar wurde auf der Versammlung der Tagherren vom 20.—25. Oktober 1465 in Luzern beschlossen: Von den vier Waldstätten sollen auf den 12. November gleichen Jahres je zwei Boten mit voller Gewalt nach Luzern kommen, um dann von Erbfällen, Eherechten, Abzügen und dergleichen Sachen zu ratschlagen, «damit wir alle in eins sigen vnd komen vnd ein recht haben»[2]). Allein die Vereinbarung ließ noch lange auf sich warten; denn der Zug der Zeit ging nach dem aufblühenden Luzern, und Uri, Schwyz und Unterwalden konnten es nicht gleichgültig mitansehen, daß steuerkräftige Leute ihnen den Rücken kehrten, in der Leuchtestadt ihr Glück suchten und in Erbfällen noch weitere Vermögen ohne Entgelt nach sich zogen. Auch Luzern schützte sich gegen den Wegzug von Gütern. Dort war die Bestimmung, daß Erbschaften, die Fremden zufielen und aus der Stadt und deren Gebiet gezogen werden wollten, inventarisiert und da Jahr und Tag still

---

[1]) Wohl zu unterscheiden von Pfundschilling, der mit Abzug gleichbedeutend ist. Der Pfundzoll (in der Landschaft Waadt: la vente geheißen), ist die Abgabe, welche an die Herrschaft für Waren zu entrichten ist, die auf dem Markte verkauft werden.

[2]) Eidg. Absch. Bd. II, S. 348.

liegen mußten, damit Erbberechtigte und Gläubiger innert dieser Frist ihre Ansprüche geltend machen konnten. Wer aber das Erbe vor dieser Zeit ganz oder teilweise fortnehmen wollte, mußte für den ganzen Betrag Bürgschaft bieten und vorher von dem wegzuziehenden Gute den 20. Pfennig (5 %) als Abzug der Obrigkeit entrichten. Ähnliche Vorschriften waren damals überall zu treffen. Erst am 25. August 1490 kam zwischen Luzern — Sursee und Weggis nicht inbegriffen — einerseits, und Uri, Schwyz und Unterwalden anderseits das Abkommen zustande, daß die Entrichtung des 20. Pfennigs vom Erbgute gegenseitig aufgehoben sei[1]). Im Bunde besaßen die Gemeinden Weggis und Gersau die gleichen Rechte wie die vier Waldstätte; nur waren sie nicht befugt, auf die Tagsatzungen Gesandte zu schicken. Nachdem aber Luzern die hohen und niedern Gerichte in Weggis gekauft hatte, wurde dieser Ort ein Untertanenland der Leuchtestadt; trotzdem beließ Luzern die Kirchgemeinde Weggis bei der Satzung des 20. Pfennigs oder des Abzuges, den sie von Luzern und andern Orten nehmen durfte (1433, März 10.)[2]). Gersau löste die Vogtei an sich und bewahrte sich so eine Selbständigkeit.

---

[1]) Geschichtsfreund IX, S. 239. Das Landbuch von Uri 1608 schrieb betr. den Abzug folgendes vor: «Item wier sinndt vbereinkhommen, wann einer guott vß vnnserm lanndt züchen will, es sige, dz es imme inn erbswyß oder sonnsten anderer gestallt zugefallen, das derselbig vns darvon alls für den abzug den zwentzigsten pfening geben soll, vorbehalten vnser eydt vnd pundtsgnossen, mit denen wir in pünndtnuß sindt, vnnd des abzugs halber mit inen verkommnussen habendt, die wellendt wir nach luth derselbigen halten, so veer sölch verkhomnussen an den vnnseren ouch gehalten werdent.» Güter, die erbweise außerhalb des Landes fallen, sind abzugspflichtig, auch wenn sie im Lande verbleiben. Orten, die mehr oder weniger als 5 % Abzug verlangen, halten wir Gegenrecht. Ebenso schrieb das Talbuch von Ursern vor: «Item, wir sindt übereinkommen von des 20sten pfönigs wegen, es träff an erbguot oder ander guot, so man von dem tal ziechen wirt, deßhalben ist unser meinung, wie wir von den ußländischen gehalten werden, also went wir (sie) auch bei uns halten» (Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. XI, S. 100).

[2]) Eidg. Absch., Bd. II, S. 97.

Schwyz verlangte von Luzern, daß es die Leute von Weggis mit der Forderung des 20. Pfennigs abweise, da der Ort nicht selbständig sei (1541, Oktober 13.)[1]. Nach den Burgunderkriegen entfremdete das ewige Burgrecht der fünf Schweizerstädte teilweise den Ort Luzern von den drei Waldstätten, die Glaubenstrennung brachte sie wieder in nähere Beziehungen; dennoch blieben Abzugsstreitigksiten zwischen diesen vier Gebieten nicht aus. So beschwerte sich Luzern, daß Schwyz vom Erbgute, welches Angehörigen von Luzern zufalle, den Abzug fordere; dies widerspreche sowohl dem alten Herkommen als auch dem Vertrage von 1490 (Konferenz der katholischen Orte in Luzern am 14. Mai 1704)[2]. Auf einer Zusammenkunft an der Treib führte Uri Klage, daß Schwyz von Angehörigen Uris aus dem Livinental Abzug verlange; dies sei gegen den Vertrag von 1490; Uri habe in gleichen Fällen die Leute von Schwyz eximiert. Schwyz entgegnete, Uri habe auch von Angehörigen von Schwyz Abzug bezogen, wo es nicht berechtigt gewesen sei (1747, Dezember 18.). Auf einer Zusammenkunft des folgenden Jahres wurde dann die Vereinbarung getroffen, es solle an der nächsten Konferenz der Stände, die den Vertrag von 1490 geschlossen haben, eine Verständigung darüber gesucht werden, was man unter der Bezeichnung: « Angehörige eines Standes » zu verstehen habe. Die Regulierung der Angelegenheit scheint eingeschlafen zu sein[3]. Sogar zwischen den Hauptteilen des Gebietes Unterwalden zog der Abzug seine Schranken; dies geht aus einem Beschlusse auf der Jahresrechnung zu Baden (1584, Juni 17.) hervor, welcher lautet: « Betreffend den Abzug und das Weggeld zu Ob- und Nidwalden sollen die Boten auf den nächsten Tag instruiert werden »[4].

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, Ab. 1d, S. 78.

[2]) Eidg. Absch., Bd. VI, 2, 2, S. 1145.

[3]) Eidg. Absch., Bd. VII, 2, S. 61, 62 u. die folg.

[4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2 S. 836. Das älteste Landbuch von Obwalden setzt betr. den Abschoß fest: Nr. 96: anno domini lxx (1470 oder 1570): « Als wir dan ein vffsatz hand, wer von vnß vnd den vnseren den zwentzigosten pfennig nimpt, das wir den von im ouch nemen sond,

Am 6. März 1353 schloß Bern mit Uri, Schwyz und Unterwalden einen ewigen Bund; wegen des Vierwaldstätterbundes gelangte dadurch Bern auch in eine indirekte Verbindung mit Luzern. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden zwischen Bern und Luzern zur Regulierung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse mehrere Hauptverträge abgeschlossen, die um so notwendiger geworden waren, als nach der Eroberung des Aargau (1415) die Gebiete der beiden Städte auf weite Strecken sich unmittelbar berührten, nämlich 1421: Vereinbarung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse, 1423: Ordnung der Steuerverhältnisse der beidseitigen Untertanen. Erst 1492 kam zwischen Bern und Luzern ein Verkommnis zustande, nach welchem der Abzug, der 20. Pfennig, von Erbschaften in den beiden Städten, nicht aber in ihren übrigen Gebieten, gegenseitig dahin fiel[1]), und am 20. Juli 1512 stellten sich endlich Luzern und Bern die Erklärung aus, daß auch die Landschaften auf beiden Seiten abzugsfrei seien, wobei immerhin die bezüglichen Rechte und Prioritäten einzelner Städte und Gebiete vorbehalten wurden[2]).

Schon vor 1351 hatten Luzern und Zürich zur Ordnung von Rechtssachen mit einander Verträge abgeschlossen; aber ob-

---

das ist also: Wo gůt in vnserem land ob dem wald geendert wirt, das man vß vnserem land zien will, das wir von dem den zwenzigosten pfennig nemen sollend» usw.

Beschluss vom 11. Dez. 1686: «Vom Gute, das an Fremde hinweg fällt, man ziehe es hinweg oder nicht, soll der Abzug bezogen werden. Fällt aber Gut an unsere Landsleute, die außerhalb des Landes sitzen, soll davon kein Abzug gefordert werden, wenn es im Lande verbleibt, wohl aber, wenn es fortgenommen wird.» Und 1771: «Wer aus dem Lande zieht oder draußen geboren wird und von dem Gut, das er im Lande hat, mehr als die Hälfte hinweg nimmt, soll hiermit sein Landrecht hinweg gezogen haben und nicht mehr Landmann sein.» (Diese Bestimmung wurde am 30. April 1837 aufgehoben und allgemeine Reziprozität festgesetzt; in Uri und Obwalden galt also der Rechtssatz, daß das Vermögen, das an Fremde fiel, abzugspflichtig war, auch wenn es im Obereigentum des Staates verblieb.) Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 8, S. 35.

1) Geschichtsfrd. IX.

2) Eidg. Absch., Bd. III. 2, S. 631.

gleich die Verbindung zwischen den beiden Städten durch Hinzutritt des österreichischen Zug in den eidgenössischen Bund der Verkehr erleichtert und deshalb auch die Angehörigen der beiden Orte vom Pfundzoll befreit waren (1420, erneuert 1469), dauerte es doch noch lange, bis auch der gegenseitige Abzug beseitigt wurde. Der Gegensatz zwischen den Städten und Ländern nach den Burgunderkriegen brachte die beiden Orte näher zusammen. Im Jahre 1487 verglichen sich die Kleinen und Großen Räte in Luzern und Zürich, daß Erbschaften innerhalb ihrer Ringmauern gegenseitig abzugsfrei seien. Die Gültigkeit des Vertrages wurde 1560 von Zürich erkannt. Die Landschaft war also von dieser Befreiung ausgeschlossen. Auf einem Tage zu Luzern erhielten die Zürcher Gesandten den Auftrag, sie möchten ihrer Obrigkeit zur Kenntnis bringen, Zürich sollte den Abzug von Gütern, die in den hohen Gerichten von Luzern liegen, nachlassen, Luzern werde in ähnlichen Fällen dasselbe tun (1503, Febr. 21.)[1]. Diese Anregung fiel aber nicht auf günstigen Boden; auf der Zürcher Landschaft waren die Abzugsverhältnisse so verwickelt, daß eine allgemeine Zugsfreiheit ins Luzerner Gebiet nicht leicht eingeführt werden konnte. Nur die Herrschaft Wädenswil wurde gegen die Landschaft von Luzern abzugsfrei erklärt (1569)[2]. Das Gut von verstorbenen Gästen hatte keinen Abzug zu bezahlen. Der Handelsmann Jakob Pignets, Bürger von Luzern, der in Zürich mit Waren und Geld auf dem Markte war und daselbst vom Tode ereilt wurde, mußte nach einem von Luzern ausgestellten Gegenrechtsschein keinen Abzug entrichten (1647).

Es scheint, daß die Bürger von Zürich und Schaffhausen schon im 15. Jahrhundert abzugsfrei waren; anders verhielt es mit den beidseitigen Landschaften. Im Jahre 1538 schickte Schaffhausen nach Zürich eine Botschaft, die sich beschwerte, Zürich verlange von Schaffhauser Bürgern, die in Oberwinterthur

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. III, 2, S. 205.

[2]) Zürcher Abzugsordnung.

eine Erbschaft gemacht hätten, den Abzug oder Pfundschilling. Zürich solle die Schaffhauser nicht anders halten, als wie Schaffhausen die Zürcher von jeher gehalten habe. Die Angelegenheit wurde an den Großen Rat gewiesen. Der Landvogt in Kyburg erhielt den Auftrag, sich bei alten ehrbaren Leuten zu erkundigen, wie es bezüglich des Abzuges früher zwischen der Grafschaft Kyburg und Schaffhausen gehalten worden sei und dann schnell Bericht erstatten. Am 4. Januar 1539 meldete nun Zürich an Schaffhausen, es verbleibe bei der frühern Antwort, nach eingezogener Kundschaft sei der Abzug auch schon früher gefordert und bezahlt worden. Zürich traf dann folgende Verordnung: Erbschaften, die aus der Grafschaft Kyburg nach Schaffhausen gehen, entrichten 10 % Abzug (1539). Natürlich trat der umgekehrte Fall, da die Gebiete sich weithin berührten, auch ein. Da wurde die Bestimmung getroffen: Verfangenes Gut, das aus der Stadt Schaffhausen in die Grafschaft Kyburg gelangt, zahlt von jedem Hundert den 16. Pfennig (1613). Die reich gewordenen Stadtbürger erwarben sich Edelsitze in fremdem Gebiet und verlangten Abzugsbefreiung. Zur Regulierung dieser Verhältnisse schlossen Zürich und Schaffhausen im Jahre 1591 einen besondern Vertrag: «Ein Schaffhauser Bürger, der sich auf der Zürcher Landschaft auf einem Schloß usw. haushablich niederläßt und da dauernd wohnt, zahlt von seinem Gute, das er bei seinem Tode auf dem Zürcher Gebiet hinterläßt, den gebührenden Abzug. Wohnt er aber nur zu seinem Vergnügen oder zu Pestzeiten da, soll von seinem Nachlasse kein Abzug verlangt werden. Es steht zudem in seinem Gutfinden, sich anstatt des zukünftigen Abzuges mit der Zürcher Regierung betreffend ein Sitz- oder Schirmgeld zu vergleichen. Schaffhausen hält hiefür Gegenrecht.» Am 6. Febr. 1633 wurde zwischen den beiden Städten die Vereinbarung getroffen, daß Zürich so viel Abzug nehme, als Schaffhausen in gleichen Fällen verlange. Erst der Vertrag der evangelischen Orte von 1640 machte dieser Unsicherheit ein Ende [1]).

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1036/37, Staatsarchiv Zürich.

Schon im Jahre 1503 schloß die Stadt Zürich mit dem Lande Appenzell einen Vergleich ab, nach welchem verfangenes Vermögen, ferner Heirats- und Erbgut gegenseitig abzugsfrei waren. Dieses Verkommnis wurde im Jahre 1616 mit Appenzell A.-Rh. erneuert[1]).

Im Anfang des 14. Jahrhunderts war Basel ein Glied des großen Landfriedensbundes, dem auch Bern, Zürich und die drei Waldstätte angehörten. Nach der Schlacht bei Sempach eine freie Stadt im deutschen Reiche geworden, nahm Basel, obgleich die Eidgenossen, besonders die Berner, sie mehrmals aus schwerer Not befreit hatten, eine schwankende Haltung ein; je nach den Verhältnissen neigte sich der Ort bald den Eidgenossen, bald Österreich, bald dem deutschen Kaiser, bald den Städten im Elsaß zu. Im Jahre 1400 schloß Basel ein Bündnis mit Bern und Solothurn auf 20 Jahre, dehnte das Landgebiet bis auf den Jura aus und beherrschte damit die wichtigen Pässe am Hauenstein. Der vorgenannte Bund wurde erst im Jahre 1441 auf 20 Jahre erneuert; aber Basel blieb immer noch schwankend. Während des Schwabenkrieges beobachtete es strenge Neutralität. Erst die Übergriffe seines Bischofs und des österreichischen Adels drängten es in die Arme der Eidgenossen. Nicht ohne Zaudern tat es diesen Schritt, von Bern und Solothurn dazu aufgemuntert. Die Länderorte machten Schwierigkeiten; denn Basel verlangte Sitz und Stimme in den Tagsatzungen und Gleichberechtigung bei Beute und Eroberungen. Nur den steten Bemühungen Berns war es zu verdanken, daß eine Verständigung zustande kam, und daß Basel, ein sehr wichtiger Handels- und Verkehrsplatz und ein starkes Grenzbollwerk gegen Norden und Westen, als vollberechtigter Ort aufgenommen wurde. Wie Basel im neuen Bunde den Auftrag erhielt, bei allfälligen Zwistigkeiten unter den Eidgenossen zu vermitteln, so ging von ihm auch der erste Schritt aus, in der ganzen Schweiz freien Zug der Güter und Personen zu gewähren und so den Sinn für Einigkeit und Zu-

---

1) Staatsarchiv Zürich.

sammengehörigkeit zu fördern, wobei allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, daß Basel sich hiebei seiner großen Anziehungskraft für strebsame, unternehmende Leute wohl bewußt war. Die Rheinstadt suchte zuerst diese Verhältnisse mit dem benachbarten Solothurn, dessen Gebiet sehr zerstückelt und vielerorts in das ihrige hineinragte, und dann mit dem besonders befreundeten Bern, zu regulieren. Weil bisher zwischen Basel und Solothurn viele « Irrungen » des Abzuges wegen vorgekommen waren, wurde am 8. Juli 1536 folgende Vereinbarung getroffen: «Wenn ein Burger oder Hintersäß von und aus der Stadt Basel in die Stadt oder Landschaft Solothurn oder umgekehrt mit Leib und Gut ziehen will, wozu sie als freie Leute wohl berechtigt sind, so soll der Fortziehende von je 100 Gulden des Wertes seines Vermögens, das er mit sich fortnimmt, je 4 Gulden derjenigen Obrigkeit, von der er hinwegzieht, als Abzug entrichten; das Gut, das er nicht fortzieht, hat er nicht zu verabzugen, insofern er es nicht verkauft, vertauscht oder verändert. Das Gleiche gilt bei Erbfällen. Die Landleute von Basel und Solothurn haben für einen Schilling Stebler[1]), den Einer gesteuert hat, einen Gulden Abzug zu entrichten, ebenso für ein Fastnachthuhn einen Gulden. Auch bei Erbfällen auf der Landschaft richtet sich der Abzug nach der Steuer. Will eine Stadt die Wegziehenden günstiger halten, so mag sie weniger oder gar nichts fordern; aber höher darf der Abzug nicht gestellt werden. Diese Vereinbarung gilt nur für Basel und Solothurn. Beim Wegzug in andere Gegenden und Orte sind diese Städte befugt, den Abzug nach Gutdünken festzusetzen. Da die Stadt Solothurn in ihren « obern » Landen Landleute hat, die keine Steuer entrichten, so sollen diese gehalten werden wie die Burger der beiden Städte, nämlich sie sollen von je 100 Gulden des fortziehenden Gutes 4 Gulden als Abzug zahlen » [2]). Einen neuen

---

[1]) Eine Art schlechte Pfennige, genannt nach dem darauf geprägten Bischofsstab von Basel; ein halber Pfennig mit Stab.

[2]) Eidg. Absch. Bd. IV, 1c, S. 728.

Span verursachten die Leibeigenen beider Städte. Am 24. März 1539 setzte Solothurn folgende Verordnung fest: Junge, unverehelichte Leibeigene, Söhne oder Töchter, die in andere, nicht solothurnische Gebiete sich verehelichen und fortziehen, verfallen der Ungenossame, müssen sich mit ihrer Obrigkeit vertragen und können erst dann auswandern [1]). Am 15. Juli gleichen Jahres traten die Abgeordneten beider Städte wieder zusammen, um den frühern Vertrag zu bestätigen, zu erweitern, genauer abzufassen und einen Artikel betreffend die Leibeigenen aufzunehmen. Trotzdem kamen wieder Mißverständnisse vor, weil man den sich verehelichenden auswandernden Hörigen wegen der Ungenossame ungleiche Taxen auferlegte. Damit freier Zug sei, wurde vereinbart: Wenn eine leibeigene Person sich verehelicht und von einer Stadt oder Landschaft in die andere geht, soll sie ihrer Obrigkeit, von der sie hinwegzieht, zu rechter Ungenossame 25 Pfund Pfennig Basler Währung und nicht mehr verabfolgen. Ist die Person arm, so hat jede Stadt das Recht, die 25 Pfund ganz oder teilweise nachzulassen [2]).

Ein Bauer in Nieder-Siebental (Simmental) hatte seinen Hof verkauft und wollte nach **Basel** ziehen; aber **Bern** verlangte von ihm den Abzug. Nun schickte Basel Boten nach Bern mit der Bitte, diesen Bürger ohne Abzug ziehen zu lassen, eine solche Steuer sei früher gegen Basel nie bezogen worden (1539, 17. und 18. Januar). Die Antwort Berns lautete: Da die betreffenden Gesandten dargetan haben, daß Basel von den Seinigen, die nach Bern auswandern, keinen Abzug nimmt, so werden diejenigen, die von Bern nach Basel ziehen, ebenso gehalten, und es wird somit dem Simmentaler der Abzug erlassen. Vorbehalten bleiben die Abzüge von Orten und Gebieten, für welche sie Brief und Siegel haben (1539, Januar 27.) [3]).

Auf der Tagsatzung vom 2. Februar 1539 machten die Boten von **Basel** folgende Anregung: «Basel läßt jeden aus

---

1) Eidg. Absch. Bd. IV, 1c, S. 1078.

2) Ebenso Bd. IV, 1c, S. 61.

3) Ebenso IV, 1c, S. 1051/52.

seinem Gebiete ohne Beschwerde fortgehen, nur bei den Leibeigenen wird ein Vorbehalt gemacht; auch was jemand in Basel erbt, läßt man frei verabfolgen. Basel beobachtet dieses Verfahren gegen alle 13 Orte der Eidgenossenschaft; deshalb begehrt es auch, daß diese dasselbe tun. Wenn einige oder alle Stände hierüber eine Urkunde aufstellen wollen, so ist die Stadt dazu gerne bereit». Die Gesandten beschlossen, die Angelegenheit zur Erdauerung ihren Obrigkeiten heimzubringen. Auf dem Tag zu Baden (1539, Februar 25.) begehrte Basel Antwort, und die Boten eröffneten deshalb ihre Instruktionen. Zürich meldete: Wer bei lebendigem Leibe aus der Stadt zieht, der kann frei gehen; wenn aber etwas Vermögen daselbst ererbt wird, so muß der Bezüger davon den Abzug geben; das ist eine Ehehafte der Stadt. Bern verwies auf sein neuliches Antwortschreiben. Luzern und Schaffhausen wollten zuerst anhören, was die Ansichten der andern Orte seien und dann das Ergebnis «heimbringen». Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Appenzell berichteten: «Wir beziehen von niemand einen Abzug und wollen gegen jeden Ort, der keinen Abzug fordert, uns ebenso verhalten; wir sind auch bereit, auf Verlangen hiefür Brief und Siegel zu geben». Aber die Sache hatte keine Eile; die Orte gingen bei dem Vollzug der Forderung Basels wie um einen heißen Brei herum; deshalb mußten sie am 14. April 1539 in Baden abermals aufgefordert werden, sie sollten nach Basel schreiben, damit die bezüglichen Urkunden ausgefertigt werden könnten. Und der Berg gebar eine Maus. Nur drei Orte ließen sich mit Basel zu folgendem Abzugsverkommnis herbei: Wenn Angehörige von Unterwalden (ob und nid), Glarus und Appenzell von dem Gebiete derselben, auf das der Stadt Basel ziehen oder umgekehrt, oder wenn Leute des einen Teiles auf dem Gebiete des anderen Teiles erben, so soll dieses alles abzugsfrei geschehen, die Leibeigenschaft vorbehalten (1539, November 1.). Hiefür wurden gleichlautende Urkunden ausgestellt[1].

---

[1]) Eidg. Absch. Bd. IV, 1c, S. 1059, 1068 usw.

Nach den Burgunderkriegen trat in der Eidgenossenschaft der in sozialen und rechtlichen Gegensätzen von Bürger und Bauer begründete Zwist zwischen den Städte- und Länderkantonen in heftiger Weise wieder zutage. Am 12. Januar 1477 schlossen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug mit dem Bischof von Konstanz ein besonderes Landrecht ab. Die Antwort der Städte ließ nicht lange auf sich warten: Zürich, Bern und Luzern vereinigten sich mit Freiburg und Solothurn zu einem ewigen Burgrecht am 23. Mai 1477. Durch die Vermittlung des Bruders Klaus wurden die Streitigkeiten geschlichtet und Freiburg und Solothurn dank den Bemühungen Berns mit einigen einschränkenden Bestimmungen in den Bund aufgenommen. So standen die beiden letztgenannten Städte zu dem mächtigen Bern nicht nur in einem Freundschafts-, sondern in manchen Beziehungen auch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse, und da sich ihre Gebiete auf weite Strecken berührten, wurde es in der Folgezeit dringend notwendig, den Zug von einem Orte zum andern vertraglich zu regulieren. Am 3. September und 9. November 1525 einigten sich Bern und Solothurn über folgenden Vertrag: Zwischen den beiden Städten soll der Abzug gleichförmig gefordert und gegeben werden, nämlich von 20 Einheiten eine Einheit, also 5 %; dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Herrschaften Gnade und Nachlaß walten lassen; vorbehalten bleiben jene Abzüge, über welche Briefe und Siegel vorhanden sind[1]. Auf einer Konferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn kam eine neue Vereinbarung zustande: Jedem Bürger der drei Orte steht es frei, aus einer Stadt in die andere zu ziehen und sich da haushablich niederzulassen, wobei sie vom Abzuge frei sein sollen, ausgenommen ist nur das bisher übliche Abzugsgeld von 5 von 100, das beim Wegziehen der betreffenden Obrigkeit zu entrichten ist (1594, März 14.). Gleichen Jahres wurde dieser Vertrag zwischen Bern und Freiburg dahin erläutert: Nur die beidseitigen Burger

---

[1]) Eidg. Absch. Bd. IV, 1 d, S. 527.

sind beim Fortziehen abzugsfrei, nicht aber die Untertanen, die 5 von 100 zahlen. Im Jahre 1601 kamen neue Erläuterungen hinzu, z. B. die Untertanen müssen eigenes und ererbtes, liegendes und fahrendes Gut, sowie die Eheaussteuern verabzugen. Städte, Pannerherren und Andere, die mit Freiheiten dawider versehen sind, sollen in der Abzugspflicht nicht inbegriffen sein usw.[1]).

Am 10. April 1565 schlossen die V innern Orte mit dem Papste ein Sonderbündnis; von dieser Zeit an wurden die politischen Gegensätze zwischen den Reformierten und Katholiken immer größer und führten mehrmals zu Verwicklungen, deren Lösung nur durch den Bürgerkrieg möglich schien. Zum Schutz und Trutz und zur Verteidigung und Erhaltung der katholischen Religion vereinbarten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn am 5. Oktober 1586 den sogenannten goldenen Bund, der nach der Erneuerung von 1655 der borromäische genannt wurde, und dem alle frühern und spätern Bündnisse nachzugehen hatten. Nun gab es nicht mehr eine Eidgenossenschaft, sondern zwei, eine katholische und eine reformierte, die in stetem Haß und großer Feindschaft lebten. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das nationale Denken machten dem konfessionellen Hader Platz. Zuerst die Konfession und erst in letzter Linie das Vaterland. Die geringsten politischen Angelegenheiten wurden vom konfessionellen Standpunkte aus entschieden. « Konfessionelle Händel waren das tägliche Brot der Tagsatzung », die, in zwei Glaubensparteien getrennt, gesondert ratschlagte. So bot die 13örtige Eidgenossenschaft während 200 Jahren ein klägliches Bild der Zerrissenheit, des Glaubenszankes, der Ohnmacht, des Zerfalles, des Unterganges, und es ist demnach nicht zu verwundern, daß sich während dieser Zeit auch das Recht eines katholischen und eines reformierten Abzuges entwickelte. Hierin gingen die Altgläubigen voran. Beim Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis in Sarnen am

[1]) Eidg. Absch. Bd. V, Abtlg. 1 A, S. 339, 345, 564, 577.

1. Juli 1601 wurde die Verabredung getroffen, hinsichtlich des Gesuches um Verminderung der Abzugsgebühren solle sich Wallis bald entschließen, ob es den Abzug gegen Angehörige der katholischen Orte ganz aufheben oder wieviel es von hundert beziehen wolle, damit ein Verkommnis aufgerichtet werden könne. In der Folgezeit fanden bezügliche Unterhandlungen statt. Bei der Bundesbeschwörung zwischen Wallis und den VII katholischen Orten am 15. Mai 1634 in Solothurn wurde festgesetzt: Von Erbschaften und Gütern sind 5 % für den Abzug zu beziehen, sobald dieselben im Lande verfallen und daraus gezogen oder verkauft werden; immerhin ist Milderung gestattet[1]).

Die Niederlassung in Ortsgebieten mit entgegengesetzter Konfession war unmöglich. Gemischte Ehen zogen schwere Folgen nach sich. Der Abfall zum römisch-katholischen Glauben wurde im Zürcher Gebiet mit dem Verlust des Bürger- und Landrechtes bestraft. Wer eine Katholikin zur Ehe nahm, erlitt die gleiche Strafe und wurde des Landes verwiesen (Mandat vom 22. März 1755). So waren Katholiken und Reformierte je auf sich selber angewiesen. Druck erzeugte Gegendruck. Dem Beispiele der katholischen Orte folgend, fanden es auch Zürich und Bern, die mächtigen Vertreter der reformierten Partei, für notwendig, bezüglich den Abzug eine Vereinbarung zu treffen. Auf der Tagsatzung zu Baden 1605, am 26. Juni kam zwischen ihnen folgender Vertrag zustande: «Alle eingesessenen Bürger der beiden Städte, sie mögen inner- oder außerhalb der Stadtmauern wohnen, sollen bezüglich aller Erbfälle liegender und fahrender Güter freizügig sein und können ohne irgend einen Abzug im Gebiet der andern Stadt sich niederlassen. Untertanen aber sollen der Obrigkeit, unter welcher das Erbe gefallen, und das sie fortziehen, 10 Gulden von je 100 Gulden Abzug entrichten[2]).

Auch die reformierten Orte fühlten das Bedürfnis, durch Erleichterung von Güterzug, Niederlassung und Eheschließung

---

[1]) Eidg. Absch. V, 1 A, S. 572, 614; V, 2, S. 259.

[2]) Eidg. Absch. V, 1 A, S. 748.

näher zusammen zu treten. Auf der Konferenz der evangelischen Städte und Orte in Aarau am 2. und 3. Dezember 1624 erkundigte sich Bern, wie es sich in den andern Kantonen mit dem Abzug zwischen Stadt und Landschaft verhalte und erhielt die Auskunft, Zürich beziehe Abzug, Basel aber nicht. Die Regulierung kam nur langsam in Fluß; die Verhandlungen zogen sich in die Länge und gaben ein klägliches Bild der widerstrebenden Ansichten und Interessen. Auf der evangelischen Konferenz am 3. Mai 1638 wurde darauf hingewiesen, daß der ungleiche Abzug zwischen den reformierten Gebieten der Freundschaft hinderlich sei und viel Widerwillen erwecke; es sollte eine durchgehende Gleichheit eingeführt oder aber, da etliche Orte gegen einander abzugsfrei seien, der Abzug ganz aufgehoben werden. Die Angelegenheit wurde in den Abschied genommen. Im Juli gleichen Jahres kam die Sache abermals zur Sprache, wurde aber wieder ad referendum genommen, da nicht alle Gesandten mit bezüglichen Instruktionen versehen waren. In den Märzkonferenzen des folgenden Jahres wurde wieder darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, bald eine Verständigung zu treffen; aber die Meinungen gingen sehr auseinander; schließlich wurde Doktor Ziegler von Schaffhausen beauftragt, einen Vertragsentwurf auszuarbeiten. Am 2. April 1639 kam zu Baden zwischen den Gesandten der evangelischen Stände eine Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt der Obrigkeiten zustande; aber die Genehmigung ließ auf sich warten. Den Stein des Anstoßes bildete Zürich, das der Ansicht war, die vier Städte sollten von den Heiratsgütern nichts, von dem verfangenen und ererbten Gute ohne Unterschied den 10. Teil nehmen und die mit dem Abzug betrauten Beamten nach Gebühr belohnen. Die übrigen Orte fanden, dieser Vorschlag enthalte keine Gleichheit; Bern und Basel seien bei verfangenem Gute schon abzugsfrei und von ererbtem würden sie nur 5 von 100 beziehen. Zur Pflanzung besserer Freundschaft sollte man bei den evangelischen Eidgenossen und andern Freunden einen Unterschied machen. Die Insaßen innerhalb der Mauern der vier Städte sollten ganz

abzugsfrei sein oder doch wenigstens für die Heirats- und anderen verfangenen Güter. Zürich, ohne Instruktion, nahm die Sache in den Abschied (1639, Mai 6.). In der Julikonferenz gleichen Jahres baten Bern, Basel und Schaffhausen die Stadt Zürich nochmals um gänzliche Aufhebung der Abzüge oder doch höchstens 5 von 100 von den ererbten Gütern zu beziehen, dies besonders in Berücksichtigung, daß die katholischen Stände gegen einander abzugsfrei seien und die ärgsten Feinde außerhalb der Eidgenossenschaft nicht mehr als 10 % bezahlen müßten. Im Anfang des Jahres 1640 wurde das Projekt des Doktors Ziegler neuerdings in Beratung gezogen; aber Zürich, Glarus und Appenzell waren ohne Instruktion. Im März 1640 berichteten die Gesandten der letzteren Orte, sie wollten bei dem früheren Projekte verbleiben, zu weniger könnten sie sich nicht verstehen; auch die anderen Stände erklärten sich mit demselben einverstanden und begehrten, daß es möglichst bald verinstrumentiert werde. So blieb Zürich noch allein, aber setzte teilweise seinen Willen doch durch. Am 18. März 1640 kam dann zwischen den evangelischen Orten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen folgender Vertrag zustande: «In Anbetracht der lieblichen Gemeinsame der wahren christlichen Religion ist es in diesen schlimmen Zeiten hochnotwendig, sowohl in gemeinen Regimentswesen als in Sachen, welche die Angehörigen eines jeden Ortes betreffen, eine freundliche Vereinigung festzusetzen. Der ungleiche und harte Abzug war bisher der Eheschließung aus den verschiedenen Orten hinderlich und nachteilig. Zur Vermehrung und Fortpflanzung größerer Freundschaft, Einigkeit und Liebe soll eine Gleichheit in den Abzügen angefallener und ererbter Güter eintreten. Die gegebenen und versprochenen Heiratsgüter, ebenso die verfangenen und verfallenen Güter, die ein Verlobtes dem andern bringt, sollen zu Ehren der heiligen Ehe und um die Beschwerden des Ehestandes «komlicher» zu ertragen, alles Ab- und Nachzuges gänzlich und gar frei und ledig sein. Wenn eine in den vorgenannten Städten und Orten verbürgerte und wohnhafte Manns-

oder Weibsperson mit ihrem Gute in einem andern Orte sich niederlassen und dort wohnen will, soll sie ohne Beschwerde und Abzugsforderung freien Zug haben. Wird aber von Verburgerten eine Erbschaft, ein Legat oder «Gemächt» hinausgezogen, so muß davon der Obrigkeit der 10. Teil als Abzug entrichtet werden mit dem Vorbehalt, daß dadurch in den Orten, welche von altersher auch in solchen Fällen keinen Abzug bezogen haben, kein Präjudiz geschaffen sein soll. Mobilien, Fahrhaben usw. sind «lydendlich» zu taxieren. Beamte und Diener sollen aus dem Abzug der einziehenden Obrigkeit entschädigt werden». Im Juli des Jahres 1642 wurde zu diesem Vertrage noch eine Erläuterung vorgeschlagen [1]). Da sich bei der Anwendung dieser Vorschriften viele dunkle Punkte zeigten, stellte Schaffhausen mit St. Gallen an der Konferenz der evangelischen Orte in Baden im Juli 1693 den Antrag, zur Erzielung einer engern Verbindung einander abzugsfrei zu erklären; die Anregung wurde in den Abschied genommen, und dabei blieb es. Immer traten neue Schwierigkeiten und ungleiche Ansichten in den Weg. So fragte Zürich an, wie der Vertrag von 1640 zu verstehen sei. In Zürich gelte das Gut sofort nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin für verfangen und daher abzugsfrei; in Schaffhausen aber erst, wenn Mann und Frau gestorben seien, da der überlebende Teil das Gut des andern erhalte, die Kinder also erst teilen könnten, wenn beide Ehegatten gestorben seien. Ebenso war es in Bern und St. Gallen; Glarus, Basel und Appenzell stimmten dagegen mit Zürich überein (1724, Juli 4.—20.). Im folgenden Jahre wurde dann beschlossen, in solchen Fällen einander Gegenrecht zu halten. Bald darauf fragte Bern an, ob der Vertrag von 1640 nur für die Verburgerten der Orte oder auch für die Untertanen Gültigkeit habe. Zürich antwortete, nur für die Burger; Bern könne gegen Zürich das Reciprocum anwenden (1728).

---

[1]) Eidg. Absch. V, 2, S. 416, 1082, 1095, 1124, 1130, 1131, 1132, 1143, 1156, 1165, 2213 (Beilage 30), 1250.

Das paritätische Glarus war dem Abkommen zwischen den evangelischen Orten nicht beigetreten. Laut eines Gegenrechtsscheines wurde im Jahre 1662 zwischen Glarus und Zürich bestimmt, daß von freiem, ledigem und verfangenem Gute kein Abzug genommen werde. Diese Bestimmung wurde 1691 erneuert; aber der Vergleich enthielt verschiedene Lücken; deshalb wünschte Glarus an der Konferenz dieser evangelischen Stände in Aarau im Dezember 1696, Zürich möchte ihm volle Abzugsbefreiung gewähren, und begleitete das Ansuchen mit folgender Begründung: Wenn zwischen Glarus und Zürich keine Abzugsfreiheit besteht, so haben sich glarnerseits nur die Evangelischen zu entgelten, weil die Glarner Katholiken nicht ins Zürcher Gebiet ziehen, aber gegen alle katholischen Orte abzugsfrei sind. Die Abzugsgelder fallen in den gemeinen Glarner Seckel; die Glarner Katholiken haben also daran ebenfalls ihren Anteil. In einer späteren Konferenz wurden dann die Verträge von 1662 und 1691 zwischen Zürich und dem evangelischen Glarus erweitert (1699, Juli, Baden)[1].

Zwischen den benachbarten Ständen Glarus und Schwyz entstanden häufig Abzugsstreitigkeiten. Im Jahre 1601 beschwerte sich Glarus auf der Tagsatzung zu Baden, früher sei zwischen Glarus und Schwyz freier Abzug gewesen, im Verlaufe der Zeit sei aber eine Änderung eingetreten. Schwyz habe auf Glarner Güter Arrest gelegt, dessen Wert größer wäre als der Abzug. Ein Ausgleich könne nicht herbeigeführt werden; deshalb suche Glarus Rat und Hilfe bei den Eidgenossen. Schwyz erklärte, es habe keine Instruktion, übrigens gehöre der Streit nicht vor die Tagsatzung. Beide Teile wurden ermahnt, sich gütlich zu vertragen. Umgekehrt führte Schwyz auf einer Konferenz in Luzern Klage, daß Glarus das Abzugsrecht übe; Glarus sei zu ersuchen, es bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen, werde nicht entsprochen, so müsse die Angelegenheit vor eine allgemeine Tagsatzung gebracht werden (1658, November 6.). Nach sieben

[1]) Eidg. Absch. Bd. VI, 2, 2, S. 640, 807. Staatsarchiv Zürich.

Jahren war der Zwist noch nicht erledigt. In spätern Zusammenkünften zwischen diesen beiden Orten kamen noch häufig Abzugsstreitigkeiten zur Verhandlung (1675). Um den vielen Zänkereien ein Ende zu bereiten, wurde auf einer Konferenz in Lachen bestimmt (1724, 7. und 8. Februar), es seien in Zukunft nur 5 % von wirklich verfangenem, unverfangenem und erst nachfallendem Gute zu beziehen [1].

Glarus hatte auch mit Appenzell I.-Rh. des Abzuges wegen einen Anstand, indem es sich beschwerte, dieser Ort halte den Vertrag vom 2. Juli 1667 nicht und verlange von noch zu verfallendem Gute 10 % anstatt nur 5 %. Eine solche Konvention könne ohne Vorwissen des mitkontrahierenden Standes nicht abgeändert werden. Der Zwist wurde im Jahre 1790 beigelegt [2]. Die Zahl solcher Streitigkeiten zwischen den 13 Orten der Eidgenossenschaft könnte leicht vermehrt werden.

In der Schweiz war keine Abgabe so verhaßt wie der Abzug [3]; mit scharfen Besen beseitigte die Revolution die verschiedenen streitbringenden Abzugsgerechtigkeiten; am 12. Juni 1798 wurden sie innerhalb des helvetischen Gebietes abgeschafft. Da die Konstitution vom 12. April die Kantonsgrenzen aufhob, so hatte es natürlich auch keinen Sinn mehr, von dem Gebiete eines regierenden Ortes in das andere einen Abzug zu verlangen. Die Beschlußfassung lautete: «Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung, daß die Abzugsrechte, die ehemals in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in der Schweiz statt hatten, durch die Annahme der Konstitution zernichtet sind, haben beschlossen,

---

[1]) Eidg. Absch. Bd. VI, 1, S. 478, 487, 533, 659, 977 usw. Bd. VII, 1, S. 244, 258.

[2]) Eidg. Absch. 1771—1798, S. 141 und 149.

[3]) Bericht der Verwaltungskammer des Kantons Leman an die helvetischen gesetzgebenden Behörden: «C'est un des droits féodaux les plus attentatoires à la liberté individuelle; son abolition aura cet avantage précieux qu'en ajoutant à la liberté de tous les enfants de la patrie, elle ne blessera la propriété d'aucun. On aimerait à n'avoir jamais à vous dénoncer d'abus dont la réforme fût plus généralement applaudie».

daß sie unter allen Bürgern Helvetiens, vom 12. April an gerechnet, abgeschafft sein sollen». Es ist sehr interessant, zu vernehmen, wie die Beschlußfassung in den beiden obersten Behörden der helvetischen Republik erfolgte. Im Großen Rate war man allgemein der Ansicht, die Abschaffung sei nur eine Folge der Konstitution vom 12. April; sie sollte auch auf das Ausland ausgedehnt werden, doch sei diese Erweiterung vorerst noch genauer zu prüfen, und im zustimmenden Sinne müßte Gegenrecht verlangt werden. Für den innern Verkehr wurde die Beseitigung einstimmig gefaßt; mit der Prüfung der ausländischen Verhältnisse betraute man eine Kommission, bestehend aus Egg von Rykon, Graffenried und Stockar. Auch der Senat begrüßte die Abschaffung der verhaßten Steuer, doch wurde gefunden, das Gesetz sollte klarer und bestimmter abgefaßt sein und Vorschriften für die ins Ausland ziehenden Helvetier und die Fremden enthalten. Peter Ochs legte die schreiende Ungerechtigkeit der Steuer dar. Von der Annahme ausgehend, das Gesetz könne später ergänzt oder ersetzt werden, stimmte die Mehrheit für die Annahme desselben[1]).

Die Anhänger der alten föderalistischen Zustände konnten es nicht verwinden, daß durch die Beseitigung des Abzuges eine reiche Einnahmsquelle versiegt war, und sie versuchten alle Mittel, sie wieder fließen zu machen. Aber die helvetischen Behörden waren auf der Hut und hielten durch Bestätigung und Erneuerung des frühern Erlasses an der Errungenschaft fest. Die Erfahrung bestätigte, daß die Aufhebung der wichtigsten Arten von Zugrechten sehr große Vorteile nach sich zog; aber die «Trölsucht» fand immer neue Wege, bereits abgeschaffte Zugrechte unter anderer Benennung wieder einzuführen. Im Namen der helvetischen einen und unteilbaren Republik und in Bestätigung und Erweiterung der Gesetze vom 31. August 1798, 14. Mai und 21. Juni 1801, ver-

---

[1]) J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der Helv. Rep. 1798 bis 1803, Bd. II, S. 210—212. Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvet. Repub. I. Heft, 1798, S. 154.

ordnete der gesetzgebende Rat: «Es sollen von nun an alle Arten der bisher durch Gesetze oder Übungen bestandenen Zugrechte, welchen Namen sie auch haben mögen, aufgehoben und gänzlich abgeschafft sein. Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bei irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, soll als null und nichtig angesehen werden» (1801, Juli 10./13.)[1].

Die Vorteile der Freizügigkeit waren so in die Augen springend, daß auch in der Folgezeit die Anhänger des alten Regime sie nicht beseitigen konnten. Der Artikel 5 in der Mediaktionsakte vom 19. Februar 1803 bestimmte neuerdings: «Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft.» Und der Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815 setzte fest: «Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand; aber die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft»[2].

---

[1]) In der Ostschweiz ist es jetzt noch in vielen Orten der Brauch, daß Jünglinge, die sich in einer andern Gemeinde eine Braut holen, an die Jungmannschaft des fremden Dorfes eine Gabe entrichten müssen, die zu verschiedenen Zwecken Verwendung findet und «Haus» genannt wird. Die Verweigerung der Abgabe, die in Geld oder einer Naturalleistung bestehen kann, hat für den Liebebedürftigen eine Tracht Prügel zur Folge; ist die «Haus» aber bezahlt, so hat der Bräutigam freien Zug. Mitglieder der Nachbarschaften in Winterthur, die sich verheirateten, eine Erbschaft machten oder ein einträgliches Stadtamt erhielten, entrichteten ebenfalls eine «Haus» (Vergl. das Haus-Büechli der Nachbarschaft «zum goldenen Winkel» in Winterthur, angefangen den 17. Hornung 1681). Dieser Brauch herrschte in der welschen Schweiz ebenfalls; diese Abzugssteuer von Bräuten wurde «barrage» genannt, une contribution que les jeunes gens demandent dans certains endroits lorsque les filles se marient hors de leur commune. Auf eine Petition eines Freiburger Bürgers hin schafften die gesetzgebenden Räte auch diese Abzugssteuer ab, attendu que l'acte constitutionnel déclare qu'il n'y a point de frontière d'un endroit de l'Helvétie à l'autre (Helvet. Aktensammlg. V, S. 838).

[2]) Offiz. Sammlg. d. Ges. u. Verord. des Kantons Zürich I, 1804. S. 17. Neue offiz. Sammlg., dito Bd. I, S. 13.

3. Der Abzug in den Schirm- und zugewandten Orten.

Rapperswil war unter dem Schutz und Schirm der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Der äußere Teil des Kantons Schwyz: Einsiedeln, die Höfe und die March, stand im regen Verkehr mit der Rosenstadt; deshalb stellten Schwyz und Rapperswil eine Erklärung über gegenseitige Abzugsbefreiung aus (1619, Juni 27.)[1].

Schirmorte der Abtei St. Gallen waren Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Das Gotteshaus besaß in einigen Gemeinden im obern Thurgau die niedere Gerichtsbarkeit, so auch in Romanshorn. Nun fiel an diesem Orte eine Erbschaft, die nach Konstanz gezogen werden sollte. Der Abt von St. Gallen meinte, der Abzug gehöre ihm; der Thurgauer Landvogt aber war der Ansicht, diese Steuer habe die Hoheit, also er zu beziehen, und er machte auf den Bezug ein Verbot. Der St. Galler Obervogt legte auf die Summe im Betrage von 100 Gulden ebenfalls Arrest (1509, Mai 20.). Wer war nun im Rechte? Zur Schlichtung des Streites wurde ein Schiedsgericht aufgestellt: drei Männer von den vier Schirmorten und von den VII regierenden Orten im Thurgau ebenso viele. Die Rechtsprechung hatte der Rat in Rapperswil, der den Spruch fällte: «Der in Verbot gelegte Abzug soll jeder Partei zur Hälfte gehören, und so soll es auch in Zukunft geschehen». Die regierenden Orte fügten sich dem Entscheide, betrachteten ihn aber als einen Eingriff in ihre Landeshoheit und fügten ihm deshalb die Erläuterung bei, «der Abt solle sie in Zukunft in ihren hohen Gerichten mit dem Abzug ganz ungeirrt lassen» (1511, Mai 7.)[2].

Wie verwickelt die Rechtsverhältnisse in jener Zeit waren, geht auch daraus hervor, daß der Landvogt im Thurgau an der Jahresrechnung in Baden anfragte, wie er sich bei den Abzügen

---

[1]) Vollständig abgedruckt in eidg. Abschiede V, 2, S. 2007.

[2]) Eidg. Absch. III, Abt. 2, S. 462, 485, 561; Puppikofer-Strickler, Gesch. des Thurgau II, S. 134—135.

der Untertanen des Abtes von St. Gallen in den Gemeinden zu verhalten habe, wo den regierenden Orten das Malefiz, dem Abte aber die Mannschaft gehöre. Die Tagsatzung war der Ansicht, daß sich die Orte dieses Regals nicht begeben könnten (1647, 7.—27. Juli)[1].

Die Abtei und das Tal Engelberg standen unter dem Schutze von Luzern, Schwyz und beiden Unterwalden. Ursprünglich hatten freie Leute keinen Abzug zu entrichten. Dies geht aus dem alten Talrecht, das im 16. Jahrhundert erneuert wurde, hervor. Artikel 87 desselben lautete: Wenn ein Talmann zu Engelberg fortziehen will, so soll er vorher nach altem Herkommen dem Abte und dem Gotteshause daselbst geben, was er schuldig ist, es sei Zins, Zehnten, Geldschuld oder andere Dinge. Und Artikel 88: Ist er jemandem in dem Tal etwas schuldig, so soll er ihn nach dem Talrechte befriedigen. Seine Güter muß er einem andern Talmann zu kaufen geben, «vnd wen dz alles beschicht, so mag er drier straßen vsziechen, welche er will, vber joch, vber Surren Egg oder durch land vß, vnd mag dan burger werden (oder Landman), wo er will vnd sol ouch ferer an khein abzug nit geben»[2]. Im ausgehenden Mittelalter bildete sich aber eine neue Art Leibeigenschaft: die Untertänigkeit. Gegen bestimmte Abgaben nahm der Herr den Bauer in Schutz und Schirm. Dadurch hob sich das Ansehen und die Bedeutung des Herrn; die kleinen Grundherrschaften gelangten zu größerer Selbständigkeit. Um einen einheitlichen Untertanenstand zu schaffen, erschwerten oder unterdrückten es die Herren, wenn Bauern einen andern Schirmherrn aufsuchen oder in eine Stadt ziehen wollten. Es lag in ihrem hohen Interesse, dafür zu sorgen, daß Zahl, Macht, Reichtum und Erwerbsfähigkeit ihres Untertanenstandes nicht geschwächt werde; deshalb hoben sie den freien Zug auf oder beschränkten ihn. Ein leuchtendes Beispiel hiefür gibt der

---

[1]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1499.

[2]) Das Engelberger Talrecht von J. Schnell, Zeitschr. f. schweiz. Recht VII, Rechtsquellen, S. 56/57.

Konflikt des Abtes von Engelberg mit seinen Talleuten, die folgendes verlangten: «In dem dritten, als die thallüt vermeinten, sytemalen dz sy frye gottshuß lüt weren, so sölten vnd möchten sy ouch von dem gottshuß vnd einem regierenden herren prelaten vngehindert vnd vngesumpt, ouch ohne alle entgeltnuß vnd bezahlung einiches Abzugs vß dem thal abziehen, wohin sy wöllen vnd ihnen geliebte.» Der Abt von Engelberg entgegnete, er anerkenne gerne, daß die Talleute nicht Leibeigene des Klosters seien und er nicht befugt sei, den Fortziehenden nachzujagen, oder ihr Weggehen zu hindern; aber die Talleute könnten nicht leugnen, daß sie des Gotteshauses Untertanen seien und verpflichtet wären, ihrem Herrn, dem Abte, Treue und Gehorsam zu schwören und seine Schande und seinen Schaden abzuwenden. Hieraus sei leicht zu erkennen, daß sie nicht das Recht hätten, ohne allen Abzug das Tal oder das Land zu verlassen, sondern sie müßten ihrem regierenden Prälaten als ihrer Obrigkeit nach Landesbrauch den gewohnten Abzug entrichten. Die Schiedsrichter der Schirmorte entschieden: «Von dem Gute, das ein Talbewohner fortzieht, hat er dem Gotteshause Engelberg so viel Abzug zu zahlen, als die Obrigkeit, unter die er zieht, in solchen Fällen ebenfalls verlangt» (1605, Juni 26.). Die neue Last war den Talleuten so sehr zuwider, daß sich die Schirmorte noch mehrmals mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatten. So wurde 1619 beschlossen: Wenn die Einwohner, die Leibeigene sind, aus dem Tale ziehen und der Leibeigenschaft ledig sein wollen, so sollen sie dem Gotteshause den Abzug geben, und 1620 kam die Erläuterung dazu: Ziehen die Talleute an einen Ort, wo kein Abzug verlangt wird, so soll das Gotteshaus auch keinen verlangen, wird aber ein solcher gefordert, so ist das Kloster dazu auch berechtigt [1]).

Zwischen den regierenden und zugewandten Orten wurden die Abzugsverhältnisse durch besondere Verträge geordnet. Da

---

[1]) Zeitschr. f. schweiz. Recht VII, S. 70—72, 100; Eidg. Absch. V, 2, S. 2020.

das Abzugsrecht ein Regal war, konnten solche Übereinkommen jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Es würde zu weit führen, alle Vereinbarungen der regierenden mit den zugewandten Orten vorzuführen; wir beschränken uns deshalb auf Zürich und Bern. Im Jahre 1605 erklärten sich das Land Wallis und Zürich, gegenseitig vom verfangenen und ledigen Gut keinen Abzug zu nehmen. Nach dem früher Gesagten wurde St. Gallen in den Verband der evangelischen Städte aufgenommen, welche die Abzugsverhältnisse besonders regulierten (1640). Im Jahre 1645 gaben sich die Städte Genf und Zürich die Zusicherung, ihre Angehörigen bei ererbtem Gute reziprozierlich abzugsfrei zu halten. Der Zuger Abschied von 1653 bestimmte, daß von allem verfangenen, Heirats- oder Erbgut, das von der Eidgenossenschaft in die zugewandten Orte gehe, 6% Abzug entrichtet werden müsse[1]).

Da die drei Bünde in Rätien von dem hinwegziehenden Gute 5% verlangten, hielt Bern Gegenrecht. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde zwischen Wallis und Bern zu Visp ein Vertrag vereinbart, kraft dessen diejenigen, «so nit catholisch sind, noch seyn wollen, mit Leib und Gut aus dem Lande ziehen können». Im Jahre 1666 wurde ein neues Abkommen getroffen: Burger, Landleute und Untertanen, die von einem Gebiet in das andere ziehen, sind berechtigt, ihre Güter, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Erbschaften, ruhig zu genießen, zu vertauschen und zu verkaufen, auch das erlöste Geld aus dem Lande zu nehmen, selbst wenn sie die Religion ändern, nur beträgt der Abzug 5%. In einem Vergleiche von 1627 bestimmten Genf und Bern, von allem Gute 5% einzuziehen. Da aber seither Genf von allen Collateralerben (Seiten- oder Nebenverwandten), Brüder und Neffen ausgenommen, neben dem Abzugsgeld noch ein «Lob» von 10% forderte, führte Bern das Gegenrecht ein.

---

[1]) Abzugsordnung der Stadt Zürich, 14. Dez. 1699. Statuten Tom. II, S. 46, 49, 50, 51.

Nach dem alten Burgrechte waren die Bürger, Einwohner und Gerichtsangehörigen von Bern und Biel freizügig. Die Leute aber, die außerhalb der Gerichte wohnten, sowie die Güter, die außerhalb den Städten und Gerichten fällig wurden, zahlten 5 % (Vertrag von 1551, Abschied von 1566 und Bieler Erläuterungsschreiben von 1653). Nach der Verabredung vom 7. Juli und 5. August 1710 zahlte nur solches Vermögen Abzug, das unter der Botmäßigkeit des Standes selbst lag, nicht aber solches, das außerhalb desselben war. Zwischen Bern und Neuenstadt herrschte Freizügigkeit, aber nur für die Bürger (bestätigt 1731, Juni 7.). Im Jahre 1681 beklagten sich Bern, Freiburg und Solothurn, daß Neuenburg, entgegen dem Bündnis, von Gütern, die Angehörige dieser drei Orte dort verkauften, Abzug verlange. Nach einem Entscheide von 1731 mußten die Untertanen von Bern und Neuenburg Abzug erlegen. Heirats- und Erbgüter entrichteten 5 % (1748). Mobilien und durch Handarbeit erworbenes Gut, wie auch gekaufte und wieder verkaufte Güter, waren abzugsfrei; dies galt auch für St. Aubin und Valangin. Mülhausen im Elsass trat dem Abzugsvergleich der evangelischen Stände bei (1640). Diese Stadt traf dann später mit Bern das Abkommen, daß der Abzugsvertrag, den Bern mit Basel geschlossen habe, auch für sie Gültigkeit habe, nämlich: Die Burger beider Städte sind abzugsfrei; die Untertanen entrichten 5 %. Am 26. September 1754 verpflichtete sich das Bistum Basel, gegen den Stand Bern nicht mehr als 5 % Abzug zu fordern, worauf im Berner Gebiet Gegenrecht geübt wurde. Gegen Neuenstadt und Ligerz waren die Untertanen des Bischofs abzugsfrei. Also auch hier die veränderlichen, den Verkehr und die Niederlassung hemmenden Schranken des Abzuges[1].

---

[1]) G. Walther, Abzugsgerechtigkeit, Bern 1775, S. 158 u. f.

4. Der Abzug in den gemeinen Vogteien.

Ehe auf den Abzug der einzelnen Vogteien eingetreten wird, sollen einige allgemeine Rechtsfragen und Entscheide zur Darstellung kommen. Viele Streitigkeiten verursachte die Frage, ob die Abzugssteuern dem Leibe nach oder der Obrigkeit nach, innert welcher das Gut lag, falle. Nicht selten starb jemand, der nicht nur an seinem Wohn- oder Sterbeorte, sondern auch in einer andern Gegend Vermögen hinterließ. Wer war nun berechtigt, in den verschiedenen obrigkeitlichen Gebieten den Abzug zu beziehen? Zur Erläuterung diene folgender Handel: Am 20. Juni 1547 an der Jahresrechnung in Baden berichteten die Gesandten von Zürich, eine Bürgerin von Zürich, die in Zürich gestorben sei, habe einen Zehnten in der Grafschaft Baden hinterlassen, den die Erben verkauft hätten; nun unterstehe sich der Landvogt in Baden, von der Kaufsumme den Abzug zu nehmen. Dies sei ungerecht; denn in der Eidgenossenschaft und in Zürich sei es gemeiner Brauch, daß das Gut da verabzugt werde, wo eine Person mit Tod abgehe und das Erbe falle, ohne Rücksicht auf das Gebiet, wo es liege. Zürich bitte also, die Forderung des Landvogtes abzuweisen. Der Landvogt erwiderte, ein Artikel des Urbars von Baden laute: Alles aus der Grafschaft Baden gehende Erbgut gibt Abzug, falls nicht gegenrechtliche Abzugsfreiheit nachgewiesen wird [1]). Nun nehme aber Zürich von den Leuten der Grafschaft Baden Abzug; deshalb habe er ihn auch gefordert; er wolle aber gerne tun, was man ihn heiße. Die Tagsatzung faßte den Entscheid: Weil Zürich den Abzug nimmt, so soll ihn der Landvogt von dem genannten Zehnten auch beziehen, und es muß in Zukunft das Gut da verabzugt werden, wo es gelegen ist. Diese Verdrehung des allgemein üblichen Rechtsatzes machte in Zürich böses Blut, und es dauerte nicht lange, so bot sich der Stadt Gelegenheit,

---

[1]) Urbar v. Baden, § 155; Absch.v. 23. Okt. 1542. Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 17, S. 12.

ihn ebenfalls zur Anwendung zu bringen. Am 12. März 1548 auf der Tagsatzung in Baden führten Hauptmann Anton Aufdermauer von Schwyz und Lüpold Grebel von Baden für sich und im Namen der Miterben des Gangolf Trülleri von Schaffhausen, ihres Schwiegervaters, Beschwerde, daß Schaffhausen und Zürich zugleich von der Hinterlassenschaft den Abzug forderten. Das sei unbillig. Sie wollten den Abzug gerne entrichten, wünschten aber einen Entscheid, welchem von den beiden Orten er gehöre, damit sie die Erbschaft verteilen und nutzen könnten. Schaffhausen verteidigte sich: Gangolf Trülleri war unser Bürger; die Stadt hat das Recht, den Abzug von allem hinterlassenen Gute zu nehmen; sie muß bei ihren Rechten geschützt werden. Zürich wies auf den Zehntenstreit in Baden und auf den dortigen Beschluß hin, in Zukunft müsse jedes Gut derjenigen Obrigkeit verabzugt werden, in deren Gebiet es liege. Zürich sei somit befugt, von den Trüllerischen Gütern, die in seinem Gebiete liegen, den Abzug zu beziehen. Die Boten der VII Orte warfen ein, der angeführte Entscheid gelte nur für Zürich und Baden und berühre weder Schaffhausen noch die übrigen Stände, weil diese bei der Beschlußfassung nicht dabei gewesen und es unbillig wäre, einen oder mehrere Orte «unverhört» in einen Entscheid einzuschließen. Zürich wurde gebeten, die Sache heimzubringen und Schaffhausen bei dem Abzug bleiben zu lassen. Die Erben baten ferner, 200 Saum Wein, die zur Erbschaft gehörten, gegen Bürgschaft herauszugeben, er gehe sonst zugrunde und dann müßten sie großen Schaden erleiden. Die Erledigung des Streites wurde auf die nächste Versammlung in Baden vertagt, an Zürich und Schaffhausen das Ansuchen gestellt, sich in Güte zu vereinbaren. Schaffhausen erklärte, da sei nichts zu vermitteln, es bleibe bei seinen Bräuchen und Rechten. Auf der Tagsatzung zu Baden am 7. Mai 1548 führten die Erben neuerdings Klage. Zürich beharrte auf seinem Standpunkte. Wenn die VII Orte von der ungerechten Neuerung, die in Baden beschlossen worden, abständen, so werde es auch auf die Forderung des Abzuges von der Trüllerischen Erbschaft verzichten. Es solle bleiben wie von

alters her, sonst werde es Bundesrecht vorschlagen. Die Gesandten erhielten den Auftrag, die Angelegenheit zur Berichterstattung heimzubringen. Den Erben wurde gestattet, die Hinterlassenschaft zu teilen, doch Zürich und Schaffhausen für den Abzug Bürgschaft zu bieten. Bei einer neuen Tagung in Baden baten die Boten der VII Orte die Gesandten von Zürich, ihre Obrigkeit zu bewegen, das bezogene Geld von dem Kornzehnten in Baden nicht mehr zu verlangen, da die Erben es bereits verschmerzt hätten, und Zürich seinen achten Teil auch erhalten und angenommen habe. Diese Verhandlung wolle man dem Urbar in Baden einverleiben, damit kein Mißverständnis mehr entstehe, und Zürich bei dem Abzugsrechte wie von altem her bleiben möge (1548, Juni 17.)[1].

Da nehmen seliger war als geben, wurde an dem alten Grundsatze auch in der Zukunft noch gerüttelt. Im Jahre 1662 starb ein Bürger zu St. Gallen und hinterließ 3000 Gulden Vermögen in der Grafschaft Thurgau. Der Thurgauer Landvogt, Franz Arnold von Uri, erbat sich bei den regierenden Orten die Weisung, ob er oder die Stadt St. Gallen von dieser Summe den Abzug zu beziehen habe. Die Ansichten der Orte gingen wieder auseinander. Entgegen dem Brauch, daß der Abzug dem Leibe nach falle, wie herkömmlich, erklärte Schwyz, für das Verlangen instruiert zu sein, daß der Abzug von dem Gute in der Botmäßigkeit, in der es liege, genommen werden müsse. Damit kam die alte Seeschlange zu neuem Leben (1663, Juli 1., Baden)[2]. Erst später kehrte man zu der üblichen Gewohnheit zurück, daß die Abzüge dem Leibe nach und nicht der Jurisdiktion, in welcher das Gut gelegen, fallen sollten. Die Rechtskundigen begründeten diese Vorschrift wie folgt: Der Abzug ist ein Ersatz für verlorene Einkünfte. Die Steuern des Staates und der Gemeinde werden vom baren Gelde (Kapital) oder von liegenden Gütern entrichtet. Die Steuer vom Kapital ist eine Quelle

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1d, S. 827, 945 usw.

[2]) Eidg. Absch. VI, 1, S. 586.

des Einkommens nur für die Oberhand, unter welcher der Verstorbene zu seinen Lebzeiten wohnte. Die Steuer von Liegenschaften aber nur für die Regierung, unter welcher die Güter liegen. Die Immobilien können nie fortgezogen werden, wenn sie auch durch Erbschaft an Fremde fallen; die Steuer von ihnen geht also nie verloren; deshalb darf bei ihnen kein Abzug vorgenommen werden. Anders verhält es sich mit dem fortgezogenen Kapital: da geht die Steuer verloren, und ein etwelcher Ersatz ist am Platze. Es ist somit richtig, daß der Abzug dem Leibe nach falle.

Die Landeshoheit hatte das Recht, von allen Gütern, die im Obereigentum des Staates lagen, den Abzug zu fordern; denn der Endzweck der Abzugsgerechtigkeit lag darin, den Schaden zu ersetzen, den der Staat durch Entzug von Einkünften erlitt. Der Abzug war ein Regal, das die Landeshoheit nach Belieben und Bedürfnis verschieden gestalten, erhöhen, erniedern, zeitweise aufheben und wieder einsetzen konnte. Damit war der Willkür Tür und Tor geöffnet; von ihr hatten die gemeinen Herrschaften schwer und viel zu leiden. An der Jahresrechnung in Baden (1644, 4. bis 19. Juli) beschloß die Tagsatzung: Die Landvögte sollen in allen gemeinen Vogteien vom Heiratsgut, verfangenem und ererbtem Gut, das aus der Eidgenossenschaft geht, den Abzug nehmen. Wenn dagegen Gut in einen eidgenössischen Ort oder zu den Untertanen eines solchen Ortes kommt, muß der Landvogt von der zuziehenden Person einen Schein der Obrigkeit, in deren Jurisdiktion sie gewesen ist, verlangen, in dem angegeben ist, wie diejenigen, welche Gut in ihre Lande ziehen, daselbst gehalten werden, und alsdann die zuziehende Person ebenso halten[1]. Aber es dauerte nicht lange, so wurde der Grundsatz der Reziprozität wieder aufgehoben; es geschah dies durch den viel zitierten und viel umstrittenen sogenannten Zuger Abschied vom Oktober 1653 der Konferenz der in den deutschen Vogteien regierenden Orte bei der Besprechung der von den Untertanen erhobenen Beschwerden. Der Mehrheitsbeschluß hatte folgenden Inhalt: «Wir haben die

[1]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1487.

Abzüge von verfangenem, Heirats- und Erbgut wieder in Beratschlagung gezogen, weil etwa kein Abzug genommen wurde, wenn Gut von einem Ort in den andern, oder von einer Herrschaft in die andere gezogen wurde, unter dem Vorwande, es werde Gegenrecht gehalten. Wir haben nun gefunden, daß der Abzug ein oberkeitliches Regal ist; deshalb befiehlt die Mehrheit der Herren Ehrengesandten, es müsse von allem Gut, welcher Natur es auch sei, des Abschiedes von 1644 ungeachtet, auch wenn Gegenrecht anerboten, oder der Vorwand des alten Herkommens gezeigt werde, der Abzug genau bezogen werden. Vorbehalten sind nur zwischen Obrigkeiten erstellte Verträge, die mit Brief und Siegel versehen sind». Die Abzugsforderung erfolgte nach folgender Ordnung: Was außerhalb die Eidgenossenschaft gezogen wird, davon nehmen die Landvögte den zehnten Pfennig (10 %). Gut, das in einen zugewandten Ort der Eidgenossenschaft geht, zahlt vom Hundert 6 Pfennig. Was aber in einen der 13 Orte der Eidgenossenschaft oder deren Untertanen gebracht wird, zahlt 5 %[1]). Zürich wollte auch Urbarien als urkundliche Zeugnisse für Abzugsfreiheit gelten lassen nnd die Heirats- und die frei verfangenen Güter vom Abzug frei halten. Bern und Zug waren ohne Vollmacht. Der Vollziehung dieses Beschlusses stellten sich viele Schwierigkeiten entgegen; auf Anregung der Zürcher Gesandten hin wurde deshalb der Zuger Abschied von 1653 bestätigt in der Meinung, daß alles Gut, das aus den gemeinen Herrschaften gehe, es sei eigen, verfangen, erheiratet oder ererbt, es betreffe die Gerichtsherren oder die Landschaft, dem Landvogte ohne Unterschied der Orte und der Person Abzug zu entrichten habe und zwar von Fremden 10 %, von zugewandten Orten 6 %, von den XIII Orten mit Inbegriff der regierenden Orte 5 %. Glarus wurde aber des Abzuges aus Sargans befreit. (Baden, 1681, April 12. und Juli 6.)[2]). Auch dieser Entscheid wurde öfters angefochten oder umgangen.

---

[1]) Vergl. auch Eidg. Absch. VI, 1, S. 201/2, VI, 2, S. 1141.

[2]) Vergl. Eidg. Absch. VI, 2, 2, S. 1712.

Die Kennzeichen der Landeshoheit waren der Blut- und Heerbann. Wer an einem Orte das Malefiz und das Mannschaftsrecht besaß, war somit auch befugt, den Abzug zu beziehen. Wenn aber diese beiden Gewalten nicht in einer Hand lagen, wer hatte dann die Steuer zu beziehen? Hierüber entstanden manche Streitigkeiten, so zwischen Schaffhausen und dem Grafen von Sulz; das erstere besaß zu Wilchingen die niedere Gerichtsbarkeit und die Mannschaft, der letztere dagegen die hohe Gerichtsbarkeit. Über ein Jahr zogen sich die Verhandlungen hin und konnten doch nicht zum Austrag kommen. Die Tagsatzung ließ sich sehr angelegen sein, den Zwist gütlich beizulegen (1563, Januar 3., März 14., Juni 20., September 12. 1564, Januar 9. usw.)[1]). Ein ähnlicher Streit hatte Zürich, das sich beschwerte, der Landvogt in der Grafschaft Baden verlange den Abzug in Altstätten. Dieses Dorf gehöre mit dem Malefiz nach Baden, mit der Mannschaft und den übrigen Gerichten und Bußen nach Zürich. Die Tagsatzung zu Baden erkannte: Zürich soll auf die nächste Versammlung seine Rechnungen über diesen Abzug vorweisen, ebenso der Landvogt, damit aus denselben ersehen werden kann, ob Zürich den Abzug allein oder nur zur Hälfte bezogen hat. Zürich konnte beweisen, daß es in Altstätten wiederholt die Steuer eingenommen habe. Dies wurde in den Abschied genommen (1605, April 17.)[2]). In Thengen, Lienheim und Herderen (Großherzogtum Baden) besaßen die 8 alten Orte als Obrigkeit der Grafschaft Baden das Mannschaftsrecht, der Graf von Sulz hatte da das hohe und der Bischof von Konstanz das niedere Gericht. Alle drei machten nun in diesen Gemeinden Anspruch auf den Abzug; deshalb beschwerten sich die Einwohner, sie seien immer abzugsfrei gewesen und wünschten bei dem alten Brauche zu verbleiben. Die 8 alten Orte entsprachen dem Begehren, aber der Graf von Sulz protestierte dagegen. Die Orte erhoben einen Gegenprotest,

---

1) Eidg. Absch. IV, 2, S. 240, 257, 259, 274.

2) Eidg. Absch. V, 1 A, S. 736, V, 1 A, S. 1455.

und der Abgeordnete von Konstanz nahm nicht wegen der Gerechtigkeit, sondern wegen der erlaufenen Kosten einen Drittel des strittigen Abzuges (1619, Oktober 9.). Mischten sich in diese verwickelten Rechtsverhältnisse noch die Gegensätze der Konfession, so war die Lösung des Knotens mit großen Schwierigkeiten verbunden, ja oft unmöglich. Propst und Kapitel zu Zurzach verlangten von Kadelburg und anderen Gemeinden den Abzug, gestützt auf einen Beschluß der katholischen Tagsatzung zu Luzern im Jahre 1616. Die Gemeinden wünschten Befreiung von der Steuer. Zürich und Bern erklärten, das Mannschaftsrecht und somit auch der Abzug gehörten der Grafschaft Baden, also den 8 alten Orten. Die katholischen Stände verblieben aber bei ihrer Erkenntnis. Dies alles wurde in den Abschied genommen (1620)[1]. Noch manche andere Rechtsfragen tauchten beim Abzug auf. Der Landvogt im Thurgau schlug der Tagsatzung in Baden vor, es sollte von Aussteuern, die außer die Grafschaft gehen, der Abzug genommen werden, und erhielt von ihr folgende Weisung: Wird auswärts von Aussteuern, die in den Thurgau gehen, ein Abzug genommen, so soll er Gegenrecht halten und ihn nach solchen Orten hin auch beziehen. Geschieht es nicht, so soll er sich dieses bescheinigen lassen (1593, Juni 17.)[2]. Wird das Einziehen von dieser Steuer versäumt, so kann daraus nicht das Recht auf Befreiung abgeleitet werden (Freie Ämter nach Merischwand 1629). Man fand es ferner bedenklich, daß von Hab und Gut, das man nur leibdingweise besessen und benutzt hatte, der Landvogt den Abzug forderte; nur die jährliche Nutzung komme in andere Orte, nicht das Gut selber. Die Tagherren nahmen die Angelegeuheit in den Abschied (1632).

Die kantonale Souveränetät diktiert ihren Untertanen die Religion: für dieses alte Recht stritten die katholischen Orte. Zürich focht für das neue Recht: Glaubensfreiheit und Freizügig-

---

1) Eidg. Absch. V, 1 A, S. 1455 56.

2) Eidg. Absch. V. 1 A.

keit. Nach altem Rechte konfiszierte Schwyz das Vermögen der Arter reformierten Flüchtigen und ließ vier der Gefangenen hinrichten. Nach dem ersten Vilmergerkrieg wurde neuerdings das alte Recht befestigt, das eidgenössische Recht der kantonalen Landeshoheit geopfert. Nach allgemeiner Regel konfiszierten die katholischen und die reformierten Stände die Güter der Religionsflüchtigen mit der Begründung, sie hätten nicht nur für das zeitliche, sondern auch für das ewige Wohl ihrer Untertanen zu sorgen [1]. Diese harte Maßregel verursachte in den gemeinen Vogteien viel Unheil; deshalb erhielten die Gesandten der regierenden Orte den Auftrag, Instruktion mitzubringen zu einer Vereinbarung, wie es mit dem Abzuge zu halten sei, wenn Leute aus der Grafschaft Baden in das Gebiet von Zürich oder Bern, oder umgekehrt heiraten und die Religion ändern. Es wurde der Antrag gestellt, damit es so zu halten, wie bei solchen, die ihre Religion schon vor dem Wechsel des Wohnortes geändert hätten, nämlich sie abzugsfrei zu halten (1674) [2].

Beim Abzug faßte nach und nach der Grundsatz Fuß, daß von Gütern, so lange sie im Obereigentum des Staates liegen, eine Steuer nicht bezogen werden dürfe. Alle Güter aber, die dem Staate gewisse Einkünfte abwarfen und fortgezogen wurden, waren abzugspflichtig. Eine Ausnahme bildeten die sogenannten Gottesgaben (piae causae). Es waren dies milde Stiftungen für Kirchen, Schulen, Spitäler, Arme, Kranke, Witwen und Waisen; der Ertrag solcher Güter kam nicht einem Einzelnen zu, sondern diente der Gesamtheit. Am 25. Januar 1668 beschloß der Rat in Bern, daß von allen Gottesgaben kein Abzug genommen werden dürfe. Die Glaubenstrennung brachte auch diese Bestimmung ins Wanken; denn fromme Stiftungen der einen Partei waren in den Augen der andern eine blinde Torheit,

---

[1]) «Die Natur der Religion ist zu überzeugen, niemals zu zwingen. Die Konfiskation der Güter ist in diesem Falle eine Tyrannie.» G. Walther, Abzugsgerechtigkeit, Bern 1775. Freiburg und Solothurn waren durch besondere Verträge von dieser Vorschrift ausgenommen.

[2]) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1308—1310.

ein Greuel und umgekehrt; deshalb entstand der Rechtsatz: Güter, die zum Wohle einer fremden Religion an fremde Kirchen außer Landes gehen, gehen für den Staat verloren, weil seine Untertanen an solchen Stiftungen keinen Nutzen haben, sie müssen deshalb den Abzug bezahlen. Da Gold immer willkommen ist, wurde oft auch die konfessionelle Zusammengehörigkeit außer Acht gelassen. Die Tagsatzung zu Baden schrieb dem Kardinal von Como, er möchte die Propstei zu Lugano wie von altersher mit keinem Abzug beschweren (1584, November 25.)[1]. Unter Berufung auf seine Privilegien erhob der Johanniterorden zu Leuggern Anspruch auf Abzugsfreiheit. Die Tagsatzung nahm das Verlangen in den Abschied. Schwyz und Glarus waren gegen Entprechung; die Mehrheit der Orte war für Erlassung. Schwyz aber verharrte auf seiner Forderung; diese Erklärung wurde in den Abschied genommen (1649—1656)[2].

Wegen ihrer hohen Stellung verlangten einige Stände das Vorrecht der Abzugsbefreiung, so die adeligen Gerichtsherren im Thurgau. Die Tagsatzung beschäftigte sich oft mit ihren Begehren; es wurde von Fall zu Fall entschieden, bald im bejahenden, bald im verneinenden Sinne[3]. So konnte sich nicht eine einheitliche Norm ausbilden. Zu dieser Unsicherheit gesellte sich noch die Frage, ob Bürgerliche, die im Besitze von Edelgütern und Gerichtsherrlichkeiten waren, abzugsfrei seien oder nicht; sie blieb unentschieden. In Luzern kamen folgende Erwägungen zum Durchbruch: Die Angehörigen der VII regierenden Orte müssen von allen Anfällen und Erbschaften aus dem Thurgau dem dortigen Landvogte den Abzug geben[4]; es ist ungerecht,

---

[1]) Eidg. Absch. IV, 2, S. 847.

[2]) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1308.

[3]) Eidg. Absch. 1503, 1504, 1525, 1560; III, 2, S. 250, 252, 259; IV, 1a, S. 810; IV, 2, S. 989.

[4]) Junker Leopold Feer, des Rats in Luzern, mußte von dem Vermögen, das er von seinem Schwiegervater Kaspar Ludwig von Heidenheim im Thurgau geerbt hatte, trotz Fürbitte seines Ortes den Abzug entrichten (Eidg. Absch. V, 1 A, S. 1337).

daß sie weniger Rechte haben als die Untertanen fremder Regierungen, die infolge des Gegenrechtes abzugsfrei sind. Dieses Gegenrecht wird nun aufgehoben. In Zukunft sollen Edle und Unedle den Abzug entrichten; es hat der Landvogt aber Befehl, von jedermann ohne Unterschied, vom Gute, das weggeführt wird, zuhanden der Obrigkeit die Steuer zu beziehen (1623 und 1624)[1]. Über diesen Entscheid ging ein Sturm der Entrüstung durch die hohen Stände im Thurgau. An der Tagsatzung zu Baden (1625, Juni 29. bis Juli 18.) legten die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren eine Bittschrift ein, den Beschluß aufzuheben oder dann das Gegenrecht zu bewilligen, und bekräftigten ihr Gesuch mit Abschieden und Klagen über die Landvögte. Da die Tagherren ohne Instruktion waren, verblieb es beim frühern Entscheid; immerhin wurde das Geschäft ad referendum genommen, dies um so mehr, als Zürich fand, es sei billig, das Gegenrecht zu bewilligen. An der Konferenz der VII regierendon Orte in Frauenfeld (1625, August 17.) wiederholten die Thurgauer Gerichtsherren ihre Supplikation, darauf hinweisend, daß sie durch die Abzugsbelastung an ihrem Vermögen schwer geschädigt, der Verachtung und dem Spotte der auswärtigen Edelleute preisgegeben und ihnen vorteilhafte und standesgemäße Eheverbindungen erschwert würden. Zürich, Uri und Glarus waren der Ansicht, man dürfe die alten Freiheiten der Gerichtsherrrn nicht leichter Hand beseitigen; bei den gefährlichen Zeiten sei es untunlich, den Widerwillen der Untertanen zu erregen. Sie hoben den Abschied von Baden auf, sprachen sich für das Gegenrecht aus und bestätigten die Freiheiten der Gerichtsherren. Die Abgeordneten von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug waren bloß ad audiendum instruiert, sprachen aber die Hoffnung aus, ihre Obrigkeiten würden die Zustimmung nicht versagen. Luzern, Zürich, Unterwalden und Zug bestätigten die Abzugsbefreiung durch ihre Ortsstimmen. Nun tauchte aber die Frage auf, wie es mit den pendenten Abzugsforderungen zu halten sei. Die Konferenzabgeordneten der katholischen Orte zu

[1]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1515.

Luzern (1626, April 28.—30.) entschieden sich wegen des ausstehenden Abzuges im Thurgau dahin: Für die Orte, die dem vorjährigen Beschlusse nicht beigestimmt haben, hat der Landvogt ihn nach altem Brauche einzuziehen, den übrigen Ständen wird der Einzug freigestellt, und gleichen Jahres gab Schwyz die Erklärung ab, daß es in die Abzugsbefreiung nicht einwillige. Ein treffliches Bild der Rechtsunsicherheit jener Zeit, aber es kam noch schlimmer. Die Jahresrechnung des Thurgauer Landvogtes Hauptmann Johann an der Allmend, des Rats von Luzern, zeigte einen Rückschlag von 608 Gulden, so daß jeder der VII Orte 86 Gulden zur Deckung desselben beizutragen hatte; dies war eine Folge davon, daß den Adeligen die Abzugssteuer erlassen worden war (Baden, 1634, Juli 6.). Die Orte erhielten deshalb die Weisung, ihre Gesandten zu instruieren, wie man sich in Zukunft betreffend den Abzug im Thurgau verhalten wolle, da die regierenden Orte ihn selber geben müßten. Zwei Jahre später wurde ebenfalls in den Abschied genommen, wie die Befreiungen zu ändern, die Einnahmen zu vermehren und die Ausgaben zu vermindern seien. Wie die Katze ging man um den heißen Brei herum. Zürich erhielt den Befehl, die Gerichtsherren, die sich am meisten widersetzten, zu zitieren und von ihnen Beweismittel zu verlangen (1638). Auf den beiden Tagsatzungen zu Baden im Jahre 1641 drang folgende Ansicht durch: Die Abzüge im Thurgau haben schöne Summen abgeworfen; durch «glimpfliches Vorgehen» hat man sie den Gerichtsherren erlassen. Die regierenden Stände können aber ihre Stimmen zurücknehmen, wie dies bereits von etlichen Orten geschehen ist. Die Abzugssteuer wird deshalb wieder eingeführt. Und die Mehrheit der katholischen Konferenz in Luzern erklärte, der Landvogt habe zuhanden der Orte von allem Gut, das erbweise oder auf anderm Wege aus dem Thurgau gehe, den Abzug zu nehmen; denn die vor Jahren erlangte Befreiung sei mit Geschwindigkeit erwirkt worden; sie werde jetzt aufgehoben; wer dagegen sei, könne es an der nächsten Zusammenkunft vorbringen (1641). An der Frauenfelder Konferenz der VII Orte erklärten die Abgeordneten

von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden nach Instruktion, der Landvogt müsse zuhanden ihrer Oberen sowohl von ererbtem und verfallenem als auch von zu ererbendem und nachfallendem Gute den Abzug fordern; glaube ein Stand oder Ort freizügig zu sein, so solle er es beweisen. Zug schloß sich dieser Erklärung an (1642, Februar 17.). Beim Verkauf des Freigutes Mamertshofen verlangte der Landvogt 1800 Gulden Abzug und verarrestierte die Summe. Nun schlugen die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau abermals die große Trommel, schickten Ausschüsse an die Jahresrechnung der XIII Orte nach Baden (1646, Juli 2.—18.) und begehrten, daß man sie bei der seit 140 Jahren erlangten Abzugsfreiheit belassen möchte. Die Mehrzahl der Orte gab die Zustimmung mit der Weisung, der Landvogt habe sich an das Thurgauer Landbuch zu halten. Wo das Gegenrecht herrsche, habe es auch der Thurgau zu gewähren. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Glarus konnten nicht einwilligen, weil sie ohne Instruktion waren, nahmen aber das Geschäft in den Abschied, in der Hoffnung, ihre Obrigkeiten würden damit einverstanden sein. Natürlich waren die Thurgauer Amtsleute gegen diesen Beschluß, weil ihnen dadurch manches fette Fischlein entging; sie machten deshalb darauf aufmerksam, es würden wie im deutschen Reiche und in Österreich große Übelstände entstehen, wenn die Gerichtsherren auch die Abzüge ihrer Untertanen beanspruchen könnten (1647). Das alte Spiel konnte von neuem beginnen. Und wirklich an der Tagsatzung von Zug (1653, Oktober 20.—24.) anerkannten einige Orte die den Thurgauer Gerichtsherren zugestellten Rezesse nicht; denn sie seien den gefaßten Beschlüssen nicht gemäß. Wegen des Abzuges von einem Junker gerieten Zürich und Schaffhausen mit den übrigen Orten in Zwist. Zürich stellte die Behauptung auf, der Zuger Abschied von 1653 sei im Thurgau nie zur Anwendung gekommen; die Abzugsfreiheit der Gerichtsherren sei 1654 bestätigt worden; vor und nachher habe man gerichtsherrliches Gut in die Orte und über den Rhein ohne Abzug genommen. Die andern Orte warfen ein, das Versäumnis der Landvögte sei nicht

maßgebend, und verteilten hinter dem Rücken von Zürich und evangelisch Glarus die große Summe[1]). Welche Rechtsunsicherheit wegen der Verschiedenheit der Interessen und der Konfession![2])

Noch ein anderer Stand verlangte Abzugsfreiheit: die Geistlichkeit. Der konfessionellen Gegensätze wegen erhitzten sich die Gemüter über diese Forderung in sehr hohem Maße. Als erläuternde Einleitung genügt eine kurze Zusammenstellung der betreffenden Beschlüsse: 1649, 18. und 19. August. Konferenz der katholischen Orte in Luzern: Freiämter. Das Gut der Priester darf nach ihrem Tode nicht mehr als geistliches Gut betrachtet werden[3]). 1650, Juli 3., Baden, Tagsatzung: Der Abschied von 1644 wird dahin ergänzt: Wenn die Hinterlassenschaft verstorbener Geistlicher wieder an Geistliche fällt, so darf kein Abzug genommen werden, wohl aber, wenn sie von Weltlichen beerbt werden[4]). 1663: Bern warf die Frage auf, ob Priester und Prädikanten abzugsfrei seien. Antwort: Nach dem Zuger Abschied von 1653 haben sie den Abzug zu entrichten, da niemand von dieser Steuer befreit ist; dies besonders, wenn geistliches Gut an weltliche Personen übergeht[5]). 1672: Zürich und Bern verlangten, daß von reformierten Geistlichen kein Abzug genommen werde, da sie bald da, bald dort Pfründen annehmen müßten. Die katholischen Orte aber waren der Meinung, vom Privatgut der Pfarrer beider Konfessionen werde stets Abzug bezogen, das sei durch viele Beispiele bewiesen[6]). 1673, 18.—20. Dezember. Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern: Ein Bote von Glarus brachte die Forderung, daß der Nachlaß des Prädikanten von Wartau im Rheintal abzugsfrei sein solle. Zürich und andere Orte hätten hiezu schon ihre Zustimmung gegeben. Die Konferenz

---

1) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1179/80.
2) Eidg. Absch. V, 2, S. 1497, 1517 usw.
3) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1350.
4) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1141.
5) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1351.
6) Eidg. Absch. VI, 2, 1309.

fand dies sehr bedenklich, weil Zürich auf diese Weise alle Prädikanten den wahren (katholischen) Geistlichen gleichzustellen suche. Der Landvogt erhielt den Auftrag, die Steuer genau einzuziehen. Dieser Streit zog sich bis ins Jahr 1676 hin, wobei eine starke Spannung eintrat; denn die katholischen Orte drohten, Glarus von der Mitregierung auszuschließen, die evangelischen Stände aber versicherten Glarus der eidgenössischen Affektion[1]). Zu Langrickenbach im Thurgau war der Dekan Schädler noch bei seinen Lebzeiten nach Zürich versetzt worden, aber der Tod ereilte ihn, ehe er die neue Pfründe antreten konnte. Der Thurgauer Landvogt forderte den Abzug. Zürich inhibierte und beschwerte sich. Die Konferenz der V katholischen Orte in Luzern fand die Einrede für nichtig, beschloß, man werde den Titel Prädikantengut nie passieren lassen, und befahl dem Landvogt, das fragliche Gut in sichern Gewahrsam zu bringen. Zürich beharrte auf seinem Standpunkte und drohte, es werde beim Absterben von Prälaten als Gegenrecht die Annaten auf den in seinem Gebiete liegenden Gütern beziehen. Auf dem Tag zu Baden verzichtete die Mehrheit der Orte auf den Schädlerschen Abzug (1676, Juli 5.)[2]). Zu argen Streitigkeiten und sogar Kriegsdrohungen führte die Abzugsforderung vom Nachlaß des Prädikanten Wirz im Thurgau (1684). Der Landvogt verlangte die Steuer, und die katholischen Orte standen auf seiner Seite; Zürich und die evangelischen Stände bestritten sie als eine Neuerung. Zürich drohte, wenn man auf der Einziehung beharre, so werde es sich an den in seinem Gebiete liegenden Gütern der katholischen Gotteshäuser und Geistlichen schadlos halten und mit Wettingen anfangen, und wenn man die Prädikanten nicht als Geistliche qualifiziere, so werde es auch den Priestern diese Eigenschaft nicht zusprechen. In Brunnen wurde Luzern beauftragt, diese Reden zu rügen, und der Landvogt erhielt den Auftrag, betreffend den Wirzschen Abzug die Exekution vorzunehmen. Wirklich be-

---

1) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1278/81.
2) Eidg. Absch. VI, 1, S. 897; VI, 2, S. 1005, 1179.

legte er 200 Gulden mit Arrest und sprach die Hoffnung aus, nochmals so viel zu erlangen (1689). Da die katholischen Orte auf ihrem Exekutionsbeschluß beharrten, schlug Zürich den regierenden Orten im Thurgau folgendes vor: Beziehen die katholischen Stände in allen deutschen Vogteien von ihren Weltpriestern den Abzug, so kann es sich dazu auch bei den Prädikanten verstehen, oder es sollen die katholischen Orte von ihren Weltpriestern und die evangelischen Stände von ihren Prädikanten den Abzug nehmen. Die Anregung wurde zur Instruktion in den Abschied genommen, aber ohne Erfolg (1691). Nun ging Zürichs Antrag dahin, der Streit betreffe die Religion und den Landfrieden und gehöre deshalb nach dem Frieden von 1656 vor das eidgenössische Recht. Die katholischen Orte aber schlugen das eidgenössische Recht aus, indem sie behaupteten, der Zwist berühre ein Staatsregal. Zürich wolle aus einer rein politischen Frage einen Religionshandel machen. Auf den Einwand Zürichs, die katholischen Orte beharrten auf dem Abzug im Thurgau, wo viele Prädikanten, aber wenige Priester seien, aber in den Freiämtern, wo keine Prädikanten seien, hätten sie den Priestern den Abzug nachgelassen, fanden die katholischen Orte für gut, zu untersuchen, ob es nicht tunlich sei, die gewährte Begünstigung wieder aufzuheben. Zürich forderte neuerdings eidgenössisches Recht, stellte für den Weigerungsfall Gegenmaßregeln in Aussicht und rüstete sich zum Kriege. Die evangelischen Orte erteilten Zürich den Rat, wenn es nicht Genugtuung erhalte, so solle es bei vakanten Prälaturen in seinem Gebiete die Schirmgelder einführen, diese seien dann keine Repressalien, sondern auch die Befugnisse eines obrigkeitlichen Regals. Der kriegerischen Zeiten wegen gaben der Nuntius und der französische Gesandte den katholischen Orten die Mahnung zur Mäßigung. Um den kriegdrohenden Handel aus der Welt zu schaffen, wurde zu Baden eine gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII Orte veranstaltet. In manchen Sitzungen ließen es sich die unbeteiligten Stände sehr angelegen sein, eine Vermittlung zustande zu bringen. Nach langen hartnäckigen Verhandlungen kam endlich am 26. August 1693

zwischen den VII regierenden Orten im Thurgau folgende Vereinbarung zur Annahme: «Priester und Prädikanten, welche infolge von Amotion (Amtsentsetzung), Promotion oder freiwilligen Entschlusses aus dem Thurgau wegziehen, sollen als Ambulatorii von allem Abzug frei sein. Die Erben eines im Thurgau verstorbenen Priesters oder Prädikanten sind nur dann dem Abzug unterworfen, wenn sie beim Todesfall oder nachher aus dem Lande wegziehen. Der Abzug erstreckt sich nur auf liegende Güter, Zinsbriefe und auf im Thurgau hypothekierte Schuldforderungen. Beim Verkauf der betreffenden liegenden Güter soll später nicht nochmals der Abzug genommen werden. In allen übrigen Vogteien verbleibt es rücksichtlich des Abzuges der Priester und Prädikanten bei der bestehenden herkömmlichen Übung» [1]). Es kam somit der Grundsatz zur Geltung, daß alles Gut, das im Obereigentum des Staates verblieb, nicht verabzugt werden durfte. Daß im Thurgau und in den Freiämtern wirklich nicht die gleiche Elle zur Anwendung kam, geht aus folgendem hervor: Die Konferenz der V katholischen Orte beschloß in Luzern am 18. und 19. August 1649: Das Gut der Priester darf nach ihrem Tode nicht mehr als geistliches Gut betrachtet werden [2]). Von der Erbschaft eines Geistlichen, welche wiederum an einen Geistlichen fällt, wird kein Abzug genommen (1650, Juli 3.) [3]). Hernach erlangten die Priester Abzugsfreiheit. Als der Landvogt vom verstorbenen Kaplan in Sins den Abzug genommen hatte, reklamierten die Betroffenen; deshalb gaben die katholischen Orte ihre Anteile zurück (1687). Nun wurden Schritte getan, diese Abzugsbefreiung, zu welcher alle Stände, mit Ausnahme von Luzern und Zürich, ihre Stimme gegeben hatten, wieder aufzuheben. Schwyz, Nidwalden und katholisch Glarus hoben ihre Zustimmung auf, Uri und Obwalden nahmen die Angelegenheit ad referendum, Zug erklärte sich für die Mehrheit. Schließlich schafften alle Orte, mit Ausnahme von

---

1) Eidg. Absch. VI, 2, 2, S. 1771/1776.

2) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1350.

3) Zeitsch. f. schweiz. Recht, Bd. 17, S. 12 u. 15.

Uri, das Vorrecht der Geistlichen ab (1693). Es war außerordentlich schwierig, alle Stände unter einen Hut zu bringen.

Das Beispiel der Gerichtsherren und Geistlichen fand Nachahmung. Die eidgenössischen Beamten, die in den gemeinen Herrschaften wirkten, wünschten auch Abzugsbefreiung im Todesfall, aber ohne Erfolg. Bei einer solchen Angelegenheit wurde in der Grafschaft Baden entschieden: Die Erben von Beamten, die im Dienste der regierenden Orte in den gemeinen Vogteien sterben, sind anzuhalten, den Abzug zu entrichten (1689). Konsequent wurde dieser Entscheid nicht durchgeführt; je nach der Person war schon ein Hintertürchen offen. So kam für die Freienämter die Bestimmung zur Geltung: Die Liegenschaften, welche Bürgern der regierenden Orte gehören, sollen, so lange sie im Besitze ihrer Kinder und Erben liegen, von dem Zuger Abzug (1653) frei sein (1681)[1].

Neue Streitigkeiten veranlaßte die Frage, ob die Novizen von dem Vermögen, mit dem sie beim Eintritt in ein Kloster ausgesteuert wurden, und das aus dem Freien Amte ging, den Abzug zu entrichten hätten. Zürich und Bern stimmten für, die katholischen Orte gegen die Forderung. Nach langen Verhandlungen erhielten die Landvögte der Grafschaft Baden und der untern Freien Ämter den Befehl, nach dem Abschied von Baden des Jahres 1668 von den in die Klöster gehenden Aussteuern den Abzug zu nehmen (1726); dieser Beschluß fand im folgenden Jahre seine Bestätigung. Nach dem Toggenburger Krieg war das Übergewicht auf der reformierten Seite.

Last, not least, auch die Henker verlangten das Standesvorrecht der Abzugsbefreiung. An der Tagsatzung zu Baden vom 6.—29. Juli 1659 stellten die Scharfrichter von Zürich, Luzern und Frauenfeld das Begehren, des Abzuges ledig zu sein; sie fanden aber taube Ohren; doch wurde die Ablehnung gehörig mit Zucker versüßt, indem man ihnen versprach, man werde sie in Gnade behandeln, also gegebenenfalls ein Auge zutun und

---

[1]) Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. 17, S. 62.

fremde und ausländische Nachrichter nicht eindringen lassen. Wenn die Not es erfordere, könnten sich aber die Obrigkeiten ihre Hände nicht binden lassen [1]).

Die Abzugsverhältnisse der gemeinen eidgenössischen Vogteien zeigen eine bunte Musterkarte alter, herkömmlicher, angezweifelter, bestrittener, neuer und abgeänderter Rechte und geben ein treffliches Bild der unsichern rechtlichen Zustände jener Zeit. Im Jahre 1641 fragte der Landvogt im Rheintal die Tagsatzung an, ob er den Abzug zu beziehen habe, und erhielt die Auskunft, es müsse beim alten Herkommen verbleiben; Orte, die bisher diese Steuer nicht gegeben hätten, sollten dabei verbleiben und umgekehrt. In Thal und in andern Gemeinden gebühre den Herren und Oberen von Gütern, die hinausgehen, kein Abzug [2]). Den Ortschaften Bernang, Marbach und Balgach stand wie Altstätten das Recht zu, von Vermögen, das ins Ausland ging, den Abzug zu nehmen (1658). Einige Zeit nachher wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Tauschkäufen auch Abzug gefordert werden dürfe (1675); Zürich verwahrte sich dagegen; es sei dies eine Neuerung, die den katholischen Orten großen Nutzen bringe. Auf eine Beschwerde von Glarus hin konnten Rheineck und Rüti neben den vorgenannten Gemeinden Dokumente aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vorweisen, nach welchen sie abzugsberechtigt waren, doch durften sie in die eidgenössischen Orte nur 5 % nehmen 1693) [3]). Es gab also im Rheintal Ortschaften mit dem Vorrecht der Abzugsforderung und andere, die diese Freiheit nicht besaßen.

Die Grafschaft Sargans stand seit 1460 unter der Herrschaft der Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Im Jahre 1538 brachten die Sarganser ihren Obern vor, einige ihrer Nachbarn würden von ihnen den Abzug fordern, und baten um die Erlaubnis, Gegenrecht zu halten, damit

---

[1]) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1141.

[2]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1626.

[3]) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1248 usw.

die Spieße gleich lang seien. Zur Erdauerung wurde die Angelegenheit nach Hause genommen. Als keine Antwort eintraf, so deuteten dies die Grafschaftsleute im zustimmenden Sinne, bezogen die Steuer und verwendeten sie zu gemeinen Handen. Erst 1551 ging den regierenden Orten das Licht auf, sie würden von dem Abzug nichts erhalten, während in allen andern Vogteien diese Steuer der Regierung gehöre; dabei wurde die Vermutung ausgesprochen, Sargans habe bei dem letzten Zwiste der Orte (Kappelerkrieg) den Abzug an sich gebracht. Der Landvogt erhielt den Befehl, die Steuer zu beziehen. Nun reisten Boten von Sargans von Ort zu Ort und zur Tagsatzung nach Baden mit der Bitte, dem Lande das Recht zu lassen, es sei ein alter Brauch, man habe viele Steuern und Auslagen für die Regierung usw. Es wurde beschlossen: Ohne Präjudiz verbleibt Sargans beim Abzugsrecht; kommt aber an den Tag, daß das Recht den Orten gehört, so gilt der Beschluß nichts. Von den regierenden VII Orten darf aber Sargans keinen Abzug verlangen (1552, April 4.). Im Jahre 1604 erhielt die Grafschaft die Bestätigung dieser Freiheit[1]), konnte aber derselben nie recht froh werden. Glarus machte zuerst einen Einbruch, indem es gegen Sargans den Abzug einführte. Darauf erhielt der Landvogt den Befehl, gegen Glarus ohne rückwirkende Kraft Gegenrecht zu halten (1643). Dieser Beamte zeigte dann an, die Sarganser Gemeinden würden von Vermögen, das über den Rhein gezogen werde, 15 % Abzug nehmen, wovon die Obrigkeiten nichts erhielten. Nun taten die Regierungen den Spruch: Von dieser Summe erhalten die Obrigkeiten 10 % und die Gemeinden nur 5 %. Zwischen Sargans und den Orten wird die reziproke Abzugsgerechtigkeit eingeführt (1644)[2]). In nicht gar langer Zeit wurden die Sarganser Abzugsverhältnisse abermals neu geordnet: «Die Grafschaft nimmt von Glarus 5 % zur Hälfte für die betreffende Gemeinde und zur Hälfte für die Obrigkeit (1667). Vom Heiratsgut muß die Steuer

---

[1]) Eidg. Absch. IV, 1 c, S. 963; IV, 1 c, S. 507, 626.

[2]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1652.

auch bezogen werden; die Gemeinden erhalten bei 5—10 % die Hälfte, bei 15 % einen Drittel (1674)». Mit Ausnahme von Wallenstadt suchten alle untern Gemeinden bei der Konferenz der Oberhand um Bestätigung des Reziprozitätsrechtes nach (1794)[1].

Die Grafschaft Uznach und die Vogtei Gaster standen unter der Oberhand von Schwyz und Glarus. Die Vogtrechnung von 1449 zu handen der regierenden Stände zeigte noch keine Einnahme aus dem Abzug als obrigkeitliches Regal[2]. Am 7. September 1551 an der Jahresrechnung zu Schännis beklagten sich Abgeordnete von Quarten und aus dem Gaster bitter, daß die Gemeinden im Sarganserland von Erbschaften, die hinaus gingen, großen und schweren Abzug forderten, während sie nicht Gegenrecht halten dürften, und baten um Hülfe. Die regierenden Orte nahmen das Ansuchen zur Erwägung nach Hause. Das Vorrecht der Sarganser Einwohner wirkte ansteckend: die Untertanen des Gaster hätten auch gerne ihren Anteil am Abzug gehabt; aber die regierenden Orte legten ihnen auf, durch Brief und Siegel zu beweisen, daß der dritte Teil der Steuer ihnen gehöre, sonst falle sie ganz der Oberhand zu[3].

In der Landgrafschaft Thurgau, seit 1460 unter VII Orten (ohne Bern) stehend, verursachte der Abzug sehr viele Streitigkeiten, weil die gesetzlichen Bestimmungen auf Herkommen beruhten, vielen Veränderungen unterworfen waren und die Handhabung derselben sich nach dem Wind drehte. Im Jahre 1504 faßten die regierenden Stände den Beschluß: Wenn Erbgut oder anderes Vermögen aus dem Thurgau gehen in Orte oder Gebiete, wo der Abzug verlangt wird, so sind sie ebenfalls abzugspflichtig[4]. Bald darauf stellte Zürich das schriftliche Begehren, daß die Untertanen der X Orte, die Güter aus dem Thurgau ziehen würden, abzugsfrei sein sollten; denn die Grafschaft gehöre den

---

[1] Eidg. Absch. VI, 2, S. 1281; 1778—1798, S. 424.

[2] Tschudi, Chron. II, S. 534; Gubser, Gesch. d. Landschaft Gaster.

[3] Eidg. Absch. V, 2, S. 202, 273/74.

[4] Pupikofer, Gesch. d. Thurg. II, S. 116; Eidg. Absch. IV, 1 e, S. 513.

Eidgenossen. Mit Recht verlangten die Räte an der Jahresrechnung in Baden darüber Auskunft, wie Zürich diejenigen halte, die Vermögen aus seinem Gebiete in den Thurgau nehmen würden; dann wolle man einen Entscheid treffen (1523, 15. Juni)[1]. Abzugspflichtige kamen auch etwa bei der Tagsatzung ein, man möchte ihnen den Abzug ganz oder teilweise erlassen; dann holten die Gesandten zu Hause Instruktion, ob man viel oder wenig oder gar nichts schenken wolle; eine Einigkeit kam selten zustande. Da die eidgenössischen Orte den Abzug dem Thurgau zu liefern hatten, wurde in den Abschied genommen: Wer nicht Brief und Siegel zur Befreiung vorweisen kann, ist ebenfalls abzugspflichtig (1637). Frauenfeld hatte gegen die Thurgauer Landschaft ein Vorrecht: es herrschte gegenseitig Abzugsbefreiung; im Anfang des 16. Jahrhunderts war diese noch nicht allgemein anerkannt (1523)[2]. Auch Weinfelden und Bischofszell hatten in ihren Rechten mancherlei Anfechtungen zu erleiden; die letztgenannte Stadt bezog wie Stein am Rhein und Dießenhofen 10 %, Arbon 5 %. Zwischen dem Abt der Reichenau und dem Bischof von Konstanz einer- und den regierenden Orten anderseits war die Abrede getroffen worden, gegenseitig auf den Abzug zu verzichten (1525); nun fingen aber die bischöflichen Amtsleute an, 10 % zu verlangen; deshalb verlangte der Thurgauer Landvogt, Gegenrecht zu halten. Die Tagherren ließen dem Bischof einen Brief schreiben und nahmen die Angelegenheit ad instruendum nach Hause (1571)[3]. Erst später wurden die altstiftisch-konstanzischen Herrschaften und das Tanneggeramt mit der Landschaft Thurgau gegenseitig abzugsfrei. Zwischen der Stadt Konstanz und dem Thurgau herrschte folgender alter Brauch: Wenn ein Konstanzer in den Thurgau zieht, zahlt er keinen Abzug. Wer aber im Thurgau wohnt und in Konstanz eine Erbschaft macht, leistet den Abzug. In gleicher Weise verfuhren die Thurgauer Landvögte gegen Konstanz (1530). Bald

---

[1]) Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 295, 300, 800.

[2]) Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 294, 306.

[3]) Eidg. Absch. IV, 1a, S. 556; IV, 2, S. 989.

darauf wurde dieses Gewohnheitsrecht durch einen Vertrag geregelt (1559), in den aber beide Teile bei günstiger Gelegenheit sich Deutungen und Eingriffe erlaubten (1574); deshalb beschlossen die regierenden Orte, von Konstanz ohne Unterschied den Abzug zu nehmen. Die Stadt erhob Einsprache und drohte mit Zollerhöhung und Repressalien (1646). Eine Abordnung bewirkte, daß beide Teile wieder zur alten Observanz zurückkehrten: Es wird nur Abzug gefordert, wenn Vermögen als Erbe oder Legat aus dem Thurgau nach Konstanz geht und umgekehrt (1649). In diesem Vertrag war auch Frauenfeld inbegriffen (1552)[1]. Die Städte Lenzburg, Winterthur und St. Gallen waren mit der Grafschaft gegenseitig abzugsfrei; ebenso die thurgauischen Gerichte des Abtes von St. Gallen. Die alte st. gallische Landschaft und der Thurgau bezogen reciproke 6 %, das Toggenburg aber 10 %; früher herrschte da Abzugsfreiheit (1579). Die Gesamtsteuer betrug von 1667—70 laut Vogtrechnung: 1495, von 1669—1670: 1072 Gulden[2].

Die Grafschaft Baden stand unter der Regierung der VIII alten Orte; auch hier gab es des Abzuges wegen viele Verwicklungen. So beschwerte sich Zurzach, Thiengen und Waldshut würden erbweise viele Güter über den Rhein hinüber ziehen, ohne den Abzug zu leisten; würde aber dort einer der Ihrigen eine Erbschaft machen, so werde die Steuer gefordert. Die Boten baten um das Recht, dieselbe künftig auch zu beziehen, sie wollten die XIII Orte frei geben. Die Tagsatzung überstürzte sich nicht mit einer Antwort und gab Zurzach auf, neue Erkundigungen einzuziehen; ihre Ansicht ging dahin, daß der Abzug der hohen Obrigkeit gehöre. Sie faßte deshalb am 20. Oktober 1542 den Beschluß: Wer in Zukunft in der Grafschaft Baden erbt und das Gut hinausziehen will, soll dem Landvogte zuhanden der VIII Orte den Abzug erlegen, es wäre denn, daß seine Obrig-

---

[1]) Eidg. Absch. IV, 1b, S. 528; IV, 2, S. 985; V, 2, S. 1519; VI, 2, S. 1178; IV, 1e, S. 679.

[2]) Eidg. Absch. IV, 2, S. 989; V, 2, S. 1519; Puppikofer II, 666/68; Helene Hasenfratz: Der Thurgau, S. 205.

keit von niemand Abzug nähme. Die Leute, die in dem Gebiete der XIII Orte wohnen, sind abzugsfrei. Das war auch die Antwort für Zurzach. Bald darauf wurde obige Bestimmung bestätigt, die Höhe der Steuer auf 5 % festgesetzt und Gegenrecht zugesagt (1545, Juni 16.). Gestützt auf den vorgenannten Entscheid der Tagsatzung beschwerte sich der Landvogt, Kaiserstuhl beziehe für sich den Abzug, während er doch der Oberhand gehöre. Zur Verantwortung gezogen, wies das Städtchen ein Dokument des Bischofs Hugo von Konstanz aus dem Jahre 1518 vor, nach welchem es berechtigt war, von den wegziehenden Bürgern 5 %, von Nichtbürgern aber 10 % zu verlangen; seit Menschengedenken habe es große Auslagen für Steuern, «Reisen», Wachen, für das Landgericht in Baden usw. gehabt. Klingnau besitze das Abzugsrecht auch; es sei somit wohl angebracht, auch Kaiserstuhl im ruhigen Besitz desselben zu lassen. Die Tagsatzung ließ das Urbar in Baden um Rat fragen, erhielt aber keine Auskunft; deshalb wurde die Angelegenheit in den Abschied genommen (1554, Juli 20.). Für den Klettgau verlangte der Graf von Sulz den Abzug; der Landvogt machte aber die Mitteilung, die beiden Herrschaften seien abzugsfrei; auch das Städtchen Thiengen sprach sich für gegenseitige Abzugsbefreiung aus, worauf die Tagsatzung beschloß, diesen Bericht in das Gewölbe zu Baden zu legen, damit man sich in Zukunft darnach richten könne (1570 und 1571). Die Grafschaft war gegen das Amt Schenkenberg abzugsfrei; es scheint, daß dadurch für den Landvogt ein Ausfall in den Einnahmen eintrat; deshalb beschlossen die regierenden Orte, die Abzugsbefreiung sei aufgehoben, es werde denn «etwas Besseres» bewiesen (1655). Wie wandelbar waren doch die Obrigkeiten in ihren Ansichten! In den Jahren 1653, 1681, 1692 und 1749 faßten die Tagsatzungen den Beschluß, von allem Gut, es sei verfangen, Erb- oder Heiratsgut, das aus der Grafschaft in das Gebiet eines regierenden Ortes falle, nur 5 % Abzug zu fordern [1]).

---

[1]) Eidg. Absch. IV, 1 d, S. 184, 185, 194, 220, 501; IV, 1 e, S. 963; IV, 2, S. 1092; VI, 2, S. 1308/10.

Die Landvogtei: Freie Ämter stand unter der Oberherrschaft der VII alten Orte (ohne Bern). Bremgarten nahm von Toten und Lebendigen den Abzug, war aber in seinen Forderungen auch gar zu peinlich und mußte deshalb gemahnt werden, die armen Leute nicht zu sehr zu plagen (1528). Dieses Städtchen bestritt das Abzugsrecht des Klosters Muri; dieses behauptete, die fragliche Urkunde sei ihm mit Kelchen und andern Kostbarkeiten gestohlen worden, und der Vogt Hünenberg bekräftigte die Wahrheit dieser Behauptung. So nahm die Tagsatzung die Sache in den Abschied (1539, Juni 15.). Die eidgenössischen Räte waren allerdings der Ansicht, der Abzug gehöre eigentlich der Landeshoheit. Bremgarten warf aber ein, es habe dieses Vorrecht schon unter Österreich besessen, die Eidgenossen hätten die österreichischen Freiheiten gewährleistet; deshalb sei es ihre Pflicht, das Städtchen bei denselben zu schützen. Auch das wurde in den Abschied genommen (1558)[1]. Eine eigenartige Bestimmung zeigte das Amtsrecht des niedern Freiamtes vom 18. Mai 1595: Der Landvogt soll Gegenrecht halten, es wäre denn, daß Einer Häuser, Scheunen oder Speicher, zu welchen ihm eine Gemeinde Holz gegeben hätte, aus dem «Zwing» verkaufen wollte; dieser muß den betreffenden Gemeinden einen billigen Abzug geben[2]. Die Tagsatzung erließ 1647 für das Freiamt eine neue Abzugsordnung, die bestimmte: «Wer den Abzug fordert, dem wird Gegenrecht gehalten. Wer aus der Eidgenossenschaft zieht, von dessen Gut sind 10 % zu nehmen; von Landesfremden aber, die in den Freien Ämtern mit Tod abgehen, ebenso viel; von fremden Einzüglingen, die ihrem Gewerbe im Freiamt lange obgelegen haben, aber fremde, auswärtige Erben haben, wird 20 % verlangt». Diese Reziprozität wurde auch gegen Luzern in Anwendung gebracht, das gegen das Freiamt den Abzug eingeführt hatte (1650, Juli 3.), und das auch Hitzkirch auferlegte,

---

[1]) Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 953; IV, 1 c, S. 1103, IV, 2, S. 1119.

[2]) Zeitschr. f. schweiz. Recht.

die «angerühmten» Befreiungsbriefe vorzuweisen, dann werde man sich nach Gebühr zu verhalten wissen (1631)[1].

Die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten befanden sich unter der Herrschaft der Städte Bern und Freiburg. Nach einem Beschlusse vom 17. April 1567 herrschte zwischen Bern und Murten freier Zug.

Zu den ennetbirgischen oder italienischen Herrschaften gehörten die vier Landvogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Maintal, die unter der Oberhand von XII Orten (ohne Appenzell) waren. Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera, auch dritthalbörtige Vogteien genannt, gehorchten den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden. Auch in diesen Gebieten entstanden wegen des Abzuges ungleiche Ansichten, viele Verhandlungen, viele Streitigkeiten, viele Beschlüsse der regierenden Orte. Die rechtliche Unsicherheit erreichte hier wohl den höchsten Grad, weil da auch die Bestechlichkeit am größten war. Es liegt auf der Hand, daß nicht alle Unregelmäßigkeiten das Licht der Sonne erblickten; aber was an den Tag kam, genügt vollkommen, sich von der alten Schweizer Biederkeit ein richtiges Bild zu machen. Für die vier welschen Vogteien war von Savoien die Befreiung von dem Abzug (Aubena) erlangt worden. Die eidgenössischen Gesandten hielten es nicht unter ihrer Würde, von den Tessiner Untertanen für diese Vergünstigung eine Gratifikation zu verlangen. Es kam nicht selten vor, daß reiche Töchter aus dem Tessin sich nach Como und Mailand verheirateten. Der Abzug war den Eltern lästig; deshalb wandten sie sich an die regierenden Orte und erlangten Befreiung; der Bericht sagte ganz naiv, man wisse nicht, auf welche Weise. Doch drängte sich die Überzeugung auf, es sollte einmal Abhülfe, eine bestimmte Ordnung geschaffen und von Como und Mailand Gegenrecht verlangt werden. Im Jahre 1681 faßten die Orte den Entscheid, der Zuger Abschied von 1653 habe auch für die welschen Vogteien

---

[1]) Eidg. Absch. VI, 2, S. 1350; V, 2, S. 1709; G. Walther, Abzugsgerechtigkeit.

Gültigkeit, nämlich: Ohne Unterschied des Ortes und der Person hat der Landvogt den Abzug von allem Gute, das aus den italienischen Vogteien fortgenommen wird, einzufordern und zwar von den Fremden 10 %, von den zugewandten Orten 6 % und von den XIII Orten 5 %. Diese klaren Bestimmungen fanden aber so mancherlei Auslegung, daß stets neue Streitigkeiten entstanden. Hochinteressant ist namentlich der Zwist, ob die Minderheit der regierenden Orte sich dem Beschlusse der Mehrheit zu fügen habe. Die katholischen Orte hatten einem gewissen Valente Conti den Abzug erlassen; Zug allein fand es bedenklich, solche Abzugsbefreiungen zu gestatten. Die reformierten Orte waren dagegen und protestierten gegen die Majora (1712). Im folgenden Jahre verharrten die evangelischen Stände bei der Jahresrechnung auf ihrer Negation nach erhaltener Instruktion; der Abzug sei ein Regal, das der Stimmenmehrheit nicht unterworfen sei; sie erteilten dem Landvogte den Befehl, auf die in den Vogteien Lauis und Mendris liegenden Güter des Conti Sequester zu legen und sie zu versilbern. Die katholischen Stände dagegen bestätigten die Befreiung und protestierten gegen die Exekution. Im Jahre 1714 verblieben die Reformierten bei ihrer Ansicht, führten Klage wegen der Lediglassung der arrestierten Güter und drohten mit Vollziehung des Beschlusses. Die Gegenpartei persistierte auf ihren Ortsstimmen. So ging es jedes Jahr bis 1720. An der Jahresrechnung zu Frauenfeld trat abermals die Forderung zutage, der Abzug sei ein obrigkeitliches Regal und als solches der Mehrzahl der Ortsstimmen nicht unterworfen; ebenso wenig könnten auch die dissentierenden Orte sie am Bezuge der ihnen gebührenden Abzugsanteile hindern. Erst in diesem Jahre gelang es, für die vier ennetbirgischen Vogteien eine abgeänderte Abzugsordnung aufzustellen; aber bald darauf mußten die Gesandten weitere Erläuterungen und Zusätze erlassen, z. B. für folgende Fälle: Wenn ein Angehöriger aus den welschen Vogteien fortzieht und dabei, um sein Fortkommen besser zu gewinnen, sein Vermögen mit sich nimmt, aber sich sein Landrecht oder Vicinat vorbehält. Wie soll der Abzug gefordert werden,

wenn ein solcher auswärtiger Bürger, der sein Vermögen teils im Lande, teils in der Fremde hat, auswärts noch große Vermögen erlangt und stirbt? Wie steht es mit der Abzugsforderung für Töchter, die in die Fremde heiraten, ausgesteuert und ausgekauft werden und in der Heimat nichts mehr zu fordern haben? Soll der Abzug auch von den Aussteuern von Söhnen und Töchtern genommen werden, die ins Kloster treten? Soll das Gegenrecht, das für die deutschen Herrschaften im Jahre 1681 festgesetzt wurde, auch für die welschen Vogteien Gültigkeit haben? Eine durchgehende Einigkeit konnte aber nicht erzielt werden, weil einige Orte den Vorbehalt machten, der Abzug sei ein Regal; über besondere Fälle sei daher jederzeit die Entscheidung der Stimmenmehrheit unterworfen. Die Minderheit fügte sich aber nicht (1722). So traten im Laufe des 18. Jahrhunderts noch oft ungleiche Ansichten über Abzugsforderungen auf, z. B. sollen bei einem Kaufe oder bei einer Erbschaft, ehe man den Abzug nimmt, vorher die Schulden abgezogen werden, oder ist er von dem Bruttoergebnis zu verlangen. Eine Einigkeit konnte nicht erzielt werden. Im Tessin war es Brauch, Töchtern, die sich verheirateten, über die Aussteuer hinaus ein Geschenk zu geben, das in Kleidern, Leibwäsche usw. bestand und Scherpa genannt wurde. Der Landvogt fragte an, ob dieses Zeichen der Liebe, wenn es in Geld bestehe, auch müsse verabzugt werden. Die Mehrheit der Gesandten bejahte die Anfrage (1788). Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Tessiner Unterbeamten in der Anzeige von Abzugspflichtigen lässig waren und bei einem rechten Trinkgeld (buona mano) beide Augen zudrückten. Aber die Regierungen mit ihren Beamten waren auf ihren Vorteil sehr erpicht und beschlossen, natürlich nur mit Mehrheit: Notare und Dorfwächter sind bei einer Buße von 50 Kronen verpflichtet, innert bestimmter Frist die verfallenen Abzüge anzuzeigen (1788). Die französische Revolution machte dem Jammer ein Ende [1]).

---

[1]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1734/35; VII, 1, 1789—1797, S. 504, 534 usw.

5. Der Abzug gegen das Ausland.

Bis 1798 war die Eidgenossenschaft ein loser Staatenbund, dessen Glieder sehr oft in erster Linie ihren eigenen Vorteil im Auge behielten. Daher kommt es auch, daß jeder der XIII Orte je nach Gelegenheit und Bedürfnis für sich mit einzelnen Ländern, Gebieten, Städten und Edelleuten des Auslandes besondere Abzugsverträge abschloß. Eine vollständige Darstellung dieser Verhältnisse für jeden Ort würde zu viel Raum beanspruchen. Allgemeine Übung war, von den Gütern, die aus der Schweiz ins Ausland gingen, 10 % zu verlangen; doch gab es viele Ausnahmen. Ein Rundgang über diese Beziehungen zum Ausland ist immerhin sehr lehrreich und interessant.

Wie die XIII Orte der Schweiz, so hatte auch im deutschen Reich jeder Staat, jedes Stätlein, jeder Reichsfürst, jede Reichsstadt besondere Abzugsrechte, die einen bedeutenden Ertrag abwarfen[1]). Einige Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Süddeutschland sind im Vorhergehenden kurz gestreift worden. Der Adel dies- und jenseits des Rheines machte Anspruch auf gegenseitige Abzugsbefreiung; aber Zürich kehrte sich nicht daran; es stellte den Grundsatz auf: wie derjenige, welcher sich unter fremdem Schirm befindet, den Abzug zu entrichten hat, so muß auch von Mitteln, die an Fremde fallen, diese Steuer erlegt werden. Im Jahre 1690 erklärte die Reichsstadt Nürnberg, von allen Berner Untertanen und andern Eidgenossen keinen Abzug zu verlangen; Bern hielt Gegenrecht (1690); Augsburg entschied sich von Fall zu Fall.

Zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft mußten gegenseitig 10 % abgetragen werden; zwischen Österreich und Graubünden sogar nur 5 %; auch da gab es viele Ausnahmen, je nach den Herrschaften und Gemeinden. Ein Zürcher Kaufmann war auf der Reise in Bozen mit Tod abgegangen; seinen

[1]) Durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 kam das Abzugsgeld für alle deutschen Bundesländer ohne Entschädigung zur Abschaffung.

Nachlaß ließ Bozen ohne Abzug in die Heimat zurückgehen; hierauf stellte Zürich einen Revers auf, es werde, wenn Bürger von Bozen in Zürich und dessen Gebiet auf Märkten und Reisen stürben, ebenfalls von einer Abzugsforderung Umgang nehmen (1697, Oktober 11.)[1].

Mit England wurden keine Abzugsverträge abgeschlossen. Die Berner Angehörigen waren dort freizügig; aber Bern beobachtete nicht immer das Gegenrecht und verlangte die willkommene Steuer (1706, 1737, 1746). Von dem verfangenen Gut des Goldschmiedes Huser, der sich in England niedergelassen und dort hatte naturalisieren lassen, forderte Zürich den Abzug (1697, April 17.)[2].

Luzern und Uri schickten Boten an den Herzog Emanuel von Savoyen, um einen Vertrag für gegenseitige Abzugsbefreiung zu erlangen. Ihre Bemühungen hatten einen guten Erfolg; aber natürlich kam dem Abkommen nur für die katholischen Orte der Eidgenossenschaft Gültigkeit zu (1622, April 8.)[3]. Wie sehr sich die Regierungen bei der Bestimmung des Abzuges vom Eigennutz leiten ließen, zeigt folgendes Beispiel: Die obrigkeitlichen Orte über die vier ennetbirgigen Vogteien beschlossen 1653, von Heirats- und verfangenem Gute gegen Mailand und andere Gebiete keinen Abzug zu fordern, wohl aber von Erbgütern; um die Wachsamkeit des Landvogtes zu schärfen, erhielt er vom Ertrag 5 %. Bald darauf wurde die Steuer ganz aufgehoben, weil sie wenig abwerfe (1659). Nun machten die Beamten die Beobachtung, daß durch Heiraten mehr Vermögen ins mailändische Gebiet gelange, als umgekehrt in den Tessin; deshalb wurde die Frage aufgeworfen, die Steuer wieder einzuführen (1670).

Mit keinem Außengebiete pflog die alte Eidgenossenschaft so nahe Beziehungen wie mit Frankreich; denn sie lieferte

---

[1]) St.-A. Zürich.

[2]) St.-A. Zürich.

[3]) Eidg. Absch. V, 2. S. 2093.

ihm Jahrhunderte lang zu den vielen Kriegen und Macht- und Schutzbestrebungen das nötige Soldatenmaterial. Um dieses zu erlangen, mußten sich die Könige dazu verstehen, dem kleinen Nachbarlande ganz besondere Vorteile in Handel und Verkehr zu gewähren. Je nach dem Bedarf von Soldatenblut suchte man auch die Eidgenossen mit neuen Vergünstigungen zu ködern. So gewährte die französische Gesandtschaft den eidgenössischen Orten das Vorrecht, daß die Verlassenschaft von Schweizer Kaufleuten, die in Frankreich starben, den Erben ohne Abzug solle verabfolgt werden unter der Bedingung, daß die liegenden Güter innert zwei Jahren wieder in die Hände von Bewohnern Frankreichs übergeben werden müßten. Es war ein Versprechen, das nicht in Erfüllung ging; denn bis 1663 verhießen fast jedes Jahr die französischen Boten den Tagsatzungen die Befreiung vom Fremdlingsrecht (droit d'aubaine). Fremdlinge oder Landzüglinge nämlich, die sich in einem Gebiete niederließen, wurden bis zur französchen Revolution Leibeigene des Landesherrn, in dessen Obrigkeit sie bleibenden Wohnsitz nahmen; sie konnten deshalb nicht mehr frei über ihren Nachlaß verfügen; in Frankreich wurde er insgesamt zuhanden des Königs eingezogen. Es ist nun leicht zu begreifen, daß den Eidgenossen das droit d'aubaine, jus albinagii, ein Dorn im Auge war, aber auch, daß die Krone Frankreichs die bedeutende Einnahme nicht entbehren wollte. Für die Lage der Eidgenossenschaft ist es sehr bezeichnend, daß die Katholiken und Reformierten nicht gemeinsam vorgingen, um ihre Angehörigen in Frankreich von dem verhaßten Heimfallrecht zu befreien, sondern daß jede Partei ihre Schritte besonders tat, und es ist nicht zu verwundern, daß es noch mehr als 100 Jahre ging, bis für alle Orte der Anstoß beseitigt war. Da die Katholiken sich von jeher durch große Zuneigung und Ergebenheit gegen Frankreich auszeichneten, so gelangten sie auch viel früher zum Ziele als die Reformierten. Dazu gesellten sich ihre Bestrebungen um Restitution der verlorenen Rechte nach dem Toggenburgerkriege durch den Aarauer Frieden und die äußerst feindliche Haltung des französischen Gesandten Du Luc gegen die

Reformierten und dessen Absichten zur Teilung der Eidgenossenschaft. Im neuen Bündnis der katholischen Orte mit Frankreich, im sogenannten Trücklibund vom 9. Mai 1715, erlangten erstere viele Vergünstigungen; so lautete Artikel 24: Die Eidgenossen werden als Regnicoles (Inwohner, natürliche Einwohner) geachtet und als solche im Königreich und in den unter des Königs Botmäßigkeit stehenden Landen vom droit d'aubaine (Recht der heimfallenden Güter) befreit sein, insofern sie ihre Geburt, und daß sie mit Bewilligung ihrer Obrigkeit aus ihrem Lande gezogen, amtlich beglaubigen können. — Sie werden auch genießen die Befreiung von der Traite foraine oder des Abzuges von denjenigen Gütern, die von der Hinterlassenschaft von Eidgenossen herfließen, die in Frankreich gestorben sind usw.[1]). Schon vor dem Bundesvertrag der Eidgenossen mit Frankreich im Jahre 1662 waren einzelne Orte mit dem gallischen Gebiete freizügig; aber diese Freizügigkeit betraf nur das Land, das Frankreich vor dieser Bundeserneuerung von 1663 besaß; die spätern Eroberungen und Einverleibungen von Hochburgund, Elsaß und Lothringen und den Niederlanden waren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen. Durch obigen Artikel 24 waren sie nun auch inbegriffen. Wie in vielen andern Beziehungen schaffte der Trücklibund zwischen Frankreich und der Schweiz in Bezug auf den Abzug zweierlei Recht: die Katholiken, die dem Nachbarlande am meisten Söldner lieferten, hatten mehr Vorteile als die Reformierten, die mit dem französischen Gebiete viel Handel und Verkehr unterhielten. Nebst vielen andern Punkten war das ein Grund, weshalb die Spaltung zwischen den Glaubensparteien ihren höchsten Grad erreichte, und mit voller Berechtigung eröffneten bei der Tagsatzung von 1716 nach Ablegung des eidgenössischen Grußes die Gesandten Freiburgs, daß sie beauftragt seien, «mit den übrigen Orten durch alle ersinnlichen Mittel die eidgenössische Vertraulichkeit und Einigkeit wieder herzustellen; ihre Oberen ständen in Sorge, daß die fortdauernde Trennung die Freiheit und Unabhängigkeit unter-

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. 1702—1743, S. 1371/72.

grabe». Für die Reformierten war nun ein mächtiger Sporn vorhanden, von Frankreich die gleichen Vergünstigungen, wie die Katholiken, zu erlangen. An den evangelischen Konferenzen seit 1720 wurde immer auf die französischen Abzugsverhältnisse aufmerksam gemacht und deren Ordnung nie aus dem Auge gelassen; aber der Geduldfaden wurde lang, sehr lang, und es würde zu weit führen, das Spinnen desselben eingehend in allen Einzelnheiten vorzuführen. Basel und Mülhausen beschwerten sich über das französische Fremdlingsrecht, und Zürich erhielt den Auftrag, zuhanden des französischen Gesandten ein Memorial auszuarbeiten (1753). Als keine Antwort eintraf, ging eine Recharge ab (1754). Da die Angehörigen der evangelischen Eidgenossenschaft immer noch von dem droit d'aubaine zu leiden hatten, wurde eine Unterredung mit dem französischen Gesandten bei seiner Durchreise nachgesucht (1755). Nach dem Bericht über den Nichterfolg (1756) mußte Basel mit ihm nochmals Rücksprache nehmen (1757). Der Gesandte machte günstige Aussichten (1758). Die Zeiten waren gefahrdrohend; deshalb mußte man sich vor Übereilung bewahren (1759—1761). Eine königliche Deklaration gewährte gänzliche Abzugsbefreiung (1762); Zürich verordnete in seinem Gebiete Gegenrecht[1]). Das Parlament genehmigte die königliche Verordnung nicht, daher neue Beschwerden, neue Recharge (1763). Da keine Antwort eintraf, wurde ein neues Schreiben abgesandt (1764). Das vom König

[1]) «Damit in Zukunft, so viel als hiesige Stadt- und Botmäßigkeit betrifft, eine durchgängig und genaue Maßregel wegen reciproker Abzugsbefreiung in Erbschaften gegen die französischen Untertanen beobachtet und zur Erfüllung gesetzt werden möge, gehet M. G. H. befehliches Ansinnen und hochobrigkeitliche Willensmeinung dahin, durch ausfertigende Erkenntnisse sowohl den Herren verordneten Pfundschillingeren in der Stadt als auch den Herren Ober- und Landvögten auf der Landschaft dahin die Anweisung zu tun, daß dasjenige, was fürohin in den französischen Landen als Erbmitteln fallen und dahin gezogen werden möchte, frei verabfolget und der Entrichtung des Abzuges nicht mehr unterworfen sein solle» (1761, Dez. 5.). Staatsarchiv Zürich.

erlassene Dekret erhielt vom Parlament keine Einregistrierung; darum Übersendung einer neuen Zuschrift (1765). Die Angelegenheit war noch nicht erledigt, man verlangte lettres patentes (1766). Das Parlament war der Ansicht, die Form des Vertrages bringe der französischen Nation Schaden; darum sei es nicht möglich, ihn einzuregistrieren, neue Zuschrift (1767). Es langte der Bericht ein, der Gesandte werde das sehnlich gewünschte Dokument bringen; neue Ausreden und Ausflüchte. Nun ging Bern die Geduld aus; es erhob die gewaltige Tatze und drohte mit Gegenrecht und Sequester (1768). Die Drohung hatte Erfolg; der Gesandte legte endlich einen Vertrag vor (1769). Die evangelischen Stände besprachen das Traktat und legten ihre Wünsche vor; z. B. sollten die zugewandten Orte, mit Ausnahme vom Elsaß, auch inbegriffen sein. Die Dauer des Vertrages war auf 25 Jahre stipuliert; Bern verlangte die Ewigkeit (1770). Es wurden neue Verhandlungen vorgenommen; Bern beanstandete mehrere Bestimmungen, die mit der eidgenössischen Ehre unvereinbar seien (1771). Endlich kam der Vertrag zustande; er lautete:

«Sa Majesté Tres Chretienne declare que les citoyens, bourgeois et sujets des Louables Cantons Protestans de la Suisse et des Villes de St. Gall, Mulhouse et Bienne, leurs alliés, seront exempts desormais et à perpetuité dans les differentes Provinces de son Royaume et dans tous les Etats de sa domination du Droit d'Aubaine et de celui de Traite foraine pour les effets des successions qui pouront leur echeoir et appartenir; et les dits Louables Etats declarent de leur coté que les droits d'Aubaine et de Traite foraine, appellés en Suisse Abzug, ne pouront etre exercés dans les Pays de leur Souveraineté pour le present, ni pour l'avenir, contre les sujets de Sa Majesté pour les mêmes objets de sorte qu'il y aura une abolition entiere et reciproque des droits d'Aubaine et de Traite foraine» usw. Viele Schwierigkeiten bildeten natürlich die vielen Abzugsvorrechte von Städten, Gebieten und Gemeinden in der Schweiz. Diese Freiheiten waren in dem Traktat besonders vorbehalten (1771, Dez. 7.). Was Frank-

reich mit der einen Hand gab, nahm es mit der andern: es hatte für die in seinem Gebiete niedergelassenen Schweizer die Kopfsteuer und andere Auflagen eingeführt.

Die politische Unsicherheit Europas bewirkte, daß Frankreich die Schritte, die es zum Untergang oder zur Zerteilung der Schweiz getan hatte, wieder rückgängig oder gut zu machen suchte. Zur Sicherung seiner Ostgrenze mußte es nicht eine schwache, in zwei Parteien geteilte, sondern eine einige Eidgenossenschaft sich gestalten. Sein Bestreben ging deshalb dahin, nicht wie bisher mit den Katholiken und Reformierten besondere Bündnisse, sondern mit der gesamten Eidgenossenschaft eine Generalallianz abzuschließen. Hinwieder öffnete die Teilung Polens den leitenden Schweizer Staatsmännern die Augen. Auf Antrag Luzerns hin wurden die evangelischen Orte eingeladen, an den Unterhandlungen mit Frankreich teilzunehmen. Nachdem das neue Bündnis von allen eidgenössischen Orten die Zustimmung erhalten hatte, wurde es am 25./26. August 1777 in Solothurn beschworen; in demselben wurde erklärt, daß die bestehenden Abzugsrechte ihren Fortgang haben sollten, bis ein neuer Vertrag dieselben neu regeln würde, mit dem Vorbehalt, daß sowohl in der Schweiz als in Frankreich das gleiche Verfahren zur Anwendung kommen müsse. Aber gerade da traten der Eigennutz und die Uneinigkeit der eidgenössischen Orte ganz besonders zu Tage. Die evangelischen Stände verlangten, daß an dem Vertrag von 1772 festgehalten werde und wünschten nur, daß demselben einige Erläuterungen zugefügt würden (Aarau, 1776, 20.—30. Mai). Die katholischen Orte verharrten auf Artikel 24 des Trücklibundes von 1715. An der außerordentlichen Tagsatzung der XIII Orte und Zugewandten zu Solothurn im Mai 1777 verlangte die Schweiz: «Sa Majesté déclare que les Suisses seront exempts du droit d'aubaine dans tous ses Etats sans exceptions aucune.» Frankreich forderte: «Die frühern Vereinbarungen zwischen Frankreich und den Kantonen relativement au droit d'aubaine continueront à être exécutés selon leur forme et teneur.» Nach langen Verhandlungen erhielt Artikel 19 des Allianztraktates zwischen Frank-

reich und der Gesamtschweiz folgenden Inhalt: «Die Verträge, die der König mit den katholischen Orten betreffend das Droit d'aubaine und Traite Foraine (1715) und mit den evangelischen Ständen (1772) abgeschlossen hat, bestehen in Kraft und werden nach Form und Inhalt so lange vollzogen, bis man schweizerseits zu einer Konvention übereingekommen sein wird; diese wird dann dem Bündnisse beigetragen und hat die gleiche Gültigkeit, wie wenn sie heute schon dem Vertrage einverleibt worden wäre. Die kontrahierenden Teile sind aber nicht willens, die besondern Abzugsrechte, welche Städte oder Partikularherrschaften besitzen, abzuschaffen; doch ist in allen Fällen vorgesehen, daß die Gegenseitigkeit (réciprocité) gehandhabt werde. Der Wegzug der Güter oder deren Wert wird nur nach Einsendung eines authentischen Ausweises vom Rat oder Richter des Wohnortes als Attest für Reziprozität zugelassen. Die Stände, die den Vertrag von 1772 abgeschlossen haben, können die nachgelassenen Vermögen frei aus dem Lande ziehen und sind der Bezahlung des «Traite Foraine» nicht unterworfen». Nun fanden zwischen den Katholiken und Reformierten neue Verhandlungen zur einheitlichen Formulierung der schweizerischen Abzugsforderungen gegen Frankreich statt; sie fielen auf einen sandigen Boden. Zürich wünschte, um zum Ziele zu gelangen, daß die eidgenössischen Orte ihre Gesandten zur Unterhandlung mit der französischen Botschaft mit gleichen Instruktionen versehen sollten. Der Anzug wurde ad referendum genommen. Die katholischen Orte erklärten, sie verblieben beim Vertrage von 1715 und würden sich an neuen Besprechungen nicht beteiligen (1777). Die evangelischen Stände sandten den katholischen einen Entwurf zu einem einheitlichen Abzugsverkommnis mit Frankreich (1778), aber Freiburg, das früher sich für ein gemeinsames System ausgesprochen hatte, wies nach, daß durch den Vorschlag die katholische Partei keinen Vorteil erreiche; deshalb sei es besser, beim Traktat von 1715 zu verharren. Hierauf beschlossen die katholischen Orte, es bei der bisherigen Übung bewenden zu lassen (1780). Nach diesem Entscheide übergaben die reformierten Stände dem französischen

Gesandten einen besondern Abzugsartikel (1781). Die schlimmen Folgen dieser Uneinigkeit ließen nicht lange auf sich warten: Wegen der ungleichen Abzugsbedingungen, welche die katholischen und evangelischen Orte mit Frankreich abgeschlossen hatten, entstanden bei den regierenden Orten über die vier ennetbirgischen Vogteien strittige Ansichten betreffend die Einforderung des Abzuges[1]). Viel Unglück mußte das Land heimsuchen, bis die geteilten Brüder sich vereinigten.

Der Völkersturm, der von Westen kam, beseitigte die Vorrechte und die hemmenden Schranken des Zuges im Innern des Landes; aber gegen das Ausland blieben sie noch bestehen. Die cisalpinische Republik wünschte Abzugsbefreiung; es wurde ihr geantwortet, dies könne nur gestattet werden, wenn Gegenrecht gehalten werde (1798, September 14.). Bald darauf führte das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen Republik betreffend den Abzug gegen das Ausland folgende allgemein gültige Verordnung ein: Die Einwohner fremder Länder, mit welchen nicht Verträge bestehen, die etwas anderes festsetzen, entrichten von Erbschaften, die ihnen aus Helvetien zufallen, das Abzugsgeld auf dem alten Fuße. Die Distriktsgerichtschreiber haben die Pflicht, hiebei genaue Aufsicht zu führen. Der Justizminister wird über diese Obacht noch genauern Bericht erstatten. Dieser Beschluß wurde auf einen Bericht der Zürcher Verwaltungskammer und des Finanzministers gefaßt, wobei folgende Erwägungen maßgebend waren: Der Abzug ist ein übereingekommenes, gegenseitiges Recht eines Landes gegen ein anderes; er ist zu allen Zeiten von den Erbschaften erhoben worden, welche den Bewohnern eines Landes zufielen, das gegen die helvetischen Bürger Gegenrecht ausübte (1799, Januar 19.). Kurze Zeit hernach wurde auch eine Verordnung erlassen, wie das ausländische Abzugsgeld eingesammelt werden müsse: Bei Erbschaften, die ganz oder teilweise Fremden zufallen, hat der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Distriktes oder der Agent in der Gemeinde unverzüglich

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. 1741—1777, S. 46—1336; Eidg. Absch., Bd. 1784—1791, S. 576/77.

die Verlassenschaft mit Beschlag zu belegen. Der Präsident des Distriktsgerichtes mit dem Schreiber untersuchen, ob der Abzug zu fordern sei. Ist dies der Fall, so nehmen sie ein Inventar auf. Eine Inhibition kann nur beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen. Das bezogene Geld fällt in die Nationalkasse (1799, Februar 8.). Es spricht für den weiten Blick der damaligen Regierung, daß sie auch gegen das Ausland die Freizügigkeit einführen wollte. Nach langen Verhandlungen faßte der gesetzgebende Rat nach einer Botschaft des Vollziehungsrates den Beschluß: «Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Länder aufgehoben sein, in welchen für das aus Helvetien zu ziehende Vermögen kein Abzug gefordert wird. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Teile Helvetiens, von wo dasselbe herkommt, in einem Abzugstraktat stand oder auch keine Freizügigkeit mit der helvetischen Republik einführen wollte, so soll von einem solchen Vermögen der Abzug zuhanden des Staates auf gleichem Fuße gefordert werden, wie er in dem nicht abzugsfreien Lande gefordert wird» (1800, Oktober 9.)[1].

Zur Zeit der Mediation suchten die leitenden Männer das Recht der Freizügigkeit mit dem Auslande weiter auszubauen und vertraglich festzulegen. Schon in den Jahren 1801 und 1802 fanden zwischen Churbaden und der helvetischen Republik Unterhandlungen betreffend gegenseitige Abzugsbefreiung statt; allein die kriegerischen Zeiten waren dem Abschluß derselben hinderlich. Am 6. Februar 1804 kam endlich eine Konvention betreffend gegenseitige Abzugsfreiheit zustande. Das Hinüberziehen von einem Staat in den andern wurde von allen Abgaben (Abzugs-, Manumissions- und Emigrationsgebühren) auf ewige Zeiten befreit; aber auf beiden Seiten wurden gewisse Vorbehalte gemacht. In den Churbadischen Landen gab es privilegierte Städte und Gebiete, die den Abzug doch noch beziehen durften: in der Badischen Markgrafschaft die Stadt Durlach und die Gerichts-

---

[1]) J. Strickler, Aktensamlg. aus der Zeit der Helvet. Republik (1798 bis 1803), Bd. I, S. 118; III, S. 15, 16; III, S. 1056/66.

bezirke der Freiherren von Gemmingen und von Leutrum; in der Badischen Pfalzgrafschaft: Heidelberg und noch 18 Orte und Herrschaften; im obern Fürstentum: Mersburg, Überlingen, Markdorf, die Gemeinden auf der Reichenau, die Gemeinden der Herrschaft Röteln; ferner Biberach und Pfullendorf. Erst am 6. Juli 1810 trat die Stadt Heidelberg dem badisch-schweizerischen Freizügigkeitsvertrag bei. Die gänzliche Aufhebung der vorbehaltenen Abzugsrechte der badischen Gemeinden trat erst am 24. März 1840 ein.

Um die bisherigen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen, führte die schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Kurfürstentum Pfalzbayern den vollkommen freien Vermögenszug zwischen den Angehörigen beider Staaten ein (1804, Juli 20.). Im gleichen Jahre wurde zwischen Österreich und der Schweiz ein Vertrag über gegenseitige Aufhebung der Abschoß-, Abfahrt- und Abzugsgelder eingeführt. Mit den österreichischen Gemeinden und Herrschaften, die noch das Recht besaßen, den Abzug zu verlangen, fand vollkommene Reziprozität statt; auf ihre Verzichtleistung folgte in der Eidgenossenschaft Gegenrecht (1804, August 22.)[1].

Die Schweiz stand auch mit dem Königreich Württemberg in häufigem Verkehr; deshalb wurden von beiden Seiten die Abzugsschranken als schweres Hindernis empfunden. Nach langen Unterhandlungen kam folgender durchgreifender Freizügigkeitstraktat zustande: Alle Vermögensabzüge von einem Staat in den andern bei Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw. sind gänzlich aufgehoben. Der Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden Staaten. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Abzüge bisher in die Staatskasse oder Grundherrschaften, Individuen und Korporationen zugefallen sind; alle Privatnachsteuer- und Abzugsrechte fallen dahin (1810, Juli 7.,

---

[1]) Offiz. Sammlung der Ges. des Kant. Zürich, Bd. II, S. 500—504, 505—507, 508—511.

Juli 5.). Bald zeigte sich die Notwendigkeit, auch mit dem Königreich Preußen einen ähnlichen Vertrag abzuschließen, der bestimmte, daß beim Vermögensausgang von einem Land in das andere bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen usw. weder Abschoß (Gabella hereditaria), noch Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Einheimischen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden dürften (abgeschlossen den 3. März 1812, von der Tagsatzung ratifiziert den 8. Juni 1812). Zwischen Italien und der Schweiz wurden ähnliche Erklärungen ausgewechselt, die am 24. August 1812 von Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien, genehmigt wurden [1]).

Auch in der Folgezeit schloß die Schweiz wie andere Staaten mit dem Auslande sogenannte Freizügigkeitsverträge ab, kraft welcher die Fremden keinerlei Abzüge und nur noch diejenigen Erbschaftssteuern, die auch den einheimischen Erben obliegen, entrichten müssen. Der Abzug wird nur noch etwa im Falle der Retorsion gefordert, d. h. wenn der Staat, dem der Ausländer angehört, von seinem Rechte, den Abzug zu erheben, Gebrauch macht.

Die Pariser Julirevolution von 1830 weckte die junge Freiheit zu neuem Leben, Wachsen und Blühen und brachte die Völker Westeuropas in nähere Fühlung und Verbindung. Auch die Schweiz hatte lebhaft das Bedürfnis, die lästigen Hemmnisse des freien Zuges mit dem Auslande zu beseitigen. Trotz vieler innerer Unruhen traten die Vororte Zürich, Bern und Luzern mit den fremden Staaten in mühsame, weitverzweigte Unterhandlungen und fanden allenthalben freundliches Entgegenkommen. Im Jahre 1834 traf die schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Königreich Hannover und den Freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen eine Übereinkunft für eine gegenseitige Abzugsbefreiung. In den Jahren 1836 und 1837 erfolgte

---

[1]) Offiz. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, Bd. IV, S. 438—441; Bd. V, S. 341—343, 417—418.

die gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und Auswanderungsgebühren der Schweiz mit dem Herzogtum Modena, dem Königreich der Niederlande und Großherzogtum Luxemburg, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Großherzogtum Oldenburg, Österreich[1]), Vereinigte Staaten von Nordamerika, Spanien. Aber die Vororte waren nicht berechtigt, diese Verträge von sich aus abzuschließen; sie konnten nur die nötigen Vorbereitungen treffen und dann den Tagsatzungen das Ergebnis der Verhandlungen vorlegen. Hier hatte jeder Kanton das Recht, seine Zustimmung zu geben, die Ratifikation zu verweigern oder auf einen spätern Zeitpunkt zu verschieben. Ein Beispiel mag dies näher beleuchten. Der Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 3. August 1804, erweitert den 16. August 1821, enthielt noch die Einschränknng, daß die Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder der einzelnen Städte, Gemeinden und Herrschaften in den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, von der Lombardei und Venetien, Galizien, Lodomerien, Dalmatien und den Militärgrenzdistrikten in Kraft bestehen sollten. Durch neue Unterhandlungen der Vororte gelang es nun, diesen Vorbehalt zu beseitigen, so daß nur noch Ungarn und Siebenbürgen den Abzug fordern konnten. Mit den benachbarten deutschen und italienischen Gebieten Österreichs, mit welchen die Schweiz am meisten Verkehr hatte, trat also eine wesentliche Erleichterung ein; dennoch wurde der Vertrag nicht von allen Kantonen auf einmal genehmigt. Unbedingte Zustimmung erteilten: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A.-Rh., mit Ratifikationsvorbehalt St. Gallen und Aargau; das Protokoll hielten sich offen die Gesandtschaften der Stände Glarus, Basel, Graubünden, Appenzell I.-Rh. und Tessin. Bei dieser Gelegenheit stellte Luzern den Antrag, es sei der Vorort einzuladen, die nötigen Unterhandlungen zu pflegen, damit auch in Ungarn und

---

[1]) Offiz. Sammlung der Gesetze des Kant. Zürich, Bd. III und IV.

Siebenbürgen die Privatabzugsberechtigungen aufgehoben würden, und die Gesandtschaft von Aargau erweiterte diesen Vorschlag dahin, die Tagsatzung solle den Vorort anweisen, stets Unterhandlungen einzuleiten, damit zwischen der Schweiz und allen andern Staaten die Freizügigkeit eintrete (1836, Juli 15.)[1].

Die Vororte befolgten diese Aufforderung; in den Jahren 1838 und 1839 kamen folgende Freizügigkeitsverträge zustande: Fürstentum Lichtenstein, Kurfürstentum Hessen, Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Herzogtum Sachsen-Altenburg, Herzogtum Lucca (Aufhebung des Heimfallrechtes, droit d'aubaine, diritto d'albinaggio), Herzogtümer Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen, Königreich Belgien (Beseitigung von: Jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis), Herzogtümer Anhalt-Dessau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstentum Waldeck, Großherzogtum Toscana[2]).

Im Jahre 1837 brach zwischen den Regierungen von Großbritannien und dem Kanton Zürich ein Prozeß aus über den Abzug aus dem Naterschen Nachlaß. Zürich stützte sich in seiner Forderung darauf, daß England nicht zu den abzugsfreien Ländern gehöre, daß zwischen den beiden Gebieten kein Vertrag auf freien Zug bestehe und daß nach dem alten Rechtssatze alles Vermögen der Person und dem Wohnorte nachfolge; deshalb sei auch das in England liegende Gut zu verabzugen, und bis dies geschehen sei, werde auf das gesamte hier liegende Vermögen Beschlag gelegt. England bestritt diese Forderung; denn eine Regierung habe nicht das Recht, ein Vermögen mit Steuern zu belegen, das außerhalb ihres Gebietes, also auch außerhalb ihrer Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit liege usw.[3]). Dieser Streit

---

1) Repert. d. Absch. der Tagsatzungen des Jahres 1836, S. 226—228.

2) Offiz. Sammlung der Gesetze des Kant. Zürich, IV. und V. Bd.

3) Beleuchtung und Vergleichung des Zürcher Abzugsrechtes und der engl. Erbschaftssteuer, von einem Mitglied des Lincoln-Gerichtskolleg. zu London (Zürich 1837).

drängte mit Macht darauf hin, auch mit Großbritannien und Irland vertraglich die Aufhebung der Abzugsgelder zu beschließen. Dieser Vertrag fand am 7. Oktober und 2. Dezember 1839 seine Genehmigung; in demselben waren vorläufig nicht inbegriffen: Wallis, Solothurn, St. Gallen und Baselstadt. Hiebei wurde bestimmt: «Den Angehörigen beider Staaten ist es erlaubt, ihr Vermögen frei wegzunehmen, ohne hiebei gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen als solche, welche die schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.»

Von 1840—1842 wurden von der Schweiz mit folgenden Staaten Freizügigkeitsverträge abgeschlossen: Fürstentum Schwarzburg-Rudolfstadt, freie Stadt Frankfurt am Main, Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Königreich Spanien (Abschaffung des Heimfall- und Abzugsrechtes), Landgrafschaft Hessen-Homburg, Herzogthum Nassau, vereinigte Königreiche Schweden-Norwegen (Aufhebung des Jus detractus und gabella hereditaria), Fürstlich Reuß-Plauischen Lande, jüngere Linie, ebenso Reuß-Plauischen Lande zu Greitz, Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Im Jahre 1847 dehnte die Schweiz mit Frankreich die Freizügigkeit auf die französischen Kolonien und Algier, mit den Niederlanden ebenso auf die niederländischen Kolonien aus. Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte eine Erneuerung des frühern Vertrages in dem Sinne, daß die gegenseitige, freie Vermögensexportation gewährleistet wurde, und Grundeigentum innert drei Jahren verkauft und die Summe ohne Gebühren fortgezogen werden könne[1]).

Auch beim Abschluß von spätern Verträgen mit dem Auslande wurde stets auf die gegenseitige Abzugsbefreiung Bedacht genommen; so heißt es in dem am 7. Februar 1856 zwischen der Schweiz und England abgeschlossenen Freundschafts-,

[1]) Offiz. Sammlung der Gesetze des Kant. Zürich, Bd. VI und VII.

Handels- und Niederlassungsvertrag: «In jedem Falle wird es den Bürgern und Untertanen der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus britischem Gebiete und den britischen Untertanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger oder Untertanen des Landes entrichten.»

---

6. Der Abzug im Zürcher Gebiet.

a) Allgemeine Bestimmungen für Stadt und Land.

Schon im Jahre 1429 erließ der Rat in Zürich eine allgemeine Vorschrift, wie der Abzug zu Stadt und Land zu beziehen sei, indem er beschloß: «In allen unsern Vogteien, die uns zugehören und uns nicht verpfändet sind, soll man den Pfundschilling nehmen wie in der Stadt, besonders in den Herrschaften und Vogteien, die nicht freien Zug haben. Wer also nicht unser Burger ist und in der Stadt Gut erbt, zahlt die Abgabe. Wenn ein Nichtburger aus unsern Gerichten, Vogteien und Gebieten Vermögen zieht, entrichtet er ebenfalls diese Steuer. Aber die am Zürichsee erben einander ohne Pfundschilling, dabei lassen wir es bestehen.» Demnach war schon früher, also im 14. Jahrhundert, auch auf der Landschaft diese Abgabe üblich und im Gebrauch; aber die Einwohner am Zürichsee hatten freien Zug [1].

Die Einzüger der Steuer hieß man Pfundschillinger, weil sie von jedem Pfund Vermögen zwei Schillinge, also 10 %, einfordern mußten. Es waren ihrer zwei, denen für ihre Mühen die Hälfte des Ertrages zufiel, so daß also einer von einem Pfund Geld einen halben Schilling oder 6 Heller ($2^1/_2$ %) als Lohn erhielt, eine starke Aufmunterung, die Einzugsgeschäfte recht gewissen-

---

[1]) Nabholz, Zürcher Stadtbücher III, S. 25.

haft zu besorgen; dennoch mußten sie noch einen besondern Eid ablegen, der folgende Bestimmungen enthielt: Sterben Burger ohne Erben in der Stadt, so ist ihre Hinterlassenschaft sofort in Beschlag zu legen, und sie darf erst gelöst werden, wenn der Pfundschilling bezahlt ist. Die Einzüger dürfen nichts schenken und müssen das Geld sofort dem Stadtseckel überliefern. Die, welche eine Erbschaft aus unserer Stadt ziehen wollen, müssen sie auffordern, einen Eid zu schwören, ihr gesamtes Gut, Leibgeding oder Eigenes, hier und auswärts, genau anzugeben, damit die Steuer im vollen Umfange bezogen werden kann[1]) (1450).

Im Jahre 1555 fand es der Rat in Zürich für nötig, eine Zusammenstellung der erlassenen Satzungen zu veranstalten[2]); hiebei wurde das freie Zugrecht der Bürger erneuert und gewährleistet, indem man bestimmte: «Es mag ein yeder Burger von Zürich synen fryen zug haben, also das er mit lyb vnnd gůt züchen mag, wie vnd wohin er wyl ohne abzuggelt.»

In dieser Gesetzessammlung befand sich auch die Ordnung für den Pfundschilling oder Abzug. Sie enthielt folgende Haupttitel: 1. «Eyd deren, so der Stadt pfundschilling in züchen söllend», eine Umschreibung und Erweiterung der vorstehenden Rechte und Pflichten der Abzüger und die Festsetzung ihrer Belohnung, erneuert und bestätigt am 26. Juli 1564. 2. «Der Töchtern vnd Witwen halben, so vß der Statt manend.» Bisher herrschte über diesen Punkt ein «Mißverstand vnnd zwiffel»; deshalb wurde beschlossen: Wenn Bürgerstöchter außerhalb der Stadt sich verheiraten, so können sie ihr Heiratsgut und ihre Heimsteuer frei hinwegziehen; erben sie aber später etwas in der Stadt, so müssen sie es verabzugen. Vermählt sich eine Bürgerstochter oder eine Witwe nach außen mit einem Nichtburger, so soll sie damit ihr Bürgerrecht des Abzugs halber nicht

---

[1]) Nabholz, Zürcher Stadtbücher III, S. 187.

[2]) Der loblichen Statt Zürich Ordnungen vnnd Satzungen vß beuelch eines ersamen Raaths flyssig zůsamen getragen, ernüwert vnnd erbesseret im Jar als man zahlt 1555. Manuskript St.-A. Z.

verwirkt haben, «damit die frömbden deheinen abschüchen empfachend, die iren harin in die statt ze geben». Wenn sie aber draußen wohnen und inzwischen in der Stadt etwas erben, so sollen sie davon, wie die Fremden, den Abzug geben; doch wird Gegenrecht gehalten (Beschluß vom 13. Mai 1536)[1]. 3. «Wie die burger, so von hinen an wäg züchend, ander schutz vnd schirm an sich nemend, mit dem abzug gehalten werden söllend.» Sie und ihre Kinder müssen, wenn sie auch ihr Bürgerrecht in Zürich nicht aufgegeben haben, den Abzug ohne Widerrede und Eintrag wie andere Ausländer abliefern (Beschluß vom 22. Februar 1533, Sampstags vor angender Fasten; siehe auch die Abzugsordnung 1699, S. 91). 4. «Der Abzug sol vor dem Lybding bezalt werden.» Die frühere Satzung lautete, es müsse das verleibdingte wie das eigene Gut verabzugt werden. Die Anwendung war aber ungleich; deshalb beschlossen Bürgermeister, Räte und Bürger, es sei der Abzug aus dem Hauptgut zu entrichten, den Rest erhalte die Leibdingsperson (1545, Mittwoch nach Hylary, 14. Januar). Für den Fall, daß nicht die ganze Hinterlassenschaft verleibdingt war und die Erben einen Teil derselben hinwegnehmen wollten, wurde bestimmt, daß zuerst vom ganzen Gut der Abzug zu leisten sei und erst nachher das Vermögen hinweggezogen werden könne (1546, vor Jakobi, 24. Juli; siehe S. 87). 5. «Erbschafft von denen, so in dienstwyß sind.» Jakob Brogli von Affoltern war viele Jahre in Zürich in Diensten gewesen. Bei seinem Tode wollten die Erben, weil sie Bürger waren, den Abzug von der Verlassenschaft nicht entrichten; da sie aber weder in die Constaffel noch in eine Zunft gehörten, wurden sie angehalten, die Steuer zu geben (1551, März 19.). Es dauerte nicht gar lange, so mußten sich die Pfundschillinger in einem ähnlichen Falle bei der Oberbehörde abermals Rat holen. Margaret Murrin von Rheinau war lange Jahre in Zürich bei

---

[1]) Bald darauf mußte der Rat zu diesem Artikel wegen des Junkers Andreas Schmid, dessen Schwester mit Wilhelm Argent in Freiburg i. Ü. verheiratet war, eine Erläuterung geben.

einem Burger Dienstmagd gewesen. Bei ihrem Absterben lag der größte Teil ihres Vermögens in Rheinau. Wie stand es nun mit dem Abzug? B. und beide Räte gaben folgende Wegleitung: Wenn eine Person, sie sei von der Landschaft oder außerhalb derselben, Mann oder Weib, dienstweise in Zürich stirbt, da weder Burger noch Hintersäß ist und ihr Vermögen, es sei wenig oder viel, außerhalb der Stadt liegt, so soll von diesem Gute kein Abzug genommen werden, wohl aber von dem Kapital, das sie in der Stadt hinterläßt und hinausgeerbt wird (1567, April 28.; siehe S. 91). Diese Abzugsordnung erhielt dann noch folgende Ergänzungen: «Vom fürgeschlagnen Gůtt.» Von ihrem verstorbenen Ehemann war Frau Zolleri in die gesamte Hinterlassenschaft laut Testament als Herr und Meister eingesetzt worden. Sie benutzte das Vermögen mit ihren Kindern gemeinsam und machte hiebei einen bedeutenden Vorschlag. Nun fragten die Pfundzoller den Rat an, wie es mit diesem vermehrten Vermögensteile zu halten sei und erhielten den Bescheid: Das ersparte Gut ist nicht als mütterliches, sondern als väterliches Vermögen anzusehen; deshalb sollen die fremden Erben davon keinen Abzug geben; was aber die Mutter heirats- oder erbweise erlangt hat, ist abzugspflichtig (1557, April 28.). «Wie die, da ire vätter burger gewäsen, si aber hinwäg, ohne ernüwerung einer zunfft, vff die landschafft gezogen, daselbst einen eigenen rouch gehept, mit dem Abzug söllend gehalten werden.» Sie werden nicht mehr als eingesessene Bürger gehalten und haben deshalb die Steuer zu entrichten (1564, November 8.; siehe S. 89). Bei der Belohnung der Pfundschillinger und Amtleute (Gerichtsschreiber, Gantmeister, Stadtknechte) waren allerlei Neuerungen und Mißbräuche eingerissen; deshalb sah sich der Rat genötigt, zu diesem Abschnitt eine Erläuterung zu erlassen (1565, Januar 22.).

In der Anwendung der Abzugsrechte sowohl in der Stadt Zürich als auch in den innern und äußeren Vogteien war eine so große Ungleichheit, ein solcher Wirrwarr eingerissen, daß sich die Amtsleute in der Unzahl der Entscheide, Erläuterungen, Bestimmungen und Verordnungen nicht mehr zurecht fanden und

nach einer gedruckten Wegleitung riefen. Burgermeister, Kleiner und Großer Rat sahen die Notwendigkeit der Entsprechung ein und beauftragten die Pfundschillinger und einen Ausschuß des Rates, für den Abzug eine endgültige Ordnung zu errichten. Nach vielen Nachforschungen und Beratungen kam endlich am 14. Dezember 1699 eine revidierte, erläuterte und einhellig bestätigte Abzugsordnung zustande, die sich aus vier Kapiteln mit 45 Titeln zusammensetzte [1]).

Der allgemeine Teil enthält für Stadt und Land folgende Vorschriften, die hiemit aus dem überreichen Material an Abzugsakten, die sich im Zürcher Staatsarchiv befinden, in ganz kurzen Auszügen ergänzt und erläutert werden: Zwischen freiem, ledigem und verfangenem Gute einerseits und dem durch Erbschaft später anfallenden Vermögen anderseits wird ein Unterschied gemacht. Mit dem Erstgenannten können Manns- und Weibspersonen frei nach allen Orten hinziehen, wo man vom verfangenen Gut auch keinen Abzug bezieht; vom letzteren wird der Abzug bezahlt. Der Abzug von verfallenem Vermögen muß mit barem Gelde und nicht durch Verschreibung beglichen werden (1625, September 26.). Die Herren Pfundschillinger sollen kein Gut mehr verteilen oder aus der Stadt Zürich ziehen lassen, es sei denn davon der Abzug erlegt worden (1628, Oktober 6.).

Vom Heiratsgut und der Aussteuer (Heimsteuer) gibt man keinen Abzug. Das Weibergut soll, wenn der Schwiegervater vor der Heirat gestorben und erst hernach die Teilung vorgenommen worden ist, des Abzuges ledig sein; erfolgt die Teilung aber bei Lebzeiten des Schwähers, muß die Steuer bezogen werden (1696, Juni 22.). Das Gut, das die Eltern ihren Kindern bei Lebzeiten geben oder leihen, das also kein versprochenes Heiratsgut ist, soll verabzugt werden (1563, Mai 12.). Wenn Eltern bei ihrem Leben ihren Kindern Güter übergeben, so muß es vor offenem Gerichte geschehen; ist dies nicht der

---

[1]) Samml. der Bürgerl. und Policey-Geseze und Ordgen. Lobl. Stadt und Landschaft. Zürich, 2. Bd., S. 3—57.

Fall, so sind die betreffenden Güter zu verabzugen (1576, September 10.). Wenn jemand bei seinen Lebzeiten sein Kind, das an Orten und Enden seßhaft ist, wo von verfangenem und Heiratsgut kein Abzug genommen wird, aussteuert und auskauft, so sind zwei Drittel des betreffenden Gutes abzügig; der letzte Drittel wird als verfangenes und Heiratsgut angesehen und ist des Abzuges frei (1699, Dezember 14.).

Die Morgengabe[1]) soll nicht beim Absterben der Person, welcher sie gemacht worden, sondern erst beim Tode der Testierenden verabzugt werden. Fällt Leuten, die sich die Ehe versprochen haben, aber noch nicht kirchlich eingesegnet sind, eine Erbschaft zu, die anderswohin kommt, so wird nur der halbe Abzug entrichtet. Hat der Ehemann vom Vermögen seiner Frau nur den Zinsgenuß, so wird von so viel Kapital als der Zins beträgt, der Abzug vom Weibergut eingezogen, und zwar von der Person, welche eine solche Heirat getroffen hat. Wenn eine Erbschaft zu Zahlungen ohne Zins verfällt, so wird von derselben der ganze Abzug genommen. Das Leibgeding muß sofort nach dem Tode der Person, welche es vermacht, verabzugt werden und nicht erst nach dem Hinschied der das Vermächtnis genießenden Person, weil sonst der Abzug leicht in Vergessenheit geraten könnte. Wer sich mit Hab und Gut zu irgend jemand in eine Vogtei oder Herrschaft verleibdingt, muß vor seinem Wegzug das Leibgeding verabzugen; die Gebühr entrichtet die Person, zu welcher der Verleibdingte hinzieht. Der Abzug soll auch von demjenigen Gute gegeben werden, das einer von seiner Mutter erbt, obgleich der Vater dasselbe noch leibdingweise zu genießen hat (1639, Juli; 1642, August 27.; 1666, März 10.).

Es geschieht etwa, daß Kinder nach dem Tode ihrer Eltern viele Jahre bei einander wohnen und die Hinterlassenschaft nicht

---

[1]) Das Gelöbnis der Morgengabe ist ein Vermächtnisvertrag, zu dessen Bestärkung drei Wege offen standen: die Erneuerung des Versprechens im gehegten Ding (Novation), die Stellung von Bürgen, die Umwandlung der Morgengabeforderung in eine Grundschuld (Ernst Behre, die Eigentumsverh. im ehelichen Güterrecht 1904).

verteilen, bis alle erwachsen sind; inzwischen verheiratet sich das eine oder andere Kind, oder zieht sonst in eine andere Herrschaft, und die Verteilung des Nachlasses findet erst nachträglich statt. Solches Erbgut wird als verfangen angesehen und ist abzugsfrei. Wenn eine Tochter ihr Vater- oder Muttergut vorher, ehe sie sich verehlicht, ererbt, so kann sie damit ohne Abzug ziehen, wohin sie will; ebenso wenn die Eltern ihre Kinder bei ihrem Leben auskaufen (1570, März 18.). Ohne Vorwissen der Herren Pfundschillinger dürfen die Waisenvögte bei Strafe das Waisengut nicht in die Fremde ziehen lassen, damit vorher davon der Abzug genommen werden kann (1688, Dezember 5.).

Auf Bescheinigung des Gegenrechtes läßt man jeden mit seinem verfangenen Gut ohne Abzug ziehen, wohin er begehrt (1670, Oktober 15.). In allen Vogteien sollen die Abzüge von dem Vermögen, das man aus dem Lande nimmt, gleichmäßig erlegt werden (1671, Dezember 11.). Der Abzug muß jeweilen von dem Obervogte eingefordert werden, unter welchem die abzügige Person gewohnt hat. Das Gut, wie es auch zusammengesetzt und wo es auch liegen mag, ist dem Leibe nach fällig; also haben die Obervögte zu inventieren und den Abzug zu nehmen, wo der Besitzer des Vermögens gemeindegenössig gewesen ist (1674, Februar 21, Dezember 8.). Die Entschädigung des Gerichtschreibers beträgt in Abzügen von Vermögen bis auf 200 Gulden von jedem Gulden: 6 Heller; wenn sich die Summe über 200 fl. beläuft, von jedem Gulden 3 Heller; desgleichen 16 Schilling von jedem 100 Pfund Geld, das er in das Seckelamt liefert (1657, März 3.).

Wenn bei einem Nachlasse nachträglich Schulden zum Vorschein kamen, so wurde vom Staate der zu viel bezogene Abzug nicht rückvergütet. So wurde Einer mit einem Begehren um einigen Ersatz für das zu viel bezahlte Abzugsgeld, weil nachher bedeutende Schulden ans Tageslicht kamen, wegen böser Konsequenz vom Rate für immer abgewiesen (1643, November 30.).

b) Abzugsvorschriften für die Stadt Zürich.

Bürger, die außer- oder innerhalb der Stadtgrenze wohnen, welche die Zunft ihrer Väter nie erneuern und keine Steuern in die Stadt entrichten, werden nicht als eingesessene Bürger betrachtet und haben das Gut, das sie von ihren Eltern oder Verwandten erben, zu verabzugen. Von dem Vermögen, das ein Bürger oder eine Bürgerin der Stadt auf dem Zürcher Gebiet erbt und nach Zürich zieht, soll man keinen Abzug fordern oder nehmen; was aber aus der Stadt auf die Landschaft hinaus oder aus einer Herrschaft oder Vogtei in die andere geerbt wird, das alles ist zu verabzugen (1573, September 5.). Zürcher Bürger, die auf der Landschaft von Nichtbürgern eine Erbschaft machen, müssen sie verabzugen; erben sie aber von Zürcher Bürgern auf dem Lande, kommt der Nachlaß abzugsfrei in die Stadt (1699, Dezember 14.). Von Leuten, die weder Burger noch Hintersäßen und inner- oder außerhalb des Zürcher Gebietes sterben und kein Gut in der Stadt haben, soll man den Abzug nur von dem Gute nehmen, das sie im Zürcher Territorium haben, und nicht von dem außerhalb gelegenen (1567, April 23.). Fällt Heiratsgut oder verfangenes Gut aus der Stadt Zürich auf die Landschaft, so ist davon kein Abzug zu leiten; diese Vorschrift haben auch die vier evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) gegen einander angenommen (1657, März 3.). Der Artikel im «Pfundschillinger Büchli», daß, wenn einem Burger in der Zeit, da er sich außerhalb des Gebietes meiner gnädigen Herren aufhält, etwas Hab und Gut erblich zufällt, davon der Abzug gegeben werden müsse, besteht weiter in Kraft (1616, Semptember 16.; 1661, Februar 16.; 1669, September 24.; 1673, Juli 16; August 2.). Bürger, welche ihre Kinder außerhalb der Stadt verheiraten und ihnen «bei lebendigem Leib» eine Heimsteuer zusagen, aber vor dieser Ausrichtung mit Tod abgehen, haben ein solches verheißenes Gut, weil es ein verfallenes Gut ist, nicht zu verabzugen; was aber erst nach jemandes Tod verheißen wird zu geben, von dem ist man den Abzug und Pfundschilling als von

ererbtem Gut zu geben schuldig (1515, Mittwoch nach Quasimodo, April 18.). Die Hinterlassenschaft eines Hintersäßen in- und außerhalb des Zürcher Gebietes, falle sie einem Zürcher Bürger oder wieder einem Hintersäßen zu, ist zu verabzugen, ausgenommen das Frauengut oder die Morgengabe, welche die Witfrau wieder bekommt; fallen diese aber an Nichtbürger, so tritt der Abzug ins Recht.

Der Nachlaß von Prädikanten, die auf der Zürcher Landschaft absterben, wird nicht von den Ober- oder Landvögten, sondern von den Pfundschillingern inventarisiert. Da die Geistlichen auf dem Lande von der Regierung nach Belieben versetzt werden können, muß von ihrer Hinterlassenschaft, insofern sie an Erben im Zürcher Gebiet fällt, kein Abzug bezahlt werden; die Befreiung erstreckt sich aber nur auf Kinder und Enkel (1637, Juni 1.). Fällt die Erbschaft auf fremdes Gebiet, so ist der gewöhnliche Abzug zu entrichten, jedoch mit der Erläuterung: Wird ein solcher Prädikant von der Landschaft auf einen Kirchen- oder Schuldienst in Zürich berufen und fällt nach seinem Tode etwas von seiner Habe an Erben, die nicht Bürger von Zürich sind, so ist der gebührende Abzug zu fordern. Ebenso erstreckt sich die Abzugsfreiheit des Prädikantengutes nicht auf die Witwen. Wird das hinterlassene Prädikantenvermögen nicht aus der Vogtei oder Herrschaft, dahin die anvertraute Pfarrei gehörig war, gezogen, so fällt der Abzug dahin. Kommt es aber in eine andere Herrschaft oder Vogtei, so ist man den Abzug schuldig; ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in Schaffhausen verburgerten Geistlichen von Andelfingen, Illnau und Dägerlen und ihre Witfrauen, vermöge eines Vergleiches vom Jahre 1651. Pfarrer, die nicht in Zürich Bürger sind, und in der Stadt oder auf der Landschaft etwas erben, zahlen den gewöhnlichen Abzug. Ein Bürger von Zürich, der einen Pfarrdienst in der Pfalz versah, ward des Abzuges ledig gelassen; sein Bruder aber, der Doctor med. in Stein am Rhein war, mußte denselben entrichten (1620, November 25.). Ein Pfarrer aus dem Berner Gebiet, der aus Zürich eine Erbschaft bezog, mußte gleich andern den gewöhn-

lichen Abzug bezahlen (1634, Juni 25.). Pfarrer Trümpi zu Russikon, aus dem Glarnerlande gebürtig, sollte von dem Gute, das er namens seiner Frau weggezogen hatte, den Abzug bezahlen. Auf Interzession seiner Herren und Oberen von Glarus wurde die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt und der Rest aus guteidgenössischer Freundschaft geschenkt (1660, Mai 7.). Dem Pfarrer zur Eich in Eglisau, der ein Burger von Arbon war, wurde «wegen seinem gegen meine gnädigen Herren ohngemeinen Merités» versprochen, daß nach seinem Tode von den Seinigen kein Abzug gefordert werde, jedoch ohne anderweitige Folgen (1713, Mai 8.).

Nicht in Zürich verburgerte Landsäßen entrichten von ihren Hinterlassenschaften, Gerichtsherrlichkeiten, Schlössern und Gütern, die erbsweise an Orte gezogen werden, wo man gegen Zürich abzügig ist, ebenfalls den Abzug und zwar nicht dem betreffenden Landvogte, sondern den Pfundschillingern in Zürich (1630, November 30.). Die Landsäßen und sonst ein jeder Burger, der sich auf die Landschaft setzt, die ihre Zunft nicht erneuern, Steuern und Bräuche nicht leisten, sind verpflichtet, der Stadt Zürich den Abzug zu geben (1635, November 14.).

Zürcher Bürger, die sich fremden Schutz und Schirm suchen und ein fremdes Bürger- oder Landrecht annehmen, haben wie andere Ausländer, auch wenn sie das Zürcher Bürgerrecht nicht aufgeben, von dem Gute, das sie oder ihre Kinder in dieser Zeit in Zürich erben, ohne Eintrag und Widerrede den Abzug zu entrichten. Nach dem Ratsbeschlusse von 1672 sollen sie hiefür genügende Bürgschaft leisten.

Wenn zukünftig in Zürich lebenden Knechten und Mägden, gebürtig von der Zürcher Landschaft, nicht von Erbrechts, sondern von Vermächtnis oder Schenkens wegen, an Briefen und Geld etwas zufiele, so sollen sie davon aus Gnaden allein den halben Abzug geben, von Bettgewand, Barttüchern, Hausrat und Kleidern aber des Abzuges ledig sein; von Erbschaften aber haben sie die Steuer ganz zu tilgen (1699).

Was die Pfründer im Spital erben, muß verabzugt

werden; was von ihnen aber dem Spital erbweise zufällt, ist abzugsfrei (1685, Juni 3.).

Fast allenthalben im römischen Reiche und in der Eidgenossenschaft ist es Brauch, daß das Gut von Nachrichtern und Wasenmeistern, wenn es erbweise wieder an solche fällt, abzugsfrei ist; so soll es auch in Zürich und dessen Gebiet sein. Kommt aber das Gut an andere Erben, so ist es dem Abzug verfallen (1607, Mai 7.).

c) Der Abzug auf der Landschaft.

Das Zürcher Untertanengebiet, ein Konglomerat von vielen Herrschaften mit teilweise ganz verschiedenen Rechten und Freiheiten, zeigte so verwickelte Abzugsverhältnisse, daß die Landvögte und Amtsleute oft nicht wußten, wo und wie sie die fraglichen Vorschriften anzuwenden hatten; deshalb legten sie dieselben nicht selten willkürlich aus oder drückten ein Auge zu. Es mußte der Stadt Zürich sehr daran gelegen sein, in den auseinander strebenden Gebieten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und die Sonderrechte zu beseitigen; darum stellte sie für die ganze Landschaft betreffend den Abzug einige allgemein verbindliche Vorschriften auf, stieß aber dabei verschiedenen Orts auf hartnäckigen Widerstand. Die Musterkarte der besonderen Rechte sah demnach noch sehr bunt aus, und ihre Anwendung war mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Den innern und äußeren Vögten wurde zur Nachachtung empfohlen, daß alles Gut, das erbweise oder als verfangen von einem Zürcher Dorf oder Hof in ein anderes Dorf der gleichen Vogtei oder Herrschaft gehe, abzugsfrei sei; es wäre denn, daß einzelne Gemeinden einer Herrschaft seit alten Zeiten einander den Abzug gegeben hätten.

Von Gütern, die von einer Vogtei in eine andere durch Erbschaft gebracht werden, zahlt man 5 % Abzug; immerhin bleiben alte Rechte und Herkommen, die ein Mehr gestatten oder bei Erbgut Abzugsfreiheit erlauben, zu Recht. Von verfangenem Gut soll aber kein Abzug genommen werden.

Wenn Fremde Mühlen oder anderes Grundeigentum besitzen, aber nicht selbst bewerben, sondern verleihen, so müssen sie nach ihrem Tode dieses Vermögen, wenn es in ihrer Hand verbleibt, nicht verabzugen; bewerben sie aber das Eigentum selber und kommt das Vermögen nach ihrem Tode an einen Ort, wo man den Abzug nimmt, so muß der gewöhnliche Abzug entrichtet werden.

Das Gut, das aus dem Zürcher Gebiet in die Eidgenossenschaft oder ins Ausland erbweise gezogen wird, ist mit 10 % zu verabzugen; hiebei bleiben aber Verträge und Gegenrechtserklärungen vorbehalten. Zieht ein Zürcher Landsmann mit Hab und Gut auch sein Mannsrecht weg, so ist er vom ledigen und verfangenen Gut 10 von 100 schuldig, besondere Vergleiche vorbehalten. Das Gut dessen, der sein Dorfrecht nicht aufgegeben, ob er gleich an einem andern Ort gewohnt hat, soll verabzugt werden (1628, Oktober 6.). Leute, die inner- oder außerhalb des Zürcher Gebietes auf Lehen ziehen und das Gemeindebürgerrecht nicht aufgeben, leisten weder von verfangenem noch zukünftig daselbst zufallendem Erbgute irgend welchen Abzug; verzichten sie aber auf das Gemeinderecht und erben sie etwas während der Lehenszeit, so erstatten sie den gebührenden Abzug.

Nach gemeinem Rechte fällt der Abzug dem Leibe nach; deshalb hat die Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene gesessen, nicht nur von dem Vermögen, das in ihrer Vogtei oder Herrschaft liegt, sondern auch von dem Gute, das außerhalb derselben vorhanden ist, den gebührenden Abzug zu fordern.

Dem Abzug war auch die Fahrhabe unterworfen; doch kam dabei zur Bestimmung, daß dieselbe zu einem «leidenlichen» Preise angeschlagen werde.

Wie verschieden das Abzugsregal auf der Landschaft zur Anwendung kam, darüber gibt nachstehende Zusammenstellung, die mit Entscheiden der Zürcher Oberhand ergänzt wird, eingehende Auskunft.

Das ererbte Gut, das aus der Grafschaft Kyburg über den Rhein hinaus, ferner nach Bülach, Eglisau und in die Herrschaft Wülflingen, weiter nach Schaffhausen, Dießenhofen, Frauenfeld und ins Rheintal ging, zahlte 10 % Abzug; ebenso das verfangene Gut über den Rhein hinaus, nach Dießenhofen, Steckborn und Rheinegg. Nach Bülach entrichtete das verfangene Gut aber nur $4^1/_2$ %. In diesem Vermögen war Frauenfeld gegen die Grafschaft Kyburg abzugsfrei; vom Erbgute aber hatte dieser Ort nach Urkunden von 1626 und 1663 ebenfalls 10 % zu leisten. Ein Wädenswiler, der in der Grafschaft Kyburg eine Erbschaft gemacht hatte, mußte den Abzug geben, weil es der Grafschaft Recht war, daß jeder, der da erbt, den Abzug schuldig ist (1587, März 13.). Die Grafschaft Kyburg und die Herrschaft Andelfingen sollen im verfangenen Gut gegen einander abzugsfrei sein; diese Grafschaft und die Vogtei Hirslanden müssen sich gegenseitig den Abzug geben, weil im Befreiungsbrief von 1580 die Gemeinde Hirslanden nicht genannt wird (1669, April 21.). Kurze Zeit vorher war Hirslanden unter die gegen Kyburg vom Abzug befreiten Gemeinden am Zürichsee aufgenommen worden (1657, Juni 1.). Einer, der aus der genannten Grafschaft lehensweis zu seinem Tochtermann in die Herrschaft Grüningen ziehen wollte, mußte vorher des Abzuges halber, der nach seinem Absterben dahin fallen möchte, inventieren lassen (1698, Mai 21.).

Wer Erbgut aus der Herrschaft Grüningen in die Gerichte und das Gebiet der Stadt Zürich wegzog, mußte 5 %, außerhalb derselben aber 10 % Abzug erlegen; denn dieser Landesteil hatte in bezug dieses Regales und des dritten Pfennings ein besonderes Recht (1562, Mai 27.). Im verfangenem Gute bezogen die Herrschaften Greifensee und Grüningen 5 von hundert.

Verfangenes Gut, das aus der Herrschaft Regensberg außerhalb des Zürcher Gebietes in evangelische Orte ging, hatte sich mit 5 % abzufinden, anderswohin aber mit 10 %. Wo Gegenrecht gehalten wurde, war es frei. Erbgut, ins Zürcher Gebiet gezogen, erlegte 5 %. Regensberg wollte sich ein besonderes

Recht anmaßen, aber am 9. Dezember 1611 entschied die Oberhand: Das Städtlein ist meinen gnädigen Herren in Zürich den Abzug schuldig.

Zwischen der Herrschaft Andelfingen und der Stadt Winterthur war sowohl das ererbte als auch das verfangene Vermögen mit 10 % zu verabzugen (1605, April 6.); dagegen waren diese Herrschaft und die Grafschaft Thurgau gegen einander abzugsfrei (1642, Juni 26.).

In der Herrschaft Sax wurden ebenfalls 10 % bezogen, jedoch mit dem Unterschied, daß vom Ertrag die eine Hälfte der Zürcher Regierung, die andere der Gemeinde zufiel, aus welcher das Gut gezogen wurde. Der Abzug mußte aber nicht erst dann eingezogen werden, wenn ein Hof verkauft war, sondern nach einem Spruche von 1618 hatte die Schatzung und Zahlung sofort zu erfolgen. Im Erbgut nahmen Glarus, Appenzell, Toggenburg einer- und Sax anderseits je zehn von hundert.

In folgenden Orten und Herrschaften betrug beim Erbgut der Abzug gegenseitig nur 5 %: Grafschaft Kyburg-Thurgau, Grafschaft Kyburg — übriges Zürcher Gebiet, mit Ausnahme von Winterthur mit Hettlingen; Grafschaft Kyburg — Markgrafschaft Hochberg und Badenweiler; Grafschaft Kyburg — Herrschaft Haldenstein (1632).

Das Städtchen Eglisau war mit ganz besondern Abzugsrechten begnadigt. So weit seine Steuerbotmäßigkeit reichte, forderte es von verfangenem und ererbtem Gute 5 %; hievon waren sogar die Zürcher Bürger nicht ausgenommen (1669); ebenso nicht die Pfründer, die von Eglisau in den Spital oder das Siechenhaus nach Zürich zogen, laut Urteilen von 1635 und 1694. Eine Weibsperson von Eglisau, die sich um 1100 Gulden in das Pfrundhaus St. Jakob in Zürich verleibdinget hatte, wurde dem Abzug unterworfen (1635, August 8.). Ja sogar die Gemeinden, die zur Herrschaft Eglisau gehörten, nämlich Rafz, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Glattfelden und Zweidlen waren laut Spruchbrief von 1648 diesem Abzug unterworfen. Aber diese Gemeinden forderten auch unter sich wieder den gleichen

Abzug, laut Brief von 1662. Außer diesen besondern Abzügen der Gemeinden forderte der Vogt von Eglisau als Stellvertreter der Zürcher Regierung sowohl vom ererbten als verfangenen Gute, das aus der Herrschaft Eglisau in andere Zürcher Gebiete und umgekehrt von diesen in die genannte Herrschaft kam, auch noch 10 %, eine äußerst beschwerliche Last, wie folgendes Beispiel zeigt: Die Brüder Hans Konrad und Felix Volkart in Niederglatt verheirateten sich im Jahre 1790 mit zwei Schwestern in Zweidlen. Die beidseitigen Eltern in Zweidlen und Niederglatt lebten noch und mußten von den Kindern unterhalten werden. Hans Konrad Volkart zog auf den Hof der Schwiegereltern nach Zweidlen, schuldete seinem Bruder als Auskauf vom Weibergut 1350 Gulden und mußte davon dem Landvogte in Eglisau 15 % Abzug entrichten. Felix hingegen schuldete seinem Bruder als Auskauf vom väterlichen Gute 1000 Gulden und mußte davon dem Landvogte in Kyburg mit 10 % Abzug befriedigen. Obgleich also die Güter nicht «verzogen» wurden und die Differenz der beiden Forderungen nur 350 Gulden betrug, hatten die Brüder dem Staate ohne Unkosten 302 ½ Gulden zu bezahlen; ein trefflicher Beweis dafür, wie sehr es in jener Zeit die Landvögte und ihre Amtsleute verstanden, das Recht zu verdrehen und die Leute auszusaugen. Im Jahre 1798 richteten die Brüder eine Petition an die Zürcher Verwaltungskammer um Ersatz des zu viel bezogenen Abzugsgeldes. Die Darstellung des Handels war nebst anderem ein Anstoß, daß die helvetische Regierung die verhaßte Abgabe beseitigte[1]).

Die Zürcher Regierung forderte in der Herrschaft Stammheim vom Erbgut, das in ihr übriges Gebiet wanderte, 5 % Abzug; das verfangene war der Steuer ledig. Stammheim und der Thurgau waren dagegen in beiden Beziehungen abzugsfrei. Weil Waltalingen und Guntalingen zu Stammheim kirch- und weidgenössig waren, meinten die Bewohner dieser Dörfer, es

---

[1]) J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik 1798—1803, Bd. II S. 210—212.

sollte der Abzug zwischen ihnen wegfallen, und richteten ein bezügliches Begehren an die Oberhand. Der Rat in Zürich aber war anderer Ansicht und entschied, daß die Leute dieser drei Ortschaften im Erbgut gegen einander abzügig seien; denn die Abgabe gehöre der Regierung (1612, Januar 29.).

Wie Eglisau hatte auch Bülach seine besonderen Abzugsrechte. Im verfangenen Gute waren alle innern Vogteien frei vom Abzug; das Erbgut aber wurde mit 5% belastet. Nach dem Freiheitsbrief von 1604 leistete Erbgut, das aus dem Städtlein ins übrige Zürcher Gebiet ging, 5% als Abzug dem Orte Bülach und 5% der Stadt Zürich; wanderte es aber in die Fremde, mußte der Abzug mit 20% gedeckt werden, d. h. er wurde für jeden Ort verdoppelt. Bachenbülach war Zürich und Bülach die Abgabe schuldig (1614). Zürcher Ratsentscheid von 1565, September 8.: «Es bleibt bei der alten Offnung von Bülach und dem alten Brauche, daß die, so mit Leib und Gut von da außerhalb meiner Herren Gebiet ziehen, dem Abzug verfallen sind.» Später wurde die Bestimmung aufgestellt: Wie Bülach die Zürcher Angehörigen hält, das gleiche hat der Ort zu erwarten.

In einigen Orten war die Höhe des Abzuges nicht festgesetzt und daher der Willkür Tür und Tor geöffnet; es kam sogar vor, daß die lästige Abgabe im gleichen Dorfe bezogen werden wollte, weil dasselbe durch ein Wasser geteilt war. Im Jahre 1505 entstand in Ellikon a. d. Th. darüber Streit, ob die Einwohner dies- und jenseits des Baches gegen einander abzügig seien. Das Urteil des Rates in Zürich entschied sich für Abzugsfreiheit; was aber aus der Ortschaft hinweg gehe, habe den gebührenden Abzug zu leisten. In einem ähnlichen Zwiste sprach sich diese Behörde wie folgt aus: Von dem Gut, das zu Oberglatt über die Glatt hinübergezogen wird und somit in der Gemeinde verbleibt, wird kein Abzug gefordert (1613, Dezember 1.).

Kraft eines kaiserlichen Freiheitsbriefes meinte die Stadt Rapperswil, gegen die Herrschaft Grüningen abzugsfrei zu sein, aber die Zürcher Oberhand gab dies aus erheblichen Gründen nicht zu (1579). Ein gleiches Begehren stellte diese Stadt an

die Gemeinde Stäfa, aber der Rat in Zürich entschied: Von dem Gut, das aus der Obervogtei Stäfa ins Rapperswiler Gebiet gezogen wird, muß Abzug bezahlt werden, wie die von Rapperswil solches gegen die Unsern auch üben (1599, Dezember 22.).

Einige Gebiete, die unter der Zürcher Oberhoheit standen, erfreuten sich der Abzugsfreiheit. Die Grafschaft Kyburg war laut Spruchbrief von 1584 gegen Fischental und Wald und gegen alle Gemeinden am rechten Ufer des Zürichsees abzugsfrei. Nach im Schlosse Kyburg liegenden Gegenrechtsbriefen wurde beim verfangenen Gut zwischen dieser Grafschaft einerseits und Toggenburg (1648 und 1657), Mümpelgart (1651), Bischofzell (1613), Basel (1606) anderseits reziprok kein Abzug bezogen.

Kraft der alten Freiheiten genossen alle zürcherischen am Zürichsee liegenden Gemeinden gegenseitig die Abzugsfreiheit; so lautete ein Ratsspruch vom 6. Juli 1564: Die vom See erben von einem Dorf zum andern ohne Abzug; erben sie aber Gut aus der Stadt Zürich, so sollen sie es verabzugen. In diese Befreiung waren aber die Gemeinden um die Stadt Zürich herum nicht inbegriffen. Es wurde befohlen, von Erbgut, das aus der Vogtei Zollikon nach Wipkingen ging, 10% zu fordern, dabei aber bewilligt, nur den halben Teil zu nehmen (1645); ebenso von Riesbach nach Hottingen, weil jede Gemeinde in eine besondere Vogtei gehörte (1657). Hottingen war gegen Enge und Wollishofen im ererbten, nicht aber im verfangenen Gute abzügig (1659, November 23.). Von Hab und Gut aus Herrliberg nach Enge mußte Abzug genommen werden (1671, Dezember 18.). Am 14. Mai 1673 wurde Hirslanden, wie die andern Gemeinden am Zürichsee, als abzugsfrei in die Stadt Zürich erklärt. Bald darauf kam der Rat in Zürich den Ausgemeinden etwelchermaßen entgegen, indem er beschloß: Diejenigen, die in der Stadt wohnen, aber in einem der nächst anstoßenden Dörfern das Bürgerrecht besitzen, sollen bis auf das dritte Glied mit Hab und Gut in ihre Gemeinden ohne Abzug ziehen können; gehen sie aber in eine andere Gegend, so muß die Abgabe entrichtet werden.

Im Jahre 1590 wurden die vier Herrschaften Grüningen, Wädensweil, Greifensee und Knonau gegen einander abzugsfrei erklärt. Greifensee wollte 1659 dieses Recht auf andere Gebiete ausdehnen, wurde aber von den gnädigen Herren in Zürich abgewiesen. Das Amt Knonau war gegen das Kelleramt mit Bremgarten ohne Abzug, nicht aber gegen den Zürichsee. Im Kelleramt gehörte diese Abgabe der Stadt Zürich, die trotz des Zuger'schen Abschiedes von 1653 entschied, daß das fortgehende Vermögen mit 10 % zu belasten sei.

Die Herrschaft Wädenswil nahm eine besondere Stellung ein. Schon 1525 (Dienstag nach St. Othmarstag, 21. November) fällte der Rat in Zürich den Sprurch: «Die von Wädenswil sollen jetzt und hinfür den Abzug und Pfundschilling ausrichten oder aber darbringen, daß sie frei und den zu geben nicht schuldig sind.» Jeder Herrschaftsmann konnte dort mit seinem eigenen verfangenen Gut nach Belieben ziehen, wohin er wollte, ohne mit dem Abzug belästigt zu werden; mit Ausnahme der vorgenannten waren alle Zürcher Vogteien und sogar die Stadt Zürich gegen Wädenswil im Erbgut abzügig. Gegen fremde Orte, z. B. gegen Baden, Stadt und Landschaft, Luzern hielt Wädenswil Gegenrecht.

Es erübrigt, noch auf einige Besonderheiten aufmerksam zu machen. Alles verfangene Gut, das von der Landschaft der Stadt Schaffhausen in die Grafschaft Kyburg kam, gab von jedem Hundert 16 Pfennig, eine äußerst starke Erschwerung des freien Zuges (1613). Wer laut Urbar und Offnung im Dorfe Wangen in einem Auffalle etwas erlangte und dasselbe an jemand verkaufte, der außerhalb der Gemeindegrenze wohnte, mußte davon den dritten Pfennig oder 33⅓ % als Abzug erlegen. Damit sollte verhütet werden, daß Grundstücke an Auswärtige gelangten. Zwischen Winterthur und der Grafschaft Kyburg bestand eine reziprozierliche Abzugsbefreiung (1554, September 19.). Ein Winterthurer sollte das Gut, das seine Frau von Dietikon erbweise erhalten, verabzugen; er sperrte sich dagegen, wurde aber vom Rate in Zürich abgewiesen, weil Dietikon mit der Grafschaft Kyburg nichts weiteres zu leisten habe, als daß es zum Malefiz

einen Landrichter zu senden und deshalb einen Beitrag an den großen Brauch (Steuer) zu geben habe; im übrigen aber habe der Ort eine besondere Vogtei; darum müsse auch die Mannschaft des Dorfes nicht mit der Grafschaft Kyburg reisen (in den Krieg ziehen), sondern mit dem Panner der Stadt Zürich; ebenso sei das Abzugsrecht nicht dem Malefiz (der hohen Gerichtsbarkeit), sondern dem Vogtherren zugehörig (1644, August 28.). Henggart stand unter den hohen Gerichten von Kyburg und Andelfingen und verlangte deshalb, von der Abgabe befreit zu sein. In Zürich wurde aber entschieden, obschon ein Dorf unter zweierlei Jurisdiktion stehe, so involviere dies nicht eine Exemption (1743, Oktober 26.).

Die Zürcher Abzugsverhältnisse verwickelten sich immer mehr; die Folge davon war, daß die Pfundschillinger und Vögte die Verordnungen «ungleich verstanden» und nicht in gleicher Weise zur Anwendung brachten. Die Regierung wählte deshalb einen Ausschuß, der mehrere Jahre brauchte, die alte Ordnung von 1699 zu revidieren und zu erläutern; endlich konnte die Oberhand den Entwurf genehmigen und hochobrigkeitlich durch den Druck zur Richtschnur bekannt machen (1786, April 24.). Nicht nur wurden die frühern Vorschriften in vielen Punkten erweitert und ergänzt, sondern es kam noch ein fünfter Abschnitt hinzu mit folgenden Titeln: Mittel zur Entdeckung der Abzugsfälle, Inventur der zu Abzug fallenden Verlassenschaften zu Stadt und Land, besondere Pflichten der Abzugsverordneten und eines jeweiligen Gerichtschreibers, Gebühren für die Abzugsbeamten, Schatzung der Fahrhabe, die Obsignationen, besondere Pflichten der Ober- und Landvögte usw. [1]).

Da der Abzug im Innern der Schweiz gänzlich abgeschafft worden war, gegen das Ausland teilweise beschränkt (Verträge mit Frankreich, Österreich, Bayern und Baden) oder noch in Kraft blieb, erachtete es die Zürcher Regierung für notwendig,

---

[1]) Sammlg. der Bürgerl. u. Polizeygesetze u. Ordgen. Löbl. Stadt u. Landschaft Zürich. 6. Bd., S. 1—58.

für die Beamten eine Anleitung zu erlassen[1]). Nach derselben wurde der gesetzliche Abzug bezogen von allem Gut, das erbs- oder vermächtnisweise aus dem Kanton Zürich an Einwohner abzügiger fremder Orte fiel, wenn das Erbe auch gleich nicht wirklich von der Stelle weggezogen wurde (Erbschaftssteuer); ferner bei Aufgabe des Landrechtes von freiem, ledigem Gut, das ein Bürger zur Zeit des Wegzuges bereits besaß, ebenso von verfangenem Gut, d. h. von Vermögen, das dem Wegziehenden eigentümlich zugehörte, dessen Nutznießung aber noch einer andern Person leibdingweise oder auf andere Art zustand (eigentlicher Abzug); endlich von freiledigem und verfangenem Vermögen, das eine Kantonsbürgerin bei ihrer Verheiratung an einen abzügigen fremden Ort nahm. Die Heimsteuer war frei, wenn Gegenrecht gehalten wurde; Bürger fremder abzügiger Orte, die sich im Kanton Zürich als Hintersäßen aufhielten, zahlten von dem Vermögen, das ihnen aus dem Kanton erbweise zufiel, 10 % Abzug (Erbschaftssteuer). Starben sie hierorts, so wurden von ihrer Verlassenschaft auch 10 % bezogen. Die Gemeindammänner hatten genau aufzupassen und von Abzugsfällen sofort den Bezirks- und Unterstatthaltern Mitteilung zu machen; sogar jeder Kantonsbürger war verpflichtet, von Todesfällen in seinem Hause innert acht Tagen den Beamten Kenntnis zu geben.

---

7. Der Abzug in Winterthur.

Der Winterthurer Stadtschreiber Salomon Hegner, erwählt 1724 und 1746 Schultheiß, gibt in einem Memorial, das im Januar 1729 nach Zürich geschickt wurde, von dem Abfahrtsgeld folgende Erklärung: «Der Abzug ist ein gewüsses Recht oder Summa Gelts, das eine territorial Oberkeit, die ein Ararium publicum und Jus fisci hat, von dem jenigen Hab und Gut zu fordern pflegt, das aus ihrem Gebiet und Steüwr anderswohin ge-

---

[1]) Gesetz, enthaltend eine neue Abzugsordnung für den Kanton Zürich (13. Mai 1807).

zogen wirdt. Der Grundt hievon ist, weilen durch dergleichen Hinwegziehung des Gutes zugleich die Vermögenssteüwr, die an solchen Orten meistens im gebrauch ist, geschwächet wirdt, da dann dieser abgang durch solches Recht gleichsam compensiert und das Ararium publicum indemnisiert werden muß; weßwegen vorzeiten je nach dem die Steüern und Anlagen an einem Ort groß oder klein gewesen, auch viel oder wenig gefordert worden. Dieses Recht theillet sich in zwei Gattungen; die erste ist, wann jemand sein Burgerrecht an einem solchen ort aufgibt und mit seinem Gut anderswohin ziehet und wirdt eigentlich Abzug geheißen, auch von allen ohne Unterschied gefordert. Die andere Gattung heißet Abschuß und wirdt von den jenigen geforderet, die etwas Erbsweise auß einer Stadt oder Steüwr, an ein ander Ort hin ziehen, das gegen demselben Ort, woher es gezogen wirdt, keine Abzugsbefreyung oder Verkomnuß wegen des Gegenrechtes vorzuweisen hat. Die Stadt Winterthur, weilen sie ihre Angehörigen mit Steüren und Anlagen nach erforderenden Umständen belegt, genoß und exerciert dieses Recht, da sie noch unter Östreich gestanden; kraft einer uralten Satzung, welche also lautet: Item es ist von altern har vnd yetz der Stadt Winterthur Brauch gsin, daß von einem jeden Gut, so man uß diser Statt und Stür will hinweg zühen, zevor der Statt der fünffte pfännig (20 %) solle bezahlt und geben werden.»

Nach alter Gewohnheit hatte in Winterthur jeder Bürger oder Niedergelassene das Recht, mit seinem gesamten Gute fortzuziehen, und weder die Herrschaft noch irgend jemand durfte ihn daran hindern (1297). Wohl mit Absicht wurde hiebei unterlassen, die wichtige Bestimmung beizufügen, die für die Freiburger Stadtrechte gemeinsam und kennzeichnend ist, nämlich, daß dieser Abzug frei von Abgaben sei, wie dies in den Offnungen von Winkel, Wülflingen, Binzikon, Bassersdorf und Altstetten vorgesehen ist. Der bekannte habsburgische Eigennutz tritt auch hierin deutlich zutage.

In Erneuerung einer frühern Verordnung hatte jeder Bürger in Winterthur, der sein Bürgerrecht aufgab und fortziehen wollte,

vor dem Rate der Stadt folgenden Eid zu schwören: «Ihr sollend schweren, daß ihr üwer Burgrecht vff khein gfahr vnd vnthrüw diser statt, sonder allein vmb vwerer besseren glegenheit vnd nutzes willen vfgeben wollt usw.; wie ŏch ein beschrybung v́weres habs und gůts vngevahrlich ze vbergeben vnd hiervon den gebührenden abzug ze geben, alles getrüwlich vnd on alle gefahr (1438—1524)[1].

Daß Winterthur wirklich, als die Stadt noch unter österreichischer Herrschaft stand, das Abzugsrecht besaß und ausübte, geht aus Beschlüssen der Räte hervor, die im Stadtbuch von 1405, die früheren Protokolle sind leider nicht mehr vorhanden, aufgezeichnet sind. Am Sunnentag vor S. Margretentag (10. Juli) 1412 nahmen Schultheiß und der Kleine und Große Rat den Cůnrat von Håggelbach und seine Frau Anna als Ausburger auf, wobei festgesetzt wurde, daß die jährliche Steuer 5 Gulden und der allfällige Abzúg 25 Gulden betrage, und daß neu erworbenes Gut, wie bei andern Burgern extra zú versteuern und zu verabzugen sei[2]. In der Regel hatten adelige Ausburger jährlich nur eine vertraglich bestimmte Summe als Steuer zu bezahlen und waren vom Abzug befreit, dafür mußten ihre Burgen für die Stadt im Kriegsfalle «offene» Häuser sein, so Hans von Goldenberg zu Mörsburg, Herman von Bichelsee (1413), Hans von Eppenstein zu Freienstein (1414), Ulrich von Landenberg zu Alt-Wülflingen (1417)[3]. Die Fürsprache mächtiger Stadthäupter bewirkte Abzugsbefreiung. Die Schwiegermutter des Hans von Sal, von Echingen, erlangte das Bürgerrecht mit einer Jahresteuer von 2 ℔ Geld; höher durfte sie nicht gedrängt werden, «vnd wår, dz sy jemer von hinnan wider ziehen wölt, so mag sy dz, (so) sy her bracht håt, hin fůren on abzug.» Um tüchtige Handwerker herbeizuziehen, bewilligte der Rat nicht nur Steuer-, sondern auch Abzugsbefreiung;

---

1) St.-A. W'thur, Realfach 18. Siehe auch Einleitung, S. 4.

2) Ratsbuch I, S. 40.

3) Ebenso I, S. 44, 50, 56.

so dem Meister Georg Armbrustmacher (1410) und dem Hans Banwart, Zimmermann (1421); beim letzteren wurde bestimmt: «Öch ist beredt, wenn die x jär vßkomen, wolt er denn nit me hie sin, so mag er wider von vns ziehen mit dem sinen on anzal, als er her ist komen». Wenn auch der Zudrang zur Aufnahme ins Winterthurer Bürgerrecht, nachdem der Ort zur Reichsstadt erhoben worden war (1417, März 27.), besonders stark war, so gewährte der Rat dennoch für Auswärtige, die der Stadt zum allgemeinen Wohle gute Dienste leiten konnten, bedeutende Vorteile zur Aufmunterung, sich für kürzere oder längere Zeit als Bürger in Winterthur niederzulassen. Am 16. Dezember 1430 kam der Rat mit Johann Heginer überein, dieser erlange ohne Aufnahmsentschädigung das Bürgerrecht, auch müsse er das erste Jahr keine Steuer entrichten, nachher aber habe er wie die andern Bürger alle Lasten zu tragen. Wolle er nach vier Jahren von dannen ziehen, so sei er verpflichtet, nur 4 Pfund als Abzug zu geben und nicht mehr; wandere er aber nach dieser Frist aus, so müsse er den ganzen Abzug leisten[1]).

Wie in unserer Zeit reiche Leute, um einer Steuererhöhung oder einer Nachsteuer zu entrinnen, ansehnliche Vergabungen für wohltätige Stiftungen machen, ebenso hatten damals vermögliche, angesehene Bürger für fromme Zwecke eine offene Hand, damit die strenge Abzugssteuer nicht in vollem Maße zur Anwendung kam. Hans von Sal, der lange Jahre Rat und Schultheiß gewesen war, hatte für arme Bürger, die Dürftigen im Spital und für verschiedene Kirchen 800 rheinische Gulden vergabt (1428, September 30.). Folgenden Jahres erwarb er die Burg Freienstein bei Rorbas; der große Abzug hinderte ihn, sofort das neue Besitztum zu bewohnen. Endlich trafen die Räte mit ihm folgendes Abkommen: Hans von Sal, unser Schultheiß und seine Frau Agnes von Echingen entrichten als Abzug für ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen 500 Pfund Heller. Damit haben er und sein Weib freien Abzug und können hinziehen,

---

[1]) Ratsbuch I, S. 82.

wohin sie wollen, doch sollen sie vorher ihre Schulden bezahlen. Geht Hans von Sal mit Tod ab, er sei in Winterthur oder anderswo seßhaft, so müssen die, welche sein Haus samt Garten bei uns inne haben, die gewöhnliche Steuer entrichten; wollten die Erben das aber nicht tun, so sollen sie davon den Abzug geben (1434, Mai 14.). Der Junker tilgte seine Schuld mit 100 Gulden à 34 Schilling und 100 Gulden à 32 Schilling und 100 Gulden wies er auf einen Bürger an; damit gab er sein Burgerrecht auf, doch war jedem Teil sein Recht auf «abgang oder vffgang» vorbehalten.

Bei der Berechnung des Abzuges kam nicht die gleiche Elle zur Anwendung. Als der Müller von Rykon, ein eingesessener Bürger, wieder hinaus zog und Ausburger wurde, hatte er sein Vermögen zu verabzugen. Hans Modrer mußte schwören, die Stadt nicht zu verlassen, ohne den Abzug zu bezahlen; der Goldschmied Hans Yrental konnte Ausburger werden, ohne der lästigen Abgabe unterworfen zu sein (1437/38).

Nachdem Winterthur im Jahre 1442 die Rechte einer Reichsstadt aufgegeben hatte und wieder unter das österreichische Joch zurückgekehrt war, beeilten sich die alten, früher da ansäßig gewesenen adeligen Geschlechter, in ihre liebe Heimat zurückzukehren; auch die Schrecken des Krieges trieben manche wohlhabende Landbewohner in die Arme der Eulachstadt; aber alle waren vorsichtig genug, vorher mit Schultheiß und Räten betreffend die Höhe der Steuer und des Abzuges einen Vertrag abzuschließen. Und sie kamen vom Regen in die Traufe. Winterthur wurde unter Österreich mit so vielen Schulden beladen, daß der Ort in die Reichsacht kam und einst die ganze Einwohnerschaft auswandern wollte. Zu dieser Zeit wäre sicher mancher Bürger ausgezogen, wenn er nicht den fünften Teil seines Vermögens als Abzug hätte zurücklassen müssen. Adelige Herren suchten auch in dieser trüben Lage ihren Vorteil zu wahren, indem sie ihr Burgerrecht nur auf kurze Dauer erneuerten. Heinrich Landenberg schloß mit Schultheiß und Rat folgenden Erneuerungsvertrag auf 3 Jahre ab: Er soll sein Gut

versteuern und dienen wie ein anderer Bürger, zieht er während oder nach 3 Jahren fort, so muß er 16 Gulden Abzug zahlen. Stirbt er innert 3 Jahren und wollen seine Erben fortziehen, so sollen sie alles Gut verabzugen wie andere Bürger in der Stadt (1451, vff frytag nach Letare, 9. April). Von 1450—1470 war das Winterthurer Bürgerrecht kein begehrter Artikel; die Zahl Auswärtiger, die es erlangen wollten, war verschwindend klein; dagegen gaben einige Bürger es auf, um vorübergehend anderswo ihr Brot zu verdienen.

Nachdem Winterthur im Jahre 1467 um 10,000 Gulden von Österreich an Zürich verpfändet worden war, begannen für den Ort sichere, ruhige Zeiten, die sofort von strebsamen, herbeiziehenden Handwerkern und Gewerbetreibenden benutzt wurden; ihre Aufnahmen ins Bürgerreht nahmen immer zu, wobei die Festsetzung von Steuer und Abzug natürlich nicht vergessen wurde. Anderseits waren die alten, adeligen, Österreich stets ergebenen Geschlechter mit dem neuen Zustande nicht zufrieden; sie wollten nicht unter Zürich dienen und trachteten darnach auszuwandern; aber da war der Abzug im Wege. Dazu kam, daß die beiden Schultheißen Rudolf Bruchli und Erhart Hunzikon mit einander im Streite lagen, der sogar zu Tätlichkeiten ausartete, wofür beide vom Statthalter und den Kleinen und Großen Räten mit Bußen belegt wurden. Die Vorgesetzten der Stadt kamen mit Rudolf Bruchli überein, daß er sein zu erwartendes Weibergut, so lange er Bürger des Ortes sei, mit 100 rheinischen Gulden zu verabzugen habe; wolle er aber nach dem Erbfall wegziehen, so müsse er zu dieser Summe auch noch den Abzug von seinem übrigen Vermögen leisten (1469) [1]. Der Altschultheiß schüttelte den Staub von den Füßen und siedelte unter Beibehaltung des Winterthurer Bürgerrechtes nach Constanz über, als Sicherheit für den Abzug seine Immobilien dem Rate überlassend. Bald darauf traf er mit den Räten ein neues Abkommen. Für sein gesamtes Vermögen versprach er einen Abzug von 280 Gulden,

---

[1]) Ratsbuch II, S. 17 a.

die frühern 100 Gulden nicht inbegriffen und setzte dafür seine Liegenschaften als Pfand ein; doch sollte die Zahlung ein Jahr anstehen; inzwischen mußte er aber auch wie früher die gewohnten Steuern bezahlen. Kehrte er innert Jahresfrist zurück, so konnte er wieder in die Steuer seines Gutes halber sitzen wie früher. Dann schwur er wie ein anderer Bürger, der sein Burgerrecht aufgab (1471). Gleichen Jahres kehrte auch der Altschultheiß Erhart Huntzikon seiner Vaterstadt den Rücken und ließ sich für fünf Jahre in St. Gallen nieder; auch er traf vorher eine Vereinbarung mit dem Rate. Auf eine gute Zuversicht hin, daß er nach dieser Frist wieder heimziehen werde, wurde bestimmt, daß er jährlich acht Gulden Steuer bezahle, so viel war ihm die Stadt als Zins schuldig. Komme er aber nicht mehr zurück, so habe er sein Gut, als die Steuer von 22 ℔ Heller betrage, zu verabzugen. Bei Streitigkeiten müsse er nur in Winterthur Recht suchen (1471)[1]. Als die verabredeten fünf Jahre zur Neige gingen, lag dem Junker der Winterthurer Abzug so sehr im Magen, daß er seinen Herren, den Herzog Sigmund von Österreich, um Vermittlung bat. Wirklich legte dieser beim Rate für seinen Diener eine Bittschrift ein, die Stadt möchte ihm den Abzug mildern (Insbrug, Sonntag nach St. Veitstag 16. Juni 1476).

Wenn auch Winterthur unter Zürich sich eines milden Regimentes erfreute, so liebäugelte der Ort offen und geheim immer noch mit der alten Herrschaft Österreich. Diese Hinneigung offenbarte sich auch beim Abzug. Schultheiß und Rat schlossen mit Konrad von Sal, der sich meistens in österreichischen Diensten befand, folgendes Übereinkommen ab: «Der veste Cůnradt von Saal, als ein Edelmann und nicht als ein werbet Mann, erlangt das Burgerrecht unter folgenden Bedingungen: Er soll in den Rat und das Gericht gehen, wie es seine Altvordern auch getan haben; für sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zahlt er jährlich drei Gulden Steuer. Beliebt es ihm nicht mehr, bei uns zu verbleiben, so mag er oder seine Frau ohne allen Abzug von

---

[1]) Ratsbuch II, S. 19. Zinstag nach dem Sonntag Invocavit (März 5.).

uns ziehen nach einem oder nach zehn Jahren; außerdem sind ihm alle Nutzungsrechte an Steg und Weg, Wunn und Weid, Bruggen, Brunnen und Bräuchen vorbehalten» (1482, August 2.)[1].

Auf ihr Ansuchen hin gewährte der Rat manchen Bürgern, auf eine bestimmte Zeit an einem andern Orte ihren Aufenthalt zu nehmen und ihrem Verdienste nachzugehen, ohne daß sie den Abzug entrichten mußten. Nach seiner Bitte bewilligten die Räte dem Lienhart Trullinger noch ein ganzes Jahr in Zell (Tößtal) zu bleiben und stundeten ihm die Leistung des Abzuges (1486). Dem Kuni Gröplin wurde erlaubt, auf einen Hof in Töß zu ziehen; doch mußte er sich verpflichten, bei der Wahl eines Schultheißen teil zu nehmen und sein Vermögen zu versteuern (1488). Als er im Jahre 1495 noch nicht zurückgekehrt war, mußte er für seinen Abzug von 40 ℔ sein Haus vor dem Niedertor, einen Weingarten und drei Jucharten Acker als Pfand einsetzen und erhielt die Androhung, wenn bis nächsten Herbst die Summe nicht bezahlt sei, werde alles vergantet werden. Dem Heinrich Rosenecker wurde gestattet, 3 Jahre in Frauenfeld zu sein, doch durfte er von seinem Vermögen nichts als eine Bettstatt mitnehmen, der Rest blieb als Bürgschaft für Steuer und Abzug (1489). Dem Hafner Hans Huser gewährte man, während vier Jahren in Rapperswil sein Handwerk zu treiben; doch mußte er wie andere Bürger seine Steuer bezahlen und nach Ablauf dieser Frist auf Befehl des Rates hin wieder nach Winterthur zurückkehren. «Tut er das nicht, so fällt sein altes und neues Vermögen unter den gebräuchlichen Abzug». Der Winterthurer Bürgereid soll demjenigen, den er in der Rosenstadt zu leisten hat, vorausgehen (1490).

Die Steuerverhältnisse Winterthurs neigten sich unter Zürich zur Besserung hin; deshalb beschlossen beide Räte, bei seinem Eide habe jeder Bürger von seiner liegenden und fahrenden Habe von 100 Pfund ein Pfund als Steuer zu geben, doch wolle man es im Jahre 1491 mit der halben Steuer bewenden lassen; nichts

---

[1]) Ratsbuch II, S. 34 b.

destoweniger müsse jeder Bürger wie bis anhin, wenn er die Stadt verlasse und sein Bürgerrecht ändere, von 100 Pfund Vermögen 20 Pfund Abzug zahlen. Wer nicht Gewehr und Harnisch habe, werde nicht ins Bürgerrecht aufgenommen (1491, 20. Juni). Fremde, welche Töchter oder Witwen aus der Stadt zur Ehe nahmen und nicht das Bürgerrecht erlangten, mußten das durch Heirat erlangte Gut verabzugen (1493).

Mit der Einziehung des Abzuges, den fortziehende Bürger schuldig geblieben waren, hatte der Rat viele Verdrießlichkeiten, und doch konnte man dieser Einnahmen der vielen Schulden wegen nicht entbehren; deshalb kam folgender Beschluß zustande: «Der Rat und die Vierzig der Stadt haben gesetzt, daß hinfür alle Abzüge gleich bar bezahlt und keine mehr geborgt werden; auch wird zu gut angesehen, daß das Geld, so von dem Abzüger eingenommen wird, fürohin zusammen behalten, und, so man immer mag, damit (Schulden) abgelöset werde, auf daß gemeine Stadt der großen Zinsen abkomme. Damit ist geordnet Schultheiß Huser (seit 1523 Schultheiß), der solches Geld einnehmen, in das Gewölb (Kirche) behalten, und das ohne meiner Herren Wissen nicht verändern, sondern aus gemeiner Stadt warten lassen soll».

Schon 1457 galt der Rechtsatz, daß auch die Fahrhabe, die aus der Stadt gezogen wurde, zu verabzugen sei. Dem jungen Eschlikon und seiner Schwester wurde bewilligt, Hausplunder im Werte von 12 ℔ nach Basel zu ziehen; aber wenn sie das gesamte Gut fortnehmen würden, falle die Fahrhabe im Werte von 12 ℔ auch in den Abzug. Und im Jahre 1532 beschloß der Rat: Jeder, der Bettwand aus der Stadt führt, Gott geb, er habe es gekauft oder auf der Gant gezogen, gibt den Abzug, nämlich den fünften Pfennig.

Im Stadtrechtsbrief vom 22. Juni 1264 hatte der Graf Rudolf von Habsburg Winterthur das Connubium erteilt, d. h. die Bürger konnten in der Grafschaft Kyburg, überhaupt in andern Orten und Städten, wo sie nur wollten, ihre Frauen holen, und es durften die ungleichen Ehen mit Hörigen anderer Herren und die be-

züglichen herrschenden Bestimmungen wegen Ungenossenschaft (Ungleichheit des Standes und des Herren) weder ihnen noch ihren Nachkommen von Schaden sein. Da Winterthur von dem Gute, das fortging, den fünften Teil bezog, die umliegenden Gemeinden und Städte aber höchstens den 10. oder 20. Teil verlangten, so ist nicht zu verwundern, daß es mancherorts nicht gerne gesehen wurde, wenn Winterthurer ihre Frauen auswärts suchten, und es ist anzunehmen, daß diesem Streben nach Einverleibung fremder Vermögen Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Der Rat in Winterthur sah sich deshalb genötigt, eine kleine Konzession zu machen, indem er folgenden Beschluß faßte: «Schultheiß, Kleine und Große Räte haben erkannt und sich entschlossen, des Abzugs halber sich fürohin also zu halten: Jedes Gut, das hinweg geführt werden soll, muß vorher den fünften Pfennig als Abzug bezahlen, ausgenommen das Vermögen, das in die Stadt hinein ‚erwibet' worden ist, es sei einer Frauen Heimsteuer, oder es sei auf eine andere Weise angefallen, nämlich das Gut, welches eine Frau in diese Stadt hinein gebracht hat, und nicht das, welches sie von ihrem Hauswirt (Ehemann) ererbt hat, oder ihr auf andere Weise zugekommen ist; ebenso das Erbe, wenn keine Kinder vorhanden sind. Ein solches Frauengut muß in gleicher Form und Gestalt, wie sie es an dem Ort verabzugen müßte, wo sie es hinziehen will, wenn es allda gefallen wäre, auch in Winterthur verabzugt werden. Doch muß ein solches in Winterthur erworbenes Frauengut, wenn es weiter denn einmal in einer Frauen Erben Hand zu Fall kommt und fortgeführt werden wollte, wie von altersher der gemeinen Stadt den fünften Pfennig als Abzug geben.» Damit machte Winterthur den Anfang, mit der Umgebung die Reziprozität einzuführen.

Mit seinem hohen Abzug von 20 % lag Winterthur wie eine verfehmte Insel im Zürcher Gebiet. Der zunehmende Verkehr, die Oberhand in Zürich, die getilgte Schuldenlast, bessere finanzielle Verhältnisse bewirkten, daß der Rat in neue Bahnen lenkte und den Abzug herabsetzte. Im Jahre 1554 wurde zwischen der Grafschaft Kyburg und Winterthur mit Hettlingen die Abzugs-

freiheit eingeführt. Von dem Vermögen, das von Winterthur nach der Stadt Zürich und den übrigen Zürcher Vogteien und Herrschaften gezogen wurde, forderte man nur noch 10 %; das Heiratsgut zahlte gar keinen Abzug mehr (1606, Juni 30.). Zürich und seine Landschaft übten das Gegenrecht, sowohl im verfangenen als ererbten Gut. Immerhin ließ der Rat in Winterthur bei gewichtigen Personen die Milde walten; so sollte der Kyburger Landvogt Rahn vom Vermögen seiner Frau 700 Gulden zahlen; aus besonderer Gunst und Affektion wurde die Summe auf 300 ermäßigt (1631). Hauptmann Locher in Zürich, der eine Susanna Ziegler von Winterthur, die ihm 89,000 Gulden zubrachte, geheiratet hatte, mußte anstatt 8900 nur 6000 Gulden entrichten (1762). — Gegen die Grafschaft Toggenburg wurde die Abgabe auf 10 % ermäßigt.

Laut Gegenrechtsbriefen waren die Städte Wil (1543), Arbon, Basel und Brugg, ebenso der Thurgau mit Frauenfeld (1543), Elgg (1547) einer- und Winterthur ohne Hettlingen anderseits abzugsfrei. Schaffhausen mußte seit 1417 an Winterthur den Abzug mit $16^2/_3$ % (den sechsten Pfennig) decken; im Jahre 1581 konnte ein Legat an eine wohltätige Stiftung frei in die Rheinstadt gehen; auf ihr Ansuchen hin wurde die Abgabe im ererbten und verfangenem Gute auf den 10. Pfennig (10 %) erniedert (1642). Seit 1597 war der Abzug zwischen Winterthur und St. Gallen ebenfalls auf 10 % bestimmt; ebenso gegen Stein a/Rh. (1555).

Bern, mit Ausschluß der Landschaft, wurde mit nur 5 % Abzug belastet. Hauptmann Stettler daselbst, mit einer Tochter des Schultheißen Steiner von Winterthur vermählt, bereinigte seine Schuld mit 500 Gulden (1746). Vom Steiner'schen Vermögen, das durch Heirat fort kam, bezog die Stadt auf einmal weitere 6400 Gulden, ein fetter Bissen (1756).

Das angrenzende Wülflingen mußte den Abzug mit 10 % gut machen. Wer aus der Herrschaft in die Fremde zog, war den Abzug schuldig (obrigkeitliche Bestätigung der erneuerten Offnung, 1585, Oktober 30.); dagegen wurde der Herrschaft das

Recht abgesprochen, von den Untertanen der gnädigen Herren in Zürich vom verfangenen Gut den Abzug zu nehmen (1647, November 17.). Hettlingen und Wülflingen waren ebenfalls gegen einander abzügig (1739, März 14.). Samuel Bodmer von Wülflingen, der die Tochter des Vogtes Schwarz in Hettlingen geheiratet hatte, kaufte, um dem Abzug zu entgehen, noch bei Lebzeiten seines Schwiegervaters das Wartgut bei Neftenbach in der Grafschaft Kyburg, behielt aber das Wülflinger Bürgerrecht bei und weigerte sich nach dem Tode des Schwähers, den Abzug abzuliefern. Eine Ehrenkommission in Zürich legte ihm aber 1500 Gulden Abgabe auf.

Weil die hohe Gerichtsbarkeit über die Stammheimer Landschaft zum Thurgau gehörte und Winterthur mit dem letztern abzugsfrei war, so prätendierte Winterthur gegen Stammheim ebenfalls Abzugsfreiheit; aber schon 1569 befahl Zürich dem dortigen Untervogt, von Hans Binders Frau von Winterthur den Abzug zu nehmen, und am 18. April 1668 entschied der Rat in Zürich neuerdings, Winterthur habe von dem Gut, das es aus Stammheim ziehe, 10 % Abzug zu bezahlen, weil das dortige Abzugsrecht den gnädigen Herren in Zürich gehöre.

Zwischen der Grafschaft Baden und Winterthur herrschte früher Freizügigkeit, wahrscheinlich weil einst beide zu Österreich gehörten; aber die eidgenössischen Orte, nachdem Baden unter ihre Herrschaft gekommen war, hoben bei einem Erbfall, der von Zurzach nach Winterthur ging, die Abzugsbefreiung auf und verlangten 5 %. Winterthur kehrte hierauf den Spieß um und brachte seinen alten Ansatz von 20 % wieder in Anwendung. Auch Bischofszell genoß früher gegen Winterthur die Abzugsfreiheit; aber die Gelegenheit war zu verlockend, sich auf Kosten des Nachbars zu bereichern. Als im Jahre 1691 eine Erbschaft nach Winterthur fiel, befriedigte der Ort an der Thur seine Begehrlichkeit mit 10 %, worauf die Antwort erfolgte, die Eulachstadt werde von nun an Gegenrecht halten.

Die ökonomische Lage Winterthurs gestaltete sich im 17. und 18. Jahrhundert so günstig, daß die Steuern gering wurden;

nur arme Bürger wanderten aus, die reichen fühlten sich in ihrer Heimat wohl. Der größere Verkehr und das stärkere Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gebiete der Stadt Zürich brachten es mit sich, daß man in der Forderung des Abzuges milder gestimmt wurde. Von Vermögen, die von Winterthur nach Zürich und umgekehrt gingen, betrug der Abzug nur noch 7 %/o (1771); von den Untertanengebieten der Hauptstadt forderte man 8 %/o, die durch Vertrag von 1786 auch auf 7 %/o ermäßigt wurden. Dem Vertrage der evangelischen Orte mit Frankreich betreffend Abzugsbefreiung und Aufhebung des droits d'aubaine et foraine, trat Winterthur ebenfalls bei (1773). Weil aber die reichen Töchter der einst verachteten Provinzialstadt ein gesuchter Artikel waren, flossen von dem Heiratsgut dennoch reiche Mittel in den «Trog» des kleinen Ortes, nämlich von 1600--1650: 49,620 ℔; von 1751—1600: 53,103 ℔; von 1701—1750: 56,550 ℔ und von 1751—1800: 98,279 ℔, zusammen 257,552 ℔. Dabei zeigte sich der Rat nicht knauserig und bewilligte den Beamten, die sich beim Einzug der abzügigen Gefälle verdient gemacht hatten, nicht nur die vorschriftsgemäße Belohnung, sondern gewährte auch noch je nach der Bemühung willkommene Geschenke. Als es Zunftmeister Füßli in Zürich gelungen war, einen vertraglich bestimmten Abzug von 200 Gulden einzusenden, erhielt er «ein Lid Fleisch und sechs digne Zungen» als Gegengabe, und der Schultheiß Biedermann in Winterthur einen Dukaten zu einer Diskretion (1739)[1]).

Die Revolution von 1798 hob den Abzug auf; dadurch erlitt die Stadt durchschnittlich eine jährliche Einbuße von 2000 Pfund. Nur mit Schmerzen trennte sich Winterthur von der reichen Einnahmsquelle. Heinrich Fenner in Hottingen bei Zürich erhielt die Aufforderung, den Abzug zu tilgen. Seine Antwort verzögerte er mit der Begründung, es sei ihm sehr fraglich, ob bei der gegenwärtigen Lage das Abzugsrecht noch gültig sei; es diene doch nur dem Egoismus (1798, April 18.). Neuerdings gemahnt, ant-

---

[1]) Troll VI, S. 150.

wortete er: Der Abzug ist durch ein Gesetz aufgehoben; es tut mir weh, ihn noch nach der Publikation des Gesetzes abzutragen. Um Verdrießlichkeiten zu heben, bin ich bereit, einen moderaten Vergleich «mit Achtung» anzunehmen (1798, August 22.). Ebenso ersuchte Pfarrer Escher in Elsau die Munizipalität in Winterthur, die durch «edlen, großmütigen Caracter» bekannt sei, um Nachsicht bei der Bestimmung des Abzuges von dem Vermögen, das seine liebe Gattin von ihrem Vater, Bürger Johann Jakob Hanhart, geerbt hatte und versprach, persönlich mit seinem Anliegen vor dem Rate zu erscheinen (1798, November 17.)[1].

---

[1] St.-A. W'thur, Realfach 131,

Ein Thurgauer Abzugshandel.

1627 (1714—1718).

Schon zu den Zeiten der Grafen von Kyburg und Habsburg herrschten zwischen dem Thurgau und der Stadt Winterthur freundliche Beziehungen, weil beide den gleichen Herren hatten. Dieses günstige Verhältnis nahm unter Österreich seinen Fortgang. Aus der nahen Landschaft holte sich Winterthur die nötige Erneuerung des Blutes und der Erwerbstätigkeit: Tüchtige Handwerker ließen sich in Winterthur nieder; manche Bürger suchten im nahen Thurgau, vom Rechte des Connubiums begünstigt, ihre Gattinnen. Die Folge davon war, daß viele Güter hin und her gezogen werden mußten. Nun forderte schon im Anfang des 15. Jahrhunderts Winterthur den Abzug. Um aber den erwünschten Verkehr gegenseitig zu erleichtern, trat eine Ermäßigung oder sogar die Freigabe ein. Es wurde von Fall zu Fall entschieden und Gegenrecht gehalten. Aus der Jahrhunderte langen Übung entwickelte sich das Gewohnheitsrecht, das nach und nach durch Verträge geregelt wurde. Dieser Ansicht war auch der Winterthurer Stadtschreiber Johann Ulrich Hegner, der in einem Memorial vom Jahre 1708 über das Abzugs- und Abschoßrecht schrieb: «Beider ursprung kann zwar in gemeinen rechten nit gefunden werden, sondern es thut selbiger vil mehr uß einer althergebrachten gewohnheit vnd der völkeren sitten herrühren; dahero auch die meisten provintzen vnd territorien mit ihren benachbahrten hierumb gewisse verträg vnd verkomnußen aufgericht, die sich gemeinklich uf daß gegen recht gegründet haben. Vnd uf eben solche wyß warend auch hier vor in der Landtgraafschafft Thurgoüw alle wyth vnd nach ligende orth in den abzug

minder, mehr oder gar frey gehalten, wie selbige sich gegen diser Landtschafft uf den gegenfahl reversiert»[1]).

So lange der Thurgau mit Winterthur unter Österreich stand, zeigten sich keine Antände[2]). Nachdem aber der Thurgau (1460) von den sieben alten Orten erobert worden war, also eine andere Landeshoheit hatte, trat eine Änderung ein. Das Erb-, Heirats- und verfangene Gut mußte verabzugt werden. Um aber die Härte der Forderung zu mildern, traten Nachlässe oder sogar Freigabe ein. Doch war zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Vermögenszug noch nicht einheitlich geregelt oder die Freizügigkeit vertraglich bestimmt. Dies beweist folgender Vorgang: Im Jahre 1538 wollte Hans Wezel, Bürger in Winterthur, von seinem verstorbenen Schwiegervater in Frauenfeld das Vermögen seiner Frau beziehen; allein Frauenfeld sperrte die Ausrichtung des Gutes für so lange, bis sich Wezel mit dem Orte betreffend den Abzug vertragen oder von Winterthur einen glaubhaften Schein beigebracht habe, wie sich diese Stadt in ähnlichen Fällen gegen Frauenfeld verhalte. Winterthur richtete nun an Frauenfeld die Bitte, den Wezel in betreff des Abzuges «gnädigklich» zu halten, wie dies Winterthur gegen Bürger von Frauenfeld auch schon getan habe. So sei das Heiratsgut des Hans von Mülheim ohne jeden Abzug aus Winterthur fortgenommen worden, ebenso das Frauengut des Rudolf Sulzer, Bürgers in Winterthur[3]). Die hieraus entstandenen Streitigkeiten veranlaßten die beiden Städte, sich gegenseitig freien Abzug zuzusichern; Frauenfeld tat dies mit Einwilligung des Thurgauer Landvogtes. Bei dieser Gelegenheit kam auch wieder zur Bestätigung, daß Winterthur und die Grafschaft gegenseitig abzugsfrei seien. In den Jahren 1550 und

---

[1]) Orig. St.-A. W'thur.

[2]) Aus der Zeit der österreichischen Herrschaft rührte es wohl, daß Lenzburg und der Thurgau gegenseitig abzugsfrei waren (1664). Eidg. Absch. 6, 2.

[3]) 1539, Mitwuchs vor Suntag Judica (19. März), St.-A. W'thur, Missivenbuch II, S. 144.

1581 gab es neuerdings Anstöße, die aber stets dahin erledigt wurden, daß die Freizügigkeit aufrecht erhalten blieb.

Auch im 17. Jahrhundert mußte Winterthur immer auf der Hut sein, den freien Abzug zu wahren. Im Jahre 1605 forderte Bischofszell die willkommene Steuer, mußte aber davon abstehen, da Winterthur darauf hinweisen konnte, es sei erst vor wenigen Jahren ein Abkommen getroffen worden. Diethelm Hegner in Winterthur hatte im Thurgau Gut geerbt; der Landvogt Reding, des Rats von Schwyz, verlangte den Abzug; Winterthur ersuchte um Befreiung unter Darlegung verschiedener Fälle: 1599, es zogen erbweise Güter aus dem Thurgau ohne Abzug: Hans Caspar Knus von Weinfelden, Ludwig Schulers Kinder aus Steckborn, umgekehrt Ulrich Frey in Gachnang und Jakob Müller zu Sulgen, solche von Winterthur (1623, Februar 24.)[1].

Es dauerte nicht lange, so fand der freie Zug neuerdings Anfechtung. Der Landvogt im Thurgau, Jakob von Brandenberg aus Zug, forderte von dem Vermögen, das die Winterthurer Bürger Göuschel und Troll, Metzger, aus der Grafschaft nach Winterthur gezogen hatten, den Abzug. Dadurch entstand große Aufregung im Städtchen an der Eulach. Der Rat beschloß behufs Wahrung der alten Rechte eine Abordnung, bestehend aus dem Fähnrich Küentzli und alt Landschreiber Hans Ulrich Hegner, an die Tagsatzung nach Baden im Aargau zu schicken. Über ihre Tätigkeit erstatteten die beiden am 7. Juli 1626 Bericht, indem sie den Obern mitteilten, die Zürcher Gesandten hätten ihnen den Rat erteilt, nicht vor den «gemeinen» Ehrengesandten zu erscheinen, sondern allein auf den gemeinsamen Entscheid zu warten mit der Anerbietung, sie wollten sich des Streites annehmen und die günstige Erledigung befördern; zudem habe Bürgermeister Holzhalb aus Zürich versprochen, er wolle aus dem Thurgauer Landbuch durch den Landschreiber einen Auszug machen und Winterthur zustellen lassen[2]. Auf der

---

[1]) St.-A. W., Missivenbuch III, S. 18, 68/69.

[2]) Ratsmanual W'thur.

Jahresrechnungsversammlung der XIII Orte in Baden vom 4. bis 26. Juli 1627 erschien neuerdings von Winterthur der Kyburger Landschreiber Hans Ulrich Hegner, wies darauf hin, daß nach dem Thurgauer Landbuch die Grafschaft und Winterthur gegenseitig abzugsfrei seien und bat, die Tagsatzung möchte seine Stadt bei den alten Bräuchen, sowie bei dem thurgauischen Landbuch verbleiben lassen, es sei weder von der einen noch von der andern Seite je Abzug gegeben worden. Die Gesandten beschlossen, den endgültigen Entscheid, damit man sich über dessen Beschaffenheit besser erkundigen könne, auf die nächste Konferenz in Frauenfeld zu verschieben und in den Abschied zu nehmen. Zu Hause berichtete Hauptmann Hegner, Zürich, Luzern, Uri, Zug und Glarus seien damit einverstanden gewesen, Winterthur das Gegenrecht zu gewähren, Schwyz und Unterwalden hätten sich aber ihre Stimmen vorbehalten, bis man von der Thurgauer Kanzlei nähere Auskunft erhalten habe (1627, Juli 30.)[1].

Am 22. August 1627 fand die Versammlung der Gesandten der VII regierenden Orte im Thurgau in Frauenfeld statt. Da erschien abermals Hauptmann Hans Ulrich Hegner, Landschreiber der Grafschaft Kyburg, als Abgeordneter von Winterthur und brachte das bekannte Anliegen vor. Dem Ansuchen wurde entsprochen, da es dem Thurgauer Landbuche entspreche und durch eingelegte ausführliche Verzeichnisse zum Beweis kam, daß Winterthur zu jeder Zeit das Gegenrecht gehalten habe. Weil der Gesandte von Schwyz ohne Instruktion war, nahm er das Geschäft in den Abschied. Frohen Mutes kehrte Hegner nach Hause zurück und wurde da mit offenen Armen empfangen. Der Rat war nicht knauserig; in Anerkennung seiner Verdienste bestimmte er ihm eine Belohnung von 10 hispanischen Dublonen. Schon vorher hatte die Stadt jedem eidgenössischen Ehrengesandten ein «Sitzungsgeld» von 10 Dukaten ausgesetzt, und die Zürcher Abgeordneten erhielten für ihre förderliche Mitwirkung außer dieser Summe noch extra je 10 Dukaten (1627, Oktober 12.)[2]. Der

[1]) Eidg. Absch. V, 2, S. 1516; W'thurer Ratsmanual.
[2]) Siche Beilage.

ganze Handel hatte aber über 800 Gulden (8000 Franken) Unkosten verursacht, und es fragte sich nun, wer dieselben zu tragen habe. Die Erben erklärten, unvermögend zu sein, eine so große Summe zu zahlen; da beschloß der Rat, für sie in den Riß zu treten, weil der Entscheid die ganze Stadt angehe (1626, November 29.)[1].

Weil der Spruch der Tagsatzung eine so hohe Summe verschlang, in dem folgenden Abzugshandel eine wichtige Rolle spielt, indem seine Gültigkeit angefochten wurde, sei er hier ausführlich wiedergegeben: «Wir die Räte und Sendboten von Städten und Ländern der sieben im Thurgau regierenden Orte, nämlich von **Zürich**: Heinrich Bräm, Seckelmeister und Hans Heinrich Wirtz, des Rats und alt Stadtschreiber; von **Luzern**: Jost Bircher, Ritter und des Rats; von **Ury**: Caspar Romanus Troger, Ritter, Landammann und Carol Emanuel von Roll, Ritter, Pannerherr und des Rats; von **Schwitz**: Sebastian ab Yberg, Landammann; von **Underwalden**: Sebastian Wirz, Landammann und Pannerherr, **Ob-** und Caspar Löw, Ritter, Landammann, **Nid** dem Kernwald; von **Zug**: Caspar Brandenberg, Ammann; von **Glarus**: Heinrich Pfendler, Landammann, zu dieser Zeit aus Befehl und mit Vollmacht unserer Herren und Oberen auf dem Konferenztag zu Frauenfeld im Thurgau versammelt, bekennen und tun öffentlich kund mit diesem Brief, daß vor uns im Namen der Stadt Winterthur erschienen ist der edel und fest Hans Ulrich Hegner, der jüngere, Landschreiber der Grafschaft Kyburg, mit dem untertänigen Vorbringen, es werde von Christoph Göuwschel und den Erben des Mathis Trollen zu Winterthur von ihrem im Thurgau ererbten Gute der Abzug gefordert, es seien aber Winterthur und der Thurgau «je und allweg» abzugsfrei gewesen, und er richte deshalb an uns die untertänige Bitte, die genannten Bürger

[1] «Min herren erkenth, der Costen von Turgeüwerischen abzugs wegen erlitten, an sich selbs zehaben, wyln das ein gemein sach antrifft.» Ratsmanual W'thur.

des begehrten Abzugs halb frei zu lassen und die Stadt nicht mit einer Neuerung zu beschweren. Auf der jüngsten Jahresrechnung zu Baden haben wir das Ansuchen des Landschreibers Hegner bereits gehört und verstanden, den Artikel im Thurgauer Landbuch, nach welchem die Grafschaft Thurgau und die Stadt Winterthur gegenseitig freizügig sind, wohl erwogen und uns vergewissert, daß Winterthur die genannte Vorschrift jederzeit gehalten und «schnůrrichtig» dabei verblieben ist; deshalb haben wir im Namen unserer gnädigen Herren und Oberen die Bitte gewährt und die Stadt Winterthur des Abzugs halb bei ihren alten Bräuchen, Gewohnheiten und nachbarlichen «Verkommens» verblieben lassen. Zur wahren und festen Urkund hat unser treuer, lieber Amtsvogt des obern und niedern Thurgau, Jacob Brandenberg des Rats zu Zug, sein eigenes Sekretinsigel öffentlich hingedrückt. Geben usw. den 1. September 1627»[1].

Der Rat in Winterthur verwahrte das wichtige Dokument im wohlbehüteten Archiv und glaubte, damit im Besitze eines sichern, beständigen Rechtes zu sein; der Ort mußte aber bittere Enttäuschungen erleben. Schon kurze Zeit nach diesem Abschluß hatte Winterthur, damit sein Burger Hans Rudolf Hegner, der Freien Künste und der Arznei Doktor, in Dießenhofen eine Erbschaft beziehen konnte, ein Schreiben auszustellen, daß nicht nur der Ort und die Einwohner im Thurgau, sondern auch die darin liegenden und besonders priviligierten Städte gegenseitig abzugsfrei seien, und um freien Zug der Erbschaft zu bitten (1630, 14./24. Februar)[2].

Eine Trübung verursachte ferner das Dorf Hettlingen, das zu Winterthur gehörte. Jakob Herter von dort hatte im Thurgau eine Erbschaft gemacht; der Landvogt Junker Sonnenberg von Luzern forderte den Abzug. Winterthur verwandte sich für Herter, darauf hinweisend, daß Winterthur und der Thurgau nach altem Herkommen und Verkommnissen abzugsfrei

---

[1]) Orig., Pap., St.-A. W'thur.

[2]) St.-A. W., Missivenbuch III, S. 88b.

seien, zugleich bittend, der hohe Herr möchte diese Verträge, wie sein Vorfahr Jakob Sonnenberg 1563 ebenfalls halten (1619, Juni 23.). Solche Streitigkeiten kamen im Laufe des Jahrhunderts noch mehrere vor. Endlich entschied der Thurgauer Landvogt Hauptmann Beat Jakob zur Lauben von Gestelenburg, des Rats und Obristfeldwachtmeister des hochloblichen Standes Zug, es existiere zwischen dem Thurgau und Winterthur ein Vertrag, kraft dessen die Untertanen und Burger, die einander heiraten, abzugsfrei seien, daß sich dieses Recht aber nur auf die Burger von Winterthur und nicht auch auf die Einwohner von Hettlingen erstrecke (1698, April 17.). Bei diesem Geschäfte hatte auch der Landammann Rüeppli in Frauenfeld seine Hand im Spiele gehabt; der Rat in Winterthur fand, er habe sich um die Stadt «ziemlich bemüget», deshalb werde der Stadtschreiber beauftragt, ihm 6 Taler als ein geringes Zeichen schuldiger Dankbarkeit zu übersenden mit der Bitte, gefälligst damit vorlieb zu nehmen und den Ort ferner für rekommandiert zu halten. Es dauerte nicht lange, so mußte Winterthur seine gewichtige Hülfe neuerdings in Anspruch nehmen (1697, November 8.) Auch der Zürcher Stadtschreiber Holzhalb erhielt ein Geschenk [1]).

Mit Juni des Jahres 1714 war die Amtsdauer des Thurgauer Landvogtes Franz Karl Reding von Biberegg, Landesfähndrich und des Rats, abgelaufen, und an seine Stelle trat Johann Ludwig Hirzel [2]), des Kleinen Rates von Zürich. Winterthur, wohl wissend, daß man nie sicher sei, die Fürsprache und Dienste hoher Würdenträger in schwierigen Angelegenheiten in Anspruch nehmen zu müssen, ermangelte nicht, dem neuen Landvogte beim Aufritte in den Thurgau die geziemende Ehre [3]) zu

---

[1]) St.-A. W., Missivenbuch III, S. 56b.; IX, S. 109, Orig. Pap.

[2]) 1695: Seine Publikation; «Theses Politicae de Magistratus Jure circa Sacra»; 1700: Ratssubstitut; 1706: Unterstadtschreiber; 1711: Obervogt zu Erlenbach; 1714: Landvogt im Thurgau; 1718: Obervogt in Bülach; † 1722 im Alter von 46 Jahren (Leu, X. Teil, S. 182).

[3]) Der vorgenannte Thurgauer Landvogt Zurlauben hatte Beschwerde geführt, Winterthur habe in einem Schreiben an ihn eine zu schlechte

erweisen und einen stärkenden Trunk vom besten Stadtbergler zu kredenzen [1]). Und wirklich, es dauerte gar nicht lange, so wurde der Ort in einen hartnäckigen Streit verwickelt, der die Rechte der Stadt in sehr empfindlicher Weise zu beeinträchtigen suchte, und in dem man auf die Gunst und das Wohlwollen des neuen Landvogtes in hohem Maße angewiesen war.

Der Metzgermeister Jakob Ziegler, Bürger in Winterthur, hatte sich in Stettfurt im Thurgau eine Lebensgefährtin, Ursula Lüti, gesucht. Der Schwiegervater starb; deshalb wollte der Tochtermann das ererbte Gut in seine Vaterstadt ziehen; aber er hatte die Rechnung ohne die Beamten der Thurgauer Landvogtes gemacht. Diese erhielten von dem Todesfall Kenntnis, legten auf die Hinterlassenschaft Arrest und verlangten den üblichen Abzug. Natürlich wandte sich Ziegler sofort klagend an den Rat seiner Stadt. Dieser war über das Vorgehen des Landvogtes höchlich bestürzt; die Abzugsforderung war ein Einbruch in alte Gewohnheit und verbriefte Rechte; deshalb wurde der Machthaber im Thurgau in höflicher Form angefragt, wie sich die Sache verhalte, und darauf hingewiesen, daß Winterthur gegen den Thurgau nach alter Übung, dem Thurgauer Land-

---

Titulatur geführt und nur mit Schultheiß und Rat unterzeichnet. Winterthur entschuldigte sich, es habe zwischen ihm und seinen Vorfahren keinen Unterschied gemacht, auch sei in Zuschriften an die regierenden Orte stets dieselbe Unterzeichnung erfolgt. Die Stadt sei sehr gerne bereit, dem Herrn Nachbar Landvogt wie seinen Vorgängern allen gebührenden Respekt und Dienst zu erweisen. Die Anrede hatte gelautet: «Woll, Edler, Gestrenger, Frommer, Fürsichtiger und Weiser, insonders günstiger, geehrter Herr Landvogt, demselben seygend vnser bereith-freundt-nachbarliche, willige dienst vnd gruß zuvor» (1696, November 5.). St.-A. W. Missivenbuch IX, S. 98.

[1]) 1714, Juni 23. Albani-Rat. Coram Amtsschultheiß Hegner. Zum Aufritt des neuen Landvogtes und Rates in den Thurgau haben meine g. Herren zur Gesellschaftsleistung in das Amthaus verordnet: Amtsschultheiß Hegner, Schultheiß Steiner, Stadthauptmann Sulzer, Ratsherr Sulzer, Amtmann zu Pfungen, Holzamtmann Sulzer und Stadtschreiber Hans Conrad Hegner. Ratsprotokoll Nr. 3, S. 56.

buche und gestützt auf einen Brief der eidgenössischen Ehrengesandten vom Jahre 1627 abzugsfrei sei (1715, Januar 8. und 15.)[1]).

Die Antwort des Landvogtes Hirzel lautete: Es ist mir ganz wohlbekannt, daß Winterthur von den Ehrengesandten der regierenden Orte im Thurgau einige Befreiung vom Abzug erhalten hat; aber ebenso, daß dergleichen Privilegien von Gesandten der regierenden Orte laut Zuger Abschied von 1681 ganz aufgehoben, also daß die Angehörigen der Orte davon nicht befreit sind. Nach dem Jahrrechnungsabschied von 1692 soll von den Landvögten niemand vom Abzug frei gelassen werden, es könne denn einer authentische Briefe und Siegel von den hohen Obrigkeiten selbst vorweisen. Ein frisches Exempel zeigt die Frau Werdtmüllerin von Ötlißhausen, ein Gleiches der Sekretarius Rüedj von Zug, obwohl die beiden Stände Zürich und Zug vorher das Reciprocum gegen den Thurgau geübt und einander des Abzugs frei gelassen haben, wie dies die Abschiede der Jahresrechnungen zu Baden von 1687 und 1712 zeigen. Infolgedessen wird Winterthur keine Bedenken mehr tragen, den gedachten Ziegler obrigkeitlich anzuhalten, daß er sich beförderlich bei mir einfindet und mir den gebührenden Abzug entrichtet. Solltet ihr aber wider besseres Verhoffen einige Difficultet deswegen haben, so beliebet ihr auf euere Kosten jemand zu mir zu verordnen, damit derselbe von der Sachlage richtig informiert und Weitläufigkeiten vermieden werden. «Immitels verblibe nächst Göttlicher Schirmbs Empfehlung, meine vielgeehrten Herrn und Nachbarn freundtwilliger» (1715, Januar 13.)[2]).

Der Abzugshandel verwickelte sich noch mehr, weil die Stadt St. Gallen sich in einem ähnlichen Falle weigerte, den Abzug zu bezahlen. Ihr Bürger Hieronimus Schobinger wollte aus dem Thurgau ihm erblich zugefallenes Gut beziehen, wobei der Landvogt ebenfalls den üblichen Abzug verlangte. Die St.

---

[1]) St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 189a undb.

[2]) Orig., Pap. St.-A. Winterthur.

Galler Obrigkeit schützte ihren Bürger, indem sie sich darauf berief, daß sie eine Exemtion vom Abzug aus dem Jahre 1602, ausgestellt von einem Landvogte, und einen Abschied der eidgenössischen Gesandten von 1620 inhanden habe, welche ihr das Gegenrecht von Seite des Thurgau bestätigten[1]). Die renitente Haltung der Nachbarstadt war natürlich für Winterthur eine Aufmunterung, der Zahlungsaufforderung des Landvoges ebenfalls keine Folge zu leisten.

Durch die Zahlungsweigerungen kam aber der Landvogt Hirzel in eine mißliche Lage, und von seinem Unmute gab er seinem Vetter Hans Conrad Hegner, Stadtschreiber in Winterthur, im folgenden Briefe Kenntnis: «Da Meister Ziegler, der Metzger, bis dahin den quästionierenden Abzug noch nicht entrichtet hat, die Zeit aber heranrückt, wo ich Rechnung abzulegen habe, bin ich entschlossen, den Casum meinen gnädigen Herren und Oberen und allen regierenden Orten zu partizipieren, damit ich der sonst unfehlbar bevorstehenden Zensur und schweren Verantwortlickeit ausweichen kann. Ehe ich aber diesen Schritt tue, möchte ich ihn vertraulich meinem Vetter Stadtschreiber mitteilen, betonend, daß es mir sehr verdrießlich ist, wenn ein solcher Fall unter meiner Regierung vorkommt, und weil ich sonst bemüht bin, der Stadt Winterthur allerlei Dienstgefälligkeiten zu erweisen; aber der Posten, den ich dermalen bediene, ist für mich zu delicat, und es ist mir nicht zuzumuten, um dieses Spans willen mich selbst unfreiwillig in Gefahr zu begeben. In diesem Vorhaben bin ich um so mehr gestärkt worden, als in hiesiger Kanzlei klar gefunden wurde, daß im Jahre 1688 auf der Jahresrechnung zu Baden eine Deputation von «geist- und weltlichen Geistlichen» erschienen ist, die vermeinte, gegenseitig abzugsfrei zu sein; dabei erging aber der Beschluß, wer eine Abzugsbefreiung mit hochobrigkeitlichen Authenticis vorweisen könne, der dürfe nicht aufgefordert werden; wer dies aber nicht imstande sei, müsse nach den Abschieden von 1653 und 1681

---

[1]) Vergl. Eidg. Absch. V, 2, S. 1514—1519.

verabzuget werden[1]). Der heimische Adel selbst hat sie auswirken müssen, und solche, die sie, wie Winterthur, von altersher gehabt haben, sind von den regierenden Orten keineswegs respektiert worden. Die Stadt Horn am Bodensee verlangte 1696 kraft eines von den Ehrengesandten ausgestellten Gegenrechtsbriefes die Abzugsbefreiung, wurde aber einhellig abgewiesen. Dieses Exempel stimmt mit dem gegenwärtigen Casu ganz überein. Dies alles würde ich nicht kommunizieren, wenn ich nicht eine besondere Achtung vor Winterthur, und ich nicht einen Schimpf zu besorgen hätte. Nebst schönster Salutation verharre ich mit einer distinguierten Estime (1715, April 25.)[2]).

Das vertrauliche Schreiben des Thurgauer Landvogtes ging den Winterthurer Stadtvätern recht zu Herzen, und sie beauftragten den Vetter Stadtschreiber, mit dem hohen Herrn eine Unterredung anzubahnen zur Beratung, wie man sich zu beidseitiger Befriedigung aus der Klemme ziehen könne. Eine solche mündliche Vereinbarung fand auch statt; aber der Landvogt hatte gebundene Hände: der Thurgauer Landschreiber und die übrigen Beamten wachten mit Argusaugen über den Einzug der Abzugsgelder; denn von dem Ertrag erhielten sie ebenfalls in Sporteln ihren Anteil. Auch aus konfessionellen Gründen mögen die Ansichten und Bestrebungen der reformierten Landvögte und der katholischen Landschreiber etwa aus einander gegangen sein[3]). Der vorbereitete Plan wurde durchkreuzt; deshalb schrieb Hirzel an seinen Vetter Hegner in Winterthur: Seit unserer letzten

---

[1]) Vergl. Eidg. Absch. VI, 2, S. 1141 und VI, 2, 2, S. 1712.

[2]) Orig., Pap., St.-A. W. Adresse: A Monsieur, monsieur Hegner, tres digne premier secretaire de la louable ville de Winterthur à Winterthur.

[3]) Thurgauer Landschreiber; 1710—1715: Franz Michael Büeler von Schwyz; 1716: Franz Joseph Reding von Biberegg; 1717: Hch. Anton Betschardt als Verwalter, bis die Brüder des vorgenannten verstorbenen Reding, Anton Sebastian und Wolfgang Ludwig von Reding, welchen die Landschreiberei von den Orten übertragen worden war, erklärt hatten, welcher von beiden sie antreten wolle; 1720: Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg.

Unterredung hat sich eine neue Difficultet erzeigt. Als ich im Begriffe war, den Bericht an meine gnädigen Herren (in Zürich) zu expedieren, legte man mir einen Abschied von 1712 vor, der nach dem letzten Kriege ergangen war, und in welchem dem Landvogte im Thurgau ausdrücklich befohlen wird, die fallenden Abzüge zu beziehen, es sei denn, daß jemand das Recht begehre. Wenn also Winterthur auf der nächsten Jahresrechnung nicht das Recht verlangt, so muß ich auf der Einforderung des Abzuges beharren (1715, Mai 6.)[1]). Gleichen Tages schrieb Hegner an den Staatsschreiber Holzhalb in Zürich, stellte ihm den Handel dar, bat um Rekommandation bei den dortigen Machthabern und Ansetzung einer Audienz.

Da der Tag der Thurgauer Jahresrechnung mit raschen Schritten herannahte, gaben der Landvogt Hirzel und Winterthur dem Bürgermeister und Rat in Zürich als gnädigen Herren und Oberen von dem «quästionierenden» Abzugshandel Kenntnis und baten um Rat und Beistand; nun verlangte Zürich von Winterthur die schriftliche Einsendung der Gegengründe und erteilte zugleich den Rat, auf der nächsten Jahresrechnung zu Frauenfeld bis auf weitern Bericht nicht vorzueilen, sondern zuzuwarten, um zu vernehmen, was in dieser Sache vorgebracht werde. «Indessen mit beharrlicher Affektion Euch fürbashin wohlgeneigt verbleiben B. und R. i. Z.» (1715, Juni 21.)[2]).

Am 21. Juni 1715 erhielt Winterthur von Zürich zur Beantwortung das Memorial des Thurgauer Landvogtes Hirzel, welcher der Insistierung und Drohung seiner katholischen Beamten nicht weiter widerstehen konnte. Diese sahen den Winterthurer Bestätigungsbrief vom 1. September 1627 nicht als ein Authentikum an, vorschützend, die Urkunde sei nicht von den loblichen Orten, sondern nur von dem damaligen Landvogte zu Frauenfeld namens und wegen der 7 Orte besiegelt worden. Winterthur sei also nicht von den regierenden Orten selbst, sondern nur von deren Gesandten gegen

[1]) und [2]) Orig., St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 203 b.

den Thurgau abzugsfrei erklärt worden. Also hatte die Stadt eine große Summe ganz umsonst ausgegeben. Die Aufregung, welche sich des Rates in Winterthur bemächtigte, läßt sich leicht vorstellen. In dem Antwortschreiben an Zürich wurden die Gegengründe wiederholt klargelegt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, der Bürgerschaft und namentlich den Evangelischen im Thurgau liege sehr viel daran, daß die alte Abzugsbefreiung in Kraft verbleibe; deshalb bat der Rat die Zürcher Regierung um gütige Aufnahme einer Deputation und gnädige und väterliche Protektion (1716, Juni 24.)[1]).

Die gemeineidgenössische Tagsatzung fand vom 30. Juni bis 15. Juli 1715 zur Abnahme der Thurgauer Jahresrechnung und Abwicklung anderer Geschäfte in Frauenfeld statt; vertreten waren alle acht regierenden Orte durch je zwei Abgeordnete. Der Landvogt Hirzel machte die Mitteilung, daß St. Gallen und Winterthur, gestützt auf Herkommen, erlangte Abschiede und Dokumente sich weigerten, den schuldigen Abzug zu entrichten; deshalb wurden beide Städte von der Tagsatzung schriftlich aufgefordert, auf den 6. Juli einen Abgeordneten mit den dienlichen Urkunden nach Frauenfeld zu schicken, damit die Sache nach Gebühr und Billigkeit gerichtet werde (1715, Juli 4.)[2]). Offenbar um Zeit zu gewinnen und den Zürcher Rat befolgend, bat Winterthur um Aufschub der Abordnung mit der Begründung, der Herr Stadtschreiber sei abwesend; aber die Tagherren verstanden keinen Spaß und setzten als Tag des Eintreffens des Winterthurer Gesandten den 9. Juli fest, mit der Androhung, wenn niemand erscheine, so werde in der Angelegenheit dennoch Beschluß gefaßt (1715, Juli 5.)[2]). Da war nicht mehr zu zaudern. Winterthur mußte in den sauren Apfel beißen.

Bei den Verhandlungen wurde nachgewiesen, es seien im Jahre 1623 die Gegenrechte durch Ortsstimmen aufgehoben worden; ferner habe man am 13. Juli 1624 den Beschluß gefaßt, daß von

---

[1]) St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 206 b.

[2]) Orig., St.-A. W.

allem aus dem Thurgau erblich bezogenen Gute, es seien Edle oder nicht, der Abzug entrichtet werden müsse. Eben dasselbe befehle auch der Zuger Abschied von 1653, welcher trotz angebotenen Gegenrechtes von verfangenem Heirats- oder Erbgut die Bezahlung des Abzuges verlange; dasselbe würden auch der Abschied von 1680, der Zugerische von 1681 und namentlich der Jahresrechnungsabschied von 1692 besagen. Durch Beispiele von 1687 und 1713 wurde ferner nachgewiesen, daß selbst die regierenden Orte des Abzuges nicht frei seien. Die meisten Orte fanden den Winterthurer Befreiungsbrief von 1627 nicht für genügend und betrachteten ihn nicht als ein Authentikum, weil er nicht von den Orten ausgestellt und besiegelt sei; es fehle die Ortsstimme. St. Gallen und Winterthur wurden mit ihren Begehren abgewiesen, der Weg der Rechtsuchung bei den regierenden Orten war ihnen immerhin offen gelassen, d. h. sie konnten unter Anzeige an den Landvogt ihre Rechtfertigung schriftlich den betreffenden Regierungen mitteilen oder durch Deputationen mündlich vorbringen [1]). Der Ausgang des Toggenburger Krieges und dessen Friedensschluß hatten bei den katholischen Ständen eine tiefe Erbitterung hinterlassen; im Thurgau besaßen diese die Mehrheit; es war somit für die reformierten Städte Winterthur und St. Gallen wenig Aussicht vorhanden, zum Ziele zu gelangen, dies besonders, weil die katholischen Gesandten gleichzeitig in Frauenfeld die beiden Angelegenheiten in einer besondern Konferenz besprachen, ein Gutachten abfaßten und den Wunsch ausdrückten, daß sämtliche katholische Orte sich in diesem Handel in gleicher Weise vernehmen lassen und den beiden Städten eine gleichlautende Antwort erteilen möchten. Damit war der Streit dem rechtlichen Standpunkt, wenn von einem solchen bei dem Wirrwarr und dem Widerspruch der eidgenössischen Abschiede gesprochen werden kann, entrückt und auf den parteiischen Boden der konfessionellen Gegensätze verlegt. Die reformierten Orte ermangelten auch nicht, auf ihrer Konferenz zu Baden am 19. No-

[1]) Eidg. Absch. VII, 1. S. 750; St.-A. W'thur, Orig., Pap., 10. Juli 1715.

vember 1715 den Zwist in Beratung zu ziehen, wobei die Berner Gesandtschaft die Abgeordneten von Zürich ersuchte, den Winterthurer Abzugshandel den gnädigen Herren und Oberen zu Bern dringend zu empfehlen[1]). In einem Schreiben an Zürich wies Winterthur mit Recht darauf hin, daß eine Aberkennung alter Rechte und eine Fortsetzung des Handels in den regierenden Orten sehr «bedenklich» sei, und bat um Rat und Beistand.

Die Tagsatzung zu Frauenfeld hatte den beiden Städten St. Gallen und Winterthur eine Frist bis Ende des Jahres 1715 zur Einreichung ihrer Urkunden und nähern Gründe behufs Abzugsbefreiung gewährt; bis dahin war auch die Einforderung der Steuer sistiert. Die Abfassung einer schriftlichen Darlegung verursachte nun in der Eulachstadt viele Schwierigkeiten und Schmerzen. Getragen von der Hoffnung und dem Wunsche, daß nur in Verbindung mit den gnädigen Oberen in Zürich der Weg zum Ziele führe, wandte sich Winterthur an die Hauptstadt mit dem Ansuchen um Beihülfe. Die Bitte fand ein williges Ohr. Am 23. September 1715 verlangten Bürgermeister und Rat in Zürich von Winterthur die Absendung von zwei Abgeordneten mit den nötigen Dokumenten, damit die Kommission für landsfriedliche Geschäfte, zu welcher auch der Thurgauer Landammann Nabholz eingeladen wurde, den Abzugshandel desto gründlicher erdauern könne. Der Aufforderung leistete Winterthur Folge. Die Zürcher Verordneten fanden das Gutachten durchaus begründet, worauf die Regierung dem Rate in Winterthur den Auftrag erteilte, ein ausführlich motiviertes Memorial abzufassen und dasselbe zur Revision nach Zürich zu schicken, damit es zu Ausgang des Jahres dem Oberamt in Frauenfeld zugesandt werden könne. Der Landvogt müsse dann das Aktenstück mit Begleitschreiben jedem der regierenden Orte übermachen. Die Behandlung des Streitfalles werde erst beim künftigen Syndikat vorgenommen werden. «In Erwartung dieses Memorialis versichern wir Euch unserer beständigen gnädigen propension und besten

[1]) Eidg. Absch. VII, 1, S. 750.

Willens.» Aus Befehl der Regierung fügte der Zürcher Stadtschreiber Beat Holzhalb[1]) noch ein Schreiben hinzu, in welchem Winterthur der Rat erteilt wurde, jemand nach Bern zur Erteilung guter Information zu deputieren; ebenso wurde der Landammann Nabholz mit Briefbeischluß, den Winterthur weiter bestellen mußte, aufgefordert, mit allem Fleiß daran zu sein, daß das Abzugsgeschäft bis zur nächsten Tagsatzung protahiret werde. Und der Zürcher Schreiber fügte die Versicherung hinzu: «Ich kann meinen Vetter (Hans Conrad Hegner, Stadtschreiber in Winterthur) versichern, daß m. g. Herren die diesfällige Anliegenheit recht à coeur halten, sowohl als ich profession mache, mich nach anwünschung alles wahren wolseyns beständig und mit aller realitet finden zu lassen» (1715, Oktober 9. und 10.). Nun konnte Winterthur beruhigt aufatmen; aber nur für kurze Zeit.

Winterthur sandte das Memorial samt Begleitschreiben am 29. Oktober 1715 nach Zürich, wo es von den verordneten Miträten begutachtet wurde; allein die hohe Obrigkeit kam zu dem einmütigen Schlusse, daß, wenn das Schriftstück dem Landvogteiamt in Frauenfeld übermittelt würde, es Winterthur mehr Schaden und böse Konsequenz als Nutzen verursachen müßte; deshalb sei es besser, davon zu abstrahieren. Die Denkschrift hatte folgenden Inhalt: In gehorsamer Folgeleistung eueres sub dato 9. Oktober erteilten gnädigen Gutachtens haben wir hier alle bekannten Erbfälle, welche von Winterthur abzugsfrei nach dem Thurgau gegangen und umgekehrt, zusammen tragen lassen, woraus zu ersehen ist, wie unsere Burgerschaft und die Evangelischen im Thurgau mit der Abzugserneuerung beschwert «und Zusammenhürathungen gehindert wurdint, weshalb wir Beiliegendes zur reflection übersenden». Die Betonung des Konfessionellen war der Hauptgrund, warum das Memorial nicht angenommen werden

---

[1]) 1694: Publikation einer Dissertation; 1706: Ratssubstitut; 1711: Unterschreiber; 1713: Stadtschreiber † 1720 (Leu, helvet. Lexikon, X. Teil, S. 271).

konnte[1]). Am 13. November 1715 schrieb Zürich nach Winterthur: «Nun gelangt unser gnädiges Ansinnen an euch, dem Landvogt zu Frauenfeld ein wohlgestelltes Schreiben einzusenden, in dem ihr euere Begründung nochmals darstellet und beifügt, ihr habet nicht gewußt, daß im Jahre 1698 euere Bürger von dem damaligen Landvogt zur Louben[2]) abzugsfrei gehalten worden seien, und auch Zürich dieses Abzugsgeschäft seither reziproke verstanden und gehalten habe. Da der Landvogt dieses Schreiben den regierenden Orten wird kommunizieren müssen, so liegt an demselben nicht wenig; deshalb tut ihr wohl, das Projekt uns zur Übersehung einzuschicken; ebenso wird nicht übel getan sein, nach Bern eine Deputation zu senden und dort das Geschäft angelegentlich zu rekommandieren, da dieser Ort nächstes Jahr den Landvogt in den Thurgau abzuordnen hat[3]). Bern wird sicherlich hilfreiche Hand bieten». Das waren bittere Pillen für die Weisheit der Räte und insbesondere für die Allwissenheit des Stadtschreibers in Winterthur. Am 25. November 1715 ging von Winterthur ein Schreiben an den Landvogt Hirzel mit einläßlicher Begründung, die erteilte Frist über Neujahr hinaus zu verlängern[4]).

Am 23. November 1715 sandte der Zürcher Stadtschreiber Beat Holzhalb seinem Vetter Kollegen in Winterthur das vom Landvogt Hirzel in Frauenfeld zu Papier gebrachte Projektschreiben an die regierenden Orte, das die Verordneten durchaus approbiert hatten. Es zeigte folgenden Inhalt: Die letzthin in Frauenfeld versammelten Ehrengesandten haben das mit geziemendem Respekt vorgebrachte Ansuchen betreffend Aufschub der Erledigung des Winterthurer Abzugsgeschäftes bis Ende des laufenden Jahres bewilligt mit dem Anhang, daß Winterthur bis dann eine nähere Begründung einsende. Diese lautet: Die regierenden Orte haben

---

1) St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 218b.
2) St.-A. W., Orig., Pap.
3) Marcus Morlot, des täglichen Rats.
4) St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 222.

Winterthur anno 1627 mit Brief abzugsfrei erklärt; in den Abschieden von 1653 und 1681 ist diese Freiheit bekräftigt worden; infolgedessen sind die Einwohner aus dem Thurgau und Winterthur in Erbfällen niemals verabzuget worden. Dies hat der Thurgauer Landvogt zur Lauben anno 1698 bestätigt. Winterthur ersucht deshalb den Herrn Landvogt in Ansehung dieser Gründe, der Erledigung dieses Geschäftes nicht nur einen weitern Aufschub zu gewähren, sondern auch dahin zu wirken, daß der Ort bei seinen authentischen Rechten fernerhin verbleiben und der frühern guten Nachbarschaft weiters sich erfreuen könne. Am 26. Dezember 1715 teilte der Landvogt Hirzel seiner Obrigkeit in Zürich mit, er habe für St. Gallen und Winterthur die schriftlichen Eingaben an die acht Orte versandt; namentlich Winterthur habe ihn angelegentlich ersucht, dahin zu wirken, daß die Erledigung des Handels bis zur nächsten Jahresrechnung verschoben werde, und er empfehle den Oberen sehr, die Bitte zu gewähren. Zugleich schickte er ihnen seinen Glückwunsch zum Jahreswechsel, der lautete: Den gnädigsten Herren gratuliere ich zum neuen Jahre; möge sie Gott bis zu dem Ende der Welt in allem hohen Flor der Glückseligkeit erhalten.

Nach und nach trafen beim Landvogte Hirzel in Frauenfeld die Antworten der Regierungen ein; die von Zürich kam zuerst und lautete natürlich bejahend: Nach unserer Intention hast du am 26. Dezember v. J. den regierenden Thurgauer Orten beliebt, in den Abzugsgeschäften von St. Gallen und Winterthur den Rechtsvorgang bis zum nächsten Syndikat einzustellen. Wir bezeugen dir hiemit unser Wohlgefallen und sind der festen Zuversicht, daß inzwischen jede Exekution unterbleibe, und der guten Hoffnung, daß dieser Aufschub auch von den übrigen Orten gerne gesehen werde (1716, Januar 8.). Auch Glarus war mit der Dilation einverstanden (1716, Januar 4./15.).

Die Antworten der meisten katholischen Orte nahmen eine bestimmt ablehnende Haltung ein. Luzern: Nach den allegierten Abschieden von 1620 und 1627, ebenso von 1653 und 1680 ganz besonders nach dem von Zug im Jahre 1681 können wir

nicht ersehen, welchen Nutzen ein Aufschub den Städten St. Gallen und Winterthur bringen würde und erklären hiemit, daß du diese streitigen Abzüge beziehen sollest, es müßte denn eine von den regierenden Orten akkordierte Befreiung vorgewiesen werden; solche hochobrigkeitliche Regalia können sonst nicht vergeben werden (1716, Januar 8.). Nidwalden: In Consideration des Abschiedes von 1683 und anderer können wir keineswegs consentiren, und erkennen, daß die von St. Gallen und Winterthur angezogenen Gegenrechte völlig aufgehoben sind; dagegen soll der Abschied von 1653 und andere fleißig observirt und die schleunige Execution vollzogen werden. Wir verdanken geziemend den Neujahrswunsch und erwiedern ihn mit unserer weitern benevolenz (1716, Januar 8.). Obwalden: An der letzten Jahresrechnung in Frauenfeld haben wir keinen Ehrengesandten gehabt; dennoch haben wir aus den Abschieden ersehen, daß niemand abzugsfrei ist, der nicht vor den Landvögten authentisch Brief und Sigel von den regierenden Orten vorweisen kann; deshalb soll der Abzug von den besagten Städten ohne weitere Dilation bezogen werden. Das ist, was wir euch zu euerm Verhalt intinuiren. Neben Anwünschung eines fridensreichen, fridsamen neuen Jahres samt göttlicher Inition (1716, Januar 11.). Zug: Da die gemeldeten Städte den Termin, mehr Gründe für die Abzugsbefreiung einzusenden, unbenutzt verstreichen ließen, und wir die beigebrachte Rechtfertigung nach den in den Abschieden enthaltenen Ursachen zu dem pråsumierenden Intent nicht erheblich genug finden, verlangen wir, die quåstionirten Abzüge ohne fernern Anstand zu hochobrigkeitlichen Handen einzuziehen (1716, Januar 15.). Schwyz: Antwortlich auf euere Zuschrift, wollen wir nicht ermangeln zu berichten, daß wir für unsern Ort bei dem, was letzthin zu Frauenfeld verabscheidet worden, gänzlich inhariren und verbleiben, daß also solcher Abzug eingefordert werden muß. Zum angefangenen neuen Jahre wünschen wir euch alle Foedicitet vnd nächst sambtlicher göttlicher empfehlung vnser propension immer fürbaß versichern wollen (1716, Januar 23.).

Winterthur mußte es sehr daran gelegen sein, die maßgebenden Personen in Zürich auch in der Zukunft zur glücklichen Erledigung des Handels an sich zu ketten; deshalb hatte es am Jahresschlusse nicht nur für geleistete Dienste höflich gedankt, sondern auch noch wertvolle goldene Angeln ausgeteilt. Am 16. Januar 1716 verdankte der Zürcher Stadtschreiber Beat Holzhalb die empfangene «Verehrung» namens seiner gnädigen Herren, des Landvogtes Hirzel und seiner selbst, gab aber zugleich der Stadt von den bereits eingegangenen Antworten Kenntnis. Lebhafte Bestürzung ergriff die Leiter des Ortes.

Ganz verspätet traf die Antwort von Uri ein, das zudem eine besondere Stellung einnahm: «Nach euerm Schreiben ersuchen St. Gallen und Winterthur inständig, den mit Neujahr abgelaufenen Termin bis zur künftigen Jahresrechnung zu verlängern. Wir tun euch nun zuhanden dieser Städte kund, daß sie ratione des Schobinger und Zieglerschen Abzuges ihre Rechtsame und Gründe an unserm Orte selbst schriftlich im Laufe des Monates Mai vorzubringen haben; nach Erdauerung der Eingaben werden wir euch zu wissen tun, wie ihr euch zu verhalten habet». Die eigenartige Haltung Uris muß befremden; man ist versucht, sie dem Einfluß irgend eines Hintermannes zuzuschreiben. Schon am 17. Dezember 1715 hatte Baron Josef Ignatius von Rüeppli in Frauenfeld den Stadtschreiber Hegner in Winterthur zu einer Unterredung nach der Karthause Ittingen eingeladen [1]; wenn auch der letztere sich nachträglich entschuldigte, daß er wegen Unpäßlichkeit der Invitation keine Folge habe leisten können, so ist doch anzunehmen, die beiden Freunde hätten sich irgendwo getroffen und das Nötige vereinbart, oder es hätten andere Räte in Winterthur den einflußreichen a. Landammann gebeten, seine Beziehungen in Uri hülfreich geltend zu machen.

Die Lage spitzte sich immer mehr zu; der Landvogt Hirzel befand sich in einer bedrängten Stellung. In seiner Not schrieb er nach Zürich, seine katholischen Beamten verlangten mit Un-

---

[1]) Orig., St.-A. W.

gestüm, daß dem Befehle der Orte Luzern, Unterwalden, Zug und Schwyz nachgelebt und die Abzüge eingefordert würden; denn nur Zürich und Glarus hätten sich für Einstellung des Rechtsganges bis zur Jahresrechnung ausgesprochen; er erbitte sich unbeschwert Rat und Wegleitung (1716, März 16.). Zürich wandte sich bald darauf an Winterthur mit folgendem Schreiben: Wir übermachen euch abschriftlich die Antworten der regierenden Orte im Thurgau. Bei so bewandten Dingen werdet ihr wohl tun, auf die h. Osterzeit, da die Herren von Bern ihre Landvogteien bestellen, eine Deputation nach Bern zu schicken, um euer diesfällig wichtiges Interesse zu rekommandieren und eine günstige Ortsstimme auszuwirken, insonderheit darnach zu trachten, daß der neue Landvogt in dieser Sache guter Freund werde. Wir überlassen es euch, dann euere Deputirten an die andern Orte reisen zu lassen und darnach zu streben, daß eint und andere Stände auf bessere Gedanken gebracht werden (1716, März 23.). Gleichen Tages erhielt auch der Landvogt Hirzel von Zürich die Weisung, da die Meinung des Standes Bern noch nicht eingetroffen und Uri einen Aufschub über den künftigen Mai zugestanden habe, so sei es das Beste, die Sache ohne eine Exekution vorzunehmen, bis auf ferneres in statu quo zu lassen, dies besonders, weil nicht die geringste Gefahr in Verzug sei und den jeweiligen Rechten nichts abgehe.

Das mächtige Bern hielt es nicht der Mühe wert, rechtzeitig eine Antwort zu schicken. Winterthur scheute die großen Kosten, mit klingender Münze an den dortigen hohen Pforten anzuklopfen. Zwischen Zürich, vielleicht auch Winterthur, und Bern mochte wohl ein Dorn aus dem Toggenburger Krieg zurückgeblieben sein. Endlich ließ sich Bern herbei, in der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wider Erwarten nahm es eine ablehnende Haltung ein mit der Begründung: St. Gallen und Winterthur haben es unterlassen, für die prätendierte Abzugsfreiheit rechtzeitig die Gerechtsame einzusenden; die Berner Ortsstimme geht deshalb dahin, daß der Abzug von diesen beiden Städten und ihren Angehörigen und speziatim in gegenwärtiger

Emergenti durch Hirzel bezogen und bei dem nächsten Syndikat verrechnet werde (1716, März 23.)[1]).

Nun geriet der Thurgauer Landvogt Hirzel in eine neue Zwickmühle. Nachdem die Berner Ortsstimme eingetroffen war, wollten seine Beamten nicht begreifen, wie ohne schwere Verantwortlichkeit nur im geringsten ein Aufschub zu gewähren sei. Mit Ungestüm verlangten sie von ihm die Ausfertigung der Zitation. Mit Mühe und Not gelang es ihm, mit dem Landammann eine Einstellung bis nach Verfluß der hohen Osterferien zu vereinbaren, aber ja nicht länger. Damit gewann er Zeit, seiner Regierung von der Situation Kenntnis zu geben und um Wegleitung zu bitten (1716, März 30.)[2]).

Da der Handel große Eile hatte, und um den Landvogt Hirzel aus einer mißlichen Lage zu befreien, ergriff die Zürcher Obrigkeit selber die Zügel und belastete sich mit der Weiterführung der Angelegenheit, von der Ansicht sich leitend lassend: Zeit gewonnen, alles gewonnen. Am 20. April 1716 richtete Zürich an alle mitregierenden Orte im Thurgau das Ansuchen, die Regulierung des Abzugsgeschäftes bis zur nächsten Frauenfelder Jahresrechnung zu verschieben. Die Bemühungen waren von gutem Erfolg gekrönt. Die Schriftstücke geben deutlich Zeugnis dafür, daß der eidgenössische Gedanke, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, noch nicht ganz ausgestorben waren. Die Antwort von Luzern traf zuerst ein mit folgendem Inhalt: Wie wir neulich dem Landvogte im Thurgau rescribiert, daß wir genugsam Ursachen gefunden, die Execution der Abzugsforderung bis zur bevorstehenden Jahresrechnung einzustellen, so teilen wir auch euch (Zürich) dies mit, um so viel mehr, daß ihr darin ersehet, wie wir euch gerne einen Gefallen erweisen (1716, April 27.). Uri schrieb: Wir haben euch notifiziert, daß wir in die Execution gegen St. Gallen und Winterthur nicht eingewilligt, sondern letztern Ort eingeladen haben, die Information uns allhero zu

---

1) Orig., St.-A. W.

2) Orig., St.-A. W.

schicken. Wir entsprechen freund-eidgenössisch euerm Anliegen. Wir wollen auch nicht unterlassen, den freund-eidgenössischen Dank zu erstatten, um die Communication dessen, was ihr dem Herrn Bischof zu Constanz wegen angesuchter freier Fruchtzufuhr in die Eidgenossenschaft antwortlich erlassen habet und ersuchen euch, an den löblichen Schwäbischen Kreis ein gleiches Ansuchen behufs Abstellung sothaner Getreidesperrung ablaufen zu lassen (1716, April 30.). Schwyz berichtete: Anlangend euere Instanz für die Eurigen in Winterthur, daß der Abzug bis auf die nächste Jahrrechnungstagsatzung differirt und verschoben werde, beliebe euch, in freund-eidgenössischer Antwort zu vernehmen, daß wir für unsern Ort keine Bedenken tragen, euch harin zu willfahren, und wir werden unsern Gesandten seinerzeit mit vollmächtiger Instruktion versehen, damit diesem langwierigen Geschäfte ein Ende gemacht werde, womit uns sambtlicher Gottes heilwerter Inition wohl erlassen . . . (1716, April 30.). Auch Glarus erteilte eine zusagende Antwort; wider alles Erwarten persistierte Bern auf seiner frühern Meinung. Immerhin hatte Zürich sein Ziel erreicht; denn die Mehrheit der Stimmen war nun auf seiner Seite. Der fette Bissen war dem lauernden, hungernden, nimmersatten Thurgauer Beamtenmagen für einstweilen entrissen.

Nun erwachte auch Winterthur aus seiner Schläfrigkeit und Unpäßlickeit; wollte die Stadt ihr Ziel erreichen, durfte sie ihre Hände nicht mehr ruhig in den Schoß legen; zudem nahte die Frauenfelder Tagsatzung mit schnellen Schritten. Dieser Ansicht war auch der Stadtsschreiber Holzhalb in Zürich; denn er schrieb seinem Vetter Hegner, Quartierhauptmann und Stadtschreiber, Zürich habe nun die Majora ausgewirkt; dessen ungeachtet sei es vonnöten, daß man bekanntermaßen wohl präparirt auf der Jahresrechnung sich einfinde [1]). Am 20. Juni 1716 richtete Winter-

[1]) Zur Erhältlichmachung näherer Information im Abzugsgeschäfte schickte der Rat den Stadtrichter Abraham Bidermann nach Zürich (1716, Mai 22., Ratsprotokoll, S. 7b).

thur ein Dankschreiben an die Zürcher Regierung für den Dienst, bei den regierenden Orten einen Aufschub der Exekution ausgewirkt zu haben. Nach Rat der Obrigkeit schickte die Stadt an alle «Orte» Rekommandationsschreiben und Memoriale. «Gott möge euere Gnaden noch lange in gesegneter Regierung erhalten.»

Nun begann auch der Winterthurer Stadtschreiber seine Tätigkeit wieder. Er bat den «wohledel gebornen, gesträngen und hochgeehrten Herrn und alten Freund» den alt Landammann Josef Ignatius von Rüeppli und Kefikon in Frauenfeld[1]) um eine vertrauliche Unterredung in der Karthause Ittingen; ebenso ersuchte er in Zürich um Rat und Wegleitung. Von hier erhielt er die Auskunft, er tue gut, den Herrn Rüeppli nach Winterthur einzuladen, «damit anderseits kein ombrage gefaßt werden könne; durch den Landammann Rüeppli gehe der allerbeste Canal, bei den katholischen Orten die captatio benevolentiae zu gewinnen; das sei der einzige Weg, ein für allemal aus dem Geschäfte zu kommen». Zwischen Rüeppli und Hegner fanden wirklich Zusammenkünfte und Besprechungen statt; das «entrebouchiren» mußte aber geheim und nicht zu häufig geschehen, damit kein Verdacht wach gerufen wurde. Der Verkehr erfolgte meist schriftlich, wobei sich Hegner einer Chiffre oder eines fremden Petschafts zu bedienen hatte; auch war zeitweise Rüeppli wegen Griesschmerzen ans Bett gefesselt. Unbestritten nahm sich dieser des Handels mit Eifer und Geschick an. Gegen Ende Mai schickte er nach Luzern und die innern Orte einen Boten, der eine Darlegung der Rechte Winterthurs und eine Kopie des Abschiedes von 1627 brachte. Um aller widrigen «Chalousie» auszuweichen, gab er den Rat, auch Nidwalden, wenn schon es an der Jahresrechnung nicht participire, mit einem Auskunftsschreiben zu begrüßen; ebenso

---

[1]) Josef Ignatius Rüeppli, ursprünglich Joner, Ritter, 1683—1712: Landammann im Thurgau; 1713: von den regierenden Orten in den Thurgau zur Einführung des neuen Landfriedens verordnet, trat hernach in die Dienste des Stiftes St. Gallen; 1719: Geheimer Rat und Obervogt zu Romanshorn; 1723—1727: Landvogt im Toggenburg; seine Vorfahren besaßen Kefikon. (Helvet. Lexikon v. H. J. Leu: 1778, XIV. Teil, S. 537.)

erteilte er dem Stadtschreiber Anleitung, welcher weitläufigen Titulaturen er sich gegen die hohen Standeshäupter zu bedienen habe, in jener formvollen Zeit eine höchst wichtige Sache. Hegner war von dem Gefühle durchdrungen, daß das projektierte Memorial an die Tagsatzung «mit großem Vorbedacht und sorgfältigen Gedanken» ausgeführt werden müsse; aber er fühlte sich zu schwach zur Lösung der schwierigen Aufgabe; deshalb schickte er alle bezüglichen Schriftstücke seinem Freunde und Gönner Rüeppli zur Einsicht und Korrektur. Zum Memorial Hegners verfaßte Rüeppli «zu mehrerer Reflexion» auch noch ein solches, worin er die andern Städte anführte, denen aus dem gleichen Prinzip wie Winterthur der Abzug erlassen worden war. Der Mitteilung fügte er die Bemerkung bei: St. Gallen kann mit gleichen Gründen militiren (widerstreiten); ich weiß aber nicht, was selbiges im Sinne hat (1716, Juli 2.). Der Schluß des Begleitschreibens zum Winterthurer Memorial, im schwülstigen, bombastischen Ton jener Zeit abgefaßt, lautete: «Wir hoffen, daß wir bei demjenigen, so uns von dero höchst rühmlichen Voreltern in anno 1627 unter Brief und Siegel vollmächtig bestätiget, und gleich wie zuvor, also auch seit solcher Zeit bis in jüngst ausgeloffenes Jahr rüchig und unangefochten gelassen worden, fernerhin ungekränkt bleiben mögen. Sollte in Einem oder Anderen noch mehr Licht begehrt werden, so werden wir solches am gedachten Syndicat mit geziemendem Respect nach Vermögen geben» (1716, Mai 29.).

Das Zünglein der Justitia schwankte noch hin und her; der Entscheid der Tagsatzung hing von sehr vielen Zufälligkeiten ab; einen Einblick in das Getriebe geben verschiedene Briefe aus jener Zeit. Ein Sonnenstrahl kam zuerst von Zug. Ratsherr Heinrich Ludwig Muos schrieb an Hegner: «Ihr sehr wertvolles und angenehmstes Ehrenschreiben samt Beilage durch den eigens abgeschickten Läuferboten habe ich erhalten. Am verstrichenen Mittwoch wurde im Stadt- und Amtrat den zum Syndikat nach Franenfeld bestellten Abgeordneten (Clemens Damian Wäber, Ritter und Ammann und Christian Andermatt, Seckelmeister und des Rats) die Instruktion erteilt, daß in Anbetracht der von

Winterthur eingesandten Schrift, falls nicht mehr oder neuere Ortsstimmen deutlich dagegen reden, Winterthur in seiner langen Possession zu schützen sei. Die Gesandten, meine besten Freunde, werden hiebei tun, was je der Justiz und Billigkeit angemessen sein wird. Es ist wohl gut, wenn Winterthur bei der Durchreise unserer Ehrengesandten, welchen dieses Schreiben übergeben wird, die Angelegenheit recommandirt. Meines Erachtens hat die Stadt ganz gescheit und vorsichtig gehandelt, daß sie die Angelegenheit den loblichen Orten participiert hat, und ich hoffe, es werde hier- und anderorts die erwünschte Satisfaction erfolgen. Herr Landvogt Hirzel bemüht sich viel; aber es dürfte auch der weit nachsuchende Kanzleiverwalter Bühler für seine Bemühungen endlich den wohlverdienten Lohn erhalten, das wollte ich so sub rosa melden. Bedanke mich des guten Angedenkens (Geschenk), so zu Ittingen in der Carthause im Beisein von Obristwachtmeister Rüpplin geschehen; dieser kann bei dem Handel nicht wenig dienstlich und bei den anwesenden Herren Gesandten wegen seiner unparteiischen Aufrichtigkeit sehr nützlich sein» (1716, Juli 4.)[1].

Die Tagsatzung zu Frauenfeld dauerte vom 5.—18. Juli 1716. Rüeppli hielt mit Ratsprokurator Johann Rudolf Albrecht ebenda in der Angelegenheit Rücksprache; dieser schickte einen Expressen zu Hegner mit der Weisung, es müsse ohne Verzug jemand von Winterthur nach Frauenfeld kommen, damit nicht allein die Sache nach und nach incaminirt (einleiten, einfädeln), sondern so bald man gut Wetter spüre, vor die Session gebracht werden könnte. An einem Tage könne man nicht alles einrichten; die Zeit müsse genau beobachtet werden, damit nicht etwa durch andere vorangehende Geschäfte eine Animosität entstehe, die dem Vorhaben widrig sei. Von den übersandten Briefen habe man Kenntnis genommen; in Ansehung der Zuger Mitteilung sei mehr Hoffnung vorhanden, als man bis dato vernommen habe. Auch Ratssubstitut Leuw meldete, seine Ehrengesandten hätten

---

[1]) Orig., St.-A. W.

ihm kommuniziert, sie seien geneigt, zu einem glücklichen Succes zu kontribuieren (1716, Juli 6.).

Als am 5. Juli gleichen Jahres die Zürcher Abgeordneten (Johann Jakob Escher, Bürgermeister, und Johann Jakob Ulrich, Statthalter) nach Frauenfeld reisten, machten sie in Winterthur einen Halt, aßen im Tößer Amthaus zu Mittag, wobei Hegner ihnen die Angelegenheit zur fernern Gnaden-Gewogenheit rekommandierte, dabei nicht unterlassend, die Verdienste Rüpplis ins rechte Licht zu stellen, worüber sie ihre besondere Zufriedenheit bezeugten. Ebenso als die Ehrengesandten von Bern und Unterwalden aufritten, machte Hegner das feierliche Kompliment und die nötige Rekommandation. Von allem erhielt Rüppli sofortige Mitteilung, der seinerseits mit Luzern Rücksprache nahm und gute Disposition fand. Leu forderte Hegner auf, nach Frauenfeld zu kommen, um von Rüppli zu vernehmen, ob und wann es Zeit wäre zu compariren; der Bürgermeister (Escher) sei jederzeit bereit, bei «versprechender» guter Aussicht das Geschäft vorzubringen (7. Juli). Bald darauf schrieb Andreas Wegelin, der sich zu Bernang im Rheintal zur Wasserkur befand, an Hegner, «er verdanke die Übermittlung des Memorials, er habe gute Hoffnuug, es werde ein erfreulicher Schluß zur Consoltation der Stadt dienen. Bei seinen gnädigen Herren bleibe weiterer Entschluß annoch suspendiert und dahingestellt; bei Erfolg erbitte er sich die eingegangenen Ortsstimmen zur Einsicht» (10. Juli).

Endlich war in Frauenfeld die günstige Zeit gekommen, in welcher die Winterthurer Abordnung, Stadt- und Landschreiber J. C. Hegner, vor der hohen Versammlung erscheinen und ihre Angelegenheit vorbringen konnte. Die Begründung hatte folgenden Inhalt: Schon vor 1460 genossen Winterthur und der Thurgau gegenseitig Abzugsfreiheit; diese Befreiung und dieses Gegenrecht wurden von den regierenden Orten in den Jahren 1504, 1551, 1580, 1627 bestätigt und vom Landvogte Zurlauben 1698 anerkannt. Mit der Bestätigung von 1627 stimmten auch die Abschiede von 1653 und 1681 überein. Zürich, Bern und Luzern sprachen sich dafür aus, daß Winterthur ferner des

Abzuges frei sein solle, da die 1627 auf Befehl und Instruktion der gnädigen Herren und Oberen ausgefertigte Erkanntnis einer Ortsstimme gleich sei; die übrigen Gesandten wollten so lange diese Freiheit gegen Reziprocation gewähren, als die regierenden Orte nichts anderes verfügten[1]). In der Hauptsache war der Entscheid für Winterthur günstiger ausgefallen, als die frühern Verhandlungen hoffen ließen; auch die Gruppierung der Stände war ganz anders, als zu erwarten war. Zu einer einfachen und klaren Bestätigung des Abschiedes von 1627 konnten sich die Ehrengesandten aber nicht verständigen; manche hatten dabei ihre Sonderinteressen wahrzunehmen, und vor allem galt es, aus dem gut situierten Winterthur noch recht viele Opfer herauszupressen, und wirklich mußte die Stadt noch zwei Jahre lang ganz gewichtige Goldvögel ausfliegen lassen, bis sie vollständig zu ihrem Ziele gelangte.

Am 24. Juli 1716 schrieb Stadtschreiber Beat Holzbalb an Hegner: «Von Herzen gratuliere ich, daß man endlich des mächtigen Contraminirens bekannt großer Herren ungeachtet im bekannten Abzugsgeschäft so glücklich hat durchschlagen können. Großen Dank für das überschickte immeritirte köstliche Präsent mit der Versicherung, daß mir lebenslang nichts Lieberes sein wird, als dieses allezeit demeriren zu können»[2]).

---

[1]) Eidg. Absch. VII, 1, S. 750. «Wan wir nun hierüber reyfflich reflectiert, und das ein und andere wol erwogen, haben die HH. Ehrengesandten der Lobl. Orthen Zürich, Bärn und Lucern erkent, daß, weilen ein Stadt Winterthur in so langer beständiger possession sich befinde und der herren Ehrengesandten anno 1627 auß Specialbefelch und instruktion Ihrer herren und Oberen ausgefälte Erkantnuß einer Orths Stimb gleich seye, deß Abzugß weiterß Frey seyn solle. Die übrigen Lobl. Orth aber haben sich dahin erleütheret und erkent, daß ein Stadt W. für daß vergangne und so lang, biß die Lobl. Orth deßwegen für daß künfftige nichtß anderß disponieren werden, deß Abzugß gegen den Thurgau frey seyn solle; zů dem ende daß Thurgaürische Landtvogtey Ambt biß dahin mit forderung deß Abzugß gegen der Statt W. einhalten solle» (1716, Juli 11.). Siegel des Landvogtes Marx Morlot von Bern. Orig., Pap., St.-A. W.

[2]) «Unser leidige Pietismus macht meinen g. Herren und mir in specie entsetzlich viel Arbeit; wenn nur unser Kirchenacker von diesem

Vorerst mußte Winterthur an alle acht im Thurgau regierenden Orte das Ansuchen richten, urkundlich zu beglaubigen, der Beschluß der Gesandten von 1627 sei gleich einer Ortsstimme. Es mußte zu erzielen suchen, daß der freie Abzug nicht nur auf unbestimmte Zeit, d. h. so lange es den regierenden Orten gefalle, Gültigkeit habe, sondern daß auch die übrigen 5 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus der Ansicht von Zürich, Bern und Luzern beitraten, die Abzugsbefreiung bleibe, wie früher auch, für alle späteren Zeiten in Kraft und könne nicht mehr angefochten werden. Da gabs für den Stadtschreiber viel Sorge und Arbeit; denn nach Form und Inhalt durfte an den Bittschreiben nicht ein Jota fehlen. Das Gesuch an Zürich lautete: Auf der letzten eidgenössischen Tagsatzung in Frauenfeld, zu der Bürgermeister Johann Escher und Statthalter Johann Jakob Ulrich von Zürich abgeordnet waren, machte Winterthur die demütige, angelegentliche und untertänige Supplication betreffend die Abzugsbefreiung in den benachbarten Thurgau. Wir

---

vergiftenden Unkraut endlich kann gereinigt werden. Gestern war Rat von morgens 6 bis abends $5^1/_2$ Uhr, und das Finalurteil ging endlich über Herrn Bodmer, daß seine neuntägige Gefangenschaft ein Teil seiner Strafe sei und er 30 Mark Silber Buße bezahlen müsse. Von den Committirten wurde ihm ernstliches Mißfallen bezeuget mit der Insinuation, bei Vermeidung schwerer Strafe sich alles Umgangs und Correspondirens mit irrigen Leuten gänzlich zu entschlagen, sich nach unserer hl. Religion, Confession und Ordnungen aufzuführen und seine irrigen Bücher auf das Rathaus zu liefern. Es war noch eine andere Meinung, daß er auf ein Jahr aller Ehren entsetzt werden solle; sie wurde aber mit 53 gegen 29 abgemehret. Nun wird man mit den Minderen fortfahren.» Hans Heinrich Bodmer 1704: Zunftmeister; 1709: Obmann gemeiner Klöster; 1712: Oberkommandant des Kriegskorps, das Wil einnahm; verlor aber hernach wegen allzu ernsthafter Verteidigung des sogen. Pietismus und dessen Anhänger, auch Zensur der dawider ergangenen hochobrigkeitlichen Verordnungen und Erkanntnussen und daraus entstandenen vielen Uneinigkeiten 1717 die Kleine und 1720 die Große Ratsstelle, begab sich hierauf mit seiner Familie in das Fürstentum Neuenburg und starb 1743 zu Colombier, 74 Jahre alt. Er besaß in Zürich eine Druckerei. (Leu, helvet. Lex., IV. Teil, S. 165).

bitten nun, gnädig zu geruhen, für den loblichen Stand Zürich sich dahin zu erklären, daß die Stadt Winterthur, weil sie in so langer und beständiger Possession sich befindet und der Herren Ehrengesandten von 1627 aus Spezialbefehl und Instruktion ihrer Herren und Oberen ausgefällte Erkanntnis einer Ortsstimme gleich ist, des Abzugs frei sein solle. An euch, gnädige Herren, gelanget also unser untertäniges und demütiges Ansuchen, zur spätern beständigen Sicherheit und Vermeidung neuer Unruhe und großer Unkosten unter euer Gnaden hohen Standes- und Ortsehrensiegel uns ein Patent oder eine Ortsstimme über die ergangene Erkanntnis gnädigst zukommen zu lassen. Für geleistete hohe Hilfe und Gnade erstatten wir euch unsern untertänigen und gehorsamen Dank (1716, August 12.) [1].

Das Gesuch an Zug hatte folgenden Inhalt: In Berufung auf die demütige und angelegentliche Supplikation unseres Stadtschreibers und Quartierhauptmanns auf dem eidgenössischen Syndikat zu Frauenfeld betreffend die strittige Abzugsbefreiung gegen den Thurgau, bitten wir, gnädig geruhen zu wollen, sich für den loblichen Stand Zug dahin erläutern und erkennen zu wollen, daß die Stadt Winterthur für die vergangene und künftige Zeit abzugsfrei sei, so lange, bis die regierenden Orte nicht anders disponieren werden. Den Herren Ehrengesandten wurde klar bewiesen, daß unser vorgelegtes Instrument betreffend freien Abzug einer Orststimme gleich ist, weil dasselbe von den damals regierenden Orten uns mit Vollmacht erteilt und bis dahin ununterbrochen ausgeübt worden ist. So könnten wir uns mit der 1627 besiegelten und bekräftigten Erkanntnis begnügen; damit aber unsere Nachkommen ruhig und sicher sein können, gelangt unsere demütige und angelegentliche Bitte an euch, wie die Stände Zürich, Bern und Luzern mit Siegel zu bekräftigen, daß

---

[1]) Die Anrede lautete: «Hochgeachtet, wolledle, gestränge, fromme, Ehren- und nothveste, Fürnemme, Fürsichtige und wyse, insonders hochehrende und gnädige, liebe Herren. Denselben seygen unser bereitwillige Dienst in gehorsammer underthennigkeit zuvor». St.-A. W.

unser Instrument wie bis dahin gültig und kräftig sei. Das gnädige Willfahren werden wir mit besonderm Dank anerkennen, auf alle mögliche Weise zu demerieren suchen und beflissen sein, die bezüglichen Mühen und Gebühren zu vergüten (1716, August 13.).

Es fällt sofort in die Augen, daß in den beiden Schreiben an Zürich und Zug ein Unterschied ist; das letztere fußt auf dem Beschlusse von 1627, gibt aber offen zu, daß derselbe von den Orten umgestoßen werden könne, und wünscht, daß Zug der Ansicht von Zürich, Bern und Luzern beitrete. Zweck beider ist, der schlimmen Auslegung der Thurgauer Beamten entgegenzutreten. Die Anleitung zur Abfassung ging vom Zürcher Stadtschreiber Holzhalb aus, der am 20. August 1716 an Hegner schrieb: « Es freut mich sehr, daß mein geringes Concept al gusto ausgefallen ist. Beischlüssig folgt die auf Papier besiegelte Ortsstimme, und ich hoffe, es werde von den übrigen Orten das gleiche herauskommen, damit securitas futuri temporis habiliert werden möge». Ähnliche Gesuche richtete Winterthur an Bern (15. August), an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus (19. August 1716).

Die Erlangung der Ortsstimmen stieß auf viele Schwierigkeiten; die Angelegenheit mußte vor die Räte gebracht werden, wo oft die Ansichten sehr auseinander gingen und der ganze Einfluß der Ehrengesandten nötig war, um einen günstigen Entscheid herauszubringen. Natürlich spielte dabei auch die Geldfrage eine wichtige Rolle. War der Beschluß im zustimmenden Sinne gefaßt, so kam die Kanzlei wieder in Verlegenheit, wie das Aktenstück auszufertigen sei, und geriet außerdem in schwere Besorgnis, ob auch die klingende Entschädigung richtig und vollgewichtig eintreffen werde. So schrieb Heinrich Ludwig Muos in Zug an Hegner: Von den Zuger Ehrengesandten und aus der Bittschrift habe ich mit Vergnügen vernommen, daß Winterthur Satisfaktion erhalten hat. Es ist aber sehr tunlich, mir oder noch besser dem Ammann Wäber eine Abschrift von dem Zürcher Patent zuzuschicken und ihn bei Vertröstung der Mühe zu ersuchen, das Seinige ferner beizutragen; auch ich werde das beste tun; denn es könnte bei dem weitläufigen Regi-

mente, wie wir es zwischen der Stadt und dem äußeren Amte haben, eine wunderliche Gemütsmeinung abgeben (1716, Aug. 20.).

Die besiegelte Ortsstimme von Zürich traf zuerst in Winterthur ein. Da sie für andere Orte wegleitend war, soll der Inhalt hier vorgeführt werden. «Unsere Ehrengesandten haben auf der Frauenfelder Jahresrechnungstagsatzung vernommen, wie unsere liebe, getreue Stadt Winterthur mit Abzugsfreiheit gegen den Thurgau begabet ist und diese Exemption seit uralter Zeit bis auf wenig ruhig und unalteriert reciproce ausgeübt hat. Nicht nur bestätigen wir diese reciprocierliche Abzugsbefreiung hochobrigkeitlich kräftigstermaßen bis zu dieser Zeit, also daß von unserem Landvogteiamt im Thurgau für die Vergangenheit nicht die geringste Ansuchung geschehen mag, sondern wir Burgermeister, Klein und Große Räte haben auch einhellig erkannt, daß dieser reciprocierliche freie Abzug in allen künftigen Zeiten bestehen und unbekümmert bleiben soll» (1716, August 6.)[1]).

Bald darauf erschien die Ortsstimme von Obwalden. Eingangs weist sie hin auf die Aufklärungen in Frauenfeld und auf den langen Besitz, anerkennt, daß im Jahre 1627 die Gesandten auf Befehl und Instruktion ihrer Obrigkeit gehandelt haben und der Beschluß gleichförmig einer Ortsstimme gewesen sei, trägt darum keine Bedenken, das Befreiungsrecht aufs neue zu bekräftigen und Winterthur gegen gebührende Reciprocation auch künftig gänzlich vom Abzug zu befreien (1716, Aug. 27.). Landammann Conradt von Flüe[2]) berichtete zugleich Hegner: «Das Ansuchen Winterthurs wurde bei unseren Räten verlesen, und die Gesandten erstatteten mündlich Bericht; mit Nachdruck habe ich das meinige hinzugefügt; im übrigen bitte ich, die Kanzleigebühren nicht zu vergessen; ich anerbiete weiter meine

---

[1]) Orig., Pap., St.-A. W.

[2]) Erstlich Landesseckelmeister: 1704: Landammann; 1705: Landvogt zu Baden; 1708, 1712, 1716, 1720, 1724, 1728: Landammann, Gesandter beim Trücklibund in Solothurn, † 1733 (Leu, helv. Lex., VI. Teil, S. 167).

Dienste» (1716, August 31.)[1]. Winterthur hatte die Kurzsichtigkeit, weder den Empfang anzuzeigen, noch eine Belohnung zu schicken. Darüber geriet der Landammann Konrad von Flüe mit Recht in große Unruhe, welcher er mit folgendem Schreiben an Hegner Ausdruck gab: «Dieses Geschäftes habe ich mich peinlichermaßen angenommen und nicht nur bei meinen gnädigen Herren, sondern auch einem gewaltigen Herrn in Nidwalden kräftigst recommandiert. Unsere Kanzleiverwalter meinen, es habe ihnen jemand die Gebühr hinterhalten. Hoffe also baldigst auf eine Antwort, damit ich aus dem Argwohn komme» (1716, Oktober 4.). Hegner entschuldigte sich bei von Flüe, Winterthur habe gehofft, auch von den übrigen Ständen bald mit einer Antwort gratifiziert zu werden, und dann hätte man alle Ehrengesandten und Kanzleiverwalter mit einander befriedigt. Nun ziehe sich die Angelegenheit in die Länge; man bitte noch für einige Zeit um Kredit und Geduld und bitte die Verzögerung nicht mit Mißfallen anzusehen (1716, Oktober 10.). Erst am 4. November gleichen Jahres schrieb von Flüe an Hegner: «Euer Schreiben samt beigelegtem mir ganz unverdientem so schönen Present, für welches ich den gebührenden Dank vermelde, habe ich zu recht erhalten und wünsche von Herzen, imstande zu sein, anderweitige Dienstgefälligkeiten erweisen zu können». Auch der Kaplan Marquardt im Feldt meldete Hegner, er habe bei seiner Heimkehr seine schwache Officiae angehoben, damit die Ortsstimme nach Winterthurs Wunsch ausgefertigt werde und für die reiche Regalierung sei er beauftragt, ein ganz distinguiertes Dankschreiben abzusenden usw. (1716, November 9.)[2].

Die Ortsstimme von Zug ist in der Hauptsache eine wörtliche Wiedergabe der Zürcher Urkunde. Einhellig wurde erkannt, «daß mehrgemeldte lobl. Statt und Burgerschaft zu Winterthur dieser reciprocierlichen Abzugsbefreyung gegen dem Thur-

---

[1]) Orig., Pap., St.-A. W. Nachschrift: «Wen ich den herren biten darf, dem herren wirt zuom wilden Mann meinen freindlichen gruotz vnd respect zuo vermälden.»

[2]) Orig., Pap., St.-A. W.

geüw fürbaßhin zu allen Zeiten beständig vnd ohnbeunrühiget genoß seyn und verbleiben sollen» (1716, September 2.). In den begleitenden Schreiben versicherten Clemens Damian Weber und Hch. Ludwig Muos, sie hätten ihren ganzen Einfluß («Verleitung») dazu verwendet, daß die Räte beschlossen, eine gleiche Ortsstimme wie Zürich zu erteilen. «Obgleich wenige oder doch selten dergleichen patentisierte Ortsstimmen ohne taxiertes Sitzungsgeld, so sich in die 48 Portionen beläuft, herausgegeben werden, so wurde diesmal für gut befunden, nur den Herrn Ammann und den Statthalter, welcher zu besiegeln hat, und den Stattschreiber, bei welchen es in gleiche Teile geht, zur Regulierung der Sache herbeizuziehen» (1716, September 10.)[1]). Obschon Winterthur so reichlich mit flüssigen Geldmitteln versehen war, daß der Ort oft nicht wußte, wohin mit dem Überfluß, zögerte er zu seinem Schaden allzulange, die geforderte Belohnung nach Zug zu schicken. Erst am 2. November gleichen Jahres erhielt der regierende Ammann Weber und die Regierung ein Dankschreiben mit einem klingenden Erkenntlichkeitszeichen und gleichen Tages der Zuger Landschreiber Franz Hegglin ein solches unter Beilage von 3 Dublonen für Mühe, Schreibtaxe und Ehrensiegel[2]).

Am 15. Juni 1716 war von Landammann und Rat «zur Underwalden nidt dem Kernwald» der Bericht in Winterthur eingetroffen, man halte sich an die eidgenössischen Abschiede von 1653, 1681 und 1688, nach welchen niemand vom Abzuge befreit sei, es könne somit dem Begehren nicht entsprochen werden. Nach der Frauenfelder Tagsatzung drehte sich der Wind: Winterthur erhielt auch von Nidwalden die verlangte Ortsstimme, in der gesagt wurde, das Instrument von 1627 sei wie bisher so auch in Zukunft gültig und kräftig (1716, September 7.). Auch dieser Ort erhielt von Winterthur weder Belohnung noch Empfangsanzeige, so daß der Landschreiber Joseph Leontius Keyser in Stanz den Stadtschreiber Hegner anfragen mußte,

---

[1]) Orig., Pap., St.-A. W.

[2]) St.-A. W. Missivenbuch IX, S. 934a, b und 235.

ob die Urkunde nicht eingetroffen sei. «Nun ist aber zur gerechten Verwunderung seither weder schriftlich noch mündlich nicht das Geringste eingegangen, so daß man nicht weiß, ob die Ortsstimme angelangt ist oder nicht. Also habe ich die Incumbenz erhalten, mich nach der Sachen Bewandtnis zu erkundigen, damit man sich darnach richten kann» (1716, Oktober 14. und 23.)[1].

Die Ortsstimme von Luzern wies darauf hin, daß der Gesandte auf dem Frauenfelder Syndikat schon die Instruktion erhalten hatte, Winterthur das Instrument von 1627 zu bestätigen, es geschah dies neuerdings unter der Bedingung, daß Winterthur die Angehörigen aus dem Thurgau ebenfalls abzugsfrei halte (1716, September 28.)[2]. Die Vermittlung mit Luzern besorgte der schlaue a. Landammann Rüeppli in Frauenfeld; dies geht aus drei Schreiben von diesem an Hegner hervor: «Ich lege originaliter bei, was Herr Schultheiß B.(althasar) von L.(uzern) mir auf die zu Ittingen gemachte Zusage rescribiert hat» (12. November). «Was Schultheiß Balthasar[3]) zugesagt, das hat er, wie aus der Beilage hervorgeht, zum Vergnügen von Winterthur gehalten. Ich übernehme willig, der Kanzlei ihre Gebühr an den Herrn Schultheißen nächstens selbst zu adressieren (16. November). «Die 3 Dublonen Schreib- und Siegeltaxe nach Luzern habe ich erhalten. Da man den Schultheißen Balthasar mit der Expedition hat bemühen müssen, so dürfte es nicht übel angewandt sein, wenn mir für denselben auch noch eine doppelte Dublone zugeschickt würde; ebenso ist es anständig, an den Stand Luzern ein Dankschreiben zu richten. Der andere Luzerner Gesandte ist schon in Frauenfeld regaliert worden, weiteres deshalb nicht nötig. Da das Siegel, nicht wie an andern Orten dem Schultheiß, sondern dem Ratsrichter gehört, und der Schultheiß Balthasar davon also nichts hat, sich aber doch für das Interesse

---

[1]) Orig., Pap., St.-A. W.

[2]) Orig., Pap., Unterschreiber Jost Frantz Mohr, St.-A. W.

[3]) Jakob Balthasar 1699: Landvogt zu Baden; 1704: des innern Rates; 1708: Salzdirektor; 1713: Schultheiß und Pannerherr, gab 1731 die Schultheißenstelle auf; † 1734 (Leu, helvet. Lex., I. Teil, S. 72).

von Winterthur auf meine Instanz hin bemühte, so dürfte vorbedeutete Erkenntlichkeit nicht übel angebracht sein» (1716, November 23.). Der Verkehr zwischen Winterthur und Luzern erfolgte nicht direkt, sondern durch Rüeppli als Mittelglied. Dieser schrieb an Hegner: «Vorerst herzgründigen Glückwunsch zum Jahreswechsel in der Fürwährung alles wahren, geist- und leiblichen Wohlergehens. Herr Schultheiß Balthasar beauftragt mich, wegen der durch mich bestellten Regalierung von 2 Louis'dor eine anständige Verdankung abzulegen; der Luzerner Herr Stadtschreiber bezeugt für die 3 erhaltenen Louis'dor ebenfalls seine besondere Zufriedenheit» [1].

Als Johann Heinrich Reinhardt, Sohn, von Winterthur geschäftshalber in Schwyz war, hatte er mit dem Landschreiber Frantz Dominico In der Bitzin eine Unterredung betreffend das Abzugsgeschäft, damit es einmal zu dem gewünschten Ende kommen möge. Mit Hülfe guter Freunde wurde dem Gesuche entsprochen. Zur schnellen Expedition ersuchte der Landschreiber um die Übersendung der Kopie einer andern Ortsstimme. Hegner ermangelte nicht, umgehend die Abschriften der Ortsstimmen von Zürich und Obwalden einzusenden mit der Versicherung, Winterthur werde mit anständiger, erforderlicher Dankeserkenntlichkeit aufwarten (27. Oktober). So befreite auch Schwyz die Stadt Winterthur gegen gebührende Reziprokation künftighin gänzlich vom Abzug gegen den Thurgau (1716, Oktober 20.). Der Landschreiber fügte noch hinzu, das Patent sei nicht ohne besondere Mühe und Beihilfe des Herrn Landammann und Obersten Joseph Anthoni Reding von Biberegg [2]) und des Ritters Gilg Christoph Schorno entstanden, auch er habe sein bestes beigetragen. Die Kanzleitaxe betrage 3 Dublonen, die verteilt werden müßten (1716, November 11.) [3].

---

1) St.-A. W., Orig., Pap.

2) Kapitän-Lieutenant in der franz. Garde; Kommandant zu Rapperswil; 1706 und 1718: Landvogt zu Bollenz; später Hofjunker bei den Pfalzgrafen zu Zweibrücken (Leu, helv. Lex., XIV. Teil, S. 119).

3) Orig., Pap., St.-A. W. Die Schwyzer Ortsstimme wurde also vordatiert.

Das mächtige Bern ließ abermals lange auf sich warten. Winterthur mußte vorerst dem dortigen Rate einen Dienst erweisen. Der Stadtschreiber Gabriel Groß von Frevelin[1]) entschuldigte sich, die Erledigung sei durch viele andere Standesgeschäfte verzögert worden; endlich habe er am 10. Mai 1717 das Ansuchen der Ratsversammlung vorlegen können; diese habe die gnädige Permission erteilt, die Ortsstimme zu expedieren; er ersuche um Zusendung einer vidimierten Kopie der Ortsstimmen von Zürich und Luzern, damit er sehen könne, in welchen terminis selbige verfaßt seien, und dann wolle er die seinige auch darnach einrichten und überschicken. Die Urkunde ist der Luzerner Ortsstimme nachgeformt mit der Erläuterung, daß die Mediatangehörigen im Thurgau gleiches Recht gegen Winterthur zu genießen hätten (1717, Mai 10.). «Weilen einige Zeit in obrigkeitlichen Geschäften abwesend und erst gestern wieder anheim gekommen, so ist dies die Ursache, warum ich erst jetzt den Empfang der überschickten allzu diskreten Emoluments für die expedierte Ortsstimme accusiere und verdanke,» schrieb Gabriel Groß an Hegner am 5. Juni 1717.

Nun fehlten noch die Ortsstimmen von Glarus und Uri; um sie erhältlich zu machen, begann für Winterthur eine schwere Leidensgeschichte. Zwar trägt die Ortstimme von Glarus das Datum 1716, September 16. Wer also nur oberflächlich urteilt und nicht tiefer gräbt, kommt leicht zur Ansicht, Glarus sei der Erfüllung des Ansuchens der Stadt Winterthur wie die vorgenannten Orte gerne und in freundlicher Weise nachgekommen. Dem ist aber nicht so. Am 2. März 1717 schrieb Hegner an den Landammann in Glarus, er habe ihm zwei Abschriften von den Ortsstimmen Zürich und Zug zugeschickt mit der Bitte, eine ähnliche Urkunde ausstellen zu lassen. Bei Anlaß eines Gesuches von einem Glarner Bürger beim Rate in Winterthur, wiederholte diese Stadt ihr früheres Begehren mit dem Hinweis, daß nur

---

[1]) 1701: Unterschreiber; 1705: Ratsschreiber; 1710: Stadtschreiber; 1722: Landvogt zu Lausanne (Leu, helvet. Lex., VIII. Teil, S. 251).

noch die Stände Glarus und Uri ausstehen würden. Die Entschädigung für die Bemühungen werde man gerne in rechter Weise vornehmen. Ein guter Freund berichtete dem Stadtschreiber Hegner, das Patent sei in Glarus wie in den übrigen Orten bestätigt worden. Nun ersuchte er den Glarner Landschreiber Jost Zweifel, die Schrift zu expedieren, die Gebühr werde dankerkanntlich folgen (1717, Mai 29.). Endlich antwortete dieser: «Es tut mir leid, daß ich diese Erinnerung nicht früher vernommen habe; aber der Aufschub ist nicht aus Fahrlässigkeit erfolgt, sondern wegen der Spedition vieler Geschäfte. Ich habe mit Herrn Landammann Zwicki[1]) gesprochen, der mich versicherte, daß dieser Rezeß noch vor seiner Abreise nach Baden in Schrift gesetzt und unter das Siegel gebracht werden solle.» Als in Winterthur nichts eintraf, reiste Hegners Tochtermann, der Stadtrichter Bidermann, ins Land des heiligen Fridolin, hatte mit dem Landammann eine Unterredung und berichtete, Zwicki sei Winterthur sehr gewogen und gerne bereit, die ausstehende Ortsstimme endlich ausfertigen zu lassen. Viel zu voreilig, hielt es Hegner für seine Pflicht, dem hohen Magistraten für das Entgegenkommen den gebührenden und schuldpflichtigsten Dank auszusprechen und das Versprechen wiederholt zu geben, man werde den Herrn Landammann und die Ehrengesandten, wenn das Dokument einlange, mit einer nicht mindern Erkenntlichkeit als die andern regierenden Häupter belohnen. Dem Schreiben wurden drei Kopien der Ortsstimmen Zürich, Luzern, Zug beigelegt (1617, Juli 28.). Von Frauenfeld aus schickte Landammann und Ehrengesandter Zwicki endlich die Glarner Ortsstimme nach Winterthur, aber sie enthielt im Gegensatz zu den andern die bekannte Klausel, daß die Abzugsbefreiung nur so lange Gültigkeit habe, bis die Stände etwas anderes verfügten. Mit geziemendem Respekt per expressum schickte der Rat in Winterthur die Urkunde zurück mit der Bitte um Aus-

---

[1]) Johann Heinrich Zwicki, geboren 1651, studierte in seiner Jugend, machte eine Reise in Frankreich; 1679: Zeugherr; 1699, 1704, 1709, 1714 und 1719 Landesstatthalter; 1701, 1706, 1711, 1716 und 1721 Landammann, häufig Gesandter. (Leu, helvet. Lex.).

fertigung eines Instrumentes, das den übrigen Ortsstimmen gleichlautend sei, wie Herr Zwicki versprochen habe. Dabei wurde wieder die Versicherung gegeben, in bezug auf die Belohnung werde man Glarus nicht minder halten als die übrigen Stände (1717, August 4.). Das Jahr verlief, ohne daß die ersehnte Urkunde einlief. Am 22. März 1718 wandte sich Hegner wieder an Glarus unter Wiederholung der Bitte und Versicherung gleicher Belohnung; man sei auch gerne bereit, eine Deputation nach Glarus zu schicken, die persönlich um Gewährung der Ausfertigung nachzusuchen habe. Da so viel Mühe und Kosten darauf gegangen seien, werde Winterthur auch diesen letzten Schritt tun, um voll und ganz zum Ziele zu gelangen. Durch die Klugheit des Landammanns Zwicki könnte aber dieses Vorgehen abgewendet werden. Alles war ohne Erfolg. Als die Glarner Gesandten auf der Tagsatzung in Frauenfeld waren, setzte man die Schraube nochmals an — und gelangte zum Ziele. Am 14. Juli 1718 richtete Winterthur ein Dankschreiben an den Stand Glarus, an die Ehrengesandten Landammann Zwicki und Statthalter Tschudi in Frauenfeld und für jeden zwei Dublonen; am 20. Juli gleichen Jahres erhielt Landschreiber Jos Zweifel drei Dublonen. Es dauerte also zwei Jahre, bis Winterthur ein Schriftstück erlangte, das eine Folioseite mit 23 Linien und einem Siegel des h. Fridolin umfaßte; die Stadt zahlte dafür sieben Dublonen oder $33^3/_5$ Gulden oder rund 350 Franken. Die übrigen Unkosten werden ungefähr den gleichen Betrag ausgemacht haben. Von Interesse sind auch noch die Empfangsanzeigen[1]).

---

[1]) J. V. Tschudy an Hegner. Frauenfeld, 16. Juli 1718.

«Monsieur et très honoré amis. Überbringer dies hat mir das Schreiben vom 13. samt Beilage übergeben, wofür ich mich schuldigstermaßen bedanke; es wird für mich ein Capparra (Handgeld) sein. Die Stadt Winterthur und m. H. empfehle ich allseitig himmlischer Obsorge. Votre très humble et très obligé serviteur: Tschoudy.»

Landschreiber Jos Zweifel an Hegner. Glarus, 17./28. Juli 1718.

«Aus dem Liebwertesten v. 21. hujus ist mir zu ersehen gekommen, daß der Stadt Winterthur von meinem hochgeehrten Herrn Landammann

Um von Uri die Ortsstime zu erlangen, zeigten sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Dieser Stand versteifte sich auf den Grundsatz, der Abzug sei ein Regal und könne deshalb nicht vergeben werden. Wäre der gewandte, in allen Schlichen wohl erfahrene alt Landammann Rüeppli in Frauenfeld nicht ins Mittel getreten, so hätte Winterthur sein Ziel wohl nie erreicht. Am 10. September 1716 schrieb Joseph Ignatius Rüepplin[1]) an Hegner: «Nach Verlangen und zur Vollziehung bewußten Vorhabens folgt der Extrakt aus dem Thurgauer Landbuch mit der nötigen Vidimation, womit dann die reiterierte Instanz an m. g. H. per Ury begehrtermaßen spediert werden kann, und ich bin dann der ungezweifelten Hoffnung, daß meine verdoppelten, mehr als begründeten Remonstrationes das Ziel unfehlbar erreichen werden.» Aber wie sehr hatte der alte Herr seine Klugheit, seine Überzeugskraft, seinen Einfluß überschätzt! Winterthur erhielt eine abschlägige Antwort, deren Schluß lautete: «Wan dan die eingebrachte gründt, auch vnser in Frauwenfeldt gewesten Hr. Ehrengesandten relation, vnd zu gleich des oberambts zu Fr'feldt in verwichenem Jahr überschichten gegen beschwärden vnd rechtsammen der Regier. Lobl. Ohrten erdauert, haben wir dermahl nit condescendiren können, sonder für vnser Ohrt den Abzug von den zu künfftigen fahlen, alls Ein hochobertcheitliches regale zu beziehen vnß vorbehalten, welches jedoch in freündtlicher wohlneigung participiren wollen, die mithin vns sambtlich Gottes gnädigster Obsorg wohl Enpfahlen. Geben den 12ten 7bris 1716»[2]). Nach Empfang dieses Schreibens verbreitete sich große Bestürzung

Zwickj die von uns so lang ausgebliebene Ortsstimme zur vollkommenen Satisfaktion behändigt worden ist. Für das so kostbare Present von 3 Dublonen, sage ich großen Dank und werde bei der Rückkehr des hochgeachteten Herrn Ammann nicht unterlassen, die Repartition vorzunehmen. Dies wird einer Stadt Winterthur u. m. H. allweg unvergessen und mein Bestreben sein, dieser Courtoisie in andern Dienstgefälligkeiten zu entsprechen. Mit Salutation und wahrer Stima» usw.

[1]) Der «Baron» unterschreibt bald mit «Rüeppli», bald mit «Rüepplin».

[2]) Orig., Pap., St.-A. W.

bei den Räten der Stadt. So nahe am Ziele und doch so entfernt. Es blieb nichts anderes übrig, als die Hülfe Rüepplins von neuem in Anspruch zu nehmen. Neue Geschenke mußten ihm überreicht werden, die er auch anerkannte, indem er schrieb: «Für die wiederholte kostbare und unverdiente Regalierung besten Dank. Meine geziemende Erkenntlichkeit wird jederzeit zum Vorschein kommen. Diese Woche ist eine Zusammenkunft unmöglich» (1716, Oktober 5.).

Die Besprechungen fanden nicht in Frauenfeld, sondern in der Karthaus Ittingen statt, um Aufsehen und Klatsch zu vermeiden; auch sollten die Thurgauer Landvogteibeamten von den Vorgängen und beschlossenen Schritten keine Kenntnis erhalten. Schnelle Boten vermittelten den brieflichen Verkehr. Die Schreiben Rüepplins sind sehr interessant und charakterisieren die handelnden Personen vortrefflich. Am 23. November 1716 schrieb er an Hegner: «Was mir mit letztem Ordinari von Uri eingegangen ist, communiciere ich höchst vertraulich[1]) in Originali, vom dortigen Landammann mit eigener Hand geschrieben, damit man dann — wegen meines Fußes (Gicht) liege ich im Bett — von Winterthur aus mit einer anständigen Recharge nach gegebener Anleitung neue Schritte tun kann. Wenn ich wieder empor sein mag, werde ich dem alten Herren Landammann oder Hauptmann Schmid die Sache so gründlich vorstellen, daß dann hoffentlich alle Scrupel genommen werden muß. Schmid eifert höchst für das obrigkeitliche Wesen und kann auf keine Weise darwider bewegt werden; ihm ist mit bekannten Vorgebungen der Kopf warm gemacht worden. Die gerechte Sache Winterthurs muß bei Uri trotz aller Anfechtungen triumphieren.» Nach Rüepplins Rat wandten sich Schultheiß und Rat in Winterthur abermals nach Uri, darauf hinweisend, daß die Ortsstimmen von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug bereits eingetroffen seien, mit der Bitte, die Stadt ebenfalls mit einer Gratifikation zu erfreuen. Unter

---

[1]) Brief in einem besondern Umschlag mit der Adresse: A monsieur, monsieur le Capitaine Hegner, Greffier de la ville de Winterthur.

Bezugnahme auf das früher eingesandte Memorial legte man dem Ansuchen zwei Abschriften der Stände Luzern und Schwyz und einen Extrakt aus dem alten Thurgauer Urbar bei (1716, Dezember 2.)[1]. Die Zuschrift hatte nicht den gewünschten Erfolg; denn am Ende des Jahres mußte Rüepplin berichten, er habe nach Uri geschrieben, um dort einen neu entstandenen Skrupel zu benehmen.

Das folgende Jahr ließ sich nicht viel besser an. Rüepplin berichtete, es habe am meisten beim alt Landammann Schmid «gehebt»; der Entscheid müsse beim nächsten Fronfastenrat abgewartet werden (10. Januar).

Rüepplin war nicht auf den Kopf gefallen und suchte die schlimme Lage Winterthurs zu seinem Vorteil auszunützen. Er war rechtmäßiger Collator und bevollmächtigter Gewalthaber der Rüepplinschen Kaplaneipfründe in Frauenfeld. Als solcher hatte er einen Schuldbrief im Betrage von 430 Gulden auf die Gemeinde Neschwil im Kanton Zürich; diese nahm es aber mit ihren Verpflichtungen nicht genau, so daß mit Martini 1716 drei Jahreszinse ausstehend waren. Rüepplins mehrmalige Imploration beim Kyburger Landvogte war von keinem Erfolg begleitet. Der Kaplan mußte sich aber aus den Zinsen ernähren und konnte einen so namhaften Ausfall nicht ertragen. Bei einer Zusammenkunft in Ittingen machte nun Rüepplin dem Schultheißen Johann Steiner[2]) die Proposition, den Schuldbrief auszutauschen; dieser war nicht abgeneigt. Rüepplin vergaß nicht, seine Dienste ins rechte Licht zu stellen. «Nach Uri habe ich wiederum mit ganz kräftigen Dinten drei Schreiben ablaufen lassen, und wird man die Zeit abwarten müssen, welche diese Birne auch reif machen wird; die Häupter sind nun zur Genüge in Sachen unterrichtet, müssen aber einen Verdacht von sich ablenken. Daß Winterthur unnötig angefochten und in große Unkosten gestürzt wurde, ist nun allerorten mehr als handgreiflich bekannt und beglaubt.» Schultheiß Steiner hatte keine

---

[1]) St.-A. W. Missivenbuch IX, S. 241c.

[2]) Geb. 1648, erwählt 1701, † 16. Okt. 1721.

andere Wahl, als die bittere Pille zu schlucken; er anerbot sich, den Schuldbrief auf Mai 1717 zu übernehmen und bar in groben Geldsorten auszuzahlen, nämlich 430 Gulden und die $3^1/_2$ ausstehenden Jahreszinse, zusammen 505 fl. 3 Btz. 9 ₰. Die Diskretion überließ Rüepplin großmütig dem Schultheißen; dieser anerbot 3 Louisdor; Rüepplin aber meinte, es werde Steiner nicht schwer fallen, auch noch den vierten hinzuzulegen, damit, wenn sich die Gelegenheit, das Kapital wieder zinstragend anzulegen, verzögerte, der Beneficat oder die Pfründe nicht geschädigt werde. In der Not verzehrt der Böse Fliegen: Steiner willigte auch hiezu ein. Die Quittung nennt wohlweislich die genaue Summe nicht. Rüepplin rieb sich freudig die Hände; denn er hatte ein feines Geschäft gemacht (1717, Jan. 21. und 29.; Feb. 3. und 4.) [1].

Der neue Fronfastenrat in Uri erfüllte die gehegten Hoffnungen abermals nicht. Ueber dessen Verlauf gab alt Landammann Schmid dem Rüepplin folgenden Auskunft: «Habe mir je von Zeit zu Zeit geschmeichelt, bei günstigen Aperten dem Winterthurerischen Abzugsgeschäft et quidem pro iustitia causa gleich allen übrigen regierenden Orten einen erwünschten Ausgang zu geben, da wir beide Gesandte abermals abgestanden, und zwar Herr alt Landammann Guardi-Hauptmann Schmid samt anderen ganz fouorabel gewesen, so haben demnach die Majora — zwar nur an ein paar Hände — sich dazu nicht verstehen wollen; ich bin aber nicht verzagt, tractu temporis — darzu zu gelangen. Meinem Nachfolger könnten die Herren von Winterthur bei der Jahresrechnung in Frauenfeld ad reassumendum recommandieren» (1717, Mai 11.). Auch Rüepplin verlor die Hoffnung nicht; denn er schrieb: «Zweifle nit, die Biren werden auf nochmaliges schütlen des Baums von selbige zeiti-

[1]) Orig., Perg., St.-A. W. Ursprünglich trug der Schuldbrief das Datum 11. Nov. 1570 und lautete zugunsten des Hans Tschudi, Landammann zu Glarus; er wurde im Steiner'schen Nachlasse entdeckt und befindet sich jetzt im Stadtarchiv W'thur.

gen, nach Verlangen auch fallen, wenn schon die reputation bis dato daran hinderlich gewesen». Er teilte ferner mit, «er habe dem Landammann Püntener den wohlerhebten Anschluß eigenhändig übermittelt, er sei der causa vollkommen gewogen und werde in dieser sentiment unabänderlich verbleiben; er finde aber für gut und erforderlich, daß eine Abordnung nach Frauenfeld komme und dem neuen Landammann die Angelegenheit rekommandiere. St. Gallen habe auch andere Gedanken gefaßt und befinde sich wegen der gleichen Angelegenheit ebenfalls dort». (1717, Mai, Juli 10. und 17.).

An die Jahresrechnung nach Frauenfeld wurde von Winterthur der Tochtermann des Stadtschreibers, Stadtrichter Bidermann, abgeordnet; er wies den Urner Ehrengesandten die eingetroffenen Ortsstimmen vor, begründete wiederholt das Anliegen und verfehlte nicht, eine würdige Anerkennung anzubieten. Die Gesandten versprachen, die Angelegenheit dem Stande Uri gnädig mitzuteilen. Auch Rüepplin empfahl ihnen die bewußte Entsprechung. Am 4. August 1717 schrieb er an Hegner: Ich zweifle nicht an dem gewünschten Erfolg; aber es muß die Zeit abgewartet werden; am künftigen Fronfastenlandrat, der am 16. September abgehalten wird, werden die beiden Gesandten Schmidt und Püntiner die Sache unter ihre Protektion nehmen; auch ist bereits Vorsorge getroffen, daß die bekannte Clausula, welche die Glarner Ortsstimme unbeliebig gemacht hat, nicht zu befürchten ist; es ist von mir «ohnwidertreiblich» dargestellt worden, warum Winterthur eine solche Bedingung nicht annehmen könne. Rüepplin gab ferner Weisung und Anleitung, welche Schreiben abzufassen und welche Personen in particulari in Uri zu begrüßen seien. Von Winterthur ging die Sendung am 27. August in der Hoffnung, Uri werde in seiner preiswürdigen Liebe zur Billigkeit Winterthur ebenfalls mit seiner Ortsstimme gratifizieren und konsolieren; natürlich wurde auch eine würdige Anerkennung in Aussicht gestellt[1]).

---

[1]) Orig., Pap. u. Missivenbuch IX, S. 251b u. 252.

Die Erledigung des Gesuches wurde wieder verschoben. Am 3. Oktober 1717 schrieb Vetter Püntener an Rüepplin: Wegen Winterthur und St. Gallen[1]) ist aus Mangel an Zeit und wegen vieler anderen Geschäften bei letztem Landrat nichts vorgebracht worden; es wird aber mit nächster bequemer, uns tauglich scheinender Gelegenheit geschehen, wann wir vermeinen durchzudringen, da bei keinem Teil periculum in mora ist und hoffe, daß beide Städte auch von unserm Orte der Billigkeit gemäß graziert werden.

Endlich waren die Würfel gefallen. Am 26. Oktober 1717 richtete Carli Antoni Püntener von Brunsberg[2]) an Hegner folgendes Schreiben: «Ueber M. H. Höchstwerteste vom 27. elapsi Augusti gebe mir die Ehre zu participieren, daß endlich am 23. huius vom allhiesigen Landrate, zwar nicht ohne starke Contestation, eine lobl. Stadt des Auszugs reciproce aus befreit worden ist. Herr Landammann Rüeppli wird das Originalpatent von unserm regierenden Landammann empfangen und solches M. H. extradieren. Ich habe bei der Kanzlei selbst invigiliert und das Concept formieren helfen und solches völlig quoad substantia mit der Ortsstimme des hochlobl. Standes Luzern conformiert. Gratuliere hiemit zu solcher «billich» erhaltenen Befreiung»: usw. Wie Luzern, verkehrte Uri nicht direkt mit Winterthur, sondern mit Rüepplin, der dann auch Hegner berichtete, er habe den Überbringer der Ortsstimme[3]) für 4 Taglöhne mit 3 Gulden 9 Batzen abgefertigt; er selber liege seit 14 Tagen stark in der «beyze» (Bett, Gicht) und könne nicht ausgehen.

Zum Schlusse folgte noch eine wichtige Angelegenheit: die Belohnung. Rüepplin schlug folgendes vor: Landammann und

---

[1]) An der Tagsatzung für die Jahresrechnung in Frauenfeld (1717, Juli 13.—31.) verlangte St. Gallen nochmals die Befreiung vom Abzug im Thurgau; sein Begehren wurde ad referendum genommen; Zürich und Zug waren geneigt zu entsprechen.

[2]) Studierte in Parma; 1708: Landesfähndrich; 1709: Landesstatthalter; 1715: Landammann; 1724: Landvogt in Locarno; Hauptmann in spanischen Diensten (Leu, helvet. Lex., XIV. Teil, S. 680).

[3]) Orig., Perg., St.-A. W.

Landeshauptmann Joseph Antoni Püntener [1]: 2 Dublonen; ebenso seinem Nepoten, Landammann Carli Anthoni Püntener; dem regierenden Landammann Carli Franz Schmid [2]) für die Kanzlei 3 Dublonen. Ob aber diesem und dem genannten Carli Anthoni Püntener aus wohlbekannten Ursachen und gehabter Mühe nicht etwas mehr als 2 Dublonen zu renumerieren wären, das stelle er Hegner zur beliebenden Reflexion anheim. Die Spedition wolle er durch den Luzerner Boten besorgen (1717, November 13. und 17.). Am 21. gl. M. lief von Uri das Dankschreiben ein, ausgefertigt von Carl Antoni Püntener von Brunsberg im Namen aller Bedachten. — «Meine g. H. werden auch in andern Zufallenheiten einer lobl. Stadt Winterthur zu einer reciprocierlichen Freundlichkeit allen Anlaß finden. Ich für mein particulari erstatte auch für die 3 übersandten Dublonen den schuldigsten Dank mit der Versicherung, daß alle meine Schwachheiten zu dero Diensten fürbaß offeriere»: usw.

Im Schlußbriefe dieses langwierigen Abzugshandels beglückwünschte Rüepplin den Hegner mit folgenden Worten: «Meines Ortes gratuliere ich nochmals der Stadt Winterthur, daß sie in dieser unbilligen Anfechtung mit ihrer gerechten Sache zur Confusion ihrer Mißgönner zu unsterblichem Nachruhm obgelegen und ihrer lieben Voreltern sorgfältig erworbenen Gerechtsame durch den getanen Schritt auf ewig befestet hat» (1717, Nov. 28.).

Die Ewigkeit war von kurzer Dauer: die französische Revolution machte dem hartnäckig verteidigten Vorrechte ein schnelles Ende.

---

[1]) 1697: Landesstatthalter; 1701, 1705, 1713, 1719, 1729 u. 1734: Landammann; seit 1707: Landeshauptmann, häufig Abgeordneter zu den gemeineidg. Jahresrechnungen und Gesandter bei den Tagsatzungen. † 4. Febr. 1748 (Leu, XIV. Teil, S. 680).

[2]) 1706: Landesfähndrich; 1707: Landesseckelmeister; 1715: Landesstatthalter; 1717 u. 1727: Landammann, Gesandter beim Trücklibund in Solothurn usw. (Leu, helvet. Lex., XVI. Teil, S. 390).

Beilage.

Verzeichnis der Unkosten Winterthurs zur Erlangung der Thurgauer Abzugsbefreiung.

1627, den 1. September.

Seckelmeister Hans Rudolf Wymann des Rats. St.-A. W., Seckelamtsrechnung von 1626.

1626, März 9. Item vf den 9 dag Merzen hat h. — u. jung h. Landtschryber sind den gantzen dag by h. Statthalter Hürtzel gsyn, ward verzert 4 ℔ 6 ß.

1626, Juni 15. Dem h. Lantfogt von Zug, wie er gen Frouwenfeld gritten ist an wyn 2 fl (2 Fierling) à 6 Maß (?).

1626, Juli 9. Item vf den 9 dag höüwmond hand min h. gselschaf than dem h. Burgermeister Holtzhalben vnd Spitalschryber Hůber von Zürich in by syn hrn alt Bumeister Kůntzli, hrn alt Landtschryber und Jacob Sultzer 2 diener vnd verzert 7 ℔ 18 ß.

1626, September 13. Item vf den 13 dag herpstmond hand myn h. gselschaf than by vnser gnedigen h. von Zürich in by syn h. Bumeister vnd h. fenndarich Kůntzli, h. Bpfleger Sulzer vnd Großweibel ward verzert thůtt 13 ℔ 5 ß.

1626, Juni 12. Dem h. fenderich Küntzli wie er mit h. Schultheß Steiner zu Zurrich gsin ist thut 42 ℔ 18 ß 8 h.

1626, Juni 19. Dem Jacob Studer, Glaser hat vs bewiligung min h. ein fenster gen Frauwenfeld vf das schůtzenhuß gemacht kostet lut eines zädels 14 ℔ 9 ß 2 h.

1626, Juli 21. Item vsgen den 21 dag höüwmond dem h. Brokarathar Kůntzli vnd h. Landtschryber Hegner, wie sie zu Baden sind gsyn an der dagsatzung für ire Blonung 10 Dugadten zů 40 Batzen thůtt 53 ℔ 6 ß 8 h.

1626, Juli 21. Item vsgen vf den dag vs Erkantnuß myner h. gab ich h. Landtschryber Hegner, gab er dem h. Burgameister Holtzhalb vnd h. Stathalter Hürtzel iedem 10 Dublung zů 9 ℔ 12 ß thůt 192 ℔.

1627, August 12. Item vsgen den 12 dag Aougsten hielt man gselschaft den h. gsanten von Zug vnd Glaris, ward darby h. Schultheß Steiner, H. Hans Kaspar Geilinger, H. Jochim Hesli, jung H. Landtschryber 2 Diener, sind 7 mal vnd 8 dag ürten thůt 13 ℔ 16 ß.

1627, Oktober 12. Item vsgen den 12 dag Wymond vß Erkantnus mynen h. dem jungen h. Landtschryber Hegner von dem thurgöüwischen abzug wegen syner ghepten Můw thůt 19 Dublung, thůtt an gelt 96 ℔. Me im gen den dag gab er den 2 h. von Zürich sitzgelt thůtt 20 Dugaten bringt als an gelt 202 ℔ 13 ß 4 h.

1627, November 25. Item vsgen den 25 dag Wintermond dem h. Landtschryber Hegner von thurgöuwischen abzug wegen thůtt 1114 ℔ 16 ß 4 h.

1627, Dezember 8. Item vsgen han ein gůten theil Dugadten dem h. Landtschryber müsen han von 47 vfwechsel gen per 1 ß thůt 2 ℔ 7 ß.

Inhaltsübersicht.

ZÜRICHS

ANTEIL AM BAUERNKRIEG

1653.

Von

GUSTAV JAKOB PETER.

ZWEITER TEIL.

B. Vom Wiederausbruch der Bauernunruhen bis zur bewaffneten Intervention der Tagsatzung.

I. Die Idee eines allgemeinen Bauernbundes gegenüber dem «Herrenbund».

Die unzufriedenen Luzerner Bauern waren durch den Schiedsspruch vom 18. März nicht befriedigt; denn den unruhigsten unter ihnen war es offenbar nicht bloss um einige Forderungen ökonomischer Natur und um jene unbedeutenden politischen Begehren zu tun, worin ihnen der Vergleich entgegenkam, sondern für sie handelte es sich um grössere Pläne. Wenn Adrian Knecht, Landvogt zu Interlaken, an Bern und Zürich berichtete [1]), sein Bote, den er zur Auskundschaftung ins Entlebuch und nach Willisau und Rotenburg geschickt, «habe verstahn mögen, dass dieselben, wie auch die Freien Empter villmehr der Statt Zürich alß der Statt Lutzern byzustehn gesinnet», spricht aus diesem Bericht, der entschieden übertreibt, die aus der Erbitterung über die luzernischen Landvögte entsprungene Tendenz der Luzerner Bauern, sich wenn möglich, vom städtischen Regiment loszumachen [2]). Ver-

[1]) St.-A. Be., Bauernkrieg B, pag. 49 und St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

[2]) Vgl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1906 Nr. 3, pag. 81: Aus dem Verhör des Bannermeisters Hans Emmenegger vom 16. Juni 1653: «den ersten Rath habe er zum Wohlhuser Bundt geben und solcher sye zu dem Endt geschehen, dass sie desto stärker wärend, ihre Sachen zu behaupten. Item dass sie mit Wyb, Hab, Guet wider die Oberkeit by einandern zusammen verblyben . . . alle 9 Aemter hab den Rat gegeben,

sicherten auch die Aufrührer der Luzerner Regierung wiederholt, sie wollten ihre Untertanen bleiben, so zeigen doch eben ihre Anknüpfungen, die sie gleichzeitig vor allem in Unterwalden, Zug, Schwyz und Uri suchten, so beweisen die zahlreichen Sendlinge, die sie beinahe in der ganzen Eidgenossenschaft herumsandten, um gegen den Rat von Luzern und «die Interponenten» Stimmung zu machen, dass sie mit dem Entscheide der Vermittler nicht zufrieden waren, vielmehr ihre Regierung zu isolieren suchten. Die abfällige Kritik, die die auf Betreiben der Entlebucher am 21./22. März zu Ruswil heimlich versammelten Abgeordneten der Ämter Entlebuch, Willisau, Rotenburg und Ruswil dem Spruchbriefe zu teil werden liessen und die sie am 24. März durch Zuschrift an die noch in Luzern weilenden Gesandten der katholischen Orte weiter leiteten, und worin sie die Behauptung aufstellten, der Spruchbrief sei eine Fälschung, zeigte ihre wahre Absicht offen: sie wollten am Wohlhuser Bunde, der eben von den Schiedrichtern nicht anerkannt worden war, gleichwohl festhalten und durchaus nicht zugeben, dass sie mit dessen «Aufrichtung» einen «Fehler» begangen hätten; im Gegenteil verlangten sie, dass der Wohlhuser Bund ausdrücklich anerkannt werde, da er niemand Schaden bringe und weil dessen Ungültigerklärung, wie Weibel Leodegar Theiler, der alle «verkündigten Punkte» notiert hatte, bezeugte, zu Kriens gar nicht eröffnet worden sei. Alsdann sollte der Spruchbrief «ewig und unwiderruflich steif und stet» erklärt werden. Sie forderten also für ihren Bund geradezu staatsrechtliche Giltigkeit unter Garantie der vermittelnden Orte. Konnte deutlicher manifestiert werden, dass sich diese Bauern zum guten Teil von der aristokratischen Regierung Luzerns zu emanzipieren suchten?

---

dass die Entlebucher M. G. H. nit mehr für ein oberkeit zu erkennen ...» Ibidem pag. 77. Jakob Stürmli von Willisau «... wenn sie in die Stadt (Luzern) kommen mögen, haben die Entlebucher ... alle die kleinen Rät umb das Läben bringen, uß der Statt ein Flecken machen und die 4 Ort zu Schirmherren nemen wollen».

Aber man durchschaute ihr Treiben. So schrieb Zwyer am 26. März an Bürgermeister Waser, diese Ausstellungen am Spruchbriefe seien für die Rädelsführer ein bloßer «Prätext», der diesen Häuptern der Bauern ermöglichen sollte, ihre führende Rolle, worin sie sich gut gefielen, weiter zu spielen. Der Nuntius lässt sich vernehmen [1]): die Aufständischen verlangen von ihrer Obrigkeit durchaus Ungebührliches, indem sie sogar von ihrem Untertanenverhältnis entbunden sein wollen. Der venetianische Gesandte zu Zürich berichtet [2]): in Zürich traut man diesem Vergleiche wenig; man hat eher den Verdacht, es handle sich um eine List der Bauern, die nur bessere Umstände zur Verwirklichung ihrer Pläne abwarten und neuen Anhang gewinnen wollen; denn nachdem schon alles zur Ruhe gekommen schien (19. März), erhoben die Luzerner Bauern zwei Tage nachher neue Ansprüche, unter anderem, dass der Vertrag nicht einer Unterwerfung unter die Obrigkeit, sondern lediglich einem Bündnis zwischen beiden Teilen gleichkommon solle. Der Luzerner Ratsherr Johann Christoph Cloos erklärte [3]): «... ist ein schlechter Bestand des fridens zu besorgen, und so lange die bößen redlifurer nit nach verdienen bestrafft werden, keine ruhe zu verhoffen».

Die Willisauer handelten offen gegen den Vertrag, indem sie Schultheiß, Stadtschreiber, Gross- und Kleinweibel und Läufer entsetzten und an deren Stelle neue Beamte wählten; auch stiessen sie einige Ratsherren, die der Obrigkeit treu bleiben wollten, aus [4]).

Die Regierung von Luzern geriet ob diesem aufrührerischen Treiben der Bauern in um so grössere Verlegenheit, als sich die

---

[1]) Bericht vom 25. März (Bundesarchiv).

[2]) Am 12. April.

[3]) In seinem Schreiben vom 26. März an Ratsherrn Lochmann in Zürich; Stadtbibl. Bern, VI 47, fol. 121.

[4]) Ibidem; venez. Gesandtschaftsbericht vom 5. April: ... die Willisauer haben den Vertrag verletzt, indem sie einige Beamte wählten ...

Bürgerschaft wieder unruhiger zeigte[1]), sodass sich der Rat veranlasst fand, am 24. März die Abgesandten der katholischen Orte neuerdings um Vermittlung anzurufen[2]). Selbstverständlich konnte von einer Anerkennung des Wohlhuser Bundes von seiten Luzerns nicht die Rede sein. Dieser Ansicht waren auch die massgebenden Persönlichkeiten zu Schwyz und Altdorf[3]); in Unterwalden und Zug dagegen brachte man den Bauern einige Sympathie entgegen, sodass Nidwalden und Zug sogar die Beschickung einer allgemeinen Tagsatzung zu Baden, wo allenfalls über die gegen die Aufrührer zu ergreifenden Massregeln beraten würde, zunächst ablehnten. Vergeblich forderten am 28. und 30. März die Gesandten der vier Orte das Amt Willisau und am 31. das Entlebuch[4]) auf, sich dem rechtlichen Spruche zu fügen. Statt der Aufforderung nachzukommen, stellten auf Befehl des Landesbannerherrn die Aufständischen vielmehr vom 28. März an wieder Wachen auf und setzten sich mit den Berner und Solothurner Bauern in Verbindung[5]).

---

[1]) Eben erwähntes Schreiben von Cloos an Lochmann; venez. Gesandtschaftsbericht sub. eod. dat.: . . . und was das Wichtigste ist, auch in der Stadt rücken die Bürger mit bestimmten Begehren hervor und machen die Verlegenheit der Regierung fühlbarer und lästiger . . . vgl. auch Stiftsarchiv St. Gallen, R. XI f. 4, Nr. 112, Originalschreiben des Eustachius von Sonnenberg, dat. 25. Juni, an den Abt von St. Gallen: «. . . sonsten stehen wir zu unßeren Bürgeren nit so recht, da sie in der höchsten noth unß von dem althargebrachten recht und gerechtigkeiten gezwängt und genötiget kaben . . . mit den Puren eben fin colludiert und correspondiert haben; weiß alßo nit, waß darumb erfolgen wirt . . .»

[2]) Venez. Gesandtschaftsbericht sub. eod. dat. . . . damit sie wieder einen Vergleich zu stande bringen möchten . . .

[3]) Zwyer an Waser, 26. März: der Wohlhuser Bund verstosse gegen alle Billigkeit und das Völkerrecht: daher sei er von den Schiedrichtern verworfen worden.

[4]) Nuntiaturbericht vom 8. April.

[5]) Über Zusammenkünfte von Luzerner und Berner Bauern und deren geheime Verabredungen liefen in Luzern schon Ende März masslos übertriebene Berichte ein; vgl. den Nuntiaturbericht vom 8. April . . . man glaubte, die Bevölkerung des Entlebuchs habe sich infolge der Vermitt-

Denn es kam unter den Luzerner Bauern das Gerücht auf, sämtliche Obrigkeiten hätten zu Baden einen Bund wider die Untertanen geschlossen und man wolle die Landschaft Luzern mit Waffengewalt zum Gehorsam zwingen, und als die Solothurner Bauern einen Brief des Bischofs von Basel auffingen, worin er sich bereit erklärte, seine Truppen gemäss dem badischen Abschied marschbereit zu halten [1]), und als Bericht einlief, dass die Basler und Mülhauser Truppen bereits bis nach Aarau vormarschiert seien, um offenbar nach Luzern vorzurücken, erwachte bei den Willisauern der Gedanke, dem Bunde der Regierungen und zum Schutze dagegen sei ein grosser Bund der gesamten unzufriedenen Bauernschaft entgegenzustellen. Dieser Gedanke zündete.

Es war jetzt zu spät, dass sich die Regierung von Luzern noch zu einigen weitern Konzessionen verstehen wollte [2]); zwar huldigten am 5. April Ruswil, Rotenburg, Ebikon und Emmen der Obrigkeit von Luzern wieder [3]), ebenso Malters und Büron, am 7. Horw und Kriens und schliesslich auch das Amt Münster [4]); allein die Willisauer und Entlebucher verharrten in ihrem Trotze,

lung von sechs katholischen Kantonen bereits wieder beruhigt, und nun entdeckt man, dass sie ein Bündnis mit den Bernern geschlossen haben, wonach diese, die bereits 20,000 an der Zahl unter den Waffen stehen (!), sobald sie irgend einen Vorteil gegen Stadt und Bürgerschaft von Bern errungen haben, zusammen mit den Luzerner Bauern auch gegen die Stadt Luzern ziehen sollen. Daher sind die Deputierten der vier nächstliegenden katholischen Kantone wieder hergerufen worden, um einen Ausgleich zu stande zu bringen. Besagte Leute (die Luzerner und Berner Bauern) wollen an ihrem Bunde festhalten (von einem Bunde der Berner und Luzerner Bauern, der hier schon angenommen ist, kann doch in dieser Zeit noch nicht gesprochen werden), und die Herren hier wollen und können dies nicht zugestehen; denn das Zugeständnis würde unserer heiligen Religion zum schweren Nachteil gereichen . . .

[1]) Vgl. Jahrb. 1908, pag. 327.

[2]) Nuntiaturbericht vom 8. April: Ermässigung einiger Lehensgebühren und anderer Abgaben.

[3]) ibidem.

[4]) vgl. v. Liebenau, Jahrbuch XVIII, pag. 247.

und sie benützten das Manifest der Tagsatzung als neues Agitationsmittel. Es war durchaus fruchtlos, dass sich vorerst die Deputierten der IV Orte zu den Entlebuchern begaben, um sie zum Gehorsam zurückzuführen[1]), und dass am 6. April, weil die Entlebucher angedeutet hatten, sie würden vielleicht den Treueid schwören, wenn eine Ratsabordnung zu ihnen käme[2]), neben Landammann Schorno von Schwyz und Zurlauben von Zug noch eine Ratsabordnung mit Schultheiss Fleckenstein an der Spitze ins Entlebuch ging: der Landesbannermeister liess sich, als am 7. April die Huldigung stattfinden sollte, krank melden; sein Stellvertreter war abwesend!

Die Verhandlungen verliefen stürmisch. Neben den alten Begehren auf Anerkennung des Wolhuser Bundes und Ersetzung des Wortes «Fehler» im rechtlichen Spruch durch «Handel» forderten die Aufständischen noch die Aufhebung des Mandats der Tagsatzung. Es kam zu keiner Verständigung, und unverrichteter D nge kehrte die Gesandtschaft nach Luzern zurück[3]).

Gleichzeitig verlangten die Luzerner Bürger, trotzdem ihnen die Veranstaltung von Zusammenkünften bei Todesstrafe verboten worden war, energisch den Zutritt zum (Kleinen) Rat und die Berechtigung, an den Ratswahlen teilzunehmen[4]).

In ihrer Bedrängnis wandte sich jetzt die Regierung von Luzern am 10. April neuerdings um Hilfe an den Vorort[5]).

---

1) Nuntiaturbericht vom 8. April.

2) ibidem.

3) Lakonisch berichtet Jodokund Knab unterm 8. April: «... Die zu den Willisauern und Entlebuchern gesandten Deputierten, die sie zum Gehorsam überreden sollten, sind heute Abend hieher zurückgekehrt.»

4) ibidem: Die Bürger in hiesiger Stadt haben sich neuerdings erhoben und verlangen ... auch ihrerseits Zutritt zum geheimen Rate und die Berechtigung an den Ratswahlen teilzunehmen. Obwohl ihnen bei Todesstrafe verboten worden ist, Zusammenkünfte zu veranstalten, versammeln sie sich gleichwohl fast täglich in ihren gewohnten Lokalen ...

5) St. A. Z. Akten Bauernkrieg; Nuntiaturbericht vom 15. April: die hiesigen Herren haben beschlossen, von neuem an alle Kantone zu schrei-

In der Antwort[1]) ersuchte Zürich den Rat von Luzern, unter Hinweis darauf, dass in Bern «durch die krefftige vermittelung» die Unruhen vollkommen gestillt worden seien, die gütliche Unterhandlung bis zum Äussersten fortzusetzen; auf eine friedliche Beilegung der revolutionären Bewegung im Kanton Luzern sei um so mehr zu hoffen, «alß auch die solothurnischen und baslerischen Pauren, under welchen ville auch mit dem bößen willen wider Ire Obrigkeit inficiert worden, sich widerumb zur gehorsame erklärt ...»

Ein letztes Mal versuchte der Rat von Luzern am 12. April die Willisauer mit Güte zur Huldigung zu bewegen, ohne aber irgendwelches Entgegenkommen zu finden[2]). Die Aufständischen verstärkten ihre Wachen im ganzen Lande, um die obrigkeitlichen Berichte abzufangen[3]), und machten durch Aussendung von Aufwieglern zunächst bei den Berner und Solothurner Bauern die lebhafteste Propaganda für den Abschluss eines allgemeinen Bauernbundes.

Da das aufwieglerische Treiben der Entlebucher und Willisauer Sendlinge, vor allem die Idee der Begründung eines Volksbundes, bei den Berner Bauern beifällig aufgenommen und dadurch auch der von der Gesandtschaft der evangelischen Orte kaum hergestellte Friede aufs höchste gefährdet wurde, ersuchte der Rat von Bern den Vorort[4]), angesichts der hartnäckigen Unruhen im Kanton Luzern, nochmals eine gemeineidgenössische Tagsatzung einzuberufen. Unmittelbar nach der Rückkehr seiner

ben und mehr Mannschaft zu verlangen, um gegen die Aufständischen zu rücken, falls diese nicht innert einer gewissen Frist zum Gehorsam zurückkehren wollen, und sie mit Gewalt zu unterwerfen; indes unterlassen sie nicht, diesen Leuten ihre Gnade in Aussicht zu stellen, um es nicht zum Vergiessen von Bürgerblut kommen zu lassen.

[1]) Dat. 1. April a. St.

[2]) Nuntiaturbericht vom 15. April.

[3]) ibidem. ... die Briefe werden entweder geöffnet oder von den Bauern zurückbehalten ...

[4]) Bern am 3. und 4. April a. St. an den Vorort Zürich.

Gesandten von Bern, am 16. April[1]), beschloss der Zürcher Rat, die Einladungsschreiben zwar bereitzuhalten, mit deren Versendung aber, obschon wegen «der französischen Angelegenheit Anlass genug dazu vorhanden wäre», noch zuzuwarten, da der Kanton Bern zur Zeit noch ruhig sei und «Luzern bißher nit die gringste Andütung der Tagleistung halber getan, sonder unß im Gegenteil daran erinneret, daß dießer Zeit einen Tag zu besuchen, den vier Lobl. Orthen wegen dießere Zeit ansehenden Landtsgmeinden schwer falle; zudem verhoffend, die Stillung Eurer Unruhen auch Inen zu statten kommen werde»[2]). Der Zürcher Rat befürchtete ferner, die Einberufung der Tagsatzung unmittelbar nach der Heimkehr der Gesandtschaft möchte bei den bernischen Untertanen aufs neue Misstrauen verursachen. Immerhin teilte Zürich seine Antwort an Bern auch Basel und Schaffhausen zur Vernehmlassung mit, und als Luzern am 18. April den Vorort von den unbilligen Zumutungen und Begehren der Untertanen des Landes Entlebuch und des Willisauer Amtes verständigte, drang beim Zürcher Rat die Meinung durch, dass man «dißer vast durchgehenden Revolution mehrteils eidgenössischer Underthanen gegenüber die öffentliche Gewalt anwenden» müsse. Bereits war Bern über die Zögerung Zürichs und «dessen vermeinte Unmüetigkeit, daß eine Badische Tagsatzung solle angesehen werden», etwas ungehalten und verlangte daher am 19. April kategorisch, dass der Vorort einlade, da die «Schwierigkeiten» bei den bernischen Untertanen immer bedeutender würden, «ohnzwyfelich uß antrieb der hin- und her- im Landt gespürten Entelbuchischen bößen Botten, in suchung der erwyterung ihres schändtlichen Pundts». Bereits begannen auch die Oberaargauer Prügel und hölzerne Kanonen anzufertigen, als sich endlich Luzern mit der Einberufung einer allgemeinen Tag-

[1]) Vgl. Jahrbuch 1908, pag. 343.

[2]) Zürich am 17. April an Bern. Die Bemerkung v. Liebenaus (Jahrbuch XIX, pag. 256), Zürich habe die Tagsatzung wegen der Mahnung Luzerns am 10. April einberufen, ist unrichtig.

satzung einverstanden erklärte und daher Zürich am 21. April die Eröffnung der Session auf Dienstag den 29. April ansetzte und an alle Orte und Zugewandte die Einladung ergehen liess, mit der besondern Ermahnung an Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell, sich wegen der bevorstehenden Landsgemeinden doch ja nicht von der Teilnahme an der Tagung abhalten zu lassen, «weil eß nun um die Wolfahrt des ganzen Landts zu thun».

Mit Einwilligung der Räte von Bern und Luzern wandte sich Zürich direkt an die bernischen und luzernischen Untertanen, um sie nochmals zur Ruhe zu ermahnen. Da der Vorort Kunde erhalten hatte, dass sich am 23. April zu Trachselwald Ausschüsse der Berner Bauern, zu denen sich Abgeordnete der Entlebucher und Willisauer gesellen würden, versammeln wollten, so richtete er «ein Erinnerungsschreiben» an diese Landsgemeinde und teilte ihr gleichzeitig mit, die Tagsatzung werde nächstens «zu völliger, fridsamer Stillung der bei denen von Luzern sich erzeigenden Unruhen» zusammentreten. Den Willisauern und Entlebuchern zeigte der Vorort mit Einwilligung Luzerns am 19. April an, nächster Tage würden wieder alle Orte zusammenkommen, um die streitigen Punkte zu beraten; sicherte ihren Abgeordneten freies Geleite zur Tagsatzung und für den Heimweg zu, damit man sie anhören könne; ermahnte sie gegen die Obrigkeit «weder mit Worten noch mit Wecken sich auffzulassen: auff solche Weiß werdet Ir bei einer Lobl. Eidtgnossenschaft guten Glauben und Willen erhalten und zu einer gedeihlichen Erörterung alles Handels gelangen mögen».

Aus dem «Antwortschreiben»[1]) der Entlebucher und Willisauer, das diese dem zürcherischen Boten mitgaben, glaubte der Rat von Zürich entnehmen zu dürfen, diese Leute liessen sich «durch ferners mündliches Erinnern und Zuesprechen zur Gebühr weisen». Er überschickte daher an Luzern ein weiteres Schreiben zu Handen der Entlebucher und Willisauer, worin die Hoffnung

[1]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg und Ratsmanual.

ausgesprochen wird, dass der vollkommen gedeihliche Austrag des Handels zu erwarten sei, da sie die erste Zuschrift freundlich aufgenommen. Der Vorort versicherte den Entlebuchern und Willisauern, er werde ernstlich darnach trachten, «daß der edle Friede in unßerem allgmeinen lieben Vatterlandt möge erhalten bleiben und die obschwebenden Unruhen wider gäntzlich gestillet werden».

Auf die freundliche Zuschrift des Zürcher Rates hin entschlossen sich die Entlebucher und Willisauer, ihre Beschwerdepunkte dem Vororte vorzulegen. So verfügte sich eine «dreifache» Gesandtschaft, Weibel Leodegar Theiler von Escholzmatt, Hans Roth von Schüpfen und Hans Ulrich Amstein von Willisau nach Zürich. Sie erhielt Samstag den 26. April Audienz vor dem Rate. Ihr Sprecher führte aus, sie hätten sich schon früher gerne an den Vorort gewandt und dem Zürcher Rate einberichtet, «waß bei Inen abgemehrt worden; uff von hier auß ergangneß Schryben aber haben sie es länger nit anders lassen wollen, begerend alleß grundtlich zu berichten und sich auch wysen zu lassen»[1]. Zu genauerer Berichterstattung wurden die Abgesandten der Luzerner Bauern vor einen Ratsausschuss geladen, bestehend aus Bürgermeister Waser, den Statthaltern Hirzel, Leu und Landolt, dem Bannerherrn Bräm, Landvogt Escher und Bergherrn Lochmann. Auf der Rechenstube liess diese Kommission Kopien nehmen von allen «mitgebrachten abgemehrten Dingen» der Luzerner Bauern, namentlich vom Wolhuser Bund, und hörte einen Bericht an über die Beschwerdepunkte der Bauern und «den darüber erfolgten gütlichen und rechtlichen Spruch»; schliesslich kamen die Abgeordneten auf die jüngsten Differenzen mit ihrer Regierung zu sprechen und fragten an, «ob man nit schuldig seie, Ire Freiheiten zu schirmen; ob eß nit billig, daß die Obrigkeit im «Friden» das Wort «feler» auskratze; ob es nit zu erlangen, dass das Badener Manifest aufgehoben, das sie verderbte Leute schelte und dass man Iren in Wohlhußen geschwornen Bund alß zu Recht bestehend anerkenne».

---

[1]) St.-A. Z., Ratsmanual I, sub ead. dat.

«Über die drei ersten Punkte gab man Inen guten Bericht und Bescheid», wegen dem 4. Punkte aber wies man sie an Luzern. Die Kommission brachte die Anliegen der Gesandten vor den versammelten Rat, der auf deren Wunsch, «nachdem man Inen gehörig zugesprochen, einen Recess faßte: der ersten drei Wünsche halber könnte man Inen wol Hoffnung auf Erfüllung machen; niemals aber würden die Obrigkeiten Iren Wohlhußer Bund annemmen»; übrigens möchten sie ihre Angelegenheiten bei der Tagsatzung anhängig machen. Zudem wurde beschlossen, «der Entlebucheren Fürbringen Bern und Luzern zu communicieren». Noch liess man die Abgeordneten der Luzerner Bauern auf Staatskosten bewirten[1]; ja, sie wurden, zum lebhaften Bedauern des Rates, von den Gesellschaftern ins Obmannamt und ins Zeughaus geführt, wo man ihnen die grossen Vorräte an Getreide, Munition und Waffen zeigte, was zu scharfem Tadel gegenüber Zürich Anlass gab. Die Gesandtschaft verliess das Gebiet des Kantons Zürich nicht, ohne den übrigens unbegründeten Verdacht erweckt zu haben, sie hätten versucht, auch zürcherische Untertanen «ufflüpfisch» zu machen[2].

Am gleichen Tage erschienen Abgeordnete der Grafschaft Lenzburg vor dem Zürcher Rat, Hans Lüscher von Schöftland und Albrecht Kull von Niederlenz, die in einer Unterredung mit Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel ausführten, die neuen Unruhen der Berner Bauern seien deswegen ausgebrochen, weil die Regierung «Brieff und Sigel über die Concessionsartickel, die man durch die Herren Interponenten erlangt, noch nit zugestellt», dass sie aber sonst gegen die Regierung nichts zu klagen hätten und jedermann gerne in aller Untertänigkeit verharrte»[3].

Zürich ersuchte daher Bern[4], um Erfüllung der den Bauern gemachten Zusicherung und um «Gutmühtigkeit»; «denn wir

---

[1]) Th. v. Liebenau schreibt, Jahrbuch XIX, pag. 271, sie seien in Zürich unfreundlich aufgenommen worden!

[2]) Stadtbibl. Zürich, Mscr. B 213.

[3]) St.-A. Z., Ratsmanual und A. 233, 1.

[4]) St.-A. Z., B IV 114, 16. April a. St.

haben sichern Bericht, dass kein bößer Wille gegen Euch, U. L. A. E. und R. [Religionsgenossen], vorhanden, sondern dass die Puren, wenn Inen besiglete, oberkeitliche Urkundt außgestellt und übergeben wurde über daß, so Inen die Ehrendeputierten L. E. O. bewilligt und Ir, W. L. A. E. undt R., mit etwaß moderation, yngangen, undt [die Bauern] am End auf dem Concept so Inen vorgelesen worden, empfangen; undt Inen mit Abfahrung der Besatzung in den Schlösseren entgegengekommen wurde, sich auch willig indes wider gehorßam fügen werdind ...»

II. Visitation der Freien Ämter und der Grafschaft Baden durch Seckelmeister Hans Konrad Werdmüller von Zürich und Landammann Martin von Glarus.

Zürich legte sich lebhaft ins Mittel, um die Unzufriedenen zur Ruhe bringen zu helfen. Es war der Ansicht, dass bei den Untertanen am meisten zu erreichen sei durch freundliches Entgegenkommen. Daher sollten «die in der letzten Tagleistung außgeschossenen Herren Ehrengesandten zu erkhundigung und vernemmung der Underthanen in den gmeinen Herrschaften obligenden Beschwerden damit den anfang machen in den Freyen Empteren» und sich zu diesem Zwecke Donnerstags den 24. April abends in Bremgarten zusammenfinden. Der Vorort beauftragte den Landschreiber zu Baden, die Freiämter Bauern einzuladen, ihre Beschwerden auf den 18. und 19. April schriftlich bereit zu halten und sie den Gesandten der regierenden Orte durch Ausschüsse «zur Verbesserung» einzureichen. Auch an die Landvögte im Thurgau und im Rheintal und zu Sargans erging die Aufforderung, allfällige Klagen ihrer Untertanen durch Ausschüsse zusammenstellen und bei Anlass der bevorstehenden Huldigung vorlegen zu lassen[1]).

---

[1]) Zürcher Ratsmanual. I, sub eod. dat. Über die Entgegennahme der Beschwerden der deutschen gemeinen Vogteien äussert der venez. Gesandte in seinem Berichte vom 26. April: Man fürchtet hier (in Zürich)

Luzern, Uri und Unterwalden wurden vom Vorort angelegentlich gebeten, sich dem Beschluss der Tagsatzung, eine Gesandtschaft zu den gemeinsamen Untertanen in den deutschen Vogteien zu schicken, doch ja nicht zu widersetzen, sondern in dem vom Vorort bestimmten Zeitpunkte gemeinsam mit Zürich und Glarus «zu Bremgarten das Werk zu beginnen». Glarus wurde eingeladen, Landammann Martin in die Freien Ämter und die Grafschaft Baden abzuordnen.

Der Aufforderung des Vorortes, Gesandte zur Bereisung der Freien Ämter nach Bremgarten zu schicken, kam Luzern trotz dem Tagsatzungsbeschlusse vom 22. März und der Einladung Zürichs und trotz wiederholten Zuschriften des Vorortes nicht nach[1]). Die innern Orte hielten es vielmehr für notwendig, vor der allgemeinen Tagsatzung eine separate Konferenz abzuhalten, die Freitag den 25. April, in Gersau tagte, und hier das Vorgehen nochmals zu besprechen: die Gesandten von Zug waren es namentlich, die von einer religiösen Bewegung in den Freien Ämtern sprachen, und die darauf hintrieben, dass eine Entgegennahme der Beschwerden der gemeinen Untertanen seitens einer Abordnung der regierenden Orte unterbleiben müsse.

Inzwischen hatten Zürich und Glarus gemäss der Einladung, die der Vorort unterm 21. an alle beteiligten Orte gerichtet hatte, mit der Entgegennahme der Beschwerden in den Freien

---

sehr, dass auch die Leute von Baden und Bremgarten sowie die Thurgauer, Rheintaler und andere Bezirke und Gerichtssprengel sich erheben werden, und daher hat man schon vor zwei Tagen einflussreiche Personen ins Freiamt geschickt, die das Verhalten der Landvögte und der Beamten prüfen und sich erkundigen sollen, ob sich jemand zu beschweren habe, mit der Zusicherung, man werde alles befriedigend erledigen. «... Gran timore si ha qui, che sussitino anco quelli Bada, Berengarten e parimenti della Turgovia, Reintal et altrē Preffeture, e giuridittioni, e però si sono gia due giorni ispediti principali, soggetti per inquirire le procedure dei Prefetti, e Ministri, per intender, se alcuno si aggrava, e per prometter, compenso a tutto ...»

[1]) St.-A. Z., B IV 114, 16. April a. St.

Ämtern begonnen: am 24. April kam Landammann Martin als Abgeordneter des Standes Glarus nach Zürich. Er teilte mit, er habe ein Schreiben aus dem Toggenburg erhalten, wonach auch die dortigen Untertanen unruhig seien und ihre Beschwerden anlässlich der Entgegennahme der Klagepunkte in den gemeinen deutschen Vogteien auch gerne einer Kommission der regierenden Orte vorbrächten. Man nahm in Aussicht, darüber eventuell an der Tagsatzung zu beraten, vorläufig aber mit der Entgegennahme der Beschwerden in den Freien Ämtern zu beginnen.

Noch am Abend desselben Tages begaben sich Seckelmeister Werdmüller und Landammann Martin mit Ratssubstitut Schmid als Sekretär nach Bremgarten. Am folgenden Morgen erschienen daselbst, vom Landschreiber der Freien Ämter, Beat Jakob Zurlauben, gemäss der Anweisung, die ihm der Vorort erteilt hatte, dazu aufgeboten, sämtliche Ausschüsse der Freien Ämter. Vergeblich wartete man aber auf die Abordnungen von Uri, Unterwalden und Zug. Als diese Gesandten auch am Samstag nicht erschienen, forderten Werdmüller und Martin die Bauernausschüsse auf, ihnen allein ihre Klagen mitzuteilen.

Es wurden im ganzen über 50 Punkte vorgebracht[1]), wovon die wichtigsten hervorgehoben seien:

1. Wenn ein Knecht mit dem Zehnten im Rückstand sei, solle man diesen, nicht dessen Meister, strafen.

2. Keine heimliche Anklage möge zugleich als Zeugenaussage gelten.

3. Die bei der Obrigkeit Rat Suchenden sollen deswegen nicht mehr bestraft werden.

4. Es soll freier Kauf und Verkauf von «Frucht» (Getreide) erlaubt werden.

5. Der zu Bremgarten in den letzten Jahren stark gesteigerte Zoll auf Vieh sei wieder herabzusetzen.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, A 233. 1.

6. Die Bauern zu Bremgarten wünschen Brot feilhalten zu dürfen.

7. Beschwerte man sich, dass man für den Unterhalt der Reussbrücke zu Bremgarten Holz liefern müsse.

8. Das Verbot, in der Erntezeit am Sonntag zu schneiden, «sei den Bauern bei gutem Wetter beschwerlich, weil sie es dann oft bei nassem tun müssten».

9. Man solle für die Fastnachthühner anstatt sechs Schillingen nur vier, und den Armen drei abnehmen, wie früher.

10. Dass man den Gerichtsdienern Trinkgelder geben müsse, sei neben der Bezahlung hoher Bussen und der grossen Kosten ungerecht.

11. Die Schreibertaxen sollten bleiben, wie sie 1633 erläutert worden.

12. Für das Verscharren verendeten Viehes soll der Wasenmeister einen bestimmten Lohn erhalten, die Häute aber den Bauern lassen...

17. Der Schuldenbotenlohn soll ermässigt werden.

18. Der Wildbann sei beschwerlich; die Bauern bitten um die Erlaubnis, auf ihrem eigenen Land Füchse und Hasen jagen zu dürfen.

19. Die grossen Kosten bei Auffallsganttagen sollen vermindert werden...

24. Man solle die Zinsleute die Früchte selber messen lassen...

27. Die Sattler sollen bei den Bauern arbeiten dürfen.

28. Nach eines Vaters Tod soll man, wenn die Brüder zusammen haushalten oder sonst die Güter nicht teilen, keinen Ehrschatz fordern.

29. Es soll frei gestellt sein, nicht obligatorisch, die Seitenwehr beim Kirchgang zu tragen.

30. Die «Zerwürfnisbussen» sollen sein wie früher.

31. Die zu Baden gesprochenen Urteile sollen schriftlich nicht anders lauten, als sie verkündigt worden.

32. Hermetswil und Bünz beklagen sich darüber, dass sie zur Huldigung, die früher in Boswil oder Bünz abgenommen worden sei, nunmehr nach Muri gehen mussten.

36. Der Heuzehnten «auf ledigen Gmeinmatten» soll wieder abgeschafft werden.

44. Man wünscht, «des Taferengelts ledig ze syn und soll jeder wirten türfen».

47. Niemand soll «im Amt» verhaftet werden. Man solle sie suchen, wo sie sesshaft sind.

48. Muri will «eß der Abzüge halber bei den alten Briefen blyben lassen» und

49. wegen «zuzügen» soll man Muri «bey der Dorfoffnung schützen».

51. Das Schussgeld soll sein wie früher.

52. Man soll die Zinsen der Bauern einziehen, «weyl die Bauern noch mit Früchten versehen».

53. Hägglingen klagt, über den «Freyheits-Brieff deß Schmidts»; «auf weite Strecken» könne keine Schmiede mehr gebaut werden.

54. Sarmensdorf «möchte deß Erschatzes ledig seyn, oder «dass man es bei 2½ Gulden bewenden lasse, wie früher».

55. Der Landvogt soll im Gericht Maienberg bleiben, «biß alleß erörtert».

Die Gesandten und die Ausschüsse hatten inzwischen immer noch auf das Eintreffen der Abordnung von Luzern, Muri und Unterwalden gehofft, als am Nachmittag des 26. April ein Ratsbote aus Zürich anlangte, mit dem Berichte, es komme von den innern Orten niemand und dass «alles weitere für die Freien Ämter bis zur Tagsatzung eingestellt sei». So vertröstete denn Werdmüller die Ausschüsse auf ferneren Bericht von der Tagsatzung, und die Gesandtschaft begab sich hierauf nach Baden.

Schon am 23. April war beim Vororte eine Zuschrift aus Luzern eingegangen, die des bestimmtesten verlangte, dass die Bereisung der Freien Ämter durch eine Gesandtschaft der regie-

renden Orte unterbleibe. Zürich hatte am 24. zurückberichtet, es sei der Ansicht, die «Ehrengesandtschafft» dürfe nicht weiter hinausgeschoben werden, sollte vielmehr unbedingt ausgeführt werden; das sei das beste Mittel, die Gemüter zu beruhigen, «... maßen wir es offt in unßeren eignen Landten gebraucht, unsere lieben Underthanen zu ferneren Untertänigkeit und Gehorsame zu halten...» [1]). Hierauf liess sich Luzern vernehmen: «Da die für die Badischen Verordnungen ernannten Ehrengesandten der benamseten katholischen Orthen, Landammann Tanner von Uri und Imfeld von Underwalden, wegen bevorstehender Landtsgmeinden sich nit hinbigäben können, so wird mit der Gesandtschaft in die Freien Ämteren biß zur Besammlung der Tagsatzung zuzuwarten syn ...» [2]). Von Luzern sprach dieser Bericht gar nicht, und es wurde darin verschwiegen, dass die V Orte an eben diesem 25. April zu Gersau eine Konferenz abhielten, um sich endgültig schlüssig darüber zu machen, ob sie dem Drängen des Vorortes auf Entsendung von Abgeordneten nach Bremgarten entsprechen wollten und sich über ihr Verhalten auf bevorstehender Tagsatzung zu einigen. Die V Orte wollten sich der Hilfe der protestantischen Orte nur im äussersten Notfalle bedienen und sie sahen das freundliche Entgegenkommen Zürichs und des reformierten Glarus speziell gegenüber den Freiämtern und der Grafschaft Baden ungern genug: wie leicht konnte doch die katholische Religion daselbst in Gefahr kommen! So behauptete auf der Gersauer Konferenz der Gesandte von Zug, Peter Trinkler, in den Freien Ämtern mache sich mit der politischen zugleich auch eine religiöse Bewegung geltend. Man kam daher sogleich überein, einer Entgegennahme der Beschwerden der Freiämter durch eine Abordnung zusammen mit Zürich und Glarus «entgegen zu syn». Freilich lief, wie wir gesehen haben, der definitive Bericht Luzerns, dass die innern Orte keine Deputierten nach Bremgarten schicken würden, erst ein, als die Ge-

[1]) St.-A. Z.

[2]) St.-A. Z., Luzern am 25. April an Zürich.

sandten von Zürich und Glarus die Beschwerden der Freien Ämter bereits entgegengenommen hatten, so dass Zürich dem Begehren der innern Orte, auf «ynstellung der deputatschaft in die Freyen Emptern» nicht mehr entsprechen konnte, «wylen allbereit die Abordnungen in die Freyen Empter nach Badischer einhelliger befindtnuß ins werck gesetzt». Der Forderung der V Orte auf sofortige Einstellung der Gesandtschaft, kam der Vorort übrigens nur teilweise nach. Der Zürcher Rat berichtete an Luzern: «... Auff Euer widerholltes freundeidgenössisches Erinnern laßen wir unß zwaren wohlgefallen, daß die ferner Fortsetzung in andern Vogteien, bis zu nochmaliger gemeinsamer Underredung in Baden eingestellt verbleibe ...»; übrigens lasse Zürich der Gesandtschaft nunmehr in der Grafschaft Baden «den Fortgang in bestendiger hoffnung, daß eß gmeinem Wol nütze ...»[1]).

Hans Konrad Werdmüller wurde also angewiesen, zusammen mit Landammann Martin und «im Beisein» des Landschreibers Ceeberg die Beschwerden der Untertanen in der Grafschaft Baden entgegenzunehmen.

Montag, den 28. April, erschienen die «Verordneten Ausschüße von den Empteren und Gmeinden der Graffschafft Baden» vor dieser Ratsgesandtschaft und eröffneten ihre Klagen teils mündlich, teils schriftlich[2]), die im wesentlichen aus allen Gemeinden identisch waren.

Als Beispiel möge die Beschwerdeschrift von Schlieren, Dietikon, Spreitenbach und Wührenlos dienen, aufgesetzt den 26./16. April und überreicht den 28./18.: «Alß wir glaubwürdig berichtet und verstendigt worden sind, daß Unßere Gnedigen Herren und Vätter eine Ehrengesandtschaft außsenden werden zu ihren Underthanen, ze hören, weliche Neüwerungen, Beschwerdten und Auffsätz während jetziger Zeith sich zugetragen, habend wir nit unterlaßen wellen, dieselben auf Papier ze setzen und ze verzeichnen, wie hernach folgt:

---

1) St.-A. Z., B IV 114, 16. April a. St.

2) Ausführliche Berichte über die Verhandlungen liegen im St.-A. Z. A 233, 2.

1. dass die Gebühren für «Zoll und Gleit» höher seien als früher;

2. dass die «Fälle gar sonderlich hoch und beschwerlich» gefordert werden, wodurch die Bauersame in Armut gerät;

3. begehren sie, dass die «Abzüge» nicht mehr bezogen werden;

4. das Audienzgeld sei um die Hälfte gestiegen;

5. müssten die begehrten Urteilsscheine mit grossem Gelde «beschwerlich gelöst» werden;

6. die Bussen würden hoch angelegt und in beschwerlicher Form eingezogen;

7. und 8. dass die Amt- und Maiensteuern zu hoch angesetzt würden;

9. wünschen sie, dass man «die Herbstgüggel» und «Fastnachthühner» wieder mit Geld und zwar zu einem Pfennig «einlösen» könne;

10. weil das Gotteshaus Wettingen und andere Zehntenherren den Zehnten selbst einsammeln, würden die Bauern «am Strouw verkürtzt» und die Güter «namhaft dadurch geschwächt»;

11. wünschen sie freien Kauf;

12. «ist Inen beschwerlich, dass etliche Meister in den Stetten vermeinen, eß sey unß nit gestattet, Handtwerck ze treiben auf dem Lande; sonderlich beschwerlich, dass man sie auch zu den Sattlermeister in die Stadt zwingen wolle»;

13. solle man von ihnen nicht weiter verlangen, «daß nidere Gwild bey dem Eidt der Obrigkeit zuezebringen; könnte mancher unverdachter Weiß eidtbrüchig werden»;

14. bitten sie um Ermässigung der Appellationskosten gegen ein Urteil des Landvogts;

15. beschweren sie sich, dass ihnen Essen und Wein nicht mehr «wie vor altem» gegeben werde, wenn sie dem Landvogt Holz bringen, sondern nur «ein sur windli»;

16. fordern sie Herabsetzung der Schreiber- und Siegeltaxen; jetzt werde von hundert Gulden ein Gulden Schreiber- und ein dicker Pfennig Siegelgeld gefordert;

17. Geschwister sollen mit einander teilen oder einander aussteuern dürfen, ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Person;

18. Das Gotteshaus Wettingen fordere zu hohe Ehrschätze;

19. es sei beschwerlich, dass jedem, der ein Haus baue, ein Grundzins darauf geschlagen werde;

20. früher hätten sie eigene Trotten bauen dürfen; jetzt würde dies vom Gotteshause Wettingen verboten;

21. ihre Dorfoffnung erlaube ihnen, in dem Bach zu Würenlos «in Bescheidenheit zu fischen und krebsen»; nun aber wäre der Bach verliehen und ihnen «fischen und krebsen» gänzlich verboten (Wührenlos).

22. Letztes Jahr habe der Landvogt geboten, es dürften von niemandem Früchte verkauft werden, es sei denn, dass der Zinsherr durch Entrichtung des Zinses befriedigt sei.

24. Der Gerichtsschreiber mache über manche ehrliche Leute «Gantbriefe» und lasse solche verlesen, was manchmal nicht notwendig wäre; das geschehe einfach, damit er einen Dukaten Schreiberlohn bekomme.

25. Bei Geldausleihungen werden auf das Hundert fünf und mehr abgezogen; «dießer Abzug sole abgeschafft werden».

26. Der Steuermeier und der Dorfmeier sollten wie früher wieder «Gewalt haben, in der Not Gmeinden zu halten».

27. Sei ihr untertäniges Begehren, dass ein Herr Landvogt mit den acht Untervögten, wie früher, jährlich fünf- oder sechsmal Zusammenkünfte abhalte.

28. Sie halten dafür, es wäre gut, dass man die Grafschaftsleute «alle Jahr zweimal mustern und anführen würde», damit sie im Falle der Not das Vaterland zu beschützen desto besser zu gebrauchen wären.

32. Klagen sie, dass «den nach Wettingen Zins führenden Leuten» diesmal allein ungefähr eine halbe Maß saurer Wein gegeben werde, «da inen aber hievor Futter für die Pferde, und für die Leute ein ehrlicher Abendtrunk gegeben worden».

«Dietikon, Spreitenbach, Schlieren und die Berg klagen durchaus ein gleiches wie Würenlos». Dietikon bsschwert sich

«mit Interessierten wegen der Wirtschaft zu Dietikon, dass ihnen ein Gotteshaus Wettingen halb abstreite, Hochzeiten, wenn gleich es für Haußvätter oder Söhne angesehen sei, außer der Wirtschaft zu halten». Endlich klagt Dietikon, die dortigen Schützen hätten vom Landvogt die ihnen bewilligte Schützengabe nicht erhalten.

So hatten dank der wohlwollenden Haltung der Vorortes wenigstens die Untertanen der Freien Ämter und der Grafschaft Baden Gelegenheit bekommen, ihre Beschwerden im Momente der allgemeinen Gärung unter der Bauernschaft zur Kenntnis der regierenden Orte zu bringen. Zürich begnügte sich vorläufig mit der Mission Konrad Werdmüllers und des Landammanns Martin, in der bestimmten Absicht, auf die Angelegenheit «einer Reformation der gmeinen Vogteien» in der Tagsatzung zurückzukommen und zur weitern Beruhigung der von den Aufständischen am meisten bedrohten Freiämter Bauern an einer Gesandtschaft der regierenden Orte in die Freien Ämter festzuhalten, wie es Luzern in der oben genannten Zuschrift angedeutet worden war [1]).

III. Fortsetzung der Unterhandlungen mit der unruhigen Bauernschaft unmittelbar vor und während der zweiten Tagsatzung zu Baden.

Inzwischen war in Zürich ein Bericht Berns über den Bauerntag vom 23. April zu Sumiswald nebst einem Schreiben eingelaufen, das den Vorort davon verständigte, dass nunmehr auch die Berner Bauern entschlossen waren, den Regierungen einen allgemeinen Volksbund entgegenzustellen [2]); es lautet folgendermassen:

---

[1]) Bei den Berichten im St.-A. Z. über die Sendung Werdmüllers und Martins liegen auch die Antworten der regierenden Orte bezüglich der eingereichten «Klagartikel». Den Klagen über willkürliche Verfügungen der Landvögte und anderer Verwaltungsbeamten wurde meistens entsprochen, so setzte man die Schreibertaxen herab, verbot, beim Geldausleihen vom Kapital einen Abzug zu machen; im übrigen wurde auf die verbrieften Rechte abgestellt.

[2]) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch 17, pag. 78.

«Was uff der verschinnenen Mittwuchens zu Sumißwaldt gehaltenen gemeinen versammlung von unßeren rebellischen underthanen undt iren anhängern undt beipflichtigen von andern orten verhandlet worden, das gibt die beilag guten teils ze vernemmen, bei welicher Zusammenkunfft unßer darzu kommene ansehnliche Gesandtschaft ein mehrers nit erhallten noch abringen mögen, dann daß bereits eine Zusammenverbindung ihren vortgang genommen und eine früsche zusammenrottung uff nechstkünfftigen Mittwochen (30. April) angestellt worden, bei welicher die noch mehreren Artickel und ungereimbten anmutungen neben anderem herfürbrechen werdend, welche die unßeren aufzesetzen und in 14 Tagen unß fürzutragen sich gegen unßeren Ehrengesandten inn antwort vernemmen laßen; darbei auch sonderlich das letzste Badische Edikt mit sinnlich widrigem gmüt eingesogen, ein früsche starke Zusammenverbindnuß der oberkeiten gegen den underthanen betitlet undt zu einer Ursach der gegen Verbindtnus genommen worden . . .»

Anläßlich der Sumiswalder Landsgemeinde war das Gerücht verbreitet worden, «Waser habe in Langnau die Unwahrheit und mehr gesagt, als die evangelischen Gesandten von der Bernischen Regierung erlangt»[1]: ein neuer Beweis dafür, dass die Erbitterung der bernischen Bauern hauptsächlich wieder zum Ausbruch gekommen war, weil ihnen der Berner Rat die mündlich eröffneten «Concessions-Artickel» nicht rechtzeitig urkundlich bestätigte[2].

[1] Schaffner Jakob Peter zu Trueb im Emmenthal am 13. April (a. St.) an Bürgermeister Waser, St.-A. Z.

[2] Vgl. Wasers Antwort an den Schaffner Peter, St.-A. Z., B. IV 114 Missiven, die im wesentlichen lautet: Lügenhaften Leuten war ich nie hold, weniger begehre ich, mich solchen Lasters selbst teilhaftig zu machen. Die Artikel aber, die ich (am 13. April) in der Kirche zu Langnau (vide Jahrbuch 1908, pag. 341) eröffnet, sind in der Form, wie ich solche eröffnet, bei E. G. H. und Oberen in Lobl. Stadt Bern ausgefallen; ich hege auch nicht den geringsten Zweifel, dass es dabei sein beständiges Verbleiben haben werde, es wäre denn, die Untertanen wollten sich selbst dieser erlangten gnädigen Bewilligungen mit Gewalt unfähig machen; ich vertraue daher in ihre bessere Einsicht. Euch ist am besten bekannt, welche Mühe und

Bern wollte aber trotz dieser gefährlichen Verbindungen gegen die Regierungen vor der allgemeinen Badener Tagleistung keine Schritte mehr tun.

Arbeit der Lobl. evang. Orte Herren Ehrengesandte und ich mit ihnen der Emmenthaler und anderer Untertanen halber angewandt. Man ist auch nachher gänzlich gesonnen und von der wohlgemeinten Absicht beseelt, das beste zur allgemeinen Beruhigung dabei zu tun; ... also wird man mich, so Gott will, nicht mit Verleumdung zeihen wollen, die ich dem Urheber, wer er auch sei, wieder zurückgeschickt und in seinen Busen geschoben haben, Euch aber freundlich ersucht haben will, meine Unschuld gebührend zu rächen, und wo je etwas Misstrauen oder Misverständnis vorhanden wäre, zu verschaffen, dass mir solches in besserer Form und vertraulicher, als erst auf solche Weise eröffnet werde. So kann der Sache viel besser geholfen werden; man muss aber eine hochansehnliche Obrigkeit nicht immer mit beharrlichen neuen verdächtigen Zusammenkünften und Bundesmahnungen beleidigen. Auch werdet Ihr wohl tun, abzuwehren und zu verhüten, dass die Obrigkeit durch Euch selber in Misstrauen gesetzt werde, und Ihr zu den Dingen, die Euch widrig, selber Anlass gebet: es verlautet, dass nächstkünftige Woche zu Huttwil ein Bund sollte geschworen werden, was ich aber keineswegs weder glauben kann, noch will, in Anbetracht, dass bei Euch, als christlichen Untertanen, diese gottselige Beherzigung stark sein und Platz finden werde, dass der höchste Regent, des obrigkeitlichen Ansehens seiner Statthalter allhier auf Erden jederzeit eine gar hohe, besondere Rechnung hat, und wo das verletzt wird, es nicht ungestraft abgehen lässt. Wenn es denn nun anders nicht sein kann, als dass dergleichen Zusammenschwörung dem Ansehen der uralten geschworenen Bünde gemeiner Lobl. Eidgenossenschaft, darin auch ein jeder Untertan sonderbar und für Leib und Gut mit Schutz und Schirm allerwegen eben gar genugsamlich und zum besten versehen wird, nicht wenig Abbruchs geschieht, könnet Ihr aber vernünftiglich urteilen, dass man sich dadurch an der hohen Majestät Gottes vergreifen und versündigen könnte; und da dergleichen etwa obhanden wäre, wie hohe Ursache man hätte, solchem aufs äusserste vorzubeugen und abzuwehren, wie ich denn nicht zweifle, dass Ihr Euer bestes nach Vermögen tun werdet. So habe ich hiermit alles aus wohlmeinendem Herzen und mit vaterländischem Gemüt andeuten wollen, Gott den Herrn, um gnädige Wiederherstellung des Friedens und gänzliche Beruhigung dieser Unruhen von Grund meines Herzens bittend ... Datum Zürich den 16. April (a. St.) 1653. Hans Heinrich Waser. «Dem ehrsamen Peter Jakob, Schaffner, in Drueb in dem Emmenthal.»

Auf die Kunde hin, dass Mittwoch, den 30. April, zu Huttwil eine weitere grosse Landsgemeinde der Berner, Luzerner, Solothurner und Basler Bauern stattfinden solle, beschloss der Zürcher Rat, nachdem Waser und Statthalter Hirzel mit den beiden Abgeordneten der Grafschaft Lenzburg, Hans Lüscher von Kulm und Albrecht Kull von Niederlenz[1]) über die Gärung im Lenzburgischen Aufschluss erhalten hatten, «uß anlaaß der Purenzusammenkunfft in Huttwil an sie ein Schryben abgahn ze laßen»[2]). Das Schreiben des Vororts an die Landsgemeinde zu Huttwil lautet: « Wir müssen mit besonderm herzlichen Bedauern vernehmen, welch grosses Misstrauen ihr habet und dass Ihr glaubet, Eure gnädigen Herren und Oberen wären allseitig gesonnen, wider Euch fremde Truppen ins Land zu lassen und dass Ihr deswegen zu Huttwil zusammen kommen und Euch zu gemeiner Hilfe und Beschirmung mit einander verbinden werdet; dass hingegen wegen solchen eureu Zusammenkünften und ‚verluthenden verbüntlichen Unterredung allersiths oberkeiten in unglyche Gedanken wachsind‘ und auch zu allerlei sorgfältigen Vorsichtsmassregeln veranlasst werden. Weil aber aus solchen ‚misstrauwischen‚ Veranstaltungen leicht in unserm allgemeinen Vaterland ein grosser Jammer und unwiederbringlicher Schaden entstehen möchte, hat die uns obliegende hohe Sorgfalt für das ge-

---

[1]) Ratsmanual I 16. IV a. St.

[2]) Ibidem: «Das projectiert Schryben an die Gmeind zu Huttwil ward abgläsen, guet geheißen und by eignem Bott mit Gleit der Abgeordneten von Lenzburg zu versehen erkennt . . . (28. April). Als Ueberbringer wurde Meister Rudolf Berner, Metzger, mit dem Auftrag bestellt: «im Land und bei der Landtsgmeind allerley ze fragen». Vgl. folgende Bemerkung, zum 15. Juli a. St., in der Seckelamtsrechnung: «Dreissig ℔ zahlt ich den 15. July 1653 durch Meister Heinrich Burckhardt, dem Meister Rudolf Berner, Metzger, umb daß er in den Bernischen Unruhen dieselben Land und Landsgmeinden allerley ze erfragen, durch Reiset für 15 Tag, jedes Tags einen fl.» Dieser Rudolf Berner wurde vom Zürcher Rat wiederholt als Kundschafter verwendet . . . Damit Berner «umso sicherer reise» stellten ihm die beiden Abgeordneten der Grafschaft Lenzburg (Ratsmanual II 16. IV a. St.) einen Geleitsbrief aus.

meine Ruhwesen den treuherzigen Eifer in uns erweckt, Euch durch dieses unser mit eigenem Läufersboten abgefertigte Schreiben, um Euer aller und Eurer lieben Weiber und Kinder Heils und um Eurer Wohlfahrt willen ganz wohlmeinend und freundlich zu ersuchen, Ihr möget dem „ungleichen Gschrei, dass frömdes Volck wider Euch ins Land komme“, keinen Glauben schenken und in dieser Hinsicht keine Furcht noch Schrecken haben, viel weniger dawider euch zusammenverbinden, sondern uns sicher zutrauen wollet, dass wir gesinnt, vermittelst der Hilf und Gnade Gottes auf der künftigen Dienstag beginnenden allgemeinen eidgenössischen Tagleistung mit Euern allerseits Gnädigen Herren und Oberen in aller Gebühr und Freundlichkeit, „dahin ze reden und ze handeln, dass sie Euch mit würcklicher Zustellung Brieff und Siglen umb daßjenige, das sie Euch albereit zu danckbarem vernügen bewilliget‘, und auch durch anderweitige gnädige Versicherungen alles Misstrauen und unbegründete Sorgen frömbder Truppen und anderer Dinge halber, gäntzlich stillen und benemmen werden“. Hingegen und im Vertrauen auf diesen, hoffentlich sich ergebenden Erfolg, wollen wir unzweifelhaft Vertrauen zu Euch haben, Ihr werdet Euren allerseits Gnädigen Herren und Oberen wiederum alle schuldige Treue und Untertänigkeit und allen Gehorsam willig zu erzeigen geneigt sein . . . Inzwischen aber ist unser freundliches Begehren und unsere freundliche Forderung an Euch, „Ir in allwäg gegen Eure von Gott verordnete Oberkeit mit worten und wercken bezeugen wollet, daß Ir kein bößen widerwertigen willen gegen Iro nit habind, sonder uff empfahende Brieff und Sigel umb Ire gnedige bewilligung und väterliche sicherheit des frömbden Volkhs halber Ire widerumb allen schuldigen gehorsamb erzeigen wöllind“ . . .»

In der gleichen Sitzung wählte der Rat Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel und Seckelmeister Werdmüller als Abgeordnete an die Tagsatzung zu Baden, gab ihnen als Sekretär Ratssubstitut Andreas Schmid bei und stellte ihre Instruktion folgendermassen fest:

1. Die Gesandten sollen «dahin wirken», dass die eingeladenen luzernischen Ausschüsse in Baden erscheinen und in der Session

angehört werden, oder dass man sie, falls sie nicht erscheinen sollten, an einem «Mittelort» anhöre; in bezug auf ihre ersten Klagepunkte, nämlich dass sie die Vorweisung der alten Briefe verlangen, wie ihnen die Herren Interponenten ja solche vorzulegen versprochen hätten, hoffe man, eine Lobliche Stadt Luzern werde sich dies zu gebührender Erinnerung gefallen lassen, damit sich die Bauern auf der Obrigkeit Brief und Siegel verlassen könnten;

2. Der (Wohlhusener) Bund soll nicht anerkannt werden;

3. Werden die Herren Interponenten statt des Worts «feler hoffentlich zu Beruhigung der Sachen woll ein andres zu gmeinem vernügen finden und einsetzen können»;

4. Dass ein anderes Manifest zu gemeiner Beruhigung erlassen werde, wenn die Unruhen gestillt sind;

5. Die Obrigkeiten sollen den Untertanen Urkunden zustellen über jene Beschwerdepunkte, die sie zur Verbesserung angenommen und sie «in einer solchen Formb bekrefftigen, dass sie ferner kein Zweiffel mehr auffhalte; hierdurch Inen das große misstrauwen, alß wolle man den gwalt wider sie brauchen, benemmen und im übrigen sie obrigkeitlichen versichern, dass kein frömbd Volckh wider sie nit ins Land kommen werde».

Indessen waren beim Vororte von den meisten Bundesgliedern Beistimmungserklärungen für den Besuch der Tagsatzung eingelaufen [1]).

---

[1]) 23. April von Basel, ebenso von Bern, das die Einladung Biels wünschte; von Schaffhausen, das für gut hielt, «dass von den unpartheiischen Orthen mehr Gsandte nach Baden geschickt und diße auf alle Fälle zu den verirrten gahn mögind»; auch Appenzell, Stadt und Abt St. Gallen und Solothurn berichteten ausdrücklich, dass ihre Gesandten zur Tagung erscheinen werden, und Bünden, das nach dem venezianischen Gesandtschaftsbericht vom 26. April durch besondere Boten zur Session eingeladen worden, was nur in ganz besonders wichtigen Fällen geschah, meldete die Ankunft seiner Abgeordneten in Zürich auf den 28. April. Zwyer berichtete an Waser (St.-A. Z., Schreiben vom 23./13. aus Altdorf), er setze alle seine Sachen «hintan», um in acht Tagen in Baden beraten zu helfen, diese Verschlimmerung der Lage Luzerns habe er längst vorausgesehen und «besorgt».

Seckelmeister Konrad Werdmüller und Landammann Martin von Glarus warteten, nachdem sie die Beschwerden der Grafschaft Baden abgenommen, in Baden auf den Zusammentritt der Tagsatzung.

Am Abend des 29. April langten die meisten Tagsatzungsabgeordneten in Baden an. Mittwoch, den 30. April, morgens neun Uhr wurde die Session von Bürgermeister Waser eröffnet [1]), mit dem Hinweis, auf den Zweck der Tagsatzung, Frieden zu stiften, worauf er die Gesandten Luzerns, Schultheiss Ulrich Dulliker und Statthalter Lorenz Meyer zur Berichterstattung über die Vorgänge im Kanton Luzern aufforderte. Die beiden entschuldigten sich, «dass sie nit verfaßt, wyl Sie die gantze Nacht geritten und Ire Instruktion noch nit gelesen»; sie anerboten sich aber, am folgenden Tage weitläufig zu referieren [2]). Darauf erstattete Bürgermeister Waser Bericht über die Verhandlungen des Vorortes mit den Gesandtschaften aus dem Entlebuch, von Willisau und der Grafschaft Lenzburg und teilte mit, die Entlebucher und Willisauer hättten auf die Einladung des Vorortes, ihre bevollmächtigten Ausschüsse an die Tagsatzung zu Baden zu senden, geantwortet: «Sye zwifflen an der erscheinung, wellen aber ir bests thun, dass der bundtschwur (zu Huttwil) yngstellt werde» [3]). Als Bürgermeister Waser die Tagsatzung von der Zustellung eines «Abmahnungsschreibens» Zürichs an die Landsgemeinde zu Hutt-

---

[1]) Über diese Tagsatzung vgl. Abschiede VI 1, pag. 162—174. Vollständiger referiert über die Verhandlungen Hofmeister Ignatius Ringg von Baldenstein, der Abgeordnete des Abtes von St. Gallen, Stiftsarchiv St. Gallen R XI f. 4; vgl. auch venez. Gesandtschaftsberichte, wo es unterm 3. Mai heisst: Unterdessen hat sich am Mittwoch die Tagsatzung in Baden versammelt, bestehend nicht nur aus den Abgeordneten der 13 Kantone, sondern auch aus solchen von Graubünden, des Abts und der Stadt St. Gallen, des Wallis und Biel. Den Aufständischen ist freies Geleit zugesichert worden, wenn sie sich einfinden wollen und man hat die Bauerngemeinde (Landsgemeinde) sogar durch Sendschreiben eingeladen

[2]) R XI F 4, Nr. 31.

[3]) Ibidem.

wil verständigte, sprachen die Abgeordneten Luzerns den Wunsch aus, falls die aufständischen luzernischen Untertanen einen weitern Bauerntag zu Heilig Kreuz im Entlebuch veranstalten würden, möge die Tagsatzung auch dorthin ein Schreiben im Namen aller Orte senden [1]). Die Gesandten von Solothurn, Fenner Jakob von Staal und Gemeinmann Urs Gugger, verteidigten ihre Regiernng gegen den Vorwurf, «alß hätten die L. A. E. von Solothurn der underthanen Beginnen gebilliget; das Widerspill (Gegenteil) sye mit villfältigem Correspondentzen z'erwysen [2]).

In der Sitzung vom 1. Mai teilte Bürgermeister Waser mit, was ihm der Zürcher Bote Metzger Berner, der eben frühmorgens nach Baden gekommen war, über die Landsgemeinde zu Huttwil berichtet hatte [3]): die Bauernausschüsse waren zweitausend Mann stark versammelt. Zuerst wurde eine Umfrage gehalten, ob man Delegierte an die Tagsatzung abordnen wolle oder nicht; man fasste darüber keine Resolution. Sodann fragte Niklaus Leuenberger an, ob die Zuschriften des Vororts und des französischen Gesandten de la Barde verlesen werden sollen, was einhellig bejaht wurde. Auch von vielen andern Schreiben, die «intercipiert» worden waren, wurde die Landsgemeinde in Kenntnis gesetzt. Hierauf kam die Hauptfrage zur Behandlung, «ob man den bundt zesammen machen und besstättigen wolle, und weillen man in dißem einhellig war», seien um drei Uhr nachmittags alle von Leuenberger ermahnt worden, auf die Knie niederzufallen und ein Vaterunser zu beten. «Nachdem solches erfolget, der bundt mit großem yffer und Solemnitet beschechen»; hernach seien drei gefangene bernische Untertanen, worunter ein stadtbernischer Hintersäss, die zweihundert Handgranaten auf der Aare nach Aarburg hatten führen wollen, «aber von den Pauern intercipiert», vorgestellt worden. «Waß si witers mit Inen fürgnom-

---

1) R XI F 4, Nr. 31.

2) Ibidem.

3) R XI, f 4 Nr. 34; St.-A. Z., Statthalter Hirzel an seinen Bruder; Bericht des Ratssubstituts Schmid.

men», habe der Bote nicht abgewartet; doch sei er unter anderem noch Zeuge davon gewesen, wie ein Entlibucher Bauer eine solche Kugel auf einer Stange in die Höhe streckte und dabei, unter Anspielung auf die Bezeichnung der Fässer, worin die leeren Handgranaten, die für Aarburg bestimmt gewesen [1]), mit lauter Stimme rief: «Das ist der süeße wyn, der unß von Bärn zuegschickt worden». Den Boten des Vorortes hätten die Bauern mit grosser Zuvorkommenheit behandelt [2]), auch habe ihm Notar Brenner [3]) eine Skizze der Hauptbestimmungen des Huttwilerbundes, die im wesentlichen mit dem Tenor des Bundesbriefes übereinstimmen, zuhanden des Zürcher Rates übergeben [4]), die lautet: Unsere Bundesartikel sind unter anderem diese: 1. dass wir den Obrigkeiten in billigen Dingen gehorsam sein wollen; 2. dass dieser Bund dem alten eidgenössischen nachgehen und nicht «präjudicierlich» sein soll. 3. Haben die Untertanen der einen oder andern Obrigkeit Beschwerden, so sollen die Klagen vor die Bundesgenossen gebracht und «ventiliert» werden; dann soll, «nach befinden der dinge», der klagende Teil entweder vor die Obrigkeit gewiesen oder zur Ruhe gemahnt werden; falls die klagende Partei von ihrer Obrigkeit nicht «recht sollte gehalten werden, dass wir âlßdan allesampt den Rechtlosen zu manutenieren gehalten sein sollen»; 4. dass die Obrigkeiten keine fremden Truppen gegen ihre Untertanen zu Hilfe rufen sollen, es wäre denn erwiesen, dass die Untertanen Unrecht hätten. 5. Der Bund solle alle zehn Jahre erneuert werden. 6. Jeden, der wegen des Bundes Schaden leiden sollte, wollten wir davon «entledigen» [5]).

---

[1]) Markus Huber, Ms. J 114 der Stadtbibliothek Bern.

[2]) «allzeit darby sitzen laßen, damit er ire Procedur sehen und referieren könne» St.-A. Z. Akten Bauernkrieg.

[3]) So, nicht Brönner, welche Form bernisch-mundartlich ist, zeichnet dieser selbst.

[4]) St.-A. Z. Akten Bauernkrieg; über den Bundesbrief v. Absch.VI. 1 pag. 163/164.

[5]) Die dem Zürcher Ratsboten übergebene Skizze enthält, wie eine Vergleichung mit dem wörtlichen Abdruck des Huttwiler Bundes in den

Das waren die ersten Nachrichten, die die Tagsatzung über die Verhandlungen der Huttwiler Landsgemeinde erhielt.

Es folgte in der Tagsatzung die Relation des Schultheissen Dulliker über die Zustände im Kanton Luzern[1]: die Willisauer hätten sich bereit erklärt, den Entlibuchern nichts mehr nachzufragen, «falls Inen in Iren Klagen gänzlich abgeholfen wurde, sonder sich zu bequemen»; allein die Regierung von Luzern könne und wolle nicht alle Wünsche erfüllen; hier werde davon zu reden sein, «wie dem publizierten Manifest werde zu begegnen sein, hierüber sye die meiste Klag; und wie der Pundtschwur könnte uffgehebt und kassiert werden». Hierauf berichteten die Gesandten Basels, die Verhältnisse auf der Landschaft hätten sich sehr verschlimmert, und von Solothurn lief die Nachricht ein, es seien auch alle Untertanen «schwierig»; die Aufständischen hätten die Vögte von Thierstein, deren Schlösser sie besetzten, mit der Drohung von «Brand und Schwert» zur Abgabe von Viktualien und Wein gezwungen.

Schliesslich fasste die Tagsatzung den Beschluss, die Bauern unter Zusicherung freien Geleites durch ein «offenes Ausschreiben»[2]) einzuladen, auf den 7. Mai bevollmächtigte Ausschüsse nach Baden abzuordnen. Hans Ulrich Schnorf, Untervogt zu Baden, hatte das von der Tagsatzung «aufgesetzete Vorladungspatent» ins Entlibuch und nach Willisau zu überbringen[3]).

Abschieden Bd. VI, 1, pag. 165, ergibt, nicht alle Bestimmungen des Bundesbriefes; gänzlich fehlen dessen Artikel 4, 6 und 7 und von Artikel 1, der hier in den beiden ersten Bestimmungen enthalten ist, sind der Passus über den Zweck des Bundes und die Stelle «diß Aller seitß den Religionen unvorgriflich und unschedlich» übergangen; in Artikel 2 fehlt die Bestimmung: «wellent wir helfen ein Anderen alle unguete Neüwe uffsätz hindannen thuon».

[1]) Stiftsarchiv St. Gallen: R XI, f 4, No. 31.

[2]) R XI, f 4, No. 27 AA.

[3]) R XI, f 4, No. 34: «Schließlich beruht die Sach uff deme, ob sich die Pauren ynstelen werden; im widrigen fahl wirt man sich beratschlagen, durch was mittel sie zu der gebühr und schuldigen gehorsame zu bringen syn werden.»

Am frühen Morgen des 2. Mai reiste Schnorf in seiner Mission ab, zusammen mit den luzernischen Gesandten, die an einer Sitzung des Luzerner Rates teilzunehmen hatten, worin Beschlüsse gefasst werden sollten, über eine Gesandtschaft des luzernischen Rates nach Willisau, «um mit den aufständischen Bauern völlig zu traktieren und komponieren»[1]).

Die evangelischen Orte beschlossen in einer besondern Konferenz, die bernischen Bauern noch speziell zur Entsendung bevollmächtigter Abgeordneter an die Tagsatzung einzuladen, und Bürgermeister Waser ersuchte daher Leuenberger im Namen der Gesandten, die in Bern vermittelt hatten, ganz angelegentlich, nach Baden zu kommen und hier vor den Deputierten sämtlicher Obrigkeiten Bericht über den weitern Verlauf der Unruhen zu erstatten[2]).

Trotzdem eine Reihe von Gesandten abwesend waren (Luzern, Uri, Unterwalden, Werdmüller von Zürich), wurde auch am 2. Mai doch eine allgemeine Sitzung abgehalten; denn es waren schlimme

---

[1]) R XI F 4 Nr. 31; Nuntiaturbericht vom 1. Mai: «. . . ich (Caraffa) habe Ordensgeistliche und andere mit Emmenegger sprechen lassen und gleichzeitig an die Deputierten der katholischen Kantone, die Dienstag zur Tagsatzung nach Basel reisen, geschrieben und ihnen auseinandergesetzt, wie die katholische Religion gefährdet ist, und sie gebeten, sich mit ganzer Seele der Aufgabe zu widmen, ein angemessenes Mittel zum Nutzen, sowohl der katholischen Religion als auch der öffentlichen Ruhe zu finden . . . infolge dessen bemühen sich die Herren von Luzern, an irgend einem Orte eine Zusammenkunft mit den Abgeordneten der zehn Untertanenbezirke herbeizuführen, um wenn immer möglich zu einer Einigung zu gelangen».

[2]) St.-A. Be., Akten Bauernkrieg C fol. 653 dat. 22. IV/2.V. «Es gelangt aller evangelischen Orthen Herren Ehrengesandten, welche neüwlich wegen der bewußten Tractaten zu Bern gewesen, begeren und ersuchen an Euch, Ir wellen so befürderlich als müglich alhero kommen, umb einen volen bricht zu geben, derowegen Ir eüch bereits gegen einen gewüssen Herren auch verluthen lassen; das würde Eüch und der Lanndtschafft Bern Underthanen . . . zu nit geringem guten gereichen. Gott mit unß. Baden, den 22. Aprilis 1653. Euer geneigter gutwilliger (eigenhändig) Hanß Heinrich Wasser, Bürgermeister von Zürich, dißmalen Abgesander alhier.»

Berichte aus Basel eingelaufen: die Untertanen seien «alle in Waffen»; in Liestal hätten sie den Schultheissen und einige Räte gefangen und die Torschlüssel an sich genommen. Man beschloss daher, «mit allen Mitteln dahin zu trachten, dass dieser ungute Bauernbund wieder cassiert werde»[1]). Dann wurde die Einmischung des französischen Gesandten de la Barde in diese rein interne Angelegenheit scharf kritisiert, besonders dass er durch seinen Dolmetscher Baron und einen andern vornehmen Herrn (Vigier) ein Schreiben an die Bauern zu Huttwil gesandt, missbilligte man entschieden.

Dem Vorort wurde vorgeworfen, in Zürich sei den Gesandten der Entlebucher und Willisauer zu viel Ehre angetan worden; man habe «Inen Wein serviert, sie im Zeughauß auf das Geschütz und im Obmannamt auf die Kornvorräte und den Keller vertröstet»[2]). Bürgermeister Waser erwiderte darauf, die Gesandten der Bauern seien in Zürich allerdings von einer Ratskommission freundlich empfangen worden und man habe ihnen Hoffnung gemacht auf Erfüllung einiger Beschwerdepunkte, falls sie bei der Tagsatzung vorstellig würden; auch seien sie vom Zürcher Rate bewirtet worden; mehr sei aber offiziell nicht geschehen; dass die Gesandten von einigen Zürchern in der Stadt herumgeführt worden, sei ohne Wissen des Rates erfolgt; diesen «Führern» habe der Rat sein höchstes Missfallen ausgedrückt[3]).

Hierauf suchten die Gesandten von Zug ihren Rat für das Benehmen bei der «ersten Interpositionshandlung mit den Luzerner Bauern», das der ersten Badener Tagsatzung zur Zeit des Bauernkrieges zu scharfem Tadel Anlass gegeben hatte, zu entschuldigen[4]). Dass die Zuger, da die «Interposition glychsam schon an dem abtrucken gewesen, erst noch eine andere Gesandt-

---

1) R XI F 4 31.

2) Bericht Hirzels vom 26. April a. St. an den Stadtschreiber.

3) St.-A. Z. Hirzels Bericht aus Baden: «... Inen die nothdurft lesen lassen ...» und Ratsmanual.

4) v. Jahrbuch 1908, pag. 325.

schaft zu den rebellischen Puren geschickt, deren einer sich gegen derselben für einen Fürsprech anerbotten», sei in bester «Wolmeinenheit» geschehen und die zugerischen Abgeordneten hätten ihre Instruktion nicht überschritten [1]).

Da die Tagsatzung den Ausgang der Unterhandlungen zu Willisau und die Antworten der Bauern auf die Einladungsschreiben abwarten musste, bevor irgend welche Beschlüsse gefasst werden konnten [2]), beriet sie in der Samstagsitzung vom 3. Mai über die Zuschriften des französischen Gesandten und der schweizerischen Hauptleute in französischen Diensten wegen Auszahlung rückständigen Soldes [3]). De La Barde hatte die Tagsatzung eingeladen, eine Session in Solothurn abzuhalten, damit man daselbst unter der Bedingung der Erneuerung eines Bündnisses mit Frankreich nicht nur über die Auszahlung des rückständiges Soldes unterhandelte, sondern dass auch Bauernausschüsse nach Solothurn eingeladen würden und der Gesandte zwischen den Obrigkeiten und den Aufständischen vermitteln könnte [4]). Ihm wurde geantwortet, «wenn er Geld geben wolle auf Abschlag ohne die Kondition, dass man ein Bündnis abschliesse, werde man sich einstellen» [5]).

---

[1]) Steiner fol. 50 ff. und Abschiede VI 1, pag. 172.

[2]) Statthalter Hirzel am 6. Mai an seinen Bruder Stadtschreiber: «... wylen vor eigentlicher wüssenschafft des willisauerischen Verlaufs nichts vollkommenlichs zu schließen ...»

[3]) Das Nähere siehe Abschiede VI 1, 168 ff.

[4]) R XI, F 4, Nr. 31; venez. Gesandtschaftsbericht vom 10. Mai; Schreiben de La Bardes an die Bauern; Turmbuch Bern; Vergicht (Aussagen) Niklaus Leuenbergers: damals habe der französische Gesandte den Bauern zugemutet, in Solothurn eine Landsgemeinde «anzustellen, welche er in seinen Kosten zu halten und ihr Fürsprech sein zu wollen versprach ...» Er begehrte, dass Leuenberger mit 20 Ausgeschossenen zu ihm kommen solle ... Der König von Frankreich gebe den Obrigkeiten jährlich eine Pension, wovon die Landleute doch nichts hätten; die Bauern sollten ihm Soldtruppen stellen, dagegen wolle er in ihren Bund eintreten ... vgl. Steiner, fol. 106.

[5]) R XI, F 4, Nr. 31.

Sonntag den 4. Mai fanden die Landsgemeinden zu Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell statt. Über die von Uri berichtet der venezianische Gesandte unterm 17. Mai: «In Altdorf haben sich Abgesandte von Luzern dazu eingefunden, um die schlimme Wendung der Dinge bekannt zu geben und um Unterstützung nachzusuchen; auch Anführer der luzernischen Untertanen gingen hin und baten um dasselbe. Indem man allen liebreichen Bescheid gab, mahnte man sie zur Ruhe; auch in Unterwalden und Schwyz konnten die Bauern nichts erlangen».

Montag den 5. Mai wollte man zunächst verhandeln über die Befragung der Untertanen in den Freien Ämtern der Grafschaft Baden und im Rheintal und Thurgau[1]). Nachdem Bürgermeister Waser an den früheren Tagsatzungsbeschluss über die Bereisung der gemeinen deutschen Vogteien erinnert[2]), erstattete Seckelmeister Werdmüller Bericht über die Beschwerden, die ihm und Landammann Martin zu Bremgarten von den Untertanen der Freien Ämter und zu Baden von denjenigen der Grafschaft Baden zu Handen der regierenden Orte eröffnet worden waren[3]). Schwyz stellte indessen im Namen der Konferenz von Gersau den Antrag auf «Hinderstellung» dieser Angelegenheit bis zur gemeinsamen Jahrrechnungstagsatzung; darauf brach man damit ab, um erst weiter darüber zu beraten, «wann die völlige Session wieder beisammen». Die Tagsatzung begnügte sich daher für diesmal, ein «Mahnungsschreiben» an die Landvögte zu erlassen, sie sollten in Strafen und andern Sachen mit aller möglichen Bescheidenheit verfahren, damit den Untertanen jegliche Ursache zu Klagen benommen werde[4]).

[1]) R XI F 4, Nr. 31.

[2]) v. pag. 11.

[3]) Der Gesandte des Abtes von St. Gallen bemerkt in seinem Bericht: «Am Sonntag war ich in Wettingen, wo mir die Beschwerden des Gotteshauses, wie dann Werdmüller darüber referierte, gezeigt wurden».

[4]) Vgl. Abschiede VI 2, pag. 133; Stiftsarchiv St. Gallen R XI F 4, Nr. 31.

In der Sitzung vom 6. Mai kam zunächst die Antwort der Berner Bauern auf die Zitation der Tagsatzung zur Verlesung: «Woledle, gestränge, ehren- und nothfeste, fürsichtige und weise Herren und Oberen, Ehrengesandte aus allen 13 Orthen zusammen zu Baden im Aargau versammlet! Von unß Landleüthen aus dem Emmenthal, Niderland und Aargau, Landgerichten und Freigerichten, allen mit uns habenden Orthen in Underthänigkeit Eurer Hoheit unsern Gruß, Underthänigkeit und Dienstwilligkeit zuvor! Demnach habind wir auß Eüweren beden Patenten verstanden, dass unßere Ausschütz sich nach Baden solten begeben; aber wir zue erscheinen nit befüegt seindt, sonder wir begehren mit unßerer hochen Oberkeit Lobl. Statt Bern selbs abzuehandlen und arbeiten wir starckh alle unßere Klagendten Articklen und Landtsbeschwerdten zuesammenzuesetzen und Iro Gnedigen Hochheit Lobl. Statt Bern biß auff nechst künfftigen Mittwuchen, der ist der 27. tag Aprellen alten Kalenders zue überlifferen. Da hoffen wir, U. G. und Oberen werdend sich nit beschweren, unß dieselben nach zelassen; denn wir begeren keine Gesande dabei zu haben, den unßerer Gn. Herren selbs; den unßer Abred ist, dass Iro Gn. Ratsgesandten wellen erscheinen zue Huttwyll auf den 4. Tag Meyens alt. Cal., dan nit mehr. Dan Iro Gn. Hochheit sye Gott wolbefollen, Datum den 24. Tag Aprellen alt. Kal. 1653»[1]).

---

[1]) St.-A. Be.; St.-A. Z.; Stiftsarchiv St. Gallen; vgl. dazu Hist. Helv. I 114 Stadtbibl, Bern, Markus Huber: den 24. April a. St. wurde Gemeinde gehalten und resolviert, in hiesigem Kreis sei die Zitation nach Baden nicht anzunehmen, sondern, so die Eidgenössischen evangelischen Gesandten mit den Untertanen reden wollten, möchten dieselbigen sich in das Land zu ihnen (den Bauern) begeben; vgl. auch aus dem Anfang des Schreibens, das die Bauern Untervogt Schnorf an die Tagsatzung mitgaben (Steiner fol. 85): «... undt füegen wir Euch, hochgeehrten Herren hiermit zu wüssen, daß die Undertanen der Landtschafft Bern in wenig Tagen begehren mit unßerer hohen Obrigkeit in einen gueten, erwünschten Friden zu gehen, weswegen es nit nothwendig ist, unß nach Baden zu bescheiden. Gott mit unß allen. Actum Huttwil, 24. Aprellen (a. St.): Brenner, Notar.

Inzwischen hatte ein Bote aus Luzern schriftlichen Bericht gebracht, die Regierung wolle am 6. Mai zu Willisau mit ihren Untertanen verhandeln; man befürchte aber grossen Zulauf der Berner Bauern[1]; die Rebellen erlaubten sich gegen die Gehorsamen allerlei Gewalttaten; vor allem nähmen sie ihnen das Vieh aus den Ställen weg, auch verweigerten sie den Zins. Sie hätten in Erwägung gezogen, ob Gesandtschaften an den Papst und den Kaiser zu senden seien, und beschlossen, am 14. Mai ihren Bund zu erweitern und zu bestätigen. Die Luzerner Bauern suchten vor allem auch die benachbarten Freiämter zum Anschluss an den Bauernbund zu bringen.

Daher ordnete die Tagsatzung auf die Kunde aus Bremgarten hin, die Freien Ämter würden am 7. Mai zu Boswil eine Landsgemeinde abhalten, um darüber zu entscheiden, ob sie zu den Bauern halten wollten, Seckelmeister Werdmüller von Zürich, Ratsherrn Jakob Andermatt von Zug und alt Landammann Imfeld von Unterwalden dahin ab, «solches abzuhalten». Noch am Nachmittag des 6. Mai machten sich die drei Gesandten auf den Weg ins Freiamt, um in Bremgarten Nachtquartier zu nehmen und sich am folgenden Morgen nach Boswil zu begeben[2].

Inzwischen überbrachte Untervogt Schnorf die Antwort der Entlebucher und Willisauer auf die Ladung vor die Tagsatzung und erstattete Bericht über seine Reise ins Entlebuch und nach Willisau: er selbst sei zwar gut gereist, aber seinem Begleiter habe man die Ohren geschlitzt, den Bart geschoren und die Nase mit einem glühenden Eisen «gebrannt»; die Willisauer anerböten sich, Bevollmächtigte an die Tagsatzung abzuordnen, damit sie «einmal zu einem Ende kommen möchten»; die Entlebucher aber wollten nicht endgültig unterhandeln, bevor sie von ihren Herren und Oberen die verlangten Urkunden empfangen hätten[3].

---

[1]) Vgl. v. Liebenau, Jahrb. XX, pag. 308: die Verhandlungen zu Willisau am 6. Mai.

[2]) Statthalter Hirzel an seinen Bruder, St.-A. Z., dat. 6. Mai.

[3]) St.-A. Z., Bericht Hirzels vom 7. Mai; Stiftsarchiv St. Gallen, R XI f. 4, Nr. 38 und Nr. 31; vgl. aus dem Bericht des venez. Gesandten

Auf diesen Bericht hin beschloss die Tagsatzung, mit den Verhandlungen über das Vorgehen gegen die Bauern bis zur Rückkehr der Gesandten zuzuwarten, bestellte aber eine Kommission zur Vorberatung der zu treffenden Massnahmen.

An der Sitzung vom 7. Mai nahmen auch die Gesandten von Luzern wieder teil. Schultheiss Dulliker referierte über die Verhandlungen vom 6. Mai zu Willisau, die zu keiner Verständigung geführt hätten, weil die von den Aufständischen verlangten Urkunden, die als Grundlage einer Verständigung dienen sollten, nicht vorhanden waren; das Begehren der Bauern sei nur ein Vorwand. Daraufhin wurde die Kommission für Beratung eines allgemeinen Defensionalwerkes und für den Erlass eines Manifestes zur Zitation an die bernischen Bauern erweitert[1]).

Donnerstag den 8. Mai referierte Seckelmeister Werdmüller über die Mission in die Freien Ämter[2]): als die drei Tagsatzungsabgeordneten morgens acht Uhr von Bremgarten aus zu Boswil ankamen, trafen sie daselbst verschiedene Gemeindeausschüsse[3]), «welche meistens auf die von Meienberg warteten». Als die Abgeordneten der Tagsatzung zwischen neun und zehn Uhr bestimmt

---

vom 10. Mai: «... Als die Luzerner Bauern durch einen Eilboten nach Baden gerufen wurden, antworteten sie, zuerst wollten sie den Vertrag und die Bedingungen zu sehen bekommen, unter denen sich ihre Vorfahren der Stadt Luzern unterworfen hätten, und einem Bürger der Stadt, der dem Boten als Führer diente, taten sie den Schimpf an, ihm die Ohren abzuschneiden und ihm mit einem Stempel die Nase zu zeichnen ...»

[1]) Statthalter Hirzel am 8. Mai an seinen Bruder: «... nous avons encore député Berne, Lucerne, Uri, Basle, Fribourg, Grisons et Vallays, pour déliberer secrètement: Citation sur la justice, protestation et pour assurer l'autorité souveraine des forces».

[2]) St.-A. Z., Konrad Werdmüllers Bericht über die freiämterischen Unruhen.

[3]) Ms. B 213 der Stadtbibl. Zürich berichtet pag. 23: «Die Abgesandten der Tagsatzung beriefen sämtliche ‚Fürgesetzte' der Freien Ämter nach Boswil; diese kamen nicht allein, sondern ein grosser Volkshaufe». Diese Darstellung ist unrichtig. Die Versammlung war von den Freiämtern selbst angesetzt und es war nur eine Versammlung von Ausschüssen.

erklärten, nur mit Vertretern der Freien Ämter unterhandeln zu wollen, weigerten sich diejenigen aus Hitzkirch, Villmergen und Hilfikon zu erscheinen, indem sie sagten, sie wollten an ihren Gemeinden nicht meineidig werden, sie müssten auf die von Meienberg warten. Die übrigen erschienen[1]).

Diese wurden von den Gesandten der Tagsatzung aufgefordert, dafür zu wirken, dass die Freien Ämter den Obrigkeiten treu blieben, worauf sie erwiderten: dies wäre ihr aufrichtiges Bestreben; doch seien sie wegen der unruhigen Luzerner Bauern in grosser Gefahr, besonders vor Überfall, Raub und Brand nicht sicher; sie hätten deswegen zwei Abgeordnete mit der Bitte um obrigkeitliche Hilfe an den Rat von Zürich entsandt; dieser aber habe sie mit ihrer Beschwerde an die Tagsatzung gewiesen; an etlichen Orten im Freiamt seien Gemeinden gehalten worden.

Sämtliche Ausschüsse begehrten jetzt, sich gemeinsam beraten zu dürfen. Sie blieben daraufhin ziemlich lange weg. Auf eine Mahnung der Abgesandten entschuldigten sie sich wieder mit der Ausrede, auf die Meienberger warten zu müssen. Um elf Uhr liess ihnen Werdmüller melden, die Tagsatzungsgesandten wollten, da die Meienberger ausblieben, noch eine halbe Stunde Geduld tragen. Da antworteten um halb zwölf Uhr die Gemeindeausschüsse folgendes: Gemeinden hätten sie abgehalten, weil vergangenen Sonntag die Ausschüsse von Rotenburg in die Kirche zu Hitzkirch gekommen und daselbst mit grossem Ungestüm vorgebracht hätten, die Herren von Luzern hielten ihnen das Versprochene nicht; man wolle sie mit fremdem «Volk» überziehen und alles verberben. Die Rotenburger hätten daher die Freiämter gemahnt, dem Bunde beizutreten, wie er bereits zu Huttwil abgeschlossen worden sei und der schon zweihundertfünfzigtausend (!) Bauern umfasse. Diese Aufforderung habe einen solchen Tumult verursacht, dass der Priester genötigt gewesen, mit dem Sakra-

[1]) Vgl. Abschiede VI 1 pag. 167: Muri, Bünz, Boswil, Sarmensdorf, Bettwil, Wohlen, Niederwil, Hägglingen, Dottikon, Wohlenswil und Anglikon.

ment zum Frieden zu mahnen. Darauf hätten die Hitzkircher Boten in alle Gemeinden der Freien Ämter geschickt mit der Aufforderung, dass man zu denen halte, die Recht hätten, und dass man sich in den Huttwiler Bund aufnehmen lasse. Diesen Boten wurde geantwortet, man wolle Gemeinden halten und die Beschlüsse der Gemeinden durch Ausschüsse in Boswil vorbringen und besprechen zu lassen. Jetzt begehrten sie von den Abgeordneten der Tagsatzung zu wissen, ob die Obrigkeit die ihnen durch Landammann Martin und Seckelmeister Werdmüller abgenommenen Beschwerden nachsichtig annehmen wolle, und zwar noch vor dem «Schwörtag», damit bei der Huldigung keine «Ungelegenheit» entstehe. Sie seien entschlossen, wenn «frömbdes Volk ins Land komme, solches mit Spiess und Stangen zu vertreiben», und sie baten, dass man sie nicht gegen die Bauern führe; denn sie wollten es mit keinem Teil halten, sondern unparteiisch bleiben.

«Inzwischen», berichtet Werdmüller, «stand Weibel Hans Hildebrand von Boswil auf und rief mit erregter Stimme, er habe von seinen Gemeindegenossen den Auftrag erhalten, uns anzuzeigen, sie seien der gleichen Meinung wie die Gemeinden Hitzkirch, Villmergen und Hilfikon, nicht ohne die Meienberger mit den Gesandten zu unterhandeln; denn die Luzerner Herren versprächen viel und hielten wenig; dann habe man jenen Untertanen ein lästerliches Mandat zugestellt, das wenig guten Willen auf seiten der Tagsatzung verrate». Da ihm die Tagsatzungsgesandten zusprachen, rief er aus, er sei ein Biedermann und er wolle es mit denen halten, die Recht hätten. Darauf forderte Andermatt die Versammlung auf, darüber abzustimmen, ob sie nach der Meinung Hildebrands die Stellungnahme vom Eintreffen der Meienberger abhängig machen wolle oder nicht. Niemand erhob die Hand, worüber Hildebrand dermassen in Zorn geriet, dass er Werdmüller, der ihm sagte: «Siehst du, wie wahr es ist, was du geredet!» heftig schüttelte, indem er schrie: «Die Unruwen sind dißem Herren sehr anglegen, dass er so mager!» Wie nun die Meinung der Meienberger, Hitzkircher, Hilfiker,

Villmerger und Boswiler sei — fuhr Werdmüller in seiner Berichterstattung fort —, liege klar zutage; es sei sicher, dass sich diese Gemeinden bereits in den Bauernbund «eingelassen»; die übrigen Gemeinden hätten zwar versprochen, treu bleiben zu wollen; es sei aber in den Freien Ämtern wenig Treue zu finden. Landammann Imfeld gab der Vermutung Ausdruck, «gerade durch die Inquisition habe man den Freien Ämtern solche Klagen ins Maul gegeben; unter anderm habe einer vorgeschlagen, man solle darüber abstimmen, ob man die Schulden noch bezahlen wolle oder nicht».

Die Tagsatzung liess vorläufig die Freiämter Bauern ohne Nachricht auf ihre Anfrage, wie man es mit den eingereichten Beschwerden halten wolle; es blieb einfach bei jenem Beschlusse, den Landvogt in den Freien Ämtern, wie auch alle übrigen Vögte, aufzufordern, mit diesen Leuten «mit aller müglichen Bescheidenheit zu verfahren, damit die Untertanen lernten, die Obrigkeiten nicht allein zu fürchten, sondern auch zu lieben»[1]. So wurden die Freiämter Bauern ins Lager der Aufständischen hinübergedrängt.

Als Abgeordnete der Luzerner Bauern erschienen in der Nachmittagssitzung Niklaus Theiler und Joseph Portmann aus dem Entlebuch, je ein Vertreter von Sursee und Rotenburg, dazu drei von Willisau[2].

Die Entlebucher überreichten der Tagsatzung folgende Zuschrift: «Wir sollen nicht unterlassen, auf Euer freundliches Schreiben und die Einladung nach Baden unsere zwei geehrten

---

[1]) Abschiede VI 2, pag. 1133 e. Ganz richtig bemerkt Konrad Füsslin (Stadtbibl. Zürich, Ms. B 213 Kap. XXIII) zu diesem Verhalten der Tagsatzung: Vielleicht hätte ein solcher Zuspruch (an die Vögte) mehr gefruchtet, wenn er zwanzig Jahre früher erfolgt wäre.

[2]) Abschiede VI 1, pag. 68, Bericht Werdmüllers vom 8. Mai an den Zürcher Rat: «. . . heut nachmittag ist man in Beratschlagung begriffen gegen sieben Außschütze der Lutzerner Pauren, wie den Unruhen zu begegnen . . .» Die Namen der Gesandten von Sursee, Rotenburg und Willisau sind nicht überliefert.

redlichen und frommen Miträte an Euch zu schicken, nämlich Herrn Niklaus Theiler und Herrn Joseph Portmann, wohnhaft im Lande Entlebuch, welche die hochansehnliche Session besuchen sollen ... Es haben aber unsere Gemeinde, die Landesväter und gemeine Landleute, ihnen keine Vollmacht gegeben, zu unterhandeln, sondern allein anbefohlen, anzuhalten um die ‚Briefe', welche unsere gnädige Obrigkeit uns schuldig ist und unseren Vorfahren genommen hat; dass Ihr wollet mit den Herren von Luzern reden und sie dahin halten, dass sie uns solche geben und zustellen; denn, falls sie uns solche nicht zustellen und geben wollten, so wollen wir uns an unsern alten Vidimus-Brief halten und dabei verbleiben ... und wir wollen auch keine weitern Bemühungen, Auslagen oder Sendungen anwenden; denn wir haben schon zu viele Kosten, die wenig genützt, auflaufen lassen, welche uns laut ‚Brieff und Sigel' von obrigkeitswegen wieder ersetzt werden sollten ... Unsere streitigen Punkte weiter ins Recht setzen, dazu haben wir keine Lust; denn wir haben zu Ruswil den Rechtsgang beschritten; aber wir haben den Gesandten der sechs katholischen Orte nicht folgen können, welche hieran, weiss Gott, schuldig sind ... Hätten wir die alten Briefe, worin wir sehen würden, wie das eine und andere wäre, und möchte alsdann noch weiter etwas ‚stössig und streitig' sein, so dass die Sache weitergezogen werden müsste, so wollten wir vor die Landsgemeinden der drei alten Orte, Uri, Schwyz und Unterwalden treten, die über unsere beiden Parteien zu ‚richten und mehren' hätten. Was dort beschlossen würde, danach wollten wir leben, weil wir dort das beste Recht und die beste Gewalt haben, da die lobliche Stadt Luzern der erste Ort ist, der sich mit den drei alten Orten verbündet hat. Darum wollen wir, wenn wir nachher Streitigkeiten auszutragen hätten, uns dorthin begeben, wie solches von den Landleuten der drei Orte uns anerboten worden ist ... Datum Entlebuch, den 5. Mai. Landesbannerherr, Landeshauptmann, Landesfähnrich und die vierzig Geschworenen und eine ganze Landsgemeinde».

Die übrigen fünf Abgeordneten beriefen sich auf das der Tagsatzung durch Untervogt Schnorf zugestellte Schreiben und verlangten mit den Entlebuchern gemeinsam, dass das «zu Baden gemachte und in Druck verfertigte» Mandat durch ein anderes widerrufen werde, weil die Bauern im ersten gar zu hart angegriffen worden seien. Auch sie wollten nur weiter unterhandeln auf Grundlage «ihrer alten Rechte, wie sie an Luzern gekommen». Dass der Führer des Untervogts Schnorf gebrandmarkt worden, dürfe nicht hoch angerechnet werden, denn es sei von «meisterlosen Leuten» und aus Mutwillen geschehen; den Führern des Aufstandes missfalle es eben so sehr wie den Herren, dass sich einige leichtfertige Gesellen ungerechterweise «zusammenrottierten», durch das Land zögen und den Leuten das Ihrige mit Gewalt abnähmen nnd «etliche Personen am Leib übel traktierten»; allein sie könnten das nicht verwehren. Wer die ruchlosen Gesellen hindern wollte, hätte selbst für Gut und Leben zu fürchten; sie versprächen aber, «solche, die dieselbigen niedermachen täten, deswegen nit zu behelligen; dann die Meinung seye Gerechtigkeit und nit Ungerechtigkeit ze suchen».

Auf das Vorhalten der bernischen Tagsatzungsabgeordneten, die Entlebucher hätten in bernischen Landen Misshandlungen und Frevel verübt, entschuldigten sich die Abgeordneten «mit Nichtwissen». Schultheiss Dulliker entgegnete auf die Relation der Bauern, man habe sich bei Anlass der Verhandlungen zu Willisau anerboten, den Bauern den «Brief, wie Entlebuch an Luzern gekommen» sei, vorzuweisen, obgleich man dazu nicht verpflichtet wäre. Die beiden übrigen von den Entlebuchern geforderten Urkunden seien aber nicht zu finden, weil von dem einen nur ein Vidimus vorhanden, das Original aber entweder in Händen der Entlebucher oder dann verloren gegangen sei; «ein Brief um die anderen Sachen» aber sei nicht ausgefertigt worden. Sodann widersprach Dulliker aufs entschiedenste dem von den Entlebuchern ausgestreuten Gerücht, als hätte der Rat von Luzern bei der Stadt Bern angehalten, das Entlebuch mit 40,000 Mann zu überfallen «und das Kind im Mutterleib nicht zu verschonen».

Die Tagsatzung beschloss, den Ausschüssen vorläufig mitzuteilen, «weil auf die freundliche Einladung zu gütlicher Verhandlung ein Teil gar nicht und ein Teil nicht mit erforderlicher Vollmacht erschienen, so berufe man die aufständischen Bauern ein für allemal vor das eidgenössische unparteiische Recht und befehle ihnen, ihre Meinung darüber innert Monatsfrist dem Rate von Zürich mitzuteilen, damit dieser einen Rechtstag bestimme; es wäre denn, dass sich die Bauern mit ihren Obrigkeiten selbst vergleichen würden; unterdessen sollten alle Feindseligkeiten eingestellt bleiben. Sodann versprach man den Ausschüssen, im Falle eines Vergleichs mit ihren Obrigkeiten solle auch das anstössige Manifest vom 22. März aufgehoben werden; der Bescheid der Tagsatzung würde übrigens den Berner, Luzerner, Basler und Solothurner Bauern schriftlich zugestellt werden».

Sodann erhielt der Untervogt von Baden den Auftrag, den am 14. Mai in Huttwil zur Landsgemeinde susammentretenden Bauern den Entscheid der Tagsatzung einzuhändigen und ihnen zugleich die Aufforderung der Tagsatzung zu friedlichem Vergleich zuzustellen[1]).

Weil die Entlebucher in ihrer Zuschrift an die Tagsatzung die Behauptung aufgestellt hatten, die Interponenten der sechs katholischen Kantone trügen die Schuld daran, dass eine Verständigung nicht habe erzielt werden können, sprach die Tagsatzung den Vermittlern für ihre Tätigkeit ausdrücklich ihre vollkommene Zufriedenheit aus: deren Benehmen sei redlich und fürsichtig gewesen und verdiene allen Dank, und in den Abschied wurde das Versprechen aufgenommen, «im Falle der eine oder andere Stand von den Untertanen gewalttätig angegriffen werden sollte, würden alle übrigen nach Inhalt der Bündnisse mit aller Kraft zu Hilfe eilen».

* *
*

---

[1]) Zuschrift der Tagsatzung an die Landsgemeinde zu Huttwil; vgl. Abschiede VI 1, pag. 168 bis 171; vgl. Liebenau, Jahrb. XIX, pag. 316; Ms. B. 213, pag. 24, St.-Bibl. Zürich.

Inzwischen hatte die am 7. Mai eingesetzte Kommission auch das «Defensionalprojekt» ausgearbeitet. Aus den Beratungen der Tagsatzung über die Kommissionalanträge ergab sich folgender Beschluss [1]:

Da die Ungehorsamen die ihnen durch einen offenen besiegelten Brief angebotenen Unterhandlungen vermittelst des lieben eidgenössischen unparteiischen Rechts ausgeschlagen haben, also die schärferen Mittel notwendig ergriffen werden mussten, ward auf Gefallen der Obrigkeiten beschlossen: 1. Dass auf die bestimmte Zeit und an die bestimmten Orte in der ganzen Eidgenossenschaft alle Orte und alle Zugewandte mobilisieren und ausziehen sollen. 2. Die beiden Orte Uri und Unterwalden sollen die Stadt Luzern und die Pässe zwischen Unterwalden und Entlebuch beobachten: zu ihnen sollen ziehen, außer ihrer eigenen Mannschaft in genügender Zahl, achthundert von ihnen besoldete Mann und 300 aus den welschen Vogteien außer der Garnison, die die Stadt Luzern bereits selbst aufgenommen, samt ihren gehorsamen Untertanen; über diese Truppen soll ein gemeinsamer Kommandant sein, nämlich . . . Sie sollen nicht allein die Stadt Luzern beschützen, sondern auch deren Untertanen abhalten, den bernischen zuzuziehen und Schaden zu stiften. 3. Schwyz soll sich gegen die Landesfeinde mit 500 Mann und Zug mit 400 Mann in der Gegend von Hitzkirch, in den obern Teil der Freien Ämter legen, der an das luzernische Gebiet stößt, und den Pass zwischen Hallwiler- und Baldeggersee beobachten; ebenso soll Schwyz sich des Städtchens Sursee versichern und mit den Truppen zu Luzern und im untern Teil der Freien Ämter korrespondieren. 4. Glarus soll 300 Mann zu Fuss und 30 zu Pferd stellen. 5. Appenzell A.-Rh. 400 Mann, Appenzell I.-Rh. 300. Diese sollen sich neben einem Detachement, das Zürich hinzuzufügen belieben mag, in den untern Teil der Freien Ämter legen und korrespondieren mit dem folgenden Korps unter dem

[1] St.-A. Z., Abtheilung des Ußzugs im Aprellen 1653 zu Baden beratschlaget, wie eß Herr Seckelmeister Werdmüller in Handen gehabt (Original).

Kommandanten von Zürich. 6. Zürich soll ein Korps im untern Aargau, um Lenzburg Stellung fassen lassen, wozu ausser 1500 Mann zürcherischer Truppen kommen sollen, 300 zu Fuss von Luzern und 200 Reiter; 300 von Schaffhausen und 50 Reiter; 200 von der Stadt St. Gallen und 200 vom Bischof von Basel und 50 Reiter; 1000 Mann aus Bünden «in der drei Bünden eignen Kosten. Ausserdem bewilligt Zürich 1500 Mann und 150 Reüter in seinem Sold zu werben». 500 Mann zu Fuss wird Basel (mit Mülhausen) zu diesem Korps stellen, dazu Schaffhausen zwei Feldstücke und Zürich deren fünf samt Zubehör. Diese beiden Orte sollen sich auch versehen mit Geniewerkzeug und mit Zimmerleuten zum Öffnen der Wege, wie auch mit Handgranaten. 7. Das andere Korpus im obern Aargau: Bern, Freiburg und Solothurn samt Wallis; 2500 Mann zu Fuss gibt oder besoldet Bern, 1000 zu Fuss Freiburg, 500 zu Fuss Solothurn samt 100 Reitern. Dieses Korps soll unter einem bernischen Kommandanten stehen und von den drei Städten mit Schaufeln, Pickeln und Granaten versehen werden. Wenn sich diese zwei Korps im bernischen Gebiete befinden, sollen sie vom Rate zu Bern «mit gnugsamem Brot» versehen werden.

«Allen Völkeren soll ein gleicher Eid und dieselbe Ordonnanz gemacht werden», und alle weitern Notwendigkeiten zu beratschlagen und zur Exekution zu bringen soll den drei verordneten Kommandanten überlassen sein, welche sich zu diesem Zwecke «an einem unvermerkten Ort zusammentun sollen, wann der Abschlag des Rechts von den Bauern wieder erfolgt, und jeder Ort soll sich auf weitern Notfall mit mehreren Nachdruck verfasst halten».

Samstag, den 10. Mai, wurde das von einer Kommission am 8. Mai entworfene Manifest genehmigt. Es sollte publiziert werden, so bald die Aufständischen die Vorladung vors eidgenössische Recht abgelehnt haben würden.

Dann eilten die Gesandten, mit Ausnahme Bürgermeister Wasers, der bis zum 25. Mai zur Kur in Baden verweilte, nach Hause.

Noch am gleichen Tage referierten im Rate zu Zürich Seckelmeister Werdmüller und Statthalter Hirzel über die Tagsatzungsverhandlungen [1]). Dann wurden die geheimen Räte beauftragt, zu beratschlagen, wie den Rebellen zu begegnen sei und ihnen befohlen, «dißer Sache bisherigen Beschaffenheit einen substantzlichen undt grundtlichen Bricht uffzesetzen, denselben in Konstaffel und Zünfften zu verlesen und uff der Landschaft zu publizieren». Die wenigen Worte des zürcherischen Ratsprotokolls über die Beschlüsse, die nach der Berichterstattung über die Verhandlungen und Massnahmen der Tagsatzung im Zürcher Rate gefasst wurden, reden eine deutliche Sprache: man hoffte kaum mehr auf eine friedliche Verständigung mit den Bauern; aber im Falle der Not wollte der Vorort wohlgerüstet dastehen.

IV. Visitation der äusseren Vogteien des Vororts durch Seckelmeister Hans Ludwig Schneeberger.

Der Vorort war um so eher imstande, durchgreifende Massregeln zur Unterdrückung der Bauernunruhen zu treffen, als er sich auf die Treue der zürcherischen Bevölkerung vollkommen verlassen konnte. Es mag auf den ersten Blick auffällig erscheinen, dass die Zürcher Bauern mit den bernischen Untertanen nicht etwa gemeinsame Sache machten, wiesen doch die wirtschaftlichen Zustände und die Verhältnisse im allgemeinen in den Kantonen Zürich und Bern unbedeutende Unterschiede auf. Dass die zürcherische Landbevölkerung regierungstreu blieb, ist auf eine Vorsichtsmassregel des Zürcher Rates zurückzuführen: auf die rechtzeitige Entgegennahme der Klagen, zu denen Verwaltung und Gericht Anlass gaben.

Die Gefahr des Hinübergreifens der Bauernunruhen auf den Kanton Zürich lag um so näher, als die unzufriedenen Berner und Luzerner Bauern Sendlinge in die Ostschweiz ausschickten, um die gesamte Bauernschaft zum Anschluss an den «Volksbund» zu bewegen.

---

[1]) Ratsprotokoll I, pag. 28.

Zwar waren bis Mitte April 1653 unter den zürcherischen Untertanen keine Symptome irgend welcher Unzufriedenheit hervorgetreten; die Regierung hatte vielmehr «mit Freude und grossem Wohlgefallen vernommen, dass ihre Untertanen sich der Unruhen bisher nit teilhaftig gemacht, sondern allen getreuen Gehorsam vermerken lassen».

Aber noch lagen der Kiburger und der Wädenswiler-Knoauer Handel in frischester Erinnerung. Waren auch damals die Aufständischen aufs nachhaltigste eingeschüchtert worden, so konnte das Feuer des Aufruhrs gar leicht aufs neue und diesmal äusserst gefährlich, weil in Anlehnung an die Bewegung im Luzerner und Berner Gebiet, auflodern. Nun liefen am 17. und 18. April von Andelfingen, Grüningen und Knonau Berichte ein, «es werde hin und wieder geredt, man müsse dort das Salz teurer bezahlen, alß in Schaffhausen, Rapperswil und Zug». Alles war aber daran gelegen, dass gerade der Vorort von einer Erhebung seiner Untertanen verschont bleibe: es galt also für den Zürcher Rat den allfälligen Wühlereien unzufriedener Elemente zuvorzukommen und sich der Treue des Landvolkes zu versichern.

Beinahe gleichzeitig mit der Ansetzung der zweiten allgemeinen Badener Tagsatzung und der Entsendung des Seckelmeisters Hans Konrad Werdmüller in die Freien Ämter, entschloss sich daher der zürcherische Rat (am 21. April) zu einer Berichterstattung an die Landschaft über die Unruhen in den Kantonen Luzern und Bern und zur Entgegennahme von Beschwerden der Landleute über Verwaltung und Gericht und wirtschaftliche Übelstände.

In den innern Vogteien sollten[1]) die Obervögte die notwendigen Massregeln treffen; in die äussern ordnete der Rat eine besondere Gesandtschaft ab in der Person des Seckelmeisters Hans Ludwig Schneeberger, dem als Schreiber Junker Hans Georg Escher beigegeben wurde.

[1]) Ratsmanual Unterschreiber pag. 78.

Aus der Instruktion, die der kleine Rat Seckelmeister Schneeberger unterm 23. April erteilte, geht hervor, dass der Gesandte die Aufgabe hatte, «die Angehörigen hin und wieder der obschwebenden Unruhen zu berichten und zugleich zu erkundigen, wie es allerorten stehe; es sei durch Fürsichbescheidung der Gemeinden Vürgesetzten und etlicher Ausschüsse oder Zusammenberufung der Gemeinden selbst an bequem erachtende ort und end»[1]. Schneeberger hatte die Untertanen zu gebührender, getreuer Beständigkeit in ihrer Pflicht zu ermahnen und ihnen zu versichern, dass die Regierung darauf bedacht sei, «wo beschwerliche Mängel und Missbräuche vorhanden, dieselben durch oberkeitliches Einsehen, Ordnungen und Verbesserungen abzuschaffen, sonderbar der überflüssigen Kosten halber, so in der Rechtsübung etwan durch Sitzgelder, Beyständereien, in Auffällen, durch Kirchen-, Gemeind- und Waisenvogtei-Rechnungen, nebend den namhaften Belohnungen durch überflüssiges, kostlisches Zeeren, item durch die Schuldenboten, nit weniger wegen des Bruchs zu Kyburg, auch mit Bodenschenkungen gegen Myner Gnedigen Herren Beamteten und Kirchendieneren uffgetrieben werdind». Schneeberger soll «flyßig Achtung geben, was imme erzellter Stucken oder anderer Sachen und sonderlich wegen Verwaltung, Gricht und Rechtens, item übersteigender Schrybertaxen und Sigellgelderen halber möchte angebracht werden; was des Salzhandels für Meinung, Reden, Gedanken und Begehren obhanden, und ob sie in der Ynbildung begriffen sein möchtind, als wann man der Gnedigen Herren Angehörigen ein Fässlein Salz drei Gulden teurer gebe, als anderen». Schneeberger sollte den Ausschüssen klar legen, «was maaßen der Salzhandel von uralten Zeiten har in oberkeitlichen Handen gewesen». Die einzelnen Vogteien sollten Schneeberger ihre Wünsche mündlich eröffnen und darüber sollte Protokoll geführt werden, oder dann hatten die Abgeordneten ihre Begehren schriftlich «zu gutfindender Verbesserung» an den Rat einzureichen.

---

[1]) Ratsmanual I, pag. 26.

Durch besondere Boten wurden die einzelnen Gemeinden aufgefordert, auf bestimmte Termine ihre Ausschüsse an die von Schneeberger bezeichneten Orte, es waren zum Teil ganz andere als früher bei ähnlichen Befragungen, zu entsenden[1]).

Bereits Samstag den 26. April begann Schneeberger seine Visitation. Um acht Uhr morgens versammelten sich die Ausschüsse des Knonauer Amtes, «dießmalen um besserer Glegenheit und Kommlichkeit willen» im Wirtshaus auf dem Albis[2]). Alle Gemeinden des Knonauer Amtes und die Wacht Langnau waren vertreten. Die Verhandlungen leitete Schneeberger nach seinem Bericht vom 14. Mai mit einer Ansprache ein: Er wies darauf hin, «was gestalten der getreue liebe Gott uns vordem und sonderlichen in jüngstverwichenen letzteren Jahre mit grossen Wassern, ungewohnten Winden, vielfachen Erdibidemen und höchst schädlichen und verderblichen Wettern und Strahlen zur Büeß- und Besserung des Lebens eiffrig und treulich ermahnet, und auf Niterfolgung derselben so gefährliche Sachen in unßerm lieben Vaterland, so entlich selbstlich dem Untergang angetreuwt, indem sich die Untertanen Luzerns gegen ihre Obrigkeit erhoben und die benachbarten Untertanen Loblicher Statt Bern zu gleichmässigem Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen ihre ordenliche Oberkeit aufgestachelt und angezündt und also hiedurch das allgemeine liebe Vaterland in nit geringe Gfahr gsetzt habind». Dann wies er darauf hin, wie sich der Rat von Zürich bemüht habe, Frieden stiften zu helfen. Weil Zürich als Vorort in diesen gefährlichen Zeitläufen sich ganz besonders vorzusehen habe, lasse der Rat alle seine Angehörigen zu beständigem treuem Gehorsam ermahnen mit der Gegenversicherung des obrigkeitlichen väterlichen Schutzes und Schirmes; und weil jene schweren und grossen Unruhen der Berner und Luzerner Bauern vielfach durch herbe und strenge Regierung verursacht worden, so sei die zürcherische Regierung geneigt, «im Falle auf Irer Landtschafft ein

[1]) Vgl. Jahrb. 23: Dr. C. Dändliker, Die zürcherischen Volksanfragen.
[2]) Nicht zu Knonau.

ald anderen Orts beschwerliche Mängel und Missbräuche eingerissen und vorhanden, selbige von männiglichem zu gut befindender und thunlicher Verbesserung gnädig zu vernemmen, damit alßo ire gantze Landtschafft woll regiert und niemand einer Unbill mit Wahrheit sich zu erklagen habe»[1]).

«Nachdem die Ausschüsse des Knonauer Amtes», berichtet Schneeberger, «die Proposition angehört, haben dieselbigen einen Abstand genommen und nach gehaltener Beratschlagung für sich selbsten und die ganze Herrschaft sich dahin erklärt: Dass sie bevorderist ab Eurer Meiner Gnedigen Herren so väterlichen Heimsuchung sich allerhöchsten erfreuend und dehmüetigist bedankind und umb alle beständige Continuation obrigkeitlicher gnediger Wohlgewogenheit untertänigst bitten. Demnach sie samtlich und sonderlich neben ihrer sonstigen obhabenden schuldigen Pflicht sich ihrer gnedigen lieben Herrn zu aller Gehorsame und untertänigster Gegenliebe und Treue in aller bester Form erklärt und dabei anerboten haben wollend, wie, wann und wo man wolle den Gnedigen Herren mit Zusetzung Lybs und Guts nach aller Möglichkeit gehorsamen; was aber dann anbetrifft ihre Beschwerden, die inen obliegen, und darumb sie der Verbesserung begehrend, haben sie sonderlich nit vill. Nichtdestoweniger bei so väterlicher Abforderung, so wollen sie Euch Meinen Gnedigen Herren zu bedenken und gut befindender gnediger Verbesserung in Untertänigkeit folgendes heimgeben: 1. Bezüglich Verwaltung und Gericht hätten sie keine Klagen vorzubringen, nur möchten sie bitten, dass man bei gerichtlichen Verhandlungen in Zürich zuerst «allwegen die frömdden, alß welche zwei, drei, vier und dann auch mehr Stunden Wegs weit reisen müssen, bevorderlichst ferggen, und hingegen die nächstgelegenen oder die sogar in der Stadt wohnen, warten lassen wolle». Dann wolle man ihre Angelegenheiten, wenn möglich allwegen mit Recht aussprechen und ihnen mit den Verordnungen verschonen. 2. Sie

[1]) St. A. Z. A 93 1., welche Mappe die meisten Akten enthält, die für die Volksanfrage von 1653 in Betracht kommen.

bitten, dass der Einzug der Schulden durch den Ratschreiber, «nicht durch underschiedliche andere Botten geschehe, die eben gar grossen Kosten tryben». 3. Weil bei dießen Zeiten ein ieder das Seinige in seiner Haushaltung gar leicht ermangle, und die Profossen (Landjäger), indem sie ihr Amt nicht verrichten, nichts nützen, bitten sie, man möchte sie derselben wieder entladen, besonders da sie von dem Bettelvolk aus dem Luzerner- und Zuger Gebiet auf jeden Fall überlastet werden. 4. Weil dasjenige, was der Bauer verkaufe, so schlecht bezahlt und hingegen das, so der Bauersmann zu seiner Notwendigkeit wiederum kaufen müsse, wie Stahl, Eisen, Nördlinger Tuch u. dergl., stets zu hohen Preisen gekauft werden müsse, bitten sie untertänig, «nach Mitteln zu gedenken, wie hierin etwas Milterung gefunden werden möchte». 5. Dass man außer den Tavernen Wein ausschenken dürfe «vom Zapfen» oder dass den Wirten Qualität und Preis des Weines von ehrlichen Leuten geschätzt werde. 6. Sie anerkennen, dass der Verkauf des Salzes der Obrigkeit gebühre; in Zug aber kaufe man das Salz billiger; daher bitten sie den Preis des Salzes herabzusetzen: in Zürich koste ein Fässchen 24 Gulden auf Kredit, 23 gegen bar; in Zug aber gemeiniglich 22 Gulden und 21 Gulden 20 Batzen».

Unmittelbar nach der Zusammenkunft mit Schneeberger begab sich ein engerer Ausschuss dieser Abordnung des Knonauer Amtes, im ganzen 10 Mann, vor den Rat von Zürich, um ihn der völligen Ergebenheit des «Amtes» zu versichern. Das Ratsmanual berichtet über ihre Mission: «Uff dass die Gmeinden in der Herrschaft Knonau durch ire Usschüss und Anwält . . . in aller Untertänigkeit und höchster Angelegenheit anhalten lassen, man wolle sie in ermelder Herrschaft Knonau von der vor Jahren fürglauffnen leidigen Empörung und Ungehorsams wegen mit söllichen Gnaden ansehn und betrachten, dass dießes Irerers Fehlers nit mehr gedacht, sondern gentzlich in Vergessenheit gestellt und die Fehlbaren sowohl als sie sämtlich, eben in der Acht gehalten und erkannt werdind, alß andere gehorsame underthanen, nit weniger, dann wann dieser Fehler nit beschechen wäre, werint sie er-

bietig, by aller Fürfallenheit, Mynen Gnedigen Herren in aller gehorsamsten Bereitwilligkeit und Treuw als Kinder gegen ihre Eltern, lyb, ehr, guet und bluet uff zu setzen; war solche Bitt und Anerbieten Inen in aller oberkeitlichen Gnaden abgenommen, mit der väterlichen gnedigen Versicherung, was auch jederzeit begegnen werde, sie in oberkeitlichen Schutz und Schirm befollen zu halten, nit anders als andere myner Gnedigen Herren gehorsame und getreüwe Undertanen . . .»

Diese Abordnung des Knonauer Amtes wurde hierauf im Beisein zweier Ratsherren im Gasthaus zum Sternen in Enge auf obrigkeitliche Kosten bewirtet[1]). Wie sich aus den Seckelamtsrechnungen ergibt, wurde jeweilen nach den Verhandlungen mit Seckelmeister Schneeberger, auch die Ausschüsse der übrigen Ämter und Herrschaften auf Staatskosten bewirtet, und zwar recht splendid, indem auf den Mann durchschnittlich etwa drei Pfund ausgegeben wurden. Dieses Mittel der Bewirtung war offenbar vorzüglich geeignet, die Untertanen eng an die väterliche Regierung zu fesseln.

Seckelmeister Schneeberger entledigte sich seines Auftrages mit grossem Eifer: Sonntag, den 27. April, empfing er auf dem Rathause zu Eglisau die Ausschüsse von Bülach und dem Rafzer Feld; Montag, den 28. April, zu Niederglatt die Abgeordneten des Neuamts; am Nachmittag des gleichen Tages zu Dielsdorf diejenigen der Herrschaft Regensberg; am 30. April hielt er seinen «Fürtrag» zu Marthalen vor den Vertretern des äussern Teils des Trülliker Quartiers; daselbst hörten seine «Proposition» auch die Abgeordneten von Ober- und Niederstammheim an, die ihn baten und die Erlaubnis erhielten, «dasjenige, was sie ange-

---

[1]) St.-A. Z., Seckelamtsrechnung 1653/54 «den 16. Aprillen 1654 ussgeben von Ehrenwegen 23 ℔ zahlt ich Caspar Hausheer, Wirt zum Sternen in Engi, so die abgesandten uß der Herrschaft Knonau, als sy min Gnedig Herren alle Treu und ghorsame in den Luzerner und Bernischen Unruhen erbothen und Herr Ratsherr Landolt und Herr Zunftmeister Schuffelberger Gsellschaft geleistet . . .

hört, Iren Gmeinden auch fürbringen zu dürfen, damit sich alle darüber gebührlich erklären mögind», worauf in Stammheim auf den 4. Mai die ganze Gemeinde versammelt wurde, um über die der Obrigkeit vorzulegenden Beschwerden zu beraten. Stammheim bietet das einzige Beispiel einer Gemeindeversammlung bei Schneebergers Visitation der äussern Vogtei; überall begnügte man sich sonst mit Ausschüssen. Mit solchen unterhandelte Schneeberger ferner zu Andelfingen am 1. Mai, zu Neftenbach am 5. Mai, zu Winterthur und Bassersdorf am 8. Mai, zu Kirchuster und Fehraltorf am 8. Mai, in Grüningen am 9. Mai und zu Wädenswil am 14. Mai[1]).

Schon am 17. Mai erstattete Seckelmeister Schneeberger vor dem Rate mündlichen Bericht und reichte eine «Relation der Luzerner und Berner und anderer Uffrüherischer halber und der bynebens vürgenommenen Visitierung der Regierung der Obervogteien» ein[2]). Seine Auskunft beruhigte den Rat vollkommen, da die Rückäusserung der zürcherischen Untertanen an die Regierung die grösste Ergebenheit und Treue gegenüber der Obrigkeit konstatierte.

Die Wünsche und Beschwerden, die laut geworden, waren mit einer einzigen Ausnahme durchaus unpolitischer Natur und betrafen ausschliesslich das Gerichts- und Verwaltungswesen und wirtschaftliche Zustände.

Da Schneeberger die Ausschüsse gemäss seiner Instruktion aufgefordert hatte, sich auszusprechen über den Salzhandel, über

---

1) St.-A. Z., Seckelamtsrechnung: 79 ℔ 16 Schilling 6 Hlr. ist kosten ergangen, als ich mit Herrn Substitut Escher Myner Herren gantze Landtschafft ersuchen müeßen, der Luzerner, Berner und anderer Uffrürerischen halber, sonderlich was myn Gnedigen Herren darin gehandlet, womöglich alleß in Friden und ruhen zu behalten, bynebent auch die Regierung zu visitieren, und derby wessen sy sich klagen möchtend in gebühr anzehören, was ußert mynen Gnedigen Herren Hüßer zeert, auch mit Botten-, Ryt- und Rosslohn uffgangen.

2) St.-A. Z., A 93, 1 und Ratsmanual.

Mängel und Missbräuche im Gerichts- und Verwaltungswesen, die ihnen beschwerlich wären, so äusserten sich über diese Fragen fast alle Ausschüsse; die nach Kyburg ins Gericht gehörenden Verwaltungskreise vor allem über «Milderung des Kyburger Bruchs», im Sinne einer Vereinfachung des Hauptmalefizgerichtes, zu dem die ganze Herrschaft Richter zu stellen hatte.

In bezug auf den Salzhandel wünschten mit Ausnahme von Uster alle Ausschüsse eine Herabsetzung sowohl des Salzpreises, als auch besondere Belöhnung der Salzfuhrleute. Die Antworten sind insofern von besonderem Interesse, als daraus hervorgeht, dass die Bewohner des heutigen Bezirkes Andefingen und eines Teils des Bezirks Winterthur das Recht des freien Salzeinkaufes für den Hausbedarf besassen: Sie kauften ihr Salz, wo sie es am wohlfeilsten bekommen konnten, nämlich in Winterthur, wo ein Kaufmann, Hans Steiner, das Recht erworben hatte, mit Salz zu handeln, oder in Schaffhausen oder in Diessenhofen. Die Bewohner aller übrigen äussern Vogteien hatten ihr Salz direkt von der Obrigkeit zu beziehen, die es an der Freigrafschaft, aus Bayern und Schwaben kommen liess. Der Rat von Zürich versah aber ausser seinem eigenen Territorium noch andere Gebiete mit Salz und zwar, wie sich aus den Äusserungen der Ausschüsse ergibt, tatsächlich zu einem billigeren Preise als die eigenen Untertanen, so Zug, Rapperswil, Schaffhausen. Auch jener Salzhändler zu Winterthur erhielt es zu Engrospreisen. Es erregte grosse Unzufriedenheit unter der zürcherischen Landbevölkerung, dass an genannte Orte das Salz billiger abgegeben wurde, als sie es im Salzamt zu Zürich erhielten. Was die Knonauer hierüber berichteten, haben wir bereits gesehen. Die Regensberger heben hervor, dass in Baden das Salz um einen Viertel billiger sei, als in Zürich und sie bitten um Gestattung des freien Salzkaufes wenigstens für den Hausgebrauch; Eglisau und das äussere Amt von Kyburg schlagen der Regierung vor, den Salzhandel überhaupt frei zu geben, es würden sich unter ihnen schon Leute finden, die den Salzverkauf vermitteln können und der Obrigkeit von jedem Fass eine halbe Krone «zur Erkenntnis» geben würden;

denn in Schaffhausen sei das Fass schon zu 19 Gulden gegen bar und zu 20 auf Kredit zu bekommen[1]). Die Grüninger wissen, dass in Rapperswil das Fass Salz um zwei Gulden billiger als in Zürich erhältlich ist. Während einzelne Ausschüsse einfach äussern, die Obrigkeit möchte das Salz billiger abgeben, wünschen die Versammlungen von Winterthur, Bassersdorf, Grüningen und Wädenswil, man möge das Salz den Einheimischen doch mindestens so wohlfeil verkaufen, als den Fremden. Wir sehen, dass die Frage wegen des Salzkaufs sicher auch bei uns geeignet war, im Volke Anlass zur Erbitterung gegen die Regierung zu geben; dass der Rat die Stimmung rechtzeitig erforschte und berechtigten Wünschen entgegenzukommen versprach, beseitigte die Unzufriedenheit im kritischen Momente gänzlich.

Aus einer ganzen Reihe von Antworten geht hervor, dass, während sich der Preis des Getreides, Weines und anderer landwirtschaftlicher Produkte gleich geblieben, eine Verteurung eingetreten war in solchen Dingen, die der Bauersmann anzukaufen hatte, namentlich war Eisen, Stahl, sowie das Tuch für Kleider ausserordentlich teuer geworden[2]); Untervogt Toggenburger zu Marthalen berichtet, dass man jetzt für Pferde, Leder, Eisen und Stahl, «Rebsteken» das doppelte bezahlen müsse, wie vor wenigen Jahren, während Wein- und Kornpreise eher niedriger geworden seien.

Vielfach beschwerte man sich darüber, dass der Marktzwang oft die Interessen der Verkäufer schädige, die Grüninger meinen: Sie seien zwar gezwungen, ihre Produkte auf dem Markt zu Ottikon zu verkaufen und dürften solche nirgend anderswo hinführen; «jetzund sind oftmals, da die Kernen vorhanden und keine

---

[1]) Hauptmann Fries in Wil. Das Salzmonopol war 1622/23 «lediglich im Interesse des Fiskus eingeführt worden». Vgl. Ratsmanual 1622. Gestell I Nr. 359, pag. 9 und 1623 Nr. 362, pag. 41.

[2]) Vgl. Glättli, pag. 35, Beschwerden der Kyburger: «Man möge dem Uebel wehren, daß Salz, Stahl, Eisen, Tuch und andere unentbehrliche Dinge je lenger, je türer verkauft werden ...»

Kaufleute, das ander Mal aber Kaufleute und keine Kernen»; die Obrigkeit solle doch dafür sorgen, dass «allemal Händler dahin kommen und die Bauern ihren Kernen verkaufen könnind», oder es möchte ihnen erlaubt werden, mit ihrem Korn zu fahren, wohin sie wollen, gleich den Kornhändlern. Ein ähnlicher Wunsch wird von Marthalen laut: Die Händler besässen das Recht, die auf dem dortigen Markte aufgekauften Früchte frei ins Ausland zu verkaufen und erzielten dabei oft bedeutenden Gewinn; wäre es nicht angezeigt, dass die Landleute Getreide und andere Früchte nicht bloss auf dem Markte zu Marthalen, sondern auch anderswohin, besonders ins Ausland selbst frei verhandeln dürfen? Die Versammlungen von Regensberg und Bassersdorf bitten um früheren Anfang des Kornmarktes zu Zürich; das Neuamt beklagt sich, dass man bei Ausleihung von «Kernen» aus dem Kornamt «mit der Pursame allzu genau verfahre, dergestalten, dass sie, wenn inen durch das Jahr etwaß Kernen, er seye wolfeil oder teurer gewesen, geliehen worden, sie selbigen nachgends bezahlen müessen, wie er dasselbige Jahr am allerteuersten gegolten und verkauft worden». Im äussern Amt Kyburg empfindet man es lästig, dass der einzelne «den Wein nicht nach seinem besten Nutzen weggeben könne, sondern an die Weinrechnung gebunden sei»; auch sollte der Rat ein Einsehen tun mit dem Schaffhauser «Kornschlag»: so sei es gerade dieses Jahr wieder vorgekommen, dass man in Schaffhausen die «Weinrechnung um den Wein, so der Bauer inen geben hat, wollfeiler gemacht, wogegen der Kornschlag um das Korn, so der Bauersmann von ihnen genommen, so teuer geworden, wie das Korn durch das verschinnene Jahr gar nie so viel gegolten»; so werde den Bauern für ihre verkauften Waren der niedrigste Preis bezahlt, für die einzukaufenden dagegen der höchste gefordert.

Auch über die Einführung neuer Marktgebühren wird geklagt: das äussere Amt Kyburg werde in Schaffhausen «wider mit dem Pfundzoll angefochten» und man müsse ihn auch entrichten für solche Sachen, die für den Hausgebrauch notwendig seien; in Diessenhofen werde neulich ein Ausfuhrzoll auf Reb-

stecken erhoben; die Grüninger klagen, auf dem Markt zu Wald werde jetzt eine höhere Abgabe («Zoll») auf den Verkauf von Butter und Käse abgefordert, «die Gnedigen Herren möchtind Bericht geben auß Irem Zollbüchlein, wie es mit dem Anken- und Käszoll beschaffen». Auch über die Einführung einer «unguten Neuerung» auf dem Winterthurer Markt wird geklagt: Früher hätten die Marktfahrer (es kommen die um Winterthur liegenden Gemeinden in erster Linie in Betracht) ein Mütt Kernen mit einem Kreuzer verzollen können, «jetzund ist da ein Bestelter; der nimmt aus dem Sack, dass wir nit wüssend, wie vill; achtind aber, billig sein, dass man sie hierin halte wie zuvor; das gleiche beginne auch mit dem Gemüse alß grossem Kornmus (Welschkorn), Bohnen, Erbsen, allerlei Obs, Dürrbiren, da sie vordem nichts gegeben, müssen sie jetzt von einem Immi einen Pfennig bezahlen und meinind, es seige von alter her nit gewesen».

Auch das aus den Luzerner und Berner Wirren wohlbekannte Trattengeld wurde, wie aus den Berichten hervorgeht, in einigen zürcherischen Ämtern erhoben, wenn Vieh über die Kantonsgrenze hinaus verkauft wurde. Gegen diese Abgabe wenden sich mehrere Eingaben. Die Regensberger berichten: wann sie ein Stück Vieh, Ross, Stier oder Kuh ausser der Gnädigen Herren Gebiet verkaufen wollten, so müßten sie eine halbe Krone Zoll entrichten; das Neuamt und das Regensdorfer Amt aber kenne diese Vorschrift nicht. Sie bitten, diesen Viehzoll zu erlassen, «damit sie fürs wenigist von den benachbarten, die dessen ledig, nicht gefexiert werden», auch werde von den Regensbergern für die Ausfuhr von Getreide, dürrem Obst («Stückli») ein Zoll erhoben; nämlich von jedem Sack Getreide neun Heller, ebenso von jedem Saum Wein neun Heller, «wann solches außer der Gnedigen Herren Gebiet verkauft werde». Auch sie bitten um Befreiung von dieser Abgabe, weil sie für ihre Nachbarn nicht bestehe.

An einigen Orten wurden Stimmen laut, man sollte erlauben, dass die Bauern Wein, der auf deren Grund und Boden ge-

wachsen, «Eigengewächs», frei gegen Bezahlung auszuschenken[1]). Es sind wiederum die Regensberger, die bitten um «Abschaffung des Ohmgeldes von einem dicken Pfennig pro Saum, das sie entrichten müssen für «eigen gewachsenen Wein», wenn sie solchen ausschenken oder brauchen bei ihren Hochzeiten, Tauffesten und andern Familienanlässen, obschon sie schon den rechten Zehnten abgeben». Die Nachbarn hätten das auch nicht. Die Knonauer erweitern in einer besondern Eingabe die Bitte betreffend den freien Ausschank von Wein: «ist uns mechtig beschwerlich, dass unter uns neben den Tavernen niemand kein Maas Wein um Geld ausschenken und hinweggeben darf, sondern männiglicher, er möge eß oder nit, an die Wirte gezwungen ist, ungeachtet es villmalen Kranken und bresthaften Leuten nit allein wegen weiter Entlegung, sonder auch von dessenwegen gar beschwerlich ist, weilen die Wirte die Weine nit allemal just und gerecht verbleiben lassen und man nicht destoweniger inen denselben bezahlen muess, so hoch sie wollen. Einst haben wir inen den Wein schätzen dürfen, jetzt darf sich das niemand mehr gegen die Wirte unternemen». Sie ersuchen daher um die Bewilligung, dass man auch ausser der Tavernen Wein ausschenken dürfe vom «Zapfen» oder dass den Wirten der Wein von ehrlichen Leuten geschätzt werde.

Andere Beschwerden gehören ins Kapitel des Zunftzwanges. Dass einige Berufsarten auf der Landschaft gar nicht betrieben werden durften, wurde als lästig empfunden. Neftenbach und Winterthur wünschen, dass wenigstens die Sattler aufs Land hinaus «auf die Stör gehen» dürften.

Verwaltung und Rechtspflege befriedigten im allgemeinen durchaus; immerhin gaben auch sie zu einer Anzahl von Begehren Anlass. Alle Wünsche zielten auf billigern und raschern Rechtsgang. Knonau, Regensberg und das Neuamt ersuchten

[1]) Ursprünglich hatte den Bauern der Ausschank ihres Eigengewächses frei gestanden, wie noch länger als bei uns beispielsweise im bernischen Aargau; bis ins 18. Jahrhundert hinein besassen die Bauern von Stäfa das Recht des Ausschanks vom Zapfen.

den Rat, diejenigen Prozesse, die durch Appellation vor sein Forum gezogen wurden, so schnell als immer möglich zu erledigen, ja nicht durch Verordnung (Anordnung einer neuen umfangreichen Untersuchung und Zeugeneinvernahme), sondern durch «rasches Urteil die Apellation abzuschaffen, damit keine unnötigen Kosten entstehen». Auch jener Wunsch, dass zuerst diejenigen Parteien anzuhören seien, die den weitesten Weg nach Zürich zu machen hätten, wurde noch von mehreren Seiten geäussert.

Am drückendsten aber wurden im Gerichtswesen die Unkosten empfunden, die aufliefen infolge der hohen Schreibergebühren, der hohen Sitzungsgelder für die Richter, deren Extrabewirtung auf Kosten der Rechtsuchenden, das Trinkgelderunwesen. Um Mässigung der Fertigungstaxen bitten Knonau, Regensberg, das obere Amt Kyburg und Grüningen. Regensberg wünscht ausdrücklich, der Rat möge doch für die Mühewaltung der Obervögte und Landschreiber bestimmte Gebühren ansetzen: «Der Zeit daher überlassend Obervögt und Landschryber ihre Zahlung immer der Discretion der Parteien; darumb justement sind die Gebühren immer gestiegen; sie sollen die Bezahlung ihrer Mühewaltung nicht mehr auf Discretion setzen, sondern namsen und fordern, denn sobald die Belohnung zur Discretion gesetzt wird, wissen wir, dass man gerne viel hätte». Jetzt komme ein Richter manchmal auf 30 Batzen zu stehen, früher dagegen auf 8—10; für eine einzige Gerichtssitzung ergingen jetzt etwa 40 Gulden Kosten, vormals nur 10—15; denn jetzt seien nicht nur die Sitzgelder der Richter unerträglich hoch, «gestalten ein Richter, ehe derselbige widerumb aus dem Wirtshaus gegangen, immer seine zwei Gulden gekostet hat, so dass der grösst theil der Prozesskosten auf Essen und Trinken entfällt». Diese Gelage der Richter waren bei den Untertanen, die natürlich immer die Zahlenden waren, überhaupt verhasst, ganz besonders in Uster, wo der Obervogt die Wirtschaft auf dem Schloss mit Frau und Tochter selbst führte [1]).

---

[1]) Die Gemeinden Rafz, Wil und Glattfelden hatten die Verpflichtung, die Wuhrhäge im Gebiete der Gemeinde Glattfelden in stand zu

Viele Unkosten verursachte auch der «Bruch zu Kyburg», das ordentliche Malefizgericht, zu dem das äussere Amt (Marthalen), das untere (Neftenbach), das «ennere» (Elgg und Umgebung) und das obere (Feraltorf, Tösstal) Landrichter zu stellen hatten zu einem Kollegium, das in seiner Funktion offenbar dem alten «Umstand» entsprach[1]). Alle interessierten Ämter dringen auf Vereinfachung dieser Gerichtsversammlungen. Das äussere Amt beklagt sich, dass nicht alle Richter rechtzeitig erschienen, «so dass also der Unkosten hoch und durch vieles Zeeren viel vermehrt wird, sodann erscheinen viele, die kein Recht dazu haben, um beim Essen zu sitzen». Glattfelden, das zu diesem Bruch zu Kyburg keine Landrichter mehr zu stellen braucht, dafür aber eine Steuer zu leisten hat, bittet um Befreiung von dieser Abgabe; Bassersdorf ersucht um «Milderung des Bruchs» und Fehraltdorf berichtet: «Haben wir zwaren deßjenigen Unkostens halber, welcher jährlich über den gewöhnlichen Bruch zu Kyburg aufergeht, gar keine Klagen, dieweilen derselbe auf dass gringste alß müglich ghalten wird; allein wille der allerort bekannte Geldmangel so gross, dass dem Bauersmann gleichsam nit mehr müglich, seine eigenen Schulden zu bezahlen, alßo were unß lieb und angenehm, wenn hierin auch etwas Milterung, etwan durch Heimnehmung des kostlichen Malefizgerichts oder in anderenwegen könnte gemachet werden; ist es müglich, so wollen wir es gern auf uns nemmen».

---

halten, «dagegen war der Obervogt zu Eglisau ihnen schuldig, jedem Ort 15 Nasen (eine Art Fisch) und eine gute Mahlzeit für die Untervögte zu Eglisau, das sich auch in ein hübsches belaufe, und wollen sie der Nasen und der Mahlzeit gern entbehren; wäre ihr untertäniges Bitten, dass solche Kosten an angedüte Wuhrhäg verwendet und sie dann selbiger Schuldigkeit abkommen könnend». Es scheint bei diesen «Essen» ziemlich hoch hergegangen zu sein.

[1]) Marthalen berichtet: «Diewylen sich bei dem Bruch uf Kyburg gar vierlei Leut einfinden, die darzu nit gehören, und oft auch die Richter so dazu gehörend, vill länger außbleiben, weder sy solltend, und alßo der Unkosten hiedurch um vill vermehrt wird, als wer hierüber ihr angelegentliches Begehren, hierin so viel möglich zu moderieren».

Wir stehen eben im Zeitalter der Zentralisation, die Regierung sucht überall mit den früheren demokratischeren Einrichtungen zu brechen, so auch die kleineren Maien- und Herbstgerichte in den Gemeinden aufzugeben, solche zu grösseren Herrschaftsgerichten zu zentralisieren und gleichzeitig blosse Delegierte der Gemeinden anstatt der Gemeindegnossen selbst als Landrichter zum Gerichtstage zusammenzuberufen.

Die Maien- und Herbstgerichte, die einst in fast allen Gemeinden stattgefunden hatten, waren zum grossen Teil oder gänzlich verschwunden, zu grösseren Gerichten vereinigt worden; daher hatten jetzt die Angehörigen des Gerichtskreises zu den Gerichtssitzungen meist weitere Wege zu machen, was selbstverständlich vielfach als Last empfunden wurde.

Wünschte das obere Amt Kyburg «Heimnehmung des Malefizgerichtes», so baten andere Vogteien um Wiederherstellung jener alten Mai- und Herbstgerichte: Greifensee ersuchte, der Rat solle die Abhaltung des Herbst- und Maigerichtes zu Fällanden wieder gestatten; Grüningen drang darauf, «dass die Grichte wider alle 14 Tage oder drei Wochen wie vor altem» gehalten würden. Das Neuamt berichtet: «Sy wünschend, dass zu Maien und Herbst widerumb bei inen Gricht ghalten werde, teilß damit allerley durchs Jahr hindurch fürfallende Sachen an inen mit mindsten Kosten könne gerichtet werden, teils aber auch, damit an solchen Grichten ires Amtes Brüch und Rechtsame verlesen werden könnten und männiglicher darauß ihre Ordnung und Satzungen auch lehrte». Wir sehen, dass sich im Volke ein gewisser Widerstand gegen die Tendenz der alles nivellierenden Zentralisation geltend machte, die im 17. Jahrhundert mächtig um sich griff. Dazu kam, dass in den äussern Vogteien das Gefühl verbreitet war, es sei schwer mit jemandem aus den innern Vogteien einen Prozess zu gewinnen: «Wenn die in den äussern Vogteien mit jemandem in den innern zu schaffen und zu rechten haben, dass die aus den innern sie gefexiert, als wenn sie ihre Sach so vill als gewunnen hätten, weil ihre Herren Obervögte im Rate sitzen».

Gerade auch in der Leistung der alten Abgaben der Zehnten und Grundzinse war seit einiger Zeit eine Änderung eingetreten, womit sich der Zinsbauer nicht befreunden konnte. Früher hatte er manche Leistungen in Naturalien entrichten können. Mehr und mehr verlangten jetzt die Herren die Leistung der Abgaben in bar, oder wo sie etwa noch «mit Kernen» gestattet wurde, wollte man beste Qualität haben. Daher wünschten das Neuamt, Regensberg und Eglisau, dass man von den Zinsbauern «den Kernen nehmen solle, wie er auf dem Gut gewachsen und niemand mit Nachgebung beschwere, wie gerade erst jüngst beschechen, dass man einem Pfister auf sechs Mütt Kernen dreiviertel nachgeben müssen, ehe er denselbigen annehmen wollen».

Allgemein ist die Klage, dass die Zinshühner nicht mehr in natura geliefert werden dürfen, sondern eine bare Steuer dafür erhoben werde, wozu noch komme, dass in den letzten Jahren dieser Steuerbetrag auf das Doppelte gestiegen sei. Marthalen berichtet, früher hätte man für die Zinshühner vier Batzen erlegt, jetzt acht; Grüningen wünscht, «dass die Zinshühner auf ein bestimmts Geltli gricht werdent»; Eglisau, man wolle in dem Einzug der Fastnachthühner eine «Milderung» eintreten lassen, früher seien es dafür fünf Batzen gewesen, jetzt ein dicker Pfennig. Wie die Bauernschaft an den früheren Rechtsamen festhalten wollte, zeigt das Begehren der Regensberger, ihre Fastnachthühner nicht mehr auf die Burg hinauftragen zu müssen, sondern dass man solche bei ihnen abhole, wie früher.

Auch die Abzugsgebühren waren offenbar erhöht worden, wie namentlich Klagen aus dem Regensberger Amt zeigen [1]).

---

[1]) Die Gemeinden Steinmaur, Bachs und Fisibach klagen, früher sei vom Landvogt, wenn eine Gemeindebürgerin nach auswärts heiratete, kein «Abzug» verlangt worden, jetzt aber müsste solcher bezahlt werden vom Frauengut. Letzthin habe der Landschreiber bei einem solchen Anlass 15 Gulden Schreibgebühr, zwei Gulden für seinen Sohn und einen Gulden Trinkgeld verlangt.

Einzelne Ämter, wie das Neuamt und Regensberg, bitten, man möchte den Zehnten an Einheimische verleihen; in andern, wie im unteren und ennern Amt Kyburg, war dies bereits der Fall.

Zu Ausstellungen gaben auch die Bedingungen Anlass, unter denen man Geld aufnehmen und ablösen konnte. Wir wissen, dass Schneeberger im Auftrage des Rates den Erlass eines Wuchermandates versprochen hatte. Wie dringend not ein solches tat, geht daraus hervor, dass der Bauer bei der Aufnahme von Geld nur 95 vom Hundert erhielt, beim Ablösen der Hypotheken aber auf jeden Gulden vier Batzen aufzahlen musste.

Lebhafte Beschwerden wurden namentlich laut wegen der Art, wie die Schulden eingetrieben wurden: «Wenn einer das dritte Pott übersieht, so wird er um ein bis drei ℔ gestraft»; die Eintreibung durch besondere Schuldenboten verursache gar grosse Kosten: der Bezug soll durch den Ratsschreiber oder durch dessen Diener, «nicht durch neue Boten», erfolgen; die «sonderbaren Boten sollen abgeschafft werden, absönderlich soll das Kostentreiben auf die Bauern unmittelbar vor der Ernte aufhören». Das Neuamt empfindet als Unrecht, dass die Schuldenboten gleich viel anrechnen dürfen, ob sie viel oder wenig einzutreiben hätten. Grosse Erbitterung manifestierte beinahe das ganze Kyburger Amt gegen die «Eingewinner». Gegen diese richtete sich das Begehren des äussern Amtes, dass der Aufkauf von Schulden verboten werden möchte; denn die Eingewinner waren Schächerer, die überall Guthaben, namentlich verfallene Zinsen mit Einschlag ankauften und dafür deren Eintreibung übernahmen. Bezeichnend für deren Treiben ist die Klage aus Andelfingen: «Wylen durch die Schaffhaußer und Winterthurer Eingewinner jetzund auf den armen Bauersmann viel mehr und grössere Kosten gemacht und getrieben werden, so wäre ihr undertäniges Bitten, dass sie derselbigen wiederumb abkommen könnten; dann vordem habe ein Bauersmann bei seinem Zinsherrn etwan Frist bis auf gelegenere Zeiten erlangen können; jetzt gebe man zur Antwort, die Sache sei dem Eingewinner übergeben; da sei dann nichts als Treiben, also daß der Bauer etlichemal kaum aufbringen könne, waß er

dem Eingwinner geben müeße; bereichern sich alßo die Eingewinner; die Bauern aber verarmen».

Verhasst war auch das Profossen-(Landjäger)-Amt. Es werden Begehren laut, die teils schon im Kyburger und Wädenswiler-Knonauer Handel aufgestellt worden waren. Man wollte den Nutzen des im Dezember 1636 zur Vertreibung des lästigen Bettelgesindels definitiv eingerichteten Profossenamtes nicht einsehen und empfand es als lästig, dass die Landjäger von den Bauern erhalten werden müssten. Wie sich die Knonauer hierüber vernehmen liessn, haben wir bereits gesehen; ähnliche Äusserungen und Wünsche «auf Abstellung der Profossen» wurden auch aus den Herrschaften Kyburg und Greifensee laut.

Es scheint, dass sich die Neuerungen, die Zürich in den Zwanziger, Dreissiger und Vierziger Jahren im Militärwesen durchgeführt hatte, bereits eingelebt hatten, so auch die Einberufung der dienstpflichtigen Mannschaft zu jährlich sechs Schiesstagen, was um so bemerkenswerter ist, als ja die Geistlichkeit an diesen militärischen Übungen, die meist auf die Sonntage verlegt wurden, selbstverständlich wenig Gefallen fand. Einzig die Regensberger meinten, man könnte sich zur Vermeidung der grossen Kosten mit jährlich drei Musterungen begnügen.

Zu diesen allgemeinen Begehren auf Verbesserung von Verhältnissen, die im ganzen Lande als Übelstände empfunden wurden, kam eine Reihe von Bitten, die mehr lokalen Verumständungen entsprangen und zum Teil von untergeordneter Bedeutung sind und die nur der Merkwürdigkeit halber Erwähnung verdienen.

An erster Stelle sei als ein Zeichen dafür, dass sich das Gefühl der Gemeindeautonomie auch zu regen beginnt, hervorgehoben, ein Wunsch der Regensberger, ihr Gemeindegut selbst verwalten zu dürfen, wogegen sie gerne jährlich Rechnung darüber ablegen würden, ein Wunsch, der bei der autokratischen Anschauung der Regierung nicht in Erfüllung ging. Die Gemeinden Weningen und Regensberg suchten etwas für sich zu erlangen: In ersterer Gemeinde lagen am Nordabhang des Lägernberges 30 Jucharten «geringen Waldbodens mit etwas Holz, das nie-

mandem nüt nütze», weil es dem Domkapitel zu Konstanz gehörte, das den Wald aber nicht pflegte. Die Weninger hielten nun dafür, sie könnten dieses minderwertige Holz ausroden und den Zehnten dafür für ihre Schule verwenden; denn sie hätten sonst keine Mittel, die Besoldung für ihren Lehrer aufzubringen, «müssten dann ire Chind ungelehrt lahn». Auf der Lägern wuchs oberhalb Regensberg «ein sonderbar gutes Gras, so aber wegen dastehender junger schlechter und unnützer Förlen von niemand könne genützet werden». Die Regensberger bitten den Rat, ihnen die Erlaubnis zur Ausnützung dieses Landes zu geben: sie wollten da eine schöne Wiese anlegen. Harmlose Begehren, worauf die Regierung «väterlich» einging! Eine Frage, die ins Konkursrecht gehört, warfen die Dörflinger auf, die nicht recht wussten, wie sie sich gegenüber einem Gemeindebürger verhalten sollten, der in «Unfahl» (Konkurs) gekommen war, «ob sie ihn weiter in der Gemeinde dulden (!) und ihn das Gemeinwerk in Feld und Holz geniessen lassen müssen und ob sie mögind, wenn ein solcher wiederumb zu Hab und Gut komme, den Verlust auf ihn wiederumb suchen und fordern».

Das Amt Greifensee klagt «wegen des ungueten Haushaltens ihres Obervogts, dessen Frau und Tochter lästerlich schwören und fluchen, den Gerichtssitzungen beiwohnen, wo sie höllisch auf die Parteien einschimpfen und Trinkgelder verlangen. Auch solle die Wirtschaft auf dem Schlosse, so sie führen, abgeschafft werden».

Die Wädenswiler machten den Versuch, bei dieser Gelegenheit ein Recht wieder zu erlangen, das sie wegen des Wädenswiler Handels verloren hatten: das Recht der Weibelwahl. Bis zu genanntem Jahre hatte laut ihrem Schatzungsbuch «in den beiden Gemeinden Wädenswil und Richterswil der Brauch bestanden, dass der Vogt jährlich am Maiengericht in jeder Gemeinde vier Personen für das Weibelamt vorschlug, das alsdann mit offenem Mehr durch die Gemeinde besetzt wurde. Ebenso wählte früher Ütikon seine Weibel aus einem Dreiervorschlag des Vogtes. Durch Ratsurteil vom 28. April 1647 war aber der

Herrschaft dieses Wahlrecht entzogen und die Ernennung des Weibels dem Vogt überlassen worden, der nun die Weibel auf Lebenszeit ernannte. Die Herrschaftsleute beklagen sich bitter, «dass wegen der Weibeln beständigem Verbleiben übles erfolgt, grosser Hochmut und Unwilligkeit, die klagenden Parteien zu verhören, keine Liebe und Treue gegen ihre Mitherrschaftsleute, weil solche diese nicht zu fürchten haben und nicht zu befürchten brauchen, dass sie den Kredit zu einer künftigen Wahl möchtind verlieren, übertriebenes Essen und Trinken und Gabennehmen, Verachtung der Prädikanten.» Sodann bitten die Wädenswiler Herrschaftsleute um eine Erhöhung der Gebühren, die die Parteien für die Verhandlungen ihrer «spänigen Sachen» dem Vogteigericht zu leisten haben; bisher sei es Brauch gewesen, dass eine Partei einen einzigen Schilling «ins Recht» legte; dafür habe man an der Gerichtsgemeinde so lange zuhören müssen, als sie wollten, «allein seige es bei dißem gringen Geltli zu verbleiben in Wahrheit gleichsam unmöglich; denn ein guter Teil der Richter müsse ein oder zwei Stunden weit zum Gericht herkommen .... Sie bitten, dass man «ihr Grichtgeltli» auf fünf oder sechs Batzen erhöhe, damit die Richter etwas davon erhalten könnten.»

Wir sehen, dass die Wünsche und Bitten der zürcherischen Untertanen in den äussern Vogteien an den Rat zu Zürich lediglich Gericht, Verwaltung und wirtschaftliche Fragen betreffen und wesentlich unpolitischer Natur sind. Immerhin ergibt sich die interessante Tatsache, dass eine ganze Reihe von Wünschen, die schon 1645/46 geäussert, damals als eigenmächtig aufgestellte Forderungen zurückgewiesen worden waren, wieder laut wurden. Der Wunsch nach einigen ökonomischen Erleichterungen: Zinsen, Zehnten, Darlehen und deren Ablösung, Verminderung der Gerichtssporteln, Abschaffung besonderer Schuldenboten, sodann der Wunsch auf Milderung des Marktzwanges oder wenn möglich Befreiung davon, die Opposition gegen die Monopolisierung des Salzamtes, gegen die Errichtung des Professenamtes, gegen die Abschaffung der alten Maien- und Herbstgerichte und deren Zentralisierung zu grösseren Herrschaftsgerichten.

In der Antwort des Zürcher Volkes auf die Befragung durch den Rat zeigt sich ein konservativer Charakter; man möchte gerne an den Verhältnissen festhalten, so wie sie angestammt waren und Neuerungen, die darauf hinzielten, das Besondere zugunsten einer grösseren Einheitlichkeit zu beseitigen, lebten sich nur langsam ein, was wir leicht begreifen, weil diese Neuerungen meistens eine indirekte Besteuerung involvierten, wie das Salzmonopol und das Tavernenrecht.

Vergleichen wir die Petitionen der zürcherischen Untertanen mit denen der Luzerner und Berner Bauern, so ergibt sich manche Übereinstimmung. Hier wie dort das Begehren nach freiem oder billigerem Kauf des Salzes, überhaupt der Produkte, die der Bauer für den Hausbedarf unbedingt notwendig hat, sodann sind durchaus identisch die Klagen über die Schuldenboten, das Trattengeld, die Verteuerung des Lebensunterhaltes und der entsprechenden Verminderung des Geldwertes. Ein grosser Unterschied aber tritt uns entgegen: Dort Klagen über ungerechte harte Verwaltung und vor allem auch über die Herabsetzung des Kurswertes der gesetzlichen Münzen; von diesen Dingen hier keine Spur. Am meisten Misstimmung hatte unter dem Zürcher Volk jedenfalls die Tatsache hervorgerufen, dass die zürcherische Regierung das Salz nach auswärts billiger verkaufte, als an die eigenen Untertanen, was eben einer indirekten Besteuerung gleichkam.

Die zahlreichen Klagen, dass der Preis der landwirtschaftlichen Produkte ungefähr gleich geblieben oder eher zurückgegangen sei, während die Preise der zu kaufenden Bedürfnisartikel gestiegen waren, sind Belege für die wirtschaftlichen Ursachen des Bauernkrieges und zeigen, dass damals die ökonomische Lage der Bauern nicht bloss in den aufständischen Gebieten, sondern auch im Kanton Zürich keine rosige war.

Aber die Erhebungen in Luzern und Bern sind eben, wie der Bericht des Zürcher Rates an die äussern Vogteien hervorhebt, mit veranlasst worden «durch strenge und harte Regierung einzelner Landvögte», während die im allgemeinen gute Verwaltung der zürcherischen Obervögte wohl die vornehmste Ursache

war, dass sich die Zürcher Bauern nicht auf die Seite der Aufständischen stellten.

Die rasch hereinbrechenden kriegerischen Ereignisse trugen dazu bei, dass die Antworten des Rates auf die mündlich oder schriftlich eingelaufenen Beschwerden hinausgeschoben wurden. Inzwischen arbeiteten verschiedene Herrschaften zu Handen des Rates umfangreiche Memorialien über ihre Wünsche und Beschwerden aus. Inwiefern die Würdigung, die der Rat den Petitionen angedeihen liess, sachlich und wohlwollend war, werden wir in einem späteren Abschnitte zu sehen Gelegenheit haben.

V. Von der zweiten Badener Tagsatzung bis zur bewaffneten Intervention der Tagsatzung.

Mit der grössten Spannung sah man in der ganzen Eidgenossenschaft der zweiten Landsgemeinde von Huttwil (14. Mai) entgegen.

Um genaue Information über die Vorgänge im Kanton Bern zu erhalten, sandte der Zürcher Rat acht Kundschafter aus, erfahrene Bauern, auf deren Treue man sich durchaus verlassen konnte, mit dem Auftrage, sie sollten unter dem Vorwande, auch die zürcherischen Untertanen wären geneigt, dem grossen Bauernbunde beizutreten, mit geeigneten Personen Gespräche und Unterhandlungen anknüpfen[1]). Zu diesen gehörte Hauptmann Schlatter von Otelfingen, der mit noch zwei Vertrauten, Hans Ernst von Würenlos und Joggli Lang von Otelfingen, der Landgemeinde zu Huttwil beiwohnte; auch einige Stadtbürger, so ein «Herr» Heidegger und ein Meister Steinbrüchel, zogen zum gleichen Zwecke in den Kanton Bern.

Der Rat von Bern suchte indessen, in der Voraussicht, dass zu Huttwil Beschlüsse gefasst werden möchten, die geeignet wären, die Kluft zwischen Obrigkeit und Untertaneu noch zu

---

[1]) Bericht des venez. Gesandten vom 10. Mai; Berichte an Bürgermeister Waser und des Bürgermeister Wasers an den Rat.

vergrössern, mit seinen Landleuten separat zu verhandeln und machte am 9. Mai Leuenberger den Vorschlag, die Ausschüsse der bernischen Gemeinden sollten sich nach Wynigen begeben; allein Leuenberger wies die Proposition ab, mit dem Hinweis darauf, dass der allgemeine Bauerntag nicht mehr abgesagt werden könne. Er lud aber die Regierung auf den 14. Mai zur Entsendung von bevollmächtigten Ratsherren nach Huttwil ein[1]. Inzwischen bot auch der französische Gesandte wieder seine Dienste zur Vermittlung an, sowohl dem Rate von Bern, als auch Leuenberger[2], indem er proponierte, Leuenberger möchte einen Ort zwischen Bern und Solothurn wählen, zur Unterhandlung mit dem Berner Rate im Beisein des französischen Gesandten[3]. Allein Leuenberger lehnte auch diesen Vorschlag ab: denn den Bauern war es nicht ernstlich um Unterhandlung zu tun; sie drängten vielmehr rasch auf eine Entscheidung mit den Waffen hin.

---

1) Bern an Zürich 12. Mai.

2) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch 17, S. 85.

3) Dieser Vorschlag de La Bardes war laut Bericht des Berner Rates an seine Gesandten in Basel (deutsches Missivenbuch XVII, pag. 81) auf eine Anregung des Berner Rates selbst erfolgt, der den franz. Gesandten zur «weitern Einschlachung disponiert» hatte. Ebenso war auch dessen Zuschrift an den Bauerntag zu Huttwil (30. April) erfolgt auf Ersuchen der Berner Regierung, und wohl auch seine spätern Beziehungen zu den Bauernführern beruhen einzig auf diesem Gesuch um Vermittlung. Wenn das Gerücht aufkam, der Gesandte habe ein unlauteres Spiel getrieben und auf Seiten der Bauern gestanden, so entbehrte dies jeglicher Begründung. De La Barde war aufrichtig bestrebt, zu vermitteln, stand aber eher auf Seite der Obrigkeiten; so war er geneigt, der Regierung von Bern (nach seiner Zuschrift an den Rat von Bern, dat. 4. April, Gesandtschaftsberichte im Bundesarchiv) Kavallerie aus dem Pays de Gex zur Verfügung zu stellen. Nicht er hat Beziehungen zu den Bauern gesucht, sondern die Bauern zu ihm. So berichtet ja Leuenberger an ihn, wenn er das Bündnis mit der Eidgenossenschaft erneuern wolle, so solle er jetst mit den Bauern unterhandeln, denn bei diesen liege die Macht. Dass de La Barde sich später in Zofingen beim Kriegsgericht für die angeschuldigten Rädelsführer verwandte, darf nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt werden.

Noch hielten sie inzwischen zur Besprechung der in den allgemeinen Bauernbund aufzunehmenden Artikel eine Reihe kleiner Landsgemeinden ab, so am 5. und 6. Mai zu Utzenstorf und Langenthal[1]), woran sich auch Gesandte der Entlebucher beteiligten, um zu agitieren, und Basler und Solothurner Bauern erschienen, um «zu hören». Vom 11. Mai an begannen sie sich, namentlich die Emmenthaler, bereits zu bewaffnen.

Dennoch beschloss der Berner Rat am 12. Mai, wenn auch mit starkem Widerstreben, die verlangte Abordnung nach Huttwil zu entsenden und Delegierte zur Unterhandlung mit den Bauern, drei kleine Räte und drei Grossräte, die von Antistes Heinrich Hummel und Theologieprofessor Christoph Leuthard begleitet wurden[2]).

Die Hauptlandsgemeinde zu Huttwil war von den Luzerner Bauern, die unter der Führung Jakob Stürmlis in geschlossenem Zuge einrückten[3]) und von Solothurnern unter der Führung Adam Zeltners und Jakob Baumgartners, sowie Baslern und in der Hauptsache von Berner Bauern, im ganzen von etwa dreitausend Teilnehmern besucht. Unter der Leitung Nikolaus Leuenbergers beriet sie über die schon zuvor in vierfacher Fertigung auf Pergamentblättern niedergeschriebenen Bundesartikel[4]) und bestätigten sie, worauf die vier Bundesbriefe urkundlich ausgefertigt und in je einem Exemplar zu Handen der «Herrschaften» der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Basel mit dem Siegel von Entlebuch, Willisau, Rotenburg und Liestal besiegelt wurden. Dass die bernische Bauernschaft sich auf diesem Bundesbrief, der eine

---

[1]) Stadtbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. 114.

[2]) Deutsches Missivenbuch XVII, pag. 85; Stadtschreiber Rütschis Beschreibung des Bauernkrieges, gedruckt im «Berner Heim», Sonntagsbeilage zum Berner Tagblatt, Jahrgang 1900, Nr. 30 bis 35.

[3]) Vgl. Anzeiger 1906, pag. 78.

[4]) Publ.: Hilty, «Die Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft», pag. 288 bis 292; von Liebenau, Jahrb. XX, pag. 17* bis 21*; Abschiede VI 1, S. 163; Oechsli, Quellenbuch I, pag. 365 ff.

neue Eidgenossenschaft involvieren sollte [1]), durch kein besonderes Siegel vertreten liess, ist wohl einzig auf den Mangel eines eigenen Stempels zurückzuführen. Nachdem Leuenberger den Bund von der ganzen Versammlung hatte beschwören lassen, wurden noch einige weitere Beschlüsse gefasst, die für die Untertanen von allgemein verbindlicher Natur sein sollten: Wer den Bund nicht annehmen will, soll als Aufwiegler angesehen und behandelt werden. Die «Linden» sind in Gefangenschaft zu setzen, jedoch mit Gewalt zu verschonen, namentlich mit dem Bartabscheren und dem Abschneiden von Ohren und Nasen; sie verdienen jedoch am Gut gestraft zu werden. Die Boten der Regierung sind bis zum Vergleich aufzuhalten. Die Bauern sollen nichts mehr in die Stadt liefern. Wenn sich die vier Regierungen bis zum 19. Mai nicht mit ihren Untertanen «vertragen» haben, so soll der Landsturm ergehen.

Nachdem die von Untervogt Schnorf zu Baden an Leuenberger überreichte Zitation der Tagsatzung, die die Bauern einlud, ihre Angelegenheiten, falls sie sich nicht mit ihren Obrigkeiten vergleichen können, innert Monatsfrist «vor das liebe eidgenössische Recht zu bringen», verlesen worden war, beschloss die Landsgemeinde, man wolle zuerst friedliche Verkommnisse mit den Obrigkeiten anstreben [2]). Einem Vorschlag der Entlebucher, von den Regierungen den Widerruf der Mandate bezüglich der Berner, Freiburger und Solothurner Münzen zu verlangen, einer Hauptforderung anlässlich der ersten Volkserhebungen, wurde, weil die Solothurner dagegen Protest erhoben, keine Folge gegeben. Noch beschloss die Landsgemeinde, offenbar in Anlehnung an die Worte Christi: «Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist», der Obrigkeit zu geben, was der Obrigkeit gehöre, aber «alle Neuerungen abzutun». Dann wurde die letzte grosse allgemeine Volksversammlung zur Zeit der Bauernbewegung aufgelöst.

---

[1]) Hilty, pag. 288.

[2]) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch XVII, pag. 88; Bögli, pag. 86.

Endlich liess Leuenberger die Ratsabordnung von Bern, die während der fünfstündigen Verhandlung hatte warten müssen[1]), vor die bernischen Ausschüsse treten. Ihre Mission war jetzt bald abgelegt, denn eine Abmahnung der bernischen Untertanen vom Beitritt zum allgemeinen Bunde war nicht mehr möglich, und ihre Einladung an die Ausschüsse, zur Unterhandlung mit der Regierung an einen Ort zu kommen, wurde trotz dem eben erwähnten allgemeinen Beschlusse, man wolle sich mit den einzelnen Regierungen abzufinden versuchen, kurzerhand abgelehnt. Ohne irgend etwas erreicht zu haben, kehrte die Ratsgesandtschaft nach Wynigen zurück und schickte Bericht nach Bern, sie habe wenig Hoffnung auf eine friedliche Beilegung[2]).

Am Abend des Landsgemeindetages traten die Bauernführer zusammen und trafen einige Verabredungen über das Truppenaufgebot: Ein Hans Hochstrasser von Hauenstein und Kaspar Steiner von Emmen, sowie ein Niklaus Bündner wurden zu Obersten gewählt. Man beschloss mit Ablauf der Bedenkzeit, die man den Regierungen gestellt, 16,000 Mann aufzubieten[3]). Man sollte auch versuchen, sich in den Besitz von Artillerie zu setzen[4]).

Wenn Stürmli in seinem dritten Verhör[5]) bekannte, man habe sich zu Huttwil verbunden, «damit die Eydtgnoschafft desto ehender erhalten werde», und dabei die Behauptung auf-

---

1) Deutsches Missivenbuch XVII, pag. 88, Bern.

2) Bericht der Gesandten an Bern, dat. 5. Mai a. St.

3) Vgl. Anzeiger 1906, pag. 76, die Aussagen Kaspar Steiners. Item habe er dem Bund zu Huttwil beigewohnt, allwo sie beschlossen, zweihunderttausend (!) zusammenzubringen und alsdann kreuzweise durch das Land zu ziehen; vgl. auch die Bemerkung des venez. Gesandten: Man berechnet die Schar der waffenfähigen Aufständischen auf 120,000.

4) Aus den obrigkeitlichen Häusern, zuerst mit Güte abfordern, widrigenfalls mit Gewalt abnehmen; so sollten die Luzerner Bauern «alle Stücklein» zu Wykon, Sursee und Reiden an sich ziehen (Anzeiger 1906, pag. 76); die Berner namentlich die Geschütze zu Aarwangen und Aarburg (Markus Huber).

5) Vom 17. Juni, Anzeiger 1906, pag. 79.

stellte, Adam Zeltner und Hans Jakob Baumgartner seien dem Bauernbunde mit Bewilligung der Regierung von Solothurn beigetreten, auch habe «er vermeint, ein Oberkeit in iren Bundt ze bringen», so erkennen wir daraus, welche Bedeutung die Bauern dem Huttwiler Bunde beimassen: Dieser Huttwiler Bund, der Volksbund, sollte eben «den Herrenbund» beseitigen. Den Obrigkeiten sollte wohl Gelegenheit gegeben werden, diesem neuen Bunde, der zum Schutze der bäuerlichen Interessen gestiftet worden war, beizutreten. Die Bauernführer hofften, dass ihr Werk lebenskräftig sei, besassen sie doch zivile, militärische und richterliche Gewalt.

Und doch liegt im ganzen Bunde etwas Negatives, Zerstörendes, der alleinige Ausfluss der Opposition gegen eine strenge wirksame Staatsgewalt. Zwar verfocht der Huttwiler Bund einerseits den ganz zutreffenden Grundsatz, dass der Staat nicht nur da sei, um die Rechte der Behörden zu schützen, sondern diejenigen aller Staatsangehörigen; anderseits verkannte er aber durchaus, dass der Staat nicht nur Rechte geben, sondern den einzelnen allein schützen kann, indem er ihm auch Pflichten auferlegt, und dass gerade auf der Pflichterfüllung des einzelnen gegenüber der Gesamtheit der Staat überhaupt beruht. Ja, der Bauernbund verfolgte mit seiner Verweigerung der Steuerzahlung und der Heeresfolge entschieden anarchische Tendenzen[1]) und eben dadurch benahm er sich selbst Lebensfähigkeit und Existenzberechtigung. Als Produkt einer Bewegung, die ursprünglich durchaus und einzig materielle Ziele verfolgte, ist er, ich möchte beinahe sagen wider den Willen seiner Schöpfer, wesentlich politischer Natur geworden.

Aber gerade in dieser Hinsicht bringt er nichts Positives, sondern ist rein destruktiv, stellt der Idee vom kräftigen modernen Staat eine mittelalterliche Auffassung desselben entgegen, indem

---

[1]) Anzeiger 1906, pag. 77, aus Stürmlis Verhör, die Willisauer und Entlebucher haben sich entschlossen, den kleinen Räten weder Zins noch Zahlungen zu geben.

er auf eine Schwächung der Staatsgewalt ausgeht. Dem grossen Bauernbund mangelt gänzlich, was ein positives Ergebnis hätte ergeben können: Das Postulat der politischen Gleichberechtigung der ländlichen Bevölkerung mit der aristokratischen der Städte. Ein solcher Gedanke lag unsern Bauern noch durchaus fern, nicht aber der damaligen Zeit, wo in England schon ein Unterhaus bestand. Was konnte eine nach zehn Jahren wiederkehrende Beschwörung eines solchen Bundes nützen? Viel besser war es, allenfalls auf das Obligatorium des alten Brauchs der Volksanfragen zu dringen. Statt solche positive Forderungen aufzustellen, machte der Bauernbund den Behörden das Regieren beinahe zur Unmöglichkeit, und an dieser Verständnislosigkeit für die Bedürfnisse des modernen Staates musste dieser «ungute Bund», der mit seinem reinen Verneinen für die Schweiz ähnliche Folgen gebracht haben würde, wie das liberum veto für Polen, zusammenbrechen. Wie wenig Lebenskraft der Bauernbund besass, erhellt schon daraus, dass selbst die Erfüllung jener Forderungen ökonomischer Natur, die der ganzen Bewegung ursprünglich zugrunde lagen, vom guten Willen derjenigen abhing, gegen die der Bund gerichtet war.

Aber auch die Regierungen brachten den Untertanen geringes Verständnis entgegen: Sie sahen sich zwar gezwungen, mit den Bauernausschüssen zu unterhandeln; niemand aber sagte sich, dass gerade diese Elemente zur Mitwirkung in der Lenkung des Staatschiffes herangezogen, eine Kräftigung des Staates ergeben mussten; dass der moderne Staat durch ihre Beteiligung an den Staatsgeschäften: an Gesetzgebung, Verwaltung und Gericht, auch den Bauern lieb und wert werden könnte. Berührt es nicht geradezu komisch, wenn dagegen die gleichen Staatsmänner, die von einer Mitwirkung der Landbevölkerung an der Staatslenkung nichts wissen wollten, für die Schonung des Lebens der Untertanen eintraten, «weil solche im Kampf gegen auswärtige Feinde» — es sind namentlich die Miteidgenossen anderer Konfessionen gemeint — «gute Dienste leisten könnten»?

Dass von keiner Seite der Vorschlag auf Beteiligung der Landbevölkerung an der Regierung gemacht wurde, ist das grosse Übel der ganzen Bewegung: Siegten die Bauern, so drohte völlige Anarchie, siegten die Regierungen, so waren die aristokratischen Interessen für lange Zeit gefestigt.

Aber so rückschrittlich — ihren Trägern vielleicht unbewusst — die politischen Tendenzen des Bauernbundes auch sein mochten und wenn auch die grosse Bauernbewegung des Jahres 1653 vom politischen Gesichtspunkte aus angesehen, durchaus nicht etwa als ein erstes Zucken der grossen revolutionären Ideen des 18. Jahrhunderts erscheinen kann, ist es doch vielmehr das letzte Ringen einer mittelalterlichen Anschauung gegen den modernen Staat, so muten uns doch die gemeinsamen Bestrebungen der Bauern zum gegenseitigen Schutze ökonomischer Interessen recht modern an. War der Widerstand der Regierungen gegen den neuen Bund berechtigt und notwendig, da sie den Staat gegen den Versuch der Lahmlegung verteidigten, so sahen sie sich zugleich auch veranlasst, den materiellen Forderungen der Bauern einiges Entgegenkommen zu beweisen, und über diese Punkte liessen sie sich mit ihren Untertanen in Unterhandlungen ein, selbst nach dem Tage von Huttwil, um unter strikter Ablehnung des Huttwiler Bundes, in dieser Hinsicht, wenn möglich, eine Verständigung zu erzielen.

Daher instruierte der Rat von Bern seine Gesandten in Wynigen[1]), «damit noch ein übriges zu allem hinzugetan und die Gütigkeit auch im äussersten Falle nicht gespart werde, wollen wir uns genügen lassen und hiemit eure Vollmacht dahin erweitert haben, dass ihr euch wiederum zu den Bauern nach Huttwil begebet und mit ihnen in der Unterhandlung fortfahren sollet». Allein jetzt verlangte Leuenberger, dass die Verhandlungen zu Langenthal stattfänden, welchen Ort ganz besonders die Aargauer gewünscht hatten. Bern nahm «diese bequemere Malstatt» gerne an[2]), wenn sich der Rat auch nicht verhehlte, dass von dieser

---

1) Deutsches Missivenbuch XVII, pag. 88.

2) Bern am 16. Mai an Zürich.

Zusammenkunft in Langenthal wenig Erspriessliches zu hoffen sei. Die Gesandten wurden angewiesen, darauf zu dringen, dass die Versammlung zu Langenthal in oder bei der Kirche abgehalten werde. Da die Lenzburger, die zwar auch Ausschüsse nach Huttwil geschickt, den Auftrag hatten, die Emmentaler nochmals zu friedlicher und gütlicher Unterhandlung zu ermahnen und falls ihre Mahnung nichts fruchten sollte, sich von ihnen abzusondern und ihre eigene Sache Gott und der Obrigkeit anzuvertrauen[1]), so sollte womöglich jedes Amt veranlasst werden, seine Beschwerden einzeln vorzubringen. Falls die Unterhandlungen mit den Emmenthalern «wegen iren ungereimbten und gar unbilligen und theils unmüglichen Anmutungen und allerweg steiffem Verharren sich zerschlagen wurden», sollten sich die Gesandten Bedenkzeit über ihre Forderungen ausbitten oder ihnen nochmals das unparteiische Recht vorschlagen.

In Langenthal erschienen nun aber nicht nur die Ausschüsse der Berner Bauern, sondern wiederum zahlreiche Luzerner, die allerlei Gewalttaten verübten[2]). Viele «Linde», darunter auch der Kreuzwirt, bei dem die Gesandten Herberge nehmen wollten, wurden ins dortige Kaufhaus eingesperrt, worauf die Ratsabordnung auf die Unterhandlung verzichtete und ungesäumt nach Wynigen zurückkehrte[3]). Die Streitfragen ins eidgenössische Recht zu legen, wurde von den Bauern definitiv abgelehnt[4]). Leuenberger liess dem Rate, falls nicht alle Forderungen der Bauern erfüllt würden, auf den 19. Mai mit dem Landsturm drohen. Darauf begaben sich am 17. Mai die Ratsabgeordneten nochmals von Wynigen nach Langenthal und eröffneten den Bauern, die Regierung sei entschlossen, das Trattengeld abzuschaffen und dem Begehren betreffend Salzverkauf zu entsprechen[5]), auch einige

1) Berichte des Amtmanns von Königsfelden an Bern. Deutsches Missivenbuch 17, pag. 89.

2) Bericht St.-A. Z.

3) Markus Huber.

4) Bericht des Rates von Bern an Zürich, dat. 20. Mai.

5) Markus Huber; vgl. Bögli, pag. 83.

Begehren der einzelnen Ämter anzunehmen. Allein diese Versicherungen genügten den Aufständischen nicht; sie verlangten eben vor allem Anerkennung des Huttwiler Bundes, und forderten das Recht, Landsgemeinden halten zu dürfen. So zerschlugen sich die Verhandlungen.

Jetzt beriet die Landsgemeinde zu Langenthal über die zu ergreifenden «kriegerischen Massnahmen». Man beschloss, die Vögte von Aarburg und Aarwangen zur Übergabe ihrer Schlösser, Räte und Schultheissen von Burgdorf und Thun zur Entlassung der Garnisonen aufzufordern, und von Aarau den Pass über die Aare zu begehren, und am 19. Mai allgemein unter die Waffen zu treten.

So sah sich auch der Rat von Bern zur Ergreifung energischer Gegenmassregeln gezwungen. Schon am 16. Mai hatte er Zürich berichtet, die Bauern legten grosse Frechheit, Trotz, Übermut und «Verachtung gegen die Obrigkeit» an den Tag «und anders nüt alß ein gentzliche verharrung uff den gefaßten und inn ihrem bußen steckenden bößen vorhaben der angreiff- und an sich bringung des oberkeitlichen gwalts ze verspüren und hiemit die thetligkeit selbst zu erwarten», und den Vorort ersucht, nicht nur selbst eiligst seine Truppen zu besammeln, um auf «ferneres Anmahnen» sofort aufbrechen zu können, sondern auch alle übrigen evangelischen Orte und die drei Bünde zu mahnen. Sodann wurde Freiburg gebeten, es solle sich nicht bloss «in guter Postur halten», sondern allgemach seine Truppen bis zur Sense vorrücken lassen und an Bünden wurde berichtet, nicht nur die tausend Mann, die Bern «laut Badischem Abscheid» besolden solle, sondern so viele Truppen als möglich auf Berns Kosten zu stellen; Biel, Neuenstadt, Münstertal und Neuenburg sollten ebenfalls ausrücken, und Genf wurde angegangen, 600 Mann nach Moudon marschieren zu lassen. Oberst von Diessbach erhielt Anweisung, seine im Waadtland geworbenen Hilfsvölker nach Yverdon zu legen, und Oberst Morlot, sein Regiment in Peterlingen einzuquartieren[1]). General Rudolf von Erlach wurde

---

[1]) St.-A. Be., K.R.B. VIII, fol. 27 ff. und deutsches Missivenbuch XVII, pag. 96.

als Kommadant dieser Truppen ernannt, und der Berner Rat schlug dem Vorort vor [1]), dass sich die Oberbefehlshaber der nach dem Badener Abschied in Aussicht genommenen drei Korps am 27. Mai in Basel über den Feldzugsplan besprechen möchten; falls zu Luzern noch kein General ernannt wäre, solle Zürich anheimgestellt sein, Herrn von Sonnenberg zur Konferenz einzuladen.

Die fortgesetzten Versuche auch der Regierung von Luzern, mit ihren Untertanen eine Verständigung herbeizuführen, ergab ein negatives Ergebnis [2]). Sie befand sich in einer doppelt schlimmen Lage, weil die unzufriedenen Stadtbürger mit den Bauern in Verbindung traten und gegen die Obrigkeit Partei zu nehmen drohten [3]). Der Rat, der übrigens, weil zwischen den Häuptern der spanischen und der französischen Partei in Luzern eine Rivalität bestand [4]),

---

[1]) St.-A. Be., K. R. B. VIII 18. Mai.

[2]) Vgl. Liebenau, Jahrb. XX 27* bis 41*.

[3]) Bericht des venez. Gesandten vom 17. Mai und vom 24. Mai: ... In Luzern war das Übel in das Innerste eingedrungen, indem sich bereits die Bürger gegen die Regierung empörten und im Geheimen gemeinsame Sache mit den Aufständischen draussen gemacht hatten, um die Stadt eines Tages plötzlich zu überrumpeln. Bericht des Nuntius vom 15. Mai: ... Noch mehr bedauere ich, dass die Einwohner und Bürger der Stadt ebenfalls schlimme Gedanken hegen, so dass sie in dieser Woche zweimal daran waren, die Waffen gegen ihre Herren zu ergreifen, unter dem flauen Vorwande, man solle ihnen einige alte Rechte gewähren; ich bin durch die Ordensgeistlichen dem Vorhaben auf die Spur gekommen und suchte so gut es anging, die Sache ins rechte Geleise zu bringen. Ich fürchte, sie werden eines Tages den draussen stehenden Bauern die Tore öffnen, kurzerhand ihren Herren die Macht entreissen und eine Volksregierung einrichten; das ist es hauptsächlich, was sie wünschen und anstreben; das scheint der Hauptzweck ihres ganzen Vorgehens zu sein ... Bericht des Nuntius vom 23. Mai: ... Die hiesigen Bürger spinnen gegen ihre Obrigkeit Pläne des Aufruhrs und man hat erfahren, dass ein Bündnis mit den draussen stehenden «ausländischen» Bauern beinahe abgeschlossen sei, damit sie sich eines Tages gemeinsam der Stadt bemächtigten. Über das Vorkommnis des Luzerner Rates mit der Bürgerschaft siehe Jahrb. XX, pag. 3* bis 15*.

[4]) Bericht des Nuntius vom 8. Mai.

in sich selbst uneinig war, musste sich mit den Bürgern zu verständigen suchen. Er lud sie ein, ihre Begehren einzureichen. In seiner Bedrängnis wandte er sich an die Geistlichkeit, namentlich an den Nuntius um Vermittlung[1]). Caraffa legte sich umso eifriger ins Mittel, als er, wie wir schon wissen, vermutete, die Bürgerschaft, die unter anderem verlangte, dass in Luzern das Zunftwesen organisiert werden sollte, wie in Zürich[2]), stehe auch in einem geheimen Einverständnis mit den Zürchern, weswegen der Fortbestand des katholischen Glaubens in Luzern aufs höchste bedroht sei[3]), und dass ein Vertrag zwischen den Bürgern und den aufständischen Bauern schon beinahe abgeschlossen sei zum Zwecke, sich eines Tages der Stadt zu bemächtigen. Diese habe solchen Schrecken und solche Bestürzung verursacht, dass der grösste Teil der regierungstreuen Leute beabsichtigte, dem Feinde das Feld zu räumen und sein Heil in der Flucht zu suchen; der ganz konsternierte Rat besass weder die Macht, noch die Fähigkeit, sich gleichzeitig nach beiden Seiten zu widersetzen. Da

---

[1]) Carraffas Bericht vom 15. Mai: ... Da man wenig Hoffnung hegt, die Aufständischen zum Gehorsam zurückzubringen, hat der Rat den Schultheissen Dulliker zu mir geschickt, mit der Bitte, ich möchte nicht nur meine Bemühungen um Erreichung des Friedens fortsetzen, sondern die Bedrängnis der Regierung auch dem Papste schildern und ihn im Namen aller anflehen, er möge sie doch mit Mannschaft und Geld unterstützen, falls sie gezwungen würden, ihre Untertanen mit Waffengewalt zu unterwerfen. Ich habe ihnen geantwortet, der Papst sei der Vater aller und könne daher an einem Kriege, der aus bürgerlichen Streitigkeiten und Ursachen hervorgehe, nicht teilnehmen; auch sei der heilige Stuhl infolge der Kriege unter Papst Urban und der Unterstützung der Venezianer gegen den gemeinsamen Feind (die Türken) stark erschöpft.

[2]) Stadtbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. VI 47, fol. 133: Zunftmeister Holzhalb an Bürgermeister Waser in Baden: ... Die Bürgerschaft (zu Luzern) ist in vollem Aufruhr; unser Läufer hat etliche Hundert vor dem Rathaus versammelt angetroffen; sie wollen Zünfte haben, wie wir ...

[3]) Vgl. Caraffas Bericht vom 22. Mai: si penetro, che per secreta manifattura d'alcuni di Zurich era quasi conclusa la lega tra Citadini et Villani solevati, a fine di prendorsi un giorno all' improviso patron d'ella Città.

Caraffa gesehen habe, dass die Hauptabsicht der Ketzer in nichts anderem bestände, als die Gelegenheit zu benützen, sich in die Stadt Luzern einzuschleichen und sie aus einer Hauptstätte des Katholizismus in eine Schule der Prädikanten zu verwandeln, habe er sich mit Eifer der Sache angenommen und die Angelegenheit so gelenkt, dass sich sowohl die Behörden als auch die Bürger bereit fanden, sich Samstag (17. Mai) zugleich mit vielen Ordensgeistlichen in einer Kirche [1]) zu versammeln; dort habe er die Messe gefeiert, und viele Punkte wurden besprochen [2]). Am 21. Mai stellten einige Bürger neue Forderungen auf [3]), und es wurde den Bürgern namentlich das Stimmrecht für die Wahl des Stadtschreibers zuerkannt. Jetzt waren die Bürger zufriedengestellt [4]); voller Freude darüber, gab der Rat sofort Bericht an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, war er doch durch seine Nachgiebigkeit einer grossen Gefahr entronnen [5]).

Schwieriger gestaltete sich die Unterhandlung der Regierung von Luzern mit den aufständischen Bauern, vor allem mit den

---

[1]) Peterskapelle: von Liebenau, Jahrb. XX, pag. 12*.

[2]) Vgl. ibidem 13*: Zehn Artikel, die die Bürgerschaft eingereicht, wurden diskutiert, zum Teil modifiziert und angenommen.

[3]) Bericht des Nuntius vom 22. Mai.

[4]) Ibidem: Endlich ist völlige Einigkeit zwischen Rat und Bürgern hergestellt.

[5]) Es scheint aber, dass die Regierung von Luzern, als die Gefahr von Seiten der Bauern vorüber war, nicht gewillt war, sich an die «Regimentsänderung» zu halten; denn er wandte sich später in dieser Frage um Rat an Zürich und Bern, und aus der Antwort der beiden Städte (dat. 30. Juni a. St., St.-A. Z.) geht hervor, dass der Rat von Luzern mit der «Exekution und Werkstellung der neuen Regierungsform» noch zugewartet hatte, weswegen Bürgermeister, Schultheiss und Räte von Zürich und Bern der Meinung Luzerns vollkommen beistimmten, sich wieder «an die alte Form zu halten». Über die innern Wirren, vgl. auch venez. Gesandtschaftsbericht vom 24. Mai, Bundesarchiv Band 64, Nr. 207, pag. 449 ff. . . . Die Luzerner Bürger verlangten Stimmberechtigung bei der Schultheissen- und Stadtschreiberwahl. Durch Vermittlung seiner Ehrwürden, des Nuntius und anderer, ist nach dieser Seite hin ein Vergleich erzielt worden.

Entlebuchern, da diese auch nach der Tagsatzung bei der Forderung verblieben, nur noch auf Grund von Urkunden, die gar nicht existierten, und im Entlebuch selbst zu unterhandeln. In Tat und Wahrheit war es ihnen gar nicht um eine Verständigung mit der Obrigkeit zu tun, die sie überhaupt nicht mehr als solche anerkannten. Daher bestellten sie einen geheimen Landrat, dem Theiler von Entlebuch, Bannermeister Emmenegger, Glanzmann, Oberst Bündner, Krummenacher und Kaspar Steiner angehörten[1]. In erster Linie suchten sie durch ihre Gesandten die Landsgemeinden von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, wo mancher Landmann auf ihrer Seite stand, für sich zu gewinnen[2]. Die Ermahnungen zum Gehorsam, die am 15. Mai im Auftrage der Regierung und des Nuntius[3] vier Geistliche: Leutpriester Bislig, Chorherr Wilhelm Pfister, der beim Volke beliebte Kapuziner P. Basilius und P. Placidus zu Schüpfheim an das Volk richteten, auch alle weitern Bemühungen Caraffas[4] blieben durchaus erfolglos[5]. Am gleichen Tage liess der geheime Rat die Entlebucher Truppen nach Sins und Gisikon legen und dem Luzerner Rat ein Ultimatum — Vorweisung der Urkunden bis spätestens am 18. Mai — stellen; zugleich drohten die Aufständischen, durch Ausrüstung von Schiffen auch den Seeweg zu sperren[6].

Auf diese äusserst schlimmen Nachrichten hin erwählte die Regierung von Luzern den Obersten Sebastian Zwyer und Evibach von Altdorf, der sich in kaiserlichen und in Kriegsdiensten

[1] Vgl. Anzeiger 1906, pag. 81.

[2] St.-A. Z., Vogt Holzhalb zu Wädenswil am 24. Mai an den Rat: Im Kanton Schwyz ist man uneinig; die einen geben der Regierung, die andern den Bauern recht.

[3] Bericht des Nuntius vom 22. Mai.

[4] Ibidem.

[5] Venez. Gesandtschaftsbericht vom 24. Mai: Man hat Kapuziner und andere Geistliche hinausgeschickt, um die Bauern zu beruhigen; aber man hat sie gar nicht anhören wollen.

[6] Bericht des venez. Gesandten, ibidem.

in Italien ausgezeichnet hatte, zum General über das gemäss dem Abschied von Baden zu Luzerns Hilfe aufzustellende Kontingent [1]). Schon am 14. Mai war die Mahnung «um bundesgemässen Beisprung» an die IV Orte ergangen; auch wandte sich, wie bereits angedeutet, der Luzerner Rat durch den Nuntius um Hilfe an den Papst und gemäss dem Vertrage mit Spanien an den Gouverneur von Mailand, Marchese di Caracena, um Entsendung von zweihundert Reitern und 300 Mann zu Fuss [2]).

Indessen wollte man es noch mit einer letzten gütlichen Verhandlung versuchen und das Vorgehen gegen die Aufrührer, besonders als die Beschlüsse der Landsgemeinde zu Huttwil bekannt wurden, mit den IV Orten beraten. Daher berief Luzern auf den 17. Mai eine Konferenz der Waldstätte zusammen mit Zug nach Brunnen [3]). Durch seinen Gesandten, Eustachius von

---

[1]) Vgl. K. C. Amrein, Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach; G. Meyer v. Knonau, Sebastian Bilgerin Zwyer. Dass auch Eustachius von Sonnenberg eine für den Oberbefehl geeignete Persönlichkeit gewesen wäre, erhellt schon daraus, dass ihn der Rat von Bern dem Vorort für die in Aussicht genommene Konferenz der drei eidgenössischen Oberbefehlshaber empfohlen hatte, falls bis dahin zu Luzern die Wahl nicht getroffen sein sollte. Luzern hatte auf der zweiten Badener Tagsatzung in der Frage der Wahl des Oberkommandanten freie Hand bekommen. Der Gegensatz der französischen und der spanischen Partei im Luzerner Rate und wohl auch die Erwägung, die Truppen der IV Orte würden einem Kommandanten aus einem neutralen Orte am meisten Ergebenheit beweisen, bewirkten, abgesehen von Zwyers unzweifelhafter Eignung, dass von Sonnenberg übergangen wurde. Vgl. venez. Gesandtschaftsberichte.

[2]) Laut dem Bericht des venez. Gesandten hätte sich der Mailänder Gouverneur zur Entsendung von 1000 Reitern anerboten. Vgl. auch den Bericht des Nuntius vom 29. Mai: Viele Mitglieder des geheimen Rates wollten, dass man sich unter diesen Umständen, kraft des Bündnisses, das zwischen der katholischen Majestät und den Kantonen besteht, an den Statthalter von Mailand um Hilfe wende; aber die Kunde von militärischen Rüstungen, die der Erzherzog in Innsbruck an der Grenze angeordnet, verursachte solchen Argwohn und solche Niedergeschlagenheit, dass man davor zurückschreckte, sich gänzlich den Spaniern anzuvertrauen.

[3]) Abschiede VI 1, Nr. 95.

Sonnenberg, liess der Luzerner Rat einen schriftlichen Bericht über die täglich zunehmenden Unruhen in den zehn Ämtern vorlegen und die IV Orte herzlich bitten, Luzern vor dem Untergange zu bewahren und ungesäumt eine Abordnung ins Entlebuch zu senden und sich «auf Rüstung der Landesfähnchen» gefasst zu halten. Die Gesandten sagten Luzern die bundesgemässe Hilfeleistung ihrer Orte zu; nur Ob- und Nidwalden nahmen die Erklärung ad referendum. Während der Verhandlungen lief von Luzern ein Schreiben ein, worin der Rat auf die neuesten schlimmen Berichte aus dem Entlebuch hinwies und um Abkürzung der Beratung bat, worauf die Gesandten beschlossen, schleunigst nach Hause zu eilen, um von ihren Regierungen die Absendung einer Gesandtschaft ins Entlebuch zu verlangen [1]), die neuerdings versuchen sollte, die Aufständischen zu beruhigen. Schon am 18. Mai fanden sich je vier Abgeordnete von Uri, Schwyz und Unterwalden und deren sechs aus Zug in Luzern ein, um noch am gleichen Tage zusammen mit einer Gesandtschaft der Stadt Luzern, der Schultheiss Dulliker und Stadtschreiber Ludwig Hartmann, drei kleine und vier grosse Räte, zehn Bürger und zwei Hintersässen angehörten [2]), sich mit Empfehlung des Nuntius, indem sich ihnen die eben genannten beiden

[1]) Tagsatzungsabschiede: ibidem. Bericht des venez. Gesandten vom 3. Juni: Die in Brunnen zu einer Tagsatzung zusammengekommenen katholischen Kantone beschlossen, zu den (Luzerner) Bauern Abgeordnete zu schicken, die neuerdings versuchen sollten, sie durch Übergabe des von ihnen geforderten beglaubigten Dokuments, kraft dessen sie bereits viele Jahrhunderte hindurch jene Obrigkeit anerkannt hatten, zu beruhigen. Sie gingen hin, aber schroff wurde ihnen geantwortet, die Schreiben kämen zu spät, sie hätten sich losgesagt und wollten frei bleiben; sie seien bereit, mit den Herren von Luzern ein Bündnis zu schliessen, wenn diese sich damit einverstanden erklären würden; sie wollten sie sogar als Schutzherren, nicht aber mehr als Gebieter anerkennen; auch ergingen sie sich in andern verächtlichen Bemerkungen; Geistliche, die von Ehrwürden, dem päpstlichen Legaten kamen, der zum allgemeinen Besten tut, was nur immer möglich ist, brachten nicht viel Besseres zurück.

[2]) Jahrb. XX, pag. 34*.

Kapuziner zu Schüpfheim anschlossen, ins Entlebuch zu begeben, mit den Bauern zu unterhandeln. Der Rat von Luzern hoffte mit den Entlebuchern eine Verständigung zu erzielen auf Grund der Verträge zwischen der Stadt und der Talschaft Entlebuch aus den Jahren 1405 und 1514. Schultheiss Dulliker legte daher den Entlebuchern das Original des Kaufbriefes von 1405 vor[1]. Allein Lehrer Johann Jakob Müller, der Sekretär des Entlebucher Geheimrates, von Geburt Rapperswiler, hatte indessen jene Urkunde aus dem Jahre 1358 aufgefunden, worin Rudolf von Österreich versprochen hatte, das Entlebuch nie mehr zu verpfänden. Daher erklärte jetzt Bannermeister Emmenegger der Gesandtschaft, die Entlebucher würden die Stadt Luzern nicht mehr als ihre Herrin anerkennen, es sei denn, dass man urkundlich bewiese, sie hätten in die Verpfändung an Luzern eingewilligt. Vergeblich berief sich Dulliker auf das Verkommnis vom 13. Mai 1395[2] und den Vertrag von 1405. Emmenegger verlangte von den Gesandten der IV Orte[3], dass man die völlige Unabhängigkeit der Entlebucher von Luzern festsetze, besonders auch, weil die Regierung von Luzern ihr Land den Bernern habe «preisgeben wollen»; sodann sollte ihnen die Stadt Luzern 50,000 Gulden an die «aufgelaufenen Kosten» beisteuern und ihnen einen Teil ihrer Schulden bei den Stadtbürgern erlassen[4]. Zudem sollte die Gesandtschaft ihre Zustimmung zu diesen Forderungen sofort und in ganz befriedigender Weise erteilen, andernfalls würden die Bauern unverweilt wiederum zur Belagerung der Stadt schreiten[5].

---

1) Vgl. venez. Gesandtschaftsbericht vom 3. Juni.

2) Abschiede I, pag. 87.

3) Bericht des Nuntius vom 29. Mai.

4) Bericht des Nuntius ibidem: Es sollen alle Schulden nachgelassen werden, ausser denjenigen gegenüber der Kirche und Witwen und Waisen. An die Vertreter des Nuntius richteten sie die Bitte: «Man möchte unsern Herrn Papst anflehen, stets einen der ihrigen als Hauptmann der Wache Sr. Heiligkeit einzusetzen und dass sich der Nuntius für ihre Unabhängigkeit verwende.

5) Ibidem.

Noch erklärte Emmenegger, falls die Stadt dem Bauernbund beitrete [1]), wolle man mit ihr ein Kompromiss abschliessen.

Alle diese Forderungen zeigten der Gesandtschaft allzudeutlich, dass von einer Verständigung durchaus nicht mehr die Rede sein konnte; gleichwohl lud Schultheiss Dulliker die Entlebucher noch ein, ihre Begehren dem Rate schriftlich einzureichen. Doch schon am folgenden Tage sollte ja gemäss den Beschlüssen von Huttwil der Landsturm gegen die Regierungen ergehen. Die Gesandten der V Orte zogen sich zurück, worauf die Entlebucher auf Anhalten der geistlichen Gesandten dem Rate von Luzern eine letzte Frist zur Genehmigung ihrer Forderungen bis zum 22. Mai bewilligten [2]).

Da der Rat von Luzern den Begehren der Aufständischen unmöglich entsprechen konnte, ordnete er am 18. Mai die Verteidigungsanstalten für die Stadt an, mahnte die IV Orte und den Abt von St. Gallen schleunigst zum Aufbruch und zog Truppen aus den treugebliebenen Ämtern heran. Im Einverständnis mit den Vermittlern der IV Orte und der aufständischen Bauern, die indessen ihre Begehren schriftlich eingereicht, proponierte der Rat den Aufständischen nochmals, sie möchten ihre Forderungen dem Spruche eines eidgenössischen Gerichtes anheimstellen. Zwar war ja bestimmt zu erwarten, dass die Bauern auch diesen letzten Vorschlag zum friedlichen Vergleich ausschlügen; aber dem Rate von Luzern musste sehr daran gelegen sein, etwas Zeit zu gewinnen: denn noch waren die Hilfskontingente nicht da und noch galt es, die Vorräte in der Stadt zu vermehren, da es an ausreichenden Nahrungsmitteln für eine längere Belagerung mangelte. Neuerdings wandte sich Luzern mit dem Gesuch um Lieferung von Getreide an den Vorort.

Zürich war indessen durch seine Botschafter wie auch durch Ausspäher bereits von der gefährlichen Lage Luzerns und Berns

---

[1]) Venez. Gesandtschaftsbericht vom 3. Juni und Bericht des Nuntius.

[2]) Venez. Gesandtschaftsbericht und Bericht des Nuntius; vgl. auch Jahrb. XX, pag. 29.

in Kenntnis gesetzt worden und erstattete darüber am 21. Mai an alle übrigen Orte ausführlichen Bericht, besonders auch, dass Willisau und Sursee den Entlebuchern «fünfzehn Stücke samt Zubehör» versprochen hätten und dass man sich auf der Luzerner Landschaft und in den Freien Ämtern bereits bewaffnet zusammenrotte. Zugleich schickte der Vorort Luzern das verlangte Getreide [1]), das bereits auf einem grossen Umwege transportiert und auf dem See in die Stadt Luzern geführt werden musste [2]). Zürich lud Luzern nach dem Vorschlage des Berner Rates ein, seinen Oberbefehlshaber zur Besprechung des Vorgehens gegen die Bauern mit Erlach und Werdmüller auf Montag den 26. Mai nach Basel abzuordnen; allein Zwyer war, um Auskunft zu erlangen, wegen jener Rüstungen am Rhein und Bodensee noch auf einer «Reise zum Kaiser» nach Augsburg begriffen, von der er erst Ende Mai nach Luzern zurückkehrte [3]).

Luzern befand sich also in einer höchst gefährlichen Lage, falls die Bauern gemäss dem Huttwiler Bundesbeschlusse am 19. Mai schon vorgingen; «denn sie waren sehr zahlreich» [4]);

---

[1]) Ratsmanual Zürich, I pag. 29: Luzern 1000 Mütt Kernen geliffret. Schaffhußen ermahnen, ire Fruchtmagazin nicht zu entblössen. Hier soll niemand solche verkaufen ohne Erlaubnis der Obrigkeit.

[2]) Bericht des Nuntius vom 29. Mai: Der Mundvorrat kann nicht anders in die Stadt gelangen, als das wenige, das über den See kommt. Bericht des venez. Gesandten vom 17. Mai: Die Bauern rüsten auch Schiffe aus, um den Weg über den See zu sperren. Bericht des Nuntius vom 15 Mai: Da die Pässe gesperrt sind und der Verkehr unterbrochen ist, hat man diese Woche gar keine Nachricht aus Schwaben und dem Elsass erhalten können. Luzern am 17. Mai an Zürich: Gesuch, dem Luzerner Rate sein in Mellingen liegendes Salz zusenden zu wollen.

[3]) Vgl. Bericht des Nuntius vom 29. Mai: Denn obwohl die Behörden über eine bedeutende Zahl Soldaten verfügen und weitere erwartet werden, entbehren sie eines Anführers, der die Führung eines Krieges versteht, der ohne Verlust und Blutvergiessen vor sich gehen sollte; da nämlich der grösste Teil der Bauern den Städtern grosse Summen schuldet, fürchtet man die Guthaben zu verlieren . . . (!).

[4]) Bericht des Nuntius.

indessen fehlte es ihnen an Geld und Kriegsvorräten[1]) und unter ihnen herrschte auch teilweise Unbotmässigkeit[2]). Allein die kluge Haltung der Luzerner Regierung, die die Begehren ihrer Untertanen nicht zum voraus kurzerhand abgewiesen, verfehlte ihre Wirkung auf die Bauernführer nicht: Offenbar schien es einzelnen nicht ausgeschlossen, dass ein Schiedsgericht aus Abgeordneten der freien Waldstätte, wie sie es im Falle der Annahme wünschten, ihrer Forderung auf Unabhängigkeitserklärung von der Stadt entspräche. Um diese Ansicht zu begreifen, brauchen wir uns nur an den alten Gegensatz zwischen Städten und Ländern zu denken.

So brachen unter den luzernischen Bauernführern Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen aus[3]): Die einen wollten sich der Stadt mit List bemächtigen; andere zuerst den Bernern zuziehen, um nachher gemeinsam mit diesen gegen Luzern vorzugehen; dritte dagegen sofort zur Belagerung von Luzern schreiten. Dieser letztere Vorschlag drang zum Vorteil der bedrohten Regierung nicht durch; der erstere wurde zwar versucht[4]): Eine grosse Anzahl der aufständischen Untertanen veranstaltete eine Prozession, «Kreuze vor sich hertragend», wollten sie in die Stadt hineingehen, indem sie «eine Andachtsveranstaltung» vorschützten, um vom Himmel eine günstige Ernte zu erflehen, wie dies tatsächlich ihrer Sitte entsprach. Die Tore wurden ihnen aber, da man ihnen nichts Gutes zutraute, nicht geöffnet und so ihr Vorhaben vereitelt. Gegen Luzern wurde aber vorläufig nichts Ernsthaftes unternommen, so dass die Stadt Zeit gewann, die Truppen aus den Waldstätten[5]) und von Zug, später auch von St. Gallen und den ennetbirgischen Vogteien in ihre Mauern aufzunehmen. Sieb-

---

[1]) Bericht des Nuntius vom 29. Mai.

[2]) Ibidem.

[3]) Ibidem.

[4]) Bericht des venez. Gesandten vom 31. Mai.

[5]) Bericht des Nuntius: Bereits am 22. Mai rückten Truppen in Luzern ein.

hundert Entlebucher zogen den Berner Bauern zu, die sich an die Belagerung ihrer Hauptstadt machten.

Auch die Regierung von Basel suchte gemäss dem Tagsatzungsabschiede eine friedliche Verständigung mit ihren Untertanen herbeizuführen; sie traf aber zugleich Massnahmen zur gewaltsamen Niederwerfung des Aufstandes, falls die Bauern in ihrer Unbotmässigkeit verharren sollten. Um sich der Treue der Bürgerschaft, die nicht über allen Zweifel erhaben schien [1]), zu versichern, erstattete Bürgermeister Wettstein den einzelnen Zünften mündlich ausführlichen Bericht über den bisherigen Verlauf der Unruhen [2]). Überall erhielt er die Versicherung, die Bürgerschaft werde Gut und Blut für das öffentliche Wohlergehen einsetzen. Erleichtert atmetete die Regierung auf und hoffte, indem sie sich auf die Bürgerschaft stützen könnte, umso eher einen Vergleich mit den Bauern zuwege zu bringen [3]); ein Teil der Bürger war auch dazu geneigt [4]); allein die «Harten» drohten diesen «Linden», die Häuser niederzubrennen und zwangen sie zum Gehorsam gegenüber den Bauernführern [5]). So wurde der Verkehr mit Basel gänzlich unterbrochen, sodass die Regierung noch am 17. Mai ohne Nachricht über den Verlauf des Huttwiler Tages war [6]).

Daher sah sich der Basler Rat veranlasst, Zürich «um stündliche Bereithaltung der Hilfskräfte nach Badischem Abscheid» zu ersuchen, ebenso auch Schaffhausen und Bern: zwar sei man noch in Unterhandlung begriffen, habe aber wenig Aussicht auf Verständigung, obgleich die Regierung die Bauern eingeladen habe, ihre Begehren Montag, den 19. Mai, vorzubringen; denn die Bauern verlangten, dass die Regierung auf den 20. Mai eine

---

[1]) Bericht des venez. Gesandten vom 17. Mai und des Nuntius vom 22. Mai.

[2]) Venez. Gesandtschaftsbericht, ibidem.

[3]) Ibidem.

[4]) Ibidem.

[5]) Ibidem.

[6]) Basel an Zürich, 17. Mai.

Abordnung zu ihnen nach Liestal entsende [1]). Als dieses Mahnungsschreiben Basels am 18. Mai in Zürich anlangte, trat der Rat sofort zu einer Sitzung zusammen und beschloss, Statthalter Hirzel und Bergherrn Lochmann zur Besprechung der gegen die Basler Untertanen zu ergreifenden Massnahmen nach Basel zu senden [2]). Auf Zürichs Begehren ordnete auch Schaffhausen zwei Gesandte nach Basel ab: Bürgermeister J. J. Ziegler und Oberst Neukomm.

Am 19. Mai abends langte die Gesandtschaft in Basel an. Vor einem zu ihrem Empfange bestellten Ratsausschuss erstattete sie Bericht über ihre Aufgabe [3]), worauf der Rat von Basel beschloss, «es sich wohlgefallen zu lassen, dass die Herren Interponenten mit den Untertanen unterhandelten, und die Bauern durch Ratsherrn Samuel Merian und Benedikt Sozin einladen zu lassen, ihr Anliegen vor dem Rate und den Herren Interponenten zu eröffnen» [4]). Allein die Bauern lehnten die Vermittlung rundweg ab [5]) und beharrten darauf, dass ein Ratsausschuss, und zwar ohne die Gesandten von Zürich und Schaffhausen, in Liestal mit ihnen unterhandle.

Denn auf der Landschaft Basel ging das Gerücht herum, «die Herren von Zürich hätten sich letzter Tage an Außschüssen der Landschaft vergriffen»: Die zürcherischen Untertanen seien auch unbotmässig gewesen. Nun habe sie die Stadt «de novo und frischer Dinge in Eid nemmen wollen. 30 Ausgeschossene von der Land-

---

[1]) Brief Stadtschreiber Holzhalbs an Bürgermeister Waser, datiert 18. Mai und Basel an Zürich, 17. Mai.

[2]) Ratsmanual und Schreiben Zürichs an Basel 18. Mai.

[3]) Ratsmanual Basel, Montag, den 9. Mai a. St.; Ratsmanual Zürich, Samstag, den 18. Mai und A. 233 1, sowie venez. Gesandtschaftsbericht vom 3. Juni. Instruktion für die Zürcher Gesandten: 1. einstweilen von einem Ausfall gegen die Untertanen abzusehen; 2. die Aufnahme fremder Truppen, die von mehreren Seiten anerboten worden, abzulehnen; 3. ihr Möglichstes zur Friedensvermittlung beizutragen.

[4]) Brief Statthalter Hirzels vom 9. Mai a. St. an seinen Bruder Kaspar, St.-A. Z.

[5]) Schreiben Benedikt Sozins aus Liestal an den Rat 11. Mai a. St.

schaft hätten in Zürich ihrer Herren Meinung und Willen angehört und man habe sie gefragt, ob sich der Rat alles schuldigen Gehorsams von ihnen zu versehen hätte. Als die Landleute dies zwar bejahten, aber ihrerseits vorbehielten, dass man sie nit wider die Eidgnossen ze ziehen gringstens gebruche, habe man sie allersyths in Thurn gesteckt» [1]. So bestellte denn der Rat von Basel, Mittwoch, den 21. Mai, als Gesandte nach Liestal Benedikt Sozin, Benefiz (?) Burckhart, Steinli (?), Merian und Andreas Burckhardt [2], damit sie am Donnerstag (22. Mai) mit den Bauern in Liestal unterhandeln sollten und liess, da indessen Bericht von der Besetzung der Farnsburg durch die Bauern eingelaufen war, die Vorbereitung militärischer Massnahmen beraten [3]; gleichzeitig bestellte der Rat als Anführer der Basler Truppen einen Oberst Theobald und man befasste sich mit der Frage, ob man das Anerbieten des Grafen von Harcourt, persönlich mit einer Anzahl Reiter zur Unterstützung der Regierung herbeizueilen [4], annehmen wolle. Ihrer Instruktion gemäss rieten die Gesandten von Zürich, ebenso auch die Schaffhauser, angelegentlichst, Basel möge doch ja jede Einmischung Fremder in die Angelegenheit ablehnen, und der Rat beschloss in diesem Sinne, ersuchte aber Zürich, falls sich die Unterhandlungen in Liestal zerschlagen sollten, um

---

[1] St.-A. Ba. T. 3. 1. Schreiben Merians vom 21. Mai 11. a. St., St.-A. Z.; Schreiben Statthalter Hirzels vom 22. Mai . . . «Es sind schreiben aus Liestal kommen, mit dißem Inhalt: die Abgesandten von Zürich und Schaffhaußen sollten zu Basel bleiben und nicht zu innen kommen . . . sintemalen Zürich dreissig seiner Untertanen, die sich nicht resolvieren wollen, zu der Obrigkeit zu halten, in Gefangenschaft gesetzt; hiemit sei Zürich nicht für einen unparteiischen Schiedsrichter ze halten. Wir bleiben alßo hier in Basel und warten auf die Verrichtung der Basler Abgeordneten.»

[2] Ratsmanual Basel, 11. Mai, a. St. und Ratsmanual, 14. Mai, a. St.

[3] Hirzels Schreiben vom 21. Mai a. St. an den Zürcher Stadtschreiber Hirzel.

[4] Der venez. Gesandtschaftsbericht vom 31. Mai spricht von zweitausend Reitern.

schleunigste Entsendung von vierhundert Mann zu Fuss und fünzig Reitern, vorläufig nach Brugg [1]).

Am Auffahrtstage, Donnerstag, den 22. Mai, fanden die Verhandlungen zu Liestal statt. Die Bauern verlangten freien Salzverkauf, Befreiung von der Stocklöse; «dass man bei den Hochzeiten die zwei Gulden nicht mehr fordere», kein Umgeld auf den Wein mehr erhebe, und den Huttwiler Bund als zu Recht bestehend anerkenne [2]). Es wurde ihnen zugesagt, das Salz an sie abzugeben, wie es in der Umgend gekauft werden könnte; die Anerkennung des Huttwiler Bundes wurde selbstverständlich abgelehnt [3]).

So war der Bruch unheilbar, und die Gesandten von Zürich und Schaffhausen eilten heimwärts, um ihre Obrigkeiten zur Hilfeleistung an Basel zu ersuchen. Am 25. Mai erstatteten die Zürcher Gesandten dem Rate mündlichen Bericht über ihre Sendung [4]).

Die Untertanen der Stadt Basel waren umso eher entschlossen, unbedingt am Huttwiler Bund festzuhalten, als sich bei ihnen, wie wir wissen nicht gänzlich grundlos, die Nachricht verbreitete, die Regierung sei geneigt gewesen, den Grafen von Harcourt mit zweitausend Berittenen ins Land kommen zu lassen [5]). Sie gingen daher die Berner und Luzerner Bauern um Hilfe an [6]). Die Bauern des Schenkenberger Amtes und der Grafschaft Lenzburg wollten ihnen hierauf sofort zu Hilfe ziehen [7]).

---

[1]) Brief Hirzels vom 22. Mai.

[2]) Basler Ratsmanual vom 14. Mai a. St. und St.-A. Z., Bericht eines Prädikanten aus Basel nach Zürich, Copie: Stiftsarchiv St. Gallen R XI f. 4, Nr. 53.

[3]) Ratsmanual Basel vom 14. Mai a. St.

[4]) Ratsmanual. Über die Auslagen der beiden Zürcher Gesandten bemerkt die Seckelamtsrechnung: Im May 1653: 113 ℔ 14 s. Herrn Landvogt Lochmann und Herrn Statthalter Hirzel auf der Reise nach Basel, wegen derselben Untertanen Aufruhr Kosten aufgegangen.

[5]) Venez. Gesandtschaftsbericht vom 31. Mai.

[6]) Ibidem.

[7]) Ibidem.

Die Mahnung der Basler um Zuzug fiel im untern Aargau auf guten Boden; denn mit Ausnahme von Aarau, Brugg und einigen Gemeinden des untern Schenkenberger Amtes[1]), war damals bereits die ganze Bevölkerung gut bauernbündlerisch gesinnt. Die Schenkenberger hatten eine Besatzung von 80 Mann, die sie nach Brugg gestellt, zurückgezogen[2]), und als auch das Städtchen Lenzburg, das einige Zeit geschwankt hatte, endgültig von der Regierung abfiel[3]), sah sich der Kommandant des Schlosses Lenzburg gezwungen, Zürich um Zusendung von Munition und einer Besatzungstruppe von 30 Mann zu ersuchen, und jetzt stellten Ausschüsse des Lenzburger Amtes an Aarau und Brugg das Begehren um Gestattung freien Passes über die Aare, wovon Zürich am 18. Mai Kunde erhielt. Als ihr Ansinnen abschlägig beschieden wurde, drohte Leuenberger von Langenthal aus am 18. Mai mit der Abschneidung aller Zufuhr, ohne indessen etwas zu erreichen. Die Aarauer beriefen sich jetzt vielmehr darauf, dass die Gestattung des freien Passes ein Regalrecht ihrer gnädigen Herren in Bern sei[4]): würden die Bauern ein Missiv der gnädigen Herren von Bern vorweisen, «so wolle man sich dann laut des Missivs» verhalten, und Aarau setzte sich in Verteidigungszustand[5]). Bereits am 21. Mai bezog eine Schar von etwa 400 Lenzburgern ein Lager bei Windisch und Oberburg, um einerseits Brugg zu beobachten und anderseits die Fähre zu Windisch in ihrer Gewalt zu haben. Ihre drohende Haltung veranlasste den Hofmeister von Königsfelden, Junker Wolfgang von Müllinen, sein Amthaus zu verlassen und in Brugg Zuflucht zu suchen. Am 26. Mai wurde auch Aarau völlig blockirt[6]). Die Be-

---

[1]) Rütschi, Sonntagsblatt zum Berner Tagblatt 190, pag. 253.

[2]) Ibidem.

[3]) Vgl. Nabholz, «Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg 1653», pag. 32.

[4]) Rütschi und Baßler.

[5]) Vgl. die anschauliche Schilderung bei Rütschi.

[6]) Bericht des Vogtes Jauch von Teufenthal an Waser, dat. 26. Mai: Jetzt liegen tausend Berner und Solothurner vor Aarau.

lagerer gruben den Stadtbach ab, um die Mühlwerke zum Stillstand zu bringen; übrigens suchten sie Rat und Schultheiss durch Unterhandlungen, dann auch durch die Vorgabe, Bern sei bereits gefallen, zur Freigabe des Passes zu bewegen. Allein die Aarauer blieben fest, besonders als sie durch Pfarrhelfer Samuel Knuchel, dem es gelungen war, unter der Vorgabe, seinen alten Vater in Bern besuchen zu wollen, nach Bern und dann wieder zurückzugelangen, über den wahren Sachverhalt aufgeklärt worden waren. Immerhin war ihre Lage ungemütlich genug, da sie schon längere Zeit gänzlich vom Verkehr abgeschnitten waren. So erhielten sie auch keine Nachricht von dem Entsatze, der in Zürich vorbereitet wurde, da es Major Leu, den der Zürcher Rat am 25. Mai abordnete, «nach Brugg und Aarau zu fahren, sie zu trösten; zu sehen, wie die Sachen beschaffen; Anleitung zu geben, zu bester Verwahrung, Bericht der Aarauer halb zu begehren und mit dem Hoffmeister von Küngsfelden wegen der Werbung für Lentzburg zu reden», nicht einmal mehr möglich war, bis nach Brugg zu gelangen[1]).

Einzig Ratsherr Im Thurn, der vom Rate von Schaffhausen abgesandt worden war, um den Bauern nochmals zuzusprechen, und der sich in Zürich nicht hatte von seiner Mission abhalten lassen, vermochte bis nach Aarau und Aarburg zu gelangen, ohne dass ihm aber die Bauern eine Unterredung dort mit dem Schultheissen, hier mit dem Kommandanten, ohne Überwachung gestattet hätten. Natürlich waren auch seine Ermahnungen an die Bauern ohne Erfolg. Zwar berichtete er früh am 26. Mai durch den Gränicher Pfarrer Niklaus Hürner von Sur aus, es sei ihm gelungen, die Bauern zu einem Vergleich zu bewegen. Allein erreicht war indessen nichts: Die Bauern hatten nur versprochen, die Belagerung von Aarau aufzugeben, falls man ihnen freien Durchpass über die Brücken gestatte. In der Erkenntnis, dass er nichts ausrichten würde, war denn auch Im Thurn, der ursprünglich hatte nach Bern gehen wollen[2]), in Aarburg wieder

---

[1]) Zürcher Ratsmanual 15. Mai a. St., pag. 68.

[2]) Rütschi.

umgekehrt. Pfarrer Hürner aber erntete in Aarau wenig Dank, und als er gemeinsam mit dem Lehrer von Gränichen nach Baden eilte, in der Hoffnung, vielleicht Im Thurn einzuholen und zu einem neuen Vermittlungsversuche bewegen zu können, wurde er unter dem Verdachte der Aufwieglung ergriffen und samt seinem Begleiter zum Verhör nach Zürich überschickt, wo er seinen Eifer mit mehrtägiger Untersuchungshaft zu büssen hatte.

Hatten die Lenzburger bei den Aarauern keinen Erfolg, so hofften sie durch Sendboten Bundesgenossen in der Ostschweiz werben zu können, um den gefürchteten Auszug der Zürcher zu hintertreiben. Es war nämlich bei ihnen Bericht eingegangen, auch die Thurgauer zeigten sich unruhig: ein Viehtreiber, Uli Schnyder von Sur, hatte am 19. Mai in Rafz einige Viehhändler und Metzger, worunter Hans Hanhart, Michael Rauch und Hans Winkler von Diessenhofen und den Metzger Hans Kern von Berlingen eifrig «über die jetzigen Läufte» sprechen hören[1]: jene beiden hätten geredet, vor einigen Wochen sei aus Zürich Bericht gekommen, man solle im Thurgau die Landsbeschwerden zusammenstellen; hernach aber hätten die Vögte den Gegenbefehl gegeben, man habe sich ruhig zu verhalten[2]; das sei aber offenbar nicht der Wille der Herren von Zürich. Auf Zusprechen einiger Zürcher Metzger, die damals auch in Rafz waren und daran erinnerten, Zürich habe ja den Landleuten die Klagen auch abgenommen, seien Hanhart und Kern rätig geworden, die Thurgauer Bauern auf den 28. Mai zu einer Landsgemeinde nach Weinfelden zusammenzurufen. Die beiden liessen durch Uli Schnyder die Lenzburger Bauern schriftlich einladen, einige Ausschüsse an die geplante Landsgemeinde nach Weinfelden zu schicken, damit diese daselbst über ihre Begehren gegenüber der Obrigkeit Aufschluss gäben[3].

---

1) St.-A. Z., Verhöre vom 10. Juni.

2) Vgl. die bezüglichen Verhandlungen auf der ersten und zweiten Badener Tagsatzung.

3) St.-A. Z., Verhör von Uli Suter.

Auf diese Berichte Uli Schnyders hin ordnete eine Versammlung von Lenzburger Bauern zu Sur, «nachdem vor dieser Gemeinde jener Zeddel von Rafz über das Gemeindehalten im Thurgau abgelesen» worden war, den Seckelmeister Uli Suter von Sur, die Untervögte Hans Lüscher von Schöftland, Hans Kull von Niederlenz und Felix Hilfiker von Oberlenz und den Taglöhner Uli Schnyder von Sur und einige weitere «Deputierte» in den Thurgau ab.

Um desto sicherer durch den Kanton Zürich hindurchzukommen, begaben sich die Ausschüsse in Baden zu Bürgemeister Waser und teilten ihm mit, dass im Thurgau «louth Zeddels gmeinden ghalten werden; sie seien von iren Gmeinden beauftragt, hinzugehen, um die dortigen Leüth von diesem Vorhaben abzuhalten; bevor sie aber solches tun wollten, möchten sie den weisen Bürgermeister darum begrüeßen, ob sie sich dahin begeben sollen oder nit.» Da Waser ihrer Vorgabe nicht traute, liess er sie zu Baden gefangen setzen und gemeinsam mit Pfarrer Hürner und dem Lehrer von Gränichen nach Zürich abführen, wo sie für ihr Vorhaben, wie wir sehen werden, schwer zu büssen hatten [1]).

---

[1]) Vgl. Zürich an Bern, 29. Mai; St.-A. Be., Bauernkrieg D fol. 591: allhier haben wir fünf von euern rebellischen Bauern aus der Grafschaft Lenzburg in Gefangenschaft, darunter auch den Uli Suter von Suhr, der zu Huttwil auch den meineiden Bund beschworen und sonst ein böser Gesell sein soll. Wir haben ihn ernstlich examiniert und sein Bekenntnis euch auch zukommen lassen, bisher aber haben wir von ihm nichts erfahren, als dass sie ausgeben, der Friede sei gemacht und hat er behouptet, ihr habet den Untertanen 50,000 ℔ Kosten bezahlen und sie in unserem Land und, im Thurgau und etlichen gemeinen Herrschaften den Auszug hindern wollen, und Bern an Zürich den 1. Juni: . . . den Erzrebellen Uli Suter und Mithaften wohlverwahren zu lassen, . . . von dem wir selbs schändliche und ungute Reden vernemmen müssen. St.-A. Z., Ratsmanual 28. Mai: Die von Baden hierher gebrachten Aufwiegler sollen im Wellenberg examiniert werden. 30. Mai: Protokoll über die zehn Personen, die gefangen von Baden nach Zürich gebracht worden sind. Ratsprotokoll vom 31. Mai: Wegen dem gefangenen Prädikanten aus dem Berner Gebiet sich erkun-

Inzwischen hatten es die aufständischen Bauern dahin gebracht, dass der Verkehr zwischen der Ostschweiz und Bern fast gänzlich unterbrochen war. Nur äusserst spärliche Nachrichten konnten auf Umwegen, meist durch das Fricktal über Basel und durch das Gebiet des Bischofs von Basel, ausgetauscht werden. Denn gemäss dem Beschlusse des Huttwiler Bundes hielten die Bauern, die überall Wachen aufgestellt hatten, die Läufer der Regierungen auf und nahmen ihnen die Schreiben ab; auch alle Privatschreiben, die in fremder Sprache geschrieben waren, wurden zurückgehalten, weil sie möglicherweise zur Verständigung unter den Regierungen dienen konnten[1]).

---

digen lassen; die übrigen Berner Gefangenen weiter und die schlimmsten im Wellenberg examinieren ... Ferner wegen des Gemeindenhaltens zu Weinfelden, davon die gefangenen Berner einen Zeddel bei sich gehabt, von Hans Hanhart geschrieben, dem Vogt zu Weinfelden die Notdurft zuschreiben; 31. Mai: die von Berlingen hierher gekommenen Thurgauer sollen examiniert werden; vgl. auch «Anzeiger f. schweiz. Gesch.» Nr. 2, 1908, pag. 208.

[1]) Vgl. venez. Gesandtschaftsbericht vom 17. Mai ... Man hat auch überall begonnen, die Transporte anzuhalten, die Reisenden ohne Ansehen der Person zu berauben, sodass die Ereignisse immer weiter einem bösen Ende zutreiben ... Im Augenblicke, da die Briefschaften nach Genf, Lyon, Paris und andern Richtungen abgehen sollten, langte eine Anzeige an, der Kurier der vorigen Woche sei von den aufständischen Berner Bauern angehalten worden, und man habe ihm alle Briefe weggenommen und sie geöffnet und ihm gedroht, ihm Nase und Ohren abzuschneiden, wenn er ein andermal Briefe bei sich führe, die nicht in deutschen Schriftzeichen geschrieben wären ... Es wurde jedoch beigefügt, der französische Gesandte habe sofort zu den Bauern geschickt, seine Briefschaften wieder erlangt, und bei dieser Gelegenheit dafür gesorgt, dass die übrigen weiter kommen konnten. Genaueres zu erfahren, war nicht möglich, da die Verkehrswege so gesperrt und so gefahrvoll sind, dass sie niemand mehr betreten will. Der eben zurückgekehrte Kurier berichtet, er sei von den Aufständischen mehr als einen Tag lang aufgehalten worden ..., es könne ganz sicher niemand unbeobachtet und undurchsucht durchkommen, und zugleich habe man, falls diese Canaillen Verdacht schöpften, das Schlimmste zu gewärtigen ... Bundesarch., Berichte des venez. Gesandten, Band 64, Nr. 205 II, dat. Zürich 17. Mai. Die Zürcher Regierung habe

Bern befand sich in einer recht schwierigen Lage. Zwar waren ja die Rüstungen im Welschland im Gange; aber noch waren die Truppen weit von der Stadt entfernt, die nur eine geringe Besatzung, indessen eine willige, kriegstüchtige Bürgerschaft besass. Bereits am 16. Mai hatte Bern Zürich, Biel, Neuenburg, Genf und das Wallis, ebenso auch Freiburg und Solothurn dringend um Hilfe gemahnt. Indessen begann nun die Belagerung durch die Bauern, ohne dass Hoffnung auf rasch zu erwartende Hilfeleistung bestand. Den Emmenthalern und Oberaargauern, die am 21. Mai, 20,000 Mann stark, mit vierzehn Kanonen über den Wegissen auf Bern zuzogen und sich auf dem Murifeld, zwischen Muri und Ostermundingen lagerten [1]), wollten sich auch etwa 700 Entlebucher und Willisauer unter der Führung Schybis anschliessen [2]); Leuenberger liess sie aber nicht bis ins Lager der Berner Bauern herankommen, sondern wies sie an, am 22. Mai vorläufig nicht über Lützelflüh hinauszuziehen, und befahl ihnen, am 24. bei Habstetten und am Bantiger zu halten [3]), «da er sich mit den Herren friedlich vergleichen werde». In der Tat knüpfte Leuenberger mit dem Rate von Bern sofort Unterhandlungen an und befahl seinem Heere, sich ruhig zu verhalten. So kam es zu einem einzigen Versuche einer Abteilung der Bauern, nächtlicherweise die Nideck-Brücke, die von Studenten verteidigt wurde, zu erstürmen, wobei es nicht sehr ernsthaft zugegangen zu sein scheint, da ein einziger der Verteidiger in die «Dicke des Beins» geschossen wurde, es aber sonst keine Verwundeten gab [4]).

---

dem hiesigen Kurier, der den Verkehr nach Genf Lyon und Paris hin vermittle, einen neuen Pass ausgestellt, worin sie jedermann ersuche, den Verkehr nicht zu unterbrechen und den Briefen, an Fürsten und Privatpersonen, die gebührende Achtung entgegenzubringen.

[1]) St.-A- Z., Bericht des Vogtes Jauch von Teufenthal.

[2]) Stadtbibl. Bern, Ms. Markus Hubers: Verzeichnis dieses Auflaufs und Bauernkriegs.

[3]) St.-A. Be., Akten Bauernkrieg; vgl. Bögli, pag. 93.

[4]) St.-A. Z., Bericht des Vogtes Jauch.

Schon am 24. Mai führten die Unterhandlungen zu einem vorläufigen Vergleich, den Schultheiss Dachselhofer, Pfarrer Hummel und Professor Lüthard dadurch anbahnten, dass sie sich zum Kriegsrat der Bauern ins Lager zu Ostermundigen verfügten[1]; «seygend 25 Artikel und nit vill andere, alß waß vor sechs oder siben Wochen gklagt und von den evangelischen Herren Ehrengesandten verglichen worden; hätte man Inen damals Brieff und Sigel geben, wäre es nicht so weith kommen; die Artikel werden vollkommen werden,» berichtete Untervogt Jauch von Teufental an Rudolf Waser in Baden[2]. Sodann versprach die Regierung 50,000 ℔ Kriegsentschädigung zu bezahlen und sicherte allgemeine Amnestie zu, wogegen sich die Bauern verpflichteten, allfällig gestifteten Schaden zu ersetzen, die Waffen unverzüglich niederzulegen, den Huttwiler Bund abzusagen, die Bundesbriefe auszuliefern und von neuem zu huldigen.

Der Forderung der Bauern, Landsgemeinden halten zu dürfen, kam der Rat in dem Sinne entgegen, dass die Untertanen ihre Anliegen zuerst direkt bei der Regierung vorbringen sollten; würde diese keine Abhilfe schaffen, so dürften alsdann Ausschüsse oder alle Hausväter zu weiteren Beratungen zusammentreten. Das Emmental erhielt neben dem Landesvenner auch einen Landeshauptmann.

Trotzdem in Anbetracht der militärischen Lage diese Bedingungen für den Berner Rat entschieden günstig waren, hatte er sich doch nur sehr ungern zu diesem Vergleiche herbeigelassen und zögerte, in der Hoffnung auf baldigen Entsatz, da das Morlotsche Regiment den Pass bei Gümmenen bereits überschritten hatte, noch mit der Fertigung des Vertrages. Da aber Leuenberger am 26. Mai für jeden weitern Tag 5000 Kronen Schadenersatz forderte, so kam am 28. Mai der endgültige «Murifelder Friede» zustande, worauf Leuenberger Befehl zum «Öffnen

---

1) Ibidem.

2) Vgl. Ms. VI 47, fol. 138 der Stadtbibl. Bern, Schreiben, dat. vom 6./26. Mai.

der Pässe» gab und von Bern abzog. Als Schybi sah, dass er vor Bern nichts mehr zu tun habe, brach er mit den Entlebuchern und Willisauern auf, um vor die Stadt Luzern zu ziehen. Eine Schar Berner, nach Jauchs Bericht, sollen es 5000 Mann gewesen sein, zog mit ihnen, um «Luzern zu schleifen», wie Markus Huber schreibt; «nit denselben ze helfen, sondern sie zum friden und gebühr wider die oberkeit ze ermahnen,» wie Jauch an Rudolf Waser berichtet.

Mit dem Murifelder Vertrag hatte der Berner Rat seine Hauptabsicht, Sprengung des Huttwiler Bundes, bereits erreicht. Dass Leuenberger undiplomatisch genug war, eine solche Bedingung einzugehen, während er doch im Vorteil war, rächte sich an ihm in entsetzlicher Weise und nahm dem grossen Bauernbunde schon jetzt die Hauptwiderstandskraft.

Übrigens war der Rat von Bern keineswegs gesonnen, den «schimpflichen Frieden» zu halten. Daher gab er Zürich keinen offiziellen Bericht vom Friedensschluss, sandte vielmehr nur die Botschaft, er sei von den Bauern zu sehr «disreputierlichen Konditionen» gezwungen worden. Er zog die Truppen aus dem Waadtland und den treugebliebenen Ämtern möglichst rasch heran, ersuchte Freiburg und Solothurn unterm 30. Mai neuerdings um Hilfeleistung und setzte eine Konferenz der drei Orte auf den 2. Juni in Bern an[1]). Bereits war es aber, wie ein Abgeordneter Solothurns an der Konferenz erklärte, wegen Unruhen im eigenen Gebiete Solothurn nicht möglich, ein Kontingent zur bernischen Armee zu stellen, und bei den freiburgischen Truppen herrschte übler Wille, wider die Bauern zu ziehen und der protestantischen Berner Regierung Hilfe zu leisten[2]), so dass zur bernischen Armee kaum 500 Freiburger stossen konnten; das Wallis kam mit seinem Truppenaufgebot viel zu spät. Um so energischer trieb der Rat von Bern die Mobilisation der eigenen verfügbaren Truppen, die, verstärkt durch Kontingente von Genf, Biel, Neuenburg und Neuen-

---

[1]) Vgl. Bögli und Ms. Helv. VI 47; Balthasars Helv. VI 386.

[2]) Balthasars Helv. VI 387.

stadt, bis am 3. Juni 7000 Mann stark marschbereit in der Hauptstadt standen.

Zum Empfang der zu bundesgemässer Hilfeleistung gemahnten zürcherischen Truppen ordnete der Berner Rat alt Hofmeister Johann Georg Imhof ab. Dieser wurde aber «auf seiner Reise von Zofingen her» von den aufständischen Lenzburgern gefangen gesetzt und ins Bauernlager nach Othmarsingen geführt, das den heranrückenden Zürchern den Vormarsch versperren sollte; denn im untern Aargau legten die Bauern die Waffen auch nach dem Murifelder Vertrage und trotz der Anweisung von seiten Leuenbergers, weil man in Furcht lebte, die Zürcher werden nun doch noch ausrücken, nicht sofort nieder.

Wie sehr die Unteraargauer recht hatten, erfuhren sie, als in der Morgenfrühe des 30. Mai von der Höhe des Heitersberges herab Kanonenschüsse das Heranrücken der zürcherisch-ostschweizerischen Armee verkündeten.

C. Die bewaffnete Intervention der Tagsatzung.

I. Die Ostschweiz vor und während den Rüstungen.

Dass sich die Zürcher Regierung in dieser Zeit der allgemeinen Gärung die Klagen der Landleute durch Seckelmeister Schneeberger «zu thunlicher Verbesserung» hatte einberichten lassen, nahm den Unzufriedenen unter der zürcherischen Landbevölkerung zum voraus jede Veranlassung, allenfalls zu revoltieren. Die Versuche der Aufständischen, die Zürcher Bauern durch heimliche Boten für sich zu gewinnen, fielen auf durchaus unfruchtbaren Boden. Zudem hatte die Regierung sämtlichen Vögten und Untervögten «die allersorgfältigste Überwachung aller Verdächtigeu durch das Land reisenden Personen anbefohlen»; vor allem sollten die Bettler überall verhört und je nach dem Befund ausgewiesen oder nach Zürich eingeliefert werden[1]).

Da Bericht nach Zürich gelangt war, «es sei unter den in Empörung begriffenen Undertanen benachbarter Orte in Vorschlag gebracht worden, etwas Mündlichs oder Schriftlichs von irer Versammlung (zu Huttwil) an die Undertanen der Herrschaften

---

[1]) St.-A. Z., Vogtrechnung Kyburg: für Befelchschryben an alle Undervögt und Waibel, uff die, welche als Uffwygler und Dreuwer sich finden werden, gut Späch zu machen und anzuhalten ein ₰ 10 Bz.

Wädenswil: 86 ₰ ist über die vielfellig uß Befelch angestellten Gespräch und Hin und wider geschickten Botten nach Zug, Schwyz, Einsiedlen . . . in 16 Wochen darüber ergangen.

Greifensee: 47 ₰ ist dies Jahrs mit allerlei Gefangenen verbrucht worden, da dann dies Jahrs viel mehr verdächtig Persons yngebracht worden und flyssig examiniert.

Wädenswil und Knonau gelangen zu lassen», richtete die Regierung ein besonderes Augenmerk auf diese beiden Herrschaften, trotz den Versicherungen unbedingter Treue der Herrschaftsleute. Die beiden Vögte konnten indessen dem Rat von Zürich einberichten, dass bei ihren Untertanen die allerbeste Stimmung herrsche und sich durchaus nichts «Ungebührliches vermerken» lasse [1]).

Dem Befehle der Regierung wurde von sämtlichen Vögten eifrig nachgelebt, «das Bettelgesind eifrig examiniert», und die durchreisenden Leute wurden aufs schärfste überwacht [2]).

Indessen kamen der Regierung nur ganz vereinzelte aufwieglerische Reden zu Ohren: ein Luzerner Bauer, Wilhelm Fähnrich von Ettiswil [3]), der zu Oberwinterthur «böße Reden ausgestossen», man sollte den Luzerner Bauern helfen, wurde gefangen nach Zürich gebracht und zu einigen Wochen Gefangenschaft verurteilt [4]). Ein Heinrich Leemann von Nesslau, «wegen bößen Reden zu Andelfingen» verhaftet, wurde für einen Monat ans Schellenwerk geschickt [5]).

Wie leicht man in dieser Zeit in schlimmen Verdacht kommen konnte, erfuhr Lehrer Joseph Brunner zu Trüllikon. Er wurde

---

[1]) Dass in einzelnen Gemeinden am Zürichsee Stimmen laut geworden sein sollen, man sollte die Festung Zürich brechen, wird einzig in einem Schreiben des Bürgermeisters Ziegler in Schaffhausen (dat. 17. Mai a. St.) an Bürgermeister Waser behauptet. Für die Richtigkeit dieser Behauptung habe ich nirgends einen Anhaltspunkt finden können. Vgl. pag. 114.

[2]) Vgl. Nabholz, pag. 41, Schreiben Pfarrer Basslers von Uster vom 22. Mai, es hätten sich in seinem Dorfe Bettler aus den aufständischen Gebieten herumgetrieben.

[3]) St.-A. Z., Bericht des Landvogts von Kyburg vom 26./16. Mai.

[4]) Ratsmanual vom 15. Mai.

[5]) St.-A. Z., Nachgänger 89, «seines Zeichens Drucken- und Salzfasskrämer». Verhör vom 4. Juni: «es nehme ihn Wunder, dass die Herren Eidgenossen die Berner und Luzerner Bauern schlagen wellind, da sy eine so gerechte Sach habind. Die Bauern hätten bald 180,000 beisammen . . .» Diese Reden habe er von einigen Luzerner Bauern im Schwarzwald gehört: die Bauern hätten auch Hilfe bei den Herren von Laufenburg gesucht.

ganz unbegründeterweise, offenbar weil er sich einer zu hoher Busse verurteilten armen Witwe angenommen und einige Feinde hatte, der Aufwiegelung der Bauern gegen die Regierung beschuldigt, deswegen nach Zürich zitiert, hier sechs Tage lang in Untersuchungshaft gehalten und nur auf das Zeugnis des Untervogts Toggenburger zu Marthalen, sowie des Dekans zu Trüllikon und des Gerichtsvogts Hablützel daselbst, «daß er sich immer züchtig, frommlich, ehrlich und redlich verhalten, nachdem man ime die Notdurft gehörig zugesprochen und auf seine anerbottne Besserung, sich künftig dergleichen zu müeßigen», wieder entlassen [1].

Wenn auch von keiner Seite beunruhigende Berichte über das Verhalten der zürcherischen Bevölkerung eingingen, so war der Rat doch ängstlich bemüht, seinen Untertanen ja klar zu machen, dass die Schuld am bevorstehenden Kriege durchaus bei den Bauern liege, «umb das Volk desto williger ze machen», dem Truppenaufgebot Folge zu leisten. So beschloss der Rat am 17. Mai, «die geheimen Räte zwar mit der Beratschlagung über das allfällige Vorgehen gegen die Bauern, falls sie das eidgenössische Recht definitiv ausschlagen sollten, zu beauftragen, gleichzeitig aber auch ein Mandat an die gesamte Bevölkerung zu erlassen [2].

Diesen «Bericht» liess der Rat zunächst am 20. Mai auf Konstaffel und Zünften verlesen [3]. Er setzte darin auseinander, kein Mittel unversucht gelassen zu haben, um den lieben Frieden zu bewahren, die Bauern aber hätten sich in unverantwortlicher Weise zu einem ganz neuen Bunde zusammengeschlossen, verbotene Gemeinden gehalten und «durch schandtliche Betitelung, Schlachungen, Misshandlungen, Stümpelungen an Ohren, Nasen und Bärten, gewalttätige Raubung der Früchten und des Viechs

---

[1]) St.-A. Z., Nachgänger 99; Ratsmanual I, pag. 30/31 und Urtelbrief vom 8. Juli.

[2]) Ratsmanual I, pag. 28, Samstag den 17. Mai.

[3]) Stadtbibliothek Zürich, Ms. J 14. und Leu F 9; Stadtbibliothek Bern, Steiner fol. 203.

allerlei Insolenzen verübt»; wenn jetzt eine bewaffnete Intervention notwendig werde, liege die Schuld gänzlich bei den Aufständischen.

Diese Ausführungen der Regierung wurden von der Konstaffel und den Zünften beifällig aufgenommen; auf der Landschaft sollte der «Bericht» etwas erweitert, als Mandat am 25. Mai, dem folgenden Sonntag, von den Kanzeln verlesen werden.

Da inzwischen schlimme Berichte, namentlich über die drohende Haltung der Berner Bauern einliefen, richtete indessen der Rat schon am 22. den Befehl an alle Quartierhauptleute: «Da in unserm Lande große Unruhen zu besorgen, so sol gegen die Friedensstörer der erforderliche Gwalt errichtet werden; deßwegen solen sie befürderlichist in iren Quartieren den obrigkeitlichen Bricht eröffnen laßen und daß Volck ze Roß und Fueß auffmahnen und in Bereitschafft halten»[1]). Inzwischen aber fuhr man eifrig mit der Werbung von Freiwilligen fort, zu welchem Zwecke jedem Hauptmann dreihundert Gulden zur Verfügung gestellt wurden[2]). Das Mandat an die Landbevölkerung, das am 25. Mai von den Kanzeln verlesen wurde, verkündigte: damit diejenigen, die mit notwendiger Feldarbeit beschäftigt seien, mit einem Aufgebot verschont werden möchten, habe der Rat «auß vätterlicher Wohlmeinenheit und Sorgfallt angeordnet, daß uß den ordenlichen Quartieren nit abermalen ganze Compagnien ußgezogen werden, sondern insgemein freiwillige Werbung under gwüssen bestellten

---

[1]) Ratsmanual.

[2]) Ibidem und Steiner, fol. 203, «beschloßen, mit der Volckhswerbung eiffrig fortzufaren». Über die Werbung bemerkt David Nüscheler im Neujahrsblatt der Feuerwerker 1853, pag. 90: «Obschon diese angeworbenen Kriegsleute mit unsern heutigen Begriffen von Bürgersoldaten im grellen Widerspruche stehen, so lässt es sich dennoch erklären, warum in einer Zeit, in welcher disponible gediente Soldaten wohl in Überfluss vorhanden waren, man daran dachte, neben den aufgebotenen Miliztruppen eine kleine Kerntruppe ausgewählter erfahrener Kriegsleute sich zu verschaffen, um für jene im Notfall als Stützpunkt dienen zu können; abgesehen davon, dass Freiwillige in der Regel zuverlässiger sind als Unfreiwillige».

Houptlüten beschechen sol». Gleichwohl werde jedermann ernstlich gemahnt, sich für den Notfall wohlgerüstet zu halten. Die Hauptleute wurden angewiesen, nicht zu viele Leute aus derselben Familie aufzubieten und solche, die die einzige Stütze ihrer Familie, daheim zu lassen, insofern der Ausfall durch einen Freiwilligen ersetzt werden könne. Mit solcher Schonung ging der Rat bei der Aushebung vor, «damit man auch die biderben Landlüth ze völligem Willen habe»[1]).

Daher verfügte sich die dienstpflichtige Mannschaft ungesäumt auf die Sammelplätze, und in Zürich stellten sich seit dem 20. Mai täglich Freiwillige; am 25. wurden die vier Freifahnen in die Stadt berufen. «Es ist nit zu sagen, mit waß guetem willen sich das Volckh der Obrigkeit überal zur Verfüegung stellte,» äußert ein Zeitgenosse freudig über den vollkommenen Gehorsam der Untertanen.

Einzig im Wehntal machte sich einiger Widerstand gegen die Massnahmen der Regierung geltend. Dort ging das Gerücht, die Bauern seien von den Obrigheiten nur nicht genügend angehört worden; «wenn nur noch eine Gesandtschaft von Herren und auch von Landleuten zu den Berner Bauern käme, um mit ihnen in Frieden zu handeln»[2]), so könnte alles geschlichtet werden. Sodann wurde im Wehntal geredet, die zürcherische Regierung lasse in Württemberg und anderwärts (Constanz) Truppen anwerben; ein Zürcher, Heinrich Heer, der in Württemberg diente, bringe die Truppen ins Land, bereits seien 1400 Reiter vom Hohentwil her im Anzug[3]). Das Mandat des Rates befriedigte namentlich zu Niederweningen nicht allgemein: «Es wurde von manchen kümmerlich halb und schier gar nit gnugsam verstanden», und viele äusserten sich nach der Kirche im Privatgespräch, «wellind nit ins Bernpiet, die Puren tot ze schlagen»[4]).

---

1) Steiner, fol. 203.

2) St.-A. Z., Nachgänger 89, Schyblis Verhör vom 2. Juni.

3) Ibidem, Verhör vom 16. Juli. Bericht des venezianischen Gesandten vom 24. Mai: Der Herzog von Württemberg biete auch eine bedeutende Truppe zu Fuss und zu Pferd auf.

4) Ibidem, Verhör vom 2. Juni.

Ein Joggli Schybli, Zimmermeister zu Niederweningen, wusste zu erzählen, er habe von seinen zwei Knechten gehört, Buchs und das Weininger Amt würden nicht ausziehen, und er machte dem einen und andern seiner Mitbürger den Vorschlag, man sollte eine Gemeindeversammlung abhalten, um die Angelegenheit des Auszugs zu besprechen.

Am Montag fanden zu Weningen insgeheim genauere Verabredungen statt[1]), und Dienstag vormittags zehn Uhr traten etwa 40 Weninger Bürger ausserhalb des Dorfes auf freiem Felde zur Beratschlagung zusammen. Manchen wurde von der Arbeit vom Felde zur «Gemeinde» berufen. Schybli leitete die Versammlung. Er behauptete, eben jetzt würden auch in Stadel, Fisibach und Schöfflisdorf Gemeinden abgehalten, und beantragte, dass man beschliesse, man wolle nicht wider die Bauern ausziehen, dagegen Wachen aufstellen, um die Pässe zu verwahren, damit kein fremdes Kriegsvolk unbemerkt ins Land kommen könne; sodann sollten sich je zwei Abgeordnete von Schöfflisdorf, Stadel und Niederweningen vor den Zürcher Rat begeben, um die Regierung zu bitten, man möchte noch ferner gütlich mit den Berner Bauern unterhandeln; diese Abgesandten sollten auch in Erfahrung bringen, ob eigentlich die Bauern oder die Obrigkeiten Recht hätten, man wolle dann denen helfen, die die gerechtere Sache verfechten würden[2]). Einhellig stimmte die Versammlung diesen Vorschlägen zu und beauftragte neben Joggli Schybli Hans Bucher, den Sohn des alt Untervogts, sogleich nach Stadel zu gehen, um in Erfahrung zu bringen, was die dortige Gemeinde beschlossen hätte. Nachdem Schybli die «Gemeinde» noch aufgefordert, zu halten, was sie versprochen und gedroht hatte, einen jeden, der über die Versammlung vorzeitig etwas ausplaudere, «der Tüffel

---

[1]) Bericht des Vogts Zoller vom 1. Juni.

[2]) Schyblis Verhör vom 28. Mai: Seine Meinung sei gewesen, die Ausschüsse sollten vor die Obrigkeit gehen und von dort ins «Bernbiet kehren», daselbst zu erfahren, ob die Obrigkeit oder die Undertanen recht hätten; welcher Teil dann recht habe, dem wolle man dann beispringen.

selle inn hollen, zu erschiessen», machte er sich mit Bucher auf den Weg nach Stadel.

Aber weder in Stadel noch in Fisibach hatten Versammlungen stattgefunden; wohl aber in Schöfflisdorf, und zwar auch auf Buchers Veranlassung hin. Er hatte sich nämlich am Abend zuvor zum dortigen Schmiedemeister Heini Mülli begeben und ihn ersucht, indem er die gleichen Gründe vorbrachte, wie zu Weningen, in Schöfflisdorf eine Gemeinde zu veranstalten. Mülli versprach ihm in die Hand, der Gemeinde, die am folgenden Tage wegen eines Gemeindewerks zusammenkomme, «alles, was Schybli befohlen, so gut er es immer könne, fürzebringen» [1]). An der Gemeinde, die also Dienstag vormittags bei der Schmiede zu Schöfflisdorf zusammentrat, nahmen nur sieben Personen teil, worunter der Schulmeister Hans Jäggli [2]). Schmied Mülli teilte den Versammelten mit, was er von Schybli gehört und ersuchte, man wolle sich darüber aussprechen, ob es gut sei, dass man die Pässe verwahre und im Dorfe Wachen aufstelle, ohne dass aber ein Beschluss gefasst worden wäre. Schybli und Bucher forderten, als sie von Weningen her in Schöfflisdorf ankamen, Mülli auf, gemeinsam mit ihnen nach Stadel zu kommen. Als sie unterwegs von einer Versammlung zu Stadel nichts erfuhren, wollte Schybli wieder umkehren) [3]; man ging aber doch nach Stadel, wo Schybli den Wachtmeister fragte, «ob man nit gemeindet habe», was verneint wurde. Die gleiche Antwort erhielten die drei vom Weibel zu Fisibach.

Indessen hatten Pfarrer Stadler zu Niederweningen und Untervogt Bucher daselbst von der «Gemeinde» Nachricht erhalten, und schleunigst Bericht ins Schloss Regensberg und nach Zürich

---

[1]) Schyblis Verhör vom 16. Juli, er sei auch willens gewesen, jemanden nach Oberweningen zu schicken, damit man da auch «eine Gemeinde halte»; es sei aber unterblieben.

[2]) Verhör vom 12. Juli.

[3]) Aussage Hans Buchers am 2. Juni: Im Klupf (einem kleinen Weiler) habe es ihn gereut.

geschickt[1]), worauf sich Landschreiber Engelfried nach Niederweningen begab, um sich über alles genau zu erkundigen. Er schickte «dißem Zimmbermann und Buecher vier dapfere Männer nach», die die beiden noch am gleichen Abend gefangen nach Regensberg brachten. Zugleich teilte der Landschreiber von Regensberg die Beschlüsse der «Gemeinde» in Niederweningen «vertrauten geistlichen und weltlichen Personen im Neuamt und Regensdorfer Amt mit, damit sie fleissige Auffsicht halten». Nirgends aber zeigte sich eine Spur von Unzufriedenheit oder Auflehnung, «und alßo durch sonderbare Gnad Gottes dißes angestellte fule, trüwlose Weßen dergestalten gestillt und die Interessierten uß erforderlichem Zusprechen in solch grosse Forcht und Schrecken gebracht, daß sich niemand derglychen zu thun mehr gelusten lassen», berichtete Vogt Zoller nach Zürich, als er die beiden Gefangenen dahin überschickte[2]).

Der Rat zu Zürich geriet ob der Nachricht von diesem «Gmeinden hinder dem Rücken der Fürgsetzten», das ja nach den damaligen politischen Verhältnissen als offener Aufruhr angesehen werden musste, besonders wenn man die Beschlüsse betreffend Dienstverweigerung bedenkt, in nicht geringe Aufregung. Allein die Regierung musste angesichts des plumpen Vorgehens des Führers, der zur «Gemeinde» eingeladen, doch bald zur Erkenntnis kommen, dass es sich nicht um eine gefährliche Bewegung handeln könne. Nichtsdestoweniger wurde über den

---

[1]) Ratsmanual I, pag. 20.

[2]) Bericht aus Regensberg vom 1. Juni: Dass dieses «Gmeinden» nicht etwa die Folge von Wühlereien der Sendlinge aufständischer Bauern war, bezeugt Schybli am 18. Juni (Nachgänger 89): «Auf die Frage, wer ihn aufgestiftet und angewiesen, dass er ohne Vorwissen der Fürgesetzten in Niederweningen gemeindet, antwortete er, ‚dass fuul meineidig gmeinden seie von imm selbst harkommen von niemand anderem, bezeugt höchlich, daß er mit keinem Bauern, weder aus dem Luzerner noch Berner Biet, villweniger den Freien Emptern oder der Grafschaft Baden geredt, alß mit dem Sattler von Kaiserstuhl, der imm gesagt, sie halten guete Wacht und wenn etwa fremdes Kriegsvolcks komme, so werde man drei Schüß tun, damit die Hochwachten desto besser berichtet würden.»

«Weninger Handel» eine peinlich genaue Untersuchung eingeleitet, die erst gegen Ende des Jahres ihre endgültige Erledigung fand.

Als das Regensberger Quartier aufgeboten wurde, rückten auch die Weninger und Schöfflisdorfer gehorsamst ein, ohne weiter untersuchen zu wollen, «wer recht und wer unrecht habe».

Der Rat von Zürich wurde durch das rasche Vorgehen der Berner Bauern einigermassen überrascht. Er hatte immer noch gehofft, sie würden sich schliesslich doch noch zum eidgenössischen Recht bequemen oder ein Abkommen mit ihren Herren treffen, wie ja auch die Basler Regierung mit ihren Untertanen bis am 26. Mai unterhandelte. Der gleichen Ansicht war man in Schaffhausen, daher jene Sendung des Ratsherrn Im Turn zu den bernischen Bauern (26. Mai), und der Versuch, in Basel Frieden zu stiften. Von den geheimen Kriegsplänen, wie sie die Bauern zu Huttwil und in Langenthal aufgestellt hatten, waren keine Nachrichten durchgesickert [1]), und im Vertrauen darauf, die Bauern würden sich wohl zufrieden geben, wenn man ihnen über die Konzessionen vom April «Brief und Siegel» zustellte, wurden die militärischen Vorbereitungen langsam getroffen.

Wie vertrauensselig die Zürcher Regierung war, zeigt schon der Umstand, dass zur Zeit, wo die Bauern den allgemeinen Landsturm gegen Bern vorbereiteten, in Zürich noch nicht einmal ein Kriegsrat eingesetzt war; daß Bürgermeister Waser bis zum 25. Mai zum Kurgebrauch in Baden weilte; dass Zürich auf eine sehr eindringliche Warnung von seiten Berns am 19. zurückberichtete, «man wird etliche Compagnien in Bereitschaft stellen» [2]).

---

[1]) Stadtbibliothek Bern, Bericht des Markus Huber.

[2]) Ratschlag des geheimen Rates vom 20. Mai, es sollen 16 Kompagnien geworben werden, vierzehn von Zürich, zwei von Winterthur und drei Schwadronen Reiter. Die Frage wurde auch aufgeworfen, ob man nicht den Fürst von Fürstenberg in Württemberg eine Anzahl Reiter anwerben lassen wolle.

Auf den Vorschlag Berns, die drei Kommandanten der eidgenössischen Heere möchten am 27. Mai in Basel zur Beratung der gegen die Aufständischen zu ergreifenden Massnahmen zusammentreten, antwortete Zürich erst, als es dazu bereits zu spät war. Ja, in Zürich waren, als Berns Hilfsgesuch eintraf, noch nicht einmal die Wahlen sämtlicher Kriegsbefehlshaber getroffen. Beinahe eine Woche nach dem Tage von Huttwil erst wurde man sich klar, dass «der würckliche Ußzug gegen die Rebellen ze gebruchen» sei, als schon die allerschlimmsten Nachrichten von überall her über das Vorgehen der Bauern eintrafen. Der Erlass eines Mandates an Stadt und Landschaft, die Versendung des Badener Mandats, eine Mahnung vom 19. an diejenigen Orte, die zu Zürichs Korps Truppen stellen sollten, war fast alles, was der Zürcher Rat in der Kriegsfrage bis jetzt geleistet hatte. Erst am 20. Mai fand eine Sitzung statt zur «Beratung des hilfflichen Zuzugs für Bern und Basel», ohne dass aber irgend welche Beschlüsse gefasst worden wären. Am 21. endlich ward der Ratschlag des geheimen Rates vom 17. bestätigt und es wurden die Kommandanten ernannt[1]: Seckelmeister Hans Konrad Werdmüller als General, Feldzeugmeister Oberst Johannes Georg Werdmüller, Direktor des Fortifikationswerks[2]), als Generalmajor und Zunftmeister Ulrich als Generalmajor und als deren Adjutanten die Hauptleute Hans Jakob Grebel, Dieteg Holzhalb, Zehnder, Rudolf Lavater und Leutenant Breitinger und Edlibach[3]. Gleichzeitig wurde auch über die Beschaffung der Geldmittel beraten[4],

---

1) Ratsmanual, pag. 7.

2) Vgl. Feuerwerker-Neuj.-Bl. 1852, pag. 59.

3) Steiner, fol. 2 und 3 (21./11. Mai): «Des heütigen Tags sind Obristen und Hauptlüth erwellt und ist die Trommel zu frischer Werbung gerührt worden.»

4) Ratschlag des geheimen Rates wegen Geldmitteln vom 21. Mai: «100,000 Gulden aus dem Sekelamt, 10,000 Gulden aus dem Wechselamt; das Salzamt soll von seinen 80,000 Gulden, weil das Obmannamt diesmal kein Geld besitzt, 25,000 in Bereitschaft halten; ausser diesen Mittlen

und der Rat ersuchte Schaffhausen, da man «hiervor 1000 Säcke Getreide nach Luzern geliefferet», seine Kornmagazine ja nicht zu entblössen. Der Sold der Truppen wurde festgesetzt, wie im Wädenswiler Handel; vorläufig wurden nur Freiwillige angeworben; erst als am 24. Mai Bericht einlief, die Freiämter Bauern hätten sich erhoben, das Fahr zu Windisch sei unterbrochen, Brugg und Aarau würden belagert und dass Bern seit dem 21. von den Bauern mit 14 «Stucken» belagert werde, beschloss der Rat, «alles Volk aufzumahnen» und wenn nichts anderes vorfalle, solle Werdmüller am 27. mit den beiden andern Kommandanten in Basel weitere Verabredung treffen.

Unterm 24. erliess der Vorort auch eine neue Mahnung zu allereilfertigstem Aufbruch an Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell. Während aus dem Thurgau Meldungen eingingen, die Rüstungen seien daselbst im Gange, wurde dagegen Zürichs Mahnungen langsam nachgekommen. In Schaffhausen fehlte es zwar nicht an Stimmen, die in Würdigung der grossen Gefahr ein energisches Vorgehen der Regierungen gegen die Bauern verlangten. So hatte schon am 17. Mai Bürgermeister Hans Heinrich Ziegler an Bürgermeister Waser berichtet, die Anwendung der Waffen werde zu ergreifen und notwendig sein; es sei unerlässlich, «dass man sich mit erforderlicher Anzahl gegen die Rebellen verfasse und dass namentlich der Vorort Zürich mit einer ansehnlichen Macht ausziehe ... Auf die Stadt Zürich werde alles sehen und nach deren Tun und Lassen werde ein jeder Ort der Eidgenossenschaft seine Massnahmen, «seine Schuldigkeit und Beitrag wollen proportionieren und anstellen»: heute sei es an den bewussten vier Städten; morgen könne die Reihe an andere Orte kommen, namentlich an Zürich, dero Undertanen zum Teil in Schulden tief versteckt, dass von denselben sich zu entledigen sich keine andern Mittel werden finden als zu rebellieren und novas tabulas, das ist Erlassung aller Schulden zu be-

---

sind diesmal keine andern vorhanden, ausser den Steuern und dem Silbergeschirr auf den Zünften, so man anzegreiffen bedenklich findt.»

gehren . . . «Dieser Tage ist mir fürkommen, das ich zu erwysen dem Überbringer überlasse, dass gwüsse Lüt im Zürichbiet gredt, sy die Festung Zürich wider brechen müessend [1]; denn so sy sollte aufgebaut werden, möchte man sie zu allem, was es wäre, zwingen wollen, und alßo sagen die Zuger, müeße man den Zürchern ze Ader laßen». Wenn das Entlebuch zum Äußern Amt erhoben würde, wäre damit das Exempel gegeben, «dergleichen an andern Orten auch einzuführen; möchte die Tentation und willen sich auch erheben und die Vierörtischen, welche die demokratischen Formen sehr lieben und darnach regieren, solchen Neuerungen verhelfen und günstig sein, wie sie mit Zug getan; darum meine ich, seie in der vor Augen schwebenden Gefahr mit gebührender Macht und Ansehn entgegenzugehen, nit ze hasardieren, die Rebellen aber ohne Unterlass aufzuhalten». Aber trotzdem gerade der Bürgermeister so entschieden für ein energisches Vorgehen gegen die Aufständischen eintrat, wollte es auch der Rat von Schaffhausen doch nochmals mit einer gütlichen Vermittlung versuchen und sandte daher am 23. Mai noch vier Ratsabgeordnete nach Zürich [2]: «Ihr Meinung ist auf nochmaligen gütlichen Vergleich gegangen; waren willens, auf daß End hin zu den Puren zu reisen».

In Zürich aber war man damals fest überzeugt, mit den Aufständischen nur noch angesichts einer ansehnlichen Truppenmacht verhandeln zu können, und man riet den Gesandten von Schaffhausen neuerdings, den Aufbruch ihrer Truppen möglichst zu beschleunigen, nahm indessen gleichzeitig die nochmalige Absendung einer Vermittlungsgesandtschaft aller evangelischen Orte nach Bern in Aussicht, sobald die Truppen ins Feld gerückt wären.

Auf den ablehnenden Bescheid des Vorortes kehrten drei der Schaffhauser Gesandten heim, um sogleich das Truppenaufgebot zu veranlassen; nur Im Turn gab die Hoffnung auf gütliche

---

[1]) Vgl. pag. 104, Anm. 1.

[2]) Schreiben des Unterschreibers Holzhalb (dat. 24. Mai) an Bürgermeister Waser in Baden.

Vermittlung nicht auf und begab sich zu den Lenzburger Bauern, mit denen er, wie wir früher gesehen haben, natürlich ohne Erfolg, in Suhr zu verhandeln versuchte.

Während Stein, Diessenhofen, Steckborn, Weinfelden und Frauenfeld dem Befehl zum Ausrücken sofort nachkamen, und die Landvögte des Thurgaus auf die zweite Mahnung des Vorortes hin ihre Untertanen ungesäumt aufboten, begegnete die Entsendung von Hilfstruppen bei Stadt und Abt von St. Gallen, sowie bei Appenzell einigen Schwierigkeiten [1]). Zwar waren sämtliche genannten Obrigkeiten vom besten Willen erfüllt, ihren Verpflichtungen gemäss dem gemeinsamen Tagsatzungsbeschluss nachzukommen. Allein einerseits befürchteten sie, es könnte von seiten Österreichs Gefahr drohen, da Berichte eingegangen waren [2]), dass in den benachbarten Festungen Bregenz, Neuburg und Gutenburg die Besatzungen verstärkt wurden, dass sich die Grenzorte mit Proviant versahen und überall gegen die schweizerische Grenze starke Wachtposten aufgestellt worden seien. Daraufhin luden der Rat und der Abt von St. Gallen die beiden Appenzell zu einer Konferenz in St. Gallen ein, die am 24. Mai im Gotteshause zu St. Gallen zusammentrat [3]).

Die Konferenz berichtete nach Zürich, alles wehrhafte Volk der Herrschaft Bregenz sei «mit Seiten- und Überwehr nach Bregenz aufgebotten worden und der Nürnberger Bott habe berichtet, in Bregenz werden unguete Trewungen außgelassen, denjenigen Raub, so bei übergangs Bregenz von den Schwedischen in die Eidgenossenschaft getragen worden, und daselbst inen abgenommen worden, wiederumb heimzuholen [4]). Solches machte

[1]) St.-A. Z., Ratsmanual I, pag. 30, Stiftsbibliothek St. Gallen, R XI, f. 5, Nr. 29. Noch unterm 30. Mai berichtet Vogt Egloff zu Romanshorn: «Große Schwierigkeiten bei den Gosswylern und Romanshornern, das Geld für die Ausziehenden auffzubringen . . . ist halt eine grosse Armut in dem Volckh.»

[2]) Ibidem, Nr. 56.

[3]) Ibidem, Nr. 71. In der amtlichen Sammlung der «Abschiede» wird diese Konferenz nicht erwähnt.

[4]) Bericht über die Konferenz, ibidem.

unß starkhes Bedencken, unßere Land und Stadt mit Volckh zu entblößen und gegen andern und sonsten wegen unßerer erworbenen Freiheiten übel gewogenen Völckheren das gmein Vaterland in heitere Gefahr zu setzen».

Dazu kam, dass bei den Landleuten von Appenzell und den Bürgern von St. Gallen, sowie den Untertanen des Abtes keine grosse Neigung vorhanden war, gegen die Bauern auszurücken. Die Konferenz berichtete nach Zürich, das Mandat der Tagsatzung sei bei allen diesen Leuten vielfach ungünstig aufgenommen worden, und sie beschloss, mit dem Truppenaufgebot zum Auszug gegen die Bauern vorläufig noch zuzuwarten, nur «im fahl man von Zürich und Lutzern außzeziehen nochmalen angemahnet wurde, das Volckh in guter Bereitschafft zu halten, damit müglichister Dingen die Pündtnus und Ehr beobachtet werde». Das Manifest der Tagsatzung aber wagte man nicht wörtlich bekannt zu geben, sondern kam überein, «daß man Essenciam darauß nemmen und dem Volckh nit mit so scharpfen Worten (da durch solche das Volckh mehr erbitteret wurde) wie im Manifest, vorhalten solle». Gleichzeitig ersuchte die Konferenz den Landvogt im Rheintal, gründliche Erkundigungen über die Zusammenziehung von Militär in Bregenz einzuziehen.

Kaum war die Konferenz auseinander gegangen, als ein neues Mahnungsschreiben Zürichs (dat. 24. Mai) «um ylenden würcklichen Bysprung» einlief, worauf endlich Rat und Abt von St. Gallen und Appenzell I.-Rh. das Truppenaufgebot erliessen, nachdem am 27. nochmals eine Konferenz nach St. Gallen angesetzt worden war.

Aber bei den Untertanen des Abtes zeigten sich mehrfach direkte Gehorsamsweigerungen[1]. Inzwischen hatte Appenzell A.-Rh. zu einer zweiten Konferenz der Stadt und Abt St. Gallen

---

[1]) Ibidem, Bericht des Ignatius Ringg von Baldenstein, dat. 27. Mai. Am 26. Mai ersuchte Zürich den Bürgermeister von St. Gallen, «er solle sich wegen der ansehnlichen Präporatoria in den angrenzenden Rheingegenden erkundigen».

und der beiden Appenzell eingeladen, die am 28. Mai wiederum im Kloster St. Gallen zusammentrat[1]: denn noch war man in Appenzell A.-Rh. nicht definitiv zum Ausrücken entschlossen. Zwar hatte der grosse Landrat von Appenzell A.-Rh. am 27. verfügt, dass die Appenzeller Wehrmannschaft sich bis am folgenden Tage in Herisau einstellen solle; da aber Landleute, die die Märkte zu Feldkirch und andern Orten besucht, neuerdings berichtet hatten, dass man dort Kriegsvolk anwerbe, trug man Bedenken, nach Zürich zu ziehen.

Glücklicherweise waren Bürgermeister Kunz in St. Gallen und der Landvogt Fehr von Rheineck in der Lage, beruhigende Auskunft über die angebliche Bedrohung der Rheinlinie zu geben: der Rat von St. Gallen hatte einige Späher nach Bregenz, Ems und Dornbirn ausgeschickt, die berichteten, «dass sie keinen einzigen Mann mehr funden, wie die Appenzeller vorgaben». Landvogt Fehr hatte bei Oberst Kaspar zu Bregenz genaue Erkundigungen eingezogen und schriftlichen Aufschluss erhalten: «Oberst Kaspar habe vernommen, dass General Rosa mit Völkeren by Basel liege, weswegen er gedenke, dass das Hauß Oesterreich die Waldstätten am Rhein mit Volkh besetzen müesse, daher er das Volk im Allgäu, Widnau, Ems etc. mustere; Neuburg und Gutenburg versehe man mit Proviant, sich defensiv zu halten. Vermeint, die ennet dem Rhein fürchten uns und wir sie». Da inzwischen ein neues «scharpfes zürcherisches Anmahnungsschreiben» eingelangt war (dat. 27.), das der Konferenz vorgelegt wurde, ward beschlossen, «dass iedes Orth sein Volckh so bald müglich ausziehen lassen und fortschicken möge[2])».

Am 29. Mai rückten die äbtischen Truppen über den Hummelwald Luzern zu Hilfe; an demselben Tage zogen die Stadt St. Galler aus und am 30. die Appenzeller, um zur zürcherischen Armee zu stossen. Glarus war bereits am 27. früh «mit beiden

---

[1]) Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f. 4, Nr. 69. Bericht fehlt in den «Abschieden».

[2]) Referat des Landammanns Tanner an der Konferenz.

Landshauptleuten und dem Landsfähnli mit männlichem Hertz und dapferem eidgenössischer Resolution in Gottes Namen aufgebrochen» . . ., um ihre nächste Herberg in Zürich zu nehmen [1]).

Sehr unerfreulich aber stand es mit dem Zuzug von Graubünden. Auf der Tagsatzung zu Baden war mit den drei Gesandten Graubündens: Landrichter Wilhelm Schmid, alt Landammann Ambrosius Planta und Rudolf von Salis vereinbart worden [2]), dass ausser der bundesgemässen Hilfstruppe von tausend Mann «in der drei Bünde Kosten» nötigenfalls noch weitere tausend Mann auf Berns Kosten ausrücken sollten.

Ohne jedoch für ein allfällig rascher erforderliches Truppenaufgebot, als man zu Baden in Aussicht genommen, irgend welche Anordnungen eingeleitet zu haben, trennten sich die genannten Gesandten in Chur im Vertrauen darauf, es werde zwischen den Obrigkeiten und den Bauern zu einem gütlichen Vergleiche kommen [3]).

Wie sich nun der Vorort gezwungen sah, viel früher zum Auszug zu mahnen, als man in Zürich vermutet hatte [4]), so beanspruchte die Weiterleitung dieser Berichte in Bünden selbst allzuviel Zeit [5]), und als die Häupter der drei Bünde es nun gar ablehnten, «über das Begehren der zweitausend Mann zu delibe-

[1]) Bericht Jakob Gesslers (dat. 27. Mai) in Glarus an Landvogt Reding in Lichtensteig.

[2]) Die drei Bünde an Zürich am 13. Juli.

[3]) Ambrosius Planta an Waser, 13. Mai; Bericht des Nuntius vom 29. Mai, er habe aus Chur Bericht erhalten, dass die Tagsatzung 1000 Mann begehre und Bern um die Erlaubnis bitte, 1000 Mann in seinen Kosten anwerben zu lassen. Bericht des venezianischen Gesandten vom 31. Mai: Die Bündner erwiesen sich in der Zusendung von Hilfe nicht gerade bereitwillig; bis jetzt haben sie unter verschiedenen Vorwänden gar nichts vorgenommen; das Bündnis sei nämlich nicht so weitgehend, dass sie alle unterstützen müssten, dann könnten sie ohne ihre eigene Tagsatzung nichts beschliessen, auch müssten sie die Beweggründe der beiden Parteien (der Herren und der Bauern) noch erfahren. Es fehlte ihnen an Mitteln, die Mannschaft auf eigene Kosten zu unterhalten.

[4]) St.-A. Z., Bericht von Chur, dat. 22. Mai.

[5]) Ibidem, A 233, 2, Bericht aus Chur vom 5. Juli.

rieren, den Entscheid über die Bewilligung des Außzuges villmehr den Gemeinden anheimgaben[1])», so ging neuerdings viel kostbare Zeit verloren, bis die Antworten der Gemeinden einliefen. Ambrosius Planta riet daher am 21. Mai[2]) Bürgermeister Waser, vorerst die tausend Mann in Bünden werben zu lassen, damit man «effectivemente außziehen könne», weil er befürchtete, dass sonst die Bewilligung des Auszuges zu spät erfolgen könnte.

Dazu kam noch eine neue Schwierigkeit: die Reformierten wollten zwar in Erinnerung an die Zeiten des Veltliner Mordes bereitwillig Hilfe leisten[3]), obschon auch unter dem Bündner Volke eifrig Stimmung für die Bauern gemacht worden war[4]); allein die katholischen Orte wollten weniger gerne ausziehen und knüpften an die Zustimmung zum Auszug die Bedingung, dass das Kloster St. Niklaus in Chur, das «vor alten Zeiten im Recht des Gotteshausbundes, dann aber den bündnerischen Schulen zugeeignet worden war[5]), wieder restituiert wurde». Als endlich am 25. Mai die «Häupt und Rät» in Chur zur Beratung zusammentraten, verweigerten die Disentiser und Lugnitzer den Auszug rundweg, und weil Zürich in einem Mahnungsschreiben vom 23. Mai «tausend Mann in Bündens Kosten», Bern dagegen gleichzeitig zweitausend Mann, wovon tausend in Bündens Kosten begehrte, so benützten die Gegner einer Hilfeleistung diesen Umstand zu dem Einwand, «diese Varietät in den Begehren gebe Anlass zu Bedenken, ob man es ehrlich mit inen meine»[6]); es

[1]) Ibidem, A 233, 1.

[2]) Ibidem.

[3]) Bericht vom 5. Juli.

[4]) Die Entlebucher und Emmentaler hätten jemand heimlicherweise im Land gehabt, der das Volk sehr eingenommen, berichtet Planta am 5. Juli an Unterschreiber Holzhalb: «So hat eß auch von den Eurigen (Zürchern), die zu den unßrigen nit wenig ins Land kommen, nit wenig geben, die nit allein die Landvögt der rebellischen Orten, sondern auch die Oberkeiten, daß sie die Freiheiten geschwächt, uffs Höchst anklagt: vill der Unsrigen haben solche schändliche Verläumdung begierig angehört.»

[5]) Ibidem, vgl. Abschiede VI 1, 172 h.

[6]) Schreiben Plantas.

gelang ihnen, einen definitiven Entscheid neuerdings zu verzögern, und als endlich am 31. Mai die Antworten der Gemeinden, die in ihrer grossen Mehrheit für den Auszug stimmten, eingelaufen waren, berichteten «Häupter und Boten in Chur versammelt» [1]) an Zürich, die Bündner würden auf den 10. Juni anmarschieren. Die Ereignisse hatten indessen das bündnerische Hilfsheer entbehrlich gemacht.

Denn Zürich hatte alle Massnahmen getroffen, um einen entscheidenden Schlag gegen die aufständischen Bauern führen zu können. Wie wir bereits gesehen, hatte der Zürcher Rat zunächst nur im Sinne gehabt, gemäss dem Abschied von Baden, mit 1500 Mann ins Feld zu ziehen, und zwar mit Freiwilligen; daher war vom 20. Mai an die Werbetrommel gerührt worden, um 10 Kompagnien zu je 150 Mann [2]) zusammenzurufen. Bereits am 23. wimmelte die Stadt von Soldaten [3]). Schon

---

[1]) Venez. Gesandtschaftsbericht (Band 64, Nr. 212 II, pag. 473 ff. (dat. Zürich 7. Juni): «Die Bündner hielten eigene Tagsatzung ab, um den Schweizern Hilfe zu bringen. Sie befahlen die Aushebung von tausend Mann auf Kosten der Eidgenossen. Bei der Ernennung der Hauptleute und besonders des Oberbefehlshabers, herrschte etwelche Meinungsverschiedenheit. Zuletzt hielt man es um der Kosten willen für das beste, keinen Obersten zu wählen, sondern einer der Hauptleute sollte den Titel eines Oberhauptmannes führen; gewählt werden sollte dieser von je drei Angehörigen eines jeden Bundes und ihn sollte ein gewisser Ambrosius Planta als Kommissär begleiten, ohne dessen Willen und Rat nichts unternommen werden sollte. Am folgenden Dienstag sollten sich diese Leute in Mayenfeld an der Grenze sammeln, aber auch dorthin hat man (von hier aus) berichten lassen, keine weitern Schritte zu tun, bis weitere Nachricht komme.»

[2]) Stadtbibliothek Zürich, Ms. L 9, fol. 141: «Am 23. Mai war hiesige Stadt voll geworbnen und aufgebottnen Volckhs, von Reiterei und Fussknechten.» Venez. Gesandtschaftsbericht vom 24. Mai: «Die Zürcher Regierung bot auf den Kopf 5 Taler monatlichen Soldes, worauf eine Menge Offiziere und Mannschaften in Zürich um Einreihung nachsuchten.»

[3]) Vgl. Peter, G. J.: Ein Beitrag z. Gesch. des zürch. Wehrwesens im XVII. Jahrh., pag. 116/117 und Anmerkung 88 daselbst. Ms. L IX, fol. 141 der Stadtbibl. Zürich. Die Freiwilligen wurden angeworben durch Oberst

am 22. Mai erhielten alle Quartierhauptleute den Befehl, sämtliche Truppen ihrer Quartiere auf den Lärmenplätzen zu versammeln, den obrigkeitlichen Bericht verlesen zu lassen und die Truppen zu inspizieren, während Hauptmann Franz Schlatter seine Kompagnie im Knonauer Amt für eine allfällige Besetzung der Stadt Bremgarten bereit zu halten und an der Reusslinie Wachen gegen Zug aufzustellen hatte [1]).

Noch traten die beiden Geistlichen vom Fraumünster vor den Rat (24. Mai) und baten im Namen des zürcherischen Ministeriums, die Regierung möchte, «bevor man gegen die Miteidgenossen ausziehe, nochmals die Gütigkeit tendieren» [2]). Allein so gut die Bitte gemeint war, schenkte man ihr kein Gehör; vielmehr erliess der Rat, als sich die Berichte verschlimmerten, am 24. Mai das Aufgebot für die vier Freifähnchen, und am 27. erhielten je eine Kompagnie im Wädenswiler- (Hauptmann Nägeli aus dem Münchhof 200 Mann), im Grüninger- (Hauptmann Egli, Wald, 200 Mann), im Eglisauer- (Hauptmann Fröhlich zu Bülach) und im Trülliker-Quartier (Hauptmann Escher zu Berg 230 Mann) den Marschbefehl, und die Stadt Winterthur wurde angewiesen, eine Kompagnie Infanterie und 30 Reiter zu stellen [3]); die Stadt Stein eine Kompagnie; dazu wurden sechs «Kompagnien» Reiterei zu 80 Mann aufgeboten [4]). Die übrige Mannschaft blieb auf Piquet gestellt, und auch sämtliche Artillerie wurde bereit gehalten. Gleichzeitig wurden

---

Ulrich Ulrich, Oberst Rudolf Werdmüller und die Hauptleute Brunner in Küsnacht, Meyer in Wädenswil, Lochmann, Lavater, Zuber in Uhwiesen und Friedrich v. Edlibach.

[1]) Ratsmanual I, pag. 22.

[2]) Ratsmanual, ibidem.

[3]) Winterthur entschuldigte sich alsbald in einer Zuschrift an den Rat, die Aufbringung von 30 Reitern bereite der Stadt Schwierigkeiten, worauf der Rat Zürich die Werbung auf Kosten der Stadt Winterthur übernahm.

[4]) Rittmeister Hans Kaspar Schaufelberger, Hans Jakob Lochmann, Johannes Hirzel, Hans Georg Schmied, Johann Rudolf Meyer von Knonau, Johann Jakob Jäggli, Hans Brändli in Meilen.

«aus den geworbenen Völkern des Obersten Rudolf Werdmüller Tag- und Nachtwachen» für die äussern und innern Fortifikationswerke bestellt [1]).

Bereits am 26. Mai inspizierte man auf dem Paradeplatz 1500 Mann «geworbenen Volks», die vier Freikompagnien, 450 Reiter und die Artillerie samt reichlicher Zubehör, die Genietruppen und den zahlreichen Train mit zirka 450 Mann, und «ward alles wol gerüst und marschbereit befunden». Weitere 150 Reiter sollten durch Oberst Ulrich angeworben werden, und sämtliche Klöster erhielten Befehl, schleunigst «ihre schuldigen Reißpferd allher zu schicken» [2]).

In der richtigen Erkenntnis, dass gegenüber den aufständischen Bauern viel weniger ein möglichst schnelles, als vielmehr ein möglichst kräftiges Eingreifen notwendig und erspriesslich sei, beschloss der Rat am 27., «der Aufbruch soll nicht vor dem 30. geschehen, damit man mit 5000 Mann aufbrechen» könne.

Die Vorbereitungen für die Aufnahme der noch zu erwartenden Kontingente und die Verpflegung der kantonalen Truppen [3]) traf der als Generalquartiermeister bestellte Zunftmeister Meier, dem sieben Offiziere beigegeben wurden. Die Glarner- und die vergeblich erwarteten Bündner Truppen sollten nächst der Stadt am linken Seeufer untergebracht werden, die Thurgauer, St. Galler und Appenzeller auf den Zunfthäusern.

Da jene von der Tagsatzung in Aussicht genommene Konferenz der von Zürich, Bern und Luzern bestellten Kriegshaupt-

---

[1]) Ratschlag des geh. Rates vom 24. Mai. Ratsmanual.

[2]) Ratsmanual I, pag. 30.

[3]) Der Sold für die zürcherischen Truppen wurde auf einen Monat festgesetzt in Gold. Oberster 200 Gulden, Adjutant 40 Gulden, Hauptmann 80 Gulden, Leutenant und Quartiermeister 40 Gulden, Fähnrich 30, Vorfähnrich 18, Wachtmeister 25, Unterwachtmeister 18, Kurier 24, Feldweibel 24, Feldscheerer 50, Unteroffizier der Waffen 14 fl., Gefreiter 6 Kronen, Soldat 5 Kronen, «davon der Commis abziehen»: jedem Soldat unter den Freifahnen täglich 10 Schilling; Reiter samt Pferd täglich 1½ fl.; der Sold im Wädenswiler Zug war etwas grösser, vgl. Troll, Gesch. der Stadt Winterthur I, pag. 102—106.

leute «im Begleit beliebiger Assistenten», die am 26. Mai in Basel hätte stattfinden sollen, und auf der die definitive Verabredung betreffend den gemeinsamen Feldzug der eidgenössischen Truppen hätte getroffen werden sollen, «wegen der allzugrossen Gfahr» nicht abgehalten wurde, erteilte der Rat General Werdmüller und den drei Obersten Vollmacht, die letzten Anordnungen über den Auszug zu treffen [1]).

Nach dem vorläufigen Plane, der auf der Tagsatzung zu Baden festgesetzt worden war, hätte Zürich einerseits mit 1500 Mann und 150 Mann Kavallerie als seinem Hauptkontingent bei Lenzburg Stellung nehmen sollen, anderseits aber zum glarnerischen und appenzellischen Kontingent, das gemeinsam mit den Schwyzern, Zugern und Luzernern [2]) den obern Teil der Freien Ämter zu besetzen hatte, einen «beliebigen Beischuss und ein

---

[1]) Ratsmanual I, pag. 112. Dienstag, den 27./17. Mai: «Man überlässt es den drei Obersten und General Werdmüller, die Zeit und Form des Ufbruchs und Marsches, auch wann, wo und wie man rast begehren wolle, samt der Ordonanz zu beratschlagen.»

[2]) Luzern sollte nach den Badener Verabredungen zu dem Korps, das sich unter zürcherischem Kommando in den obern Teil des Freiamts legen sollte, 300 Mann zu Fuss und hundert Pferde stellen. Zürich mahnte Luzern am 27. Mai diese Truppen abgehen zu lassen, worauf Luzern am 19. berichtete (St.-A. Z. A 233, 2): Luzern hätte bei Rottwil um ein Hilfsheer nachgesucht, dort aber keine Unterstützung erhalten können, und am 30. berichtete Luzern, der Rat habe sich an Oberst Kaspar in Bregenz um Absendung von zweihundert Reitern gewandt. «Wir haben Herrn Oberst Zwyer vor seiner Abreiß gebetten, etwa um die zweihundert unß auferlegten Reüter bei Herren Obersten Kaspar zu sollicitieren und wenn möglich selbsten mit sich nahero zu bringen. So viel dann die dreihundert Fussknecht berührt, sind wir deroselbigen von unsern Pundtsgnossen im Rottwil täglich gewärtig, alßdann dieselbigen zu Eurem Corps stossen sollen.» Luzern erhielt weder von Bregenz Soldtruppen, noch von Rottwil Bundesgenossen. Die Verpflichtung der Luzerner fiel übrigens dahin, sobald General Werdmüller nicht gemäss dem «Badischen Abschied» vorging; daher fanden über diesen Punkt zwischen Zürich und Luzern keine weitern Unterhandlungen mehr statt, als die Zürcher nach Mellingen aufbrachen.

Kommandanten» zu stellen gehabt; Werdmüller zog es vor, sein Heer nicht zu trennen und auf dem kürzesten Weg über Mellingen gegen bernisches Gebiet hin zu marschieren. Bei dieser Entschliessung wirkten sowohl strategische Erwägungen mit [1]), als auch die Notwendigkeit, Brugg und Aarau möglichst schnell zu entsetzen, und zudem liess die Stadt Basel durch eine besondere Gesandtschaft [2]) «um eine schleunige Diversion auf Brugg» bitten. Gegenüber der grossen Menge der aufständischen Bauern schien eine Trennung der Armee durchaus unangebracht. Auch kam in Betracht, dass die Verproviantierung einer viel grösseren Truppenmenge, als ursprünglich in Aussicht genommen, über Bremgarten bedeutend mehr Schwierigkeiten begegnete, als nach Mellingen hin: denn man hatte Mangel an Zugpferden und Wagenmaterial [3]); bis nach Baden hingegen konnte der Proviant zu Schiff gebracht werden, von wo der Train bis nach Mellingen einen kurzen und

---

[1]) St.-A. Z., Landschreiber Zurlauben in Baden an den Rat: Es könnte teils ratsamer und viel nützlicher sein, auch minder gefährlich, den Pass mit «iren Völckheren» in Mellingen zu nehmen, als durch Bremgarten: die Höhe und der grosse Wald hinter Bremgarten böten den bernischen Untertanen und ihrem Anhang einen merklichen Vorteil auf die Heere zu schiessen.

[2]) Benedikt Sozin war am 28. nach Zürich gekommen.

[3]) Ratsmanual I, pag. 13. «Befehl Zürichs an alle Prälaten, die Reißpferd bereit zu halten und schleunigst allher zu bringen», vgl. St.-A. Z., A 34, Kriegswesen. Zur Stellung von «reisigen Pferden» sind nach einem Konzept von 1644 «von altershar» verpflichtet:

Gotteshaus Wurmsbach 1,
Gotteshaus Rheinau 1,
Domkapitel Konstanz 2,
Abt zu Einsiedeln 2,
Abt zu St. Blasien 1,
Kloster Allerheiligen, Schaffhausen 1,
Abt zu Wettigen 1,
Frauen des Gotteshauses Fahr 1.
Haus Bubikon 1,
Haus Schännis 1,
Äbtissin zu Dänikon 1.

bequemen Weg zurückzulegen hatte. So wurde General Werdmüller mit seinen Obersten rätig, mit seinem Heere über die Reuss zu setzen.

Inzwischen waren wieder bedeutende Truppenabteilungen in Zürich eingetroffen: am 27. jene vier oben genannten Kompagnien aus dem Wädenswiler-, Eglisauer-, Grüninger- und Trülliker-Quartier, sowie die Kontingente aus Winterthur unter Hauptmann Hans Jakob Hegner [1]) und aus Stein: am Auffahrtstage, 29. Mai, rückten die 450 Glarner in Zürich ein; die Schaffhauser [2]) waren «rectu» nach Bülach marschiert; am Auffahrtsvormittag traf auch eine kleine Schar Thurgauer [3]) unter Fähnrich Hans Kaspar Müller in Zürich ein, wo sie auf dem Zunfthaus zur Gerbe (die Offiziere im roten Haus) einquartiert wurden. Ihrem Gesuche, man möge sie im Feldzuge nie von einander trennen, wurde bereitwilligst entsprochen [4]).

Während zu Zürich alle Kriegsanstalten «mit bemerkenswerter Schnelligkeit» [5]) getroffen wurden, liefen zwar Nachrichten ein, wonach sich die Berner Bauern mit der Stadt Bern «verglichen» hätten [6]). Der Zürcher Rat aber konnte diese Berichte

---

1) Vgl. Troll, I. 102—106.

2) Vierhundertfünfzig Mann zu Fuss, eine Kompagnie Reiter und zwei Geschütze.

3) Vgl. Thurgauische Beiträge III, pag. 24—33.

4) Ratsmanual I, pag. 13, 30. V.

5) Bericht des venez. Gesandten.

6) St.-A. Z. Gleichzeitig erteilte der Rat dem General folgende Instruktion für den Feldzug (28. Mai): «Wenn er irgendwo den Durchpass verlange und dieser ihm verweigert würde, so solle er ihn mit Gewalt nehmen. Bei den aufrührerischen Untertanen solle er zuerst nachsehen, ob sie Frieden begehren, die Rädelsführer ausliefern und die Kosten auf sich nehmen wollen; in diesem Falle habe er ihnen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. Allen Offizieren wird strenge anbefohlen, ‚ihre Underhabenden Völckher nach eidgenössischem Gebrauch mit aller Sittsamkeit, Güte und Bescheidenheit anzuführen und gebührlich zu commandieren, auch die Ungehorsamen und Fehlenden nit nach der Schärpfe, son-

umso weniger für glaubwürdig halten, als am 29. Mai ein neues Mahnungsschreiben vom 27. aus Bern eintraf, worin sich der Berner Rat «höchlich über die disreputierlichen Bedingungen» beklagte, die ihm von den aufständischen Bauern aufgenötigt würden und zum schleunigsten Aufbruch mahnte. Daher ersuchte der Rat General Werdmüller, «sich äußerst angelegen sein zu laßen, uffzubrechen, damit die Ordinanz hüt möchtind beschworen werden»; auch liess der Rat zwölf weitere Kompagnien aufmahnen [1]).

Da der Landvogt im Thurgau Bericht schickte, am 30. werde das Hauptkontingent der Thurgauer, 900 Mann stark, unter Landvogt Reding und Hauptmann Scherb in Zürich eintreffen, so erteilte General Werdmüller Befehl, dass sich alle in und um Zürich liegenden Truppen auf der Schlierener Allmend versammeln sollten [2]). Am 30. Mai marschierten um sieben morgens sämtliche Truppen auf den bestimmten Sammelplatz [3]).

Daselbst wurden zunächst drei «Brigaden» formiert [4]) und die Truppen nochmals inspiziert. Die Musterung ergab folgenden Bestand der Armee [5]):

---

dern nach der Gebühr' zu strafen.» Gleichzeitig wurden die Eidformeln für die Truppen aufgestellt.

[1]) St.-A. Z., Ratsmanual II, pag. 13, 29. Mai.

[2]) Vgl. Thurgauische Beiträge III, pag. 27.

[3]) Scheuchzer Tagebuch: «Um sieben Uhr Morgens Uff die Schlierer Almend gezogen. Freitag Morgen den 20. Mai (a. St.) um drei Uhr Morgens ohngsehn wir so gedacht, ein Tag oder zwei in Zürich zu verbleiben, auch so geschwinde uffbrechen gar nit versehen, wird der Marsch durch offnen Trommelschlag angekündt. Als solches zum drittenmale geschechen, hat eine Compagnie nach der andern, doch jede besonders, sich herabwärts under Altstetten auf die Allmend begeben, allwo Reiserast gehalten und die ganze Armee nach und nach versammlet wurde.»

[4]) Stadtbliblìothek Zürich, Ms. L IX, fol. 136 ff., St.-A. Z., A 233, 1. Ratschlag vom 10. Mai a. St.: «Der tätlichen Hilff halber für eine Statt Bern wider ihre in höchster Rebellion begriffenen Undertanen».

[5]) «Verzeichnis des Herrn Rahn über die zu dem Berner Zug uß dem Züghus gegebenen Kriegsmaterialia: Mannschaftsverzeichnisse daselbst».

a) Fussvolk:

900 Mann	«unter den vier Freifahnen» (Hauptleute: Ratsherr Hans Heinrich Burkhardt, Hans Kaspar Waser, Dieteg Holzhalb, Hans Hofmeister).	
150 »	Kompagnie Oberst	Werdmüller [1].
150 »	» »	Ulrich [1].
150 »	» Hauptmann	Christof Breitinger [1].
150 »	» »	Thomas Brunner von Küsnacht [1].
150 »	» »	Hans Jakob Meyer von Wädenswil [1].
150 »	» »	Hans Ulrich Lochmann [1].
150 »	» »	Rudolf Lavater [1].
150 »	» »	Hans Jakob Grebel [1].
150 »	» »	Ulrich Zuber von Uhwiesen [1].
150 »	» »	Fähnrich Edlibach [1].
200 »	» »	Nägeli von Mönchhof [2].
230 »	» »	Escher zu Berg [2].
200 »	» »	Samuel Egli von Wald [2].
200 »	» »	Mathys Fröhlich zu Bülach [2].
200 »	» »	Hegner der Stadt Winterthur [2].
200 »	» »	Hans Georg Schmied der Stadt Stein [2].

3630 Mann von Zürich.

[1] Angeworbene Kompagnien. Die angeworbenen Kompagnien hatten nach Scheuchzers Tagebuch zu bestehen aus 150 Mann: nämlich 70 Musketieren, 32 Spiessern, 24 Hellebardieren, 24 Offizieren, Dienern und Spielleuten, worunter Fähnrich, Oberwachtmeister, Unterwachtmeister, Fourier; zwei Vorfähnrichen, dem Büchsenhauptmann, einem Schreiber und zwei Feldscheren, «Trummenschlacheren und Pfisteren, nachdem die Kompagnie sich beladen mag: einem Reitknecht, einem Tross- oder Bagagefuhrmann».

[2] Aufgebotene reguläre Truppen.

400 Mann von Glarus (Hauptleute: Balthasar Müller und Hans Jakob Feldmann).
600 » » Schaffhausen unter Oberst Johann Konrad Neukomm und den Hauptleuten Michael Spiess und Christof Waldkirch.

4630 Mann.

b) Reiterei:

76	Mann unter	General Werdmüller.
78	» »	Rittmeister Hirzel.
80	» »	Rittmeister Jäggli.
74	» »	» Locher.
80	» »	» Meyer von Knonau.
77	» »	» Brändli.
50	» »	» Schalch von Schaffhausen.
515	Mann.	

c) Artillerie:

4 schwere Feldstücke, darunter 2 Stück 1½ ℔. 2 Stück 4 ℔. 4 Stück 6 ℔. 1 grosser Mörser von Zürich und 2 Feldstücke von Schaffhausen, «samt aller Zugehör»: 327 Pferden und 50 Wagen, einer ganzen Feldschmiede: «für Sägisen, Rossysen, Banden, ein Wagnerwerkzüg mit allerhand Wagnerholz; der Mörser schiesst gross Bomben.»

Dazu kamen später[1])

740 Mann «geworbene Völker» von Zürich
450 » von Appenzell.
Mit den oben aufgeführten
4630 Mann, ferner
850 » aus der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern
1000 « aus dem Thurgau,
ergab sich somit ein Gesamtbestand der zürcherisch-ostschweizerischen Armee von

7670 Mann[2])

[1]) Stadtbibl. Bern, VI 47, fol. 164.

[2]) Ohne Kavallerie und Artillerie.

General Werdmüller formierte aus diesen 33 Kompagnien eine Armee von zwei Divisionen [1]) unter Generalmajor Hans Rudolf Werdmüller und Oberst Hans Ulrich Ulrich; Oberst Hans Georg Werdmüller befehligte die Artillerie.

Um halb zwei Uhr erschienen Bürgermeister Waser und Statthalter Johannes Jakob Leu, Generalleutenant der Stadt Zürich in Begleitung vieler Herren des Rates [2]), um dem Heere die Ordonnanz bekannt zu geben, und es zu vereidigen: der Truppenbefehl ermahnte jedermann zu guter Mannszucht und zur Vermeidung unnötiger Gewalttätigkeit; vor allem solle sich jeder des Raubens und Plünderns enthalten und bedenken, dass der Feldzug gegen Miteidgenossen geht. Zuerst legten alle Offiziere, hernach die Soldaten den Fahneneid ab [3]), worauf Pfarrer Ulrich «von Brigade zu Brigade unterschiedenliche Predigen gehalten, den Segen gegeben und zu allem vill Glück und Heil und göttlichen Segen gewünscht hat» [4]).

---

[1]) Scheuchzers Tagebuch; Müller, Thurgauische Beiträge III, pag. 27. St.-A. Z., A. 233. 2. wird die Einteilung der Armee folgendermassen angegeben: Herr Konrad Werdmüller des Rats und Seckelmeister, Generalkommandant, hat das Corpus so formiert:

Erstlich vierzehn geworbene Kompagnien unter zwei Regimentern, nämlich:

1. Hauptmann Hans Heinrich Bürkli, Adjutant und Beat Rudolf Leu, Adjutant; Herr Generalmajor Werdmüller mit zwei Kompagnien; dann Dieteg Holzhalb mit seiner Freikompagnie, Herr Hauptmann Lavater, Breitinger, Edlibach, Brunner von Küsnacht und der Fahnen von Stein, sowie die Hilfsvölker aus dem Thurgau.

2. Oberst Ulrich, der Fahnen von Winterthur, Hauptmann Hans Jakob Grebel, Lochmann, Zuber von Uhwiesen, Egli von Wald, Meyer von Wädenswil und alle übrigen Hilfsvölker.

[2]) Scheuchzers Tagebuch.

[3]) Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f 4, Nr. 61. Johann Heinrich Schwyzer aus Zürich an seinen Vater, Hauptmann zu Wyl.

[4]) Ibidem . . . Nach Vollendung dessen unter die Soldaten vierzig Saum Wein, so zu dem End dahin geführt worden, neben zwei Kommißbroten jedem zugeteilt, die dann eben darüber sehr lustig wurden.

II. Der Feldzug.

Die wohlgerüstete Armee bot einen imposanten Anblick dar[1]), und eine zahlreiche Zuschauermenge hatte sich zur Generalmusterung der marschbereiten Armee auf der Schlierener Allmend eingefunden[2]); auch Ausspäher der über den Auszug der eidgenössischen Armee mit Sorgen erfüllten Bauern waren herbeigekommen, um die Stärke des Gegner auszukundschaften. Diese einzufangen oder zu vertreiben, wurden einige kleinere Truppenabteilungen ausgeschickt[3]). Georg Lüthi von Jonen, einer der Freiämter Bauernführer, wurde gefangen genommen, «der expresse gesagt, die vier Regimenter sygind nützit gegen der Mengi Puren ze rechnen». Er wurde der Armee gefesselt nachgeführt und später in Mellingen vor ein Kriegsgericht gestellt.

Nachdem noch der Segen des Höchsten durch ein speziell auf den Feldzug verfasstes Gebet angefleht worden war[4]), brach die Vorhut zwischen 9 und 10 Uhr abends auf. Da von halber Höhe des Heitersberges eine Reihe von Wachtfeuern auf die Schlierener Allmend herunter leuchteten und man einen Hinterhalt der Bauern fürchtete, sandte General Werdmüller zunächst den Generalmajor Rudolf Werdmüller mit einer bedeutenden Rekognoszierungstruppe, die den Berg in einzelnen Abteilungen erstieg, voraus. Erst als sich der Generalmajor überzeugt hatte, dass kein Hindernis zu befürchten sei (jene Wachtfeuer waren verlassen), rückte um elf Uhr das Gros der Armee nach. Um ja sicher zu gehen, machte man einen Umweg über den Adlisberg. Morgens drei Uhr langte das ganze Heer auf dem Heitersberg oberhalb Rohrdorf an. Auch das schwere Geschütz war glücklich den steilen Hang hinaufge-

---

[1]) Alles so zierlich montiert und schön Volk, dass sich zum höchsten zu verwundern (ibidem).

[2]) Scheuchzers Tagebuch, Vock, pag. 353 und Wirz, Stadtbibl. Zürich, Mscr. L, fol. 9.

[3]) Scheuchzers Tagebuch.

[4]) Scheuchzer: «Und ehe wir aufgebrochen, hat Herrn Dekanen Simmlers Sohn ein gedruckt auf gedachten Auszug gerichtet gebätt gebäten.»

bracht worden [1]), und um den Kommandanten auf Schloss Lenzburg und Aarau und Brugg vom Heranrücken der eidgenössischen Armee zu verständigen [2]), liess General Werdmüller, wie bereits früher erwähnt, aus zwei Kartaunen «Losschüsse» abfeuern.

Diese Alarmschüsse bestätigten den Lenzburger Bauern die Schreckensnachricht vom «Würklichen Aufbruch der Zürcher», die bereits durch Eilboten im untern Aargau verbreitet worden war. Die Kunde kam den Berner Bauern umso unerwarteter, und setzte sie umso mehr in Wut, als, im Vertrauen auf den Murifelder Frieden, bereits «auch diejenigen unter dem Boowald» angefangen hatten, auseinander zu gehen, da ihnen Leuenberger durch ein mit seinem Siegel versehenes Schreiben [3]) am 29. Mai mitgeteilt hatte: «der Friede ist Gott gedankt gemacht . . . Das Thuend wir euch kund; in allen und jeden Orten . . ., wo dieses Schreiben ankommt, sollen ir die Päss öffnen und alles Volckh abschaffen, ohngends und ohne Fehl . . .» Jetzt griffen zunächst die Lenzburger schleunigst wieder zu den Waffen und eilten Mellingen zu, um wenn möglich «dem fremden Volk» den Einbruch zu verwehren. Am gleichen Tage gelangte die Nachricht vom Anzug der eidgenössischen Armee in den Aargau über Langenthal zu Niklaus Leuenberger, der sich in Ranflüh aufhielt [4]), ohne dass er mit Rücksicht auf den Murifelder Vertrag sofort energische Gegenmassregeln getroffen oder den Bauern Befehl gegeben hätte, den eidgenössischen Truppen kein Hindernis in den Weg zu legen. Durch das Verhalten Leuenbergers wurden diejenigen Heerhaufen der Bauern, die den Zürchern bis in die Gegend von Othmarsingen entgegenzogen und dort (unter dem «General Hochstrasser») ein Lager aufschlugen, zur Defensive verurteilt.

---

[1]) Beiträge III 28 «und ist sich hoch zu verwunderen, wie diese schweren Stück in so finsterer Nacht und über diese böse Weg habend können ohne Schaden auf diese Höhe gebracht werden».

[2]) Stiftsarchiv St. Gallen, Bericht Schwyzers an seinen Vater vom 1. Juni. Beiträge III, 28.

[3]) St.-A. Be., Bauernkrieg D, fol. 601.

[4]) Helvetia VI, 387. Bögli, pag. 98.

Auf der Höhe des Heitersberges rastete das zürcherisch-ostschweizerische Heer. Da kam eine Gesandtschaft zu General Werdmüller [1]: der Schultheiss und einige Ratsmitglieder von Mellingen, die um Gnade für die Stadt und deren Bewohner baten und sich entschuldigten, sie hätten die Freiämter Bauern nur aus Mangel an Verteidigungsmitteln und weil ihnen diese mit Überfall gedroht, aufgenommen; eine zweite vom Rohrdorfer Amt, die Werdmüller «alle Treue und Gehorsamme gegen ihre gnedigen Herren und Oberen die acht alten Orte und alle billige Dienstleistung» zusichern liessen; sie hätten den Pass einzig zuhanden der acht alten Orte gegen die Berner Bauern bewachen wollen und sie seien zu allem Gehorsam geneigt. General Werdmüller versprach ihnen und allen, die sich willig erzeigen würden, gemäss seiner Instruktion, seinen vollen Schutz und Schirm [2].

Auf diese beruhigenden Nachrichten hin, liess General Werdmüller die Armee von dem anstrengenden nächtlichen Marsche ausruhen.

Doch ergab sich bald, dass den Versicherungen der Freiämter Bauern durchaus nicht zu trauen war: ein eilender Bote des Schultheissen von Mellingen brachte die Meldung, es zeigten sich in Oberberg, Wohlenswil und Büblikon kleine Abteilungen bewaffneter Bauern, und ein zweiter Bote bat den General um schleunigste Hilfe für Mellingen, da sich die Besatzungstruppen weigerten, das Lenzburger Tor schliessen zu lassen [3]. Darauf liess General Werdmüller das ganze Heer in kriegsmässigem Marsche vorgehen.

---

[1] Thurgauische Beiträge III, 28. «Samstag Morgen den 21./31. Mai, nachdem die Bürger erstlich hinus entgegenkommen und der Gnaden begehrt . . .»; Stadtbibliothek Zürich, Leu, fol. 9, 136 ff. Unparteiische Beschreibung, pag. 166. St.-A. Be., Bauernkrieg D, fol. 643 und St.-A. Z., B IV 114 «. . . mit Namen habind die Undertanen in der Graffschaft Baden gegen Mellingen inen entgegengeschickt und sich zu aller Gehorsame gegen ire Oberkeiten und inen zu allen Diensten undertänigst anerbotten, welche auch zuvor von der Aufrührerischen angesteckt warend . . .»

[2] Werdmüllersche Familiengeschichte II, 42.

[3] Bericht Hans Georg Eschers, St.-A. Z.; vgl. Vock, pag. 168.

Auf die Kunde hievon verliessen 400 Freiämter Bauern das Städtchen [1]), um sich mit den Berner Bauern zu vereinigen, die in den Wäldern hinter Wohlenswil zusammenströmten. Ihrer 200 lagen noch in Mellingen, als der Vortrab des zürcherischen Heeres, dreissig Dragoner unter Major Bürkli am östlichen Tore erschien und Einlass begehrte.

Offenbar sympathisierten die Freiämter durchaus mit den aufständischen Bauern, und ihre wiederholte Versicherung, sie hätten Mellingen nur besetzt, um der ostschweizerischen Armee den Pass offen zu halten, war nicht als bare Münze zu nehmen. Doch wagten sie ebenso wenig, wie die Untertanen der Grafschaft Baden, offen gegen die Regierung aufzutreten, so lange sie nicht auf bewaffnete Hilfe der Berner Bauern zählen konnten; daher ihre schwankende Haltung.

Als sich die zürcherisch-ostschweizerische Armee bereits der Reuss näherte, fragten sie ihren Landschreiber, Beat Jakob Zurlauben, an, «ob sie Mellingen aufgeben sollten». Er antwortete ihnen: «der sie habe heissen hineinziehen, soll sie daraus wieder befehlen». Im entscheidenden Momente verzichteten sie darauf, den heranrückenden Regierungstruppen den Reussübergang streitig zu machen, weil «jene Scharen der Aufständischen, die Bern belagert hatten, und nun auf die Berichte vom Heranrücken der Zürcher, in der Hoffnung, Mellingen halten zu können, teilweise heranrückten» [2]), zu spät kamen. Viele Freiämter Bauern zogen es vielmehr vor, angesichts der ostschweizerischen Armee ihr Heil im schleunigen Rückzug aus Mellingen zu suchen. Aber nicht mehr alle konnten zu den sich hinter Wohlenswil ansammelnden Aufständischen entkommen; noch waren ihrer 200 im Städtchen [3]), als der Rückzug unterbrochen werden musste.

Auf die letzten Nachrichten aus Mellingen hin, hatte General Werdmüller sofort die ganze Armee, zu der inzwischen auch jene

---

[1]) St.-A. Z., ibidem; vgl. Basthardts Bericht vom 31./21. Mai.

[2]) Bericht des venez. Gesandten vom 7. Juni.

[3]) Stiftsarchiv St. Gallen, Schwyzers Bericht vom 25. Mai a. St.

Schaffhauser Truppen gestossen, die über Baden marschiert waren, schleunigst vorgehen lassen und die gesamte Kavallerie vorausgeschickt, damit sie, wenn immer möglich, das Städtchen besetze.

Als Major Bürkli mit einem Vortrab von 30 Reitern am Tor an der Reussbrücke anlangte und Einlass begehrte[1]), wurde ihm dieser zwar gewährt; aber man schloss das östliche Stadttor sogleich wieder und weigerte sich auch, Major Bürkli gegenüber entschieden, das westliche Tor zu schliessen.

Als hierauf Bürkli das Lenzburger Tor durch seine Reiter besetzen lassen wollte, wurde er von der Torwache unter Todesdrohungen zur Aufgabe seines Vorhabens gezwungen[2]). Die kleine Reiterschar befand sich in einer recht bedenklichen Lage, da sie nicht wissen konnte, ob die Freiämter Bauern, die mit Spiessen bewaffnet, rings um sie herum standen, entschieden auf die Seite

---

[1]) Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f. 4, Nr. 92, Bericht von Landschreiber Schnorf aus Baden.

[2]) In Helvetia VI, pag. 372, wird bemerkt, die Besatzung von Mellingen hätte in diesem Momente nur noch aus neun Bauern bestanden; das ist unrichtig. Scheuchzer schreibt als Augenzeuge: «Habend die Reutter der meiste theil in dem Städtli mit under- und überwehr wohlbewaffnet funden; alsbald ihnen die Wehr und Waaffen genommen . . .» und Zürich berichtet am 1. Juni an Bern: «. . . by dem Pass zu Mellingen hat sich wegen einer zimmlichen Anzahl darinn gelegner freiämpterischer Bauern, deren Hauptmann zuvor (jener oben erwähnte Lüthi) von unßerem volckh gefangen genommen worden, etwaß unglychs erzeigen wollen; doch die Besatzung inn zweihundert Mann alßbald entwaaffnet . . .» und Bericht von Johann Heinrich Schwyzer vom 4. Juni an seinen Vater, Hauptmann Schwyzer zu Wil (Stiftsarchiv St. Gallen): «. . . ihren Marsch allhie über den Berg nach Mellingen genommen, habend sy sich nit allein selbiges Passes bemächtigt, sondern auch darin die zweihundert freiämpter Puren gefangen genommen, welchen alsbald nach Abnemmen beider Waaffen die Schufflen und Bickel in die Hand gegeben und zum brauch des defensionswesen angestellt worden, so noch bis anhero neben andern Soldaten gebrucht werden . . . «und Bericht des Nuntius vom 4. Juni (Bundesarchiv) «. . . die Besatzung des Städtchens hat er entwaffnet und einige der Vornehmsten gefangen genommen; ausserdem hat er noch zweihundert weitere zum Dienst im Heere bestimmt».

der widersetzlichen Torwache treten, der zürcherischen Armee an der Reussbrücke den Einmarsch doch noch verwehren und ob die bereits herwärts von Wohlenswil heranrückenden Bauernrotten [1]), das Städtchen besetzen und gegen die heranrückende Armee sperren lassen würden. Indessen gelangte Generalmajor Rudolf Werdmüller, der alsbald mit der übrigen zürcherischen Kavallerie über die Reussbrücke zog, ohne Widerstand zu finden, durch das östliche Stadttor, worauf die Freiämter Bauern, manche unter Zurücklassung der Waffen, schleunigst durch das Lenzburger Tor abzuziehen begannen [2]). Doch wurde deren grösster Teil umstellt und entwaffnet [3]). Den Fliehenden setzte Dieteg Holzhalb mit seinen Reitern nach und machte etwa 40 Gefangene, wobei zwei durch Schüsse verwundet wurden und einer den Tod fand [4]). Darauf liess Rudolf Werdmüller das Lenzburger Tor stark besetzen und ritt schleunigst zum General zurück, um mit ihm und den übrigen hohen Offizieren die weitern Massnahmen zu beraten.

Man beschloss, «gstracks den Marsch uff Lentzburg zu nemmen» [5]). Kavalleriepatrouillen meldeten indes alsbald, der Wald hinter Wohlenswil, Oberberg und Büblikon sei von feindlichen Scharen besetzt. Da liess General Werdmüller das ganze Heer zwar «in vollem Marsche» [6]) durch Mellingen ziehen, daselbst eine Besatzung von vier Kompagnien zurücklassend, dann aber auf dem jenseitigen Reussufer um die Mittagszeit anhalten, um daselbst ein festes Lager aufzuschlagen und darin zunächst weitere Verstärkungen abzuwarten [7]).

---

[1]) St.-A. Z., Eschers Bericht und Werdmüllers Familiengeschichte II, 42.

[2]) Basthardt, Stiftsarchiv St. Gallen.

[3]) Scheuchzers Tagebuch.

[4]) St.-A. Z. und Stadtbibl. Bern, VI 47, Bericht an einen vertrauten Freund in Bern.

[5]) St.-A. Z.; vgl. Müller, Thurgauische Beiträge, pag. 28.

[6]) Ibidem.

[7]) Bericht Hauptmann Wetters vom 1. Juni, Stiftsarchiv St. Gallen, R XI f., Nr. 80 und St.-A. Z.

Für die Freiämter Bauern legten Landschreiber Beat Jakob Zurlauben und einige ihrer Untervögte Fürbitte ein, worauf ihnen General Werdmüller anstatt der Waffen Schaufel und Pickel in die Hand geben liess, um sie zum Anlegen von Wall und Graben bei den Lagerarbeiten zu verwenden[1]).

Auf der Ebene, die sich von der Reuss gegen Wohlenswil und Büblikon erstreckt, wurde zwischen der Reuss und dem Schwarzgraben[2]) das Lager geschlagen: «Am Rücken hatte man Mellingen, zur Rechten die Reuss, zur Linken das Gebirg gen Seengen hin[3]), vorwärts den Wald gegen das bernische Schloss Brauneck»[4]). Während sich die rechte Seite an die Reuss anlehnte, waren die vordere und linke durch den Schwarzgraben und das auf dessen linker Seite liegende sumpfige Land gedeckt. Durch Umhauen von Bäumen und Aufwerfung von Schanzen wurde das Lager noch besser gesichert.

Während das Gros der Armee das Lager bezog, rekognoszierte Dieteg Holzhalb mit einer starken Kavallerieabteilung das Gelände vor dem gegenüberliegenden Berg[5]). Bei Büblikon traf

---

1) Vgl. Anmerkung 2, pag. 134*.

2) Vgl. Topogr. Karte der Schweiz, Sektion IIIa, Blatt I 8.

3) Den zu 593 Metern ansteigenden, zwischen Reuss- und Bünztal gelegenen Hügel Maiengrün, hier irrtümlich als «das Gebirg gen Seengen hin» genannt.

4) Wie nahe an die Ebene, worin das Heer kampierte, der Wald heranreichte, zeigt die Gygersche Quartierkarte des Kantons Zürich und Gygers grosse Zürcher Kantonskarte von 1667.

5) Wohlenswil und Büblikon waren von den Bewohnern verlassen worden. Bericht Schwyzers und Schreiben Schnorfs: «Die Bürger daselbst sind meistenteils gewichen»; vgl. den Bericht des Hauptmanns Johannes Wetter vom 1. Juni, Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f, 4, Nr. 80: «Mellingen ist am Samstag ingenommen worden und die Rebellen gefangen ... Nachdem Mellingen vorüber gewesen, ist unser Volk zur Stadt hinuspassiert, allda sich in die Hundert Puren in die Wehr gestellt, aber von den Unsrigen alsbald in die Flucht gebracht und deren etliche geblieben ...» und Basthardts Bericht vom 1. Juni: «Hauptmann Dieteg Holzhalb lässt inen nachsetzen, zwei derselben durch die Armen geschossen und tot geblieben.»

er auf eine bedeutende Feldwache der Bauern [1]). Er näherte sich dieser zunächst mit acht Reitern und einem Trompeter und fragte an, in welcher Absicht sie unter Waffen ständen. Sie erklärten, weil sie einen Einfall «fremder Völker ins Land» befürchteten, worauf sie Generalmajor Rudolf Werdmüller, der Verstärkungen gebracht hatte, auseinander treiben liess [2]), wobei mehrere verwundet und gegen fünfzig Gefangene gemacht wurden [3]), worunter der Untervogt Simon Fischer von Seengen, der Anführer der zersprengten Schar [4]). Die Gefangenen wurden von General Werdmüller nach Mellingen geführt. Um seine friedliche Gesinnung gegen die Bauern zu beweisen, liess General Werdmüller ihnen sogleich das «offene Patent» [5]), das er an die Lenzburger richten wollte, vorlesen, worin er die Lenzburger Bauern aufforderte, durch Ausschüsse, denen er sicheres Geleit versprach, eine Erklärung abzugeben, «ob sie den friden begeeren, die Waaffen niderlegen und dem Heere, an fernerem Durchpass keine Hinderung und Widerstand tun wollen»; bis die Antwort, die umgehend erwartet werde, erfolge, solle sich das Heer ruhig verhalten [6]).

---

1) Bericht Basthardts.

2) Die Reiter benahmen sich wie in Feindesland. Manche Berichte bestätigen, dass sie raubten und plünderten. So berichtet auch Zürich an Luzern; so steht zu lesen Stadtbibl. Zürich L IX, fol. 142: «Uß dem Läger wird geschriben, es seye schlechte Disciplin, gehe mit Rouben und Plündern, Fluchen und Schweren ungebunden.» General Werdmüller sah sich veranlasst, einen Armeebefehl mit Androhung der härtesten Strafen gegen das Plündern zu erlassen.

3) Zürichs Bericht an Bern vom 1. Juni: Ein Teil der Reiter zeigte sich dabei wie in Feindesland, indem sie sich in Wohlenswil und Büblikon ans Plündern machten.

4) Zürich an Luzern vom 3. Juni.

5) Publiziert Helvetia VI 375: Unparteiische Beschreibung, pag. 171 bis 173.

6) «. . . Gleich darauf bringt Hauptmann Holzhalb mit wenig Reutterei von einer Purenwacht, die Hundert Mann stark, etliche gefangen in Mellingen. Der Vogt von Seengen wieder loßglassen mit einer Patent, darin

Simon Fischer wurde beauftragt, dieses Patent schleunigst in der Grafschaft Lenzburg bekannt zu geben und sich mit den übrigen Überbringern der Antwort wieder beim General zu stellen.

Am Abend kamen acht Abgeordnete der Grafschaft Lenzburg zu General Werdmüller, «ohne den besagten Fischer, der seinem Versprechen nit nachkommen» [1]). Sie baten General Werdmüller um einen Waffenstillstand von zwei Tagen, indem sie sich auf den Murifelder Frieden beriefen, über dessen Abschluss ihnen bestimmte Kunde zugegangen war: Leuenberger habe den «Brief samt dem Bären daran über diesen Frieden von den Herren zu Bern» empfangen, das «Volk» ziehe von allen Seiten «im Schwall» von der Stadt ab; es bleibe nur noch ein grosser Ausschuss im Feld, bis die versprochenen Kosten den Landleuten bezahlt seien [2]). Sie wollten das Friedensinstrument in originali noch in der Nacht oder am folgenden Tage zu Handen des Generals gehorsam einliefern. Unter der Bedingung, dass sich die Bauern aller Tätlichkeiten gegen jedermann enthielten, bewilligte General Werdmüller den gewünschten zweitägigen Waffenstillstand.

Im Ungewissen, wie stark der in den ausgedehnten Wäldern vor Othmarsingen und Lenzburg liegende Gegner sei, und ob sich die Bauern entschliessen würden, dem eidgenössischen Heere den Vormarsch gegen Basel und Bern freizugeben oder zu verwehren, ersuchte Konrad Werdmüller noch am Abend des 31. Mai unter Berichterstattung über den bisherigen Verlauf des Feldzuges den Rat von Zürich um Verstärkung.

Am 1. Juni ordnete der Rat daraufhin das Aufgebot sämtlicher zur Disposition stehenden regulären Zürcher Truppen an [3]).

---

die Guete ermahnet wurden, sich von den Ungehorsammen ze sundern und der Oberkeit zu unterwerfen, versprach man inen hingegen Schutz und Schirm.»

[1]) Unparteiische Beschreibung, pag. 173.

[2]) Ibidem, pag. 174.

[3]) St.-A. Z., Ratsmanual I, pag. 14; Akten Bauernkrieg A 231, 2: Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel, Bannerherr Bräm, Landvogt Loch-

Das neue Korps, in der Stärke von 2500 Mann und zwei «Compagnien» Kavallerie, sowie die nötige Artillerie, wurde dem Kommando des Zunftmeisters Werdmüller unterstellt.

Das Wädenswiler und das Trülliker Quartier wurden diesmal mit der Aushebung verschont, jenes, weil schon beim ersten Auszug zwei Kompagnien hatten ausrücken müssen, letzteres, «weil eß auff Stein, als ein Grenzort, Auffsicht halten» musste[1]). Auf jene früher erwähnten Berichte von Rüstungen am Rhein und Bodensee hin, wollte man dieses Grenzquartier nicht gänzlich von Militär entblössen, wenn auch Oberst Zwyer auf seiner Rückreise vom kaiserlichen Hof zu Regensburg am 1. Juni dem Zürcher Rate «die beruhigende Relation gemacht», der Notar des kurfürstlichen Kollegiums habe ihm versichert, der Kaiser wünsche aufrichtig, die Unruhen in der Schweiz möchten bald beigelegt werden und es sei dem Erzherzog zu Innsbruck Befehl erteilt worden, seine militärischen Rüstungen einzustellen[2]).

Trotzdem hielt man es für nicht ganz ausgeschlossen, dass die Bauern an fremden Höfen gegen die einheimischen Regierungen agitiert hätten: hatte doch ein Bauerntag zu Heiligkreuz öffentlich verkündigt, die Bauern wollten sich an den Kaiser und Papst um Hilfe wenden. Gerade jetzt verbreitete sich das Gerücht, die bernischen Aufständischen hätten den Herzog von Savoyen um Hilfeleistung ersucht und dagegen versprochen, ihm

---

mann, Zunftmeister Werdmüller, Oberstleutnant Grebel ordnen das schleunigste Aufgebot der übrigen Kompagnien an. Gleichzeitig verstärkte der Rat die Stadtwachen und beauftragte Hauptmann Ardüser, «die Fortifikation, wo es sie manglet, zu verpallisadieren». Besonders sorgfältige Anordnungen wurden auch für die Verproviantierung der Armee getroffen: Alle Bedarfartikel wurden bis nach Baden zu Schiff auf der Limmat geführt, von dort auf zahlreichen Fuhrwerken nach Mellingen fortgeschafft, wobei sich die Untertanen der Grafschaft Baden nach einem Bericht aus dem Lager «willig für die Fuhrdienst gebrauchen» liessen.

[1]) Bericht im St.-A. Z.

[2]) Bericht des Zürcher Rates an General Werdmüller; Luzern an Zürich; Bericht des Nuntius.

wieder zum Besitz des Waadtlandes zu verhelfen. Genf mahnte den Vorort für diesen Fall um rechtzeitiges «Aufsehen», da es gar leicht von der Verbindung mit der Eidgenossenschaft abgeschnitten werden könnte [1]).

Mochten auch die zürcherischen Staatsmänner nicht an eine Unterstützung der Bauern von seiten auswärtiger Mächte glauben, so lag eine schnelle Beilegung des gefährlichen Aufstandes jedenfalls doch auch im Interesse einer Vermeidung der Einmischung des Auslandes in diesen schweizerischen Bürgerkrieg. Der Zürcher Rat instruierte daher General Werdmüller einerseits nochmals, wenn immer möglich, ein Abkommen mit den Bauern zu treffen [2]), mahnte aber anderseits für den Fall, dass sich die Unterhandlungen mit den Bauern zerschlagen sollten, Bern, Basel und die innern Orte, «sie möchten die Diversion der Zürcher und irer byweßenden Völckher aufs müglichist secundieren; wenn aller Orthen, wie eß dießer Enden nunmehr angefangen, ein Glyches beschechen wird, die Puren nit zusammenlaufen könnind, sondern in Schrecken und Confussion gebracht werdend, wie wir vernehmind, daß eß zum Theil schon an den nächsten Orthen beschechen» [3]). Dem Rate von Luzern gegenüber, in dessen Namen seit dem 25. April ein Schiedsgericht, das in Stans zusammengetreten war, die Differenzen mit den Bauern während eines zu diesem Zwecke abgeschlossenen Waffenstillstandes beizulegen suchte, äusserte sich die Zürcher Regierung [4]): «Wir möchten wünschen, dass ein guetlicher Außtrag erfolgen wurde. Allem Ansechen nach wird eß aber den Ernst erfordern und, weilen wir allbereit mit Gewalt gegen den Bernerischen und Freiempterischen etwas actionieren lassen, ersuchen wir um die höchst notwendige Diversion». Ebenso mahnte Zürich den Kommandanten zu Bremgarten dringend, einen Ausfall gegen die Freiämter Bauern zu

---

[1]) St.-A. Z., A 233, 2 und Bericht des venez. Gesandten vom 7. Juni.

[2]) St.-A. Z.

[3]) St.-A. Be., Bauernkrieg D, fol. 643, Zürich an Bern.

[4]) Zürich an Luzern 3. Juni, St.-A. Z.

unternehmen, falls sie sich nicht zu einem Vertrage verstehen würden, «um das zürcherische Heer bei Mellingen etwas zu entlasten und die Bauern umso mehr in Schrecken zu bringen» [1]).

Der Einmarsch der Zürcher Truppen ins Freiamt hatte unter den dortigen und den Lenzburger Bauern einerseits ungeheuern Schrecken verursacht, anderseits aber den Entschluss zum Widerstand gezeitigt. So berichtet der Vogt von Knonau an den Zürcher Rat, aus den Freien Ämtern bringe jedermann Hab und Gut auf Zuger und Zürcher Gebiet in Sicherheit; die obern Freien Ämter hätten sich zu Muri gesammelt, um gegen das zürcherisch-eidgenössische Heer auszuziehen; Leute, die ihr Vieh aus den Freien Ämtern ins Knonauer Amt geflüchtet, hätten gemeldet, die Luzerner Bauern hätten die Drohung ausgestossen, falls nicht jedermann in den Freien Ämtern gegen die Regierungstruppen zu Felde zöge, würden sie daselbst alles niederbrennen. Übrigens herrsche im Freiamt ein grosser Schrecken, weil die Armee um Mellingen alles gar arg zerstöre, aber von allen Seiten zögen die Bauern gegen Mellingen [2]).

Während des zweitägigen Waffenstillstandes entfalteten die Bauern eine fieberhafte Tätigkeit, um dem ostschweizerischen Heere erfolgreich entgegentreten zu können. Die bei Othmarsingen zusammenströmenden Scharen, standen unter dem Oberbefehl eines «Generals» Hans Jakob Hochstrasser von Hauenstein [3]). Dieser forderte sämtliche Bundesgenossen durch Mahnungsschreiben, die er eilfertigst nach allen Richtungen versandte, zum schleunigen Zuzug auf [4]). Auch Leuenberger trat auf die

---

1) Ratsmanual 1. Juni.

2) St.-A. Z., Bericht vom 1. Juni.

3) Bern, Bauernkrieg E, fol. 65 ff.

4) Einige derselben sind im Original erhalten. St.-A. Be., ibidem. 23. Mai/2. Juni: Ist grundtlich bricht, dass die Zürcher und Schaffhußer, auch Bündtner und ander ußlandische Völckher bei Mellingen im Korn ligen und Thüent grossen Schaden. Mit gantz fründtlicher Bitt, wollet in Yl, in yl uns Volckh schicken, so vill, dass ir mögind, Cito, Cito, Cito.

Ist grundlich bricht von dem Herrn General Johann Hochstraßer

Kunde vom Heranrücken der Zürcher, wenn auch zögernd, aus seiner abwartenden Stellung heraus. Aus seinem Verhalten geht hervor, dass er den Murifelder Frieden aufrecht erhalten wollte, da er den Berner Bauern zunächst anbefohlen hatte, die Pässe zu öffnen; auch hatte er sie vom Zug in den Aargau abgemahnt. Als aber die Regierungstruppen trotz des Murifelder Friedens, von dem man in Zürich immer noch keine offizielle Kunde erhalten hatte, im Felde blieben, glaubte Leuenberger nicht mit

---

von Hauwenstein uß dem Läger. Wir sind verständigt worden, es sygen über die zechentausend, wie auch eine Anzahl Reutter.

Wir Pursame uß der Gmeind Suhr bitten Uech unßere Herren Bundtsgnossen von Solothurn, diewyl die Pursame so mächtig belägert, ir Nachpuren von Schönenwerdt wollen Ordnung geben, daß doch unßers Vatterlandt möcht erhalten werden; dann wir sindt gantz und gar mit frömbdem volckh umblägert; nun sind sy zu Mellingen allbereits durch die Statt und gschänden alles. Datum in yl. Johannes Hochstraßer, Obrister über dieß volckh. 22. Mai 1653 (a. St.).

Es ist grundlich bericht von Herrn General Hochstraßer auß dem Läger zu Othmarsingen, sy seyend über die Zechendtusend starckh samt etlich Rütter; ilents, ilents auß allen Aempteren soll man uns volckh schicken, so viel ir könnt enpören [entbehren], und daß uff alle yll in Ergeüw gen Othmarsingen. Gebn 3 Uhr 23. Tag Mey (2. Juni) 1653. Auß dem Veldläger zu Othmarsingen durch das Ergeuw uff und uff sol dieser Zedel fürgehn in allen Vogteyen.

24. Mai 1653 (3. Juni) Akten Bern, Bauernkrieg E, fol. 70: «Ir lieben Landtsleüth und Bundtsgnossen durch das gantze Bärn und Solothurner Biet, wo es hinkhombt. Es ist unßer gantz ernstliches bitten und begehren an Eüch, Ihr wollet doch umb Gottes Willen uns in aller Yl Volckh schicken; dan wir sind von den Zürchern und Schaffhaußern überfallen mit Reüttern und fuoßvolckh, deren ein gros anzahl ist, und wir gar hart sind angefochten. Derentwegen sprechen wir an alle und jede Bundtsgenossen, so weit es möglich ist, d' ir wellet unß in aller yl volckh schicken. Wir haben schon etlich Schüß auß Lentzburg ghört, wurden wir schon zum 3. mal angriffen mit scharmutzieren und ist unß auf heut um sieben Uhren der Streit angekündt. Hierums nochmalen unser bitt, wo etwas volckh uff der Reis wär, die sollen und wollen unß ungentz zu Hilf kommen. In yl uß dem Läger 3. Juni, 24. Mai zu Othmarsingen, umb 2 Uhr vormittag 1653 durch Hans Jakob Hochstraßer.

Unrecht, die Berner Bauern doch gegen das ostschweizerische Heer aufbieten zu sollen. Er liess daher den allgemeinen Landsturm wiederum ergehen und machte sich selbst auf den Weg nach dem Aargau [1]).

Im Lager zu Mellingen wurde Sonntag den 1. Juni ein Feldgottesdienst abgehalten, die übrige Zeit für die Befestigung des Lagers benützt: «Sonntag den 22. Mai (a. St.) ist die Armee allda still gelegen und von dem Herrn Generalmajor ein schönes Lager außgezeichnet, die Völker brigadeweiß zerteilt, die Stück gegen die Höhe gepflanzt und alles zimmlich abgeteilt worden; hat man angefangen, die Zelten aufschlagen, Hütten bauen, hatte ein Ansehen, als wollte man ein ganzes Jahr allda verbleiben» [2]). Inzwischen rückten noch einige Hilfstruppen, die sich verspätet hatten, im Lager ein: zwei Kompagnien Stadt St. Galler unter den Hauptleuten Christoph Studer und Kilchhofer, «allerseits nit allein wegen schöner Gwehr, sonder guter Affection und lustiger frischer Burst sehr gerühmt» [3]), und zwei Kompagnien aus Appenzell A.-Rh. unter den Hauptleuten Ulrich Zürcher und Bartholomäus Schieß, und eine halbe Kompagnie aus Inner-Rhoden unter Hauptmann Etter, sowie einige Nachzügler aus dem Thurgau [4]), so dass jetzt die Armee nahezu neuntausend Mann zählte. Beim Transport des Proviants vom Stapelplatz der Limmat bei Baden nach Mellingen, leisteten die Bauern der Grafschaft Baden gute Dienste.

Da sich am Sonntagmittag auf den Höhen hinter Wohlenswil grössere Scharen bewaffneter Bauern zeigten, erhielten General-

---

[1]) Vgl. Bögli, pag. 48.

[2]) Scheuchzers Tagebuch: «Des ermeldten Tags um 12 Uhren in der Nacht hat es in eüßerem Herrn Werdmüllers Lager Lehrmen geben und einen, der man vermeint, nit recht im Haupt zu sein, gefangen». Vgl. Thurgauische Beiträge III, 28.

[3]) Basthardt.

[4]) Der Uttwiler und Goßwiler Ausschuss, die zuerst nicht hatten ausrücken wollen, worüber ausführliche Berichte im Stiftsarchiv St. Gallen R XI, f. 4, liegen.

major Werdmüller und Oberst Neukomm gegen zwei Uhr Befehl, mit drei Schwadronen die Stellungen der Bauern auszukundschaften[1]). Die beiden gingen reussabwärts vor. Sie trafen in der Nähe von Bruneck in dem stark koupierten Terrain alsbald auf Vorposten, die sich vor dem Rekognoszierungstrupp zurückzogen[2]). In der Nähe von Bruneck (halbwegs Königsfelden) stiessen sie «auf einem Feld längs einem Wald hin auf neun Fahnen Bauern, bei dreitausend Mann in guter Ordnung»[2]), die, als sie der Reiterei ansichtig wurden, «einige Losschüsse» abfeuerten, um das westlich liegende Bauernheer zu benachrichtigen. Generalmajor Werdmüller schickte einen Trompeter zu den Bauern, um mit einem ihrer Offiziere eine Unterredung zu begehren. Darauf kam «ein langer Mann von Postur, schlecht gekleidet, aber seinem Benehmen nach ein erfahrener Soldat»[3]), und erklärte die offizielle Nachricht vom Murifelder Frieden sei noch nicht eingetroffen, man hoffe aber, sie lange noch an, bevor der Waffenstillstand abgelaufen sei. Unterdessen kundschafteten einzelne Reiter die Stellungen der Bauern noch weiter aus, wobei vier Schaffhauser Reiter gefangen genommen wurden[4]); im übrigen kehrte der Ausspähertrupp unbehelligt ins Lager zurück.

---

[1]) Helvetia VI, pag. 376, wird als Ursache des Aufbruchs angegeben, die Soldaten hätten sich nach beendigtem Gottesdienst im Vertrauen auf den geschlossenen Waffenstillstand in die nahe gelegenen Dörfer begeben und zu Othmarsingen seien einige Schaffhauser Reiter von den Bauern gefangen genommen worden. Die Nachricht stammt aus der sonst zuverlässigen «unpartheiischen Beschreibung der Eidgenössischen Unruhen», pag. 176. Erscheint schon an und für sich das Spazierengehen der Soldaten unwahrscheinlich, so ergibt sich aus einem Berichte im St.-A. Z., dass die Truppen sowohl im Städtchen, als auch im Lager konsigniert waren, «wyl by den Puren wegen des Roubens und Plünderens der Reütter großer Zorn vorhanden». (Vgl. Anm. 4.)

[2]) Stadtbibl. Zürich, Ms. B, 188 und Stadtbibl. Bern, Ms. VI, 47, «Schreiben an einen guten Freund».

[3]) Ibidem.

[4]) Scheuchzer: «... und habend die Puren vier Schaaffhußer Rütter gefangen ...»

Inzwischen hatte der Kommandant auf Schloss Lenzburg, Johann Rudolf May, General Werdmüller durch Jakob Graviset, Herrn zu Liebegg, Bericht zukommen lassen, er halte zwar dafür, der Friede zwischen der bernischen Regierung und deren Untertanen sei abgeschlossen worden; aber ein vornehmer Ratsherr, der ihm genaueren Bericht hätte überbringen und die eidgenössischen Truppen auf bernischem Gebiet empfangen sollen, sei zu Zofingen von den Bauern angehalten worden: es sei also schlechte Hoffnung auf die Erhaltung des Friedens [1]).

Aus dieser Nachricht schloss General Werdmüller, dass es den Bauern nur darum zu tun sei, Zeit zu gewinnen für die Besammlung eines recht starken Heeres, dass aber schliesslich doch die Waffen werden entscheiden müssten. Daher ersuchte er den Zürcher Rat durch einen Eilboten, um möglichst schnelle Absendung des «Dritten Ausschusses». Der Rat von Zürich erteilte ihm den Befehl, «so vill die Fortsetzung des Marsches, die Stadt Bern zu entschütten, betrifft, achten wir nicht, daß Ihr Euch durch die verlautende Zeitung deß gemachten Friedens abhalten lassen sollet, es wäre denn, daß von den Herren von Bern selbst etwaß gewüßes einlangen wurde» [2]).

Da auch im Laufe des Montagvormittags von den Bauern keine Botschaft einlief über den Friedensschluss auf dem Murifeld, wohl aber die Patrouillen der Bauern ganz nahe ans Lager herankamen [3]), liess Werdmüller zunächst die Rittmeister Schalch und Schaufel-

---

[1]) St.-A. Z., Bericht Hans Georg Eschers vom 2. Juni; St.-A. Be., deutsches Missivenbuch XVII, pag. 107: «Wir habend vor etwaß tagen unßern alten Hoffmeister zu Küngsfelden, Herrn Johann Geörg im Hooff abgefertiget, Euweren U. W. L. A. E. Herrn Generalen und übrige Officierer (sic) auff unßeren grentzen in unßerem Nammen zu bewilkommen, vernemmend aber, zwar nur erst durch mündtliche bottschafft, daß er in seiner Reiß von Zofingen auß durch die auffrührerischen Lentzburgischen Pauren auffgehalten und in arrest genommen worden ...»

[2]) St.-A. Z., B IV, 114.

[3]) Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f. 4, Nr. 61, Bericht Heinrich Schwyzers.

berger mit ihren Schwadronen gegen die Kundschafter, deren einige getötet wurden, vorgehen und sandte alsdann zweitausend Mann zu Fuss[1]), sämtliche übrige Kavallerie und einen Teil der Artillerie aus, um, wenn möglich, den Weg nach Lenzburg frei zu bekommen[2]). Generalmajor Werdmüller führte die Truppen; er hoffte, die Bauern noch in gleicher Anzahl und Stellung wie am vorhergehenden Tage zu finden. Er ging bis Mägenwil vor und liess von hier aus durch die Schwadronen Bürkli, Holzhalb und Leu das stark bewaldete Gelände gegen Bruneck und Othmarsingen hin genau auskundschaften. Er erhielt alsbald Kunde, dass die Bauern etwa eine halbe Stunde westlicher als am vorhergehenden Tage Stellung genommen und in weit grösserer Zahl die ganze Ebene zwischen Othmarsingen und Bruneck in starken Verschanzungen besetzt hatten[3]). Daraufhin verlangte er vom Lager her 1500

---

[1]) Ibidem: «Sind in dem Marsch begriffen gewesen ... Obrist Werdmüller als Generalleutenant, Oberst Werdmüller von der Artillerie, Major Leu, die Hauptleute Holzhalb, Bürkli, Grebel, Hofmeister, Lavater, Edlibach, Lochmann aus Zürich; eine Kompagnie von Schaffhausen, eine von Glarus (unter Landammann Müller), fünf Thurgauer unter Jakob Scherb und eine von St. Gallen unter Studer». Ferner Studers Bericht vom 24. Mai a. St.: «Alßo hat man am Berg gegen Bruneggen Rendez-vous gehalten, in dreitausend zu Fueß und fünfhundert Pferdt, die zwölf geworbenen Zürcher Kompagnien haben fast gantz marschieren müeßen.» Scheuchzers Tagebuch: «Ist Botschaft einglangt, daß die Puren sich resolviert, sich zu wehren, ist deßwegen Herr Oberst Werdmüller mit allen Reütteren und in zwei tausend Fueßgängern in Yl uffbrochen samt etlichen Stucken.» Basthardt: «... So ein Corps in zweitausend Mann mochte gewesen sein, neben drei Truppen Reütteren ...»

[2]) Bericht von Schnorf, Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, 4, Nr. 91 und Basthardt.

[3]) Stadtbibl. Bern, VI 47. Bericht eines guten Freundes: Trafen aber die Bauern nicht an vorigen Orten an, sondern ungefähr eine Viertelstunde beiseits hinter Bruneck und Megenwil, teils in voller Schlachtordnung auf dem Felde, teils auf der Höhe an einem Berge bei Megenwil, teils in einem Grunde längs dem Bach, daß sie bald einen Halbmond schlossen, sind irer an der Zahl bald 15,000 Mann (Studer spricht von 7000) wohl bewehrt; sie hatten bei sich gute Offiziere und ihre Position

Mann und auch artilleristische Verstärkung. Seine Truppen liess er am Nordabhang des Maiengrün an der Landstrasse nach Othmarsingen in etwas erhöhter Lage Gefechtsstellung beziehen [1]). In der überlegenen Position nahm er, da namentlich die Artillerie für die Bauern äusserst bedrohlich war, zunächst eine abwartende Haltung ein. Angesichts des auf sie gerichteten schweren Geschützes, zog sich ein Teil der Bauern in die Wälder zurück [2]); andere Abteilungen blieben zwar stehen, gingen aber keineswegs zum Angriff vor.

---

war mit Einsicht und Klugheit gewählt» (vgl. dazu Bericht Hauptmann Wetters, dat. Mellingen, 3. Juni, Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f. 4, Nr. 8): «... Wir am Montag, 2. Juni, mit kommandiertem Volckh ungefähr in sechstausend Mann den Marsch von Mellingen nach Lenzburg nemmen wollen. Auf halbem Weg bei einem Dorf [bei Mägenwil?] habend sich vill taußend Puren wider uns zur Wehr gestellt; nachdem wir aber unser Volkh in gute Ordnung gestellt, auch unsere Stuck an zwei Orten gegen inen aufgeführt, hat man den Pauren anerbiethen lassen, durch einen Trommelschlacher, wenn sie sich in einer Stund erklären und der Gnad begehren, soll ihnen Gnad erteilt werden, sonst das Feuer aus grossen Stucken angedroht ... Nach verflossener Stund aber sind sy kommen und haben der Gnad begehrt, wofehr man inen die vor hundert Jahren gehabten Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten wiederumb geben und in alten Stand setzen wolle, welches dann den Pauren von unßerem General versprochen worden ... Ire Anführer zu einem Pfand überlifferet worden ...»

1) Bericht Hauptmann Studers, worin er sagt: «Von den nächsten Pauren nit weiter entfernt, alß der große Brüell in St. Gallen mißt... zwischen beiden Armeen ist nur ein Feld, wie der groß Brüell zwischen inne und hat jeder Teil ein Haag für ihr Brustwehr». Die Briefe Hauptmann Studers hat Dr. T. Schiess nach den im Stadtarchiv St. Gallen (Tr. R) liegenden Originalmanuskripten publiziert im «Anzeiger für schweizerische Geschichte», Band X, pag. 297—320 (Jahrgang 1908, Nr. 2 und 3): «Acht Briefe aus dem Bauernkrieg von dem St. Galler Stadthauptmann Christoph Studer». Kopien dieser Briefe finden sich im Stiftsarchiv St. Gallen.

2) «Diewylen wir bereits mit Gewalt von unseren Völckhern gegen den Bernischen und Freiempterischen actionieren lassen», Zürich an Luzern 3. Juni; vgl. auch Basthardt: «... um die in Bagtaglia stehenden Bauern heimzusuchen und sie aus den Wäldern, worin sie sich versteckt wie Murmelthier, in das Feld zu bringen ...»

Da liess sie Oberst Werdmüller durch einen Parlamentär auffordern, «die Waffen niederzulegen und ihrer Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu erweisen». Sie entgegneten, sie könnten keine verbindliche Antwort geben, da ihre Kommandanten nicht zugegen seien[1]). Darauf ritt Major Leu zu ihnen hinüber, «sind darüber zwei Puren gekommen, selbs mit der Generalität zu reden»[2]). Der eine Abgesandte der Bauern, «ein unschuldiger Hauptmann», verlangte, nachdem der Generalmajor nochmals angedroht hatte, «dass die großen Stuckhen unter si spillen solten»[3]), eine Stunde Bedenkzeit.

Indessen kam General Werdmüller mit zweitausend Mann Fusstruppen und der verlangten Artillerie an; er war bereits, da die Bedenkzeit verstrichen war, ohne dass die Bauern abgezogen waren, oder eine Antwort gegeben hätten, im Begriffe, Befehl zum Schiessen su geben, als eine Patrouille des Hauptmanns Holzhalb meldete, vom nächsten Dorfe (Othmarsingen) her «eräugten sich Mittelspersonen». Es waren einige Abgesandte der Lenzburger, mehrere Bauernführer und zwei Geistliche: Hans Ulrich Bülich (?), «ein schwarzgrawer, wohlberedeter Herr von Othmarsingen», und Pfarrer Jakob Hemmann von Ammerswil[4]).

Die Abgesandten baten General Werdmüller, «um der teuren Leiden Jesu Christi willen inständig, flehentlich und dringend um Gewährung eines weiteren Waffenstillstandes» bis sieben Uhr des folgenden Morgens und gelobten ihm in die Hand, «si so vill bei ihrer Pursame erhalten wollen, dass alßdann solle ein völliger Verglych getroffen werden»[5]). Um wenn immer möglich kein

---

1) Bericht Hauptmann Studers.

2) Vom nahen Schlosse Lenzburg donnerten vier Kanonenschüsse zum Zeichen für die eidgenössischen Truppen, dass man dort keine Friedensnachricht erhalten habe ... «da haben die Generalen genug zu thun gehabt, dem Angriff zu wehren, so begirig war man zu schlagen», berichtet Hauptmann Studer.

3) Basthardt.

4) Ibidem und Thurgauische Beiträge III, pag. 29.

5) Basthardt und Studer.

weiteres Bürgerblut zu vergiessen, entsprach General Werdmüller der Bitte in der Hoffnung, die Bauern würden das Versprechen ihrer Abgeordneten erfüllen.

Nachdem sich die unter einer gelben und einer weissen Fahne stehenden Bauernkontigente aus ihren Stellungen zurückgezogen und für die Erfüllung des Versprechens Geiseln gestellt hatten, marschierten die eidgenössischen Truppen in ihr Lager zurück[1]).

---

[1]) Wirz, Unparteiische Beschreibung, pag. 178, stellt die Ereignisse vom 2. Juni so dar, als ob die Bauern von Generalmajor Werdmüller von Bruneck aus gegen Mägenwil getrieben worden seien. Aus den Berichten von Basthardt, Hauptmann Studer und Scheuchzer geht aber deutlich hervor, dass die eidgenössischen Truppen einen Hügel bei Mägenwil, «wo sie Rendez-vous gehalten», besetzten, und dass dort, wie namentlich auch die auf dem Extrakt der Miscellania Werdmülleriana beruhende Darstellung in der Werdmüllerschen Familiengeschichte II, pag. 47 zeigt, die erwähnte starke Artilleriestellung bezogen wurde. Das zeigt auch der «Bericht eines guten Freundes», Stadtbibl. Bern und Zürich. Bis Bruneck, wo die Bauern ihre Stellung am längsten behaupteten, gingen nur kleinere Kavallerieabteilungen vor. Von einem eigentlichen Kampfe ist überhaupt nicht zu reden, weil sich Generalmajor Werdmüller einem mächtigen Feinde gegenübersah, so dass er den Weg nach Lenzburg nicht mit Gewalt zu nehmen versuchen wollte. Sein Vorteil war die überlegene Artilleriestellung, weil es den Bauern an grobem Geschütz mangelte. Dass die zürcherische Armee an diesem Tage in eine bedrängte Lage gekommen sei und nur durch eine diplomatische Unterredung des Generalmajors Werdmüller mit den Bauernführern vor Vernichtung gerettet worden sei, hat Dr. Th. von Liebenau dem «Bericht eines guten Freundes» (Stadtbl. Bern VI 47, fol. 172 ff.) entnommen, einem Bericht, der den Generalmajor überall in den Vordergrund zu rücken sucht. Die sachlicheren Darstellungen von Studer, Schwyzer, Basthardt und Schnorf wissen nichts von einer kritischen Lage der zürcherisch-eidgenössischen Armee. So äussert Studer im Gegenteil (in seinem Bericht vom 4. Juni): «Wenn wir vorgestern angriffen hätten, «so hätte das gwüßlich etlich 1000 Puren das Leben gekostet. Eß haben beid Teil dem alten Prädikanten zu danken, daß eß so woll hergangen, der zu beiden Teilen so yffrig um Gottes Barmherzigkeit gebeten hat», und Schnorf: «... schon Glegenheit geweßen, einen gewalltigen Streich gegen die Puren zu versetzen, welches mit Unwillen einiger Officiere unterbliben». Vgl. auch Stadtbl. Zürich, Leu XI, fol. 142 und Steiner, fol. 206: «Montags, den 23. dies (a. St.) hat

Das ganze Verhalten der Bauern veranlasste General Werdmüller, während der Nacht das Lager durch zahlreiche Wachtposten und Patrouillen zu sichern, um einen allfälligen Handstreich der Bauern zu vereiteln.

Dass sich die Bauern bisher gegenüber der Zürcher Armee so schwankend verhalten hatten, hängt hauptsächlich mit den Befehlen zusammen, die von Leuenberger ausgegangen waren. Am gleichen Tage, da sich im untern Aargau die Kunde vom Heranrücken der Zürcher und ihrer Hilfsvölker verbreitete, langten daselbst Eilboten von Bern her an, mit einem eigenhändig besiegelten Schreiben Leuenbergers[1]), des Inhaltes: «Unßere liebe gute Fründen und Nachbarn; Ir sollet wyssen, daß unß der Friden, Gott sei gedankt, ist gemacht, zwischen unßern gnedigen hohen weisen Oberen und unß Landtleüthen im Emmenthal und unßern Mithafften. Deß[wegen] thun wir Eüch kund in allem und jedem Ort . . ., wo dießes Schreiben ankommt durch das Niderland und Aargau, daß ihr sollet die Päß öffnen und alles Volckh (Truppen) abschaffen, umgehnds und vnfehlbar, sonst würden ir eß von der gnedigen Obrigkeit und unß übel entgelten und das darauß folgende Uebel an euch selbst haben müeßen. Gegeben, den 19. Mai 1653 (a. St.), Niklaus Leuenberger, Obmann, samt den gemeinen Kriegsräten».

Das Schreiben zeigt deutlich, dass Leuenberger den Murifelder Frieden ernstlich halten wollte. Weniger können wir das

---

Herr Obrist Werdmüller mit zweitausend Mann zu Roß und Fuß nebend acht Feldstucken sich gegen Lenzburg gewendt, unterwegs aber bei dem Schloß Bruneck und dem Dorf Megenwil uß dem Berner und Luzerner, Solothurner und Basler Gebiet 15,000 wohlbewaffnete Rebellen, die alle rote wollhemmet anhatten, unter vier fliegenden Fahnen antroffen» und Scheuchzers Tagebuch «. . . den 23. Mai ist Herr Werdmüller mit allem synem Volckh und Herr Oberst Ulerich mit zweitausend Mann zu Fuß und allen Rütteren und vier Stucken uffgebrochen und zu Mittag den Berg uff Megenwil auffgestiegen und sich uff den Fynd begeben, den Angriff wider die rebellischen Versammlenden zu thun . . .»

[1]) St.-A. Be., Akten, Bauernkrieg G, fol. 601.

von des Berner Regierung behaupten [1]), die es absichtlich unterlassen, den Vorort rechtzeitig, bevor dessen Truppen ins Feld gezogen waren oder noch als sie vor Mellingen lagen, vom Friedensvertrag Nachricht zu geben; die vielmehr unter Hinweis auf die «disreputierlichen Konditionen», zu denen sie durch die Bauern genötigt worden sei, äusserst schnelle «Entschüttung» begehrte, so dass General Werdmüller und der Zürcher Rat tagelang im Ungewissen blieben, ob sie den inoffiziellen Meldungen vom Abschluss des Friedens Glauben beimessen dürften oder nicht. Als vollends Truppen aus der Westschweiz und den treugebliebenen übrigen bernischen Kantonsteilen in Bern zusammengezogen wurden, unmittelbar nachdem die Berner Regierung Leuenberger den «Frieden handschriftlich geben und lassen ankünden» [2]), zweifelten die Bauern vollends am ernsten Willen des Berner Rates, den Friedensvertrag zu erfüllen.

In einer Zuschrift an den Rat von Bern vom 22. Mai/1. Juni [3]), beklagte sich Leuenberger von Ranflüh aus bitter darüber, dass «die Berner Bauern stets noch Rebellen und Ketzer gescholten» und dass die Regierungstruppen gegenüber den Bauern allerlei Gewalttaten verübten, «dass Ir nit begehrind Friden halten und Eüre Völckher ab- und fortzuschaffen, noch unßere Gfangenen loßgeben, sonder villmehr in Raub zu gahn und wollen hiemit gegen Euch für das jüngste Gricht protestiert haben, dann wir erklären unß, dass wir den gemachten Friden begehren zu halten». Der Rat von Bern, der seit dem Abzug der Bauern und dem Einmarsch seiner Truppen wieder die alte Zuversichtlichkeit gewonnen hatte, ignorierte Leuenbergers Protest vollständig und verlangte durch einen Erlass vom 2. Juni, die Bauern sollten vor

---

[1]) Vgl. Bögli, pag. 97 ff., vgl. auch das Schreiben Berns, dat. 30. Mai (a. St.) an Zürich; es erwähnt den Murifelder Vertrag nicht, verlangt dagegen «Cooperation» und ermuntert Zürich, «den Gwalt auch ferner zu gebruchen».

[2]) Leuenbergers Schreiben an die Berner Regierung vom 1. Juni/22. Mai, Ms. M N 66. Kantonsbibl. Aarau und Staatsarchiv Basel T III 1.

[3]) Bögli, pag. 99, Helvetia VI, pag. 388.

allem aus huldigen. Er behauptete darin, die Bauern hätten, weil ihrer nicht wenige von Bern aus den Luzernern zu Hilfe gezogen, den Murifelder Frieden zuerst gebrochen. In seiner Antwort auf diese Anschuldigung an den Rat von Bern erklärte Leuenberger, die Bauern könnten, da die Regierung ihre Truppen nicht entlasse, im Gegenteil die Zürcher und Schaffhauser ins Land gerufen habe, «den Huldigungsbrief nit herausgeben und die Huldigung nit leisten».

Da gleichzeitig Hilfsgesuch auf Hilfsgesuch von den Bauern im untern Aargau ankam, so liess er am gleichen Tage von Ranflüh aus den Landsturm ergehen. Er hatte die Absicht, «das fremde Volk» zurückzuwerfen, um dann den Rat von Bern zu zwingen, den Murifelder Frieden zu halten. Schleunigst brach er mit 700 Mann von Langenthal aus auf [1]) und eilte, unterwegs Verstärkungen aus dem Oberaargau, Solothurn [2]) und Basel [3]) an sich ziehend, über Zofingen und Aarau nach Othmarsingen, wo er spät in der Nacht des 2./3. Juni mit 7000 Mann eintraf [4]), beinahe gleichzeitig mit Schybi, der an der Spitze von zweitausend Luzernern [5]), die ihre Hauptstadt hatten belagern helfen, und mit

[1]) Bögli, pag. 99; Stadtbibl. Bern, J 114; Markus Huber: «2. Juni (a. St.), Ritte der Leuenberger, mahnte alleß uff nach Mellingen. Den 24. (a. St.) bringend die Puren hin und wider Brot zusammen naher Mellingen zu ferggen.»

[2]) Vgl. Helv. VI, pag. 384: Zweitausend Solothurner, die am 1. und 2. Juni aufgemahnt worden waren.

[3]) Eine kleine Schar Basler Bauern, die über Olten hierher geeilt war, während sich ihr Hauptkontingent erst in Liestal besammelte (v. Heusler, Basler Bauernkrieg, pag. 116, 119 ff.). General Werdmüller schätzte die Basler, die nach Wohlenswil zogen, auf 240 Mann. Bericht im St.-A. Z., vgl. Vock, Helv. VI, pag. 384.

[4]) Stiftsarchiv St. Gallen, R XI, f. 4, Nr. 85, Bericht des Hauptmanns Studer: «. . . Ist solcher Bricht inkommen, der Löwenberger marschiere mit 7000 Mann auf die Grafschaft Lentzburg . . .», vgl. Nabholz, pag. 53.

[5]) Die Luzerner Bauern versuchten die Freiämter Bauern, von denen ein Teil ruhig geblieben war, auf ihrem Durchzuge durch Drohungen zum Anschluss zu zwingen.

vierhundert Solothurnern am Abend des 1. Juni von Luzern aufgebrochen und den Bauern in Othmarsingen zugezogen war.

Leuenberger war erstaunt darüber, dass unter den vorher in Othmarsingen gesammelten Bauern Zwietracht herrschte: sowohl im Heere, als auch in vielen Gemeinden der Grafschaft Lenzburg, war man nämlich am Abend zur Beratung der Frage zusammengetreten, ob gegenüber dem zürcherisch-ostschweizerischen Heere der Weg der friedlichen Unterhandlung zu beschreiten, oder «gwalt anzulegen» sei; darüber hatte man sich entzweit: «Theils wolte den Löwenberger zuerst berichten, doch entlich abgemehret, der generalitet gnad und versprechen zu geleben[1]; der meist Theil wolt die vorgeschlagenen artickel annemmen und morgens früh ins läger gehen, dieselben zu besteten»[2]. Leuenberger forderte von den Bauern, von Schybi lebhaft aufgemuntert, «sy solen ime folgen und ine mit den blauen Zürchern handeln lassen; er wole sye dörfen versichern, daß wan sy mit irer Armee vor das zürcherische läger rücken, sy (die Zürcher) inen nit fuoss halten werden». Die Bauern liessen sich bereden[2].

Leuenberger und Schybi trafen also die Anordnungen zum Vorgehen der ganzen Armee, die durch die zahlreichen Verstärkungen auf mindestens 20,000 Mann angewachsen war[3]. Sie liessen noch in der Nacht die Höhen des Hahnenbergs und des Maiengrün stark besetzen[4]. Auch wurden die Bauernscharen, die unterwegs waren, zu höchster Eile angemahnt, da auf morgen sieben Uhr der Streit angesagt sei; in den Kantonen Bern und Solothurn wurde nochmals um Nachsendung von Verstärkungen angehalten[5].

---

[1]) Stadtbibl. Zürich, Ms. I 14.

[2]) Stiftsarchiv St. Gallen; Bericht des Hauptmanns Studer und Stadtbibliothek Bern, VI 47, fol. 172 ff.

[3]) Ibidem.

[4]) Werdmüllersche Familiengeschichte nach dem Extr. Misc. Werdmülleriana, Band II, pag. 61 und Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1906, pag. 79; ferner: Vergicht Leuenbergers. Das Passwort der Bauern war «Strauhalm».

[5]) St.-A. Be., Bauernkrieg E, fol. 70, von Hochstrasser verfasst.

Trotzdem verlangte die Mehrzahl der Lenzburger Bauern, des Versprechens, das sie am vorigen Abend gegeben und ihrer Geiseln eingedenk, dass sich innerhalb der angesetzten Frist Abgeordnete des gesamten Bauernheeres ins zürcherische Lager begeben sollten, um den Frieden unter den von General Werdmüller aufgestellten Bedingungen anzunehmen [1]).

Als ihrer Bitte nicht entsprochen wurde, sandten sie am frühen Morgen des 3. Juni eine Gesandtschaft von fünf Hauptleuten, mit Pfarrer Hemmann von Ammerswil an der Spitze [2]), zu General Werdmüller und baten ihn im Namen der ganzen Grafschaft Lenzburg, «unter dem anhange, daß man sie für dem Löwenberger und anderen Rebellen schütze [3])», um Frieden und um die Bestätigung ihrer alten Freiheiten. Werdmüller gab ihnen freundlichen Bescheid und «erwartete der übrigen Pauren Resolution mit höchstem Verlangen» [4]). Nochmals entsandte er drei Trompeter, «vom gegentheil zu wüssen, wessen sy gesinnet [4]), worauf ihm Leuenberger durch einige Spielleute schriftlich mitteilte, er möchte die Friedensbedingungen durch Johann Georg Imhof [5]), den die Bauern als Schiedsherrn anerkennen würden, an einem «mittleren Ort» aufstellen lassen; die Vermittlung möge sofort halbwegs zwischen beiden Armeen begonnen werden. General

---

[1]) Die Bedingungen, die Werdmüller Pfarrer Hemmann eröffnet hatte, waren (nach der Werdmüllerschen Familiengeschichte II, pag. 47):

1. Das Feld zu räumen und die Waffen niederzulegen.

2. Aufhebung des «unbefugten» Bundes.

3. Die Beschwerden schriftlich und mündlich einzugeben, «euren Herren zu urteilen» und zu geloben, allem unverbrüchlich nachzukommen, wie geurteilt werde.

4. Die Regierungstruppen überall ungehindert ziehen zu lassen.

5. Dagegen verspreche er ihnen, dass die Armee «die gebührende Disciplin halten werde».

[2]) Wirz, pag. 180; Thurgauische Beiträge III 30 nennen als Parlamentäre: «Einen Trommelschläger und zwei alte Männer.»

[3]) Miscellania Werdmülleriana.

[4]) Ibidem und Stadtbibliothek Zürich, Ms. L IX, fol. 142 ff. Gedruckt in Helv. VI 394.

[5]) Helv. VI 39; Wirz, pag. 181.

Werdmüller lehnte, unter Hinweis auf die am 2. Juni abgegebenen Versprechungen der Bauern, Leuenbergers Vorschlag bestimmt ab, gewährte ihm dagegen nochmals drei Stunden Frist, damit er zur Besprechung der Bedingungen im Lager erscheinen möge [1]).

Es war vorauszusehen, dass es zu keinem friedlichen Vergleich kommen werde. Daher liess General Werdmüller, um ein freieres Schussfeld zu erhalten, in der Ebene um das Lager eiligst mehrere hundert Bäume fällen [2]).

Die zur gütlichen Unterhandlung angesetzte Frist verstrich unbenützt; dagegen erschienen alsbald einzelne Ausspäher an den nahen Waldrändern [3]), und gegen Mittag meldeten rekognoszierende Reiter [4]), dass teils von den Höhen des Maiengrün herunter, teils von Bruneck her einige tausend Bauern auf das Lager zumarschierten. General Werdmüller besammelte hierauf den Kriegsrat, der beschloss, «im Lager zu halten und Leib und Gut zuzusetzen» [5]). Die Reiterwacht wurde zurückgezogen und so nahm das eidgenössische Heer, gestützt durch das befestigte Lager und gesichert durch die wohlaufgepflanzte Artillerie, eine abwartende Stellung ein.

Um zwei Uhr erschienen auf den Höhen nordwestlich vom Lager zwölfhundert Bauern [6]). Es war der linke Flügel des Bauernheeres, der die Regierungstruppen direkt von vorn bedrohte.

---

[1]) Bericht Studers vom 4. Juni; Thurg. Beiträge III 30, vgl. auch Nabholz.

[2]) Wirz, «Unparteiische Beschreibung», pag. 182 spricht vom Alarmschuss einer Hochwacht, vgl. Scheuchzers Tagebuch.

[3]) Stadtbibl. Bern VI 47, pag. 175 b; Basthardt: «... Hinder den Berg ...» Thurg. Beiträge III 30: «Hie rechts daneben ... Nachdem habent wir in der That erfahren, das den Bauren nit zu trauen gsyn, indem sie sich wieder frei öffentlich präsentirt mit Drohen, Hurten, Winken, das Hindere Rev. kehren, sich gross gemacht ...»

[4]) Ibidem.

[5]) Studer: «... Das Heer der Bauern allerseits mit grosser Gwalt anmarschierte», Bericht vom 4. Juni. Scheuchzers Tagebuch und Stadtbibliothek Bern VI 47, fol. 175: «Sich still in dem Läger zu halten und die Bauern herankommen ze lassen».

[6]) Basthardt: «... Präsentieren sich bei gedachter Höhe alles schwarz, vorn mit zwei weissen Fahnen ...»

General Werdmüller empfing sie mit Artilleriefeuer, «das unter inen einigen Schaden anrichtete», und liess dann dreitausend Mann «commandiert Volk wider sie vorgehen», worauf sich die Bauern, von ihrem Gegner eifrig verfolgt, schleunigst zurückzogen [1]).

Denn ihr Angriff von Norden her war nur eine Demonstration, darauf berechnet, einen Teil dss eidgenössischen Heeres vom Lager nach Nordwesten abzulenken, damit alsdann der Hauptangriff gegen die linke Seite des Lagers umso mehr Aussicht auf Erfolg habe. Während sich nämlich der linke Flügel der Bauern von einem Teil des eidgenössischen Heeres verfolgt, gegen Bruneck zurückzog, führte Leuenberger eiligst mehrere tausend Mann über Mägenwil am Fuss des Hahnenberges [2]) gegen Wohlenswil, um von dort aus in das Lager einzubrechen, «so weit man beurteilen konnte mit dem Plane, sich der Geschütze zu bemächtigen [3]) und den Regierungstruppen die Rückzugslinie nach Mellingen abzuschneiden» [4]).

---

[1]) Studers Bericht vom 3. Juni: 1500 zu Fuss und die Reiterei. St.-A. Z., Ratsmanual vom 8. Juli, pag. 38: Bei dem Angriff der Reiterei tötete Heinrich Meyer von Wil «in einer Verwirrung» Hans Egloff von Stäfa durch einen Schuss. Meyer fand sich mit den Hinterlassenen des Egloff gütlich ab, wurde aber zu 50 Mark Busse verurteilt, «ihm im übrigen ufferlegt, sich fromm, still und inzogen ze verhalten, die Kirchen flyssig ze besuechen und allwäg der Wirtshüseren sich zue müeßigen.»

[2]) Scheuchzers Tagebuch: «. . . Glych daruff komt Bottschaft, der Leüwenberger komme mit etlich 1000 starkh den Berg herum, daruff wyr gute Achtung gehalten und zu Obend umb 3 und 4 Uhren der Fynd mit villen Fahnen sich zu dem Läger genäheret.»

[3]) Bericht des venez. Gesandten vom 7. Juni: «. . . Die Zürcher zündeten zwei Bauerndörfer an, machten Gefangene und Beute . . . aber die Bauern zogen Verstärkungen heran, bis sie 10—12 tausend Mann stark waren . . . und griffen das Heer neuerdings von allen Seiten an, so weit man beurteilen konnte, mit dem Plane, sich der Geschütze zu bemächtigen. Die Zürcher wehrten sich und zwar so gut, dass in vierstündigem Getümmel ein einziger Soldat umkam, dagegen viele Aufständische fielen; deren Verluste wären noch grösser gewesen, wenn sie sich nicht hätten in den nahen Wald zurückziehen können.

[4]) Das Vorgehen der Bauern entsprach vollkommen dem Plane, den am 16. Mai Markus Huber V. D. M. aus Zürich, Hauslehrer im Schloss

Wie aber Leuenberger das Lager erblickte, fand er es nicht ratsam, einen Sturm über des schussfreie Feld hinweg zu unternehmen, sondern blieb einen Kanonenschuss weit davon entfernt stehen. Nur kleinere Abteilungen kamen zwischen drei und vier Uhr etwas näher, um die Truppen aus dem Lager herauszulocken. Sie wurden mit Artilleriefeuer empfangen und mit «zimlichem Schaden» zurückgewiesen.

Da brachen plötzlich von Wohlenswil und Büblikon her alle Fahnen der Bauern in raschem wohlgeordnetem Schritt gegen das Lager hervor [1]), «erschracken zuerst die Verteidiger desselben, bsunders da glychzytig ein heftiges Unwetter loßbrach». General Werdmüller liess auf das heranrückende Bauernheer ein heftiges Artilleriefeuer eröffnen, worauf dieser «Vormarsch» zum Stillstand kam. Wieder versuchte Leuenberger kleinere Abteilungen vorzuschieben.

Nunmehr aber führte Generalmajor Rudolf Werdmüller mit tausend Musketieren und beinahe der gesamten Kavallerie einen Gegenstoss so energisch aus, dass sich die Bauern zum Rückzug hinter Wohlenswil und Büblikon genötigt sahen, und nun liess Rudolf Werdmüller, «um dem Gegner die Schrecken des Kriegsrechts vor Augen zu stellen, Wohlenswil, dessen Bewohner sich geflüchtet hatten und auch Rebellen waren, plündern und in Brand stecken» [2]). Es scheint, dass es nicht zum Nahkampfe

---

Aarwangen, zu Langenthal aus einer Unterredung Leuenbergers und Schybis vernommen und Werdmüller bekannt gegeben haben will. Vgl. Helv. VI, pag. 311; Th. v. Liebenau qualifiziert (Jahrb. XVIII, pag. 237) jene Schrift Hubers als «ein freches Lügenstück». Vgl. auch Stadtbibl. Bern VI 47, fol. 176.

[1]) Scheuchzers Tagebuch. Die Bauern hatten etwa einen Kilometer auf der Ebene zurückzulegen, falls sie ans Lager kommen wollten.

[2]) Hauptmann Studers Bericht: Man hat auch ein Dörfchen in Brand gesteckt, so dass nur die Kirche und das Pfarrhaus übrig blieben «und wan der Wind unß nit so contra gwest, hätte man die übrigen Heußer am Berg auch verbrannt». Bericht des Nuntius vom 12. Juni: «... Der Zürcher General liess ... ein ganzes katholisches Dorf in der Nähe von

kam, sondern dass sich nunmehr die beiden Gegner mehrere Stunden lang im Feuergefecht («scharmutzierend») gegenüberlagen, ohne dass die Bauern, die im Walde Schutz gesucht hatten, imstande gewesen wären, den Regierungstruppen irgend welchen Schaden beizufügen.

Indessen holte Leuenberger nochmals zu einem gefährlichen Angriffe auf das Lager aus. Er liess eine Abteilung zunächst im Walde versteckt nach Südosten (Richtung Tägerig) vorgehen, dann zur Reuss hinabziehen und nun flussabwärts auf das Lager zulaufen, um es von hinten zu überfallen [1]). Allein auch dieser letzte Ansturm misslang. Die Bauern wurden durch Kavallerie

---

Mellingen in Brand stecken; in der Kirche verbrannten alle Heiligthümer.» Auch von Büblikon ging ein Teil in Flammen auf, vgl. Scheuchzers Tagebuch, Verhör mit Hans Haller. Dass die Kirche in Wohlenswil abbrannte, bestätigt Scheuchzer: «Wo nach dem Scharmutz die Kilchen verbrunnen, heisst Wohlenschwil ...» Leu IX, fol. 142 B und Steiner 208, berichten, wie der venez. Gesandte unterm 7. Juni, die beiden Dörfer seien schon bei Formierung des Lägers bei Mellingen geplündert und dann während des Kampfes «mit teils Höfen» verbrannt worden. Die Zuschrift des Kapitels Mellingen an die sieben regierenden Orte über die Einäscherung der Kirche und des Pfarrhauses zu Wohlenswil, datiert 25. Aug. 1653, abgedruckt Helv. VI 397 ...: weil die Kirche daselbst nicht die Mittel hat, sich zu reparieren, dringliche Bitte um Restitution und Ersetzung des Schadens. Die unglücklichen Bewohner von Büblikon und Wohlenswil wurden angewiesen, vier Monate lang Steuern in der Eidgenossenschaft einzusammeln (Steuerbrief der VII regierenden Orte vom 6. Oktober 1653, abgedruckt Helv. VI 298). Dass der Brand von Wohlenswil viel böses Blut verursachte, zeigt eine Notiz im Zürcher Ratsprotokoll II, pag. 16: «Zug antworten, wiewohl zu Bremgarten von den irigen uß Anlass der Brunst zu Wohlenschwil viel ungueter Reden gangen, wolle mans doch umbs besten und eidgenössischer Nachburschaft willen nit zum Bösen rechnen; doch söllens die irigen zu aller bescheidenheit ermahnen».

[1]) Leu, fol. 142 b. Bei diesem Sturm haben sich vierhundert Luzerner, dreihundert Solothurner, zweihundert Basler auf Seiten der Rebellen befunden. Bericht an Hauptmann Schwyzer, R XI, fol. 4, Nr. 61: «haben sich der Reuss noch hinabbegeben und vermeint, die unseren im Ruggen anzugryfen, sind aber wie zuvor von dem Geschütz übel empfangen und von unsern Reuttern mit Verlust etlicher abgetrieben worden».

und starkes Musketenfeuer zurückgeworfen, worauf sie wieder im Walde Schutz suchten.

«Noch in währender Action» liess darauf Leuenberger General Werdmüller durch Parlamentäre um Einstellung des Kampfes bitten. Die Bitte wurde wiederholt, und Leuenberger übersandte General Werdmüller das Original des Murifelder Vertrages[1]), worauf die Feindseligkeiten sofort abgebrochen wurden. Leuenberger wünschte eine Unterredung «an einem bequemen Ort»[2]). «Die Bauern schwenkten nach dem Scharmutz einen weissen fridensfahnen»[3]).

Die Opfer des Kampfes waren auf Seiten der Regierungstruppen äusserst gering, ein einziger Toter und zwei Verwundete[4]), bedeutender auf Seite der Bauern[5]).

Um neun Uhr liess General Werdmüller das Bauernheer einladen, Bevollmächtigte zu ihm zu senden, zur Vorbesprechung der Friedensbedingungen, worauf alsbald einige Offiziere der Bauern bei Werdmüller erschienen. Sie schlugen vor, weil es schon spät am Abend sei, am folgenden Morgen im Lager zu unterhandeln[6]). Werdmüller erklärte sich damit einverstanden und bewilligte einen Waffenstillstand bis morgens zehn Uhr.

Das eidgenössische Heer kehrte ins Lager zurück und stellte zahlreiche Wachen aus; die Bauern bezogen ihre Ver-

---

1) St.-A. Be., Akten, Bauernkrieg D.

2) Ibidem, fol. 701.

3) Scheuchzers Tagebuch. Dass die untergehende Sonne ihr Licht noch in einem prächtigen Regenbogen erglänzen liess, wird in verschiedenen Berichten als eine Mahnung des Himmels zur friedlichen Beilegung des Bürgerkrieges ausdrücklich hervorgehoben.

4) und 5) Bericht des venezianischen Gesandten vom 14. Juni; Bericht des Untervogts Schnorf: «Sollen der Sag nach mehr denn fünfzig Pauren geblieben sein.» Bericht des Nuntius vom 12. Juni: «Die Bauern versuchten in grosser Anzahl mit äusserster Anstrengung sich des Reussüberganges zu bemächtigen; sie wurden aber mit starken Verlusten zurückgeworfen und infolgedessen sehr eingeschüchtert und entmutigt. so dass sich bei ihnen eine starke Sehnsucht nach Frieden einstellte».

6) Basthardt.

schanzungen[1]) und frühern Stellungen zwischen Bruneck, Mägenwil und Othmarsingen.

General Werdmüller liess Leuenberger durch ein eigenhändiges Schreiben zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen im Lager einladen[2]), worauf Leuenberger antwortete, er wünsche daran festzuhalten, dass die Zusammenkunft «auf halbem Weg» stattfinde. Werdmüller trat auf dieses Begehren nicht ein, berichtete aber am 4. Juni früh an Leuenberger, er möge mit einer beliebigen Anzahl Begleiter, mit fünfzig oder mehr, zwischen 7 und 8 Uhr ins Lager kommen, «so könent mir, was zum lieben friden des werden Vatterlandes mag gereichen, unß mit einanderen besprechen . . .»; er sei noch diese Stunde freundlich gegen ihn gesinnt und wolle, was seine Feldküche ertragen könne, mit ihm teilen[3]).

Allein dieses freundliche Schreiben erreichte Leuenberger schon nicht mehr im Lager. Er hatte, da ihm General Werdmüller keine Besprechung auf freiem Felde bewilligen wollte,

---

[1]) Über diese Verschanzungen der Bauern schreibt Wirz (pag. 197): «Sunsten hat man auf dießer Reiß [als sich General Werdmüller nach dem Friedensschluss nach Lenzburg begab] hin und wider mit Verwunderung gesehen, mit waß ansehnlicher Mühe und unverdroßner Arbeit die Puren fast aller orthen sich verhauen und gleichsam verschanzet, mächtig große und übereinander gefällte Bäume, hinder denen sie sich mit großem vortheil hätten wehren können . . .»

[2]) St.-A. Be., Akten Bauernkrieg D 701 (Original). Im Läger bei Mellingen den 24. May (a. St.): «Diewylen mir in nammen Niclaus Leüwenbergers von zweien abgeschickten Trummelschlachern fürkommen und angesagt worden, daß selbiger an einem bequemen Orth, mit mir zu reden begehrte, so bezügen ich hieruff, daß Imme solliches hiemit bewilliget syn solle, und er demnach zu mir in myn Läger kommen, syn begehren und angelegenheit gebührlichen ablegen, da Imme hierzu durch myne underhabende völckher alle sicherheit, guten und ohnghinderten paß und repaß gegeben und sonsten von mir in allweg, ehrlich, redlich und gebührlich tractiert werden. In urkuhndt dißer schyn so ich mit mynem eignen pitschaft bekreftiget und eigner Hand underschrieben hab. General Werdmüller».

[3]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

offenbar Argwohn geschöpft. Der vollständige Misserfolg des Versuches, sich des eidgenössischen Lagers und des Reussüberganges bei Mellingen zu bemächtigen, hatte auf das Bauernheer und vor allem auf Leuenberger, trotzdem ja von einem Siege der Regierungstruppen nicht gesprochen werden kann[1]), durchaus niederschmetternd gewirkt: — für Leuenberger hatte nur ein rascher Erfolg Wert; denn bei der Schwierigkeit der Verproviantierung und bei der Uneinigkeit im eigenen Lager, der Überlegenheit des Gegners und der Gefahr, die von Bern her drohte, war es für das Bauernheer unmöglich, sich längere Zeit in der an und für sich idealen Gefechtsstellung defensiv vorhalten zu wollen. Auch hatte Leuenberger, seit er den durchaus undiplomatischen Vertrag auf dem Murifeld eingegangen war, sein früheres Selbstvertrauen eingebüsst. Musste er vielen seiner früheren Bundesgenossen, da er entgegen dem Huttwiler Bunde mit der Berner Regierung einen Separatfrieden geschlossen, nicht als Verräter erscheinen? Daher machte er sich noch während der Nacht mit wenigen Begleitern davon[2]). Am Abend des 4. Juni kam er in Langenthal an, wo er mit genauer Not der Gefangennehmung durch eine vom Landvogt in Aarwangen ausgeschickte Schar

---

[1]) Bezeichnend für die Lage im eidgenössischen Lager ist der Umstand, dass nach Abbruch des Kampfes noch am Abend des 3. Juni die gesamte Artillerie nicht weiter im Lager verblieb, sondern auf dem rechten Ufer der Reuss auf einem Hügel (nordwestlich von Mellingen, wo jetzt die Eisenbahn im tiefen Einschnitt durchgeht, «Krummet 421 m» ?), Stellung bezog, «von der man den Bauern in die Seite spielen konnte». Stadtbibl. Bern VI 47, fol. 176. Über die Schwierigkeit, die sich für die Lenkung des Bauernheeres ergaben, äussert sich der venez. Gesandte in seinem Bericht vom 14. Juni drastisch, «den Bauern fehlte alles, nur nicht die Mannschaft».

[2]) Vgl. Markus Huber, Stadtbibl. Bern I 114: «Den 24. abends kam Nachricht, wie das Leuenberger mit der zürcherischen Armee, nachdem die Aarauer von selbiger abgeschmützt und von etlichen Stuckhen empfangen worden, den Frieden gemacht; verreiste druf ob sich, uff welchen von Aarwangen uß eine Parthie von 24 Musketieren gemacht worden, welche aber zu späth kamend».

Soldaten entging[1]. Mit Leuenberger verzweifelten auch viele Bauern an ihrer Sache und liefen, «wie die gejagten Hasen»[2], von ihrem Lager weg. Der grösste Teil aber blieb in den Stellungen in Othmarsingen, um den Erfolg der Verhandlungen vom 4. Juni abzuwarten.

Sobald Werdmüller aus der Originalakte über den Murifelder Vertrag ersehen hatte, dass die bernische Regierung mit ihren Untertanen formell Frieden geschlossen, verständigte er hiervon, wie auch von dem Friedensgesuch der Bauern, den Rat von Zürich.

In Zürich hatte am Tage des Kampfes bei Wohlenswil eine fieberhafte Tätigkeit geherrscht; in drei Sitzungen tagte der gesamte Rat, um über die zum öffentlichen Wohle zu ergreifenden Massregeln zu beraten, während gleichzeitig die in der Nacht vom 2. Juni nach Zürich beorderten Truppen einrückten und marschbereit gemacht wurden, um sogleich nach Mellingen abmarschieren zu können. Man war von der schnellen Lösung des Konflikts nicht wenig überrascht und erfreut: war doch nach dem bisherigen Verhalten der Bauern ein langer und hartnäckiger Widerstand zu befürchten gewesen. Der Rat ordnete in seiner Abendsitzung Bürgermeister Hans Heinrich Waser und Statthalter Salomon Hirzel ins Lager von Mellingen ab, «wo sy mit den Fürgesetzten Rücksprache zu nemmen, warum man nit guet befinde, noch auch könnte inen mehr Hilfe, als die bereits aufgebotene, schicken und dahin zu trachten, wie eine Ußglych intreten syn möchte»[3]. Man erkennt aus diesem Ratsbeschlusse und aus dem Verhalten Werdmüllers, dass der Rat und die Feldherren den mächtigen Gegner als äusserst gefährlich ansahen. Weil man sich auf eine längere Kriegsführung gefasst machen wollte, beschloss der Rat, bei den Zünften alsobald eine Gutssteuer zu beziehen, den französischen Gesandten um eine namhafte «Geldserlegung» zu mahnen

---

[1] Vgl. auch Basthardts Bericht vom 4. Juni, Leuenberger habe sich von den Bauern verloren.

[2] Bassler, Relation.

[3] Ratsmanual I 33.

und vom venezianischen Gesandten die monatliche Erlegung von viertausend Dublonen, die im Kriegsfalle, gemäss Vertrag, zu bezahlen war, zu verlangen, sowie nötigenfalls eine Anleihe aufzunehmen [1]).

III. Der Mellinger Friede.

Auch im Lager von Mellingen atmete jedermann erleichtert auf, als sich am 4. Juni um neun Uhr 35 Bauern als Abgeordnete zum Zwecke der Verhandlung über den Friedensschluss im Zelte des Generals Werdmüller einfanden [2]). Ihr Wortführer war Stephan Reinlein, Untervogt zu Aarburg [3]). Auch Waser und Hirzel waren inzwischen im Lager angekommen. Die Bauernausschüsse, «ansehnliche achtbare Männer, stellten sich vor die Generalität». Bürgermeister Waser ermahnte sie «gar ernstlich mit Vermelden, man seie resolviert, weil man im Feld keinen Mann von dem andern zu nemmen, biß alles widerumb richtig und in guten Stand kommen».

Der Sprecher der Bauern führte aus, sie seien «nunmehr des Verderbens der Früchte müde und wegen des grossen Kostens zum Kriege unmutig» und deswegen, falls man annehmbare Bedingungen stelle, zum Frieden geneigt. Anfänglich wollte er

---

[1]) Ratsmanual I, 33.

[2]) Werdmüllersche Familiengeschichte II 52. Abschiede VI 1, 175. Helv. VI, 403. Utzinger, Hans Heinrich Waser 38/39. Wirz 188 ff., der die beste quellenmässige Darstellung bietet in seiner «Unpartheiischen Beschreibung», ferner Füssli: «Beschreibung», Helv. II, pag. 70. Wasers Taschenbuch (Ms. L 41), Stadtbibl. Zürich und venez. Gesandtschaftsberichte im Bundesarchiv, Band 64, Nr. 212 II, pag. 473 ff.; Stiftsarchiv St. Gallen, Brief von Oberst Fleckenstein, dat. 6. Juni; Basthardts Bericht vom 25. V. a. St. und St.-A. Z., Akten Bauernkrieg. Vgl. auch Stadtbibl. Zürich, Ms. P 15: J. J. Morf, Bauernkrieg.

[3]) Er scheint einer angesehenen Familie angehört zu haben, denn unter den Taufzeugen seiner Kinder erscheinen nach dem Taufregister von Aarburg Leute von Bedeutung: einmal ein Obervogt, dann wieder ein Landschreiber. Er heisst Reinli, nicht Peinli (Wirz, Nabholz).

namentlich auch an der Rechtskräftigkeit des Murifelder Vertrages festhalten und verlangte, dass man, falls der Huttwiler Bund durchaus nicht anerkannt werden könnte, zur Regelung der Differenzen zwischen den Bauern und ihren Obrigkeiten ein Schiedsgericht einsetze, bestehend aus je zwei Abgeordneten der Regierungen von Bern, Luzern, Basel und Solothurn und aus ebenso vielen der Bauernschaft jener Kantone und dass sowohl die Regierungstruppen, als auch die Bauernheere die Waffen niederlegen sollten [1]. So versöhnlich namentlich General Werdmüller und Bürgermeister Waser und alsdann Hofmeister Imhof, der zu den Friedensunterhandlungen auch beigezogen worden [2], gestimmt waren, konnten und wollten sie auf solche Begehren unter keinen Umständen eintreten; daher erinnerte Bürgermeister Waser die Bauernausschüsse zunächst daran, wie entgegenkommend sich die Obrigkeiten gegenüber den wirtschaftlichen Forderungen der Bauern gezeigt [3] und suchte ihnen klar zu machen, dass der Huttwiler Bund eine neue Eidgenossenschaft involviere, die in oder neben den alten Bünden unmöglich bestehen könne, da sie «inen schnurrichtig zuwider laufe». Hierauf erwiderte Reinli, indem er eine beglaubigte Abschrift des Stanser Vorkommnisses vorwies, der Bauernbund sei gerade infolge dieses allgemein eidgenössischen Abkommens berechtigt. Da fiel es dem geschichtskundigen Zürcher Bürgermeister nicht schwer, die Bauern zu überzeugen, dass das Stanser Vorkommnis direkt die Unterdrückung von Volksaufläufen bezwecke [4]. Die Bauernausschüsse baten darauf nach kurzer Be-

---

[1]) Wirz, pag. 189.

[2]) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch 17, pag. 112. Bern an Zürich. 27. Mai/6. Juni: «... Das auch glyzytig durch unßern Abgeordneten Herrn alt Hofmeister Imhoff ein Traktat von Mellingen mit den rebellischen Bauern gemacht worden sein soll ...»

[3]) Scheuchzers Tagebuch.

[4]) Wirz, pag. 190. Bürgermeister Waser erscheint [wies nach] von einem Artikel zum andern weitläufig zierlich und grundlich, wie so gar übel und widersinns der angeregte Bund verstanden und wie sie dem durch-

ratung um Verzeihnng für ihre Unbotmässigkeit und versprachen, wieder als getreue Untertanen zu ihren Obrigkeiten halten zu wollen, «da sie der Obrigkeit sowoll als des lieben Brots» bedürften [1]). Ohne Obrigkeit könnten sie «weder husen noch hofen», sie begehrten allein, dass «man mit ihnen recht handle». Sodann unterzogen sie sich folgenden Friedensbedingungen [2]):

1. Sie sollen sich ohne Verzug wieder nach Hause begeben und die Waffen niederlegen und sie nicht mehr ergreifen;

2. Den Bund, den sie «vermeintlich» mit einander geschlossen, widerrufen und absagen, und den darüber aufgesetzten Bundesbrief dem Herrn General von Zürich unverweilt übergeben;

3. Was den Obrigkeiten oder den Untertanen noch ferner möchte angelegen sein, falls ein freundlicher Vergleich nicht zu stand käme, dem Recht unterwerfen;

4. Solange bis alle Angelegenheiten geordnet und die Huldigung erfolgt sei, mögen die hilfeleistenden Orte die Truppen noch im Felde behalten.

Die Berner, Basler und Solothurner Ausschüsse nahmen diese Bedingungen sogleich an, während sich die luzernischen Abgeordneten hiefür als nicht zuständig erklärten, jedoch versprachen,

---

aus zuwider gehandlet. Helv. VI 402. Die Bauern stützten sich besonders auf einen Artikel des Stanser Vorkommnisses (vgl. Hilty Bundesverfassung der schweizer. Eidgenossenschaft, pag. 100 und Oechsli, Quellenbuch I, pag. 203 ff.). Der Artikel spricht aber nur vom gegenseitigen Verhalten der Regierungen zu einander und keineswegs vom Verhalten der Regierungen gegen ihre Untertanen, wie die Bauern hatten herauslesen wollen.

[1]) Wirz: «Hatten glychwol zuvor anderer orthen irer ein gueter Theil vill ein ander Lied gsungen».

[2]) Abschiede VI 1, pag. 176, St.-A. Z., Be. und Ba. (Original in Bern, Bauernkrieg B, fol. 134.) Von der Auslieferung der Rädelsführer war jedenfalls ursprünglich nicht die Rede. Das geht aus dem ersten Berichte Zürichs an Bern über den Friedensschluss hervor, ebenso aus Studers Bericht. Eine Bemerkung, die sich am Rande des Berner Exemplars befindet, «die regsten Redliführer, welche sie ihrer obrigkeit zu übergeben versprochen», ist nachträglich beigefügt worden.

falls man sie heimziehen lasse, die Waffen nicht mehr gegen die Obrigkeit zu gebrauchen. Die Friedensverhandlungen schlossen die Kriegsräte und die Bauernausschüsse nach echt altschweizerischem Brauch mit einem fröhlichen gemeinsamen Ehrentrunk, den General Werdmüller spenden liess [1]).

Während des Friedenstrunkes machte General Werdmüller den Vorschlag, die Bauernführer sollten, sobald sie zu ihren Heeren zurückgekommen und der Friedensvertrag genehmigt worden, «von allen iren Völkeren eine Fridenssalve lassen geben; hiegegen und daruff solle im Hauptläger geantwortet werden, sowohl von den großen stuckhen, als auch der gesampten Infanterie».

Die Freude über den Friedensschluss äusserte sich alsbald in einem freundschaftlichen Verkehr zwischen beiden Lagern [2]). Schon um die Mittagsstunde kamen die Bauern zahlreich in die Nähe des Lagers, «schiessen immerhin Freudenschütz; die unßrigen auch thun; doch hat man den unßrigen hernach verboten, zu schiessen, bis die Puren ire Ratifikation bringen, alßdann soll Salve uß allen stuckhen und Musketen geschossen werden» [3]).

Zwischen drei und vier Uhr stellten sich beide Armeen in gute Ordnung und verkündigten weithin durch ihre Salven den glücklichen Abschluss des Friedens [3]). Die Mehrzahl der Bauern zog freudig [4]) nach Hause; ein Teil aber blieb noch einige Tage in den Verhauen gegen Othmarsingen hin, und Schybi eilte mit

[1]) Vgl. Basthardt.

[2]) Bericht Studers.

[3]) Ibidem. «Nachdem sie abgezogen, hat man im Läger auß Freud gschossen mit 12 großen stuckhen, und alle fändli eins nach dem andern».

[4]) Basthardt: «Die Pursame mit solcher Freud und Eile nachher nach Hauß zogen, nit allein gezogen, sondern gleichsam geloffen und seiend froh, daß sy daheim rüewig syn können.» Studer: «Sind etliche von unßern Offizieren in der Puren Läger gsyn; die [die Bauern] sind sämptlich mit grossen Freuden heimgezogen . . . eß ist nit ußzusprechen, so haben die Puren ein Freud wieder heimzugehen.»

seinen Luzernern und einem Teil der Freiämter Bauern grollend hinweg, nicht gesonnen, sein Wort zu halten [1]).

Während Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel die frohe Botschaft vom Friedensschluss nach Zürich brachten, gab General Werdmüller Weisung zur Umkehr der zuletzt aufgebotenen Zürcher Truppen, «da man ihrer nicht mehr bedürfe [2]); so wurde denn der dritte Auszug der Zürcher am 5. Juni zu Zürich entlassen [3]), mit Ausnahme dreier Kompagnien, zweier aus dem Regenberger- und einer aus dem Eglisauer-Quartier, die direkt über Baden ins Lager marschiert und dort noch während der Friedensverhandlungen angekommen waren. Ebenso stiessen noch eine Schwadron Reiter unter Hauptmann Neukomm, dem Sohn des Obersten, und eine Kompagnie zu Fuss von Schaffhausen zur Armee; später kam endlich noch eine St. Galler Kompagnie hinzu. Die Hauptarmee verblieb vorläufig in ihrem Lager zu Mellingen. Die weitern Unternehmungen eilten keineswegs; denn der mächtigste Teil der aufständischen Bauern hatte Frieden geschlossen und legte tatsächlich die Waffen nieder. Jene Berner Bauern, die noch im Felde blieben, taten dies, um wenn möglich den Murifelder Vertrag doch noch zu retten. «Die Aktion bei Mellingen» hatte, wie Zwyer in einem Briefe an Waser schreibt, «den Bauern den Kompass verrückt»; ihr Kriegsplan war vollständig durchkreuzt, und eine abwartende Stellung schien General Werdmüller umso mehr angezeigt, weil möglicherweise der ursprünglich geplante Vormarsch ins Berner Gebiet nicht mehr notwendig war, anderseits aber die Unruhen in den Kantonen Basel und Luzern keineswegs beigelegt waren. Nötigenfalls konnte man von Mellingen aus sowohl nach Luzern, als nach Basel leicht Hilfstruppen detachieren.

---

[1]) St.,-A. Z., Bericht Eschers.

[2]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

[3]) Ratsmanual I, 16. Donnerstag den 5. Juni. St.-A. Z., Bericht Eschers.

IV. Die endgültige Niederwerfung des Bauernaufstandes.

(Vom Mellinger Frieden bis zum Zusammentritt des Kriegsgerichts in Zofingen.)

Schlimme Berichte liefen zunächst aus Luzern ein. Zwar war ja in Stans ein Schiedsgericht zusammengetreten zur Schlichtung der Streitigkeiten; aber die Unterhandlungen gediehen sehr langsam [1]), sodass noch am 3. Juni, da der zum Zweck der Unterhandlung geschlossene Waffenstillstand ablief, keine Einigung erzielt war. Daher zog es der Kriegsrat der V Orte vor, «den schiedsrichterlichen Spruch durch einen glücklichen Entscheid mit den Waffen unnötig zu machen» [2]).

Am Tage des Gefechts bei Wohlenswil (3. Juni) ersuchte der Rat von Luzern den Vorort um getreues Aufsehen, sowie eventuelle Hilfeleistung, und bat, General Werdmüller wolle «eine sorgfältige Correspondenz mit dem Kriegsrat zu Luzern pflegen» [3]). Am gleichen Tage gab General Zwyer Befehl, dass die Bauern in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni gleichzeitig an vier Orten angegriffen werden sollten: bei Horw, bei Kriens, am obern Gütsch und bei der Gisikoner Brücke. Allein infolge der Weigerung der vierörtischen Soldaten, zum Angriff überzugehen, konnte Zwyers Plan nur teilweise ausgeführt werden [4]); einzig bei

---

[1]) Bericht des Nuntius vom 5. Juni: «In Stans tagt das Schiedsgericht, aber die Bauern zeigen sich sehr hartnäckig; sie weigern sich, die ihnen vorteilhaften Anerbietungen anzunehmen.

[2]) Helv. VI 412, vgl. Jahrb. XX, pag. 96*.

[3]) St.-A. Z., Luzerns Bericht.

[4]) Bundesarchiv, Nuntiaturbericht vom 4. Juni: «. . . General Zwyer hat diese Nacht durch einen Ausfall eines der Hauptquartiere genommen und hätte die Bauern auch aus den andern nahe bei der Stadt liegenden Standorten herausgedrängt, wenn ihm mutige Mannschaft zur Verfügung stände und nicht so ängstliche (!) Leute, wie die Unterwaldner und Schwyzer, die erklärten, sie wollten nicht im offenen Felde kämpfen, sondern die Stadt beschützen. Man wartet mit Sehnsucht auf die Verstärkungen aus Lugano, Bellinzona, Locarno etc. und andern Orten jenseits der Berge, um dann einen vorteilhafteren Schlag tun zu können». Ferner Bericht des

Gisikon kam es am 5. Juni[1]) zu einem «ernsthaften Scharmutz»[2]), in das Schybi, von Mellingen herkommend, mit seinen

Nuntius vom 5. Juni: «... Denn, wenn auch viertausend Fussoldaten wirklich unter den Waffen stehen, weigern sich viele zu kämpfen. Als daher Oberst Peregrinus Zwyer, ihr General, diese Nacht von mehreren Seiten über die Quartiere des Feindes herfallen wollte, erklärten fast alle, sie seien bloss zur Verteidigung der Stadt hierher gekommen. Wenn die Hülfstruppen, die man von Lugano und andern Orten erwartet, nicht mutiger sein sollten, könnten die Angelegenheiten der hiesigen Obrigkeit eine gefährliche Wendung nehmen». («... Sebbene vi sono effettivi 4000 Fanti, molti però ricusano di combattere, anzi volendo questa notte il Colonello Pellegrino Zwyer destinato loro Generale, sortire da più bande sopra li quartieri del nemico, si sono quasi tutti dichiarati, di non esser venuti qui, che per difesa della Città, e se il soccorso che si aspetta da Lugano, e da altri luoghi d'Italia non sarà più coraggioso, si potriano ridurre in stato molto pericoloso gl' interessi di questa Superiorita ...»)

[1]) Fleckenstein setzt in seinem oben erwähnten Schreiben an den Abt irrtümlich den 6. Juni als Gefechtstag.

[2]) St.-A. Z., 5. Juni Luzern an Zürich: «... Die «Rückzügler» hätten sich bei der «Gisliker Brücke» mit den Regierungstruppen geschlagen. Vgl. Zwyers Bericht über das Gefecht. Stadtbibl. Bern VI 47, abgedr. Jahrb. XX 100*; Wirz, pag. 198. Stiftsarchiv St. Gallen R XI, fol. 4. Bericht des Obersten Fleckenstein zu Luzern an den Abt (Original): «... Maßen ich mich erst gestrigen Tages neben obgemeldten euren Fürstlichen Gnaden bei den Herren Hauptleuten (Hessi und Tschudi) in eim Scharmutzeda bei der Gißliger Bruckh befunden, daß derglychen nit vill gesehen werden. Es haben alldort die Puren in 4000 Mann starckh sich heftig gemüht, den Paß einzubekommen, sind aber mit Verlust von 50 oder 60 Mann wider zurückgetrieben worden. Unßerseits ist einer tot geblieben und einer etwas blessirt worden. Unßrigen ist Feüwer in das Pulver kommen und [das Pulverlager] in die Luft geflogen, woruß etliche heftig geschädigt worden. Jedoch verhofft man, solche alle wider mögen kuriert werden ...» Nr. 96. Ebenso R XI, f. 4, Nr. 104, Originalschreiben der äbtischen Hauptleute aus Sursee, dat. 11. Juni an den Abt: «... Verschinnen Donnstag ist ennet der Gislinger Bruck ein Scharmützel fürgegangen, daby in dryssig Puren totgeschossen, in 20 verwundt, so am Schärer liegen ... und in solchem Streith neben dem Zollhuß, nit weiss man wie, Feür in Pulver kommen und drei oder vier Mann halb zu tot gesprengt und viel verletzt worden ...»

Das Gefecht bei Gisikon wurde, nach Ms. L IX, fol. 142 ff. der Stadtbibl. Zürich, auf dem Ütliberg von zahlreichen Zürchern beobachtet.

Luzerner Bauern und einigen Hunderten aus den Freien Ämtern eingriff[1]).

Die Stadt Luzern blieb trotz dem siegreichen Gefecht bei Gisikon nach wie vor hart bedrängt. Daher richtete der Luzerner Rat noch am folgenden Tage unter Hinweis auf «das, waß sich an der Gyslicker Bruckh begeben», neuerdings das dringende Gesuch an Zürich, General Werdmüller solle doch, «weil wir (Luzern) im Werckh begriffen, den Ernst fortzusetzen, anerbothner maaßen auf allen fahl mit würcklicher Hilff assistieren, weil unß kein bessers Mittel entlich zue güetlichem Ruwstand zu gelangen»; gleichzeitig ordnete der Rat von Luzern Ratsherrn Rudolf Moor ins Lager nach Mellingen ab zur Berichterstattung über die Lage der Stadt und um Genaueres über die Mellinger Friedensbedingungen zu erfahren.

Als General Werdmüller vernahm, dass mit Schybi ein Teil der Freiämter Bauern gegen die Stadt Luzern gezogen war, sandte er am Nachmittag des 5. Juni 200 Reiter in die Freien Ämter[2]), liess den Ungehorsamen «Raub und Brand» androhen, falls sie weiter in ihrer Widersetzlichkeit verharren würden[3]), und auf den folgenden Tag Ausschüsse ins Lager zitieren.

Die Drohung rief bei den Freiämtern furchtbaren Schrecken hervor. Als sich ihre Abgeordneten am 6. Juni bei General Werdmüller einfanden, um sich so gut als möglich zu entschuldigen

---

[1]) St..A. Z., Akten Bauernkrieg, St.-A. Ba. T III (2), Bericht Luzerns an Zürich vom 5. Juni.

[2]) St.-A. Z., ibidem und Schreiben von Schnorf an Junker Imthurm; Stiftsarchiv St. Gallen R XI, f. 4, Nr. 93.

[3]) Ibidem. Die Zürcher Reiter gaben neuerdings zu bittern Klagen der Freiämter Veranlassung, so dass der Zürcher Rat Werdmüller am 7. Juni anfragte, ob es richtig sei, dass die Zürcher Truppen wiederum geplündert hätten, was General Werdmüller freilich verneint. (Akten Bauernkrieg und Ratsprotokoll.) Vgl. ferner Stiftsarchiv St. Gallen R XI, f. 4, Nr. 102: Der Abt von Einsiedeln an den Fürstabt von St. Gallen: «... Miles Tigurinus non sine magno subditorum damno adhuc haeret ad Mellingam ...»

und um Gnade zu bitten, legte Landammann Zurlauben von Zug, der inzwischen gemeinsam mit Landvogt Ratsherrn Moor von Luzern herbeigekommen war, um über die Vorgänge an der Gisikoner Brücke zu referieren, warme Fürsprache für sie ein; ebenso der Landschreiber der Freien Ämter, Ceeberg, und Landvogt Schnorf zu Baden [1]).

Die vielseitige Bitte an General Werdmüller, «Gnade für Kriegsrecht ergehen zu lassen», wäre nicht notwendig gewesen; denn bereits hatte ihn der Rat von Zürich instruiert, es bei der Drohung bewenden zu lassen und nur die Auslieferung der Rädelsführer zu begehren [2]). Werdmüller sprach daher den Ausschüssen eindringlich zu, erinnerte sie namentlich daran, dass man sie eingeladen habe, ihre Beschwerden der Gesandtschaft, die zu ihnen gekommen, vorzulegen, und wie sie treulos neuerdings den Mellinger Frieden gebrochen hätten. Sie waren deshalb froh, mit dem Versprechen entlassen zu werden, «sich und die Rädelsführer auf erstes Verlangen sofort zu stellen».

Das Hauptaugenmerk richtete jetzt Zürich auf die Verbindung mit Bern und der Rat von Bern suchte seine Armee so schnell als möglich mit der ostschweizerischen zu vereinigen. Schon am 4. Juni abends hatte der Vorort vom Rate zu Bern Bericht erhalten, General Erlach sei am 3. Juni mit zirka 7000 Mann von Bern aufgebrochen [3]) und auf jene letzte Mahnung durch die Zürcher Regierung vom 3. Juni hin verständigte Bern den Vorort davon, dass die bernische Armee am Abend des 5. Juni bereits in Wangen an der Aare Quartier beziehen werde; eine möglichst schnelle Zusammenkunft der Generäle und die «baldige Conjunktion» der beiden Armeen sei sehr wünschenswert, be-

---

[1]) Vgl. Wirz, pag. 200 und Schreiben Schnorfs vom 5. Juni, sowie St.-A. Z.: Verhör der Freiämter Bauern, die Vieh ins Knonauer Amt getrieben hatten; ferner Basthardt.

[2]) St.-A. Z., Ratsmanual.

[3]) St.-A. Be., Bauernkrieg, deutsches Missivenbuch XVII, pag. 109; Bern an Zürich, 4. Juni.

sonders da der Rat von Bern den Murifelder Vertrag keineswegs zu halten gedenke, nachdem dieser von seiten der Bauern gebrochen worden sei[1]: «Bei dem gewaltthätigen Ueberzug haben wir unß schliesslich in mereres mit inen ynglassen, derbei wir auch hernach unßres Theils zur Steifhaltung unßers einmal gegebenen Worts zu verbleiben vermeint und erbietig waren, zu waß Abbruch und Nachtheil es unß auch gereicht hätte». Nachdem aber die Bauern den Bestimmungen des Vertrags nicht nachgekommen seien, wolle sich der Rat nicht mehr daran halten.

Diese Erklärung überraschte in Zürich keineswegs, hatte man es ja auch in den Friedensverhandlungen bei Mellingen den Berner Bauern gegenüber durchaus abgelehnt, für die Aufrechterhaltung des Murifelder Traktats wirken zu wollen; dagegen ergaben sich doch einige Differenzen mit Bern. Einmal erregte es in Bern lebhaften Unwillen, dass der Kriegsrat der eidgenössischen Armee überhaupt von sich aus zu Mellingen, wenn auch im Beisein des alt Hofmeisters Imhof, mit bernischen Untertanen über Friedensbedingungen verhandelt hatte[2] und dass der Zürcher Rat den Frieden ratifizierte; man empfand das von vornherein als einen Eingriff in die Standessouveränität. Sodann war der bernische Magistrat höchst erstaunt darüber, dass der Mellinger Vertrag nicht ausdrücklich die Auslieferung der Rädelsführer postulierte. In Zürich hinwieder verhehlte man sich keineswegs, dass der Rat von Bern absichtlich keine Nachricht vom Abschluss des Murifelder Vertrages gegeben habe, und man schloss

---

[1]) Ibidem, Nr. 111; Bern an Zürich, 5. Juni.

[2]) Ibidem, pag. 112; Bern an Zürich am 6. Juni: « . . . Durch unßern Abgeordneten Herrn alt Hofmeister Im Hoff, ein Traktat vor Mellingen mit den rebellischen Pauren gemacht worden sein soll . . . da . . . dann . . . deß fürnehmsten Satissfaktion Punktes, der Redlifüreren abstraffung (ohne welche kein beständiges Ruhwesen zc verhoffen), kein meldung beschicht, ja sogar kein oberkeitliches gutheißen vorbehalten wird, alß halten wir nit dafür, d'z daruff etwaß zesetzen, sonderen wellend villmehr unßeres teils dießes hauptgeschefft in der verhandlung beider Herren Generallen und zugebenen Kriegsräthen verbleiben lassen . . . »

daraus, nicht mit Unrecht, Bern werde eine strenge Bestrafung der Untertanen fordern wollen [1]). Hatten schon im Lager zu Mellingen Bürgermeister Waser und General Werdmüller den alt Hofmeister Imhof ersucht, «bei synen Oberen ein Wort einzleggen, daß man die Pauren bei so bewandten Sachen nit von neuem erscheuche, und man gegen inen alßo verfare, dass nit das letzte ärger werde, als das erste» [2]), und während der Zürcher Rat General Werdmüller zur Milde gegen die Untertanen ermahnte und als sich Schwierigkeiten in der Requisition von Lebensmitteln zeigten, sofort die Verproviantierung von Zürich aus anordnete [3]), instruierte der Berner Rat gleichzeitig General Erlach: «... Unßersteils findend wir, mit den sich rebellisch erzeigten nit vil witers wirt zu komplimentieren, sonder mit aller Strengi zu verfahren sein». Uebrigens war man mit der von Bern geforderten Auslieferung und einer exemplarischen Abstrafung der Rädelsführer auch in Zürich durchaus einverstanden; aber bei der Bestrafung sollte man nach Ansicht des Zürcher Rates «mehr auf das Geld sehen, damit man sich der Kosten erhollen könne» [4]). Auch wollte Zürich die Truppen nicht eher entlassen, bevor vollkommene Ruhe und Ordnung geschaffen wäre, und General Werdmüller wurde beauftragt, Verbindung mit der bernischen Armee zu suchen und ihm über das weitere Vorgehen alle Vollmacht gegeben [5]). Dem Rate von Bern teilte Zürich mit, «dass man beider völckheren und Armeen Conjunction und übrigen Sachen gesamten Beratschlagung gut befinde, deswegen Herrn Generalkommandant Werdmüller alle gwalt gegeben werden solle» [6]).

---

[1]) Venez. Gesandtschaftsbericht vom 7. Juni.

[2]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg; vgl. Wirz, pag. 197, dass sich General Werdmüller an diesem Tage nach Lenzburg begeben habe, ist nirgends belegt — als bei Wirz.

[3]) Ratsmanual, Donnerstag 5. Juni, pag. 34.

[4]) Akten, Staatsarchiv, Instruktion für Waser und Hirzel und St.-A. Be., deutsche Missiven XVII, pag. 109.

[5]) Ratsmanual, pag. 34.

[6]) Ibidem.

In Basel war man über die Botschaft vom Mellinger Frieden hoch erfreut. Basel war auf die Gesandtschaft Zürichs und Schaffhausens hin nur zögernd zur Gewalt geschritten; denn die Stadt war vorläufig gänzlich auf sich selbst angewiesen, indem sie vom Bischof von Basel, der seine Truppen, 150 zu Fuss und 50 Reiter, erst am 7. Juni bereit hielt, fast gänzlich im Stich gelassen war; der Bischof sah sich denn nach dem raschen Erfolg der eidgenössischen Truppen bei Mellingen veranlasst, sich bei Zürich wegen seines Verhaltens gegenüber Basel zu entschuldigen[1]: seine Untertanen erzeigten sich noch immer «versteckt», er habe sein Möglichstes zum Succurs für Basel getan. Basel selbst berichtete am 5. Juni an den Vorort, der Rat habe bisher alles angeordnet, was ihm zur Sicherung möglich gewesen sei[2]; auch ständen einige Kompagnien in der Stadt, verstärkt durch eine aus Mülhausen und 26 Mann aus Kolmar zum Auszug gegen die Bauern bereit, und man sei entschlossen, Gewalt anzuwenden, falls sich diese nicht freiwillig fügen würden[3], und der Basler Rat sandte zur weitern Berichterstattung über die Basler Zustände und mit der Bitte, «um Pflege guter Correspondenz», neuerdings Benedikt Sozin nach Zürich[4]. Am 7. Juni referierte der Basler Abgeordnete vor dem Zürcher Rat und ersuchte Zürich: «Weil ir die Rebellen durch eure Kriegsvölckher gedehmütigt, um Ausschreibung einer allgemeinen Tagsatzung zur Unterredung betreffend Wiederherstellung der Obrigkeiten, der Auslieferung der Rädelsführer und der Freilegung der Pässe»[5]. Vorläufig aber solle Zürich mit den Truppen gute Korrespondenz gegen das Basler Gebiet hin pflegen. Unterm 8. Juni teilte der Rat von Zürich als Antwort hierauf an Basel mit[6], man finde, es würde zur

---

[1]) Zürich, Akten, Staatsarchiv.

[2]) Ibidem und St.-A. B., Missiv vom 26. Mai a. St.

[3]) Bericht Kolmars an Basel vom 5. Juni, vgl. Heusler, Bauernkrieg, pag. 118.

[4]) Ibidem, pag. 123 und Akten, St.-A. Z.

[5]) Ratsmanual, Seite 34 und St.-A. Ba., Missiv vom 6. Juni.

[6]) Vgl. Helv. VI 446, St.-A. Z., Missiv vom 6. Juni und St.-A. Ba. und Zürcher Ratsmanual, pag. 35.

Regelung der obschwebenden Fragen zu lange dauern, eine allgemeine Tagsatzung einzuberufen; Zürich überlasse die Entscheidung gerne den «synen Völckheren Fürgesetzten», denen es das volle Vertrauen entgegenbringe; diesen mögen einige Räte beigegeben werden: Basel wolle daher auch einen beständigen Standes- oder Kriegsrat bei der eidgenössischen Armee halten, so habe man vorläufig mit Sozin abgeredet. Bei dieser Verabredung blieb es. Gleichzeitig ordnete der Rat von Zürich den Stadtschreiber Hirzel zu General Erlach ab, «zur müglichsten Beförderung der Sachen». Hirzel hatte auch den zuletzt im Lager eingerückten drei Zürcher Kompagnien den Befehl zur Heimkehr zu überbringen. Benedikt Sozin begleitete den Ratsschreiber Hirzel ins Lager von Mellingen [1].

Inzwischen hatten General Erlach und der Rat von Bern Zürich ersucht, die zürcherische Armee möge etwas mehr «ob sich rücken». Daher brach General Werdmüller Freitag, den 6. Juni, morgens 10 Uhr, mit einem Teil des Heeres auf. Da Meldungen einliefen, es befänden sich in den Wäldern «ob Lenzburg gegen den Flecken Othmarsingen» zahlreiche Bauernabteilungen [2], liess General Werdmüller das Heer auf dem gleichen Platze, wo vor zwei Tagen die Bauern ihr Hauptlager gehabt hatten, Stellung fassen, und weil gleichzeitig Bericht einging, dass sich bei Schinznach jenseits der Aare, oberhalb Brugg, neuerdings «eine grosse Anzahl sehr schwieriger rebellischer Puren immerhin befinden», befahl General Werdmüller, dass die noch im Lager zurückgebliebene Heeresabteilung (nach Zurücklassung einer Besatzung, unter den Hauptleuten Hans Hofmeister von Zürich und Hans Schlatter von Otelfingen zu Mellingen zur Sicherung des Reusspasses) unter der Führung des Generalmajors Werdmüller am Abend nach Königsfelden marschiere [3]. «In

---

[1]) Dass Ratsherr Sozin von Werdmüller die Hilfe von 2000 Mann habe begehren sollen (vgl. Heusler, pag. 125), geht aus den mir bekannten Akten nicht hervor.

[2]) Basthardt.

[3]) Steiner, fol. 107 und Wasers Tagebuch. Steiner schöpft vielfach aus Wasers Tagebuch.

eiteler Nacht bei Monschein» zog also Generalmajor Werdmüller reussabwärts und liess um halb 12 Uhr nachts bei Brugg Biwak beziehen, ohne auf irgend ein Hindernis gestossen zu sein, während General Werdmüller bis in die Nähe von Othmarsingen vorrückte und seine Truppen daselbst kampieren liess [1]).

Es hatte aber doch den Anschein, als wollten sich die Bauern, die westlich von Lenzburg lagen, daselbst ernstlich zur Wehr setzen [2]), da «in 8000» beisammen waren. General Werdmüller zog daher am Vormittag des 7. Juni das Korps, das er nach Königsfelden detachiert hatte, an sich, und die vereinigte Armee legte sich «hinter Othmarsingen» (gegen Lenzburg hin) ins freie Feld. Angesichts des ganzen schlagfertigen Heeres und auf den Bericht hin, wie es den Entlebuchern und Freiämtern bei Gisikon ergangen, und dass General Erlach bereits bis in die Nähe von Langenthal vorgerückt sei, stoben auch diese Bauern auseinander, «wie die fledermeuß in der Wäldern hin und widerflattern» [3]).

Ein Teil der Bauern marschierte wohl ab, in der Absicht, General Erlach entgegenzutreten; denn schon am 5. Juni hatte Leuenberger, der keineswegs gewillt war, den Bundesbrief herauszugeben, eine Proklamation erlassen [4]), «dass zwar zu Mellingen Frieden geschlossen sei: falls aber durch die vorrückenden Armeen irgend jemand ein Leid zugefügt werde, wolle er sofort Hilfe

---

[1]) Die Darstellung in Helv. VI 444, jene Abteilung, die nach Othmarsingen marschierte, verirrte sich zweimal, zog um das Schloss Bruneck herum, hin und her, ohne sich zurecht finden zu können . . . verträgt sich nicht mit «Scheuchzers Tagebuch» (Bericht vom 6. Juni): «Den 27. Mai (a. St.) sind wir in Mellingen by Tag umb 10 Uhren umb das Schloss Bruneck umbe zogen, umb 1 Uhren nach Othmarsingen kommen; zwischend 10 und Eindleften znacht ist ein Stern gschossen, welcher ein Glanz von sich geben etc.» Vock hat gelesen «umb 1 Uhren Nachts», statt «nach», und die Stelle «umb das Schloss herumb», bedeutet doch wohl nichts anderes, als in der Nähe des Schlosses Bruneck vorüber.

[2]) Basthardt.

[3]) Ibidem.

[4]) St.-A. Be., Bauernkrieg D, fol. 777.

bringen ». Leuenberger empfand es offenbar als ein Unrecht, dass im Mellinger Frieden der Murifelder Vertrag nicht geschützt worden war, und er war entschlossen, weiterhin Widerstand zu leisten. Daher zog er bei Herzogenbuchsee so schnell als möglich die noch im Widerstand verharrenden Bauernscharen zusammen, als General Erlach bereits bis nach Langenthal vorgegangen war. Es sollte ihm nicht viel helfen.

In dem Momente, wo General Werdmüller der Weg in den bernischen Aargau offen stand, trafen bei ihm Stadtschreiber Hirzel von Zürich und der Abgesandte Basels, Benedikt Sozin, mit der Mahnung ein, « ein wachtbar Auge auf Basel zu halten », und gleichzeitig ein Hilfsgesuch aus Luzern, worin ihm der Kriegsrat der fünf katholischen Orte und des Fürstabts von St. Gallen mitteilten, sie hätten den um Luzern liegenden Bauern, auf deren Gesuch hin, einen Waffenstillstand bis Sonntag, den 8. Juni, bewilligt, alsdann aber wollten sie, falls keine Einigung erzielt wäre, neuerdings « tätlich » vorgehen. General Werdmüller möge sich daher mit einer genügenden Anzahl Mannschaft bereit halten, um Luzern durch die Freien Ämter oder einen andern Weg zu Hilfe zu ziehen[1]). Da Werdmüller nicht wusste, wo seine Hilfe am dringlichsten notwendig sei, wollte er bestimmtere Mahnungen zur Hilfeleistung abwarten.

Während das zürcherisch-eidgenössische Heer über Pfingsten bei Othmarsingen im Felde lag, traten Ereignisse ein, die den Bauernaufstand in der Hauptsache zum endgültigen Abschluss bringen sollten. Einerseits kam am 7. Juni zu Stans

---

[1]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg, Luzern an General Werdmüller unterm 7. Juni, worin es unter anderm heisst: « Unsere Abgeordneten, Herren alt Landammann Jakob Zurlauben und Landvogt Rudolf Moor, haben bei ihrer Wiederkunft berichtet, mit welch freundeidgenössischem Willen sie empfangen worden »; Luzern habe auf das Gesuch der Rotenburger hin, bis am folgenden Tage einen Waffenstillstand bewilligt, sei aber entschlossen, dann « tätlich » vorzugehen und bitte General Werdmüller, sich mit genügender Mannschaft bereitzuhalten, um Luzern durch die Freien Ämter oder auf einem andern Wege Hilfe zu bringen.

der schiedsrichterliche Spruch von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zwischen der Stadt Luzern und den zehn Ämtern ihrer Landschaft zustande [1]), wovon Luzern General Werdmüller am 8. Juni durch einen Eilboten in Kenntnis setzte [2]). Somit

---

[1]) Abschiede VI I, pag. 177 bis 181. Die Hilfeleistung der zürcherisch-ostschweizerischen Armee war also für Luzern, da sich die Bauern schneller, als selbst der Rat von Luzern annehmen zu dürfen glaubte, dem schiedsrichterlichen Spruche unterwarfen, nicht mehr notwendig. Doch ist nicht unbeachtet zu lassen, dass das gleichzeitige Vorrücken einer starken, hauptsächlich zürcherischen und einer ebenso starken bernischen Armee auch ohne deren direktes Vorgehen gegen die luzernischen Aufständischen doch den Abschluss des Stanser Friedens beschleunigte. So schreibt Abt Plazidus von Einsiedeln unterm 8. Juni an den Abt von St. Gallen (Stiftsarchiv St. Gallen R XI, f. 4, Nr. 109): «... Lucerna quidam mihi scribit, Ihre underthanen haben sich accomodiert mehr aus Furcht der Bernischen und Zürichischen, an Ihro gränzen ligenden soldaten, dann anderer Völckheren ... Interim Lucernenses stipendiarios voluntarios conscribunt ad quingentos vel sescentos. Principes Rebelliones undecim se ultra stiterunt, duodecimus aufugit. Horum aliqui gravi tortura examinantur, contra spem ab arbitris sibi factam; mitto pro illis ad instantiam subditorum, intercessiabo, quo effectu, dubito. Hac via amor et fidelitas subditorum non consiliatur. Refertur et quod inter Magistratum et cives novae tricae exoriuntur; causante Magistrato, quod illa nupra concordia cum civibus facta per vim sit extorsa ... Alqui militum qui noctu in excubiis erant, constanter affirmant, se ignem globum vidisse in civitatem Lucernensem de caelo mero (cadere); idem alii et se vidisse testantur ...»

[2]) Sodann gaben die heranrückenden Zürcher und Berner bei vielen Luzernern Anlass zu Befürchtungen für die «Sicherheit der katholischen Religion», weswegen ein schleuniger Abschluss der Vermittlungsverhandlungen umso wünschenswerter erscheinen musste. Namentlich bot der Nuntius seinen ganzen Enfluss auf, ein rasches Übereinkommen zwischen der Regierung und den Bauern zu ermöglichen, «um den Zürchern jede Gelegenheit zu nehmen, in Luzern einzudringen und aus einer Burg der katholischen Religion eine Prädikantenschule zu machen», vgl. Bericht des Nuntius vom 5. Juni: «... Ich fürchte daher, wenn die Dinge sich zuspitzen, werde niemand mehr den Rat davon abhalten können, sich den Zürchern in die Arme zu werfen, die bereits mit einem starken und gut disziplinierten Heer im Feld stehen und angefangen haben, die Untertanen von Bern zum Gehorsam zurückzuführen; sie verhalten sich so klug

war eine Hülfsexpedition für Luzern nicht mehr notwendig. Anderseits fiel bei Herzogenbuchsee am 8. Juni jener Waffenentscheid, durch den General Erlach die letzte grössere Truppenmasse der Berner Bauern auseinandertrieb. Die Regierung von Solothurn hatte schon Freitag, den 6. Juni, mit ihren Untertanen ein Abkommen getroffen und Montag, den 9. Juni, besetzte eine geringe Anzahl Regierungstruppen von Basel die

---

und vorsichtig, dass sie binnen kurzem Schiedsrichter in diesen Angelegenheiten sein werden, man erkennt aus ihrem Vorgehen klar, dass sie ganz besonders darnach trachten, in die Stadt Luzern zu gelangen, um bei dieser Gelegenheit der katholischen Religion erheblichen Schaden beizufügen, obwohl sie einstweilen noch, um sich Gunst zu erwerben, versichern, nichts anderes zu beabsichtigen, als die frühere Ruhe im Lande wieder herzustellen. Da indessen der Kongress in Stans immer noch versammelt ist, habe ich die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, dass doch Frieden geschlossen werde, den man auf jede Weise erstrebt.» («Però timo, che quando le cose saranno ridotte a passi stretti, nessun potrà ritener il Senato, che non si butta nelle braccia de Zuricani, li quali essendo già in campagna con grosso e ben disciplinato esercito hanno dato principio di ridurre all' ubidienza li sudditi di Berna, e si governano con tanto grande artificio e prudenza, che fra breve diverranno arbitri di questi affari, conoscendosi manifestamente dalli loro andamenti, che hanno particolar mira d'introdursi nella Città di Lucerna per potere a suo tempo apportare qualche notabile pregiuditio alla Religione Cattolica, ancorche adesso per acquistarsi aura si protestino, e dichiarino di non aver altro fine, che di ridurre il paese nell' antica quiete. Tuttavia per non esser ancora dismesso il Congresso di Stans non sono del tutto fuori di speranza, che si abbia da concludere la pace, che si procura con ogni studio ...») Ferner im Bericht vom 29. Mai: «... Inzwischen suchen die Zürcher, die stets gewohnt sind, auf eigenen Nutzen auszugehen, auf jede Weise den Frieden in den Kantonen Bern und Basel herbeizuführen, und zu gleicher Zeit schüren sie beständig die Empörungen der Luzerner Untertanen; denn wenn der Brand nur auf dieser Seite weiter tobt, erhoffen sie davon irgend einen wesentlichen Vorteil für ihre falsche Religion. Da ich diese Absicht durchschaut habe, habe ich alles mögliche zur Herbeiführung des Friedens getan; gerade heute Abend ist mir von einem Kapuziner, den ich zu den Bauern geschickt hatte, berichtet worden, diese hätten sich bereit erklärt, ihre Differenzen dem schiedsrichterlichen Urteile der Kantone Unterwalden, Schwyz, Zug und Uri zu unterbreiten; in

Basler Landschaft[1]); die Bauern hatten in Anbetracht der drohenden Nähe der zürcherisch- und bernisch-eidgenössischen Armeen nicht mehr gewagt, irgend welchen Widerstand zu leisten. So erlosch der Bauernaufstand auf der ganzen Linie innerhalb weniger Tage, und das Trauerspiel der Vergeltung, worin die beleidigten Regierungen, nachdem gerade im 17. Jahrhundert so sehr in Kraft bestehenden Grundsatze des Talions einzig ihre Rehabilitation vollkommen erhalten zu können glaubten, konnte seinen Anfang nehmen.

---

jedem dieser Kantone sollen zwei Deputierte von den Aufständischen und zwei von der Obrigkeit von Luzern gewählt werden; ohne Zweifel wird dies morgen geschehen, sodass man sofort in Stans zusammentreten kann, wohin auch ich einige Ordensgeistliche senden werde, um die Schwierigkeiten überwinden zu helfen und zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen». («... Intanto li Zuricani che sogliono sempre giocare con avantaggio, procurano con ogni studio la pace nelli Cantoni di Berna, e Basilea, e ne medesimo tempo non lasciano di fomentare secretamente le sollevazioni delli sudditi di Lucerna, poichè restando acceso il fuoco solamente in questa parte, sperano di poter cavare qualche gran profitto a favore della loro falsa Religione Onde penetratosi questo lor fine, non ho trascurato diligenza alcuna per la pace, e appunto questa sera sono avvisato da un Cappuccino mandato da me alli Villani, che sono condescesi in voler compromettere le loro differenze alli Cantoni di Unterwald, Suit, Zug e Urania, dovendosi in ognuno di essi elegere due deputati delli sudditi sollevati, e due dalla Superiorità di Lucerna, come seguirà senza fallo di mattina, a fine ti potersi subito congregare in Stans; dove manderò anch'io alcuni Religiosi per vedere de superare le difficoltà, e procurare di concludere qualche cosa di soddisfacione ...»)

[1]) Vgl. Heusler, Basler Bauernkrieg.

D. Friedens- und Kriegsgerichtsverhandlungen.

I. Verhandlungen der zürcherischen Bevollmächtigten mit den Vertretern der übrigen Orte und dem Berner Rat. Konferenzen und Kriegsgericht in Zofingen.

Es fragte sich, ob, wie Basel sich bereits geäussert hatte und wie Bern auf eine Sendung Dr. Burckhardts aus Basel hin anfänglich auch meinte [1], die Bestrafung der Rädelsführer vor das Forum einer allgemeinen Tagsatzung zu ziehen sei oder durch ein besonderes Kriegsgericht erfolgen solle. Zürich machte den Vorschlag, dass man die Bestrafung der Hauptschuldigen und die weiteren Friedensunterhandlungen den drei Generälen samt einigen weitern Vertretern der drei eidgenössischen Armeen, gemeinsam mit einigen Abgeordneten der Räte von Zürich, Bern und Basel — Solothurn «stand im schlechten Kredit, weil es den Bauern den Ankauf von Pulver und Lunten gestattet hatte» — überlasse, und die Badener und die ennetbirgische Jahrrechnungstagsatzung bis in den September verschiebe [2]. Bern, Basel und Luzern stimmten diesem Vorschlag zu [3].

Zürich ordnete ins Kriegsgericht Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel ab, mit dem Auftrage, «söllend fürderlich ins Lager reisen und den Frieden fürdern helffen» [4].

---

1) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch XVII, pag. 115.

2) St.-A. Z., Ratsmanual I 35, 31. Mai a. St.

3) Bern an Zürich 2./12. Juni.

4) St.-A. Z., Ratsmanual; Instruktion für die beiden Gesandten; Stadtbibl. Zürich, Mss. L 41, Wasers Tagebuch, Zuschrift Zürichs an Bern, dat. 10. Juni.

Ihrer wartete keine leichte Aufgabe, denn die Meinungen Berns und Zürichs gingen in ganz wesentlichen Punkten auseinander: über die Gültigkeit des Mellinger Friedens und über die Berechtigung Zürichs, von Bern eine Kriegskostenentschädigung zu fordern. Bern stellte sich auf den Standpunkt, dass «der vermeinte Mellinger Traktat», der nicht einmal ausdrücklich von der Auslieferung der Rädelsführer sprach, ja, in dem «auch nicht Oberkeitlichs Gutheißen vorbehalten»[1]) und da er «auf der Sithen der pauren angentz verbrochen worden, mit der unßeren rebellen villfeltig verübten hostiliteten und affronts»[2]), nicht anerkannt werden könne, sondern «dass dieser Traktat zu Mellingen an syn orth gestellt» sein soll, und daß die Untertanen, vor allem auch im untern Aargau, wieder zu huldigen hätten[3]), Bern hielt dafür, dass die beiden Armeen «conjunctis viribus, mit einer heilsammen cooperation die einen und andern zu einer gleichmässigen schuldigen gebühr und Satisfaction» anzuhalten hätten[4]). Zürich dagegen drang darauf[5]), dass der Mellinger Vertrag denjenigen, die ihn nicht gebrochen, gehalten werde und dass nur eine bescheidene Anzahl von Rädelsführern, und zwar mit Milde und Barmherzigkeit abgeurteilt werden möchte.

Bevor die Delegierten der Stände in den Hauptlagern anlangten, vereinbarten die drei Generäle auf den 11. Juni eine Zusammenkunft nach Aarburg. Schon am 10. Juni früh traf General Werdmüller, der sehr gereizt war darüber, dass die Berner Regierung den Mellinger Frieden nicht halten wollte, mit einigen wenigen Begleitern in Aarburg ein[6]), um zunächst mit General Erlach zu konferieren.

Die beiden richteten an die Regierung von Luzern, unter

---

[1]) St.-A. Be., Missiven XVII, pag. 112.

[2]) Ibidem, pag. 116; vgl. Utzinger, Bürgermeister Waser, pag. 41.

[3]) Eidformeln, St.-A. Z., abgedruckt Helv. VI.

[4]) St.-A. Be., deutsche Missiven XVII, pag. 115.

[5]) St.-A. Z., Instruktion von Waser und Hirzel vom 10. Juni (31. Mai a. St.).

[6]) Basthardt.

Bezugnahme auf den Stanser Frieden, das Gesuch, die aufständischen Untertanen so schnell als möglich huldigen zu lassen und den Huttwiler Bundesbrief herauszufordern; sie sagten für den Fall der Not den Regierungen von Bern und Luzern sofortige Hilfeleistung zu. In ihrer Zuschrift[1]) forderten sie die Bestrafung derjenigen luzernischen Rädelsführer, die vor Bern gestanden hatten oder gegen die zürcherische Armee ausgezogen waren. Gegen Luzern äusserten sich die beiden Generale: «Wylen aber dan die angedüten Underthanen der Statt Luzern sich wider unß uffglehnet, sowoll vor der loblichen Statt Bern, alß vor dem Läger bey Mellingen in die wehr gestanden, hiemit auch unß mit ihrem Meineid höchlichen verletzt und aber wir nit sehen können, daß bei dem Fridensschluss zu Stans uffgericht, dessen anregung beschechen und gebührend darüber erkannt worden, alß begeren und ersuchen wir hiemit ein Lobl. Statt Lucern, sie dießorts unßere Satisfaction Iro nach des fehlers Erforderung angelegen sein, und diejenigen Redliführer, deren nammen in beiligender verzeichnuß zu sehen, weder selbsten abstraffen, oder aber uns zu gebührender Handhabung an orth und ende einliffern und stellen wolle, damit wir derselben für das künfftige in allweg und aller orthen gesicheret und ohne Sorge sein mögind.» In der Konferenz der drei Generäle vom 11. Juni, wo Ratsschreiber Escher von Zürich als Sekretär funktionierte[2]), billigte Zwyer von Evibach diese Forderungen Werdmüllers und Erlachs vollkommen.

Am gleichen Tage trafen Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel, die am 10. Juni von Zürich aufgebrochen und über Mellingen, Lenzburg und Sur gereist waren, mit Ratsherrn Sozin von Basel in Aarburg ein[3]). Man einigte sich auf Zofingen als Sitzungsort für das Kriegsgericht, das sich konstituieren sollte, sobald die übrigen Ratsabgeordneten, namentlich diejenigen von

[1]) St.-A. Z. und Stadtbibl. Bern, Msc. Helv. VI 161; Steiner, pag. 127b bis 128a.

[2]) St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

[3]) Wasers Tagebuch.

Bern, die General Erlach stündlich erwartete, erscheinen würden. Bevor die Aarburger Konferenz auseinanderging, lief noch Bericht ein von der Gefangennahme Leuenbergers [1]).

Waser, Hirzel und General Werdmüller ritten am Abend nach Aarau zurück und beriefen dahin auf den folgenden Tag Oberst Ulrich, Generalmajor Werdmüller, Hauptmann Neukomm von Schaffhausen und Landeshauptmann Feldmann von Glarus, «um über die Proposition zu konferieren, die man in Zofingen wegen des Mellinger Friedens vorlegen wollte.» Alle Anwesenden waren der Ansicht [2]), dass der Rat von Bern, dessen Armee hauptsächlich infolge des Mellinger Friedens, ohne den es wohl beim Murifelder Vertrag hätte sein Verbleiben haben müssen, keinen nachhaltigen Widerstand mehr gefunden, keinen Grund habe, den «Mellinger Tractat» zu verwerfen; falls aber die bernischen Abgeordneten auf der in Aussicht genommenen Konferenz in Zofingen «wider alles Verhoffen denselben außschlachen wurden, sole ein ordenlicher Außschuss aller interessirten Orthe sich eillfertig nach Bern begeben», um mit dem dortigen Rate unmittelbar zu unterhandeln; unter allen Umständen sollten die Lenzburger, die die Mellinger Bedingungen treu gehalten, den Bestimmungen des Mellinger Friedens gemäss behandelt werden; «die alenfalls darwider gehandlet, solten sich einiger Moderation nicht erklagen». Gleichzeitig wollte man bei Bern auf die Zahlung einer angemessenen Schadloshaltung für diejenigen Mehrkosten dringen, die aus den «Mehrleistungen über den Badischen Abschied hinaus» aufgelaufen waren.

Am Abend des 12. Juni begaben sich Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel nach Zofingen, wo am folgenden Tage auch die Bevollmächtigten der übrigen evangelischen Orte, ausser denjenigen Berns, endlich eintrafen, sodass das Kriegsgericht unter

---

[1]) Ibidem, pag. 174; vgl. Bögli, pag. 126. Die Darstellung in den Abschieden und darnach bei Utzinger (pag. 42) und von Liebenau (Jahrbuch XX 125*), ist nicht genau. Ausser den Generälen waren erst die zürcherischen Deputierten anwesend.

[2]) St.-A. Z., Kaspar Hirzel an seinen Bruder.

dem Schutze der drei in der Nähe konzentrierten Armeen seine Tätigkeit alsbald aufnehmen konnte [1]).

Die bernischen Regierungstruppen lagen seit dem Gefecht von Herzogenbuchsee in und um Langenthal; General Zwyer befehligte noch tausend Mann, die seit dem 8. Juni nach und nach in Sursee besammelt worden waren, worunter auch die Truppen des Abtes von St. Gallen [2]). Die Armee Werdmüllers war am 9. Juni um elf Uhr vormittags von ihrem Feldlager bei Othmarsingen aufgebrochen und, in Lenzburg 900 Thurgauer zurücklassend [3]), abends sieben Uhr in Sur angelangt, wo das Gros der Armee für mehrere Wochen sich niederliess [4]). Einige Abteilungen wurden bis nach Safenwil vorgeschoben [5]), während Generalmajor Werdmüller mit einem Regiment in Gränichen Quartier bezog und eine Anzahl zürcherischer Reiter als Schutztruppe für das Kriegsgericht nach Zofingen geschickt wurden [6]).

Die Bewohner der Dörfer, wo die Einquartierungen lagen, hatten viel zu leiden. So berichtet Basthardt, Hauptmann Scherb von Weinfelden «erbeutete» zu Niederlenz sechs Pferde und erhob von den dortigen Einwohnern 100 Dukaten Brandschatzung, und in Zürich liefen «große Klagen ein von unerhörtem Plündern in der Graffschaft Lentzburg, im Schöftland und dort herum, sonderlich der Thurgäuer halben, welche dann keine gute Freund und Nachbarschaft caußieren» [7]). Als General Werdmüller davon hörte, erliess er neuerdings ein strenges Verbot gegen dergleichen Ausschreitungen; aber auch Generalmajor Werdmüller liess sich

---

1) Wasers Tagebuch, pag. 176.

2) Stiftsarchiv St. Gallen R XI, f. 4, Nr. 113, Schreiben des Hauptmann Hessi aus Sursee: «Von denen mehr als die Hälfte davon liefen, und mit Trommeln und Fahnen heimzogen.»

3) Wasers Tagebuch.

4) Ibidem: «War das ganze Zürcherische Läger zu Ross und Fuss», und Basthardts Bericht vom 9. Juni.

5) Scheuchzers und Wasers Tagebücher.

6) Studer.

7) Brief Rudolf Wasers, d. 2./12. VI., St.-A. Z.

solche «Schädigungen der rebellischen Bauern und treulosen Underthanen» zu Schulden kommen[1]). Ebenso wurde über die bernischen Soldaten von ihren eigenen Landsleuten teilweise bittere Klage geführt[2]). In dieser Zeit liess General Werdmüller auch jene Rädelsführer, die er vergeblich aufgefordert hatte, sich zur Verantwortung zu stellen, eifrig verfolgen, und vor sich fordern[3]).

Im zürcherischen Heere selbst kam es zu einer kriegsgerichtlichen Verhandlung, die ihrer kulturhistorischen Merkwürdigkeit halber nicht unerwähnt bleiben mag[4]). Nach dem Gefecht von Wohlenswil war ein gewisser Jakob Boller vom Horgener Berg, der im Bauernheere mitgekämpft hatte, gefangen genommen worden. Er stand im Verdachte, den Lenzburgern angeraten zu haben, sie sollten den Sodbrunnen des Schlosses abgraben; ferner

---

[1]) Vgl. Vock, pag. 454 und Basthardt: «Datum, Donnerstag, 12./2. VI. Am 12. hat die Generalität 150 Mann aus der ganzen Armee und zwei Cornett Reiter gegen das Dorf der rebellischen Bauern Werdt (Schönenwerd) marschieren lassen ... gegen Abend kamen die commandierten Völker bei der Armee widerum an. Sie berichteten, dass sy in dem schönen Stift und Kloster Schönenwerd allen guten Willen funden und daher auch still verbliben seyen; doch die Ehrengesandten von Solothurn dabei ihr bestes getan.» Vgl. auch Bassler, Kantonsbibl. Aarau Mf 21, pag. 2: «Unßere Soldaten haben sich gegen die Bauern etwaß ilsolent erzeigt: das wird ihnen nun hinfort bei schwerer Strafe verbotten»; Basthardt, Mem. VI vom 17. Juni: «Von unsern hohen Offizieren durch Trommelschläger ausgerufen worden, dass man den Bauern bei Lebensstrafe keinen Schaden mehr zufügen solle.»

[2]) Scheuchzers Tagebuch, 4./14. Juni, Bericht, dass die Bauern in einem Dorf die bernischen Soldaten mit Sensen geschlagen und arg geschädigt, weil diese geplündert hätten.

[3]) Wie man dabei Gewaltmittel anwandte, zeigt Basthardt Mem. V: «Wir hatten expressen Befehl, einen, Namens Schmid, herbeizuschaffen, da er sich «unsichtbar gemacht», wurde ihm eine Frist von einem Tag angesetzt, sich zu stellen. Falls er nicht erschiene, wurde ihm angedroht, man würde sein Haus in Brand stecken. «Das Hauß den Soldaten pryßgeben und ist auf den Boden nidergrissen und zerschleift worden.»

[4]) Vock hat die Verhandlung des Kriegsgerichts in Helv. VI, pag. 449 bis 53 nach Scheuchzers Tagebuch wörtlich abgedruckt. Wir halten uns hier an die Darstellung Basthardts im Mem. IV vom 12. Juni.

den Bauern, die Brugg belagerten, eine Stelle an der Stadtmauer gezeigt zu haben, wo sie in das Städtchen eindringen könnten. Er war dazu nach der Anklageschrift besonders geeignet, weil er einiger Geheimkünste Meister gewesen sein soll. Auch wurde er beschuldigt, sich in Wohlenswil der Brandstiftung schuldig gemacht zu haben. Obschon ihm nichts Bestimmtes nachgewiesen werden konnte, ward er doch, weil er auch «gotteslästerliche Redensarten» brauchte und einen sehr losen Lebenswandel führte, zum Tode verurteilt, «alß ein Haupttrabant Leuenbergers und als gottloser lasterhafter Mensch». Am 13. Juni, morgens um 8 Uhr, ward er mitten im Dorfe Sur an einem Baume aufgeknüpft, erst am Abend des 15. herabgeschnitten und «in der Stille begraben».

Samstag, den 14. Juni, hielten die drei Generäle nochmals eine Konferenz ab, samt den bereits in Zofingen anwesenden Abgeordneten der Regierungen. Eben waren auch die Gesandten von Bern angekommen: Herr von Graffenried, Fenner Frisching, alt Seckelmeister von Werdt und Junker Karl von Bonstetten.

Da die Entlebucher die Waffen immer noch nicht niedergelegt hatten, gaben die Generäle durch ein Manifest bekannt, man wolle Luzern mit gesamter Macht wider die Rebellen schützen, falls diese nicht innerhalb zweier Tage die Waffen niederlegten. Sonntag, den 15. Juni, kamen auf dem Rathause zusammen[1]: Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel, General Werdmüller, Rathsherr Werdmüller, Oberst Ulrich, Landeshauptmann Feldmann, Benedikt Sozin, Hauptmann Neukomm, Hauptmann Schiess, Hauptmann Zürcher. Man beriet über die Stellung, die man im Gesamtkriegsgericht einnehmen wolle beim Vorgehen gegen die Rädelsführer: «Ward gut befunden», heisst es in Wasers Tagebuch, «dass eine Conformität in allen vier Orthen werde gehalten in Abstraffung der Redlifurreren und daß man nit uß dem Feld solle, biß den laedierte ständen auch von den Lucern- und Solothurnischen Rebellen reparation ervolge, und dass deßwegen man sich solte mit den Truppen beiderseits gegen inen sich

[1]) Abschiede VI 1, pag. 182c, Wasers Tagebuch, pag. 178.

nächeren, glych an jetzt[1]); demnach so ward zu einem mitel der stabilierung bestendiger ruh auch angezogen, wyl d's mißthruwen, die Oberkeiten wöllint den Underthonen nit halten, waß sy Inen versprochen, nit der wenigist praetext der lesten rebellion geweßen, daß deßwegen nit alle vertrag solten uß der acht getan werden. Es sygend derselben drei: 1. die Concessionen gegen die Underthonen zur Zyt, alß die Gesandten der Evangelischen Orten zu Bern sich befunden; 2. der der Oberkeit nachteilige und disreputierliche Friden uff'm Murefeld, krafft welchem sy den rebellen 50,000 Pfund an kosten zustellen sollen; 3. der Mellingische, krafft welchem die rebellen die wehr sollen niderlegen, wie ervolget, den rebellenpunt widerrufen, wie auch beschechen; daß die Oberkeiten gegen den Underthonen das Recht walten zu lassen. Daß, wenn man Bernischer syts die ersten Concessionen nicht bewilligte, man den Mellingischen Frieden auch exequirt wolle halten, den Murefeldischen aber cassieren, die Underthonen hingegen durch gebührenden revers zu khünfftiger gehorsamme verobligieren, haben hierüber die Herren von Bern geantwortet: Waß man den Underthonen bewillige, syge in einem Uffsatz begriffen; der werde hoffentlich bis morndrigen abents alhar geschickt und unßer Sentiment darüber begert werden. Wegen der Redlifurern, wie hievor gemelt, hat man nach Lucern geschriben umb absendung alhero auch einer Gesandtschaft» [2]).

In der Sitzung vom 16. Juni, wo zu den bisherigen Konferenzteilnehmern noch Landammann Müller von Glarus und

---

[1]) Basthardts Mem. VI vom 17. Juni: «Die zwei St. Galler Fähnchen zogen von Suhr nach Teüffenthal, da wir unß gesetzt und nach weiß der alten Patriarchen Hütten gemacht haben»; die drei Schaffhauser Fähnchen zu Entfelden; die drei Appenzeller nach Holzikon; die Glarner nach Oberkulm; die Artillerie verblieb in Sur. Scheuchzers Tagebuch: «7./17. Juni ist unßer Regiment von Suhr aufgebrochen, um halb 4 zu Safenwil angelangt. Hier das Feldlager geschlagen, am 15. zu Abend ist Herrn Obersten Werdmüllers ganzes Regiment zu Grenichen einquartiert worden.»

[2]) Vgl. auch eidgen. Abschiede VI 1, pag. 183 C. D. und Helv. VI 101: ferner Steiner.

Hauptmann Johann Wetter von Appenzell I.-Rh. hinzukamen [1], teilte Oberst Zwyer mit, der Rat von Luzern wünsche, das Strafverfahren gegen die von den Generälen Werdmüller und Erlach bezeichneten Rädelsführer selbst durchzuführen. Der solothurnische Abgeordnete vom Staal beantragte, man möge den Prozess gegen die Rädelsführer überhaupt den kantonalen Obrigkeiten überlassen und gar niemand vor ein eidgenössisches Kriegsgericht ziehen; denn, wenn Bern von Luzern die Auslieferung der Hauptschuldigen begehre, so könnte dasselbe mit gleichem Recht «Luzern von Bern, Basel von den Solothurnischen und alle Orthe der Lutzernischen Redlifureren alß der Anstiffteren halb» verlangen [2].

«Dießem», schreibt Waser, «ware alßo, und wurde einen seltzsammen verwirten Handel und unglyche Formen der abstrafung, so zu gemeiner ruh und derselben bstendigkeit, wie auch schlechter reputation dieneten, abgeben. Alßo ward gut befunden, under den rebellen einen underscheid zu machen, alßo daß jedere der Stätten die Jenigen, so sy hat und von denen sy particulariter laedirt worden, selbst Ires beliebens abstraffen möge; und verhoffe man derjenigen halber, denen d'z leben möchte benommen werden, nit uff ein große zal sehn . . .» [3].

Entgegen den Anträgen von Luzern und Solothurn beschloss man, «wyl by lester Badischer Tagleistung von den 13 und zugewandten orthen drei Kriegscorpus und drei Generalcommendanten verordnet worden, und von allersiths oberkeiten gutgeheißen worden . . ., sole die abstraffung derjenigen, so fremde territoria violiert, alß vor Bern, Lutzern und Mellingen, dißen dreyen Commendanten und iren Zusätzen übergäben und dise redlifurer in die Statt Zoffingen gelifferet, allda das examen ver-

---

[1] Wasers Tagebuch, pag. 181.

[2] Ibidem, pag. 182 und Bassler: «Montag, den 16. Juni . . . die Solothurnischen begehrten, dass man ihnen ire Rebellen zur Züchtigung überlasse oder solche an bevorstehender gemeinsamer Tagsatzung zu Baden abstraffe.»

[3] Wasers Tagebuch, pag. 182.

richt, die Bußen und Prozeß gemachet und auch diße exequiert sollind werden» [1]).

Ungern genug sahen die Gesandten von Solothurn, die zu milder Behandlung der Schuldigen geneigt waren, diesen Beschluss. Ihre Verstimmung noch zu erhöhen, kam etwas neues hinzu: zwar teilten ihnen Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel vertraulich mit, ein Teil der vor das Kriegsgericht zu fordernden Solothurner werde allerdings «wegen exemplarischer straff» in Zofingen zurückbleiben müssen, der grössere Teil aber nur mit Geldbussen zu bestrafen sein; dagegen werde Zürich das bestimmte Verlangen stellen, «daß die gesamptheit der [solothurnischen] Underthanen umb ein geltsumm an den kosten angleit werde» [2]). Diese schlimmen Aussichten der Regierung zu eröffnen, begab sich Gemeinmann vom Staal nach Solothurn.

Den Rat von Luzern liessen die zürcherischen Gesandten durch Oberst Zwyer ebenfalls davon vorläufig verständigen, dass der Vorort, «der ein mehreres alß nach dem Badischen Schluß getan», eine Kriegsentschädigung — Zürich gedachte sich an die Freiämter zu halten — fordern werde [3]). Als sich Luzern am 17. mit der Zuständigkeit des eidgenössischen Kriegsgerichtes für die Prozessierung einer Anzahl noch besonders zu nennender Rädelsführer einverstanden erklärte, teilten die zürcherischen Gesandten zu Zofingen dem Luzerner Rat «durch ein memorial» mit, der Vorort fordere einen gebührenden Beitrag an die Kriegskosten von den Freiämter Bauern [4]).

Auch Berns Stellungnahme in der Frage der Abstrafung der Rädelsführer und der Kriegsentschädigung wurde jetzt offenbar. Da nämlich Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel am

---

[1]) Ibidem, pag. 183. Wenn Bassler schreibt: «Alle gefangenen Rebellen solen den drei zu Baden erwelten Generalkommandanten und deren Räten zur verdienten Abstrafung nach Zofingen gelifferret werden», ist dies nur teilweise richtig.

[2]) Wasers Tagebuch, pag. 184; Abschiede VI 1, pag. 183.

[3]) Ibidem und Steiner und Bassler.

[4]) Am 18. Juni, Wasers Tagebuch, pag. 188.

16. Juni neuerdings Weisung erhalten halten, darauf zu dringen, dass Bern aufkomme für einen Teil der Auslagen Zürichs und anderer Orte für die Kontingente, die zu Werdmüllers Armee gestellt worden waren, machten General Erlach und Schultheiss von Graffenried den Vorschlag, jene 50,000 Pfund, die Bern im Murifelder Vertrage den Bauern zu zahlen versprochen, den interessierten Regierungen anweisen zu lassen[1]). Auf die Nachricht hievon richtete der Rat von Bern sowohl an die Tagsatzung zu Zofingen, als auch an den Rat von Zürich, eine Zuschrift[2]): «. . . Sy sich über der underthanen anligen selbst erklären wollen»: der Berner Rat nahm also die Rechtsprechung über alle bernischen Rädelsführer, namentlich Leuenberger, für sich in Anspruch[3]) und wollte «den Mellinger Friedens-Tractat für einmal an syn orth gestellt» wissen, d. h. ihn nicht anerkennen.

Am 17. Juni traten die Abgeordneten der vier evangelischen Städte in Zofingen zu einer Konferenz zusammen, um wenn möglich eine Verständigung zwischen Zürich und Bern anzubahnen[4]). Bürgermeister Waser wies nochmals auf die Ursachen hin, warum Zürich nicht zugeben könne, dass Bern gegenüber seinen Untertanen, den im März abgeschlossenen Vertrag nicht halte, namentlich denen gegenüber, die nicht vor Mellingen gezogen, «wyl es sich nit gebühre, daß eine obrigkeit rach üebe mit zurücknemmen des oberkeitlichen worts, sonderlich weill es auch vill unschuldige betreffe». Beim Mellinger Friedensschluss habe Waser, so heisst es in seinem Tagebuch, den Bernern mündlich versprochen, «daß man sy daby (beim Märzvertrag) schirmmen wole und solcheß nit uff bloßen wahn und unbedächtlich, sonder wyl die rebellen dastahn und auch des Tractats uff Murifeld ein besigleten schyn

---

1) Ibidem und Steiner.

2) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch XVII, pag. 130, dat. 17. Juni und Akten, St.-A. Z., sowie Wasers Tagebuch.

3) Bassler zum 18. Juni: «Clauß Leuenberger aber mit syner Kanzlei blibt in Bern.»

4) Wasers Tagebuch, pag. 189, und Steiner.

von Bern fürgewisen, und daß Herr Im Hoff mit eigener Hand daß ein und andre bestetet, darüber man beßer erachtet, eß daby verblyben ze lassen, weder alles uff den spitz zu setzen ...» Auch forderte Waser die bernischen Gesandten auf, beim Rate von Bern für Auszahlung einer Kriegsentschädigung zu wirken. Die Berner konstatierten, sie hätten keine Vollmacht, irgend welche Erklärung abzugeben.

Da traten am folgenden Tage die evangelischen Gesandten der übrigen Orte allein zusammen[1]). Waser wies nach, dass den Rat von Bern auch ein Teil der Schuld treffe an der zweitmaligen Erhebung der Bauern, da die den Bauern von der Berner Regierung «durch Einschlachung der evangelischen orthen zugestandnen Artikel» nicht völlig entsprochen[2]). Man einigte sich, an den «Concessionsartikeln» vom 25. März festzuhalten[3]).

Während der Konferenz lief ein Schreiben ein, worin der Berner Rat seine Stellungnahme in der Frage der Kriegskostenentschädigung klarlegte[4]): «... Auf daß erneute gesuch, bemerken wir zur Entschuldigung, daß durch eine solche kostensauferlegung eine beschwerliche würckung ablauffen wurde, indeme hiedurch Weib und Kind mit zweifacher ruthen gestrafft und die leidige bedaurliche albereit bekante große erarmung der inn dißem unwesen mit einquartierung und sonst vast übel heimgesuchten Underthanen nit wenig vermehrt werden müeßte; ... daß aber Ihr Unsere W. L. A. E. uß bester eidtgenössischer wolmeinung ein mehreres, als aber der Badische Schluss vermögen, geleistet;

---

[1]) Wasers Tagebuch, pag. 188.

[2]) Helv. VI 1, Stadtbibl. Bern, Steiner, fol. 29—36. Zu den am 25. März zugestandenen Artikeln bemerkt Steiner, fol. 30: «Revocatum sub 30. Martii 1653 und den Emmenthalern gleich den andern Untertanen ein Generalpardon erteilt».

[3]) Abschiede VI 1, pag. 157 ff., nicht an den Erlass des «Generalpardons» vom 30. März a. St., der einiger Modifikationen zugunsten des Rates enthielt.

[4]) St.-A. Be., deutsches Missivenbuch XVII, pag. 134, dat. 16. Juni und St.-A. Z.

darumb verblibend wir euch desto mehr unnd zu höchstem dank verobligiert, soliches in allen Fählen inn treüwen und nach bestem vermögen zu erwideren; ist unß auch sehr leid, d'z diejenige hilff nit verabscheideter maßen und anderst erfolget, dann daß Ihr dergestallten umb ein mehreres beschwert worden; daher nit unbillig, der so manquiert angedeüten kosten halb, Ihr werdend ze antworten haben, maßen wir auch eben deßwegen mit einer desto mehreren macht und weithläufiger größeren verköstigung anzuziechen sind genötiget worden ... Sonst ist unßere mahnung in alle weg beschechen nach inhalt Badischen Schlußes, und der Zusammenhabenden Pündten, deren steiffe observation wir unß etwan hievor ... eußerst unnd treüwlich angelegen syn laßen ...; bitten unnd ersuchend demnach eüch unßere W. I. A. E. unß unnd gedachten unßeren armen umb ires felers halber albereit übel leidenden Underthanen deß orts mit weiterer kostensanmutungen zeverschonen und ohnbeschwert zu gmüt ze nemmen, d'z diß ein gmeines Eidtg[enössisches] gschefft syge, zumalen der anfang dißer leidigen uffruhr nit ursprünglich von den unßeren, sonders den lutzernischen Underthanen herfließte und d's uff ... weiteren beharung bevorderist der Anfang daselbst nach billigkeit gemacht werden müßte. Neben demme man der redlifüreren halb nach zur Zeit inn aller handlung begriffen unnd also nit wol wird syn können, daß jemandts der unßeren in dem Kriegsabzug von euweren Kriegsvölkeren mitgenommen werden solle, so unß beschwerlich fallen wurde»[1]).

Da beschlossen die Abgeordneten der evangelischen Städte nach Bern zu reisen, um mit dem Rate direkt zu verhandeln.

Am 19. Juni brachen Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel, Oberst Hans Georg Werdmüller von Zürich, Major Neukomm von Schaffhausen, Landeshauptmann Feldmann von Glarus

---

[1]) General Erlach hatte dem Rate zu Bern berichtet, dass die Zürcher Truppen im Aargau «einigen Kosten gewaltsam eintreiben wollten», falls der Berner Rat sich nicht zur Zahlung einer Kriegsentschädigung verstehen würde.

und Ratssubstitut Schmid von Zürich mit Seckelmeister von Werdt und Junker von Bonstetten nach Bern auf, wo sie noch am gleichen Abend anlangten.

Mit dieser Gesandtschaft unterhandelten «in der Herberg» im Namen des Berner Rates Schultheiss von Graffenried, Seckelmeister Willading, alt Seckelmeister von Werdt, Fenner von Wattenwil, Oberst von Diesbach, Junker Karl von Bonstetten, Oberst von Wattenwil und Landvogt Lerber[1]).

Bürgermeister Waser suchte «in wohlgesetzter Rede»[2]) nachzuweisen, dass der gefährliche Bauernaufstand hauptsächlich durch zwei Mittel gedämpft worden sei: Einmal durch die Mässigung, die man beim Abschluss des Mellinger Friedens den Bauern gegenüber bewiesen, die vollkommen gerechtfertigt erschien, weil es angesichts der bedeutenden militärischen Macht der Bauern gänzlich unerlässlich gewesen, den Bauernausschüssen zu versprechen, man werde sie «bei den Conzessions-Articklen vom Martio schützen»; dann war, wie Waser ausdrücklich hervorhob, der Sieg der Regierungen vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, dass Zürich, Schaffhausen und Glarus mit bedeutend stärkern Kontingenten ins Feld gerückt waren, als der Abschied von Baden vorhergesehen hatte. Es sei daher, führte Waser aus, durchaus billig, den aufrührerischen Untertanen wenigstens die aufgelaufenen Mehrkosten aufzuerlegen, da das Stanser Verkommnis ausdrücklich bestimme, dass man diejenigen Untertanen, die zum Mittel des Aufruhrs griffen, ohne «Recht fürzunemmen», gebührend strafe; unbillig aber wäre es, «daß ein redlich hilffleistende Oberkeit sich sole ruinieren und die Rebellischen Underthanen das gelt im Seckel behalten»[3]).

Die bernische Ratsabordnung aber stellte sich auf den Standpunkt, die hilfeleistenden Orte hätten nur ihre Bundespflicht erfüllt, also keine Entschädigung zu verlangen; sie erklärte, unter

---

[1]) Steiner, pag. 189 und Wasers Tagebuch.

[2]) Ibidem.

[3]) Wasers Tagebuch und Steiner, fol. 193.

keinen Umständen könnte sich der Berner Rat dazu verstehen, der zürcherisch-ostschweizerischen Armee jene 50,000 Pfund auszubezahlen, die Bern im Murifelder Frieden den Bauern zu versprechen gezwungen war.

Da proponierte Waser, dass Bern wenigstens den Lenzburgern, da sich diese am frühesten zum Gehorsam erklärt hätten, die «Concessionsartickel» garantiere: Er war entschlossen sich alsdann um Zahlung einer «Kriegsanlage» zugunsten der hilfeleistenden Orte an die Lenzburger zu halten [1]). Dem Wunsche Wasers entsprach der Berner Rat. Gemäss dem Rezess der Berner Konferenz händigte Schultheiss Graffenried Bürgermeister Waser am Vormittag des 21. Juni eine «Erklärung und Erleütherung» des Rates über die «Concessions-Artickhel für die Grafschaft Lentzburg» ein [2]).

Weil eine Verständigung in der Frage der Kriegskostenentschädigung nicht zu erzielen war, begnügte sich Waser vorläufig mit diesem «Recess». Am Nachmittag des 21. Juni kehrten die Gesandten von Bern nach Zofingen zurück, wo am 23. Juni die Beratungen über die Kostenfrage fortgesetzt wurden.

Zwei Abgeordnete Luzerns, Statthalter Meyer und Landvogt Cloos, suchten die Vertreter der hilfeleistenden Orte unter Hinweis auf die grossen Kosten, die Luzern aus der Besoldung der Hilfsvölker erwachsen waren, zur Nachlassung einer Kriegskostenforderung zu bewegen [3]). Die Vertreter der hilfeleistenden Orte aber beschlossen am 24. Juni einmütig, «sowohl auf die solothurnischen, als auch die bernischen, luzernischen und Basler

---

[1]) Steiner, fol. 114—117.

[2]) Ibidem.

[3]) Vgl. St.-A. Be., Bericht Erlachs an Bern: «. . . Den Solothurnern [habe ich] gedroht, den Zürchern den Pass über die Aare zu geben, den Zürchern geraten, sich an die Luzerner zu halten wegen der Kostenforderung. Diese aber hatten Mitleid mit Luzern, das 4000 Mann Hilfstruppen mit sechs Kronen monatlich besolden müssen, die doch, da es an den «Nothkopf» kommen, zu schlagen sich geweigeret.»

Untertanen, die vor Mellingen gestanden, eine Kostenanlage zu machen » [1]).

Luzern willigte alsbald ein, dass Zürich den Freiämter Bauern eine Kriegssteuer auferlege [2]). Als Werdmüller mit Okkupation drohte, sah sich schliesslich auch die Regierung von Solothurn veranlasst, den hilfeleistenden Orten eine Summe von 30,000 Gulden zu versprechen, die später auf 20,000 reduziert wurde.

Mit grosser Energie drang jetzt Bürgermeister Waser darauf, auch von Bern einen Beitrag an die Kriegskosten zu erlangen. Am 21. Juni hatte er nach Zürich berichtet, er habe zwar in Bern einen «Receß deß Kostens halber erlangt, der aber nit genügend». Unterm 24. Juni forderte daher der Zürcher Rat Waser und Hirzel auf, «neuerdings des Kostens halber in Bern vorstellig zu werden» [3]).

Da traten am Abend des 25. Juni Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel, General Erlach und die bernischen Abgeordneten nochmals zur Beratung über die unerquickliche Frage zusammen [4]). Waser verlangte eine «billige» Leistung von Seiten Berns, ohne eine bestimmte Summe zu nennen; auch wünschte er, dass bei der Huldigung der Lenzburger Vertreter der hilfeleistenden Orte anwesend sein dürften. General Erlach und die bernischen Bevollmächtigten schlugen vor, es sollte sich nochmals eine Gesandtschaft nach Bern begeben, womit sich die zürcherischen Abgeordneten einverstanden erklärten.

Die Gesandtschaft ging indessen vorläufig noch nicht ab, Waser begann vielmehr mit den Lenzburgern unmittelbar zu unterhandeln. Er liess sämtliche Untervögte der Grafschaft Lenzburg auf den 27. Juni nach Gränichen zitieren [5]).

---

1) Abschiede VI 1, pag. 184.

2) Nuntiaturbericht (Bundesarchiv): Luzern trat Zürich auch den Anteil an der Kriegskostenforderung gegenüber Solothurn ab.

3) St.-A. Z., B IV. 114 und Stadtbibl. Bern VI. 47. fol. 154.

4) St.-A. Be., Bericht Erlachs vom 26. Juni.

5) Scheuchzers Tagebuch, pag. 4.

Als General Erlach vernahm, «daß die Züricher unß gantz unbewust und unbefraget mit unßern Underthonen procedieren»[1], erliess er ein Schreiben an die Vorgeladenen, «uff diese Citation zwaren sich ynzestellen, umb zelosen, waß innen werde fürgebracht; aber beim wenigsten sich nit in ein tractement ynzelaßen oder minnste Parole von sich ze geben, sonders alles ad referedum ze nemmen»[2].

Bürgermeister Waser aber liess den Lenzburger Bauern durch Generalmajor Werdmüller verkündigen, «im fahl weigerns, zwo Dublonen Kriegsanlag auff den Kopf ze bewilligen und sie mit mehr volkh ze belegen, biß er dieß orths satisfaction bekomme»[3].

Am Morgen des 27. Juni erschienen zu Gränichen sämtliche Untervögte der Grafschaft Lenzburg. Sie waren durch die Drohungen derart eingeschüchtert, dass sie auf die Aufforderung Generalmajor Werdmüllers hin, «eine Kriegsanlag von 4000 spanischen Dublonen für die Graffschaft Lentzburg» bewilligten[4]. Als Bevollmächtigte der Grafschaft unterzeichneten den Revers die Untervögte Zoberst von Hendschikon, Uli Klaus von Safenwil, Georg Huber von Kulm und Simon Bassler von Gontenswil. Waser versprach dagegen, die Lenzburger «beim Abkommen vom März 1653 zu schützen».

Dass die zürcherischen Acgesandten wider den Willen des Rates von Bern direkt mit den Lenzburgern unterhandelten, rief in Bern begreiflicherweise tiefe Misstimmung hervor, besonders da man in Bern die Forderungen der Miteidgenossen grundsätzlich nicht billigte.

Zu spät kam ein Schreiben des Berner Rates[5] in die Hände Bürgermeister Wasers, worin angelegentlich gebeten wurde, «Zürich möchte von einer weithern Kostenanmahnung gegenüber den bernischen Undertanen absehen»: Mit dem schriftlichen

---

1) St.-A. Be., Bericht der Lenzburger Bauern.

2) Erlach an den Berner Rat.

3) General Erlach an den Berner Rat.

4) Scheuchzers Tagebuch und St.-A. Z., Akten Bauernkrieg.

5) Dat. 27. Juni: Veranlasst durch den Bericht des Generals Erlach.

Versprechen der Lenzburger Bevollmächtigten in der Tasche, nahm Waser auf die Vorstellungen Berns keine Rücksicht mehr, vielmehr liess er durch Generalmajor Werdmüller bei General Erlach noch « Umb satisfikation der Thurgaueren halb » ersuchen. In der Sitzung vom 28. Juni « gab darauff General Erlach im Einverständnis mit Frisching und Graffenried Bürgermeister Waser ein Ressentiment zimblich scharpf zu verstehen », worauf Waser, wie Erlach berichtet, bemerkte, « daß eß eben so bös nit gemeint seye ». Erlach erklärte, er anerkenne das Abkommen von Gränichen nicht, weil sich die Lenzburger ohne Vorwissen und Befehl des Berner Rates in Unterhandlungen eingelassen. Er beharrte darauf, dass, wie ja schon in Aussicht genommen worden war, eine Gesandtschaft zu Unterhandlungen mit dem Rat nach Bern gehe; jedenfalls sei von der Summe, die die Lenzburger zu zahlen versprochen hatten, abzuziehen, was sie an Proviant für die zürcherische Armee geliefert hatten.

Im Auftrage Bürgermeister Wasers begaben sich am 29. Juni Oberst Neukomm von Schaffhausen und Statthalter Hirzel von Zürich, begleitet von Samuel Frisching nach Bern. Es gelang ihnen, gestützt auf die Abmachung von Gränichen, vom Berner Rat folgenden Rezess zu erlangen [1]: « Maßen die Lentzburger albereit sich uff 4000 Dublonen guetwillig erklärt habind, daß Wollermelten Loblichen Orthen zu einer Ergetzlichkeit irer ussgestandenen Kosten die angedeüthen 4000 Dublonen von besagten Graffschaftlüthen . . . zu gebührender Abteilung und zu gewüßen leidenlichen Terminen zwaren gefolgen mögen ».

Als General Erlach und Graffenried von dem Entgegenkommen des Berner Rates hörten, waren sie nicht wenig erstaunt [2]. Sie gaben ihrer Verwunderung und ihrem Missfallen darüber Ausdruck, dass der Rat « uff ein unßers bedunckens so unrymliches begehren, so bald yngewilligt ». Sie schlugen jetzt dem Rat vor, «den hilffeleistenden Orten» von jener zugestandenen

[1] St.-A. Be., Bauernkrieg E, fol. 19; Steiner, fol. 122.
[2] St.-A. Be., Bauernkrieg E, fol. 397 und Aktenbündel IX.

Summe «die bereits in den Quartieren empfangnen Subsistenzmittel, es sey an Brot, Haber, Fleisch, Fourage oder Geld», abzuziehen; wenn alles berechnet werde, so ergebe sich eine hübsche Summe und nicht viel weniger als die 4000 Dublonen oder 24,000 Gulden.

Diesen Rat befolgte der Berner Magistrat insofern, als er in der Sitzung vom 3. Juli beschloss, die 4000 Dublonen sollen zwar den Zürchern ohne Abzug ausbezahlt werden; dagegen seien die in Zürich gefangen liegenden Lenzburger Bauern «ohnranzioniert» zu entlassen, und von den 4000 Dublonen sei in Abzug zu bringen, was die Zürcher in der Grafschaft Lenzburg erpresst hätten. Fenner Frisching, der Generalauditor, wurde beauftragt, in der Grafschaft Lenzburg genaue Erhebungen zu machen über die Requisitionen der eidgenössischen Armee. Gleichzeitig suchte sich der Rat von Bern durch Forderung einer Kriegsentschädigung von Seiten Solothurns einigermassen schadlos zu halten: Bern ersuchte den Zürcher Rat, den Rest der «Solothurnischen Anlag» an General Erlach abzutreten; allein Zürich lehnte das Begehren des bestimmtesten ab.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen wegen der Kriegskostenfrage waren Schritte zur Abstrafung der Rädelsführer, die nach dem Beschlusse vom 15. Juni, «Dass eine Conformitet gehalten werden sole», vor das eidgenössische Kriegsgericht gehörten, eingeleitet worden.

Da Luzern und Solothurn erst nach langem Zögern in die geforderte Auslieferung einwilligten, instruierte Zürich am 24. Juni seine Gesandten, auf eine milde Abstrafung der Schuldigen zu dringen. Am 25. ward zur Examinierung der Gefangenen eine Kommission bestellt, bestehend aus Oberst Georg Werdmüller, Oberst Ulrich, Fenner Frisching, Diesbach von Freiburg, Gemeinmann Junker Payer von Solothurn und Hauptmann Wieser. Gestützt auf die Ergebnisse der Voruntersuchung berieten am 27. Juni Bürgermeister Waser, Statthalter Hirzel, Feldzeugmeister Werdmüller, General von Erlach, v. Graffenried, Landammann Müller, Sozin, v. Diesbach, Neukomm, Payer und Hauptmann

Wetter, darüber, welche der gefangenen Aufrührer endgültig vor das eidgenössische Kriegsgericht gestellt werden sollten [1]).

Da wurden die Verhandlungen durch einen überaus tragischen Unglücksfall unterbrochen: Der älteste Sohn des Generals Werdmüller nämlich, Christoph, «ein ansehnlicher, hübscher junger Mann von ungefähr zwanzig Jahren» [2]), der kurz zuvor von seiner Reise aus Frankreich, England, Holland und Deutschland heimgekommen war, «seines Vaters höchste Freude und Hoffnung», hatte sich zusammen mit seinem gleichaltrigen Freunde und Vetter Georg Werdmüller, dem Sohne des Oberstfeldzeugmeisters Johann Georg Werdmüller, nach Zofingen begeben, um hier den Verhandlungen des Kriegsgerichtes zu folgen. Zwischen elf und zwölf Uhr begab er sich am 28. Juni aus der Sitzung in das Zimmer seines Vaters, um etwas auszuruhen. Indessen manipulierte Georg Werdmüller mit einer mit zehn Kugeln geladenen Büchse des Generals. Unversehens ging die Ladung los und ein Geschoss verwundete Christoph Werdmüller so schwer im Hals, dass der Unglückliche abends sieben Uhr verschied. General Werdmüller war über den plötzlichen, herben Verlust beinahe untröstlich [3]).

Auf die Nachricht von dem traurigen Ereignis brach die Tagsatzung die Verhandlungen sogleich ab; «alle Abgeordneten waren vom tiefsten Mitleid mit dem unglücklichen Vater erfüllt».

Erst am folgenden Morgen setzte das Kriegsgericht die Verhandlungen fort. Es wurde endgültig folgendermassen

---

[1]) Vgl. Abschiede VI 1, 4, pag. 185.

[2]) Bassler.

[3]) Vgl. Scheuchzer Tagebuch: «Wie hertzlich sein Herr Vater geweint, hett ich nit genug Papiers zu beschreiben». Der Leichnam wurde am 29. Juni von drei Kompagnien Reitern begleitet, in einer (von zwei Pferden getragenen) Sänfte auf den Abend nach Zürich gebracht und am 29. «zu gewohnter Abendstunde bei seiner Pfarrkirche zu St. Peter mit großem Begleit und Trauren der sämbtlichen Bürgerschaft ehrlich bestattet». Bassler, pag. 5.

bestellt: Unter dem Vorsitze des Feldzeugmeisters Johannes Georg Werdmüller fungierten als Richter: Hauptmann Ulrich Zuber von Uhwiesen, Fenner Samuel Frisching, Generalauditor v. Graffenried, Oberst von Diesbach, General Zwyer von Evibach, Pfyffer von Luzern, Hauptmann von Beroldingen von Uri, Statthalter Schorno von Schwyz, Landammann Zurlauben von Zug, Landammann Müller von Glarus, Fenner Jakob vom Staal von Solothurn, Ratsherr Sozin von Basel, Oberst Neukomm von Schaffhausen, Hauptmann Zürcher von Appenzell [1]).

Noch bevor das Kriegsgericht in Tätigkeit trat, trafen die drei Generale einige Vereinbarungen, die die Geschäfte des Tribunals bedeutend vereinfachten: Bern und Basel hatten ihre Angehörigen selbst zu beurteilen. Von den luzernischen Rädelsführern sollten nur diejenigen aus den Ämtern Willisau und Rotenburg vom eidgenössischen Kriegsgericht abgeurteilt werden, die übrigen Luzerner dem Rate von Luzern überlassen werden mit Ausnahme des Klaus Rast, der vor das Kriegsgericht zu Mellingen gewiesen wurde. Ebenso wurde es den Regierungen von Bern und Basel überlassen, ihre Angehörigen selbst abzustrafen [2]).

Diese Vorschläge der drei Generale wurden in der Sitzung des Kriegsgerichtes vom 30. Juni angenommen. Dann verurteilte das eidgenössische Kriegsgericht die Luzerner Stürmli und Diener zum Tode, während es Schybi nach Willisau auslieferte; schliesslich ergingen die bekannten Urteile gegen die solothurnischen Rädelsführer.

Am 2. Juli hielt die Tagsatzung zu Zofingen ihre Schlusssitzung ab [3]). Bürgermeister Waser, General Werdmüller, Statthalter Hirzel, Feldzeugmeister Werdmüller, General von Erlach, Anton von Graffenried, Oberst von Diesbach, Oberst Morlot, Statthalter Meyer, Zwyer von Evibach, Landammann Belmont,

---

1) Scheuchzers Tagebuch und Bassler.
2) St. A. Z., A. 233, 3.
3) Abschiede VI, 1, pag. 186.

alt Statthalter Schorno, Landammann Müller, Ratsherr Sozin, v. Staal und Gemeinmann Gugger, Oberst Neukomm und Hauptmann Wetter nahmen an den letzten Verhandlungen auf der Zofinger Tagung teil [1]).

Die Tagsatzung beschloss, das weitere Vorgehen gegen die ungehorsamen Untertanen endgültig den einzelnen Obrigkeiten zu überlassen. Allerorten sollten die Namen der zu verfolgenden Rebellen bekannt gegeben werden, damit die Flüchtigen im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft verfolgt werden könnten.

Infolge der Verstimmung wegen der Kriegskostenfrage, reiste Waser von Zofingen ab, ohne von den bernischen Gesandten Abschied zu nehmen [2]).

Zusammen mit General Werdmüller begab sich Bürgermeister Waser noch am 1. Juli nach Aarau [3]).

Am 1. Juli brachen auch die Hauptkontingente der bernischen und zürcherischen Truppen aus ihren Quartieren auf, um den Heimmarsch anzutreten [4]).

Nun kam noch ein neues Moment hinzu, das die Verstimmung zwischen Zürich und Bern erhöhte, indem sich zürcherische Truppen im Dorfe Entfelden arge Ausschreitungen zu schulden kommen liessen. Daselbst hatte bis zum Aufbruch der Truppen

---

[1]) Scheuchzers und Wasers Tagebücher.

[2]) Waser berichtet im Tagebuch, die bernischen Gesandten hätten ihn beim Abschied nicht ansehen mögen; sie hätten «avorsos vultus» gezeigt; Hirzel berichtet nach Zürich: General Erlach hätte sich bei ihm entschuldigt, dass er Bürgermeister Waser nicht valediciert; «die Abreise seye imme unwüssend beschechen».

[3]) Steiner, fol. 125, berichtet: «Hinderließ mit Oberst Neukomm, Statthalter Hirzel, mit den Lentzburgischen Graffschaftsleüthen, so auff den 2. Juli morgens naher Zoffingen zitiert waren, den Zahlungstermin für die 4000 Dublonen abzumacheu.»

[4]) Scheuchzers Tagebuch: «Den 22. Juni (a. St.) sind wir zu Saffenwil zwüschend 7 und 8 Uhren obents uffgebrochen und umb Obent zehn Uhren zu Entfelden, welches Dorf Herr Oberst Werdmüller sinen Soldaten pryßgeben, ankommen.»

die Schwadron des Rittmeisters Brändli gelegen [1]), die sich durchaus ruhig verhielt. Anders kam es, als am Abend des 2. Juli Truppen des Generalmajors Werdmüller, die Kompagnien der Hauptleute Brunner, Christoph Breitinger, Dieteg Holzhalb und des Majors Leu einrückten; Generalmajor Werdmüller verlangte nämlich vom Untervogt zu Entfelden eine «Leistung von vierzig Dublonen an die Offizierstafel» [2]). Hauptmann Dieteg Holzhalb hatte schon drei Tage vorher gedroht, falls die Entfeldener der Forderung nicht nachkämen, würde das Dorf geplündert werden [3]). Da sich die Entfeldener weigerten, dem Befehle des Generalmajors nachzukommen, plünderten die genannten Truppen des Generalmajors das Dorf beinahe vollständig. Der Untervogt, der Pfarrer und andere Personen, wurden «mit schändtlichen Reden tractiert» [4]); wie in Feindesland wurde das Vieh aus den Ställen getrieben, um nach Zürich gebracht zu werden; Hausgerät ward geraubt und Geld erpresst.

Als Bürgermeister Waser in Aarau von dem schändlichen Treiben Kunde erhielt, sandte er durch Proviantmeister Hofmeister schleunigst Befehl nach Entfelden, dass man den Bauern «alles restituiere bei der Gnedigen Herren Straf und Ungnad». Darauf zogen die Soldaten alsbald aus Entfelden ab. Bürgermeister Waser aber eilte nach Mellingen und gab daselbst Befehl, dass kein Vieh durchgelassen werde. General Werdmüller und Bürgermeister Waser erteilten Generalmajor Werdmüller in Mellingen einen scharfen Verweis wegen seines rohen Verhaltens, mit

---

1) St.-A. Be., Bauernkrieg E, fol. 83.

2) St.-A. Be., Bauernkrieg E, fol. 83 und Steiner, fol. 125 a.

3) Ähnliche Forderungen waren anderswo gestellt worden: so hatte Generalmajor Werdmüller dem Untervogt Gut zu Köllikon gedroht, sein Hauptlager nach Köllikon zu verlegen, falls die Gemeinde nicht 100 fl. bezahle! ibidem.

4) Steiner, fol. 125 a: «Hatt man männiglich blutt Ketzer genannt». Über die Plünderung Entfeldens berichtet auch Basthardt unterm 22. Juni a. Stils.

«ernstlicher Insinuation, die Restitution alßogleich ze verschaffen», die dann auch erfolgte.

Trotz des energischen Eingreifens des Bürgermeisters Waser und des Generals Werdmüller, rief die Nachricht von den Vorgängen zu Entfelden in Bern gerechte, tiefe Entrüstung hervor.

Am Morgen des 3. Juli versammelte sich die zürcherisch-ostschweizerische Armee in Sur. Die Soldaten fassten für zwei Tage Proviant. Nachdem die gesamte Artillerie und auch die Infanterie Salvenschüsse abgefeuert, brach man um 10 Uhr vormittags auf[1]) und zog über Lenzburg nach Mellingen, die Schaffhauser «in schöner Ordnung mit einigen großen Paurenbengeln voran»[2]). Vor Mellingen bivouakierte die Armee im gleichen Lager, wie einen Monat zuvor. Um drei Uhr früh zog das Heer am 4. Juli durch Mellingen. Die Glarner marschierten gemeinsam mit einer Schar Zürcher, die zum Schutze des Kriegsgerichts in Bremgarten kommandiert waren, über Bremgarten. Das Hauptkontingent der Infanterie und Kavallerie aber ging wieder über den Heitersberg, während noch eine Abteilung zürcherischer Truppen als Garde für das Kriegsgericht in Mellingen zurückgelassen wurde. Die Artillerie zog über Baden nach Zürich.

Um elf Uhr vormittags langte die Infanterie im «Kräuel» bei Zürich an, gegen Abend traf auch die Artillerie in der Nähe der Sihlbrücke ein.

Um sechs Uhr, «nachdem die Armee brigadeweis aufgestellt worden», erschien eine Abordnung des Zürcher Rates, die die Truppen im Namen der Obrigkeit entliess.

Vierundzwanzig Kanonenschüsse und zwei Salven der Infanterie verkündigten weithin im Lande den glücklichen Abschluss des Feldzuges der zürcherisch-ostschweizerischen Armee. Um sieben Uhr zog die gesamte Armee wohlgeordnet in die Stadt ein, wo die Truppen wiederum, wie beim Auszug, bis auf den folgenden Tag in den Zunfthäusern einquartiert und verpflegt wur-

---

[1]) Scheuchzers Tagebuch.

[2]) Basthardt.

den [1]). «Alles wär fröhlich und triumphierlich abgangen», schreibt Bassler, «wo nit diese Freud durch Abwesenheit des wegen Verlust seines Sohnes höchst betrüebten Herrn Generalen zu beklagen gewesen» [2]).

Inzwischen war in Zofingen auch der Vertrag Zürichs mit der Grafschaft Lenzburg betreffend die Zahlung der 4000 Dublonen Kriegsentschädigung abgeschlossen worden. Die auf den 3. Juli nach Zofingen zitierten Untervögte der Grafschaft hatten mit Statthalter Hirzel folgendes Übereinkommen getroffen [3]): «. . . Dass wir Endesunterschriebene im Namen aller Einwohner der Grafschaft Lenzburg, mit Wissen und Willen ... unserer Gnedigen Herren und Oberen gemäß ihrer Erkenntnis vom 30. Juni, gelobt, zugesagt und versprochen . . ., der Stadt Zürich und den andern hilfeleistenden Orten zu etwelcher Erleichterung der Kriegskosten einzuhändigen und zu liefern und zu bezahlen 4000 Dublonen = 24,960 gute Gulden, jeder zu sechs Kreuzern; den ersten Drittel auf nächsten Martinstag, den andern Drittel auf Maitag 1654 und den letzten Drittel auf Martini 1654 . . .» [4]).

II. Die Kriegsgerichtsverhandlungen zu Mellingen und Bremgarten.

Am Vormittag des 4. Juli trat im Namen der zürcherisch-ostschweizerischen Armee ein Kriegsgerichr in Mellingen zusammen, um das Urteil über einige Bauern zu sprechen, die «vor Mellingen gezogen» waren [5]). Zürich war vertreten durch

---

[1]) Scheuchzers Tagebuch. Die Thurgauer waren nachBa ssler schon am 28. Juni durch Zürich gezogen.

[2]) Bassler.

[3]) St.-A. Be., Bauernkrieg E. fol. 77.

[4]) Folgen die eigenhändigen Unterschriften der Untervögte von mehr als zwanzig Gemeinden.

[5]) Wasers Tagebuch, pag. 217; Mscr. L. 9, pag. 145 b; Abschiede VI «Diesem Kriegsgericht begeerten auch die Gesandten der vier katholischen Orthe beizuwohnen, wurden aber abgewisen», bemerkt Wirz.

den Vorsitzenden des Gerichts, Oberst Ulrich, und durch Bürgermeister Waser[1]). Klaus Rast von Hochdorf wurde als ein «Sonderbarer Uffwigler» zum Strang verurteilt[2]). Ein junger Freiämter Tambour, Hans Gsell von Villmergen wurde für sechs Jahre verbannt, mit Ruten «gestrichen», und der Nachrichter schlitzte ihm die Zunge. Jener Georg Lüthi endlich, den man auf der Schlierener Allmend gefangen[3]) als das zürcherische Heer ausgezogen war, wurde mit Ruten «über den Bäsen-Märt gejagt»[4]). Eine Reihe von Aufwieglern kam mit Bussen davon.

Nachmittags begaben sich Bürgermeister Waser und Oberst Ulrich von Zürich und Landeshauptmann Feldmann von Glarus mit Ratssubstitut Schmid und der Kompagnie des Hauptmanns Hofmeister nach Bremgarten, wohin 24 Gefangene zur Abstrafung durch ein Kriegsgericht, der die Freien Ämter regierenden Orte eingeliefert worden waren[5]). Die Freien Ämter sollten dafür bestraft werden, dass sie «trotz der Abmahnung des Landschreibers, zu Muri und Boswil Zusammenkünfte gehalten und mit Mehrheit beschlossen hatten, kein fremdes Volk ins Land zu lassen; die Stadt Bremgarten, wenn sie fremdes Volk passieren lasse, mit Belagerung zu bedrohen; in die Stadt Mellingen einige hundert Mann legten, den Boten obrigkeitliche Briefe abverlangten; das Schiff bei der Fähre Lunkhofen versenkten; die Gotteshäuser Hermetswil und Gnadenthal mit Wachen besetzten». Abends vier Uhr langten die Vertreter von Zürich und Glarus in Bremgarten an, wo bald auch die Abgeordneten

[1]) Ratssubstitut Schmid führte das Protokoll.

[2]) Vide pag. 201*. Er wurde, wie Waser im Tagebuch bemerkt, von General Werdmüller zum Schwert begnadigt.

[3]) Vide pag. 130*.

[4]) Wie schwer der Mann misshandelt wurde, ersehen wir aus der trockenen Bemerkung bei Wirz «Ist sidharo gestorben».

[5]) Wasers Tagebuch; Leu, fol. 145 b; Abschiede VI, 1; St. A. Z., Akten Bauernkrieg, A 233, 2: Berichte des Ratssubstituts Schmid, der neben Landschreiber Zurlauben als Gerichtsschreiber fungierte.

der V Orte erschienen [1]. Unter dem Vorsitz Bürgermeister Wasers wurde die Session am gleichen Abend eröffnet [2]. Als Vertreter der innern Orte nahmen an den Sitzungen teil: von Luzern Landvogt Cloos; von Uri Landammann Arnold und Hauptmann Wipfli; von Schwyz: Landammann Belmont, Bannerherr Reding und Hauptmann Zäh; von Unterwalden Landammann Imfeld und Landammann Christen; von Zug die Ammänner Sidler, Trinkler, Zurlauben und Landvogt Andermatt [3].

Die Verhandlungen nahmen vier Tage in Anspruch. Die Vertreter der V Orte willigten in den von zürcherischer Seite gestellten Antrag ein, dass die Freiämter «teils wegen Besetzung Mellingens, teils als Entschädigung für Erschwerung des Durchzugs der Truppen» 2000 Dublonen Busse zu zahlen hätten [4]. Einige Rädelsführer wurden an «Ehr und Wehr» gestraft, andere mit Geldbussen belegt, dritte an den Pranger gestellt. Die Kriegsanlage war zu gleichen Teilen unter die regierenden Orte zu verteilen. Die Bitte der Mellinger «um Schadenersatz für die erlittene Verwüstung ihrer Saaten, die mit 2000 Gulden nicht aufgehoben sei», wurde ad referendum genommen, ebenso das

---

[1] Wasers Tagebuch.

[2] Wasers Tagebuch, pag. 218; Abschiede VI, 1. In der Monographie von W. Utzinger, «Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken 1652—1669» wird Wasers Beteiligung an den Sitzungen des Mellinger und des Bremgartner Kriegsgerichts (pag. 48) mit der Bemerkung übergangen, Waser sei an den Verhandlungen nach der Tagsatzung zu Zofingen nicht mehr direkt beteiligt gewesen, übergangen.

[3] Diese Vertreter führt Waser in seinem Tagebuch an, vgl. Abschiede VI, 1.

[4] 5000 Gulden waren auf Martinstag 1653, der zweite Drittel ein und der letzte Drittel zwei Jahre später zu bezahlen. Nach einem «Verzeichnuß der Freiempterischen Anlag» in Mappe A. 233, 2, St. A. Z., hatten an diese Kriegsentschädigung beizutragen: Das Amt Muri 350 Dublonen, das Amt Hitzkirch 500 Dubl., Bünz und Boswil 350 Dubl., Villmergen 260 Dubl., Sarmenstorf 150 Dubl., Oberwil 100 Dubl., Niderwil 60 Dubl., Bellikon 50 Dubl., Segglingen 90 Dubl., Mägenwil 10 Dubl., Dägeri 10 Dubl.

Gesuch der Wohlenswiler, um einen Beitrag an ihren Brandschaden [1]).

Damit waren die kriegsgerichtlichen Handlungen, denen Vertreter Zürichs beizuwohnen hatten, abgeschlossen. Am 8. Juli begab sich Bürgermeister Waser nach Baden; Oberst Ulrich ritt mit Ratssubstitut Schmid über Birmensdorf, wo er von einer «Ehrentruppe» abgeholt wurde [2]), nach Zürich.

In Zürich war nach dem für die Regierungen glücklichen Ausgang des Krieges alles froh gestimmt. Die Niederwerfung des grossen Bauernaufstandes war leichter möglich geworden, als die aristokratischen Regierungen hatten hoffen dürfen. In erster Linie verdankten sie dies dem Umstande, dass Niklaus Leuenberger im Vertrauen auf den Murifelderfrieden den Landsturm zu spät, erst als die zürcherisch-ostschweizerische Armee ins Feld gezogen war, hatte ergehen lassen. Seine Zurückhaltung hatte eine gewisse Zwiespaltigkeit ins Bauernlager von Othmarsingen gebracht, und so befand sich damals die zürcherisch-ostschweizerische Armee vor Mellingen einem wenig angriffslustigen Gegner gegenüber, der leicht zu Verhandlungen geneigt war. Eine entschlossene Verteidigung der umfangreichen Verschanzungen, die die Bauern im Taleinschnitt zwischen dem Burghügel von Bruneck und dem Maiengrün und zwischen Othmarsingen und Wohlenswil angelegt hatten, hätte ein siegreiches Vordringen der eidgenössischen Armee in Frage gestellt.

Dass sich die Bauern angesichts der Regierungstruppen vor dem Lager bei Mellingen zur Niederlegung der Waffen ent-

---

[1]) St. A. Z., Akten Bauernkrieg. Die Erledigung dieser und einiger andern Fragen blieb teils allgemeinen Tagsatzungen, teils Konferenzen der beteiligten Orte vorbehalten: Den Wohlenswilern wurde später von den regierenden Orten ein Beitrag von 200 Gulden an den Wiederaufbau der Kirche geleistet, die Mellinger erhielten 500 fl. zur Milderung des Schadens an ihren Kulturen; auch durch eine eidgenössische Landessteuer half man den Kriegsgeschädigten. Akten St. A. Z.; vgl. Vock, Balthasars Helvetia VI.

[2]) Scheuchzers Tagebuch.

schlossen, ist sodann wesentlich dem Verhalten des klugen, menschenfreundlichen zürcherischen Generals Hans Konrad Werdmüller zu verdanken. Nicht die unbedeutenden Rekognoszierungszüge und das unentschiedene Gefecht bei Wohlenswil, welche militärischen Operationen alle Generalmajor Hans Rudolf Werdmüller, der in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges vorzüglich ausgebildete Kriegsmann, tatsächlich leitete, sondern die für die Bauern vollkommen annehmbaren Friedensvorschläge des mild und versöhnlich denkenden Generals Hans Konrad Werdmüller machten den Vormarsch der zürcherisch-ostschweizerischen Armee möglich. Auch in den Unterhandlungen, die nach dem Abschluss des Mellinger Friedens zwischen Zürich und Bern notwendig wurden, legte Hans Konrad Werdmüller weise Mässigung und würdige Ruhe an den Tag, die viel dazu beitrugen, die Spannung zwischen den beiden mächtigsten, sonst befreundeten Orten sowohl auf eine für die Ehre Zürichs als auch die Souveränitätsrechte Berns unnachteilige Weise beizulegen[1]: « Ein einziger nicht klug berechneter übereilter Schritt von Seiten des in diesem Missverhältnisse so sehr beteiligten Obergenerals hätte », meint Waser », einen Bruch zwischen Zürich und Bern herbeiführen können ». Der General erwies sich neben Waser als ein feiner und versöhnlicher Diplomat.

So kommt Hans Konrad Werdmüller ein nicht zu unterschätzendes Verdienst, sowohl für die Beilegung des Bauernaufstandes als auch für die Milderung des Zerwürfnisses zwischen Zürich und Bern zu.

Der Zürcher Rat liess denn der Tätigkeit des Generals uneingeschränkte Anerkennung zu teil werden[2]. Am 23. Juli erstatteten General Werdmüller und Statthalter Hirzel dem Rat der Zweihundert ausführlichen Bericht « über das bernische Un-

---

[1]) St. A. Z., A 233, 2, Bericht des Bürgermeisters Waser; Hirzels « Relation über das bernische Unwesen ».

[2]) St. A. Z., Ratsmanual, Verhandlungen vom 7. Juli, 27. Juli, 6. uud 23. August.

wesen »[1]. Als dann der Rat den Sold für die höheren Offiziere festsetzte[2], wurde beschlossen: « Dem Herrn General Werdmüller für sein Generalat, für sein Wohlverhalten bei dieser ihm aufgetragenen Stelle und sein getreues Verrichten dessen, was ihm hierunter anvertraut worden, mit Vergnügen und Wohlgefallen der Gnädigen Herren angelegentlich zu danken, und es werden ihm, besonders auch in Anbetracht seiner Mühe und Unkosten, die er mit Aufbringung oder Aufrichtung der Reiterei in unserm Land gehabt[3], dreihundert Dukaten und eine goldene Kette als Ehrengeschenk versprochen »[4].

---

[1]) Ratsmanuel sub eod. dat.

[2]) Am 6. August: In Monatlich 300 fl. für Hans Konrad Werdmüller, 200 für den Generalmajor Hans Rudolf Werdmüller und je 100 für die drei Generaladjutanten: die Hauptleute Holzhalb, Bürkli und Leu.

[3]) Vergleiche des Verfassers Abhandlung: « Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im XVII. Jahrhundert, pag. 108 bis 110.

[4]) Das ehrende Geschenk des Rates wurde dem General mit einer Pergamenturkunde, die dessen Verdienste um das engere und weitere Vaterland hervorhebt, überreicht. Vgl. Werdmüllersche Familiengeschichte (deren eines Exemplar seit Herbst 1908 auf der Stadtbibliothek Zürich liegt, während sich ein zweites noch im Besitz der Familie Werdmüller befindet), Band II, pag. 70.

E. Letzte Verhandlungen des Zürcher Rates mit Bern und mit den zürcherischen Untertanen.

Viel zu reden gab im Zürcher Rate noch die Frage der Deckung der Kriegskosten, die Zürich und den Orten und Zugewandten, die Truppen zum zürcherisch-ostschweizerischen Kontingent gestellt hatten, erwachsen waren. Laut der Seckelamtsrechnung von 1653 hatte die Zürcher Staatskasse für den Unterhalt der Armee «wegen des großen bysprungs und uffbruchs zu schirm und rettung der lieben Eidtgnossen von Bern und Lucern, Baßel und Solothurn wider ire auffrührerischen Bauern . . . zu bezahlung der Kriegsvölckheren in werender Bern-Lucern-, Baßel- und solothurnischen Purenunruw an Gelt 157,227 ℔, 8 sh., 20 hl.» ausbezahlt.

Da es der Zürcher Rat nicht wagte, zur Deckung des aus dem Feldzuge erwachsenen Defizits eine außerordentliche Steuer auszuschreiben, so wollte er möglichst viel herausbringen an Bussengeldern, durch weitere Unterhandlungen mit dem Rate von Bern und an «freiwilligen» Beiträgen der zürcherischen Untertanen.

I. Das Urteil des Zürcher Rates über die gefangenen Lenzburger Bauern.

Am 14. Juli erstattete Statthalter Hirzel dem Rat Bericht über die Verhandlungen, die mit dem Berner Rat und den bernischen Untertanen wegen der Kostenfrage gepflogen worden waren [1]. Er wies darauf hin, dass der Rat von Bern hoffe, Zürich werde

[1] St.-A. Z., Ratsmanual II, pag. 41.

die gefangenen Lenzburger Bauern[1]) entlassen, ohne sie an ihrem Vermögen zu strafen, und der Berner Rat hatte inzwischen bereits mehrere Zuschriften in diesem Sinne an den Vorort gelangen lassen. Bern machte geltend, die der Aufruhrstiftung Beschuldigten seien im Friedensschluss von Mellingen inbegriffen. Allein der Zürcher Rat, der sich die Gelegenheit, unter dem Schein des Rechts, eine weitere bedeutende Summe an die Kriegskosten zu erhalten, nicht entgehen lassen wollte, trat der Auffassung des Berner Rates entgegen: Es wurde geltend gemacht, dass im Mellinger Frieden nur den «vor Mellingen beteiligten» Bauern Amnestie versprochen worden sei; diese fünf Lenzburger Bauern aber seien nicht auf bernischem Gebiet, ja nicht einmal auf einem solchen Territorium, an dessen Herrschaft Bern Anteil habe, verhaftet worden, und da sie den Auszug der zürcherisch-ostschweizerischen Armee hätten hindern wollen, so sei es recht und billig, dass das Urteil des Zürcher Rates über sie ergehe[2]). Vergeblich liess der bernische Rat durch den Rechtsgelehrten Baudard über diese Frage ein Rechtsgutachten ausarbeiten, das zum Schlusse gelangte, der Zürcher Rat habe die Gefangenen ohne weiteres freizulassen[3]); umsonst ersuchte Bern den Rat von Zürich, die Gefangenen mit Rücksicht auf die von der Grafschaft Lenzburg zu erhebende Kriegssteuer von 4000 Dublonen «ohnranzioniert» freizugeben; umsonst verwandten sich die Abgeordneten der Heimatgemeinden der Verhafteten, wie auch deren Angehörige für sie. Nachdem die Gefangenen eine Reihe «peinlicher Examen» zu bestehen gehabt, wurde am 14. Juli vom Rat der Zweihundert das Urteil über sie gefällt, das betonte, sie hätten eigentlich ihr Leben verwirkt, und nur aus ganz besonderer Gnade würden ihnen mit Rücksicht auf ihr Vermögen folgende Bussen auferlegt[4]): Hans Lüscher von Schöftland 10,000 fl.;

---

[1]) Vide pag. 96*/97* und pag. 199*.

[2]) St.-A. Z., Missiven B IV, 114 und St.-A. Be.

[3]) Original St.-A. Be., Bauernkrieg E, fol. 107—117.

[4]) St.-A. Z., A 233, 2.

Uli Schnyder von Sur 200 fl.[1]); Felix Hilfiker von Oberlenz 200 fl.; Vogt Hans Kull von Niederlenz 200 fl.; Uli Suter, Seckelmeister von Sur 3000 fl.; zusammen 13,600 Gulden[2]). Dem Urteil wurde beigefügt, dass die Gefangenen erst zu entlassen seien, wenn alles bezahlt wäre. Auf abermalige Fürbitte der Verwandten wurde dann freilich am 27. Juli die Busse für Untervogt Hans Lüscher auf 5000 Gulden und am 6. August für Uli Suter auf 1500 Gulden angesetzt[3]). Übrigens blieb das Urteil in Kraft. Trotz der Einsprache Berns und trotz des wiederholten Gesuchs der Gefangenen um Ermässigung der ausserordentlich hohen Bussen wurden die fünf Lenzburger erst Mitte September, nachdem alles bezahlt war, aus der strengen Haft entlassen.

II. Endgültige Verständigung zwischen Zürich und Bern.

Obgleich Zürich im Urteil über diese fünf Lenzburger Bauern durchaus keine Rücksicht auf Bern genommen hatte, anerkannte schliesslich der Berner Rat nach längeren Unterhandlungen doch, dass Zürich, Glarus und Schaffhausen «mehr gegeben, alß nach Badischem Abschied schuldig gewesen ist und zwar Zürich 4380 Mann, Glarus 90 Mann und Schaffhausen 320, waß diesen drei Städten zusammen eine Mehrausgabe von 60,000 fl. über ire verpflichtung hinauß verursachet, so daß Zürich 54,864 fl. 12 Batzen, Schaffhausen 4008 fl. 14 Batzen, Glarus 1127 fl. 14 Batzen mehr ausgeben hatte, alß nach dem Badischen Abschied geforderet

---

[1]) Im fahl sie nicht erhältlich ans Halsysen gestellt und mit Ruthen außgehauen!

[2]) Der venezianische Gesandtschaftsbericht vom 16. Juli bemerkt, das Urteil gegen die Lenzburger Bauern sei allzumilde ausgefallen; man hätte erwartet, dass sie zum Tode verurteilt würden.

[3]) St.-A. Z., Ratsmanual II, pag. 44: «Wurde den noch in Verhafft liggenden bernischen Underthanen Hanß Lüscher von Schöftland und Seckelmeister Uli Suter von Sur auff die Fürbitt der Verwandten und ir angelegenlichs flehn die Buß zur Hälffte erlassen.»

werden konnte». Im Verhältnis dieser Zahlen [1]), verteilten denn auch die drei genannten Kantone die Beiträge, die ihnen von der Grafschaft Lenzburg, dem Kanton Solothurn und den Freien Ämtern geleistet werden mussten [2]).

In ihrer Geldverlegenheit suchten Zürich und Bern Venedig zur Zahlung eines Beitrages an die Kriegskosten heranzuziehen, da Venedig vertraglich zu finanzieller Unterstützung Zürichs und Berns verpflichtet war, falls diese Orte Krieg führten [3]). Allein der venezianische Gesandte wies in den Verhandlungen über diese Frage mit Abgeordneten des Zürcher Rates darauf hin, dass Venedig nur zur Zahlung einer Unterstützung schuldig war, falls Zürich und Bern mit einer fremden Macht Krieg führten, nicht aber in diesem internen Kriege. Da indessen von Seiten Venedigs an Zürich und Bern gleichzeitig je eine Pension von 4000 Dublonen zu bezahlen war, so suchte Zürich von Bern die Erlaubnis zu bekommen, die auf Bern fallenden 4000 Dublonen anstatt der Lenzburger Anlage zurückbehalten zu dürfen. Bern protestierte energisch gegen diese Zumutung und machte Zürich darauf aufmerksam [4]), dass der zürcherisch-eidgenössischen Armee von Aarau, Brugg, Königsfelden, Oberstleutenant May auf Schloss Lenzburg und dem Schaffner zu Zofingen für 22,138 Gulden Roggen, Korn und Hafer und für 2772 Kronen Wein geliefert worden seien; ferner hätten die Untertanen in der Grafschaft Lenzburg grossen Schaden erlitten [5]), «indem die völckher mit voller libertet, alß in Feindeslandt gelebt»; die Regierung von Bern habe diesen «Excessen» nachgeforscht und vernommen, dass in der Grafschaft Lenzburg

---

1) Diese Zahlen bezeichnen nicht die effektiv ausgezogene Mannschaft (Zürich hatte 4900 gestellt, anstatt 1500), sondern sie nehmen, wie aus dem Manuskript ersichtlich ist, Rücksicht auf das Plus an Artillerie und Zugpferden.

2) Stadtbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. VI 47, fol. 164 und Akten St.-A. Be. und Zürich.

3) Venez. Gesandtschaftsbericht und Akten St.-A. Z. und Be.

4) St.-A. Be., K. M. Manual IX.

5) St.-A. Be., Akten Bauernkrieg E, fol. 81.

durch Erpressung ein Schaden von 16,996 Gulden entstanden sei; diese Summe sei von den 4000 Dublonen, zu deren Zahlung sich die Grafschaftsleute verpflichtet hatten, abzuziehen; ebenso seien die den gefangenen Lenzburger Bauern auferlegten Bussengelder im Betrage von 7250 Gulden abzurechnen, sodass Bern mit einer Gegenforderung von 24,246 Gulden die Ansprüche Zürichs und der «mitinteressierten Orte an die Grafschaft Lenzburg» beinahe aufgehoben hätte. Zürich weigerte sich, diese Gegenforderungen anzuerkennen, und auf eine «Supplikation», die eine Abordnung aus der Grafschaft Lenzburg am 30. November um Ermässigung der Lenzburger Anlage einreichte, antwortete der Rat am 10. Dezember, die Lenzburger sollten zuerst die verfallenen Summen erlegen, erst dann wolle er über ihr Gesuch verhandeln[1]).

Erst auf einer Konferenz vom 21. und 22. Januar 1654 in Aarau[2]) konnte durch die Vermittlung der Stadt Basel, nachdem Bern Zürich, Glarus und Schaffhausen den Dank für die Hilfeleistung ausgesprochen, die unerquickliche Angelegenheit durch folgenden endgültigen Vergleich geregelt werden: Den Untertanen der Grafschaft Lenzburg werden von den 4000 Dublonen, welche sie Zürich und den mitinteressierten Orten zu zahlen hatten, 1000 Dublonen nachgelassen; Zürich behält dagegen die Bussengelder, die es den aus dem lenzburgischen Gebiete gekommenen «Aufwieglern der Herrschaft Baden» auferlegt hatte; verzichtet dagegen auf noch 2000 Gulden «der Lentzburgischen Zahlung»; den Rest der Lenzburger Summe zahlt Bern, zur Hälfte innerhalb sechs Wochen, die andere Hälfte in Jahresfrist gegen Aushändigung der «Lentzburgischen Obligation»; Zürich und die andern «zu Hilfe gekommenen Orte» haben für den durch ihre Truppen den bernischen Untertanen zugefügten Schaden keinen Ersatz zu leisten.

Damit war der Zankapfel, der eine tiefgehende Verstimmung zwischen Zürich und Bern verursacht und bereits zu heraus-

---

1) Ratsmanual II, pag. 50.

2) Abschiede VI. 1. pag. 207.

fordernden Spottliedern[1]) Veranlassung gegeben hatte, beseitigt; in der Grafschaft Lenzburg aber dauerte die Erbitterung gegen Zürich und die andern Orte, die Truppen in der Grafschaft in Quartier gehabt hatten, noch einige Zeit an.

Trotzdem von Solothurn und von bernischen und freiämterischen Untertanen bedeutende Summen in die zürcherische Staatskasse flossen, wies die Seckelamtsrechnung immer noch ein aus dem «Berner Zug» herrührendes Defizit auf. Zur Deckung dringlicher Auslagen sah sich der Rat im Herbst 1653 zur Aufnahme einer Anleihe von 16,000 Gulden gezwungen[2]); den Rest schoss Seckelmeister Werdmüller dem Rat vor[3]).

Bedeutende Beiträge zur Deckung der zürcherischen Kriegskosten leisteten schliesslich die zürcherischen Untertanen, teils in Form von Bussengeldern, teils freiwillig, wohl in der Hoffnung, die Regierung werde alsdann um so gnädiger sein in der noch ausstehenden Antwort auf die «Klagen und Beschwerden», die Seckelmeister Schneeberger bei der Visitation der äussern Vogteien zu «Gnediger Verbesserung durch den Rat» abgenommen hatte.

III. Ausgang des Niederweninger Handels.

Am 16. Juli 1653 sassen Rät und Burger über die des Aufruhrs angeklagten Niederweninger und Schöfflisdorfer zu Gericht. Für die Angeklagten legte Felix Wyss, Pfarrer am Grossmünster, der zwölf Jahre lang das Pfarramt zu Niederweningen versehen hatte, sowie Pfarrer Hans Ulrich Stadler zu Niederweningen, Fürbittschreiben ein. Ersterer berichtete, dass die Pfarre Weningen, die aus fünf Dörfern und etlichen Höfen bestand, jederzeit in Treue an der hohen Obrigkeit aufrichtig und gehorsam gehangen und dass das Volk darin «einfeltig, husheblich, arbeitsam und so beschaffen gewesen, dass er sich nicht

---

[1]) Stadtbibl. Zürich. Einzelne erschienen als Flugblätter; andere sind Manuskript geblieben. Sie sind beinahe wertlos.

[2]) Seckelamtsrechnung: «Bei Oberst Brügger im Bündtnerland.»

[3]) Ibidem.

genugsam verwundern können . . .», dass in dieser Gemeinde sich Leute gefunden, die aufrührerische Gedanken hegen konnten; jedenfalls habe bei diesen Leuten mehr Einfältigkeit und Mangel an besserer Einsicht, als Bosheit und vorsätzlicher Ungehorsam regiert. Die Angeklagten selbst, «ehrlicher unklagbarer Eltern Nachkommen», die sich selber ausser diesem Fall immer ehrlich verhalten hätten, beklagten ihr Vergehen bitter und anerböten sich untertänigst, «fürbas mit wolhalten, Treu und Gehorsam Tag ires Lebens solches Irren auszewetzen». Die gnädigen Herren möchten, da durch die eingeklagte Handlungsweise dem lieben Vaterlande ja kein Unheil erwachsen sei, die Sache in Gnaden ausmachen[1]).

Pfarrer Hans Ulrich Stadler in Niederweningen interzedierte für die Angeklagten aus Auftrag des Junkers Landvogt und des Landschreibers zu Regensberg, vornehmlich aber auf die Bitte der «Interessierten». In Anbetracht der aufrichtigen Reue der Fehlbaren und ihres Anerbietens, «in ewig Zythen sich vor solchen unverantwortlichen Sachen zu bewahren», bat er, nach Möglichkeit Erbarmen und Billigkeit walten zu lassen und den väterlichen Gnadenbrunnen «uffzethun und über sie fliessen ze lassen». Auch die Verwandten der Angeklagten und viele Gemeindegenossen ersuchten die Obrigkeit flehentlich um ein mildes Urteil.

Daraufhin wurde Joggli Schibli, Zimmermann, von Niederweningen, «deme kümmerlich am Leben verschont»[2]), verurteilt, Sonntag, den 20. Juli, in den vier Kirchen der Stadt, sodann an den folgenden Sonntagen zu Dielsdorf, Steinmaur, Niederweningen, Buchs, Stadel und Schöfflisdorf «seinen großen Fehler öffentlich zu bekennen»; er wurde ehr- und wehrlos erklärt und lebenslänglich ins Haus gebannt, das er nur zur Verrichtung seiner Arbeit und zum Besuche der Kirche verlassen dürfe[3]); sodann hatte er eine Busse von 100 Pfund zu bezahlen.

---

1) St.-A. Z., Nachgänge 1653, 89.

2) Bericht Hans Heinrich Holzhalbs vom 17. Juli an Bürgermeister Waser.

3) Nachgänge 89.

Joggli Mülli, genannt Schmid, von Schöfflisdorf, Dorfmeier daselbst, wurde seines Amtes entsetzt, ehr- und wehrlos erklärt und «nebend Abtrag deß über in ergangenen unkostens und die ußgestandne Gefangenschaft zu 500 Gulden Buße verurteilt».

Hans Bucher von Niederweningen wurde sechs Monate ans Schellenwerk (Arbeitshaus) geschickt, ehr- und wehrlos erklärt und ins Haus gebannt.

Es wurde ein Gerichtshof eingesetzt, bestehend aus Statthalter Heidegger, Bergherrn Lochmann und Landschreiber Engelfried auf Schloss Regensberg, die «nach Erkundigung dero von Weningen, Fisibach und Schöfflisdorf vermögens und der fehlbaren Beschaffenheit», den Teilnehmern an den Gemeinden daselbst Bussen aufzuerlegen hatten.

Am 15. September verhängte der Rat auf Antrag jener Kommission folgende Bussen:

Verzeichnis des ungefährlichen Vermögens:	Personen von Niederweningen:	Auferlegte Bussen:
8000 ℔	Uli Bucher, Ehgaumer	200 ℔
800 »	Hans Heinrich Meyer, Ehgaumer . .	100 »
6000 »	Heini Müllers Söhne, a. d. Ebne .	180 »
10000 »	Joggli Bucher, im Gupfen	180 »
3500 »	a. Seckelmeister Heini Bucher . .	80 »
8000 »	Seckelmeister Heini Bucher . . .	180 »
1600 »	Vogt Kläusli	125 »
2000 »	Ulrich Wirth, der Wirt	125 »
8000 »	Joggli Kläusli . . . . , . . .	200 »
6000 »	Kaspar und Hans Bucher	130 »
2000 »	Rud. Kläusli, a. Dorfmeier . . .	75 »
4000 »	Hans Bucher, Vater, im Gupfen . .	100 »
1600 »	Joggli Kläusli	75 »
1000 »	Hans Bucher, Kasp. Sohn	30 »
1000 »	Hartmann Bucher	30 »
1000 »	Martin Bucher	25 »
400 »	Hans Schibli	10 »

400	℔	Felix Bleuler	10	℔
400	»	Heinrich Bucher, Sigrist	10	»
800	»	Hans Bucher, genannt Gupfenhans	25	»
600	»	Heinrich Bucher, Steig	15	»
800	»	Kasp. Bucher, Wagner	20	»
1000	»	Ulrich Hauser	25	»
600	»	Ulrich Kappeler	20	»
600	»	Joggli Fischer, «Schryberjoggli»	20	»
200	»	Joggli Bucher, Sigrist	15	»
400	»	Joggli Schibli	15	»
400	»	Heini Schibli, Zimmermeister	10	»
200	»	Hans Bucher, Schuhmacher	5	»
200	»	Hans Bucher	5	»
200	»	Hans Schürmeyer	5	»
200	»	Heinrich Wirth	5	»
200	»	Hans Wirth	5	»
200	»	Marx Fehr	5	»
200	»	Uli Schibli	5	»
200	»	Martin Hintermann	5	»

Personen von Fisibach:

Felix Fenner	25	℔
Fourier Weidmann von Wüllenfluh	50	»

Personen von Schöfflisdorf:

40000	℔	Joggli Meyer, Richtersohn	200	℔
26000	»	Heinrich Mülli, Müller	200	»
26000	»	Heini Meyer, genannt Klupf-Heinrich	200	»
4000	»	Heini Zöbeli	75	»
14000	»	Hans Zöbeli	75	»
10000	»	Jung Hans Meyer, genannt Pur	75	»
8000	»	Hans Meyer, Müller	75	»
8000	»	Kleinhans Meyer	10	»
8000	»	Schulmeister Meyer	10	»
			920	℔

			920 ℔
7000 ℔	Heini Merki	. . . .	75 »
6000 »	Joggli Merki, genannt Küng	. . .	75 »
3000 »	Heinrich Meyer	. . . .	40 »
3000 »	Joggli Meyer	. . . .	40 »
3000 »	Hans Bernhard, der Forster	. . .	10 »
			1160 ℔
	Niederweninger Bussenanlage	. . . . .	2085 »
	Fisibacher Bussenanlage	. . . .	75 »
	Gesamtbussenanlage	. . . .	3320 ℔

Die mit bloss fünf Pfund Busse belegten Personen von Niederweningen hatten, falls sie die Busse nicht bezahlen konnten, einen Monat am Schellenwerk zu dienen, die übrigen sollten, wenn die Busse nicht rechtzeitig erhältlich wäre, drei Monate am Schellenwerk arbeiten.

Auf angelegentliches Anhalten der Gebüssten und auf Verwendung des Landvogts Zoller und des Landschreibers Engelfried zu Regensberg (8. November) ermässigte der Rat am 20. Dezember diese Bussen auf die Hälfte; Hans Bucher und Konrad Meyer, genannt Müller, wurde die Hälfte von ihren 50 ℔ erlassen; Joggli Mülli, genannt Schmid, der 500 ℔ bezahlen sollte, wurden 200 ℔ nachgelassen; Joggli Schibli wurde die halbe Busse erlassen, der Bann über alle aufgehoben und ihnen Ehr und Wehr wieder zuerkannt [1]).

---

[1]) Ratsmanual vom 10. Oktober und 21. Dezember: «Wie Joggli Schybli die halbe Busse nachgelassen und mit Ehr und Wehr wieder begnadet worden . . .; Joggli Mülli den 8. November Ehr und Wehr und den 20. Dezember 200 ℔ der Busse nachgelassen worden; Hans Bucher ist gegen Nacherlegung von 50 ℔ Busse hernach des Schellenwerks entlassen, ihm aber am 20. Dezember auch die halbe Busse geschenkt worden.»

IV. Beiträge der Zürcher Landschaft an die Kriegskosten. «Verbeßerung der Herrschafft durch die Gnedigen Herren von Zürich.»

An die Kriegskosten steuerten eine ganze Reihe von Herrschaften und einzelnen Gemeinden freiwillige Beiträge. Lobend hebt Seckelmeister Werdmüller diese Tatsache in seiner Seckelamtsrechnung von 1653/54 hervor.

Am 5. August berichtete Landvogt Hans Rudolf Zoller zu Kiburg, dass die Untervögte der Herrschaft Kiburg «ungemahnt vor im erschinnen» und beschlossen hätten, der Regierung 20,000 ℔ aus ihrem Steuergeld zu überweisen «zur Milterung der großen Kriegskosten». Am 8. August «präsentierten» dann als Vertreter der Grafschaft Kiburg die Untervögte Hoffmann zu Seen und Städeli zu Bassersdorf dem Rate die genannte Summe[1]).

Am 26. August folgte die Herrschaft Andelfingen mit 4400 ℔; ferner steuerten bei: das Neuamt 3400 ℔, die Gemeinde Meilen 400 ℔, Erlenbach 400 ℔, Regensdorf 600 ℔, die Herrschaft Regensberg 5000 ℔, Küsnacht 600 ℔, Zollikon 600 ℔, Riesbach 300 ℔, Hirslanden 360 ℔, Hottingen und Fluntern 800 ℔, die Herrschaft Grüningen 6690 ℔, Wipkingen 400 ℔, die Herrschaft Wädenswil (14. Februar 1654) 1500 ℔, Stadt und Bürgerschaft und Gemeinde Bülach (15. Februar 1654) 1600 ℔, die Herrschaft Greifensee (27. März 1654) 3250 ℔; zusammen 50,700 ℔, gleich 25,350 Gulden[2]).

---

[1]) Seckelamtsrechnung: «Ausgegebene Trinkgelder und allerlei im August, 16 ℔, 16 bz. Undervogt Hoffmann zu Seen und Undervogt Städeli zu Bassersdorf jedem 1 Dukaten und Herrn Landschreiber Hegners Diener, einem Aarauer, alß sie im Nammen der Grafschaft Kyburg bewußte 10,000 fl. überantwortet zu Erleichterung des Berner und Luzerner Geschäfts wegen jenen Unruhen.»

[2]) Seckelmeister Werdmüller bemerkt zu diesen freiwilligen Leistungen: «Folgende Gemeinden haben herzlich getrachtet, die Zeit und Gefahren und die grossen Unkosten, welche über meine Gnedigen Herren ergangen zum Auszug wegen der rebellischen Bauern im Berner, Luzerner, Solothurner und Basler Gebiet. Deswegen in aller Underthänigkeit und frei-

Es mochte ja bei den Untertanen diese Beisteuer an die Kriegskosten doch auch auf etwelcher Ermunterung von oben und auf der Hoffnung beruhen, dass die gnädigen Herren und Oberen dann umso eher den geäusserten Wünschen auf die «Verbesserung der Herrschaft» entsprechen werden. In der Tat liess sich die Regierung angelegen sein, die eingegangenen Wünsche gewissenhaft zu prüfen und ihnen möglichst zu entsprechen.

Gleich am 22. August, wenige Tage nach der Einlieferung ihrer Steuer an die Kriegskosten, reichten die Untervögte der Grafschaft Kiburg ihre Beschwerden unter Bezugnahme auf die Sendung Schneebergers und des Junkers Substitut Hans Georg Escher schriftlich an den Rat ein [1]). Am 13. September erschien vor den Rat nochmals eine Abordnung aus dem Knonauer Amt mit der Bitte, der Rat möchte bald Antwort erteilen auf ihre, dem Seckelmeister Schneeberger eröffneten Beschwerden, und am 29. September trat auch eine Gesandtschaft der Herrschaft Grüningen vor den Rat, um diesem ihre Beschwerden in einem Memorial einzureichen. Die Grüninger zeigten sich etwas ungehalten darüber, dass der Rat auf ihre Seckelmeister Schneeberger mündlich vorgebrachten Klagen so lange keine Antwort erteilt habe; sie waren zudem erbittert, dass ihr bisheriger Landvogt, Oberstleutenant Christoph Hirzel, am 16. September unter Mitnahme von 3845 fl. Steuergeld das Weite gesucht hatte [2]). Der Rat ernannte auf die Beschwerde der Grüninger hin sogleich einen neuen Vogt, Hans Konrad Bleuler, und beauftragte Seckelmeister Schneeberger [3]), die schriftliche «Relation seiner Verrichtung auf der Landschaft» zu befördern und wenn nötig zur Stellung von

---

willig verehrendes Geld mir zu Handen myner Herren Seckelamt eingeliefert mit der Bitt und Erbietung, alles, was sie selbst haben, auf Erfordern gerne zu geben, auch allen weitern Gehorsam zu leisten. Gott bewahre uns in Gnaden und Frieden.»

[1]) St.-A. Z., A. 93 II.

[2]) Ratsmanual; Bericht des Seckelmeisters Werdmüller.

[3]) Ratsmanual, pag. 56.

Anträgen betreffend den Salzhandel, auch die Herren vom Salzamt beizuziehen [1]).

Im Laufe des Oktobers und Novembers prüfte dann der Rat in mehreren Sitzungen die eingegangenen Volksbeschwerden, am 20. Oktober diejenigen der Knonauer, am 21. der Kiburger, am 18. November der Regensberger. Eine jede Herrschaft erhielt auf die eingereichten Beschwerden eine ausführliche «Erkandtnuß», die das weitgehendste Entgegenkommen des Rates manifestieren [2]).

Es ist erfreulich zu sehen, dass man zu Zürich den äussern Vogteien gegenüber, trotz des Sieges der Regierung, freundlich entgegenkam. Vor allem wurden bestimmte Gebühren für die Gerichtssitzungen angesetzt, indem befohlen wurde, dass sich die Richter an die in den Offnungen genannten Taggelder zu halten hätten, oder wo solche nicht genannt wären, sollte das Taggeld für den Richter und die Vögte eine Krone, «auf das höchste zwei Gulden» betragen. Den Obervögten, Landschreibern, Untervögten und Richtern wurde strengstens untersagt, «weder vor noch nach bereits gegebenem Urteil, weder in den Schlössern, noch anderswo den Parteien durch Essen und Trinken die Kosten unerträglich zu vermehren»; ein jeder sollte sich mit seiner bestimmten Tagesbesoldung, sowohl für seine Mühewaltung, als auch für seine «Zehrung sättigen und vergnügen». Die Zahl der Zeugen wurde auf das notwendigste beschränkt, und deren Entschädigung hatte ein Pfund, oder höchstens zehn Batzen zu betragen. Die «sonderbahren Botten» zu bezahlen, sollen bei verbrieften Schulden die Schuldner nicht verpflichtet sein, wohl aber für den Einzug von

---

[1]) 14./24. September.

[2]) St.-A. Z., A. 93, 2. Die Antworten des Zürcher Rates, von denen nur die für das Knonauer-, das Neu- und das Regensberger-Amt erhalten sind, sind kulturhistorisch, rechts- und wirtschaftsgeschichtlich ausserordentlich wertvoll; auch werfen sie ein interessantes Streiflicht auf das «väterliche Regiment der Gnädigen Herren». Vergleiche Anhang: «Erkandtnuß Unserer Gnedigen Herren für Ihre Herrschafft Regensberg», pag. 225* ff.

laufenden Schulden. Künftig waren die verfallenen Schulden durch die Boten des Landschreibers einzutreiben, und die Betreibungstaxen wurden gegenüber den bisherigen im allgemeinen um 25% herabgesetzt. Den Handelsleuten, die mit Nördlinger Tuch, Eisen und Stahl handelten, liess der Rat «obrigkeitlich zusprechen»; sie hätten, heisst es in den Antworten des Rates, sich aller Billigkeit gegenüber den Landleuten anerboten, so dass man hoffe, dass, «wann die Scheffereien und Eisenschmiede in deutschen Landen, so durch den langwierigen Krieg in Deutschland abgetan, wiederum werden in Aufgang gekommen sein, wie es Gottlob das Ansehen hat, das alsdann solche Sache auch wiederum von Jahr zu Jahr in einem leidlicheren und wohlfeileren Preise zu finden und erkaufen sein werde». Das Weinausschenken gegen Bezahlung in Privathäusern wurde zwar nicht gestattet, den Wirten aber vorgeschrieben, in Zukunft auf jeden Kopf über die Gasse nicht mehr zuzuschlagen als zwei Schillinge, in den Wirtshäusern vier Schillinge und auf das, was man bei ihnen in ganzen oder halben Eimern erhält, auf den Eimer ein Pfund. Die Wirte mussten künftig «den fürgesetzten Geschwornen ihre Ladzettel» mit dem Einkaufspreis vorweisen; der Wein sollte geprüft werden, damit alle Gefahr und jeder Betrug vermieden und erspart bleibe. Der Salzverkauf wurde so geregelt, «daß fürhin das Salz G. H. biderben Landlüthen im glychen Pryß und nit höcher verkaufft und hinweggeben werden sole alß gegen Ihre Miteidtgenoßen».

Beilage.

Erkandtnuß Unserer Gnedigen Herren für Ihre Herrschafft Regensperg [1]).

Als dann Unser Gnedig Herren, Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, von Ihrem geliebten und gethröüwen Mittrath und Sekhelmeister Herren Johan. Ludwig Schneebergeren, wytläuffig berichtet und verstendiget worden, waß Ihre lieben angehörigen Underthanen in der Herrschaft Rägensperg über underschidenliche angelegenheiten, Ihr pitliches und undertheniges anhalten und begeherende verbesserung seige, Habend wal Ermält Unsere Gnedigen Herren nach hierüber gepflogener ryffer und sorgfaltiger ersprachung und behertzigung gedachter Ihrer biderben Landlüten, in bemelter Herrschaft Rägensperg, erzeigender Thröüw und gehorsame, nebent anerbietung Ihres fehrneren Oberkeitlichen gnedigen und väterlichen willens, sich über daß ein und ander, nachvollgenden gestalten erlütheret und Erklehrt:

Namblichen für das Erste: Glych wie nüt Ruhmlichers und für Träffenlichers ist, dan wan in einem Land Recht und gerechtigkeit wohnet, alßo hetend Unsere Gnedige Herren Jeder wylen gern gesehen und nach, daß auch In Ihrer Landtschafft, von deroselben nachgesetzten Gricht und Recht gebührlich und mit mindstem Costen verwaltet wurde, alßo daß sich der Rych wie der Arme, und hingegen widerumb der Arme wie der Rych, deßen erfröüwlich genießen könen; Diewyl aber denselbigen underschiedenlich vorkommen, und eß auch uß denen ab Ihrer Landtschafft Ihnen fürfallenden villfaltigen Rechtshändlen In der That selbsten gespühren und erfahren müeßen, daß villmahlen über die ein und andere spänige Handlung merkhlicher Costen ufergangen, welliche aber anfengklich mit gar wenigem und geringem hete ußgetragen und entscheiden werden mögen; wann aber sölliches dem biderben Landtman nit wenig beschwehrlich, Alß habent wal gedacht Unser Gnedige Herren hochnothwendig und unumbgenkhlich syn befunden, Ihre biderbe Landtschafft hierinnen ynsehen-

---

[1]) St. A. Z., A. 93. 1.

lich zu betrachten; Gestalten dann dieselben sich Hierüber Heiter Erkhandt und Erlütheret, Vorderist: Daß wan sich die ein oder andere parthey von etwas angelegenheit und Spanung halber by einem jewyligen Herren Obervogt anmälden wurde, daß allwegen dan derselbe die partheyen nit bald wyters wysen, sonders trachten, etwan gar allein oder mit Zu Züchung deß Landtschrybers und Undervogts mit minstem oder gar Keinem Costen Zu verglychen, und dafehrn es unerheblich, die sach nach anleitung der Herrschafft Ordnungen und Rechtsammen vor einem Ehrsamen Gricht mit Recht und Erster gelegenheit endtscheiden und allso für baß hin keine sachen für Unsere Gnedigen Herren Kommen zelaßen, Es seige dan durch ein walbegründte undt verstendtliche Appellation /: darvon allwegen Ein Landtschryber drei Dikhen Zu Lohn haben solle:/ und wan sonsten zu Erörtherung deß Spahns in den verschribnen Ordnungen und Offnungen gantz kein nachrichtung und Erlütherung Zu finden were; und wan allso die ein ald andere Handlung, nach erst gehörter anleitung, Zu Ihrer endtschafft nit gelangen, sonders endtlichen für Unsere Gnedige Herren alß die Hohe Landts Oberkeit zum volligen Ußtrag kommen und wachsen wirt, so wöllend alsdan dieselbigen allwegen dahin gedenkhen, nit allein die Ußeren und wytist abgelegen Partheyen, alß weliche nothwendigklich mit mehrerem und größerem Costen und unglegenheit alß aber die Inneren und Neheren, dem rechten abwarten müeßend, auch von Erst an, In Ihren angelegenheiten Ze verhören und Ze befertigen, Sonders auch alle für fallende Spenigkeiten, wan es ja Rathsam und thunlich ist mit Rächt ußzesprächen; Im fahl aber die Ein und andere Handlung sich In maßen verwohren und unbegriffenlich befunde, daß Sy notwendigklich zu gutem den Partheyen durch ein Verordnung rechtschaffen erkhundiget werden müeßte, wie es vilmahlen begegnet, und offters von den Partheyen selbsten, eben auch zu dem End hin Verordnungen und Augenschynsynnämmungen begehrt werdent, daß eß danzumahlen by einer geringen anzahl Herren verblyben, und dieselbigen sich eines gezimmenden Sitzgältlins von acht oder zehen Schillingen, je nach beschaffenheit der sache, vernüegen, und da Sy Rythend werend, für Roß und Mann deß tags ein Cronen oder uf daß Höchste zween guldin zelohn haben, und Zu glych disere Tagsbesoldung uff die Ußeren vögt hiemit auch gemeint syn solle.

Diewylen aber dan auch die unkosten, so über die Rechtsüebenden Partheyen ergahnd, nit allein durch meistentheils unnöthiges eßen und Trinkhen, sondern auch wegen starkher besoldungen der Richteren uf der Landtschafft, deßglychen der unnöthigen bystendereyen und zu den Sachen gebruchenden Khundtschafften, wie auch wegen etwan der Rathsredneren fordernden zu großen belohnungen, mächtig vergrößeret wirt, alß habend zu gebührender abstellung deßen, Unsere Gnedige Herren sich hierüber heiter erlütheret: Erstlich daß weder die Herren Obervögt,

Landtschryber, Undervögt nach die Richter, weder vor nach nach bereits gegebenem urthel, weder in den Schlößeren nach anderstwo, uf die Partheyen fürhin nit mehr weder Eßen nach Trinkhen, und allso Ihnen den Costen unertragenlichen vermehren, sonders sich ein jeder, einer ordenlichen bestimbten Tags besoldung, so wal für syn müehewaltung, alß auch für syn zehrung settigen und vernüegen; waß aber dieselbige sowoll für die nach, alß auch die wyt gesessne richter deß Tags syn solle, will man Ihnen selbsten, alß die darinnen die beste nachrichtung habent, und verhoffentlich sich aller gebühr und bescheidenheit beflyßen werdent, zebestimmen und zeernamsen überlaßen, daß sie Ihre gut befindende meinung mehr walgedacht Unseren Gnedigen Herren eindtweders zur bestetigung oder beliebigen Verbesserung überschikhen. Imfahl aber erzehlte besoldungen inn den ordnungen und offnungen schon bestimbt und ernamset werind, laßt mans dan darby einfaltig verblyben. Demnach daß die bystender so vill möglich gantz und gar abgestellt und ohne sondere erfordernde nothdurft fürohin niemandem zugelaßen, doch vorbehalten den wybspersohnen oder auch grad den Männeren, so Ihre sachen selbsten uszuführen nit mechtig werend, den selbigen denzemahlen ein verständiger bystand gegen einer lydenlichen besoldung um benantlich deß Tags sowal für Zehrung alß belohnung ein Pfund oder uf das höchst zehen batzen. Und dannethin, daß die Khundtschaffter zu den Handlungen fürohin auch nit mehr gezogen werdint, eß syge dan sach, daß es der sachen beschaffenheit auch nothwendigklichen erforderen thüye; den zu mahlen es nüt desto weniger by der wenigisten anzahl alß müglich verblyben und mit nammen dieselbigen die Partheyen ins khünfftig nit mehr mit so großem Costen beschweren mögen, sonders sich einer gebührenden besoldung, und benantlichen deß Tags sowal für syn Zehrung alß für syn belohnung auch eines Pfundts, oder uf das höchste zehen batzen settigen und vernüegen. Glychmeßiges oberkeitliches ynsehen solle auch gegen den Rathsredneren beschechen und dieselbigen auch alles ernsts ermahnet werden, daß sy by abnämmung eines dikhen Pfänings, alß Ihrer ordentlichen und bestimbten besoldung auch verblybint und über dieselbige keine Partheyen mit größeren forderungen, nach etwan sonsten mit Eßen und Trinkhen oder in ander wäg beschweren und beköstigen thüyindt.

Waß dan auch daß ynzugsweßen anbetrifft, so durch den yngewünner[1]) und Rathschryber, deßglychen etwan auch durch absönderliche

---

[1]) Ursprünglich wohl Betreibungsbeamter, vgl. aber pag. 65*: Die Entwicklung des «Einzugswesens» und manche andere rechtsgeschichtliche Frage wird in der in Vorbereitung liegenden Arbeit des Verfassers über «Zürichs Verwaltung im XVII. Jahrhundert» behandelt werden.

boten verrichtet wirt, habent offt walgedacht Unser Gnedig Herren deme nit weniger auch sorgfeltiglichen nachgedacht und zu etwelicher lychterung Ihrer biderben Landtschafft, sich dißfahls dahin erlütheret: Erstlich, waß den yngewünner und deßselbigen habende ynzugsbesoldung anbelanget, solle zwahren derselbige in ansehung synes einzigen gangs daß ynzugsweßen nach wyters synen habenden Ordnungen gmeß in Thröüwen verrichten, und zesonderheit einen jeden Schuldner so Ihme zu Tryben angegeben werden möchte, nit durch die Undervögt, sonders eintweders selbsten oder aber durch synen diener und bothen zur bezahlung mannen und Imme anzeigen, daß Er umb die bezahlung angeschriben und gethriben werde; diewylen aber jetziger zyth leider etwan mehrere Personen alß aber grad vor ohnlangen Jahren umb die Schulden und ansprachen getriben werdent, hat man funden, daß es eben von dieser ursachen wegen auch umb etwas minderes verrichtet werden köne. Und deßwegen geordnet, daß der yngewünner von syner gehabten besoldung auch umb etwas wychen und sich der hernach folgenden nöüwen besoldung vernüegen solle, namlichen:

Nöüwer Tax.				Alter Tax.	
4 Batzen	6 Heller (von Regensberg) biß gen	Buchß dahin eß geweßen	6	Batzen
6	»		Bopelßen	8	»
6	»		Tachßleren	8	»
4	»	6 Heller	Dielstorff	6	»
7	»	6 »	Fisibach	10	»
4	»	6 »	Naßenwyl	6	»
6	»		Ottelfingen	8	»
6	»		Steinmur	8	»
4	»	6 Heller	Sünikhen	6	»
6	»		Schöfflistorff	8	»
6	»		Pflasterbach	8	»
6	»		Schlynikhen	8	»
4	»	6 Heller	Tänikhen	6	»
6	«		Weningen	8	»

Belangend aber demnach den Rathschryber und deßselbigen ynzugwäßen, wylen es mit demselbigen ein andere beschaffenheit, und derselbige mehr underschidenliche gäng zuthund hat, weder aber der yngewünner, So habent mehr wal ernant Unser Gnedig Herren in behertzigung deßen, sich dißes Punktens halber allso Erlütheret: Vorderist, daß Er (der Rathschryber) so woll alß der yngewünner by synem Ersten gang schuldig und verbunden syn solle, eintweders selbsten oder auch durch syne Diener die Schuldner, nit durch die Undervögt zetryben, sonders einem jeden selbsten persöhnlich wüßendthafft zu machen, daß Er

umb die bezahlung angegeben sige, und dan daß Er in erwegung syner underschidenlichen gengen, weliche er zethund, deßglychen wegen ville der Persohnen, so er umb die bezahlung zemannen, von syner besoldung auch nach beschaffenheit der sachen wychen und sich hernach geschribnen nöüwen Taxes settigen und vernüegen solle:

Namblich:

Nöüwer Tax.					Alter Tax.	
4	Batzen		biß gen	Buchß dahin eß geweßen	6	Batzen
5	»	6 Heller		Bopelsen	8	»
7	»			Tachsleren	10	»
4	»			Dielstorff	6	»
7	»			Fisibach	10	»
4	»			Naßenwyl	6	»
5	»	6 Heller		Ottelfingen	8	»
5	»	6 »		Steinmaur	8	»
4	»			Sünikhen	6	»
5	»	6 Heller		Schöfflistorff	8	»

Jedoch mit der heiteren Erlütherung, theilß daß der bereits ergangene Costen hierunder nit verstanden syn, sonder derselbig Ihme ohne allen abbruch bezahlt werden, theils aber auch, daß Er by sollichem abbruch syner belohnung fürohin nit mehr schuldig syn solle, mit dem ynzug, eß seyge dan sach, daß Er umb synen gehabten Costen eintweders von dem Angeber oder aber von dem Schuldner bezalth seige.

Die sonderbahren boten aber anbetreffent, weliche etwan auch zu dem ynzug gebrucht werdent, daß dieselbige so vill es den ynzug umb verpfändte und verbriefete schulden antrifft, überall abgekendt und sich des ynzühens derglychen verbrieffeten Schulden gentzlichen müeßigen, so wyt, daß wan einer ußert dem Ratschryber oder yngewünner zu erhebung einer verschribnen und versicherten Schuld einen absonderlichen boten bruchen thete, daß dan deßselben verursachende Costen nichtig und der Schuldner denne zebezahlen nit schuldig syn solle; wan eß aber umb lauffende Schulden zethun, weliche etwan gegen empfangenen wahren oder sonsten gemachet, obwalen dieselben niemahlen durch den Rathschryber, sonders nur durch absonderliche boten yngezogen und gemahnet worden sind, So wollend Unser Gnedig Herren desto weniger hierinnen auch so vill verbeßerung verschaffen, daß sollicher Costen umb lauffende Schulden, deß Rathschrybers nit überstygen solle.

Diewylen dan aber der ynzugs Costen, so uf den biderben Landtman ergath, meisten und größten theils durch die Fachgälter[1]) umb verbrieffete

[1]) Das Idiotikon erklärt «Fachgält» als Fanggeld. Ich behalte mir eine Erklärung des Ausdrucks in meiner Abhandlung über «Zürichs Ver-

schulden verursachet wirt, und aber offt walgedacht Unser Gnedige Herren inn erinnerung, daß sölliche nit uff die pfandt, so einem oder dem anderen verschriben, sonder nur uf die persohnen gahnd, und bynäbets auch gegen den fängigen persohnen selten oder gar nie in daß werkh gesetzt worden, finden könen, daß solliche Fachgälter vergäbens, habendt Sy dieselbigen uß oberkeitlicher Sorgfalt hiemit gentzlichen aberkent[1]), und wöllendt, daß dieselbigen fürohin nit witers gebrucht, sonders etwan zu versicherung der Zinsen, die einem ufgeschwollen syn möchtend, den Ganthbriefen ein anderer begriff berathschlaget werden solle; waß aber die Fachgälter umb lauffende schulden anbetrifft, laßend es Unser Gnedig Herren by eines jeden orths deßwegen habenden Ordnungen und Üebungen nach fürbaß einfaltig bewenden.

Und wie nun vehrners mehr walgedacht Unser Gnedig Herren allen Ihren lieben angehörigen, sowal in obgedachten sachen, alß auch sonsten in all anderwäg, alle walfart nit allein von Herzen gunend, sonders auch Thröüw yferig suchendt und befürderent, alß habent Sy auch nit underlaßen, mit Ihren lieben und getröüwen burgeren und handelslüthen, sonderlichen denjehnigen, so mit Tuch und Nördlinger, deßglychen mit Stahel handlent, Oberkeitlich zu reden. Und wylen nun dieselbigen sich aller gebühr und billigkeit in verkauffung der obgedüten Sachen anerboten, alß ist man der guten Hoffnung, wan die Scheffereyen und ysen Schmiten inn dem Tütschland, weliche durch die Langwirige Krieg abgethan unnd verderbt worden, widerumb werdint in den ufgang kommen syn, wie es Gott lob das ansehen hat, daß alß dan sölliche sachen auch widerumb von Jahr Ze Jahr in einem lydenlicheren und walfeyleren pryß zefinden und zeerkauffen syn werdint.

Waß den Kauff und widerverkauff des vehes und die in diserem punkten begehrte bewilligung anlanget, daß nammlichen, wan einer ein stukh vehe bereits erkhaufft habe oder nach erkhauffen welte, in widerverkhauffung deßselbigen, an kein Zyt nit gebunden, sonderen

---

waltung im XVII. Jahrhundert» vor, indem mir die Ausführung im Idiotikon aus Gründen, die nicht bloss auf die vorliegende Stelle basiert sind, nicht erschöpfend erscheint.

[1]) Musste der in Verzug befindliche Schuldner für die Haftbietungsgebühr, wie man das «Fachgält» etwa nennen könnte (vgl. Staatsarchiv Zürich, B III 7. fol. 355 f. «Erlütherung unnd Ordnung umb den Inzug Zinßes und Haubtguts»), aufkommen und bis zu dessen Entrichtung im Turm sitzen, so war das bei einer pfandgesicherten Forderung in der Tat eine starke Belastung und musste in vielen Fällen, wo der Gläubiger schliesslich durch Pfandverwertung zu seiner Sache kam, unbillig wirken. Man begreift daher, dass die «Fachgälter umb verbrieffete schulden» häufig gar nicht geübt und schliesslich aberkannt wurden.

söllichs nach syner gelegnus und kommlichkeit widerumb hinweggeben möchte, habend Unser Gnedige Herren nach Ryffer erwegung dises begehrens und daß diseres verboth, daß vehe vor 6 wuchen und 3 tagen nit wider zu verkauffen, dem biderben Landtman zum besten, und nur uf den gefahrlichen fürkauff gerichtet ist, eß nachmahlen darby einfaltig laßen verblyben dergestalten, daß wo einer oder der ander ein oder mehr stukh vehe uf fürkauff hin erkauffen thete, derselbige solliches vor verfließung 6 wuchen und 3 tagen by hieruf gesetzter straff nit widerumb verkauffen möge. Wan aber jemand zu verrichtung deß veldbouws ein oder mehr stuck vehe erkauffte, oder daßselbige ine ußkhauffs oder ußrichtungswyß ankeme, oder sonsten an schulden überkeme, derselbige dan in verkhauffung dißes vehes an kein zyt gebunden, sonderen nach syner kommlich- und gelegenheit widerumb hinweggeben und verkhauffen möge, doch zu vermydung allerhand gefahren, solle man sich by einem jewyligen Herren Obervogt anmelden und ohne syn vorwüßen kein vehe vor bestimbter und obgesetzter Zeith verkouffen mögen.

Betreffend dan fehrners die verminderung der 6 musterungen oder Exerciertagen deß Jahrs, mochtend Unser Gnedig Herren von hertzen wal wüntschen, daß die jetzigen Zyten und löüff allso beschaffen werind, daß man dieselbigen wo nit gar underlaßen wenigist verminderen und also der ein ald andere syn darmit habends uncöstli ersparen könte; diewylen aber die Zyten je lenger je gefahrlicher und auch dem Allgemeinen lieben vatterland an diser wafensübung eben garvill gelegen und auch mit einem gar wenigen und geringen /: ußert wer vorsetzlich vill verthun will :/ verrichtet werden kan, alß sind Unser Gnedig Herren deß Gnedigen versehens, Ihre biderbe Angehörige hierzu nach fehrner gehorsamlichen verstahn, und in behertzigung nit allein deß gantzen vatterlandts walstand, sonderen auch wegen so vill beßer beschirmmung eines jeden wyb und Kinden, in demselbigen in angedüter üebung der waffen je lenger je yfriger fortfahren und darinen beflißen werdint.

Von wegen deß ynzugs der Fasnacht Hüeneren laßen es Unser Gnedig Herren by der alten ordnung und gebruch nachmahlen einfaltig bewenden und wollend, daß welicher ein Huhn hat, er eß geben, welicher aber keins hat, Ime dafür mehr nit alß uf daß höhst zehen schilling, aber wal drunder und minder, je nach beschaffenheit der sachen abgeforderet und genommen werden solle[1]).

---

[1]) Offenbar zog der Rat nach einiger Zeit die eine und andere Konzession zurück. So ist zu diesem Punkt von späterer Hand beigefügt: Waß den ynzug der Fastnachthüeneren anbetrifft, habendt myn Gn. H. sich diß orths uf beide wys berichten laßen, sowal wie es vor gar altem mit eines Obervogts Roß und wagen, synen knechten und mägten, sambt

Und wylen dan fehrners die Gmeind Bachs, Fisibach und Steinmur sich gegen Eglisauw und Glattfelden, und hinwiderumb Hanß am Berg von Glattfelden gegen der Herrschafft Regensperg deß Abzugs halber beschwert, habent Unser Gnedig Herren sich über dise beschwernuß einfaltig dahin erlütheret, daß ein jedes Orth by synen deß Abzugs halber habenden Ordnungen, Rechten und Gegenrechten verblyben soll.

Waß danathin den Saltzverkauff betrifft, habent mehr wal ernant Unser Gnedig Herren sich auch dißfahls dahin erlütheret und bereits deßwegen den Oberkeitlichen befelch gethan, daß fürohin daß Saltz gegen Ihren biderben Landtlüthen in glychem Pryß und nit höcher verkaufft und hinweggegeben werden solle, alß wie eß gegen Ihren mit Eidtgnoßen und mänigklichem anderen auch beschehen thut.

Waß dan fehreners die verlychung der Zehenden anbetrifft, werind offt walermält Unser Gnedig Herren auch dißfahls niemahls ungeneigt gewesen, solliche allwegen den gantzen Gmeinden oder etwelichen uß denselben umb die gebühr zelichen, damit allso daß Strauw by den güeteren verblyben könte; wan aber dieselbigen sowal die merkhlich großen Ußgaben, so Ihrer gmeinen Statt obligend, da zum Exempel jehrlich inn die 6 oder 7000 stukh nur in dem Allmußen Ambt und der meiste und größte theil darvon uit den Armen uf der Landtschafft verbrucht werdent behertziget, alß auch hingegen widerumb betrachtet, wie schlechtlich und unthrüwlichen uf die Zehenden etwan geboten worden, hat man deßwegen unumbgengklich uf andere mitel gedenkhen müeßen. Nüt destoweniger in versehung, daß Ihre liebe angehörige by khünfftigen empfahungen der Zehenden, Ihrem anerbieten gemeß, sich aller gebühr und

---

dem weibel mit großer mühe und nit geringem Costen beschehen, alß auch wie eß die Zyt haro in die 14 und mehr Jahr lang ohne widersprechen gebrucht und den dorffmeyeren uferlegt worden, daß ein jeder an synem orth die Hüener ynzühe und denzemahlen dieselbigen sambtlich uf einen bestimbten tag in das Schloß lifferen müeßen. Und wyln nun Unser Gnedig Herren in betrachtung der sachen beschaffenheit so vill befunden, daß durch den die Zyt haro gebruchten Hüenerynzug nit geringer Costen, mühe und Arbeit erspart und hingegen den underthanen die wenigiste beschwernus nit darmit zugezogen wirt, so laßend Unser Gnedig Herren es hiemit einfaltig darby verblyben und wöllent gehebt haben, daß fürohin die Hüener, inmaßen obangedütet, durch die dorffmeyere jeden orths nach wythers yngezogen und demnach Sambtlichen uf einen bestimbten tag in das Schloß gelifferet, Sy aber auch hinwiderumb nach eben disem gebruch mit dem Trunkh und Jehrlicher gastierung gebührend und ehrlich gehalten, jedoch daß sowal hierinen alß auch im ynzug der hüeneren alle bescheidenheit gebrucht und niemandem für ein Huen mehr alß uffs höhst 10 Schilling aber wal darunder und etwan den gar Armen und Kindbetteren gar nüt darfür abgenommen werden solle.

billigkeit beflyßen werdint, wöllendt Unser Gnedig Herren alß weliche die deß nacher harrührende Nutzbahrkeit, den Gmeinden und Gmeindtsgnoßen auch lieber alß aber den frömbden gunend, Inen auch in keinen wäg endtgegen syn laßen, die Zehenden uf die Gmeinden und gmeindtsgnoßen zu verlychen: Wylen aber grad by diserem anlaß Unser Gnedige Herren sich auch widerumb erinneret, waßgestalten dieselbigen vor dem heiter abgestrikt und verboten, daß weder die Herren Predikanten, nach deroselben vögt und Amptlüth nach die Ihrigen, gantz keine Zehenden, ohneracht sy etwan den halben, drithen oder vierten theil daran hetend, weder allein nach in gemeinschafft mit anderen nit empfahen mögen sollint, alß laßent eß Unser Gnedig Herren darby nachmahlen verblyben, und wollent hiemit diß Ihr verbot von nöüwem widerumb bestetiget haben.

Unnd diewylen dan mehr wal ernant Unser Gnedige Herren auch mißfehlig hören und vernämmen müeßen, daß wan den biderben Landtlüthen etwan by herzunahender Ernd oder sonsten durch daß gantze Jahr Kernen fürgesetzt und glichen werde, daß solliches nit gegen lifferung anderen Kernens beschicht und auch nit in dem Pryß angeschlagen werde, wie derselbe zur Zyt der beschechnen anlychung egulten, sonders man denselbigen widerumb ynzüchen thüye, wie er deßselbigen Jahrs am Höchsten gangen und verkaufft worden; wan aber sölliche gesüech nit allein der brüederlichen liebe zuwider, sonderen auch schon vor deme von Unseren Gnedigen Herren Ihren Satzungen und Mandaten verboten worden, laßend es dieselben darbi nachmahlen einfaltig bewenden, also und dergestalten, daß welicher, sowahl in disem fahl, alß sonsten darwider handlete, nach ußwyßung derselbigen und synem verdienen gestrafft werden solle[1]).

Waß dan die Lifferung deß Zinß Kernens und deßwegen eroffnete angelegenheit betrifft, daß man denselbigen so vehr [fern] Ehr uf dem Zinßgut gewachsen, ohne allen Nachzug abnämmen sölte, Möchtend Unser Gnedig Herren dises Punktens halber auch gar wal wünschen, daß by Zubereithung und Lifferung deßselbigen alle Thröüw und redlichkeit so wyt gebrucht wurde, daß iemands [niemand] einichen nachzug zeforderen ursach hete. Wylen aber söllicher Zinß Kernen etwan gar schlechtlich zubereithet, etwan der allerschlechtiste ußgeläßen oder auch wie die erfahrung bezeüget etwan gar der uf dem Zinßgut gewachsene gute Kernen verkaufft und dan vill ringerer auch in minderem Pryß hingegen erkaufft und dem Zinß Herren an syn ansprach zugestellt worden, alß finden dieselbigen hiemit auch kein wunder syn, wan schon sollicher Kernen ohne nachzug nit angenommen oder etwan auch widerumb zurukhgeschikht

[1]) Zu dieser Bestimmung wurde später der Zusatz hinzugefügt, dass eine Kornleihe nur gegen einen vom Obervogt oder vom vorgesetzten Richter bestimmten «Kornschlag» erhoben werden konnte.

worden. Derowegen Unser Gnedig Herren mengklichen vermanen laßendt, In betrachtung obangedüther ursachen, fürnämmlichen aber wylen alle briefliche Urkhundt und gwarsammen, so von söllichen Kernen gülten wegen ufgerichtet sind, gmeinlich uf den allerbesten Kernen gesetzt und gmeint, sich mit Lifferung deß Zinßkernens gethrüwlich und redlich zeverhalten, alß man dan hoffet bescheechen und der Zinß Herr sich hierüber auch gebührlichen erzeigen werde. Wan aber wider versehen, jemandts den Zinßkernen ohne genugsame ursach eindtweders gar widerumb heimschlagen oder aber einen nachzug darzu forderen thete, So wöllend dan offt walgedacht Unser Gnedig Herren, daß uf söllichen fahl daß Korn durch die Ordenliche und bestelte Korn beschauwere besichtiget und von denselbigen ohne ansehen der Persohn die gebühr und billigkeit darüber erkendt werde.

Waß dan wyters deren von Wenigen, Dachsleren and Schlynikhen yngefüegte angelegenheit und begerte bewilligung anlanget, damit Sy zu beßer underhaltung Ihres Schulmeisters etwan unnützes Holtzes, so jezund niemandem zunuz komme, ußstockhen und darvon den Zehenden deß ynschlachenden gewechses Ime zueignen möchtend, hetend zwahren Unser Gnedig Herren Inen hierinn gern gewillfahret; wan aber der Zehenden der Enden einem Thumb Capitel zu Costentz zustendig und hiemit ohne Ihr forwüßen derglychen ußstokhung nit wal fürgenommen werden kan, alß habent Unsere Gnedige Herren hierinen daß Rathsamist und beste syn befunden, daß die Gedachten von Niderwenigen, Dachsleren und Schlynikhen diser ußstockhung halber zu einer angelegenlichen und demütigen schrifftlichen Supplication an Unser Gnedige Herren verleithet, und auch von dem Junkher Obervogt zu Regensperg einen schrifftlichen Schyn zeerheben, daß erzelte ußstokhung ohne einichen schaden wal beschehen köne; da dan Unser Gnedige Herren diß Orths halber deß Gnedigen anerbietens, die gantze sach demnach mit fehrner nothwändigkheit naher Costentz zu recommandieren.

Waß aber der Burgerschafft uf Regensperg begehrte ußstokhung etlicher junger unnüzer fohrlin uf dem Lägerberg anbetrifft, habent Unser Gnedige Herren sich dises Punktens halber dahin erlüthert, daß im fahl nach yngenommenem Augenschyn man finden könne, daß es ohne Schaden und nachtheil des Brennholzes, deßglychen der jewylen nothwendigen Tüchlen [Teicheln] bescheechen köne, man alßdann ein Burgerschafft uf Regensperg in allen Gnaden ansehen und betrachten wölle.

Belangend dannethin die beschwernuß deß Zols von den pferden und dem vehe, so ußert Unser Gnedigen Herren Gebieth und die Eidgnoßschafft verkaufft wirt, deßglychen der abbüeßung derjenigen persohnen, weliche im ynzug der lauffenden Schulden daß drite both übersehen, So manglet deß Ersteren halb Unseren Gnedigen Herren nach etwas mehre und eigendtliche nachrichtung, derendthalben erkhundigung beschicht, und

nach erhebung derselbigen, die gebühr hierinnen, glych gegen anderen Unser Gnedigen Herren angehörigen, in allweg fürgenommen werden solle; deß anderen halben aber so wöllend Unser Gnedige Herren, daß zwahren die abstrâffung gegen denjenigen, weliche eines jewyligen Herrn Obervogts bot zum driten mahl verechtlich übersehend, in keinen weg ufgehebt, allein daß by gegenwürtigen klemmen Zythen alle milte und bescheidenheit gebrucht und da vor deme 1 Pfund alß die gesetzte Ordenliche Buß genommen worden, eß etwan by disem großen mangel mit abnamm 10 oder fünf Schilling je nach beschaffenheit der sach beschehen solle, Gestalten dan Junkher Ambtmann Escher, Grichtsverwalter zu Niderwenigen, in nammen des hochen Thumbstifft zu Costanz sich hierinnen auch aller bescheidenheit und demjehnigen, waß Unser Gnedig Herren diß Orths Ordinieren und erkennen werdint, nach zekommen gutwillig anerbothen.

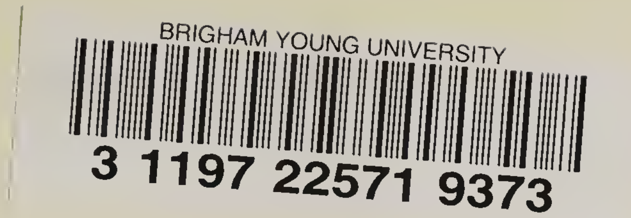
Actum, Donstags, den 3ten und Zinstags, den 8ten Novembris Ao 1653.

Coram Senatu

Underschryber.

Inhaltsübersicht.

Beilage:


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22571 9373



